600008813Q

Digitized by Google

Die

Preussischen Universitäten.

Eine

Sammlung der Verordnungen,

welche

die Verfassung und Verwaltung dieser Anstalten

betreffen,

von

Johann Friedrich Wilhelm Koch,

Königl. Preussischem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Zweiter Band.

Zweite Abtheilung.

Von den Instituten und Sammlungen, von den Stiftungen und Benefizien, von den Unterstützungen der Wittwen und Waisen der Professoren und Beamten, und von dem Vermögen der Universitäten.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1840.

240. e. 18.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweite Abtheilung

des

Zweiten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von den Instituten und Sammlungen bei den Universitäten.

A. Im Allgemeinen, Inventarisation und Revision der Sammlungen, Kabinette.

No. 458. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn, wegen Führung der Inventarien bei den dortigen Instituten und Sammlungen. Vom 1. Oktober 1822.

Die Einrichtungen, welche Ew. ꝛc. dem Berichte vom 5. Aug. c. zufolge in Hinsicht der Führung der Inventarien bei den Instituten und Sammlungen der Universität in Bonn angeordnet haben (Anlage a.), finde ich im Ganzen zweckmäßig, und sehe mich gern veranlasst, Ihnen meine besondere Zufriedenheit mit den von Ihnen getroffenen Maaßregeln hierdurch zu erkennen zu geben. Auch habe ich zu Ihnen das volle Vertrauen, daß Sie Ihrer Seits auf die pünktliche Ausführung der deshalb von Ihnen erlassenen Verfügungen sorgfältig halten, und von Zeit zu Zeit durch Revision der einzelnen Inventarien sich die erforderliche Ueberzeugung verschaffen werden. Um aber die Kontrole in dieser Hinsicht noch zu schärfen, halte ich für *nöthig*, auch bei der dortigen Universität die Einrichtung zu treffen, die bei der Universität in Breslau bereits besteht. Bei dieser wird nämlich nach Ablauf von fünf Jahren von jeder Sammlung auf den Grund des letzten Inventarii und mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit angelegten Zu- und Abgangs-Nachweisungen (Inventarien-Rechnungen) von dem Universitätsquästor ein neues, vollständiges Inventarium angefertigt, und von der Kalkulatur sowohl auf den Grund des letzten Inventarii, als auch nach den bei den Rechnungen der letzten 5 Jahre befindlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen geprüft. Hiernächst wird von einem durch das Universitätskuratorium hierzu ernannten Kommissarius, wozu bisher gewöhnlich der Universitätsrichter bestimmt worden, mit Zuziehung des Quästors und der betreffenden Professoren, welchen die Sammlung anvertraut ist, das Inventarium an Ort und Stelle revidirt, eine Verhandlung über den Befund aufgenommen, nach welchem letztern endlich das Inventarium entweder sogleich, oder erst nach erfolgter Berichtigung der bei der Lokalrevision etwa vorgefundenen Mängel von dem Universitätskuratorio als richtig anerkannt wird. Da eine solche Kontrole zur Erhaltung des Vermögens der Universität nothwendig ist, so fordere ich Ew. ꝛc. auf, eine ähnliche Einrichtung auch in Hinsicht der dortigen Institute,

Digitized by Google

Sammlungen ꝛc. zu treffen, und hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 1. Oktober 1822.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage a.

Instruktion über die Anlegung von Inventarien zu den für die Universität Bonn und die einzelnen Institute derselben angeschafften Utensilien ꝛc. Vom 23. Mai 1820.

1. Jedes Universitäts-Institut legt über seine Utensilien, Geräthschaften, Instrumente ꝛc. ein Inventarium an, dessen Zweck darin besteht, um über die Aufbewahrung der angeschafften Gegenstände und die Erhaltung des Bestandes gehörig wachen, dann auch die desfallsige Ausgabe in der Geldrechnung justifiziren zu können.

2. In dieses Inventarium werden sowohl die bereits vorhandenen Artikel, als diejenigen, welche in Zukunft allmählig angeschafft werden, gleich nach erfolgter Anschaffung regelmäßig eingetragen.

3. Das Inventarium wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) Laufende Nummer, 2) Benennung der Gegenstände, 3) Bestand, 4) Zugang, 5) Abgang, 6) Hiernach Bestand, 7) Bemerkungen über den Zu- und Abgang.

4. Bei No. 2. sind die Kennzeichen und Beschaffenheit genau anzugeben. No. 3., 4., 5. und 6. werden nach der Stückzahl aufgeführt. Bei metallenen Gegenständen muß das Gewicht angegeben seyn.

5. Das Inventarium wird in einer systematischen Ordnung, je nach der Beschaffenheit der Ausstattung des Instituts, in gewisse Titel abgetheilt, damit das Gleichartige zusammengestellt und die Uebersicht erleichtert werde. Spezielle Vorschriften können darüber nicht gegeben werden, sondern es bleibt solches der sachgemäßen Einrichtung der Herren Institutsdirigenten und resp. der mit der Führung der Inventarien beauftragten Universitätsoffizianten überlassen.

6. Es kann für keine Anschaffung irgend eines Inventarienstücks Zahlung geleistet werden, es sey denn zuvor auf dem betreffenden Belag die Seite und No. des Inventars, wo das Stück eingetragen worden, bescheinigt. Diese Formalität ist besonders zu erfüllen bei den dem Universitätskuratorio Behufs der Zahlungsanweisung eingereichten Rechnungen.

7. Da es auf allgemeinen Vorschriften des Kassen- und Rechnungs-Wesens beruht, daß zugleich mit der Geldrechnung über die Ausgaben für jedes Institut eine besondere Inventarienrechnung gelegt werden muß, so wird darüber hier noch Folgendes bemerkt. Die Inventarienrechnung ist nichts weiter, als ein treuer Auszug aus dem Inventarium selbst nach denselben Rubriken. Die Rubrik No. 3 wird überschrieben: Bestand aus dem vorhergehenden Jahre indem sich die betreffende Rechnung immer an die des vorigen Jahres anschliessen soll. Die Rubriken No. 4., 5. und 6. beziehen sich auf den Jahrgang, für welchen die Rechnung gelegt wird. Die Abgänge müssen durch Atteste gerechtfertigt werden. Beim Zugange muß auf die Belage hingewiesen werden, nach welchen die Gegenstände angeschafft worden sind, und muß hier sowohl die Seite der Rechnung als auch die Nummer des Belags bemerkt werden. Letzteres geschieht

von dem Universitätsrendanten, welcher die Geldrechnung aufstellt, und deshalb auf der ihm von den Herren Institutsdirigenten zu übergebenden Inventarienrechnung gehörigen Orts das Nöthige einträgt. Die Richtigkeit der Inventarien muß gehörig bescheinigt werden.

Bonn, den 23. Mai 1820.

Der Königl. außerordentliche Regierungsbevollmächtigte.

No. 459. Extrakt aus dem Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, wegen formeller Einrichtung der Inventarien. Vom 31. Januar 1824.

— Was die eingereichten und wieder zurück folgenden Formulare (Anlagen A., B., C., D.) selbst betrifft, so sind solche ganz zweckmäßig; nur wird es angemessener seyn, die Kolonne: „Bezeichnung der Gegenstände" durchgängig zur zweiten anstatt zur dritten zu machen. — Uebrigens ist das Ministerium mit Ew. ꝛc. darin einverstanden, daß es einer Uebertragung der Naturkörper der naturhistorischen Sammlungen und der Präparate des anatomischen Museums in die von dem Universitätsrendanten aufzustellenden Zu- und Abgangs-Nachweisungen und Inventarienrechnungen nicht bedarf, sondern daß hierbei in gleicher Art, wie bei der Universitätsbibliothek zu verfahren ist. Eine Revision der Sammlungen ist indessen allerdings hiervon nicht ausgeschlossen, dieselbe ist vielmehr auf den Grund der Originalkataloge von Zeit zu Zeit zu bewirken. — Endlich theilt das Ministerium Ihre Ansicht hinsichtlich der Anwendbarkeit des Reglements der Universitätsbibliothek auf die Handbibliotheken der verschiedenen Seminarien daselbst, und es ist hiernach also die Aufstellung einer besonderen Inventarienrechnung über den Bestand dieser Sammlungen nicht nothwendig. Derselbe Fall wird anscheinend auch bei den klinischen Anstalten eintreten. — Berlin, den 31. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Anlage A.

Erstes Inventarium des chirurgisch-klinischen Instituts der Königlichen Universität zu Bonn pro 18. Oktober 1818 bis 31. Dezember 1823.

Bemerkungen und Erläuterungen.

1) Gegenwärtiges Inventarium begreift alle Gegenstände, welche in der gedachten Periode theils aus dem Einrichtungs- und theils aus dem Unterhaltungs-Fonds angeschafft worden sind.
2) Zur Erleichterung der Uebersicht sind die Gegenstände, welche aus dem einen und andern Fonds angeschafft sind, geschieden und dafür zwei besondere Rubriken aufgenommen worden.
3) Da über den Einrichtungsfonds keine jährliche Rechnung, sondern nur eine einzige Hauptrechnung nach vollendeter Einrichtung gelegt wird, welches Letztere bis jetzt noch nicht Statt gefunden hat, so hat in dem gegenwärtigen Inventario keine Hinweisung auf die Beläge der Rechnung des Einrichtungsfonds erfolgen können. Statt dessen aber sind die Anweisungen des Universitätskurateriums, denen die Beläge beigefügt sind, allegirt worden.

Laufende No.	Zugang in der Periode vom 18. Oktober 1818 bis 31. Dezember 1823.					Stückzahl zusammen	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Abgang		Bestand am 31. Dezbr. 1823.	Bemerkungen
	aus dem Einrichtungsfonds		aus dem Unterhaltungsfonds								
	Stück.	laut Belag zur Anweisung vom	Stück.	laut Belag No.	zur Rechnung d. Jahres		Abtheilung A. Instrumente.	Stück.	laut Belag No.	Stück.	

Anlage B.

Zweites vollständiges Inventarium des chirurgisch-klinischen Instituts der Königl. Universität zu Bonn, pro 1. Januar 1824 bis 31. Dezember 1828.

Bemerkung. Gegenwärtiges Formular enthält für die Nachweisung der Zugänge noch die beiden Rubriken hinsichtlich der aus dem Einrichtungs- und dem Unterhaltungs-Fonds angeschafften Gegenstände. Sollte jedoch der Einrichtungsfonds bei dem einen oder andern Institute früher geschlossen worden seyn, so fällt die desfallsige Rubrik weg.

Laufende No.	Bestand am 31. Dezbr. 1823 nach der letzten Inventarienrechnung.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände. Abtheilung A. Instrumente.	Zugang in der Periode vom 1. Jan. 1826 bis 31. Dezbr. 1828						Stückzahl zusammen	Abgang			Bestand am 31. Dezbr. 1828. Stück.	Bemerkungen.
			aus dem Einrichtungsfonds			aus dem Unterhaltungsfonds				Stück.	laut Belag No.	zur Rechnung des Jahres		
			Stück.	laut Belag No.	zur Rechnung d. Jahres	Stück.	laut Belag No.	zur Rechnung d. Jahres						

Anlage C.

Nachweisung des Zu- und Abgangs bei dem naturhistorischen Museo der Königl. Universität zu Bonn für das Jahr 1824.

Bemerkung. So lange die Anschaffungen aus dem Einrichtungsfonds noch fortdauern, wird dafür in der Nachweisung der Zugänge auch eine besondere Rubrik geführt, so daß dasjenige, was aus dem Einrichtungsfonds und was aus dem Unterhaltungsfonds hinzugekommen ist, jedes für sich übersehen werden kann. — Nach geschlossenem Einrichtungsfonds erhält das Formular nur eine einzige Rubrik, nämlich diejenige, wie sie für den Unterhaltungsfonds vorgezeichnet ist. — Die Hinweisung auf die Rechnungsbelege kann nur für die Jahresrechnung des Unterhaltungsfonds, wozu gegenwärtige Nachweisung als Anlage erscheint, gelten, indem über den Einrichtungsfonds keine Jahresrechnung gelegt wird.

Laufende No.	I. Zugang.	Aus dem Einrichtungsfonds			Aus dem Unterhaltungsfonds				Stückzahl zusammen	Bemerkungen.
	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Stück.	eingetragen im Inventario		Stück.	Rechn.-Beleg No.	eingetragen im Inventario			
			pag.	No.			pag.	No.		

Laufende No.	II. Abgang. Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Stückzahl.	Rechnungs-Belag.	Bemerkt im Inventario pag.	Bemerkt im Inventario No.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Anlage D.

Inventarium des — — Instituts bei der Königl. Universität zu Bonn anfangend vom 1. Januar 1824.

Erläuterungen.

1) Die Zahlen in der 1sten Kolumne sind blos in den einzelnen Abtheilungen fortlaufend.

2) Die Beschreibung in der 3ten Kolumne muß so bestimmt und ausführlich seyn, daß dadurch die Identität des Gegenstandes hinreichend konstatirt wird. Eine bloße Namensbezeichnung genügt zu diesem Zwecke nicht.

3) Die Kolumnen 4. und 9. haben zum Zweck, das Resultat der Statt gehabten Veränderungen am Schlusse jeden Jahres übersehen zu können. Dadurch wird dem Rendanten die Aufstellung der jährlichen Zu- und Abgangs-Nachweisungen wesentlich erleichtert werden.

Laufende No.	Bestand bei der letzten Aufnahme und Revision. Stück.	Nähere Bezeichnung und Beschreibung der Gegenstände.	Jahrgang, in welchem die Veränderung Statt gefunden.	Zugang.		Abgang.		Bestand am Ende des Jahres.
				Stück.	Bemerkungen.	Stück.	Bemerkungen.	Stück.
1.	2.	Abtheilung A. 3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1	3		1824	1 1	von dem Mechanikus N. N. gefertigt laut Rechnung vom — von dem N. N. unterm — dem Museo geschenkt.	1	durch den Gebrauch abgenutzt.	
			1824	2		1		4

No. 460. Reskript an den Universitätskanzler zu Greifswald, wegen der bei Anlegung und Führung der Inventarien zu befolgenden Vorschriften. Vom 24. Oktober 1824.

Aus den von Ew. ꝛc. unterm 24. v. M. eingereichten Abschriften der von den Direktoren der Institute der Königl. Universität Greifswald erstatteten Berichte über die Inventarien der Institutsutensilien ꝛc. ergiebt sich, daß dergleichen Inventarien theils gar nicht, theils unvollständig geführt werden, daher das Ministerium sich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt findet.

Die Direktoren der Kabinette ꝛc. sind Verwahrer fremder Sachen. Wie bei den Rendanten von Kassen finden die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. I Tit. XIV. §. 135 seq. analog auf sie Anwendung. Sie haben die Verpflichtung von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen, welche in doppelter Art bewirkt wird: I. durch Rechnungslegung, II. durch Revisionen.

I. Die Rechnungslegung ist zwiefach, nämlich: 1) über Geld, 2) über Naturalien. Diese wird jährlich einzufordern seyn, und kommt dabei Folgendes in Betracht. A. Einnahme. a) Bestand. Es ist durchaus nothwendig, überall auszumitteln und darauf zu halten, daß wo Grundinventarien fehlen, solche sofort angelegt werden. Bei der ersten Anlegung muß die Richtigkeit des Inventarii durch einen Dritten bei den Universitätsinstituten zu Greifswald am zweckmäßigsten durch Ew. ꝛc. attestirt werden. b) Zugang. Der Zugang muß durch Hinweisung auf die Geldrechnung belegt werden. — In Betreff der extraordinairen Einnahmen, Schenkungen, die nicht durch die Geldrechnung laufen, muß dadurch Kontrole eingeführt werden, daß vor Annahme der Schenkungen Ew. ꝛc. Anzeige gemacht, und eine Einnahmeorder extrahirt wird. — B. Ausgabe. a) Verkauf. Auch hier muß genau auf die Einnahme der Geldrechnungen Bezug genommen werden. b) Defekte können nicht ohne Weiteres in Abgang gestellt werden, sondern müssen vorher motivirt und Ausgabeorders dazu extrahirt werden. — C. Der Rechnungsabschluß muß den für die nächste Rechnung bleibenden Bestand des Inventarii nachweisen.

II. Revisionen. Die Revision der Kabinette ꝛc. kann nicht von dem Direktor allein vorgenommen werden, sondern von einem Dritten. Es wird genügen, wenn eine Generalrevision nur etwa alle fünf Jahre erfolgt, wogegen alle Jahre eine theilweise Revision einzelner Abtheilungen füglich wird Statt finden können. Ueber die geschehenen Revisionen müssen den Direktoren Atteste ausgestellt werden, welche den Rechnungen beizufügen sind. — Berlin, den 24. Oktober 1824.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 461. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Qualifikation der Assistenten bei den klinischen Instituten. Vom 9. Mai 1825.

Es ist schon verschiedentlich bemerkt worden, daß die Vorsteher der klinischen Anstalten öfter ungeprüfte Subjekte zu ihren Assistenten wählen. Das Amt eines solchen Assistenten ist jedoch immer von der Art, daß demselben mehr oder weniger die selbstständige Behandlung der klinischen Kranken, zuweilen auch ein Theil des praktischen Unterrichts anvertraut werden muß, und es ist schon den bestehenden allgemeinen Bestimmungen entgegen, solche Dienstleistungen und Handlungen durch

Digitized by Google

ungeprüfte Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer verrichten zu lassen. Auf der andern Seite geht aber auch der Zweck, auf diesem Wege junge Aerzte zu künftigen Lehrern, tüchtigen praktischen Aerzten, Wundärzten und Geburtshelfern heranzuziehen, gänzlich verloren, wenn Subjekte zu den fraglichen Stellen auserwählt werden, die noch gar keine Beweise ihrer Tüchtigkeit hierzu abgelegt haben, und von denen es daher ungewiß ist, ob sie hiernächst die nöthige Qualifikation zur Ausübung ihres Berufs werden nachweisen können. — Da es nun überdies gegenwärtig an tüchtigen und wissenschaftlich ausgebildeten jungen Aerzten und Wundärzten nicht mangelt, welche selbst für die geringste Renumeration die Gelegenheit, sich in einzelnen Zweigen der praktischen Heilkunde noch vollständiger auszubilden, und die Aussicht, sich hierdurch für eine künftige Anstellung noch mehr zu qualifiziren, sehr gern ergreifen; so erscheint es eben so wichtig als nothwendig, daß künftig nur Aerzte, welche das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das geburtshülfliche Staatsexamen rühmlich bestanden haben, zu dergleichen Assistentenstellen in so weit genommen werden, als nicht besondere Umstände eine Ausnahme unerläßlich machen.

Ew. ꝛc. veranlaßt das Ministerium daher hierdurch, hiernach das Weitere an die betreffenden Institutsdirigenten zu verfügen, und auf die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu halten, etwanige Ausnahmen hiervon aber nur in den nöthigen Fällen eintreten zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 462. Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen und Kunst-Institute zu Berlin, wegen Bescheinigung der geschehenen Inventarisation der für die Institute angeschafften Gegenstände. Vom 5. November 1825.

Das Ministerium fordert Sie in Folge einer Bestimmung der Königlichen Oberrechnungskammer, die Legung der Jahresrechnungen der hiesigen wissenschaftlichen Institute betreffend, hierdurch auf, künftig unter jeder quittirten Liquidation über Geldbeträge für zu inventarisirende Gegenstände des unter Ihrer Leitung stehenden Instituts den Empfang dieser Gegenstände und die Eintragung in das Inventarium, mit Bemerkung der Pagina und Nummer des letztern, von demjenigen von Ihnen namhaft zu machenden Beamten bescheinigen zu lassen, der mit der Führung des Inventarii beauftragt ist.

Berlin, den 5. November 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 463. Cirkular der Königl. Oberrechnungskammer wegen Vervollständigung der Jahresrechnungen durch Beifügung der Inventarien, oder Zu- und Abgangslisten. Vom 27. Januar 1826.

Nach dem §. 20. der uns unterm 18. Dezember 1824 Allerhöchst ertheilten Instruktion, müssen die für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften und den zu Kunst- und andern Sammlungen, auf Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden, und ist es unserer Bestimmung überlassen worden, in wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letztern nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist. — In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung wird über den Nachweis der bei den Behörden

Digitized by Google

und den ihnen untergeordneten Kassen bereits vorhandenen, und der fernerhin neu angekauft werdenden Utensilien und Geräthschaften, auch Bücher und Landkarten, Folgendes festgesetzt.

1) Zur Verminderung der Schreiberei, und zur Erleichterung für die Rechnungsführer sollen von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der zu den erstern etwa gehörenden Bücher und Landkarten zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangsnachweisungen den Rechnungen beigefügt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich bei Revision der Rechnungen besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) nicht nur bei den Rechnungen derjenigen Kassen, welche die Verwendung der zur Unterhaltung ihrer Utensilien und Geräthschaften, und der Utensilien ꝛc. ihrer vorgesetzten Behörde ausgesetzten Fonds nachzuweisen haben, sondern auch bei allen übrigen Kassen, Magazinen ꝛc, deren Utensilien ꝛc. aus dem Fonds einer andern Kasse unterhalten werden, durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde dargethan werden,

daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen, und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzutretende Utensilien und Geräthschaften muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist, bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium, und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

4) Findet die eben gedachte Bestimmung sub 3) zwar auch auf die Liquidationen der Geldbeträge für alle andere als die zu den Dienst-Utensilien und Geräthschaften gehörenden Inventarienstükke, mithin auch auf die zu Kunst- und andern Sammlungen ꝛc. gehörigen Gegenstände Anwendung; hinsichtlich der Führung der Inventarien von allen andern Gegenständen als den gewöhnlichen Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften, einschließlich der dazu gehörigen Bücher und Landkarten, so wie in Ansehung der Einsendung, oder resp. Nichteinsendung dieser Inventarien mit den Rechnungen, behält es aber bei den diesfälligen bisherigen Anordnungen bis dahin sein Bewenden, daß deshalb nach Verschiedenheit der einzelnen Institute besondere Bestimmungen, insofern sie noch nöthig erachtet werden, ergehen werden.

Die ꝛc. hat sich nach diesen Bestimmungen, welche in die allgemeine Rechnungsinstruktion, deren Ausarbeitung in dem §. 46. unserer Instruktion vorbehalten worden ist, und nach Beseitigung der deshalb noch obwaltenden Hindernisse erfolgen wird, werden aufgenommen werden, nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden und Kassen danach anzuweisen, und auf deren genaue Befolgung zu halten. — Potsdam, den 27. Januar 1826.

Oberrechnungskammer.

No. 464. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, denselben Gegenstand betreffend. Vom 4. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. ꝛc. über das Inventarien-

Digitized by Google

wesen der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten Bericht der Königl. Oberrechnungskammer abschriftlich zur Aeusserung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. in Absicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien der sämmtlichen akademischen Institute und deren Sammlungen unbedenklich auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dortselbst und zu Poppelsdorf Anwendung leide, die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. der Zu- und Abgangsnachweisungen über dem Regierungsbevollmächtigten obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Universität beigebracht werden müsse. Dabei hat das Ministerium, Hinsichts der vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke, auf seine desfallsige Verfügung vom 1. Oktober 1822 unter abschriftlicher Mittheilung derselben Bezug genommen, und unter Verhoffen des Einverständnisses der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschlagen, das vorgeschriebene Attest dahin ausstellen zu lassen:

daß die Inventarienstükke, welche bei der vorschriftsmäßigen Revision hätten vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich vorgefunden worden.

Berlin, den 4. November 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 465. Cirkular an die medizinischen Fakultäten, wegen Besetzung der Assistentenstellen bei den klinischen Instituten. Vom 21. Februar 1828.

In Erwägung, daß die Stellen der Assistenten bei den klinischen Instituten eine besonders günstige Gelegenheit darbieten, fähige junge Männer nicht bloß zu tüchtigen praktischen Aerzten, sondern auch zu künftigen klinischen Lehrern und dirigirenden Spitalärzten heranzubilden, sieht das Ministerium sich veranlasst, Folgendes anzuordnen.

1. Die Stellen der Assistenten bei den medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen klinischen Instituten sollen, damit mehrere fähige junge Männer Gelegenheit erhalten, sich während eines hinreichenden Zeitraums praktisch auszubilden, von jetzt an nur auf zwei Jahre verliehen werden. Nur ausnahmsweise, und in den Fällen, wo der Direktor der betreffenden klinischen Anstalt selbst solches wünscht, und ein Assistent bereits auf eine unzweideutige Weise bewiesen hat, daß er sich zu einer künftigen Anstellung im Staatsdienste als klinischer Lehrer, Spitalarzt u. s. w. vorzüglich eignet, soll es ausnahmsweise erlaubt seyn, nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii diesen Zeitraum von Jahr zu Jahr zu verlängern.

2. Nur approbirte Medizinalpersonen, welche sich auf einer inländischen medizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, nach dem auf den Grund der von ihnen bestandenen Staatsprüfungen ihnen ausgestellten Zeugnisse eine vorzügliche wissenschaftliche und praktische Ausbildung erlangt, und gegründete Hoffnung erweckt haben, daß sie sich für das praktische Fach als klinische Lehrer, oder als dirigirende Spitalärzte besonders eignen, können zu den Stellen der Assistenten bei den klinischen Anstalten in Vorschlag gebracht werden.

3. Die Vorschläge zur Wiederbesetzung einer solchen Assistentenstelle sollen von dem Direktor des betreffenden klinischen Instituts ausgehen, und von demselben mittelst des ausserordentlichen Regierungs-

Digitized by Google

bevollmächtigten dem Ministerio zur Genehmigung eingereicht werden. Sollte das Ministerium nach näherer Einsicht und Prüfung der den Vorgeschlagenen betreffenden Personalakten denselben zu der beabsichtigten höhern Ausbildung nicht für geeignet halten, oder sollte am Orte der Universität kein ganz geeignetes Subjekt aufzufinden seyn, welches zu einer Assistentenstelle in Vorschlag gebracht werden könnte, so behält sich das Ministerium vor, in solchen Fällen unmittelbar von hier aus die fraglichen Stellen zu besetzen.

4. Die Vorschläge zur erneuerten Besetzung der Assistentenstellen müssen jedesmal ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung derselben an das Ministerium gelangt seyn.

5. Alle Assistenten klinischer Institute, welche bereits angestellt sind, und schon zwei Jahre, oder wohl gar länger in dieser Wirsamkeit sind, müssen spätestens zu Michaelis d. J. ausscheiden, wenn nicht besondere Gründe auf erfolgte Berichtserstattung die Verlängerung zur Folge haben, und entlassen werden.

6. Es ist die Einrichtung zu treffen, daß jedesmal der neu eintretende Assistent seine Wirksamkeit zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Assistenten beginne, um auch durch den letztern in seinen Beruf gehörig eingeführt, und mit dem Umfange und den Verhältnissen desselben näher bekannt gemacht werden zu können.

7. Mit der Stelle eines klinischen Assistenten soll von jetzt an, in so weit es die Fonds der betreffenden Universität nur irgend verstatten, eine jährliche Renumeration von 150 bis 200 Thlr. verbunden, auch sollen diejenigen Assistenten, welche sich in diesem Berufe besonders ausgezeichnet haben, ob sie gleich in ihrer bessern Ausbildung für das praktische Leben schon einen hinreichenden Ersatz für ihre geleisteten Dienste finden können, dennoch bei Wiederbesetzung erledigter und für sie passender Lehrämter, Spitalarztstellen u. s. w. vorzugsweise berücksichtigt werden.

Das Ministerium beauftragt Ew. ꝛc., obige Bestimmungen den Direktoren der klinischen Anstalten der Universität zur Nachachtung bekannt zu machen, auch dieselben, in so weit es nöthig ist, zur Kenntniß der Studirenden zu bringen. — Berlin, den 21. Februar 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 466. Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer an die Universitäten zu Halle, Breslau und Königsberg, wegen Bescheinigung der geschehenen Revision der Inventarien. Vom 3. Dezember 1828.

Im Verfolg unserer Cirkularverfügung vom 27. Januar 1826, den Nachweis der zu den Inventarienstükken gehörenden Dienst- und Kassen-Utensilien und Geräthschaften bei den Rechnungen betreffend, welche wir dem ꝛc. Kuratorio zur Nachricht und pflichtmäßigen Befolgung mitgetheilt haben, finden wir uns veranlasst, hierdurch festzusetzen, daß a) in den danach über die Richtigkeit der Inventarien zu ertheilenden Bescheinigungen jederzeit bemerkt werden muß, wann die letzte der periodisch anzuordnenden speziellen Revisionen des betreffenden Inventarii Statt gefunden hat, und daß b) mit der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem eine solche Revision vorgenommen worden, jedesmal auch die darüber aufgenommene kommissarische Verhandlung in beglaubigter Abschrift einzureichen ist. — Potsdam, den 3. Dezbr. 1828.

Oberrechnungskammer.

Digitized by Google

No. 467. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die periodische Revision und Kontrole der Sammlungen und deren Inventarien. Vom 12. September 1830.

Das Ministerium verkennt zwar nicht die Schwierigkeiten, welche sich nach Ew. ꝛc. Bericht vom 30. April c. der angeordneten periodischen Revision und Kontrole der wissenschaftlichen Sammlungen bei der dortigen Universität entgegenstellen, bemerkt aber, daß bei diesem von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Geschäfte nicht davon die Rede seyn kann, alle vorhandenen Inventarienstükke durchzusehen, vielmehr wird es, wie es bei diesen Revisionen hier geschieht, vollkommen genügen, wenn einzelne Klassen ꝛc. vorgenommen und nach den vorhandenen Katalogen durchgesehen werden, ohne daß diesem Geschäfte ein unverhältnißmäßig großer Zeitaufwand gewidmet, und es auch am besten seyn wird, wenn Ew. ꝛc., als erste Verwaltungsbehörde der dortigen Universität, dasselbe selbst übernehmen. — Berlin, den 12. September 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 468. Verfügung an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, wegen Bemerkung der letzten Revision der Inventarien in den Jahresrechnungen. Vom 10. April 1833.

Ew. ꝛc. werden hierdurch in Folge eines Monitums der Königl. Oberrechnungskammer aufgefordert, sämmtlichen Institutsdirigenten der hiesigen Universität zu eröffnen, daß in den jährlich von ihnen einzureichenden Inventarienatteſten vom Jahre 1835 ab das Datum, an welchem die letzte Revision der Inventarien bewirkt worden ist, vermerkt werden muß. — Berlin, den 10. April 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 469. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, den Anspruch der Institutsdirektoren auf Diäten und Reisekosten-Vergütung betreffend. Vom 16. Juni 1836.

Ew. ꝛc. eröffnet das unterzeichnete Ministerium auf die Anfrage in dem Berichte vom 25. v. M., daß die Vorsteher akademischer Institute keinesweges für befugt erachtet werden können, dergleichen Reisen, wie von dem Direktor des ꝛc. Museums daselbst, im Monat März v. J. nach N. zum Zweck des Ankaufs einer Sammlung für das Museum gemacht worden, ohne ausdrückliche höhere Ermächtigung mit dem Anspruche auf Bewilligung reglementsmäßiger Diäten und Fuhrkosten zu unternehmen, und die desfallsige Vergütung auf die Unterhaltungsfonds der ihrer Leitung anvertrauten Institute selbstständig anzuweisen. Das Ministerium überläßt daher Ew. ꝛc., solches den betreffenden Institutsdirigenten zu erkennen zu geben, auch demgemäß das Erforderliche hinsichtlich des obengedachten Falles zu veranlassen.

Berlin, den 16. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 470. Reskript an das Königliche Konsistorium zu Königsberg, per copiam an die übrigen zum Ressort gehörigen Behörden, wegen der Empfangsbescheinigungen und Inventarisationsatteste über

Digitized by Google

die vom Ministerio zur Beförderung oder Vertheilung zugesandten Gegenstände. Vom 21. November 1836.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio auf die Anfrage vom 14. v. M., daß allerdings über alle Bücher, Musikalien oder sonstige Gegenstände, welche aus diesseitigen Centralfonds angeschafft, und dem Königl. Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio zur Vertheilung an Gymnasien, Seminarien ꝛc. von hier aus zugesendet werden, auch selbst dann, wenn das diesfällige Reskript eine ausdrückliche Aufforderung dazu nicht enthält, Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisationsatteste an die Generalkasse des Ministeriums eingesandt werden müssen, indem dieselbe solcher zur Rechnungsjustifikation nothwendig bedarf. Die in Rede stehenden Atteste müssen, wie sich von selbst versteht, in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt, und namentlich auch darunter jedesmal vermerkt seyn, unter welcher Pagina und Nummer die betreffenden Gegenstände in das Inventarium eingetragen worden sind. Das Königl. ꝛc. hat daher über alle derartige Sendungen, welche demselben für Anstalten in dessen Geschäftsbezirke von hier aus zugehen, die nöthigen Empfangsbescheinigungen und resp. Inventarisationsatteste von den betreffenden Instituten einzufordern, und sobald solche demselben vollständig zugegangen sind, dieselben, über jede Sendung besonders, unverzüglich an die diesseitige Generalkasse gelangen zu lassen. — Berlin, den 21. November 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 471. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die Beschaffung und den Gebrauch von Dienstsiegeln und Stempeln für die Universitätsinstitute. Vom 19. August 1837.

Das Ministerium eröffnet Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 10. April d. J., daß die Anschaffung der Dienstsiegel bei allen inländischen Universitäten bisher nicht ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums erfolgt ist, indem dasselbe gerade in Bezug auf die Universitäten diejenige Behörde ist, von welcher das Gesetz vom 6. Juni 1835 *) spricht. Auch folgt die in der Verfügung des Ministeriums vom 17. April v. J. (Anlage a.) aufgestellte Ansicht, wonach die Anschaffung der Dienstsiegel bei den Universitäten von der Genehmigung des Ministeriums abhängig gemacht ist, aus dem Artikel V. No. 2. der Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten vom 18. November 1819. Das Ministerium nimmt indessen keinen Anstand, seine amtliche Befugniß in Hinsicht der Anschaffung von Dienstsiegeln und Stempeln bei der dortigen Universität kommissarisch, wie hierdurch geschieht, an Ew. ꝛc. zu übertragen, und überläßt Ihnen hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 19. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Reskript an denselben, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. April 1836.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 19. v. M. will das unterzeichnete Ministerium dem Professor Dr. N. dortselbst die Anschaffung eines Dienst-

*) Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel ꝛc. vom 6. Juni 1835. Gesetzsamml. 1835, No. 1616. S. 99.

Digitized by Google

siegels Behufs Beglaubigung der von ihm in seiner Eigenschaft als Direktor des chirurgischen und pharmaceutischen Studiums ausgehenden amtlichen Ausfertigungen hierdurch gestatten, und überlässt Ihnen hiernach die weitere Verfügung. Es bedarf in solchen Fällen nach dem Gesetz vom 6. Juni v. J. der diesseitigen Genehmigung, weil der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte an der Universität nur Commissarius perpetuus des Ministerii ist, und daher die Erlaubniß zur Anfertigung eines öffentlichen Siegels nicht selbst ertheilen kann.

Berlin, den 17. April 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 472. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu N., betreffend die Vereidung der bei den akademischen Instituten angestellten Personen. Vom 10. Mai 1838.

Ew. ꝛc. eröffnet das Ministerium auf Ihren Bericht vom 20. März c., daß die Vereidung und sonstige Verpflichtung der Institutsgehülfen und Beamten bei der Universität dem officio academico, und nicht den Institutsdirektoren obliegt, wie solches auch bei der hiesigen Königlichen Universität Observanz ist. — Berlin, den 10. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 473. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Benutzung der für die Universitätsinstitute besonders eingerichteten Auditorien. Vom 13. November 1838.

Das Ministerium kann sich nicht veranlasst finden, wie in Ew. ꝛc. Berichte vom 25. September d. J. beantragt worden, im Allgemeinen auszusprechen, daß den Dirigenten und Beamten der dortigen Universitätsinstitute zwar ein vorzügliches Recht auf Benutzung der in denselben eingerichteten Auditorien zustehe, daß solche aber auch unter zu bestimmenden Modalitäten Andern, namentlich auch Privatdozenten zugestanden werden könne, indem ein solcher Ausspruch nur Prätensionen und Reibungen hervorrufen, und den geregelten Gang der Institutionsdirektionen hindern würde. Wenn hingegen nachzuweisen ist, daß die letztern sich erlauben, gegen Andere eine unbegründete, unzweckmäßige Beschränkung in dem Gebrauche der ihnen untergebenen Institute auszuüben, so wird es allerdings nothwendig einzuschreiten, und den möglichst freien Gebrauch herzustellen. — In dem vorliegenden Falle, wo der Privatdozent N. den Mitgebrauch des Auditorii im anatomischen Institute nachsucht, hat der Direktor desselben dem früheren Gutachten der medizinischen Fakultät vom 25. Juni 1836 über die damals beantragte Mitbenutzung der anatomischen Sammlung für die Vorlesungen desselben Dozenten so überwiegende Gründe hinzugefügt, daß der letztere auch mit diesem neuen Ansinnen gänzlich abgewiesen werden muß.

Ew. ꝛc. wird daher überlassen, den ꝛc. N. auf seinen diesfälligen Antrag abschläglich zu bescheiden.

Berlin, den 13. November 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

B. Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

No. 474. Reglement für das theologische Seminarium. Vom 15. Mai 1828.

§. 1. Das theologische Seminarium, welches in Verbindung mit der theologischen Fakultät der Königl. Universität in Berlin besteht, hat den Zweck, ausgezeichnete Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen in dem Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch mehr, als es mittelst der gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dies Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer Gelehrsamkeit berechnet ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in der Regel nicht auf die eigentliche christliche Glaubens- und Sitten-Lehre, wobei es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliche Gelehrsamkeit ankommt, und eben so wenig auf homiletische und katechetische Uebungen aller Art, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden.

§. 3. Das Seminarium hat es daher vorzugsweise mit den übrigen historischen und philologischen Theilen der theologischen Wissenschaft als solchen in ihrem ganzen Umfange zu thun, und zerfällt demgemäß in zwei Abtheilungen: die historische und philologische, von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zweien Abtheilungen besteht, und zwar die erstere aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte, die letztere aus der für das Alte und der für das Neue Testament.

§. 4. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils überhaupt zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, so wie biographische und bibliographische Untersuchungen über die kirchlichen Schriftsteller, theils insbesondere Monographieen, sowohl über Gegenstände, welche die kirchliche Verfassung, als auch welche einzelne Dogmen und Symbole betreffen, zu liefern.

§. 5. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und Neuen Testaments, so wie der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu liefern, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über alles in die historische oder höhere Kritik Einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 6. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio und, wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Vorsitz und der Leitung des jedesmaligen Dekans zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, die Bestimmung, in welche Abtheilung die Eintretenden zu verweisen sind, wie sie späterhin aus einer in die andere übergehen sollen, ferner die Vorschläge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung bisheriger Mitglieder steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die Professoren, welche die einzelnen Abtheilungen leiten, sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

Digitized by Google

§. 7. Alle ordentlichen Professoren der Theologie sind als Mitglieder der Fakultät berechtigt und verpflichtet, an der speziellen Leitung der Arbeiten des Seminariums in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 8. Die Leitung der verschiedenen Abtheilungen des Seminariums kann unter den Mitgliedern der Fakultät in der Art wechseln, daß jeder Professor sich immer nur für das nächstbevorstehende Semester zur Leitung der von ihm zu wählenden Abtheilung verpflichtet. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat die Fakultät, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. In dem halbjährlichen Lektionsverzeichnisse der Universität soll unter dem Rubro der öffentlichen Institute nur im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die vorhandenen Abtheilungen zu leiten übernommen haben. — Sollte der eine oder andere der ordentlichen Professoren während eines Semesters durch dringende Abhaltungen verhindert seyn, an der unmittelbaren Leitung des Seminariums theilzunehmen, und sollten deshalb nicht alle Abtheilungen durch ordentliche Professoren versehen werden können, so ist der Fakultät gestattet, in einem solchen ausserordentlichen Falle auch einem ausserordentlichen Professor die Leitung einer Abtheilung ausnahmsweise, jedoch immer nur für das bevorstehende Semester, und nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums zu übertragen. Ausserordentliche Professoren erhalten aber hierdurch in keiner Weise das Recht der Mittheilnahme an der von den ordentlichen Professoren auszuübenden Oberaufsicht der Fakultät über das Seminarium und dessen einzelne Abtheilungen.

§. 9. Jedem ordentlichen Professor steht in der Abtheilung und resp. Unterabtheilung des Seminars, an deren speziellen Leitung er theilnimmt, die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der in den §§. 4 und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Ministerium hierunter in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultät ein volles Vertrauen. Ausserordentliche Professoren, die an der speziellen Leitung des Seminariums theilnehmen, haben über die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der in der betreffenden Abtheilung von ihnen zu veranstaltenden Uebungen immer zuvor die Zustimmung der Fakultät mittelst eines an diese zu erstattenden schriftlichen Vortrages einzuholen.

§. 10. Die von den Seminaristen zu liefernden schriftlichen Aufsätze sind in der Regel lateinisch abzufassen, von den resp. Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 11. Es ist darauf zu halten, daß jede Abtheilung des Seminariums sich wöchentlich wenigstens Einmal auf zwei Stunden versammle.

§. 12. Jeder an der Leitung des Seminars theilhabende Professor hat das Recht, die Versammlung im Universitätsgebäude, oder auch in seiner Behausung zu halten, ohne Rücksicht darauf, ob diese im Universitätsbezirk belegen ist, oder nicht.

§. 13. Hospitanten sind nicht zu den Versammlungen zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben (§. 15.), und wegen der Vollzähligkeit des Seminars nur expektivirt werden konnten.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminariums wird vorläufig auf höchstens zwei und dreißig festgesetzt, welche wenig-

Digitized by Google

stens bereits Ein Jahr lang auf der hiesigen oder einer andern Universität den theologischen Studien obgelegen haben. Diese Bestimmung kann jedoch nach Umständen auf Bericht der Fakultät an das Ministerium geändert werden.

§. 15. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, hat sich deshalb bei dem Dekan der theologischen Fakultät vor Ablauf des Semesters zu melden, und muß 1) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philosophischen Fakultät nachweisen, daß er die erforderlichen philosophischen, philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß im Allgemeinen beibringen; 3) erlangt Jeder die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen, und zwar in jeder, auch der alttestamentlichen Abtheilung theilgenommen, und seine philosophischen, philologischen und historischen Vorkenntnisse, wie seine wissenschaftliche Tüchtigkeit überhaupt hinlänglich bekundet hat. Der Dirigent einer jeden Abtheilung hat nach dem Verflusse dieser vier Wochen der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit des Aspiranten über die Qualifikation des neuen Mitgliedes Bericht zu erstatten, und diese entscheidet danach über die Aufnahme oder Nichtaufnahme desselben. — Von diesen Bedingungen findet nur in dem Falle Dispensation statt, wenn ein Mitglied der Fakultät unbedingt einsteht. Dies darf jedoch nur so selten geschehen, daß es stets als eine vorzügliche Auszeichnung betrachtet werden kann. — Ausserdem ist es gestattet, daß zwei junge Theologen, welche ihre Universitätsstudien bereits vollendet haben, wenn sie sich allen Gesetzen des Seminariums unterwerfen, als thätige ausserordentliche Mitglieder desselben können aufgenommen werden. Die Bewilligung solcher ausserordentlichen Mitgliedschaft gilt jedoch immer nur für Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf eventualiter erneuert werden. — Da die Mitglieder der philologischen Abtheilung des Seminariums in den beiden Unterabtheilungen derselben zugleich arbeiten, so kann Niemand in das Seminarium aufgenommen werden, von dem sich in der bemerkten Probezeit ergiebt, daß er in der Kenntniß der lateinischen Sprache so weit zurück ist, daß er die Fortschritte seiner Mitgenossen nur hemmen würde. Desgleichen hat auch, was die historische Abtheilung betrifft, der Aspirant in der Probezeit zu bewähren, daß es ihm an allgemeinen historischen Vorkenntnissen nicht fehle, und er in einer der Hauptperioden der Weltgeschichte wenigstens so genau und vollständig bewandert sey, als es von Jemanden zu erwarten ist, der einen akademischen Lehrvortrag darüber mit Nutzen gehört hat. — Sämmtlichen Mitgliedern wird endlich zur Pflicht gemacht, sich einer reinen Latinität in ihren Aufsätzen zu befleißigen, und es wird also in dieser Hinsicht ein durch beständige Anstrengung und Aufmerksamkeit bedingtes Fortschreiten ausdrücklich erwartet.

§. 16. Jeder Seminarist ist zur selbigen Zeit thätiges Mitglied nur Einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung des resp. Dirigenten, sowohl regelmäßig als für einzelne Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beiwohnen. — Und zwar soll jeder Seminarist im ersten Semester wirkliches Mitglied der einen, im andern der anderen Hauptabtheilung seyn. Nachdem er aber auf diese Weise ein Jahr im Seminarium gewesen, steht es ihm frei, sich von Semester zu Semester diejenige Haupt- und Unter-Abtheilung zu wählen, deren wirkliches Mitglied er seyn will, und sich zu der erwählten,

Digitized by Google

mit Vorbehalt des Rechtes den übrigen beizuwohnen zu dürfen, ausschließlich zu halten. — Die außerordentlichen Mitglieder sind überall in dergleichen Berechtigung denen gleich zu achten, welche schon ein Jahr lang dem Seminarium als ordentliche Mitglieder angehören.

§. 17. Jeder Seminarist hat die ihm von dem Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er gehört, aufzutragenden Arbeiten nach besten Kräften pünktlich auszuführen, überall den angestrengtesten Fleiß anzuwenden, und sich sittlich und anständig zu betragen. Wer sich nachläßig, unfolgsam, oder überhaupt untüchtig zeiget, und wer sich, auch außerhalb des Seminars, strafbarer oder unsittlicher Handlungen schuldig macht, kann durch den einfachen Beschluß der oberaufsehenden Fakultät sofort von dem Seminarium ausgeschlossen werden. — Jeder Seminarist, welcher einer Sitzung beizuwohnen verhindert ist, hat dies dem Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er gehört, mit spezieller Angabe der Hindernißursach schriftlich anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle erfolgt das erste Mal ein Verweis durch den Dekan der Fakultät, das zweite Mal aber nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Seminarium, und resp. Verlust der etwa fälligen Stipendienrate oder der zuerkannten Prämie. (§. 21.)

§. 18. Am Schlusse jedes Semesters haben die einzelnen Mitglieder des Seminariums sich zu erklären, ob überhaupt und resp. in welcher Abtheilung sie nach den Bestimmungen des §. 16. ferner an dem Seminarium theilnehmen wollen, so daß für das nächste Semester die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen sogleich im Voraus bestimmt werden können.

§. 19. Hiernächst werden auch am Schlusse jedes Semesters den Seminaristen die Themata für die im nächsten Semester zu liefernden Arbeiten ertheilt, damit sie die Ferienzeit vor dem Beginn desselben dazu benutzen können. Binnen der ersten Hälfte des Semesters müssen sodann diese Arbeiten an die betreffenden Abtheilungsdirigenten eingereicht werden.

§. 20. Bei der Wahl der Themata selbst sind diejenigen für die älteren Mitglieder des Seminars und resp. der Abtheilungen von denjenigen, für die in dieselben Neueintretenden zu unterscheiden, und in dieser Hinsicht ist insonderheit auf die noch nicht geübten Kräfte der Aspiranten Rücksicht zu nehmen, welche ihre Tüchtigkeit für das Seminarium überhaupt erst bekunden, und auch diese Arbeiten während der ihnen nach §. 15. ad 3. gestellten vierwöchentlichen Probefrist einliefern müssen.

§. 21. Der Etat des Seminariums ist auf 500 Thlr. festgesetzt. Hiervon sollen zur mehreren Aufmunterung der Seminaristen 1) zwei ausgezeichnete, wenigstens bereits Ein Jahr lang dem Seminarium angehörige Mitglieder unter der Bedingung, daß sie wenigstens noch ein Jahr in demselben bleiben, ein Stipendium je von Einhundert Thalern für dieses und das darauf folgende Jahr, wenn sie auf solches die Zeit ihrer ordentlichen Mitgliedschaft ausdehnen, genießen. Dies Stipendium kann nach §. 24. auch auf ein drittes Jahr konferirt werden. 2) Wird für ein älteres und ein jüngeres Mitglied, die sich den besondern Beifall der betreffenden Dirigenten erworben haben, ein am Schlusse jedes Semesters zu zahlendes Prämium von resp. 60 und 40 Thalern ausgesetzt. 3) Die nach Abzug vorstehender Summen jährlich bleibenden 100 Thlr. werden der Fakultät zur Remuneration der Dirigenten überwiesen.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl, als zu den Prämien schlägt die Fakultät die Aspiranten vor, und das Ministerium konferirt sie.

Digitized by Google

§. 23. Die Zahlung sämmtlicher für das Seminarium ausgesetzter Gelder erfolgt in halbjährigen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Hauptkasse der hiesigen wissenschaftlichen Anstalten.

§. 24. Für die ordentlichen Mitglieder des Seminariums ist in der Regel der Abgang von der Universität zugleich mit dem Austritt aus dem Seminarium verbunden. Jedoch soll denjenigen von ihnen, welche sich dem theologischen Katheder widmen wollen, oder überhaupt nach vollendetem akademischen Kursus dem Seminarium noch fortgesetzt anzugehören wünschen, falls sie sich ferner allen Verpflichtungen der Seminaristen unterziehen, mit Bewilligung des Ministeriums die Mitgliedschaft und der Genuß des ihnen etwa konferirten Stipendiums auf ein Jahr verlängert werden können.

§. 25. Zur Beihülfe in ihren Studien werden die ordentlichen Mitglieder des Seminariums hierdurch berechtigt, ohne weitere besondere Kaution, auf die zu Anfange jedes Semesters von ihnen einzuholende Bescheinigung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen Behufs ihrer wissenschaftlichen Arbeiten nöthigen Bücher, welche auf dieser Bescheinigung notirt werden, aus der hiesigen Königl. Bibliothek in dem geordneten Wege zu entnehmen; jedoch wird hierbei von ihnen der gewissenhafteste Gebrauch sowohl, als auch eine bereitwillige gegenseitige Aushülfe beim etwa vorkommenden Mangel an Exemplaren ausdrücklich erwartet.

§. 26. Am Schlusse jedes Semesters erstatten die resp. Abtheilungsdirigenten der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Leitung anvertraut gewesenen Seminaristen.

§. 27. Ausser diesen einzelnen Berichten und auf den Grund derselben, wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Bericht an das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Seminarium vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mitglieder enthält. Diesem Jahresbericht werden aus jeder Abtheilung des Seminariums je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen beigefügt. — Das Ministerium erwartet von dem Seminarium als einer Pflanzschule theologischer Gelehrsamkeit die besten Früchte für Kirche und Wissenschaft, und wird in eben dem Grade, als diese Hoffnung erfüllt wird, das Institut als einen Gegenstand seiner angelegentlichsten Fürsorge betrachten. — Berlin, den 15. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 475. Reskript an die theologische Fakultät, Deklarationen des vorstehenden Reglements betreffend. Vom 30. November 1835.

Auf den Antrag der theologischen Fakultät in dem Berichte vom 9. d. M. nimmt das unterzeichnete Ministerium keinen Anstand, nachstehende von derselben vorgeschlagene Bestimmungen und Abänderungen der §§. 6., 15. und 16. des Reglements für das hiesige theologische Seminar vom 15. Mai 1828 hierdurch zu genehmigen.

1. Wer in das theologische Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Dekan der theologischen Fakultät zu melden, und unter Beibringung der nach §. 15. des Reglements erforderlichen Zeugnisse zu erklären, an welcher Abtheilung und Unterabtheilung des Seminars er theilzunehmen wünscht. Nachdem der Dekan sich von der Qualifikation des Aspiranten im Allgemeinen überzeugt hat, ver-

Digitized by Google

weiset er denselben an den Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, welcher beitreten zu wollen er erklärt hat.

2. Dem Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, an welcher der Aspirant theilzunehmen wünscht, bleibt es überlassen, sich während der §. 15. des Reglements bestimmten vierwöchentlichen Probezeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derselbe als Mitglied aufgenommen zu werden fähig und würdig sey. Nach Verlauf der vier ersten Wochen des Semesters hat er dem Dekan anzuzeigen, welche Aspiranten er der Aufnahme würdig gefunden habe, und werden dieselben alsdann, unter Genehmigung der Fakultät, in das Verzeichniß der Mitglieder des theologischen Seminars eingetragen. Doch bleibt es dem Dirigenten unbenommen, auch solchen Aspiranten, die er zur Aufnahme vorläufig noch nicht geeignet findet, den Besuch der Versammlungen seiner Abtheilung für das laufende Semester zu gestatten.

3. Die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen oder Unterabtheilungen des Seminars sollen fernerhin nicht verpflichtet seyn, an den anderen Abtheilungen oder Unterabtheilungen weder gleichzeitig theilzunehmen, noch in verschiedenen Semestern von der einen in die andere überzugehen. Doch wird die Fakultät bei ihren Vorschlägen zu Stipendien und Prämien vorzugsweise diejenigen berücksichtigen, die wenigstens an zwei Unterabtheilungen theilgenommen, und sich durch Proben ihres Fleißes in selbigen ausgezeichnet haben. Bei den Stipendiaten ist dies Bedingung des fortgesetzten Genusses.

Berlin, den 30. November 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 476. Desgleichen wegen Erhebung der den Mitgliedern des theologischen Seminars bewilligten Stipendien. Vom 19. Febr. 1836.

Auf den Antrag der ꝛc. in dem Berichte vom 3. d. M. will das Ministerium genehmigen, daß die den Mitgliedern des hiesigen theologischen Seminars ertheilten Stipendien und Prämien künftig nur gegen Quittungen, welche durch die Unterschrift des jedesmaligen Dekans der ꝛc. beglaubigt sind, in Empfang genommen werden können. Die Generalkasse des Ministeriums ist hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden. — Berlin, den 19. Februar 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 477. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 28. Mai 1812.

§. 1. Das philologische Seminarium ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, diejenigen, die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, durch möglich vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft führen, und durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie widmen, nicht solche, die künftig von der Ausübung einer andern Fakultätswissenschaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Nur derjenige wird zur Aufnahme zugelassen, der vorher wenigstens ein halbes Jahr immatrikulirter Mitbürger dieser oder einer andern Universität gewesen ist.

Digitized by Google

§. 4. Die Aufnahme erfolgt nach einer strengen Prüfung, nachdem der Aspirant eine Probearbeit eingereicht hat, und über diese, so wie über die nöthigen Vorkenntnisse überhaupt von dem Direktor der Anstalt geprüft und reif befunden worden ist.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihr Vaterland zurückkehren, können, im Fall sie sich durch Talente und Eifer besonders auszeichnen, als Seminaristen gleich den Inländern aufgenommen werden.

§. 6. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird für jetzt auf acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vorgängiger Genehmigung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts vermehrt werden.

§. 7. Auch wird es dem Direktor überlassen, zur ordentlichen Mitgliedschaft noch nicht qualifizirten, aber gute Hoffnung von sich gebenden Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und sie als ausserordentliche Mitglieder den Uebungen der Seminaristen beiwohnen zu lassen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder schon angestellte Schulmänner, die von den Staatsbehörden berufen sind, oder die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Exklusion zur unmittelbaren Folge, und wird dem Direktor des Instituts frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit oder Indolenz er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 10. Die Direktion des Seminarii führt ein Lehrer der Philologie, welcher zugleich ordentlicher Professor bei der philosophischen Fakultät hiesiger Universität ist. Als Direktor des Seminarii erhält er ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern aus dem Universitätsfonds.

§. 11. Die Uebungen und Verhandlungen des Seminars sind folgende, sämmtlich in lateinischer Sprache anzustellen: 1) genaue Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller mit beständiger Rücksicht auf Kritik, in zwei Stunden wöchentlich; 2) schriftliche Ausarbeitungen und mündliche, geregelte Unterhaltungen, theils über Abschnitte aus Autoren, theils über Gegenstände aus den einzelnen Fächern der gesammten Alterthumswissenschaft. Alle vierzehn Tage ist eine Abendversammlung von unbestimmter Dauer zum Vorlesen von dergleichen Ausarbeitungen festgesetzt, wo denn zugleich die Seminaristen unter Leitung des Direktors, welcher die ihm eingehändigten Ausarbeitungen bei den ordentlichen Mitgliedern cirkuliren lassen, oder sie einem oder dem andern ordentlichen Mitgliede vorher geben kann, ihre Urtheile und Gedanken über dieselben mittheilen, und sich im Disputiren und Lateinsprechen üben. Zu einer solchen Ausarbeitung bekommt jeder Seminarist acht Wochen Zeit. Auf die pünktliche Ablieferung der Arbeit wird strenge gehalten. Wer diese zweimal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete Entschuldigung abgiebt, kann deswegen von dem Seminario ausgeschlossen werden. — Alle vierzehn Tage in denjenigen Wochen, in welchen keine Abhandlung gelesen wird, versammeln sich die Seminaristen gleichfalls Abends zu dem Zwekke, daß sie über dasjenige, was ihnen in ihren Studien dunkel geblieben, Fragen aufwerfen. Jedes ordentliche

Digitized by Google

Mitglied ist dazu berechtigt; vier derselben abwechselnd sind aber verpflichtet, in einer Sitzung jeder eine Frage vorzulegen. Die Ordnung, in welcher diese Uebungen gehalten werden, bleibt der Bestimmung des Direktors überlassen. — Die schriftlichen Ausarbeitungen hat der Direktor aufzubewahren, um, wenn es erforderlich ist, sein Urtheil über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde zu belegen.

§. 12. Diejenigen Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, sollen bei Vertheilung der Stipendien und anderer akademischen Benefizien vorzüglich berücksichtigt, auch solchen auf den bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringenden und durch Einsendung der Probearbeiten zu motivirenden Vorschlag des Direktors Prämien aus den Universitätsfonds angewiesen werden. Da auch vorausgesetzt wird, daß der Direktor die Studien der Seminaristen dergestalt zu leiten suchen werde, daß jeder von ihnen bei Zeiten einen philologischen Gegenstand zur besondern gelehrten Bearbeitung, die der öffentlichen Bekanntmachung einst würdig sey, sich erwähle, so sollen die Seminaristen, welche bei ihrem, in der Regel mit dem Abgang von der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt dergleichen Spezimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den obgedachten Prämien, so wie zur Remuneration des Direktors ist die Summe von Fünfhundert Thalern jährlich auf dem Universitätsetat ausgesetzt, auf welche die Prämien, so wie die erwähnten Entschädigungen und die Remuneration von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf den Bericht des Direktors am Schlusse jedes Semesters angewiesen werden.

§. 13. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von dem Direktor des Seminarii ein ausführlicher Bericht an das Departement zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Beziehung näher karakterisirt, und Probearbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angeführt werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.

Den ersten Bericht erwartet das Departement im August oder September des Jahres 1813. — Berlin, den 28. Mai 1812.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

No. 478. Gesetze für die Mitglieder des klinischen Instituts für Chirurgie und Augen-Heilkunde. Vom 20. September 1819.

§. 1. Die Gesetze des Instituts werden in der ersten Stunde jedes Semesters durch Ablesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sie sind beständig im Operationssaale ausgehangen, damit Unbekanntschaft mit denselben nicht zur Entschuldigung dienen könne.

§. 2. Die Klinizisten sind in zwei Klassen getheilt. Die erste besteht aus den Praktikanten, welche als aktive Mitglieder zu betrachten sind. Die zweite Klasse begreift die Expektanten in sich, welche durch bloße Besuchung des Instituts, ohne bei der Krankenbehandlung selbst thätig zu seyn, sich allmählig zu dem Geschäfte der Praktikanten vorbereiten. Letztere haben mit den Praktikanten nur das gemein, daß sie den klinischen Verhandlungen beiwohnen, und während dieser mit ge-

Digitized by Google

rüft werden. Erledigen ſich Stellen von Praktikanten, ſo ſind diejenigen Expektanten einzurükken verpflichtet, die durch die Wahl des Direktors hierzu beſtimmt werden. Die Praktikanten nehmen die dem Kreiſe zunächſt gelegenen, und die Expektanten die vom Kreiſe entfernteren Plätze nach der Nummer ihrer Einlaßkarten ein.

§. 3. Jedem Praktikanten liegt die geſammte ſpezielle Beſorgung der ihm übergebenen Kranken ob. Gewiſſenhaft bleibt derſelbe für Alles, was ihre Behandlung betrifft, verantwortlich, bis der Kranke förmlich entlaſſen, oder einem andern Arzt übertragen worden iſt.

§. 4. Kein Praktikant darf irgend ein operatives Verfahren, oder irgend eine heroiſche Kur bei ſeinen Kranken, ohne Vorwiſſen des Direktors, oder des Sekundair-Arztes in Anwendung bringen.

§. 5. Alle Praktikanten ſind alltäglich vor 2 Uhr, wenigſtens um dreiviertel auf zwei Uhr, im Operationsſaale verſammelt, um mit dem Sekundair-Arzte die erforderliche Rückſprache Hinſichts der Geſchäftsvertheilung während der Stunde zu nehmen. Kein Praktikant darf, ohne durch Krankheit oder andere ſehr dringende Verhältniſſe abgehalten zu ſeyn, eine einzige Stunde verſäumen, weil nothwendige Folge davon Vernachläſſigung der Krankenpflege wäre. Wer durch wichtige Vorfälle abgehalten wird, der muß dies vor der Stunde dem Sekundair-Arzte anzeigen, damit in Rückſicht der Kranken, die dem Praktikanten anvertraut wurden, die nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

§. 6. Eine humane Behandlung ſind alle Kliniziſten den Kranken ſchuldig. Unzufriedenheit mit Kranken darf keinen Kliniziſten zu harten Aeuſſerungen gegen den Leidenden verleiten; er iſt in dieſer Hinſicht verpflichtet, auſſer der Anzeige beim Direktor, nichts gegen den Kranken zu unternehmen.

§. 7. Folgſamkeit und Achtung ſind die Kliniziſten den Beamten des Inſtituts ſchuldig, wogegen die Letztern angewieſen ſind, die Kliniziſten ſtets nicht anders als achtungsvoll auf etwanige Verſäumniſſe aufmerkſam zu machen. Berückſichtigen die Kliniziſten aber Vorſtellungen dieſer Art nicht, ſo müſſen die Beamten nach ihrer Dienſtpflicht dem Direktor ſofort die nöthige Anzeige machen.

§. 8. Vor der Stunde dürfen die Kliniziſten neu angekommene, noch nicht rezipirte Kranke weder prüfen, noch zu dieſer, wie zu jeder andern Zeit über ſolche Individuen irgend etwas beſtimmen.

§. 9. Pünktlich 10 Minuten nach dem Schlage ſind der Ordnung und Ruhe wegen alle Kliniziſten, Praktikanten ſowohl als Expektanten, im Operationsſaale auf ihren numerirten Plätzen. Wer ſpäter kommt, thut Verzicht auf ſeinen ihm zukommenden Platz, und verbleibt ruhig hinter der letzten Reihe der Zuhörer, um kein ſtörendes Geräuſch zu veranlaſſen. Eben ſo können die erſt 10 Minuten nach dem Schlage eingetroffenen Kliniziſten nicht mehr verlangen, zu den Plätzen im Kreiſe aufgerufen zu werden, die ſie ſonſt nach beſtimmter Reihefolge einzunehmen berechtiget ſind. Fehlen zu jenen Plätzen berechtigte Kliniziſten in der geſetzten Zeit im Saale, ſo treten jedesmal die Nächſtfolgenden, durch den Sekundair-Arzt Aufzurufenden in ihre Stelle.

§. 10. In den Kreis dürfen nur ſolche Kranke eingeführt werden, welche zu dieſem Zwekke vom Sekundair-Arzte ausgewählt ſind.

§. 11. Im Laufe der Stunde werden je nachdem die Verhältniſſe es erheiſchen Kranke rezipirt, Krankheitsgeſchichten vorgeleſen und cenſirt, Operationen verrichtet, ambulatoriſche und Hospital-Kranke im Kreiſe geprüft, und Umgänge gehalten.

Digitized by Google

§. 12. Referiren können die Praktikanten während der Stunde über ihre Kranken nur nach geschehener Aufforderung des Direktors, der sie stets gewiß sind, wenn dieselben dem Sekundair-Arzte vor der Stunde ihr diesfallsiges Verlangen geäussert haben. Nothwendig ist diese Einrichtung, weil die vorzunehmenden Geschäfte vor der Stunde gehörig vertheilt werden müssen.

§. 13. Um jedem Aufenthalt beim Verbande der ambulatorischen Kranken vorzubeugen, muß ohne Ausnahme jeder Praktikant alles dazu Nöthige vor der Stunde besorgt, und in bestimmter Ordnung zurecht gelegt haben. Seine Kranken führet er erst nach durch den Sekundair-Arzt erfolgter Aufforderung in die Schranken.

§. 14. Wenn besondere Umstände nicht anders gebieten, werden die Hospitalkranken zuletzt besorgt.

§. 15. Die Verbände für die Hospitalkranken sind, damit die Praktikanten hierin Fertigkeit erhalten, eigenhändig von jedem resp. Praktikanten vor der Stunde genau zu bereiten, und in nöthiger Ordnung auf Verbandbretter zu legen. Letztere werden vor der Stunde zur Seite des Krankenbettes zurecht gestellt, damit während des Umgangs bei jeder Wahl von Kranken kein Aufenthalt in der klinischen Verhandlung entstehe. Beim Appareille darf nichts zum Verbande Wesentliches fehlen.

§. 16. Man verbindet nur die Kranken öffentlich im Krankenzimmer, welche hierzu ausgesucht wurden. Bei keinem andern darf dies während des Umganges willkührlich geschehen, damit die beistehenden Aufwärter nicht von da weggehen, wo sie nöthig sind, und die Aufmerksamkeit nicht getheilt werde.

§. 17. Nach geschlossener Stunde übergeben die Praktikanten die entworfenen Rezepte dem Sekundair-Arzte, der sie weiter zur Unterschrift befördert. Aenderungen des Rezeptes dürfen, um die Achtung des Kranken gegen den Praktikanten nicht zu schmälern, nie in Anwesenheit des Kranken vorgenommen werden. Immer muß die Vorlegung der Rezepte von Seiten des Praktikanten spätestens bis halb 4 Uhr besorgt seyn.

§. 18. Von halb 4 Uhr ab wird an den Tagen der Vorlesungen ein besonderer Umgang gehalten, während dessen die Praktikanten im Beiseyn des Sekundair-Arztes alle jene Hospitalkranke verbinden, die von 2 bis 3 Uhr nicht verbunden werden konnten. Werden Praktikanten durch Vorlesungen abgehalten, gerade um diese Zeit die Verbände zu besorgen, so müssen sie deshalb mit dem Sekundair-Arzte ein besonderes Uebereinkommen treffen, durch welches die Aufsicht über den Kranken sowohl, als dessen sorgsame Pflege gesichert bleibt.

§. 19. Die ordentlichen Besuche und Verbände geschehen öffentlich zu der angezeigten Stunde. Zu ausserordentlichen verpflichtet sich hingegen jeder Klinizist, bei ambulatorischen sowohl als bei Hospital-Kranken, so oft als sie für nöthig erklärt werden.

§ 20. Am Krankenbette beobachten zu lernen, ist einer der wichtigsten Zwekke, die durch klinische Uebungen erreicht werden sollen. Die erste Zeit nach jeden wichtigen Operationen ist der Kranke durch schnell wechselnde Erscheinungen, durch unvermuthet sich entwikkelnde Gefahren pathologisch und therapeutisch vorzüglich interessant, daher derselbe hier besonders fleißig und aufmerksam zu beobachten ist. Damit dieses nun zum Nutzen für die Praktikanten, und ohne Nachtheil für die Kranken geschehen könne, ist folgende bestimmte Einrichtung getroffen. Jeder Praktikant verpflichtet sich, nach wichtigen Operationen zu Kran-

Digitized by Google

kenwachen, bei welchen demselben ein Wärter oder eine Wärterin Behufs der Handreichungen zur Hülfe gegeben wird. Für die Wache ist ein vierstündiger Wechsel in der Reihe bestimmt, in welcher die Kranken inskribirt sind. In der Regel dauern diese Wachen die ersten drei Tage nach der Operation. Indeß werden sie jedesmal vom Sekundair-Arzte besonders angekündigt und abgesagt. Dieser ist überhaupt für pünktliche Vollziehung dieser Anordnung streng verantwortlich gemacht.

§. 21. Jeder Praktikant bekommt für die einzelnen ihm anvertraueten Kranken besondere Tabellen vom Sekretär. Von den Hospitalkranken trägt er täglich ohne Ausnahme die etwanigen Veränderungen genau in die dazu bestimmten Rubriken der Tabellen ein, und übergiebt diese jeden Sonnabend vor der Stunde dem Sekretär, der dann das Nöthige in das Haupt-Krankenjournal einträgt. Am nächst folgenden Montage um 2 Uhr läßt sich der Praktikant die Tabelle zu seinem weitern Gebrauche vom Sekretär zurückgeben.

§. 22. Der im Institute angestellte Sekretär erhält vier Gehülfen, welche aus der Zahl der Klinizisten durch den Direktor gewählt werden, und die Journalführung mit zu besorgen haben.

§. 23. Von ambulatorischen Kranken wird ohne besondere Anordnung nur allwöchentlich eine summarische Uebersicht der wichtigsten Veränderungen in die Rubriken der Tabellen eingetragen. Auch diese Tabellen müssen, wie die der Hospitalkranken, jeden Sonnabend vor der Stunde dem Sekretär übergeben, und von ihm Montags darauf um 2 Uhr zurückgefordert werden. Ueber die Füllung der Tabellen instruirt ausführlicher der Sekretär.

§. 24. Durch sorgliche Behandlung der Kranken, Fleiß, Pünktlichkeit, bewiesene Kenntnisse und Arbeiten, die dem Institute nützlich werden, erwirbt sich jeder Praktikant Ansprüche auf Verrichtung wichtiger Operationen. Der Direktor vertheilt sie nach der Ueberzeugung, die er von dem Verdienste des Praktikanten hat, und besorgt selbst nur die schwierigsten.

§. 25. Jeder Praktikant hat sein eigenes Besteck, um die gewöhnlichen Verbände, wie die kleinen Operationen mit seinen Instrumenten verrichten zu können.

§. 26. Die Vorbereitungen zu Operationen besorgt jeder Praktikant, dem eine Operation übertragen ist, auf das genaueste selbst. Den nöthigen ausserordentlichen Apparat verlangt derselbe von dem Sekundair-Arzte, dem das Inventarium des chirurgischen Apparats anvertrauet ist. Dieser hat alle Verantwortlichkeit für den Verlust auf sich gezogen, giebt daher kein Stück ohne erhaltene Quittung aus den Händen.

§. 27. Die Quittung erhält der Praktikant bei Rückgabe des wohlerhaltenen Apparats zurück, ersetzt aber ohne Ausnahme im Falle einer Beschädigung Alles aus eigenen Mitteln.

§. 28. Jeden Mittwoch, Sonnabend und Sonntag finden sich die Praktikanten pünktlich um 2 Uhr im Operationssaale ein, um ihre etwa angekommenen ambulatorischen Kranken zu besorgen, und dann ihre Hospitalkranke während des vom Sekundair-Arzte zu haltenden Umganges zu verbinden. An diesen Tagen neu zugekommene Kranke werden vom Sekretär auf gewöhnliche Weise rezipirt, vom Sekundair-Arzte aber nach bestimmten, ihm ertheilten Vorschriften unter die Praktikanten vertheilt.

§. 29. Kein Praktikant darf sein Rezept ohne Revision und Signatur des Direktors oder des Sekundair-Arztes in die Apotheke schikken.

Digitized by Google

Nur die allerwichtigsten Fälle machen hiervon eine Ausnahme, aber auch dann müssen die Rezepte nach Fertigung der Medizin vom Apotheker dem Direktor zur Kontrole und Signatur zugeschickt werden. Der Praktikant sorgt dafür, und trägt die Kosten jedes Rezepts, was ohne Signatur des Direktors durch ihn veranlasst auf Rechnung des Instituts gesetzt worden ist.

§. 30. Glaubt ein einzelner Praktikant sich auf irgend eine Weise in seinen Rechten beeinträchtiget, so hat derselbe Behufs der Abhülfe seine Klage mündlich in der Stube des Direktors diesem vorzutragen.

§. 31. Wünscht die Gesammtheit der Klinizisten irgend eine Abänderung in der getroffenen Einrichtung, so steht derselben das Recht zu, deshalb schriftlich bei dem Direktor einzukommen. Nur ein solcher Wunsch wird als ein gemeinschaftlicher angesehen, den wenigstens drei Viertheile der Klinizisten hegen. Die Vorstellung muß daher auch wenigstens von der eben bemerkten Mehrzahl unterzeichnet seyn, wenn sie als von der Gesammtheit ausgehend betrachtet werden soll.

§. 32. Wer die Gesetze überschreitet, macht sich ohne Ausnahme der Vortheile, die ihm die Anstalt gewährt, nach Maaßgabe, entweder zum Theil, oder auch ganz verlustig. Im ersteren Falle wird ihm die Bewilligung, Kranke zu behandeln, auf einige Zeit genommen. Im zweiten Falle folgt, mit Verlust aller Ansprüche des Klinizisten, auf förmliche Erklärung des Direktors totale Exklusion, nach welcher die ferneren Besuche des Instituts, sey es auch mitten im Kursus, gänzlich verboten sind.

§. 33. Befolgung vorstehender Gesetze verspricht feierlich ein Jeder, der durch Subskription des Lektionszettels dem Institute beitritt, und nach vollzogener Unterzeichnung mit Ablauf der ersten drei Tage nicht rückgängig wird.

Berlin, den 20. September 1819.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 479. Dienst-Instruktion für den Sekundair-Arzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 24. Juni 1824.

Unter Genehmigung eines hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird dem Sekundair-Arzte des hiesigen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde folgende Instruktion ertheilt.

§. 1. Dem Arzte des Instituts liegt die unmittelbare Besorgung sämmtlicher Kranken der Anstalt unter dem Direktor ob. Er hat dieselbe auf das einsichtsvollste, eifrigste und gewissenhafteste zu vollziehen, und ist für die Wohlfahrt jedes Individuums, welches sich der Anstalt anvertraut, zunächst verantwortlich; hat aber über jeden wichtigen Fall, über jedes entscheidende ärztliche oder chirurgische, an den Institutskranken zu treffende Unternehmen, falls dasselbe irgend Aufschub erleidet, zuvor die nöthige Rücksprache mit dem Direktor zu nehmen.

§. 2. Dem Institutsarzte, als dem obersten in der Anstalt wohnenden, dem Direktor unmittelbar untergebenen Beamten, sind alle übrige Offizianten zunächst untergeordnet. Es hat derselbe darauf zu sehen, daß sie ihre Pflicht erfüllen. Demselben ist das Recht eingeräumt, sie über Vernachlässigungen alles Ernstes zu verweisen. Bleiben seine Ermahnungen fruchtlos, so ist er dazu angehalten, dem Di-

Digitized by Google

rektor sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls aller, durch Verabsäumung der Anzeige entstehende Nachtheil lediglich ihm beizumessen ist.

§. 3. Der Arzt hat genau darauf zu achten, daß die Geschäfte der Anstalt Seitens des Institutsbeamten, wie Seitens der Praktikanten nach den Institutsgesetzen in der Art betrieben werden, wie dies das vorgesetzte hohe Ministerium unter dem 20. September 1819 genehmigt hat.

§. 4. Ordentliche Umgänge sind zwei täglich bei allen Kranken ohne Ausnahme abzuhalten; der erste Umgang geschieht im Sommer früh um 6 Uhr, im Winter früh um 7 Uhr, der zweite Umgang gleich nach geschlossener klinischen Stunde.

§. 5. Bei jedem Umgange muß der Sekretär, der Oekonomie-Inspektor und der Wärter oder die Wärterin der Station gegenwärtig seyn, um die betreffenden Verordnungen des Arztes in Ausführung zu bringen. Bei diesen Umgängen hat der Arzt, unabgesehen seines rein ärztlichen Geschäftes, darauf zu achten, daß der Sekretär das Ordinationsbuch in Ordnung hält, und daß der Oekonomie-Inspektor die diätetischen Vorschriften schriftlich aufzeichnet, und daß der Letztere die Krankenwärter zur Erfüllung ihrer Pflicht auf das strengste anhält. Ausser den Verordnungen, welche der Arzt hierbei zu geben hat, muß er beim jedesmaligen Umgange die Kranken befragen, ob sie mit der Beköstigung und Aufwartung zufrieden sind, muß derselbe ferner nachsehen, ob die Patienten sich an ihrem Körper rein halten, ob die Reinlichkeit bezüglich der Leib- und Bett-Wäsche, Hinsichts der Verbände und Zimmer durchgängig gefördert wird. Oeftere Prüfungen der verschriebenen Arzneien liegen dem Arzte hierbei ebenfalls ob. Pflicht desselben ist es, bei vorhandenen Mängeln unverzüglich für Abhülfe zu sorgen. Damit die Wärter nicht vertheilt und in ihrem Beistande verhindert werden, ist der Umgang von Bett zu Bett der Reihe nach, wie die einzelnen Zimmer auf einander folgen, abzuhalten, und darf hierbei kein willkührliches Ueberspringen Statt finden.

§. 6. Ausserordentliche Umgänge hält der Arzt bei Nacht, an unbestimmten Wochentagen, wenigstens vier Mal monatlich, um zu sehen, ob die Wärter auf ihren Plätzen sind, ob die Nachtbeleuchtung gehörig unterhalten wird, und ob sämmtliche Beamten auch zur Nachtzeit zur Disposition bereit sind.

§. 7. Bei der Vertheilung des Frühstücks, des Mittag- und Abend-Brodes ist der Arzt wöchentlich wenigstens Ein Mal gegenwärtig. Er kostet hierbei die Speisen und Getränke, um sich von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen, sieht darauf, daß der Inspektor bei der Vertheilung die Wärter zu ihrer Pflicht anhält, und daß die Speisen und Getränke in sauberen Geschirren, reinlich und auf keine Weise, z. B. durch Unreinlichkeit der Wärter, widrig aufgetragen werden.

§. 8. Der Arzt ist an allen Tagen, vorzüglich aber an jenen, wo die Klinik öffentlich vom Direktor abgehalten wird, verpflichtet, spätestens um halb zwei Uhr im Operationssaale zu seyn, um über vorzustellende Kranke zu disponiren, Apparate zu revidiren, Kranke vorläufig zu vertheilen, und Alles zur abzuhaltenden Stunde vorzubereiten.

§. 9. An den festgesetzten Tagen, an welchen die klinische Stunde in Abwesenheit des Direktors vom Arzte abgehalten wird, giebt er es auf keinen Fall zu, daß der Sekretär und Inspektor nicht zugegen

Digitized by Google

sind; vielmehr hält er beide dazu an, ihn in seinen diesfälligen Geschäften, welche er ohne Unterbrechung vor dem Hospitalumgange hinter einander zu besorgen hat, zweckmäßig zu unterstützen, und den ambulatorischen Kranken die nöthige Auskunft zu ertheilen. Nur erhaltener Urlaub oder Krankheit entschuldigen die oben erwähnten Beamten, hier wie bei den Umgängen nicht zugegen zu seyn.

§. 10. Die Aufnahme ambulatorischer Kranken hängt von der Ueberzeugung ab, die der Arzt bezüglich des Interesses hat, welches jene Individuen dem Institute gewähren. Ueber die Aufnahme von Hospitalkranken nimmt der Arzt erst Rücksprache mit dem Direktor, ausser in höchstwichtigen, lebensgefährlichen, keinen Aufschub duldenden Fällen, in welchen ihm das Recht zusteht, die Aufnahme auf vier und zwanzig Stunden auch ohne Rücksprache mit dem Direktor zu verfügen.

§. 11. Jeder zu entlassende Kranke, ohne Ausnahme, ist vor der Entlassung erst dem Direktor während der Vorlesungszeit öffentlich, während der Ferien öffentlich oder privatim vorzustellen. Nur bei Trunkenbolden oder boshaften Ruhestörern hat der Arzt das Recht der unverzüglichen Entlassung solcher Individuen.

§. 12. Der Arzt revidirt allwöchentlich die Ordinations-, Rezeptions- und Krankengeschichten-Bücher des Sekretärs, überzeugt sich von der Richtigkeit ihrer Führung, sieht darauf, daß alle wichtigen Ereignisse gehörig aufgezeichnet werden, und meldet den Befund schriftlich allwöchentlich Einmal dem Direktor.

§. 13. Der Arzt hat die Aufsicht über das Bandagen- und Instrumenten-Kabinet, und führt über die Gegenstände desselben Inventarium und Rechnung.

§. 14. Der Arzt sieht darauf, daß die Praktikanten nach den oben erwähnten Institutsgesetzen ihre Pflichten gegen alle Kranken erfüllen, und kontrolirt die Relationen der Studirenden namentlich auch dadurch, daß er in verschiedenen Gegenden der Stadt wöchentlich wenigstens zwölf ambulatorische Kranke in ihren Behausungen besucht. Von jenen der Kontrole wegen besuchten Kranken hat der Arzt dem Direktor wöchentlich ein namentliches Verzeichniß einzureichen. Trifft der Arzt auf falsche oder nachlässige, den eingereichten Rapportzetteln widersprechende Relationen der Studirenden, so hat er hierüber die Praktikanten zur Verantwortung zu ziehen, Nachlässigen die Kranken abzunehmen, und dem Direktor hiervon Anzeige zu machen.

§. 15. Zwar ist dem Arzte der Anstalt Privatpraxis, doch nur in so weit gestattet, als dies ohne Verabsäumung der Institutsgeschäfte möglich ist. Deshalb kann der Arzt meistens nur Vormittag nach abgehaltenem Frühumgange seine Privatpatienten besuchen. Um diese Zeit muß der Assistenzarzt und Sekretär des Instituts ohne Ausnahme im Institute verbleiben. Nach abgehaltenem Nachmittagsumgange kann der Arzt einen Tag um den andern mit dem Assistenzarzte abwechselnd ausgehen, so daß immer ein ärztlicher Beamter zur Sicherstellung der Kranken und für Annahme wichtiger Meldungen im Institute verbleibt. Wer von beiden die Abendjour abhielt, findet sich jedesmal Tages darauf früh um Acht Uhr beim Direktor zum ordentlichen Rapporte ein. Bei wichtigen, dringenden Vorfällen hat der Arzt du jour unverzüglich auch ausserordentliche Rapportirungen abzustatten. Daß die oben erwähnte ärztliche Bewachung des Instituts, wie die eben bemerkte Berichtsabstattung in umwechselnder Reihefolge

Digitized by Google

pünktlich ausgeführt werde, darüber wacht der Arzt der Anstalt mit besonderer Sorgfalt.

§. 16. Da der Ruf der Anstalt nicht blos in wissenschaftlicher, sondern auch in jeder andern Hinsicht bewahrt werden muß, so hat der Arzt, insofern er im Institute wohnt, überhaupt auch auf das sittliche Verhalten der Beamten und Praktikanten zu sehen, alles diesem zuwider Laufende zu verhüten, und wo Ermahnungen und Verweise seiner Seits nichts helfen, dem Direktor amtliche Anzeige zu machen.

§. 17. Ueberhaupt ist es Pflicht des Arztes, das Beste der Anstalt zu fördern, allen Nachtheil von demselben abzuhalten, und sich so des in ihn gesetzten Vertrauens würdig zu machen.

§. 18. Die Direktion des Instituts ist berechtigt, in vorkommenden Fällen den Arzt bis zu zwei Thaler Kourant in Ordnungsstrafe zu nehmen.

§. 19. Eben so, wie die Annahme des Arztes lediglich durch die Direktion erfolgt, hängt auch dessen Entlassung von seinem Posten, welcher ihm eine feste Anstellung im Staatsdienste keineswegs gewährt, durchaus nur von dem Gutbefinden der Direktion ab.

Berlin, den 24. Juni 1824.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 480. Dienst-Instruktion für den Assistenzarzt bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 1. Oktober 1831.

§. 1. Der Assistenzarzt hat im Allgemeinen den Zweck der Anstalt nach seinem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil nach seinen Kräften von derselben abzuwenden.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgesetzten Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationssaal aushängenden Gesetze der Anstalt, welche beim Anfang eines jeden Semesters öffentlich verlesen werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Amtsführung erheischt, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, daß sie auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und von den Kranken selbst, in wie weit es Jeden angeht, genau befolgt, und daß nicht minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen, wie von allen bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht im mindesten abgewichen werde.

§. 3. Derselbe ist verpflichtet, dem Arzte bei den Umgängen, so wie überhaupt bei der Behandlung der Kranken behülflich zu seyn, die diesfälligen Bezeichnungen auf den Kopftafeln genau zu besorgen, und den Arzt während dessen Abwesenheit in jeder Hinsicht zu vertreten.

§. 4. Besonders liegt dem Assistenzarzt ob, die zu rezipirenden Kranken in die Bücher vorschriftsmäßig einzutragen, die Journale, so wie die Listen und Tagesrapporte des Instituts auf das genaueste zu führen, die Korrespondenz gemäß den mündlichen Aufträgen genau zu besorgen, und die Studirenden bezüglich der eingeführten schriftlichen Benachrichtigungen von ambulatorischen Kranken genau zu kontroliren.

§. 5. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf das genaueste nachkommen, und diesfälligen Ermahnungen nicht unverzüglich Folge leisten, hat der Assistenzarzt hiervon der Direktion auf

Digitized by Google

der Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jedem wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöhnlichen Geschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn unerwartete Zufälle bei Hospital- sowohl als ambulatorischen Kranken eintreten.

§. 6. Derselbe verpflichtet sich auch darauf zu achten, daß Unordnungen jeder Art, Veruntreuungen, Unterschleife, daß alle das Interesse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, weß Namens sie seyn mögen, nicht geduldet werden.

§. 7. Nachdem der Assistenzarzt die Frühvisite mit dem Arzte im Hospital beendet hat, kann derselbe seiner Privatpraxis die Vormittagsstunden widmen, während welcher er jedoch, nach genommener Rücksprache mit dem Arzte, einige in der Stadt wohnende ambulatorische Kranke Behufs der Kontrole der Praktikanten zu besuchen hat. Von den besuchten Stadtkranken hat der Assistenzarzt jeden Sonnabend dem Direktor ein namentliches Verzeichniß einzureichen, auf welchem zugleich zu bemerken ist, von welchem Praktikanten sie behandelt werden. Um 1½ Uhr Mittags ist derselbe wieder im Institute, um die Rezeption zu besorgen, und zu der Lehrstunde seiner Seits das Nöthige vorzubereiten. Nachdem er die Abendvisite mit dem Arzte und Inspektor vollendet hat, kann derselbe abwechselnd mit dem ersteren einen Abend um den andern seine Privatgeschäfte auch ausserhalb des Hospitals besorgen.

§. 8. Derselbe gelobt den vorgesetzten hohen Behörden, so wie dem Direktor der Anstalt unverbrüchlichen Gehorsam in allen Anordnungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

§. 9. Einen Tag um den andern, abwechselnd mit dem Arzte, früh zwischen 8 und 9 Uhr hat er über alles Vorgefallene dem Direktor mündlich Bericht zu erstatten, und dessen etwanige Anordnungen für den laufenden Tag entgegen zu nehmen.

§. 10. Der Assistenzarzt macht sich zur genauen Erfüllung aller hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser Instruktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides Statt dem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt sich auch übrigens als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliebender Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 481. Dienst-Instruktion für den Oekonomie-Inspektor bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 1. Oktober 1831.

§. 1. Der Inspektor hat im Allgemeinen den Zweck der Anstalt nach seinem besten Wissen zu fördern, so wie allen Nachtheil nach seinen Kräften von derselben abzuwenden.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet, die von dem vorgesetzten hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 20. September 1819 genehmigten, im Operationssaal aushängenden Gesetze der Anstalt, welche bei Anfang eines jeden Semesters öffentlich verlesen werden, so weit als es dessen näher bezeichnete Amtsführung erheischt, auf das genaueste zu beachten, darauf zu sehen, daß sie auch von den übrigen Beamten, von den Studirenden und von

Digitized by Google

den Kranken selbst, in wie weit es Jeden angeht, genau befolgt, und daß nicht minder auch von den öffentlich angeschlagenen Regulativen, wie von allen bestehenden oder noch zu gebenden Verordnungen nicht im mindesten abgewichen werde.

§. 3. Derselbe ist verpflichtet, für die reglementsmäßige Verpflegung der Kranken nach Verordnung der Aerzte, sowohl bezüglich der ordentlichen als der Extra-Kost, auf das gewissenhafteste und pünktlichste zu sorgen, darauf zu sehen, daß die Kranken nur das erhalten, was ihnen von den Aerzten vorgeschrieben ist, und daß die Nahrungsmittel und Getränke durchaus fehlerfrei geliefert, rein und sauber aufgetragen werden.

§. 4. Derselbe stellt die Köchin, den Hausknecht, die Wärter und Wärterinnen an, hat hierbei die Auswahl sorgfältig zu treffen, und schließt die diesfälligen Verträge so ab, daß besonders die Wärter und Wärterinnen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, unverzüglich und ohne alle Entschädigung entlassen werden können.

§. 5. Derselbe hält das aufwartende Personal zur Pflichterfüllung an, sieht darauf, daß in den Krankenzimmern, auf den Korridors, daß in den ganzen ihm zur Beaufsichtigung anvertrauten Räumen überall die größte Reinlichkeit zu jeder Zeit herrscht, daß namentlich nirgend unangenehme Gerüche entstehen, und daß besonders die Luft nach den speziellen, ihm ertheilten Anordnungen stets rein und frisch erhalten wird. Auch sieht derselbe besonders darauf, daß jeder Kranke sich selbst, so weit dies sein Zustand erlaubt, reinlich hält, sich täglich wäscht und säubert, und daß dies, wo die Kranken es nicht selbst können, regelmäßig von den Wärtern besorgt wird. Er sorgt dafür, daß keine Kleidungsstücke oder andere Sachen unordentlich herumliegen, und daß alle Gegenstände ordnungsmäßig bewahrt werden.

§. 6. Derselbe sieht darauf, daß die Institutskranken auch bezüglich der Bett- und Leib-Wäsche immer reinlich gehalten werden.

§. 7. Derselbe verwaltet das Detail der Oekonomie, und legt über dasselbe die erforderlichen Rechnungen nach den diesfälligen, ihm vom Direktor und dem Rechnungsführer der Anstalt näher ertheilten Vorschriften ab.

§. 8. Ihm ist die sorgliche Aufbewahrung des gesammten ökonomischen Inventarii, so wie die des Privateigenthums der Kranken übertragen.

§. 9. Derselbe hat auf Alles zu achten, wodurch Feuersgefahr bei der Beleuchtung der Krankenzimmer, der Korridors, so wie der Heitzungen abgewendet wird.

§. 10. Derselbe ist bei der Früh- und Abend-Visite der Aerzte gegenwärtig, um sich die diätetischen Verordnungen zu notiren, damit er in der Küche unverzüglich die nöthigen Anordnungen treffen könne. Zugleich versäumt er es nie, bei der Austheilung des Frühstücks, des Mittag- und Abend-Essens gegenwärtig zu seyn, damit jeder Kranke das, was ihm verordnet ist, genau erhält.

§. 11. Während der Unterrichtsstunde befindet sich der Inspektor im Kreise, um bezüglich der Kranken, über welche Unterricht ertheilt wird, außerärztliche Verordnungen ausführen, und nöthige ökonomische Requisitionen unverzüglich darreichen zu können.

§. 12. Der Inspektor verpflichtet sich auch, darauf zu achten, daß Unordnungen jeder Art, Veruntreuungen, Unterschleife, daß alle

Digitized by Google

das Interesse der Institutskasse beeinträchtigende Verhältnisse, weß Namens sie seyn mögen, nicht geduldet werden.

§. 13. Sobald die übrigen Beamten ihrer Pflicht nicht auf das genaueste nachkommen, und diesfälligen Ermahnungen nicht unverzüglich Folge leisten, hat der Inspektor hiervon dem Direktor auf der Stelle Anzeige zu machen. Hierzu ist derselbe auch bei jedem wichtigen Vorfalle, bei jedem Ereignisse, welches nicht zu dem gewöhnlichen Geschäftsverlaufe gehört, so wie dann verpflichtet, wenn unerwartete Zufälle bei Hospital- sowohl als ambulatorischen Kranken eintreten.

§. 14. Der Inspektor findet sich täglich um 8 Uhr bei dem Direktor ein, um demselben über alles Vorgefallene Bericht zu erstatten, und dessen etwanige Anordnungen für den laufenden Tag entgegen zu nehmen.

§. 15. Derselbe gelobt den vorgesetzten hohen Behörden, so wie dem Direktor der Anstalt unverbrüchlichen Gehorsam in allen Anordnungen, welche zum Besten des Instituts gehören.

§. 16. Ohne besondere Erlaubniß darf der Inspektor, als gleichzeitiger Kastellan und Hausvater, die Anstalt zu keiner Tageszeit und noch weniger die Nacht verlassen. Eine Ausnahme hiervon macht die kurze Zeit, welche derselbe früh um 8 Uhr zum Rapporte bei dem Direktor braucht. Nöthigen ihn Besorgungen der Institutsgeschäfte auszugehen, so darf derselbe dies ohne vorher eingezogene Erlaubniß nur dann, wenn er sich versichert hat, daß nach genommener Rücksprache einer der Institutsärzte während dieser Zeit das Institut nicht verläßt.

§. 17. Der Inspektor macht sich zur genauen Erfüllung aller hier ausgesprochenen Verpflichtungen durch Unterschrift dieser Instruktion, durch sein Ehrenwort, so wie durch den an Eides Statt dem Direktor zu gebenden Handschlag verbindlich, und gelobt auch übrigens, sich als ein rechtlicher, tugendhafter, eifriger und ehrliebender Beamter in aller und jeder Hinsicht zu betragen.

Berlin, den 1. Oktober 1831.

Direktion des Königl. klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde.

No. 482. Instruktion für den Rechnungsführer bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde. Vom 4. April 1835.

§. 1. Der Rechnungsführer hat die Rechnungen der Anstalt nach den von der Königl. Ober-Rechnungskammer getroffenen Anordnungen und den Befehlen des vorgesetzten hohen Ministerii gemäß, auf das genaueste und ohne Verzug abzulegen.

§. 2. Derselbe ist verpflichtet sich bei dem Direktor der Anstalt in der Regel wöchentlich Einmal einzufinden, um Hinsichts der eingegangenen Sachen und laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt die nöthigen Weisungen einzuholen.

§. 3. Von dem Direktor anberaumte ausserordentliche Konferenzen muß der Rechnungsführer auf das pünktlichste abhalten.

§. 4. Der Rechnungsführer hat dem Direktor am achten Tage jedes neu eintretenden Monats eine genaue Uebersicht über die Statt gehabten Ausgaben des nächst verflossenen Monats, so wie über die in jener Zeit vorgekommenen zufälligen Einnahmen, welcher ein Zwölftheil der fixirten Jahreseinnahme im besonderen Auswurfe hinzuzufügen ist, vorzulegen und eine genaue Balance zu ziehen, wor-

Digitized by Google

über derselbe übrigens vom Direktor mündlich die nähere Anweisung erhält.

§. 5. Der Rechnungsführer besorgt alle, die Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten des Instituts betreffende Korrespondenz den Aufträgen des Direktors gemäß.

§. 6. Derselbe hat die Rechnungen über laufende Ausgaben zeitig einzuziehen, um Rückstände zu vermeiden, welche sich zum Nachtheil der Anstalt temporär zu bedeutend anhäufen könnten.

§. 7. Derselbe revidirt das gesammte Inventarium des Instituts, und vergleicht dasselbe mit den Spezifikationen jährlich ein bis zwei Mal nach der Anweisung des Direktors.

§. 8. Der Rechnungsführer darf Zahlungen jeglicher Art aus der Kasse des Instituts nur auf kontrasignirte Anweisungen des Direktors leisten, und hat derselbe die bei ihm eingehenden einzelnen Liquidationen, welchen jene Signatur fehlt, zu dem Behufe vorher dem Direktor vorzulegen.

Berlin, den 4. April 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 483. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe. Vom 2 Juli 1833.

§ 1. Der ordentliche Professor der Geburtshülfe an der Universität ist zugleich Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe.

§. 2. In dieser Eigenschaft ist er dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet, an welches er sich in allen, das ihm anvertraute Institut betreffenden Fällen zu wenden, und dessen Befehle er pünktlich zu befolgen hat.

§. 3. Als Direktor des klinischen Institutes für Geburtshülfe wird er es sich besonders angelegen seyn lassen, das Gedeihen, den guten Ruf und das öffentliche Vertrauen desselben auf alle mögliche Weise zu befördern.

§. 4. Das Dienstpersonal der Anstalt steht unter seiner Aufsicht; er hat dasselbe, mit Ausnahme der Offizianten, anzunehmen und zu entlassen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß Alle ihre Instruktionen pünktlich erfüllen. Die Offizianten bringt er dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Anstellung in Vorschlag, und trägt bei unverbesserlicher Fahrlässigkeit im Dienste auf deren Entlassung an.

§. 5. Die seiner Verwaltung anvertrauten Gegenstände, das Haus, das Inventarium an Mobiliar und wissenschaftlichen Gegenständen hat er sorgfältig zu konserviren, und den etatsmäßigen Fonds des Instituts mit der größten Sparsamkeit zu den vorgeschriebenen Zwekken zu verwenden.

§. 6. Alle drei Monate revidirt der Direktor das ökonomische und das wissenschaftliche Inventarium, und sorgt dafür, daß der Zugang und Abgang der inventarisirten Gegenstände sorgfältig verzeichnet wird.

§. 7. Am Schlusse des Jahres revidirt er die durch den Rechnungsführer präparirte Jahresrechnung, und sorgt für die Ueberreichung derselben an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vor Ablauf des Monats April des folgenden Jahres.

Digitized by Google

§. 8. Als Arzt und Geburtshelfer der Anstalt hat er die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen mit dem größten Fleisse, mit Gewissenhaftigkeit und Decenz behandelt werden, und daß es besonders strenge vermieden wird, daß sie dadurch, daß sie zum klinischen Unterricht der angehenden Geburtshelfer benutzt werden, irgend einen Schaden leiden.

§. 9. Als Lehrer hat er, ausser den ihm obliegenden Vorlesungen, den klinischen Unterricht in der Geburtshülfe gewissenhaft zu ertheilen, und zugleich die schöne Gelegenheit, an der Spitze dieses Institutes zu stehen, zur wissenschaftlichen Förderung des Faches selbst zu benutzen.

§. 10. Die regelmäßigen Geburten lässt er unter seiner Leitung und unter der speziellen Aufsicht eines Assistenten von den Praktikanten besorgen, mit dem Bestreben, jeden einzelnen Fall zur Belehrung zu benutzen.

§. 11. Die regelwidrigen Geburten leitet der Direktor durchaus selbst, verrichtet die schweren Operationen, und lässt die leichteren durch den Assistenten, oder durch einen bereits in der Technik geübten Praktikanten verrichten.

§. 12. Den Krankenbesuch bei kranken Wöchnerinnen oder Kindern macht der Direktor mit den diensthabenden Assistenten und Praktikanten.

§. 13. Wöchentlich vier bis sechs Stunden werden zum klinischen Unterricht ausser der Besorgung der Geburten u. s. w. verwendet. In diesen Stunden werden die Geburtsgeschichten vorgetragen und kritisch besprochen, kranke Frauen mit wichtigen Leiden der Geschlechtsorgane behandelt, und die Uebungen in der Untersuchung der Schwangern und Kranken vorgenommen.

§. 14. Auch ausser den klinischen Stunden besucht der Direktor die Entbindungsanstalt so oft er es für nöthig findet, um auf gehörige Ausführung der Ordnung zu sehen.

§. 15. Nach Ablauf des Jahres legt er dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einen Bericht über den Zustand und die Leistungen der Anstalt in dem abgelaufenen Jahre vor.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 484. Instruktion für den Sekundair-Arzt bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Sekundair-Arzt des klinischen Instituts für Geburtshülfe muß ein promovirter Doct. med. utriusque und approbirter Arzt und Geburtshelfer seyn.

§. 2. Die Anstellung desselben geschieht von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach voraufgegangener berichtlicher Aeusserung des Direktors des Instituts auf 2 Jahre.

§. 3. Der Sekundair-Arzt ist dem Direktor des Instituts untergeordnet. Er hat den Anordnungen desselben in allen Dienstsachen Folge zu leisten, und bei Verhinderung desselben ihn zu vertreten.

§. 4. Er darf die Anstalt nicht verlassen, ohne zu hinterlassen,

Digitized by Google

wo er zu finden ist, und darf namentlich nicht über Nacht auswärts bleiben.

§. 5. Der Sekundair-Arzt führt das wissenschaftliche Inventarium, das Aufnahme- und Haupt-Journal, und trägt die aufzunehmenden Schwangern und abgehenden Wöchnerinnen gewissenhaft ein; er besorgt das Rezeptiren, das Schreiben der Diätzettel, der Aufnahme- und Entlassungs-Scheine und der nöthigen Auszüge aus dem Journale, und führt die Aufsicht über die Instrumente, Präparate und die Hausapotheke.

§. 6. Er hat sich zu den klinischen Stunden regelmäßig einzufinden, vor Anfang derselben die sich meldenden Schwangern und Kranken zu examiniren, und sie dem Direktor nach der von demselben angeordneten Reihefolge in dem Auditorium vorzustellen.

§. 7. Die Geburten in der Poliklinik hat der Sekundair-Arzt mit Zuziehung von einem oder zwei Praktikanten zu besorgen. Er hat sich daher schleunigst mit den Letzteren an Ort und Stelle zu begeben, wenn die Hülfe des Instituts bei einer Geburt in der Stadt verlangt wird, und besorgt die Geburt selbst, oder läßt sie nach den Umständen von einem Praktikanten besorgen. In Fällen von Wichtigkeit läßt er stets den Direktor hinzurufen.

§. 8. Wenn bei einer in der Entbindungsanstalt vorkommenden Geburt der Direktor verhindert ist gegenwärtig zu seyn, so hat der Sekundair-Arzt denselben zu vertreten.

§. 9. Durch ein anständiges und humanes Benehmen und strenges Vermeiden aller Vertraulichkeit hat der Sekundair-Arzt sich das Vertrauen und die Achtung des Dienstpersonals der Entbindungsanstalt zu erwerben, da er bei Verhinderung des Direktors die nöthigen Anordnungen zu treffen hat.

§. 10. Alles Ordnungswidrige, was ihm in der Führung des Personals der Anstalt u. s. w. bekannt wird, hat er sofort dem Direktor zur Abhülfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 11. Es wird erwartet, daß der Sekundair-Arzt die treffliche Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen, technischen Ausbildung in der Geburtshülfe zu gelangen, möglichst benutzen wird, und es ist wünschenswerth, daß derselbe durch literarische Leistungen, so weit sie von ihm erwartet werden können, von seinem Eifer und seinen Fortschritten Zeugniß ablegt.

§. 12. Mit Ausnahme des ihm durch §. 6., 7. und 8. dieser Instruktion übertragenen Antheils an dem klinischen Unterrichte hat der Sekundair-Arzt sich des selbstständigen Dozirens streng zu enthalten, so lange er sich nicht als Dozent an der Universität habilitirt hat.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 485. Instruktion für die Assistenten bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Assistenten des klinischen Instituts für Geburtshülfe müssen promovirte Doktoren der Medizin seyn, oder in Ermangelung derselben doch wenigstens dem Ende des Quadriennii nahe gekommene Studirende.

§. 2. Die Anstellung derselben geschieht durch den Direktor des

Digitized by Google

Instituts, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, auf zwei Jahre.

§. 3. Die Assistenten sind dem Direktor untergeordnet, und haben den Anordnungen desselben in allen Dienstsachen Folge zu leisten, so wie in dem Falle der Verhinderung des Direktors den Anordnungen des Sekundair-Arztes.

§. 4. Sie dürfen ihre Wohnung nicht verlassen, ohne zu hinterlassen, wo sie zu finden sind, so daß sie bei Tag und bei Nacht bereit seyen, die ihnen obliegenden Geschäfte zu verrichten.

§. 5. Sie haben sich zu den klinischen Stunden pünktlich einzustellen, und zwar so früh, daß sie vor der Eröffnung der Klinik den Sekundair-Arzt bei dem Examen der sich meldenden Schwangern und Kranken unterstützen können. Während der klinischen Stunde kontroliren sie die Relationen der Praktikanten über den Hergang der Statt gefundenen Geburten mittelst des Hauptjournals.

§. 6. In dem speziellen Dienste in der Entbindungsanstalt wechseln die beiden Assistenten wöchentlich ab, so daß der Eine bei allen Geburten eine Woche zugegen seyn muß, während der Andere während dieser Woche für die Poliklinik noch disponibel bleibt. Zu allen regelwidrigen Geburten wird indessen auch dieser, Behufs seiner eigenen Belehrung, hinzugerufen.

§. 7. Der Assistent, welcher den speziellen Dienst in der Anstalt hat, muß während seiner Woche möglichst in seiner Wohnung verweilen, und darf sich nur so weit entfernen, daß er stets sogleich gerufen werden kann. Wenigstens zweimal täglich besucht er die Wochenzimmer, überzeugt sich von der Gesundheit jeder einzelnen Wöchnerin und des Kindes derselben, und zeigt jedes Uebelbefinden sogleich dem Direktor an. Auch auf die Reinlichkeit der Zimmer und Betten, und die Temperatur der ersteren hat er zu sehen, und jeden Uebelstand dem Direktor anzuzeigen.

§. 8. Kranke Wöchnerinnen besucht er mit dem Direktor und den betreffenden Praktikanten, und sorgt für die pünktliche Ausführung der gemachten Verordnungen. Auch hat er die in seiner Woche vorkommenden kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, z. B. Aderlassen bei Schwangern und Kranken auszuführen.

§. 9. Sobald dem fungirenden Assistenten von der Hebamme Nachricht gegeben worden ist, daß eine Schwangere zu kreissen angefangen hat, so darf er die Anstalt nicht mehr verlassen, bis die Geburt beendigt ist. Er lässt die betreffende Klasse der Praktikanten rufen, hält sich abwechselnd in dem Abwartezimmer der letztern und im Gebärzimmer auf, sorgt dafür, daß die Praktikanten nach der vorgeschriebenen Reihefolge und Zeit, und mit der möglichsten Schonung der Kreissenden untersuchen, und sich überhaupt nach den Gesetzen über die Benutzung der Klinik benehmen.

§. 10. Bei regelmäßigen Geburten, während deren Verlauf der Direktor nicht beständig gegenwärtig ist, macht der Assistent den Praktikanten, welchem die Geburt zu besorgen zukommt, auf alle durch die Untersuchung zu erkennenden Veränderungen in dem Verlaufe der Geburt, und namentlich auf die Kopfstellung u. s. w. aufmerksam, und weiset ihn sorgfältig an, wie er die kleinen Handleistungen mit der größten Genauigkeit auszuführen hat. Den ganzen Verlauf der Geburt trägt er in das Journal ein, und wenn die geringste Regelwidrigkeit eintritt, so lässt er sogleich den Direktor hinzurufen.

Digitized by Google

§. 11. Bei regelwidrigen Geburten tritt der Direktor von Anfang an hinzu, und leitet sowohl die Behandlung der Geburt, als den klinischen Unterricht selbst. Wenn eine geburtshülfliche Operation zu verrichten ist, welche der Direktor nicht für gut findet selbst zu verrichten, oder einem Praktikanten zu übertragen, so kommt deren Ausführung dem dienstthuenden Assistenten zu.

§. 12. In Abwesenheit des Direktors darf der Assistent keine geburtshülfliche Operation verrichten, sondern hat den Sekundär-Arzt hinzuzuziehen.

§. 13. Alles Ordnungswidrige, was ihnen in der Führung des Personals der Anstalt u. s. w. bekannt wird, haben sie sofort dem Direktor zur Abhülfe anzuzeigen, und stets darauf zu sehen, daß in allen Stükken Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit beobachtet werde.

§. 14. Da die Stellen der Assistenten vorzüglich bestimmt sind, denselben Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlich-technischen Ausbildung in der Geburtshülfe zu verschaffen, so wird erwartet, daß sie diese treffliche Gelegenheit möglichst benutzen. Mit Ausnahme des §. 10. ihnen angewiesenen Antheils an dem klinischen Unterricht, haben sie sich jedoch des selbstständigen Dozirens streng zu enthalten, so lange sie sich nicht als Dozenten an der Universität habilitirt haben.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 486. Instruktion für den Rechnungsführer bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Dienstverhältniß.

§. 1. Der Rechnungsführer steht unter dem Direktor der Anstalt, und ist den übrigen Offizianten des Instituts in allen ökonomischen, das Königliche Interesse betreffenden Beziehungen zunächst dergestalt vorgesetzt, daß diese sich in allen dahin einschlagenden Angelegenheiten zuerst an ihn, und durch ihn an den Direktor zu wenden haben.

Obliegenheiten.

§. 2. Der Rechnungsführer besorgt alle Verpflegungssachen der Anstalt, und wacht über die Befriedigung der sonst zum Bestehen des Instituts erforderlichen Bedürfnisse, weshalb ihm die Kasse unter Hinweisung auf die besonderen Kassenverwaltungs-Vorschriften anvertraut wird.

§. 3. Demgemäß veranlaßt er die möglichst wohlfeilen Einkäufe der Lebensmittel, maaßgeblich der in dem Institut vorhandenen Anzahl von Schwangern und Wöchnerinnen, und nach Anleitung der besonderen Speiseordnung.

§. 4. Auch wirkt er dahin, daß es an den dem Institute für die Heitzung, Erleuchtung und Reinigung benöthigten Mitteln nicht fehlt.

§. 5. Ueber die Oekonomieverwaltung der Anstalt führt er besondere Rechnung, und zwar sowohl über das für die Administration empfangene Geld, als auch über die angeschafften Lebensmittel und anderweitigen Bedürfnisse.

§. 6. Die Rechnung zerfällt hiernach: a) in die Rechnung über Geld, b) in die Viktualienrechnung, c) in die Inventarienrechnung.

§. 7. Ueber die Geldrechnung hat er ein in einem Bande ver-

Digitized by Google

eintes Manual und Kassenbuch (Anlage a.), in welchem die Einnahme und Ausgabe nach den Etatstiteln abgetheilt ist, zu führen. Er hat die auf diese Titel im Laufe des Monats vorgekommenen, chronologisch bewirkten Eintragungen monatlich abzuschliessen, die sich hiernach ergebenden Summen in eine Rekapitulation zu bringen, und dadurch den hiermit ihm aufgegebenen monatlichen Abschluß zu bewirken.

§. 8. Ueber die Viktualienrechnung führt er ein die Einnahme und Ausgabe umfassendes Journal. In diesem müssen die verschiedenen Arten der Lebensmittel, durch hinter einander folgende Kolumnen, nach Maaß und Gewicht schematisirt seyn. Alle Einnahme wird in die betreffenden Kolumnen zugeschrieben; alle Ausgaben werden auf ihre Abtheilungen desgleichen eingetragen. Am Schlusse des Monats wird das Journal abgeschlossen, und danach der seyn sollende Bestand ermittelt.

§. 9. Alle drei Monat fertigt der Rechnungsführer einen Administrationsextrakt nach Lage der in den Büchern ermittelten Abschlußresultate an. Dieser wird dem Königl. Ministerium als Darstellung der Oekonomieverwaltung des Instituts bis zum 12. des darauf folgenden Monats eingereicht.

§. 10. Die Inventarienrechnung enthält die Verzeichnung des gegenwärtigen Bestandes an Inventarienstükken, deren Zugang und Abgang, und wird maaßgeblich dieser Rubriken halbjährlich abgeschlossen.

§. 11. Mit dem Schlusse des Jahres werden die Bücher geschlossen, und der Rechnungsführer fertigt die Jahresrechnung an, präparirt solche zur Uebergabe an das Königliche Ministerium, legt sie demnächst dem Direktor vor, und faßt alsdann, und maaßgeblich der etwanigen besonderen Beschlüsse, den Ueberreichungsbericht ab.

Materieller Geschäftsbetrieb.

§. 12. Auser dem für die Justifikation der Rechnungen erforderlichen Verfahren wird Folgendes festgestellt. a) Der Rechnungsführer findet sich zweimal wöchentlich um 7½ Uhr in der Anstalt, in dem für seine Arbeiten bestimmten Zimmer ein. Das sämmtliche ökonomische Verwaltungspersonale versammelt sich zur gleichen Zeit daselbst, und empfängt von ihm die Anordnungen, welche nöthig sind, auch macht er die erforderlichen Anzeigen. — b) Des Nachmittags 2½ Uhr findet sich der Rechnungsführer ebenfalls zweimal wöchentlich in der Anstalt ein, überzeugt sich von der vorhandenen Anzahl der Schwangeren und Wöchnerinnen, und setzt hiernach, unter Zuziehung des von dem technischen Assistenten, unter Authorität des Direktors, entworfenen Diätzettels, die von der Köchin zur Verpflegung für den künftigen Tag veranschlagten Quantitäten Lebensmittel fest.

§. 13. Die Lebensmittel müssen bei dem Einkauf möglichst in solchen Quantitäten angeschafft werden, daß sie für den Bedarf eines Monats ausreichen.

§. 14. Sie werden solchergestalt der Wirthschafterin durch Zuwiegung und Messung übergeben, und sie hat über die von ihr empfangenen Naturalien dem Rechnungsführer Quittungen auszustellen, welcher selbige zum Belag seiner Geldrechnung mitbenutzt, und dadurch die Geldverausgabung materiell rechtfertigt.

§. 15. Nach Maaßgabe der zu 12. b. gegebenen Bestimmung wird der Bedarf für den künftigen Tag schriftlich festgesetzt, und hat die Wirthschafterin sich solchen, aber auch nicht mehr, von ihrem Vorrath abzunehmen.

Digitized by Google

§. 16. Die obgedachte, von der Köchin mitunterzeichnete schriftliche Feststellung dient dem Rechnungsführer als Belag über die von ihm in der Viktualienrechnung verausgabten Naturalien.

§. 17. Hiernach muß der nach der Viktualienrechnung seyn sollende Bestand an Lebensmitteln als richtig berechnet, jederzeit vorhanden und von der Köchin nachzuweisen seyn.

§. 18. Alle Vierteljahr revidirt der Rechnungsführer die vorhandenen Inventarienstükke mit Inbegriff der Wäsche, des Bett- und sonstigen Leinen-Zeuges, auch der Küchengeräthschaften, und nimmt darüber eine Verhandlung zur Kenntnißnahme des Direktors auf.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Anlage a.

Manual und Kassenbuch für die Rechnungsführung der Entbindungsanstalt der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Datum der Einnahme. (Ausgabe) Monat.	Tag	Bezeichnung. Der Etat giebt an rtl. sgr. pf.	Beleg No.	Silbergeld. rtl.	sgr.	pf.	Papier. rtl.	Summa. rtl.	sgr.	pf.
		A. Einnahme.								
		Tit.								
		I. An Beständen								
		II. An Defekten								
		III. An Zuschüssen aus öffentl. Kassen								
		IV. An Rezeptionsgeldern für die Aufnahme von Schwangern gegen Bezahlung								
		V. An Extraordinarien								
		Summa der Einnahme								
		B. Ausgabe.								
		I. An Rechnungsvergütigungen . .								
		II. An Rechnungsvorschüssen . . .								
		III. An Besoldungen								
		IV. An Beköstigungsausgaben . .								
		V. An Heitzungs- und Feuerungs-Unkosten								
		VI. An Erleuchtungskosten								
		VII. An Kosten für die Unterhaltung der Wäsche, Betten, Mobilien und sonstigen Geräthschaften								
		VIII. An Wäschereiunkosten . . .								
		IX. An Büreauunkosten								
		X. An Medizinunkosten								
		XI. An Douchirgeldern								
		XII. An Tauf- und Beerdigungs-Kosten								
		XIII. An Extraordinarien								
		Summa der Ausgabe								

Digitized by Google

Monatlicher Abschluß.

Tit.	Bezeichnung.	Silbergeld rtl.	sgr.	pf	Papier rtl.	Summa. rtl.	sgr.	pf.	Silbergeld. rtl.	sgr.	pf	Papier rtl.	Summa. rtl.	sgr.	pf.
	A. Einnahme.														
I.	An Beständen														
II.	An Defekten														
III.	An Zuschüssen aus öffentlichen Kassen														
IV.	An Rezeptionsgeldern für die Aufnahme von Schwangern gegen Bezahlung . . .														
V.	An Extraordinarien														
	Summa der Einnahme														
	B. Ausgabe.														
I.	An Rechnungsvergütigungen														
II.	An Rechnungsvorschüssen .														
III.	An Besoldungen														
IV.	An Beköstigungsausgaben .														
V.	An Heitzungs- u. Feuerungs-Unkosten														
VI.	An Erleuchtungskosten . . .														
VII.	An Kosten für die Unterhaltung der Wäsche, Betten Mobilien u. sonstigen Geräthschaften														
VIII	An Wäschereiunkosten . . .														
IX.	An Büreaunnkosten														
X.	An Medizinunkosten														
XI	An Taufgeldern														
XII.	An Tauf- und Beerdigungs-Kosten														
XIII	An Extraordinarien. . . .														
	Summa der Ausgabe														
	Bleibt Bestand														

No. 487. Instruktion für die Hebammen bei dem kliniſchen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Hebamme des kliniſchen Inſtituts für Geburtshülfe iſt dem Direktor untergeordnet, und hat die Anordnungen deſſelben oder in deſſen Verhinderung des Sekundair-Arztes zu befolgen.

§. 2. Sie hat die unmittelbare Aufſicht über die Schwanger und Wöchnerinnen, ſo wie über die Wärterinnen der Anſtalt; un das ſämmtliche Inventarium des Gebärzimmers, der Wochenzimme und der Zimmer für die Schwangern, ſo wie die Leinenkammer i ihr anvertraut, und ſie hat dafür einzuſtehen.

Digitized by Google

§. 3. Sie hat darauf zu sehen, daß in der Anstalt Ordnung, Stille und Reinlichkeit herrsche, und daß die Schwangern die vorgeschriebene Hausordnung strenge befolgen.

§. 4. Sie soll die Anstalt stets verschlossen halten, und Niemanden den Eintritt gestatten, welcher nicht in derselben angewiesene Geschäfte oder eine Eintrittskarte von dem Direktor erhalten hat.

§. 5. Auf gleiche Weise hat sie dafür zu sorgen, daß keine Schwangere die Anstalt verlässt, ohne einen Erlaubnißschein von dem Direktor erhalten zu haben, welchen sie derselben nach ihrer Zurückkunft abnimmt und dem Direktor einhändigt.

§. 6. Die Hebamme darf die Anstalt ohne Erlaubniß des Direktors nicht verlassen, und hat im Falle ihres Ausgehens stets zu hinterlassen, wo sie zu finden ist.

§. 7. Es wird ihr nach einem Verzeichnisse das sämmtliche Hausgeräthe, bestehend in Mobilien, Weißzeug, Betten, Geschirre, mit Ausnahme der Gegenstände, welche zur Küche gehören, übergeben; sie hat darüber die Aufsicht zu führen, Alles in den Schränken gut zu verwahren, dafür zu sorgen, daß nichts verloren gehe, und monatlich das Verzeichniß zu revidiren. Sobald Etwas verloren oder verdorben ist, zeigt sie es dem Direktor mit der gehörigen Nachweisung an.

§. 8. Zu dem unter Aufsicht der Wirthschafterin vorzunehmenden Waschen, Trocknen und Plätten des Weißzeuges hat sie ein Verzeichniß von den Stükken anzufertigen, welche zur Waschküche gegeben werden, und muß sich dieselben nach diesem Verzeichnisse zurückzählen lassen. Sie bestimmt die Schwangern, welche, wenn es ihr Gesundheitszustand nicht verbietet, abwechselnd zum Waschen, Trocknen und Plätten gebraucht werden sollen. Wird ihr die Wäsche nicht gehörig zurückgeliefert, so hat sie sich mit der Wirthschafterin darüber zu besprechen, und nöthigenfalls dem Direktor Anzeige zu machen.

§. 9. Die dem Institute gehörige Wochen- und Kinder-Wäsche muß sie sich bei dem Abgange der Wöchnerinnen, welche sie erhielten, sorgfältig zurückzählen lassen.

§. 10. Wenn sich eine Schwangere zur Aufnahme meldet, so hat sie dieselbe zu untersuchen, ob sie keinen Ausschlag oder keine Krankheit der Geschlechtstheile hat, und stellt sie alsdann dem Direktor zur Aufnahme vor.

§. 11. Wenn eine Schwangere mit dem Aufnahmeschein kommt, so führt sie dieselbe zum Sekundair-Arzt, um sie in das Journal eintragen zu lassen.

§. 12. An jedem Morgen hat sie ein namentliches Verzeichniß der Schwangern und Wöchnerinnen aufzuschreiben, und dem Direktor Behufs des Speiseetats vorzulegen.

§. 13. Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß die Schwangern zu gehöriger Zeit aufstehen, sich waschen, die ihnen aufgetragenen Geschäfte verrichten, und zu rechter Zeit zu Bette gehen. Vor dem Schlafengehen visitirt sie Wohn- und Schlaf-Stuben derselben, und sieht nach Oefen und Licht.

§. 14. Die Hebamme isst mit den Schwangern, wenn sie nicht durch eine Geburt verhindert ist. Sie lässt ein Tischgebet verrichten, legt das Essen vor, und sieht auf Ordnung bei Tische.

§. 15. Mit besonderer Aufmerksamkeit hat sie darauf zu sehen, daß Wohn-, Schlaf-, Wochen- und Gebär-Zimmer gehörig gereinigt und gelüftet werden, daß mit dem Holze und dem Lichte sparsam und

Digitized by Google

vorsichtig umgegangen werde; sie hat die Schränke und Betten der Schwangern unvermuthet zu visitiren, ob nicht Essen oder der Anstalt gehörige Gegenstände darin versteckt sind.

§. 16. Zu den Touchirübungen besorgt sie, daß die nöthige Anzahl von Schwangeren bereit ist, und daß sich dieselben die Geburtstheile gehörig reinigen, und hält Waschwasser und Handtücher bereit.

§. 17. Die Hebamme beobachtet sorgfältig das Befinden der Schwangern, und sobald sich eine derselben über Beschwerden beklagt, welche auf den Eintritt der Geburt oder auf Krankheit deuten, so zeigt sie es dem Direktor an. — Auch hat sie die Schwangeren anzuweisen, ihr sofort anzuzeigen, wenn sie Kreuz- oder Leib-Schmerzen, oder einen Abgang aus den Geburtstheilen empfinden, oder wenn sie nicht aufstehen können, es durch eine andere Schwangere anzeigen zu lassen.

§. 18. Schon vor der Entbindung untersucht die Hebamme öfters die Warzen und Brüste der Schwangeren, und sorgt dafür, daß sie die vorgeschriebenen Mittel, um sie zu dem Säugegeschäft vorzubereiten, in Anwendung bringen.

§. 19. Sie führt die besondere Aufsicht über das Gebärzimmer, und sorgt dafür, daß die Gebärbetten, das Kinderbett, die nöthige Wäsche, Kleidung u. s. w. stets im besten Stande sich befindet, so daß zu jeder Stunde eine Geburt vorgehen kann.

§. 20. Wenn sich die Hebamme durch die Untersuchung überzeugt hat, daß eine Schwangere zu kreissen anfängt, so hat sie sogleich dem Direktor und dem in der laufenden Woche zu den Geburten bestimmten Assistenten die nöthige Anzeige zu machen. — Der Kreissenden empfiehlt sie einstweilen ein ruhiges Verhalten, und nachdem sie die nöthige Weisung erhalten hat, läßt sie durch den Hausknecht die bestimmte Klasse der Praktikanten rufen.

§. 21. Die Hebamme sorgt dafür, daß die Gebärende rein gekleidet sey, und versorgt sie nöthigenfalls mit der der Anstalt gehörigen Wäsche; sie reicht ihr erforderlichen Falls ein Klystier, ermahnt sie zur Ruhe, behandelt sie mit Sanftmuth, und verläßt sie ohne besonderen Auftrag des Direktors nicht wieder.

§. 22. Während der Entbindung hat sie nie eigenmächtig zu handeln, sondern Alles stets nach den Vorschriften des Direktors und des Assistenten zu verrichten; bei regelmäßigen Geburten, welche zufällig schnell in der Abwesenheit des Direktors oder des Assistenten vorkommen sollten, hat sie selbst die nöthige Hülfe zu leisten.

§. 23. Die Hebamme darf die Entbundene nie gleich nach der Geburt verlassen, besonders wenn ein Gebärmutterblutfluß zu befürchten ist, oder wenn die Nachgeburt noch nicht abgegangen ist, oder wenn die Geburt schwer von Statten ging. Sie muß überhaupt so lange bei der Entbundenen bleiben, als es der Direktor oder der Assistent anordnet.

§. 24. Die Entbundene darf niemals aus dem Gebärzimmer in das Wochenzimmer gehen, sondern muß auf der Tragbahre dahin getragen werden: dieses darf aber niemals gleich nach der Entbindung geschehen, sondern erst dann, wenn es der Direktor oder der Assistent zulässig findet.

§. 25. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die Entbundene in dem Wochenzimmer in ein reines und wohl gewärmtes Bett gelegt, und nach der Vorschrift des Direktors behandelt wird.

Digitized by Google

§. 26. Morgens und Abends hat sie den Wöchnerinnen mit einem Schwamme die Geburtstheile auszuwaschen, die Stopftücher vorzulegen und die Wärterinnen zur gehörigen Reinigung der Betten anzuhalten. Sobald sie etwas Ungewöhnliches an einer Wöchnerin bemerkt, so hat sie dasselbe sogleich dem Direktor anzuzeigen. Die Kinder hat sie nach Vorschrift zu baden, einzuwikkeln und anzukleiden.

§. 27. Die Hebamme hat jede Wöchnerin, welche ihr Kind selbst säugen will, in Seiten- und Rükken-Lage zum Stillen ihres Kindes zweckmäßig anzuleiten und ihr dabei behülflich zu seyn.

§. 28. Sie hat darauf zu sehen, daß die Kinder bei den Wöchnerinnen im Bette nur so lange liegen, als dieselben wachen, und daß die Kinder alsbald in ihre Betten gelegt werden, wenn die Wöchnerinnen Neigung zum Schlafe zeigen.

§. 29. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die Kinder stets reinlich gehalten werden, und ihre Wäsche, Windeln und dergl. mit trocknen, gewärmten Stükken vertauscht werden. So lange die Wöchnerinnen bettlägerig sind, haben die Wärterinnen dieses zu besorgen, und erst nachdem sie das Bett verlassen haben, dürfen die Wöchnerinnen dieses Geschäft selbst übernehmen.

§. 30. Die Hebamme muß darauf sehen, daß die Wöchnerinnen die angeordneten Speisen, Getränke und Arzeneien gehörig gereicht erhalten, daß ihnen nichts entzogen wird, daß sie aber auch keine Nahrungsmittel erhalten, welche ihnen nicht erlaubt sind. Besonders hat sie auch darüber zu wachen, daß die Kinder keine Sauglappen oder Lutscher erhalten.

§. 31. Wenn ein Kind mutterlos aufgezogen wird, so hat sie dasselbe nach den erhaltenen Vorschriften von den Wärterinnen verpflegen zu lassen.

§. 32. Sobald eine Wöchnerin oder ein Kind erkrankt, muß sie es sogleich dem Direktor anzeigen.

§. 33. Wenn eine Wöchnerin entlassen wird, welches nur durch den Direktor, oder in dessen Auftrag durch den Sekundair-Arzt geschehen kann, so läßt sich die Hebamme die Wäsche und Geräthschaften, welche dieselbe zum Gebrauche erhalten hatte, zurückgeben, untersucht nöthigenfalls ihren Korb oder Koffer, und läßt sie, wenn sie noch schwach ist, und keine Begleitung ihrer Angehörigen hat, von einer Wärterin begleiten.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 488. Instruktion für die Wärterinnen bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Wärterin der kranken Schwangern und Wöchnerinnen hat die Befehle des Direktors und des Assistenten aufs genaueste zu befolgen, und wird nach der bestehenden Gesindeordnung behandelt.

§. 2. Sie hat Ordnung, Fleiß, Verschwiegenheit, Reinlichkeit und Verträglichkeit mit dem übrigen Dienstpersonal zu beobachten, vor Allem aber muß sie die kranken Schwangern und Wöchnerinnen mit Schonung, Freundlichkeit und Menschenliebe behandeln, und sie mit Unverdrossenheit ohne Rücksicht auf die Person warten und pflegen.

§. 3. Die ihr von der Hebamme übergebenen Betten, Wäsche und sonstigen Utensilien der Anstalt muß sie im reinlichsten und besten

Digitized by Google

Stande erhalten, und besonders darauf sehen, daß Alles stets vorhanden ist, was die in jedem ihr zur Wartung anvertrauten Zimmer aufgehängte Tafel enthält; so wie etwas fehlt, hat sie sogleich dem Assistenten davon Anzeige zu machen.

§. 4. Sie darf ohne besondere Erlaubniß des Direktors sich niemals aus der Anstalt entfernen, und muß sich, wenn sie wieder nach Hause kommt, bei diesem melden.

§. 5. Die Wärterin muß sich möglichst in dem Wochen- und Gebär-Zimmer aufhalten, und des Nachts in demjenigen Kranken- oder Wochen-Zimmer schlafen, welches ihr angewiesen wird.

§. 6. Sie muß täglich um 5 Uhr, nöthigenfalls noch früher aufstehen, im Winter einheitzen, dann den kranken Schwangern und Wöchnerinnen die Betten machen, wobei sie von den gesunden Schwangern, an welchen die Reihe ist, unterstützt wird; sie muß ihnen ferner das Waschwasser reichen, die Zimmer, die Vorplätze, die Treppen kehren, die Nachttöpfe ausleeren und reinigen, einige Fenster öffnen und reinigen.

§. 7. Bei sehr strenger Kälte muß sie, wenn es nöthig ist, auch des Nachts die Oefen heitzen, jedoch immer mit Sparsamkeit und Vorsicht.

§. 8. Beim Reinigen der Zimmer muß sie auch unter den Betten wegkehren, die Fußdecken ausklopfen, doch darf sie das Zimmer nicht zu naß machen; sie muß, so oft etwas verschüttet worden, es gleich wieder aufwischen, den Staub von den Oefen, dem Tisch und den Fensterbrettern wegnehmen, und von Zeit zu Zeit Fenstern, Tische und Stühle abwaschen, dabei aber auch sich selbst und ihre Kleider in einem reinlichen Zustande erhalten.

§. 9. So oft eine Kranke oder Wöchnerin ein Bett verläßt, muß sie das Bettzeug abziehen, die Betten ausklopfen, einen Tag, oder wenn es nöthig ist länger auf dem Boden oder auf dem Hofe der Luft aussetzen, die Bettstellen auseinander schlagen und abwaschen.

§. 10. Schwache Wöchnerinnen und Kranke müssen sie beim Waschen unterstützen, die beschmutzten Betten, Laken, Ueberzüge und Matratzen mit reinen, trokkenen vertauschen, und wo es nöthig ist, Wärmflaschen, Spucknäpfe, Uringläser und Stechbekken reichen, die letzten nach dem Gebrauche sogleich forttragen, die Kranken und Wöchnerinnen aber dabei vor Erkältung schützen.

§. 11. Nachdem des Morgens die Wöchnerinnen und Kranken besorgt sind, holt sie Badewannen mit warmen Wasser für die Kinder, hält die Wärmflaschen, Badeschwämme und das neu anzulegende Kinderzeug bereit.

§. 12. Die nasse Wäsche und die Stopflappen darf sie nicht in den Zimmern trocknen, sondern muß sie sogleich in den dazu bestimmten blechernen Korb legen und nach der Waschküche tragen, wo sie gewaschen und dann nach der Jahreszeit entweder auf dem Hofe oder auf dem Boden, oder auch in der Trokkenkammer neben dem Waschhause getrocknet, gerollt oder geplättet wird.

§. 13. Eine Stunde vor dem klinischen Besuch, also um 7 Uhr Morgens, holt sie das Frühstück, übergiebt es den Kranken und Wöchnerinnen, und trägt dann die leeren Schüsseln wieder nach der Küche; auch hierin, so wie überhaupt in allen ihren Geschäften wird sie bei Tage möglichst von den gesunden Schwangern unterstützt werden.

§. 14. Morgens um 8 Uhr, wo gewöhnlich der klinische Besuch

Digitized by Google

Statt findet, ist sie jederzeit in den Wochen- und Kranken-Zimmern anwesend, lüftet und räuchert vorher noch ein Mal, und hält die Ordinationszettel bereit.

§. 15. Bei den klinischen Besuchen hat sie wohl zu merken, was verordnet wird, besonders was die Speisen und Getränke betrifft; wo sie es nicht mehr bestimmt weiß, muß sie den Direktor oder Assistenten noch ein Mal befragen.

§. 16. Mittags um 11 Uhr holt sie Speisen und Getränke aus der Küche, vertheilt es in den Wochen- und Kranken-Stuben, und leistet den Schwachen beim Essen die nöthige Hülfe.

§. 17. Ist einer Wöchnerin oder Kranken bloß Wasser zum Getränk erlaubt, so muß sie jedesmal für frisches Trinkwasser sorgen, doch darf es ihnen nicht so kalt, wie es vom Brunnen kommt, sondern muß immer verschlagen gereicht werden.

§. 18. Nach dem Essen trägt sie die leeren Geschirre nach der Küche, reinigt und lüftet die Zimmer, und räuchert nöthigenfalls.

§. 19. Bei dem klinischen Abendbesuch muß sie ebenfalls gegenwärtig seyn.

§. 20. Bei dem Abendessen um 6 Uhr ist dasselbe, wie beim Mittagessen, zu besorgen.

§. 21, Nach dem Abendessen müssen die Betten der Wöchnerinnen und kranken Schwangern wieder gemacht werden, wenn es nicht vom Direktor aus wichtigen Gründen ausdrücklich untersagt ist, darauf werden die Kinder wieder eben so wie am Morgen besorgt.

§. 22. Die Arzneien erhält die Wärterin vom Assistenten, und muß sie den Kranken jederzeit nach der Vorschrift aufs genaueste reichen, eben so muß sie verordnete Umschläge, Einreibungen ꝛc. ordentlich besorgen.

§. 23. Die Wärterin muß auch sorgen, daß die Wöchnerinnen ihre Kinder fleißig an die Brust legen, ihnen dabei behülflich seyn, sorgen, daß sie sich die Brüste nicht erkälten, ihnen zuweilen die Brustwarzen, und den Kindern den Mund mit kaltem Wasser auswaschen, auch besonders darauf sehen, daß die Kinder keine Lutschbeutel bekommen.

§. 24. So oft ein Kind sehr schreit, muß sie nachsehen, ob es sich unrein gemacht habe, und es dann auf erwärmten Windeln trokken legen; bemerkt sie aber bei einem Kinde, bei einer Kranken oder bei einer Wöchnerin einen gefährlichen Zustand, so muß sie es sogleich dem Direktor oder dem Assistenten anzeigen.

§. 25. Da die aufgenommenen Personen alles Nöthige von der Anstalt erhalten, so dürfen die Wärterinnen nicht zugeben, daß ihnen von aussen Lebensmittel zugetragen werden, sondern müssen, wenn sie es bemerken, es sogleich dem Assistenten anzeigen.

§. 26. Die Wärterin muß dafür sorgen, daß nichts verloren oder verdorben wird; geschieht es aber durch ihre Schuld, so muß sie es ersetzen, oder es wird ihr vom Lohne abgezogen.

§. 27. Sie soll nichts veruntreuen, sey es von Utensilien der Anstalt, oder von Nahrungsmitteln, oder vom Eigenthum der Schwangern und Wöchnerinnen, oder Verstorbenen; wird sie bei einer Betrügerei oder einem Diebstahl ertappt, so wird sie gerichtlich bestraft werden.

§. 28. Wenn sich dagegen eine Wärterin durch gutes Betragen gegen die Schwangern und Wöchnerinnen, durch Ordnung, Diensteifer, Reinlichkeit und Rechtlichkeit auszeichnen wird, so wird der Direktor, auf eine ihren Verdiensten angemessene Belohnung antragen, welche ihr

Digitized by Google

mit öffentlicher Belobung in der klinischen Stunde, in Gegenwart sämmtlicher Praktikanten und des ganzen Dienstpersonals zugestellt werden wird. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 489. Instruktion für den Thürsteher bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Der Thürsteher der geburtshülflichen klinischen Schule der Universität zu Berlin versieht zugleich den Dienst eines Hausknechts, und hat alle ihm zukommenden Arbeiten pünktlich und ordentlich zu verrichten, die Befehle des Direktors und des Assistenten genau zu befolgen.

§. 2. Er hat als Thürsteher die Hausthür zu öffnen, so oft geschellt wird, er hat jedoch ausser den Bewohnern des Hauses nur solche Personen einzulassen, die wirklich Geschäfte in der Anstalt haben, oder die mit Einlaßkarten versehen sind.

§. 3. Er hat darauf zu sehen, daß keine der Schwangern ohne besondere Erlaubniß des Direktors der Anstalt, oder ohne Erlaubnißschein das Haus verläßt, und hat nöthigenfalls deshalb den Assistenten oder die Hebamme zu befragen.

§. 4. Er hat den Flur, den Hof und den Platz vor dem Hause zu reinigen, und im Winter den gefrornen Rinnstein aufzuhauen.

§. 5. Er hat die Erleuchtung im Hause zu besorgen.

§. 6. Er hat das zum Heitzen nöthige Holz an die angewiesenen Plätze zu tragen, und daselbst ohne Geräusch hinzulegen; auch muß er, so oft es nöthig ist, die Asche aus dem Ofen nehmen.

§. 7. Er hat die Studirenden, welche die geburtshülfliche Klinik besuchen, deren Namen ihm vom Assistenten, eben so wie ihre Wohnung angegeben werden, in der möglichsten Eile zu den Geburten zu rufen, und dann sogleich nach der Anstalt zurückzukehren.

§. 8. Er muß alle für die Anstalt nöthigen Bestellungen ausser dem Hause besorgen.

§. 9. Jedoch darf er niemals ohne besondere Erlaubniß des Direktors, und ohne es dem Assistenten angezeigt zu haben, die Anstalt verlassen, besonders aber unter keiner Bedingung des Nachts aus dem Hause bleiben.

§. 10. Er muß sich übrigens im Hause selbst ruhig und sittlich betragen, alles lärmende Geschwätz mit dem übrigen Dienstpersonal gänzlich vermeiden, besonders aber sich in keine unnütze Unterhaltungen mit den Schwangern einlassen. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 490. Instruktion für die Wirthschafterin bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

Dienststellung.

§. 1. Die Wirthschaftsführerin ist Offizíantin der Königl. Entbindungsanstalt, sie steht unter dem Direktor und zunächst unter dem Rechnungsführer, durch welchen sie in der Regel mit dem Ersteren in Berührung tritt.

§. 2. Die Dauer ihrer Anstellung ist zwar beständig, hängt jedoch von der Erfüllung ihrer Dienstpflichten ab. Eine Verletzung derselben,

Digitized by Google

in dem Grade eigentlicher Fahrlässigkeit, oder eine sich ergebende Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Verwaltung ihrer Obliegenheiten, Veruntreuungen und Unsittlichkeit ziehen Entlassung vom Dienst nach sich. Die Entlassung erfolgt auf die desfalls von dem Ministerio eingeholte Genehmigung ohne prozessualisches Verfahren, entweder auf dreimonatliche Kündigung, oder nach Maaßgabe der Verschuldung sogleich.

Obliegenheiten.

§. 3. Der Wirthschaftsführerin ist die Küche, die Speisekammer mit den dahin gehörigen Geräthschaften und Vorräthen anvertraut; sie erhält darüber ein Verzeichniß, und muß über den Verbrauch der Vorräthe ein durch das angebogene Schema (Anlage a.) versinnlichtes Notizbuch dergestalt führen, daß darin alle vorhandenen und angeschafften Vorräthe in Einnahme, alle verwendeten Gegenstände in Ausgabe verzeichnet werden, und daß sie hiernach zu jeder Zeit von ihrer Wirthschaft Ausweis geben kann.

§. 4. Sie muß für die Schwangern, Wöchnerinnen und für das zu beköstigende Dienstpersonal der Anstalt, nach dem ihr bekannten anliegenden Speisungsregulativ (Anlage b.) kochen, und dafür sorgen, daß die Speisen gut bereitet, kräftig und schmackhaft sind, und daß sie reinlich angerichtet werden.

§. 5. Früh um 7 Uhr hat sie das Frühstück, Mittags um 11 Uhr das Mittagessen, und Abends um 6 Uhr das Abendessen bereit zu halten.

§. 6. Sie muß des Nachts aufstehen, wenn für Gebärende oder Wöchnerinnen schnell etwas gekocht werden soll.

§. 7. Sie muß die Küche, den Keller, die Speisekammer stets im reinlichen Zustande erhalten.

§. 8. Das Reinigen der Küche und des Küchengeschirrs, das Feuermachen, Holz- und Wasser-Tragen, Gemüseputzen u. s. w. läßt sie von der Küchenmagd unter ihrer Aufsicht verrichten, und auch das Eingekaufte von dem Markte durch dieselbe nach der Anstalt tragen.

§. 9. Die Wirthschaftsführerin hat darauf zu halten, daß sich Niemand in der Küche aufhält, der nicht nach ihrer Ueberzeugung etwa gerade nothwendig darin seyn muß. Sie hat ferner nicht zu gestatten, daß in der Küche gegessen und getrunken werde, oder daß sich Jemand Etwas darin zubereite.

§. 10. Sie muß jederzeit darauf bedacht seyn, allen das ökonomische Interesse der Anstalt nachtheiligen Anmuthungen dadurch vorzubeugen, daß sie, unbeschadet der Friedlichkeit, ihr Ansehen nicht durch Vertraulichkeit mit dem weiblichen Dienstpersonal gefährde.

§. 11. Sie muß aber unter allen Umständen zur Zeit der Speiseanrichtungen in der Anstalt anwesend seyn; während ihrer sonst nöthigen Gänge und dadurch verursachten Abwesenheit aus der Anstalt hat sie solche Vorkehrungen zu treffen, daß bei einem schnellen von der Küche zu liefernden Bedarf, jederzeit das Benöthigte erfolgen kann; sie bleibt jedoch für das regulativmäßige der Verwendung verantwortlich.

§. 12. Mit dem Feuer und dem Lichte muß sie durchweg vorsichtig umgehen, und ihrer Seits darauf halten, daß dies auch von den Andern geschehe. — Vor dem Schlafengehen hat sie sich zu überzeugen, ob hierunter in ihrem Bereich nichts verabsäumt sey.

§. 13. Alle zwei Monate muß sie das Verzeichniß ihrer Küchenutensilien und ihrer Vorräthe revidiren, und wenn etwas fehlt, es sogleich dem Rechnungsführer anzeigen. — Ergiebt sich ein Mangel durch die Schuld eines Anderen, so hat sie diesen sofort namhaft zu machen,

Digitized by Google

um ihn zum Ersatz anhalten zu können. — Fehlt Etwas durch ihre eigne Schuld, so muß sie es aus eigenen Mitteln ersetzen.

Geschäftsgang für das Rechnungsmäßige.

§. 14. Der Einkauf von Lebensmitteln geschieht, insofern er nicht auf dem öffentlichen Markt bewerkstelligt wird, und insoweit er in grösseren als auf zwei Tage ausdauernden Quantitäten erfolgen kann, mittelst Bestellungen durch den Rechnungsführer.

§. 15. Derselbe behändigt der Wirthschaftsführerin zur Empfangnahme der Lebensmittel eine schriftliche Anweisung, von wem sie das Erforderliche zu erhalten hat, und es ist bei der hiernach an sie geschehenden Ablieferung ihre Pflicht, auf die gute Beschaffenheit der Gegenstände zu halten und keine andere als tadellose zu nehmen.

§. 16. Das Brod und das Fleisch werden ihr täglich von dem Bäkker und Fleischer, nach dem sich auf das Speisungsregulativ stützenden, maaßgeblich des Personalbestandes von ihr anzugebenden Bedarf geliefert.

§. 17. Wenn auf dem Markt zu kaufende Suppenkräuter ꝛc. von der Wirthschafterin besorgt werden, hat sie den Geldbetrag mit Angabe des Gekauften unter der Benennung „Kleine Ausgaben" zu verzeichnen, und darüber zu quittiren, und werden ihr hierfür pro Kopf der zu Verpflegenden 3 Pf. als Normalsatz gerechnet. Ist aber der Ankauf von grünem Gemüse nöthig und auf Anweisung des Arztes erforderlich, so besorgt dieses zwar auch die Wirthschafterin, sie hat aber damit so zu verfahren, daß solches höchstens nur 50 Prozent theuerer als die Verpflegung nach dem im folgenden erwähnten Regulativ mit trokkenem Gemüse zu stehen kommt, ausserdem aber muß das grüne Gemüse nur dann gekauft werden, wenn es nicht theuerer zu stehen kommt als das im Regulativ genannte trokkene Gemüse; über das Angeschaffte hat sie dem Rechnungsführer die Liquidation zur Bezahlung zu behändigen.

§. 18. Ueber jedes Empfangene stellt die Wirthschafterin dem Rechnungsführer eine die Quantität und Qualität des Gelieferten bezeugende Bescheinigung aus, und kann solche der Kürze wegen unter Rechnung des Lieferanten mit allgemeiner Bezugnahme auf den Inhalt der Rechnung, nach der Formel: „obige Gegenstände habe ich in guter Beschaffenheit richtig erhalten", geleistet werden.

§. 19. So wie die Wirthschaftsführerin Etwas in Empfang genommen, oder verwendet hat, muß sie es nach §. 3. ungesäumt in das dort erwähnte Notizbuch eintragen.

§. 20. Die Verwendung der Lebensmittel geschieht nach dem §. 4. bezogenen Speisungsregulativ. — Auf Grund dieses Regulativs und der Personalbestandliste wird am Abend des Tages angeordnet, was den nächstfolgenden Tag gekocht werden soll. Dies geschieht für die ordentliche Beköstigung durch die Wahl der Speisen nach den ganzen Portionssätzen; für die aussergewöhnliche Kost aber giebt der technische Assistent nach seiner zuvor genommenen Ueberzeugung an, was für die Wöchnerinnen und Kranken gekocht werden, und aus wie viel ganzen, halben und viertel Portionen solches bestehen soll. Ueber dies Alles erhält die Wirthschafterin einen durch das anliegende Formular (Anlage c.) bezeichneten Wirthschaftstagezettel, welcher ihr zur Richtschnur für ihre Küchenarbeiten dient, nach dem sie die Lebensmittel verausgabt, und mit welchem sie diese Verausgabung in ihrem Notizbuche rechtfertigt. — Alles dasjenige, was im Laufe des betreffenden Tages erfor-

Digitized by Google

ert wird, und was nicht schon in dem Tagezettel vermerkt ist, wird att der besonderen schriftlichen Anweisung des Directors von diesem n den Tagezettel verzeichnet, und hiermit die auf ärztliche Verordnung ınd sonstigerweise nöthig gewesene Verwendung belegt. — Jedesmal, venn auf ärztliche Verordnung Etwas verabfolgt wird, hat daher die Wirthschafterin dem Direktor den Tagezettel zur Verzeichnung des Ver: ıbfolgten vorzulegen, ihn demnächst zurückzuziehen, und am Schluß des Tages seinen Inhalt in ihr Notizbuch zu verzeichnen, und dadurch die lusgabe der Lebensmittel zu verrechnen. Nachdem dies erfolgt ist, und iberhaupt Tages darauf, hat sie den Tagezettel dem Rechnungsführer ur Aufbewahrung und Kontirung des durch ihn angegebenen Verbrauchs uzustellen.

§. 21. Die Wirthschafterin hat auf die irgend möglichste Holz: rsparung, sowohl beim Kochen, Waschen als Heitzen genau zu wachen; u dem Ende das Feuer nicht länger als nöthig ist auf dem Heerde rennen zu lassen, und sich zu verzeichnen, wie viel Oefen täglich, und vie oft solche geheizt werden.

§. 22. Die Erleuchtungsmaterialien stehen unter dem Beschluß der Wirthschaftsführerin. — Die Hebamme des Instituts muß ihr an jedem Abend den Bedarf, nach der Anzahl der zu brennenden Lampen und Lichte schriftlich anzeigen. Die Wirthschaftsführerin hat die Rich: tigkeit dieser Anzeige zu prüfen und das hiernach Nothwendige zu ver: abfolgen, sich auch die geschehene Verabreichung von der Hebamme quit: tiren zu lassen.

§. 23. Die Seife als Wäschereibedürfniß, wird ebenfalls von der Hebamme beschlossen. Die Wäsche, welche mit einem Verzeichnisse der Hebamme in die Waschküche abgegeben wird, hat sie von den dazu be: stimmten Schwangeren waschen, trocknen und plätten zu lassen, und nach dem Verzeichnisse der Hebamme wieder zuzuzählen. — Sie hat darauf zu sehen, daß die Wäscherei mit gehöriger Gründlichkeit und Schonung des Leinens vorgenommen wird, daß dabei Seife und Holz möglichst gespart werden, und Feuersgefahr vermieden wird. Wenn es nöthig ist, hat sie den Direktor um Annahme einer Waschfrau anzusprechen.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal:Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Digitized by Google

Anlage a.

Notizbuch

für die Wirthschaftsführerin der Königlichen Entbindungsanstalt der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin

über

Einnahme und Ausgabe an Lebensmitteln pro .....

Einnahme.								Ausgabe.							
Datum.		Bezeichnung.	Belag.					Datum.		Bezeichnung.	Belag.				
Monat.	Tag.		Nr.	Pfd.	Lth.	Mtz.	Ort.	Monat.	Tag.		Nr.	Pfd.	Lth.	Mtz.	Ort.

Digitized by Google

Anlage b.

Regulativ zur Beköstigung in der Entbindungsanstalt der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin.

Es sind erforderlich:

I. a. Zum Früh- und Abendessen 1) ¼ Loth Kaffee, $\frac{1}{16}$ Qrt. Milch, ½ Loth Zukker oder 1 Loth Syrup, 1 Semmel; 2) wenn obige Zusammensetzung nicht gegeben wird, dann a) zu einer ganzen Portion 4 Loth feines Weizenmehl, oder 4 Loth Gerstengrütze, oder 4 Loth Hafergrütze, oder 4 Loth Buchweizengrütze; b) zu einer halben Portion 3 Loth feines Weizenmehl, oder 3 Loth Gerstengrütze, oder 3 Loth Hafergrütze, oder 3 Loth Buchweizengrütze; c) zu einer viertel Portion 2 Loth feines Weizenmehl, oder 2 Loth Gerstengrütze, oder 2 Loth Hafergrütze, oder 2 Loth Buchweizengrütze.

I. b. Ausserordentliche Beköstigung, als für Kranke und Wöchnerinnen. ½ Portion. Frühstück: Kaffee und Semmel, später Fleischbrühe; Mittag: Fleischbrühsuppe, gebratenes Fleisch, Pflaumen in vorgeschriebener Menge, Bier; Abend: Suppe und Pflaumen. ¼ Portion. Frühstück: 2 Tassen Kaffee und 1 Milchbrod, 1 Tasse dünner Fleischbrühe oder Haferschleim, 1 Milchbrod; Mittag: (kein Fleisch, kein Bier), dünne Suppe und 1 Milchbrod; Abend: dergleichen Suppe, Pflaumen, Milchbrod (viel Haferschleim zum Getränk).

II. Zum Mittagessen, a) zu einer ganzen Portion ½ Pfund Rindfleisch, 16 Loth Erbsen, oder 16 Loth Bohnen, oder 16 Loth Linsen, oder ⅔ Metzen Kartoffeln, oder 9 Loth Hirse, oder 8 Loth Graupe, oder 6 Loth Reis; b) zu einer halben Portion ¼ Pfund Rindfleisch, 6 Loth Graupen, oder 4 Loth Reis; c) zu einer viertel Portion ⅛ Pfd. Rindfleisch oder 8 Loth Kalbfleisch, 4 Loth Graupen, oder 3 Loth Reis.

Anmerk. Zum Fetten des Mittagessens dient die aus dem Rindfleische gezogene Bouillon nebst ¾ Loth Butter pro Kopf. Zu den Früh- und Abendsuppen werden dagegen an Butter zugesetzt: a) zu einer ganzen Portion 1½ Loth zum Frühstück und 1½ Loth zum Abendessen; b) zu einer halben Portion 1 Loth zum Frühstück und 1 Loth zum Abendessen; c) zu einer viertel Portion ¾ Loth zum Frühstück und ¾ Loth zum Abendessen. Zum Salzen der drei Mahlzeiten werden pro Kopf auf einen Tag 2 Loth gegeben.

III. Zugabe. A. An Brod: 1) für die ganze Portion täglich 1½ Pfund Hausbakkenbrod, 2) für die halbe Portion täglich 1 Pfund feines Roggenbrod, 3) für die viertel Portion täglich 16 Loth feines Roggenbrod oder 8 Loth Semmel; B. An Butter: 4 Loth; C. An Getränken: die Bestimmung der Anzahl der Portionen derselben hängt von dem Gutbefinden des Arztes ab; die Sätze sind: 1) Bier, 1 Berl. Quart für alle Diätformen, 2) Wein, ⅛ Berl. für die viertel Portion, 3) Weinessig, $\frac{1}{16}$ Berl. Quart für alle Diätformen.

IV. Extra-Speisen und Getränke. 1) Pflaumen oder Backobst werden zu einer Portion 6 Loth erfordert; 2) Weinsuppe, dazu sind pro Portion erforderlich ½ Quart Wein, ½ Loth Salep und 1 Loth Kochzukker; 3) Biersuppe, ¼ Quart gutes starkes Ganzbier, ½ Loth Salep und 1 Loth Kochzukker; 4) Eierbrühe, zu einer Portion, aus zwei gewöhnlichen mittelmäßigen Tassen bestehend, setzt man 1 Ei zu, und zieht die Bouillon damit ab; 5) gesäuertes Kalbfleisch, sollte in einzelnen Fällen der Arzt es verordnen, die ad II. c. gedachten für Schlechtkranken bestimmten 8 Loth Kalbfleisch dem Patienten gesäuert geben zu

Digitized by Google

lassen, so sind dazu erforderlich $\frac{3}{32}$ Quart Weinessig und 1 Loth Kochzukker, so wie die Sauce etwas seimig zu machen etwas Weniges an Mehl; 6) Graupenschleim oder 7) Haferschleim, zu einer Portion werden 4 Loth Graupen oder 4 Loth Hafergrütze genommen; 8) Milch, ein Portionssatz existirt dafür nicht, sondern es hängt von dem Gutbefinden des Arztes ab, wie viel etwa erfordert wird. Schließlich wird bemerkt, daß zu Gewürz und Suppenkräutern, um die Speisen möglichst schmackhaft zu machen, 3 Pfennige pro Kopf täglich zu berechnen steht. Ferner sind erforderlich 9) zu einer Portion Malztrank 6 Loth Malz. Die Portionssätze ad 6) 7) und 9) geben jeder einzeln 1 Quart. Sind ausser diesen noch Lebensmittel zu ertraordinairer Verwendung erforderlich, so kann dies nur auf besondere schriftliche Anordnung des Arztes geschehen, welcher jederzeit die Quantität bestimmen wird.

Anlage c.

No.

Wirthschafts-Tagezettel
für die Königl. Entbindungsanstalt hiesiger Universität
auf den ten 18

Zu verpflegen sind:

A. Durch ordentliche Beköstigung
1. Hausoffizianten Personen
2. Schwangere —
Zusammen Personen.

B. Durch ausserordentliche Beköstigung
1. Wöchnerinnen Personen
2. Kranke —
Zusammen —
Also überhaupt Personen.

Zur Beköstigung und auf Verordnung ist erforderlich:

Portionsbestimmungen.

	Benennung der Gegenstände.	a. Ganze Portion. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Mske.	Quart.	b. Halbe Portion. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Mske.	Quart.	c. Viertel Portion. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Mske.	Quart.	Betrag der Verwendung. Portions-Anzahl.	Satz. Pfund.	Loth.	Mske.	Quart.
I.	Zum gewöhnlichen Frühstück.																				
II.	Zum ausgergewöhnlichen Frühstück.																				
III.	Zum Mittagessen.																				

Digitized by Google

Portionsbestimmungen.

	Benennung der Gegenstände.	a. Ganze Portion. Portions-Anzahl.	a. Ganze Portion. Portions-Satz. Pfund.	Loth.	Mehe.	Quart.	b. Halbe Portion. Portions-Anzahl.	b. Halbe Portion. Portions-Satz. Pfund.	Loth.	Mehe.	Quart.	c. Viertel Portion. Portions-Anzahl.	c. Viertel Portion. Portions-Satz. Pfund.	Loth.	Mehe.	Quart.	Betrag der Verwendung. Portions-Anzahl.	Betrag der Verwendung. Portions-Satz. Pfund.	Loth.	Mehe.	Quart.
IV.	Zum Abendessen.																				
V.	Zugabe.																				
VI.	Ausserordentliche Beköstigung, wie auch sonstige Erfordernisse, auf besondere ärztliche Anweisung.																				

Vorstehend verzeichnete Gegenstände sind maaßgeblich der Speiseordnung und des Regulativs, so wie der besondern ärztlichen Anweisung zu verwenden und in Ausgabe zu berechnen.

Berlin, den ten 18

Der Direktor und der Rechnungsführer der Königlichen Entbindungsanstalt.

Zur Nachachtung gesehen,
die Wirthschaftsführerin.

No. 491. Instruktion für die Küchenmagd bei dem klinischen Institut für Geburtshülfe. Vom 2. Juli 1833.

§. 1. Die Küchenmagd steht unter dem unmittelbaren Befehle der Wirthschafterin.

§. 2. Sie hat die Küche und das Küchengeschirr zu reinigen, und das letztere nach dem Gebrauche wieder aufzustellen.

§. 3. Das zum Kochen nöthige Holz und Wasser hat sie in die Küche zu tragen, das Feuer anzumachen und die Asche vom Heerde zu nehmen.

§. 4. Sie begleitet die Wirthschafterin nach dem Markt, und trägt das Eingekaufte nach Hause.

§. 5. Das Gemüse und die sonstigen Zuthaten hat sie nach der Anleitung der Wirthschafterin zu reinigen.

§. 6. Bei dem Anrichten der Speisen unterstützt sie die Wirthschafterin, und hat überhaupt alle ihr von derselben übertragenen Geschäfte zu verrichten. — Berlin, den 2. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Digitized by Google

No. 492. Gesetze für die Studirenden, welche die geburtshülfliche Klinik besuchen. Vom 2. Juli 1833.

Der Zweck des klinischen Instituts für Geburtshülfe, Hülfeleistung bei allen Leiden der weiblichen Geschlechtsfunktionen und Förderung des wissenschaftlichen geburtshülflichen Studiums, macht es nöthig, daß folgende Anordnungen bei der Benutzung desselben befolgt werden.

§. 1. Der klinische Unterricht zerfällt A. in die stationäre Klinik, und B. in die ambulatorische Poliklinik.

§. 2. Jeder Theilnehmer an der Klinik hat auf beide Abtheilungen Ansprüche. Wenn seine Verhältnisse ihm keine thätige Theilnahme an der Poliklinik gestatten, so hat er dieses dem Sekundair-Arzte gleich am Anfange des Semesters anzuzeigen; er kann dieselbe alsdann jedoch als Auskultant benutzen.

§. 3. A. Die stationäre Klinik oder der Unterricht in der Anstalt besteht: a) in den geburtshülflichen Untersuchungsübungen an Schwangeren; b) in der Besorgung aller in der Anstalt vorkommenden Geburten unter gleichzeitiger Beobachtung des Wochenbettes, und c) in der Behandlung sämmtlicher in die Anstalt aufgenommenen Kranken. — Für diese einzelnen Zwekke ist der Lehrkursus in verschiedene Abtheilungen gebracht, und zwar auf folgende Weise.

§. 4. a) Für die Uebungen in der geburtshülflichen Untersuchung der Schwangeren sind wöchentlich zwei Stunden bestimmt. Die Zahl der Praktikanten wird zu diesem Behufe in bestimmte Abtheilungen getheilt, von welchen stets nur Eine in jeder Stunde untersucht, und welche der Reihe nach in diesen Uebungen abwechseln. Es ist nothwendig, daß die Praktikanten die ganze Stunde hindurch gegenwärtig bleiben, da in der Regel Jeder mehr als ein Mal zur Untersuchung kommt. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es wünschenswerth, daß die dargebotene bedeutende Gelegenheit zu diesen Uebungen hinlänglich benutzt wird. Sollte sich eine größere Anzahl von Praktikanten gemeldet haben, so werden wöchentlich noch mehrere Stunden zu diesen Uebungen verwendet.

§. 5. b) Bei der Besorgung der Geburten in der Anstalt ist die Zahl der Praktikanten so eingetheilt, daß die zu jeder Abtheilung Gehörigen durch ihre Anzahl weder die Gebärende, noch sich gegenseitig in der Beobachtung stören können. Ausser der Anzahl ist hier als Grundsatz das relativ nähere Zusammenwohnen der Praktikanten angenommen, damit nicht bei dem Zusammenrufen derselben unnöthig Zeit verloren geht, und die Beobachtung der Geburt vielleicht dadurch versäumt wird. Wenn daher einer der Praktikanten seine Wohnung verändert, so hat er dieses dem Sekundair-Arzte anzuzeigen, um in eine andere resp. Klasse versetzt zu werden.

§. 6. Zu jeder vorkommenden Geburt wird der Reihe nach eine Klasse der Praktikanten gerufen, und in dieser wieder derjenige zuerst, welchem die Besorgung der Geburt nach der Nummer, die er in seiner Klasse hat, übertragen werden soll. Wer durch Nichtabgeben des Hausschlüssels, oder der Karte an den Hausdiener, oder durch Nichtbefolgung des Rufes die Besorgung einer Geburt verliert, kann auf keinen Ersatz derselben Anspruch machen; bei gegründeten Ursachen des Ausbleibens soll indessen so viel als möglich Ersatz geleistet werden. Nur die wirklich persönlich besorgten Geburten können den Praktikanten attestirt werden.

§. 7. Während des Vorganges der Geburt hält sich nur der dieselbe besorgende Praktikant in dem Gebärzimmer auf, beobachtet dieselbe

Digitized by Google

und macht sich die nöthigen Bemerkungen zur demnächstigen Abfassung der Geburtsgeschichte, welche binnen acht Tagen dem Sekundair-Arzte einzureichen ist. Die übrigen Praktikanten der Klassen halten sich während dessen in dem für dieselben bestimmten Zimmer auf, und gehen nur einzeln nach der Bestimmung des anwesenden Sekundair-Arztes oder Assistenten in das Gebärzimmer, um die Kreissende zu untersuchen. Erst bei der wirklich erfolgenden Geburt tritt die ganze Klasse in das Gebärzimmer, um dieselbe zu beobachten.

§. 8. Alle regelmäßigen Geburten besorgen die Praktikanten, an welchen nach der Nummer die Reihenfolge ist. Regelwidrige Geburten, so weit dieselben angehenden Geburtshelfern anzuvertrauen sind, besorgen eben so die resp. Praktikanten, wenn dieselben sich bereits die hiezu nöthigen technischen Fertigkeiten durch das dazu bestimmte Kollegium erworben haben, und sollen denselben besonders attestirt werden. Bei dem Mangel der nöthigen Fertigkeit geht die Geburt an den nächsten Praktikanten über, welcher diese Fertigkeit besitzt. Besonders wichtige Geburtsfälle besorgt nach den Umständen der Direktor selbst, oder überträgt sie dem Sekundair-Arzte; doch soll alsdann sämmtlichen Klassen die Gelegenheit zur Beobachtung derselben verschafft werden, weshalb es wünschenswerth ist, daß stets sämmtliche Hausschlüssel bei dem Portier sind.

§. 9. Der Praktikant, welcher die Geburt behandelt, darf sich vor der Beendigung derselben nie ganz entfernen. Geburtshülfliche Operationen dürfen in der Abwesenheit des Direktors nie vorgenommen werden, wenn nicht durch den Verzug Lebensgefahr zu fürchten wäre; alsdann muß jedoch der Sekundair-Arzt dieselben verrichten oder leiten.

§. 10. Bei dem gewöhnlichen Verlaufe des Wochenbettes besucht der Praktikant, welcher eine Geburt besorgt hat, die Wöchnerin täglich um 8 Uhr Morgens mit dem Sekundair-Arzte oder einem der Assistenten, welcher um diese Zeit sich in dem Wochenzimmer befinden wird; zu jeder andern Zeit ist der Besuch der Wöchnerin nicht gestattet. Bei dem regelwidrigen Verlaufe des Wochenbettes wird dieser Besuch unter der Leitung des Direktors gemacht, und ausserdem in den klinischen Stunden der betreffende Fall zur Belehrung benutzt. Der Zutritt zu den Zimmern der Schwangeren kann für den Praktikanten nur Statt finden, wenn derselbe in Gegenwart des Direktors oder Sekundair-Arztes eine kranke Schwangere zu behandeln hat.

§. 11. c) Wenn ein Weib mit einem wichtigen Krankheitsfalle in die Anstalt aufgenommen worden ist, so soll sämmtlichen Praktikanten Gelegenheit verschafft werden, denselben zu untersuchen. Ausserdem wird derselbe nach der Reihenfolge der Meldung einem Praktikanten zur Behandlung übertragen, welcher ein Tagebuch darüber zu führen, und es dem Sekundair-Arzte wöchentlich zur Einsicht vorzulegen hat, um in den klinischen Stunden benutzt werden zu können.

§. 12. B. Die ambulatorische Poliklinik. — Die poliklinischen Uebungen haben zum Gegenstande: a) die Besorgung der größtentheils regelwidrigen Geburten in der Stadt, bei welchen Hülfe verlangt wird, und b) die Behandlungen derjenigen Personen, welche, mit Krankheiten der Geschlechtsorgane behaftet, bei der Anstalt Hülfe suchen, und in ihren Wohnungen besucht werden.

§. 13. a) Zu den Geburten in der Stadt begiebt sich in gewöhnlichen Fällen der Sekundair-Arzt oder ein Assistent in Begleitung von

Digitized by Google

einem oder zwei Praktikanten, welche bereits die Operationsübungen gemacht haben. Die Reihenfolge soll zwar im Allgemeinen nach der fortlaufenden Nummer Statt finden, doch muß bei eiligen Fällen auf die Nähe der Wohnung Rücksicht genommen werden. Gewöhnliche Operationen verrichtet der betreffende Praktikant, zu schwierigeren muß der Direktor herbeigerufen werden, welcher sie entweder selbst verrichtet, oder unter seiner Leitung verrichten läßt. Der betreffende Praktikant ist verpflichtet, nach der Entbindung vierzehn Tage hindurch die Wöchnerin täglich zu besuchen, und fertigt eine Geburtsgeschichte an, welche er binnen acht Tagen dem Sekundair-Arzte übergiebt. — Die Wichtigkeit dieses Theiles der Klinik, welcher beinahe durchaus regelwidrige Geburtsfälle zu beobachten giebt, macht es wünschenswerth, daß derselbe mit Aufmerksamkeit benutzt wird.

§. 14. b) Frauen, welche an wichtigen Krankheiten der Geschlechtsorgane leiden, werden in den klinischen Stunden und durch Besuche in ihrer Wohnung ärztlich behandelt, und nach der Reihenfolge der Praktikanten, welche solche Kranken übernehmen wollen, übertragen. Diese examiniren die Kranken, schlagen die zu gebrauchenden Mittel vor, schreiben die Rezepte und führen ein Tagebuch über die Behandlung, das gleichfalls alle acht Tage dem Sekundair-Arzte vorgelegt werden muß. In wichtigen Fällen haben sie eine ausführliche Krankengeschichte aufzusetzen.

§. 15. Die von den Praktikanten angelegten Geburts- und Kranken-Geschichten werden in der klinischen Stunde vorgetragen, wobei dann der betreffende Fall in pathologischer und therapeutischer Hinsicht wissenschaftlich erörtert werden soll. Nach einem ausdrücklichen Befehle des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sollen besonders interessante und wohl gelungene Geburtsgeschichten, die in lateinischer Sprache abgefaßt sind, dieser hohen Behörde vorgelegt werden.

§. 16. Bei Leichenöffnungen hat derjenige, welchem die Behandlung der Gestorbenen übertragen war, die Resultate derselben seiner Geschichte beizufügen und in der nächsten klinischen Stunde mitzutheilen.

§. 17. Endlich ist es nöthig, daß jeder Praktikant seine Karte nebst Hausthürschlüssel stets an den Hausdiener der Anstalt abliefere, um bei der Nacht sowohl, als auch bei Tage gerufen werden zu können, da dies ohne pünktliche Beachtung dieser Maaßregel sonst unmöglich wird, und der hieraus entspringende Nachtheil lediglich dem Praktikanten zur Last fällt. Für das Rufen zu den Geburten in der Anstalt während des ganzen Semesters hat jeder Praktikant dem Hausdiener der Anstalt gleich beim Beginn der Klinik 1 Thlr. zu entrichten; für das Rufen zu den poliklinischen Geburten erhält derselbe in jedem einzelnen Falle eine Vergütung von 2½ Sgr.

Berlin, den 2. Juli 1833.

Direktion des klinischen Instituts für Geburtshülfe.

No. 493. Verwaltungsinstruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts. Vom 10. September 1838.

Das Ministerium übersendet Ew. ꝛc. beigehend (Anlage a.) eine Ausfertigung der von Ihnen unter dem 26. April d. J. im Entwurf eingereichten Verwaltungsinstruktion für den Direktor des hiesigen poliklinischen Instituts, nachdem dieselbe diesseits revidirt und vollzogen worden ist, zur Nachachtung. — Berlin, den 10. September 1838. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Anlage a.

Instruktion für den Direktor des polikliniſchen Inſtituts zu Berlin. Vom 10. September 1838.

§. 1. Der Direktor des Königl. polikliniſchen Inſtituts iſt dem Miniſterium untergeordnet, hat ſich in allen das ihm anvertraute Inſtitut betreffenden Fällen an daſſelbe zu wenden, und alle von dem letzteren erlaſſenen Verfügungen pünktlich zu befolgen.

§. 2. Als Direktor des Königl. polikliniſchen Inſtituts wird derſelbe ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, das Gedeihen und den guten Ruf des Inſtituts, ſo wie das öffentliche Vertrauen zu demſelben nach Kräften zu fördern.

§. 3. Die aſſiſtirenden Aerzte bringt der Direktor in Vorſchlag, und trägt bei fortdauernder Fahrläſſigkeit derſelben im Dienſt auf deren Entlaſſung an.

§. 4. Der Direktor hat den etatsmäßigen Fonds des Inſtituts mit der größten Sparſamkeit zu den vorgeſchriebenen Zwekken zu verwalten.

§. 5. Am Schluſſe des Jahres revidirt der Direktor die durch den Rendanten vorbereitete Jahresrechnung, und ſorgt für die Ueberreichung derſelben an das Miniſterium vor Ablauf des Monats April des folgenden Jahres.

§. 6. Als erſter Arzt der Anſtalt hat der Direktor die Verpflichtung dafür zu ſorgen, daß die in die Anſtalt aufgenommenen Kranken mit gewiſſenhafter Sorgfalt und Genauigkeit behandelt werden.

§. 7. Die Leitung der Behandlung der Kranken führen der Direktor und die aſſiſtirenden Aerzte der Anſtalt; beſucht werden die Kranken von den Praktikanten, und um die Behandlung der Kranken gewiſſenhaft kontroliren zu können, theils vom Direktor, theils nach Anordnung des Letzteren von den aſſiſtirenden Aerzten der Anſtalt

§. 8. Als Lehrer hat der Direktor auſſer den ihm als Profeſſor der Univerſität obliegenden Vorleſungen den kliniſchen Unterricht gewiſſenhaft zu ertheilen, und zugleich die ſchöne Gelegenheit, an der Spitze dieſes Inſtituts zu ſtehen, nach Kräften zu wiſſenſchaftlichen Förderungen ſelbſt zu benutzen.

§. 9. Die kliniſchen Uebungen werden täglich mit Ausnahme des Sonntags gehalten, unter der Leitung des Direktors, oder in Abweſenheit deſſelben unter der der aſſiſtirenden Aerzte der Anſtalt.

§. 10. Nach Ablauf des Jahres wird ein Bericht über die Leiſtungen der Anſtalt in dem verfloſſenen Jahre und den gegenwärtigen Zuſtand der Anſtalt dem Miniſterium vorgelegt.

Berlin, den 10. September 1838.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

No. 494. Dienſtinſtruktion für den Rechnungsführer bei dem polikliniſchen Inſtitut. Vom 30. Juni 1836.

Der Rechnungsführer bei dem obengenannten Inſtitute hat zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten

1) den ganzen Unterhaltungsfonds des Inſtituts, welcher zur Zeit 2000 Thlr. jährlich beträgt, in vierteljährlichen Raten pränumerando von der Generalkaſſe des Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gegen gehörige Quittung zu erheben, und ſolchen ordnungsmäßig zu verwalten und reſpektive zu verrechnen.

Digitized by Google

2) Alle Zahlungen, welche durch den Etat des Instituts nicht namentlich feststehen, darf der Rechnungsführer nur auf jedesmalige spezielle Anweisung und Authorisation des Vorstehers der Anstalt leisten. Es ist ferner seine Pflicht, sämmtliche Einnahmen und Ausgaben sofort gehörig zu buchen, und überhaupt Journal nnd Manual vorschriftsmäßig zu führen, auch für die sichere Aufbewahrung der Bestandsgelder genügend Sorge zu tragen.

3) Derselbe hat sowohl den jedesmal auf drei Jahre laufenden Etat für das Institut, als auch die Jahresrechnung desselben zu den festgesetzten Terminen und unter genauer Berücksichtigung der hierüber bestehenden Vorschriften anzufertigen und zu legen, auch überhaupt alle auf das Kassen- und Rechnungswesen des Instituts sich beziehende Arbeiten und Geschäfte pünktlich und gewissenhaft zu besorgen. — Ferner soll er

4) zur Vermeidung von Restausgaben die Rechnungen über Lieferungen ꝛc. für das Institut jedesmal so zeitig als thunlich einziehen, und

5) dem Direktor der Anstalt am Anfange eines jeden Monats eine genaue Uebersicht von den stattgefundenen Ausgaben in dem verflossenen Monat, und überhaupt von dem jedesmaligen Kassenzustande des Instituts vorlegen, so wie

6) sich bei dem Dirigenten der Anstalt wenigstens ein Mal wöchentlich einfinden, um über laufende Verwaltungsangelegenheiten des Instituts mit demselben Rücksprache zu nehmen, und etwa sonst nöthige Bestimmungen mündlich einzuholen. — Endlich hat der Rechnungsführer

7) für die richtige und ordnungsmäßige Führung der Inventarien des Instituts Sorge zu tragen, und auf Anweisung des Direktors die vorhandenen Gegenstände mit den diesfälligen Nachweisungen von Zeit zu Zeit zu vergleichen. — Im Uebrigen wird derselbe noch auf die hinsichtlich des Kassen- und Rechnungswesens ergangenen allgemeinen Vorschriften verwiesen, deren gehörige Besorgung ihm obliegt.

Berlin, den 30. Juni 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 495. Cirkular an die Königlichen Regierungen, wegen Ablieferung der für das anatomische Kabinet in Berlin sich eignenden Gegenstände. Vom 27. Februar 1811.

Den Kreis-Physikern ist bereits durch den §. 6. ihrer Instruktion vom 17. Okt. 1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medizinische Merkwürdigkeiten hierher einzusenden. Um nun der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten und der Bestärkung unwissender Leute in den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäusserten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß jede menschliche Mißgeburt von den Hebammen dem Physikus angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersendet werden muß. Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängniß-Strafe genommen. — Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das hiesige anatomische Museum wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabten Unkosten und Auslagen einzusenden. Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, Fingern ähnliche Auswüchse an

Digitized by Google

Händen mit fünf Fingern bei todtgebornen Kindern, solche Acephali, so nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine ꝛc. mangelt, können zurückgegeben oder begraben werden. Monstra und pathologische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht sicher und schnell hierher gesandt werden können, sind in taugliche hölzerne Gefäße unter Branntwein oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelöset worden, zu setzen und so zu übersenden. Alle Aerzte und Chirurgen sind aufzufordern, die bei Leichenöffnungen, Operationen u. s. w. gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildungen auf eben gedachte Weise an das hiesige anatomische Museum einzusenden, und die Vergütigung ihrer liquidirten Auslagen und Unkosten zu gewärtigen. Demnächst sind auch die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer, Fischer über die Merkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißbildungen, und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten, und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufzumuntern. Es ist zu hoffen, daß Niemand wissentlich eine Gelegenheit versäumen werde, sich um ein eben so bedeutendes, als nützliches vaterländisches Institut, wie das hiesige anatomische Museum ist, verdient zu machen. Desto nöthiger ist es das Publikum dafür zu interessiren, und dasselbe über die rechte Art, dem Institute nützlich zu seyn, zu belehren. Auch die Einsendung der in hiesigen Gegenden selten vorkommenden Thiere zum Zergliedern wird erwünscht seyn, und es soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller derer geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben.

Berlin, den 27. Februar 1811.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern.

No. 496. Desgleichen wegen desselben Gegenstandes. Vom 19. Mai 1828.

Zufolge einer Anzeige des Direktors des hiesigen Königl. anatomischen Museums ist seit längerer Zeit die durch die Cirkularverfügung vom 27. Februar 1811 angeordnete Einsendung der vorkommenden Mißgeburten und anderer medizinischen Merkwürdigkeiten an das Museum fast ganz unterblieben. Der Königl. Regierung wird jene Verfügung hierdurch mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die dortigen Kreisphysiker, Hebammen u. s. w. auf das gemessenste danach anzuweisen, und namentlich den Ersteren die fragliche Einsendung unter der Adresse des Direktors zur besondern Pflicht zu machen. Uebrigens werden die dem hiesigen Museum entbehrlichen Stükke nach Befinden vorzugsweise den Universitäten derjenigen Provinzen zugesendet werden, aus welchen sie eingegangen sind. — Berlin, den 19. Mai 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 497. Instruktion für den ersten Prosektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832.

§. 1. Der zweite Professor der Anatomie ist zugleich erster Prosektor des anatomischen Theaters und Museums.

§. 2. Um die Liebe für diese Anstalten ungetheilt zu bewahren, darf derselbe weder für die menschliche Anatomie im gesunden und kranken Zustande, noch für die vergleichende Anatomie eine eigene Samm-

Digitized by Google

lung anlegen, sondern Alles, was er Merkwürdiges findet und etwa zum Geschenk erhält, fällt an das anatomische Museum.

§. 3. Dagegen bleibt ihm unbenommen, die zu seinen Vorträgen nöthigen Präparate, als seinen vergänglichen Apparat, in einem eigenen Spinde auf dem anatomischen Museum und dem anatomischen Theater aufzustellen; so wie aber Etwas darunter vorkommt, das dem anatomischen Museum wenigstens in der Art fehlt, so fällt es an dieses.

§. 4. Sonst stehen ihm alle zu seinen Vorlesungen nöthigen Präparate des anatomischen Museums, so wie die für die Vorlesungen noch besonders auf dem anatomischen Theater aufbewahrten Präparate zum freien Gebrauch, und hat er möglichst darauf zu sehen, daß immer weniger Präparate vom Museum zu den Vorlesungen nöthig werden, und die allein hierzu bestimmten auf dem anatomischen Theater sich möglichst mehren.

§. 5. Verpflichtet ist derselbe zu lesen: a) in jedem Halbjahr die Osteologie; b) im Winterhalbjahr die Syndesmologie und die Lehre von den Aponeurosen (publice); c) im Winterhalbjahr die Splanchnologie; d) im Sommerhalbjahr einen größeren oder kleineren Theil der chirurgischen Anatomie, oder die Lehre von den Regionen des menschlichen Körpers.

§. 6. Die Vorlesungen, welche der erste Professor, und welche der zweite Prosektor halten, werden, um alle Kollisionen zu vermeiden, von ihm nicht gelesen, so wie sie sich wiederum seiner Vorlesungen enthalten, es sey denn, daß wegen Krankheit, oder anderer dringender Ursachen, oder wegen freier Verabredung darin Abänderungen getroffen werden, denn alle drei Lehrer sind gemeinschaftlich verbunden, nirgend in dem Vortrage der anatomischen Disziplinen eine Lükke zu lassen, und sich wechselseitig zu unterstützen.

§. 7. Auf dem anatomischen Theater leitet er die Arbeiten der Präparanten, und widmet diesen täglich ein paar Stunden, besonders den Anfängern, und ist wenigstens die Zeit des Präparirens hindurch auf dem anatomischen Theater zu finden, um überall, wenn er sich auch mit andern anatomischen Arbeiten beschäftigt, Hülfe leisten zu können.

§. 8. Er besorgt auch alle anatomischen Einspritzungen, sey es mit Wachs, Gips oder Queckſilber.

§. 9. Er nimmt keine andere Leichen zu den Einspritzungen, oder zu seinen Vorlesungen, als die ihm von dem ersten Professor angewiesen sind. Da dieser nämlich auch die Leichen für die anatomischen und chirurgischen Kursus bestimmen muß, so hat er auch die Leichen zum Präpariren, zu den Vorlesungen u. s. w. auszuwählen und zu vertheilen, damit für Alles gesorgt und die nöthige Kontrole beschafft wird, auch keine Mißverständnisse durch verschiedenartige Anordnungen bei dem Kastellan und dem Inspektor entstehen, sondern eine Einheit im Ganzen, namentlich bei den Präparanten erhalten wird. Dagegen ist der erste Professor verpflichtet, die Leichen oder Theile derselben, welche der zweite Lehrer zu seinen Vorlesungen geeignet hält, diesem auf sein Verlangen anzuweisen, wenn er sie nicht selbst für die seinigen oder für die Kursus nöthig gebraucht.

§. 10. Im Sommerhalbjahr präparirt er täglich auf dem anatomischen Museum zur Bereicherung desselben mehr oder weniger, je nach dem Bedürfniß desselben, und hauptsächlich was der Direktor jedesmal am nöthigsten findet.

§. 11. Ausserdem steht ihm aber frei, eigene Untersuchungen zu

Digitized by Google

führen, falls sie nicht mit den vom Direktor gewünschten zusammenfallen. (§. 10.)

§. 12. Was der Direktor z. B. für seine Vorträge in der Akademie der Wissenschaften untersucht wissen will, ist, wenn es neue Entdekkungen mit sich führt, dessen literarisches Eigenthum. Dagegen ist dem Prosektor Alles, worauf ihn seine selbstgewählten Untersuchungen führen, literarisch eigen.

§. 13. Wenn Kandidaten zu ihren Inaugural-Dissertationen Gegenstände, die auf dem anatomischen Museum aufbewahrt werden, zu beschreiben oder abzubilden wünschen, so verweiset er sie deshalb an den Direktor.

§. 14. Er selbst giebt ebenfalls weder Beschreibungen noch Abbildungen von den Gegenständen des Museums heraus, ohne vorher mit dem Direktor darüber gesprochen, und dessen Einwilligung dazu erhalten zu haben.

§. 15. Er hat wie der Direktor darauf zu sehen, daß die Präparate im möglichst guten Stande erhalten bleiben, und wenn Etwas abgeht, daß der Abgang so bald es seyn kann auf das beste ersetzt wird.

§. 16. Der zweite Prosektor, der Kastellan und Inspektor des anatomischen Theaters, so wie der Gehülfe und Inspektor des anatomischen Museums, haben ihm in Abwesenheit des Direktors in allen Amtsgeschäften Folge zu leisten.

§. 17. Ausser seinem Gehalt und dem Honorar für die Vorlesungen, empfängt er die Hälfte der Gebühren für das Präpariren.

Berlin, den 28. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 498. Instruktion für den zweiten Prosektor des anatomischen Theaters. Vom 28. April 1832.

§. 1. Der zweite Prosektor ist sowohl für das anatomische Theater, als für das anatomische Museum thätig.

§. 2. Er besorgt die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesungen des ersten Professors frisch gearbeitet werden müssen, wogegen ihm dieser dieselben Präparate, so weit sie erhalten werden können, wiederum nachher zu seinen Repetitionen überläßt.

§. 3. Sowohl Vormittags als Nachmittags während der Zeit des Präparirens ist er auf dem anatomischen Theater, um abwechselnd, wie es die Arbeiten erfordern, theils diese zu besorgen, theils den Präparanten im Seciren Unterricht zu ertheilen.

§. 4. Im Winterhalbjahr hält er ein Repetitorium der anatomischen Vorlesungen des ersten Professors, so daß er in vier Stunden zusammenfaßt, was jener in deren sechs vorträgt; daher er auch nur solche Zuhörer zu seinen Repetitorien zuläßt, die schon die ausführlicheren Vorlesungen eines Professors einer preussischen Universität besucht haben.

§. 5. Es steht ihm auch frei im Sommerhalbjahr über einzelne Theile der Anatomie, welche die andern Lehrer nicht vortragen, Vorlesungen zu halten, falls sie nicht etwa durch freie Verabredung einzeln mit einander darin tauschen.

§. 6. Er darf sich keine Sammlung, weder für menschliche noch für vergleichende Anatomie, im gesunden oder kranken Zustande der

Digitized by Google

Theile anlegen, sondern Alles, was er auf dem anatomischen Theater oder sonst Merkwürdiges findet, fällt an das anatomische Museum.

§. 7. Zu den Präparaten, welche im Winterhalbjahr beschafft werden, nimmt er keine, als von dem ersten, oder in dessen Auftrage von dem zweiten Professor angewiesenen Leichen.

§. 8. Bei dem Injiciren ist er dem ersten Prosektor auf dessen Wunsch behülflich, um eine solche Fertigkeit zu erlangen, daß er ihn im Nothfall ersetzen kann.

§. 9. Im Sommerhalbjahr präparirt er auf dem anatomischen Museum in der Regel in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr, und wenn es dringende Umstände nöthig machen, auch einige Nachmittagsstunden, und nur was der Direktor nöthig findet.

§. 10. Wenn bei dem, was der Direktor für seine Zwekke zu präpariren aufgiebt, sich etwas Neues findet, so ist es dessen literarisches Eigenthum.

§. 11. Was dagegen der zweite Prosektor bei seinen eigenen Untersuchungen in andern Stunden bei andern Gegenständen findet, bleibt sein unbestrittenes literarisches Eigenthum.

§. 12. Er beschreibt und zeichnet keine Gegenstände des Museums ohne Bewilligung des Direktors, erlaubt dies auch Andern nicht, und läßt Keinem Gegenstände vom Museum verabfolgen, die nicht der Direktor ausdrücklich dazu bestimmt hat, und es wird, wie bisher, daraus Nichts verliehen, sey es auch auf noch so kurze Zeit.

§. 13. Mit der größten Sorgfalt nimmt er sich der Präparate sowohl auf dem anatomischen Museum, als auch deren an, welche auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, und so wie der Weingeist trübe wird oder verdunstet, in welchem sich Präparate befinden, oder so wie sich Motten und Larven in trokkenen Präparaten zeigen, läßt er das Nöthige vom Gehülfen oder Inspektor besorgen, oder thut es selbst.

Berlin, den 28. April 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 499. Instruktion für den Kastellan der Anatomie. Vom 13. April 1829.

§. 1. Der Kastellan der Anatomie hat die Befehle sowohl des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, als des Kriegsministerii pünktlich zu erfüllen.

§. 2. Eben so hat er in Allem, was sein Amt betrifft, die Befehle der den gedachten Ministerien untergeordneten Behörden zu befolgen, also nicht nur die Befehle der Universität und der medizinisch-chirurgischen Militairakademie hierselbst überhaupt, sondern auch zunächst der Professoren der Anatomie und Chirurgie, so wie auch die des Prosektors und aller übrigen Professoren, welche auf dem anatomischen Theater Vorlesungen halten, oder von den chirurgischen Instrumenten Gebrauch zu machen berechtigt sind.

§. 3. So wie er gegen seine Vorgesetzten stets die ihnen schuldige Ehrfurcht zu beobachten hat, so muß er auch gegen die Studirenden höflich und bescheiden seyn.

§. 4. Der Kastellan muß den Umlauf aller der ihm von dem Direktorio oder dem Dekan der Militairakademie übergebenen Papiere ungesäumt besorgen.

Digitized by Google

§. 5. Der Kastellan muß bei allen öffentlichen Verhandlungen, welche auf der Anatomie Statt finden, folglich während aller daselbst zu haltenden Vorlesungen, so wie während der Abhaltung der anatomisch-chirurgischen Staatsprüfungen u. s. w. daselbst gegenwärtig seyn, und namentlich an den sechs Wochentagen in den sechs Wintermonaten jeden Morgen von 9 bis 12 Uhr in dem zu seinen Geschäften bestimmten öffentlichen Lokale anzutreffen seyn, oder falls er durch Krankheit oder in Folge eines höheren Auftrages daran verhindert seyn sollte, den Professoren der Anatomie oder dem Prosektor davon Nachricht geben.

§. 6. Der Kastellan hat darauf zu sehen, daß der Aufwärter der Anatomie seine Pflichten pünktlich erfülle; jedoch wird er sich bei seinen Aufträgen und Erinnerungen der Bescheidenheit befleissigen.

§. 7. Der Kastellan muß auf Alles, was zur Anatomie gehört, auf das Gebäude selbst, auf das Hausgeräthe, auf die anatomischen und chirurgischen Instrumente und Bandagen, auf die Bücher, auf Holz, Torf, Kohlen, Licht u. s. w. ein wachsames Auge haben, damit Diebstahl und Feuersgefahr verhütet werden. Derselbe muß ferner die Anatomie zur gehörigen Zeit öffnen und schliessen, auch Alles gehörig verwahren, und an die dazu Berechtigten Nichts ohne Schein verabfolgen, Andern aber ohne Anweisung der Professoren der Anatomie und Chirurgie, insonderheit der Professoren und Geheimen Medizinalräthe Rudolphi und Kluge, denen die Oberaufsicht über die vorhandenen anatomischen Präparate, die Bücher-, Instrumenten- und Bandagen-Sammlungen anvertraut ist, Nichts mittheilen, da er für Alles zu haften hat.

§. 8. Daher muß der Kastellan auch besonders über das Einheitzen im ganzen Gebäude die Aufsicht führen, nicht zugeben, daß Kohlenpfannen und Licht in die Zimmer der Präparanten gebracht werden, noch daß irgend Jemand Tabak rauche; eben so muß er darüber wachen, daß die möglichst größte Reinlichkeit beobachtet wird, daß die Ventile stets in Ordnung, und so viel es seyn kann Tag und Nacht offen sind, daß Niemand ohne spezielle Erlaubniß der Professoren der Anatomie ausser den gewöhnlichen Stunden daselbst präparire.

§. 9. Im Winter muß der Kastellan der Anatomie alle Kadaver in Empfang nehmen, und darauf sehen, daß sie von dem Aufwärter zu gehöriger Zeit gereinigt, gewaschen und rasirt werden, damit sie nie anders, als von allen Unsauberkeiten frei auf die Präparantentische kommen. Auch müssen die angekommenen Kadaver vor 9 Uhr des Morgens mit Nummern versehen seyn, die mit den zu ihnen gehörigen Leichenzetteln übereinstimmen. Auch hat der Kastellan darauf zu sehen, daß die an die Kadaver gehefteten Nummern möglichst lange daran bleiben, und daß nichts von den Kadavern verschleppt oder gestohlen werde. Daher soll er auch bei dem Einpakken und Wegschaffen der verarbeiteten Kadaver gegenwärtig seyn, und Niemanden die Todtenkammer anvertrauen.

§. 10. Lassen Prüfungskandidaten die zu ihren Lektionen erforderlichen Präparate heimlich oder öffentlich durch Andere anfertigen, so ist der Kastellan dafür verantwortlich; daher wird ihm zur Pflicht gemacht, dies durch strenge Wachsamkeit zu verhindern.

§. 11. Sollten auf dem anatomischen Theater Unordnungen vorfallen, die er nicht beilegen kann; sollten ihm die Studenten oder der Anatomie-Aufwärter daselbst etwas in den Weg legen, so hat er sich

Digitized by Google

deshalb zuvörderst an die Professoren der Anatomie zu wenden, um die Sache in der Kürze beizulegen. Kann die Sache aber nicht beigelegt werden, oder hat er in andern Punkten zu klagen, so wendet er sich entweder an den Rektor der Universität, oder an den Direktor der medizinisch-chirurgischen Militairakademie, je nachdem die Sache geeignet ist.

§. 12. Da die Geschäfte des Kastellans für die sechs Sommermonate fast ganz ruhen, so ist derselbe während dieser Zeit verpflichtet, dem Direktor des anatomischen Museums oder dem Prosektor an den sechs Wochentagen täglich wenigstens drei Stunden im Verfertigen der Präparate behülflich zu seyn.

Berlin, den 13. April 1829.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Krieges.
v. Hake.

No. 500. Bestallung für den Kastellan der Anatomie. Vom 13. April 1829.

Nachdem der Chirurgus bei der reitenden Artillerie, Dr. N. wegen seiner, bei der mit ihm abgehaltenen Prüfung an den Tag gelegten Geschicklichkeit und sonst bekannten Thätigkeit und Rechtschaffenheit zum Kastellan der hiesigen Königlichen Anatomie ausersehen worden ist, so wird derselbe in dieser Qualität dergestalt hierdurch ernannt und bestallt, daß er dem Königlichen Hause jederzeit hold, treu und gewärtig seyn, Schaden und Nachtheil aber möglichst abwenden soll. Besonders wird demselben zur Pflicht gemacht, den Befehlen und Anordnungen der ihm vorgesetzten Behörden und Professoren der Anatomie und Chirurgie pünktlich Folge zu leisten, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was ihm nach dem Wirkungskreise seines Amtes zu thun obliegt, und durch die ihm ertheilte besondere Dienst-Instruktion bereits vorgeschrieben ist, oder durch etwanige künftige Verordnungen noch näher vorgeschrieben werden möchte, und bei allen seinen Amtsverrichtungen sich so zu betragen, wie es einem treuen und gewissenhaften Kastellan wohl ansteht und gebührt. Für die von ihm zu leistenden treuen Dienste soll derselbe incl. der Entschädigung für die wegfallenden Honorariengelder der Kursirenden ein jährliches Gehalt von Fünfhundert und Funfzig Thalern, wovon jedoch das Goldagio und der Pensionsbeitrag in Abzug kommt, und zwar 110 Rthlr. aus der Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten, 281 Rthlr. 21 Sgr. incl. 58 Rthlr. Gold, nach Abzug des Pensionsbeitrags und des Gold-Agio's aus der Gehalts- und Dispositions-Kasse des Ministerii der Unterrichts-Angelegenheiten, 150 Rthlr. aus den Fonds des Kriegsministeriums in den gewöhnlichen Raten, und ausserdem an Emolumenten a) von jedem Prüfungskandidaten oder Studirenden für die verlangte Injektion der Gefäße, das heißt für jeden Theil ohne Ausnahme 1½ Rthlr., und b) von jedem Präparanten für die nöthige Seife und Handtücher ein Waschgeld von 1½ Rthlr. zu erheben, und sich aller mit seinem Amte verbundenen Rechte und Prärogative zu erfreuen haben. — So geschehen Berlin, den 13. April 1829.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Krieges.
v. Hake.

Digitized by Google

No. 501. Bestallung und Instruktion für den Wärter der anatomischen Sammlung. Vom 31. Juli 1833.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. v. Mts. zu genehmigen geruhet haben, daß dem N. die bei dem hiesigen Königlichen anatomischen Museum erledigte Wärterstelle übertragen werde, so ernennt das Ministerium denselben hierdurch zum Wärter des gedachten Museums unter der Bedingung, daß er seine Pflichten in dieser Eigenschaft treu und redlich erfülle, sich die Konservation der Präparate des Museums zur angelegentlichsten Pflicht mache, und überhaupt allen seinen Obliegenheiten, welche die folgende Instruktion ihm vorschreibt, pünktlichst nachkomme. Das Ministerium erwartet, daß derselbe das in ihn gesetzte Vertrauen in jeder Beziehung rechtfertigen, und sein Benehmen und seine Führung stets so seyn werde, wie es dem Wärter einer Königlichen Anstalt geziemt.

§. 1. Der Wärter des anatomischen Museums hat dem Direktor desselben in allen dieses Institut betreffenden Dingen strenge und pünktliche Folge zu leisten; auch ist derselbe dem zweiten Professor der Anatomie und dem Prosektor in Allem, was deren Geschäfte auf dem Museum betrifft, und insofern seine Dienstleistungen nicht für den Direktor des Museums in Anspruch genommen sind, Gehorsam schuldig. Er hat nicht allein dem Direktor desselben, sondern auch dem zweiten Professor der Anatomie, dem Prosektor und dem Gehülfen des Museums bei ihren Arbeiten und Präparationen auf dem Museum dienstfertige Hand zu leisten.

§. 2. Zu jeder Zeit, in welcher Präparate für die Vorlesungen zurechtgestellt, und Vorlesungen mit Demonstrationen im Auditorio des Museums von den Mitgliedern dieses Instituts gehalten werden, muß der Wärter gegenwärtig seyn. Er hat die von den Mitgliedern des Instituts zu ihren Vorlesungen benutzten Präparate von ihrem Orte im Museum in den Hörsaal und wohlgehalten wieder zurück zu bringen, und die systematische Ordnung, in welcher die Präparate aufgestellt sind, sich fest einzuprägen, und dieselbe jedesmal genau zu beobachten.

§. 3. Ausserdem muß der Wärter während des Sommers von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags auf dem Museum gegenwärtig seyn. Hier hat er die ihm von dem Direktor und dem Prosektor aufgegebenen Dienste zu leisten. Die übrige Zeit und die Nachmittagsstunden ausser den öffentlichen Ausstellungen des Museums hat er zu Präparationen für das letztere zu benutzen.

§. 4. Im Winter hat er für die Heitzung der Zimmer in den kälteren Tagen zu sorgen, und sich dabei zur Verhütung von Feuersgefahr die strengste Vorsicht zum Gesetz zu machen. Alle freie Stunden der Wintertage, in welchen er nicht zu den Ausstellungen des Museums oder zu Hülfsleistungen für die Vorlesungen in Anspruch genommen ist, hat er zu Präparationen für das Museum zu verwenden. Auch soll er nöthigenfalls bei gehäufter Arbeit auf dem anatomischen Theater und bei Krankheitsfällen des Dienstpersonals des letztern, so weit es seine laufenden Dienstgeschäfte zulassen, für diese Anstalt in Anspruch genommen werden.

§. 5. Der Wärter hat nicht allein die künstliche Zusammensetzung der Skelette zu besorgen, sondern ist auch bei dem Aufstellen, Ordnen und Eintragen der Präparate, indem er dem Direktor und dem Pro-

Digitized by Google

sektor an die Hand geht, thätig; er hat die Auffüllung des Weingeistes und das Auftragen des Firnisses zu besorgen, und in jeder Hinsicht über die Konservation der Präparate zu wachen.

§. 6. Daher muß der Wärter die Gegenstände des Museums beständig im Auge behalten, und hat diejenigen, welche schadhaft geworden sind, oder durch Mangel an Weingeist, Firniß, oder durch den Wurm leiden, so viel es von ihm abhängt zu restituiren, sonst aber dem Direktor oder dem Prosektor Anzeige zu machen.

§. 7. Er hat die zu den anatomischen Arbeiten nöthigen Materialien im Auftrage des Direktors zu beschaffen, und die an das Museum eingesandten Gegenstände auf dasselbe zu befördern.

§. 8. Alle eingehende, zur Präparation bestimmte Gegenstände hat der Wärter mit auf Pergament geschriebenen Nummern zu versehen, welche mit den Nummern des Katalogs der unpräparirten, nicht aufgestellten Gegenstände korrespondiren, und welche sie so lange behalten, bis sie präparirt, aufgestellt und in dem großen Katalog des Museums aufgeführt worden.

§. 9. Bei den öffentlichen Ausstellungen des Museums, so wie wenn dasselbe von hiesigen und fremden Gelehrten in den ihnen anberaumten Stunden besucht wird, muß der Wärter auf dem Museum gegenwärtig seyn. Bei den öffentlichen Ausstellungen hat er darauf zu halten, daß Mäntel und Stökke von den Besuchenden vor ihrem Eintritt abgelegt werden. Er hat sich gegen Jedermann bescheiden zu betragen, aber Keinem, der nicht mit einer Einlaßkarte versehen ist, den Eintritt zu gestatten.

§. 10. Während der öffentlichen Ausstellungen hat er darauf zu sehen, daß Niemand etwas beschädige, aus den Kisten herausnehme, oder auch nur anfasse.

§. 11. In den für den Zutritt der Gelehrten bestimmten Stunden darf der Wärter keine Zeichnungen nach den Präparaten des Museums erlauben, wenn die Befugniß dazu nicht ausdrücklich von dem Direktor ertheilt worden ist. Eben so wenig darf er Jemanden etwas aus den Schränken oder Gläsern zu näherer Untersuchung darreichen, oder die Schlüssel zu den Schränken hiesigen oder fremden Gelehrten einhändigen. In den Fällen, wo die genauere Untersuchung eines Präparats von hiesigen oder fremden Gelehrten zulässig ist, wird der Direktor den Prosektor zur Unterstützung und Erleichterung der Gelehrten anweisen, und der Wärter ist dann verpflichtet, den Gelehrten bei näherer Untersuchung der Gegenstände, so viel es seine Dienstgeschäfte erlauben, an die Hand zu gehen.

§. 12. Unter keinerlei Vorwand hat der Wärter von denen, die das Museum besuchen, Etwas zu fordern, oder Geschenke anzunehmen.

§. 13. Der Wärter hat für die regelmäßige Reinigung der Zimmer, Spinden, Tische und Bretter Sorge zu tragen, und in dem Arbeitszimmer Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dem Arbeitszimmer des Museums weder von dem Wärter, noch von dem Gehülfen, noch von den zu Präparationen angewiesenen Studirenden Tabak geraucht werden darf. Ueber die Befolgung dieses Verbots hat der Wärter strenge zu wachen.

Für die im Vorstehenden näher bezeichneten Dienstleistungen soll der Wärter einen monatlichen Gehalt von Sechs und Zwanzig Thaler 7½ Sgr., nebst freier Wohnung und Feuerung zu genießen haben.

Digitized by Google

Urkundlich ist diese Bestallung und Instruktion von dem Ministerio ausgefertigt, und mit dessen Insiegel bedruckt worden.

Berlin, den 31. Juli 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 502. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben durch die Studirenden. Vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des unterzeichneten Departements soll das zoologische Museum der Universität den hier Studirenden zur Benutzung geöffnet werden, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

1) Den Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität wird das Museum wöchentlich zwei Mal, nämlich im Sommer Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr und im Winter an denselben Tagen von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

2) Diejenigen unter ihnen, welche die Naturgeschichte zum Gegenstande eines besondern Studiums machen, können, auf deshalb geschehene Nachsuchung, von dem Direktor mit Einlaßkarten versehen werden, die ein für alle Mal zu den genannten Stunden gültig sind.

3) Jedoch ist die Zahl solcher, zu unausgesetzten Besuchen des Museums befugten Studirenden beschränkt, und es werden für jedes halbe Jahr nicht mehr als 20 solcher Einlaßkarten ausgegeben.

4) Eben so können von den übrigen Studirenden jedesmal auch nur 20 zugelassen werden.

5) Diese holen ihre Einlaßkarten gegen Einzeichnung ihres Namens in den Morgenstunden der genannten Tage von dem Gehülfen des zoologischen Museums ab.

6) Von den Besuchenden dürfen keine Schränke und Schubkästen geöffnet, noch die Naturalien betastet oder in die Hände genommen werden.

7) Zu der Zeit, wo die Studirenden das Museum besuchen, ist es für alle andere Personen geschlossen.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 503. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben durch Gelehrte und Naturforscher. Vom 15. Juni 1814.

1. Jeder einheimische oder fremde Gelehrte, der irgend ein Fach der Zoologie zum Gegenstande besonderer Untersuchungen und Nachforschungen macht, hat Anspruch auf den ungehinderten Zutritt in das Museum und die freie Benutzung der vorräthigen Sammlungen.

2. Jedoch können die darauf abzwekkenden Arbeiten und Untersuchungen nur in dem Lokal des Museums vorgenommen, und durchaus keine Stükke aus demselben verliehen werden.

3. Wer die obige Absicht hegt, hat sich deshalb an den Direktor des Museums zu wenden, und von diesem die näheren Bedingungen, die für jedes Fach andere seyn können, zu erfahren.

4. Alle in Königl. Diensten stehende Gelehrte, besonders die Professoren der Königl. Universitäten und Gymnasien, so wie die Mitglieder der Königl. Akademie der Wissenschaften erhalten den freien Gebrauch der Sammlungen, entweder unbedingt, wenn sie die Stükke

Digitized by Google

an Ort und Stelle betrachten, oder gegen einen schriftlichen Revers, worin sie sich für jeden Schaden verantwortlich machen, wenn sie gewisse Abtheilungen zum Behuf genauerer oder fortgesetzter Untersuchungen in einem der Arbeitszimmer vornehmen wollen. Auf diesen Fall ist dafür zu sorgen, daß sie, so lange ihre Arbeit währt, ein Behältniß benutzen können, zu welchem sie den Schlüssel bekommen, und in welchem in ihrer Abwesenheit die Sachen sicher bewahrt stehen.

5. Auswärtige Personen aber, und sonst dem Direktor nicht hinlänglich bekannte, haben in der Person eines hier ansässigen sichern Mannes vorher einen Bürgen zu stellen, oder sich wegen Erlassung dieser Bedingung an das unterzeichnete Departement zu wenden, ehe ihm die Benutzung der Sammlungen unter denselben Bedingungen, wie oben, von dem Direktor gestattet werden darf.

6. Dieser ist übrigens angewiesen, allen solchen Arbeiten jeden möglichen Vorschub zu leisten, und auf jede Frage nach den vorhandenen Stükken die nöthige Auskunft und Zurechtweisung zu geben.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 504. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung, in Betreff der Benutzung derselben von Seiten des größeren Publikums. Vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des Königl. Departements soll das zoologische Museum bei der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität auch für das größere Publikum geöffnet werden, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

1. Den Besuchen einheimischer und auswärtiger Personen beiderlei Geschlechts steht das Museum Dienstags und Freitags von 12 bis 2 Uhr offen.

2. Zu diesem Behuf werden jedesmal 40 Einlaßkarten ausgegeben, die nur für den Tag gültig sind, für welchen sie gelöset wurden.

3. Die Einlaßkarten werden aber nur an hier einsässige bekannte Personen auf deren schriftliches Begehren, mit Bemerken der Personenzahl, die sie einzuführen denken, ausgegeben, und können Tages zuvor vom Museum abgeholt werden.

4. Fremde haben sich also durch ihre hiesigen Bekannte einführen zu lassen.

5. Die Benutzung des Museums geschieht durchaus unentgeltlich.

6. Der Aufgang ist durch die Haupttreppe im Universitätsgebäude.

Berlin, den 15. Juni 1814.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

No. 505. Instruktion für den Gehülfen und Inspektor der zoologischen Sammlung. Vom 19. April 1811.

Nachdem das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen hat, den N. aus Braunschweig zum Gehülfen bei dem zoologischen Museum hiesiger Universität anzustellen; so ist für ihn diese Instruktion ausgefertigt worden, und verpflichtet sich derselbe bei Uebernahme der Stelle eines Gehülfen und Arbeiters am zoologischen Museum hiesiger Universität den Inhalt dieser Instruktion in allen Punkten nach allen seinen Kräften zu erfüllen, und verbindet sich eidlich zur Befolgung der darin ertheilten Vorschriften.

1. Seine hauptsächlichen Arbeiten bestehen in Allen dem, was

Digitized by Google

zur kunstmäßigen Aufstellung aller in dem zoologischen Museum enthaltenen Thierarten und ihrer Theile, und zu der Zubereitung derselben für diejenige Art der Aufbewahrung gehört, welche der Aufseher des zoologischen Museums bestimmt. Diese Arbeiten sind: Ausbalgen, Ausstopfen, Auftrocknen, Aufblasen, Einsetzen in Weingeist, Ausbreiten der Insekten u. s. w., ferner alle Vorbereitungen und Einrichtungen der Kasten, Gestelle, Gläser, Erhaltungsflüssigkeiten u. s. f., zugleich das hierbei vorkommende Schreiben der Etiketten, Verzeichnisse u. dgl.

2. Zur Erhaltung der aufbewahrten Gegenstände, die ihm zur besondern Pflicht gemacht wird, wendet er Alles an, was sie gegen Motten, Raubinsekten, Feuchtigkeit, Staub und Licht sichert, oder die schon angegriffenen wieder herstellt. Dazu gehört das sorgfältige Verschliessen der Schränke, Kasten und Fenster, das Herablassen der Vorhänge, das zu dienlichen Zeitpunkten vorzunehmende Auslüften, Ausbochen, Backen, das stete Nachsehen in den Sammlungen zur Entdekkung der Beschädigungen, und die Ausbesserung der beschädigten Gegenstände.

3. Ueberhaupt führt er pünktlich und nach seinen Kräften alle die ihm von dem Aufseher aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte aus, welche dieser für die Anstalt zweckmäßig und nützlich hält, und sucht mit Bereitwilligkeit sich noch diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die ihm von dem Aufseher als dem Museum ersprießlich angezeigt und empfohlen werden. Keine der ihm aufgetragenen, seine Kräfte nicht übersteigenden Arbeiten ist ihm zu mühsam oder zu gering.

4. Er führt eine sorgfältige Aufsicht auf alle Zimmer, Thüren und Fenster des Museums, und hütet dasselbe vor Diebstahl, Feuer, Beschädigung durch das Wetter auf die ihm mögliche Weise. Jeden Morgen und jeden Abend visitirt er zu diesem Endzwekke alle Zimmer des Museums.

5. Er ist bei den Besuchen des Museums und bei den gestatteten Benutzungen der einzelnen Sammlungen gegenwärtig, zeigt sich gegen die Besuchenden gefällig, ist ihnen zu näherer Betrachtung der Gegenstände gern behülflich, ertheilt ihnen willig die verlangte Auskunft, aber verhütet mit eben so viel Gewissenhaftigkeit als Bescheidenheit und Höflichkeit alles Angreifen und Handhaben der Sachen, und giebt nicht zu, daß irgend Einzelne von der Gesellschaft in ein anderes Zimmer des Museums gehen, sondern behält sie Alle in seiner Gegenwart.

6. Ohne Erlaubniß des Aufsehers läßt er für sich Niemand in das Museum ein, und unter keinem Vorwande vertraut er fremden Personen Schlüssel desselben an.

7. Unter keinem Vorwande und Namen nimmt er irgend eine Erkenntlichkeit für das Einlassen und Umherführen und für das Zugegenseyn bei Besuchen.

8. Er ist für alle in dem zoologischen Museum aufbewahrten Gegenstände verantwortlich, und erlaubt sich nie, irgend ein Stück, wenn es ihm auch noch so unbedeutend und verdorben scheinen sollte, ohne die ausdrücklich darüber eingeholte Meinung des Aufsehers daraus zu entfernen.

9. Er sucht auf jede erlaubte Art zu der Vermehrung und Vervollkommnung der im Museum enthaltenen Sammlungen beizutragen, und giebt dem Aufseher sogleich Nachricht, wenn er etwas dahin Ein-

Digitized by Google

schlagendes in Erfahrung bringt, das dieser zum Besten der Anstalt benutzen könnte.

10. Er darf nie eine Naturalien- oder Präparaten-Sammlung für sich selbst oder für einen Andern machen, und eben so wenig mit solchen Gegenständen Handel oder Tausch treiben.

11. Gegen den Aufseher des zoologischen Museums beträgt er sich wie gegen den Vorgesetzten, dem er zunächst verantwortlich und untergeordnet ist, und gegen die noch neben und mit ihm am Museum Angestellten, wie es der gemeinschaftliche Zweck und gute Verträglichkeit verlangt. Er giebt ihnen nach seinen besten Einsichten Bescheid, unterweiset sie gern und ohne Rückhalt in den Fertigkeiten und Kenntnissen, die er besitzt, und hilft willig die Arbeiten ausführen, welche entweder überhaupt gemeinschaftlich wirkende Kräfte fordern, oder ohne seine Beihülfe gar nicht zu Stande gebracht werden könnten. Bei allen Arbeiten ist überhaupt das Beste des Museums allen übrigen Rücksichten voranzustellen, und wenn eine Arbeit durch Aufschub leiden würde, so muß sie einer schon angefangenen unbedenklich vorgezogen werden.

Berlin, den 19. April 1811.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 506. Instruktion für den Aufwärter bei der zoologischen Sammlung. Vom 12. August 1813.

§. 1. Der Aufwärter des Königl. zoologischen Museums hat die Reinigung und Heitzung der Zimmer, so wie die Wege und Bestellungen für dasselbe zu besorgen, und bei den Arbeiten des Gehülfen des zoologischen Museums die nöthige Handreichung zu leisten.

§. 2. Die Reinigung der Säle, Zimmer, Korridors und Treppen des Museums kann er theilweise durch seine Frau, oder eine gemiethete Magd, für die er jedoch völlig verantwortlich ist, verrichten lassen, und ist von ihm nur dahin zu sehen, daß a) in jedem Zimmer, in welchem gearbeitet wird, täglich einmal ausgekehrt, und der Staub mit feuchten Tüchern von den Tischen, Schränken und Fenstern abgenommen werde; b) dasselbe mit gleicher Sorgfalt in den übrigen Zimmern geschehe, so oft es nach Maaßgabe der Jahreszeit oder anderer Umstände vom Direktor oder Gehülfen für nöthig gehalten wird; c) daß das ganze Museum wenigstens halbjährlich in den Ostern- und Michaelis-Ferien (sonst aber auch jedes Zimmer, so oft es z. B. im Sommer der Motten wegen nöthig gefunden wird) durchaus und gründlich mit Wasser gereinigt, d. h. der Fußboden gescheuert, die Fenster gewaschen, die Vorhänge abgenommen und ausgeklopft, und die Schränke auch oberhalb vom Staube völlig befreit werden; d) daß endlich der Korridor im Hauptgebäude bis an die große Treppe, und von dieser Treppe der Theil, der aus dem mittleren Stockwerk an der Seite des Museums auf das dritte Stockwerk führt, stets rein gehalten, und deshalb auch zu bestimmten Zeiten gewaschen werde.

§. 3. Die frei stehenden großen Säugethiere hat er wöchentlich einmal, nach Anleitung des Gehülfen, sammt ihren Gestellen abzuputzen, und sogleich zu melden, wenn er an ihnen oder sonst irgendwo Motten bemerkt.

§. 4. Er ist aber nicht befugt, die in den Schränken aufbewahr-

Digitized by Google

ten Thiere eigenmächtig zu reinigen, oder nur einen derselben anders, als auf Befehl des Direktors oder Gehülfen zu öffnen.

§. 5. Ueberhaupt ist er verantwortlich für jeden Schaden, der durch seine oder seiner Frau oder seiner Stellvertreter erwiesene Unvorsichtigkeit angerichtet wird, und soll ihm der Ersatz desselben von seinem Lohn abgezogen werden. Er hat sich daher mit dem Reinigen der Gläser, worin Thiere in Weingeist aufbewahrt sind, oder der Schrankfenster nicht anders, als auf ausdrücklichen Befehl seiner Vorgesetzten zu befassen, noch weniger darf er irgend Etwas von den Naturalien anders, als wenn es ihm aufgetragen worden, reinigen wollen.

§. 6. In den Wintermonaten hat er das Arbeitszimmer des Gehülfen und dasjenige Zimmer des Museums zu heitzen, in welchem der Direktor gerade beschäftigt ist. Dies geschieht so früh, daß die Zimmer spätestens um 7 Uhr warm sind. Das dazu nöthige Holz wird ihm vom Kastellan angewiesen, und von ihm selbst in Vorrath auf das Museum geschafft. Er darf sich auch nicht entziehen, wenn in einzelnen Fällen mehrere Zimmer zu heitzen seyn sollten.

§. 7. Das für das Museum und die Arbeiten des Ausstopfens nöthige Wasser hat er immer in der erforderlichen Menge und frisch herbei- und dagegen das schmutzige Wasser nebst dem Abfall fort zu schaffen, Ersteres ohne erst daran erinnert zu werden, Letzteres nie, ohne vorher angefragt zu haben, ob vielleicht noch etwas Brauchbares darin enthalten sey.

§. 8. In allen Angelegenheiten des Museums hat er dem Direktor und Gehülfen unbedingten Gehorsam zu leisten, und die von ihnen erhaltenen Aufträge unverzüglich und auf das pünktlichste auszurichten, auch täglich zwei Mal zu einer bestimmten Zeit bei Beiden anzufragen, ob dergleichen für ihn zu thun sey.

§. 9. Dagegen sind diese nicht berechtigt, irgend einen persönlichen Dienst, z. B. die Reinigung ihrer Wohnungen, oder Bestellungen in ihren Privatangelegenheiten von ihm zu fordern.

§. 10. In Hinsicht auf Bestellungen für das Museum, mit welchen kleine Auslagen verbunden sind, hat er sich wegen deren Vorschuß oder Wiedererstattung an den Gehülfen zu halten, und werden schriftliche Berechnungen gemachter Auslagen ihm nicht gestattet.

§. 11. Es ist ihm ausdrücklich verboten, irgend Jemanden ohne Vorwissen und Erlaubniß des Direktors den Eintritt in das Museum zu gestatten, oder wohl gar Fremde zum Besehen desselben hineinzuführen.

§. 12. Er macht sich ausdrücklich verbindlich, von Niemanden, unter welchem Vorwande es auch sey, Trinkgelder oder irgend eine andere Erkenntlichkeit anzunehmen, es sey denn, daß der Direktor in einzelnen besonderen Fällen seine Einwilligung dazu gebe.

§. 13. Er hat jeden Abend vor Sonnenuntergang die Runde durch alle Zimmer des Museums zu machen, alle Fenster wohl zu verschliessen, die Vorhänge niederzulassen, nach den Oefen zu sehen, ob das Feuer ganz ausgebrannt sey, und dem Direktor Bericht zu erstatten, daß sich Alles in Ordnung befinde.

§. 14. Es wird ihm ernstlich verboten, nach dieser Zeit, oder wohl gar mit Licht anders, als zum Einheitzen in das Museum zu kommen. — Berlin, den 12. August 1813.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

No. 507. Verfügung an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin, daß die akademischen Sammlungen daselbst ferner nicht Museen genannt werden sollen. Vom 2. Juli 1836.

Da des Königs Majestät es angemessen gefunden haben, daß die Benennung Museum nur dem hiesigen Kunstmuseum beigelegt werden solle, so werden Sie hiermit beauftragt, zu veranlassen, daß die bisher mit demselben Namen belegten Sammlungen der Universität, wie die zoologische und anatomische Sammlung, offiziell ferner nicht mehr Museum, sondern Sammlungen benannt werden.

Berlin, den 2. Juli 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 508. Instruktion für den Professor N. in Beziehung auf seine Stellung bei dem Mineralienkabinet. Vom 5. Mai 1833.

§. 1. Der Professor N. legt seine bisherige Anstellung als Gehülfe bei dem Königl. Mineralienkabinet der hiesigen Universität nieder, und ist von den Obliegenheiten derselben, welche gleichzeitig auf den neu ernannten Gehülfen übergehen, entbunden. Da aber der Professor N. den bisherigen Gehalt aus dem Fonds des Mineralienkabinets zu beziehen fortfährt, so werden ihm dafür andere Funktionen zugetheilt, und zwar solcher Art, welche bei den Geschäften im Innern des Kabinets höhere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, und in der äusseren Repräsentation desselben zur würdevolleren Erscheinung desselben beitragen.

§. 2. Er wird deshalb in den jedesmal halbjährlich von dem Direktor, unter Genehmigung des Ministeriums zwei Mal wöchentlich zu je zwei festzusetzenden Stunden für den öffentlichen Zutritt des größeren Publikums anwesend seyn, um, wenn der Direktor nicht persönlich gegenwärtig ist, die Oberaufsicht dabei zu führen, und dabei zu seiner Erleichterung sich des kleinen Zimmers als seines regelmäßigen Aufenthalts bedienen können, welches an den Haupteingang rechts anstößt. Von hier aus wird er nach Umständen in die Säle gehen, welche für die Spezialaufsicht während dieser Stunden ihre besonderen Hüter erhalten, und den Besuchenden nützlich seyn, ausgezeichnetere Personen selbst geleiten u. s. f., sich aber auch nach Befinden in das kleine Zimmer wieder zurückziehen können, von wo aus er einer jeden möglichen Störung der Ordnung während des öffentlichen Besuchs am nachdrücklichsten augenblicklich begegnen kann.

§. 3. An den übrigen laufenden Geschäften des Kabinets wird er nur in so weit Theil nehmen, als der Direktor mit Bezug auf §. 1. seine Hülfe dabei besonders in Anspruch nimmt. Dies wird aber Statt finden a) in allen Fällen, wo der Gehülfe seinen Funktionen nicht für sich vollständig gewachsen ist, und wo er ihn dann anleiten und belehren wird. Ganz besonders beim Tauschverkehr des Kabinets werden diese seine besonderen Dienste erforderlich seyn; b) in denen, wo der Direktor selbst seine wissenschaftliche Hülfe in Anspruch nimmt, sein Gutachten verlangt, bei neu sich darbietenden Acquisitionen ihm einzelne bestimmte Stükke zu näherer wissenschaftlicher Untersuchung vorlegt u. s. w.; c) bei dem Besuche des Kabinets in anderen als den obigen Stunden, durch auswärtige Gelehrte und andere ausgezeichnetere Personen. Zu allen diesen Geschäften wird der Professor N. auf jedesmalige besondere Aufforderung

Digitized by Google

des Direktors im Kabinet zu erscheinen bereit seyn, so weit ihnen nicht zu festgesetzten, bestimmten, bleibenden Stunden Genüge geschehen kann. Schon das zwei Mal wöchentliche Erscheinen in den Stunden des öffentlichen Zutritts für das Publikum wird eine bequeme Gelegenheit zu dem für das jedesmal nächst zu Bestimmende darbieten.

§. 4. Nicht zu den laufenden Geschäften, sondern zu den übrigen vom Professor N. zu erwartenden wissenschaftlichen Leistungen für das Kabinet werden gerechnet die Dienste, welche derselbe nach eigener Wahl, seinem wissenschaftlichen Berufe gemäß, irgend an Stükken des Kabinets der immer zu erhöhenden wissenschaftlichen Ausbildung desselben leisten, und durch Niederlegung seiner Resultate in Etiketten bei den betreffenden Stükken ihren Werth erhöhen wird. Es ist hier ein großes Feld freier, verdienstlicher Thätigkeit, und es wird von seiner Liebe zur Sache erwartet, daß er sich dasselbe mit Eifer angelegen seyn lassen wird.

§. 5. Zu seinen Vorlesungen wird er sich, wie bisher, der Sammlung bedienen, sich das ihm dazu Erforderliche auswählen und an seinen Ort zurückstellen, wobei er sich der Dienstleistungen des Gehülfen bedienen kann, der in jedem Falle davon Kenntniß zu nehmen hat. Es versteht sich, daß er die Kollision mit dem, was der Direktor gleichzeitig zu seinen eigenen Vorträgen bedarf, vermeidet.

Berlin, den 5. Mai 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 509. Instruktion für den Professor N. in Beziehung auf den ihm bewilligten Schlüssel zu den Schränken des Mineralienkabinets. Vom 24. Juni 1833.

§. 1. Der Professor N. erhält einen Schlüssel der Art, daß derselbe die Mehrzahl der Schränke des Königl. Mineralienkabinets unmittelbar aufschließt. Dieser Schlüssel wird seiner Person ausschließlich anvertraut, und er darf denselben an Niemand sonst, es sey denn mit ausdrücklicher Bewilligung des Direktors des Kabinets, weggeben oder leihen. Die gewissenhafte Sorgsamkeit, daß der Schlüssel nie in andere Hände komme, wird, so wie die unbedingte Treue in Bezug auf alle Gegenstände der Sammlung, ihm zur strengen Pflicht gemacht.

§. 2. Zu denjenigen Schränken, welche der vorbenannte Schlüssel nicht schließt, werden die besonderen Schlüssel an einem festgesetzten Orte liegen, welcher sich unter Verschluß des ersten Schlüssels befindet, so daß dieser Eine hinreicht, dem Professor N. den Zugang zu allen verschlossenen Gegenständen des Kabinets zu öffnen.

§. 3. Es versteht sich, daß der Professor N. die Gegenstände, welche er zu irgend einem Gebrauch von ihrem Platze wegnimmt, an denselben Ort wieder hinlegt, wo sie sich vorher befanden, oder daß er sich eine Abweichung hiervon nicht erlaubt, ohne dem Direktor sogleich davon Anzeige zu machen.

§. 4. Die zu seinen Vorlesungen bestimmten Zusammenstellungen werden bis dieser Gebrauch vorüber ist beisammen gelassen, und alsdann die Stükke, welche dazu gedient haben, sogleich wieder an ihre vorigen Stellen zurückgelegt.

§. 5. Wenn der Professor N. Stükke zu irgend einem anderen Zwekke heraus und mit sich nimmt, so darf dies nicht gesche-

Digitized by Google

hen, ohne a) auf einen Zettel, welcher einstweilen an die Stelle de herausgenommenen Stücks gelegt wird, dies, so wie den Zweck, u dessen willen es geschehen, schriftlich zu bemerken, und b) gleichzeiti in ein zu haltendes Buch das Stück, nebst dem Tage der Entlehnun einzutragen, damit der Direktor jederzeit eine Uebersicht der so en lehnten Stükke habe. In dieses Buch wird die Wiederablieferun eben so eingetragen.

§. 6. Für irgend einen Anderen ein Stück aus der Sammlun zu entlehnen, hat der Professor N. schlechthin keine Befugniß sondern er hat ein solches an ihn gestelltes Begehren jederzeit un ohne Ausnahme an den Direktor des Kabinets zu verweisen.

§. 7. Ein kurzer Termin der Wiederablieferung ist allemal vor ausgesetzt; eine über drei Tage hinaus verzögerte Wiederablieferun setzt den Professor N. N. an sich selbst schon einer Mahnung aus Es versteht sich, daß auf Verlangen des Direktors er die Stükke je derzeit unverzüglich wieder abliefert.

§. 8. Hat der Professor N. zur Absicht eine Untersuchun des Stükkes, welche ohne theilweise Beschädigung oder Aufopferun desselben nicht möglich ist, so hat er dazu die Genehmigung des Di rektors erst nachzusuchen. Ausserdem ist er für die unverletzte Wieder ablieferung jedesmal verantwortlich.

§. 9. Will der Professor N. von den erhaltenen Resultate seiner Untersuchungen über Stükke der Sammlung öffentlich, und na mentlich für den Druck Gebrauch machen; so ist er verbunden, sie vorher dem Direktor des Kabinets mitzutheilen, welcher ihn an einem solchen Gebrauch nie hindern, sondern ihm nur seine etwanigen Be merkungen darüber im Voraus machen wird.

§. 10. Die dem Professor N. ertheilte Begünstigung des Führens eines Schlüssels zum Kabinet, wohin auch die bisher schon ihm gestattete Führung eines Schlüssels zur Eingangsthür gehört, ist an die genaue Befolgung sämmtlicher obiger Vorschriften gebunden und die Begünstigung selbst unter Authorität des unterzeichneten Mi nisteriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten widerruflich. — Berlin, den 24. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 510. Instruktion für den Assistenten bei dem Mineralien kabinet. Vom 8. August 1837.

§. 1. Dem Assistenten bei dem Königl. Mineralienkabinet wird die gewissenhafteste Treue und größte Sorgsamkeit für alle Gegen stände des Königl. mineralogischen Kabinets zur Pflicht gemacht.

§. 2. Er hat sich den Aufträgen und Arbeiten, welche der zei tige Direktor ihm für das Königl. mineralogische Kabinet angebe wird, jederzeit mit Fleiß und Pünktlichkeit zu unterziehen.

§. 3. Es wird vornehmlich von ihm verlangt: Fortsetzung de Kataloge des Kabinets nach Anweisung des Direktors; Hülfsleistun bei den zu treffenden Abänderungen oder Erweiterungen in der An ordnung und Aufstellung der Sammlung, bei Ausscheidung und Ver wendung der ausgeschiedenen Stükke zu den für sie angeordneten Be stimmungen, bei der die Angelegenheiten des Königl. mineralogischen Kabinets betreffenden Korrespondenz, überall nach den Anordnunge des Direktors; desgleichen Aufsicht über die Stükke in denjenige

Digitized by Google

Stunden, wo die Sammlung oder einzelne Theile derselben, sey es für Studirende oder für einzelne Besuchende und Fremde, oder für ein größeres Publikum zur Betrachtung geöffnet seyn wird, mit strenger Beobachtung der Regeln, welche darüber insbesondere theils festgestellt sind, theils werden festgestellt werden; nicht minder das, was zur mechanischen Pflege der Sammlung erforderlich ist, als Reinigen und Waschen der Stükke, so oft sie dessen bedürfen, zu welchen mechanischen Verrichtungen, so weit sie dem Aufwärter übertragen werden können, dieser die Aufträge des Assistenten anzunehmen und zu vollziehen angewiesen ist.

§. 4. Der Assistent ist für sich selbst zu keinem andern Gebrauche und Benutzung der Stükke der Sammlung befugt, als wozu die vom Direktor ihm aufgetragene Arbeit ihn anweiset. Jede andere Benutzung ist ihm lediglich unter besonderer Genehmigung des Direktors gestattet.

§. 5. Endlich wird dem Assistenten ausdrücklich untersagt, eine Sammlung von Mineralien für sich anzulegen und zu besitzen, oder auch mit Mineralien Handel zu treiben.

Berlin, den 8. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 511. Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek. Vom 18. August 1831.

Die Geschäfte des Aufsehers der Bibliothek der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms Universität sind dreifacher Art, sofern sie sich 1) auf die Erwerbung der Bücher, 2) auf die Erhaltung derselben, 3) auf ihre Benutzung von Seiten des Publikums beziehen.

I. Die Erwerbung geschieht theils durch Uebernahme von Pflichtexemplaren oder Geschenken, theils durch Ankauf. Dem Aufseher der Königl. Universitätsbibliothek liegt ob: a) die übersandten Pflichtexemplare in Empfang zu nehmen, und nachdem er sich von der Vollständigkeit derselben überzeugt hat, Bescheinigungen über ihre Ablieferung dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift vorzulegen; b) wofern er diese Exemplare unvollständig befunden hat, die Verleger sofort zur Vervollständigung derselben aufzufordern; c) von sämmtlichen in der Provinz Brandenburg neu erschienenen Büchern sich Kenntniß zu verschaffen, und die Verleger zur Ablieferung derselben, falls diese unterlassen worden, anzuhalten; d) die von auswärtigen Universitäten der hiesigen Königl. Friedrich-Wilhelms Universität übersandten akademischen Schriften, so wie andere an dieselbe geschenkte Bücher zu übernehmen, und Empfangsscheine auszufertigen, welche dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift vorzulegen sind; e) ein Verzeichniß der von Dozenten und Studirenden der hiesigen Universität am meisten begehrten Bücher anzufertigen und fortzuführen, damit dasselbe bei der Vermehrung der Universitätsbibliothek berücksichtigt werden könne; f) aus den ihm zukommenden Auktionskatalogen die für die Universitätsbibliothek nöthigen Bücher auszuzeichnen, und sofern der Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek die Erwerbung derselben billigt, nach dessen Rath das Maximum des Preises festzusetzen, den Auktionskommissionarien die erforderlichen Aufträge zukommen zu lassen, und endlich die erstandenen Bücher von denselben zu übernehmen, über welche Empfangsscheine auszufertigen

Digitized by Google

und dem Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek zur Unterschrift v
zulegen sind; g) den Ankauf der nach der Bestimmung des Ob
bibliothekars der Königl. Bibliothek anzuschaffenden Bücher von Bu
händlern, Antiquaren oder andern Verkäufern zu besorgen.

II. Der Aufseher der Königl. Universitätsbibliothek ist fern
verpflichtet: a) alle für die Universitätsbibliothek erworbenen Büch
mit Bemerkung sowohl des Tages als der Art und Weise ihrer E
werbung, unter fortlaufenden Nummern in einen Accessionskatalog ei
zutragen; b) sofern sie ungebunden sind, sie einem Buchbinder zu üb
geben, und zu diesem Ende mit Angabe des ihnen zu ertheilenden Ei
bandes und Titels kurz zu verzeichnen, den Buchbinder zu beaufsi
tigen, und ihm die Ablieferung der von ihm gebundenen Bücher
attestiren; c) sämmtliche der Universitätsbibliothek gehörige Büch
mit dem Stempel derselben auf der Rückseite des Titels versehen
lassen; d) einen alphabetischen Katalog über sämmtliche in der Un
versitätsbibliothek vorhandene Bücher anzulegen und fortzuführe
welcher durch eine dem vollständigen Titel eines jeden Buches beig
setzte Nummer auf den Accessionskatalog, durch eine hinzugefügte R
brik aber auf einen der sogleich zu erwähnenden Realkataloge hi
weiset; e) wissenschaftliche oder Real-Kataloge nach Art der in d
Königl. Bibliothek vorhandenen anzufertigen und fortzuführen, und d
Rubriken derselben auf der innern Seite des hintern Banddeckels de
Bücher selbst mit Bleistift zu bemerken; f) die Bücher in einer de
Realkatalog entsprechenden Ordnung aufzustellen, und durch wiederhol
Durchsicht in dieser Ordnung zu erhalten; g) die unter den Pflich
exemplaren befindlichen werthlosen Romane, Kinderschriften u. dgl. m
welche für die Universitätsbibliothek durchaus unnütz sind, zum Behu
des Verauktionirens besonders zu verzeichnen.

III. Hinsichtlich der Benutzung der Königl. Universitätsbibliothe
hat der Aufseher derselben vorläufig und bis der allmählig erweiter
Umfang dieser Bibliothek andere Bestimmungen nöthig gemacht h
ben wird, Folgendes zu beobachten. a) Den Dozenten und Stud
renden der hiesigen Friedrich-Wilhelms Universität die von ihnen zu
Entleihen in ihre Wohnungen begehrten Bücher, sofern dieselben
der Königl. Bibliothek entweder verliehen, oder nicht vorhanden sin
oder, vornehmlich wegen des häufigen Gebrauches in den Nachmi
tagsstunden, nicht entbehrt werden können, ganz in derselben Weis
wie dies von Seiten der Königl. Bibliothek geschieht, zu verabfolge
b) ein alphabetisches Verzeichniß der verliehenen Bücher zu führe
und die Empfangscheine der Entleiher geordnet aufzubewahren; c)
die richtige Zurücklieferung der entliehenen Bücher Sorge zu trag
und sie in die gehörigen Fächer wieder aufzustellen.

Berlin, den 18. August 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 512. Cirkular an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, betreffend die Ablieferung von Exemplaren der alljährlich aus gegebenen Programme und Schulschriften an die Universitä bibliothek. Vom 9. Juni 1838.

Durch die Cirkularverfügungen vom 26. Mai 1819 und 13. S tember 1832 sind die Königl. Provinzial-Schulkollegien beauftr worden, von sämmtlichen, in ihrem Bereiche alljährlich ausgegeb

Digitized by Google

)rogrammen und Schulschriften Zwei Exemplare an die hiesige Kö-
igliche Bibliothek einzusenden. Nach der Anzeige des Oberbibliothe-
ars ꝛc. hierselbst, ist solches jedoch bisher nicht von allen Seiten mit
er nöthigen Regelmäßigkeit und Vollständigkeit bewirkt worden, und
)a Seitens der Königl. Bibliothek die Vollständigkeit der ihr von
)en Königl. Provinzial-Schulkollegien zugehenden Sendungen von
Schulschriften nicht wohl ermittelt werden kann; so sieht sich das Mi-
iisterium veranlasst, das Königl. ꝛc. hierdurch zu beauftragen, vom
Jahre 1838 incl. an für die hiesige Königl. Bibliothek Zwei Exem-
lare, und zugleich für die hiesige Universitätsbibliothek Ein Exemplar
er in seinem Bereiche erscheinenden Schulschriften hierher einzusen-
en, und diese Drei Exemplare denjenigen Exemplaren der Schul-
chriften, welche dem Ministerium regelmäßig jährlich einzusenden sind,
eizufügen, wonächst sie das Ministerium an die genannten beiden Bi-
liotheken abgeben lassen wird. — Berlin, den 9. Juni 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 513. Cirkular an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten über denselben Gegenstand. Vom 9. Juni 1838.

Durch die Cirkularverfügungen vom 26. Mai 1819, 26. Oktober 1820 und 17. März 1821 ist die Einsendung zweier Exemplare von sämmtlichen, im Laufe des Jahres bei den inländischen Universitäten erschienenen akademischen Schriften an die hiesige Königl. Bibliothek angeordnet worden. Wenn schon dieser Anordnung, zufolge des Berichts des Oberbibliothekars ꝛc. hierselbst, von Seiten der Universitäten in so fern genügt wird, daß die Einsendung der Universitätsschriften im Ganzen regelmäßig geschieht; so ist doch bei der hiesigen Königl. Bibliothek nicht wohl zu kontroliren, ob sämmtliche, im Laufe eines Jahres bei den verschiedenen Universitäten erschienenen Lektionskataloge, Dissertationen und sonstige Schriften an die Königl. Bibliothek gelangen. Ferner ist es wünschenswerth, daß auch die hiesige Universitätsbibliothek ein Exemplar der inländischen Universitätsschriften erhalte. Das Ministerium bestimmt daher, daß künftig von den inländischen Universitätsschriften alljährlich an die hiesige Königl. Bibliothek Zwei Exemplare und an die hiesige Universitätsbibliothek Ein Exemplar eingesendet, und jeder Sendung ein Verzeichniß derselben beigefügt werden soll, unter welchem der betreffende Königl. Regierungsbevollmächtigte zu bescheinigen hat, daß im Laufe des Jahres nicht mehr als die übersendeten Schriften bei der Universität erschienen sind. Das Ministerium beauftragt Sie, hiernach in Hinsicht der Schriften der dortigen Universität verfahren zu lassen, und dieserhalb das weiter Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 9. Juni 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

C. Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn.

No. 514. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 9. Dezember 1819.

§. 1. Das bei der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität in Bonn gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, aus-

Digitized by Google

gezeichnete Studirende der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeite
und Forschungen im Gebiete der theologischen Wissenschaften anzule
ten und darin zu üben, damit sie dadurch mehr, als es durch die g
wöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den Stand gesetz
werden, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählte
Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Seminarium vorzüglich auf die Fortpflanzun
der theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so hat es auch besonder
auf Gegenstände dieser Art seine Beschäftigungen zu richten, und folg
lich werden in der Regel die eigentliche Dogmatik in ihrem theoreti
schen und praktischen Theile, oder die eigentliche Glaubens- und Sit
ten-Lehre, bei welchen Wissenschaften es mehr auf spekulatives Talen
als auf gelehrtes Wissen ankommt, oder homiletische und katechetische
Uebungen aller Art, durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Ge
schicklichkeiten angebildet werden, nicht in den Kreis der in dem Se
minario zu behandelnden Gegenstände zu ziehen seyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen histori
schen und philologischen Theilen der Theologie in ihrem ganzen Um
fange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Haupt
abtheilungen — die historische und philologische — von denen wie
derum, so weit die Umstände es gestatten, jede aus zwei Unterabthei
lungen besteht, die philologische aus der für das Alte und der für
das Neue Testament, die historische aus der für die Kirchen- und der
für die Dogmen-Geschichte. Indessen können die beiden zuletzt ge
nannten Unterabtheilungen der historischen Klasse wegen der innigen
Beziehung, in welcher die Dogmen- und die Kirchen-Geschichte zu
einander stehen, bei den mündlichen Verhandlungen im Seminar in
allen erforderlichen Fällen als verbunden betrachtet und demgemäß
behandelt werden.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Semina
risten sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und
des Neuen Testaments, und der Kirchenväter anzustellen, als auch
schriftliche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über ein
zelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Er
klärungen, ferner lexikographische Untersuchungen und Nachforschungen
über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, wie über Alles,
was in die höhere Kritik einschlägt, zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen
zweckmäßige Exzerpte und Relationen aus den Quellen und Unter
suchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und
Dogmen-Geschichte zu liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten
sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Versamm
lungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen, welche gleichfalls
immer so viel als möglich in lateinischer Sprache geführt werden muß.

§. 7. Das Seminarium soll höchstens aus zwölf im Album der
evangelisch-theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen.
Jedoch ist niemals und am wenigsten beim Anfang des Seminarii
nothwendig, daß diese Zahl voll sey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß
1) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philoso
phischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und
historischen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens schon ein Jahr den

Digitized by Google

heologischen Studien auf der Rheinischen oder einer anderen Univer-
ität obgelegen haben; 3) wenigstens von Einem Professor, dem er
äher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß
m Allgemeinen beibringen; 4) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem
er vier Wochen hindurch probeweise an den Arbeiten der Seminaristen
zur Zufriedenheit der betreffenden Lehrer theilgenommen hat. Hier-
von findet eine Dispensation nur in dem Falle Statt, wenn selbst ein
Mitglied der evangelisch-theologischen Fakultät für die Tüchtigkeit des
Aspiranten einsteht. — Ausser diesem ist gestattet, daß zwei junge
Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet
haben, als thätige ausserordentliche Mitglieder des Seminars, wenn
ie sich allen seinen Gesetzen ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenom-
nen werden. Jedoch gilt diese Bewilligung nur auf ein Semester,
nd muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Den Lehrern des Seminarii wird überlassen, auch die Se-
ninaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebungs-
egenstände abzusondern. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur
elbigen Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilun-
gen, darf jedoch mit Bewilligung der betreffenden Lehrer sowohl regel-
mäßig, als für einzelne Male auch den Versammlungen der andern
ls Zuhörer beiwohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten
Halbjahr in der einen, im andern in der anderen Hauptabtheilung.
Nachdem er aber ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen
st, steht ihm frei, sich zu welcher von beiden Hauptabtheilungen, ja
uch zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschliessend,
edoch mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu
halten. Die ausserordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die
chon ein Jahr im Seminario gewesen sind, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten
ünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anstän-
igen Betragens zu befleissigen, indem jeder, der sich nachlässig in sei-
nen Arbeiten, oder sonst unfolgsam und untüchtig beweis't, oder auch
ausserhalb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen
chuldig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion des
Seminarii ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Ab-
gang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Je-
doch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wol-
en, mit Bewilligung des unterzeichneten Ministerii die Mitgliedschaft
nd die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf Ein Jahr
önnen verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht
er evangelisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion
esselben ex officio gleich ihren übrigen Geschäften unter dem Präsidio
es jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedach-
en Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen
eitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abthei-
ungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich in-
essen unmittelbar nur für das nächst bevorstehende Semester. Soll-
en mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung er-
ieten, so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann,

Digitized by Google

die Fakultät eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, und wenn dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Lektionsverzeichniß der Universität soll nur unter dem Rubro der fentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Profe ren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilun übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Un abtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbei unabhängig zu, und setzt das Ministerium in dieser Hinsicht ein v les Vertrauen in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultätsm glieder. — Bücher, welche die Seminaristen aus der Universitä bibliothek zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das bl Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Jede Hauptabtheilung des Seminarii hat ihren V sammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stund zu widmen.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht, die Versammlung in ner Behausung zu halten, so wie ihm auch das Recht zusteht, hie ein Lokal im Universitätsgebäude zu benutzen. Hospitanten sind den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, wel die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, u wegen Vollzähligkeit des Seminarii vorläufig nur expektivirt werd konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitglie nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Semina verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etw nige Ausschliessung steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie sich a die lehrenden Professoren über die Versammlungsstunden vor der kultät zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, n cher während desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenomm hat, in der Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfolg Arbeiten und über die Fortschritte und das Betragen der Semi risten, welche unter ihm gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer B richt an das Ministerium jährlich angefertigt, und mit den Ber nungen über die Verwendung der dem Seminario ausgesetzten Fo durch das Kuratorium der Universität, für jetzt durch den ausserord lichen Regierungsbevollmächtigten, eingereicht; in diesem Berichte zugleich die im Personale des Seminarii während des Jahres vo gangenen Veränderungen zu bemerken.

§. 21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf 300 Rt festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjeni Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen s und als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht worden, j ein Stipendium von 60 Rthlr. zwei Jahre hinter einander, wenn so lange Zeit ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und dem §. 11. erwähnten Falle auch 3 Jahre geniessen; 2) am Ab eines jeden Jahres 2 Prämien, eine von 36 und eine von 24 Rt jene an ein älteres und diese an ein jüngeres Mitglied, welches am meisten ausgezeichnet hat, vertheilt werden; 3) zur jährlichen V theilung in kleineren Portionen an fleissige Seminaristen wer

Digitized by Google

0 Rthlr. ausgesetzt; 4) die übrigen 60 Rthlr. werden der Disposition es Ministerii vorbehalten, und hat die Fakultät bei Einreichung ihres ährlichen Berichts über die Verwendung dieser Summe besondere Anträge zu machen.

§. 22. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 23. Sechs Seminaristen, welche als die in jeder Hinsicht ausgezeichnetsten von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, sollen künftig, wenn möglich, im Universitätsgebäude eine angemessene freie Wohnung, jedoch immer nur auf ein Jahr, erhalten. Am Ablaufe eines jeden Jahres hat die Fakultät ihre desfallsigen Anträge zu erneuern, und soll es ihr überlassen bleiben, auch diejenigen Seminaristen, welche bereits während eines Jahres den Genuß der freien Wohnung gehabt haben, zu diesem Benefizio auf's Neue in Vorschlag zu bringen.

§. 24. Ueber die jedesmaligen im Universitätsgebäude wohnenden Seminaristen ist eine besondere Aufsicht von Seiten der Fakultät zu führen, und soll dieses Geschäft unter den ordentlichen Professoren, als Mitgliedern derselben, jährlich wechseln.

§. 25. Zu den Stipendien sowohl, als den Prämien und den freien Wohnungen hat die Fakultät die Aspiranten dem Universitäts-kuratorio, für jetzt dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, vorzuschlagen. Die Kollation der kleineren Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die der Stipendien, der beiden größeren Prämien und der freien Wohnungen will sich das Ministerium hierdurch vorbehalten.

§. 26. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch bei Vergebung der Freitische und anderer akademischer Benefizien vorzüglich berücksichtigt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 515. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 16. Februar 1819.

§. 1. Das philologische Seminarium ist ein mit der Universität verbundenes öffentliches Institut, welches den Zweck hat, Studirende, die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, und diese sich zu ihrem eigentlichen Beruf gewählt haben, durch möglichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung jeder Art weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können.

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der Regel nur diejenigen fähig, die sich vorzugsweise der Philologie, nicht aber einer andern Fakultätswissenschaft widmen, so wie auch nur solche, die vorher wenigstens ein halbes Jahr immatrikulirte Bürger dieser oder einer andern Universität gewesen sind und mehrere Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer strengen Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt eine Probearbeit in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. — Die

Digitized by Google

Theilnahme dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen ver längert werden.

§. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurück kehren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in das Seminarium aufgenommen werden.

§. 5. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird für jetzt au acht festgesetzt; sie kann jedoch in der Folge nach Befinden der Um stände und nach vorgängiger Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten noch ver mehrt werden.

§. 6. Es wird dem Direktor überlassen, den Umständen nach zu bestimmen, wie viele und welche andere Studirende, ausser den ordent lichen Mitgliedern, den Uebungen des Seminariums beiwohnen dür fen, und Einzelnen in geeigneten Fällen selbst die Expektanz zur Auf nahme zu ertheilen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Uni versität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der Mit glieder.

§. 8. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissen schaftlichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Be tragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschliessung zur unmittelbaren Folge, und der Direktor des Insti tuts ist berechtigt, Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§. 9. An der Leitung des Instituts sollen nie mehr als zwei Lehrer theilnehmen, wovon der eine, ein ordentlicher Professor und Mitglied der philosophischen Fakultät, für jetzt der Professor N., die Direktion, der andere, der ein ausserordentlicher Professor seyn kann, für jetzt der Professor N., die Inspektion führt. Beide sorgen ge meinschaftlich für die inneren Angelegenheiten des Instituts, und ver einigen sich freundschaftlich über alle inneren Gegenstände, über die sich bestimmte Vorschriften nicht wohl geben lassen.

§. 10. Die Uebungen des Seminariums sind folgende: 1) grün liche Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftstelle nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahren erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im Latei schreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen Styls, als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren Kenntniß der lateinischen Sprache; 3) zu dem letzterwähnten Zwecke auch Uebung im Schreiben der griechischen Sprache; 4) schriftliche Ausarbeitungen bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft; 5) Uebungen im geregelten Disputiren über gelehrte Gegenstände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die schriftlichen Uebungen werden so viel als möglich immer in lateinischer Sprache angestellt. Die Themata zu Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Seminaristen selbst gewählt, die erforderlichen Hülfsmittel, so wie die rechte Art der Behandlung mit ihnen besprochen, und die nöthige

Digitized by Google

Bücher von der öffentlichen Bibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn diese an andere Studirende oder an Personen, die nicht angestellte Dozenten sind, schon ausgeliehen seyn sollten, in welchem Fall sie zum Gebrauch für die Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist liefert alle 8 Wochen eine Ausarbeitung, so daß jede Woche wenigstens Eine zur Beurtheilung kommt. Wer diese nur zwei Mal nicht zu rechter Zeit ohne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden. Diese Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er sie selbst censirt, oft einem Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch Disputirübungen veranlasst werden. Uebungen im Disputiren können aber auch ausserdem, und manchmal über Theses gehalten werden. Kritik des lateinischen Ausdrucks und Styls darf bei keiner Art von Uebungen fehlen. Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigenfalls Urtheile über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde zu belegen.

§. 12. Besonderer Ursachen wegen ist für nöthig befunden, daß bei der Rheinischen Universität eine Zeit lang wöchentlich mehrere Stunden auf das Seminarium verwendet werden, als bei den übrigen zu geschehen pflegt. Zu den Uebungen der Seminaristen werden daher wöchentlich 5 Stunden angesetzt, und da gründliches Verstehen als die wahre Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist, die Uebungen in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüglich wichtig erscheinen: so werden die Seminaristen wöchentlich vier Stunden mit der Interpretation eines griechischen und eines lateinischen Schriftstellers beschäftigt seyn, und jeder der Lehrer, indem beide sich in diese Stunden theilen, abwechselnd der eine einen griechischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpretiren lassen. Die fünfte Stunde bleibt zur Beurtheilung der schriftlichen Aufsätze, und zuweilen zum Disputiren, und die Leitung dabei führt der Direktor mit dem Inspektor abwechselnd eine Woche um die andere.

§. 13. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn und innerem Beruf für philologische Studien diese vom Staate ihnen dargebotene Gelegenheit, sich dafür auszubilden, schon an sich dankbar benutzen werden; so hat man dennoch zur Vermeidung der Unbequemlichkeiten, die mit den sonst eingeführten Prämien verbunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß es für angehende und doch oft unbemittelte junge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten mehrere tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen und sich diese anschaffen zu können, es für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die ordentlichen Mitglieder des Seminars eine Summe von Dreihundert und Funfzig Thalern jährlich auszusetzen. Der Vertheilung dieser Summe werden die Sätze von drei Portionen à 50 Rthlr. und fünf Portionen à 40 Rthlr. zum Grunde gelegt; aber dergestalt, daß dieselben nach den größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Seminaristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben, für jeden vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Rthlr. bei keinem, auch die gesammte Unterstützungssumme nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr, so daß jeder Seminarist sich durch anhaltenden Fleiß den fortgesetzten Genuß einer Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche Vertheilung einigen sich der Direktor und Inspektor des Seminarii, und machen ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich an das Ministerium zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgende Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Ministerii wird die Zahlung vom Kuratorio auf die Universitätskasse angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für ausserordentliche Mitglieder gemacht werden. — Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zur besondern, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen, so sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch dergleichen Proben ihres Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion, auf den Vorschlag des Direktors, mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus den Universitätsfonds entschädigt werden.

§. 14. Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskurses ist von den beiden Vorstehern des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftliche Hinsicht näher karakterisirt und Probearbeiten von ihnen beigebracht werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden seyn.

Den ersten dieser Berichte erwartet das Ministerium im August oder September des künftigen Jahres 1820.

Berlin, den 16. Februar 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 516. Reglement für das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 3. Mai 1825.

§. 1. Es soll ein Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften auf der Universität Bonn bestehen, welches in dieser Eigenschaft den übrigen Instituten der Universität beigefügt und neben denselben im Lektionskatalog aufgeführt wird. — Der Hauptzweck dieses Seminars ist einerseits, Lehrer für die Naturwissenschaften an höheren Unterrichtsanstalten, und vorzüglich an Gymnasien und Bürgerschulen zu bilden, und andererseits die naturwissenschaftlichen Studien auf der Universität in Bonn überhaupt noch mehr zu befördern, und ihnen ihre Würde wie ihren Anspruch auf den ihnen gebührenden Antheil an der allgemein wissenschaftlichen Bildung der dortigen Studirenden zu sichern.

§. 2. Das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften besteht a) aus den Vorstehern, b) aus den Mitgliedern.

§. 3. Vorsteher sind die jedesmaligen ordentlichen Professoren der Naturwissenschaft und Naturgeschichte auf der Universität Bonn, nämlich: 1) der Professor der Physik, 2) der Professor der Chemie, 3) der Professor der Zoologie, 4) der Professor der Botanik, 5) der Professor der Mineralogie.

§. 4. Die Führung der Geschäfte des Seminars, sowohl was dessen innere Einrichtungen, als was die etwa nöthige Korrespondenz mit dem Königl. Kuratorio und dem Rektor und Senat, oder den Fakultäten der Universität betrifft, übernimmt einer der Vorsteher als Direktor, welcher mit jedem Semester in den Lektionskatalog der Universität Bonn bei Erwähnung des naturhistorischen Seminars angezeigt

Digitized by Google

wird. Zum Direktor ernennt das Ministerium für jetzt und bis auf weitere Bestimmung den Professor N., und behält dasselbe sich vor, demnächst zwischen den Vorstehern des Seminars in Führung des Direktorats einen noch näher zu bestimmenden Wechsel eintreten zu lassen.

§. 5. Mitglied des Seminars kann jeder auf der Universität Bonn immatrikulirte Studirende seyn, welcher sich ernstlich mit den Naturwissenschaften zu beschäftigen gedenkt, und nach vorhergegangener Meldung bei dem zeitigen Direktor in das Institut zugelassen worden ist. — Die Theilnahme ist auf drei Jahre festgesetzt, kann aber nach den Umständen verlängert werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften zerfallen in 1) Auskultanten, 2) wirkliche Mitglieder; und diese letzteren werden wieder in Mitglieder der ersten und der zweiten Klasse abgetheilt. Die Anzahl der wirklichen Mitglieder wird vorläufig zu 15 bis 20 bestimmt. Auch Ausländer können, wenn sie durch Talente und Eifer für Naturwissenschaften sich auszeichnen, nicht nur als Auskultanten, sondern auch als ordentliche Mitglieder in das Seminarium aufgenommen werden. — Ausser dem wissenschaftlichen Geist, dem Talent und dem Eifer für die Naturstudien, fordert das Seminar von denjenigen, die es unter seine Mitglieder zählen soll, allgemeine wissenschaftliche Bildung überhaupt, und sittliches, anständiges, der gesetzlichen Ordnung angemessenes Betragen. Wie ein Vorwurf in dieser Beziehung der Aufnahme entgegensteht, so hat er auch für das schon aufgenommene Mitglied, zu welcher Klasse es auch gehöre, die Ausschließung zur Folge, und der Direktor kann und muß in einer ausserordentlichen Lehrerversammlung, die er entweder selbst, oder auf Antrag eines der übrigen Vorsteher zusammenruft, das unfleißige und ungehorsame Mitglied, wenn vorgängige Warnungen fruchtlos bleiben, sofort aus dem Seminarium entfernen.

§. 7. Auskultant ist, wer in das Seminarium eintretend, in demselben Semester zuerst die einschlagenden Vorlesungen hört. Er besucht nur diejenigen Stunden des Seminars, welche den Wissenschaften gewidmet sind, die er in diesem Semester hört, und ist hier theils Zuhörer, theils wird er von dem Vorsteher, oder von älteren wirklichen Mitgliedern über die Vorlesungen, die er in dieser Zeit besucht, examinatorisch geprüft. — Der Lehrer wird hierbei sein Augenmerk darauf richten, ob der Zuhörer die Vorträge richtig und im Zusammenhang aufgefasst habe, und nöthigen Falls mit Erläuterungen und Weisungen nachhelfen. — Nach Verlauf eines Semesters rückt der Auskultant in die erste Klasse der Mitglieder vor, tritt aber zugleich wieder für die Fächer, zu welchen er in diesem Semester bei dem gewöhnlichen Universitätskursus übergeht, als Auskultant in die entsprechenden Stunden des Seminars ein, bis er den Kreis aller Studien, denen das Seminarium gewidmet ist, durchlaufen hat.

§. 8. Wer im Verlaufe des ersten Semesters als Auskultant durch die in dem Seminarium vorkommenden Prüfungen die erforderlichen Fähigkeiten und Fortschritte an den Tag gelegt hat, geht mit dem Anfang des folgenden Semesters für die von ihm bis dahin gehörten Lehrfächer in die erste Klasse der Mitglieder über. — Die Mitglieder der ersten oder unteren Klasse haben Vorträge über die entsprechende Wissenschaft zu halten, welche den Zweck haben an den Tag zu legen, daß sie sich nicht nur eine Uebersicht derselben angeeignet haben, sondern auch tief genug in das Einzelne derselben eingedrungen sind. Sie sollen demnach zuvörderst aufgefordert werden, einen allgemeinen Abriß der von

Digitized by Google

ihnen gehörten Wissenschaft, z. B. der Physik, Chemie, Zoologie ꝛc., nach deren Begriff, Prinzip und den Hauptlehren derselben zu geben, dann aber wieder einzelne Lehren vollständig, wie solches von dem Lehrer in seinen Vorträgen geschehen, darzulegen, wobei aber in der Regel weder Experimente, noch Vorzeigung von Naturkörpern gefordert werden sollen, sondern alle Objekte als bekannt vorausgesetzt, höchstens an der Tafel mit Worten, Zahlen oder Zeichnungen angedeutet werden können. Es bleibt dem betreffenden Lehrer überlassen, die durch die Umstände gebotenen Ausnahmen und das Zuhülfeziehen von Präparaten und dergleichen zu veranlassen. Die Aufforderung zu der einen oder zu der andern Gattung des Vortrags geht von dem Vorsteher des entsprechenden Fachs aus, und hängt nicht von der Wahl des Vortragenden ab. Fehler von Seiten des Vortragenden können nur von dem Vorsteher, oder von einem durch diesen bestimmten Mitgliede der zweiten Klasse berichtigt werden. Die Mitglieder der ersten Klasse aber nehmen an diesen Vorträgen und deren etwanigen Berichtigungen keinen thätigen Antheil, sondern hören denselben nur zu. — Der Vortragende kann sich zwar seinen Vortrag schriftlich skizziren, darf ihn aber nicht vollständig ausgearbeitet vorlegen, noch weniger ablesen, sondern muß den Vortrag frei aus dem Gedächtniß halten. — Es wird gut seyn möglichste Kürze zu empfehlen, damit der thätige Antheil in jeder Stunde auf mehrere Mitglieder des Seminars ausgedehnt werden, und wo möglich ein allgemeiner und ein spezieller Vortrag Statt finden kann; doch bleibt auch hier das Meiste dem Ermessen des Lehrers anheimgestellt. — Zur Vorbereitung auf jeden Vortrag wird eine Frist von vierzehn Tagen gesetzt, und das Mitglied demnach 14 Tage vorher von dem Lehrer dazu aufgefordert. — Ohne völlig genügende und nachgewiesene Abhaltungsgründe kann kein Mitglied einen ihm aufgegebenen Vortrag ablehnen, oder den übernommenen unterlassen. — Ein Mitglied erster Klasse, das sich durch genügende Vorträge in einem bestimmten Fach hinlänglich bewährt hat, geht für dieses Fach mit dem nächsten Semester in die zweite Klasse über. Ob diese Bewährung Statt finde, darüber hat der Vorsteher des entsprechenden Lehrzweigs allein zu entscheiden.

§. 9. Die Mitglieder der zweiten Klasse haben a) mit den eintretenden Auskultanten Examinirübungen anzustellen, wozu sie von dem Vorsteher unmittelbar aufgefordert werden. Der Vorsteher führt dabei die Aufsicht und unterzieht sich der Leitung. — Sie haben b) wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet derjenigen Wissenschaft, in welcher sie bis zur zweiten Klasse des Seminars vorgerückt sind, zu machen, vorzutragen und zu vertheidigen, und Keiner soll mit vollem Zeugniß das Seminar verlassen können, der nicht, während er in dieser Klasse war, aus jedem Fach der Naturkunde wenigstens Eine Arbeit solcher Art zur Zufriedenheit der Vorsteher geliefert hat. — Diese Arbeiten können aber bestehen a) in gelehrten und literarischen Nachweisungen oder systematischen Zusammenstellungen von Lehren oder Erfahrungen auf dem Gebiete der Naturkunde; b) in Darlegung eigener Beobachtungen und Versuche; c) in neuen, aus bekannten Beobachtungen oder Versuchen abgeleiteten Folgerungen; d) in einer angemessenen Kritik einzelner Lehren, und endlich e) in Beurtheilung, Widerlegung oder Erweiterung der vorgetragenen Arbeiten anderer Mitglieder. — Den Stoff zu solchen Arbeiten können die Mitglieder selbst wählen, und sich für dessen Bearbeitung die Genehmigung des Vorstehers, zu dessen Fach er gehört, einholen. — Geschieht dieses aber nicht, oder genügt kein ge-

Digitized by Google

achter Vorschlag, so wird der Vorsteher jedes Fachs dergleichen Auf-
aben selbst zur freien Uebernahme von Seiten der Mitglieder vorschla-
en; er ist aber berechtigt, wenn von keinem der Mitglieder eine solche
Proposition ergriffen wird, denselben nach ihren Fähigkeiten bestimmte
Aufgaben zu übertragen, welche sie zu bearbeiten verpflichtet sind. —
Nach der Beschaffenheit der Aufgaben wird zur Bearbeitung eine Frist
on 1 bis 3 Monaten gesetzt, welche nur aus hinlänglichen Gründen
erlängert werden kann. Die Ausarbeitungen werden dem betreffenden
Vorsteher schriftlich eingereicht, welcher sie prüft, und in der wöchent-
ch ein Mal zu diesem Zweck zu haltenden allgemeinen Versammlung ent-
eder darüber selbst ein Urtheil mit Gründen abgiebt, oder den Ver-
asser auffordert, den Inhalt seiner Abhandlung vorzutragen; sehr preis-
würdige Arbeiten soll der Verfasser selbst ganz vorlesen. — Wo es an-
emessen ist, wird bei dem Vortrag neuer Arbeiten ein Mitglied zur
Beurtheilung aufgefordert, welche von demselben in einer der nächsten
Versammlungen vorzutragen ist; der Verfasser hat aber das Recht, seine
Ansichten nach dem Schlusse des beurtheilenden Vortrags zu vertheidi-
gen. Ist der Gegenstand der Kritik eine Druckschrift, so wird dem an-
gefochtenen Buch oder Lehrsatz desselben von dem Vorsteher des Fachs
ein Vertheidiger ernannt. — In der Voraussetzung, daß die meisten
Mitglieder des Instituts sich demnächst dem Lehrfache an höheren Un-
terrichtsanstalten, und namentlich an Gymnasien und Bürgerschulen
widmen werden, wird hierdurch festgesetzt, daß sie nicht nur methodische
Vorträge, wie sie für alle Fächer der Naturkunde in den schon gedach-
ten Unterrichtsanstalten erfordert werden, unter Anleitung der Vorsteher
eden Fachs halten, sondern daß sie auch veranlasst werden sollen, sich
für den Schulunterricht in den Naturwissenschaften praktisch zu bilden,
und zu dem Ende Lektionen über einzelne Zweige der Naturwissenschaf-
ten in den verschiedenen Klassen des Gymnasii, so wie in den übrigen
städtischen Schulen zu Bonn zu übernehmen. Der zeitige Direktor des
naturwissenschaftlichen Seminars hat in dieser Hinsicht mit dem Direk-
tor des Gymnasii und mit den Vorstehern der städtischen Schulen in
Bonn das weiter Erforderliche zu berathen und einzuleiten.

§. 10. Wer nach rühmlich vollbrachtem Kursus das Seminarium verlässt, wird als auswärtiges Mitglied des naturwissenschaftlichen Se-
minariums in Bonn in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, und
kann diesen Titel führen.

§. 11. Wenn, wie hierbei angenommen wird, ein Studirender im ersten Semester seiner Immatrikulation auf der Universität Chemie und Physik, im zweiten Botanik und Mineralogie, oder Zoologie und Geognosie ꝛc. hört, und er in dem Seminarium für jedes Universitäts-
semester in der Reihe der Auskultanten ein Semester, ein Semester in der ersten Klasse, zwei Semester aber in der zweiten bleibt, so wird ein vollständiger Kursus im Seminarium drei Jahre in sich begreifen, wo-
bei sich erwarten lässt, daß der Fähigere und derjenige, der sich mehr auf diese Fächer beschränkt, oder schon Kenntniß in einigen derselben mitbringt, seinen Kursus in 2½ Jahren, oder mit Nachlaß eines Se-
mesters, sogar in zwei Jahren absolviren könne. Es wird aber zweck-
mäßig seyn, daß diejenigen, welche ihre Ausbildung in dem Seminarium zu verfolgen suchen, auch ihre Universitätsstudien nach einem bestimm-
ten Plan einrichten, und weder zu viele naturwissenschaftliche Vorle-
sungen zugleich, noch auch diese zu vereinzelt hören. Zu dem Ende soll der hier angefügte Studienplan gedruckt, und Jedem, der sich zur Auf-
nahme in das Seminarium meldet, von dem Direktor empfohlen werden.

Digitized by Google

Vorschlag eines Studienplans
zur leichteren Vereinbarung der zu besuchenden Universitätsvorträge mit den Beschäftigungen des Seminars; Durchführung desselben durch die sechs Semester eines Seminarkurses.

Studienzeit.	Universitätsvorträge.	Arbeiten im Seminarium.		
		Als Auskultant.	Als ordentliches Mitglied erster Klasse.	Als ordentliches Mitglied zweiter Klasse.
I. Erstes Wintersemester.	Chemie. Physik.	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "		
II. Erstes Sommersemester.	Mineralogie. Botanik. Analytische Chemie.	Für Mineralogie 1 Stunde. " Botanik 1 "	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "	
III. Zweites Wintersemester.	Geognosie. Cryptogamenkunde. Allgemeine Naturgeschichte.	Für allgem. Naturgeschichte und Zoologie 1 Stunde.	Für Mineralogie 1 Stunde. " Botanik 1 "	Für Chemie 1 Stunde. " Physik 1 "
IV. Zweites Sommersemester.	Zoologie und Zootomie. Einzelne Zweige der Chemie. Physik, Botanik und Mineralogie.	(Uebungen in der Zubereitung zur Aufbewahrung der Naturkörper.)	Für Zoologie und Naturgeschichte 1 Stunde.	Für Chemie und Physik in der allgemeinen Versammlung 1 Stunde. " Mineralogie 1 " " Botanik 1 "
V. Drittes Wintersemester.	Höhere Mathematik. Astronomie. Menschliche Anatomie.			Für Chemie, Physik, Botanik und Mineralogie in der allgemeinen Versammlung 1 Stunde. " Zoologie 1 " Uebungen und Wiederhelungen im Museum und im Laboratorium.
VI, Drittes Sommersemester.	Wie im vorigen Semester. Physiologie.			Für alle Zweige nur in der allgemeinen Versammlung 1 Stunde.

Für diejenigen, welche im Sommersemester ihre Studien beginnen, findet bloß eine Umkehrung der beiden ersten Semester gegen einander Statt.

§. 12. Die Funktionen der Vorsteher gehen aus demjenigen hervor, was über die Arbeiten der Mitglieder angeführt ist. Jeder Vorsteher hat die ihm obliegenden Stunden pünktlich zu besuchen, über alle Arbeiten aus seinem Fache während des ganzen Semesters ein beurtheilendes Tagebuch in tabellarischer Form zu führen, nach den Ergebnissen desselben die Fortschritte der Mitglieder und deren Fähigkeit zum Uebertritt in eine höhere Klasse zu beurtheilen, und mit dem Schluß jedes Semesters einen Auszug aus diesem Tagebuch dem Direktor zu übergeben. — Mit genauer Berücksichtigung dieser einzelnen Gutachten wird in einer Versammlung der Vorsteher unter dem Vorsitz des zeitigen Direktors dem abgehenden Mitgliede sein Zeugniß ausgefertigt. — Spezielle Prüfungen finden bei keinem Mitgliede Statt, da der Besuch des Seminars selbst eine fortwährende Prüfung seyn muß. — Bei jedem regelmäßigen Austritt aus dem Seminarium erhält das abgehende Mitglied ein auf das Gutachten sämmtlicher Vorsteher gegründetes Zeugniß über sein Verhalten in demselben, und über die von ihm gewonnenen Fortschritte.

§. 13. Der Direktor soll 1) alle neu eintretende Mitglieder sich eigenhändig in das Album des Seminars einschreiben lassen; 2) die aus einer Stufe in die andere Uebertretenden pünktlich in den Listen vermerken; 3) die Abgehenden mit Hinzufügung ihrer Zeugnisse in der Liste der Mitglieder tilgen, und sie nach Umständen in das der auswärtigen Mitglieder eintragen; 4) denselben ihre von sämmtlichen Vorstehern unterschriebenen Zeugnisse zustellen, und die diesen vorangehende Versammlung der Vorsteher veranstalten; 5) die Korrespondenz führen; 6) das Vermögen des Instituts verwalten; 7) seinem Nachfolger die Akten des Instituts in bester Ordnung überliefern; 8) die in der allgemeinen wöchentlichen Stunde vorzunehmenden Gegenstände, nach der im folgenden Paragraphen näher angegebenen Methode, austheilen und zur Kenntniß der sämmtlichen Vorsteher bringen.

§. 14. Das Seminarium für die gesammten Naturwissenschaften widmet seinen Arbeiten wöchentlich sechs Stunden, und soll hierzu dieselbe Stunde für alle Wochentage festgesetzt werden. — Von diesen sechs Stunden sind fünf den besondern Fächern angewiesen, deren jede dem Lehrer dieses Fachs, als dessen Vorsteher allein obliegt. — Eine sechste Stunde ist für eine allgemeine Versammlung bestimmt, welcher alle Vorsteher und Mitglieder beiwohnen können. — In die besondern Fachstunden gehören alle Vorträge der Mitglieder erster Klasse, desgleichen die Examinationsübungen, welche der Vorsteher oder die ältern Mitglieder des Seminars mit den Auskultanten veranstalten, endlich die Anleitung zum Gymnasialunterricht. — In die allgemeine Versammlung gehören die Vorträge der eigenen Arbeiten der Mitglieder zweiter Klasse, und die Beurtheilungen derselben durch einen der Vorsteher oder durch Mitglieder. — Der Zweck dieser allgemeinen Stunde ist, dem in sich getheilten Institut Einheit, und den unter sich so eng befreundeten Zweigen der Naturkunde den erforderlichen Zusammenhang zu verleihen, und so viel als nur irgend thunlich ist dahin zu wirken, daß jedes Mitglied des Seminars nicht bloß ein Lieblingsfach ausschließlich treibe, sondern auch alle Fächer der Naturwissenschaften in ihrer Gesammtheit umfasse. Es sollen daher sämmtliche Vorsteher des Seminars jeder wöchentlichen allgemeinen Stunde beiwohnen. Die für diese allgemeine Stunde bestimmten Arbeiten der Mitglieder zweiter Klasse werden, nachdem sie von dem Lehrer des Fachs, in welches sie einschla-

Digitized by Google

gen, geprüft und gebilligt worden, von demselben dem Verfasser zurück gestellt, um sie dem Direktor zu übergeben. Dieser wählt dann für die allgemeine Versammlung jeder Woche aus dem bei ihm gesammelten Vorrath nach wechselnden Fächern die Gegenstände des Vortrags, übergiebt sie den Verfassern, und lässt durch diese sämmtlichen Lehrern, wenigstens einen Tag vorher, die schriftlichen Angaben der nächsten Vorträge zustellen. — Die praktischen Uebungen, z. B. in Zubereitung der Naturkörper für Naturaliensammlungen, in Anstellung physikalischer und chemischer Experimente u. s. w. sind für den Naturforscher, wie für den künftigen Lehrer der Naturwissenschaften ganz unentbehrlich, und müssen daher in der dem Zwekke des Seminars entsprechenden Ausdehnung getrieben werden; es sind für diese Uebungen besondere Unterrichtsstunden festzusetzen.

§. 15. Es sollen mit dem Seminarium für die Naturwissenschaften vier Stipendien zu dem Gesammtbetrage von 150 Thalern, nämlich zwei zu 50 Thalern und zwei zu 25 Thalern, dergestalt verbunden seyn, daß die Vorsteher solche in einer vor Anfang jedes Wintersemesters zu veranstaltenden Plenarversammlung unter die würdigsten Mitglieder des Seminars und zwar jedesmal auf ein Jahr vertheilen, und dazu in ihrem Jahresbericht die Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachsuchen können, mit deren Ertheilung der ganze Betrag von 150 Thalern an den zeitigen Direktor des Instituts zur Vertheilung angewiesen werden soll. Die Ertheilung dieser Stipendien soll sich aber ganz nach dem der Universität Bonn vorgeschriebenen Reglement für die Stipendienangelegenheiten richten, und Niemand soll insonderheit in der Regel auf ein Stipendium Anspruch machen können, der nicht das Prüfungszeugniß No. 1 oder 2 aufzuweisen hat. Zur Verlängerung des Stipendiengenusses nach dem Verlauf eines Jahres ist eine durch ein wiederholtes Ansuchen und neue Erwägung der Würdigkeit des Bewerbers bedingte, abermalige Zuerkennung desselben auf dem vorgeschriebenen Wege erforderlich. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für auskultirende Mitglieder gemacht werden. — Wenn würdige und bedürftige Inländer fehlen, sollen die Vorsteher auch talentvolle und durch Fleiß ausgezeichnete Ausländer für Stipendien in Vorschlag bringen können. — Die Seminaristen, die sich bei ihrem Austritt aus dem Seminarium durch eine schriftstellerische Arbeit, als Probe ihres in dem Seminarium bewiesenen, von den Vorstehern anerkannten Fleißes und ihrer Gelehrsamkeit auszeichnen, sollen auf den Vorschlag der Vorsteher, mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion aus dem Universitätsfonds entschädigt werden.

§. 16. Jeder der fünf Vorsteher, mit Einschluß des Direktors, erhält für die dem Seminar zu widmende Zeit und Mühe eine jährliche Renumeration von 50 Thalern, deren Anweisung jedesmal auf den zu erstattenden Jahresbericht erfolgen soll.

§. 17. Das Seminarium soll eine Handbibliothek zum Gebrauch der Mitglieder, desgleichen die erforderlichen Instrumente, ein Mikroskop und sonstige Apparate für seine Beschäftigungen erhalten, welche unter die Aufsicht eines der Vorsteher und eines der Mitglieder des Seminars zu stellen sind.

§. 18. Der Direktor erstattet alljährlich vor Anfang des Winter-

Digitized by Google

Lehrkursus über die Arbeiten und Leistungen des Seminariums in dem verwichenen Jahre einen Bericht an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in welchem die Mitglieder genannt, und die ausgezeichnetsten darunter, etwa mit Vorlegung von Probearbeiten, dem Ministerium für künftige Anstellungen als Lehrer empfohlen werden dürfen.

§. 19. In Hinsicht der würdigen Mitglieder des naturwissenschaftlichen Seminars, welche sich dem Schulfache widmen wollen, soll bei den desfallsigen von ihnen abzuhaltenden Prüfungen darauf Rücksicht genommen werden, daß sie, welche die Naturwissenschaften, also eines der ausgebreitetsten Gebiete des Lernens und Wissens erwählt, und dessen Bearbeitung sich zum Beruf gemacht haben, andere Zweige der wissenschaftlichen Bildung zwar nicht vernachlässigen, aber auch, wenn sie ihrem eigenen Beruf treu bleiben wollten, nicht in dem Maaße fortbilden durften, daß sie mit Andern, welche sich jenen Zweigen ausschließlich widmeten, gleichen Schritt zu halten vermöchten. Vorzüglich soll dieses von den gleichfalls so umfassenden Gebieten der klassischen Philologie und Geschichte gelten.

§. 20. Das gegenwärtige Reglement soll nur für die drei zunächstfolgenden Jahre Gültigkeit haben, und demnächst auf den Grund der während dieses Zeitraums gemachten Erfahrungen und sich ergebenden Bedürfnisse revidirt, mit den nöthigen Zusätzen versehen, und sodann definitiv erlassen werden. — Berlin, den 3. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 517. Verfügung an die Königl. Provinzial-Schulkollegien der östlichen Provinzen, wegen Benutzung des Seminars für die gesammten Naturwissenschaften. Vom 20. Mai 1831.

Das bei der Universität in Bonn seit mehreren Jahren bestehende Seminar für die gesammten Naturwissenschaften ist bisher fast nur von Studirenden aus den rheinisch-westphälischen Provinzen benutzt worden, und hat daher noch nicht den ausgedehnten Wirkungskreis erlangt, welcher bei Gründung dieser Anstalt beabsichtigt ist. Da die Direktion dieses Seminars aus vorzüglich tüchtigen Männern gebildet ist, und aus ihm bereits mehrere sehr brauchbare Lehrer der Naturwissenschaften für die westphälischen und rheinländischen Gymnasien und Bürgerschulen hervorgegangen sind; so wünscht das Ministerium den Wirkungskreis dieser Anstalt auch auf die übrigen Provinzen der Königlichen Staaten auszudehnen, und beauftragt zu dem Ende das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der Gymnasien seines Bezirks im Allgemeinen aufzufordern, diejenigen Schüler, welche durch Anlage, Neigung und Vorkenntnisse eine vorzügliche Bestimmung zum Studium der Naturwissenschaften zu haben scheinen, bei ihrem Abgange von der Schule auf das naturwissenschaftliche Seminar in Bonn aufmerksam zu machen, und ihnen die Theilnahme an demselben besonders anzuempfehlen. — Berlin, den 20. Mai 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 518. Reglement für die Universitätsbibliothek. Vom 25. Aug. 1819.

I. Allgemeine Verfassung der Universitätsbibliothek.

§. 1. Mit der Universitätsbibliothek stehen in Verbindung die in demselben Lokal mit ihr befindlichen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen.

Digitized by Google

§. 2. Auſſer dem Oberbibliothekar beſteht in der Regel das übr
bei der Univerſitätsbibliothek angeſtellte Perſonal in einem zweiten B
bliothekar, zwei Kuſtoden und einem oder zwei Bibliothekdienern. De
nächſt können nach der Wahl des Oberbibliothekars noch zwei An
nuenſes aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Univerſitä
Kuratorio zur Annahme vorgeſchlagen werden, welchen dafür eine Fr
tiſchſtelle gewährt wird, und welche daher der Oberbibliothekar jedesm
den Inſpektoren über die Freitiſche namhaft zu machen, und zu gewiſſ
hafter Erfüllung ihrer für die Bibliothek übernommenen Geſchäfte
verpflichten hat. Der Oberbibliothekar muß jedesmal ein Profeſſor d
Univerſität zu Bonn ſeyn. Die übrigen Bibliothekbeamten ſollen i
mer ſo viel als möglich aus den Dozenten der Univerſität genomm
werden.

§. 3. Dieſes Perſonale ſteht mittelſt des Univerſitätskuratorii, a
der zunächſt vorgeſetzten örtlichen Behörde, eben ſo wie die Univerſit
Bonn ſelbſt, unter dem Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und M
dizinal-Angelegenheiten, welches auch über etwa nöthig ſcheinende Ve
mehrung oder Verminderung des Perſonals entſcheiden wird.

§. 4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufſicht über die gan
Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die dabei ang
ſtellten Perſonen, imgleichen über das geſammte Lokal. Alle Exter
verwaltet er für ſich und auf eigene Verantwortung, und nimmt
Betreff der innern Angelegenheiten die gleich näher zu beſtimmend
Geſchäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende Schr
ben, und veranlaſſt nach Verſchiedenheit der Sachen entweder ſel
darauf das Nöthige, oder bringt ſie zur gemeinſamen Ueberlegung. Al
Schreiben der Bibliothek an Behörden, Inſtitute und Perſonen unte
zeichnet er allein mit der Unterſchrift: „Bibliothek der Königl. Rhein
ſchen Friedrich Wilhelms Univerſität zu Bonn", und hat auch das m
dieſer Umſchrift verſehene Siegel der Bibliothek in Händen. Er
wahrt den Schlüſſel zu dem Bibliothekzimmer, in welchem ſich die K
taloge, die Schlüſſel zu den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek
befinden. — Den bei der Bibliothek angeſtellten Beamten überträg
nach der zu entwerfenden allgemeinen Geſchäftseintheilung, jedem
ſpeziellen Arbeiten, und kontrolirt ſie in denſelben, ſo wie in ihrem
zen Dienſtverhältniſſe bei der Bibliothek. Alle Bibliothekoffizian
ohne Ausnahme ſind verpflichtet, ſeinen Aufträgen und Weiſungen
lige Folge zu leiſten.

§. 5. Zur gemeinſchaftlichen Berathung mit den übrigen B
thekbeamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der
bliothek, namentlich Alles, was die Aufſtellung und Aufbewahrun
Bücher und Handſchriften, die Anfertigung der Kataloge und di
ſchaffung der Bücher betrifft. Was dahin gehört, bringt der
bibliothekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die üb
Beamten auſſer den öffentlichen Stunden auf der Bibliothek b
men ſind, oder in beſondern Konferenzen mit denſelben, wozu
Zeit beſtimmen kann, zum Vortrage. Für dieſe Konferenzen un
Gang der dahin gehörigen Sachen iſt der Oberbibliothekar Di
Ihm ſteht deswegen die Entſcheidung, den übrigen Mitgliedern
berathende Stimme zu. Wenn alle übrige Mitglieder verſchiedener
nung mit dem Oberbibliothekar ſind, ſteht letzterm der Rekurs
Entſcheidung des Kuratorii, und dieſem in wichtigen Fällen a
Miniſterium frei. Er veranſtaltet das zur Ausführung der Beſ

Digitized by Google

Nöthige und leitet dieselbe. In wie fern sie in schriftlichen Expeditio-
nen besteht, muß er diese im Konzepte revidiren und mitzeichnen. Uebri-
gens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek eingehende Sachen, sie
mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, Journal und Regi-
stratur richtig geführt wird, und daß sie gut aufbewahrt werden.

§. 6. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars besteht
ausser den ihm zu übertragenden Geschäften darin, daß er den Ober-
bibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit bei allen Biblio-
thekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in solchen Fällen
nicht verstattet, in den getroffenen allgemeinen Anordnungen Abänderun-
gen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhalten, und in Bezug
hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, so wie der ganzen Biblio-
thek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemüht seyn. So viel mög-
lich wird dahin gesehen werden, daß der zweite Bibliothekar für dies
Amt mit wissenschaftlicher Uebersicht und gründlicher Bücherkenntniß
eigens ausgerüstet sey, so daß seine Stelle mit seinem Fache genau zu-
sammentreffe.

§. 7. Die beiden übrigen Bibliothekbeamten theilen sich mit dem
zweiten Bibliothekar in alle Verrichtungen, ausser der Einen besonders
erwähnten.

§. 8. Sind die Bibliothekbeamte nicht mit einem andern Amte
zugleich bekleidet, so arbeiten sie auf der Bibliothek jeden Vormittag von
9 bis 12 und Nachmittags im Sommer von 2 bis 5, im Winter von
2 bis 4 Uhr. Sind sie zugleich Lehrer bei der Universität, so kann
ihnen, nach Maaßgabe der ihnen als solchen obliegenden Geschäfte und
anderer Umstände, ausnahmsweise ein Theil der bestimmten Arbeitszeit
erlassen werden.

§. 9. Die Amanuenses sind zu verschiedenen, ihnen aufzutragen-
den Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herbeiholen
der verlangten, und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher be-
stimmt. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden.

§. 10. Der oder die Bibliothekdiener müssen alle die Bibliothek
betreffenden, für sie geeigneten Verrichtungen und Gänge thun, und zu
dem Ende vom Anfang des Aprils bis Ausgang des Septembers täg-
lich Vormittags 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom
Anfange des Oktobers bis zu Ende des März aber Vormittags von 8
bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwe-
send seyn. Einer von ihnen muß im Universitätsgebäude wohnen, und
für die Sicherheit und Reinlichkeit des ganzen, zur Bibliothek und ihren
Zugängen bestimmten Raumes sorgen.

§. 11. Eigene Bibliothekferien finden nicht Statt. Es wird aber
den Bibliothekaren und Kustoden gestattet, daß jeder von ihnen vier
Wochen im Jahr zu beliebiger Zeit, auch getheilt, bei dem Kuratorio
Urlaub von den Bibliothekarbeiten nehme, nach Verabredung unter ein-
ander, und so, daß niemals zwei von ihnen zugleich fehlen. Ausserdem
werden sie in der Oster- und Pfingstwoche, und zwischen Weihnachten
und Neujahr die Bibliothek nur in den öffentlichen Stunden besuchen.
Sollten sie auf einzelne Stunden, oder durch unvermeidliche Hinder-
nisse auf einen oder einige Tage auszusetzen genöthigt seyn, so muß der
Oberbibliothekar davon benachrichtigt werden. Die Amanuenses und
Bibliothekdiener wenn es nöthig ist auf kurze Zeit zu beurlauben, bleibt
dem Oberbibliothekar überlassen.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamten, mit

Digitized by Google

Einschluß der Bibliothekdiener, sind für die treue, gewissenhafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umständen auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

II. Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte und Alles was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, daß sie hauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto besser zu erhalten, ist dieselbe nach den verschiedenen wissenschaftlichen Fächern unter die Bibliothekbeamten zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob: 1) die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und ebenso 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buchbinder besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bücher immer im brauchbaren Zustande erhalten werden; 4) von den bei seinem Fache entstandenen Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen, damit beschlossen werde, welches Exemplar zu behalten, und welches zum Verkauf zu geben sey; 5) überhaupt sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten.

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Universität muß, ohne daß die Bibliothek alsdann geschlossen wird, der vorhandene Büchervorrath jedesmal von zwei Fächern nach den systematischen Katalogen revidirt werden. Die Revision braucht nicht gerade nach der Reihe der Fächer zu geschehen, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliothekars vorgenommen werden, je nachdem er sie für gewisse Fächer für nöthig erachtet; sie muß jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Revision kommen. Jeder Bibliothekbeamte revidirt nach der Anordnung des Oberbibliothekars nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen zunächst überwiesene Bücherfach, für dessen Richtigkeit derjenige, dem das Fach speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothekar aber in subsidium haftet.

§. 5. Dem Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nach Belieben eine Superrevision einzelner Fächer, oder der ganzen Bibliothek, so oft es will, vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit des Bestandes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliothekbedürfnisse.

§. 1. Bei Anschaffung neuer Werke ist, so weit die dazu ausgesetzten Fonds reichen, auf die möglichste literarische Vollständigkeit jedes Fachs ohne Zurücksetzung einzelner Fächer, oder Vorliebe für andere Rücksicht zu nehmen, und das vorgesetzte Ministerium darf sich wegen richtiger Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift auf die Einsicht und Beurtheilung der Bibliothekbeamten, insonderheit des Oberbibliothekars verlassen, ohne sie durch spezielle Bestimmungen zu binden.

§. 2. Da aber das ganze Institut zunächst zur Benutzung der Professoren und Studirenden bestimmt ist, so sind bei der Anschaffung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren der Universität zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. 3. Zu dem Ende soll für jede der fünf Fakultäten ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Professor diejenigen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann von Zeit zu Zeit mit Beseitigung aller Vorliebe und mit nöthiger Berücksichtigung der Kostbarkeit der Bücher und des Bedürfnisses der verschiedenen Fächer, das Nöthige angeschaft wird; wobei es sich versteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist, sie auf jenem Wege zu erhalten.

§. 4. In dem Desiderienbuch wird demnächst unter besondern Rubriken bemerkt, ob jedes darin von den Professoren vorgeschlagene Buch angeschafft ist, oder nicht; im letzten Falle mit kurzer Angabe der Gründe, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden, oder ganz unterbleiben muß.

§. 5. Ausser den von den Professoren vorgeschlagenen Büchern werden aber, so weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke angeschafft, die der Bibliothek fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch Auktionen sich darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle bedeutende Auktionskataloge unter den Bibliothekbeamten umlaufen müssen, damit jeder die fehlende Werke seines Faches, und ausserdem was ihm wünschenswerth scheint anmerken, und dem Oberbibliothekar, dem es insonderheit zusteht, die Zulässigkeit des früheren oder noch auszusetzenden Ankaufs gewisser, von den Professoren oder Bibliothekbeamten vorgeschlagenen Bücher in Hinsicht auf die Fonds zu erwägen, zu weiterer Veranlassung anzeigen kann.

§. 6. Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können in der Universitätsbibliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 7. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Spediteuren, Buchhändlern ꝛc., so wie auch die erste Abnahme der von ihnen eingehenden Bücher, und die Kostenverrechnung wird von dem Oberbibliothekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 8. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neueingegangenen Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem vorzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und Realkatalogs.

§. 9. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder, und die nöthige Kontrole desselben mittelst eines Buchs einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Alle angekauften Bücher werden, so wie die übrigen sämmtlichen Bücher der Universitätsbibliothek mit einem besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblattes versehen.

§. 11. Beim Einbande neu angeschafter Werke die Rücksicht auf den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit, Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch das Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 12. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folgende Ordnung vorgeschrieben: 1) den der Bibliothek zustehenden etatsmäßigen Antheil an den Promotionsgebühren ziehet der Quästor gegen seine und des Kontroleurs Quittung von den Dekanen ein, zu deren Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am Ende des Dekanatjahres eine Desiignation dieser gezahlten Promotionsgebührenantheile an,

Digitized by Google

welche von den resp. Dekanen auf den Grund des Dekanatbuch
Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt wird; 2) der Antheil der B
thek an den Inskriptionsgebühren wird von dem Universitätsrekto
Sekretair mittelst einer auf den Grund des Inskriptionsbuchs zu
stirenden Designation halbjährlich, zu Michaelis und Ostern, a
Quästor gegen dessen Quittung abgeliefert; 3) wenn sonst noch
ordentliche Einnahmen für die Bibliothek vorkommen, so ziehet
der Quästor ein, und justifizirt selbige in der Rechnung vorschriften
Von diesen sämmtlichen Einnahmen giebt er dem Oberbibliothek
Betrag an; 4) die Ausgabe anlangend, so werden die Besoldung
das Bibliothekpersonal von dem Quästor nach dem Etat und den
noch etwa erforderlichen Anweisungen ausgezahlt; 5) das zum B
ankauf im Bibliotheketat jährlich ausgesetzte Quantum soll, es ma
in jedem Jahre vollständig zu diesem Zwekke verwendet werden
nicht, demselben auch möglichst zu Gute kommen. Es stehet daher
Oberbibliothekar frei, jährlich das ganze Quantum durch Bücherau
fungen zu erschöpfen. Geschiehet dieses nicht, so wird zwar das
ersparniß zum Bestande der Universitätskasse gezogen, jedoch für di
bliothek besonders berechnet, und zu ausserordentlichen Bücherank
auf besondere Anträge des Oberbibliothekars beim Universitätskur
angewandt. — Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidat
der Buchhändler und Auktionskommissarien über die zu der Bibli
angekauften Bücher lässt der Oberbibliothekar, wenn er sich von
in der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat
vörderst von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothekjournal vor
eintragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Büche
Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Büche
ihren Titeln eingetragen worden, und die solchergestalt attestirten B
liquidationen reicht er bei dem Universitätskuratorio zur Anweisun
Geldbetrags ein, worauf dieses dem Befinden nach das Geld au
Universitätskasse, oder auf den im Etat der Universitätsbibliothe
Ergänzung und Vermehrung derselben bestimmten Fonds anger
wird, und auf diese Anweisung zahlt der Quästor das Geld a
Verkäufer gegen dessen Quittung aus. Wenn derselbe nicht in
wohnt, so nimmt der Quästor über die Absendung der Gelder, od
ren Berichtigung durch Anweisung, mit dem Oberbibliothekar
sprache. Sollten Fälle vorkommen, in welchen Gelder für Bücher
abgesendet werden müssen, als die Bücher eingegangen, so hat die
Oberbibliothekar bei Nachsuchung der Anweisung dem Universitäts
torio anzuzeigen, worauf dem Befinden nach das Erforderliche w
werden wird. 6) Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und
nigung des Lokals werden von dem Quästor nach den Befehlen
Universitätskuratorii geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an Sc
materialien, Porto ꝛc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden
schuß von 25 Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfang
Etatsjahres; er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter
Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein, der
trag wird ihm auf des letztern Anweisung aus der Universitätskasse
baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungsjahrs wir
Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen
bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem
versitätskuratorio Anzeige, und dieses wird dem Befinden nach die
weisung auf die Universitätskasse bald möglichst ertheilen.

Digitized by Google

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Biblio-ek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohleingerichtete, naue und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bi-iothekpersonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die ücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Es sollen aber ein allgemeiner Real- und ein allgemeiner ohabetischer Katalog, ein Accessionskatalog, und ausserdem, so fern sie eckmäßig scheinen, Spezialkataloge über einzelne Klassen von Büchern, issertationen ꝛc. angelegt werden.

§. 3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art anzulegen, daß fortdauernd erweitert werden können, ohne je einer Umarbeitung zu ürfen. Für einen jeden Schriftsteller werden daher ein Blatt oder hrere bestimmt, und diese Blätter werden, bis die Bibliothek sich zu iger Vollständigkeit erhoben haben wird, in Pappkasten aufbewahrt. ind sie nachmals gebunden, so können immerhin andere Blätter ein-schoben und von Zeit zu Zeit eingeheftet werden. Das Nähere der usführung ist der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fer-gung der verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ist so viel als öglich nach der Bekanntschaft der Bibliothekare mit den Fächern der issenschaft zu vertheilen, und die sorgfältige Aufsicht über ihre sach-näße und genaue Einrichtuug eine der Hauptobliegenheiten des Ober-liothekars.

§. 4. Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß neu hinzukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genannt. n Accessionskatalog nach den Fächern besonders abgetheilt, ist als ein ruchstück eines Realkatalogs unnöthig, das Manual aber kann am nde des Jahrs bei den sämmtlichen Professoren umlaufen, damit sie n dem Zuwachse auf das leichteste vollständig Kenntniß nehmen können.

§. 5. Die Arbeit des Katalogisirens mit der allgemeinen Geschäfts-rtheilung übereinstimmend zu repartiren ist die Sache des Oberbiblio-kars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt, und da-r sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Die Bibliothek ist Mittwoch und Sonnabend Nachmitags n 2 bis 4 Uhr, ausserdem aber an den vier andern Wochentagen täg-) von 2 bis 3 Uhr dem Publikum offen.

§. 2. In diesen Stunden müssen jedesmal wenigstens ein Biblio-kbeamter und beide Amanuenses, nach den Umständen aber auch die rigen Bibliothekbeamten dem Dienst der Besuchenden und der Auf-t sich widmen. Der Oberbibliothekar hat zu bestimmen, wie die rigen Bibliothekbeamten und die Amanuenses sich in diese Stunden ilen sollen.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benutzung vorhandenen Werke zum Zwekke haben darf, so werden Romane, chauspiele, und ähnliche Lesebücher, wofern nicht ein literarischer Zweck onders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. Die ibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und Lese-Bibliothek ge-aucht werden.

§. 4. Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst dem Lesezimmer anwesenden Bibliothekbeamten Anzeige von seinem Na-n und Stande. Die verlangten Bücher bezeichnet er dann auf einem t seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung versehenen Zet-

Digitized by Google

tel, welchen er dem Bibliothekdiener übergiebt, worauf ihm die B
wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht werden.
Weggehen werden die Bücher gegen den Zettel regelmäßig ausge
Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, daß die
nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und in Folge dessen den
gegen die Aussteller.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und schlagen. Doch wird es dem Oberbibliothekar, oder dem an seiner in der Bibliothek anwesenden Bibliothekar überlassen, Professor Universität in den öffentlichen, wie in den nicht öffentlichen S dies zu gestatten. Sie haben aber dafür zu sorgen, daß jedes immer wieder an seinen Platz gestellt werde.

§. 6. Das Recht, Bücher von der Bibliothek auf einen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu leihen, stehet zu: ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität; ordentlichen Lehrern des Gymnasii zu Bonn; 3) den Prediger praktisirenden Aerzten und den Vorstehern des Magistrats in Auch die angesehensten Mitglieder der Bürgerschaft, sofern sie d bliothekbeamten hinlänglich bekannt sind, sollen nicht ausgeschlosse 4) den Königl. Beamten bis zu den Assessoren bei Landeskollegi denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) den Offizie Garnison in Bonn bis zum Kompagnie- und Eskadrons-C Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der thek im Allgemeinen berechtigten Klassen erhebliche Bedenken ei so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt u zielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefordert

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Bonn und dessen bezirk. Sollte Jemand von jenen Klassen sich ausserhalb aufhalt dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibliothekbeam serhalb erst bei dem Universitätskuratorio anzufragen, welches au dem Verleihen von Büchern und Handschriften an auswärtige gilt. Eben so darf kein in Bonn Wohnhafter und zum Bücher Berechtigter die ihm geliehenen Bücher anderwärts hin, wenn reiset, mitnehmen, sondern muß sie vorher abliefern, er müßte sie eine besondere Erlaubniß sie mitzunehmen vom Universitätsk ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte, Bücher von der Universität leihen, Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne, für sich be Werk einen besondern Zettel in der Größe eines Oktavblattes stellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben, den hinlänglich des Buchs, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers Namentlich ist bei den Zetteln der Studirenden auf die Ang Wohnung zu sehen. Auch die Bibliothekbeamten müssen solche über die von ihnen mit in ihre Wohnung genommenen Bücher lassen.

§. 9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Biblioth ist, angenommen und in einem Kasten gesammelt werden. Die aber werden erst am folgenden Tage in den öffentlichen Stund holt. Nur die Professoren können sie auch an demselben Tag ten, wenn sie die Zettel vor 10 Uhr einschikken. Der Bibliothe welcher von 10 bis 12 Uhr die Bücher aufsucht, legt ein jede das sich findet, den Zettel und das Buch auf den nächsten Tisch,

Digitized by Google

it Bleistift Format und Bändezahl des Werkes auf dem Zettel be-
erkt. Die Bücher werden alsdann von einem Diener zusammen ge-
agen, von einem der Bibliothekare in ein besonderes Buch ohne an-
ere Ordnung als nach dem Datum eingetragen, dann in das Abgebe-
immer gebracht und dort Nachmittags abgeholt, wo dann ein anderer
Bibliothekbeamter die Zettel, die er zur Kontrole mit rother Dinte noch
nit dem Datu n versieht, in alphabetische Mappen legt; die der Stu-
irenden unter die Namen der sich verbürgenden Professoren.

§. 10. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und
ur Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu ach-
nde Personen sechs Wochen, für Studirende und ihnen gleich zu ach-
nde Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Schei-
es. Ueber eine längere Frist muß jeder sich mit dem Bibliothekar be-
nders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken. Doch
lt hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während
ieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk
uf kürzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und nachher dem er-
en Leiher auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. Die Professoren der
Universität haben überdies das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch ver-
angen, welches schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe
leich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben,
nd ihnen nachstehen muß, sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher
eit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesen vorgehen.

§. 11 Andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bü-
er von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelst einer Spezial-
aution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem
on dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. ausgestell-
en Zettel das Wort cavet, oder verbürgt, mit seinem Namen, Stand
nd Wohnung beifügt. Für Studenten der Universität muß sich auf
iese Art immer ein Professor, für reifere Schüler des Gymnasii ein
rdentlicher Lehrer dieser Anstalt verbürgen. Allgemeine Erlaubniß zum
Bücherleihen kann andern Personen nur ausnahmsweise auf ein durch
ie Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch,
nd unter Verbürgung eines für sich Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar
atürlich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich die Bi-
liothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher
mpfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unver-
meidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch vierzehn
Tage nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige
Nachschlage- und Handbücher werden gar nicht ausgeliehen. Kostbare
Kupferwerke, einzelne Theile voluminoser Werke, z. B. der Kommen-
arien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können nur an
Professoren, an andere Personen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung
es Universitätskuratorii nach Hause verabfolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Bücher soll
nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, daß sie
hier und da nicht allzu sehr anwachse, und andere Personen in der Be-
nutzung der Bibliothek nicht behindere.

§. 15. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der über
das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrücklicher
anzuhalten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn ein Bibliothekbeamter

Digitized by Google

ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der gesetzlichen F
men an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so soll ihm, sob
dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe des Ausgeliehe
von seinem Gehalte als Strafe abgezogen werden und der Bibliot
zu Gute kommen. 2) Sobald der Verlust eines Buches oder ei
Handschrift entdeckt wird, soll der Betrag des ganzen Werthes des V
lorenen von dem Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt w
den. 3) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen B
bliothekbeamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar o
seine Stellvertreter mit den übrigen Bibliothekbeamten in solidum
die bestimmte Weise haften.

§. 16. Alle ausgestellten Scheine müssen sorgfältig verwahrt, a
muß jedes ausgeliehene Werk in ein besonders dazu eingerichtetes Bu
mit Bemerkung des Tages, an welchem es ausgegeben worden, ein
tragen werden. Bei der Rückgabe der Bücher werden auch die Sche
eingerissen zurückgegeben, und jene in den Verzeichnissen der ausgelie
nen Bücher ausgestrichen.

§. 17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommen
oder in dem Saale nach der Lesezeit liegen gebliebenen Bücher müs
spätestens am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. A
diese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher dürfen ni
etwa den Bibliothekdienern allein überlassen seyn. Auch muß immer
Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die Aufsicht führe

§. 18. Zweimal im Jahre, und zwar jedes Mal vierzehn Ta
vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionskursus, müs
alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgem
nen Revision zur Bibliothek zurück geliefert, und diese Rückgabe m
jedesmal bei Zeiten mittelst des Wochenblattes allgemein in Erinneru
gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die zurü
gelieferten Bücher bald möglichst gegen Erneuerung der Empfangsche
wieder verabfolgt.

§. 19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt,
geht dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlichen F
wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität angest
ten Lehrer, imgleichen die Mitglieder der beiden theologischen und d
philologischen Seminarii sollen jedoch hierbei vor allen andern Lese
ein Vorzugsrecht genießen.

§. 20. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, o
sonst über die vorschriftsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Bea
tung jeden Sonnabend einer der Bibliothekbeamten nach der Anordnu
des Oberbibliothekars aus dem §. 10. erwähnten Buche eine Liste
Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verflossen ist, behalten werden,
erhält der saumselige Leiher einen Mahnbrief durch den Bibliothek
ner, welchem er 5 Silbergr. Gebühren dafür entrichtet, und hat
nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage die eingemahnten Büc
zur Bibliothek einzuschikken. Geschieht dieses nicht, so werden sie
folgenden Tage durch den Bibliothekdiener, dem seine Gebühren a
Neue zu zahlen sind, abgeholt, und wenn sie sich nicht vorfinden,
verloren angesehen.

§. 21. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen ei
nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wiedererstattet, der
zahlt das Zweifache des von einem geschworenen Büchertaxator dafür
bestimmenden Preises.

Digitized by Google

§. 22. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder vom Universitätskuratorio Erlaubniß sie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 23. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 24. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich deshalb an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten, nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Herumführens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten übertragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber nie mehr als höchstens zehn Personen auf Einmal zugelassen.

§. 25. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Benutzenden angehen, können ausgezogen und an eine schickliche Stelle der Bibliothek angeschlagen werden.

§. 26. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den verschiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig machen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek selbst, und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Universitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Diese Sammlungen werden zunächst von denen respizirt, denen es vom Universitätskuratorio speziell aufgetragen ist; dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufsicht.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß dessen, welchem diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen der Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber näher bestimmen.

Berlin, den 25. August 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 519. Reglement für das Kunstmuseum. Vom 15. März 1824.

§. 1. Für die Lehrer und die Studirenden der Universität, so wie für Freunde der alten Kunst aus anderen Klassen hiesiger Einwohner, ist das akademische, mit der Bibliothek verbundene Kunstmuseum jeden Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr offen, die Zeit der Ferien ausgenommen.

§. 2. Es wird von Jedermann, der das Kunstmuseum besucht, erwartet und verlangt, daß er sich den nachstehenden Vorschriften unterwerfe, und die höfliche Zurechtweisung, die ihm von den anwesenden Aufsichtsbeamten ertheilt werden könnte, ungesäumt befolge.

§. 3. Wer in das Museum eintritt, hat in dem Vorzimmer Stock und Regenschirm abzulegen. Hunde werden auch in dieses nicht eingelassen.

§. 4. Jeder ist verpflichtet sich ruhig und stille zu halten, und keine Art Störung zu veranlassen. Niemand wird sich den Gypsen unvorsichtig nähern, oder sie betasten; eben so wenig dürfen die kleineren, freiliegenden Gegenstände angefasst oder von den Gestellen heruntergenommen werden.

§. 5. Sollte dennoch durch die Unvorsichtigkeit eines Besuchen-

Digitized by Google

den den Kunstgegenständen ein Schade zugefügt werden, so ist der selbe zum Ersatz verbunden, und muß sich die deßfallsige Taxation des Schadens durch den Direktor des Museums gefallen lassen.

§. 6. Wer das Museum zu besonderen wissenschaftlichen oder Kunst-Zwekken in andern als den öffentlichen Stunden besuchen oder benutzen will, hat sich deshalb an den Direktor der Anstalt zu wenden, und muß sich den besondern Vorschriften, welche derselbe kraft seiner Instruktionen nöthig finden könnte, unterwerfen.

§. 7. Münzen und andere eingeschlossene Gegenstände können nur denjenigen gezeigt werden, bei welchen ein besonderes wissenschaftliches oder Kunst-Interesse vorausgesetzt werden darf. Der Direktor der Anstalt wird diesen Dienst persönlich leisten, oder durch einen Beamten verrichten lassen, dem er die Schlüssel deshalb anvertraut.

§. 8. Endlich wird vom Publikum erwartet, daß es dieses Museum nicht zur Befriedigung einer müssigen Schaulust benutzen werde, indem die Erhaltung der Kunstgegenstände durch den Staub leidet, der sowohl durch mäßigen Besuch, als durch die zu beobachtende anständige Reinlichkeit nach Möglichkeit vermieden werden muß.

Berlin, den 15. März 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 520. Instruktion für den Bibliothekdiener, in Betreff des Kunstmuseums. Vom 15. März 1824.

§. 1. Der Bibliothekdiener hat jeden Mittwoch und Sonnabend, ausser in den Ferien, pünktlich um 12 Uhr das Museum zu öffnen und um 1 Uhr zu schliessen.

§. 2. Während des öffentlichen Besuchs achtet er genau darauf, daß Niemand den Gypsen unvorsichtig zu nahe komme, so daß sie beschädigt werden könnten, oder auch sie betaste; daß Niemand die kleineren freiliegenden Gegenstände von den Gestellen herunternehme; daß Niemand vom Pöbel eindringe, und daß kein Hund mit hereinlaufe.

§. 3. Durchreisende Fremde hat derselbe zu jeder Zeit, wo sie ihn auf der Bibliothek oder in seiner Behausung darum ansprechen, in das Museum zu führen, und ist nicht berechtigt, ein Trinkgeld für seine Bemühung zu verlangen.

§. 4. Ausserdem hat er für die Erhaltung der Reinlichkeit in den Sälen zu sorgen und Alles auszurichten, was ihm in Angelegenheiten des Museums zu bestellen übertragen werden könnte.

Berlin, den 15. März 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 521. Reglement für die medizinisch- und chirurgisch-klinischen Anstalten. Vom 16. Januar 1826.

§. 1. Jeder der beiden Anstalten, der medizinisch-klinischen und der chirurgisch-klinischen, steht ein Direktor vor, welcher das ihm anvertraute Institut nach den bereits bestehenden Vorschriften und den gegenwärtigen Bestimmungen gewissenhaft zu verwalten hat.

§. 2. Es liegt dem Institutsdirigenten ob, den dreifachen Zweck seiner Anstalt: „Heilung der Kranken, praktische Unterweisung angehender Aerzte und Beförderung der Wissenschaft", nach seinem besten Ermessen mit treuer Sorgfalt zu verfolgen, und demgemäß un-

Digitized by Google

unter Beachtung der möglichsten Sparsamkeit, die zur Unterhaltung des Instituts ausgesetzte Summe zu verwenden.

§. 3. Das Personal der Anstalt ist in Allem, was den Dienst des Instituts betrifft, von dem Direktor abhängig. Er wählt und entläßt die Kranken-Wärter und Wärterinnen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen, macht die Vorschläge zur Besetzung und Entlassung der übrigen Institutsbeamten nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften vermittelst motivirter Anträge bei dem Universitätskuratorio, und übt über Alle die nächste Disziplin aus.

§. 4. Gleichermaßen wählt er die, in der Anstalt anzustellenden Assistenten, und zwar den ersten Assistenten unter den wissenschaftlich gebildeten Kandidaten, welche das medizinische und chirurgische Staatsexamen rühmlich bestanden haben, den zweiten Assistenten aber unter denjenigen Studirenden, welche die Zeugnisse No. I. oder wenigstens II. für sich haben, und von Seiten ihres Karakters und ihrer Aufführung ohne Tadel sind; sodann muß der Dirigent mit genügendem Nachweis jener Qualifikations-Erfordernisse die Bestätigung seiner Wahl bei dem Universitätskuratorio einholen. — Sollten ferner etwa besondere Umstände eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Stelle des ersten Assistenten nur einem approbirten Arzte übertragen werden soll, unerläßlich machen, so ist deshalb ein motivirter Antrag bei dem Universitätskuratorio zu formiren. — Findet der Direktor endlich für gut, einen Assistenten zu entlassen, so kann er solches thun, doch muß er der oben genannten Behörde davon Anzeige machen — Uebrigens versieht er dieselben mit den nöthigen Instruktionen, und wacht über deren genaue Befolgung.

§. 5. Der Institutsdirigent sorgt auch für die gehörige Erhaltung des angeschafften Inventars; er ordnet nicht minder die ferner zu machenden Ankäufe an, und prüft und attestirt die desfallsigen, an den Universitätsrendanten abzugebenden Rechnungen. — Letzterer führt über die der Anstalt zugehörigen Geräthschaften ein alle fünf Jahre zu revidirendes Inventarium; über die für die Anstalt angekauften oder durch Geschenke erhaltenen Bücher muß solches dagegen von dem Dirigenten unter Beachtung der desfalls besonders ergangenen Vorschriften geführt werden.

§. 6. Es liegt dem Direktor ob, sich in seinen Ausgaben für die Anstalt innerhalb der Grenze des Etats und der darin enthaltenen Bewilligungen und Festsetzungen zu halten. — Eine Ueberschreitung des etatsmäßigen Kredits darf nur in dem Maaße Statt finden, als die Mehreinnahmen von den Beiträgen der zahlenden Kranken dazu die Mittel gewähren.

§. 7. Der Institutsdirigent weiset alle etatsmäßigen Ausgaben, jedoch innerhalb der einzelnen Etats-Position, unmittelbar auf die Kasse der Anstalt an. — Zur Justifikation der Rechnungen über die Verpflegungs- und Arznei-Kosten hat derselbe jedoch dem Rechnungsführer monatlich ein namentliches Verzeichniß der in dem Hospitalkliniko behandelten Kranken, über dessen Einrichtung besondere Vorschriften bestehen, zuzustellen.

§. 8. Er wählt die in die Anstalt aufzunehmenden Kranken, und hat bei dieser Auswahl allein und hauptsächlich zu berücksichtigen, daß der Aufzunehmende sich zu einem Gegenstande des praktischen Unterrichts eigne.

§. 9. Eben so bestimmt er, ob der Kranke unentgeldlich oder

Digitized by Google

gegen Zahlung der feststehenden Verpflegungssätze in die Anstalt aufgenommen werden soll. Nicht minder steht es dem Institutsdirigenten zu, Rückstände von zahlenden Kranken, welche sich später als unbeibringlich erwiesen haben, oder welche dem Schuldner aus andern dringenden Gründen erlassen worden sind, niederzuschlagen.

§. 10. Jene Zahlungen erfolgen an den Hausmeister der Anstalt, und durch diesen an den Rendanten, welcher Letzterer zur Justifikation seiner Rechnung einen, von dem Institutsdirigenten beglaubigten und festgestellten, auf die monatlichen Nachweisungen des Personalbestandes der Anstalt gegründeten Etat über die Soll-Einnahme erhält.

§. 11. Der Direktor bestimmt, wie lange ein Kranker in der Anstalt bleiben soll, und entläßt die Rekonvaleszenten nach seinem Gutdünken. — Der pflichtmäßigen Einsicht des Direktors wird vertraut, daß er keinen Kranken länger in dem Institute behalte, als der Zweck des letzteren es erheischt; bei Kranken, welche längere Zeit in demselben zurückbehalten werden, ist der Grund hiervon in dem §. 7. vorgeschriebenen Verzeichnisse kurz zu bemerken.

§. 12. Der Direktor sorgt für die Pflege und ärztliche Behandlung der in der Anstalt befindlichen Kranken nach seinem besten Ermessen, unter Verbindung der doppelten Rücksicht, daß sie geheilt oder wenigstens erleichtert, und zugleich Gegenstände für die klinische Schule seyn sollen.

§. 13. Nach gleichen Grundsätzen wählt und behandelt er die im Poliklinikum sich meldenden Kranken.

§. 14. Die Behandlung aller Kranken steht somit unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit, so wie noch mit inbegriffen das, was den Assistenten übertragen wird. Es ist aber auch seine besondere Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wirksamkeit der Assistenten nicht über ihr Verhältniß zu der Anstalt hinausgeht, und die allgemeinen Vorschriften in Betreff der ärztlichen Qualifikationen und Befugnisse nicht durch sie verletzt werden.

§. 15. Der Direktor hat alle zur Apotheke gehenden Rezepte zuvor durchzusehen und zu unterschreiben, damit er so stets genaue Kenntniß von dem Gange der Krankheit des Patienten behält. Auch im Fall seiner Abwesenheit, wo solches alsdann durch den ersten Assistenten, wenn derselbe ein approbirter Arzt ist, besorgt wird, müssen ihm dieselben deshalb nachher vorgelegt werden.

§. 16. Ist der Direktor durch Krankheit oder durch ein anderes dringendes Hinderniß auf kurze Zeit abgehalten, die Anstalt zu besuchen, so kann der erste Assistent, nachdem dieser gehörig von ihm instruirt worden, die Behandlung der Kranken fortführen; bei einer Abwesenheit von länger als acht Tagen aber hat er dafür zu sorgen, daß einer seiner praktisirenden Fakultätskollegen der Anstalt während der Zeit vorsteht.

§. 17. In den Osterferien geht die Aufnahme und Behandlung der Kranken fort; ob indessen auch in den Michaelisferien ein Gleiches bei interessanten Krankheitsfällen geschehen soll, kann der Direktor nach Maaßgabe der Institutsfonds bestimmen.

§. 18. Ueber alle Kranke wird ein Journal geführt; über die nach dem Ermessen des Direktors wichtigeren Fälle aber werden ausführlichere Krankheitsgeschichten angefertigt, und in dem Archiv der Anstalt niedergelegt.

§. 19. Um Unbemittelte, Nichtgenesene oder noch schwache Gene-

Digitized by Google

ene nach dem Orte ihrer weiteren Bestimmung zu fördern, hat der Direktor bei der Polizeibehörde die nöthigen Anträge zu machen.

§. 20. Die Anstalt darf keine Leiche, die ihr nicht aus ihren eigenen Kranken erwachsen ist, in Empfang nehmen, und auch bei denjenigen Leichen, die sie auf dem eben gedachten Wege erhalten hat, darf nur diejenige Sektion innerhalb der Wände des Instituts vorgenommen werden, welche zur Konstatirung des Krankheitszustandes erforderlich seyn kann. Hiernächst werden die Leichen nach dem Ermessen des Direktors entweder dem Begräbniß oder der Anatomie übergeben. Ueberhaupt aber darf eine vollständige Sektion der Leiche und deren Zurichtung zu Präparaten und Skeletten nirgend anders, als auf dem anatomischen Theater geschehen. — Die über jede Sektion aufzunehmende Verhandlung ist übrigens im Archiv der Anstalt aufzubewahren.

§. 21. Die für die Kranken erforderlichen Speisen und Getränke werden nach der Vorschrift des Direktors durch den Hausmeister der Anstalt von dem Lieferanten besorgt, und nach einer Taxe, die jährlich revidirt und nach dem Bedürfnisse abgeändert wird, monatsweise auf Anweisung des Direktors durch den Rendanten bezahlt. Der Institutsdirigent hat die Güte der Speisen und Getränke täglich vor Austheilung derselben zu prüfen, oder im Verhinderungsfalle dafür zu sorgen, daß dies durch einen der Assistenten und den Hausmeister geschehe.

§. 22. Die Arzneivorschriften für das Hospitalklinikum werden in ein Buch verzeichnet, und in diesem der Apotheke zugeschickt. Die Abholung der Arzneien geschieht in einem verschlossenen Behälter, und die Austheilung unter Aufsicht eines Assistenten. Der Direktor hat auf die genaue Befolgung dieser Einrichtung zu halten, und den Apotheker auf jede etwanige Abweichung in der Güte oder der Quantität der Arzneien sofort aufmerksam zu machen.

§. 23. Die Rechnung des Apothekers geht alle Vierteljahre an den Direktor, welcher alsdann den Empfang und die Güte der gelieferten Arzneien darauf zu bescheinigen hat. Durch den Universitätsrendanten wird hierauf die Rechnung, unter Beifügung des Rezeptbuches und der poliklinischen Rezepte, an das Universitätskuratorium eingereicht, welches sodann deren Prüfung und definitive Feststellung durch die betreffende Medizinalbehörde veranlaßt, und wenn solche erfolgt ist, die Rechnung mit den Rezepten an den Direktor zur Zahlungsanweisung zurückgehen läßt. Die Rezepte werden dann in dem Archiv der Anstalt aufbewahrt.

§. 24. Endlich hat der Direktor alljährlich einen mit den vorschriftsmäßigen genauen Nachweisungen und mit mehreren, von den Frequentanten der Anstalt ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten versehenen Bericht, und zwar jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Januar des folgenden Jahres, dem Universitätskuratorio zur Beförderung an das Ministerium einzureichen. Dieser Bericht muß eine getreue Darstellung der Leistungen des Instituts in den §. 2. bezeichneten Beziehungen, der im Laufe des Jahres vorgekommenen, bemerkenswerthen Veränderungen und seines Zustandes am Jahresschlusse enthalten; spezielle Gesuche und Anträge auf eine oder die andere Bewilligung dürfen darin aber nicht aufgenommen werden, vielmehr müssen diese ihren Platz in Separatberichten finden.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Digitized by Google

No. 522. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmä
tigten bei der Universität zu Bonn, das Selbstdispensiren
Arzneimittel Seitens der klinischen Anstalten betreffend. V
3. Juli 1835.

Unter den von Ew. ꝛc. unterm 16. November v. J. einberichte
Umständen, will das Ministerium das Selbstdispensiren einiger H
mittel durch das medizinische Klinikum dortselbst genehmigen, ind
für die Statthaftigkeit der zu errichtenden Dispensiranstalt vorzügl
die Analogie der seit dem Jahre 1829 bestehenden Dispensiranstalt
bei den Königl. Militairlazarethen spricht. Demzufolge sind auch
den in den §§. 12. und 15. der für letztere entworfenen Instrukti
enthaltenen Bestimmungen die Normen zu entnehmen, nach welch
von Seiten der neu zu errichtenden Dispensiranstalt, jedoch mit d
nöthigen Abänderung rücksichtlich der Anschaffung der Arzneien u
deren Zubereitung in solcher, verfahren werden muß.

Berlin, den 3. Juli 1835.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite

No. 523. Anweisung für die Praktikanten des chirurgisch-auge
ärztlichen Klinikums. Vom 17. April 1837.

§ 1. Von den Studirenden, die sich der chirurgischen Pra
im hiesigen Klinikum widmen wollen, wird vorausgesetzt, daß sie a
ser einer gründlichen Vorbereitung durch die theoretischen Studi
bereits Vorlesungen über allgemeine und spezielle Chirurgie, Operation
lehre, Augenheilkunde, die Lehre von den Bandagen, so wie von Kn
chenbrüchen und Verrenkungen gehört haben. Eben so darf erwart
werden, daß sie dem chirurgischen Klinikum bereits als Auskultante
wo möglich auch dem medizinischen Klinikum, wenigstens der prop
deutischen Abtheilung desselben, vorher beigewohnt haben.

§. 2. Jeder Praktikant muß mit einer chirurgischen Verban
tasche versehen seyn, in welcher sich wenigstens Pincette, Scheere,
gerades, ein geballtes Bistouri, eine Aderlaß- und eine Absceß-La
zette, ein Mundspatel, mehrere Sonden, Heftnadeln, Arterienhak
und ein Höllensteinträger befinden.

§. 3. Der Praktikant muß regelmäßig bei dem klinischen Kra
kenbesuche im Hospitale, so wie bei den öffentlichen Konsultationen
der ambulatorischen Klinik zugegen seyn. Im Fall er durch Krank
heit oder durch ein anderes unabweisliches Geschäft hieran verhind
seyn sollte, hat er einen andern Praktikanten zur einstweiligen Ue
nahme seiner Geschäfte zu ersuchen, und Letzterer muß dies dem
rektor am Krankenbette anzeigen.

§. 4. Wer seine Fähigkeit zur Behandlung von Kranken
Hospitale dargethan hat, erhält später auch Kranke von Seiten
ambulatorischen Klinik zu behandeln. Ueber letztere muß er je
häufig referiren, und bei jeder bedenklichen Krankheitserscheinung
Direktor oder dessen Stellvertreter, den ersten Hülfsarzt, auffordern
den Kranken mit ihm zu besuchen.

§. 5. Sobald dem Praktikanten ein Hospitalkranker übertra
ist, hat er die Krankheitsgeschichte desselben in der Zeit bis zum n
sten Krankenbesuche aufzunehmen, damit sie bei diesem vorgetra
werden könne, und jede Zögerung mit der Krankenbehandlung ver
den werde.

§. 6. Sobald die Krankheitsgeschichte von dem Direktor geb

Digitized by Google

vorden ist, hat sie der Praktikant in die dazu bestimmte Abtheilung es klinischen Diariums eigenhändig einzutragen. Zu dem Ende hat r sich gleich Anfangs mit der hier angenommenen Klassifikation der hirurgischen Krankheiten und den für sie bestimmten Abtheilungen des Diariums bekannt zu machen. Während des Fortganges der Behandlung muß in wichtigen Fällen täglich, bei weniger wichtigen Fällen wenigstens zwei bis drei Mal wöchentlich das Erforderliche nachgetragen werden. Namen des Kranken und Seitenzahl des Diariums sind n das dazu vorhandene alphabetische Register gleichzeitig einzuzeichnen.

§. 7. Die Arbeiten für das Diarium sind in dem dazu bestimmten Versammlungs- und Lehr-Zimmer der Klinik vorzunehmen. Hierzu wird dasselbe stets geöffnet, im Winter erheitzt, mit Schreibmaterial ersehen, auch werden die klinischen Diarien hier aufgelegt seyn. Das Mitnehmen eines Diariums nach Hause kann nicht gestattet werden.

§. 8. Der Praktikant hat die diätetische Verpflegung des Kranken vorzuschlagen, und nachdem sie festgesetzt worden ist, auf ihre regelmäßige Verabfolgung zu wachen. Eben so hat er sich davon zu überzeugen, ob bei seinen Kranken die vorschriftsmäßige Reinlichkeit beobachtet wird. Sollten die in dieser Hinsicht von ihm bei den Wärterinnen erforderlich befundenen Erinnerungen den beabsichtigten Erfolg nicht haben, so hat er dies dem Direktor oder dessen Stellvertreter sogleich oder bei dem nächsten Krankenbesuche anzuzeigen.

§. 9. Die nöthig erachteten und von dem Direktor genehmigten Arzneivorschriften sind unmittelbar nach der Verordnung von dem Praktikanten eigenhändig und leserlich in das dazu vorhandene Receptirbuch einzuzeichnen. Er hat auf die vorschriftsmäßige Darreichung der Arznei zu achten, und wo diese dem Kranken selbst nicht anvertraut werden darf, der Wärterin die Anweisungen hierzu zu geben.

§. 10. Der erforderliche chirurgische Verband ist von dem Praktikanten ebenfalls eigenhändig, und zwar in der Regel während des klinischen Besuches, unter den Augen des Direktors, anzulegen. Wo Letzteres wegen Kürze der Zeit oder Dringlichkeit des Falles nicht möglich ist, geschieht es unter Leitung des ersten Hülfsarztes. Die während des Krankenbesuches anzulegenden Verbände müssen zur Vermeidung jedes unnöthigen Zeitverlustes vor demselben geordnet werden. Das Material dazu ist von dem zweiten Assistenten zu fordern, der die Aufsicht über dasselbe führt, und bei der Anordnung behülflich seyn wird.

§. 11. Um die technischen Vortheile bei der Anwendung der Blasenpflaster, Senfteige, der Breiumschläge, so wie der Klystiere gehörig kennen zu lernen, muß der Praktikant in den beiden ersten Monaten seiner praktischen Beschäftigung diese selbst ausführen. Später hin hat er darüber zu wachen, daß diese Anwendung von der dazu bestimmten Wärterin vorschriftsmäßig geschehe.

§. 12. Die kleineren chirurgischen Operationen, wie Aderlassen, Blutegelsetzen, Schröpfen, Setzen einer Fontanelle, oder eines Haarseils u. dergl. hat ein jeder Praktikant, sobald die Aufforderung dazu ihn trifft, unter Aufsicht des ersten Hülfsarztes des Instituts vorzunehmen.

§. 13. Diejenigen, welche den Beruf in sich fühlen, sich zur Ausführung größerer chirurgischer Operationen zu bilden, müssen sich hierzu durch eigene Operationsübungen am Leichname gehörig vorbereitet haben. Nur solche, die bei diesen Uebungen die erforderliche Ge-

Digitized by Google

wandtheit und Sicherheit gezeigt haben, können in der Klinik unt
spezieller Leitung des Direktors zu den chirurgischen Operationen
Lebenden zugelassen werden, welche dieser hierzu bestimmen wird.

§. 14. Bei jedem bedenklichen Kranken, oder wo an einem Tag
zwei Verbände nöthig sind, muß am Abende noch ein zweiter Besu
gemacht werden.

§. 15. Auf den bei jedem Krankenlager angebrachten Kopfzett
müssen die Diagnose der Krankheit, der Name des Praktikanten, d
verordneten Arzneien, die etwa ausgeführten Operationen, die Art d
Verbandes und der äusseren Behandlung überhaupt, so wie die diät
tische Verpflegung kurz eingezeichnet, und die hierin während der B
handlung angebrachten Veränderungen sogleich nachgetragen werde
Bei den Kranken, welche keinem Praktikanten übertragen worden sin
hat dies Geschäft der zweite Assistent zu besorgen.

§. 16. Während der größeren chirurgischen Operationen habe
die Praktikanten das Recht, sich, mit Ausschluß der Auskultanten, i
dem inneren Kreise des Operationssaales zu befinden, und hier neb
den Hülfsärzten der Reihe nach die erforderliche Assistenz zu leiste
Diejenigen, welche nicht assistiren, haben sich jedoch in der gehörige
Entfernung zu erhalten, um nicht hinderlich zu werden. Dagege
sind die Praktikanten aber auch verpflichtet, nach großen Operationen
oder wo sonst Lebensgefahr eintritt, die erforderlichen Wachen am Tag
und bei der Nacht nach einer hierüber jedesmal zu verabredende
Reihenfolge zu leisten.

§. 17. Im Falle Wasser- oder Dampf-Bäder verordnet wer
den, hat der Praktikant darauf zu achten, daß hierbei der vorgeschrie
bene Temperaturgrad erhalten und Gelegenheit zu Erkältungen od
anderen Nachtheilen gemieden werde.

§. 18. Ausser der Stunde des klinischen Besuches darf Niema
einen Kranken untersuchen, der ihm nicht zur speziellen Besorgun
übertragen worden ist. Der Praktikant hat darauf zu sehen, daß se
Kranker durch dergleichen Besuche nicht beunruhigt werde.

§. 19. Von den Hospitalkranken, welche Andern zur Besorgun
übertragen worden sind, hat Jeder sich dergestalt in Kenntniß zu e
halten, daß er auf die von dem Direktor über solche im Interesse de
Belehrung an ihn zu richtenden Fragen passend zu antworten weiß.

§. 20. Ambulatorische Kranke darf der Praktikant nur dann b
suchen und zur Behandlung übernehmen, wenn sie ihm von dem D
rektor oder dem ersten Hülfsarzte überwiesen werden. Er muß dafü
sorgen, daß sie sich von Zeit zu Zeit bei den öffentlichen Konsultation
zeigen, und daß die Statt gehabten Verordnungen in das dazu vo
handene Buch der ambulatorischen Klinik, dessen Führung dem zw
ten Assistenten des Instituts obliegt, eingetragen werden. Bei de
Verordnen der Arzneien für solche hat er sich davon in Kenntniß
setzen, ob diese von dem Kranken selbst beschafft, oder aus dem Fon
des Instituts verabfolgt werden müssen.

§. 21. Jedes Rezept, welches für einen ambulatorischen Kran
verschrieben wird, erhält nur durch die Namensunterschrift des Dir
tors oder des ersten Hülfsarztes Gültigkeit, und wird ohne diese
der Apotheke nicht angenommen. Die möglichste Sparsamkeit bei
chen Verordnungen, die auf Rechnung des Instituts Statt find
hat der Praktikant, so weit sie ohne Beeinträchtigung der Heil

Digitized by Google

s Kranken geschehen darf, auf alle Weise zu fördern, namentlich
ch auf Erhaltung der Arzneigefäße zu sehen.

§. 22. Wo die Möglichkeit einer Uebertragung der Krankheit
rch Anstekkung möglich erscheint, sind, wenn Gefahr im Verzuge liegt,
e erforderlichen Maaßregeln zur Vermeidung weiterer Verbreitung
s Uebels sogleich nach der Lage der Verhältnisse zu treffen. Auser-
m aber ist dem Direktor von einem solchen Vorfalle jederzeit Anzeige
machen.

§. 23. Im Fall, daß eine Krankheit mit dem Tode endigt, hat der
raktikant die Oeffnung der Leiche in Gegenwart des Direktors vor-
nehmen, und den hierbei aufgezeichneten Befund der Krankheits-
chichte im Diarium hinzuzufügen.

§. 24. Ueber die von Seiten der Klinik behandelten Kranken, so
e über die Natur ihrer Krankheiten, darf ausserhalb des Instituts
ne Genehmigung des Direktors nichts verbreitet werden.

§. 25. Wer aus dem Klinikum austritt, hat vor seinem Abgange
bisher angeführten schriftlichen Arbeiten, wo es nöthig, gehörig zu
vollständigen und abzuschliessen. Erst wenn dieser Forderung Ge-
ge geleistet worden ist, wird das Zeugniß über die Benutzung des
nstituts von dem Direktor verabfolgt.

§. 26. Der erste Hülfsarzt der Klinik vertritt die Stelle des
irektors in allen Fällen, wo Letzterer abwesend oder verhindert ist.
einen Anordnungen muß daher unter solchen Umständen vollständig
enüge geleistet werden.

§. 27. Jeder Praktikant erhält ein Exemplar von dieser Anwei-
ng zu seiner Nachachtung, sobald er sich bei dem Direktor zur Be-
tzung des Instituts meldet. Auf etwanige Entschuldigungen wegen
ichtkenntniß der hier eingeführten Ordnung kann daher nicht Rück-
ht genommen werden, vielmehr giebt jeder Praktikant durch das
nzeichnen seines Namens in die Liste des Direktors zugleich das
ersprechen, derselben in allen Punkten Folge leisten zu wollen. Von
m, der sich in diese Ordnung dennoch nicht zu fügen vermag, wird
genommen, daß er aus der Reihe der Praktikanten in die der
skultanten zurückzutreten wünsche.

Bonn, den 17. April 1837.

er Direktor des chirurgisch augenärztlichen Klinikums der Königl.
Universität.

No. 524. Instruktion für den Kastellan des Gebäudes der Ana-
tomie. Vom 1. April 1828.

§. 1. Der Kastellan des anatomischen Gebäudes und Instituts
t die Aufsicht über das anatomische Hauptgebäude, dessen Neben-
äude und über den diese Lokalitäten umgebenden, dazu gehörigen
ien Platz. Es hat derselbe daher die Schlüssel zu allen Räumen
diesen Gebäuden in Händen und Verwahrung.

§. 2. Seine Sorge erstreckt sich auf Alles, was die Erhaltung
s anatomischen Gebäudes in seinem brauchbaren Bauzustande, die
icherheit desselben gegen Entfremdung, die Wachsamkeit gegen Feuers-
fahr und die Reinlichkeit desselben betrifft.

§. 3. Zur Erfüllung dieser Pflichten ist ihm der Anatomiediener
gegeben und ihm untergeordnet.

§. 4. Er hat von Zeit zu Zeit den baulichen Zustand des Ge-
udes und seiner einzelnen Abtheilungen, namentlich auch die Beschaf-

Digitized by Google

fenheit des Daches zu untersuchen, und davon dem Direktor des a
tomischen Instituts Bericht zu erstatten.

§. 5. Er hat das Gebäude und seine Thüren Abends sorgfäl
zu verschliessen, und bei Tag und Nacht für die Sicherheit des G
bäudes Sorge zu tragen. Er darf das Gebäude ohne besondere V
anlassung nicht verlassen, und hat in jedem Falle zu sorgen, daß
seiner Abwesenheit jedesmal der Anatomiediener daselbst gegenwärtig s

§. 6. Er hat die Aufsicht über die Heitzung des Gebäudes
führen, und für die Gefahrlosigkeit derselben in jeder Hinsicht zu s
gen, die Reinigung der Ofenröhren und der Kamine von Zeit zu Z
anzuordnen, für sichere Aufbewahrung der Brand- und Holz-Asc
so wie für den gehörigen Vorrath von Wasser in den Brandbütt
bedacht zu seyn.

§. 7. Er hat die Reinigung und Lüftung der anatomischen Rä
me, besonders aber des Demonstrationssaales, der Sektionszimm
der Küche, des Macerationshofes, der Todtenkammer und des Leich
wagens täglich durch den Anatomiediener, und jährlich zwei Mal
Ganzen anzuordnen, so wie dafür zu sorgen, daß die anatomische W
serleitung im brauchbaren Stande erhalten werde, und den nöthi
Vorrath klaren Wassers liefere. — Er hat daher auch das Begra
der anatomirten Leichen und Leichentheile nach der Anweisung
Prosektors zu veranstalten.

§. 8. Er hat die Aufsicht über alle diejenigen Utensilien des a
tomischen Instituts, welche ihm von dem Direktor desselben anv
traut sind, und ist verantwortlich für die Erhaltung und das Vorh
denseyn derselben. Den etwanigen Abgang oder die nothwendige R
paratur einer oder der anderen Geräthschaft hat er dem Direktor
zuzeigen.

§. 9. Er hat dem Prosektor bei der Herrichtung der von d
selben ausgefertigten und der aus dem Museum entnommenen Prä
rate zum Behuf der Vorlesungen Hülfe zu leisten.

§. 10. Er hat die Schlüssel zu dem anatomischen Museum,
hat dasselbe nach den bestehenden Vorschriften den Professoren, D
direnden, so wie Fremden zu öffnen, ohne ein Trinkgeld zu verlang
Er hat hierbei insbesondere Acht zu haben, daß die Präparate d
Museums von Niemanden berührt, nicht ladirt oder sonst verdorb
überhaupt im unversehrten Zustande gelassen werden.

§. 11. Er hat täglich um 8 Uhr Morgens dem Direktor
anatomischen Instituts Rapport abzustatten über Alles, was in
Abwesenheit desselben vorgefallen ist, und seine Tages-Instruktion
vernehmen.

§. 12. Er hat darauf zu sehen, daß der Anatomiediener s
Verpflichtungen erfülle, und fortwährend für Reinlichkeit und S
brität des Gebäudes und seiner Umgebungen bedacht sey.

Berlin, den 1. April 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei
v. Altenstein.

No. 525. Instruktion für den Diener bei dem anatomischen T
ter und Museum. Vom 1. November 1824.

I. Pflichten des Anatomiedieners in Beziehung auf das anatomische Gebäude.

§. 1. Der Anatomiediener ist verpflichtet, zu jeder Stunde
Tages und der Nacht auf der Anatomie gegenwärtig zu seyn,

Digitized by Google

arf sich nur in Dienstgeschäften, oder mit Erlaubniß und Vorwissen es Direktors des anatomischen Instituts von da entfernen, in welem Fall er aber auch vorher dem Prosektor hiervon Anzeige machen muß. — Im Fall der Anatomiediener eine Stunde lang bei Tage, ohne wichtige Gründe, oder ohne Vorwissen und Erlaubniß des Direktors oder Prosektors von der Anatomie sich entfernt, wird ihm ein Tag seines Jahrlohns einbehalten. Sollte derselbe des Nachts, ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten, nicht auf der Anatomie gegenwärtig yn, so verliert er bei der ersten Uebertretung dieser Art seine monatche Gehaltsrate, und im Wiederholungsfalle wird er seines Dienstes tlassen.

§. 2. Er hat, so lange nicht ein besonderer Kastellan für das natomiegebäude ernannt seyn wird, für die Sicherheit des letzteren u sorgen, und namentlich für das Verschliessen der einzelnen Räume nd der Hausthür, bei Verlust seines Dienstes, zu haften. Ausser inen Familiengliedern, für deren Redlichkeit er verantwortlich ist, arf er Niemand in seiner Dienstwohnung beherbergen.

§. 3. Dem Anatomiediener liegt die Sorge für die Heitzung und Erleuchtung sämmtlicher Räume des Anatomielokals ob. — Er hat in ieser Beziehung nicht allein die Oefen, sondern auch den Kessel in er anatomischen Küche zu besorgen. In strengen Wintern wird ihm, uf besondere Anordnung des Direktors, für das Heitzungsgeschäft, ährend der drei Monate Dezember, Januar und Februar ein Gehülfe beigegeben. Im Winterhalbjahre hat er des Nachts fortwähend eine Lampe im Hausflur zu unterhalten.

§. 4. Bei der Heitzung und Beleuchtung ist der Anatomiediener ur größten Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet, damit keine Feuersgefahr entstehe. Nachlässigkeiten hierin werden unausbleiblich nit dem Verlust seines Dienstes geahndet. Nur bei der Erwärmung er Injektionsmassen ist der Prosektor durch seine Aufsicht für die Sicherheit gegen Feuersgefahr verantwortlich. — Der Anatomiediener hat ferner dafür zu sorgen, daß die Ofenröhren und Schornsteine zur gehörigen Zeit gereinigt werden, und deshalb dem Kastellan des Gebäudes Behufs der nöthigen Anordnungen Anzeige zu machen.

§. 5. Der Anatomiediener hat ganz vorzüglich, und bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, für die Erhaltung der Reinlichkeit zu sorgen. Zu diesem Behuf muß derselbe täglich das Amphitheater und den Demonstrationssaal, so wie die übrigen Arbeitszimmer des anatomischen Lokals auskehren, und wöchentlich Einmal mit einem nassen Tuche und Bodenbürste reinigen; der Saal des anatomischen Museums soll wöchentlich Einmal auf dieselbe Art gereinigt, an heißen Sommertagen aber überdies der Boden täglich mit einer Gießkanne zur Kühlung der Luft angefeuchtet werden. — Die Lüftung der Küche und der übrigen Räume des anatomischen Lokals hat der Diener von Zeit zu Zeit sorgfältig zu bewirken.

II. Pflichten des Anatomiedieners in Betreff der Utensilien des Instituts.

§. 6. Der Anatomiediener hat über die auf dem anatomischen Lokale befindlichen Utensilien und Geräthschaften, welche nicht besonders eingeschlossen sind, die Aufsicht, und ist für deren gute Verwahrung verantwortlich. Er hat solche fleissig zu reinigen, und den Abgang der einen oder anderen Geräthschaft dem Direktor sogleich anzuzeigen. — Es ist ihm strenge untersagt, die Utensilien des Instituts, mit Ausnahme der ihm zu seinem Privatgebrauch übergebenen, na-

Digitized by Google

mentlich die metallenen, irdenen oder gläsernen Geschirre, zu sei Haushaltung zu gebrauchen, oder an Jemand zu verleihen. — allen Schaden, der durch seine Versäumniß dem Institut erwächst, er verantwortlich. Dahin gehört z. B., wenn in Folge bewiese Nachlässigkeit die gläsernen Gefäße, hölzernen Wannen, Zober u. im Winter durch das Einfrieren des darin enthaltenen Wassers springen, oder wenn die letzteren im Sommer wegen Mangel Wasser vertrocknen und zerfallen.

§. 7. Er hat die dem anatomischen Institute zugehörigen Inst mente, so wie dieselben gebraucht worden sind, nach der Vorschrift Prosektors sorgfältig zu reinigen, zu putzen und die kleinen Me täglich abzuziehen und zu schärfen. Ausgenommen hiervon sind ganz feinen Injektionsröhren und die Vergrößerungsgläser, deren nigung der Prosektor besorgt. — Der Anatomiediener hat ferner über zu wachen, daß die Instrumente des Instituts von Niemand als dem zum Institut gehörigen Personale berührt oder gebra werden, und namentlich auch, daß sich nicht die Studirenden derse zu ihren Arbeiten bedienen.

III. Pflichten des Anatomiedieners in Betreff der Leichname und der Präparate Instituts.

§. 8. Der Anatomiediener hat, wenn Leichname irgendwo a holt werden sollen, die Aufsicht über den Transport derselben zu f ren, und wo es nöthig ist selbst Hand anzulegen.

§. 9. Die angekommenen Leichen soll er sogleich waschen, ras und sonst nach Vorschrift des Prosektors reinigen. — So lange Leichname und Leichentheile nicht gebraucht werden, hat er diese in den Keller, oder zur Konservation unter fliessendes Wasser bringen. — Er trägt solche, wenn sie gebraucht werden sollen, in Arbeitszimmer oder in den Demonstrationssaal, und schafft sie Abe wieder dahin zurück.

§. 10. Derselbe hat alle Fleischabschnitte und Knochentheile s fältig zu sammeln, und nach Vorschrift des Prosektors damit zu fahren. Blut und andere unreine Flüssigkeiten soll er auffamm und die Leichname, die Geräthschaften, den Boden ꝛc. davon reinig Im Wintersemester soll er jeden Sonnabend alle Leichname und The welche nicht mehr zu den anatomischen Arbeiten dienen, und ihm dem Prosektor zum Begraben übergeben werden, sammeln, für d Begräbniß auf dem Kirchhofe sorgen, und zu diesem Behuf den a tomischen Todtenwagen dahin und wieder zurück begleiten. Es ihm auf das strengste verboten, die Kadaverreste auf eine andere die eben vorgeschriebene Weise zu entfernen.

§. 11. Die ihm von dem Prosektor übergebenen frischen P parate hat er nach Vorschrift desselben zuzunähen, einzuhüllen und die Demonstration zu bewahren.

§. 12. Für die demselben von dem Prosektor zur Macera oder zum Bleichen und Trocknen übergebenen Theile ist er ver wortlich. — Das Maceriren, Bleichen und Trocknen der Präpa ist ihm allein übertragen. Er hat dabei zu sorgen, daß immer hinreichender Vorrath von frischem Wasser in den Wasserbehält vorhanden sey, damit die Fäulniß weder den Präparaten schädl noch die Luft zum Nachtheil der Gesundheit verunreinigt werde.

§. 13. Die zu Skeletten bestimmten Leichname muß der An miediener so viel möglich vom gröbern Fleisch sogleich befreien. —

Digitized by Google

fern es seine übrigen Dienstgeschäfte zulassen, ist er verbunden, auch lbst Skelette zu verfertigen. — Bei der Aufstellung der Skelette istet er die nöthige mechanische Hülfe.

§. 14. Der Anatomiediener hat unter Leitung des Prosektors e Präparate des anatomischen Museums von Insekten zu reinigen, t firnissen, die Gläser mit Weingeist aufzufüllen, und mit Blasen der Kitt zu verschliessen. Das Letztere muß insbesondere sogleich ge hehen, wenn ein Glas geöffnet würde, und dessen Inhalt nicht mehr r anatomischen Demonstration gebraucht wird, oder wenn ein Glas schädigt worden ist. Entdeckt er bei einem Präparat Mangel an eingeist, so hat er solches dem Direktor auf der Stelle anzuzeigen. berhaupt aber soll der Anatomiediener die Präparate für das Mu um jedesmal an den Ort stellen, welcher vom Direktor oder Pro ktor hierzu bezeichnet und angewiesen wird.

§. 15. Der Anatomiediener hat über die Präparate des Mu ums zu wachen, und dafür zu stehen, daß keines entwendet oder schädigt werde. Es ist ihm, jedoch nur ihm, und durchaus nicht ner Frau oder sonstigen Angehörigen erlaubt, Fremde ins Museum führen; er hat diese aber höflich darauf aufmerksam zu machen, ß kein Präparat berührt werden dürfe, und ist überhaupt verant ortlich für allen Nachtheil, welcher bei dem Besuchen des Museums rch Fremde veranlasst wird. — Ein Trinkgeld zu fordern, ist ihm Strafe der Absetzung untersagt.

§. 16. Er darf kein Präparat aus dem Museum zur Benutzung Studirende ꝛc. abgeben, verleihen oder gar veräussern, bei Verlust nes Dienstes. — Für sich darf er nur diejenigen Präparate und ochen behalten, welche ihm vom Direktor und Prosektor überlassen rden sind. — Der Verkauf von Zähnen ist ihm gänzlich verboten.

IV. Pflichten des Anatomiedieners in Beziehung auf das Personale des Instituts.

§. 17. Der Anatomiediener muß sich täglich um 8 Uhr beim irektor, und in dessen Abwesenheit beim Prosektor einfinden, um apport über die Angelegenheiten des Instituts zu erstatten.

§. 18. Wenn Leichname oder anatomische Präparate ankommen, hat er solches dem Direktor, und in dessen Abwesenheit dem Pro ktor sogleich anzuzeigen.

§. 19. Der Anatomiediener muß während der anatomischen Ar ten und der Vorlesungen, sowohl des Direktors als des Prosektors, ständig in der Nähe seyn, um denselben die Hülfe und Dienste zu ken, die sie von demselben fordern werden.

§. 20. Der Anatomiediener steht in Beziehung auf die Erfüllung r Punkte seiner Instruktion unter der unmittelbaren Leitung des osektors, welcher dem Direktor jede Nachlässigkeit im Dienste oder Zuwiderhandlung, zur weiteren Remedur sogleich anzeigen wird.

Berlin, den 1. November 1824.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 526. Instruktion für die Aufseher der Arbeitsanstalt in Brauweiler, wegen Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819.

§. 1. Die Aufseher der Arbeitsanstalt zu Brauweiler haben für Ablieferung der Leichname der in dieser Anstalt verstorbenen Straf-

Digitized by Google

arbeiter an die Anatomie der Universität zu Bonn unter nach den Bedingungen Sorge zu tragen.

§. 2. So oft eine Person, welche zur Strafe und Bes hingebracht war, daselbst verstorben ist, und nicht so viel hint daß davon die Kosten der Beerdigung bestritten werden können keine Verwandten und Freunde desselben die Sorge und die des Begräbnisses übernehmen wollen, so soll der Leichnam an di tomische Anstalt in Bonn abgeliefert werden.

§. 3. Die Verwandten des Verstorbenen müssen von dessen zeitig unterrichtet werden, damit ihre Reklamation nicht zu spät k vorausgesetzt, daß dieselben in der Nähe oder doch in keiner bet den Entfernung wohnen.

§. 4. Auch die in der Anstalt zu Brauweiler verstorbene der von den zur Strafe und Besserung hingebrachten Personen gleichen Neugeborene und frühzeitig geborene Fötus von solchen sonen sollen, wenn die Eltern und namentlich die Mutter sich um die Beerdigung bekümmern, ebenfalls an die Anatomie zu abgegeben werden.

§. 5. Die Leichname derjenigen Personen, deren Aufnah Versorgung oder auf freiwillige Anträge geschehen ist, desgleich Leichname der zur Erziehung aufgenommenen Kinder dürfen ga an die Anatomie abgeliefert werden.

§. 6. Leichname von solchen Personen, welche an anstec Nerven- oder Faul-Fiebern, an ansteckenden Ruhren und an schen Krankheitszufällen gestorben sind, dürfen wegen Gefahr d steckung und Verbreitung der Krankheit eben so wenig abgegebe den. Es hat daher der Aufseher der Anstalt bei jedem Todesf Arzt des Instituts zuerst zu befragen, ob der Leichnam ohne an die Anatomie überlassen werden dürfe.

§. 7. Die Ablieferung des Leichnams darf nicht früher ge als bis der Personenstandsbeamte die Erlaubniß zur Beerdigu Leiche ertheilt hat. Diese Ablieferung muß jedoch sogleich darau wenigstens noch innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem g konstatirten Tode geschehen.

§. 8. Es ist überall Bedacht darauf zu nehmen, daß bei lieferung und bei dem Hinbringen der Leiche der gehörige nicht verletzt werde.

§. 9. Bei der Ablieferung hat der Aufseher Sorge zu daß dem Begleiter der Leiche ein Todtenschein mitgegeben werd welchem Name, Alter, Krankheit und Todesart des Verstorbe merklich ist. Auch soll der Aufseher den Arzt der Anstalt j befragen, ob er einen Befundschein über den Kadaver wünsch in diesem Falle ist solches auf dem Todtenschein kurz zu bemer

§. 10. Der Leichnam wird in einen aus rohen Brettern tigten, jedoch soliden Sarg gelegt, der Sarg selbst wird mit emballirt, und es wird Sorge getragen, daß die Leiche beim port keine Beschädigung erleiden könne.

§. 11. Von den Kosten des Sarges, der Einpakkung u Ablieferung trägt die ablieferne Anstalt so viel, als die Bee gekostet haben würde, das Uebrige wird von der Kasse der a schen Anstalt zugeschossen.

§. 12. Der Transport geschieht durch einen gewöhnlichen karren, mit dessen Eigenthümer ein festgesetzter Fuhrlohn ver

Digitized by Google

ird. Der Aufseher hat für ein solches Fuhrwerk zu sorgen; der Ak rd selbst aber wird mit dem Fuhrmann von dem Direktor der Ana mie zu Bonn geschlossen, welcher auch den Fuhrlohn und etwaniges rinkgeld aus der Kasse der Anatomie bezahlt. Kinderleichen können i einem kleinen Sarge nach Bonn getragen werden, wofür nach Ver ältniß bezahlt wird.

§. 13. Auser dem Todtenschein muß der Aufseher dem Fuhr anne noch einen Lieferungszettel mit der Adresse: An den Profes r und Direktor der Anatomie zu Bonn, mitgeben; ihm an fehlen, an das Thor des anatomischen Gebäudes anzufahren, den arg daselbst erst nach erfolgter Benachrichtigung des Professors und irektors der Anatomie abzuladen, und von demselben einen Empfang ein zurückzubringen.

§. 14. Vom 1. Juni bis zum 15. Oktober wird die Ablieferung r Leichen eingestellt. Jedoch sollen auch während dieser Zeit, wenn r Direktor der Anatomie Leichname bedürfte, und in einem Schrei n an den Aufseher verlangte, einige Leichen abgegeben werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetz ebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen.
v. Beyme.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

No. 527. Instruktion für die Aufseher der Gefängnisse in Köln, wegen Ablieferung der Leichen an die Anatomie zu Bonn. Vom 9. Dezember 1819.

§. 1. Die Aufseher der Gefängnisse zu Köln haben für die Ab eferung der Leichname der in dieser Anstalt verstorbenen Sträflinge a die Anatomie der Universität zu Bonn unter nachstehenden Bedin ungen Sorge zu tragen.

§. 2. Wenn ein Sträfling in einem der Gefängnisse zu Köln erstorben ist, und derselbe nicht so viel hinterläßt, daß davon die Ko en der Beerdigung bestritten werden können, auch keine Verwandte der Freunde desselben die Sorge und die Kosten des Begräbnisses bernehmen wollen; so soll der Leichnam an die anatomische Anstalt i Bonn abgeliefert werden.

§. 3. Die Verwandten des Verstorbenen müssen von dessen Tode itig unterrichtet werden, damit ihre Reklamation nicht zu spät kommt; orausgesetzt, daß dieselben in der Nähe oder doch in keiner bedeuten en Entfernung wohnen.

§. 4. Auch die in den Gefängnissen verstorbenen Kinder, Neu borene oder frühzeitig geborene Fötus von Sträflingen sollen, wenn ie Eltern und namentlich die Mutter sich um die Beerdigung nicht ekümmern, ebenfalls an die Anatomie zu Bonn abgegeben werden.

§. 5. Leichname von solchen Personen, welche an anstekkenden erven- oder Faul-Fiebern, an anstekkenden Ruhren und an venerischen Krankheitszufällen gestorben sind, dürfen wegen Gefahr der Ansekkung und Verbreitung der Krankheit nicht abgegeben werden. Es at daher der Aufseher der Anstalt bei jedem Todesfall den Arzt des Instituts zuerst zu befragen, ob der Leichnam ohne Gefahr an die natomie überlassen werden dürfe.

§. 6. Die Ablieferung des Leichnams darf nicht früher geschehen, ls bis der Personenstandsbeamte die Erlaubniß zur Beerdigung der

Digitized by Google

Leiche ertheilt hat. Diese Ablieferung muß jedoch sogleich darauf, u
wenigstens noch innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem gesetzl
konstatirten Tode geschehen.

§. 7. Es ist überall Bedacht darauf zu nehmen, daß bei der A
lieferung und bei dem Hinbringen der Leiche der gehörige Anstan
nicht verletzt werde.

§. 8. Bei der Ablieferung hat der Aufseher Sorge zu trag
daß dem Begleiter der Leiche ein Todtenschein mitgegeben werde, a
welchem Name, Alter, Krankheit und Todesart des Verstorbenen b
merkt ist. — Auch soll der Aufseher den Arzt der Anstalt jedesm
darum befragen, ob er einen Befundschein über den Kadaver wünsch
und in diesem Falle ist solches auf dem Todtenschein kurz zu bemerk

§. 9. Der Leichnam wird in einen aus rohen Brettern verfe
tigten, jedoch soliden Sarg gelegt; der Sarg selbst wird mit Str
emballirt, und es wird Sorge getragen, daß die Leiche beim Tran
port keine Beschädigung erleiden könne.

§. 10. Von den Kosten des Sarges, der Einpakkung und d
Ablieferung trägt die abliefernde Anstalt so viel, als die Beerdigu
gekostet haben würde, das Uebrige wird von der Kasse der anatom
schen Anstalt zugeschossen.

§. 11. Der Transport geschieht durch einen gewöhnlichen Pferd
karren, mit dessen Eigenthümer ein festgesetzter Fuhrlohn verabred
wird. Der Aufseher hat für ein solches Fuhrwerk zu sorgen; der A
kord selbst aber wird mit dem Fuhrmann von dem Direktor der An
tomie zu Bonn geschlossen, welcher auch den Fuhrlohn und etwanig
Trinkgeld aus der Kasse der Anatomie bezahlt. Kinderleichen könn
in einem kleinen Sarge nach Bonn getragen werden, wofür ni
Verhältniß bezahlt wird.

§. 12. Ausser dem Todtenscheine muß der Aufseher dem Fu
manne noch einen Lieferungszettel mit der Adresse: An den Prof
sor und Direktor der Anatomie zu Bonn, mitgeben; ihm
befehlen, an das Thor des anatomischen Gebäudes anzufahren, d
Sarg daselbst erst nach erfolgter Benachrichtigung des Professors u
Direktors der Anatomie abzuladen, und von demselben einen Empfan
schein zurückzubringen.

§. 13. Vom 1. Juni bis zum 15. Oktober wird die Ablieferu
der Leichen eingestellt; jedoch sollen auch während dieser Zeit, wen
der Direktor der Anatomie Leichen bedürfte, und in einem Schreib
an den Aufseher verlangte, einige Leichen abgegeben werden.

Berlin, den 9. Dezember 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justizorganisation in den neuen Provinzen.
v. Beyme.

Der Minister des Inne
v. Schuckmann.

No. 528. Reglement über die Benutzung und den Besuch des a
tomischen Museums. Vom 4. Juni 1826.

§. 1. Das anatomische Museum ist zunächst für die Vortr
über Anatomie und Physiologie des Menschen und der Thiere
stimmt. Es kann daher von den Professoren und Dozenten, wel
über diese Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt sind, benutzt w
den. Ausserdem aber dient es zum Selbststudium der Studirend
und zum Unterrichte des Publikums.

Digitized by Google

§. 2. Wer, auſſer dem Proſektor, von den Dozenten an der Uni-
erſität das Muſeum Behufs ſeiner Vorleſungen oder näherer Unter-
uchung gewiſſer Theile benutzen will, hat ſich deshalb an den Direk-
or des Muſeums zu wenden.

§. 3. Um die Präparate des anatomiſchen Muſeums zu dieſem
Endzweck gehörig benutzen zu können, ſind dieſelben ſo aufzuſtellen,
aß ihre Natur und Beſchaffenheit leicht von dem Auge
es unterrichteten Beobachters erkannt werden kann.
Es muß auch zu dieſem Behufe jedes Präparat mit einer Aufſchrift,
elche deſſen Natur bezeichnet, verſehen werden.

§. 4. Die auf dieſe Art aufgeſtellten Präparate dürfen in der
egel nicht aus dem Saale des anatomiſchen Muſeums entfernt wer-
en. Nur die zum Vortrage der Anatomie des geſunden
Menſchen, ſo wie zum Vortrage der pathologiſchen und
ergleichenden Anatomie u. ſ. w. unentbehrlichen Präpa-
ate ſind hiervon ausgenommen. — Wenn zu den Repetitionen
ber Anatomie nicht eine ausreichende Zahl friſcher Präparate vor-
anden iſt, ſo können zu dieſem Behuf auch die Präparate des Mu-
eums benutzt werden. Das Herabnehmen der Präparate von ihren
inmal angewieſenen Plätzen im Muſeo, zum Behuf näherer Betrach-
ung, darf nicht ohne Erlaubniß des Direktors geſchehen.

§. 5. Das Eröffnen der in Gläſern eingeſchloſſenen Präparate
oll nur dem Direktor und dem Proſektor zukommen, und ſonſt nur
ann Statt finden, wenn der Direktor oder Proſektor eine fernere
Unterſuchung, oder die Reinigung derſelben vorzunehmen nöthig findet.

§. 6. Auſſerhalb des Gebäudes dürfen keine Naturkörper der
Sammlung verliehen oder verſendet werden; dagegen ſoll jede Be-
utzung der Sammlung im Gebäude ſelbſt auf alle nur thunliche Weiſe
rleichtert werden.

§. 7. Vorleſungen, das heißt wirklich zuſammenhängende Vor-
räge, dürfen in dem Saale des anatomiſchen Muſeums nicht gehal-
en werden. Jedoch ſoll den betreffenden Profeſſoren geſtattet ſeyn,
iederholende und ergänzende Mittheilungen und Demonſtrationen,
ei denen von den Zuhörern nicht nachgeſchrieben wird, auch in dem
Saale des anatomiſchen Muſeums zu machen. Es dürfen aber hier-
ei nicht mehr Studirende auf Ein Mal zugelaſſen werden, als der
Direktor oder Proſektor darin ohne Nachtheil der Sammlung auf-
ehmen zu können glaubt. Dieſe Demonſtrationen, bei welchen der
Proſektor die Aufſicht zu führen hat, ſollen nur zu einer Stunde
Statt finden, in welcher derſelbe ohnehin für das Muſeum beſchäftigt
t. Der betreffende Lehrer hat ſich daher wegen der auszuwählenden
Stunde zu ſeinen Demonſtrationen an den Direktor zu wenden. Der
desmalige Lehrer nimmt die Verantwortlichkeit ſeiner Zuhörer auf
ch, und hat dem Direktor für jeden Schaden zu haften.

§. 8. Da der Beſuch des anatomiſchen Muſeums für die Stu-
irenden der Medizin ſo wichtig iſt, daß er nicht länger aufgeſchoben
erden darf, ſo ſind die bereits mit Etiquetten verſehenen Präparate
nverzüglich aufzuſtellen und für die Benutzung zugänglich zu machen.
Während des Sommerſemeſters ſind täglich, und während des Winter-
Semeſters an jedem Montage, Dienſtage, Donnerſtage und Freitage
enigſtens zwei Stunden feſtzuſetzen, in welchen den Studirenden der
Medizin der Zutritt zu den Sammlungen geöffnet wird, um ihnen
amit Gelegenheit zu Repetitionen und zum Selbſtſtudium zu geben.

Digitized by Google

Zu diesem Zwekke ertheilt der Direktor des Museums den Studirenden der Medizin, auf ihr desfallsiges Ansuchen, Einlaßkarten, die mit seiner Unterschrift versehen seyn müssen. Eine solche Karte ist jedoch nur für ein Semester gültig.

§. 9. Während der Stunden, in denen das Museum für die Studirenden der Medizin geöffnet ist, ist es für andere Personen unzugänglich.

§. 10. Für die Besuche der übrigen Studirenden und des größeren Publikums sind, mit Ausnahme der Ferienzeit, in jeder Woche am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal zwei Stunden festzusetzen. Zum Eintritt ist jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und gleichfalls von dem Direktor des Museums unterzeichnet seyn muß.

§. 11. Durchreisende Fremde können gegen Abgabe einer ähnlichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu bestimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 12. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubläden selbst öffnen und die Gegenstände betasten. — Dem Direktor und Prosektor allein soll die Befugniß zustehen, die in den Schränken und Schubläden aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleissige Studirende zu näherer Untersuchung heraus zu geben.

§. 13. Während der Anwesenheit in dem Saale wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Direktor, wie auch der Prosektor sind befugt, Besuchende, die sich hierin vergessen sollten, zurechtzuweisen.

§. 14. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Degen und Schirm bei dem Pförtner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde mitgebracht werden.

§. 15. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht durchaus unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf das strengste untersagt, Geschenke zu fordern oder anzunehmen.

§. 16. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stunden, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Vorschriften, sollen am Anfange eines jeden Semesters durch einen Anschlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 529. Instruktion für den Direktor der naturhistorischen Sammlungen. Vom 14. November 1820.

§. 1. Der Direktor des naturhistorischen Museums vertritt seine Anstalt bei den vorgesetzten Behörden, und hat für die Erhaltung, die Erweiterung und die Benutzung derselben Sorge zu tragen.

§. 2. Er empfängt daher die Reskripte des vorgeordneten Ministerii und der Kuratorial-Behörde, beantwortet dieselben, giebt dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, macht die nöthigen Anträge, verfügt die etatsmäßigen Ausgaben, und attestirt die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Er entwirft am Schlusse eines jeden Jahres einen Generalbericht über den Zustand des ihm anvertrauten naturhistorischen Museums, über dessen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und

Digitized by Google

eicht diesen Bericht durch die das Kuratorium vertretende Behörde ierher ein.

§. 4. Er ist für die unbeschädigte Erhaltung des Inventarii ver- ıntwortlich, und hat daher dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, das ihm beigegebene Personal seine Pflicht vollständig und pünktlich erfülle.

§. 5. Bei jeder dem Museum drohenden äusseren Gefahr hat r sich sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und für dessen Sicher- heit alle nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 6. Wenn er verreisen will, muß er die Sorge für das Insti- ut einem seiner Kollegen übertragen, und der Kuratorialbehörde bei em nach den Umständen zu fordernden Urlaub, oder der zu machen- en Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum nicht durch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 7. Mit Vorbehalt der Bestimmung im §. 20. verwahrt der Direktor die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen, und diese kön- nen ohne sein Vorwissen nicht geöffnet werden.

§. 8. Alle Naturalienkörper, mit welchen das Museum berei- chert wird, hat der Direktor so schnell als möglich in das Inventa- rium desselben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behält- nissen aufstellen und einreihen zu lassen.

§. 9. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und beson- ders solche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig werden könnten, hat er auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, und in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Der Direktor verwendet den für die Unterhaltung des Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmungen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und verausgabt die für die Bereicherung derselben ausgesetzte Summe zu vortheilhaften und zweck- mäßigen Ankäufen.

§. 11. Er vertauscht die Doubletten so vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Museum noch fehlende Naturkörper, und setzt sich deshalb mit den Direktoren der inländischen und auswärtigen Samm- lungen und mit Naturalien-Sammlern und Händlern in Verbindung. Das Einsammeln und Präpariren einheimischer Naturprodukte muß er sich besonders angelegen seyn lassen, um die Zahl der zum Aus- tausch vortheilhaften Doubletten nach Kräften zu vermehren.

§. 12. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk des Direk- tors vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische Vollständigkeit zu verschaffen. Er wird daher weniger auf Erwer- bung von Prachtstükken, als vielmehr auf instruktive Naturkörper Bedacht nehmen.

§. 13. Der Direktor darf keine eigene naturhistorische Samm- lung besitzen, und ist verpflichtet alle an ihn, als Direktor der Anstalt, eingehenden Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen er nachweisen kann, daß sie nur seiner Person, und nicht der Anstalt zugedacht worden sind, bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Sammlungen, oder bei kostbaren und mühsamen Präparaten ist er verbunden, solche zuerst dem Museum zum Kauf anzutragen, was, unter Begleitung des Gutachtens seiner sachkundigen Kollegen, bei der Kuratorialbehörde geschieht.

§. 14. Es ist eine Hauptverpflichtung des Direktors, unaufhör-

Digitized by Google

lich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität den möglichst größten Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publikum Kenntnisse und allgemeine Bildung verbreite. Die wissenschaftliche Anordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besonderes Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß alle Naturkörper mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden, daß ihre karakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 15. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors, fremden und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 16. Der Direktor bestimmt bei dem Anfange jedes Semesters die Stunden, an welchen das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zuzulassenden Publikum überhaupt besucht werden kann.

§. 17. Dem Direktor des naturhistorischen Museums ist der Direktor der Mineraliensammlung beigeordnet, welcher an des Ersteren Wirkungskreise, so weit dies in der Natur desselben liegt, Theil nimmt, und daher gleichfalls für die Erhaltung, Vermehrung und Benutzung dieser Abtheilung des Museums Sorge trägt.

§. 18. Dem Direktor der Mineraliensammlung steht aber noch die spezielle Aufsicht über dieselbe zu, auch sorgt er für die Anordnung und Katalogisirung der Mineralien nach einer mit dem Direktor des naturhistorischen Museums getroffenen Verabredung, führt die Rechnungen und die Korrespondenz bei Anschaffung von Mineralien.

§. 19. Der Direktor der Mineraliensammlung ist auch seinerseits verpflichtet, für die zweckmäßige Vermehrung der Sammlung nach allen Kräften mitzuwirken, und die obigen §§. 11., 12. und 13. finden bei ihm die geschärfteste Anwendung.

§. 20. Der Direktor der Mineraliensammlung hat das Recht, einen eigenen Schlüssel zu den Sälen zu führen, in welchen sie aufgestellt ist, und macht von den Mineralien für seine Vorlesungen, ohne weitere Rücksprache mit seinem Kollegen, den reglementsmäßigen Gebrauch, indem er für das Inventarium dieses Theils der Sammlung gleichfalls verantwortlich ist.

§. 21. Die Bestimmungen von §. 16—20. fallen, wie sich von selbst versteht, weg, wenn die Aufsicht über sämmtliche Sammlungen in einer und derselben Person vereinigt ist.

§. 22. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleibt die Direktion der naturhistorischen Sammlungen in solidum verantwortlich. — Berlin, den 14. November 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 530. Dienst-Instruktion für den Konservator des naturhistorischen Museums. Vom 27. Dezember 1834.

Nachdem der N., mit Vorbehalt halbjährlicher Aufkündigung, zum Konservator des naturhistorischen Museums der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität zu Bonn ernannt, und ihm dabei zugleich die Verpflichtung auferlegt worden ist, gewisse Verpflichtungen, welche bis dahin mit dem Kastellandienste verbunden gewesen sind, in dem Umfange der Gebäulichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses mit zu

Digitized by Google

rsehen, so wird ihm über sein gesammtes Dienstverhältniß hiermit lgende Instruktion ertheilt.

I. Als Konservator hat derselbe A. für die Erhaltung und B. die Vermehrung der Naturaliensammlungen Sorge zu tragen, und C. den wissenschaftliche Benutzung zu erleichtern.

ad A.

1. Da ihm die Schlüssel zu den Sälen des zoologischen und mineralogischen Museums anvertraut sind, so hat er für den sorgfältigen Verschluß der Thüren und Fensterläden zu haften, und ist dafür verantwortlich, daß kein Stück der Sammlung entwendet, oder durch Besuchende beschädigt werde.

2. Die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen erhält er jedesmal aus den Händen des zeitigen Direktors, oder desjenigen Professors, welcher bei etwaniger Abwesenheit des Direktors die Stelle desselben vertritt, so oft diese Behältnisse geöffnet werden müssen.

3. Er hat die Weingeistkonservate so oft es nöthig ist mit Weingeist aufzufüllen, die ausgestopften Thiere gegen den Angriff schädlicher Insekten zu sichern, die beschädigten auszubessern, und alle Naturalien und ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staube zu reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an so oft es nöthig ist, und ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß sämmtliche Naturkörper, wenn sie zu irgend einem Zwekke aus ihren Behältnissen herausgenommen werden, so bald als möglich in dieselben zurückgestellt und verschlossen werden.

6. Bei einer Feuersbrunst im Gebäude oder in der Nähe desselben, muß er sich sogleich in die Säle verfügen, sichere Gehülfen herbeirufen, und alle nöthige Anstalten treffen, daß alle oder die wichtigen Naturalien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort geflüchtet werden können.

ad B.

7. Er hat seine Bekanntschaft mit Naturaliensammlern zu benützen, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereicherungen zu verschaffen.

8. Zum Zweck des Einsammelns von Naturkörpern jeder Art hat er von Zeit zu Zeit kleine Exkursionen zu machen, oder die Prosessoren auf ihren Exkursionen zu begleiten. Zu eben diesem Zwekke kann er besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend geschickt werden. Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelte Naturkörper, sie mögen für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, oder als im Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nützlich werden können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die baaren Auslagen, welche ihm solche Exkursionen und kleine Reisen etwa verursachen, auf seine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem für das mineralogische und zoologische Museum etatsmäßig ausgesetzten Fonds wieder erstattet werden.

9. Er hat alle erkaufte oder gesammelte Naturalien so zuzubereiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dahin gehört das Ausstopfen der Säugethiere, Vögel, Fische und Reptilien, ihre Zubereitung zu Weingeistkonservaten, das Aufstellen und Ausbreiten der Insekten, Ausblasen der Raupen, das Reinigen der Konchylien, das Reinigen und Zurichten der Mineralien, die Zubereitung und

Aufstellung von Skeletten jeder Art, die Verfertigung von Glasaug
und Pappenkästchen u. s. w.

10. Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so h
er für das Aus- und Einpakken derselben zu sorgen.

11. Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder N
turalien für seine Rechnung kaufen, verkaufen oder vertauschen.

ad C.

12. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestim
ten Naturalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie n
dem Gebrauch wieder in Empfang.

13. Wenn seine Hülfe bei dem Experimentiren oder zum V
zeigen erforderlich seyn sollte, so muß er in der Vorlesung gegenw
tig seyn.

14. Während der Tage und Stunden, in welchen das Muse
den Studirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll er
den Sälen gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem von d
Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Ang
genheiten unterm 26. Juli 1820 erlassenen Reglement über die N
nutzung des Museums in allen Punkten nachgekommen werde. F
seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen. Auch hat er darü
zu wachen, daß nicht etwa der Aufwärter des Museums die desfall
verbietende Vorschrift im §. 21. des angeführten Realements übertret

15. Fremde, welche ausser diesen bestimmten Tagen das Muse
zu sehen wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welch
er von anderweitigen Arbeiten frei ist.

16. Zur Ausübung sämmtlicher vorstehend beschriebenen V
pflichtungen soll sich der Konservator täglich Vormittags von 8
12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimm
und in den Sälen des Museums beschäftigen und daselbst verweil
Auch hat er dem zeitigen Direktor und den übrigen Professoren, we
in amtlicher Beziehung zu dem mineralogischen oder zoologischen M
seum stehen, oder in Zukunft stehen werden, jede Folge zu leis
welche amtlich von ihm verlangt werden kann.

II. Die Verpflichtungen und Dienstverrichtungen in dem bis
rigen Geschäftskreise des Schloßkastellans, welche theils ausschließ
theils mitwirkend auf ihn übergehen, bestehen in Folgendem.

A. In Beziehung auf die Aufsicht über die Gebäulichkeiten.

17. Er hat die Räumlichkeiten des Museums und der dazu
hörigen Säle hinsichtlich entstandener Baumängel fleissig nachzusel
und namentlich auch für die bauliche Unterhaltung zu sorgen. Zu
sem Behuf läßt er diejenigen Reparaturen, welche aus dem Etat
naturhistorischen Museums bestritten werden, auf vorherige An
bei dem Direktor und die Ermächtigung desselben, ausführen.
größeren Baumängeln ist durch den Direktor bei dem Universi
kuratorio Anzeige zu machen, damit dasselbe wegen der Ausführ
auf Kosten des allgemeinen Baufonds der Universität die nöthige
ordnung treffe.

18. Wenn die Dekken der Säle durch Baumängel in der o
Etage, oder durch Schuld der Bewohner Schaden leiden, z. B. d
eindringendes und verschüttetes Wasser, oder gewaltsame Erschütter
so hat er die Verpflichtung, den Grund des Uebels aufzusuchen
demselben durch augenblickliche Anordnungen abzuhelfen, so lange

Digitized by Google

rch Einschreitung des von dem Direktor herbeigerufenen Schloß-
tellans seine Einwirkung erledigt wird.

B. In Beziehung auf die Feuerpolizei.

19. Er ist verpflichtet die feuerpolizeilichen Verrichtungen im
nzen Umfange des Schloßgebäudes zu versehen, und wird ihm in
ser Beziehung eine unablässige Aufmerksamkeit und Wachsamkeit
ıpfohlen. Es gelten deshalb auch für ihn alle Bestimmungen in
r von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Me-
inal-Angelegenheiten unterm 28. Juni 1826 vollzogenen Feuerord-
ng für die Königl. Universitätsgebäude zu Bonn und Poppelsdorf.
amentlich wird ihm die pünktliche Abhaltung der in §. 3. der Feuer-
dnung vorgeschriebenen Revisionen eingeschärft.

20. An der Aufsicht über die für das Poppelsdorfer Schloß an-
schafften Feuerlöschgeräthschaften nimmt derselbe in so fern Antheil,
s ihm ein Schlüssel zu dem Lokale, in welchem diese Geräthschaften
fbewahrt werden, anvertraut wird. Er ist dadurch für die gute
ufbewahrung und den Bestand des in Frage stehenden Apparats mit
rantwortlich.

21. Bei entstehender Feuersgefahr hat derselbe augenblicklich den
ürgermeister von Poppelsdorf, den städtischen Polizeikommissarius
Bonn, den Schloßkastellan und das Universitätskuratorium zu be-
ıchrichtigen.

C. In Beziehung auf die Reinlichkeit.

22. Er hat den Hausknecht dahin zu beaufsichtigen, daß derselbe
e ihm in seiner Dienst-Instruktion auferlegten Verpflichtungen we-
n der Reinigung sämmtlicher Gänge, Gallerien und Treppen im
oppelsdorfer Schlosse pünktlich erfülle. Dieses gilt namentlich von
r um die Gallerie laufenden Rinne, damit sich solche nicht verstopfe,
nd hierdurch dem Gebäude Schaden zugefügt werde. — Auch hat er
rauf zu sehen, daß der Brunnen im Schlosse nicht verunreinigt
erde, insbesondere bei dem Reinigen der Wäsche in der Nähe dessel-
en durch die Hausleute der Schloßbewohner.

23. Ferner führt er die Aufsicht über die Instandhaltung und
hörige Reinigung des Sandweges und Rasenplatzes im inneren
chloßhofe. Sollte sich der Unternehmer, welchem diese Arbeiten be-
nders verdungen sind, in der sorgfältigen Wahrnehmung derselben
chlässig zeigen, so hat er davon dem Schloßkastellan Anzeige zu ma-
en, damit dieser den Unternehmer zu seiner Schuldigkeit anhalte.

24. Wenn aussergewöhnliche Verunreinigungen durch die Schloß-
wohner veranlasst werden, soll er dieselben auffordern ihnen abzuhelfen.

25. Bei der in den Frühjahr- und Herbst-Ferien vorzunehmen-
n Hauptreinigung der Säle des Museums bestimmt er die Tage,
welchen sie ausgeführt werden soll, führt die Aufsicht während der
rbeit, und attestirt zugleich mit dem Schloßkastellan die genügende
usführung derselben. Er kann dieses Attest so lange verweigern, bis
e Reinlichkeit zu seiner Zufriedenheit hergestellt ist. Sollte sich jedoch
rüber zwischen ihm und dem Schloßkastellan eine Meinungsverschie-
nheit hervorthun, so entscheidet das Urtheil des Universitäts-Bau-
amten.

D. In Beziehung auf den Verschluß des Gebäudes.

26. Er hat über das regelmäßige Verschliessen und Oeffnen des
hors zu wachen, nach Maaßgabe der hierüber in der Dienst-Instruk-
n für den Hausknecht gegebenen Bestimmungen.

Digitized by Google

E. In Beziehung auf die Verwaltung der Heitzungs- und Erleuchtungs-Materia

27. Er hat sämmtliche Oefen und Lampen in den Hörsälen den übrigen für die allgemeinen Bedürfnisse der Universität benu Räumlichkeiten, so wie in den Arbeitszimmern des Museums zu aufsichtigen, und sich durch fleissiges Nachsehen davon zu überzeu daß solche zur rechten Zeit angezündet und wieder gelöscht, und i haupt nicht länger unterhalten werden, als solches für ihre beson Bestimmung erforderlich ist. — Eine gleiche Aufsicht wird ihm die Dienstwohnung des Pförtners und Hausknechts zur Pflicht gem

28. Er nimmt die Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien dem Schloßkastellan in Empfang, und quittirt diesem über die A ferung, nachdem er sich durch vorherige Rücksprache mit den Insti dirigenten die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß Letztere g die Güte der gelieferten Gegenstände nichts zu erinnern haben. — sorgt hiernächst dafür, daß die abgelieferten Vorräthe in die dafü stimmten Lagerungsräume, die unter seinem Verschluß stehen, gesc werden, und giebt davon an den Hausknecht nach dem Bedürfniß

29. Er hat darüber zu wachen, daß bei dem Verbrauch Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien mit der möglichsten S samkeit verfahren werde, und in dieser Hinsicht den Hausknech kontroliren. In derselben Absicht müssen für die verschiedenen J zungsbedürfnisse eben so viele abgesonderte Lagerungsräume geb werden, damit jedes Institut innerhalb der Grenze seiner Wirthsc um so besser beaufsichtigt werden kann, und keines auf Kosten des dern schlecht haushalte.

30. Die Heitzungsmaterialien hält er unter beständigem schluß, und läßt den Hausknecht nur das tägliche Bedürfniß d herausnehmen. — Am Schlusse des Wintersemesters macht er Universitätskuratorio Anzeige, wenn sich ein Ueberschuß für die säle ergeben haben sollte; eben so dem Direktor des Museums sichtlich der Arbeitszimmer.

31. Zur Kontrole über den Verbrauch der Erleuchtungsmat lien entwirft er mit Anfang jedes Monats, nach genommener R sprache mit den Professoren, eine Berechnung über den Bedarf, Maaßgabe der Lampen, welche nach einer ausgemittelten Stunden brennen sollen. Das berechnete Maximum erhält er gegen Einsend dieser Berechnung und gegen eine Empfangsquittung jeden M voraus von dem Schloßkastellan geliefert, welcher seine Rechnung den gedachten Bescheinigungen zu justifiziren hat. Hat sich ein U schuß ergeben, so ist dieser im folgenden Monat als Bestand in A zu bringen. Demnächst vertheilt er dem Hausknecht den Bedarf die einzelnen Lampen, und kontrolirt das pünktliche Anzünden und löschen derselben. Für jede Veruntreuung ist er verantwortlich.

32. Die für die Dienstwohnung des Pförtners und Hausk verabreichten Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien dürfen mit übrigen Bedürfnissen nicht vermischt werden, und sind solche in betreffenden Nachweisungen und Rechnungen besonders aufzuführ

F. Allgemeine Bestimmungen.

33. In allen, in den vorstehenden §§. 17—32. namentlich zeichneten Verrichtungen hat er über den Hausknecht und Pfö des Poppelsdorfer Schlosses die Aufsicht zu führen, und Dien nachlässigungen dieses Offizianten bei dem Königl. Universitätskura zur Bewirkung der geeigneten Abhülfe zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

34. In dringenden Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, wenn che die Sicherung und Erhaltung des Gebäudes bezwekken, vertritt die Stelle des abwesenden Schloßkastellans so lange, bis dieser pers ılich an Ort und Stelle erscheint. Er hat denselben deshalb unver glich herbei rufen zu lassen.

35. In allen Dienstverhältnissen, welche sich nicht auf den beson rn Haushalt des naturhistorischen Museums beziehen, steht er unter m Königl. Universitätskuratorio, und empfängt von demselben seine efehle. Ohne besondere Erlaubniß der gedachten Behörde darf er sich ne Nacht von seinem Posten entfernen.

Bonn, den 26. November 1831.

)er Königl. ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte und Kurator der rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität.

Die beigeheftete Dienstinstruktion für den Konservator des natur torischen Museums der Königl. rheinischen Friedrich-Wilhelms Uni stät zu Bonn wird nach ihrem ganzen Inhalte hierdurch bestätigt.

Berlin, den 27. Dezember 1834.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 531. Instruktion für den Inspektor des botanischen Gartens. Vom 1. September 1822.

§. 1. Der Inspektor des botanischen Gartens ist als Adjunkt dem rektor desselben beigeordnet, und dem Gärtner, so wie dem übrigen enstpersonale des Gartens vorgesetzt.

§. 2. In dieser Eigenschaft ist er gemeinschaftlich mit dem Direk verpflichtet, die obere Leitung und wissenschaftliche Anordnung des rtens einmüthig zu besorgen.

§. 3. Er soll die wissenschaftlich richtige Bestimmung der Pflan des Gartens sich vorzüglich angelegen seyn lassen.

§. 4. Er soll nach seinen besten Kräften den vorhandenen Pflan vorrath in Ordnung zu erhalten, und durch seinen Verkehr mit an n Gärten zu vermehren suchen.

§. 5. Daher hat er die Auswahl der durch Tausch oder Kauf zu erbenden Pflanzen in Rücksprache mit dem Direktor zu leiten, und dahin gehörige Korrespondenz zu führen.

§. 6. Er hat den Druck der Tausch- und Garten-Kataloge in meinschaft mit dem Direktor zu besorgen.

§. 7. Fremden, die sich bei ihm melden, soll er den Garten zeigen r zeigen lassen.

§. 8. Durch diese Punkte der Instruktion soll aber keine unbes gte Sonderung der daraus hervorgehenden Funktionen des Direk s und Garteninspektors bedingt werden, sondern für etwanige streis Fälle wird in den beiderseitigen Verrichtungen auf eine gleiche und trächtige Wechselunterstützung gerechnet.

Berlin, den 1. September 1822.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 532. Instruktion für den botanischen Gärtner. Vom 1. September 1822.

§. 1. Der botanische Gärtner der Universität Bonn ist mit der nittelbaren Leitung und Führung sämmtlicher praktischen Garten-

Digitized by Google

Arbeiten beauftragt. Er soll sich derselben mit der größten Pünktli
keit und Genauigkeit ausschließlich widmen, und kann daher keine
derweitigen Nebengeschäfte, namentlich aber nicht die Besorgung ande
Gärten übernehmen.

§. 2. Wie er selbst dem Direktor und resp. Inspektor des G
tens in Hinsicht auf die Verwaltung seines Amtes untergeordnet
und von demselben amtliche Befehle in Gartenangelegenheiten anzu
men und willig zu vollstrekken hat, so ist ihm hinwiederum zur
führung seiner Geschäfte das etatsmäßige Personale der Gehülfen
Tagelöhner untergeben, und zum Gehorsam gegen ihn um so mehr
gewiesen, als ohne die nöthige Folgeleistung und Ordnung von
Seite der Garten nicht im guten Zustande erhalten werden kann.

§. 3. Er ist verpflichtet, alle bei den Vorlesungen des Direk
und Inspektors erforderlichen Pflanzen und Pflanzentheile nach
maliger Vorschrift pünktlich zu liefern, und auch ohne wiederholtes
heiß dahin zu trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen zu
Vorlesungen erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete.

§. 4. Er soll sich die möglichst vollkommenste Kultur der Gew
zum Hauptziel seines Strebens stekken, und auf die Erhaltung der
handenen Pflanzen, besonders der selteneren und kostbareren nach
ten Bedacht nehmen; wobei sich nach der Natur eines botanischen
tens von selbst ergiebt, daß direkte Verantwortlichkeit nur bei o
und klar vorliegender Vernachlässigung eintreten kann.

§. 5. Er soll alle Gewächse des Gartens als Eigenthum des
betrachten, und darf weder damit Handel treiben, noch Etwas
Einverständniß mit seinen Vorgesetzten verschenken, welche zwar z
ner Art von eigenmächtigem Verkauf, wohl aber zu Tausch, und
Umständen zu unentgeltlicher Abgabe von Saamen, trocknen und
schen Pflanzen berechtigt sind.

§. 6. Eben so wenig darf der Gärtner die Gewächse aus an
Gärten zur Ueberwinterung aufnehmen, oder auch nur ohne Mitw
der Direktion auf kürzere Zeit in dem Garten behandeln, weil
diesem Falle als Eigenthum des Gartens betrachtet werden würden.

§. 7. Zur Vermehrung der Pflanzensammlung des Gartens
der Gärtner seiner Seits auf das thätigste die Hand zu bieten, und
er gleich nicht unmittelbar zur Führung einer den Garten bereichern
Korrespondenz angewiesen ist, welche vielmehr dem Garteninsp
zu führen obliegt, so wird demselben doch auch das eigene Mitw
zur Bereicherung des Gartens vermittelst seiner Korrespondenz und
derer Beziehungen, insofern dabei nur dem praktischen Theile
Funktion kein Abbruch geschieht, nicht nur gestattet, sondern aus
lich zur Pflicht gemacht.

§. 8. Zum Behuf des Tausches liegt ihm ob, alljährlich vor
lauf des Winters ein Verzeichniß des Saamenvorraths zu entw
und zum Vortheil desselben auf die möglichst genaue Einsammlung
reifenden Saamen Bedacht zu nehmen.

§. 9. Er soll dem Direktor und Inspektor die Uebersicht des
Tausch und Kauf gewonnenen neuen Pflanzenvorraths möglichst e
tern, darüber, namentlich über die Aussaat, gehörig Buch führen,
von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verblühende Pflanzen aufme
machen.

§. 10. Er soll die wissenschaftliche Anordnung des Gartens
haben, und die Pflanzen, so weit es die Verhältnisse gestatten, da

Digitized by Google

ffstellen, auch auf die Erhaltung der angebrachten Bezeichnungen sein
ugenmerk richten.

§. 11. Er hat das Rechnungswesen und die dahin einschlagenden
eschäfte für den Garten zu besorgen, und seine Rechnungen dem Di-
ktor zur Unterschrift vorzulegen.

§. 12. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten
thigen Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gar-
ns vor Augen haben, solche auf die wohlfeilste Weise und in bester
ualität zu bekommen suchen, und auf die sparsamste Weise damit
ushalten; auch hat er das Inventarium mit Gewissenhaftigkeit zu
hren.

§. 13. Von Pflanzen, welche in hinlänglicher Menge vorhanden
d, kann der botanische Gärtner wöchentlich Einmal an Studirende
d andere Pflanzenfreunde Exemplare zum Einlegen gegen Pränume-
tion von Vier Thalern Pr. Cour. abgeben, wozu der Termin vom
Mai bis zum 1. Oktober festgesetzt ist. Die Liste dieser Pränume-
nten aber soll er dem Direktor mittheilen.

§. 14. Diejenigen Studirenden, welche sich von dem botanischen
ärtner für die Pflanzendemonstrationen des Direktors oder Inspektors
xemplare der zu demonstrirenden Pflanzen liefern lassen, entrichten
mselben dafür, wenn wöchentlich Einmal Pflanzen dahin geliefert wer-
n, Einen Thaler, wenn aber zwei oder drei Demonstrationen in der
Woche Statt finden, zwei Thaler Pr. Cour. für das Semester, und
r botanische Gärtner soll ihnen dafür gute und richtig gewählte Exem-
are zukommen lassen.

§. 15. Der botanische Gärtner ist verpflichtet, Fremden und Ge-
rten, die sich an ihn wenden, oder die ihm von der Direktion zuge-
ickt werden, den Garten auch ausser den gewöhnlichen Einlaßstunden
zeigen, oder durch Gehülfen zeigen zu lassen, und diese zu warnen,
ß sie dafür keine Geschenke erwarten und nehmen sollen.

§. 16. Die Vorschriften der hiermit zugleich angebundenen Einlaß-
dnung (Anlage a.) hat er mit Strenge und humanem Ernste aufrecht
u erhalten. — Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Anlage a.

Bekanntmachung, den Besuch des botanischen Gartens der Universi-
tät Bonn betreffend. Vom 1. September 1822.

§. 1. Für Freunde und Kenner der Pflanzenkunde aus allen Stän-
en wird der botanische Garten Dienstags und Freitags von 3—7 Uhr
achmittags geöffnet. Um 7 Uhr wird er geschlossen, und bleibt ge-
hlossen an allen andern Tagen und an allen Festtagen.

§. 2. Die Gewächshäuser werden durch einen Gartengehülfen ge-
igt, dem es durchaus untersagt ist, Trinkgeld zu verlangen oder anzu-
hmen.

§. 3. Reisende können bei kürzerem Aufenthalte in der Stadt
Bonn den Garten zu jeder Stunde besuchen, indem sie sich an einen
er Vorsteher wenden.

§. 4. Diejenigen, welche Botanik studiren, können mit den Vor-
ehern besondere Stunden verabreden, in welchen sie den Garten regel-
äßig besuchen wollen.

§. 5. Gegen die Professoren der Universität werden die Vorsteher

Digitized by Google

des Gartens die billigen Ausnahmen von der allgemeinen Einlaß
nung, so weit sie sich mit der Bestimmung und Einrichtung eines bo
nischen Gartens vertragen, zu machen wissen.

§. 6. Zum öffentlichen Spaziergange kann der Garten, als wiss
schaftliches Institut, nicht benutzt werden. Kinder werden nur in
gleitung ihrer Eltern eingelassen. Von einem jeden Besuchenden ist
erwarten, daß er sich keine Beschädigungen der Gewächse erlaube, o
Hunde mitbringe, wodurch er dem Garten schaden würde.

§. 7. Gegen Pränumeration von Vier Thalern, können die G
direnden und andere Pflanzenfreunde vom Gärtner wöchentlich Einm
Behufs anzulegender Herbarien Exemplare erhalten, und zwar v
1. Mai bis zum 1. Oktober.

§. 8. Der Garten führt keinen Handel irgend einer Art; d
Pflanzen in demselben gehören der Universität und der Wissenschaft, u
weder Stecklinge, noch frische oder trokkene Pflanzen, noch Saamen v
den verkauft. Es können aber, je nach den Umständen, Pflanzen sow
als Saamen an diejenigen abgegeben werden, welche sich deshalb
die Vorsteher des Gartens wenden.

§. 9. Der Gärtner und seine Leute sind bei ihrer Anstellung a
drücklich verpflichtet, sich lediglich dem botanischen Garten zu widm
und können daher die Besorgung anderer Gärten nicht übernehmen.

§. 10. Von Niemanden werden Gewächse zum Ueberwintern a
genommen, auch die Behandlung einzelner Pflanzen für kürzere Z
kann ohne Mitwissen des Garteninspektors nicht geschehen; ohne die
würde die Pflanze als Eigenthum des Gartens betrachtet werden.

Berlin, den 1. September 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 533. Instruktion für den Beschließer oder Aufwärter des A
nischen Museums der Alterthümer. Vom 31. Mai 1824.

1. Der Beschließer hat für die unverletzte Aufbewahrung aller
dem Museum befindlichen Gegenstände, so wie auch der Schränke, L
häftnisse und sonstigen Geräthschaften Sorge zu tragen, und in all
hierauf bezüglichen Besorgungen der Anweisung des Direktors Folge
leisten.

2. Er soll die Zimmer gehörig rein halten, und dabei die st
stehenden Alterthümer sorgfältig abstauben.

3. Er verwahrt die Schlüssel zu den Zimmern, ohne sie jem
aus den Händen geben, oder ohne Vorwissen des Direktors Jem
einlassen zu dürfen. Die Schlüssel zu den Schränken, welche sich
Direktor selbst vorbehält, hat er, so oft sie ihm zu einem besond
Zwekke anvertraut werden, demselben nach gemachtem Gebrauch sogle
wieder zurückzustellen.

4. Er muß sich mit den in dem Museum befindlichen Alterth
mern nach dem Katalog und unter Anweisung des Direktors genau
kannt machen, um sie den Beschauern gehörig benennen und im A
meinen erklären zu können.

5. Er soll dem Direktor, so oft derselbe im Museum arbeitet,
Hand seyn, und ihm die nöthigen Dienstleistungen verrichten.

6. Er ist verpflichtet, von Katalogen oder andern auf das M
seum bezüglichen Aufsätzen auf Verlangen des Direktors Abschriften
fertigen.

Digitized by Google

7. Er soll in den für die Besichtigung des Museums festzusetzen:n Stunden immer bereit seyn, die mit Einlaßkarten des Direktors ersehenen Fremden oder Einheimischen herumzuführen.

8. Er hat hierbei, besonders wenn mehrere Personen zugleich ein elassen werden, sorgfältig darüber zu wachen, daß keine Beschädigung orfalle, und soll deswegen die Eintretenden einladen, ihre Stöcke, Schirme u. s. w. im Vorzimmer abzulegen.

9. Es ist ihm auf das strengste untersagt, für die Bemühung des erumführens und Vorzeigens irgend eine Vergeltung zu begehren; da:gen ist ihm verstattet, eine freiwillig angebotene Belohnung anzuneh:en. — Berlin, den 31. Mai 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 534. Resolution an den Dr. Marquart, wegen des von ihm zu errichtenden pharmaceutischen Instituts. Vom 14. Novbr. 1837.

Das unterzeichnete Ministerium findet den von Ihnen mit Ihrer Vorstellung vom 31. Januar d. J. eingereichten Plan (Anlage a.) für as pharmaceutische Institut, dessen Errichtung Sie dortselbst beabsichti:en, zweckmäßig, und nimmt keinen Anstand, Ihnen hierdurch die nach:esuchte Erlaubniß zur Eröffnung dieses Instituts zu ertheilen. Auch will das Ministerium Ihrem Gesuche gemäß den in die Anstalt aufzu:ehmenden jungen Pharmaceuten die Begünstigung zu Theil werden assen, daß ihnen ein im Institute zugebrachtes, ausschließlich den Stu:ien gewidmetes Jahr für zwei Jahre ihrer gesetzlichen Servirzeit an:erechnet werde. Jedoch muß das Ministerium hiermit die ausdrück:he Bestimmung verbinden, daß die das Institut frequentirenden jun:en Pharmaceuten in allen Stücken den Anordnungen nachzukommen aben, welche für sie in ihrem Verhältnisse zu der Direktion des phar:aceutischen Studiums in Bonn bereits früher bestanden.

Berlin, den 14. November 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Plan des pharmaceutischen Instituts in Bonn unter Dr. Clamor Marquart. Vom Januar 1837.

§. 1. Aufgenommen können nur jene jungen Pharmaceuten werden, ie ihre gesetzlich bestimmte Lehrzeit vollendet haben, und mit Zeugnissen ierüber, so wie über ihre moralische Aufführung versehen sind.

§. 2 Der Kursus dauert ein Jahr; doch bedarf es zur vollkom:enen Ausbildung auch in allen Hülfswissenschaften wenigstens dreier Semester.

§. 3. Es folgen daher zwei Lehrpläne, berechnet für einen einjäh:igen und anderthalbjährigen Kursus. Jeder Theilnehmer ist mithin ver:flichtet, sich beim Eintritt in das Institut über die Dauer seiner Stu:ienzeit zu erklären.

§. 4. Der Kursus beginnt jedesmal nach Ostern, und nur ausser:rdentliche Umstände können hierin eine Ausnahme gestatten.

§. 5. Die Theilnehmer des Instituts finden Wohnung, Aufwar:ung und Beköstigung im Institute selbst, und stehen hier, dem Haupt:wecke des Instituts nach, unter besonderer Leitung und Aufsicht ihrer Studien. Sollte sich die Zahl der Theilnehmer so vergrößern, daß der Raum im Institute besetzt wäre, so wird für ein zweckmäßiges Unter:

Digitized by Google

kommen derselben in Privathäusern der Stadt auf Verlangen von S
ten der Direktion des Instituts gesorgt.

§. 6. Die Direktion besteht aus dem Unterzeichneten unter
sonderer Mitwirkung der ordentlichen öffentlichen Professoren der Ph
cie und Chemie bei der Universität zu Bonn.

§. 7. Der Unterricht wird theils im Institut selbst ertheilt, th
besuchen die Theilnehmer die entsprechenden Vorlesungen an der hies
Universität, daher sie genöthigt sind, die hierzu erforderliche Erlau
bei dem Kuratorio der Universität nachzusuchen.

A. Lehrplan für den einjährigen Kursus.

I. Vorlesungen im ersten oder Sommersemester. a) Bei der
versität: 1) reine und angewandte Experimentalchemie, täglich 2 St
den; 2) Phyto- und Zoo-Chemie, wöchentlich 2 Stunden; 3)
mente der Botanik, wöchentlich 4 Stunden; 4) über Medizinalpfla
und pharmaceutische Waarenkunde, 4 Stunden wöchentlich; 5) bo
sche Exkursionen, jeden Sonnabend Nachmittag; 6) Naturgeschichte
Säugethiere, 2 Stunden wöchentlich. b) Im Institute: 1) den z
gischen und mineralogischen Theil der pharmaceutischen Waarenku
2 Stunden wöchentlich; 2) Repetitorien und Examinatorien übe
gehörten Vorlesungen der Chemie, Botanik, Zoologie, Waarenku
6 Stunden wöchentlich; 3) Anleitung zu praktischen und schriftli
Arbeiten in den verschiedenen Zweigen der Chemie, 12 Stunden
chentlich. — II. Vorlesungen im zweiten oder Wintersemester. a)
der Universität: 1) Experimentalphysik, 6 Stunden wöchentlich; 2)
lytische Experimentalchemie, 5 Stunden wöchentlich; 3) über Mi
wasser, 2 Stunden; 4) über kryptogamische Gewächse, 2 Stunden
chentlich. b) Im Institute: 1) theoretische und praktische Pharm
6 Stunden; 2) Arzneimittel-Prüfungslehre, 1 Stunde wöchen
3) Repetitorien und Examinatorien über die gehörten Vorlesungen
Pharmacie und Physik, 6 Stunden; 4) Anleitung zu praktischen
schriftlichen Arbeiten in der analytischen Chemie und Pharmacie,
Stunden wöchentlich.

B. Lehrplan für den anderthalbjährigen Kursus.

I. Vorlesungen im ersten oder Sommersemester. a) Bei der
versität: 1) über Logik, 4 Stunden; 2) Mineralogie, 5 Stun
3) Experimentalphysik, 6 Stunden; 4) Experimentalchemie, 10 S
den; 5) Elemente der Botanik, 4 Stunden wöchentlich; 6) botan
Exkursionen, jeden Sonnabend Nachmittag. b) Im Institute: 1)
petitionen über die gehörten Vorlesungen der Mineralogie, Physik,
mie und Botanik, 6 Stunden; 2) Anleitung zu schriftlichen Ar
und eigenen Untersuchungen in den verschiedenen Fächern, 12 St
wöchentlich. — II. Im zweiten oder Wintersemester. a) Bei der
versität: 1) Arithmetik und Geometrie, 6 Stunden; 2) analytische
perimentalchemie, 5 Stunden; 3) über Mineralwasser, 2 Stun
4) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 3 Stunden; 5)
kryptogamische Gewächse, 2 Stunden; 6) Petrefaktenkunde, 2 S
den wöchentlich. b) Im Institute: 1) theoretische und praktische P
macie, 6 Stunden; 2) Arzeimittel-Prüfungslehre, 1 Stunde; 3)
petitionen und Examinatorien über die gehörten Vorlesungen der
mie und Pharmacie, 6 Stunden; 4) Anleitung zu praktischen
schriftlichen Arbeiten in der analytischen Chemie, 12 Stunden wö
lich. — III. Vorlesungen im dritten Semester. a) Bei der Univer
1) Zoologie, 6 Stunden; 2) Geognosie, 3 Stunden; 3) über Me

Digitized by Google

alpflanzen und pharmaceutische Waarenkunde, 4 Stunden; 4) Natur- eschichte der Säugethiere, 2 Stunden; 5) Phyto- und Zoo-Chemie, Stunden wöchentlich; 6) botanische Exkursionen, jeden Sonnabend Nachmittag. b) Im Institute: 1) den mineralogischen und zoologischen Theil der pharmaceutischen Waarenkunde, 2 Stunden; 2) Fortsetzung er Repetitorien, Examinatorien, praktischen und schriftlichen Arbeiten n den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, und besonders in der erichtlichen Chemie, 12 Stunden wöchentlich.

Bonn, im Januar 1837. Dr. Clamor Marquart.

No. 535. Reglement für die Benutzung des naturhistorischen Museums. Vom 26. Juli 1820.

§. 1. Das naturhistorische Museum ist zunächst für den Unterricht er Studirenden bestimmt, und wird zu diesem Zweck von den Profes- oren der Naturwissenschaften benutzt. Ausserdem soll es aber auch das Selbststudium der Studirenden, und die Verbreitung naturhistorischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt befördern.

§. 2. Zur Erreichung dieser Zwekke werden die Naturalien in Glas- chränken aufbewahrt, und sollen mit Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes so gestellt werden, daß ihre karakteristischen Merkmale in ie Augen fallen.

§. 3. Die in den Glasschränken enthaltenen und aufgestellten Na- uralien können in der Regel nur dann aus denselben herausgenommen erden, wenn eine Veränderung der wissenschaftlichen Anordnung oder re Reinigung und Erhaltung es erfordert.

§. 4. Ohne spezielle Erlaubniß des Universitätskuratorii dürfen eine Naturkörper der Sammlungen ausserhalb des Gebäudes verliehen der versendet werden. Und auch in diesem Falle kann solches nur ge- en Ausstellung eines Reverses geschehen, welcher das Eigenthum des Musei durchaus sicher stellt.

§ 5. Zum Behuf wissenschaftlicher Untersuchungen und Beschrei- ungen dürfen die Naturalien in das Arbeitszimmer gebracht werden. Hierzu ist zwar die Erlaubniß des Direktors unumgänglich erforderlich; derselbe hat aber die Verpflichtung, solche Arbeiten nicht nur auf jede on ihm abhängende Weise zu begünstigen, sondern auch für die Be- uemlichkeit und Ungestörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu tragen.

§. 6. In dem Falle, daß für eine solche wissenschaftliche Unter- uchung die Zerstörung eines Naturkörpers erforderlich seyn sollte, muß er Direktor hierzu die Genehmigung des Kuratorii durch einen hin- änglich motivirten Antrag einholen.

§. 7. Vorlesungen, das heißt, wirklich zusammenhängende Vor- räge dürfen in den Sälen des naturhistorischen Museums nicht gehal- n werden. Jedoch soll es den betreffenden Professoren gestattet seyn, iederholende und ergänzende Mittheilungen und Demonstrationen, bei enen von den Zuhörern nicht nachgeschrieben wird, auch in den Sä- n des naturhistorischen Museums zu machen.

§. 8. Das Recht, Naturalien aus dem Dublettenvorrath zu spe- iellen Demonstrationen in den Hörsaal zu bringen, steht nur den bei em Museo angestellten und verflichteten Lehrern, so wie dem Direktor es botanischen Gartens und dem Direktor des technisch-chemischen In- tituts zu.

§. 9. Diese Naturalien müssen durch ein dem Konservator eine Stunde vor der Vorlesung übergebenes Verzeichniß verlangt, und nach

Digitized by Google

derselben wieder abgeliefert werden. Da jeder Lehrer überhaupt für den Schaden zu haften hat, welcher dem Eigenthume der naturhistorischen Sammlungen während der Vorlesungen zugefügt wird, so muß der Konservator solches vorkommenden Falls dem betreffenden Professor gleich bei der Ablieferung bemerklich, und dem Direktor davon ungesäumt Anzeige machen, welcher den Schadenersatz bestimmen wird.

§. 10. Sobald das Museum vollständig aufgestellt seyn wird, soll täglich eine Stunde festgesetzt werden, in welcher allen denjenigen Studirenden, die im Laufe des Semesters den naturhistorischen Vorlesungen beiwohnen, der Zutritt zu den Sammlungen geöffnet wird, um ihnen damit Gelegenheit zu Repetitionen und zum Selbststudium zu geben. Zu diesem Zwekke ertheilen die betreffenden Lehrer ihren Zuhörern Eintrittskarten, die mit der Unterschrift des Direktors der Sammlungen versehen seyn müssen. Eine solche Karte ist jedoch nur für Ein Semester gültig.

§. 11. Der Direktor ist befugt, solchen Studirenden, welche sich dem Studium der Naturgeschichte ganz besonders widmen wollen, den Eintritt auch zu andern Stunden zu erlauben. Dieses kann jedoch nur auf den Antrag eines Professors an der rheinischen Universität geschehen, der damit die Bürgschaft für das ordnungsmäßige Betragen desjenigen übernimmt, für welchen er intercedirt.

§. 12. Für die übrigen Studirenden werden in jeder Woche zwei Tage bestimmt, an welchen sie sich eben so viele Stunden lang in den Sälen der Sammlungen umsehen können.

§. 13. Auf diese Weise können jedoch zu gleicher Zeit nicht mehr als funfzig Personen zugelassen werden. Diese geben bei dem Eintritte ihre akademischen Aufenthaltskarten ab, und erhalten sie bei dem Austritt wieder zurück. — Es versteht sich, daß sie für jeden Schaden, welchen sie anstiften, nicht nur verantwortlich sind, sondern auch nach den Umständen, auf die bloße Anzeige des Direktors hin, aufs strengste bestraft werden.

§. 14. Während der Stunden, in denen das Museum für die Studirenden überhaupt geöffnet ist, ist es für andere Personen unzugänglich.

§. 15. Für die Besuche des übrigen Publikums werden mit Ausnahme der Ferienzeit in jeder Woche zwei Stunden festgesetzt. Zum Eintritt ist jedoch die Abgabe einer Karte erforderlich, welche den Namen und Stand des Eintretenden enthalten, und von einem der Professoren oder höhern Beamten der Universität unterzeichnet seyn muß.

§. 16. Auch mit solchen Karten dürfen nicht mehr als funfzig Personen zugleich eingelassen werden. Sollten mehrere erscheinen, so müssen sie sich gefallen lassen, so lange zu warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 17. Durchreisende Fremde können gegen Abgabe einer ähnlichen Karte täglich, jedoch nur in einer von dem Direktor zu bestimmenden Stunde Einlaß erhalten.

§. 18. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen selbst öffnen, und die Gegenstände betasten. Dem Direktor allein soll die Befugniß zustehen, die in den Schränken und Schubläden aufgestellten Gegenstände in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleißige Studirende zur näheren Untersuchung herauszugeben.

§. 19. Während der Anwesenheit in den Sälen wird von Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Konservator ist befugt, Besuchende, die sich hierin vergessen sollten, zurechtzuweisen.

Digitized by Google

§. 20. Jeder Eintretende hat seinen Hut, Stock, Mantel, Degen nd Schirm bei dem Pförtner abzulegen. Auch dürfen keine Hunde itgebracht werden.

§. 21. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen geschieht urchaus unentgeltlich, und es ist allen Offizianten auf das strengste nterſagt, Geschenke zu fordern, oder anzunehmen.

§. 22. Die für die Eröffnung des Museums festgesetzten Stun- en, so wie die durch die Umstände noch besonders nöthig werdenden Vorschriften sollen am Anfang eines jeden Semesters durch einen An- hlag an dem Haupteingange bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. Juli 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

). Von den Instituten und Sammlungen der Königlichen Universität zu Breslau.

No. 536. Reglement für das evangelisch-theologische Seminarium. Vom 15. Juni 1812.

§. 1. Das bei der protestantisch-theologischen Fakultät der Univer- ität zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, aus- ezeichnete Theologie Studirende zu eigenen gelehrten Arbeiten und For- chungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und darin u üben, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vorlesun- en allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung der heologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so werden die Beschäftigungen desselben auch vorzüglich auf Gegenstände derselben, und in der Regel nicht auf die eigentliche Dogmatik in ihrem theoretischen und praktischen Theil, oder die eigentlichen Glaubens- und Sitten-Lehre, als wobei es mehr auf spekulatives Talent, als auf eigentliches Wissen ankommt, als auch homiletische und katechetische Uebungen aller Art, als durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und Geschicklichkeiten geübt werden, zu richten seyn.

§. 3. Das Seminarium hat es daher mit den übrigen historischen und philologischen Theilen des theologischen Studiums in ihrem gan- zen Umfange und vorzugsweise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen, die historische und philologische, von denen wiederum, so weit es die Umstände gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philologische aus der für das alte und der für das neue Testament; die historische aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Seminari- en sowohl mündliche Uebungen in der Interpretation des alten und neuen Testaments, auch der Kirchenväter anzustellen, als auch schrift- liche Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärun- gen, ferner lexikographische Untersuchung, und solche über die Eigen- thümlichkeiten einzelner Schriftsteller auch über Alles in die historische höhere Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus denselben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte zu liefern.

Digitized by Google

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind von den jedesmaligen Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen der Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölf im Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche schon wenigstens ein Jahr auf der Breslauer oder einer andern Universität dem theologischen Studium obgelegen haben. Jedoch ist niemals und am wenigsten beim Anfange des Seminarii nothwendig, daß diese Zahl voll sey.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß 1) durch spezifizirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nöthigen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 2) wenigstens von Einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß im Allgemeinen beibringen; 3) erlangt er die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen zur Zufriedenheit des Lehrers theilgenommen hat. — Nur in dem Falle findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit der Aspiranten einsteht. — Außer diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologischen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige außerordentliche Mitglieder des Seminarii, wenn sie sich allen Gesetzen desselben ohne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch gilt die Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ablauf erneuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminarii überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. angegebenen Eintheilung der Uebungsgegenstände abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur jedesmaligen Zeit nur thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung des Lehrers, so wohl regelmäßig als für einzelne Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beiwohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahr in der einen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er aber ein Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei, sich zu welcher von ihren Unterabtheilungen er will, ausschließend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, auch den übrigen beizuwohnen, zu halten. Die außerordentlichen Mitglieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario gewesen, anzusehen.

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleißigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst unfolgsam und untüchtig beweisen, oder auch außerhalb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig macht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Abgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Jedoch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf Ein Jahr können verlängert werden.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der protestantisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion

Digitized by Google

darüber ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedachten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der speziellen Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich indeß unmittelbar nur für das nächst bevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren sich zugleich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät eine Abkunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Departements einzuholen. Im Lektionsverzeichniß der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Departement hierüber in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Bücher, welche die Mitglieder des Seminarii aus der Centralbibliothek und den mit ihr verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben, sollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden widme.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in seiner Behausung zu halten; aber auch das Recht ein Lokal im Universitätsgebäude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Vollzähligkeit vorläufig nur expektivirt werden konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitglieder nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminario verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung steht der dirigirenden Fakultät zu; so wie auch die lehrenden Professoren sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher während desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen in der Fakultät einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und über die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter ihm gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer Bericht an das Departement jährlich angefertigt, und mit den Berechnungen durch das Kuratorium der Universität eingereicht, und darin zugleich die im Personale des Seminarii vorgegangenen Veränderungen bemerkt.

§. 21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf Dreihundert Thaler festgesetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetesten derjenigen Seminaristen, die schon über ein Jahr im Seminario gewesen sind, und als solche von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder

Digitized by Google

ein Stipendium von Sechzig Thalern zwei Jahre hintereinander, wen
sie so lange ordentliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und in den
§. 11. erwähnten Falle auch drei Jahre genießen; 2) am Ablauf jede
Jahres zwei Prämien, eine von Sechs und Dreißig, und eine vo
Vier und Zwanzig Thalern, jene an ein älteres, und diese an ein jün
geres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeichnet, vertheilt werden
3) zur jährlichen Vertheilung in kleinern Portionen an fleissige Sem
naristen werden Sechzig Thaler ausgesetzt; 4) die übrigen Sechzig Tha
ler sind zur Disposition auf Antrag der Fakultät vorbehalten.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl als den Prämien schlägt d
Fakultät die Aspiranten dem Universitätskuratorio vor. Die Kollatio
der kleinen Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die d
Stipendien und der beiden größern Prämien behält das Departeme
des Kultus und öffentlichen Unterrichts sich vor.

§. 23. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen R
ten gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 24. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch durch vorzügli
Berücksichtigung bei den Freitischen und andern akademischen Benefizie
unterstützt werden. — Berlin, den 15. Juni 1812.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht im
Ministerium des Innern. v. Schuckman

No. 537. Reglement für das katholisch-theologische Seminarium
Vom 19. April 1822.

§. 1. Das bei der katholisch-theologischen Fakultät der Universit
zu Breslau gestiftete theologische Seminarium hat den Zweck, ausge
zeichnete Theologie Studirende zu eignen gelehrten Arbeiten und Fo
schungen im Gebiete des theologischen Studiums anzuleiten und dar
zu üben, um sie dadurch mehr als es durch die gewöhnlichen Vor
sungen allein geschehen kann, in den Stand zu setzen, ihre wissenscha
liche Bildung in dem gewählten Fache weiter zu fördern.

§. 2. Da dieses Institut vorzüglich auf die Fortpflanzung d
theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so werden die Beschäftigung
desselben auch vorzüglich auf Gegenstände derselben, und in der Reg
nicht auf die Sittenlehre, auch nicht auf homiletische und katechetis
Uebungen aller Art, als durch welche mehr gewisse Fertigkeiten und G
schicklichkeiten geübt werden, zu richten seyn. Dagegen darf der th
retische Theil der Dogmatik keinesweges in dem Wirkungskreise d
Seminarii, und den in demselben vorzunehmenden Disputirübung
und schriftlichen Ausarbeitungen fehlen, und soll daher dieser Zweig d
theologischen Studiums in die Reihe der in dem Seminar zu beh
delnden theologischen Disziplinen treten.

§. 3. Das Seminar hat es daher, ausser dem theoretischen Th
der Dogmatik, mit den übrigen historischen und philologischen The
des theologischen Studiums in ihrem ganzen Umfange und vorzu
weise zu thun, und zerfällt deshalb in zwei Abtheilungen — die hi
rische und philologische — von denen wiederum, so weit es die U
stände gestatten, jede aus zwei Unterabtheilungen besteht, die philol
sche aus der für das alte und der für das neue Testament, die hi
sche aus der für die Kirchen- und der für die Dogmen-Geschichte.

§. 4. In der philologischen Abtheilung sind von den Sem
naristen sowohl mündliche Uebungen in der Interpretation des alten
neuen Testaments, auch der Kirchenväter anzustellen, als auch sch

Digitized by Google

che Aufsätze zu fertigen, welche weitere Ausführungen über einzelne hwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärun- en, ferner lexikographische Untersuchungen, und solche über die Eigen- hümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über Alles in die historische öhere Kritik einschlagende zum Gegenstande haben.

§. 5. In der historischen Abtheilung haben sie zweckmäßige Ex- erpte und Relationen aus den Quellen, und Untersuchungen aus den- elben über einzelne Gegenstände der Kirchen- und Dogmen-Geschichte u liefern.

§. 6. Alle diese, in der Regel lateinisch abzufassenden Arbeiten sind on den jedesmaligen Lehrern zu prüfen, und in den Versammlungen er Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§. 7. Das Seminarium soll aus höchstens zwölf im Album der heologischen Fakultät eingetragenen Studirenden bestehen, welche schon enigstens ein Jahr auf der Breslauer, oder einer andern Universität en theologischen Studien abgelegen haben. Jedoch wird nicht als noth- endig erachtet, daß diese Zahl immer voll sey. Studirende der katho- sch-theologischen Fakultät als ausserordentliche Mitglieder zuzulassen, m sie näher kennen zu lernen, und auf die Uebungen des Seminarii orzubereiten, wird der Direktion des Seminarii anheimgestellt.

§. 8. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß) von dem Gymnasium, von welchem er abgegangen, ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgebracht haben; 2) durch spezifizirte Zeugnisse der betref- en Professoren der philologischen Fakultät nachweisen, daß er die nö- higen philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 3) in einer hriftlichen und mündlichen Prüfung, welche vor der theologischen Fa- ultät geschieht, sich ausgezeichnet haben; 4) wenigstens von Einem Pro- ssor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und inen Fleiß im Allgemeinen beibringen; 5) erlangt er die Aufnahme ur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Se- ninaristen zur Zufriedenheit des Lehrers Theil genommen hat. Nur in em Falle findet hiervon eine Dispensation Statt, wenn ein Mitglied er Fakultät selbst für die Tüchtigkeit des Aspiranten einsteht. — Auf- r diesem ist gestattet, daß zwei junge Männer, welche ihre theologi- hen Universitätsstudien bereits vollendet haben, als thätige ausserordent- che Mitglieder des Seminarii, wenn sie sich allen Gesetzen desselben hne Ausnahme unterwerfen, aufgenommen werden können. Jedoch lt die Bewilligung nur auf Ein Semester, und muß nach dessen Ab- uf erneuert werden.

§. 9. Es wird den Lehrern des Seminarii überlassen, auch die Seminaristen nach der im §. 3. abgegebenen Eintheilung der Uebungs- gegenstände abzutheilen. In diesem Falle ist jeder Seminarist zur selbi- en Zeit nur ein thätiges Mitglied einer der beiden Hauptabtheilungen, arf jedoch mit Bewilligung des Lehrers, sowohl regelmäßig als für nzelne Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer bei- ohnen. Und zwar ist jeder Seminarist im ersten Halbjahre in der nen, im andern in der andern Hauptabtheilung. Nachdem er aber n Jahr auf diese Weise im Seminario gewesen, steht ihm frei, sich u welcher von beiden Hauptabtheilungen, ja auch zu welcher von ihren nterabtheilungen er will, ausschließend, jedoch mit Vorbehalt des Rechts uch den übrigen beizuwohnen, zu halten. Die ausserordentlichen Mit- ieder sind überall als solche, die schon ein Jahr im Seminario ge- esen, anzusehen.

Digitized by Google

§. 10. Jeder Seminarist hat die ihm übertragenen Arbeiten pünktlich zu verrichten, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Betragens zu befleissigen, indem jeder, der sich nachlässig in seinen Arbeiten oder sonst unfolgsam und untüchtig beweiset, oder auch ausserhalb des Seminarii sich strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig gemacht, sofort durch ein einfaches Dekret der Direktion ausgeschlossen werden kann.

§. 11. Für die ordentlichen Mitglieder ist in der Regel der Abgang von der Universität auch der Austritt aus dem Seminario. Jedoch soll solchen, die sich dem theologischen Katheder widmen wollen, mit Bewilligung des unterzeichneten Ministeriums die Mitgliedschaft und die Beziehung des etwa genossenen Stipendii noch auf ein Jahr können verlängert werden. In Fällen aber, wo junge Theologen, die schon Mitglieder des bischöflichen Alumnats geworden sind, noch am Seminario theilnehmen wollen, ist dazu jedesmal besonders die Genehmigung des Ministerii durch das Universitätskuratorium einzuholen.

§. 12. Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der katholisch-theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio, und wie ihre übrigen Geschäfte unter dem Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat.

§. 13. Alle ordentliche Professoren als Mitglieder der vorgedachten Fakultät sind berechtigt und hierdurch eingeladen, an der spezielleren Leitung der Arbeiten der Seminaristen in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§. 14. Jeder sich dazu erbietende Professor verpflichtet sich einstweilen unmittelbar nur für das nächstbevorstehende Semester. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat, da eine solche Duplizität nicht gestattet werden kann, die Fakultät eine Abkunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. Im Lektionsverzeichniß der Universität soll nur unter dem Rubro der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die verschiedenen Abtheilungen übernommen haben.

§. 15. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung oder Unterabtheilung die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der oben §. 4. und 5. nur im Allgemeinen namhaft gemachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Ministerium hierüber in den Eifer und die Lehrweisheit der Fakultätsmitglieder ein volles Vertrauen. Bücher, welche die Mitglieder des Seminarii aus der Centralbibliothek und den mit ihr verbundenen Bibliotheken zu ihren Arbeiten nöthig haben sollen ihnen auf das bloße Zeugniß der Direktion, daß sie ihrer bedürfen, verabfolgt werden.

§. 16. Es ist aber darauf zu halten, daß jede Hauptabtheilung in ihren Versammlungen wöchentlich wenigstens Eine Sitzung von zwei Stunden widme.

§. 17. Jeder Professor hat das Recht die Versammlung in seiner Behausung zu halten, aber auch das Recht ein Lokale im Universitätsgebäude dazu zu benutzen. Hospitanten sind in den Versammlungen nicht zuzulassen, mit Ausnahme solcher, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, und wegen Vollzähligkeit vorläufig nur expektivirt werden konnten.

§. 18. Die Aufnahme und etwanige Abtheilung der Mitglieder nach §. 9., die Vorschläge zur Ertheilung der mit dem Seminario ver-

Digitized by Google

undenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige
lusschließung steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die leh-
enden Professoren sich über die Versammlungsstunden zu einigen haben.

§. 19. Am Ende des Semesters erstattet jeder Professor, welcher
ährend desselben an der Leitung der Arbeiten theilgenommen, in der
akultät einen Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten, und
ber die Fortschritte und das Betragen der Seminaristen, welche unter
hm gearbeitet haben.

§. 20. Aus diesen einzelnen Berichten wird am Schlusse eines
den Sommersemesters ein summarischer Jahresbericht, welchen die
Direktion des Seminars entwirft und der Fakultät vorlegt, von dieser
urch das Universitätskuratorium an das Ministerium mit den Berech-
ungen eingereicht, und darin zugleich die im Personale des Seminarii
orgegangenen Veränderungen bemerkt.

§. 21. Der Etat des Seminarii ist vorläufig auf 300 Thlr. fest-
esetzt. Hiervon sollen 1) die zwei ausgezeichnetsten derjenigen Semi-
aristen, die schon über ein Jahr im Seminar gewesen sind, und als
olche von der Fakultät in Vorschlag gebracht werden, jeder ein Stipen-
ium von 60 Thlr. zwei Jahre hinter einander, wenn sie so lange or-
entliche Mitglieder des Seminarii bleiben, und in dem §. 11. erwähn-
en Falle auf drei Jahre genießen. 2) Am Ablauf jeden Jahres zwei
Prämien, eine von 36, und eine von 24 Thlr.; jene an ein älteres,
nd diese an ein jüngeres Mitglied, welches sich am meisten ausgezeich-
et, vertheilt werden. 3) Zur jährlichen Vertheilung in kleinern Por-
ionen an fleissige Seminaristen werden 60 Thlr. ausgesetzt. 4) Die
brigen 60 Thlr. sind zur Disposition auf Antrag der Fakultät, der
em jedesmaligen Jahresberichte beizufügen ist, vorbehalten.

§. 22. Zu den Stipendien sowohl als den Prämien, schlägt die
akultät die Aspiranten dem Universitätskuratorio vor. Die Kollation
er kleinen Prämien geschieht gleich durch das Kuratorium, die der
Stipendien und der beiden größern Prämien behält das Ministerium
ich vor.

§. 23. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen Ra-
en gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 24. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auch durch vorzügliche
Berücksichtigung bei den Freitischen und andern akademischen Benefizien
nterstützt werden.

§. 25. Jedem der ernannten Direktoren des Seminarii für seine
Bemühung am Ende des Sommersemesters bei dem auf den Jahres-
ericht erfolgenden Bescheide eine angemessene Renumeration zu bewil-
gen, behält das Ministerium sich vor. — Berlin, den 19. April 1822.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 538. Reglement für das philologische Seminarium. Vom 5. April 1812.

§. 1. Der Zweck des philologischen Seminarii ist, in jungen Män-
ern, welche für die Alterthumswissenschaft durch frühern Unterricht ge-
eckt und gehörig vorbereitet sind, den philologischen Sinn und Geist
urch möglichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft
ühren, und durch literarische Unterstützung aller Art so zu beleben und
u nähren, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt
nd erweitert werden.

Digitized by Google

§. 2. Zur Aufnahme in dieses Institut sind daher in der R nur diejenigen qualifizirt, die sich vorzugsweise der Philologie widm nicht aber solche, die künftig von der Ausübung einer andern Fakult wissenschaft ihr Fortkommen erwarten.

§. 3. Es kann aber Niemand in das Seminarium aufgenomm werden, bevor sich nicht in dem freien akademischen Studiren seine L gung für die Philologie fixirt hat, also nur erst, nachdem er wenigst ein halbes Jahr Mitbürger dieser oder einer andern Universität ge sen ist.

§. 4. Die Aufnahme kann nur nach einer strengen Prüfung folgen, nachdem eine Probearbeit geliefert, und über diese, wie über nöthigen Vorkenntnisse des Subjekts überhaupt, von den an der A stalt theilnehmenden Lehrern eine Prüfung gehalten werden; auch dann, wenn die Lehrer über die Reife des Subjekts einstimmiger M nung sind.

§. 5. Auch Ausländer, welche wieder in ihr Vaterland zurü kehren werden, wird im Fall sie sich durch Talente und Eifer besond auszeichnen, der Zutritt in das Seminar gestattet.

§. 6. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wi für jetzt zwar auf Sechs festgesetzt, den Lehrern des Instituts aber fr gestellt, sie nach Befinden der Umstände bis auf Zehn zu vermehren.

§. 7. Auch wird es diesen Lehrern überlassen, zur ordentliche Mitgliedschaft noch nicht qualifizirten, aber gute Hoffnung von sich g benden Studirenden die Expektanz zu ertheilen, und sie als Zuhör den Uebungen der Seminaristen beiwohnen zu lassen.

§. 8. Schulamtskandidaten oder schon angestellte Schulmänner, die von den Staatsbehörden berufen sind, oder die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität zu besuchen, haben bei sich vorfindender gehörigen Qua lifikation Zutritt zum Seminario, und nehmen thätigen Antheil an de Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaf lichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht; eben so hat es auch die Exclu sion zur unmittelbaren Folge, und es wird den Lehrern des Institu frei gestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht, o von dessen Untüchtigkeit und Indolenz sie sich überzeugt haben, sol aus demselben zu entfernen.

§. 10. An der Leitung des Instituts sollen nie mehr als zwei L rer, für jetzt die Professoren N. und N., deren ersterem die Direkt letzterem die Inspektion des Seminarii übertragen wird, theilnehmen

§. 11. Eine genauere Bestimmung ihres Verhältnisses gegen ander wird ihrer freundschaftlichen Einigung überlassen; auch wird ih in Ansehung der inneren Organisation der Anstalt und ihrer Thätig für dieselbe ganz die Freiheit gestattet, deren sich gewissenhafte akade sche Lehrer in Ansehung der Wahl und Einrichtung ihrer Vorlesung erfreuen dürfen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminaristen werden wöchentl vier Stunden angesetzt, wovon auf jeden der beiden theilnehmenden L rer zwei kommen. Diese Lehrer sind dafür frei von der Verpflic tung öffentliche Vorlesungen zu halten. Uebrigens stellt jeder von den diese Uebungen unabhängig von dem andern nach seiner Individu lität an. Daß beide nicht einerlei Schriftsteller, nicht einerlei Them

Digitized by Google

)le, versteht sich bei ihrer freundschaftlichen Vereinigung zu dem ge-
nschaftlichen Zwekke von selbst.

§. 13. Es wird den Lehrern frei gestellt, die Uebungen in ihren
)hnungen, nicht, sie in den öffentlichen Auditorien zu halten.

§. 14. Die Uebungen bestehen 1) in genauer Interpretation, mit
:ändiger Rücksicht auf Kritik; es scheint nützlich, wenn hierzu nicht
mer ein einziger Autor für ein halbes Jahr benutzt wird, sondern
nn die Schriftsteller so viel als möglich wechseln; 2) in schriftlichen,
ïstens lateinisch geschriebenen Aufsätzen, theils über Abschnitte von Au-
n, theils und noch öfterer über Gegenstände aus den einzelnen Al
humswissenschaften, oder was auf diese irgend eine Beziehung hat. —
s Thema schlägt der Lehrer vor, oder der Seminarist wählt es selbst
: Genehmigung des Lehrers, welcher ihm die nöthigen Hülfsmittel
u nachweiset, wo von ihm dann, so viel sich nur auf den öffentlichen
)liotheken findet, Alles auf die bloße Anzeige des Lehrers, daß er diese
:cher jetzt bedürfe, ohne weitere Kaution zum häuslichen Gebrauch ge-
ert wird. Zu einer solchen Arbeit bekommt jedes Mitglied wenigstens
)t Wochen Zeit; nach deren Verlauf wird auf pünktliche Ablieferung
Arbeit gehalten. Wer diese nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit
ne gegründete Entschuldigung liefert, kann deswegen ausgeschlossen
rden. Diese Arbeiten giebt der Lehrer, ehe er sie selbst rezensirt, oft
em andern Mitgliede zur Beurtheilung, wodurch die Disputirübun-
: in lateinischer Sprache veranlasst werden. Uebrigens wird bei allen
ïen Uebungen so viel als möglich immer Latein gesprochen. — In
: Geschäft, die schriftlichen Arbeiten aufzugeben und zu rezensiren,
ilen sich die beiden Lehrer, indem sie sich vor jedem halbjährigen Kur-
verabreden, in welcher Folge und welchen Mitgliedern sie wechsels-
ïse die Themata geben wollen, so daß alle vierzehn Tage immer eine
beit von dem einen oder dem andern beurtheilt werden kann. Die
:iftlichen Arbeiten bewahren die Lehrer auf, um wenn es nöthig ist
e Urtheile über die einzelnen Mitglieder bei der Behörde damit zu
egen.

§. 15. Den ordentlichen Mitgliedern werden in dieser Qualität
ne bestimmten Stipendia ausgesetzt, indem erwartet wird, daß junge
änner, welche Sinn und Trieb für die philologischen Studien haben,
ïe ihnen vom Staate dargebotene Gelegenheit sich dafür auszubilden
ıkbar annehmen werden.

§. 16. Dagegen sollen diejenigen Seminaristen, welche sich durch
e Fortschritte empfehlen, bei Vertheilung der Stipendien und anderen
ıdemischen Benefizien besonders berücksichtiget, auch vorzüglich solchen,
zu ihrer vollkommenen Ausbildung einer längern Fortsetzung ihrer
demischen Studien bedürfen, auf den einstimmigen, bei dem Univer-
tskuratorio anzubringenden und durch Probearbeiten zu motivirenden
rschlag beider Lehrer, Prämien aus der Universitätskasse angewiesen
den.

§. 17. Die beiden am Institute theilnehmenden Lehrer werden die
udien der Seminaristen so zu leiten suchen, daß jeder von diesen bei
ten sich einen philologischen Gegenstand wählt, und es auf eine Be-
ıeitung desselben anlegt, welche der öffentlichen Bekanntmachung wür-
ist. Seminaristen, welche bei ihren in der Regel mit dem Abgange
: der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt auf diese Art
ſtandene Specimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, sol-
durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promo-

Digitized by Google

tion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den Prämien ein jährliches Quantum von Dreihundert Thalern auf den Universität etat ausgesetzt, auf welches die Prämien von dem Kuratorio alle die eben erwähnten Entschädigungen aber mit Genehmigung des D partements des Kultus und öffentlichen Unterrichts angewiesen werd

§. 18. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und s testens vor Anfang des neuen Lektionskursus, ist von beiden Lehre des Seminars ein ausführlicher Bericht an das Departement zu statten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeb wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetesten unter denselb lediglich in wissenschaftlicher Beziehung näher karakterisirt, und Pro arbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angefü werden. — Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbund seyn. Den ersten Bericht erwartet das Departement im August e September des Jahres 1813.

Berlin, den 5. April 1812.

Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Minist des Innern.

v. Schuckmann.

No. 539. Instruktion für den Direktor des anatomischen Institu Vom 29. April 1839.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 1. Der Direktor des Königlichen Anatomie-Instituts verw tet dasselbe zunächst unter besonderer Aufsicht des Universitätskurator als eine mit einem eigenen Etat versehene, zur Universität gehörig jedoch für die Zwekke der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt eb falls zu benutzende Anstalt.

Personal der Anstalt; amtliche Verhältnisse der Mitglieder des Personals.

§. 2. Bei dem anatomischen Institut sind ausser dem Direkt ein Prosektor und (für jetzt) zwei Assistenten und ein Wärter an stellt, Letztere, Assistenten und Wärter, jedoch nur unter einvierteljä licher Kündigung. Die amtlichen Verhältnisse des Personals sind besonderen Dienst-Instruktionen bestimmt. Die Geschäfte der A stenten und des Anatomiewärters sind meistens mechanische Handar ten, die nach den Anordnungen des Direktors, so wie des Prosekt zu leisten sind. Alle schriftlichen und mündlichen Anfragen und suche müssen an den Direktor der Anstalt gerichtet werden; dieser bricht alle schriftlichen Eingaben, und veranlasst danach das Erfor liche. Der Direktor, welchem die gesammte Verwaltung, Beaufsic gung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenheiten anvert ist, führt auch das Amtssiegel derselben.

Besondere Obliegenheiten des Anatomiedirektors.

§. 3. Er hat das Gedeihen der Anstalt in jeder Hinsicht m lichst zu befördern, und ist für allen durch seine Schuld erweis herbeigeführten Schaden und Nachtheil verantwortlich.

§. 4. Bei der Leitung des Instituts hat der Direktor auch sonders darauf zu sehen, daß in Beziehung auf den anatomischen terricht das Interesse der Universität, wie der medizinisch-chirurgis Lehranstalt unparteiisch gleichmäßig berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unmit bar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner

Digitized by Google

: Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Als mittelbaren folg läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiterung der Wissenaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die Dienst-Instruk-n zur Pflicht machen, dennoch von dem freien und regen wissenaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm oblienden anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen (im Winter, t Ausnahme der Knochen- und Bänder-Lehre, welche zu dieser Zeit : Prosektor, und im Sommer, mit Ausnahme der Gefäßlehre, lche zu dieser Zeit gleichfalls der Prosektor zu lesen hat), sondern ch denselben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich d anschaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer mittelst ktischer Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Erigung gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu ständigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen Uebun-n zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch ankheit oder andere Verhältnisse eine Zeitlang verhindert seyn, die äparirübungen selbst zu leiten: so hat er darauf zu halten, daß dieben von dem Prosektor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtssemester.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und Chirurgemeinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß der Unterstssemester wie bisher mit den bei der Königl. Universität hierüber tatt findenden Gesetzen in Uebereinstimmung. Der Anfang der Präirübungen wird, der Witterung wegen, auf den ersten November gesetzt.

Urlaubsverpflichtung des Direktors bei etwanigen Reisen.

§. 8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs etwaer Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Bestimmun-n, wie für die Professoren der Universität; d. h., wenn er während : Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen will, steht ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitätskuratorio angen. Zu einer Reise auffer der Ferienzeit und in das Ausland, auch ihrend der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesetzten Ministerio rch das Universitätskuratorium nachgesucht werden. In jedem Fall r hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwesenheit der rosektor die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut führe.

ertigung von Inventarien und Zu- und Abgangslisten der anatomischen Präparaten- und der Utensilien-Sammlung.

§. 9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Präparat-Sammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt mit lfe des Prosektors und der Gehülfen ein genaues Hauptinventarm aufstellen, dasselbe sorgfältig fortsetzen, und den Abgang und Zug darin bemerken, auch über die Vermehrung oder Verminderung betreffenden Sammlung noch besondere Zu- und Abgangslisten ren. Ausserdem aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres en Hauptbericht über den Zustand des Instituts, dessen Verwalg, Benutzung und die dabei vorgekommenen wichtigen Veränderun-n an das Universitätskuratorium zur weiteren Beförderung an das gesetzte Ministerium einzureichen.

Aufsicht auf das Lokal der Anstalt.

§. 10. Endlich hat der Direktor noch über das zum Anatomiestitut gehörige Lokal die nöthige Aufsicht zu führen, und sobald er

Digitized by Google

daran eine Beschädigung gewahr wird, oder sonst ihm in demselb
eine bauliche Aenderung nöthig und nützlich erscheint, bei dem Univ
sitätskuratorio die darauf abzwekkenden Anträge zu machen. Kle
und eilige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit Zuziehu
des Universitäts-Bau-Respizienten vornehmen lassen. Alle Anschl
und Rechnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatomiegebäu
betreffen, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeusseru
und Bescheinigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

§. 11. Die Verausgabung der für das Königl. Anatomie-In
tut bestimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Universitä
kasse, welche, mit Ausnahme des Gehalts für den Prosektor, das
unmittelbar zahlt, die übrigen Ausgaben nur auf Anweisung des
rektors, welche derselbe auf die der Universitätskasse zu präsentiren
Rechnungen und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jeden Jah
die Anatomierechnung legt.

§. 12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf die U
versitätskasse nicht blos die Rechnungen sorgfältig prüfen, und mit
durchaus nöthigen, von der Königl. Oberrechnungskammer vorgesch
benen Attesten versehen (ohne welche die Universitätskasse nicht zah
darf, wenn auch dessenungeachtet die Rechnung mit der Zahlungsanw
sung versehen ist), sondern er muß sich auch dabei an den Etat in
fern binden, daß er denselben im Ganzen nicht überschreitet. D
kann er, falls sich bei einem Etatstitel Ersparnisse machen lassen,
selben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die Ueberschü
eines Jahres zu größeren Ausgaben im folgenden sich vorbehalten.
Sollten aber im Gegentheil, wegen Unglücksfälle oder ausserord
licher Bedürfnisse, die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zureichend
funden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königl. Universit
kuratorio eine Anzeige, und wegen eines ausserordentlichen Geld
schusses einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

§. 13. Nur die im Anatomie-Etat Tit. III. Lit. a. zur Verm
rung des Museums bestimmten jährlichen 300 Rthlr. verwaltet
Direktor zur besonderen Erleichterung und zum Vortheil der Anst
selbst, und erhebt hierzu aus der Universitätskasse, namentlich aus d
Anatomiefonds, einen eisernen Vorschuß von 60 Rthlr., um die
kommenden Ausgaben sofort bestreiten zu können. Sobald dieser V
schuß verausgabt, oder nach Umständen und Bedürfnissen auch frü
überreicht der Direktor der Kasse die vollständig gesammelten Bel
welche mit Bezug auf den vorstehenden §. 12. ebenfalls mit der
lungsanweisung, so wie mit dem erforderlichen Atteste versehen
müssen, und erhält dagegen den verausgabten Betrag baar erstat
wodurch sein eiserner Vorschuß wieder vollständig wird. Die ga
Etatssumme von 300 Rthlr. „zur Vermehrung" kann derselbe nach
nem Gutdünken zum Ankauf von Gegenständen der menschlichen,
gleichenden und pathologischen Anatomie, zur Anschaffung von Ab
dungen, Wachsmodellen und überhaupt für alle solche Gegenstän
welche zum anatomischen Unterrichte nöthig sind, verwenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich sehr
Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Le
anstalt zu berücksichtigen, die Lükken des anatomischen Museums
Umsicht zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen zu
nutzen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern, mit Sp

Digitized by Google

nkeit zu verfahren. — Das nöthige Heitzungsmaterial muß der Di-
ktor daher von demjenigen Lieferanten entnehmen, mit welchem die
niversität einen Lieferungskontrakt abgeschlossen hat, damit der Vor-
eil billiger Preise dem Anatomie-Institute nicht entzogen werde.

§. 15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisungen auf
e Universitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Laufe des
ahres nicht überschreite, und ihm überhaupt die Uebersicht der Fonds
cht mangele, führt derselbe ein Anweisungs-Journal nach den Etats-
eln der Ausgabe (incl. der Gehälter für die Assistenten und den
ufwärter, welche ihr Gehalt nur auf die Anweisung des Direktors
halten), denen das Soll gehörig vorgetragen ist, und notirt die je-
smaligen auf die Universitätskasse angewiesenen Beträge in Kürze
f die verschiedenen Titel. Ein bloßes Auffummiren giebt ihm den je-
smaligen Zustand der einzelnen Titel, und eine Zusammenstellung die-
: den Stand des ganzen Fonds. — Ein Formular zu einem solchen
ournal wird hier zur Anleitung des Direktors beigefügt. Sollte er
och ausnahmsweise zu einem größeren und vortheilhaften Ankauf
ehr als das zur Zeit eben fällige Soll bedürfen: so hat derselbe mit
r Universitätskasse vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der
ustand der Kasse diese Ausgabe gestattet.

Verhältniß zum übrigen Personal.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institute an-
stellten Personen, als den Prosektor, die Anatomiegehülfen (Assisten-
n) und den Anatomieaufwärter, hat er die nöthige Aufsicht zu füh-
n, und ist dafür verantwortlich, daß sie ihre amtlichen Pflichten er-
llen, und überhaupt nichts thun oder verabsäumen, wodurch dem
nstitute Schaden und Nachtheil erwachsen kann.

§. 17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Prosektor,
elcher in seiner Eigenschaft als solcher, unbeschadet seiner sonstigen
tellung zur Universität, zunächst dem Anatomiedirektor untergeord-
t und verpflichtet ist, dessen Anordnungen, so weit sie sein Amt be-
effen, Folge zu leisten, die ihm zugefertigte Dienst-Instruktion genau
folge; daß die Anatomiegehülfen (Assistenten) die bestimmten Arbeits-
nden nicht verabsäumen und darin fleissig seyen, und endlich, daß
r Aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, beson-
rs aber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals
d der Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feue-
ng, wie auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des
esitzthums der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen seyn lasse.

§. 18. Sollte einer der eben genannten Untergebenen nicht seine
chuldigkeit thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen Pflich-
n anzuhalten, und wenn auch dies nicht fruchten sollte, dem Univer-
ätskuratorio die nähere Anzeige zu machen. Was insbesondere den
rosektor anbetrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvollkommen-
it nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder gar ihn von
nem Amte zu suspendiren; vielmehr wird er sich ernstlich angelegen
yn lassen, die Authorität des Prosektors, als des ihm zunächst un-
rgeordneten Vorgesetzten der Anstalt, bei dem übrigen Personal in
der Weise aufrecht zu erhalten, damit demselben die Erfüllung seiner
flichten bei Abwesenheit des Direktors, welchen er alsdann in allen
eziehungen zur Anstalt zu vertreten hat, nicht erschwert oder gar
möglich gemacht werde. — Die Anatomiegehülfen und der Aufwär-
r sind nicht für beständig, sondern gegen vierteljährige vorherige Auf-

Digitized by Google

kündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme protokollarisch b
kannt gemacht werden muß. — Die Wahl des ersten Gehülfen u
Aufwärters bleibt dem Direktor der Anstalt, während der zweite G
hülfe (Assistent) vom Prosektor vorgeschlagen und vom Direktor b
stätigt wird, jedoch unter namentlicher Angabe der zu wählenden A
stenten und Wärter beim Universitätskuratorio, überlassen.

§. 19. Wird die Stelle des Prosektors erledigt, so hat der D
rektor zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeignet scheine
den Mann dem Universitätskuratorio in Vorschlag zu bringen, dam
durch dieses die Anstellung bei dem vorgesetzten Ministerio nachgesu
werden könne.

§. 20. Er ist ermächtigt, für sich selbst dem ihm untergeordne
Personal einen kurzen Urlaub zu bewilligen, mit Ausnahme des P
sektors, welchem ein Urlaub nur vom Universitätskuratorio bewill
werden kann; jedoch bleibt es dem Direktor und Prosektor überlass
sich über eine Entbindung des letzteren von Dienstgeschäften auf ku
Zeit zu verständigen.

Verhältnisse zum Museum.

§. 21. Da ein reiches und wohleingerichtetes Museum eines
wesentlichsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat
Direktor auch seine besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und V
mehrung desselben zu richten.

§. 22. Er ist deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erh
tung der jetzt im Museum befindlichen Präparate, so weit dies m
lich ist, verantwortlich, sondern auch verpflichtet, bei günstigen Ge
genheiten dieselben zu vermehren. Von seiner Liebe zu der ihm a
vertrauten Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es sei
Verhältnisse erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrage;
jeden Fall aber den bei der Anstalt angestellten Prosektor, wenn
und Gelegenheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer
dem Museum aufzustellender Präparate veranlasse. — Wenn grö
Arbeiten im Interesse des Unterrichts oder der Sammlung erfor
lich sind, wird der Direktor dem Prosektor, welcher sich bei allen
nen Arbeiten der Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anatom
dieners bedienen kann, auf das Ersuchen desselben mehr Hülfe gewähre

§. 23. Die neuen Präparate muß er, sobald sie fertig sind,
die Zugangsliste und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf
§. 9. verwiesen wird.

§. 24. Um die Sammlung vor Schaden zu behüten, hat er
auf zu sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten werde,
die Präparate in verschlossenen Glasschränken, oder sonst auf
Weise, wobei sie nicht leicht beschädigt oder entwendet werden kön
aufgestellt werden; doch ist der Direktor gehalten, bei der ihm
dem Prosektor gemeinschaftlich obliegenden Verantwortlichkeit der
ten Instandhaltung der Sammlungen, dafür zu sorgen, daß der
sektor in seiner Abwesenheit die Schlüssel zu allen denjenigen
men und Behältern, worin die anatomischen Präparate der A
sich befinden, zu seiner Disposition habe. Eben so wird der Dir
darauf sehen, daß der Prosektor mit größter Sorgfalt der Präpa
welche sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomi
Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, sich annehme;
davon gemachtem Gebrauche für deren gehörige Einordnung sorge
öfters besichtige, und in jeder Weise für die gute Erhaltung der

ge; so wie er überhaupt für allen Schaden, der durch Fahrlässigkeit n seiner Seite entsteht, verantwortlich ist.

§. 25. Wenn in der Nähe des Museums Feuer ausbricht, so t er sogleich sich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, die m zur Abwehrung der Gefahr dienlich scheinen.

§. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig scheinen, n oder das andere Präparat, besonders Dubletten, zu vertauschen id zu verkaufen, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen sol: en Tausch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangslisten (nach 9.) genau bemerken.

§. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im ıstitute oder durch Ankauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst : wesentlichen Lükken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß e Zweige der Anatomie möglichst gleichmäßig bedacht, und eben so ır die Zwekke der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen hranstalt berüksichtigt werden.

§. 28. Um die Sammlung instruktiv zu machen, hat er die Prä: rate wissenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiketten zu ver: hen, und so aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verderbniß mög: chst deutlich zu erkennen sind.

§. 29. Da das anatomische Museum vorzugsweise zum Unter: chte dienen soll, so hat er die lehrreichsten Präparate nicht allein in n Vorlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstrationen i Museum, den Anatomie-Studirenden vorzuzeigen, sondern auch s Privatstudium und die Repetitionen derselben im Museum mög: hst zu erleichtern.

§. 30. Eben so hat er auch fremden und einheimischen Gelehr: n, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit be: ıtzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt da: n zu streben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und all: meine Bildung im Publikum verbreitet werden.

§. 31. Um obigen Anordnungen und Absichten mit ungetheiltem nteresse entsprechen zu können, darf er sich keine eigene anatomische ammlung anlegen, ankaufen und halten; er muß daher alle von ihm ange: rtigte Präparate, und selbst solche, von welchen er nachweisen könnte, ß sie ihm persönlich geschenkt sind, dem Museum des Anatomie: nstituts einverleiben; nur größere Sammlungen, die derselbe ererbt ıt, sind als sein rechtmäßiges Eigenthum anzusehen. Doch ist er ıch in diesem Falle, so wie künftige Direktoren, wenn sie bei ihrer erufung eine anatomische Sammlung mitbringen, verpflichtet, sie dem natomie-Institut zuerst zum Kauf anzubieten.

§. 32. Sollte ein solcher Kauf nicht zu Stande kommen, so ist verpflichtet sie anderweitig so bald als möglich zu verkaufen; er uß ein genaues Verzeichniß dieser seiner Privatsammlung der vor: ſetzten Behörde einreichen, darf sie nicht im Lokale der anatomischen nstalt aufstellen, und sie nicht weiter vermehren.

Berlin, den 29. April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 540. Instruktion für den Prosektor des anatomischen Insti: tuts. Vom 29. April 1839.

§. 1. Das Geschäft des Prosektors bezieht sich im Allgemeinen

auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwekke des Königlich
Anatomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung d
Direktors; im Nothfalle auch auf die Vertretung desselben bei d
anatomischen Unterricht.

§. 2. Der Prosektor ist in dieser seiner Eigenschaft, unbeschad
seiner sonstigen Stellung zur Universität, zunächst dem Anatomi
direktor untergeordnet, und verpflichtet dessen Anordnungen und Au
trägen, so weit sie sein Amt betreffen, Folge zu leisten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorlesung
des Anatomiedirektors erforderlich sind, oder welche dieser ihm
Vermehrung des Museums aufträgt, muß er entweder eigenhän
und sorgfältig anfertigen, oder durch den zweiten Assistenten der A
stalt unter eigener Mitwirkung, Leitung und Verantwortlichkeit a
arbeiten lassen. Er darf sich dazu nur solcher Leichen oder Ge
stände bedienen, welche ihm von dem Direktor angewiesen wor
sind, insofern sich nicht bei dem Exenteriren oder Präpariren de
Untauglichkeit ergeben sollte; in welchem Falle es von der Zeit
hängt, die zum Verfertigen der Präparate nöthig ist, ob er dem
wesenden Direktor davon Anzeige machen kann, oder selbst eine and
Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomische Einspritzungen, so weit sie
den Unterricht oder zur Vermehrung des Museums bestimmt s
sey es mit Wachs, Gyps, Queckſilber u. s. w.

§. 5. Die Präparanten hat er so weit es die anderen Gesch
gestatten zu beaufsichtigen, und im Seciren zu unterweisen; auch
er, wenn der Direktor es ihm überträgt, darauf zu sehen, daß
Kursisten auf der Anatomie sich keiner fremden Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate, we
sowohl im anatomischen Museum, als auf dem anatomischen The
zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die Pr
rate vor Verderbniß durch Eintrocknen und Faulen, so wie d
Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen. D
jenige, was zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung nöthig ist, wird
entweder selbst besorgen, oder unter seiner Aufsicht und Verantwo
lichkeit besorgen lassen. Auch hat er im Sommer während der St
den, in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Ober
sicht zu führen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben
zufinden.

§. 7. Zur Verhinderung von Veruntreuungen, und zur Er
tung der nöthigen Ordnung und Uebersicht hat er ein Anato
Journal zu führen, oder durch den ihm beigegebenen Assistenten u
seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit führen zu lassen. In di
Journal ist die Zahl der angekommenen Leichen, der eingehenden
deren Sachen und der Begräbnisse genau zu bemerken; auch mu
jeden Morgen zur Einsicht für den Direktor und den Prosektor
liegen. Die Instrumente, die Vorräthe von Gläsern, Spiritu
hat der Prosektor zu beaufsichtigen.

§. 8. Um diesen mannigfaltigen Geschäften nachzukommen,
er sich während der Secirzeit, d. h. vom 1. November bis zum
des Winterhalbjahres, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, t
von 9 bis 11 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, i
übrigen Zeit des Jahres aber blos des Vormittags von 9 bis 12
im Lokale der Anatomie aufhalten, und während dieser Stunden

Digitized by Google

aselbst im Interesse des Instituts nach Verabredung mit dem Direk-
or beschäftigen. In den Ferien, wenn nicht etwa dringende Arbeiten
wohin namentlich auch Alles gehört, was auf die Revision der Samm-
ungen Bezug hat) die gewöhnlichen Geschäftsstunden erfordern, oder
wenn er nicht durch Reiseurlaub, oder sonst auf kürzere Zeit durch
Verständigung mit dem Direktor ganz von Geschäften dispensirt seyn
ollte, sind von ihm die Geschäftsstunden von 10 bis 12 Uhr inne zu
alten.

§. 9. Er selbst darf sich keine Sammlung, weder für menschliche
noch für vergleichende Anatomie im gesunden oder kranken Zustande
er Theile anlegen, sondern Alles, was er auf dem anatomischen Thea-
er oder sonst Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das anatomi-
che Museum.

§. 10. Er darf keine Gegenstände des Museums ohne Einwilli-
ung des Direktors beschreiben und abbilden, oder dies Anderen ge-
statten. Wenn er bei den nach §. 3. von dem Direktor ihm über-
tragenen Präparationen etwas Neues findet, so ist dies zur Dispo-
sition des Letzteren zu stellen. Hingegen bleibt Alles, worauf ihn seine
von ihm selbst gewählten Untersuchungen führen, sein unbestrittenes
literarisches Eigenthum. Für diese seine Arbeiten ist ihm der freie
Gebrauch des Instrumenten-Apparats der Anstalt verstattet.

§. 11. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Direktors vertritt
er denselben in Beaufsichtigung sowohl der Anstalt als der Unter-
beamten, und kann alsdann nach seinem Gutdünken die vorfallenden
Geschäfte leiten.

§. 12. Im Winterhalbjahre lies't er die Knochen- und Bänder-
Lehre, im Sommer die Gefäßlehre. Auch steht es ihm frei, anatomi-
sche Repetitoria und Privatvorlesungen über andere einzelne Zweige
der menschlichen Anatomie, so wie über chirurgische Anatomie zu hal-
ten. Die Vorlesungen, welche der Direktor bisher gehalten hat, näm-
lich die Knochen- und Bänder-Lehre, so wie die vergleichende Anato-
mie im Sommer, im Winter aber die Geschichte des Fötus, die ge-
richtlichen Sektionen, die gesammte Anatomie des Menschen, mit Aus-
schluß der Knochen- und Bänder-Lehre, so wie die pathologische Ana-
tomie, darf er nicht halten, falls nicht etwa der Direktor dieselben zu
halten verhindert seyn sollte. Dagegen wird Letzterer auch wiederum
die dem Prosektor überwiesenen, oben angegebenen Vorlesungen in
demselben Halbjahre nicht halten.

§. 13. Zu diesen Vorlesungen und Repetitionen kann er diejeni-
gen Leichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu seinen
Vorlesungen, oder für die Präparanten und Kursisten bedarf, und
ausserdem die von dem Museum abgesondert aufbewahrten, zum Ge-
brauche bei den Vorlesungen und Repetitionen eigends bestimmten
Präparate, welche zu erhalten und zu vermehren er sich besonders
wird angelegen seyn lassen, benutzen. Im Fall diese Präparate für
den genannten Zweck nicht ausreichen, ist es ihm erlaubt, auch die
Präparate des Museums, jedoch mit Ausnahme solcher, die leicht lei-
den könnten oder schwer zu ersetzen sind, und nur unter vorgängiger
allgemeiner oder besonderer Einwilligung des Direktors, hierfür zu
gebrauchen; indem der Letztere es sich wird angelegen seyn lassen, so
weit es irgend mit dem Interesse der Sammlung vereinbar ist, ihn
in den Stand zu setzen, seine Vorlesungen ununterbrochen und mit
Nutzen für die Zuhörer halten zu können.

Digitized by Google

§. 14. Endlich kann er auch bei allen diesen Geschäften sich der Mithülfe des zweiten Assistenten und des Anatomiedieners bedienen, und diesen alle gröberen und angreifenden Arbeiten übertragen. Auch wird ihm der Letztere, wenn er ausser den Geschäftsstunden auf der Anatomie eigene wissenschaftliche Untersuchungen anstellen will, die nöthige Aufwartung und Handleistung gewähren.

Berlin, den 29. April 1839.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 541. Dienst-Instruktion für den zweiten Lehrer an der Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihr verbundenen Gebärhause. Vom 4. Juli 1831.

Der zweite Lehrer an der Königl. Hebammen-Lehranstalt und dem mit ihm verbundenen Gebärhause in Breslau hat ausser den allgemeinen Pflichten, welche einem jeden Staatsdiener obliegen, mit der größten Gewissenhaftigkeit, der unerschütterlichsten Treue und der pünktlichsten Ordnung noch folgende besondere zu erfüllen.

I. Gegen die Direktion. — Pflichten gegen die Direktion.

1) Stellung.

§. 1. Er hat die Direktion der Anstalt als die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu betrachten, und deren Anordnungen zu beachten.

2) Verantwortlichkeit.

§. 2. Er hat dieselbe von solchen Angelegenheiten, deren Verantwortlichkeit er nicht auf sich allein nehmen zu können glaubt, in Kenntniß zu setzen, und von ihr nöthigenfalls Verhaltungsmaaßregeln zu verlangen.

3) Wöchentlicher Bericht.

§. 3. Er hat derselben am Schlusse jeder Woche eine Nachweisung der in dem Gebärhause befindlichen Pfleglinge (im Winterhalbjahr auch der in der Anstalt befindlichen Schülerinnen) einzureichen.

4) Verhältnisse zum ersten Direktor.

§. 4. Da der erste Direktor Vorstand der Anstalt in wissenschaftlicher Beziehung ist, und derselben gleichzeitig als klinischer Lehrer vorsteht, so hat der zweite Hebammenlehrer sich in allen Angelegenheiten, welche sich auf das Befinden der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen, so wie der neugeborenen Kinder beziehen, an denselben zu wenden, und seine Anordnungen selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, wobei er im letzteren Falle jedoch zunächst verantwortlich bleibt. In dieser seiner Stellung liegen ihm die Pflichten eines Sekundair-Arztes oder Assistenten einer klinischen Anstalt ob.

5) Verhältnisse zum zweiten Direktor.

§. 5. In allen polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten hat er sich vorzugsweise an den zweiten Direktor zu wenden; an den ersten nur dann, wenn der Gegenstand der Verhandlung das Interesse des zweiten Direktors, als des gleichzeitigen Oekonomen der Anstalt, betrifft.

6) Vertretung derselben.

§. 6. Er ist in Abwesenheit eines der beiden Direktoren Vertreter des Abwesenden rücksichtlich der nach der bestehenden Geschäftsvertheilung von demselben zu besorgenden Amtsverrichtungen, insofern letztere nicht allgemeine Direktionsverhältnisse betreffen, bei denen der zweite Hebammenlehrer überall keine Stimme hat.

Digitized by Google

II. Gegen die Zöglinge der Lehranstalt.

1) Verhältnisse zu den Zöglingen der Lehranstalt.

§. 7. Die Zöglinge der geburtshülflichen Lehranstalt bestehen aus
)en Schülerinnen der Hebammenkunst. Da er deren Mitvorgesetzter
ist, so hat er von ihnen gebührenden Gehorsam zu erwarten.

2) Wiederholung der Lehrvorträge.

§. 8. Den Hebammenschülerinnen hat er die Lehre der Geburts-
)ülfe nach dem den Vorträgen gesetzlich zum Grunde zu legenden Kö-
nglichen Hebammenbuche mitzutheilen und zu erklären, und dabei von
)n dem ersten Hebammenlehrer nothwendig erscheinenden Abweichun-
)en genaue Kenntniß durch mündliche Mittheilung zu nehmen, und
)iese strenge zu befolgen, damit auf diese Weise die nöthige Einheit
)es Unterrichts bezweckt werde, welche Schülerinnen auf der Stufe
)er Bildung, auf welcher gewöhnlich Hebammenschülerinnen stehen,
)anz unentbehrlich ist.

3) Unterricht und Uebung der Schülerinnen.

§. 9. Da ihm ein bedeutender Antheil an dem Unterrichte der
Schülerinnen, und mithin an dem Gedeihen der geburtshülflichen
Praxis im Allgemeinen anvertraut wird; so wird es derselbe für eine
)heure Pflicht halten, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Schüle-
)innen theils durch Untersuchen der Schwangeren und Kreissenden
(was er so oft wahrnehmen kann, als es die Umstände erlauben), theils
)urch Belehren und Erklären am Kreiß- und Wochen-Bette, theils
)urch Zeigen und Ueben alles dessen, was zu den Handgriffen gehört,
)ur Einsammlung von gründlichen geburtshülflichen Kenntnissen, wie
)ur Erwerbung praktischer Geschicklichkeit und sicherer Gewandtheit
)ach allen Kräften behülflich zu seyn.

II. Gegen das Gebärhaus. — Verhältnisse zum Gebär-haus e.

1) Bestand desselben.

§. 10. Da er erforderlichen Falls der Stellvertreter der Vorge-
)etzten des Gebärhauses ist, so sind ihm a) die bei demselben angestell-
)en Personen, d. h. die beiden Hebammen, der Pförtner, die Insti-
)uts-Köchin und die Magd, b) die in dasselbe aufgenommenen Pfleg-
)inge (Schwangere, Entbundene und deren Kinder), c) die Hebammen-
schülerinnen (vergl. §. 7.) untergeordnet und seinen Verfügungen
Gehorsam schuldig.

2) Persönliche Aufsicht.

§. 11. Ferner hat er im Allgemeinen die polizeiliche Aufsicht über
as Haus, und darauf zu sehen, daß a) die bei demselben angestellten
)ersonen (vergl. §. 10. a.) stets und gewissenhaft ihre Pflichten er-
)üllen; b) die Schülerinnen (vergl. §. 10. c.) sich eines sittlichen Be-
)ragens, des Fleisses, der Ruhe und Verträglichkeit befleissigen, und
)hne seine Erlaubniß das Institut nicht verlassen. Von Uebertretun-
)en, besonders hinsichtlich des eigenmächtigen Verlassens der Anstalt
)on Seiten der Pfleglinge, hat er sofort den zweiten Direktor in
Kenntniß zu setzen.

3) Beaufsichtigung des Hauses.

§. 12. Ausserdem ist es seine Pflicht, Alles was dem Zwekke
)er Gebäranstalt in irgend einer Beziehung Eintrag thun könnte zu
)ntfernen, folglich auf allgemeine Reinlichkeit, Ordnung und vornehm-
)ch geräuschlose Ruhe strenge zu halten. Die Zulassung fremder Be-

Digitized by Google

suche, so wie die Einbringung von Geschenken, zumal an Lebensmitteln für die Pfleglinge, hängt lediglich von seinem Ermessen ab.

4) Beaufsichtigung der Kreißstube.

§. 13. Vorzüglich wird er der Kreißstube seine Aufsicht zuwenden. Mit strengstem Ernste wird er darauf halten, daß in derselben jener sittliche Anstand, welchen das durch seine Bestimmung sehr ernste Gebärgeschäft zu fordern hat, weder durch Worte oder Handlungen von Seiten der Schüler und Schülerinnen, so wie der andern gegenwärtigen Personen, nie und nicht im geringsten verletzt werde. Daß der Eintritt fremder Personen in die Kreißstube unzulässig ist, darf nur angedeutet werden.

5) Beseitigung von Ungehörigkeiten.

§. 14. Alles was die Ordnung des Hauses stört, ist er zu beseitigen befugt, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

IV. Gegen die Pfleglinge.

1) Pflichten gegen die Pfleglinge.

§. 15. Die Untersuchung der Schwangern Behufs ihrer dereinstigen Aufnahme ins Gebärhaus besorgt der erste Direktor, und ertheilt den Aufnahmeschein. In dringenden Fällen hat der zweite Direktor das Recht Schwangere aufzunehmen.

2) Deren Eintragung ins Journal.

§. 16. Ueber die aufgenommenen Schwangeren führt er, nach Anleitung der Direktion, ein Journal.

3) Verhalten bei Entbindungen.

§. 17. Er muß, als Accoucheur des Hauses, jeder Geburt beiwohnen, und wird die Erfüllung des §. 13. sich angelegen seyn lassen.

§. 18. Hieraus geht die Verpflichtung für ihn hervor, einerseits niemals ohne Vorwissen der Direktion sich aus der Stadt zu entfernen, andererseits bei jeder Entfernung aus der Anstalt stets solche Vorkehrungen zu treffen, daß er von wichtigen Vorfällen durch den Pförtner schleunigst in Kenntniß gesetzt werden kann.

§. 19. Bei allen Entbindungen, in welchen a) entweder der Gebärenden, oder dem Kinde, oder beiden Gefahr droht; b) die Umstände künstliche Hülfe erheischen; c) entweder die Wöchnerin, oder das neugeborene Kind, oder beide zugleich bedeutend erkranken, ist es unerläßliche Pflicht, daß der erste Direktor davon in Kenntniß gesetzt werde und das weitere Verfahren bestimme.

4) Entbindungs-Journal.

§. 20. Ueber die Entbindungen führt er nach Anleitung der Direktion ein Journal.

5) Taufe des Kindes.

§. 21. Es ist seine Pflicht dafür zu sorgen, daß kein Kind, welches in der Anstalt geboren wird, dieselbe verlasse, ohne vorher das Sakrament der Taufe empfangen zu haben.

§. 22. Bei schwachen und kranken Kindern ist der betreffende Geistliche zur Vollziehung des Tauf-Sakraments im Hause zu ersuchen. Wo dieses nicht möglich hat er darauf zu sehen, daß das Kind wenigstens die Nothtaufe empfange.

6) Taufbericht.

§. 23. Die Ausfertigung des Taufberichts Behufs der Eintragung in das Taufbuch der betreffenden Kirche liegt ihm ob. Er hat in demselben anzugeben a) den vollständigen Namen und das Alter der Mutter; b) den vollständigen Namen des Vaters; c) dessen Woh-

Digitized by Google

:t, nebst Bestimmung des Kreises, und liegt er nicht in Schlesien, uch der Provinz; d) Tag und Stunde der Geburt des Kindes; e) die iesem zu gebenden Namen, wobei er der Mutter nöthigenfalls bemerk: ch machen wird, daß ungewöhnliche und unchristliche Namengebung esetzlich unstatthaft ist; f) der vollständige Name und Stand des Vaters, falls derselbe genannt seyn will; g) der vollständige Name ind Stand der Taufzeugen.

§. 24. Da eine genaue Angabe aller §. 23. genannten Gegen: ände auf das bürgerliche Verhältniß der Mutter wie des Kindes von roßer Wichtigkeit ist, so wird der gedachte Taufbericht von ihm selbst eschrieben.

7) Entlassung der Entbundenen.

§. 25. Bei der Entlassung der Entbundenen mit ihrem Kinde at er deren erwählten Aufenthaltsort a) im Journal genau zu ver: ierken; b) dieselbe dem ersten Direktor vorzustellen; c) dem Polizei: kommissarius des Bezirks, in welchem das Gebärhaus liegt, Anzeige u machen, indem die Beaufsichtigung der Entbundenen, sobald sie ie Anstalt verlassen haben, der Polizeibehörde obliegt.

8) Todesfälle.

§. 26. Von den in der Anstalt sich ereignenden Todesfällen hat r binnen 24 Stunden dem Polizeikommissarius Anzeige zu machen.

V. Gegen die ungenannten Pfleglinge.

Verhältniß zu den ungenannten Pfleglingen.

§. 27. Da diejenigen Schwangern, welche auf eigene Kosten ihre Entbindung in der Anstalt abwarten wollen, bis jetzt ausschließlich dem rsten Direktor anvertraut sind, so kann er nur dann zu ihnen geru: en werden, wenn a) er entweder von dem Genannten besonders dazu eauftragt worden ist; oder b) wenn bei Abwesenheit desselben die Um: tände schleunige Hülfe nothwendig machen.

Berlin, den 4. Juli 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 542. Instruktion für die Direktoren des zoologischen Museums. Vom 26. November 1821.

§. 1. Die Direktoren des zoologischen Museums vertreten das: elbe bei den vorgesetzten Behörden, und haben für dessen Erhaltung, Erweiterung und Benutzung Sorge zu tragen.

§. 2. Sie empfangen daher die Reskripte des vorgesetzten Mini: teriums und der Kuratorialbehörde, beantworten dieselben, geben dem untergeordneten Personal die deshalb erforderlichen Weisungen, ma: hen die nöthigen Anträge, verfügen die etatsmäßigen Ausgaben und ttestiren die Rechnungen der Anstalt.

§. 3. Sie entwerfen am Schlusse eines jeden Jahres einen Ge: eralbericht über den Zustand des ihnen anvertrauten Museums, über essen Erhaltung, Bereicherung und Benutzung, und reichen diesen Bericht durch die das Kuratorium vertretende Behörde hierher ein.

§. 4. Sie sind mit dem Konservator für die unbeschädigte Er: altung des Inventariums verantwortlich, und haben also dafür zu orgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Beziehungen, das hnen beigegebene Personal, insbesondere der Konservator, nach der für hn entworfenen Instruktion seine Pflicht vollständig und pünktlich :füll.

Digitized by Google

§. 5. Besonders sind sie verantwortlich, wenn durch ordnun
widriges Verfahren von ihrer Seite Naturalien beschädigt oder
Grunde gerichtet worden.

§. 6. In allen Fällen von Beschädigungen (diese mögen nun
ordnungsgemäßer oder ordnungswidriger Handhabung entstanden sey
sind die Direktoren verpflichtet, sobald sie dergleichen bemerken, eine
der Anzeige zu machen, sie in ein Buch einzutragen, und jährlich
Kuratorialbehörde davon Anzeige zu machen.

§. 7. Wenn Jemand einen Schaden angerichtet hat, so vera
reden sich die Direktoren über den Ersatz desselben. In der Re
wird dabei als Grundsatz angenommen, daß wenn der zu Grunde g
gangene Gegenstand gleich wieder angeschafft werden kann, der, we
cher den Schaden angerichtet hat, ihn auch sogleich in natura erse
muß. Ist er nicht gleich wieder anzuschaffen, so muß der Schuldi
eine von den Vorstehern zu bestimmende Summe deponiren, wofü
bei erster vorkommender Gelegenheit der Gegenstand wieder erkau
wird. Im Fall die Kosten geringer sind, als die deponirte Summ
wird der Ueberschuß dem Schuldigen zurückgegeben, im entgegen
gesetzten Falle aber muß er nachzahlen. Doch können die Direktore
auch wegen eines anderen Aequivalents an Naturalien mit dem Schu
digen übereinkommen.

§. 8. Bei jeder dem Museum drohenden äusseren Gefahr habe
sich die Direktoren sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und für
dessen Sicherheit alle mögliche Anstalten zu treffen.

§. 9. Wenn einer der Direktoren verreisen will, muß er die
Sorge für das Institut einem seiner Kollegen übertragen, und der
Kuratorialbehörde bei dem nach den Umständen zu fordernden Urlaub
oder der zu machenden Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum
nicht durch seine Abwesenheit leiden wird.

§. 10. Beide Direktoren haben Schlüssel zu dem Museum und
dem Arbeitszimmer, und müssen sie gehörig verwahren; die Schlüssel
zu den einzelnen Schränken und Behältnissen werden im Museum
aufbehalten, und diese Behältnisse dürfen ohne Erlaubniß der Direk
tion nicht geöffnet werden. Dabei macht es sich ein jeder von ihnen
zur Pflicht, die etwa ausgehobenen Gegenstände sogleich nach gemach
tem Gebrauch genau wieder an ihren Ort und in ihre gehörige Ste
lung zu bringen.

§. 11. Alle Naturalien, womit das Museum bereichert wird
haben die Direktoren so schnell als möglich in das Verzeichniß derje
ben einzutragen, und demnächst in den schützenden Behältnissen au
stellen und einreihen zu lassen.

§. 12. Beschädigungen der Gebäulichkeiten überhaupt, und be
sonders solche, die der Erhaltung der Sammlungen nachtheilig werden
könnten, haben sie auf das schleunigste bei der Kuratorialbehörde, un
in dringenden Fällen bei dem Baubeamten unmittelbar zur Anzeig
zu bringen.

§. 13. Die Direktoren führen gemeinschaftlich die Aufsicht über
das Ganze des Museums, und verabreden unter sich Alles, was au
die Verwaltung, Bearbeitung, Anordnung der vorhandenen und au
den Ankauf neuer Gegenstände Bezug hat, verwenden den für di
Unterhaltung des Museums bestimmten Fonds nach den Bestimmun
gen des Etats der Anstalt in den rechnungsmäßigen Formen, und ver

Digitized by Google

usgaben die für die Bereicherung derselben ausgesetzte Summe zu
ortheilhaften und zweckmäßigen Ankäufen.

§. 14. Sie vertauschen unter gemeinschaftlicher Einigung die
Dubletten so vortheilhaft als möglich gegen andere, dem Museum
noch fehlende Naturalien, und setzen sich deshalb mit den Direktoren
der inländischen und ausländischen Sammlungen, und mit Naturalien-
Sammlern und Händlern in Verbindung. Das Einsammeln und
Präpariren einheimischer Naturprodukte müssen sie sich besonders an-
gelegen seyn lassen, um die Zahl der zum Austausch vortheilhaften
Dubletten nach Kräften zu vermehren.

§. 15. Bei Kauf und Tausch muß das Augenmerk der Direkto-
ren vorzüglich dahin gerichtet seyn, der Sammlung eine systematische
Vollständigkeit zu verschaffen. Sie werden daher weniger auf Erwer-
bung von Prachtstükken, als vielmehr auf instruktive Naturalkörper
Bedacht nehmen.

§. 16. Die Direktoren dürfen keine eigene naturhistorische Samm-
lung besitzen, und sind verpflichtet, alle an sie als Direktoren der An-
stalt eingehende Geschenke an diese abzuliefern. Auch bei Geschenken,
von denen sie nachweisen können, daß sie nur ihrer Person, nicht der
Anstalt zugedacht sind; bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten Samm-
lungen, oder bei kostbaren, mühsamen Präparaten, sind sie verbunden,
solche zuerst dem Museum zum Kauf anzutragen, was unter Beglei-
tung des Gutachtens ihrer sachkundigen Kollegen bei der Kuratorial-
behörde geschieht.

§. 17. Es ist eine Hauptverpflichtung der Direktoren, unaufhör-
lich bemüht zu seyn, daß das Museum nicht nur der Universität den
möglichst großen Nutzen gewährt, sondern auch im übrigen Publikum
Kenntniß und allgemeine Bildung verbreite. — Die wissenschaftliche
Anordnung und Katalogisirung der Naturalien ist daher ein besonderes
Geschäft der Direktoren, und es liegt ihnen ob dafür zu sorgen, daß
alle Naturalien mit der Bezeichnung ihres lateinischen und deutschen
Namens und ihres Vaterlandes versehen, und so aufgestellt werden,
daß ihre karakteristischen Merkmale gut in die Augen fallen.

§. 18. Es ist aber noch besondere Pflicht der Direktoren, frem-
den und einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer
wissenschaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu
leisten.

§. 19. Die Direktoren bestimmen bei dem Anfange jedes Se-
mesters mit Zuziehung der Kuratorialbehörde die Stunden, in welchen
das Museum von den Studirenden und dem nach dem Reglement zu-
zulassenden Publikum überhaupt besucht werden kann, und wenigstens
einer von ihnen muß in der Regel in den öffentlichen Stunden zu-
gegen seyn, und mitwirken, daß der Besuch des Museums für Stu-
rende vorzüglich so nützlich als möglich werde.

§. 20. Für die genaueste Befolgung obiger Anordnungen bleiben
die Direktoren des zoologischen Museums in solidum verantwortlich.

Berlin, den 26. November 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 543. Instruktion für den Konservator des zoologischen Mu-
seums. Vom 26. November 1821.

Der Konservator des zoologischen Museums der Universität Bres-

Digitized by Google

lau hat A. für die Erhaltung und B. für die Vermehrung der Sam
lung zu sorgen, und C. deren wissenschaftliche Benutzung zu erleicht

ad A.

1. Da ihm ein Schlüssel zu dem Museum anvertraut ist, so
er für sorgfältigen Verschluß der Thüren und Fenster zu haften,
ist dafür verantwortlich, daß kein Stück der Sammlung entwe
oder durch Besuchende beschädigt werde; ereignet sich aber etwas
gleichen, so muß er sogleich den Direktoren davon Anzeige mac
damit diese die erforderlichen Maaßregeln ergreifen.

2. Die Schlüssel zu den Naturalienbehältnissen werden in
Museum selbst aufbewahrt, und der Konservator hat dafür zu sor
daß überhaupt die Behältnisse so selten als möglich lange offen ste
daß sie gehörig wieder verriegelt und verschlossen werden, und daß
Schlüssel nicht stekken bleiben, sondern immer an ihren bestimm
Ort gelegt werden.

3. Er hat die Weingeist-Konservate so oft es nöthig ist
Weingeist aufzufüllen, die ausgestopften Thiere gegen den An
schädlicher Insekten zu sichern, die beschädigten auszubessern, und
Naturalien und ihre Behältnisse auf das sorgfältigste vom Staub
reinigen.

4. Er ordnet die Reinigung der Säle an, so oft es nöthig
und ist für die Erhaltung der strengsten Reinlichkeit verantwortlich.

5. Er muß Sorge tragen, daß sämmtliche Naturkörper, w
sie zu irgend einem Zwekke aus ihren Behältnissen herausgenomm
sind, so bald als möglich in dieselben zurückgestellt und verschlo
werden.

6. Bei einer Feuersbrunst in der Nähe des Gebäudes m
sich sogleich in die Säle verfügen, sichere Gehülfen herbeirufen, un
alle nöthigen Anstalten treffen, daß alle oder die wichtigsten Natur
lien im Nothfall sogleich an einen sichern Ort geflüchtet werden kön

7. Ueberhaupt hat er auch auf die Gebäulichkeiten des Muse
zu achten, und wenn er daran einen Schaden bemerkt, diesen sog
anzuzeigen.

ad B.

8. Er hat seine Bekanntschaft mit Naturaliensammlern zu
nutzen, um dem Museum durch Geschenke oder Tausch Bereiche
gen zu verschaffen.

9. Zum Zweck des Einsammelns von Naturkörpern jeder
hat er von Zeit zu Zeit kleine Exkursionen zu machen, oder die
fessoren auf ihren Exkursionen zu begleiten. Zu eben diesem Z
kann er besonders in den Ferien auf Reisen in die Umgegend ge
werden. Alle bei diesen Gelegenheiten gesammelten Naturkörper,
mögen für die akademische Sammlung unmittelbar brauchbar, od
zum Austausch geeignete Gegenstände dafür mittelbar nützlich w
können, liefert er an das Museum ab. Dagegen sollen ihm die
ren Auslagen, welche ihm solche Exkursionen und kleine Reisen
sachen, auf seine desfalls einzureichende Liquidation, aus dem fü
zoologische Museum jährlich ausgesetzten Fonds wieder erstattet wer

10. Er hat alle erkauften oder gesammelten Naturalien so
bereiten, daß sie im Museum aufgestellt werden können. Dahi
hört das Ausstopfen der Säugethiere, Vögel, Fische und Rep
ihre Zubereitung zu Weingeistkonservaten, das Aufstellen und
breiten der Insekten, Ausblasen der Raupen, das Reinigen der

Digitized by Google

lien, die Zubereitung und Aufstellung von Skeletten jeder Art, die erfertigung von Glasaugen und Pappkästchen u. s. w.

11. Wenn das Museum Naturalien erhält oder versendet, so hat für das Aus- und Einpakken derselben zu sorgen.

12. Er darf keine eigene Naturaliensammlung besitzen, oder Naralien für seine Rechnung kaufen oder verkaufen.

ad C.

13. Er liefert die zum Vorzeigen bei den Vorlesungen bestimmn Naturalien den Professoren in den Hörsaal, und nimmt sie nach m Gebrauche wieder in Empfang.

14. Wenn seine Hülfe bei dem Vorzeigen erforderlich seyn sollte, muß er in der Vorlesung gegenwärtig seyn.

15. Während der Tage und Stunden, in welchen das Museum n Studirenden und dem übrigen Publikum geöffnet ist, soll er in n Sälen gegenwärtig seyn, und darüber wachen, daß dem über die enutzung des Museums erlassenen Reglement in allen Punkten nachkommen werde. Für seine Mühe darf er keine Trinkgelder annehmen.

16. Fremde, welche ausser diesen bestimmten Tagen das Museum sehen wünschen, hat er in solchen Stunden einzuführen, in welchen von anderweitigen Arbeiten frei ist. Zur Ausübung dieser Verlichtungen soll er sich täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und achmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Arbeitszimmer und in den Sän des Museums beschäftigen und verweilen; auch hat er den Dikoren jede Folge zu leisten, welche amtlich von ihm verlangt wird d verlangt werden kann.

Berlin, den 26. November 1821.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 544. Reglement für die Königliche und Universitäts Bibliothek. Vom 19. Mai 1815.

I. Allgemeine Verfassung der Königlichen und Universitäts Bibliothek.

§. 1. Die Grundlage der Königlichen und Universitäts Bibliok bilden die aus den Schlesischen Kloster- und Stifts-Bibliotheken zu ausgewählten Schriften, nebst den durch die Kombination der maligen Frankfurter und Breslauer Universität vereinigten beiden iversitätsbibliotheken, welche letzteren mit jenen zusammen ein mit kombinirten Universität in Breslau in genauer Verbindung stehens Ganze ausmachen.

§. 2. Mit ihr in Verbindung stehen die der Universität Frankrt vermachte von Steinwehrsche und Oelrichsche, so wie die ihr und n Frankfurter Magistrat vermachte, von letzterem aber völlig abgetene Keilhornsche Bibliothek dergestalt, daß sie nach §. 22. des Vereigungsplans der beiden Universitäten vom 3. August 1811 ebenfalls t der Königlichen und Universitäts Bibliothek zusammengestellt wern, jedoch unter Bedingung pünktlicher Unverletzlichkeit der Stiftungsen, welche es mit sich bringen, daß dieselben nie mit andern Bitotheken vermischt werden, sondern die ihnen gehörenden Fonds und ücher abgesondert bleiben Es können daher die von Steinwehrsche und elrichsche Bibliothek, welche nur historische Bücher enthalten, das histoche Fach in der Königlichen und Universitäts Bibliothek ausfüllen; e Fonds müssen aber von den durch die Stiftung bestellten Perso- n stiftungsmäßig verwaltet, und die zu ihnen, gleichwie die zur

Keilhornschen Bibliothek gehörigen Bücher müssen, ausser ihrer a
sonderten Aufstellung, auch besonders verzeichnet werden.

§. 3. Auch stehen mit der Königlichen und Universitäts Bi
thek in Verbindung die in demselben Lokal mit ihr befindlichen
senschaftlichen und Kunst-Sammlungen, als das Archiv, die Gem
sammlung, das Münzkabinet, die Sammlung von alten Waffen u. s.

§. 4. Ausser dem Oberbibliothekar soll das übrige bei der Kö
lichen und Universitäts Bibliothek anzustellende Personal aus
zweiten Bibliothekar, zwei Kustoden und zwei Bibliothekdienern
nigstens bestehen. — Demnächst können, nach der Wahl des O
bibliothekars, zwei Amanuenses aus der Zahl der Studirenden ge
und dem Universitätskuratorio zur Annahme vorgeschlagen wer
welchen dafür eine Freitischstelle gewährt wird, und welche daher
Oberbibliothekar jedesmal den Inspektoren über die Freitische nam
zu machen, und zu gewissenhafter Erfüllung ihrer für die Bibli
übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat. — Der Oberbibliothe
muß nach §. 21. des Vereinigungsplans jedes Mal ein Professor
Universität zu Breslau seyn. Der zweite Bibliothekar, der Arch
und die Kustoden sollen immer so viel wie möglich aus den Pro
ren der Breslauer Universität genommen werden.

§. 5. Dieses Personal steht mittelst des Universitätskuratorii,
der zunächst vorgesetzten örtlichen Behörde, eben so wie die Univer
Breslau selbst, unter dem Ministerio des Innern, und zwar der
theilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht in dem
welche auch über etwa nöthig scheinende Vermehrung oder Ver
rung des Personals entscheiden wird.

§. 6. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die
Bibliothek, die damit verbundenen Sammlungen und die dabei
stellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle Et
verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und nimm
Betreff der inneren Angelegenheiten die gleich näher zu bestimm
Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende S
ben, und veranlasst nach Verschiedenheit der Sachen, entweder
darauf das Nöthige, oder bringt sie bei der Konferenz zur Ueberle
Alle Schreiben der Bibliothek an Behörden, Institute und Per
zeichnet er allein, unter der Unterschrift: Königliche und Univer
Bibliothek in Breslau, und hat auch das mit dieser Umschrift
sehene Siegel der Bibliothek in Händen. Den bei der Bibliothe
gestellten Beamten überträgt er nach der zu entwerfenden allgem
Geschäftsvertheilung jedem seine speziellen Arbeiten, und kontrol
in denselben, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der B
thek. Alle Bibliothekoffizianten ohne Ausnahme sind verpflichte
nen Aufträgen und Weisungen willige Folge zu leisten.

§. 7. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit dem zweiten B
thekar und den Kustoden hat der Oberbibliothekar zu bringen
Interna der Bibliothek, namentlich Alles was die Aufstellung
Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die Anfertigung
Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft. — Was dahi
hört bringt der Oberbibliothekar in einer wöchentlich ein Mal zu
von ihm zu bestimmenden Zeit mit dem zweiten Bibliothekar und
Kustoden zu haltenden Konferenz entweder selbst zum Vortrag,
schreibt es einem der gedachten Bibliothekbeamten zu, um es vorzut
und darauf zu dekretiren. Für diese Konferenz und den Gang

Digitized by Google

hin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm steht swegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern der Konferenz er eine berathende Stimme zu. Wenn alle übrigen Mitglieder verschiedener Meinung mit dem Oberbibliothekar sind, steht Letzterem der ekurs an die Entscheidung des Kuratorii, und diesem in wichtigen illen an das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführung r Beschlüsse Nöthige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in schrift- hen Expeditionen besteht, muß er diese im Konzept revidiren und tzeichnen. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothek ein- ende Sachen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder nicht, urnal und Registratur richtig geführt wird, und daß sie gut aufbe- hrt werden.

§. 8. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars bei der bliothek besteht ausser den ihm zu übertragenden Geschäften darin, ß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit allen Bibliothekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es ihm in chen Fällen nicht verstattet, in den getroffenen allgemeinen Verord- ngen Abänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht erhal- n, und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben, so wie r ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen bemüht seyn.

§. 9. Das Dienstverhältniß der Kustoden besteht in den allge- inen gesetzlichen Verpflichtungen jedes öffentlichen Beamten, und in treuen, fleissigen Besorgung der ihnen von dem Oberbibliothekar fgetragenen speziellen Bibliothekgeschäfte, wozu insonderheit auch die hrung des Journals und der Registratur gehören soll.

§. 10. Die Amanuenses sind zu verschiedenen ihnen aufzutragen- n Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herausholen verlangten, und Wiederhinstellen der zurückkommenden Bücher timmt.

§. 11. Die Bibliothekdiener beide müssen alle zur Bibliothek ge- rigen, für sie geeigneten Verrichtungen, Gänge ꝛc. thun, und zu dem de vom Anfang des April bis Ausgang des September täglich Vor- ttags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom fang des Oktober bis Ende des März aber Vormittags von 9 bis und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf der Bibliothek anwesend n. Einer von ihnen ist aber zugleich als Kastellan zu betrachten, d muß in dem Bibliothekgebäude, dessen Aufsicht, Reinlichkeit und cherheit zu besorgen ihm besonders obliegt, wohnen.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamte, mit nschluß der Bibliothekdiener, sind für die treue, gewissenhafte Be- gung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Umstän- n auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstel- g und sichere Verwahrung der Bücher und Manuskripte und Al- , was damit zusammenhängt, sind von der Lokalität so abhängig, ß sie hauptsächlich der Ueberlegung der Konferenz und der Beur- llung des Oberbibliothekars überlassen werden müssen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto bes- zu erhalten, ist dieselbe nach den verschiedenen wissenschaftlichen chern unter die Bibliothekare und Kustoden zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob, die Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und

Digitized by Google

eben so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar zum trage bei der Konferenz anzuzeigen, damit ihre Anschaffung bewirkt den kann; 3) Bücher, welche einer Reparatur bedürfen, demjenigen, cher die Geschäfte mit dem Buchbinder besorgt, zu übergeben, damit mit Genehmigung des Oberbibliothekars ihre Reparatur veranlasse alle Bücher im brauchbaren Stande erhalten werden; 4) dara sehen, daß die neu eingegangenen oder zurückgekommenen Büche nes Fachs genau und in der vorgeschriebenen Zeit (s. V. §. 22. ihren Ort gestellt werden; 5) von den bei seinem Fach entstan Dubletten jährlich dem Oberbibliothekar zum Vortrage bei der K renz Anzeige zu machen, damit beschlossen werde, welches Exe zu behalten, und welches zum Verkauf zu geben sey; 6) über sein Fach in Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten. — Sollten den Gebrauch der Amanuensen und Bibliothekdiener bei verschie Fächern zu derselben Zeit Kollisionen entstehen, die durch freund liche Einigung nicht gehoben wird, so entscheidet der Oberbiblioth

§. 4. In den jährlichen Sommerferien der Universität muß, daß die Bibliothek alsdann geschlossen wird, der vorhandene B vorrath jedesmal von zwei Fächern nach den systematischen Kat revidirt werden. Die Revision braucht nicht gerade nach der F folge der Fächer, sondern kann nach der Bestimmung des Ober thekars, je nachdem er sie für gewisse Fächer für nöthig erachtet, jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß mindestens binnen fünf ren immer alle Hauptfächer zur Revision kommen. Jeder Bibl kar und Kustos revidirt nach der Anordnung des Oberbiblioth nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen zu überwiesene Bücherfach, für dessen Richtigkeit derjenige, dem das speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothekar aber in sidium haftet.

§. 5. Dem Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nac finden eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen Bib so oft es will vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit des K des und der Ordnung in der Aufbewahrung näher zu überzeug

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibl Bedürfnisse.

§. 1. Bei Anschaffung neuer Werke ist, so weit die dazu setzten Fonds reichen, auf die möglichste literarische Vollständig des Fachs, ohne Zurücksetzung einzelner Fächer oder Vorliebe f dere, Rücksicht zu nehmen, und das vorgesetzte Ministerium de wegen richtiger Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift auf d sicht und Beurtheilung der Konferenzmitglieder, insonderheit des bibliothekars verlassen, ohne sie durch speziellere Bestimmung binden.

§. 2. Da aber die Universitätsbibliotheken in die Königlic bliothek übergegangen sind, das ganze Institut mit der Univers jeder Hinsicht enge verbunden, und hauptsächlich zur Benutzu Professoren und Studirenden bestimmt ist; so sind bei der A fung von Büchern vorzüglich die Wünsche und Anträge der Pr ren an der Breslauer Universität zu berücksichtigen.

§. 3. Zu dem Ende soll für jede der fünf Fakultäten ein derienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin jeder Pr diejenigen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des Jahres er w zu jeder Zeit vermerken kann.

Digitized by Google

§. 4. In den Bibliothekkonferenzen wird dann von Zeit zu Zeit, t Beseitigung aller Vorliebe und mit möglichster Berücksichtigung r Kostbarkeit der Bücher und des Bedürfnisses der verschiedenen ıcher, beschlossen, was zunächst angeschafft werden soll, wobei es sich rsteht, daß neuere Werke, die von der Universität gefordert werden, cht auf Auktionen zu warten brauchen, sondern durch die Buchhand- ngen angeschafft werden, wenn nicht baldige Aussicht ist, sie auf je- m Wege zu erlangen.

§. 5. In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen ubriken bemerkt, ob jedes der darin von den Professoren vorgeschla- nen Bücher angeschafft ist, oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer ıgabe der Gründe, weshalb die Anschaffung entweder noch aufge- oben werden oder ganz unterbleiben muß.

§. 6. Anlangend das Fach der Geschichte nebst den dahin ein- lagenden Hülfswissenschaften, so gebühren nach der v. Steinwehr- en Stiftung dem Professor der Geschichte die Vorschläge über die u anzuschaffenden historischen Bücher, wofür die speziellen Fonds der Steinwehrschen und Oelrichsschen Bibliothek, mit Befolgung der estimmungen dieser Stiftungen hierüber, einzig und allein zu ver- enden sind. Der übrige, in dem Etat der Königl. und Universitäts- ibliothek ausgesetzte Fonds zur Vermehrung der Bücher trägt da- gen für das Fach der Geschichte in der Regel nichts bei, sondern auf die übrigen wissenschaftlichen Fächer ausschließlich zu verwenden.

§. 7. Ausser den von den Professoren vorgeschlagenen Büchern :rden aber, so weit es die Fonds erlauben, alle andere Werke ange- afft, die der Bibliothek fehlen, und es sind dazu vornehmlich durch uktionen sich darbietende Gelegenheiten zu benutzen; daher alle be- utende Auktionskataloge unter den Bibliothekaren und Kustoden zir- liren müssen, damit jeder die fehlenden Werke seines Fachs und auf- :dem was ihm wünschenswerth scheint, anmerken, und dem Ober- bliothekar, dem es insonderheit zusteht, die Zulässigkeit des früheren er noch auszusetzenden Ankaufs gewisser, von den Professoren oder ibliothekbeamten vorgeschlagenen Bücher in Hinsicht auf die Fonds erwägen, zu weiterer Veranlassung anzeigen könne.

§. 8. Auf die übrigen öffentlichen Bibliotheken in Breslau ist r in Betreff kostbarer und wenig gebrauchter Werke Rücksicht, und shalb von dem Oberbibliothekar mit den Vorstehern jener Biblio- eken Rücksprache zu nehmen; indem Bücher, die häufig gesucht und nutzt werden, in der Königlichen und Universitäts-Bibliothek selbst mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn können, und um so mehr) in allen öffentlichen Bibliotheken der Stadt zusammen mehrmals den müssen.

§. 9. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Spedi- :en, Buchhändlern, so wie auch die erste Abnahme der von ihnen gehenden Bücher und die Kostenrechnung wird von dem Oberbiblio- ekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neu eingegangenen ücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus diesem rzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen und s Real-Katalogs.

§. 11. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder und die thige Kontrole desselben mittelst eines Buches, worin der Empfang

Digitized by Google

von ihm, und die Ablieferung von der Bibliothek jedesmal attes
wird, einem Bibliothekbeamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 12. Alle angekauften Bücher werden, so wie die übrigen säm
lichen Bücher der Königlichen und Universitäts-Bibliothek, mit ein
besonderen Stempel auf der Kehrseite des Titelblatts versehen.
Beim Einbande neu angeschaffter ungebundener Werke die Rück
auf den Werth jedes Buches mit der auf möglichste Dauerhaftig
Wohlfeilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch
Zusammenbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden,
der Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 13. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folge
Ordnung vorgeschrieben. 1) Den der Bibliothek zustehenden etats
ßigen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quästor ge
seine und des Kontroleurs Quittungen von den Dekanen ein, zu de
Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am E
des Dekanats-Jahres eine Designation dieser gezahlten Promoti
gebühren-Antheile an, welche von den resp. Dekanen auf den Gr
des Dekanatsbuches der Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt w
2) der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren wird
dem Universitäts-Rektor und Sekretär mittelst einer auf den Gr
des Inskriptionsbuches zu attestirenden Designation halbjährlich,
Michaelis und Ostern, an den Quästor gegen dessen Quittung a
liefert; 3) wenn sonst noch extraordinaire Einnahmen für die Bi
thek vorkommen, so zieht solche der Quästor ein, und justifizirt sie
in der Rechnung vorschriftsmäßig. Die Ausgaben anlangend, so w
den 4) die Besoldungen an das Bibliothekpersonal ferner von d
Quästor nach dem Etat und den sonst noch etwa erforderlichen
weisungen ausgezahlt; 5) das zum Bücherankauf im Bibliothek-E
jährlich ausgesetzte Quantum soll, es mag nun an jedem Jahre
ständig zu diesem Zwekke verwandt werden oder nicht, demselben
möglichst zu Gute kommen. Es steht daher dem Oberbibliothekar
jährlich dies ganze Quantum durch Bücheranschaffungen zu erschö
Geschieht dieses nicht, so wird zwar des Jahres Ersparniß zum
stande der Universitätskasse gezogen, jedoch für die Bibliothek b
ders berechnet, und zu ausserordentlichen Bücherankäufen, auf b
dere Anträge des Oberbibliothekars beim Universitätskuratorio, a
wandt. Die bei dem Oberbibliothekar eingehenden Liquidationen
Buchhändler und Auktionskommissarien über die zu der Bibliothek
gekauften Bücher läßt der Oberbibliothekar, wenn er sich von de
der Bibliothek erfolgten Ablieferung der Bücher überzeugt hat, z
derst von einem Bibliothekbeamten in das Bibliothek-Journal vor
fig eintragen, attestirt unter der Liquidation den Empfang der Bü
mit Bemerkung der Seite des vorgedachten Journals, wo die Bü
mit ihren Titeln eingetragen worden, und die solchergestalt attes
Bücher-Liquidation reicht er bei dem Universitätskuratorio zur
weisung des Geldbetrages ein, worauf dieses, dem Befinden nach,
Geld auf die Universitätskasse auf den im Etat der Königlichen
Universitäts-Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung derselben
stimmten Fonds anweisen wird, und auf diese Anweisung zahlt
Quästor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen dessen Q
tung aus. Wenn derselbe nicht in Breslau wohnt, so nimmt
Quästor über die Absendung der Gelder oder deren Berichtigung d
Anweisung mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten Fälle

Digitized by Google

nmen, in welchen Gelder für Bücher eher abgesendet werden müs-
, als die Bücher eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei
chsuchung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen,
rauf dem Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird.
Die Ausgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des
kals werden von dem Quästor nach den Orders des Universitäts-
ratorii geleistet. 7) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien,
orto ꝛc. erhält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von
nf und Zwanzig Thalern aus der Universitätskasse bei dem Anfange
Etatsjahres, er reicht vierteljährlich eine Liquidation der unter die-
Titel gehörigen Ausgaben bei dem Universitätskuratorio ein; der
trag wird ihm auf des Letzteren Anweisung aus der Universitäts-
se ganz baar gezahlt, und erst im letzten Quartal des Rechnungs-
res wird der Vorschuß auf diese Ausgaben in Anrechnung gebracht.
n allen sonst bei der Bibliothek nöthigen Kosten macht der Ober-
liothekar dem Universitätskuratorio Anzeige, und dieses wird, dem
finden nach, die Anweisung auf die Universitätskasse baldmöglichst
heilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Biblio-
ek und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohl eingerichtete,
naue und vollständige Kataloge der Bücher und Manuskripte gehal-
t werden muß, so wird die größte Sorgfalt in Anfertigung derse-
n hiermit zur Pflicht gemacht.

§. 2. Es sollen aber ein allgemeiner Real- und ein alphabetischer
talog, ein Accessionskatalog und ausserdem Spezialkataloge über alle
zelne Fächer angelegt werden.

§. 3. Ueber deren Anfertigung und Einrichtung soll ein vollstän-
ger Plan von der Konferenz entworfen, und durch das Kuratorium
m Ministerio vorgelegt werden, nach dessen Feststellung es bei den-
lben sein Bewenden behalten muß.

§. 4. Der Spezialkatalog jedes Fachs wird von demjenigen ge-
hrt, dessen näherer Aufsicht und Besorgung dieses Fach übergeben
. Die übrige Arbeit des Katalogisirens mit der allgemeinen Ge-
häftsvertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die Sache des
berbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Aufsicht führt,
d dafür sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Um denen, welche die Bibliothek für ihre Studien be-
tzen wollen, dazu Gelegenheit zu verschaffen, es sey nun, daß man
ücher nach Hause sich erbitte, oder sie in den Lesezimmern auf der
ibliothek benutzen wolle, wird die Bibliothek Mittwochs und Sonn-
ends Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, ausserdem aber an den vier
dern Wochentagen täglich von 11 bis 12 Uhr Mittags geöffnet.

§. 2. In diesen Stunden muß jedesmal ein Bibliothekar, oder
ustos und ein Amanuensis gegenwärtig seyn, und der Oberbibliothekar
at zu bestimmen, wie die Bibliothekare, Kustoden und Amanuenses
ch in diese Stunden theilen sollen.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benut-
ngen der vorhandenen Werke zum Zweck haben darf, so werden
ücher, welche zur schönen Literatur gehören, wie Romane, Schau-
iele, Gedichte in deutscher und in den allgemein bekannten, auswär-

Digitized by Google

tigen lebenden Sprachen, wofern nicht ein literarischer Zweck beso
ders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben.

§. 4. Zöglinge der Breslauer Lehranstalten, so wie überhau
noch nicht erwachsene Personen sind vom Lesezimmer ausgeschloss
Nur Schüler der dasigen Gymnasien können auf besondere schriftli
Empfehlung ihrer Direktoren zugelassen werden.

§. 5. Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst de
im Lesezimmer anwesenden Bibliothekar oder Bibliothekbeamten Anz
von seinem Namen und Stand; die verlangten Bücher verzeichnet
dann auf einem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner W
nung versehenen Zettel, den er dem Bibliothekdiener übergiebt, wor
ihm die Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebr
werden.

§. 6. Jedermann ist verpflichtet, ehe er sich wieder entfernt, d
Bibliothekoffizianten die gebrauchten Bücher wieder abzuliefern,
gegen er den Zettel zurück erhält. Ein zurückgebliebener Zettel begr
det daher die Vermuthung, daß die Bücher nicht ordnungsmäßig
geliefert worden, und in Folge dessen den Regreß gegen den Ausste

§. 7. Der im Lesezimmer anwesende Bibliothekar oder Bib
thekbeamte wird bereit seyn, literarische Notizen, deren diejeni
welche lesen wollen, bedürfen, sofern es in der Kürze geschehen k
mitzutheilen, wogegen Niemand ein Recht hat zu fordern, daß
ihn in die Bibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen
nachzuschlagen.

§. 8. Das Recht Bücher von der Bibliothek zum Gebra
in seiner Wohnung zu leihen, steht nur zu 1) den Königlichen Be
ten bis zu den Räthen bei Landeskollegien, und solchen, die gleic
Rang mit ihnen haben. An Referendarien, Auskultatoren und Un
beamte bei diesen Kollegien werden nur auf spezielle Verbürgung
Raths in jedem Falle Bücher verabfolgt; 2) den Königlichen Of
ren von der Breslauer Garnison bis zum Kompagnie- und Eskadr
Chef; 3) den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren von
Breslauer Universität; 4) den Direktoren und wirklichen Profess
der Breslauer Gymnasien; 5) den Predigern und praktisirenden A
ten in Breslau; 6) den Mitgliedern der mit der Universität ver
denen Seminarien und des Seminars für gelehrte Schulen, inso
sie durch ein Zeugniß der Direktionen ihre wirkliche Mitgliedsc
halbjährlich nachweisen. — Sollten aber bei einzelnen Individuen
ser zum Leihen von der Bibliothek im Allgemeinen berechtigten K
sen erhebliche Bedenken eintreten, so kann dies Recht für sie d
das Kuratorium suspendirt, und spezielle Verbürgung eines and
Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 9. Dieses Recht gilt jedoch nur für Breslau und dessen
lizeibezirk. Sollte Jemand von diesen Klassen sich ausserhalb auf
ten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibli
kare dieserhalb erst bei dem Universitätskuratorio anzufragen, wel
auch von dem Verleihen von Büchern und Handschriften an ausw
tige Gelehrte gilt. Eben so darf kein in Breslau wohnhafter
zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen Bücher an
wärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, sondern muß sie vorher
liefern, er müßte sich denn eine besondere Erlaubniß sie mitzunehm
vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 10. Wer von dem Recht Bücher von der Bibliothek zu

Digitized by Google

ihen Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich beste-
ende Werk einen besonderen Zettel in der Größe eines Quart- oder
Oktav-Blattes auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben
en hinlänglichen Titel des Buches, Namen, Stand und Wohnung
es Empfängers, und Datum des Empfanges enthält. — Auch die
Bibliothekare und Kustoden müssen solche Scheine über die von ihnen
mit in ihre Wohnung genommenen Bücher zurücklassen.

§. 11. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und
ur Rückgabe der Bücher ist für Professoren und ihnen gleich zu ach-
ende Personen sechs Wochen, für Studenten und ihnen gleich zu ach-
ende Personen vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des
Scheins. Ueber eine längere Frist muß Jeder sich mit dem Bibliothe-
ar besonders einigen, und dann den Termin auf dem Zettel bemerken.
Doch gilt hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn
ährend dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter em so ge-
ehenes Werk auf längere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert, und
ernach dem ersten Leiher auf die übrige Zeit zurückgestellt wird. —
Die Professoren der Breslauer Universität haben überdies das Vor-
echt, daß wenn sie ein Buch verlangen, welches aber schon an einen
Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe gleich nach Ablauf der ersten
Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachstehen muß,
odann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern das
ämliche Buch verlangen, diesem vorgehen.

§. 12. Andere als die im §. 8. verzeichneten Personen können
Bücher von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelst einer Spe-
ialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser
em von dem Empfänger selbst ganz nach Vorschrift des §. 10. aus-
estellten Zettel das Wort „cavet" oder „verbürgt" mit seinem Na-
nen, Stand und Wohnung hinzufügt. Allgemeine Erlaubniß zum
Bücherleihen kann andern Personen künftig nur ausnahmsweise auf
in durch die Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringen-
es Gesuch, und unter Verbürgung eines für sich Berechtigten ertheilt
verden.

§. 13. Die gegen Spezialkaution geliehenen Bücher müssen je-
och Vierzehn Tage nach dem Empfang zurückgegeben werden, wenn
icht mit Vorwissen und Bewilligung der Kaventen ein längerer Ter-
in verabredet wird; sonst müssen sie wenigstens am bestimmten Tage
uf der Bibliothek vorgezeigt, und ein neuer, vorschriftsmäßiger Schein
ebst Kaution ausgestellt werden, worauf, wenn sonst kein Berechtigter
hon Anspruch auf dies Werk gemacht hat, die Prolongation erfol-
en kann.

§. 14. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zwar
atürlich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hat sich die Bi-
liothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher
mpfangen, zu halten, und gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher
nvermeidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch
ierzehn Tage nach Ablauf des §. 13. bestimmten Termins.

§. 15. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige
Nachschlage- und Hand-Bücher werden gar nicht ausgeliehen, kostbare
Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Kommen-
arien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften, können an Nie-
mand, selbst nicht an Professoren, ohne ausdrückliche Genehmigung des

Digitized by Google

Universitätskuratorii nach Hause verabfolgt werden. Nöthigenfa
eine angemessene Kaution zu verlangen, steht dem Kuratorio frei.

§. 16. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Bücher
nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achten, d
sie hie und da nicht allzu groß anwachse, und andere Personen in
Benutzung der Bibliothek nicht behindere.

§. 17. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung
über das Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdr
licher anzuhalten, wird hierdurch bestimmt. 1) Wenn ein Biblioth
beamter ein Buch oder eine Handschrift ohne Beobachtung der ge
lichen Formen an Andere, oder an sich selbst ausgeliehen hat, so
ihm, sobald dies entdeckt wird, der vierte Theil von dem Werthe
Ausgeliehenen von seinem Bibliothekgehalte als Strafe abgezogen w
den, und der Bibliothek zu Gute kommen. 2) Sobald der Ver
eines Buches oder einer Handschrift entdeckt wird, soll der Ver
des ganzen Werthes des Verlorenen von dem Bibliothekgehalte
Bibliothekbeamten, der daran Schuld ist, inne behalten werden. Di
soll der Bibliothek zum Ersatze dienen, falls auf anderem Wege
Ersatz zu erhalten ist. 3) Wird auch auf andere Weise der Ersatz
wirkt, so soll doch die Hälfte des in Beschlag genommenen Qua
als Ordnungsstrafe zum Besten der Bibliothek eingezogen werd
4) Für jeden Verlust, dessen Verschuldung einem einzelnen Biblioth
beamten nicht nachzuweisen ist, sollen der Oberbibliothekar oder
Stellvertreter, der Bibliothekar und die Kustoden in solidum auf
bestimmte Weise haften.

§. 18. Alle ausgestellten Scheine werden alphabetisch nach d
Namen der Aussteller in dazu eingerichtete Mappen oder Käst
gelegt.

§. 19. Ausserdem wird jedes ausgeliehene Werk sogleich in
dazu besonders eingerichtetes Buch eingetragen, nach der alphabetis
Folge, welche es im alphabetischen Katalog selbst hat, mit Bemerk
des Tages, an welchem es ausgegeben worden.

§. 20. Bei der Rückgabe jedes Buchs werden auch die Sch
eingerissen zurückgegeben, und die Bemerkung wird im alphabetis
Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

§. 21. Die Mappen mit den Scheinen und das alphabeti
Verzeichniß der ausgeliehenen Bücher müssen, so wie die Schlüssel
den einzelnen Abtheilungen der Bibliothek, in dem Bibliothekzim
verwahrt werden, zu welchem nur der Oberbibliothekar den Schlüssel

§. 22. Die sämmtlichen, auch die aus dem Lesezimmer zurückge
menen Bücher werden im Bibliothekarzimmer auf einen besond
dazu bestimmten Tisch gelegt, und müssen spätestens am folgen
Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. Jeder Bibliothekar
Kustos besorgt hierin sein Fach.

§. 23. Ueberhaupt dürfen alle diese Geschäfte beim Ausg
und Zurücknehmen der Bücher nicht etwa den Bibliothekdienern a
überlassen seyn, sondern der zweite Bibliothekar und ein Kustos, w
von ihnen es der Oberbibliothekar aufträgt, müssen dabei die Auf
führen, indem die Bibliothekdiener nur zum eigentlichen Ab- und
tragen zu gebrauchen sind. Auch muß immer ein Bibliothekar, Ku
oder Amanuensis in dem Lesezimmer die Aufsicht führen.

§. 24. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor
Schlusse des halbjährigen akademischen Lektionskursus, müssen

Digitized by Google

isgeliehene Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen evision zur Bibliothek zurückgeliefert, und diese Rückgabe muß jedes- al bei Zeiten mittelst der Breslauer Zeitung allgemein in Erinne- ung gebracht werden. Auf besonderes Verlangen werden jedoch die ırückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Erneuerung der Empfang- heine wieder verabfolgt.

§. 25. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt, geht dieser vor, der Erstere hat aber nach verlaufener gesetzlicher eit wieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität ıgestellten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und phi- logischen Seminarii, sollen jedoch hierbei vor allen andern Lesern ein orzugsrecht genieſſen

§. 26. Wenn Bücher an diesen Terminen nicht eingeliefert, oder nst über die reglementsmäßige oder verabredete Frist, zu deren Be- chtung jeden Sonnabend einer der Bibliothekare oder Kustoden nach er Anordnung des Oberbibliothekars aus dem §. 19. erwähnten Buche ine Liste der Bücher auszieht, deren Leihfrist schon verflossen ist, be- alten werden; so erhält der saumselige Leiher einen Mahnbrief durch en Bibliothekdiener, welchem er Fünf Silbergroschen Gebühren dafür ntrichter, und hat am nächsten der zur Ablieferung bestimmten Tage ie eingemahnten Bücher zur Bibliothek einzuschikken. Geschieht die- s nicht, so werden sie am folgenden Tage durch den Bibliothekdie- er, dem seine Gebühren auf's Neue zu zahlen sind, und durch einen uf Kosten des Leihers angenommenen Träger abgeholt, und wenn sie ch nicht vorfinden, als verloren angesehen.

§. 27. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen iner nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder erstat- t, der bezahlt das Zweifache des von einem geschworenen Bücher- axator dafür zu bestimmenden Preises.

§. 28. Wer verreiset ist, ohne vorher die von der Bibliothek ihm eliehenen Bücher zurückgegeben, oder vom Universitätskuratorio Er- aubniß sie mitzunehmen erhalten zu haben, hat es sich selbst zuzu- chreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Woh- ung, um der Bücher habhaft zu werden, bewirkt wird.

§. 29. Wer seine Wohnung in der Stadt verändert, ohne dies uf seinem auf der Bibliothek etwa befindlichen Bücherschein zu be- ierken, wird, wenn er sich in den Fall der Maaßregel des §. 26. setzt, ie Botengebühren doppelt bezahlen.

§. 30. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe er von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich lbst zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Ein- ndung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 31. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich des- alb an den Oberbibliothekar, der dem zweiten Bibliothekar oder einem er Kustoden, nach einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Ge- häft des Herumführens übertragen, oder es auch selbst übernehmen ann. Es werden aber nie mehr als höchstens zehn Personen auf inmal zugelassen.

§. 32. Die die Bibliothek besehenden Personen dürfen sich nicht der Bibliothek zerstreuen, sondern müssen dem herumführenden Bi- liothekar oder Kustos folgen, welcher seiner Seits, indem er die Haupt- erke und Seltenheiten der verschiedenen Fächer namhaft macht und

Digitized by Google

zur Anschauung bringt, die Besichtigung so nützlich als möglich
machen suchen wird.

§. 33. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den ve
schiedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöth
machen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Biblioth
selbst, und durch die Breslauer öffentlichen Blätter zur Kenntniß d
dabei interessirten Publikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Königlichen und Universitäts-Bibliothek verbundenen Sammlung

§. 1. Das Archiv, die Gemäldesammlung, das Münzkabinet, d
Sammlung von alten Waffen u. s. w. werden zunächst von denjenig
respizirt, denen es vom Universitätskuratorio speziell aufgetragen i
dem Oberbibliothekar gebührt jedoch die Oberaufsicht.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß des Arc
vars, welchem diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und d
Grenzen der Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber, imgleichen
ausführlicher Plan die Anordnung des Archivs näher bestimmen.

Berlin, den 19. Mai 1815.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlich
Unterricht.

v. Schuckmann.

No. 545. Reskript an die akademische Verwaltungskommissi
wegen der dortigen Gemäldesammlung. Vom 27. Juli 181

Das unterzeichnete Ministerium findet gegen die nach dem B
richte der akademischen Verwaltungskommission vom 17. huj. gesch
hene Bekanntmachung, wegen unentgeltlicher Eröffnung der Gemäld
sammlung für das Publikum, nichts zu erinnern, und genehmigt au
bei den angeführten Umständen, daß diejenigen, welche die Sammlu
zum Zeichnen und Malen benutzen wollen, eine jährliche Remunerati
an den Maler N. entrichten, doch unter der ausdrücklichen Bed
gung, daß alle diejenigen, welchen die Entrichtung dieser Remune
tion zu schwer fallen sollte, davon dispensirt seyn, und auch une
geltlich die Befugniß, die Sammlung zum Zeichnen und Malen
benutzen, erhalten sollen, damit nicht unbemittelten talentvollen Jü
lingen ihre Ausbildung erschwert werde.

Berlin, den 27. Juli 1815.

Ministerium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlich
Unterricht.

No. 546. Dienst-Instruktion für den artistischen Gehülfen bei
Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833.

I. Leistungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Der artistische Gehülfe ist verpflichtet, dem Direktor
Königl. Sternwarte, Herrn Professor Dr. N., und dem Konserv
derselben, Herrn Hauptmann a. D. N., bei den Beobachtungen
assistiren, vor denselben die Instrumente dazu, wie auch die Bele
tung einzurichten, während derselben die nöthigen Handreichungen
leisten, die Sekunden zu zählen, und nach denselben die Instrum
wieder in Ordnung und Verwahrung zu bringen.

§. 2. Derselbe ist verbunden die Sternwarte unter beständ
Aufsicht zu haben, dafür zu sorgen, daß alle Instrumente und U
silien fortwährend in Ordnung sind und an ihren gehörigen Plä

Digitized by Google

ehen, und vorzüglich darauf zu sehen, daß mit dem Feuer und Licht nmer höchst behutsam umgegangen werde, so wie zur Aufrechthaltung er Ordnung und Reinlichkeit den Aufwärter unter unausgesetzter Kontrole zu haben.

B. Im Besonderen. Unter der speziellen Anleitung und Beaufsichtigung des Konservators, Herrn Hauptmanns N.

§. 3. Der artistische Gehülfe ist ferner gehalten, alle meteorolo-ischen Beobachtungen pünktlich und zur rechten Zeit anzustellen, und i das meteorologische Journal zu verzeichnen, nicht minder bei diesen Beobachtungen die erforderlichen Reduktionen anzubringen, und end-ch die monatlichen Extrakte anzufertigen.

§. 4. Sämmtliche astronomische Beobachtungen sind von ihm in as betreffende Journal, und die Resultate über den Gang der Uhren i das Uhren-Journal einzutragen.

§. 5. Die Registratur der Sternwarte muß derselbe in gehöriger Ordnung halten, und alle Dekrete expediren und mundiren, auch alle stronomische Rechnungen des Herrn Professors Dr. N. und des Herrn Konservators N., so weit sie in dem Umfange seiner Kenntnisse iegen, nachkalkuliren.

II. Emolumente.

Für die pünktliche Ausführung der vorstehend genannten Obliegenheiten erhält der artistische Gehülfe eine jährliche Remuneration von 16 Rthlr., in monatlichen Raten, so wie eine aus einem Zimmer bestehende freie Wohnung, welche ganz nahe bei der Sternwarte auf dem höchsten Flur linker Hand, nach Süden zu belegen ist, so wie freie Heitzung. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß der artistische Gehülfe während der kalten Jahreszeit dem Aufwärter den Aufenthalt im Tage, und eine Schlafstelle für die Nacht in seiner Wohnung gestatten muß. — Da das diesfällige Dienstverhältniß eines artistischen Gehülfen bei der Sternwarte jedoch an keine bestimmte Zeit gebunden ist, so kann dasselbe nur gegen eine von seiner Seite dreimonatliche, vorangegangene Aufkündigung aufgehoben werden; wogegen derselbe es sich gefallen lassen muß, nach einer einmonatlichen Aufkündigung seines Dienstes bei der Sternwarte entlassen zu werden.

Breslau, den 5. Dezember 1833.

Direktion der Königlichen Sternwarte.

No. 547. Dienst-Instruktion für den Aufwärter bei der Sternwarte. Vom 5. Dezember 1833.

A. Im Allgemeinen. I. Leistungen.

§. 1. Der Aufwärter ist verpflichtet dem Direktor der Sternwarte, Herrn Professor Dr. N., dem Konservator Herrn N. und dem artistischen Gehülfen Gehorsam zu leisten, denselben bei den astronomischen wie bei den meteorologischen Beobachtungen, so wie bei allen sonstigen Verrichtungen, die Königliche Sternwarte betreffend, alle nöthigen Handreichungen zu leisten, alle dazu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Fenster, Fensterladen und Klappen zu öffnen und dieselben wieder zu schliessen, und Alles wieder in gehörige Ordnung zu bringen, so wie alle Aufträge und Gänge der genannten drei Herren sogleich willig und mit Pünktlichkeit auszuführen.

§. 2. Der Aufwärter muß beständig darauf Acht haben, daß kein Unberufener die Sternwarte betritt, ferner dafür sorgen, daß diejenigen, welche in Geschäften oder mit erhaltener Erlaubniß die Stern-

Digitized by Google

warte besteigen, ihre Schuhe und Stiefeln gehörig gereinigt haben, und endlich, wenn fremde Personen auf der Sternwarte sich befinden, darüber wachen, daß Niemand den Instrumenten zu nahe tritt, oder solche gar anrührt.

B. Besondere.

§. 3. Alle zur Sternwarte gehörige Lokale bis zum Treppenverschlage müssen von dem Aufwärter alltäglich gereinigt werden, mit besonderer Sorgfalt aber sind die beiden Säle der Sternwarte, die kleinen Gemächer zu den Instrumenten und die Treppen derselben vom Staube beständig rein zu halten.

§. 4. Alle Instrumente sind täglich von ihm, jedoch mit der größten Behutsamkeit abzustauben; ferner alle Lampen, Laternen und Beleuchtungsgegenstände beständig sauber und in Ordnung zu halten, und beständig mit Vorrath zu versehen, daß beim Gebrauch derselben es an nichts fehlt.

§. 5. Alle Thüren, Fenster, Laden und Klappen sind von ihm fleißig zu revidiren, besonders bei Sturm, Regen und Schnee, damit von beiden letztern jedes Eindringen verhütet werde. Eine besondere Aufmerksamkeit hat derselbe auf Feuer und Licht zu verwenden, damit kein Unglück entsteht.

II. Emolumente.

§. 6. Für die pünktliche und gute Ausführung der vorstehenden Obliegenheiten erhält der Aufwärter gegen eine monatliche Aufkündigung einen Lohn von monatlich fünf Thalern.

§. 7. Im Winter hat der Aufwärter die Erlaubniß, in dem Zimmer des artistischen Gehülfen zu schlafen, und sich auch am Tage darin aufzuhalten. In der wärmeren Jahreszeit hat er aber in dem Verschlage hinter diesem Zimmer seine Schlafstelle und den Aufbewahrungsort für seine Sachen, seinen Aufenthalt aber auf dem geräumigen und lichten Flur der Sternwarte, wo er den Aufgang zu derselben auch immer im Auge haben muß. — Breslau, den 5. Dezember 1833.

Direktion der Königlichen Sternwarte.

E. Der Königlichen Universität zu Greifswald.

No. 548. Allgemeine Uebersicht der bei der Benutzung der wissenschaftlichen Institute der Universität zu beachtenden Regeln.

1. Die Universitätsbibliothek.

§. 1. Die Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 Uhr zur Benutzung geöffnet.

§. 2. Ohne besondere Erlaubniß des anwesenden Bibliothekars darf Niemand in die Bibliothek selbst gehen, noch weniger Bücher aus den Fächern herausnehmen.

§. 3. Bücher aus der Bibliothek können an Studirende nur unter der Bedingung einer von einem Professor auszustellenden Kaution geliehen werden.

§. 4. Ueber jedes entliehene Buch muß ein besonderer Empfangschein, mindestens in der Größe eines Oktavblattes, ausgestellt werden, und dieser in deutlicher Schrift den hinlänglichen Titel des entliehenen Buches, den Namen, Stand und die Wohnung des Empfängers, so wie das Datum des Empfanges enthalten.

§. 5. Wörterbücher, sehr bändereiche Werke, als die Kommenta-

Digitized by Google

en gelehrter Gesellschaften, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage- ıd Handbücher, so wie kostbare Kupferwerke und Handschriften wer- n gar nicht ausgeliehen.

§. 6. In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher eit mehr als höchstens drei Werke aus der akademischen Bibliothek im ause zu haben. Für Studirende findet eine Ausnahme hiervon nur f besondere Empfehlung und Verantwortlichkeit der kavirenden Pro- ssoren, oder auf die Bescheinigung des betreffenden Fakultätsdekans tatt, daß der Studirende sich mit der Ausarbeitung einer Inaugural- ssertation beschäftige.

§. 7. Die Zeit, auf welche Bücher ausgeliehen werden, ist vier ochen, nach deren Ablauf dieselben zurückgeliefert werden müssen. Je ch kann in dem Falle, daß die Bücher von keinem Andern verlangt rden sind, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen und gegen ue Empfangscheine auf fernere vier Wochen gestattet werden.

§. 8. Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Zurückliefe- ng des geliehenen Buches und ohne nachgesuchte Verlängerung ver- ichen, so sind die Bibliothekare a) berechtigt dem Säumigen fernere ücher so lange zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen rückgeliefert hat. Zugleich sind sie b) sogleich berechtigt, nach Ablauf n ferneren vierzehn Tagen aber verpflichtet, ihn durch den Bibliothek- ner ein Mal (dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien gen die Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu las- , für welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Silbergro- en zu entrichten hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat Bibliothekar den kavirenden Professor davon zu unterrichten, wel- r, wenn auch seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern ß, daß er das Buch durch angedrohte Geldstrafe und andere gericht- e Zwangsmittel beitreibe.

§. 9. In der letzten Woche vor den Oster- und Michaelis-Ferien ssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme auf die Bibliothek rückgeliefert werden. — Wer beim Ablauf der angegebenen Woche ne Bücher noch nicht abgeliefert hat, wird sogleich durch den Biblio- kdiener erinnert, und hierauf eben so, wie in §. 8. bestimmt ist, ver- ren, nur daß hier der Bibliothekdiener schon für die erste Erinne- ng 2½ Silbergroschen zu fordern berechtigt ist. Während dieser Zeit den gar keine Bücher ausgeliehen.

§. 10. Die Kaution eines Professors für einen Studirenden, wenn nicht ausdrücklich beschränkt oder erweitert ist, hat nur Kraft wäh- d der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worden, und r bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des allgemeinen halb- rigen Ablieferungstermins.

§. 11. Jeder Entleiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher lfe kommen läßt, ist für immer des Rechts Bücher aus der Biblio- zu erhalten verlustig.

§. 12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig, so- hl in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Semester, Bücher derselben zu erhalten.

§. 13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen einer den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, bezahlt Zwiefache des von einem geschwornen Büchertaxator zu bestimmen- Preises.

Digitized by Google

2. Die philologische Gesellschaft.

Ihr Zweck ist theils der römischen und griechischen Philologie
allen Klassen von Studirenden mehr Eingang zu verschaffen, theils v
züglich denjenigen, welche sich der Philologie ausschließlich widmen, r
möglichst umfassende Bildung zu gewähren. Deshalb werden grie
sche und lateinische Schriftsteller in einigen wöchentlichen Abendstund
von den Mitgliedern selbst erklärt, und die von jedem Mitgliede ha
jährlich einzureichenden zwei Abhandlungen historisch-antiquarischen o
philosophischen Inhalts von einzelnen Mitgliedern und dem Direk
beurtheilt, ausserdem den eigentlichen Philologen Anleitung zum Sch
ben in griechischer Sprache ertheilt; bei welchen Beschäftigungen
die Gesellschaft so viel als möglich der lateinischen Sprache bedient. —
Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, theils Aus
tatoren. Die ordentlichen Mitglieder, deren Zahl vorläufig auf
festgesetzt ist, erhalten insofern sie den Gesetzen vollkommen gem
Prämien, so wie auch die ausserordentlichen Mitglieder, die sich be
ders auszeichnen, durch Belohnungen aufgemuntert werden sollen.

3. Das theologische Seminar.

Die Studirenden der Theologie, welche in das theologische Se
nar einzutreten wünschen, müssen den Statuten zu Folge ein Jahr
dirt haben, und über eine hinlängliche Kenntniß des Hebräischen
Griechischen bei dem Direktor der Abtheilung, an deren Uebungen
Theil nehmen wollen, sich ausweisen. — Das Nähere ist in den be
ders abgedruckten Statuten enthalten.

4. Das theologisch-praktische Institut.

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, hat
vor dem Anfange des Semesters beim Vorsteher zu melden, und
sem in Zeugnissen nachzuweisen: 1) daß er bereits zwei volle Jahre
theologischen Wissenschaften studirt, und namentlich exegetische, deg
tische, moralische und kirchenhistorische Vorlesungen schon gehört
oder noch höre; und 2) daß kein Verdacht der Theilnahme an
laubten oder nicht authorisirten Verbindungen auf ihm ruhe. Auch
Auskultanten sind dieser Verfügung unterworfen. — Zu den Uebun
sind ein für alle Mal die Stunden von 3—5 Mittwochs angesetzt.
Reglement für das th. pr. Institut auf der Königlichen Universität
Greifswald. 1824. §. 5. und §. 8. 3. — Wer am Unterrichte
kirchlichen Gesange theilnehmen will, hat sich deshalb an den Ges
lehrer zu wenden.

5. Die pädagogische Gesellschaft.

Die pädagogische Gesellschaft hat den Zweck, durch mündliche w
schaftliche Unterredung das Interesse für das Erziehungs- und U
richtswesen zu beleben, in einzelne Zweige, besonders des letzteren,
taillirter hineinzuführen, mit den Fortschritten des Schulwesens in
serm Staate vertraut zu machen, und auch durch veranstaltete prak
Uebungen die Bildung des künftigen Schulmannes und des Geistl
als Aufsehers der Volksschulen, zu befördern. Die Gesellschaft m
nur diejenigen Studirenden als Mitglieder auf, die bereits zwei S
ster von dem Triennium zurückgelegt haben, und verpflichtet dies
nicht nur zu dem regelmäßigsten Besuch der wöchentlich ein Mal
haltenden Versammlung, sondern macht sie auch verbindlich, diesen
Arbeiten zu liefern, und sich den praktischen Uebungen zu unterzi
die ihre Zwecke erfordern.

Digitized by Google

6. Das anatomische Museum.

§. 1. Der Besuch des anatomischen Museums ist den Studiren-
, welche sich deshalb bei der Direktion melden, in den dazu bestimm-
Stunden gestattet.

§. 2. Die freistehenden Gläser und Präparate des Museums dür-
von den Besuchenden ohne besondere Erlaubniß nicht angefaßt oder
n ihrer Stelle genommen werden. Die Befolgung dieser zur Erhal-
ng der Ordnung nöthigen Vorschrift wird um so sicherer erwartet,
das anwesende Dienstpersonal gern jede gewünschte Erläuterung über
zelne Präparate ertheilen wird.

§. 3. Die zur Repetition für die Studirenden ausgewählten Prä-
ate können theils in der Anstalt benutzt, theils, soweit sie dazu ge-
net sind, gegen Empfangsschein ausgeliehen werden. Die desfallsigen
suche sind an den Direktor zu richten.

7. Das mathematisch-physikalische Institut.

Der Vorsteher der mathematisch-physikalischen Instrumente und der
odelle wird zunächst in den betreffenden Vorlesungen, dann aber, auf
ondere Meldung, auch ausserdem die Studirenden mit den einzelnen
ıstrumenten und Modellen näher bekannt machen; dagegen ist ein
erleihen derselben nicht thunlich.

8. Das astronomisch-mathematische Institut.

Die Instrumente des astronomisch-mathematischen Instituts kön-
Jedem auf Verlangen gezeigt, der eigene Gebrauch derselben kann
r bloß den Mathematik Studirenden und den Mitgliedern einer der
)en Abtheilungen der mathematischen Gesellschaft unter Aufsicht des
rektors gestattet werden.

9. Die mathematische Gesellschaft.

Die mathematische Gesellschaft wird künftig aus zwei Abtheilungen
ehen, deren eine sich bloß mit den Theilen der Mathematik beschäf-
t, welche auf einem gut eingerichteten preussischen Gymnasio den be-
)enden höhern Verordnungen gemäß gelehrt werden. Die andere das
)en verfolgt die Wissenschaft nach jeder Richtung bis zu ihren höch-
n und schwierigsten Theilen, und berücksichtigt auch die Anwendung
die Naturwissenschaften. Mitglied der zuerst genannten niedern
theilung kann jeder Studirende werden, welcher dem Direktor der
sellschaft auf irgend eine Art die Ueberzeugung verschafft, daß er die
eile der Mathematik, welche auf den preussischen Gymnasien vorge-
)en werden, vollkommen inne, und es namentlich auch in der Auf-
ıng von Aufgaben schon zu einiger Fertigkeit gebracht hat. Vorzugs-
se dürften zur Aufnahme in diese Abtheilung solche Individuen ge-
net seyn, welche Lehrer an Gymnasien werden, sich aber nur die Be-
igung zur Ertheilung des mathematischen Unterrichts in den untern
mittlern Klassen dieser Lehranstalten erwerben wollen. Mitglieder
zweiten oder höhern Abtheilung können dagegen bloß diejenigen Stu-
nden werden, welche sich ausschließlich dem Studio der Mathematik
idmet haben; vorzugsweise solche, welche eigentliche Lehrer der Ma-
matik an Gymnasien und andern höhern Lehranstalten, oder akade-
che Lehrer werden wollen. Die Bestimmung über die Qualifikation
Aufnahme in die eine oder die andere Abtheilung bleibt dem Direk-
in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

10. Der botanische Garten.

Der botanische Garten ist täglich, und zwar den ganzen Tag, zur
enschaftlichen Benutzung geöffnet. Jedoch muß, um die nöthige

Digitized by Google

Aufsicht und die Erhaltung der Ordnung möglich zu machen, 1) j
Besuchende sich bei dem botanischen Gärtner melden, und den etw
gen Anforderungen desselben unweigerlich genügen. 2) Der Besu
den Gewächshäusern kann nur unter Aufsicht gestattet werden. 3)
Mitbringen der Hunde, Tabackrauchen und Abpflükken der Blume
nicht erlaubt; wie denn überhaupt ein anständiges, gesittetes Betra
wie es sich in einem wissenschaftlichen Institute gebührt, vorausg
wird. — Pflanzen zum Untersuchen oder zum Einlegen für Herba
wird der botanische Gärtner auf desfallsiges Ersuchen verabfolgen.

11. Das zoologische Museum.

Das zoologische Museum ist wöchentlich ein Mal, in zwei näher
bestimmenden Stunden geöffnet. Die Besuchenden müssen jedoch
dem bestimmten Tage in dem Lokal des Museums vorher sich me
um die nöthigen Eintrittskarten in Empfang zu nehmen.

12. Das Mineralienkabinet.

Die Mineralien des Universitätskabinets sind in besonderen Sch
ken so aufgestellt, daß die Studirenden, welche ausser den Demon
tionen bei den Vorlesungen noch durch fortgesetzte Autopsie die K
nisse zu fixiren wünschen, dazu Gelegenheit finden; wegen der ihnen
wünschten Zeit müssen sie mit dem Direktor des Instituts konferi

13. Das chemische Institut.

Ausser der Erleichterung des Studiums der Chemie durch fortw
rendes Experimentiren während der Vorlesungen, finden die Stud
den auch noch Gelegenheit, durch eigene chemische Versuche, welche
theils auf die Vorlesungen, theils auf die von dem Direktor des I
tuts gestellten Aufgaben beziehen, sich zu üben, wofür jedoch ein m
zu bestimmendes Honorar an die Kasse des Instituts gezahlt werden

14. Die medizinische, die chirurgische und die gebur
hülfliche Klinik.

Die hierher gehörenden, häufigen Abänderungen unterliegende
geln werden bei jeder Meldung von den Direktoren mitgetheilt.

15. Die staats- und landwirthschaftliche Akademie
Eldena.

§. 1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie
nehmen will, hat sich bei dem Direktor der Anstalt zu melden. D
hat den Eintritt zu gestatten.

§. 2. Wer Mitglied der staats- und landwirthschaftlichen A
mie werden will, muß sich bei der Universität immatrikuliren lasse

§. 3. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen Inländer,
sich einem Berufe widmen, für den ein drei- oder vier-jähriges Un
sitätsstudium vorgeschrieben ist, mit dem vorschriftsmäßigen Zeug
der Reife versehen seyn. Wollen Inländer nicht einem solchen Be
sondern der Landwirthschaft oder einem andern Privatgeschäfte sich
men, so können sie auch ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu
ben in die staats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen
bei der Universität immatrikulirt werden. Sie haben zum Behuf
ser Immatrikulation ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisherige
liche Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats- und l
wirthschaftlichen Akademie beizubringen, welches letztere aussagt, da
sie Hinsichts ihrer Kenntnisse zur Aufnahme für hinreichend vorbe
erachte.

§. 4. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche
demie besuchen, und sich nicht im diesseitigen königlichen Staatsdi

Digitized by Google

eine Anstellung bewerben wollen, für welche ein drei- oder vier-
riges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Im-
trikulation gleichfalls die unter No. 3. vorgeschriebenen Zeugnisse bei-
ringen.

§. 5. Die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Aka-
mie sind zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und thäti-
r Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Wer dieser
rpflichtung nicht nachkommt, dem kann der Direktor die fernere Theil-
hme an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie versagen.

No. 549. Instruktion für die Geschäftsführung bei der akademischen Bibliothek zu Greifswald. Vom 18. November 1820.

I. Die Aufsicht über die Bibliothek führen der Bibliothekar und ihm zugeordnete Unterbibliothekar, und sie sind daher im alleinigen itz der Schlüssel.

II. Die Schlüssel der Schränke, in welchen die Handschriften und dere Seltenheiten aufbewahrt werden, hat der Bibliothekar in seiner rwahrung, und der Unterbibliothekar fordert sie von ihm, so oft er er bedarf.

III. Der Bibliothekar hat die Leitung der Bibliothekverwaltung besorgen, und ist verantwortlich dafür, daß die Bestimmungen der struktion in allen ihren Punkten genau erfüllt werden, und alle bei Bibliothek angestellte Beamte ihre Pflicht erfüllen. Daher ist der terbibliothekar verbunden, den Anordnungen, welche der Bibliothekar Gemäßheit dieser Instruktion trifft, Folge zu leisten, und darf eigen-chtig keine Abänderungen treffen.

IV. Sowohl der Ankauf der Bücher, als Alles was sich auf nderung der innern Anordnung der Bibliothek bezieht, hat der Bi-othekar mit dem Unterbibliothekar zu berathen, wobei dem Unter-liothekar eine berathende Stimme, dem Bibliothekar allein aber die tscheidung zusteht.

V. Bei dem Ankaufe der Bücher haben die Bibliothekare vor-gsweise sowohl die Wünsche der Fakultäten, als das ihnen bekannt vordene literarische Bedürfniß der einzelnen Dozenten der Universität berücksichtigen, und erst wenn diese Bedürfnisse befriedigt sind, ist es en verstattet, andere nützliche Werke nach ihrer eigenen Wahl, so it der jährliche Fonds reicht, anzuschaffen. Im Allgemeinen aber t ihnen bei dem Anschaffen neuer Bücher ob: 1) so weit es möglich gleichmäßig für jedes Fach zu sorgen, und 2) vorzugsweise auf die rvollständigung defekter Werke, und solcher Werke Rücksicht zu neh-n, deren Anschaffung dem einzelnen Gelehrten nicht zugemuthet wer-kann, also auf größere und kostbarere Werke, vorzüglich des Aus-des. Für die genaue Beobachtung dieser Grundsätze ist der Biblio-kar ganz besonders verantwortlich.

VI. Die Zahlungen für die Bücher und die für die Bibliothek isteten Arbeiten geschehen von der Administration auf die Anweisung Bibliothekars. Der jährliche Fonds darf auf keine Weise über-ritten werden.

VII. Um die Bedürfnisse der Dozenten kennen zu lernen, hat der Bibliothekar in der ersten Hälfte des Aprils jeden Jahres die zelnen Fakultäten zur Mittheilung ihrer Desideraten aufzufordern, der Dekan hat dafür zu sorgen, daß dieser Aufforderung vor dem laufe der ersten Hälfte des nächsten Monats Folge geleistet werde.

Digitized by Google

Es steht jedoch den Fakultäten frei, auch ausser dieser Zeit den Bi
thekar auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen; 2) ist auf der
bliothek im Arbeitszimmer der Bibliothekare ein Desideratenbuch nie
zulegen, in welches jeder Dozent der Akademie das Recht hat, je
mit Hinzufügung seines Namens, die Titel der Bücher einzuschrei
deren Anschaffung er wünscht. 3) Bei dem Ankaufe in Auktionen
der Bibliothekar besonders den Rath derjenigen Professoren einzuh
für deren Fächer daraus ein Zuwachs genommen werden kann.

VIII. Der Bibliothekar hat in jedem Jahre vor dem Ablaufe
Januars ein nach den Fächern geordnetes, mit der Zahl der B
und einer Rekapitulation am Ende versehenes Verzeichniß der neuen
schaffungen dem akademischen Konzilium einzureichen, welches von
sem an das vorgesetzte Ministerium eingesendet, und falls es n
seyn sollte mit Bemerkungen begleitet wird. — Sollte der Bibli
kar im Lauf des Jahres in der Anordnung der Bibliothek Aende
gen getroffen haben, so hat er auch am Ende des Jahres dem a
mischen Konzilium einen motivirten Bericht zu erstatten, welcher g
falls an das vorgesetzte Ministerium eingesendet wird.

IX. Dem Unterbibliothekar liegt ob: 1) die mit ihm berath
und von dem Bibliothekar bestimmten Anordnungen in der Bibli
pünktlich zu vollziehen; 2) die Kataloge anzufertigen und sorgfä
fortzuführen; 3) bei dem Ankaufe der Bücher behülflich zu seyn,
Defekten nachzuforschen und davon ein genaues Verzeichniß zu m
fen, so wie auch die Korrespondenz, welche von dem Bibliothekar
übertragen wird, zu übernehmen; 4) das Ausleihen und Zurücknah
der Bücher nach den bestimmten Gesetzen zu besorgen, und darüber
Buch zu führen. Für die Besorgung dieses Geschäfts muß er
nur stets in den Stunden, in welchen die Bibliothek für den Geb
des Publikums geöffnet ist, anwesend seyn; sondern es liegt ihm
ob, ausser diesen öffentlichen Stunden so viel Zeit für die Bibli
zu verwenden, als die genaue Ausführung der ihm übertragenen
schäfte erfordert.

X. Dem Universitätspedell als Bibliothekdiener liegt ob:
den öffentlichen Stunden und sonst den Bibliothekaren in ihren
schäften hülfreiche Hand zu leisten, und die von ihnen in Bibli
angelegenheiten ihm gegebenen Aufträge auf das sorgfältigste zu erfü
2) für die Reinlichkeit zu sorgen, und nicht nur das ganze Bibli
lokal durch feuchtes Auskehren rein zu erhalten, sondern auch alljä
in einem Sommermonate durch einige aus dem Bibliothekfonds
besonders belohnte Arbeiter sämmtliche Bücher ausklopfen und rei
zu lassen.

XI. Für die Benutzung der akademischen Bibliothek sind fol
Bedingungen festgestellt:

1. Die Bibliothek ist täglich in den Nachmittagsstunden v
bis 4 Uhr geöffnet. In diesen Stunden kann sich jeder Gebild
dem Lesezimmer einfinden, und von den Bibliothekaren die Bi
welche er einzusehen wünscht, begehren; auch daraus mit Bleistift
cerpiren.

2. Ohne besondere Erlaubniß des anwesenden Bibliothekars
Niemand in die Bibliothek selbst gehen, und noch weniger Bücher
den Fächern ziehen.

3. Das Recht, Bücher aus der akademischen Bibliothek unter
nachfolgenden Bedingungen gegen Empfangscheine in ihre Wohnu

Digitized by Google

entleihen, steht zu a) sämmtlichen Dozenten der Akademie; b) den itgliedern der zu Greifswald befindlichen Königl. Kollegien und des agistrats, überhaupt den daselbst wohnenden angesehenen Königl. Civil- taatsdienern, den daselbst garnisonirenden Militairs bis zum Haupt- ann herab, den Geistlichen und den daselbst ansässigen Privatgelehrten, ufleuten und Fabrikanten; c) den Studirenden der Universität, jedoch ter der Bedingung einer Kaution, welche von einem Professor aus- tellen ist. An Personen, welche ausserhalb Greifswald wohnen, und chreisende Fremde können nicht anders als mit Bewilligung und ter Verantwortlichkeit des Bibliothekars Bücher geliehen werden.

4. Auf dem Empfangscheine, welcher mindestens von der Größe es Oktavblattes seyn muß, hat der Entleiher in deutlicher Schrift den länglichen Titel des entliehenen Werks, seinen Namen und das Da- des Empfanges anzugeben. Bei Studirenden darf auch die An- e der Wohnung nicht fehlen. Auch muß für jedes entliehene Werk besonderer Empfangschein ausgestellt, und bei der Zurückgabe zurück- ommen werden.

5. Wörterbücher, sehr bändereiche Werke, als die Kommentarien ehrter Gesellschaften, nöthige Nachschlage- und Hand-Bücher, so wie pferwerke und Handschriften werden in der Regel gar nicht ausge- en, sondern sind in dem Lesezimmer der Bibliothek nachzusehen. ir wenn besondere Umstände eintreten, ist nach deren genauer Erwä- g, und an Studirende nur wenn die besondere Empfehlung der ka- nden Professoren hinzu kommt, die Ausleihung solcher Werke den bliothekaren gestattet. Romane, Schauspiele und andere zur schönen ratur gehörige Werke werden nicht anders ausgeliehen, als wenn für n Benutzung ein literarischer Zweck nachgewiesen werden kann.

6. In der Regel hat Niemand die Berechtigung, zu gleicher Zeit r als höchstens drei Werke aus der akademischen Bibliothek im use zu haben, und es ist den Bibliothekaren nur unter nachfolgen- Bedingungen verstattet, davon bis zu einer mäßigen und nicht über- benen Anzahl eine Ausnahme zu gestatten, a) den No. 3. a) und b) ichneten Personen, wenn sie der Bücher zu Amtsgeschäften und lite- rischen Arbeiten bedürfen, und b) den Studirenden auf besondere pfehlung und dann eintretende weitere Verantwortlichkeit der kavi- den Professoren, oder auf die Bescheinigung des betreffenden Fakul- dekans, daß ein Studirender sich mit Ausarbeitung einer Inaugural- rtation beschäftige.

7. Die Zeit, für welche Bücher ausgeliehen werden, ist vier Wo- . Nur den Dozenten der Akademie ist es verstattet, solche Bücher, ch nur in dem Falle, daß sie von keinem Andern gefordert werden, diese Zeit hinaus bis zum allgemeinen halbjährlichen Ablieferungs- ine zu behalten. Die übrigen Entleiher haben nach dem Ablaufe vier Wochen die entliehenen Bücher zurückzuliefern; jedoch kann n in dem Falle, daß die Bücher von einem Andern verlangt wor- sind, der Gebrauch derselben auf besonderes Ansuchen gegen neue pfangscheine auf fernere vier Wochen gestattet werden.

8. Ist aber jener Termin von vier Wochen ohne Rücklieferung geliehenen Werkes und ohne nachgesuchte Verlängerung verstrichen, ind a) die Bibliothekare berechtigt, dem Säumigen fernere Bücher ange zu verweigern, bis er die über die Zeit rückständigen zurück- fert hat. Zugleich sind sie b) sogleich berechtigt, nach Ablauf von zehn Tagen aber schuldig, ihn durch den Bibliothekdiener ein Mal

Digitized by Google

(dieses erste Mal unentgeltlich), und wenn dann in dreien Tage
Ablieferung nicht erfolgt, zum zweiten Male erinnern zu lassen,
welchen zweiten Gang er dem Bibliothekdiener 2½ Sgr. zu entri
hat. Bleibt auch diese Erinnerung fruchtlos, so hat der Bibliot
den kavirenden Professor davon zu unterrichten, welcher, wenn
seine Erinnerung vergeblich ist, den Rektor auffordern muß, daß e
Buch durch angedrohte Geldstrafen und andere gerichtliche Zwangsi
beitreibe.

9. In der letzten Woche vor Ostern und vor Michaelis n
nothwendig alle ausgeliehenen Bücher auf die Bibliothek zurückge
werden, selbst die, bei denen der sonstige Termin (No. 7.) noch
abgelaufen wäre. Dieser Termin wird jedesmal durch einen An
am schwarzen Brette und eine Benachrichtigung in dem Greifsw
Wochenblatte in Erinnerung gebracht. Wer bei Ablauf der ge
Woche seine Bücher noch nicht eingeliefert hat, wird sogleich durc
Bibliothekdiener erinnert, und demnächst eben so, wie in No. 8
stimmt ist, verfahren, nur daß hier der Bibliothekdiener schon fü
erste Erinnerung 2½ Sgr. zu fordern berechtigt ist. — Während
Tage werden gar keine Bücher ausgeliehen.

10. Die Kaution eines Professors für einen Studenten, we
nicht ausdrücklich beschränkt oder erweitert wird, hat nur Kraft
rend der Dauer des Semesters, in welchem sie ausgestellt worde
und zwar bis zum neunten Tage nach dem Ablaufe des allgem
halbjährlichen Ablieferungstermins. Wenn binnen dieser Zeit von
Bibliothekaren die No. 8. und 9. vorgeschriebenen Mittel nicht in
wendung gebracht worden sind, so können die Kaventen nicht weit
Anspruch genommen werden, und die Bibliothekare sind allein v
wortlich für die Herbeischaffung der entliehenen Bücher.

11. Jeder Leiher, welcher es bis zur Anrufung gerichtlicher
kommen läßt, ist für immer des Rechts aus der Bibliothek Büch
erhalten verlustig.

12. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die v
Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, ist unfähig, i
in dem laufenden als in dem nächstfolgenden Halbjahre Bücher au
selben zu erhalten.

13. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, und es binnen
nach den Umständen zu bestimmenden Zeit nicht wieder erstattet, l
das Zwiefache des von einem geschwornen Büchertaxator zu besti
den Preises.

14. Fremde, welche die akademische Bibliothek zu besehen
schen, haben bei den Bibliothekaren sich zu melden, und mit diese
über Abrede zu nehmen. — Berlin, den 18. November 1820.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen
v. Altenstei

No. 550. Reglement für die philologische Gesellschaft bei de
versität zu Greifswald. Vom 8. Februar 1822.

Nachdem das Ministerium für gut befunden, die philologisch
sellschaft in Greifswald für eine öffentliche Anstalt zu erklären,
für nöthig erachtet, dieselbe mit nachstehender Instruktion zu ve
deren Befolgung sowohl den Vorstehern als den Mitgliedern de
zur vorzüglichen Pflicht gemacht wird.

§. 1. Die philologische Gesellschaft ist eine mit der Univ

Digitized by Google

bundene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat: theils jenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschließ- oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das Innere Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebung, so wie ch literarische Unterstützung jeder Art eine solche Gelegenheit zu ihrer sbildung zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Studien erhalten, tgepflanzt und erweitert werden können; theils allen Klassen von udirenden, welche das Bedürfniß fühlen, die vorbereitende Bildung der Allen nöthigen Klassizität in der Philologie zu suchen, Gele- heit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise als durch bloßes suchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. In dieser letz- n Beziehung soll die philologische Gesellschaft besonders dahin streben, tigen lateinischen Ausdruck unter den Studirenden zu befördern. r Verbindung beider Zwekke werden sich die Vorsteher vorzüglich an- gen seyn lassen; jedoch versteht es sich von selbst, daß in Kollisions- en der letztere dem erstern nachstehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, mit hinreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und entweder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer ndlichen Kenntniß derselben zu besserer Vorbereitung auf die von en gewählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen itgliedern wird ausserdem gefordert, daß sie wenigstens ein halbes hr Mitglied der Universität in Greifswald oder einer andern Uni- sität gewesen sind, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nachdem er sich den Kenntnissen des sich Bewerbenden durch eine sorgfältig anzu- ende Prüfung vorher überzeugt hat. Die Theilnahme dauert drei hre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 4. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurück- ren, können, sofern ihnen sonst die nöthigen Eigenschaften nicht ab- en, gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in die philolo- che Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 5. Die Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordent- e, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird jetzt auf fünf, die der ausserordentlichen auf drei festgesetzt. Das nisterium behält sich vor, nach Befinden der Umstände diese Zahl erhöhen. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder müssen allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen wird es dem Di- tor überlassen, auch andern Studirenden den Zutritt zu den Uebun- zu gestatten, welche, ohne selbst thätigen Antheil an denselben zu men, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören wollen.

§. 6. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon ifene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer senschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zur Anstalt, und men thätigen Antheil an derselben.

§. 7. So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichen ist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der fnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung unmittelbaren Folge, und der Direktor des Instituts ist verpflich- , Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von sen Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus dem- en zu entfernen.

Digitized by Google

§. 8. An der Leitung der Anstalt sollen nie mehr als zwei Le
Antheil nehmen, wovon der eine für jetzt die Direktion, der andere
Inspektion führt. Beide besorgen gemeinschaftlich die Angelegenhe
der Anstalt, und vereinigen sich freundschaftlich über alle innere Ge
stände, über welche in gegenwärtiger Instruktion keine bestimmten
schriften gegeben sind.

§. 9. Die Uebungen der philologischen Gesellschaft sind folge
1) gründliche Erklärung der griechischen und lateinischen Schrift
nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die zur wahren
erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; 2) Uebungen im Latein
ben, sowohl zum Aneignen eines echten lateinischen Styls, als
haupt zur Beförderung einer tiefern und bessern Kenntniß der la
schen Sprache; 3) schriftliche lateinische Ausarbeitungen, bald übe
schnitte aus Autoren, bald über einzelne Aufgaben aus allen Th
der Alterthumswissenschaft. Die Themata zu den Ausarbeitungen
den von den Mitgliedern selbst gewählt, oder von dem Direktor a
geben; die erforderlichen Hülfsmittel, so wie die rechte Art der Be
lung mit den Mitgliedern besprochen. Zu dem Ende werden die n
gen Bücher von der Königl. Universitätsbibliothek ihnen verabfolgt,
wenn diese an andere Studirende, oder an Personen, die nicht
stellte Dozenten sind, schon ausgeliehen seyn sollten, zum Gebrau
die Mitglieder der philologischen Gesellschaft eingefordert. Jedes or
liche Mitglied liefert alle halbe Jahr mindestens zwei Ausarbeitu
Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entschuldigu
liefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden. Diese
ten wird der Direktor einem oder mehreren Mitgliedern vorher
urtheilung geben, ehe er selbst sie prüft. Die Beurtheilung kann
lich eingereicht werden; doch muß in jedem Fall darüber mündlich
putirt werden. — Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt,
nöthigenfalls Urtheile über einzelne Mitglieder damit bei dem vor
ten Ministerio zu belegen. 4) Für diejenigen, welche sich ausschl
der Philologie widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird
Direktor Uebungen im Schreiben der griechischen Sprache in
wöchentlichen Stunde veranlassen. 5) Uebungen im geregelten D
tiren über gelehrte Gegenstände werden theils die Interpretation
Schriftsteller und die Beurtheilung der schriftlichen Ausarbeitungen
selbst veranlassen; theils sollen von Zeit zu Zeit Theses zum Disp
aufgegeben und einzelne Fragen zur Beantwortung vorgelegt werd

§. 10. Sämmtliche Verhandlungen der philologischen Gesell
geschehen nur in lateinischer Sprache.

§. 11. Für die Uebungen der philologischen Gesellschaft werd
ben der §. 9. sub 4. erwähnten, dem Schreiben in griechischer Spra
widmeten wöchentlichen Stunde an drei Tagen der Woche Abe
sammlungen von 6 bis 8 Uhr Statt finden, von denen eine der
pretation eines lateinischen, eine der eines griechischen Schriftst
die dritte dem Lateinschreiben, so wie der Beurtheilung der Aus
tungen und der übrigen Uebungen gewidmet seyn wird. Hiervon
den zwei Abendversammlungen bei dem Direktor gehalten werden,
allein die Beurtheilung der Ausarbeitungen und die Leitung der
dern Disputirübungen obliegt, die dritte aber bei dem Inspektor.

§. 12. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit
und innerem Beruf für philologische Studien schon von selbst diese
Staate ihnen zu ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit benu

Digitized by Google

erden, so hat das Ministerium dennoch mit Rücksicht darauf, daß es t für unbemittelte Studirende sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten meh- re tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen, es für zweckmäßig gefunden, f einen von dem Direktor und Inspektor in dem gemeinschaftlich zu ttattenden Jahresbericht aufzunehmenden Antrag den ordentlichen Mit- liedern der philologischen Gesellschaft zu ihrer Aufmunterung Prämien s zu dem Betrage von 30 Thlr. zu bewilligen. Auch behält sich das Ministerium vor, die vorzüglich fleissigen ausserordentlichen Mitglieder ach Befinden der Umstände, und wenn es die Fonds der Universität Greifswald gestatten, mit ähnlichen Prämien von Zeit zu Zeit zu denken. — Da auch vorausgesetzt wird, daß die Leitung der Studien r philologischen Gesellschaft den Mitgliedern häufige Veranlassung ge- n werde, sich einzelne philologische Gegenstände zur besondern, der Be- anntmachung nicht unwürdigen Bearbeitung zu wählen; so sollen die Mitglieder, die bei ihrem Austritt aus der Anstalt durch dergleichen roben ihres Fleisses und ihrer Gelehrsamkeit sich auszeichnen, für die osten des Drukkes und ihrer Promotion auf den Vorschlag des Di- ktors mit Genehmigung des Ministerii aus den Universitätsfonds ent- chädigt werden.

§. 13. Um jedoch die philologischen Studien und insbesondere die Geläufigkeit im klassischen lateinischen Ausdruck auf der Universität zu Greifswald noch mehr zu befördern, findet das Ministerium es zweck- mäßig, mit der philologischen Gesellschaft die jährliche Aufstellung von weien oder dreien Preisaufgaben zu verbinden, von denen die eine an- quarischen Inhalts seyn, die beiden andern Gegenstände betreffen sol- n, bei denen die Erfindung des Stoffs keinen bedeutenden Schwierig- iten unterworfen ist, wo es daher vorzüglich nur auf klassische römi- he Darstellung ankommt. — Bei der Lösung dieser Preisaufgaben kön- en nur die Mitglieder der philologischen Gesellschaft konkurriren. Die ufgaben werden zunächst am schwarzen Brette, für die Folge auch urch ein Programm bekannt zu machen seyn. — Die Preisarbeiten üssen spätestens am 1. Juni dem Direktor auf eine bei Preisarbeiten erkömmliche Weise, d. h. ohne Namen des Verfassers, jedoch mit einem Motto versehen, und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Mot- beaufschriftenen und den Namen des Verfassers enthaltenden Zettel ngereicht werden. — Das Ministerium wird sodann auf den von dem Direktor und dem Inspektor gemeinschaftlich einzureichenden Bericht ber die zu ertheilende Preise entscheiden, und diese Entscheidung wird m Geburtstage Sr. Majestät des Königs durch ein von dem Direk- r zu schreibendes Programm und durch eine an demselben Tage Nach- ittags zu haltende öffentliche Sitzung der philologischen Gesellschaft m Publikum bekannt gemacht werden.

§. 14. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, und spä- stens vor Anfang des neuen Lektionskursus ist ein von beiden Vor- hern gemeinschaftlich auszuarbeitender Bericht an das Ministerium erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gege- n wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichneten unter denselben wissenschaftlicher Hinsicht näher karakterisirt, und Probearbeiten von nen beigebracht werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der nstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füg- ch verbunden werden. — Berlin, den 8. Februar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Digitized by Google

No. 551. Statuten für das theologische Seminarium der Univ[ersi]tät zu Greifswald. Vom 3. Februar 1830.

Von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und M[edi]zinal-Angelegenheiten sind für das theologische Seminarium auf d[er] Universität zu Greifswald mittelst Verordnung vom 3. Februar 18[30] folgende Statuten bis auf weiteren Beschluß genehmigt worden.

§. 1. Das theologische Seminarium hat die Bestimmung, aus[ge]zeichnete Theologie Studirende zu eignen Arbeiten in den verschiede[nen] theologischen Disziplinen anzuleiten, und indem so ihre Thätigkeit [un]mittelbar in Anspruch genommen wird, ihre Studien mehr zu bele[ben], die fruchtbare Benutzung der Vorlesungen dadurch zu fördern und [zu] erhöhen, und die christliche Theologie überhaupt zu einem lebendige[n] Bewußtseyn in ihnen zu bringen. Der letzte und höchste Zweck ist [ein] praktischer, und geht auf das hervorzubildende wahre christliche Leben [in].

§. 2. Das christliche Leben aber ruht auf dem Grunde der chr[ist]lichen Erkenntniß, und die Erhebung zu dieser Erkenntniß stellt sich [zu]her für den studirenden Theologen als das Wichtigste und Bedeuten[de] dar. Das Wort dieser Erkenntniß, welche nur die Eine und ewige [ist] und deren Erfassung im lebendigen Bewußtseyn die höchste Aufgabe [der] Wissenschaft bleibt, ist vorzugsweise niedergelegt in den Schriften [des] Neuen Testamentes, als dem Bilde des göttlichen, in Christo erschi[en]nen Lebens. Das volle, zu wissenschaftlicher Klarheit durchdring[ende] Verstehen des Evangeliums ist deshalb die erste und wichtigste an [den] Theologen ergehende Forderung. Das volle Verstehen des Neuen [Te]staments ist aber, nicht bloß in Beziehung auf einen äusserlichen, [so]dern auch auf einen innern Zusammenhang, durch das Verstehen [des] Alten Testaments bedingt, und das Studium des letzteren stellt sich [da]her als ein gleich nothwendiges Erforderniß für den christlichen T[heo]logen dar. Für das in die Welt übergehen sollende Wirken des T[heo]logen aber genügt es ferner nicht, das Christenthum nur in seinem [ur]sprünglichen Hervortreten als höchste göttliche Offenbarung zu begre[ifen], sondern es muß auch in dem Zusammenhange der aus ihm hervo[r]gangenen Entwikkelungen bis auf die Gegenwart erkannt seyn, d[a] es bedarf der Einsicht in die Geschichte der christlichen Kirche, in ih[ren] äusseren und inneren Bildungsgang, und es erscheint diese Einsicht a[ls] als ein Hauptzweig des theologischen Studiums.

§. 3. Das theologische Seminarium, insofern es zunächst [auf] die wissenschaftliche Bildung bezweckt, und es deshalb auch nicht [zu] homiletischen und katechetischen Anweisungen zu thun hat, wird da[her] hauptsächlich nur die exegetische und historische Seite der Theologie [in] den Kreis seiner Uebungen aufzunehmen haben, und demgemäß aus [zwei] Abtheilungen bestehen: 1) der exegetischen, 2) der historisch[en]. Jene begreift die das Alte und Neue Testament betreffenden Arbe[iten] in sich; diese hat die Kirchengeschichte und die Dogmengeschichte [in] ihrem Gegenstande.

§. 4. In der exegetischen Abtheilung ist es nun vorzugsweise [die] Aufgabe, immer tiefer in den wahren Sinn der Schrift einzudring[en] und ihn zugleich im Licht der Erkenntniß zu sehen. Ganz beson[ders] wird diese Rücksicht bei dem Neuen Testamente nicht aus dem Aug[e] verlieren, sondern dahin zu trachten seyn, daß der ausgesprochene [Ge]danke sowohl in seiner historischen Wahrheit, als auch im Verhält[nisse] zur Wahrheit an sich, zur ewigen und göttlichen Vernunft, deren le[ben]diges Bild Christus selbst ist, klar und ersichtlich werde. Insofern [die]

Digitized by Google

Verstehen der Schrift zugleich durch gründliche grammatische und histo-
sche Kenntniß bedingt ist, und der Ausleger auch der Kritik nicht ent-
ehren kann; werden nun auch mit den Seminaristen zunächst Uebun-
en in der grammatisch-historischen Erklärung anzustellen, und besonders
chwierigere Stellen und Abschnitte dazu auszuwählen seyn. Auch darf
ie Kritik und Geschichte des Textes nicht unberücksichtigt bleiben; wo-
ei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Aufgaben nicht zu verwikkelte
nd schwierige sind, und nicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen, damit
er allgemeine und höhere Gesichtspunkt des theologischen Studiums
icht in die Ferne gerückt werde, und dieses darunter leide, oder auch
er Besuch der Vorlesungen von Seiten der Seminaristen nicht in
Vernachlässigung komme. — Für den zuerst genannten höchsten und
richtigsten Zweck der neutestamentlichen Exegese aber, die Lehre des
Christenthums in ihrer ursprünglichen und ewigen Wahrheit zu erfas-
en, und sie zugleich in das höhere wissenschaftliche Bewußtseyn aufzu-
ehmen, wird unter den Uebungen der exegetischen Abtheilung eine be-
ondere Stunde festgesetzt. Dieser Zweck wird sich am besten dadurch
rreichen lassen, daß nach einer gewissen Ordnung eine Lehre aus dem
Gebiet der Dogmatik, oder auch bisweilen der Ethik, herausgehoben,
nd in Beziehung auf ihren evangelischen Grund in nähere Untersuchung
nd Betrachtung gezogen wird. Die betreffenden Stellen der Schrift
leiben dabei die Grundlage, und es ist dabei hauptsächlich um die wis-
enschaftliche Erforschung der darin ausgesprochenen Wahrheit zu thun.
Die Exegese soll hier geübt werden im Bunde mit der Wissenschaft.

§. 5. In der historischen Abtheilung werden die Seminaristen im
Allgemeinen zur Untersuchung einzelner wichtiger Punkte aus der Kir-
hengeschichte und der Dogmengeschichte, und zum Gebrauch der dabei
u benutzenden Quellen angeleitet. Beschäftigungen mit den Kirchen-
ätern, zur Förderung des patristischen Studiums, gehören besonders
ierher. Auch einzelne Dogmen, in Beziehung auf ihren Entwikkelungs-
gang, oder auch einzelne bedeutende Männer älterer und neuerer Zeit
önnen die Gegenstände der von den Seminaristen zu bearbeitenden Auf-
gaben seyn. Doch darf auch bei diesen Aufgaben das Maaß, welches
ich aus dem Begriffe eines Studirenden ergiebt, der auch den übrigen
weigen der theologischen Wissenschaft seinen Fleiß noch zuwenden soll,
icht überschritten werden.

§. 6. Die Uebungen sind zum Theil mündliche, zum Theil schrift-
liche, und die Versammlungsstunden sind sowohl zur Anstellung der
mündlichen Uebungen, wie zur Kritik der einzuliefernden schriftlichen Ar-
eiten bestimmt. Die mündlichen Uebungen werden in der exegetischen
Abtheilung vorzüglich im Interpretiren des Alten und Neuen Testa-
mentes bestehen. Ein bloß kursorisches Lesen aber findet darin keine
Stelle. In der historischen Abtheilung werden sich die mündlichen
Uebungen auch hauptsächlich auf die Erläuterung von Abschnitten aus
Kirchenschriftstellern, die in dieser oder jener besondern historischen Be-
ziehung auszuwählen sind, erstrekken.

§. 7. An schriftlichen Arbeiten, die, wenn der Gegenstand mehr
ein historisch als wissenschaftlich ist, in der Regel lateinisch abzufassen
sind, hat jeder Seminarist halbjährlich Eine von mäßigem Umfange zu
liefern. In der exegetischen Abtheilung wird die eine Hälfte der Ar-
beiten in Beziehung zum Alten Testament, die andere Hälfte in Bezie-
hung zum Neuen Testament stehen, und eben so werden auch in der
historischen Abtheilung die Arbeiten nach den Fächern der Kirchengeschichte

Digitized by Google

und Dogmengeschichte zu theilen seyn. Für die wissenschaftlichen, d die Exegese des Neuen Testamentes sich anschließenden Uebungen we den in der Regel keine größere Abhandlungen, sondern nur ganz kle Aufsätze, die den mündlichen Verhandlungen zum Grunde zu legen si erfordert. Die Aufgaben zu den größern Arbeiten empfangen die S minaristen am Ende eines jeden Semesters, damit sie die Ferienzeit Ausarbeitung benutzen können; während der ersten Hälfte des folgen Semesters haben sie die Arbeiten selbst an die betreffenden Dirige der Abtheilungen einzureichen. Neu eingetretenen sind die Themata mittelbar nach ihrem Eintritt zu ertheilen.

§. 8. Der Versammlungsstunden sind für die exegetische Abt lung wöchentlich drei festgesetzt; für die historische Abtheilung aber den zwei Stunden genügend seyn.

§. 9. Das Seminarium steht unter der Oberaufsicht der the gischen Fakultät, die unter dem Vorsitz des jedesmaligen Dekans Direktion darüber zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, Bestimmung, in welche Abtheilung die neu eintretenden zu setzen s und wie sie nachher in die andere übergehen sollen, das Recht der P sentation zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien Prämien, das Urtheil über die etwa nothwendige Ausschließung e bisherigen Mitgliedes, stehen der dirigirenden Fakultät zu.

§. 10. Alle ordentliche Professoren der Theologie sind als glied der Fakultät berechtigt, und sofern ihre Zeit durch anderw Geschäfte und Aemter nicht schon zu sehr in Anspruch genommen der Regel auch verpflichtet, an der speziellen Leitung der Arbeite Seminars in den verschiedenen Abtheilungen desselben theilzunehm

§. 11. Diese Theilnahme kann unter den Mitgliedern der tät in der Art wechseln, daß jeder Professor sich nur auf ein Jah Leitung des einen oder des andern von ihm zu wählenden Theiles Seminararbeiten, worüber sich die Fakultät zu einigen hat, verpfli In der exegetischen Abtheilung wird in der Regel ein Professor die tung der Uebungen für das Alte Testament, ein anderer die der Ue gen für das Neue Testament, so wie der mit den letztern verbund exegetisch-dogmatischen Uebungen übernehmen. In der historischen theilung können die kirchenhistorischen und dogmengeschichtlichen Ue gen nur von Einem Professor, oder wenn man es für angemessen auch von zweien geleitet werden; so wie überhaupt über die Zahl bei dem Seminar jedesmal thätigen Professoren kein bindendes aufgestellt wird. Nur muß jede Abtheilung gehörig besetzt seyn. U die Versammlungsstunden haben sich die Dirigenten jeder Abthei auch vor der Fakultät mit einander zu einigen. In dem halbjährli Lektionsverzeichnisse der Universität wird unter dem Rubro der öf lichen Institute nur im Allgemeinen bemerkt, welche Professoren in bevorstehenden Semester die verschiedenen Seminarübungen zu l übernommen haben.

§. 12. Sollte wegen dringender Abhaltungen des einen oder dern der ordentlichen Professoren nicht jede Abtheilung durch ord liche Professoren geleitet werden können, so kann die Fakultät in ei solchen Fall auch einem ausserordentlichen Professor die Leitung eines T les der Seminarübungen, jedoch nur für das nächste Jahr, und nach vor eingeholter Genehmigung des Ministeriums übertragen. Doch er ten ausserordentliche Professoren dadurch nicht das Recht, an der von Fakultät auszuübenden Direktion über das Seminarium theilzunehm

Digitized by Google

§. 13. Die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der
en (§. 4—7.) genannten Seminararbeiten steht den Dirigenten der
nzelnen Abtheilungen unabhängig zu, und wird dabei ein jeder nach
ster Einsicht und mit allem Eifer, so wie mit aller Treue zu Werke gehen.

§. 14. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminars ist
orläufig auf höchstens sechszehn festgesetzt.

§. 15. Einem natürlichen Verhältniß zu Folge ist in der Regel
der neu eintretende Seminarist zuerst Mitglied der exegetischen Abthei-
ng, wovon jedoch in besonderen Fällen und nach vorliegenden Umstän-
n Ausnahmen Statt finden können, zumal bei solchen, die schon auf
ner andern Universität länger studirt haben, oder ihren theologischen
ursus bald beendigen wollen. Die Zeit, wie lange ein Seminarist in
r Abtheilung, in welche er zunächst eintritt, zuzubringen hat, ist im
llgemeinen auf ein Jahr festgesetzt, und eine kürzere Frist wird auch
ir als Ausnahme gelten können.

§. 16. Jeder Seminarist hat in der Abtheilung, deren Mitglied
ist, allen Versammlungen und Uebungen beizuwohnen und darin thä-
g zu seyn, so daß er also in der exegetischen Abtheilung, sowohl für
as Alte wie für das Neue Testament, und in der historischen Abthei-
ng, sowohl für die Kirchengeschichte wie für die Dogmengeschichte
rbeiten muß. Doch ist es ihm mit Bewilligung des betreffenden Di-
genten gestattet, auch den Versammlungen der andern Abtheilung als
uhöret, jedoch regelmäßig, beizuwohnen.

§. 17. Hospitanten sind aber in den Versammlungen nicht zuzu-
ssen, und nur denjenigen, die sich bereits zur Aufnahme gemeldet und
e Bedingungen derselben erfüllt, aber wegen der Vollzähligkeit des
eminars nicht schon wirklich eintreten können, ist der Besuch erlaubt,
r dann aber auch ein regelmäßiger seyn muß.

§. 18. Ist ein Seminarist bereits Mitglied beider Abtheilungen
wesen, so steht es ihm frei sich diejenige Abtheilung zu wählen, wel-
er er ferner als thätiges Mitglied angehören will, wobei er zugleich
as Recht behält, den Versammlungen der andern Abtheilung als Zu-
örer beiwohnen zu dürfen. Doch muß er sich am Schluß des Se-
esters darüber erklären.

§. 19. Jeder Aufzunehmende muß bereits ein Jahr lang auf der
esigen oder einer andern Universität den theologischen Studien obge-
en haben, und nur in seltenen Fällen werden nach Befinden der Fa-
tät Ausnahmen hiervon eintreten können. — Die Meldung zur Auf-
hme geschieht beim Dekan, und zwar wenn der Studirende schon auf
r Universität anwesend ist, gegen den Schluß des Semesters, bei neu
gekommenen aber, die schon eine andere Universität besucht, gleich im
ginn des neuen Semesters. — Der sich Meldende hat zunächst das
aturitätszeugniß, und wenn er dem Dekan nicht schon spezieller be-
nt ist, ein beglaubigtes Zeugniß eines andern ihn genauer kennenden
ofessors über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß vorzuweisen; so wie
auch, wenn es der Dekan für nöthig erachtet, von denjenigen Pro-
oren der philosophischen Fakultät, welchen er in Beziehung auf seine
gemeine wissenschaftliche Bildung und auf das Maaß seiner Kennt-
se näher bekannt ist, und die ein genügendes sicheres Urtheil über ihn
ugeben im Stande sind, Zeugnisse beizubringen hat. — Alsdann wird
derselbe, wenn er vermöge seiner kürzeren Studienzeit zunächst in die
getische Abtheilung zu versetzen seyn würde, bei den Dirigenten der-
en einer kurzen mündlichen Prüfung zu unterwerfen, und nach den

Digitized by Google

von den gedachten Dirigenten ihm ertheilten Aufgaben zwei kurze s
liche Probearbeiten, die eine über das Alte Testament, die andere
das Neue Testament, binnen spätestens drei Wochen einzureichen
Sollte er aber die Aufnahme in die historische Abtheilung in An
nehmen können, so wird er von den Dirigenten derselben in gl
Art mündlich und schriftlich zu prüfen seyn. Die Dirigenten
alsdann mit Beilegung der schriftlichen Probearbeiten an die Fa
zu berichten, damit diese über Aufnahme oder Nichtaufnahme d
gemeldeten Mitgliedes entscheide. — Bei dem beabsichtigten Ueber
des Seminaristen aus der einen Abtheilung in die andere liegt de
rigenten der letzteren dasselbe angegebene Verfahren mit den zu
zenden ob; indem es zu viel verlangt wäre, die Aspiranten gle
jeder Abtheilung Probearbeiten liefern zu lassen. Die Fakultät he
dann, da die Aufnahme ins Seminar schon geschehen, nur üb
Eintritt in die andere Abtheilung zu bestimmen. — Für den Fall
daß der erst kürzere Zeit Studirende bestimmt darauf antrüge, zu
Mitglied der historischen Abtheilung zu werden; so wird er alsdan
der Prüfung und den Probearbeiten in beiden Abtheilungen zu
ziehen haben, damit die Fakultät über die Qualifikation zur Auf
in die eine oder in die andere Abtheilung urtheilen könne.

§. 20. Jeder Seminarist hat die ihm aufgetragenen Arbeiten
bestem Vermögen, mit allem möglichen Fleisse und mit Sorgfal
zuführen, und sich in der Abfassung der lateinischen Arbeiten stets
korrekten Ausdruckes zu befleissigen. Ein sittliches und gesetztes
gen, auch ausserhalb des Seminars, ist die Bedingung der fortd
den Mitgliedschaft. Nachlässigkeit, Unfleiß, Unfolgsamkeit, un
und strafbare Handlungen ziehen ihm die Ausschließung zu, die
den Beschluß der Fakultät unmittelbar über ihn ausgesprochen
kann. — Jeder Seminarist, der eine Versammlung beizuwohne
hindert ist, hat dies dem Dirigenten der Abtheilung, wozu er
mit spezieller Angabe der hindernden Ursache, schriftlich anzu
Unterlässt er diese Anzeige, oder werden auch die angegebenen
als falsch und ungenügend befunden, so erhält er das erste Mal
den Dekan eine ernste Verwarnung. Wiederholt sich das willk
Ausbleiben, oder auch die Angabe nichtiger und falscher Gründe;
ihm zu erklären, daß bei einer noch Einmal wiederkehrenden gl
Verschuldung die Ausschließung von dem Seminar, und der
des ihm etwa bewilligten Stipendiums, oder der zuerkannten
unwiderruflich erfolgen werde, die für diesen Fall auch ohne W
von der Fakultät zu vollziehen ist. Stellt sich ferner ein Mitgl
völligen Gegensatz mit dem Zweck und dem Geiste des Seminar
wird auch dies nach dem Urtheil der Fakultät die Ausschließung
sich ziehen können.

§. 21. Zur Erleichterung in ihren Studien erhalten die o
lichen Mitglieder des Seminars die Erlaubniß, ohne besondere Ka
auf die zu Anfange jedes Semesters von ihnen einzuholende Bes
gung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen zu ihren
ten nöthigen Bücher, welche auf dieser Bescheinigung verzeichnet
den, aus der hiesigen Universitätsbibliothek in dem gesetzlichen We
entnehmen, wobei jedoch der gewissenhafteste Gebrauch von ihne
ausgesetzt wird.

§. 22. Mit dem Abgange von der Universität ist für die o
lichen Mitglieder des Seminars auch gewöhnlich der Austritt aus

Digitized by Google

en verbunden. Wünscht jedoch ein Seminarist auch nach schon be-
igten akademischen Studien dem Seminar noch länger anzugehören,
kann dies nach Ermessen der Fakultät und mit Bewilligung des Mi-
eriums, und vorausgesetzt, daß er sich allen Verflichtungen der Se-
naristen unterziehe, ihm gestattet werden. Doch gilt diese Bewilli-
ng nicht länger als ein halbes Jahr, und muß nach Ablauf desselben
euert werden. Mitglieder dieser Art heißen ausserordentliche, und
chen steht es auch frei beiden Abtheilungen thätig anzugehören.

§. 25. Das Königl. Ministerium behält sich vor, denjenigen Mit-
dern des Seminars, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, auf
in dem Berichte der theologischen Fakultät zu machenden Antrag
gemessene Prämien zu bewilligen.

§. 24. Zu den Prämien schlägt die Fakultät die geeigneten Se-
naristen vor, und das Ministerium konferirt sie.

§. 25. Die Zahlung der für das Seminarium bewilligten Gelder
olgt gegen Quittung der Fakultät aus der Universitätskasse.

§. 26. Am Schlusse eines jeden Semesters erstatten die Dirigen-
der Abtheilungen der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg
Arbeiten, und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Lei-
ng anvertraut gewesenen Seminaristen.

§. 27. Ausser diesen einzelnen Berichten und auf den Grund der-
ben wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Be-
ht an das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Semina-
m vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mit-
der enthält. Diesem Jahresberichte werden aus jeder Abtheilung
Seminarinms je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen
gefügt.

Die theologische Fakultät der Königl. Universität zu Greifswald.
(Genehmigt durch Ministerial-Reskript vom 3. Februar 1830.)

No. 552. Reglement für das theologisch-praktische Institut bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. Januar 1824.

§. 1. Der Zweck des theologisch-praktischen Instituts in Greifs-
ald ist die Vorbereitung künftiger Geistlichen zur eigentlichen Amts-
hrung durch geordnete und geleitete Uebungen. Die homiletischen,
chetischen und liturgischen Versuche seiner Mitglieder sind jedoch nur
Vorübungen zu betrachten, die von ihnen ausser dem Kreise kirch-
er Berufsarbeiten angestellt werden, um die Verbindung der wissen-
aftlichen Theologie mit der angewandten methodisch zu erlernen.

§. 2. Die Vorlesungen, welche der Vorsteher des Instituts als
cher zu halten hat, stehen, da sie einen Kursus der populären und
aktischen Theologie bilden, in genauer Beziehung zu den Arbeiten des
nstituts; doch sind die Zöglinge, um an diesem Theil nehmen zu kön-
n, keinesweges gehalten, jene zu besuchen. Es ist in dieser Hinsicht
ichgültig, wo und unter wessen Anleitung sie das Studium der prak-
chen Disziplinen der Theologie getrieben haben, nur dürfen sie nicht
nz unbekannt mit der Methodik des christlichen Religionsvortrages seyn.

§. 3. Als Mitglieder des Institutes werden diejenigen angesehen,
elche an den praktischen Uebungen desselben theilnehmen, und unter
r Aufsicht und Leitung des Vorstehers einen geschlossenen Verein bil-
n. Ausserordentliche Mitglieder oder Auskultanten sind als solche zu
trachten, die künftig dem Institute sich anschließen, und vorläufig nur
so weit an seinen Arbeiten theilnehmen wollen, als dadurch ihr

Digitized by Google

Sinn für dieselben geweckt, und ihre Bekanntschaft mit dem Gesc
gange und dem Geiste des Instituts vorbereitet werden kann.

§. 4. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Instituts
auf zwölf festgesetzt; die der Auskultanten bleibt unbestimmt.

Anmerkung. Die hier bestimmte Anzahl muß zuweilen übersch
werden.

§. 5. Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden
hat sich vor dem Anfange des Semesters beim Vorsteher zu m
und diesem in Zeugnissen nachzuweisen, 1) daß er bereits zwei
Jahre die theologischen Wissenschaften studirt, und namentlich e
sche, dogmatische, moralische und kirchenhistorische Vorlesungen sch
hört habe, oder noch höre, und 2) daß kein Verdacht unerlaubter
nicht authorisirter Verbindungen auf ihm ruhe. Die hierauf sic
ziehenden Atteste werden unter den Papieren des Instituts aufbe
Auch die Auskultanten sind dieser Verfügung unterworfen. —
einmal als Mitglied aufgenommen ist, muß bis zum Schluß des
mesters im Institute bleiben. Es hängt von seiner Willkühr ab,
mehrere Semester hindurch die Verbindung mit demselben fort
oder nach Ablauf des ersten wieder austreten will. Aeltere Mitg
haben vor Neuhinzukommenden den Vorzug, falls sonst durch d
die §. 4. bestimmte Anzahl überschritten werden müßte. Selbs
Auskultanten stehen hinter ihnen zurück. Uebrigens wird die Ord
in der die Eintretenden sich melden, zum Entscheidungsgrunde,
etwa wegen Vollzähligkeit einer oder der andere zurücktreten, oder
begnügen müßte Auskultant zu seyn.

§. 6. Im Anfange eines jeden Semesters werden die Ar
des Instituts durch einen akademischen Aktus eröffnet, bei welche
zeitige Vorsteher des Instituts die eintretenden Mitglieder aufn
und sie zur treuen Beobachtung der Institutsgesetze verpflichtet.
ten keine neue Mitglieder ein, so fällt diese Feierlichkeit weg.

Anmerk. Der hier gedachte Aktus ist seit einer Reihe von J
unter Zustimmung des Ministeriums an den Schluß des Sem
verlegt, und wird hauptsächlich durch eine Rede des Vorstehers
zogen, worin derselbe Gegenstände, welche die geistliche Berufs
lung, namentlich die homiletischen Angelegenheiten, in Bezi
auf die Zöglinge des Instituts behandelt.

§. 7. Die Arbeiten des Instituts bestehen hauptsächlich in h
tischen, katechetischen und liturgischen Vorübungen, denen jedoch
andere, z. B. Aufsätze über interessante Pastoralfälle, hinzugefügt
den können. Nur Vorübungen Einer Art, und also nicht etwa h
tische zugleich mit den katechetischen, ist der Vorsteher in einem und
selben Semester zu leiten verpflichtet, und hat derselbe bei der Au
der Uebungsgegenstände auf die Bedürfnisse und Wünsche der Mi
Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Was zunächst die homiletischen Arbeiten des Institut
trifft, so wird darüber Folgendes bestimmt.

1) Die allein von den ordentlichen Mitgliedern zu haltenden
zelvorträge sind so einzurichten, als ob sie zur Erbauung einer
lichen Gemeinde bestimmt wären, obgleich sie in der Regel nur vo
Mitgliedern des Instituts, jedoch in einer der hiesigen Kirchen
ten werden. Den vorzüglichern Mitgliedern des Instituts soll es
zu ihrer Belehrung und Ermunterung gestattet werden, von Z
Zeit eine von ihnen schon im Institute vorgetragene Predigt, wen

Digitized by Google

ſelbe unter Benutzung der ihnen vom Vorſteher darüber gemachten innerungen und gegebenen Winke umgearbeitet haben, an einem Sonn- r Wochentage vor der verſammelten Gemeinde zu wiederholen, wo- es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß ſie ſich hierbei nach den über Predigen der Studirenden beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu hten haben.

2) Die Reihefolge der Prädikanten wird zu Anfang des Semeſters ch einer dem Vorſteher beliebigen Norm, etwa alphabetiſcher Ord- ng, beſtimmt. Wer am Predigen behindert wird iſt verpflichtet da- zu ſorgen, daß ein anderes ordentliches Mitglied ſeine Stelle ver- te, und hat davon dem Vorſteher bei Zeiten die Anzeige zu machen.

3) Der Nachmittag des Mittwochs von 3 Uhr an iſt zu dieſen ungen ein für alle Mal ausgeſetzt.

4) Die Wahl der Materie, des Textes, der Form des Vortrages ſ. w. bleibt den Prädikanten in der Regel überlaſſen, doch werden en zuweilen vom Vorſteher Aufgaben gemacht werden. Perikopen zwar ausgeſchloſſen, doch wird der Vorſteher des Inſtituts Sorge gen, daß auch die in den Perikopen befindlichen Sprüche von Zeit Zeit den Mitgliedern zu Texten, Behufs der von ihnen auszuarbei- den Predigten, aufgegeben werden.

nmerk. Von Zeit zu Zeit werden die Hauptmaterien des chriſt- lichen Feſtcyklus behandelt. — Uebrigens iſt jeder Prädikant gehal- ten, die von ihm getroffene Wahl des Textes und Hauptſatzes vor Bearbeitung derſelben dem Vorſteher anzuzeigen, damit dieſer etwa- nigen Mißgriffen vorbeugen könne.

5) Acht Tage vor dem Halten der Predigt reicht der Prädikant völlig ausgearbeitetes Konzept ſammt der Dispoſition, nach welcher gearbeitet, beim Vorſteher ein. Es muß leſerlich geſchrieben, mit em breiten Rande und dem Namen des Verfaſſers, ſo wie dem Tage Eingabe verſehen ſeyn. Dies Exemplar, was der Vorſteher bei ſei- Vorbereitung auf die Kritik benutzt, wird unter den Seminarpapie- aufbewahrt.

6) Der Hauptrezenſent (ſie folgen in einer der Reihefolge der Prä- anten entgegengeſetzten) erhält zugleich eine ähnliche Abſchrift; den igen Mitgliedern wird nur die Dispoſition, dieſe jedoch ſo ausführ- als möglich, ebenfalls acht Tage zuvor, und zwar jedem beſonders getheilt. Auch ſämmtlichen übrigen Mitgliedern iſt das völlig aus- rbeitete Konzept, falls es irgend möglich iſt, zur Anſicht vorzulegen.

nmerk. Gewöhnlich diktirt der Prädikant das Konzept mehrern Mitgliedern, die dann die Abſchriften unter ſich zum Umlauf ver- theilen.

7) Kein Mitglied darf mehr als zwei Mal in einem Semeſter digen. Auſſer dieſen zwei halbjährlichen Predigten ſoll jedes Mit- d zur Entwikkelung ſeiner Erfindungs- und Anordnungsgabe ver- chtet ſeyn, in jedem halben Jahre über gegebene Texte zwei Predigt- würfe einzuliefern, welche von dem Vorſteher des Inſtituts durchzu- n, zu verbeſſern, und unter den Inſtitutspapieren aufzubewahren . Dieſe anzuſtellenden Uebungen im Erfinden und Darſtellen der uptſätze und ihrer Dispoſition nach gegebenen Texten ſind von dem rſteher des Inſtituts auch mit ſeinen Vorleſungen über die Homile- zweckmäßig zu verbinden.

nmerk. Aehnliche Uebungen werden auch in den für die Thätig- keit des Inſtituts angeordneten Stunden angeſtellt, wenn etwa der

Digitized by Google

Prädikant am Halten seiner Predigt zu spät, als daß ein An
ihn noch vertreten könnte, verhindert werden sollte.

8) Jedes Mitglied hat sich sorgfältig auf die Beurtheilung d
haltenden Seminarpredigt vorzubereiten, und kann sich die Hauptp
seiner Rezension schriftlich aufsetzen, welche dem Vorsteher zuvor n
theilen, oder doch nach vollendetem Geschäfte zur Aufbewahrung zu
geben sind. Der Hauptrezensent hat bei seiner Kritik besonder
das Einzelne der Ausführung zu achten.

9) An dem zum Halten und Beurtheilen der Predigt angeo
Nachmittag haben sich die Institutsmitglieder pünktlich einzufi
Wer nicht gegenwärtig seyn kann, hat die Ursache seines Ausble
schriftlich beim Vorsteher anzugeben, damit dieser die Eingabe f
Jahresberichte an das Ministerium beilegen kann. — Auch die An
tanten sind dieser Verfügung unterworfen.

10) Die auf den äussern Vortrag sich beziehenden Winke und
weisungen kann der Vorsteher entweder schon während desselben
oder es damit bis zur gemeinschaftlichen Kritik anstehen lassen.

11) Da diese als das wichtigste Bildungsmittel zu betrachte
ihr Zweck aber nur bei einer geordneten, umfassenden und gründ
Beurtheilung erreicht werden kann, so ist dabei auf Folgendes sor
zu achten.

I. Auf die schriftliche Ausarbeitung, ihrem Inhalte und
Form nach, und zwar:

1. In Ansehung der Materie: a) liegt sie überhaupt im
des Kanzelvortrages? hat sie eine praktische Tendenz? bietet sie sic
eine natürliche Weise an, oder ist sie mühsam gesucht? b) sind
tive oder objektive Gründe da, die ihre Wahl bestimmt haben? E
thümliche Neigungen, Ansichten, Talente, Kenntnisse, Lebensverh
des Prädikanten, Versuche die religiösen und sittlichen Bedürfni
Zeit und des Orts zu befriedigen. Blindes Zugreifen, geistlose
ahmung.

2. In Ansehung des Textes: a) ward der Text vor der
fenen Wahl der Materie bestimmt, und ist diese aus ihr hervor
gen, oder fand das umgekehrte Verhältniß Statt? b) Eignet
behandelte Stelle überhaupt zu einem Texte? c) Passt die ge
zur abgehandelten Materie, oder lässt sich vielleicht eine zweckm
auffinden? Gewöhnlicher Mangel an Bibelkenntniß und Anregu
Bedürfnisses, den unendlich reichen Schatz der heiligen Schrift a
ten kennen zu lernen. Gebrauch der authorisirten Bibelübersetzun
weise Berichtigung ihrer verfehlten Stellen; Verhältnisse des
zur Grundform des Kanzelvortrages, der analytischen, synthetische
analytisch-synthetischen.

3. In Ansehung der Dispositon: a) Im Allgemeinen.
die Vertheilung des Ganzen in Hauptmassen von Kenntniß der
einer nicht bloß logischen, sondern auch oratorisch-zweckmäßigen
nung? Gewährt der Plan der Rede eine klare Uebersicht; sin
Wende- und Ruhepunkte verständig angebracht; ist das Fortsc
der zwischen dem Redner und Zuhörer vorgehenden Handlung
gehoben; eignet sich der Entwurf der Rede zum Behalten, und
er auf oratorische Vollständigkeit in Angabe der Hauptpunkte An
machen? Hat vielleicht die systematische Behandlung des Gegens
der Rede einen der oratorischen Vertheilung und Anordnung ihres
fes nachtheiligen Einfluß geäussert? b) Im Besondern. Sind E

Digitized by Google

handen mit einem Gebete den Vortrag zu eröffnen, und wenn geschehen ist, stimmt es zu seinem Inhalte? Eignet sich, was die position als Tendenz desselben angiebt, überhaupt zu einem Gebete? ht der Eingang, wenn ein solcher vorhanden ist, in genauer Be ung zum Thema? Greift er nicht vielleicht der Abhandlung vor? t er nur an, bereitet er nur vor, oder befriedigt er schon? — Ist Nothwendigkeit seines Inhaltes nachzuweisen, oder hat der Prädi t ohne homiletische Reflexion den Ueberschuß seines Gedankenvorrathes denselben verlegt? Ist der Hauptsatz bestimmt, deutlich, kurz gedrückt? Ist das Verhältniß der Haupt- und Untertheile zum uptsatze ein richtiges? Ist ein Grund vorhanden, warum die ge hlte Bildung und Anordnung der Theile als die zweck ßigste anzusehen ist? Sondern sich die Theile in ihrem Inhalte nicht bloß in ihrem Ausdruck von einander ab? Können sie nicht leicht vermehrt oder vermindert werden? Sind sie mit dem Text Verbindung gesetzt? Ist ein eigener Schluß vorhanden, oder schließt Vortrag mit dem letzten Subdiviso des letzten Haupttheils? Ist Predigt nicht vielleicht bloß geendet oder abgebrochen?

4. In Ansehung der Ausführung: Ist sie das Resultat einer rdneten, gründlichen und vom Interesse für den gewählten Gegen- nd belebten Meditation? Sind die Gedanken wahr, ist ihr Aus- ck bestimmt, ihre Verbindung richtig? Ist eine zweckmäßige Ideen- ge beobachtet, und entwikkelt sich diese leicht und natürlich? Enthal die einzelnen Abschnitte eben das, was als ihre Sphäre durch die upt- und Untertheile angegeben ist? Geht nicht vielleicht die Am- ikation des einen Theils in die des andern über? — Kommen Ab- weifungen vor? — Zeugt überhaupt die ganze Ausarbeitung von wis- schaftlicher Kenntniß ihres Objekts, sind die Begriffe klar entwikkelt, Beweise gründlich geführt, und ist von dieser Kenntniß ein glück- er oratorischer Gebrauch gemacht? Insbesondere wird zu beachten n, ob das Ganze den Karakter einer christlichen Predigt hat, ob die ibel zweckmäßig benutzt ist, und ob die fragliche Predigt wahre Er- uung befördern kann. Wie ist der Styl im Allgemeinen und Ein- nen beschaffen? Korrektheit, Präzision, Klarheit, Simplizität, Schön- t, Würde, Periodenbau, Popularität.

II. Auf den mündlichen Vortrag.

1. Deklamation: Beurtheilung des Organs. Angabe der Mit- es auszubilden, ohne seiner Eigenthümlichkeit Abbruch zu thun. Nach- nung, Provinzialismen, Affektation. Ist verständlich, laut genug, gehörigen Zeitmaaß, mit der erforderlichen Abwechselung und rich- en Betonung, überhaupt mit Innigkeit und Wärme gesprochen, oder fiel der Prädikant in die entgegenstehenden Fehler?

2. Aktion und Gestikulation: Anstand und Würde im Gange : Kanzel, Haltung des Körpers auf derselben. Gebrauch der Arme d Hände. Ist der Prädikant in die bei Anfängern gewöhnlichen hler des Steifen, Taktmäßigen, Ekkigen und Ungelenken verfallen? ard die sogenannte malerische Bezeichnung nicht vielleicht übertrieben?

3. Memoriren: Das sorgfältigste Memoriren wird jedem Prä- anten zur Pflicht gemacht, doch darf er sein Konzept auf die Kan nehmen, um sich vor dem Verstummen zu sichern. Wie hat er sich holfen, wenn ihn sein Gedächtniß verließ? Hat er überhaupt seinen ortrag als etwas auswendig Gelerntes hergesagt, oder war ihm das emoriren nur Mittel zu einem schönen äussern Vortrag?

Digitized by Google

12) Der Vorsteher, welcher die Kritik mit einer kurzen Ein
eröffnet, giebt in der hier bestimmten, oder in einer andern ihm
mäßig scheinenden Folge die Rubriken an, unter welchen die Se
mitglieder den angehörten Vortrag zu beurtheilen haben. — Der
rezensent spricht seine Meinung zuerst aus. Nachdem alle Mit
sich über einen der oben angeführten Punkte erklärt haben, fa
Vorsteher ihre Aeusserungen in einem Ueberblick zusammen, und
tigt, bestätigt, begründet und vergleicht die verschiedenen Mein
oder giebt sein abweichendes Urtheil sammt den Entscheidungsg
an. Der Prädikant darf sich vertheidigen, doch soll das kritisc
spräch in keine Disputation ausarten. Es versteht sich von selb
alle Mitglieder sich der strengsten Unparteilichkeit und Humanitä
Rezensiren zu befleißigen haben.

13) Bei jeder Seminarpredigt wird von einem ordentlichen
gliede ein Protokoll geführt. Es ist darin aufzunehmen a) das V
verzeichniß der Anwesenden; b) der Name des Prädikanten und
Hauptrezensenten; c) Text und Thema der gehaltenen Predigt;
Schlußurtheil des Vorstehers über die Ausarbeitung und den
Vortrag.

14) Die ausbleibenden Mitglieder haben die Ursache ihre
säumniß schriftlich (auf einem halben Bogen) beim Vorsteher einzu

Anmerk. Die Führung des Protokolls ist späterhin als
Zeit kostend erlassen. Es wird nur ein Schlußurtheil ab
welches das Wesentliche der Rezension enthält. — Einige der
generen Arbeiten werden dem Berichte an das Ministerium be

§. 9. Der zeitige Vorsteher des Instituts wird es sich
angelegen seyn lassen, den Mitgliedern in einigen besonders hie
zusetzenden Stunden eine zweckmäßige Anleitung zur Deklamat
geben, und sie nicht bloß im Deklamiren ihrer eigenen Arbeiten,
vorzüglich im Vortrag anerkannter Meisterwerke der homiletische
ratur fleißig zu üben.

§. 10. Bei den katechetischen Uebungen ist eine ähnliche V
zu beobachten. Sie werden mit Schülern oder Konfirmanden
stellt. Die Entwürfe zu katechetischen Unterredungen verschiedene
tung reicht der Katechet zuvor ein. In der Regel werden ihn
gaben gemacht, doch kann er auch zuweilen die Gegenstände d
sprächs selbst wählen. Nach Vollendung desselben beginnt die
die, wie oben bei den homiletischen Uebungen gezeigt ist, auf die
sätze und Forderungen der hier zu beobachtenden Theorie in pla
ger Ordnung Rücksicht nimmt, und die praktische Anwendung d
gel zeigt. Schriftlich ausgearbeitete Katechisationen und ihre a
Spezielle gerichtete Beurtheilung wechseln mit diesen mündlichen,
einem Entwurf frei gehaltenen Unterredungen ab. Die bei de
minarpredigten eingeführten disziplinarischen Bestimmungen finden
so weit sie ihre Anwendung leiden, bei den Seminarkatechesen S

§. 11. Die liturgischen Vorübungen beziehen sich ausschl
auf die bei Amtshandlungen des Geistlichen zu haltenden Kasua
Auch sie sollen die Theorie derselben mit ihrer Praxis vermitteln
vorbereiten. — Mit ihnen wird eine Anleitung zum extemporären
trage, namentlich in Ansehung der Beichtreden, verbunden.

§. 12. Zeugnisse werden den ordentlichen Mitgliedern nur bei
Abgange aus dem Institute vom Vorsteher ertheilt.

§. 13. Beim Jahreswechsel (oder am Schluß des So

Digitized by Google

meſters) ſtattet der Vorſteher dem Miniſterio über die Leiſtungen es theologiſch-praktiſchen Inſtituts Bericht ab. Ein ſolcher Bericht thält, auſſer den auf die vom Berichterſtatter gehaltenen Vorleſun- ſich beziehenden Angaben, Folgendes: 1) die Namen und das Va- rland der ordentlichen Mitglieder und Auskultanten, nebſt Angabe r Zeit, wann ſie in das Inſtitut eingetreten. Zugleich wird bemerkt, welchen Univerſitäten ſie bisher die theologiſchen oder vorbereiten- Studien getrieben; auch können die Gymnaſien, von welchen ſie Univerſität abgegangen, angegeben werden. Dieſe Notizen werden ein eigenes Buch, das Album des Inſtituts, eingetragen; 2) das chbuch des Vorſtehers, worin Alles was ſich auf Geſchäfte des ſtituts und die dabei etwa vorfallenden Veränderungen bezieht, von in chronologiſcher Ordnung eingetragen wird. Als Beilage zu ſem Amts-Journale werden a) die bei den Uebungen geführten otokolle, und b) die von den Verſäumenden eingelieferten Entſchul- ngen beigelegt. — Am Schluß äuſſert ſich der Vorſteher über die ſtungen jedes einzelnen ordentlichen Mitgliedes, und über den im nzen unter ihnen herrſchenden Geiſt. In dieſem Tagebuche wer- zugleich die Abgehenden mit Angabe der Zeit, wie lange ſie Mit- der geweſen, namentlich aufgeführt; 3) Den Bericht über die Lei- gen des der kirchlichen Geſangkunſt gewidmeten Inſtituts hat der anglehrer aufzuſetzen, und an das Miniſterium durch den Vor- er des theologiſch-praktiſchen Inſtituts gleichzeitig mit dem vom ern zu erſtattenden Bericht einzureichen.

§. 14. Beide mit einander verbundenen, doch in ſo weit getrenn- Inſtitute, daß die Mitglieder des einen nicht nothwendig Mitglie- des andern zu ſeyn brauchen, ſind unter die ſpezielle Aufſicht der logiſchen Fakultät geſtellt, und iſt dieſer vom Vorſteher des theo- ſch-praktiſchen Inſtituts am Schluſſe eines jeden Semeſters ein marſcher, aus oben gedachtem Album und Tagebuche geſchöpfter cht über den Fortgang und die Leiſtungen deſſelben abzuſtatten.

Berlin, den 11. Januar 1824.

ſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 553. Inſtruktion für den Direktor des anatomiſchen Inſtituts bei der Univerſität zu Greifswald. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeine Verhältniſſe.

§. 1. Der Direktor des Königl. Anatomie-Inſtituts verwaltet ſelbe zunächſt unter beſonderer Aufſicht des Univerſitäts-Kanzella- ts, als eine mit einem eigenen Etat verſehene, zur Univerſität ge- rige, jedoch für die Zwekke der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt nfalls zu benutzende Anſtalt.

Perſonal der Anſtalt; amtliche Verhältniſſe der Mitglieder des Perſonals.

§. 2. Bei dem anatomiſchen Inſtitute ſind auſſer dem Direktor Proſektor und ein Wärter angeſtellt. — Die amtlichen Verhält- e des Proſektors ſind in einer beſonderen Dienſt-Inſtruktion be- mmt. Die Geſchäfte des Anatomiewärters ſind meiſtens mechani- Handarbeiten, die nach den Anordnungen des Direktors und Pro- tors zu leiſten ſind. Alle ſchriftlichen und mündlichen Anfragen und ſuche müſſen an den Direktor der Anſtalt gerichtet werden, daher ß der Direktor alle ſchriftlichen Sachen erbrechen, und das Erfor- liche darauf veranlaſſen. — Das Amtsſiegel der Anſtalt hat der

Digitized by Google

Direktor in Verwahrung, und ihm ist die gesammte Verwaltung, aufsichtigung und Leitung der Anstalt und ihrer Angelegenheiten vertraut.

Besondere Obliegenheiten des Anatomiedirektors.

§. 3. Demzufolge hat er das Gedeihen der Anstalt in jeder ficht möglichst zu befördern, wogegen er aber auch für allen seine Schuld erweislich herbeigeführten Schaden und Nachtheil antwortlich bleibt.

§. 4. Insbesondere hat der Direktor auch darauf zu sehen, bei Leitung des Instituts unparteiisch gleich sehr das anatomische terrichts-Interesse der Universität, wie das der medizinisch-chir schen Lehranstalt berücksichtigt werde.

§. 5. Das anatomische Institut bezweckt zunächst und unm bar den wissenschaftlichen Unterricht der studirenden Mediziner, in chen der Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Als telbaren Erfolg läßt sich jedoch der Anbau und die Erweiterung Wissenschaft, objektiv genommen, wenn auch nicht durch die D Instruktion zur Pflicht machen, dennoch von dem freien und wissenschaftlichen Streben des Direktors erwarten.

§. 6. Der Direktor hat namentlich nicht allein den ihm obli den anatomischen Unterricht theoretisch zu ertheilen, sondern auch selben durch Demonstrationen anatomischer Präparate deutlich und schaulich zu machen, insbesondere aber seine Zuhörer mittelst pr scher Präparirübungen, welche das wesentlichste Mittel zur Erlan gründlicher anatomischer Kenntnisse und Fertigkeiten sind, zu st ständigen Anatomen auszubilden, und sie mithin bei diesen Uebu zu leiten und zu beaufsichtigen. — Sollte der Direktor durch K heit oder andere Verhältnisse eine Zeit lang verhindert seyn, die parirübungen selbst zu leiten, so hat er darauf zu halten, daß d ben von dem Prosektor mit Sorgfalt beaufsichtigt werden.

Unterrichtssemester.

§. 7. Da der anatomische Unterricht für Studenten und rurgen gemeinschaftlich ist, so bleibt der Anfang und Schluß der terrichtssemester wie bisher mit den bei der Königl. Universität über Statt findenden Gesetzen in Uebereinstimmung. Der An der Präparirübungen wird, der Witterung wegen, auf den ersten vember festgesetzt.

Urlaubsverpflichtung des Direktors bei etwanigen Reisen.

§. 8. In Ansehung eines zu nehmenden Urlaubs Behufs niger Reisen gelten für den Direktor dieselben gesetzlichen Bestim gen, wie für die Professoren der Universität, d. h. wenn er wä der Ferien eine Reise innerhalb der preussischen Grenzen machen so steht ihm dies frei, jedoch muß er es dem Universitäts-Kanzelle anzeigen. Zu einer Reise ausser der Ferienzeit und ins Ausland, während der Ferien, muß der Urlaub bei dem vorgesetzten Mini durch das Universitäts-Kanzellariat nachgesucht werden. In j Fall aber hat er Sorge dafür zu tragen, daß in seiner Abwes die nöthige Aufsicht über das Anatomie-Institut Statt finde.

Anfertigung von Inventarien und Zu- und Abgangs-Listen der anatomischen Präp und der Utensilien-Sammlung.

§. 9. Der Direktor muß sowohl von der anatomischen Pr ratensammlung, als auch von dem Utensilienvorrath der Anstalt, Hülfe des Prosektors ein genaues Haupt-Inventarium aufst

sselbe sorgfältig fortsetzen, und den Abgang und Zugang darin be:rken, auch über die Vermehrung und Verminderung der betreffen:n Sammlung noch besondere Zu: und Abgangs:Listen führen. Auf:dem aber hat der Direktor mit Ablauf jeden Jahres einen Haupt:richt über den Zustand des Instituts, dessen Verwaltung, Benutzung id die dabei vorgefallenen wichtigen Veränderungen an das Univer:äts:Kanzellariat zur weiteren Beförderung an das vorgesetzte Mi:sterium einzureichen.

Aufsicht auf das Lokal der Anstalt.

§. 10. Endlich hat der Direktor noch auf das zum Anatomie:nstitute gehörige Lokal die nöthige Aufsicht zu führen, und sobald daran eine Beschädigung gewahr wird, oder sonst ihm in demselben ne bauliche Aenderung nöthig und nützlich scheint, bei dem Univer:äts:Kanzellariat die darauf abzwekkenden Anträge zu machen. Kleine id eilige Reparaturen unter 10 Rthlr. kann er sofort mit Zuziehung s Universitäts:Bau:Respizienten vornehmen lassen. Alle Anschläge id Rechnungen, welche bauliche Gegenstände im Anatomie:Institute treffen, werden dem Direktor zur beliebigen gutachtlichen Aeusserung id Bescheinigung vorgelegt.

Verwaltung der Fonds.

§. 11. Die Verausgabung der für das Königl. Anatomie:Institut bestimmten Gelder geschieht im Allgemeinen durch die Univer:ätskasse, welche die Zahlungen nur auf Anweisung des Direktors, elche derselbe auf die der Universitätskasse zu präsentirenden Rech:ungen und Quittungen setzt, leistet, und am Ende jeden Jahres die natomierechnung legt.

§. 12. Der Direktor muß bei diesen Anweisungen auf die Uni:rsitätskasse nicht blos die Rechnungen sorgfältig prüfen, und mit dem rchaus nöthigen, von der Königl. Ober:Rechnungskammer vorge:riebenen Atteste versehen (ohne welches die Universitätskasse nicht hlen darf, wenn auch dessenungeachtet die Rechnung mit der Zahlungs:nweisung versehen ist); sondern er muß sich auch dabei an den Etat so fern binden, daß er denselben im Ganzen nicht überschreitet. — och kann er, falls sich bei einem Etatstitel einmal Ersparnisse ma:en lassen, dieselben auf andere Etatstitel übertragen, so wie auch die berschüsse eines Jahres zu größeren Ausgaben im Folgenden sich rbehalten. — Sollten aber im Gegentheile wegen Unglücksfälle oder sserordentlicher Bedürfnisse die etatsmäßigen Fonds einmal nicht zu:chend befunden werden, so hat er davon bei Zeiten dem Königlichen niversitäts:Kanzellariat eine Anzeige, und wegen eines ausserordent:hen Geldzuschusses einen mit Gründen unterstützten Antrag zu machen.

§. 13. Nur die im Anatomie:Etat „zur Vermehrung des Mu:ums" bestimmte jährliche Summe verwaltet der Direktor zur beson:ren Erleichterung und zum Vortheile der Anstalt selbst, und erhebt erzu aus der Universitätskasse, namentlich aus dem Anatomiefonds, nen eisernen Vorschuß, um die vorkommenden Ausgaben sofort be:reiten zu können. Sobald dieser Vorschuß verausgabt, oder nach mständen und Bedürfnissen auch früher, überreicht der Direktor der asse die vollständig gesammelten Beläge, welche mit Beziehung auf n §. 12. ebenfalls mit der Zahlungsanweisung, so wie mit dem er:rderlichen Atteste versehen seyn müssen, und erhält dagegen den ver:sgabten Betrag baar erstattet, wodurch sein eiserner Vorschuß wie:r vollständig wird. — Die ganze Etatssumme zur Vermehrung kann

Digitized by Google

derselbe nach seinem Gutdünken zum Ankaufe für Gegenstänt menschlichen, vergleichenden und pathologischen Anatomie, zur A fung von Abbildungen, Wachsmodellen, und überhaupt für alle Gegenstände, welche zum anatomischen Unterricht nöthig sind wenden.

§. 14. Es wird ihm hierbei zur Pflicht gemacht, gleich s Bedürfnisse der Universität, wie die der medizinisch-chirurgische anstalt zu berücksichtigen, die Lükken des anatomischen Museum Umsicht zu ergänzen, Gelegenheiten zu wohlfeilen Ankäufen zu zen, und wie im Allgemeinen, so auch hier im Besondern mit samkeit zu verfahren.

§. 15. Damit der Direktor durch seine Zahlungsanweisung die Universitätskasse die etatsmäßigen Fälligkeitssummen im Lau Jahres nicht überschreitet, und ihm überhaupt die Uebersicht der nie mangelt, führt derselbe ein Anweisungs-Journal nach den titeln der Ausgabe, denen das Soll gehörig vorgetragen ist, u tirt die jedesmaligen auf die Universitätskasse angewiesenen Bet Kürze auf die verschiedenen Titel. — Sollte er jedoch ausnahm zu einem größeren und vortheilhaften Ankaufe mehr als das zu eben fällige Soll bedürfen, so hat derselbe mit der Universitä vorher darüber Rücksprache zu nehmen, ob der Zustand der Kass Ausgabe gestattet.

Verhältniß zum übrigen Personale.

§. 16. Ueber die ihm untergebenen, am Anatomie-Institu gestellten Personen, als den Prosektor und den Anatomieaufs hat er die nöthige Aufsicht zu führen, und ist dafür verantw daß sie ihre amtlichen Pflichten erfüllen, und überhaupt nicht oder verabsäumen, wodurch dem Institute Schaden oder Nachth wachsen kann.

§. 17. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß der Pr die ihm zugefertigte Dienst-Instruktion genau befolge, und d Aufwärter im Allgemeinen die ihm obliegenden Geschäfte, bes aber die so höchst nöthige Reinlichkeit in Ansehung des Lokals u Leichen, imgleichen Vorsicht und Sparsamkeit bei der Feuerun auch die wegen polizeilicher Verhältnisse und Sicherung des thums der Anstalt nöthige Aufmerksamkeit sich angelegen seyn l

§. 18. Sollte einer der ebengenannten Untergebenen nich Schuldigkeit thun, so hat er ihn mit Freundlichkeit zu seinen ten anzuhalten, und wenn auch dies nicht helfen sollte, dem U sitäts-Kanzellariate die nähere Anzeige zu machen. Was insbes den Prosektor betrifft, so ist der Direktor aus eigener Machtvo menheit nicht befugt, ihm einen Verweis zu ertheilen, oder g von seinem Amte zu suspendiren. Der Prosektor und der Ana aufwärter sind nicht fixirt, sondern gegen ½- und resp. ¼jährig herige Aufkündigung angestellt, was ihnen bei ihrer Annahme kollarisch bekannt gemacht werden muß. Die Wahl des Aufn bleibt dem Direktor der Anstalt, jedoch unter jedesmaliger namen Anzeige bei dem Universitäts-Kanzellariate, überlassen. Unter ben Bedingungen vorheriger Anzeige ist der Direktor auch zur kündigung befugt.

§. 19. Wird aber die Stelle des Prosektors erlediget, so zur Wiederbesetzung derselben einen ihm dazu geeignet scheine Mann dem Universitäts-Kanzellariate in Vorschlag zu bringen,

Digitized by Google

rch dieses die Genehmigung bei dem vorgesetzten Ministerio nachge- cht werden kann.

§. 20. Er ist ermächtiget für sich selbst dem erwähnten, ihm ntergeordneten Personale einen kurzen Urlaub zu bewilligen, doch darf erselbe für den Prosektor während der Ferien nicht 14, während der eit der Vorlesungen aber nicht 8 Tage übersteigen. Ein längerer Ur- ub für denselben kann nur von dem Universitäts-Kanzellariate be- illigt werden.

Verhältnisse zum Museum.

§. 21. Da ein reiches und wohl eingerichtetes Museum eines der esentlichsten Erfordernisse einer anatomischen Anstalt ist, so hat der Direktor auch seine ganz besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und Vermehrung desselben zu richten.

§. 22. Er ist deshalb nicht allein für die Sicherheit und Erhal- ung der jetzt im Museum befindlichen Präparate, so weit dies mög- ch ist, verantwortlich, sondern auch verpflichtet bei günstigen Gelegen- eiten dieselben zu vermehren. Von seiner Liebe zu der ihm anver- rauten Anstalt ist es zu erwarten, daß er selbst, so weit es seine Ver- ältnisse erlauben, zur Vermehrung der Sammlung beitrage, auf jeden all aber den bei der Anstalt angestellten Prosektor, wenn Zeit und Gelegenheit dazu vorhanden ist, zur Ausarbeitung anatomischer, in em Museum aufzustellender Präparate veranlasse.

§. 23. Die neuen Präparate muß er, sobald sie fertig sind, in ie Zugangsliste und in den Hauptkatalog eintragen, worüber auf den . 9. verwiesen wird.

§. 24. Um die Sammlung möglichst vor Schaden zu bewahren, at er darauf zu sehen, daß das Museum wohl verschlossen gehalten erde, daß die Präparate in verschlossenen Glasschränken, oder sonst uf eine Weise, wobei sie nicht leicht entwendet oder beschädigt wer- en können, aufgestellt werden; daß der Prosektor sie nach dem Ge- rauche gleich wieder an Ort und Stelle setzt, sie öfters besichtiget, reiniget, firnisst, mit Spiritus aufgießt u. s. w., so wie er überhaupt ür allen Schaden, der durch Fahrlässigkeit von seiner Seite entsteht, erantwortlich ist.

§. 25. Wenn in der Nähe des Museums ein Feuer ausbricht, o hat er sogleich sich dahin zu begeben, und alle Mittel zu ergreifen, ie ihm zur Abwendung der Gefahr dienlich scheinen.

§. 26. Sollte es ihm für die Sammlung zweckmäßig scheinen, in oder das andere Präparat, besonders Dubletten, zu vertauschen nd zu verkaufen, so steht ihm dies zwar frei; doch muß er einen sol- hen Tausch oder Verkauf im Katalog und in den Abgangslisten (nach . 9.) genau bemerken.

§. 27. Bei der Vermehrung des Museums durch Arbeiten im Institute oder durch Ankauf wird er darauf bedacht seyn, daß zuerst ie wesentlichsten Lükken und der zufällige Abgang ergänzt werde; daß lle Zweige der Anatomie möglichst gleichmäßig und eben so sehr die wekke der Universität, wie die der medizinisch-chirurgischen Lehran- alt berücksichtigt werden.

§. 28. Um die Sammlung instruktiv zu machen, hat er die Prä- arate wissenschaftlich zu ordnen, mit Nummern und Etiquetten zu ersehen, und so aufzustellen, daß sie ohne Gefahr der Verderbniß öglichst deutlich zu erkennen sind.

§. 29. Da das anatomische Museum vorzugsweise zum Unter-

Digitized by Google

richte dienen soll, so hat er die lehrreichsten Präparate nicht allei
den Vorlesungen, oder zur Erläuterung derselben bei Demonstrati
im Museum den Anatomie Studirenden vorzuzeigen, sondern
das Privatstudium und die Repetitionen derselben möglichst zu
leichtern.

§. 30. Eben so hat er auch fremden und einheimischen Ge
ten, welche das Museum zu irgend einer wissenschaftlichen Arbeit
nutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten, und überhaupt
hin zu streben, daß durch dasselbe anthropologische Kenntnisse und
gemeine Bildung im Publikum verbreitet werden.

Berlin, den 5. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe
v. Altenstein.

No. 554. Instruktion für den Prosektor bei dem anatomischen
stitut. Vom 5. Juni 1833.

Allgemeines Verhältniß.

§. 1. Das Geschäft des Prosektors bezieht sich im Allgeme
auf die Wahrnehmung und Förderung aller Zwekke des Königl.
tomie-Instituts, und besonders auf die amtliche Unterstützung des
rektors, und selbst im Nothfall auf die Vertretung desselben bei
anatomischen Unterrichte.

§. 2. Er ist zunächst dem Anatomiedirektor untergeordnet,
verpflichtet dessen Anordnungen und Aufträgen, so weit sie sein
betreffen, in allen Stükken willig und pünktlich Folge zu leisten.

Besondere Pflichten.

§. 3. Die anatomischen Präparate, welche für die Vorles
des Professors erforderlich sind, oder welche dieser ihm Behufs
wissenschaftlichen Untersuchungen, so wie zur Vermehrung des
seums aufträgt, muß er eigenhändig und sorgfältig anfertigen,
darf sich dazu nur solcher Leichen oder Gegenstände bedienen, w
ihm von dem Professor angewiesen worden sind, insofern sich nich
dem Exenteriren oder Präpariren deren Untauglichkeit ergeben s
in welchem Falle es von der Zeit abhängt, die zum Verfertigen
Präparate nöthig ist, ob er dem abwesenden Direktor davon An
machen kann, oder selbst eine andere Leiche wählen muß.

§. 4. Er besorgt alle anatomischen Einspritzungen, sey es
Wachs, Gyps oder Queksilber.

§. 5. Die Präparanten hat er, so weit es die andern Gesch
gestatten, zu beaufsichtigen und im Seciren zu unterweisen; auch
er darauf zu sehen, daß die Kursisten auf der Anatomie sich k
fremden Hülfe bedienen.

§. 6. Mit der größten Sorgfalt soll er sich der Präparate,
che sowohl im anatomischen Museum als auf dem anatomischen T
ter zu den Vorlesungen aufbewahrt werden, annehmen, und die
parate vor Verderbniß durch Eintrocknen und Faulen, so wie d
Schimmel, Insekten und Staub möglichst zu bewahren suchen.
jenige, was zu ihrer Ausbesserung nöthig ist, wird er verrichten
doch besorgen lassen; auch hat er im Sommer während der Stun
in welchen das Museum geöffnet ist, in demselben die Oberaufsich
führen, und bei drohender Feuersgefahr sich in demselben einzufind

§. 7. Zur Verhinderung von Veruntreuungen und zur Er
tung der nöthigen Ordnung und Uebersicht, hat er ein Anato

Digitized by Google

nal zu führen, in demselben die Zahl der angekommenen Leichen, er Begräbnisse und die eingehenden anderen Sachen genau zu ken, und solches jeden Morgen dem Direktor vorzulegen. Auch dem Prosektor ob, die Instrumente, die Vorräthe von Gläsern, itus u. s. w. zu beaufsichtigen.

§. 8. Um diesen mannigfaltigen Geschäften nachkommen zu kön: soll er sich, mit Ausnahme der Sonn: und Festtage, täglich vier den, von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im mer:, so wie von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis : im Winter:Semester, im Lokal der Anatomie aufhalten, und st nur das, was der Direktor nöthig findet, vornehmen. Un: liebliche Geschäfte, z. B. solche, die die Anschaffung von Leichen richtigen Präparaten betreffen, muß er ausnahmsweise zu jeder zeit, auch an Sonn: und Festtagen in den aussergottesdienstlichen den verrichten. Dagegen wird ihm der Letztere in den Ferien, nicht wichtige und dringende Geschäfte es verhindern, eine Ver: rung der Geschäftsstunden und eine billige Erholung gewähren.

§. 9. Seine Gesuche um Urlaub oder andere Vergünstigungen r dem Direktor übergeben, der nach den Umständen entweder darüber entscheidet, oder sie dem Universitäts:Kanzellariate zur leidung vorlegt.

§. 10. Er selbst darf sich keine Sammlung weder für mensch: noch für vergleichende Anatomie im gesunden oder kranken Zu: der Theile anlegen, sondern Alles was er auf dem anatomischen er oder sonst Merkwürdiges findet und erhält, fällt an das ana: he Museum.

§. 11. Wenn er bei dem, was ihm der Direktor für seine Zwekke äpariren aufgiebt, etwas Neues findet, so ist es des Letzteren thum; auch darf er keine Gegenstände des Museums ohne Ein: ung des Direktors beschreiben und abbilden, oder dies Anderen ten.

Berechtigungen.

§. 12. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Direktors vertritt nselben in Beaufsichtigung sowohl der Anstalt als des Dieners, der Direktor nicht einen andern Stellvertreter unter den Pro: n der Universität gewählt hat, gegen welchen der Prosektor die: Rücksichten, wie gegen den Direktor selbst, zu beobachten hat.

§. 13. Wenn er sich als Privatdozent habilitirt hat, stehet es rei anatomische Repetitoria, so wie Privatvorlesungen über ein: Zweige der menschlichen Anatomie, oder über chirurgische Anato: halten, doch darf er die Vorlesungen nicht in demselben Halb: worin sie der Professor vorträgt, halten.

§. 14. Zu diesen Vorlesungen und Repetitionen kann er diejeni: eichen oder deren Theile, welche der Direktor nicht zu seinen sungen oder für die Präparanten und Kursisten bedarf, benutzen, t er die von dem Museum für die Vorlesungen abgesondert auf: rten Präparate, auch wenn es keine anderen giebt, die des Mu: selbst, mit Ausnahme solcher, die leicht leiden könnten, und zu ersetzen sind, anwenden darf, und wird ihn der Direktor so n Stand setzen, seine Vorlesungen ununterbrochen und mit Nutzen ie Zuhörer halten zu können.

§. 15. Was er bei Untersuchungen, die er ausser den Geschäfts: en und an anderen als ihm von dem Direktor zur Bearbeitung

Digitized by Google

aufgegebenen Gegenständen entdeckt, bleibt sein unbestrittenes litera
sches Eigenthum.

§. 16. Endlich kann er auch bei allen seinen Geschäften die M
hülfe des Anatomiedieners in Anspruch nehmen, und diesem vorz
lich die gröberen und angreifenden Arbeiten übertragen.

Berlin, den 5. Juni 1833.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
v. Altenstein.

No. 555. Instruktion für den Anatomiewärter. Vom 30. Ok
ber 1820.

§. 1. Der Anatomiewärter hat dem Professor der Anatomie u
dem Prosektor in allen die anatomische Anstalt betreffenden Angeleg
heiten Folge zu leisten.

§. 2. Er ist zu allen bei dem anatomischen Museo und bei d
Secirübungen erforderlichen Dienstleistungen verpflichtet.

§. 3. Er hat die zu den Secirübungen gelieferten Leichnam
Empfang zu nehmen, die Kosten des Transports zu berechnen, und
Leichname gereinigt in das Secirzimmer zu bringen.

§. 4. Bei den Secirübungen hat er alle hülfliche Handreich
gen zu leisten, für die Reinlichkeit der Tische und des Secirsaals
lich zu sorgen, und besonders mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß d
Gebäude durch Feuer und Licht kein Schaden geschehe.

§. 5. Zu den Vorlesungen des Professors der Anatomie hat
das Auditorium zu heitzen, dasselbe zur bestimmten Zeit zu öffn
und nach Anweisung des Professors die zu den Demonstrationen
forderlichen Apparate auf den Demonstrationstisch zu bringen.

§. 6. Er darf unter keinem Vorwande mit Präparaten Han
treiben.

§. 7. Er hat nach der von dem Professor der Anatomie u
dem Prosektor ihm zu gebenden Anweisung nicht nur alle bei
Aufstellen und Ordnen der Sammlung erforderliche Hülfe zu leis
sondern auch die hierzu nöthigen Materialien förderſamſt zu beſchaf

§. 8. Ferner hat er alle auf die Erhaltung der Sammlung
zweckende Verordnungen pünktlich zu befolgen, diesemnach die Zim
und Schränke des Museums rein zu halten, die größeren, freiste
den Präparate so oft es nöthig vom Staub und Schmutz zu reini
und darauf zu sehen, daß die mit Weingeist angefüllten Gläser
Gefäße stets gut verschlossen bleiben.

§. 9. Er darf Keinem ohne Erlaubniß des Professors der A
tomie die Zimmer des Museums öffnen, und ist verpflichtet, wenn
Studirenden oder anderen Personen der Zutritt zu denselben gest
wird, gegenwärtig zu seyn, und darauf zu sehen, daß Niemand
eingeführte Ordnung störe, die Präparate oder Etiquetten anfasse
beschädige.

§. 10. Dafür erhält derselbe, so lange er seinem Dienste
Treue vorsteht, einen jährlichen Lohn von Sechzig Thalern Pom
schen Kourants.

Berlin, den 30. Oktober 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei
v. Altenstein.

Digitized by Google

No. 556. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. September 1820.

§. 1. Der Direktor hat in allen den botanischen Garten betref- den Angelegenheiten den Befehlen des vorgesetzten Ministerii und s Kanzlers der Universität Folge zu leisten.

§. 2. Er hat für die zweckmäßigste Vermehrung der Gewächse s botanischen Gartens und des damit verbundenen Herbariums Sorge tragen, und sich zu diesem Behuf mit den Vorstehern anderer bo- nischer Gärten in Verbindung zu setzen, die den botanischen Garten reffende Korrespondenz pünktlich zu führen, den Saamentausch, wo- rch die Vermehrung der Gewächse am zweckmäßigsten geschieht, zu en und eifrig zu betreiben, und für die treue Erfüllung der dem anischen Gärtner und den übrigen Arbeitern obliegenden Pflichten gfältig zu wachen.

§. 3. Derselbe hat ferner die nöthigen Untersuchungen und Be- nmungen der vorhandenen und noch hinzukommenden Gewächse sorg- tig vorzunehmen, zu den bereits bestehenden Verzeichnissen der Ge- chse des Gartens die genauen Verzeichnisse neuer Erwerbungen hin- ufügen, und die durch Tod oder Tausch abgegangenen Gewächse nau zu bemerken.

§. 4. Bei der Vermehrung der Gewächse des botanischen Gar- s hat er besonders den Zweck und die Lokalität dieses Instituts zu ücksichtigen, und da letztere eine große Extension nicht gestattet, ür Sorge zu tragen, daß vorzüglich solche Gewächse gezogen wer- , welche für den Unterricht ihrer Form und übrigen Eigenschaften ber besonders wichtig sind, oder die durch ihre praktische Anwen- ng als Heilmittel oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse der nschen noch ein besonderes Interesse haben. Diejenigen Pflanzen, lche durch ihre Kultur entweder Aufschlüsse über das allgemeine ve abilische Leben geben, oder über die Naturgeschichte der Familien, ttungen ꝛc. Licht verbreiten, hat er mit besonderer Sorgfalt anzu- hen, und über dieselben die erforderlichen Beobachtungen anzustellen.

§. 5. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß allen Gewächsen der rselben nöthige Wärmegrad und die nöthige Aufmerksamkeit bei der handlung von dem Gärtner zu Theil werde, dabei denselben mit en Kenntnissen zu unterstützen, und für die sorgfältige Einsamm- g, genaue Bezeichnung und zweckmäßige Aufbewahrung der Säme- n zu wachen.

§. 6. Er hat über alle Ausgaben, die er für den botanischen Gar- macht, genaue Rechnung zu halten, und dieselbe der betreffenden hörde am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegen.

§. 7. Da der botanische Garten gebildeten Menschen aus allen nden Interesse gewährt, und deshalb besonders dazu geeignet ist Ansehen der Universität zu vermehren, so hat der Direktor dessel- dafür Sorge zu tragen, daß der Garten täglich mehrere Stun- dem Publikum geöffnet sey. Es hat sich jedoch Jeder, der den rten besuchen will, sey er Fremder, Einheimischer oder Studiren- , bei dem Gärtner zu melden, und dieser darauf zu sehen, daß keine wächse beschädigt werden.

§. 8. Die Vermehrung des mit dem botanischen Garten zu ver- enden Herbariums hat der Direktor nach besten Kräften zu för- r, und dafür Sorge zu tragen, daß die im Garten kultivirten Ge- hse für dasselbe getrocknet, und besonders die Pflanzen der Umge-

Digitized by Google

bungen und der Provinz so vollständig wie möglich für dasselbe worben werden.

§. 9. Derselbe hat endlich mit dem Schlusse eines jeden Ja einen ausführlichen Bericht über den Bestand, die Fortschritte und übrigen den Garten betreffenden Angelegenheiten mittelst des Kan der Universität an das Ministerium einzureichen.

Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

v. Altenstein.

No. 557. Instruktion für den Direktor des zoologischen Mus bei der Universität zu Greifswald. Vom 11. Septbr. 18

§. 1. Der Direktor hat in allen das zoologische Museum be fenden Sachen den Befehlen des vorgesetzten Ministerii und des K lers der Universität Folge zu leisten.

§. 2. Er hat sich, da ihm die Sorge für die zweckmäßigste wahrung der Sammlungen obliegt, mit den Vorstehern anderer licher Institute in Verbindung zu setzen, die Korrespondenz in das zoologische Museum betreffenden Angelegenheiten sorgfältig zu ren, den Tausch mit Naturkörpern, so wie alle für das Institut thige Arbeiten zu leiten, und für die treue Erfüllung der seinem u geordneten Personal obliegenden Pflichten zu wachen.

§. 3. Er hat in dem Verzeichnisse der vorhandenen Naturk und Präparate die hinzukommenden genau anzumerken, damit de desmalige Bestand der Sammlungen übersehen werden kann.

§. 4. Er darf selbst keine Sammlung anlegen, und eben so dem ihm untergeordneten Personal gestatten, Sammlungen für anzulegen, oder Präparate für sich oder Andere anzufertigen.

§. 5. Er hat ferner so viel es in seinen Kräften steht dafü sorgen, daß der Konservator und Ausstopfer immer zweckmäßig das Institut beschäftigt sey, und auf die Tüchtigkeit seiner Ar ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 6. Bei dem zur Vermehrung der Sammlung nöthigen sche mit anderen ähnlichen Instituten oder Besitzern ähnlicher Sa lungen, hat er das Interesse seines Instituts und den Zweck des gemeinen Unterrichts in der Naturgeschichte besonders zu berück gen, jedoch auch das Bedürfniß der einzelnen wissenschaftlichen praktischen Fächer nicht aus den Augen zu verlieren.

§. 7. Alle nöthige Untersuchungen und Bestimmungen der handenen oder noch zu erwerbenden Naturkörper hat derselbe sor tig vorzunehmen, und für die zweckmäßigste Aufstellung derselben besten Einsichten zu sorgen.

§. 8. Er hat über alle Vorkommenheiten bei dem Institute genaues Tagebuch zu führen, worin besonders alle eingegangenen abgegangenen Naturkörper einzutragen sind. Die Verwendung abgegangenen Naturkörper ist in diesem Tagebuche ausdrücklich merken.

§. 9. Ueberdies hat er über alle Ausgaben, die er für das stitut macht, genaue Rechnung zu halten, und sie der betreffenden hörde am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegen.

§. 10. Bei Benutzung der einzelnen Naturkörper für den des Unterrichts hat er in Kollisionsfällen allemal den Vorzug. ausdrückliche Erlaubniß des Rektors und ohne einen Empfangs

Digitized by Google

ſf er keine Naturkörper aus den Zimmern des Inſtituts an andere
ɔrer verabfolgen laſſen, welche etwa dergleichen zu ihren Vorleſun-
ı gebrauchen könnten. Auf keinen Fall darf ſich aber die Dauer
Abweſenheit eines Naturkörpers über zwei Tage erſtrekken.

§. 11. Da das zoologiſche Muſeum ein Inſtitut iſt, welches für
en Gebildeten Intereſſe hat und zur Vermehrung des Rufes der
niverſität dient, ſo kann daſſelbe dem Zutritte des Publikums in
kunft nicht ganz verſchloſſen bleiben. Es hat daher der Direktor
ſelben die ſich zum Beſuch Meldenden mit einer Einlaßkarte zu
ſehen, ohne welche Niemanden der Zutritt geſtattet werden darf.
ieſelbe Maaßregel iſt auch in Hinſicht des Zutritts der Studirenden
n Muſeo nothwendig.

§. 12. Da das zootomiſche und zoologiſche Muſeum ſich wechſel-
ig ergänzen, und deshalb nur mit einander vereinigt ihren Zwekken
lkommen entſprechen können, ſo hat der Direktor des letzteren ſich
t dem Direktor des zootomiſchen Muſeums über die zweckmäßigſte
t der Aufſtellung der zoologiſchen Präparate zu verſtändigen, und
eränderungen in der einmal beſtehenden Ordnung nur im Einver-
ndniß mit demſelben vorzunehmen, ihm bei ſeinen Vorleſungen die
enutzung der dazu nöthigen Naturkörper zu geſtatten, wogegen er
h jedoch von Seiten des Direktors des zootomiſchen Muſeums eine
iche Unterſtützung und Willfährigkeit zu verſprechen hat.

§. 13. Es iſt ferner ſeine Pflicht, den Direktor des zootomiſchen
uſeums durch Mittheilung einzelner Theile von Naturkörpern, die
: die zootomiſche Sammlung von Intereſſe ſind, möglichſt zu unter-
ßen, inſofern dies ohne Nachtheil der für das zoologiſche Muſeum
timmten Naturkörper geſchehen kann.

§. 14. Endlich hat derſelbe mit dem Schluſſe eines jeden Jah-
s einen umfaſſenden Bericht über den Beſtand und die Fortſchritte
s Inſtituts durch den Kanzler der Univerſität an das Miniſterium
ızureichen. — Berlin, den 11. September 1820.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

No. 558. Inſtruktion für den Konſervator und Ausſtopfer bei dem zoologiſchen und zootomiſchen Muſeum der Univerſität zu Greifswald. Vom 11. September 1820.

§. 1. Der Konſervator und Ausſtopfer hat in allen das zoolo-
che und zootomiſche Muſeum betreffenden Sachen den Direktoren
ſelben Folge zu leiſten.

§. 2. Er hat, nach der von den Direktoren zu erwartenden An-
iſung, für die Anſchaffung der inländiſchen Thiere zu ſorgen, und
zu allen Arbeiten, welche die Vermehrung der Sammlungen erfor-
:t, verpflichtet. Dahin gehören: die Anfertigung aller zum Unter-
ht in der Zoologie erforderlichen Präparate, das Abbalgen, Aus-
pfen und Aufſtellen, ſo wie das Einpakken der zu verſendenden Thiere.

§. 3. Er darf für ſich keine Sammlung anlegen, auch für an-
:e Perſonen keine Präparate anfertigen, und unter keinem Vor-
nde mit Naturalien einen Handel treiben.

§. 4. Er hat mit größter Sorgfalt auf die vorhandenen Natu-
lien zu ſehen, damit ſie in jeder Hinſicht wohl erhalten bleiben, und
ß die Schränke, ſo oft es erforderlich iſt, vom Staube und Schmutz
reinigt werden, und auch für die Reinlichkeit der Zimmer zu ſorgen.

Digitized by Google

§. 5. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Vorles
gen benutzten Präparate nach dem Gebrauche wieder an ihre bestim
ten Plätze kommen.

§. 6. Wenn von den Vorstehern der Sammlungen Fremden o
Studirenden erlaubt wird, das Museum zu besuchen, so hat er dar
zu sehen, daß Niemand die Präparate anfasse oder die Etiketten
schädige.

§. 7. Er ist verpflichtet in den Stunden, wo dem Publik
und den Studirenden der Zutritt zu dem Museum gestattet seyn wi
gegenwärtig zu seyn und wahrzunehmen, was der vorhergehende
besagt, Niemanden aber anders als unter Vorzeigung einer Erlaubn
karte des Vorstehers des betreffenden Museums den Zutritt zu gestat

§. 8. Sollte er sein Amt niederlegen wollen, so muß er d
wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen.

§. 9. Für obige Leistungen soll er eine jährliche Besoldung v
500 Rthlr. Pomm. Kour. ohne alle weitere Natural-Emolumente
Quartalraten beziehen; auch soll ihm ein heitzbares und auf Ko
der Universität zu heitzendes Zimmer, jedoch nicht zu seiner Wohnu
sondern zu seinen Arbeiten für das Museum in der Nähe des le
ren eingeräumt, und ihm ein Ersatz aller Kosten, welche das Mat
zum Ausstopfen der Thiere und die Konservirmittel verursachen,
währt, ausserdem auch von der aus dem Verkaufe der von ihm
sammelten Thiere und anderer naturhistorischer Gegenstände, mit n
chen das Museum durch ihn bereits hinlänglich versehen ist, zu
senden Summe nach Befinden der Umstände eine angemessene Re
neration bewilligt werden.

Berlin, den 11. September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei
v. Altenstein.

No. 559. Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen M
seum und botanischen Garten der Universität zu Greifsw
Vom 7. Dezember 1831.

§. 1. Der Assistent hat mit dem Direktor des zoologischen M
seums und des botanischen Gartens die Mitaufsicht auf diese Insti
zu führen, und bei vorkommender Abwesenheit desselben dessen
schäfte, so viel es in seinen Kräften steht, mit zu übernehmen.

§. 2. Er muß den Direktor bei Führung der nöthigen Ko
sponденz in allen die genannten Institute betreffenden Angelegenhe
unterstützen.

§. 3. Er hat ferner die Verzeichnisse der vorhandenen Na
körper und Gewächse, so wie der zum Tausch vorräthigen Dublet
anzufertigen, und erstere in Ordnung zu halten, damit der jedesma
Bestand der Sammlungen leicht übersehen werden kann.

§. 4. Desgleichen ist es seine Pflicht, die Inventarien über
Utensilien der genannten Institute zu führen, die neu angeschaf
sorgfältig einzutragen, und die abgegangenen zu bemerken, auch jähr
Einmal mit dem Direktor eine Revision derselben vorzunehmen.

§. 5. Bei dem zoologischen Museo liegt ihm besonders ob,
Direktor bei Untersuchung, Bestimmung und Anordnung der Th
der niederen Klassen zu unterstützen, jedoch darf er ohne Vorwi
und Beistimmung des Letzteren die bestehende Anordnung und A
stellung derselben nicht verändern.

Digitized by Google

§. 6. Er darf für sich selbst keine Sammlung aus irgend einer
Kerklasse anlegen.

§. 7. In besonderen Fällen, wenn ein durch irgend einen Um-
nd herbeigeführter überhäufter Besuch es nöthig machen sollte, muß
auf Verlangen des Direktors in den Räumen der genannten In-
ute gegenwärtig seyn, und mit darauf sehen, daß kein Nachtheil für
selben dadurch herbeigeführt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 560. Verfügung der Königlichen Regierung zu Stralsund an die Direktion des klinischen Lazareths zu Greifswald, betreffend das Verwaltungsreglement dieser Anstalt. Vom 30. Juli 1833.

Wir fertigen Ihnen hierbei das von uns in Vereinigung mit
n Herrn Fürsten zu Putbus, als Kanzler der Universität, und den
rren Landkastens-Bevollmächtigten entworfene und höheren Orts
ehmigte Verwaltungsreglement für das klinische Lazareth zu Greifs-
ld zu. (Anlage a.) Dasselbe wird Ihnen von jetzt an bei der Ver-
ltung der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt zur Richtschnur dienen.

Stralsund, den 30. Julius 1833.

Königlich Preussische Regierung.

Anlage a.

Verwaltungsreglement für das klinische Lazareth zu Greifswald.

§. 1. Das mittelst des hohen Ministerialreskripts vom 30. Ju-
s 1830 mit den klinischen Anstalten der Universität zu Greifswald
einigte Landes-Lazareth daselbst erhält den Namen: Klinisches
zareth.

§. 2. Dasselbe ist in Rücksicht seiner polizeilichen und ökonomi-
en Verwaltung der Königlichen Regierung zu Stralsund, in Rück-
t des klinisch-ärztlichen Verhältnisses aber dem Kanzellariate der
iversität unterworfen.

§. 3. Die spezielle Verwaltung desselben hängt ab von einer Di-
tion, welche gebildet wird a) durch den jedesmaligen Lehrer der
izinischen Klinik, b) den Lehrer der chirurgischen Klinik, und c) den
ndanten der Anstalt.

§. 4. Diese Direktion des klinischen Lazareths ist in allen Ver-
tungsangelegenheiten zunächst der Königl. Regierung zu Stralsund
vorgesetzter Behörde verantwortlich; doch ist sie, mit Vorbehalt
Monitur, ungebunden, in den Grenzen des Etats die Verwaltung
Anstalt zu leiten.

§. 5. Der älteste klinische Lehrer führt in dieser Direktion den
rsitz, bringt die zu verhandelnden Gegenstände zum Vortrage, wei-
sämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf die Kasse an, und be-
gt die laufenden Geschäfte im Namen der Direktion; jedoch so, daß
Berichten an die vorgesetzten Behörden und allen allgemeinen An-
genheiten die beiden anderen Mitglieder mit unterzeichnen.

§. 6. Dieser Direktion sind als Unterbeamten subordinirt:
ein Oekonom und Lazarethinspektor, b) ein Unterarzt, der aus der
l der Studirenden zu wählen ist, und mit dessen Anstellung min-
ens alle 2 Jahre ein Wechsel eintreten muß, c) das nöthige Kran-
wärter-Personal.

Digitized by Google

§. 7. Diese sämmtlichen Unteroffizianten werden auf Kündi
ohne Vorbehalt angestellt, und ihre Anstellung, so wie ihre Entla
ist abhängig von der Direktion.

§. 8. Dieselben erhalten ihre spezielle Instruktion von der Dire

§. 9. Alle auf die allgemeine Verwaltung der Anstalt bezü
Gegenstände kommen zur Berathung der Gesammtdirektion.

§. 10. Die speziellen Geschäfte der Verwaltung theilen di
zelnen Mitglieder so unter sich, daß a) der medizinisch-klinische
die Behandlung der inneren Kranken, b) der chirurgisch-klinisch
rer die Behandlung der äusseren Kranken ohne Unterbrechung,
viel ob bei der Universität Ferien sind oder nicht, übernimmt;
Rendant alle auf die Kassenverwaltung bezüglichen Geschäfte u
Rechnungsführung nach den allgemeinen, vom Staate gegebenen
schriften besorgt. — Der Rendant leistet wie bisher eine Kautio
300 Rthlr. — Die Dokumente über das Vermögen der Anstal
den im Deposito der Königl. Regierung aufbewahrt.

§. 11. Der älteste klinische Lehrer veranlasst vierteljährli
durch einen Zollbeamten zu haltende Kassenrevision, und wohnt
ben pflichtmäßig bei. Er hat zu dieser Kassenrevision sowohl d
treffenden Zollbeamten aufzufordern, als auch den in Greifswa
wesenden ständischen Deputirten jedesmal dazu einzuladen.

§. 12. Alle zwei Jahre, nöthigenfalls alle Jahre, ist der
zu revidiren, und wenn es nöthig befunden wird neu zu entw
Hierbei konkurriren die Stände, indem sie sich durch einen hi
ziehenden Deputirten bei dem nach dem jedesmaligen Bedürfniß
zustellenden Zahlungssatze von der Nothwendigkeit der Bestim
überzeugen. — Dieser Zahlungssatz ist gegenwärtig auf 6 Sil
schen pro Tag festgesetzt.

§. 13. Die Stände haben überhaupt das Recht, wenn sie
kunft über die Angelegenheiten des Lazareths zu haben wünschen,
von der Direktion durch ihren Deputirten zu verlangen. A
diesem der Besuch der Anstalt verstattet.

§. 14. Die Anstalt ist auf 28 Lagerstellen eingerichtet, vo
chen vier Lagerstellen, oder 1460 Tage, als Freistellen der Di
für die akademische Klinik disponibel, die übrigen 24 Stellen al
deslazareth für Kranke, welche an heilbaren inneren, äusserer
Augen-Krankheiten leiden, bestimmt sind; jedoch nur für di
pommerschen Kreise und deren Städte, mit Ausnahme der
Stralsund.

§. 15. Die Aufnahme der Kranken darf nicht davon abh
gemacht werden, wer die Kosten zu zahlen habe, vielmehr kann
Punkt durch eine nachherige Erörterung ermittelt, und muß aber
falls von der Regierung festgestellt werden. Die Direktion h
Hinsicht der Krankenaufnahme im Allgemeinen nach den Gesetze
Menschlichkeit zu handeln, und dem Kranken, wo er Hülfe b
diese durch die Aufnahme angedeihen zu lassen, und in den Fälle
Ortsvorsteher und Behörden die noch zu erwähnenden Bescheini
gen nicht ausstellen wollen, an die Regierung zur weiteren En
dung zu berichten.

§. 16. Um aber die nöthigen Beläge zur Ausmittelung der
lungspflichtigen und zur Begründung der Ansprüche auf Freis
zu erlangen, wird für die Aufnahme der verschiedenen Klassen
Kranken Folgendes festgesetzt. 1) Die aufzunehmenden Kranken

Digitized by Google

für sich selbst, und müssen sich in diesem Falle als zahlungsfähig sweisen, indem sie der Direktion als sicher bekannt sind, oder einen sprechenden Vorschuß leisten, oder Bürgschaft bestellen. 2) Die anken werden von ihren Kommunen oder Kirchspielen erhalten. In sem Falle müssen die Kranken entweder a) mit einer schriftlichen rsicherung des Kirchspielvorstehers oder der Ortsbehörde versehen n, daß der Kranke wirklich von dem Kirchspiele oder der Kommune terhalten werden soll; oder b) mit einem Armuthsatteſt des Land- hs, wenn der Kranke vom Lande, oder von der städtischen Behörde, nn er aus einer Stadt ist; c) in dringenden Fällen genügt ein blos s Armuthszeugniß des Armenpflegers oder Predigers. 3) Die anken machen Anspruch auf eine Freistelle. In diesem Falle muß Kranke sich mit dem oben erwähnten Armuthsatteſte vom Land- h, Armenpfleger oder Prediger an die Direktion wenden, und wird, nn Platz da ist, die Aufnahme erhalten. Die begründeten An- üche auf eine Freistelle werden aber später von der Regierung fest- tellt. 4) Auf dem Lande erkrankte wandernde Handwerksgesellen d Vagabunden werden auf Verlangen des Landraths aufgenommen; o Zeit und Umstände die Einwirkung des Landraths nicht sogleich statten, findet die Aufnahme ohne Weiteres Statt, jedoch hat die irektion dem betreffenden Landrath sofort die Anzeige der Aufnahme d die den Kranken betreffenden Personalnotizen zu übersenden.

In ganz dringenden Fällen können auf der Landstraße gefundene anke, plötzlich Verunglückte, oder wo Kirchspiele und Kommunen weigern sollten, armen Kranken, welche schleuniger Hülfe bedür- , die nöthigen Atteſte zu ertheilen, Kranke überhaupt ohne Weite- von der Direktion aufgenommen werden, und wird die Regierung solchen Fällen über die Zahlungsverpflichtung entscheiden. In allen llen, in welchen Kranke ohne die schriftliche Versicherung ad 2. a. d ohne Vorwissen des Landraths aufgenommen sind, muß die Di- ktion demselben sofort eine kurze Anzeige der geschehenen Aufnahme achen. 6) Es können auch kranke Studirende in einem eigenen immer der Anstalt, für welches die Universität auf ihre Kosten zwei igerstellen hat anschaffen lassen, aufgenommen werden. Für diese ranken sind die Kosten besonders zu berechnen, je nachdem sie an r Lazarethspeisung Theil nehmen, oder Heitzung erforderlich ist. ür die Erhaltung dieser Einrichtung hat die Universität stets allein e Kosten zu tragen.

§. 17. Die Direktion hat vierteljährlich ein Verzeichniß aller im zareth befindlichen Kranken, mit Beifügung des Geburts- und Wohn- rts derselben, dem ständischen Deputirten zur Beförderung an die ndkasten-Bevollmächtigten einzureichen.

§. 18. Die Direktion zieht die Kosten ein von allen persönlich hlungsfähigen Kranken, und von Kranken, für welche Kirchspiele er Ortschaften sich verpflichtet haben.

§. 19. Von allen übrigen Kranken reicht sie der Regierung vier- ljährlich ein Verzeichniß und die Dokumente ein, welche über die erhältnisse dieser Kranken sprechen, und macht zugleich Vorschläge der billigen Vertheilung der noch nicht an bestimmte Personen ver- benen Freiplätze. — Solcher Freiplätze hat die Regierung 2½ zu ver- ben, oder nach Tagen berechnet, 912½ freie Tage. Hierdurch werden ach dem Ermessen der Regierung die Kosten für die bedürftigsten ranken ganz oder theilweise niedergeschlagen. So weit es thunlich

Digitized by Google

ist, wird die Regierung hierbei auch solche Kranken mit berücksichtig
welche sonst der Vagabondenkasse zur Last fallen würden.

§. 20. Wo Kirchspiele oder Kommunen bei Zahlung der Kos
sich saumselig beweisen sollten, hat die Regierung die nöthigen Ma
regeln zur Beitreibung zu treffen.

§. 21. Die Direktion des klinischen Lazareths korrespondirt por
frei unter der Rubrik „Medizinalpolizei-Sachen".

§. 22. Am Schlusse jeden Jahres soll über die ärztliche Wi
samkeit der Anstalt eine Bekanntmachung durch das Amtsblatt
finden.

No. 561. Cirkularverfügung an die Oberpräsidien, Provinz
Schulkollegien, Regierungen und ausserordentlichen Regierun
bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Errichtung
staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Verbindung
der Universität zu Greifswald. Vom 3. Februar 1834.

Die Königliche ꝛc. empfängt im Anschlusse von einer Nach
über den an der Universität Greifswald gegründeten Lehrstuhl
Staatswirthschaft und eine damit in Verbindung gesetzte landw
schaftliche Akademie Exemplare (Anlage a.) zur angemessenen Ver
tung derselben, insbesondere zur Vertheilung an die Landräthe, an
Direktoren der Gymnasien ꝛc. — Berlin, den 3. Februar 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

Anlage a.

Um das in der gegenwärtigen Zeit immer mehr hervortr
Bedürfniß theoretischer und praktischer Ausbildung für Kammeral
schaften und für einen der wichtigsten Zweige derselben, die Landw
schaft, angemessen zu befriedigen, ist mit Allerhöchster Genehmig
auf der dazu, wegen ihrer Ausstattung mit Güterbesitz, am m
sich eignenden Universität Greifswald ein Lehrstuhl der Staatsw
schaft gegründet, und eine landwirthschaftliche Akademie damit in
bindung gesetzt worden. Diese neue Einrichtung soll zur Ausbil
angehender Staatswirthe und Kammeralisten, d. h. derjenigen jun
Leute dienen, die im Fache des Finanzwesens und der Gewerbspo
besonders bei Verwaltung der Domainen und Steuern, bei der
gulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei der
lizei des Handels und der Gewerbe sich für den höheren Staatsd
vorbereiten, und die bei der Verwaltung des Kommunalwesens th
zu seyn Gelegenheit finden. Ausserdem soll dieselbe aber auch p
schen Landwirthen, künftigen Gutsbesitzern, Pächtern und Verwa
größerer Wirthschaften Gelegenheit zu einer gründlichen, vollst
geren und überhaupt einer solchen Ausbildung gewähren, welche sie
fähigt, bei dem landwirthschaftlichen Betriebe auf richtige staatsw
schaftliche Grundsätze Rücksicht zu nehmen, und dabei mit der Si
heit zu verfahren, welche eine genauere Bekanntschaft mit einz
Zweigen der Natur- und Gewerbs-Wissenschaften dem Betriebe
Landwirthschaft verleiht. Um den Nutzen des Instituts noch a
meiner zu machen, liegt es im Plane, daß dereinst auch junge Le
die kleinere Landwirthschaften zu bestellen haben, oder auf größ
als niedere Wirthschaftsbedienten ihr Auskommen zu suchen geden
indem sie bei der weiterhin zu erwähnenden Gutswirthschaft bes
tigt werden, Anleitung zum besseren landwirthschaftlichen Betriebe

Digitized by Google

ten, wodurch das Institut zugleich als eine Ackerbauschule für diese
ısse von Landwirthen wirken soll.

Sowohl Kammeralisten als Landwirthe werden den theoretischen
terricht bei der Universität und bei der landwirthschaftlichen Akade-
e finden. Jene sorgt für die Vorträge in den allgemeinen Hülfs-
ssenschaften, Physik, Chemie, Botanik und Mathematik, so wie für
en vollständigen staatswirthschaftlichen Kursus, zu welchem auch
atswirthschaftliche Vorträge für den praktischen Standpunkt passend
gerichtet, gehören, welche von den künftigen Landwirthen, denen es
allgemeiner wissenschaftlicher Vorbildung, wie solche in guten hö-
en Bürger- und Real-Schulen zu erlangen ist, nicht fehlt, mit
folg besucht werden können. Der theoretische Unterricht in der
dwirthschaftlichen Akademie erstreckt sich auf allgemeine Landwirth-
ıftslehre oder Agronomie, Akker-, Garten- und Wiesen-Bau, Vieh-
ht und landwirthschaftliche Gewerbslehre, und so weit es erforder-
ist Thierheilkunde und die allgemeinsten Kenntnisse vom Land-,
ge- und Wasser-Bau.

Da aber der theoretische Unterricht in der Landwirthschaft ohne
obachtung des praktischen Betriebes den Kammeralisten, und ohne
leitung zum wirklichen praktischen Betriebe den eigentlichen Land-
rthen nicht genügt; so ist mit dem Institute die Bewirthschaftung
in der Nähe der Stadt Greifswald gelegenen Universitätsgutes
ena, und zwar dergestalt in Verbindung gesetzt, daß der zugleich
n Direktor der landwirthschaftlichen Akademie berufene Professor
Staatswirthschaft dasselbe unter seiner Leitung durch einen bewähr-
Landwirth als Administrator bewirthschaften läßt, und diese grö-
e Gutswirthschaft von ihm zur praktischen Anleitung der Zöglinge,
den übrigen Lehrern der Akademie zum Unterrichte, so wie zu
ichem Zwekke, unter Leitung und Kontrole des Direktors, auch von
Kameralisten und den die Akademie besuchenden Landwirthen be-
tzt wird. Die Kammeralisten erhalten auf diese Weise nicht nur eine
llständigere Einsicht in den Zusammenhang der theoretischen staats-
d landwirthschaftlichen Vorträge, sondern zugleich auch Gelegenheit,
mit dem praktischen Gange des landwirthschaftlichen Betriebes und
dem kameralistischen und landwirthschaftlichen Rechnungswesen
den darauf beruhenden Grundsätzen der richtigeren Verwerthung
der Güteranschlagung bekannt zu machen, und sich in der An-
ndung derselben zu üben.

Den eigentlichen Landwirthen wird das Leben inmitten der richtig
eiteten Bewirthschaftung eines größeren, alle Zweige des landwirth-
aftlichen Betriebes umfassenden Gutes nicht nur gleichen Nutzen
währen, sondern sie werden auch, indem sie die Resultate der besse-
Betriebsweisen, der zweckmäßigeren Behandlung der Viehracen,
geschickteren Betriebes landwirthschaftlicher Gewerbe, der Verbes-
ung der landwirthschaftlichen Werkzeuge, und den Gang mancher
der Landwirthschaft häufig vorkommenden Operationen, unter un-
ttelbarer Theilnahme an Arbeiten und Versuchen, stets vor Augen
ben, mittelst der ihnen darüber zu ertheilenden belehrenden Anlei-
ng den Zusammenhang derselben mit der Theorie erkennen, und so-
hl ihre Beobachtungsgabe schärfen lernen, als sich die Fähigkeit an-
nen, in der Folge die in ihr Fach einschlagenden Schriften mit mehr
cherheit zu benutzen, und beim Betriebe ihrer Wirthschaften in An-
ndung zu bringen.

Digitized by Google

In Allen aber, welche die Erlernung der Staatswirthschaf die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis der Landwirt nach Greifswald und nach der bei der Universität errichteten wirthschaftlichen Akademie führt, soll durch diese Verbindung und die ihnen damit gebotene Gelegenheit zur Benutzung der Unive studien der Sinn für höhere Wissenschaftlichkeit geweckt, un Streben, diesen Sinn auf das praktische Leben zu übertragen, b werden. Für den Unterricht in den vorgenannten Hülfswissens ist durch die Besetzung der Lehrstühle bei der Universität voll gesorgt. Der Vortrag der Nationalökonomie und Staatswir ist dem von Jena nach Greifswald berufenen Professor Dr. N tragen, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Universit bei noch unterstützen werden.

Der Professor N., welcher zu Jena ein mit der dasigen sität in Verbindung gesetztes landwirthschaftliches Lehrinstitut s Jahre 1826 geleitet hat, ist zugleich zum Direktor der bei d versität Greifswald zu errichtenden landwirthschaftlichen Akade rufen. Er wird bei dem landwirthschaftlichen Institut die ob tung der Oekonomie des für solches bestimmten Gutes Elden nehmen. Bei dem Institut werden ausser solchem noch zwei für allgemeine Landwirthschaftslehre, Akker-, Garten- und Bau und landwirthschaftliche Gewerbskunde, ein Lehrer für Ge und Baukunst, und ein Lehrer für Thierheilkunde thätig seyn den Werth des Gutes Eldena, als Grundlage eines rationellen richts in der Landwirthschaft, bürgen ausser der bekannten Q tion des Direktors die Sorgfalt, welche der als rationeller La durch Schriften und praktische Leistung rühmlich anerkannte gutsbesitzer Dr. N. zu Brusenfelde der Begründung des ganzen gewidmet hat, und die Theilnahme, welche derselbe der neuen ferner auf Verlangen zu widmen bereit ist.

Im Herbste 1834 soll die Akademie eröffnet werden. N endetem Bau der Institutsgebäude auf dem Universitätsgute werden daselbst der Direktor, einige Lehrer und die Zöglinge demie Wohnung finden. Diejenigen, welche die Akademie wollen, können sich schon jetzt bei dem Direktor, Professor cher sich bis Ende April 1834 noch in Jena aufhalten, dann nen Wohnsitz nach Greifswald verlegen wird, melden, und von demselben in einer besonderen Druckschrift sowohl das über die ganze Einrichtung des Instituts, als die Bedingu Aufnahme in die Anstalt dem Publikum noch genauer bek macht werden.

No. 562. Cirkular an die Königl. Regierungen, betreffend richtung der staats- und landwirthschaftlichen Akademi dena. Vom 19. Mai 1835.

Um der in neuerer Zeit schon oft und nicht ohne Grund ten Isolirung des akademischen Studiums der Staats- und Wissenschaften von den Gewerbs-Wissenschaften entgegen zu und gleichzeitig den praktischen Unterricht in der Landwirthsch in der Verwaltung größerer Güter durch stete erläuternde B auf die höheren Verhältnisse des öffentlichen Lebens im St veredeln, hat das Ministerium mit Allerhöchster Genehmigung Universität zu Greifswald mit der Bewirthschaftung eines ih

Digitized by Google

n Güter (zu Eldena) eine staats- und landwirthschaftliche Akade-
verbunden. Der Lehrkursus an derselben ist in diesem Monate
fnet worden, und schließt sich dem halbjährigen Turnus der Vor-
ngen bei der Universität zu Greifswald an. — Die von dem zei-
n Direktor der Akademie erlassene vorläufige Nachricht erhält die
nigl. Regierung hierneben in ꝛc. Exemplaren (Anlage a.) zur Ver-
lung an die Landräthe, mit der Aufforderung, so viel in ihren
ften steht zur Bekanntmachung des Plans und der Eröffnung
r Anstalt mitzuwirken. — Berlin, den 19. Mai 1835.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

achricht, betreffend die Königl. Preussische staats- und landwirth-
schaftliche Akademie zu Greifswald und Eldena. Vom 22.
März 1835.

Diese Lehranstalt ist ein Zweig der Königl. Universität Greifs-
). Sie soll den angehenden Staatswirthen und Landwirthen Ge-
nheit darbieten, in theoretischer und praktischer Beziehung mög-
t vollständig sich auszubilden. Insbesondere soll hier der wahrhaft
senschaftliche Geist durch nationalökonomische und naturwissenschaft-
Begründung der wirthschaftlichen Studien geweckt, und zugleich
positiv zu Wissende so mitgetheilt werden, daß es einst mit Si-
heit in der praktischen Staatswirthschaft und Landwirthschaft an-
ndet werden kann. Die Mitglieder dieses Instituts werden sich
nach in zwei Klassen theilen.

1) Klasse der Staatswirthe (Kammeralisten im engeren Sinne).
diese Klasse sind diejenigen zu rechnen, welche dem Staate in sol-
Zweigen des Finanzwesens und der Gewerbspolizei dienen wollen,
u wissenschaftliche und praktische Kenntnisse von der Landwirth-
ft, dem Waldbau, den technischen Gewerben und dem Handel er-
erlich sind; besonders bei Verwaltung der Domänen, Forsten,
uern, des Rechnungswesens, bei der landwirthschaftlichen Polizei,
julirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse, bei der
tzgebung für Handel, Handwerke und Fabriken, wie auch bei Ad-
istration des Kommunalvermögens.

2) Klasse der Landwirthe (Oekonomen im engeren Sinne). Da-
gehören alle, welche die Landwirthschaft, d. h. Akkerbau und Vieh-
t in Vereinigung auf größeren Landgütern betreiben wollen, sey
ls Eigenthümer, als Pächter oder als Verwalter.

Hinsichtlich des theoretischen Unterrichts ist die Verbindung der
alt mit der Universität Greifswald besonders günstig, den prakti-
Unterricht aber wird die mit dem Institute unmittelbar verbun-
Bewirthschaftung des Universitätsguts Eldena fördern. Dieses
liegt ½ Stunden von Greifswald entfernt, enthält 1826 Preuss
Morgen gut arrondirtes Land, und vereinigt mit Akkerbau und
)zucht den Betrieb einer Bierbrauerei, Branntweinbrennerei,
rke-, Syrup- und Essig-Fabrik, auch einer Ziegelbrennerei. Zum
tischen Unterricht in dem Forstwesen bieten die der Universität ge-
gen, in der Nähe bei Eldena gelegenen Laub- und Nadelholz-Wal-
gen sehr gute Gelegenheit dar. Auch werden ein ökonomisch-bota-
)er Garten, ein Forstgarten und Versuchsfelder eingerichtet.

Ausser dieser höheren Bildungsanstalt wird in Eldena noch eine
wirthschaftliche Arbeitsschule zur Unterweisung solcher jungen Leute
chtet werden, welche kleine Landgüter bewirthschaften, oder auf

Digitized by Google

größeren als Akkervögte, Hofmeister, Baumeier, Statthalter, Schä
meister, Brenner, Brauer u. s. w. dienen wollen. Auch wird m
in Eldena einen landwirthschaftlichen Verein stiften.

Die Wirksamkeit der Anstalt in allen ihren Theilen leitet der D
rektor, welcher in Eldena wohnt, ordentlicher Professor der Staat
wirthschaft in der philosophischen Fakultät der Universität Greifsw
ist, und Vorträge über Finanzwesen, Gewerbspolizei, Nationalökonom
und Landwirthschaft theils in Greifswald, theils in Eldena hält. D
selbe steht unmittelbar unter dem Ministerium der geistlichen, Unt
richts- und Medizinal-Angelegenheiten und Kanzellariate der Uni
sität Greifswald.

Ausser dem Direktor sind bei der staats- und landwirthschaftli
Akademie als Lehrer angestellt: 1) ein Lehrer für die spezielle L
wirthschaft und für die Technologie; 2) ein Konservator der Sam
lungen, der auch Vorträge über Forstwesen, ökonomische Thier-, P
zen- und Mineralien-Kunde hält; 3) ein Lehrer der Bau- und M
nen-Kunst; 4) ein Lehrer der Thierheilkunde; 5) ein Werkmeister
den Unterricht in Verarbeitung des Holzes und Metalls zu ökon
schen Zwekken, besonders in Fertigung von landwirthschaftlichen W
zeugen im Großen und in Modellen.

Die Verwaltung der Gutswirthschaft in Eldena besorgen u
Leitung des Direktors 1) der Administrator, 2) der Inspektor
technischen Gewerbe, 3) der Rechnungsführer.

Die Verwaltungsbeamten wohnen alle, die Lehrer größtent
in Eldena.

Die Mitglieder der höheren Bildungsanstalt werden Akade
genannt. Für sie ist die Dauer eines vollständigen Lehrkursus a
Jahre festgesetzt. Das erste Jahr wohnen sie in der Regel in G
wald, das zweite in Eldena. Zu Ostern und zu Michaelis jeden
res können neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Staatswirthe haben mit den ökonomischen Studien die
stischen zu verbinden, die Landwirthe dagegen werden gut thun,
sie ausser der zweijährigen Theilnahme an der landwirthschaftl
Akademie zu Eldena wenigstens noch zwei Jahre auf geeigneten
gütern zur vollständigen praktischen Erlernung der Landwirthschaft
aufhalten, und zwar wo möglich ein Jahr vor und ein Jahr
dem Besuche der Anstalt.

Der mit der Theilnahme an der Akademie verbundene Ge
wand für den gesammten Unterricht, für Wohnung, Kost, Hei
Beleuchtung und Bedienung wird in einem Halbjahre ungefähr
Thaler betragen.

Die staats- und landwirthschaftliche Akademie wird den 18.
dieses Jahres eröffnet werden. Wer daran Theil nehmen will
sich vorher bei dem Direktor zu melden. Dieser wird über den
dienplan des neuen Instituts eine besondere Schrift drukken l
auch gern ausserdem auf Verlangen nähere Auskunft über dies
stalt geben, und die Wohnung betreffende Aufträge besorgen l
Hier wird nur noch bemerkt, daß die Gegend von Eldena gesund
fruchtbar ist, und durch die Nähe des Meeres, den Blick auf
Wyker Hafen und die Insel Rügen, wie auch durch die vorhan
Klosterruinen und Laubwälder sehr verschönert wird.

Die brieflichen Anfragen bitte ich an mich nach Eldena zu s

Digitized by Google

nd auf der Adresse zu bemerken: „die staats- und landwirthschaftliche kademie betreffend. — Eldena bei Greifswald, den 22. März 1835. Direktor der Königl. Pr. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Greifswald und Eldena.

No. 563. Beschreibung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, und Nachricht über den Unterricht daselbst. Vom November 1837.

I. Ueber die Anstalt im Allgemeinen.

Lage des akademischen Gutes.

§. 1. Das Gut Eldena, welches der hiesigen Anstalt zur Bewirthschaftung überwiesen ist, liegt eine halbe Stunde von der Stadt Greifswald in einer angenehmen fruchtbaren Gegend. Auf der südöstlichen Seite zieht sich ein alter Buchenwald hin, gegen Norden bildet die Grenze der Ryk fluß und das Meer. Jenseits des Ryks, einige hundert Schritte von Eldena entfernt, liegt Wyk, ein freundliches Kirchdorf mit einem Seehafen und Seebad. Es wird von Fischern, Schiffern und Seeleuten jeden Ranges bewohnt, und im Sommer von vielen Fremden besucht. — Wenn bei der Stiftung einer Anstalt wie der unsrigen es auch darauf ankommt, eine Gegend zu wählen, die nicht ohne Reize und Schönheit ist, so dürfte in der ganzen Provinz Pommern Eldena der passendste Ort gewesen seyn. Es war früher der Sitz eines reichen Klosters, von dessen Glanze freilich nur noch die Ruinen übrig sind. Sie werden sorgsam erhalten, und bilden einen bedeutsamen Contrast mit den neuen Anlagen und dem regen Leben rings umher. Von einem halb verfallenen Thurme überschaut man den ganzen Bodden, in den sich rechts eine schmale Landzunge mit malerischen Baumgruppen weit hineinzieht. — Dem Blick ins offene Meer bietet sich die Insel Kos, und im Hintergrunde Rügen mit seinen fernen Bergen dar. An der linken Küste zeigt sich Wyk, regelmäßig und wie eine Stadt erbaut, mit dem von Schiffen bedeckten Hafen. Landeinwärts übersieht man eine weite Ebene und in derselben Greifswald, umgeben von freundlichen Promenaden. — Unmittelbar an Eldena stoßt der Elisenhain, von mehreren Bächen durchströmt, im Sommer der Sammelplatz der Greifswalder und der Badegäste zu geselligen Vergnügungen. Die Nähe von Rügen und die bequeme Kommunikation mit dem Festlande sind für die Anstalt sehr günstig. Die Insel bietet nicht nur dem Freunde von Naturschönheiten vielen Genuß, sondern ist auch in geschichtlicher, alterthumswissenschaftlicher und landwirthschaftlicher Hinsicht sehenswerth. Auch der Besuch von Schweden und Dänemark läßt sich von Eldena aus nicht unbewerkstelligen.

Größe und natürliche Beschaffenheit des Gutes.

§. 2. Schon seit einer langen Reihe von Jahren hatte das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Plan, mit einer Universität eine ökonomische Lehranstalt zu verbinden. Es wurde zu diesem Zwecke endlich die Universität Greifswald erwählt, weil dieselbe durch ihren ausgebreiteten Landbesitz für den praktischen Unterricht im Landbau die erforderliche Gelegenheit gewährt. Es besitzt nämlich diese Universität dreizehn große Landgüter von 1000 bis 3000 Preuß. Morgen Flächeninhalt und achtzig kleine von 30 bis 800 Morgen. Die letztern sind in achtzehn Dörfern vertheilt. Ausserdem besitzt die Universität 620 Morgen Buchen, 2930 Morgen Kiefern Hochwald, auch 6964 Morgen Mittelwald, und 267 Morgen Birken- und

Digitized by Google

Elsenbrüche. — Alle diese Ländereien zusammen haben einen Flächen halt von 56,361 Morgen, nehmen einen Raum von 2½ Quadratme ein, liegen rund um die Stadt Greifswald, werden nur von einer S durch ein paar städtische Besitzungen unterbrochen und bilden das malige Amt Eldena. — Unmittelbar für den Unterricht ist der st und landwirthschaftlichen Akademie Eldena das Gut Eldena ange sen. Die Ländereien desselben bilden ein zusammenhängendes Ganze einer ununterbrochenen Ebene, die nur sehr wenig nach der See sich abdacht. Ausser einigen Koppeln und unbedeutenden Vertiefu einzelner Aekker, liegt das ganze Areal so hoch über der Meeresfl daß es gegen Ueberschwemmung vollkommen gesichert und trokken g ist, eine jede Frucht zu bauen. — Der Flächenraum des Gutes be 1826 Magdeb. Morgen, von denen 1280 Akkerland, 314 Wiesen, Weide, Garten u. s. w. Die Bodenmischung ist ein mehr oder n ger lehmiger Sand, der bei guter Behandlung und kräftiger Dün den Anbau jeder Frucht zuläßt, und zu hoher Ertragsfähigkeit gebi werden kann. — Die klimatischen Verhältnisse sind günstig, die ist milde und feucht, der beständige Zug zwischen Ost- und Nordse ßigt die Hitze des Sommers und vertreibt die Dünste des verwes Seegrases, das die Küsten bedeckt, und der thierischen Körper, w die Wellen ausspülen. Die aus der See aufsteigenden Nebel ver dern zu heftigen Frost im Winter.

Betrieb der Wirthschaft.

§. 3. Die Gutswirthschaft besteht gegenwärtig 1) in Akk und Viehzucht. Zur Bestellung der oben angegebenen Feldfläche und Verrichtung der nöthigen Bauarbeiten werden 28 Pferde und 20 sen gehalten. Die Zahl der milchenden Kühe ist 66, und die der Sch 1000; es soll dieselbe bald vermehrt werden. Zur Bildung einer Sta heerde und für den Zweck des Unterrichts wurden im vorigen Som von mehreren vorzüglichen Schäfereien in Sachsen 120 Merinos gebracht, welche vortrefflich gedeihen. 2) Im Gartenbau. Es ist für besonders ein Gärtner angestellt, und sollen dessen Geschäfte Obst, Gemüse und Blumenbau sich erstrekken. 3) Im Betrieb Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Syrup- und Essigfa auch einer Ziegelbrennerei. Künftig werden noch mehrere andere werbe hier betrieben werden. In dem Fabrikgebäude ist für Ver in diesen Gewerben im Kleinen ein chemisch-technisches Laborato angelegt. 4) Zur Fertigung von Werkzeugen, Maschinen und M len für den Bedarf der Wirthschaft und für den Unterricht wird Werkstatt eingerichtet. — Unter Leitung und Aufsicht des Direktor sorgen die Verwaltung der Wirthschaft a) der Inspektor, welchem Akkerbau, die Viehzucht und die Ziegelei zugewiesen sind; b) für Kassen- und Rechnungswesen ist ein Rendant angestellt; c) die L tung von Bier, Branntwein, Stärke, Syrup und Essig verwalte Fabrikationsinspektor N.; d) das Bauwesen ein Bauinspektor.

Ueber die bei der Akademie angestellten Lehrer.

§. 4. Der Direktor der Anstalt, der in Eldena wohnt, ist zu ordentlicher Professor der Staatswirthschaft in der philosophischen kultät der Universität und erster Lehrer der Landwirthschaft. Er Vorträge über Nationalökonomie, Staatswirthschaft, Gewerbep und Landwirthschaft, theils in Eldena, theils in Greifswald. A ihm sind angestellt 1) Dr. N., welcher in Eldena wohnt, hält träge über landwirthschaftliche Technologie, Agronomie und Buc

Digitized by Google

ıg; 2) Dr. N. als Lehrer der ökonomischen Naturgeschichte und ıspervator der Sammlungen, wohnt ebenfalls in Eldena. Ihm wird : Unterricht in der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Witterungs: nde übertragen. Er leitet die botanischen und mineralogischen Exkur: ıen. 3) Der Thierarzt N. hält Vorlesungen über thierische Phy: ılogie, Anatomie, Pathologie, Therapie, Chirurgie, Geburtshülfe, Ex: rieur, Hufbeschlag und Pferdezucht. Dieser Lehrer ist zugleich als reis-Thierarzt für den Kreis Greifswald angestellt, hat jedoch seinen ufenthalt in Eldena. 4) Der Bauinspektor N., der in Greifswald ohnt. Er liest über landwirthschaftliche Baukunst und unterrichtet ı Zeichnen. 5) Ausserdem wird noch ein besonderer Lehrer für Akker: u und Viehzucht angestellt. — Ausser diesen Vorlesungen hören die kademiker noch an der Universität Kollegia über Philosophie, Aesthe: , Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Botanik, ldmessen, ökonomische Rechtslehre u. s. w.

Ueber das Verhältniß der Anstalt zur Universität.

§. 5. Die Akademie ist ein Zweig der Universität Greifswald. Vor der thätigen Theilnahme an der Anstalt hat Jeder das akademi: he Bürgerrecht sich zu erwerben. Ein Examen ist zu diesem Behufe icht vorgeschrieben, doch wird ein gültiges Zeugniß des Wohlverhal: ns verlangt. Nur durch die Immatrikulation wird Jemand wirkliches Mitglied der Anstalt, und erhält dadurch den Vorzug der akademischen Gerichtsbarkeit und das Recht allen Vorlesungen der Universität beizu: ohnen. Die Akademiker haben eben so wie die übrigen Studenten aka: mische Freiheit. Der Mißbrauch derselben wird aber um so strenger rügt, als das engere Zusammenleben durch Sittlichkeit, Ordnung und leiß sich fördernd für die Ausbildung des Karakters und des Wissens ıstalten soll. — Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem ird die fernere Theilnahme an der Anstalt untersagt. — Getrennt ist ie hiesige Anstalt von der Universität Greifswald nur in so fern, als ie die Verwaltung des Vermögens und die Wirthschaft selbstständig führt. Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie steht un: mittelbar unter dem Kanzler der Universität Greifswald, Fürsten zu Putbus, und dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medi: inal-Angelegenheiten.

II. Ueber den Unterricht insbesondere.

A. Oeffentliches Studium.

§. 6. Das öffentliche Studium besteht in dem Besuche der Vor: esungen, des Konversatoriums und in der Theilnahme an den land: irthschaftlichen, technologischen, botanischen und mineralogischen Ex: ursionen.

1. Vorlesungen.

§. 7. Die Vorlesungen haben den Zweck in allgemeiner verständ: cher Darstellung eine Einsicht in alle zum Studium gehörigen Wissen: haften zu geben. Sie setzen zwar keine höhere philosophische Bildung oraus, sind aber durchaus auf die Prinzipien der Philosophie, nament: ich der Nationalökonomie basirt. — Zum Verständniß ist ein offener esunder Sinn, und die Reife der Gedankenbildung, ohne welche ein ystematisch geordneter Vortrag nicht verstanden werden kann, erforder: ch. Sie umfassen alle Zweige der Staats- und Gewerbs-Wissenschaf: n in ihrem weitesten Umfange und nach dem höchsten Standpunkte, en sie in unserer Zeit behaupten.

Digitized by Google

2. Konversatorium.

§. 8. In dem Konversatorium wird der Unterricht nicht durch liche Vorlesungen, sondern frag- und gesprächsweise ertheilt. Ich durch Fragen zu erforschen, ob der systematische Vortrag gehörig standen sey, und bemühe mich, die bei dem einen oder dem ander Zuhörer vorgefundenen Zweifel zu lösen, und die etwa dunkel ge nen Gegenständen zu erörtern. Auch erfahre ich hier, in wie we Einzelnen im Stande sind, von dem Vorgetragenen Anwendung zi chen und Folgerungen zu ziehen. Ferner soll in diesen Zusamme ten das Selbststudium der Zuhörer geleitet werden, und ihnen U im zweckmäßigen Bücherlesen verschafft werden, zu welchem En abwechselnd mündlich oder schriftlich über gelesene Schriften Beric statten, oder Kritiken davon geben. Auch erhalten sie Aufgabe schriftlichen Ausarbeitung, z. B. Grund-, Ertrags-, Kauf- und Anschlägen, zu Wirthschaftsplänen, zu Arbeiten, welche bei Gemei theilungen, Ablösungen von Servituten u. s. w. vorkommen. dazu geben die benachbarten Landgüter, die von den Zuhörern b werden. — Auf diese Weise wird vorzüglich das Selbstdenken u eigene Beobachtung der jungen Leute angeregt und geschärft. Ich erhalte Gelegenheit die Kräfte und Bedürfnisse jedes Einzelnen k zu lernen, so daß ich seine Studien zweckmäßig leiten und unterstützen

3. Exkursionen.

§. 9. Die landwirthschaftlichen werden nicht nur auf der wirthschaft, sondern auch nach benachbarten und entferntern Land unternommen. Die freundliche Theilnahme, welche viele sehr ge Landwirthe der Umgegend, besonders aber in Mecklenburg der h Anstalt widmen, und die Gefälligkeit, mit welcher sie mich zu de suche ihrer Güter eingeladen haben, ist diesem Zwekke sehr günstig Besichtigung der Wirthschaften wird um so lehrreicher seyn, als d türlichen und Verkehrs-Verhältnisse mannigfaltig und verschieden so daß die Studirenden Gelegenheit haben, durch Beobachtung d matischen Einflüsse, durch chemische Untersuchung des Bodens u. nützliche Kenntnisse und Erfahrungen sich zu sammeln. — Wenige in dieser Gegend aus Mangel an Fabriken die technologischen Exk nen begünstigt, und sie beschränken sich auf die Besichtigung der linen, Torfgräbereien und des Betriebes der landwirthschaftlichen werbe, der Brauereien, Brennereien, Stärke- und Syrup-Fabrik Die botanischen Exkursionen bieten dem Ausländer viel Interes und Neues, für die mineralogischen eignet sich die Insel Rügen.

B. Privatstudium.

§. 10. Sollen die öffentlichen Studien fruchtbringend sey müssen sie durch zweckmäßigen und anhaltenden Privatfleiß unte werden. Auch ist eine angemessene häusliche Beschäftigung das Mittel, die Jugend vor tadelnswerthen Verirrungen und gedanke Zerstreuungen zu bewahren. Es wird hierbei auf eine passende theilung der Zeit und eine richtige Wahl der Gegenstände ankom Ich lese daher in jedem Semester für diejenigen, welche in der A aufgenommen werden, Hodegetik, um sie mit dem Ernste und der tigkeit ihres Studiums bekannt zu machen, und ihnen zugleich die tel anzugeben, durch welche sie am sichersten zu ihrem Ziele gel können. — Auch suche ich mich davon zu unterrichten, wie die Einz ihre Zeit benutzen, und sie durch Rath oder Warnung zu unterst oder zu bessern. — Der Privatfleiß kann entweder auf theoretische

Digitized by Google

ktiſche Studien gerichtet ſeyn. Es ſind demnach Einrichtungen ge-
ſen, die Mitglieder auf jede Weiſe zu fördern. Die Anſtalt iſt mit
r Bibliothek verſehen, deren Gebrauch ohne alle Beſchränkung einem
den freiſteht. Aus meiner eigenen Büchersammlung können diejenigen
cher entliehen werden, die ſich in jener etwa noch nicht vorfinden
ten, ſo daß der Studirende Gelegenheit hat, jedes Werk von einiger
deutung in dem Gebiete der Landwirthſchaft und der Staatswiſſen-
ften zu leſen. — Wer ſich praktiſch beſchäftigen will, wird bei den
amten, die für die Verwaltung, Rechnungsführung und den Betrieb
techniſchen Gewerbe angeſtellt ſind, ſtets eine bereitwillige Unter-
ſung finden. Zu techniſchen Experimenten, Bodenunterſuchungen
dergleichen ſind auf Koſten der Anſtalt die nöthigen Apparate an-
hafft, die einer verſtändigen Benutzung nicht verweigert werden.
ch ſtehen Zeichnungen, Herbarien, Mineralien und Modellſammlun-
einen Jedem zu Gebote.

C. Geſelliges Leben.

§. 11. Das geſellige und häusliche Leben der Akademiker ſoll ſich
i und ohne disziplinariſchen Zwang ſo entwikkeln, daß es die Zwekke
: Anſtalt, ſittliche und geiſtige Ausbildung auf entſprechende Weiſe
örderе. Es werden allerdings Geſetze über die Haus- und Lebens-
dnung gegeben; doch enthalten ſie keine ſpezielle Vorſchriften, welche
t der Selbſtſtändigkeit und akademiſchen Freiheit nicht im Einklange
iden. Indem vorzüglich darauf hingewirkt wird, einen guten Geiſt
vorzurufen und zu erhalten, wahrhaft wiſſenſchaftliches Streben und
Achtung vor dem Sittlichen und Anſtändigen zu bewahren, wird
: direkt zwingende Maaßregel ſo viel als möglich vermieden. Nach
Erfahrungen, die ich in achtzehn Jahren gemacht habe, hat ſich ein
hes Verfahren ſtets als das zweckmäßigſte erwieſen. Auch gegenwär-
herrſcht unter den Mitgliedern der hieſigen Anſtalt Sittlichkeit und
iß, und ſie haben durch ihre Führung die öffentliche Meinung für ſich
ponnen. Ihr Leben bietet in der That einen erfreulichen Anblick
ch das gemeinſame Streben nach wiſſenſchaftlicher Ausbildung, wo-
n mit weniger Ausnahme Alle ergriffen ſind, und durch Achtung des
ttlichen zur Einigkeit verbunden, blieben ihnen bis jetzt Zwietracht
) Mißverhältniſſe, wie ſie nur zu häufig bei Studirenden vorkom-
n, fern. Auch haben ſie ihre Vereinigung nicht an leere äuſſerliche
mlichkeit gebunden, die ſehr oft an den Univerſitäten Gehaltloſigkeit
) Geiſtesarmuth verſtekken ſollen, noch dieſelbe benutzt, um große und
ſie Gelage anzuſtellen, wo Mäßigkeit, Ordnung und wahre Freude
bannt ſind. Einige, die ſich näher kennen, haben ſich zu Geſellſchaf-
zuſammen geſchloſſen, und mit heiterm Genuſſe ernſte Zwekke verbun-
. Sie haben zum Gegenſtande ihrer Unterhaltung die Lektüre öko-
niſcher Schriften, auch belletriſtiſcher Werke gemacht, und werden
dieſe Weiſe durch freundliche Mittheilung und Unterredung, durch
nſeitige Ergänzung des Wiſſens und Belehrung nicht nur in ihren
udien ſelbſt gefördert, ſondern erhalten auch eine Richtung auf das
e und Schöne, die ſie vor dem Gemeinen und Niedrigen bewahren,
) ihnen ſelbſt bei untergeordneten Beſchäftigungen des gewöhnlichen
ens eine gewiſſe Idealität ſtets erhalten wird. Ich kann nur wün-
n, daß ein ſolcher Geiſt ſich bewahren und das Zuſammenſeyn ſich
) ferner ſo günſtig geſtalten möge. Eine ſolche Vereinigung erheitert
Geiſt und kräftigt ihn zu neuer Anſtrengung, erwärmt und belebt
Gemüth, und fördert reine und wahre Humanität.

Digitized by Google

Gegenstände des Unterrichts.

§. 12. Die Wissenschaften, welche der Land- und Staats zu studiren hat, sind theils solche, welche zur allgemeinen Ausbi des Studirenden dienen, als Philosophie, Geschichte, Mathemati Sprachkunde, theils solche, welche sich auf sein künftiges Leben ders beziehen. Die der letztern Art zerfallen in drei Abtheilu 1) Hauptlehren. Diese entwikkeln für sein künftiges Hauptgeschä mittelbar die erforderlichen Regeln. Für den Landwirth ist die wirthschaftslehre, für den Staatswirth die Staatswirthschaftsleh Hauptwissenschaft. 2) Grundlehren sind diejenigen Wissenschaften welchen die Hauptwissenschaft Grundsätze oder Prinzipien entlehn damit für die Richtigkeit die Beweise zu führen. Ohne die Gru ren können die Hauptlehren nicht deutlich verstanden, nicht gri studirt werden. 3) Aus den Hülfslehren sind dagegen solche Ken zu schöpfen, welche zur sichern Anwendung der Hauptlehren erfor sind. — Hiernach bestimmt sich das Studium der Mitglieder d sigen Anstalt, die sich in zwei Klassen, in Staatswirthe oder K ralisten und in Landwirthe theilen.

A. Gegenstände des landwirthschaftlichen Unterrichts.

§. 13. I. Encyklopädie und Methodologie der gesammten schaftslehren. II. Die Landwirthschaftslehre und zwar a) die allg Landwirthschaftslehre, welche sich auf Nationalökonomie gründet, auch die Lehre von Anschlägen und von der Buchhaltung gehört; zielle Landwirthschaftslehre, und zwar 1) die Lehre vom Pflanz Sie wird in zwei Vorlesungen vorgetragen, wovon die erste im meinen über Pflanzenbau handelt, über Beschaffenheit des Boden akkerung, Düngung u. s. w.; die zweite sich über die landwirth lichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar besonders üb treide, Futter und Handelspflanzen; 2) die Lehre von der Vi die ebenfalls einen allgemeinen und einen speziellen Theil enthä Nationalökonomie; 4) die Staatswirthschaftslehre (Finanzwiss und Gewerbepolizei); 5) ökonomische Statistik und Geschichte; 6 wissenschaft; 7) Technologie; 8) Baukunst und Zeichnen; 9) geschichte, besonders Botanik, Mineralogie und Zoologie; 10) C 11) Physik; 12) Feldmeßkunst; 13) thierische Anatomie und logie; 14) Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe und Hufb 15) ökonomische Rechtslehre.

B. Gegenstände des Unterrichts für Staatswirthe.

§. 14. Ausser den juristischen Wissenschaften hat der Staa noch zu hören 1) Encyklopädie und Methodologie der gesammten und Kammeral-Wissenschaften; 2) Nationalökonomie; 3) Staat schaftslehre; 4) Landwirthschaftslehre; 5) ökonomische Statis Geschichte; 6) Forstlehre; 7) Technologie; 8) Baukunst; 9) geschichte; 10) Physik; 11) Chemie.

Bildungsgang für Landwirthe.

§. 15. Das Studium der Landwirthschaft ist umfassend und rig, denn es erfordert nicht nur genaue theoretische Kenntniß de wirthschaftslehre selbst, sondern auch der Grund- und Hülfs- schaften, wie sie im §. 13. angegeben sind. Hierzu kommt die wendigkeit einer tüchtigen praktischen Bildung, und der Gewandth Geschicklichkeit selbst in mechanischen Verrichtungen. — Am z ßigsten wird ein junger Mann, der sich zu einem rationellen La ausbilden will, folgenden Weg gehen. Bis zum achtzehnten Ja

Digitized by Google

bt er auf der Schule, um sich hier für die wissenschaftlichen Stu-
n der Landwirthschaft die nöthige Reife der Erkenntniß und des Ka-
ters zu erwerben. Dann bestrebt er sich auf einem Landgute mitt-
er Größe unter Leitung eines tüchtigen Praktikers eine anschauliche
nntniß von den bei der Landwirthschaft vorkommenden Pflanzen,
ieren, Werkzeugen, Gebäuden und andern Dingen, auch eine Ueber-
t von den in verschiedenen Jahreszeiten vorzunehmenden Geschäften
d eine Fertigkeit im Pflügen, Säen, Mähen, Dreschen, Fahren und
dern Handarbeiten zu erlangen, dazu ist wenigstens ein Jahr erfor-
lich. Nachher nimmt er zwei Jahre an der landwirthschaftlichen
ademie Theil. Nach dem Abgange tritt er auf einem geeigneten
ndgute als Unterverwalter in die Praxis, und erst dann, wenn er
elbst wenigstens ein Jahr zugebracht hat, ist seine Lehrzeit als been-
t anzusehen. Sehr wird seine Ausbildung durch landwirthschaftliche
isen gefördert werden, wozu er die Ferien während seiner Studir-
, oder nach dem Abgange von der Akademie einige Monate verwen-
n kann.

Bildungsgang für Staatswirthe.

§. 16. Wer auf der hiesigen Anstalt sich vorbereiten will, um in
n administrativen Dienst zu treten, etwa bei den Regierungen als
eferendar, muß zunächst die gesetzliche Schulprüfung bestanden ha-
n. — Unmittelbar nach der Schulzeit studire er Philosophie, Ge-
ichte, Sprachen und die Rechtswissenschaften, und nehme dann an
hiesigen Anstalt zwei Jahre Theil. Er wird hierdurch befähigt
rden, bei der Verwaltung der Domainen, Forsten, Steuern, beim
ssen- und Rechnungswesen zu arbeiten, so wie bei der Regulirung
bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse, bei Gemeinheitstheilun-
n u. s. w. — Es läßt sich die Bildung der Staatswirthe sehr vor-
ilhaft mit der Bildung der Landwirthe auf der hiesigen Anstalt ver-
igen, da die theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Oekono-
e und in den Gewerben für den Staatswirth sehr wichtig, und um-
kehrt auch staatswissenschaftliche Kenntnisse für den Landwirth nöthig
d wünschenswerth sind, und er sich dadurch selbst zu einer höheren
nsicht seines Berufes erheben wird. Der Staatswirth braucht übri-
ns nicht alle Vorlesungen zu hören, die der Landwirth zu besuchen
t, namentlich die Anatomie, Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe,
ufbeschlag. Auch ist es nicht nöthig, daß er in die landwirthschaft-
e Technologie und Baukunst so speziell eindringe als der Landwirth,
n so mehr muß er sich aber in der Staatswirthschaft, Nationalökono-
e und ökonomischen Statistik gründliche und spezielle Kenntnisse er-
rben. Eben so wenig wird gefordert, daß er vor dem Besuche der
nstalt die Landwirthschaft praktisch betreibe und vollständige Fertig-
t in den Handgriffen sich aneigne; die ökonomischen Reisen aber wer-
n auch ihm sehr vortheilhaft seyn. Er mag sich von den verschiede-
n Wirthschaftssystemen in Kenntniß setzen; über Waldbau, technische
d Handelsgewerbe in den verschiedenen Gegenden sich unterrichten,
n den Einfluß der klimatischen und Verkehrs-Verhältnisse auf das
rthschaftliche Leben beurtheilen zu können. — Noch wird bemerkt,
ß von denjenigen, welche dem Staate als Oekonomiekommissarien die-
n wollen, nicht verlangt wird, daß sie hinsichtlich ihrer Schulbildung
n Zeugniß der Reife beibringen, aber wohl ist zu wünschen, daß auch
eine vollständige Schulbildung sich aneignen.

Digitized by Google

III. Oekonomische Verhältnisse der Akademiker.

§. 17. Je nachdem der Akademiker sich mehr oder weniger e schränkt, kann er die Bedürfnisse eines jährlichen Aufenthalts mit 3 bis 400 Thlr. bestreiten. Die Ausgaben für Unterricht, Wohnung, B dienung und Beköstigung sind folgende.

A. Honorar für den Unterricht.

Für allen Unterricht bei der Akademie und für Benutzung a öffentlichen Anstalten in Eldena, werden für den Kursus von zwei J ren 220 Thlr. gezahlt, nämlich in jedem der drei ersten Halbjahre und im vierten 40 Thlr. Dieses Honorar muß in jedem Halbja voraus, spätestens vierzehn Tage nach Anfang der Vorlesungen geza werden. — Für den Unterricht im Reiten und Fahren wird bei d Universitätsstallmeister auf sechzehn Stunden 6 Thlr. bezahlt.

B. Wohnung und Bedienung.

Von den achtzig Akademikern, welche jetzt an der Anstalt theil men, wohnen in öffentlichen Gebäuden zu Eldena 50, und in Pri gebäuden zu Eldena und Wyk 30. — Zur Bedienung der Akadem sind Bediente angestellt. Für Wohnung mit Möbeln, Bett und dienung zahlt Jeder, wenn er mit einem Andern eine Stube mit K mer bewohnt, im Sommer 14, und im Winter mit Einschluß der zung 18 Thlr., und ausserdem 1 Thlr. als Trinkgeld dem Bedien halbjährlich. — Wenn Jemand ein Zimmer allein benutzt, so ist Aufwand ungefähr um zwei Drittel höher. — Wer ein Bett mitbe zahlt halbjährlich 3 Thlr. weniger. Handtücher und Servietten m sich Jeder selbst halten.

C. Beköstigung.

Die Akademiker, welche in Eldena wohnen und in Wyk, spe Mittags gemeinschaftlich bei dem Speisewirth in Eldena. Der T tagstisch kostet monatlich 4 Thlr. 15 Sgr.; Brod, Butter, M Kaffee, Thee, Bier und ähnliche Bedürfnisse werden ihnen von Gutswirthschaft um möglichst niedrige Preise verkauft. Es kostet Portion Kaffee ohne Rahm und Zukker 1 Sgr.; mit Rahm 1 4 Pf.; mit Rahm und Zukker 1 Sgr. 9 Pf.; eine Portion Thee Rum 3 Sgr.; ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Choko 2 Sgr. 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleisch, Wurst oder Käse 8 eine Flasche Bier 8 Pf. u. s. w. — Eldena, im November 1837.

Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Elde

No. 564. Nachricht über die Bedingungen der Aufnahme, den sus und die Kosten für die Mitglieder der staats- und landw schaftlichen Akademie zu Eldena. Vom Dezember 1837.

Alle diejenigen, welche sich zur Aufnahme in die Akademie e den, müssen sich bei der philosophischen Fakultät der Universität G wald immatrikuliren lassen. Hierzu werden zwei Zeugnisse erfo 1) Ein amtliches Attest über die sittliche Führung; 2) die gerich bestätigte Erlaubniß der Eltern oder des Vormundes, daß sie die sige Anstalt besuchen dürfen. Ueber die wissenschaftliche Vorbildun keine gesetzliche Vorschrift gegeben, sondern es bleibt dem Ermessen Direktors überlassen, ob Jemand zur Theilnahme an der Akademi eignet sey oder nicht. Diejenigen, welche sich hier nicht für eine stellung im Staatsdienste vorbereiten wollen, müssen einen solchen G der Gedankenbildung erreicht haben, daß sie einem systematisch g neten Vortrage zu folgen im Stande sind. Dagegen ist von den

Digitized by Google

, welche praktische Landwirthe werden wollen, zu verlangen, daß sie Eintritt in die Akademie wenigstens ein Jahr unter Leitung eines ptigen Landwirths sich praktisch mit dem Akkerbau und der Vieh- t beschäftigt, und besonders das Pflügen, Säen und andere Hand- fe erlernt haben. Vor dem achtzehnten Jahre die Anstalt zu be- en ist nicht rathsam.

Die übrigen Bedingungen für die Theilnahme an der Akademie sittliches Leben und wissenschaftliches Interesse. Wer in der einen r andern Hinsicht den Anforderungen der Anstalt nicht entspricht, elnswerthen Zerstreuungen nachgeht, die Kollegia unregelmäßig be- t, zu Störungen des Zusammenlebens Anlaß giebt, wird ohne wei- s entfernt, und hat sich die daraus erwachsenden Nachtheile selbst schreiben. Bei der großen Anzahl junger Leute, welche in Eldena nen, muß es um so mehr meine Sorge seyn, daß die akademische heit nicht zu Verirrungen führe, sondern vielmehr die Entfaltung s kräftigen wissenschaftlichen Strebens befördere.

Der Kursus ist auf zwei Jahre festgestellt, und es ist zu wünschen, ihn Jeder vollständig absolvire, wenn es irgend die Verhältnisse ge- ten. Die Vorlesungen umfassen ein so weites Gebiet, und die ein- nen Disziplinen stehen in so engem Zusammenhange, daß sich bei m kürzeren Besuche stets eine fühlbare Lükke zeigen wird; jedoch ht sich Jeder bei der Aufnahme nur auf ein halbes Jahr zur Theil- me verbindlich.

Die Wissenschaften, über welche in Eldena Vorlesungen gehalten den, sind: 1. Einleitung in das Studium der ökonomischen und po- chen Wissenschaften. 2. Die Landwirthschaftslehre, und zwar A. die meine Landwirthschaftslehre, welche sich auf Nationalökonomie grün- wohin auch die Lehre von Anschlägen und von der Buchhaltung ört; B. spezielle Landwirthschaftslehre, und zwar a) die Lehre vom anzenbau. Sie wird in zwei Vorlesungen vorgetragen, wovon die im Allgemeinen über Pflanzenbau handelt, über Beschaffenheit des dens, Beakkerung, Düngung u. s. w., die zweite sich über die land- thschaftlichen Pflanzen im Einzelnen verbreitet, und zwar besonders r Getreide, Futter und Handelspflanzen; b) die Lehre von der Vieh- t, die ebenfalls einen allgemeinen und einen speziellen Theil enthält. Die Nationalökonomie. 4. Die Staatswirthschaftslehre (Finanz- enschaft und Gewerbepolizei). 5. Oekonomische Statistik und Ge- hte. 6. Forstwissenschaft. 7. Technologie. 8. Baukunst und Zeich- 9. Naturgeschichte, besonders Botanik, Mineralogie und Zoologie. Chemie. 11. Physik. 12. Feldmeßkunst. 13. Thierische Anatomie Physiologie. 14. Thierheilkunde, Chirurgie, Geburtshülfe und fbeschlag. 15. Oekonomische Rechtslehre. — Bei allen Wissenschaf- welche zu Eldena vorgetragen werden, bemühen sich die Lehrer mit Theorie möglichst die Praxis zu verbinden. Den praktischen Un- icht in der Landwirthschaft und in den technischen Gewerben fördert esondere die hiesige Gutswirthschaft, welche unter Leitung des Di- ors verwaltet wird. Vermöge der Immatrikulation sind die Aka- iker berechtigt allen Vorlesungen der Universität beizuwohnen.

Von den achtzig Akademikern, welche an der Akademie in diesem nter theilnehmen, wohnen gegenwärtig 72 in Eldena, 3 in dem nahe genen Dorfe Wyk und 5 in der Stadt Greifswald.

Das Honorar für den gesammten Unterricht und die Benutzung öffentlichen Anstalten beträgt 60 Thlr. in den drei ersten Semes-

Digitized by Google

tern, im vierten werden jedoch nur 40 Thlr. entrichtet, so daß also vollständiger Kursus von zwei Jahren mit 220 Thlr. bezahlt Die übrigen Kosten lassen sich nicht im Allgemeinen festsetzen, indem davon abhängig sind, ob der Akademiker mehr oder weniger sich schränkt. Die Mehrzahl der Akademiker speiset Mittags an Tische bei dem akademischen Speisewirth; Frühstück und Abendbrod nießen sie gewöhnlich in ihren Wohnungen.

Brod, Butter, Milch, Kaffee, Thee, Bier und ähnliche Bedürfnisse werden ihnen von der Gutswirthschaft und der akademischen Brauanstalt um möglichst niedrige Preise verkauft. Es kostet eine Portion Kaffee ohne Rahm und Zukker 1 Sgr., mit Rahm 1 Sgr. 4 Pf., mit Rahm und Zukker 1 Sgr. 8 Pf.; eine Portion Thee mit Rum 3 Sgr., ohne Rum 2 Sgr. 6 Pf.; eine Portion Chokolade 2 Sgr. 6 Pf.; ein Butterbrod mit Fleisch, Wurst oder Käse 8 Pf.; eine Flasche Bier 9 Pf. u. s. w.

Eine kleine Stube ohne Kammer kostet 6—8 Thlr., mit Kammer 8—10 Thlr., eine große Stube mit Kammer kostet 10—14 Thlr. Miethsgeld auf ein halbes Jahr. Für die Heitzung wird 8—10 Thlr. von einer Stube gezahlt, die Möbel werden besonders gemiethet. Miethsgeld für einen Sekretair, einen Sopha, Stühle, Tische, ten u. s. w. beträgt 6—8 Thlr. auf ein halbes Jahr.

Die Ausgaben, welche der Aufenthalt hier verursacht, sind auf Jahr ungefähr so zu berechnen:

1)	Miethe für Wohnung, je nachdem der Akademiker Stube mit Kammer allein, oder mit einem andern zusammen bewohnt, nach einem Mittelsatz	26
2)	Heitzung im Winter	10
3)	Beleuchtung	6
4)	Miethe für Möbel, für einen Sekretair, einen Sopha, einen Schreibtisch, sechs Stühle, ein Stehpult, einen Spiegel, einen Waschtisch nebst Waschgeschirr, eine Bettstelle, ein Bette nebst Zubehör, einen Kleiderschrank, ein Bücherbrett	16
5)	Bedienung mit Einschluß der Trinkgelder	10
6)	Mittagstisch täglich 4½ Sgr.	54
7)	Frühstück und Abendbrod, täglich 5 Sgr.	60
8)	Wäsche	10
9)	Für den Unterricht und die Benutzung der öffentlichen Anstalten an die Akademiekasse, im Durchschnitt	110
10)	Für Bücher	36
11)	Insgemein	42
	Summa	360

Wer mit einem andern zusammen wohnt und sich möglichst einschränkt kann mit 350 Thlr. auskommen, jedoch sind in dieser Summe die Ausgaben für Reisen nicht inbegriffen. — Eldena, im Dezember 1835.

Der Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

No. 565. Gesetze für die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 28. Oktober 1836.

Vorwort.

Neben den Gesetzen, zu deren Erfüllung jeder Studirende bei Immatrikulation sich verpflichtet, hat es die Direktion der staats- und landwirthschaftlichen Akademie für nöthig erachtet, noch besondere, Mitglieder der Anstalt verbindende Bestimmungen aufzustellen.

Digitized by Google

ohl sich erwarten läßt, daß die meisten Akademiker aus eigener freier
ntschließung so leben werden, wie es dem Zwekke ihres Hierseyns und
m Gedeihen der Anstalt gemäß ist, so erheischt es doch die Sicherheit
r Akademie, die in der Sittlichkeit und dem wissenschaftlichen Geiste
r Studirenden ihre wesentliche Stütze hat, jede unwürdige und ge-
hrliche Richtung, die sich etwa gegen die bessere Ueberzeugung geltend
acht, und über das Urtheil der öffentlichen Meinung hinwegsetzt, durch
e Strafe des Gesetzes zu unterdrükken. Auch verlangt die Oertlich-
it der hiesigen Anstalt besondere gesetzliche Bestimmungen. — Nach
m Zwekke der Anstalt wissenschaftliche und sittliche Bildung zu beför-
n, und nach den eigenthümlichen Verhältnissen, unter denen sie ihn
folgt, werden sich die Gesetze bestimmen, und es muß die Sorge der
irektion seyn, sie nach dem herrschenden Geiste und dem Bedürfnisse
zumessen und mit den wechselnden Bedingungen zu ändern. Immer
rr wird es vor Allem wichtig seyn, daß die Studirenden, welche hier
einer engern Verbindung hingewiesen sind, ein gleiches gemeinsames
treben nach wahrer Humanität offenbaren, und sich bewusst sind, daß
als würdige Mitglieder der Akademie nicht nur ihr eigenes Wohl
gründen, sondern auch das Gedeihen einer Anstalt fördern, welche für
s gesammte Volks- und Staatsleben von der größten Wichtigkeit ist.

§. 1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theil-
hmen will, hat sich bei dem Direktor der Anstalt zu melden. Dieser
t den Eintritt zu gestatten. Die Aufnahme erfolgt durch das eigen-
ndige Einzeichnen des Namens in das Einschreibebuch der Akademie.

§. 2. Wer Mitglied der staats- und landwirthschaftlichen Akade-
e werden will, muß sich bei der Universität immatrikuliren lassen,
d zu diesem Behuf ein obrigkeitlich bestätigtes Zeugniß darüber bei-
ngen, daß er sich an dem Orte, wo er sich zuletzt ein Jahr lang auf-
lt, gut betragen hat, und darüber, daß er mit Bewilligung des Va-
s oder Vormundes die hiesige Anstalt besucht.

§. 3. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen Inländer, die
h einem Berufe widmen, für den ein drei- oder vierjähriges Univer-
ätsstudium vorgeschrieben ist, mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse
r Reife versehen seyn.

§. 4. Wollen Inländer nicht einem solchen Berufe, sondern der
ndwirthschaft, oder einem andern Privatgeschäft sich widmen, so kön-
n sie, auch ohne die Maturitätsprüfung bestanden zu haben, in die
ats- und landwirthschaftliche Akademie aufgenommen und bei der
iversität immatrikulirt werden. Sie haben aber zum Behuf dieser
mmatrikulation ein Zeugniß des Direktors der staats- und landwirth-
aftlichen Akademie darüber beizubringen, daß er sie hinsichts ihrer
nntnisse zur Aufnahme für hinreichend vorbereitet erachte.

§. 5. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Aka-
nie besuchen, und sich nicht im diesseitigen Königlichen Staatsdienste
eine Anstellung bewerben wollen, für welchen ein drei- oder vier-
riges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Im-
trikulation ausser den im §. 2. angeführten zwei Zeugnissen nur einen
n dem Direktor der Akademie ausgestellten Eintrittsschein vorzulegen.

§. 6. Obgleich der Lehrkursus der hiesigen staats- und landwirth-
aftlichen Akademie auf zwei Jahre festgesetzt ist, so macht sich doch
der bei dem Eintritt in die Lehranstalt nur für ein halbes Jahr zur
eilnahme verbindlich. Auch beschränkt sich das Recht, welches zur
eilnahme an der Akademie erworben wird, nur auf diese Zeit.

Digitized by Google

§. 7. Das Recht an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilzunehmen, geht verloren a) durch Verwirkung der Exmission, des consilium abeundi, oder der Relegation, welche Strafen jedoch nur von dem Senate der Universität zuerkannt werden können; b) durch Wegweisung von der Anstalt, welche nicht als Strafe, sondern als polizeiliche Vorsichtsmaaßregel ohne vorausgegangene förmliche Untersuchung von dem Direktor der Akademie verfügt wird. Der Weggewiesene hat Rekurs an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergreifen.

§. 8. Die Mitglieder der staats- und landwirthschaftlichen Akademie sind zu einem sittlichen Betragen, zu Fleiß, Ordnung und thätiger Mitwirkung für das Wohl der Akademie verpflichtet. Nur unter diesen Bedingungen kann die Theilnahme an der Anstalt gestattet werden. Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, muß aus der Zahl der Akademiker scheiden. Der Direktor ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet diejenigen, welche auf die Sitten und den Geist der Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, von der Anstalt in Zeiten durch polizeiliche Maaßregeln zu entfernen.

§. 9. Kein Akademiker ist gehalten alle Vorlesungen zu hören, da die besondern Verhältnisse und Absichten der Einzelnen eine gleichmäßige Einrichtung der Studien nicht gestatten werden. Ein Jeder hat sich jedoch über die Wahl seiner Kollegia mit dem Direktor zu berathen und alsdann seine Theilnahme an der einen oder andern Vorlesung dem betreffenden Lehrer spätestens vierzehn Tage nach Anfang der Vorlesungen anzuzeigen, und seinen Namen auf einen Anmeldebogen, welcher dieser ihm vorlegen wird, zu schreiben.

§. 10. Jeder ist verpflichtet die angenommenen Kollegien regelmäßig zu besuchen, und sich pünktlich beim Beginn des Vortrages einzufinden, damit durch spätes Kommen keine Störungen entstehen, widrigenfalls er sich unangenehmen Erinnerungen aussetzt.

§. 11. An dem Konversatorium und den Exkursionen jedoch dürfen nur Akademiker theilnehmen. Bei den Vorlesungen ist jedoch das Hospitiren mit Erlaubniß des Lehrers gestattet.

§. 12. Wer verreisen will und über 24 Stunden auszubleiben denkt, ist verpflichtet dem Direktor davon persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen.

§. 13. Das Verbleiben in öffentlichen Häusern nach der Polizeistunde, d. h. nach 11 Uhr des Abends, ist untersagt. Zu Ausnahmen von dieser Vorschrift ist ausdrückliche Erlaubniß des Direktors erforderlich.

§. 14. a) Die Pension für den Besuch der Anstalt wird in Voraus bezahlung an die Kasse der Akademie entrichtet, und zwar spätestens vierzehn Tage nach dem Beginn der Vorlesungen. b) Miethe für Wohnung und Möbel ist eben so an die akademische Kasse zu zahlen, und zwar in den ersten acht Wochen nach dem Beginn des Semesters. c) Das für den Mittagstisch in der Hilda zu entrichtende Geld ist am Schlusse eines jeden Monats an dieselbe Kasse zu zahlen.

Bemerkung. Um Mißdeutungen in Bezug auf §. 7. b. und §. 8. vorzubeugen, wird bemerkt, daß auf allen deutschen Universitäten den Regierungsbevollmächtigte das in jenen Paragraphen angeführte Recht der polizeilichen Wegweisung hat. Bei der hiesigen Akademie ist solches Recht von dem Ministerium dem Direktor ertheilt.

Digitized by Google

der Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Königl. Preuß. Universitäten vom 18. November 1819 heißt es §. III. 3.: „Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitten und den Geist der Uebrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, müssen sie bei dem vorgeordneten Ministerio antragen, sind aber berechtigt in dringenden Fällen die Entfernung solcher Individuen, unter Vorbehalt der Verantwortung, selbst anzuordnen.“ — In den Gesetzen für die Studirenden der Gesammtuniversität Jena §. 130. wird festgesetzt, daß das akademische Bürgerrecht verloren gehe nicht bloß durch die Verwirkung des consilium abeundi, oder der Relegation, sondern auch „in den Fällen, wo die Wegweisung von der Universität als polizeiliche Maaßregel verfügt wird. Die Ergreifung einer solchen Maaßregel setzt keine förmliche Untersuchung voraus, und wird daher nicht als Strafe erkannt.“

Eldena, den 28. Oktober 1836.

r Direktor der staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena.

lo. 566. Verfügung an die Königl. Universität zu Greifswald, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vom 10. Mai 1835.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt, in Hinsicht der Aufnahme ie dort gegründete staats- und landwirthschaftliche Akademie, Folgenhierdurch anzuordnen.

1. Wer an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie theilnen will, muß sich bei der Universität in Greifswald immatrikuliren respektive inskribiren lassen.

2. Zum Behuf dieser Immatrikulation müssen die Inländer, welche einem Berufe widmen wollen, für den ein drei- oder vierjähriges ersitätsstudium vorgeschrieben ist, in Folge der Bestimmung im 3. und 37. des Reglements für die Prüfung der zu den Universen übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 mit dem vorschriftsigen Zeugnisse der Reife versehen seyn.

3. Auch die Inländer, welche sich nicht einem solchen Berufe, ern der Landwirthschaft, oder andern Privatgeschäften widmen wol und keine Maturitätsprüfung bestanden haben, können in die staats landwirthschaftliche Akademie aufgenommen, und auf den Grund Bestimmung im §. 36. des eben gedachten Reglements vom 4. Juni bei der Universität in Greifswald ohne vorherige besondere Erniß des Ministeriums immatrikulirt werden. Behufs dieser Immatrikulation müssen sie aber ein befriedigendes Zeugniß über ihre bisje sittliche Führung, so wie ein Zeugniß des Direktors der staats landwirthschaftlichen Akademie beibringen, welches letztere aussagt, er sie in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, sie zur Aufnahme für eichend vorbereitet erachtet, und ihnen den Eintritt in die Anstalt ttet habe. In ihrer Matrikel ist der bestimmte Zweck, zu welchem ihne vorherige Maturitätsprüfung die Universität Greifswald und dortige staats- und landwirthschaftliche Akademie besuchen, ausdrückanzugeben; diese letztere Bestimmung findet auch auf das ihnen zu eilende vorschriftsmäßige Abgangszeugniß Anwendung.

4. Ausländer, welche die staats- und landwirthschaftliche Akademie chen, und sich nicht im diesseitigen Königlichen Staatsdienste um Anstellung bewerben wollen, für welchen ein drei- oder vierjähriges versitätsstudium vorgeschrieben ist, haben Behufs ihrer Immatriku-

Digitized by Google

lation bei der Universität in Greifswald gleichfalls die unter 3 vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen.

5. Die Bestimmungen unter No. 3. und 4. gelten auch f in- und ausländischen Studirenden, welche nach schon begonnenen demischen Studium von einer Universität des In- oder Auslande men, und Behufs ihrer Aufnahme in die staats- und landwirth liche Akademie die Immatrikulation bei der Universität Grei nachsuchen.

6. An Imatrikulationsgebühren zahlt der in die staats- und wirthschaftliche Akademie aufzunehmende Sechs Thaler Preuß. Wenn er aber schon auf einer andern Universität studirt hat, s er nur die Hälfte dieser Gebühren.

Obige Bestimmungen werden dem Rektor ꝛc. zur Nachachtun durch bekannt gemacht. — Berlin, dem 10. Mai 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleger

No. 567. Reskript an den ausserordentlicheen Regierungsbevo tigten bei der Universität zu Greifswald, betreffend die diktions- und Disziplinar-Verhältnisse der staats- und lan schaftlichen Akademie zu Eldena. Vom 11. Juli 1836.

Das Ministerium ist mit den in Ew. ꝛc. Bericht vom 8. über die Festsetzung der Jurisdiktions- und Disziplinar-Verhältn staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena entwikkelt sichten, im Allgemeinen einverstanden, und bemerkt hierbei:

ad 1. den Gerichtsstand betreffend, wie derselbe in der ange Art, daß der Direktor, die Lehrer der Akademie und die do nenden immatrikulirten Eleven des Instituts, wie alle Stu das forum exemtum des Königl. Hofgerichts daselbst, alle Beamten aber das ihnen an sich gebührende Forum haben, du Gesetz bestimmt wird. — ad 2. und 3. erscheint es allerdin sam, daß der Rektor der Universität die ihm gesetzlich zustehen ziplinarbefugnisse dem Direktor des landwirthschaftlichen delegire.

Das Ministerium ertheilt daher hierdurch die Authorisatio mit der Bestimmung, daß es dem Rektor vorbehalten bleibt, be Greifswald ereignenden Vorfällen, sobald der Direktor des noch nicht eingeschritten ist, die Sache vor sich zu ziehen. Verhältnissen des Universitätsrichters, so wie des akademischen wird hierdurch nichts geändert, die zu Eldena und Wyck sich a den Studirenden sind vielmehr deren Disziplinargewalt in glei wie in Greifswald unterworfen.

ad 4. und 5. Der Direktor des landwirthschaftlichen Institu die Aufnahme nur dann bewilligen, wenn den für die Imm tion der Studirenden bestehenden allgemeinen Vorschriften ge wobei nur das Maturitätszeugniß durch das Qualifikation des Direktors ersetzt wird. Ueber die Wegweisung vom wird dem Direktor ebenfalls die Bestimmung, jedoch mit des Rekurses an das Ministerium, wie bei dem vom akad Senat ausgesprochenen consilium abeundi überwiesen.

Das Ministerium hält es aber nicht für rathsam, die Im lation für einzelne Individuen zu erlassen, insbesondere steht für die Dienstzeit in Betracht kommende Qualität als Landwe nicht entgegen, da während der Zeit, wo die Landwehr einberuf

Digitized by Google

akademische Forum, welches ohnehin nur ein Benefizium ist, na
ich cessirt. — Berlin, den 11. Juli 1836.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 568. Cirkularverfügung an die Königl. Universitäten, wegen Immatrikulation der früheren Zöglinge der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena auf den Universitäten. Vom 19. Dezember 1836.

Das unterzeichnete Ministerium kommunizirt dem Rektor und dem nat der Königlichen Universität beigehend Abschrift der unter dem Mai 1835 an den Rektor und Senat der Universität in Greifs- d erlassenen Verfügung, die Aufnahme in die staats- und landwirthftliche Akademie zu Eldena betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachung für die Fälle, in welchen inländische ehemalige Zöglinge der gedachten Akademie, die nicht mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse Reife versehen sind, die förmliche Immatrikulation bei der dortigen versität Behufs eines bestimmten Fakultätstudiums nachsuchen sollten.
Berlin, den 19 Dezember 1836.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 569. Verfügung an den Kanzler der Universität zu Greifswald, betreffend die Ressortverhältnisse der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena zum Universitätskanzellariat. Vom 10. Januar 1838.

Damit Ew. ꝛc. von dem Gange der Angelegenheiten der Akademie Eldena immer vollständig in Kenntniß erhalten werden, habe ich in ausseßung Ihres geneigten Einverständnisses den Direktor des Ints heute aufgefordert, hinführo alle Berichte ꝛc., welche derselbe an), oder an das meiner Leitung anvertraute Ministerium zu erstatten jedesmal durch Ew. ꝛc. hierher gelangen zu lassen. Ew. ꝛc. ersuche demnach ergebenst, von jeder Sache gefälligst Kenntniß nehmen und e alsdann nur mit einem kurzen Gutachten ad marginem begleitet übersenden zu wollen. Die darauf erfolgenden Bescheide, so wie haupt alle Verfügungen, welche von hier aus an den ꝛc. N. ferner erlassen werden, sollen Ew. ꝛc gleichfalls jedesmal nur mittelst Cou zur gefälligen weiteren Beförderung zugehen.
Berlin, den 10. Januar 1838.
Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

Von den Instituten der Königlichen Universität Halle-Wittenberg.

o. 570. Reglement für das theologische Seminarium der Königl. Universität zu Halle. Vom 4. Juni 1826.

§. 1. Das theologische Seminar tritt, vermöge der ihm werden neuen Organisation, aus seinem Zusammenhange mit dem bisher t verbunden gewesenen pädagogischen Seminario, nimmt dagegen esp. seit 1810 und 1816 bestehenden theologischen Privatgesellschaf er Professoren N. N. in sich auf, welche von nun an integrirende le der neuen, ihrem Umfange nach sehr erweiterten Anstalt werden.

§. 2. Der Hauptzweck des Seminarii geht dahin, ausgezeichnete dirende der Theologie zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschun-

Digitized by Google

gen in allen Gebieten des theologischen Wissens anzuleiten, ihre
thätigkeit zu wekken, derselben die erforderliche Richtung zu gebe
sie in eine nähere und fruchtbarere wissenschaftliche Berührung mi
Lehrern zu setzen, als durch das bloße Anhören der Vorlesungen g

§. 3. Da indessen die Universität Halle-Wittenberg eine
Anzahl von Studirenden zählt, deren Absicht ist sich zu evang
Geistlichen und Seelsorgern vorzubereiten, und da es der evang
Kirche in den Königl. Staaten bis jetzt noch an einer hinrei
Anzahl von eigentlichen, die praktische Theologie als Hauptzweck
genden Seminarien fehlt; so sollen die Beschäftigungen des S
sich auch auf die praktische Theologie, und die mit derselben zus
hangenden technischen Vorschriften und praktischen Uebungen be

§. 4. Das Seminarium zerfällt hiernach in zwei Haup
lungen, die eine für die gelehrte und wissenschaftliche, die an
die praktische Theologie. Die erstere theilt sich in drei Klassen:
die exegetische Theologie, 2) für Kirchen- und Dogmen-Gesch
für systematische Theologie; die zweite in zwei dergleichen: 1)
miletik und Liturgik, 2) für Katechetik (vergl. jedoch §. 13. am

§. 5. Die exegetische Klasse besteht aus zwei Abtheilunge
zwar der für das alte und der für das neue Testament. Die
der dieser Klasse werden im selbstständigen Interpretiren des al
neuen Testaments geübt; schriftliche Aufsätze über schwierigere
stände der philologischen, historischen und dogmatischen Ausleg
heiligen Schrift, auch der exegetischen Hülfswissenschaften, als
Geschichte, Alterthumskunde u. s. w. werden von ihnen ein
vom Direktor beurtheilt, auch wohl unter dessen Vorsitz von
minaristen gegen Opponenten vertheidigt. Jeder Abtheilung de
tischen Klasse wird ein besonderer Direktor vorgesetzt. — In d
rischen Klasse haben die Interpretirübungen Werke der Kirc
die schriftlichen Aufsätze aber Untersuchungen aus dem Gebiet
chen- und Dogmen-Geschichte, Quellen, Excerpte und dergleic
Gegenstande, und der Hauptzweck geht dahin, die Seminari
dem Quellenstudium der historischen Theologie vertraut zu ma
In der Klasse für systematische Theologie haben die Arbeiten
weise die philosophische, historische und exegetische Begründung
men der evangelischen Kirche zum Gegenstande, neben welchen
christliche Sittenlehre in ihrem Zusammenhange mit der Glaul
berücksichtigt werden soll. — In der zweiten Hauptabtheilung
a) in der homiletisch-liturgischen Klasse unter Anleitung des
von den Mitgliedern Predigten abgefasst, beurtheilt, nachher in
sammlung gehalten, und überhaupt Anleitung zu der würdige
führung eines evangelischen Geistlichen im weitesten Sinne
b) In der Katechetik endlich werden nach dem systematischen
derselben von den Mitgliedern Katechisationspläne eingereicht,
auf selbst mit Katechumenen katechetische Uebungen angestellt,
Direktor beurtheilt.

§. 6. In den drei Klassen der ersten Hauptabtheilung
schriftlichen Arbeiten alle lateinisch abzufassen, und in eben
Sprache die Disputationen zu halten; in der praktischen Al
wird Alles deutsch verhandelt.

§. 7. Die Wahl der für jedes Semester vorzunehmenden
tigungen in jeder Klasse ist dem freien Ermessen des Direktors
überlassen, jedoch soll zwischen den einzelnen Abtheilungen Zu

Digitized by Google

, und Gemeinschaft Statt finden, um durch ein inniges Zusammen-
n den wichtigen Zweck des ganzen Instituts desto sicherer zu er-
n. Daher sollen in der halbjährigen Konferenz am Ende des
ıesters (§. 20.) die Direktoren sich ihren Lehrplan für das künf-
Semester mittheilen und dafür sorgen, daß derselbe so viel es seyn
ı in einander greife, und für Mannigfaltigkeit der Uebungen ge-
werde.

§. 8. Um diese Einheit und diesen Zusammenhang in die verschie-
ı Abtheilungen des Seminarii zu bringen, wird dasselbe unter die
ıische Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die
ktion desselben ex officio gleich ihren übrigen Geschäften unter
Präsidio des jedesmaligen Dekans zu führen hat. (Vergl. §. 20.)

§. 9. Zur Direktion der einzelnen Klassen sind alle ordentliche
glieder der Fakultät, ausserordentliche nur nach vorhergegangener
hmigung des Ministerii geeignet und berechtigt, welche letztere in
hung der Professoren N. N. ausdrücklich hierdurch ertheilt wird;
Direktion der einzelnen Klassen und ihrer Abtheilungen werden jedes-
vor Anfertigung des Lektionskatalogs durch Uebereinkunft in der
ltät gewählt, und in streitigen Fällen entscheidet das Ministerium.

§. 10. Jede Klasse des Seminars versammelt sich in der Regel
entlich zwei Stunden, die auch hinter einander gewählt werden
en, wie dieses bei Disputationen oft nothwendig ist, um nicht durch
Glokkenschlag gebunden zu seyn. Die Versammlungen können im
se des Direktors gehalten werden, aber derselbe hat auch das Recht
Lokal im Universitätsgebäude, wenn es zu der Zeit vakant ist, dazu
nspruch zu nehmen. Hospitanten werden ohne besondere Erlaub-
des Direktors nicht zugelassen.

§. 11. Die Seminaristen können, je nachdem sie für das eine
für das andere Fach eine besondere Vorliebe haben, oder sich durch
Studien zur Theilnahme an diesem höhern Unterricht und zum
il schwierigen Uebungen vorbereitet glauben, an einer und an mehr
ı Klassen theilnehmen. Sie bleiben in der Regel Mitglieder dieser
se so lange sie auf der Universität sind, aber es steht ihnen aller-
s auch frei, mit jedem Semester aus einer Klasse in die andere
ugehen, oder ganz auszuscheiden, welches sie nur vier Wochen vor
Ende des Semesters anzuzeigen haben. — Ein geschicktes und thä-
Mitglied mehrerer Klassen kann auch in zwei Klassen (jedoch
in mehreren) Prämien gewinnen, aber es kann nicht in mehreren
ich regelmäßige Stipendien genießen und Senior seyn.

§. 12. Wer in eine der drei ersten Klassen des Seminars aufge-
nen zu werden wünscht, meldet sich beim Direktor derselben durch
eichung einer in dieses Fach einschlagenden Probeschrift, welche la-
ch abgefasst seyn muß; weiset sich über seine Maturität und dar-
aus, daß er schon ein Jahr auf der Universität gewesen, und
ıtliche Aspiranten bestehen ein mündliches Examen, nach dessen und
chriftlichen Arbeiten Ausfall die vakant gewordenen Stellen besetzt
en. — Bei der ersten Bildung des Seminarii gehen die Mitglie-
es bisherigen Seminarii und der bisherigen exegetischen, theologi-
und homiletischen Privatgesellschaft, welche beim Eintritt in dies
sowohl als späterhin ihre Geschicklichkeit hinlänglich beurkundet
ı, geradezu in die daraus gebildeten Klassen des Seminarii über.

§. 13. Um in die praktische Hauptabtheilung aufgenommen zu
en, ist ein deutscher Aufsatz erforderlich, worin eine theologische Ma-

Digitized by Google

terie populär behandelt wird, die Nachweisung der Maturität und ein zweijährigen Universitätskursus, und eine mündliche Prüfung eines D rektors, falls der Aspirant nicht als Seminarist in der gelehrten A theilung schon gearbeitet hat. Im letztern Falle ist er der Prüfu überhoben, und hat bei entstehender Konkurrenz den entschiedenen Vo zug vor allen Andern. Wer in dieser Hauptabtheilung ist, nimmt den homiletischen und katechetischen Uebungen gleichmäßig Antheil.

§. 14. Damit der Zweck dieser Vereine vollständig erreicht wer ist eine zweckmäßige Beschränkung der Zahl der Mitglieder nothwen Für die Klassen der gelehrten Hauptabtheilung wird daher zwanz als das Maximum der ordentlichen festgesetzt, neben welchen aber z zehn Expektanten zugelassen werden können. In der praktischen Hau abtheilung dagegen können der ordentlichen Mitglieder bis vierzig, Expektanten bis zwanzig seyn. Zum Expektanten wird Jemand d die einfache Erlaubniß des Direktors aufgenommen, er genießt aber keine der §. 16. erwähnten Vortheile.

§. 15. Der Abgang von der Universität ist in der Regel auch Zeit des Austritts aus dem Seminario. Nur solchen ausgezeichn Mitgliedern, welche auf der Universität bleiben, um sich zu akademis Lehrämtern vorzubereiten, ist es erlaubt noch ein Jahr nach erhalte Abgangszeugniß Mitglied zu verbleiben, jedoch nicht ohne einge Genehmigung des Ministeriums.

§. 16. Ausser den den Seminaristen aus der Theilnahme an sem Institute zuwachsenden wissenschaftlichen Vortheilen, und den §. erwähnten Stipendien und Prämien genießen die Seminaristen n folgende Vortheile. 1) Sie haben das Recht die Universitätsbiblio nicht bloß in den öffentlichen Stunden, sondern auch täglich in Vormittagsstunden zu besuchen, und es findet bei ihnen die Besch kung nicht Statt, wie bei andern Studirenden, daß sie nur Ein zu gleicher Zeit erhalten können. Zu diesem Zwekke übergiebt der nior jeder Klasse halbjährig ein von dem Direktor derselben unter netes Verzeichniß an die Oberbibliothekare, welche danach ihre Un beamten anweisen. Die Seminarbibliothek (§. 21.) ist ausschließlich ihrem Gebrauche bestimmt. 2) Bei Vertheilung von Königlichen pendien und Freitischen sollen dieselben ganz besonders berücksichtigt den. 3) In ihren Abgangszeugnissen soll ihrer Theilnahme am S nar und ihrer Leistungen in demselben unter einer besonderen Ru erwähnt werden.

§. 17. Den Direktoren der verschiedenen Abtheilungen und L sen des Seminars stehen für diese ihre Bemühungen keine regel gen Besoldungen zu, falls dieselben nicht schon jetzt etatsmäßig wie bei den Professoren N. N. der Fall ist, welche für die Direk der praktischen Hauptabtheilung ihre bisherigen Besoldungen von 205 T 10 Sgr. und 260 Thlr. beziehen. Indessen behält sich das Minister vor, den Direktoren der gelehrten Hauptabtheilung nach Befinden Umstände ausserordentliche Renumerationen aus dem Fonds des th gischen Seminars zu bewilligen, und sollen hierzu vorläufig 300 T jährlich in dem Etat ausgesetzt werden.

§. 18. Zur Aufmunterung der ausgezeichnetesten Seminari werden in dem Etat des theologischen Seminarii 680 Thlr. jährlich geworfen, so daß die kirchenhistorische, dogmatische und homiletische K jede 150 Thlr. jährlich, oder 75 Thlr. halbjährlich, die exegetische K aber 230 Thlr. jährlich, und folglich jede Abtheilung derselben 115 T

Digitized by Google

lich, oder 57 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich zu vertheilen bekommt. jeder Klasse erhält ein Senior ein Stipendium von 25 Thlr., und noch verbleibende Summe wird unter die ausgezeichnetesten Mit- der, ganz nach Maaßgabe ihrer Leistungen dergestalt vertheilt, daß nie iger als vier, und in der Regel nicht mehr als acht daran theil- men. — Ueber die Art der Vertheilung macht der jedesmalige Di- or am Ende des Semesters, nach Anhörung des Raths und der Be- fungen, seiner Kollegen in der Schlußkonferenz (§. 20.) seine Vor- ige an den Kurator der Universität, welcher entweder selbst durch erschrift seine Genehmigung ertheilt, oder die des Ministerii darüber olt.

merk. 1. Das Seniorat einer Klasse hängt nicht gerade von der Zeit der Mitgliedschaft ab, sondern das kenntnißreichste und thä- tigste Mitglied derselben wird dazu bestimmt, und behält diese Vor- theile, wenn es sich derselben würdig erhält, gewöhnlich ein Jahr lang.

merk. 2. Für die katechetische Klasse sind keine besondere Benefi- zien ausgeworfen. Sollte sich aber Jemand in derselben besonders auszeichnen, so soll er in der homiletischen Klasse zugleich mit be- rücksichtigt werden.

§. 19. Der Etat der Ausgaben für das theologische Seminarium vorläufig folgender seyn:

it. I. Für die Seminaristen nach §. 18. . . .	680	Thlr.	— Sgr.
it. II. Für die Bibliothek des Seminarii jährlich	25	"	— "
it. III. Zu Remunerationen für die das Semi- nar leitenden Professoren (vorläufig) .	300	"	— "
t. IV. Die etatsmäßigen Besoldungen des Pro- fessors N.	205	"	10 "
des Professors N.	260	"	— "
des Rendanten	60	"	— "
it. V. Insgemein (für Kopialien von Berichten und dergleichen)	5	"	— "
Summa	1535	Thlr.	10 Sgr.

§. 20. Am Ende eines jeden Semesters beruft der Dekan eine ultätssitzung, in welcher jeder Direktor von den Beschäftigungen sei- Klasse Bericht abstattet, die ausgezeichnetesten Mitglieder, denen er imien zudenkt, namhaft macht, worauf dann der Dekan aus n Spezialberichten den Generalbericht an das Ministerium, nebst Vorschlägen über die Vertheilung der Prämien zusammensetzt und hen läßt. In derselben Konferenz werden die Beschäftigungen für künftige Semester verabredet, die Direktoren theilen sich ihre Be- chtungen über die Thätigkeit und die Fortschritte der Seminaristen , und verhandeln überhaupt alles dasjenige, was ihrem gemeinsamen rken Zusammenhang und Einheit geben kann. Zugleich wird über Verwendung der kleinen im Etat ausgeworfenen Summe für die minarbibliothek berathschlagt und entschieden.

§. 21. Die letztere soll in einem besonderen Schranke in dem Uni- itätsgebäude aufgestellt werden, und die Bücher daraus gegen Ka eines Fakultätsmitgliedes ausschließlich an Seminaristen verliehen den. Das Geschäft des Ausleihens versieht jedesmal das jüngste ultätsmitglied unter den Direktoren eines Semesters zu einer ihm rbigen wöchentliche Stunde, kann es aber auch unter seiner Verant- tung dem Senior seiner Klasse übertragen.

Digitized by Google

§. 22. Was allen Studirenden obliegt, daß sie sich eines anst
digen und gesitteten Lebenswandels befleissigen, den akademischen
setzen pünktlich nachkommen, und vorzüglich sich von geheimen
verbotenen Verbindungen entfernt halten, das wird von den Semi
risten, die sich so wesentlicher Vortheile zu erfreuen haben, vorz
weise gefordert. Vergehen, welche vierzehntägige Karzerstrafe oder
Unterschrift des consilii abeundi nach sich ziehen, schliessen zugleich
dem Seminarium aus.

Berlin, den 4. Juni 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstein.

No. 571. Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar Universität zu Halle. Vom 22. Februar 1835.

1) Allgemeiner Zweck des Instituts.

§. 1. Der Zweck des Instituts ist künftige Lehrer für Gy
sien und Bürgerschulen pädagogisch zu bilden, und diese Bildung
vollständig, also nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch sey.

2) Verhältniß des pädagogischen Seminars zur theologischen Fakultät.

§. 2. Das theologisch-pädagogische Seminar bildet eine b
dere Abtheilung des zur theologischen Fakultät der Universität H
Wittenberg gehörigen Seminars, so daß auf das pädagogische S
nar die für sämmtliche Abtheilungen des theologischen Seminars v
mentsmäßig bestehenden gemeinsamen Bestimmungen ebenfalls An
dung finden.

3) Vorsteher des pädagogischen Seminars.

§. 3. Daher ist die Direktion stets einem hierzu geeigneten
dentlichen oder ausserordentlichen Professor der theologischen Fak
zu übertragen.

§. 4. Der Direktor hat planmäßig für die Bildung der S
naristen zu sorgen, und sich dabei nach den §. 9. seq. gegebenen
stimmungen zu richten. Ihm allein steht die Wahl der Mitgl
zu, so wie auch er allein die Anweisungen zu den für die Semi
sten ausgeworfenen Stipendien ertheilt. Indessen darf er in b
Hinsicht nicht willkührlich verfahren; vielmehr hat er sich zunäch
Betreff der Aufnahme an die aus dem §. 1. angegebenen Zwecke
Instituts herfliessenden Bedingungen zu halten.

4) Bedingungen der Aufnahme.

§. 5. Unter den Studirenden darf die Aufnahme nur so
gestattet werden, welche die Absicht, Lehrer an Gymnasien oder
gerschulen werden zu wollen und geraume Zeit zu bleiben, bestim
aussprechen, und ihr Wort durch einen Handschlag bekräftigen.
müssen ferner nachweisen, daß sie wenigstens schon anderthalb J
studirt, und sich in dieser Zeit eine nicht unbedeutende Masse
Kenntnissen in den meisten auf den Preussischen Gymnasien und
gerschulen üblichen Unterrichtsgegenständen erworben haben, und
deshalb gehalten entweder einige Ausarbeitungen einzureichen, oder
mündliches Examen zu bestehen, oder eine Prüfungszeit im Sem
als Expektanten abzuhalten. Sie müssen endlich ein Testimo
morum beibringen.

§. 6. Ausserdem können auch schon geprüfte Schulamtskandid
aufgenommen werden, die ein vortheilhaftes Zeugniß von einer
lichen wissenschaftlichen Prüfungskommission aufzuweisen haben.

Digitized by Google

s Zeugniß überhebt sie der ausdrücklichen Erfüllung der den Stu den im §. 5. gestellten Bedingungen.

5) Beschäftigungen der Seminaristen.

§. 7. Die Seminaristen sind, um zu einer vollständigen theore n Bildung zu gelangen, verpflichtet den Cyklus von pädagogischen lesungen, welcher von Seiten des Vorstehers gehalten wird, regel g zu besuchen.

§. 8. Die Hauptdisziplinen, welche jenen Cyklus bilden, sind gogik, allgemeine Didaktik und Geschichte des Erziehungs- und richts-Wesens. Indessen versteht es sich von selbst, daß es ledig on dem Ermessen des Vorstehers abhängt, daneben noch Didak inzelner Unterrichtsgegenstände vorzutragen, sich über manche pä zische Systeme von Bedeutung zu verbreiten, auch wohl die Lite schichte der Pädagogik besonders zu behandeln, und dürfen sich Seminaristen in solchen Fällen nicht von der Theilnahme aus ssen.

§. 9. Zugleich müssen sie pädagogische Aufsätze ausarbeiten, und ben bei dem Vorsteher des Seminars einreichen. Jeder hat in n Semester wenigstens Einen Aufsatz zu liefern. Diese Aufsätze liren in der Regel unter allen Mitgliedern, so daß am Ende je Semesters gemeinschaftliche Besprechungen darüber im Seminar t finden können. Indessen bleibt es dem Vorsteher unbenom einzelne Aufsätze nicht in Cirkulation zu setzen, sondern dieselben eine Besprechung darüber zu leiten selbst zu kritisiren. Unbe ilt darf keiner bleiben.

§. 10. Neben diesen auf die theoretische Bildung der Semina berechneten Beschäftigungen haben sich die Mitglieder des Se rs, um auch in die Schulpraxis eingeführt zu werden, den prak n Vorübungen, welche ihnen durch den Vorsteher geboten wer unweigerlich zu unterziehen.

§. 11. Diese Uebungen beginnen in der Regel mit dem Hospi in den Klassen gewiegter Lehrer in den Schulen der Frankeschen tungen. Der Hospes wird anfangs entweder von einem der eher oder von dem Ordinarius der Klasse begleitet, später allein e Klasse geschickt, und ist gehalten über jede von ihm besuchte de eine schriftliche oder mündliche Relation an die Vorsteher ge n zu lassen.

§. 12. Gleichzeitig treten praktische Uebungen im Seminar selbst Der Vorsteher trägt einem Seminaristen eine Lektion im Se r auf, läßt Schüler in das Auditorium kommen, fordert nach Entfernung die Anwesenden zur Beurtheilung der Statt gehab ektion auf, und giebt endlich sein eigenes Urtheil.

§. 13. An diese Uebungen schließt sich das Uebertragen einzelner tunden in den Schulen der Frankeschen Stiftungen an, und hier eten wieder die Bestimmungen von §. 11. in so fern ein, als der richtende anfangs von dem Vorsteher oder von dem Ordinarius Klasse begleitet, später allein in die Klasse geschickt wird.

§. 14. Um die älteren Seminaristen ganz vollständig in die lpraxis einzuführen, werden dieselben verpflichtet regelmäßige richtsstunden, ohne besondere Vergütung, in den Schulen der keschen Stiftungen zu ertheilen. Die Zahl der ihnen zu über nden Unterrichtsstunden darf, wenn der Zweck erreicht werden

Digitized by Google

soll, nicht zu gering seyn, und wird daher wöchentlich auf 8 bis Stunden bestimmt.

§. 15. Indessen muß bei diesen praktischen Uebungen ein Un schied zwischen den Studirenden und zwischen den Schulamtskand ten im Seminar eintreten, theils um das Fortschreiten in jenen Ue gen nicht zu stören, theils weil von den Schulamtskandidaten zu warten ist, daß sie sich vor ihrer Prüfung pro facultate docendi Pädagogik und Didaktik beschäftigt, und daß sie mehr Zeit auf praktische Ausbildung als die Studirenden zu verwenden haben. Rücksicht hierauf wird daher festgesetzt, daß die Studirenden 2 J im Seminar bleiben können, daß sie aber im ersten Jahre nur an drei zuerst angegebenen praktischen Uebungen Theil haben, und ihnen erst im zweiten Jahre regelmäßige Unterrichtsstunden in Schulen der Frankeschen Stiftungen anvertraut werden sollen. Schulamtskandidaten dagegen bleiben in der Regel nur ein Jah Seminar, erhalten aber dergleichen Stunden unmittelbar nach Aufnahme in das Seminar, und sie sind, insofern sie sich vor Eintritt in das Seminar das Zeugniß der unbedingten oder bed facultas docendi erworben haben, und ein ganzes Jahr hindurch glieder des Seminars gewesen sind, von der Abhaltung des im des unter dem 20. April 1831 erlassenen Reglements für die fung der Kandidaten des höheren Schulamts vorgeschriebenen P jahrs befreit.

§. 16. Die älteren Seminaristen erhalten Behufs des von zu ertheilenden Unterrichts eine vollständige Anweisung von des Direktors, indem ihnen derselbe nicht nur ihre Klassenpensa angiebt, sondern sie theils mündlich, theils durch Ueberweisung schriftlichen Lehrplans in den ganzen Gang der betreffenden und deren Geist einführt. Auch werden sie dabei fortdauernd den Direktor und die resp. Ordinarien kontrolirt.

§. 17. Uebrigens nehmen sie an den wöchentlichen Lehrc renzen Antheil. Denn wenn sie sich einerseits den Pflichten, ihnen der Direktor als Erzieher und Lehrer auferlegen wird, zu ziehen haben, so soll ihnen auch andererseits den Scholaren gegen eine ehrenwerthe Stellung gegeben werden.

6) Zahl der Seminaristen.

§. 18. Die Zahl der eigentlichen Mitglieder des Seminars wird hierdurch auf 12 festgesetzt; 6 sollen zur ersten und 6 zur ten Klasse gehören. Nur den Mitgliedern der ersten Klasse sin gelmäßige Unterrichtsstunden in den Schulen der Frankeschen Sti gen zu übertragen. In keinem Falle verleiht die Zeit der Mit schaft in der zweiten Klasse des Seminars irgend ein Recht au Eintritt in die erste Klasse.

7) Expektanten.

§. 19. Auch kann eine unbestimmte Anzahl von Expektant duldet werden, nur dürfen dieselben nicht an den praktischen Ue der Seminaristen thätigen Antheil nehmen; wohl aber steht ihn Befugniß zu, den theoretischen Vorlesungen des Vorstehers beizu nen, die Besprechungen über die pädagogischen Aufsätze der Se risten oder die respektiven Kritiken des Vorstehers anzuhören, Ausarbeitungen pädagogischen Inhalts einzureichen, und darüber Urtheil des Vorstehers zu vernehmen.

Digitized by Google

8) Fonds des Instituts.

§. 20. Das Institut hat nach dem Etat der Universität eine rliche Einnahme von 675 Rthlr. 6 Sgr., und soll dieselbe so ver- ndt werden: 1) dem Direktor des Seminars 125 Rthlr.; 2) zu ipendien a) für Seminaristen der ersten Klasse, und zwar zu einem ipendium zu 70 und fünf Stipendien zu 50 Rthlr., 320 Rthlr., für Seminaristen der zweiten Klasse zu sechs Stipendien von 30 hlr., 180 Rthlr.; 3) für die Bibliothek 25 Rthlr.; 4) insgemein Rthlr. 6 Sgr., in Summa 675 Rthlr. 6 Sgr.

9) Jahresberichte.

§. 21. Der Direktor hat an das unterzeichnete Ministerium alle hre im Dezember mittelst der theologischen Fakultät der Universität lle-Wittenberg über das Seminar einen summarischen Bericht zu atten, welchem die über die weiteren Verhältnisse, Bildung und tschritte der Seminaristen zu führenden Tabellen, so wie auch die ihnen gelieferten schriftlichen Arbeiten beizulegen sind.

Berlin, den 22. Februar 1835.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 572. Reglement für das philologische Seminar der Univer- sität zu Halle. Vom 18. November 1829.

§. 1. Das philologische Seminar ist ein mit der Universität ver- denes öffentliches Institut, welches den Zweck hat Studirende, für die klassische Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind diese zu ihrem eigentlichen Lebensberufe gewählt haben, durch glichst vielfache Uebungen, die in das Innere der Wissenschaft und r Behandlungsart einführen, so wie durch literarische Unterstützung r Art weiter und so auszubilden, daß künftig durch sie diese Stu- erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können.

§. 2. Dieser Anstalt sind zur Zeit ein Direktor und zwei Kon- ktoren vorgesetzt, denen die gemeinschaftliche Leitung derselben mit entlich gleichen Rechten anvertraut ist. Die zu den Berathungen rderlichen Konferenzen werden jedoch bei dem ersten Direktor und r dessen Vorsitz gehalten.

§. 3. Zur Aufnahme in das philologische Seminar sind in der el nur diejenigen fähig, die sich vorzugsweise den Studien der ischen Alterthumswissenschaft, nicht aber einer anderen Fakultäts- enschaft widmen, so wie auch nur solche, die wenigstens ein halbes r bei der Universität in Halle oder einer anderen inländischen Uni- tät immatrikulirt gewesen sind, und schon mehrere Vorlesungen rt haben.

§. 4. Der Aufnahme geht eine strenge Prüfung vorher; wer um die Aufnahme bewirbt, hat eine Probearbeit in lateinischer ache nebst seinem Schulzeugnisse einzuliefern, und sonstige hinläng- Beweise über die nöthigen Vorkenntnisse in einer von den Di- ren mit ihm anzustellenden mündlichen Prüfung zu geben. Die ahme selbst hängt demnächst von der Bestimmung der Direktoren zu welchem Zwecke am Anfange und am Schlusse eines jeden ersters eine gemeinschaftliche Konferenz zu halten ist.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurück- ren beabsichtigen, können, insofern sie sich durch Talente und Ei-

Digitized by Google

fer auszeichnen, gleich den inländischen Studirenden als ord
Mitglieder in das philologische Seminar aufgenommen werden.

§. 6. Die Theilnahme der ordentlichen Mitglieder des Se
dauert drei Jahre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert n

§. 7. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll für je
Funfzehn bestehen, und ausserdem können eben so viele Expe
aufgenommen werden.

§. 8. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörde
berufene oder angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden
ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang d
verstät zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt
Seminar, und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen de
glieder.

§. 9. So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wisse
lichen Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes B
der Aufnahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch d
schliessung zur unmittelbaren Folge, und die Direktoren des Se
sind berechtigt Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig
oder von dessen Untüchtigkeit und Trägheit sie sich überzeugt
sofort aus dem Seminar zu entfernen.

§. 10. Die Uebungen des philologischen Seminars sind f
a) Gründliche Interpretation der griechischen und lateinischen
steller nach allen Rücksichten und mit allen Hülfsmitteln, die z
ren, erschöpfenden Auslegung nothwendig sind; b) Uebungen
teinschreiben, sowohl zum Aneignen eines ächten lateinischen
als überhaupt zur Beförderung einer tieferen und besseren K
der lateinischen Sprache; c) zu dem letzterwähnten Zwekke auch
gen im Schreiben der griechischen Sprache; d) schriftliche A
tungen, bald über Abschnitte aus Autoren, bald über einzelne
ben aus allen Theilen der Alterthumswissenschaft; e) Uebun
geregelten Disputiren über gelehrte Gegenstände.

§. 11. Sowohl die mündlichen als die schriftlichen U
werden immer in lateinischer Sprache angestellt. Die Then
Ausarbeitungen werden aufgegeben, oder von den Seminariste
gewählt, die erforderlichen Hülfsmittel, so wie die rechte Art
handlung mit ihnen besprochen, und die nöthigen Bücher von
niglichen Universitätsbibliothek ihnen verabfolgt, auch wenn
andere Studirende oder an Personen, die nicht angestellte D
sind, ausgeliehen seyn sollten, in welchem Falle sie zum Gebra
die Seminaristen einzufordern sind. Jeder Seminarist lief
drei Monate wenigstens Eine Ausarbeitung. Wer diese Aus
gen nur zwei Mal nicht zur rechten Zeit ohne gegründete En
gung liefert, kann deswegen ausgeschlossen werden. Diese
giebt der betreffende Direktor, ehe er sie selbst censirt, einem M
zur Beurtheilung, wodurch Disputirübungen veranlasst werden.
gen im Disputiren sollen aber auch ausserdem, und manchm
Theses gehalten werden. Kritik des lateinischen Ausdrucks un
darf bei keiner Art von Uebungen fehlen.

§. 12. Zu den Uebungen der Seminaristen werden wö
8 Stunden angesetzt, und da gründliches Verstehen als die
Grundlage des philologischen Studiums anzusehen ist, die U
in der Auslegung also auch in dieser Rücksicht vorzüglich wi
scheinen, so sollen die Seminaristen wöchentlich 4 Stunden

Digitized by Google

rpretation eines griechischen und eines lateinischen Schriftstellers
äftigt seyn, und jeder der beiden Mitdirektoren, indem beide sich
ese Stunden theilen, abwechselnd in jedem Semester, der eine
griechischen, der andere einen lateinischen Schriftsteller interpre-
lassen. Die zwei übrigen wöchentlichen Stunden bleiben zur
rtheilung der schriftlichen Aufsätze, und zuweilen zum Disputiren,
die Leitung dabei führen die beiden Mitdirektoren abwechselnd
Woche um die andere. Der erste Direktor wählt ganz unabhän-
avon die Gegenstände und Stunden seines Unterrichts.

§. 13. Die Direktoren haben nach Möglichkeit darauf Bedacht
ehmen, daß zu den Uebungsstunden die nämliche Tageszeit gewählt
e; falls dies aber Schwierigkeiten findet, haben sie doch bei der
l der Uebungsstunden, so viel nur irgend geschehen kann, Kollisio-
mit anderen für die Seminaristen geeigneten Hauptkollegien zu
eiden. Ein jedes ordentliche Mitglied ist verbunden die Uebungs-
en unausgesetzt zu besuchen, und wenn es abwesend ist dem Di-
r, in dessen Stunde es gefehlt hat, die Entschuldigungsgründe
zeigen.

§. 14. Während der Abwesenheit oder Krankheit eines der Mit-
toren übernimmt der andere einstweilen dessen Uebungsstunden.

§. 15. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn
innerem Beruf für philologische Studien diese ihnen dargebotene
genheit sich dafür auszubilden auch ohne äussere Belohnungen
ar benutzen werden, so hat das Ministerium dennoch zur Ver-
ung der Unbequemlichkeiten, die mit den sonst eingeführten Prä-
verbunden sind, und mit Rücksicht darauf, daß es für angehende,
nbemittelte junge Philologen sehr wichtig seyn muß, bei Zeiten
ere tüchtige Hülfsmittel selbst zu besitzen, und sich diese anschaffen
önnen, es für zweckmäßig befunden, zu Unterstützungen für die
rtlichen Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert
Achtzig Thalern jährlich auszusetzen. Der Vertheilung dieser
nme werden die Sätze von 4 Portionen zu 40 Thalern und von
Portionen zu 20 Thalern zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß
ben nach den größeren oder geringeren Ansprüchen, welche sich
Seminaristen durch Fleiß, Fortschritte und Aufführung erwerben,
eden vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 40
ern bei keinem Seminaristen, auch die gesammte Unterstützungs-
e nicht überschritten werden darf. Die Vertheilung geschieht
r nur auf ein Jahr, so daß jeder Seminarist sich durch anhal-
n Fleiß den fortgesetzten Genuß einer Portion immer neu erwer-
nuß. Ueber die jährliche Vertheilung einigen sich die Direktoren,
machen ihre Vorschläge in dem von ihnen gemeinschaftlich zu er-
nden Jahresberichte. Auf die erfolgende Genehmigung des Mi-
ii wird die Zahlung von dem Kuratorio auf die Universitätskasse
iesen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze Unterstützungs-
e unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn, so können An-
auf Bewilligung des Ersparnisses auch für ausserordentliche Mit-
r gemacht werden.

§. 16. Da alle Mitglieder des Seminars an den auf das Grie-
e wie auf das Lateinische sich beziehenden Uebungen Antheil neh-
so kann Niemand hierauf einen Anspruch auf Bewilligung einer
elten Unterstützungsportion gründen. Sollten jedoch die Mitglie-
nicht vollzählig, oder einem und dem andern wegen Unfleisses ꝛc.

Digitized by Google

die Unterstützung nicht ertheilt werden können, oder sonst Erspar gemacht seyn, so bleibt es den Direktoren unbenommen, von dem schliessenden Gelde für diejenigen, welche sich sowohl in der grie als in der lateinischen Abtheilung des Seminars ausgezeichnet eine erhöhte Unterstützung in Antrag zu bringen.

§. 17. Da vorauszusetzen ist, daß die Leitung der Stud dem Seminar den Mitgliedern häufige Veranlassung geben wir einzelne philologische Gegenstände zu besonderer, der Bekanntm einst würdiger Bearbeitung zu wählen; so werden für die Kost Drucks der Dissertation, welche ein sich vorzüglich auszeichnend minarist bei seinem Austritte aus dem Seminar etwa öffentl kannt machen möchte, jährlich 15 Thaler bestimmt. Auch hierü wie wer von mehreren Mitbewerbern der würdigste ist, berath die Direktoren in einer gemeinschaftlichen Konferenz, und reiche nächst ihren Vorschlag zur Genehmigung des Ministerii ein.

§. 18. Zur Anschaffung geeigneter philologischer Werke i lich die Summe von Zwanzig Thalern ausgesetzt. Die Besti der anzuschaffenden Werke wird in Folge einer Uebereinkunft licher Direktoren den beiden Mitdirektoren, die Aufbewahrung ben aber für jetzt und bis auf Weiteres dem Professor N. übe Jedem ordentlichen Mitgliede steht die Benutzung dieser Bi des Seminars zu. — Es werden die Bücher aber nur gegen Zettel in Oktav oder Quart verabfolgt, auf welchem der Ti Buches, der Name des Empfängers und das Datum des Em genau und deutlich verzeichnet sind. In der Regel darf N länger als 14 Tage ein Buch behalten, ohne einen neuen Em schein einzureichen. Auch werden in der Regel und wenn ni sondere, mit der Natur der Arbeit in Verbindung stehende für das Gegentheil angeführt werden, Niemanden mehr als zwei zur Zeit verabfolgt.

§. 19. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, u testens vor Anfang des neuen Lehrkursus, ist von den Di mittelst des Universitätskuratoriums ein ausführlicher Berich den Fortgang des Seminars an das Ministerium einzureich diesem Berichte ist eine Uebersicht der angestellten Uebungen ben; ferner sind alle Seminaristen mit Bezeichnung ihres Vaterlandes, der Schule, wo sie gebildet, und der Dauer ih herigen Aufenthalts auf der Universität namentlich aufzuführen minder in Ansehung der vorzüglichsten Subjekte eine Karakter rer Anlagen, erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten beizufüge auch die besseren der von ihnen gelieferten schriftlichen Arbei einzureichen. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstell Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit verbunden w

§. 20. Auch haben die Direktoren jährliche Rechnung ü Verwendung der für das Seminar bestimmten Gelder an die sität abzulegen. — Berlin, den 18. November 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg
v. Altenstei

No. 573. Reglement für die Bibliothek der Universität zu
Vom 20. Mai 1823.

I. Allgemeine Verfassung der Universitätsbibliothek.

§. 1. Mit der Universitätsbibliothek stehen in Verbindung

ikausche Bibliothek, 2) das in demselben Lokale sich befindende
nzkabinet, 3) die Landkartensammlung.

§. 2. Ausser dem Oberbibliothekar besteht in der Regel das übrige
der Universitätsbibliothek angestellte Personal in einem zweiten Bi-
thekar, einem oder zwei Sekretären und zwei Bibliothekdienern.
nnächst können, nach der Wahl des Oberbibliothekars, noch zwei
anuenses aus der Zahl der Studirenden gewählt und dem Univer-
skuratorio zur Annahme vorgeschlagen werden, welchen dafür eine
tisch- oder eine Wittenberger Konvikt-Stelle gewährt werden soll,
welche übrigens der Oberbibliothekar zu gewissenhafter Erfüllung
für die Bibliothek übernommenen Geschäfte zu verpflichten hat.
Oberbibliothekar soll in der Regel ein Professor an der Univer-
zu Halle seyn, die übrigen Bibliothekbeamten sollen immer so viel
ienlich aus den Dozenten der Universität genommen werden.

§. 3. Dieses Personal steht mittelst der zunächst vorgesetzten
chen Behörde, dermalen des Universitätskuratorii, eben so wie die
ersität Halle selbst, unter dem Ministerio, welches auch über etwa
ig scheinende Vermehrung oder Verminderung des Personals ent-
den wird.

§. 4. Der Oberbibliothekar führt die Oberaufsicht über die ganze
liothek, die damit verbundenen Sammlungen (s. §. 1.) und die
angestellten Personen, imgleichen über das gesammte Lokal. Alle
rna verwaltet er für sich und auf eigene Verantwortung, und
nt in Betreff der inneren Angelegenheiten die näher zu bestimmen-
Geschäfte wahr. Er erbricht alle an die Bibliothek eingehende
eiben, und veranlasst nach Verschiedenheit der Sachen entweder
darauf das Nöthige, oder bringt sie zur gemeinsamen Ueberlegung
den Bibliothekbeamten. Alle Schreiben der Bibliothek an Behör-
Institute und Personen unterzeichnet er allein mit der Unter-
t der Königlich Preussischen Universitätsbibliothek zu Halle, und
auch das mit dieser Umschrift versehene Siegel der Bibliothek in
den. Er bewahrt den Schlüssel zu dem Bibliothekzimmer, in wel-
sich die Kataloge und die Schlüssel zu den einzelnen Abtheilun-
der Bibliothek ꝛc. befinden. Den bei der Bibliothek angestellten
nten überträgt er, nach der entworfenen allgemeinen Geschäfts-
eilung, jedem seine speziellen Arbeiten, und kontrolirt sie in den-
, so wie in ihrem ganzen Dienstverhältniß bei der Bibliothek. —
Bibliothekoffizianten ohne Ausnahme sind verpflichtet seinen Auf-
n und Weisungen willig Folge zu leisten.

§. 5. Zur gemeinschaftlichen Berathung mit den übrigen Biblio-
eamten hat der Oberbibliothekar zu bringen alle Interna der Bi-
ek, namentlich Alles was die Aufstellung und Aufbewahrung der
er und Handschriften, die Anfertigung der Kataloge und die An-
ung der Bücher betrifft. Was dahin gehört bringt der Ober-
thekar entweder einzeln zu jeder beliebigen Zeit, wo die übrigen
ten ausser den öffentlichen Stunden in der Bibliothek beisammen
oder in besonderen Konferenzen mit denselben, wozu er die Zeit
imen kann, zum Vortrage. Für diese Konferenzen und den Gang
ahin gehörigen Sachen ist der Oberbibliothekar Direktor. Ihm
deswegen die Entscheidung, den übrigen Mitgliedern eine bera-
e Stimme zu. Wenn alle übrige Mitglieder verschiedener Mei-
mit dem Oberbibliothekar sind, steht Letzterem der Rekurs an
ntscheidung des Kuratorii, und durch dieses in wichtigen Fällen

Digitized by Google

an das Ministerium frei. Er veranstaltet das zur Ausführun
Beschlüsse Nöthige, und leitet dieselbe. Inwiefern sie in schrift
Expeditionen besteht, muß er diese im Konzepte revidiren und
zeichnen. Uebrigens sorgt er, daß über alle bei der Bibliothe
gehende Sachen, sie mögen nun für die Konferenz gehören oder
Journal und Registratur richtig geführt wird, und daß sie gut
wahrt werden.

§. 6. Das Dienstverhältniß des zweiten Bibliothekars
ausser den ihm in seiner Instruktion übertragenen Geschäften
daß er den Oberbibliothekar in Fällen der Krankheit oder Abwe
bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten hat. Jedoch ist es
solchen Fällen nicht verstattet, in den getroffenen allgemeinen
nungen Abänderungen zu machen, sondern er muß sie aufrecht
ten, und in Bezug hierauf sich eine genaue Kenntniß derselben,
der ganzen Bibliothek und ihrer Einrichtung zu verschaffen
seyn. So viel möglich wird dahin gesehen werden, daß der
Bibliothekar für dies Amt mit wissenschaftlicher Uebersicht und
licher Bücherkenntniß eigens ausgerüstet sey, so daß seine Ste
seinem Fache genau zusammentreffe.

§. 7. Die übrigen Bibliothekbeamten, namentlich der erst
wenn die Stelle besetzt seyn wird, der zweite Bibliothekssekretair
len sich nach ihrer Instruktion mit dem zweiten Bibliothekar
Verrichtungen, ausser den vorher besonders erwähnten.

§. 8. Namentlich ist der zweite Bibliothekar verpflichtet
wochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bibliothek
wärtig zu seyn, die an diesen Tagen eingehenden Leihungsze
prüfen und wegzulegen (V. §. 8.), oder die gegen die zurück
ten Bücher verlangten Zettel zurückzugeben, und über das vom
Sekretär geführte Verleihungsbuch (V. §. 16.) die Aufsicht zu
Ausserdem trägt er, aber durchaus nicht in den öffentlichen,
in anderen von ihm gewählten Stunden, alle sowohl neue als
Auktionen, oder sonst zur Bibliothek hinzugekommene Bücher
wissenschaftlichen Katalog, wo er bei der Wahl des Fachs in se
gen Fällen mit dem Oberbibliothekar Rücksprache nimmt. De
das Eintragen geschehen sey, bemerkt er neben den Büchern im
sions-Journale mit den bestimmten Zeichen. — Der Bibliothek
ist verpflichtet an den übrigen Wochentagen von 10 bis 12 U
der Bibliothek gegenwärtig zu seyn, die an diesen Tagen einge
oder zurückgeforderten Leihungszettel auf eben die Art, welche d
zweiten Bibliothekar erwähnt ist, zu besorgen, das Verleihun
aber selbst zu führen. — Ausserdem muß der Sekretär die v
zweiten Bibliothekar in den wissenschaftlichen Katalog aufgenom
Bücher in den Nominalkatalog, aber nicht in den öffentlichen
den übertragen, und daß dies geschehen sey im Accessions-Jo
neben den Büchern mit dem bestimmten Zeichen bemerken. –
Bibliothekar und der Bibliothekssekretär werden in den angeg
Geschäften und Stunden von dem Oberbibliothekar kontrolirt,
so, daß der Letzte, wenn er durch Kollegia oder andere Amtsge
gehindert wird, nicht gerade an eine bestimmte Stunde gebunde

§. 9. Die Amanuenses sind zu verschiedenen, ihnen aufzu
den Dienstleistungen zu gebrauchen, insonderheit aber zum Herb
der verlangten und Wiederhinstellen der zurückkommenden Büch

Digitized by Google

mt. Sie erscheinen nur in den öffentlichen Stunden des Mitt-
hs und Sonnabends.

§. 10. Die beiden Bibliothekdiener theilen sich in die ihnen ob-
enden Geschäfte. Namentlich ist der erste verpflichtet Mittwochs
Sonnabends von 1 bis 3, und der zweite an den übrigen Wo-
ntagen von 10 bis 12 Uhr auf der Bibliothek gegenwärtig zu seyn,
jeder an seinen Tagen im Winter die Heitzung der Zimmer zu
rgen. Zum Auskehren und Scheuern der Zimmer und Säle wer-
dazu geeignete Leute nach einem Akkorde auf Kosten der Biblio-
kasse angenommen. — Beide müssen an jedem Tage, der eine
:gens, der andere Nachmittags, bei dem Oberbibliothekar anfragen,
twas in Bibliothekſachen zu besorgen sey. — Beide müssen nach
Bestimmung der Bibliothekare und der Bibliothekſekretäre die
)nungszettel überbringen.

§. 11. Bibliothekferien finden gar nicht Statt, ausser daß am
sten Sonnabend vor den drei hohen Festtagen die Bibliothek ge-
ssen bleibt. Bei einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder
hinderungen an einzelnen Tagen vertreten sich der Oberbibliothekar
der Bibliothekar nach freundschaftlicher Uebereinkunft. In glei-
Art vertreten sich der Sekretär und die Amanuenses in Verhin-
ngsfällen, nach einer vorherigen dem Oberbibliothekar zu machen-
Anzeige.

§. 12. Sämmtliche bei der Bibliothek anzustellende Beamten,
Einschluß der Bibliothekdiener, sind für die treue, gewissenhafte
rgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereiden, oder nach Um-
en auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu verpflichten.

Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Aufstel-
und sichere Verwahrung der Bücher, Manuskripte, Landkarten
Münzen, und Alles was damit zusammenhängt, sind von der Lo-
ät so abhängig, daß sie hauptsächlich der Beurtheilung des Ober-
othekars überlassen werden müssen.

§. 2. Um aber die nöthige Ordnung in der Bibliothek desto bes-
u erhalten, sind die desfallsigen Geschäfte nach den verschiedenen
nschaftlichen Fächern unter die Bibliothekbeamten zu vertheilen.

§. 3. Wem ein Fach auf diese Weise übergeben ist, dem liegt ob
e Erscheinung der Fortsetzung von angefangenen Werken, und
so 2) die etwa entstandenen Defekte dem Oberbibliothekar anzu-
, damit ihre Anschaffung bewirkt werde; 3) Bücher, welche einer
ratur bedürfen, demjenigen, welcher die Geschäfte mit dem Buch-
r besorgt, zu übergeben, damit dieser mit Genehmigung des Ober-
thekars ihre Reparatur veranlasse, und alle Bücher immer im
)baren Zustande erhalten werden; 4) von den bei seinem Fache
ndenen Dubletten dem Oberbibliothekar Anzeige zu machen, da-
eschlossen werde, welches Exemplar zu behalten und welches zum
uf zu geben sey; 5) überhaupt sein Fach in Ordnung und Rein-
t zu erhalten.

. 4. Acht Tage vor Ostern und Michaelis, und acht Tage nach-
)ird die Bibliothek revidirt, und kann deswegen in den öffent-
Stunden nicht besucht werden. Nur Professoren werden in
nen dringenden Fällen Bücher erhalten, und haben sich deshalb
n zweiten Bibliothekar oder den Bibliothekſekretär zu wenden.
Revision braucht nicht gerade nach der Reihe der Fächer zu ge-

Digitized by Google

schehen, sondern kann nach der Bestimmung des Oberbibliothekars genommen werden, je nachdem er sie für gewisse Fächer für n erachtet; sie muß jedoch in solcher Ordnung geschehen, daß mind binnen fünf Jahren immer alle Hauptfächer zur Revision kon Wenn auf diese Weise fünf Jahre hindurch einzelne Fächer re worden, soll jedesmal im sechsten Jahre eine allgemeine Re Statt finden. Auch soll jedesmal bei dem Wechsel des Oberbibl kars oder Bibliothekars die allgemeine Revision der Bibliothe Uebergabe erfolgen. Bei der partiellen Revision einzelner Fächer dirt jeder Bibliothekbeamte, nach der Anordnung des Oberbiblioth nicht sowohl sein eigenes, sondern das einem seiner Kollegen zu überwiesene Bücherfach, für dessen Richtigkeit derjenige, dem das speziell übertragen ist, zwar zunächst, der Oberbibliothekar als subsidium haftet.

§. 5. Dem Universitätskuratorio bleibt es überlassen, nach finden eine Superrevision einzelner Fächer oder der ganzen B thek so oft es will vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit de standes und der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen.

III. Von der Anschaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibli Bedürfnisse.

§. 1. Der zur Vermehrung der Bibliothek etatsmäßig best jährliche Fonds von 1898 Thalern ist in angemessenen Summ die vier Fakultäten vertheilt, und soll aus diesem Fonds der B ankauf jährlich aus nachstehenden Gebieten der Wissenschaften a sorgt werden:

A.	für die theologische Fakultät für	15
B.	für die juristische Fakultät	15
C.	für die medizinische Fakultät	20
D.	für die philosophische Fakultät	85

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematische Wissenschaften, mit Einschluß der Kriegswissenschaften 50, 2) für Physik und Oekonomie 50, 3) für Zoolo gie, Botanik und Mineralogie 120, 4) für orientalische Literatur 40, 5) für deutsche Literatur 40, 6) für eng lische, französische, spanische, italienische und portugie sische Literatur 30, 7) für griechische und römische Li teratur 100, 8) für Geschichte 100, 9) für Geogra phie, mit Einschluß der Landkarten 40, 10) für Ency klopädie und Literaturgeschichte 48, 11) für Philosophie und Pädagogik 40, 12) für Staatswissenschaft 40, 13) für Handel und Gewerbe 40, 14) für Künste und Kunstgeschichte, mit Einschluß der Werke, die Kunst werke des klassischen Alterthums und der christlichen Zeit darstellen, 120 Rthl.

E.	für Journale, Bücher-Transporte, Buchbinderlohn, Porto	30
F.	zur Disposition der Bibliothekare, Anschaffung des einer Bibliothek nöthigen literarischen Apparats und größe rer Werke	24
	Summa	189

Den Fakultäten ist die Bestimmung der für sie anzukaufenden B innerhalb der etatsmäßigen Summe selbst überlassen.

§. 2. Der Oberbibliothekar und der Bibliothekar haben d ihnen jährlich zur Disposition gestellten Summe den Zweck d

k im Allgemeinen im Auge zu behalten, und auf Vorschläge der
iten über den Ankauf von großen Werken, welche von deren
ißigen Summen nicht bestritten werden können, Rücksicht zu
, und mit denjenigen Fakultäten, welche ihre etatsmäßigen
m nicht verwendet haben, über Verwendung des Uebriggeblie-
n Unterhandlung zu treten.

3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quan-
n laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß
estande der Universitätskasse eingezogen, jedoch für die Biblio-
sonders berechnet, und für das folgende Jahr zu ausserordent-
Bücherankäufen benutzt, und zwar dergestalt, daß der bei dem
philosophische Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende
huß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum
t worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden ist, zu Gute
t, sondern auf diejenigen Fächer, bei welchen gerade das Be-
am größten ist, verwandt werden soll. Dem Oberbibliothekar
n Bibliothekar wird es hierdurch ein für alle Mal untersagt,
, welche Professoren für sich angekauft haben und aus irgend
Grunde wieder ins Geld setzen wollen, von denselben für die
itätsbibliothek anzukaufen.

4. Da die Bibliothek zunächst zur Benutzung der Professoren
udirenden bestimmt ist, so sind bei der Anschaffung von Bü-
orzüglich die Wünsche und Anträge der Professoren der Uni-
zu berücksichtigen. — Zu dem Ende soll für jede der vier Fa-
ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin
rofessor diejenigen Bücher, deren Anschaffung er im Laufe des
wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf dann das Nö-
sogleich angeschafft wird; wobei es sich versteht, daß neuere
die von der Universität gefordert werden, nicht auf Auktionen
ten brauchen, sondern durch die Buchhandlungen angeschafft
, wenn nicht baldige Aussicht ist sie auf jenem Wege zu er-
— In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen
n bemerkt, ob jedes von den Professoren vorgeschlagene Buch
fft ist oder nicht; im letzteren Falle mit kurzer Angabe des
s, weshalb die Anschaffung entweder noch aufgeschoben werden,
ig unterbleiben muß.

5. Die Meßkataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare
Auktionskataloge werden dem akademischen Senat oder der
nten Fakultät mitgetheilt, und unter den daraus zum Ankauf
Büchern werden nur diejenigen gestrichen, welche bereits vor-
sind. Da der Fonds der Bibliothek beschränkt, und daher der
der einzelnen Gebiete der Wissenschaften daran zur Bestrei-
s vollen Bedarfs derselben nicht zulänglich ist, so werden die
en selbst ermessen, daß sie ihre Vorschläge auf Hauptwerke,
ücksicht auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche,
n wissenschaftlichen Zweck haben, einzuschränken Bedacht neh-
e minder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunstfach ein-
den Bücher aber der Hauptabsicht unterordnen, unbedeutende
, die jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche,
etwa nur zur Unterhaltung dienen, ganz ausschliessen. Der
esichtspunkt muß seyn, daß die Bibliothek sich nach allen Sei-
ichzeitig ausbilde, kein wichtiges wissenschaftliches Hauptwerk
hle, die Lükken nach und nach ausgefüllt und neue Werke zu-

Digitized by Google

gekauft werden, so daß die Bibliothek dem Bedürfniß nach dem je
maligen Standpunkte der Wissenschaften zu jeder Zeit entspreche.
Bücher, die häufig gesucht und benutzt werden, können auf der
bliothek in mehr als Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 6. Am 1. Februar eines jeden Jahres ist von dem Oberbib
thekar mittelst des Königl. Universitätskuratorii ein nach den Wi
schaften geordnetes, mit den Preisen der Bücher versehenes und
Titel derselben vollständig angebendes Verzeichniß dessen, was im
flossenen Kalenderjahr für die Bibliothek angeschafft worden, an
Ministerium einzureichen. Dieses Verzeichniß, welches übrigens
die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß ferner zum Sch
eine summarische Uebersicht von der Zahl der für die verschied
Wissenschaften in dem verflossenen Jahre angeschafften Bücher
halten.

§. 7. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, Sp
toren, Buchhändlern ꝛc., so wie auch die erste Abnahme der von
eingehenden Bücher und die Kostenrechnung wird von dem Ober
thekar einem Bibliothekbeamten als ein eigenes Geschäft übertrag

§. 8. Dasselbe gilt von dem Eintragen der neu eingegang
Bücher in den Accessionskatalog, und der von Zeit zu Zeit aus d
vorzunehmenden Vervollständigung des allgemeinen alphabetischen
Real-Katalogs.

§. 9. Eben so wird der Verkehr mit dem Buchbinder und
nöthige Kontrole desselben mittelst eines Buchs einem Bibli
beamten als eigenes Geschäft übertragen.

§. 10. Alle angekaufte Bücher werden, so wie die übrigen sä
lichen Bücher der Universitätsbibliothek mit einem besonderen St
pel auf der Kehrseite des Titelblatts versehen.

§. 11. Beim Einbande neu angeschaffter Werke die Rücksic
den Werth jedes Buches mit der auf größte Dauerhaftigkeit,
feilheit und das Ansehen des Bandes zu vereinigen, auch das
menbinden von Büchern heterogenen Inhalts zu vermeiden, wird
Beurtheilung des Oberbibliothekars überlassen.

§. 12. Für das Rechnungswesen der Bibliothek wird folg
Ordnung vorgeschrieben. 1) Den der Bibliothek zustehenden
mäßigen Antheil an den Promotionsgebühren zieht der Quästor
seine und des Kontroleurs Quittung von den Dekanen ein, zu
Fakultät die promovirten Kandidaten gehören. Er fertigt am
des Dekanatjahres eine Designation dieser gezahlten Promoti
gebühren-Antheile an, welche von den resp. Dekanen auf den
des Dekanatbuches der Fakultät zum Rechnungsbelag attestirt
2) Der Antheil der Bibliothek an den Inskriptionsgebühren wird
dem Universitäts-Rektor und Sekretär mittelst einer auf den
des Inskriptionsbuches zu attestirenden Designation halbjährlich,
Michaelis und Ostern, an den Quästor gegen dessen Quittung
liefert. 3) Wenn sonst noch ausserordentliche Einnahmen für die
bliothek vorkommen, so zieht solche der Quästor ein, und justi
selbige in der Rechnung vorschriftsmäßig. Von diesen sämmtl
Einnahmen giebt er dem Oberbibliothekar den Betrag an. 4)
Ausgabe anlangend, so werden die Besoldungen an das Biblio
personal von dem Quästor nach dem Etat und sonst noch etwa
derlichen Anweisungen ausgezahlt. Die bei dem Oberbibliothekar
gehenden Liquidationen der Buchhändler und Auktionskommiss

Digitized by Google

r die zu der Bibliothek angekauften Bücher läßt der Oberbiblio-
kar, wenn er sich von der in der Bibliothek erfolgten Ablieferung
Bücher überzeugt hat, zuvörderst von einem Bibliothekbeamten in
Bibliothek-Journal vorläufig eintragen, attestirt unter der Liqui-
ion den Empfang der Bücher mit Bemerkung der Seite des vor-
achten Journals, wo die Bücher mit ihren Titeln eingetragen wer-
, und die solchergestalt attestirten Bücherliquidationen reicht er bei
n Universitätskuratorio zur Anweisung des Geldbetrages ein, wor-
dieses, dem Befinden nach, das Geld auf die Universitätskasse oder
den im Etat der Bibliothek zur Ergänzung und Vermehrung der-
en bestimmten Fonds anweisen wird, und auf diese Anweisung
lt der Quästor das Geld an den Verkäufer der Bücher gegen des-
Quittung aus. Wenn derselbe nicht in Halle wohnt, so nimmt
Quästor über die Absendung der Gelder oder deren Berichtigung
ch Anweisung mit dem Oberbibliothekar Rücksprache. Sollten Fälle
kommen, wo Gelder für Bücher eher abgesandt werden müssen,
dieselben eingegangen, so hat dies der Oberbibliothekar bei Nach-
hung der Anweisung dem Universitätskuratorio anzuzeigen, worauf
n Befinden nach das Erforderliche verfügt werden wird. 5) Die
sgaben für Feuerung, Reparaturen und Reinigung des Lokals wer-
von dem Quästor auf die desfallsigen Atteste des Oberbibliothekars
istet. 6) Zu den Bedürfnissen an Schreibmaterialien, Porto ꝛc.
ält der Oberbibliothekar einen bleibenden Vorschuß von 25 Rthlr.
der Universitätskasse bei dem Anfange des Etatsjahres; er reicht
rteljährlich eine Liquidation der unter diesen Titel gehörigen Aus-
en bei dem Universitätskuratorio ein, der Betrag wird ihm auf
Letzteren Anweisung aus der Universitätskasse ganz baar gezahlt,
erst im letzten Quartale des Rechnungsjahres wird der Vorschuß
diese Ausgaben in Anrechnung gebracht. Von allen sonst bei der
bliothek nöthigen Kosten macht der Oberbibliothekar dem Univer-
itskuratorio Anzeige, und dieses wird dem Befinden nach die An-
isung auf die Universitätskasse baldmöglichst ertheilen.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Biblio-
k und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohleingerichtete,
aue und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird dem Bi-
thekpersonal die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über
Bücher und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Zu dem Ende sind ein allgemeiner Real- und ein alphabe-
ber Katalog, zwei Accessionskataloge, von welchen der eine nach der
t, in welcher die Bücher ankommen, der andere nach den auf der
liothek angenommenen wissenschaftlichen Fächern eingerichtet ist,
außerdem Spezialkataloge über Landkarten und Dissertationen an-
gt.

§. 3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art eingerichtet, daß
fortdauernd erweitert werden können. Das Nähere der Ausfüh-
g ist der Einsicht des Oberbibliothekars überlassen. Die Fertigung
verschiedenen Abtheilungen des Realkatalogs ist so viel als mög-
nach der Bekanntschaft der Bibliothekare mit den Fächern der
ssenschaft zu vertheilen, und die sorgfältige Aufsicht über ihre sach-
läße und genaue Einrichtung eine der Hauptobliegenheiten des Ober-
iothekars.

§. 4. Der Accessionskatalog bildet ein fortlaufendes Verzeichniß

Digitized by Google

der neu hinzukommenden Bücher, anderwärts auch Manual genan
— Der nach den wissenschaftlichen Fächern eingerichtete dient be
ders dazu, daß man leichter übersehen kann, was für jedes von je
Fächern in einem abgelaufenen Jahre ist angeschafft worden. — B
Kataloge stehen öffentlich auf der Bibliothek da, so daß sämmtl
Professoren sich von dem neuen Zuwachse unterrichten können.
Den ersteren führt in der Regel der Oberbibliothekar, oder unter
seu Leitung der Bibliothekssekretär, oder einer von den Amanuen
den zweiten einer von den Amanuenses.

§. 5. Die Arbeit des Katalogisirens überhaupt mit der allge
nen Geschäftsvertheilung übereinstimmend zu repartiren, ist die S
des Oberbibliothekars, der auch über dies ganze Geschäft die Auf
führt und dafür sorgt, daß es gut und schnell gefördert wird.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Die Bibliothek wird Mittwochs und Sonnabends v
bis 3 Uhr für das ganze gebildete Publikum, an den vier and
Wochentagen aber von 10 bis 12 Uhr nur für Professoren und
vatdozenten und die Mitglieder der Seminarien geöffnet. Jedoch
len an den vier Wochentagen von 10 bis 12 Uhr zur Bibliothek
solche Studirende zugelassen werden, die eine mit einer besond
Verbürgung versehene Empfehlung eines Professors einreichen, w
auf der Bibliothek aufbewahrt wird; übrigens kann jeder Prof
diese Empfehlung für jeden Tag wöchentlich nur Einem der St
renden ertheilen. Nach den festgesetzten Stunden, in welchen die
bliothek geöffnet wird, muß sich Jeder ohne Ausnahme richten,
Niemand darf verlangen, daß die Bibliothek früher geöffnet oder
ter geschlossen, oder gar in einer andern Stunde geöffnet werden

§. 2. Des Mittwochs und Sonnabends müssen wenigstens
zweite Bibliothekar, beide Amanuenses und ein Bibliothekdiener,
den übrigen Tagen der Bibliothekssekretär und ein Bibliothekdiener
der Bibliothek gegenwärtig seyn. Der Oberbibliothekar hat übri
zu bestimmen, wie die Bibliothekbeamten, die Amanuenses und B
thekdiener bei unvermeidlichen Abhaltungen derselben sich in di
Stunden vertreten sollen.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Be
zung der vorhandenen Werke zum Zwekke haben darf, so werden
mane, Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wofern nicht ein lite
scher Zweck besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht
gegeben. Die Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und
Bibliothek gebraucht werden.

§. 4. Wer blos auf der Bibliothek lesen will, geht in das
zimmer, schlägt in dem dort liegenden Kataloge nach, ob das B
welches er sucht, vorhanden ist, schreibt den in demselben gefund
Titel, Buchstaben, Nummer und Format mit Bleistift auf einen
tel, und giebt solchen durch das auf den Bibliothekssaal gehende
ster an einen der Bibliothekdiener ab, welcher ihm dagegen das
langte Buch, wenn es vorhanden ist, darreichen wird. Wer ein
zum Lesen oder Nachschlagen im Lesezimmer erhalten hat, muß
selbe, sobald er den Gebrauch desselben vollendet hat, gegen die
rücknahme des ausgestellten Zettels zurückgeben. — Eigene Bü
dürfen, wegen der leicht möglichen Vermischung mit den Biblio
büchern, nicht mit auf die Bibliothek gebracht werden. Auch ist

Digitized by Google

auch der Dinte im Lesezimmer nicht gestattet. Niemand darf die en durch Gespräche oder Geräusch stören.

§. 5. Es hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in ibliothek selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und nach- gen.

§. 6. Das Recht Bücher von der Bibliothek auf einen ohne das eines Andern gültigen Schein zum Gebrauch in seiner Woh- zu leihen, steht zu 1) den ordentlichen und ausserordentlichen ssoren, desgleichen den Privatdozenten der Universität; 2) den lichen Beamten bei dem Oberbergamt und dem Landgerichte bis Assessoren, so wie den Gerichtsamtleuten, Notarien und Justiz- issarien; 3) den Offizieren der Garnison in Halle bis zum Kom- und Eskadrons-Chef inkl.; 4) den Predigern und praktisiren- erzten und den Mitgliedern des Magistrats zu Halle; 5) den en und ordentlichen Kollegen des Pädagogii und Waisenhauses. ollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von der thek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Bedenken ein- , so kann dies Recht für sie durch das Kuratorium suspendirt ezielle Verbürgung eines anderen Berechtigten von ihnen gefor- erden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Halle und dessen Polizei- Sollte Jemand von den im vorigen §. namhaft gemachten en sich ausserhalb aufhalten, und dorthin Bücher zu leihen wün- so haben die Bibliothekbeamten dieserhalb erst beim Universitäts- rio anzufragen, welches auch von dem Verleihen von Büchern swärtige Gelehrte gilt. Ausserhalb der Stadt Halle und deren ibezirk dürfen solche Bücher, die nicht mehr im Buchhandel zu sind, desgleichen Handschriften und theure Kupferwerke in der gar nicht verliehen werden. In ausserordentlichen Fällen wird Ministerium auf einen desfallsigen Antrag des Universitätskura- ine Ausnahme von obiger Regel gestatten. Eben so darf kein lle Wohnhafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm nen Bücher anderwärts hin, wenn er verreiset, mitnehmen, son- nuß sie vorher abliefern, er müßte sich denn eine besondere Er- ß sie mitzunehmen vom Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte Bücher von der Bibliothek zu ent- Gebrauch machen will, hat über jedes einzelne für sich beste- Werk zwei besondere Zettel in der Größe eines Oktavblattes ellen, welche reinlich und deutlich mit Dinte geschrieben, oben nauen, im Kataloge befindlichen Titel des Buches nebst dessen aben und Nummer, unten aber Namen, Stand und Wohnung ihers, Tag und Jahrzahl enthalten. Auch die Bibliothekbeam- üssen solche Zettel über die von ihnen mit in ihre Wohnungen nenen Bücher zurücklassen.

§. 9. Diese Scheine oder Zettel können in den öffentlichen Stun- n den zum Besuchen der Bibliothek Berechtigten eingereicht und Ablieferung der Bücher wieder zurückgenommen werden. Ist aber drang zu groß, so kann sowohl das Abholen als das Abliefern ücher erst nach Verlauf der zur Oeffnung der Bibliothek be- en Stunden, nach der Anordnung der anwesenden Bibliothek- n erfolgen. Die Studirenden haben die im vorigen §. näher nten Scheine erst beim Weggehen von der Bibliothek mit Vor- g der betreffenden Bücher im vorderen Zimmer abzugeben.

Digitized by Google

§. 10. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und die Privatdozenten der Universität können die entliehenen Bücher in der Regel bis zum halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferungstermin behalten; sie sind aber verpflichtet dieselben, wenn ein anderer Lehrer der Universität sie auch gebrauchen will, nach zwei Monaten seit dem Tage des Empfanges auf die Aufforderung der Bibliothekare zurück zuliefern. Thun sie dies nicht, so erhalten sie kein Buch weiter in dem laufenden halben Jahre, und zahlen Zwei Thaler an die Bibliothekkasse, welche der Rendant derselben einzuziehen hat. Für alle andere Entleiher ist der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheins und zur Zurückgabe der Bücher vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung des Scheins. Ueber eine längere Frist muß sich Jeder mit den Bibliothekaren besonders einigen, und dann den Termin auf den Zettel bemerken. Doch gilt hierbei allemal stillschweigend die Bedingung, daß wenn während dieser verlängerten Frist ein anderer Berechtigter ein so geliehenes Werk auf kürzere Zeit bedarf, es für diesen abgefordert und hernach dem ersten Leiher auf die übrige Zeit wieder rückgegeben wird. Die Professoren der Universität haben überdem das Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, das schon an einen Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe sogleich nach Ablauf der ersten Frist zum Gebrauch für jene zurückgeben und ihnen nachstehen muß sodann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem Andern das nämliche Buch verlangen, diesem vorgehen.

§. 11. Auch andere als die im §. 6. verzeichneten Personen können Bücher von der Bibliothek geliehen erhalten vermittelst einer Spezialkaution eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem von dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. bezeichneten Zettel das Wort „cavet" oder „verbürgt", mit Namen, Datum, Stand und Wohnung beifügt. Für Studirende der Universität muß sich auf diese Art immer ein Professor verbürgen. Jeder Studirende, welcher aus der Universitätsbibliothek Bücher zu leihen wünscht, ist verpflichtet in dem Laufe eines Halbjahres nur Einen Bürgschaft eines und desselben Professors zu suchen. Der Bürge darf in der Regel erst gewechselt werden nach dem Ablauf des Termins der halbjährlichen allgemeinen Zurücklieferung. Wenn aber in dem Laufe des Halbjahrs besondere Umstände den Wechsel des Bürgen nothwendig machen, so sind die Bibliothekare davon zu unterrichten. Allgemeine Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Personen nur ausnahmsweise auf ein durch die Bibliothekare an das Universitätskuratorium zu bringendes Gesuch, und unter Verbürgung eines sich selbst Berechtigten ertheilt werden.

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher haftet zunächst natürlich zunächst der Empfänger; in subsidium aber hält sich die Bibliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die Bücher empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher unvermeidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein noch 14 Tage nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst vorhandige Nachschlage- und Hands-Bücher, kostbare Kupferwerke, Landkarten und Münzen, so wie solche Bücher, welche noch nicht in die Kataloge eingetragen und gestempelt sind, werden gar nicht ausgeliehen. — Einzelne Theile voluminöser Werke, z. B. der Literaturzeitungen, Kommentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften,

Digitized by Google

ur an Professoren, an andere Personen aber nicht ohne aus-
iche Genehmigung des Universitätskuratorii nach Hause verab-
werden.

. 14. Die Zahl der an die §. 6. Angeführten zu verabfolgen-
Bücher soll nicht beschränkt werden; nur ist überhaupt darauf zu
, daß sie hier und da nicht allzusehr anwachse und andere Per-
in Benutzung der Bibliothek nicht behindere. — Den Studiren-
ll nie mehr als Ein Werk auf Einmal geliehen werden, es sey
daß sie eine besondere Empfehlung eines Professors beibringen;
eiche Werke, Lexika, Kupferwerke und Karten sollen den Studi-
gar nicht, Romane, Schauspiele, Gedichte und andere zur schö-
iteratur gehörige Werke sollen ihnen nur dann geliehen wer-
wenn ein wissenschaftlicher Zweck nachgewiesen werden kann.
Studirender erhält ein Abgangszeugniß, bevor er nicht ein Zeug-
s Oberbibliothekars, daß er keine Bücher mehr von der Biblio-
abe, beibringt.

. 15. Um die Bibliothekbeamten selbst zur Beobachtung der
as Ausleihen der Werke gegebenen Vorschriften desto nachdrück-
anzuhalten, wird hierdurch bestimmt: 1) Wenn der Oberbiblio-
oder ein anderer Bibliothekbeamter ein Buch oder eine Hand-
ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen an Andere oder an
bst ausgeliehen hat, so soll ihm, sobald dies entdeckt wird, der
Theil von dem Werthe des Ausgeliehenen von seinem Gehalte
trafe abgezogen werden und der Bibliothek zu Gute kommen;
ald der Verlust eines Buches oder einer Handschrift entdeckt
soll der Betrag des ganzen Werthes des Verlorenen von dem
thekbeamten, der daran Schuld ist, ersetzt werden.

16. Die ausgestellten zwei Scheine werden, der eine alphabe-
ach dem Titel der Bücher, der andere alphabetisch nach dem
n der Leiher, in einem mit Fächern versehenen Schranke aufbe-
. Auch wird jedes ausgeliehene Werk in ein besonderes, dazu
ichtetes Buch mit Bemerkung des Leihers und des Tages, an
m es ausgegeben worden, eingetragen. Bei der Rückgabe der
r werden die Scheine eingerissen zurückgegeben, und jene in dem
chnisse der ausgeliehenen Bücher ausgestrichen.

17. Die sämmtlichen aus dem Lesezimmer zurückgekommenen
n demselben nach der Lesezeit liegen gebliebenen Bücher müssen
ns am folgenden Tage wieder an ihren Ort gestellt werden. —
ese Geschäfte beim Ausgeben und Zurücknehmen der Bücher
aber nicht den Bibliothekdienern allein überlassen werden. Auch
mmer ein Bibliothekbeamter oder Amanuensis im Lesezimmer die
t führen.

18. Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal 14 Tage vor
und Michaelis, müssen alle ausgeliehene Bücher, ohne Aus-
, zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurück-
t, und diese Rückgabe muß jedesmal bei Zeiten mittelst des
nblatts allgemein in Erinnerung gebracht werden. Diese Bücher
wenigstens 4 Tage auf der Bibliothek bleiben, ehe sie selbst an
soren wieder ausgeliehen werden können.

19. Hat unterdessen ein Anderer ein solches Buch verlangt,
et dieser vor; der Erste hat aber nach verlaufener gesetzlicher
ieder den nächsten Anspruch darauf. Die bei der Universität
llten Lehrer, imgleichen die Mitglieder des theologischen und phi-

Digitized by Google

logischen Seminars sollen jedoch hierbei vor allen andern Leh
ein Vorzugsrecht genieſſen.

§. 20. Wenn Bücher an dieſen Terminen nicht eingeliefert,
ſonſt über die vorſchriftsmäßige oder verabredete Friſt, zu deren
achtung jeden Sonnabend einer der Bibliothekbeamten, nach der
ordnung des Oberbibliothekars, aus dem §. 16. erwähnten Buche
Liſte der Bücher auszieht, deren Leihfriſt ſchon verfloſſen iſt, beh
werden; ſo erhält der ſaumſelige Leiher, wer er auch ſeyn mag,
Mahnbrief durch den Bibliothekdiener, welchem er dafür Fünf S
groſchen Gebühren, und wenn er indeß ſeine Wohnung verändert
ohne davon in der Bibliothek die Anzeige zu machen, das Dop
zu entrichten hat. Wenn auch auf dieſe Erinnerung die Zurück
rung an dem nächſten zur Ablieferung beſtimmten Tage nicht er
ſo werden am folgenden Tage die Bücher durch den Bibliothekdi
dem ſeine Gebühren aufs neue zu zahlen ſind, und durch einen
Koſten des Leihers angenommenen Träger abgeholt. Werden die
cher auch bei dieſer zweiten Mahnung dem Bibliothekdiener nich
geliefert, ſo ſind ſie als verloren anzuſehen, und iſt dann gegen
Leiher nach der Beſtimmung des folgenden §. zu verfahren. Wer
in einem der oben angegebenen Fälle befindet, dem darf vor voll
dig bewirkter Zurücklieferung kein Buch aus der Bibliothek gel
werden. Wer es aber ſogar dahin kommen läſſt, daß gerichtliche
geſucht werden muß, der iſt ohne Ausnahme des Rechts Bücher
der Univerſitätsbibliothek zu entleihen für immer verluſtig.

§. 21. Wenn ein Studirender durch Nichterfüllung obiger
ſtimmungen den Regreß an ſeinen Kaventen nothwendig macht,
er des Rechts Bücher aus der Univerſitätsbibliothek zu erhalten
das laufende und nächſtfolgende Halbjahr verluſtig; wird aber die
rufung gerichtlicher Hülfe nothwendig, ſo verliert er dieſes Rech
immer. Macht er ſich aber wider alles Vermuthen ſogar einer
trügs oder Unterſchleifs ſchuldig, ſo wird er auſſer dem zu leiſte
Erſatze des Schadens überdies noch mit dem consilio abeundi beſ

§. 22. Wer ein Buch beſchädigt oder verliert, und es bi
einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Friſt nicht wieder e
tet, der bezahlt das Zweifache des von einem geſchworenen Bü
taxator dafür zu beſtimmenden Preiſes.

§. 23. Wer auf mehrere Wochen verreiſet iſt, ohne vorhe
von der Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurückzugeben, oder
Univerſitätskuratorio Erlaubniß ſie mitzunehmen erhalten zu h
hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn nöthigenfalls eine obrigkei
Eröffnung ſeiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu werden,
wirkt wird. Ein ſolcher iſt des Rechts Bücher aus der Bibli
zu entleihen für das laufende und das nächſtfolgende Halbjahr
luſtig. Sollte wider Erwarten ein ordentlicher oder auſſerordentl
Profeſſor bei der Univerſität gegen obige Beſtimmungen handeln
hat der Oberbibliothekar einen jeden einzelnen Fall dieſer Art
Univerſitätskuratorio anzuzeigen, welches zugleich hierdurch ermä
wird, die von Profeſſoren etwa verweigerten Gebühren und Str
ohne Weiteres in der Univerſitätskaſſe von den betreffenden Beſo
gen in Abzug bringen zu laſſen.

§. 24. Wer bei der Veränderung ſeines Wohnorts die Rück
der von der Bibliothek geliehenen Bücher verſäumt hat, wird e

Digitized by Google

ßt zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Ein-
dung dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 25. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich des-
lb an den Oberbibliothekar, der einem der übrigen Bibliothekbeamten
ch einem von ihm zu bestimmenden Turnus, das Geschäft des Her-
nführens und der Vorzeigung der Hauptwerke und Seltenheiten
ertragen, oder es auch selbst übernehmen kann. Es werden aber
: mehr als höchstens 10 Personen auf Einmal zugelassen. Die an
: Besichtigung theilnehmenden dürfen sich nicht in der Bibliothek
streuen, sondern sind verbunden dem herumführenden Bibliothekar
folgen. Niemand ist berechtigt von dem Oberbibliothekar die Schlüs-
zur Bibliothek zu fordern, um sich selbst ein Buch holen oder
mde herumführen zu wollen.

§. 26. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Be-
ßenden angehen, sollen ausgezogen und sowohl im Wochenblatte be-
mt gemacht, als auch an einer schicklichen Stelle der Bibliothek
geschlagen werden.

§. 27. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den ver-
iedenen Arten der Bibliothekbenutzung bestimmten Zeiten nöthig
chen sollten, werden diese durch einen Anschlag auf der Bibliothek
ßt und durch das Wochenblatt zur Kenntniß des dabei interessirten
blikums gebracht werden.

VI. Von den mit der Universitätsbibliothek verbundenen Sammlungen.

§. 1. Diese Sammlungen, namentlich von Landkarten und Mün-
, werden zunächst von denjenigen respizirt, denen es vom Univer-
tskuratorio speziell aufgetragen ist; dem Oberbibliothekar gebührt
ch die Oberaufsicht. Die allgemeine sowohl als besondere Aufsicht
r das Münzkabinet führt der Professor N.

§. 2. Eine besondere Instruktion soll das Verhältniß dessen,
chem diese Sammlungen zunächst anvertraut sind, und die Grenzen
Oberaufsicht des Oberbibliothekars darüber näher bestimmen.

Berlin, den 20. Mai 1823.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 574. Instruktion für den zweiten Bibliothekar bei der Uni-
versität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

1. Der zweite Bibliothekar steht zwar mittelst des Universitäts-
torii zunächst unter dem Ministerio, hat jedoch in allen Fällen zu-
ßt die Oberaufsicht des Oberbibliothekars anzuerkennen, und ist
flichtet dessen Aufträgen und Anweisungen um so williger und
ktlicher Folge zu leisten, da derselbe ausdrücklich authorisirt ist, den
liothekbeamten auf den Grund der allgemeinen Geschäftseintei-
, die einzelnen Arbeiten zu übertragen, und sie in diesen und in
n ganzen Dienstverhältnissen zu kontroliren. Besonders aber ist
zweite Bibliothekar verpflichtet

2. sich in der wissenschaftlichen Uebersicht der Literatur und in
gründlichen Bücherkenntniß fortgesetzt zu vervollkommnen, zugleich
auch sich eine genaue Kenntniß der Bibliothek, deren Einrichtung
des für dieselbe ertheilten Regulativs, auch der sonst für dieselbe
its ertheilten und künftig noch zu ertheilenden allgemeinen und
ellen Anordnungen zu verschaffen. Sodann

3. Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr auf der Bi-

Digitized by Google

bliothek gegenwärtig zu seyn, die an diesen Tagen eingehenden Leih
zettel nach der im 8ten §. des Vten Abschnitts des Bibliothek-R
ments enthaltenen Vorschrift zu prüfen und beizulegen, so wie di
gen die zurückgelieferten Bücher verlangten Zettel zurückzugeben,
über das von dem Bibliothekssekretär zu führende Verleihungs
nach Anleitung der deshalb in dem 16ten §. des fünften Absc
des Bibliothek-Reglements enthaltenen Vorschriften, die Aufsic
führen. Hiernächst

4. den Eintrag aller neu angekauften, in Auktionen erstan
und sonst zur Bibliothek gekommenen Bücher in den wissenschaft
Katalog, unter ausdrücklich zu nehmender Rücksprache mit dem
bibliothekariat in schwierigen Fällen, wo die Wahl des Fachs fü
einzutragende Buch zweifelhaft ist, jedoch durchaus nicht in den
lichen, sondern in andern, nach genommener Rücksprache mit dem
bibliothekariat, unter Berücksichtigung der von ihm zu haltenden
lesungen und zu verwaltenden Amtsgeschäfte halbjährig bestimm
wählenden Stunden zu bewirken. Imgleichen

5. daß der Eintrag in den wissenschaftlichen Katalog b
sey, in dem Accessions-Journale neben den Büchern mit den bes
ten Zeichen zu bemerken. Sodann steht dem zweiten Bibliothek

6. bei den von dem Oberbibliothekariat einzeln zur beli
Zeit, oder in besonderen Konferenzen zur gemeinschaftlichen Bera
gebrachten Internis der Bibliothek, namentlich Alles was die
stellung, die Aufbewahrung der Bücher und Handschriften, die
tigung der Kataloge und die Anschaffung der Bücher betrifft, ei
rathende Stimme, dem Oberbibliothekariat aber als Direktori
Entscheidung, und in den Fällen wenn die übrigen Bibliothekbe
verschiedener Meinung sind, der Rekurs an die Entscheidung de
ratorii, und durch dieses in wichtigen Fällen an das Ministeriu
Endlich ist derselbe verpflichtet

7. das Oberbibliothekariat in Fällen der Krankheit und de
wesenheit bei allen Bibliothekgeschäften zu vertreten, während
Vertretung aber ausdrücklich die bestehenden allgemeinen Anordn
und Bestimmungen unabänderlich aufrecht zu erhalten; dagegen
hat sich derselbe,

8. da gar keine Bibliothekferien Statt finden sollen, bei
mit Urlaub zu unternehmenden Reise, oder bei sonstigen Verhind
gen an einzelnen Tagen jedesmal mit dem Oberbibliothekariat
der einstweiligen Besorgung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte s
schaftlichst zu vernehmen, und deshalb eine Uebereinkunft zu tre

Berlin, den 3. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstein

No. 575. Instruktion für den Amanuensis bei der Biblioth
Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Amanuensis soll sich durch Fleiß und sittlichen L
wandel ganz vorzüglich auszeichnen, und so das in denselben g
Vertrauen vollständig rechtfertigen; insonderheit aber hat er sich
Theilnahme an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannte
erlaubten Studenten-Verbindungen und Gesellschaften zu enth
widrigenfalls das Universitätskuratorium und das Oberbibliothe

Digitized by Google

ei entstehendem Verdacht verpflichtet sind ihn ohne weiteres
ssen.

2. In Betreff der Angelegenheiten der Bibliothek ist der
nsis dem Oberbibliothekariat unbedingten Gehorsam schuldig,
pflichtet den Anordnungen desselben unweigerlich Folge zu lei-
le Erinnerungen und Ermahnungen dankbar anzunehmen und
ten, und die ihm aufgetragenen Arbeiten und Geschäfte fleiß-
iktlich und gut zu vollbringen; wogegen er Seitens des ge-
Bibliothekpersonals eine anständige und humane Behandlung
rten hat, wie ihm denn auch unbenommen bleibt sich die nö-
Erläuterungen über empfangene Aufträge zu erbitten, hierbei
s etwa widersprechend oder unausführbar scheinen möchte, auf
ge, höfliche und bescheidene Weise bemerklich zu machen, sich
dem erhaltenen Bescheide jederzeit ohne Widerrede und um
zu beruhigen, als ihm in jedem Falle verstattet ist sich zu-
n das Universitätskuratorium zu verwenden.

3. Der Amanuensis ist verpflichtet alle Vorschriften des Re-
auch seines Orts pünktlich und gewissenhaft zu befolgen, und
dlung zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen Nach-
den dürfte. Vorzüglich soll er ohne ausdrückliche Erlaubniß
rbibliothekariats Bücher oder andere in das Eigenthum des
s gehörige Gegenstände niemals, weder aus Gefälligkeit noch
chsicht, noch um eigenen Vortheils willen an Niemanden, wer
sey, verleihen, oder sonst aus dem Lokal der Bibliothek ent-
nd zu seinem Privatvortheil mißbrauchen.

4. Demnächst soll derselbe Mittwochs und Sonnabends in
ntlichen Stunden von 1 bis 3 Uhr Nachmittags auf der Bi-
gegenwärtig seyn, und genau Acht haben, daß durch diejenigen
n, welche die Bibliothek besuchen und benutzen, die vorhande-
rarischen und Kunst-Werke, die Inventarien- und Utensilien-
c. nicht beschädigt oder gar entwendet werden, und alle und
rkte Unregelmäßigkeiten in dieser Art aber sofort dem Ober-
kariat anzeigen.

5. Insbesondere soll der Amanuensis unter der speziellen Auf-
nach Anordnung des Oberbibliothekariats oder des von die-
uftragten Bibliothekars und Bibliothekssekretärs das Accessions-
, das Buchbinderbuch und das neue, nach den von dem Mi-
vorgeschriebenen Rubriken eingerichtete Journal führen, die
n Briefe und Berichte, auch sonstige Schreiben kopiren, auch
er Besuch der Bibliothek Mittwochs und Sonnabends zahl-
das Herbeiholen und Wiederwegstellen der verlangten Bücher
rgen.

6. Da die Bibliothekferien für die Folge aufgehört haben, so
Amanuensis nicht berechtigt für sich dergleichen in Anspruch zu
; wenn er daher die Universitätsferien zu auswärtigen Reisen
tzen wünscht, oder sonst zu einer Entfernung von Halle genö-
ird, so hat er sich hierzu jedesmal vorher bei dem Oberbiblio-
t Urlaub zu erbitten; wie er denn auch dasselbe jederzeit in
iß zu setzen hat, wenn er durch Krankheit oder sonstige unver-
e Abhaltungen behindert wird seine Obliegenheiten zu erfüllen.

7. Der Amanuensis bei der Königl. Universitätsbibliothek wird
Bibliothekaren gewählt, und mit Zustimmung des Universitäts-
ii angestellt und wieder entlassen, und zwar sofort, wenn der-

Digitized by Google

selbe seinen in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Verpflich
im geringsten entgegen handelt; sonst aber gegen beiden Theil
stehende einvierteljährige Aufkündigung.

§. 8. Für diese der Universitätsbibliothek zu leistende
wird dem Amanuensis auf die Dauer seiner Anstellung der u
brochene Genuß des Königlichen freien Mittagstisches, auch
währter Treue und Fleiß in der ihm übertragenen Funktion, u
mentlich bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein Königliches oder
misches Stipendium zugesichert.

Berlin, den 3. Januar 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleger
v. Altenstei

No. 576. Instruktion für die Bibliothekdiener der Univers
Halle. Vom 3. Januar 1824.

§. 1. Der Bibliothekdiener soll einen sittlich guten und
digen Lebenswandel führen, mithin sich weder der Trunkenhe
anderer Ausschweifungen schuldig machen; hiernächst hat er den
bibliothekariat, dem Bibliothekar und Bibliothekssekretär als sei
mittelbaren Vorgesetzten Achtung und in allen Angelegenheit
Instituts unbedingten Gehorsam zu erweisen; dagegen aber a
diesen seinen Vorgesetzten eine humane Behandlung zu erwarte
drigenfalls er berechtigt seyn würde, bei dem Universitätskurato
schwerde zu führen. Demnächst aber muß er sich auch gegen
gen, welche die Bibliothek besuchen oder benutzen, zwar eines
jedoch stets höflichen Betragens befleissigen.

§. 2. Wie nun der Bibliothekdiener im Allgemeinen ver
ist, den Anordnungen seiner Vorgesetzten jederzeit unweigerlich
zu leisten, und die ihm übertragenen Arbeiten und Geschäfte p
und gut zu vollbringen, so hat er in denjenigen Fällen, wo di
tenen Befehle sich zu widersprechen scheinen, oder eine zweckm
Anordnung zu treffen seyn dürfte, solches seinen Vorgesetzten
bescheidene und anständige Weise bemerklich zu machen, sich je
der erhaltenen Resolution ohne Widerrede zu beruhigen, so wi
haupt alle Erinnerungen und Ermahnungen seiner Vorgesetzte
bar anzunehmen und zu befolgen.

§. 3. Besonders ist der Bibliothekdiener verpflichtet rück
der Benutzung der Bibliothek alle Vorschriften des Reglements
lich zu befolgen, und jede Handlung zu vermeiden, durch welc
Institute irgend ein Nachtheil zugefügt werden möchte; dah
er am wenigsten und bei Vermeidung sofortiger Entlassung, oh
drückliche Erlaubniß des Oberbibliothekariats, Bücher oder an
dem Eigenthum der Universitätsbibliothek gehörige Gegenständ
aus Gefälligkeit, noch aus Nachsicht, noch um eigenen Vorthe
len an Niemand, wer es auch sey, verleihen oder gar ver
und veräussern.

§. 4. Nächstdem aber ist der Bibliothekdiener verpflichtet
Acht zu haben, daß von denjenigen Personen, welche die Bi
besuchen oder benutzen, die dem Institut gehörigen literarisch
Kunst-Werke, Inventarien- und Utensilien-Stükke ꝛc. auf k
Weise beschädigt noch veruntreut werden, daher es ihnen zur
sten Pflicht gemacht wird, jede bemerkte Unregelmäßigkeit bei

Digitized by Google

ch der in das Eigenthum des Instituts gehörigen Gegenstände
t dem Oberbibliothekariat anzuzeigen. Ferner
§. 5. an jedem Tage abwechselnd mit dem anderen Bibliothek-
er Morgens und Nachmittags in der Wohnung der Oberbiblio-
arien zu erscheinen, und deren Aufträge zu vernehmen und zu be-
en, als a) Aufstellung und Reinigung der Bücher auf der Biblio-
, b) Beförderung der Mahnzettel, Briefe u. a. Schreiben inner-
des Stadtbezirks, c) Transport der ein- und abgehenden Pa-
imgleichen d) Besorgung des Verkehrs mit den benöthigten Hand-
ern u. a. dergl. Geschäfte. — Ausserdem aber soll (der erste
liothekdiener Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 3 Uhr, der
te Bibliothekdiener Montags, Dienstags, Donnerstags und Frei-
von 10 bis 12 Uhr) auf der Bibliothek gegenwärtig seyn, und
en genannten Tagen die Heitzung der Bibliothekzimmer, und was
sonst aufgetragen wird besorgen.
§. 6. Ohne Genehmigung des Oberbibliothekariats darf der Bi-
hekdiener die Stadt auf einen oder mehrere Tage nicht verlassen,
in Krankheits- oder anderen unvermeidlichen Behinderungs-Fällen
er seine Abwesenheit dem Oberbibliothekariat zeitig anzuzeigen oder
igen zu lassen.
§. 7. Die Annahme oder Entlassung des Bibliothekdieners ge-
ht unter Vernehmung mit dem Universitätskuratorio, und nach der
r von demselben eingeholten Genehmigung des vorgesetzten Mini-
i durch das Oberbibliothekariat; jedoch soll sowohl Seitens des
rbibliothekariats, als auch von Seiten des Bibliothekdieners eine
lösung der bestandenen Dienstverhältnisse nur nach jedesmaliger,
m Theile zu jeder Zeit freistehenden vierteljährlichen Aufkündigung
tt finden.
§. 8. Für diese und alle der Königlichen Universitätsbibliothek
eistenden Dienste soll der Bibliothekdiener nicht nur in seiner Funk-
allen Schutz, sondern auch die ihm etatsmäßig bewilligte Besol-
g in vierteljährlichen Ratis praenumerando genieſſen.

Berlin, den 3. Januar 1824.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

o. 577. Instruktion für den Direktor des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 26. Juni 1823.

1. Da dem Direktor des akademischen zoologischen Museums
eitung der diese Anstalt betreffenden Angelegenheiten übertragen
o hat derselbe im Allgemeinen dahin zu streben, daß unter gewis-
ster Benutzung und Verwendung des zur Erhaltung, Erweite-
und Verbesserung bestimmten etatsmäßigen Fonds das Beste des
tuts befördert, vor Nachtheil aber gesichert werde.
2. Insonderheit hat derselbe Sorge zu tragen, daß das Museum
Verhältniß des hierzu etatsmäßig bestimmten Fonds im besten
de erhalten, vermehrt und vervollständigt und in einer zweckmä-
Einrichtung ununterbrochen erhalten werde, daher hat derselbe
3. darauf zu sehen, daß zumal die dem Verderben leichter un-
rfenen Gegenstände durch die Einrichtung der Behältnisse und
e nöthige Vorkehrungen gehörig verwahrt werden, daß die Stükke
durchgegangen, die schadhaften oder vom Insektenfraß angegrif-

Digitized by Google

fenen gesondert, ausgebessert und durch die erprobten Mittel
wie möglich vor weiterem Schaden gesichert werden.

4. In Hinsicht der Vermehrung und Vervollständigu
Sammlung hat der Direktor die schicklichsten Gelegenheiten z
werbung neuer Objekte auszumitteln und zu benutzen. Er
viel wie möglich eine gleichmäßige Vervollständigung der Sa
zu bewirken suchen, zuvörderst und vorzüglich die fehlenden
und Genera herbeizuschaffen sich bemühen, und insofern Ausw
anzukaufenden Gegenstände zweckmäßig und nöthig ist, den
Thierarten, welche ein allgemeineres Interesse haben und durch
würdige Lebens- und Bildungs-Verhältnisse ausgezeichnet sin
den minder merkwürdigen, so wie auch ceteris paribus den ei
schen vor den fremden den Vorzug geben.

5. Wiewohl die Sammlung eine zoologische und als sol
Präparate der äusseren Thierformen hauptsächlich bestimmt
wird doch (da die Zoologie nur willkührlich von der Anato
trennt wird, und letztere immer das Fundament der ersteren i
Direktor nach und nach einige zur Erläuterung der anatomisch
raktere der Thierfamilien und wichtigeren Thiergattungen
Präparate dem Museum zu erwerben suchen.

6. In der Regel bleibt dem Direktor beim Ankauf, beim
oder Verkauf der Dubletten, zunächst jedoch mit Ausnahme
einzelnen Stükke und ganzer Sammlungen, wo der Kaufpreis
ben über 50 Rthlr. beträgt, ohne weitere Anfrage die freie Dis
über die dem Institute jährlich bewilligten Gelder. — Bei
und Sammlungen aber, welche einen höheren Preis haben,
auch in andern Fällen, wo über den Werth der dem Muse
Kauf angebotenen desiderirten Gegenstände und Sammlung
Direktor Zweifel entstehen sollten, hat derselbe vor dem Ank
Ministerium durch das Kuratorium der Universität Anzeige
und die höhere Genehmigung durch dasselbe abzuwarten, und
Verkauf der Dubletten um baares Geld für die gewissenha
nahme und Berechnung des gelös'ten Geldes zu sorgen.

7. Insofern der Direktor zur unmittelbaren Benutzung
nen Vorlesungen und zum Behuf spezieller Studien zoologi
vatsammlungen besitzt und fortsetzt, so dürfen diese Sammlung
mit dem akademischen Museum rivalisiren, nicht die Gelegen
Vermehrung des letzteren und zum wohlfeilen Ankauf neuer
stände beschränken; im Gegentheil wird der Direktor selbst so
logische Gegenstände, welche ihm in Folge von Privatverbindl
geschenkt werden sollten, dafern sie Desideria der akademischen
lung sind, solcher zuwenden, und nicht für sich behalten.

8. Ueber alle aus dem Fonds des zoologischen Museum
tene Ankäufe hat der Direktor ein Manual zu halten, dami
Stande sey die jährlichen Accessionen zu übersehen, davon
schaft zu geben und die Ausgaben immer dem Etat gemäß ein
und nachzuweisen.

9. Da der Zweck des Instituts ist, daß durch solches d
dium der Thierkunde hauptsächlich unter den Studirenden
und angeregt werde, und daß es zur Erläuterung der zoologisch
lesungen diene, so hat der Direktor dafür zu sorgen, daß die
stände nicht nur in einer systematischen, die Uebersicht möglichst
ternden und dem dermaligen Standpunkt der Wissenschaft ent

Digitized by Google

Ordnung aufgestellt, sondern auch mit den lateinischen Namen ih: Gattung und Art, und nöthigenfalls mit Bemerkung des Ge: chts, Alters u. s. w. sichtbar und leserlich bezeichnet werden.

10. Es hat derselbe ferner den Studirenden die nöthige Gele: heit und Anweisung zur Benutzung des Museums zu geben, und ch Demonstrationen der auf demselben befindlichen Gegenstände die ihm gehaltenen zoologischen Vorlesungen zu erläutern.

11. Insofern der Direktor keine Wohnung beim zoologischen Mu: n hat, ist es ihm erlaubt einzelne Gegenstände, welche durch das : und Hertragen keinen Schaden leiden, Behufs etwa nöthiger ländlicher Untersuchung und Vergleichung, gegen einen auf dem seum zu deponirenden Schein in seine Behausung zu nehmen.) können solche leicht transportable und der Beschädigung nicht rworfene Stükke in dringenden Fällen an andere dortige Gelehrte, nur mit Vorwissen und Genehmigung des Direktors und gegen cheinigung der Leihenden, verliehen werden.

12. An Auswärtige kann kein Stück ohne Bewilligung des Mi: eriums, auf vorherige Anfrage des Direktors, verliehen werden; ch ist es dem Direktor gestattet, in solchen Fällen, wo zur richti: Bestimmung eines zweifelhaften Objekts die Vergleichung mit den iparaten des zoologischen oder anatomischen Museums zu Berlin)ig erachtet werden sollte, solches an die Direktoren der gedachten talten zu diesem Zwekke zu senden.

13. Der Direktor hat den Inspektor und die etwa sonst ihm rgebenen Personen zur Ausübung der ihnen obliegenden Funktio: in den erforderlichen besonderen Fällen anzuweisen, und der ihnen eilten Instruktion gemäß anzuhalten; dabei aber eben so wohl jede Billigkeit überschreitende Anforderung, als eine dem Institute zum htheil gereichende Nachsicht zu vermeiden, auch in allen Fällen, er nicht durchzudringen vermag, Anzeige zunächst an das Kurato: n der Universität zu erstatten.

14. Der Direktor hat endlich am Schlusse eines jeden Jahres r den Zustand des zoologischen Museums, die im Laufe des Jah: erfolgte Vermehrung desselben u. s. w. einen ausführlichen Bericht :elst des Universitätskuratorii hierher einzureichen.

Berlin, den 26. Juni 1823.

isterium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten.

v. Altenstein.

lo. 578. Instruktion für den Inspektor des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 26. Juni 1823.

1. Der Inspektor des zoologischen Museums hat im Allgemei: die mechanischen Arbeiten, welche auf die Erhaltung, Vermehrung Benutzung der Gegenstände dieser Sammlung unmittelbar Bezie: haben, nach Angabe des Direktors auszuführen.

2. Hiernächst liegt ihm ob, besonders die ausgestopften und ge: neten Präparate, so wie die Spirituosen fleissig durchzugehen, und lichst dafür zu sorgen, daß erstere nicht ein Raub der Insekten den, und letztere durch Verdunsten, Einfrieren oder Verderben des ritus keinen Schaden leiden. Er hat die etwa schon beschädigten ondern, von neuem zu verwahren, und nöthigenfalls durch sorgfäl: und schickliche Ausbesserung so viel wie möglich wieder in Stand tzen.

Digitized by Google

3. Derselbe hat ferner die zu seiner Kenntniß kommenden G genheiten zur Erwerbung neuer Gegenstände, zumal einheimi Thiere dem Direktor anzuzeigen, und überhaupt so viel er ver dahin zu wirken, daß solche Gelegenheiten dem Direktor bekannt we

4. Vor Allem ist der Inspektor verpflichtet die für das Mu acquirirten Gegenstände zur Aufbewahrung und Aufstellung zuzu ten, insonderheit die frischen Thiere sowohl als die eingegangenen häute mit möglichster Sorgfalt auszustopfen, die bereits ausge eingehenden nöthigenfalls auszubessern oder umzuarbeiten, und di derweiten nach Beschaffenheit der Gegenstände erforderlichen der Zubereitung, Sicherung und Aufstellung in Anwendung zu brin

5. Da es nicht einerlei ist, wie die Präparation der Gegens zumal das Ausstopfen vollzogen wird, diese Kunst auch im steten schreiten ist, und Niemand völlig in derselben auslernen dürfte, so der Inspektor sich möglichst bestreben, sich in dieser Kunst zu ve kommnen, und seine darauf Bezug habenden Kenntnisse und F keiten zu vermehren.

6. Der Inspektor hat ferner bei der Anordnung und B nung der Gegenstände des Museums und bei den übrigen, vo Direktor auf dem Museum und für dasselbe zu vollziehenden gungen demselben so oft es nöthig ist hülfreiche Hand zu leisten

7. Insofern es nicht leicht an Gelegenheit zu Beschäftig welche für die Anstalt nützlich und nöthig sind, fehlen wird, Inspektor verpflichtet in der Regel drei bis vier Mal wöchentli Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf dem Museum zu arbeiten solchen Fällen aber, welche keine längere Unterbrechung der A gestatten, z. B. wenn frische Thiere, oder viele Gegenstände, Zubereitung verlangen, zugleich eingegangen sind, wird derse Verrichtungen nicht nach Tag und Stunde bestimmen können, nach Erforderniß dieselben verlängern.

8. Ausser den Arbeitstagen hat der Inspektor Mittwochs bis 3 Uhr das zoologische Museum für das größere Publikum nen, zuvor aber die Behältnisse und Schränke gehörig zu versch die von den vorhergegangenen Arbeiten etwa stehen gebliebene hörigen Dinge wegzuräumen, und überhaupt darauf zu sehen, der Oeffnung des Museums Alles in Ordnung sey.

9. Ausser der Zeit, in welcher das Museum öffentlich wird, ist es dem Inspektor nicht erlaubt, Schaulustige ohne ei dem Direktor gegebene Eintrittskarte auf das Museum zu führe darf er, wenn er krank seyn oder verreisen sollte, den Schlüssel Institute nicht fremden Leuten und nur im Nothfalle den anvertrauen; vielmehr muß er denselben in der Regel an den abgeben; auch ist es ihm nicht erlaubt,

10. ohne Bewilligung und Vorwissen des Direktors stände des Museums an Andere zu verborgen, oder selbst m Hause zu nehmen. Ferner liegt dem Inspektor ob

11. das Inventarium des Museums in Ordnung zu und die zu- und abgehenden Gegenstände unerläßlich ein- u zutragen. Endlich darf der Inspektor

12. ohne solches dem Direktor vorher gemeldet zu habe über Nacht ausserhalb der Stadt bleiben, und noch weniger a rere Tage verreisen. — Berlin, den 26. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

v. Altenst

Digitized by Google

No. 579. Instruktion für den Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. Januar 1832.

§. 1. Der Ausstopfer und Konservator des zoologischen Museums überhaupt die mechanischen Arbeiten, welche auf die Erhaltung, rmehrung und Benutzung der Gegenstände dieser Sammlung unelbare Beziehung haben, nach Anleitung und Angabe des Direks auszuführen.

§. 2. Es liegt ihm ob, besonders die ausgestopften und getrockn Präparate, so wie die Spirituosen fleissig durchzugehen, und glichst dafür zu sorgen, daß erstere nicht ein Raub der Insekten den, und letztere durch Verdunsten, Einfrieren oder Verderben des iritus keinen Schaden leiden. Er hat die schon beschädigten zu dern, von neuem zu verwahren und nöthigenfalls durch sorgfältige schickliche Ausbesserung so viel wie möglich wieder in Stand zu n.

§. 3. Derselbe hat ferner die zu seiner Kenntniß kommenden legenheiten zur Erwerbung neuer desiderirter Gegenstände, zumal ener einheimischer Thiere dem Direktor anzuzeigen, und überhaupt viel er vermag dahin zu wirken, daß solche Gelegenheiten dem Dirtor bekannt werden.

§. 4. Vor Allem ist der Konservator verpflichtet die für das seum acquirirten Gegenstände zur Aufbewahrung und Aufstellung ubereiten, insonderheit die frischen Thiere sowohl als die eingegaen Thierhäute mit möglichster Sorgfalt auszustopfen, die bereits gestopft eingehenden nöthigenfalls auszubessern oder umzuarbeiten, die anderweiten nach Beschaffenheit der Gegenstände und der bechtigten Präparate erforderlichen Mittel der Zubereitung, Sichesg und Aufstellung in Anwendung zu bringen.

§. 5. Da es nicht einerlei ist, wie die Präparation der Gegenade, zumal das Ausstopfen vollzogen wird, diese Kunst auch im en Fortschreiten ist, und Niemand völlig in derselben auslernen fte, so wird der Konservator sich möglichst bestreben, sich in dieser nst zu vervollkommnen, und seine darauf Bezug habenden Kenntse und Fertigkeiten zu vermehren.

§. 6. Der Konservator hat ferner bei der Anordnung und Beonung der Gegenstände des Museums und bei den übrigen, von Direktor auf dem Museum und für dasselbe zu vollziehenden sorgungen demselben so oft es nöthig ist hülfreiche Hand zu leisten. h wird derselbe dem Direktor bei seinen demonstrativen Vorlesun durch Aufsuchung, Herbeischaffung und Zubereitung solcher frischen ere, die in der Nähe der Stadt und mit leichter Mühe zu finden nöthigenfalls behülflich seyn.

§. 7. Insofern es zu keiner Zeit an Gelegenheit zu Beschäftigen, welche dem Institute nützlich und nöthig sind, fehlen wird, der Konservator verpflichtet (die Sonn- und Festtage ausgemen) in der Regel früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von is 6 Uhr für das Museum zu arbeiten. In solchen Fällen aber, he eine Unterbrechung der Arbeit nicht gestatten, z. B. wenn grös frische Thiere, oder mehrere Gegenstände, die eine schleunige Zuitung verlangen, zugleich eingegangen sind, kann derselbe seine Vertungen nicht nach Tag und Stunde bestimmen, sondern hat selbige Erforderniß zu verlängern.

Digitized by Google

§. 8. Nur insofern den für die akademische Sammlung thigen Arbeiten dadurch kein Eintrag geschieht, ist es dem Konserv erlaubt, für Privatsammler und Liebhaber gegen ihm zu gute mende Bezahlung Naturalien zu präpariren. Hingegen ist die gung einer eigenen zoologischen Sammlung ihm nicht gestattet.

§. 9. In den Stunden, wo das zoologische Museum dem ßeren Publikum geöffnet wird, muß auch der Konservator dort gen seyn, und dabei vornehmlich darauf sehen, daß durch die chenden nicht irgend ein Nachtheil der Sammlung entstehe, und von denselben die gesetzlichen Vorschriften, welche in Hinsicht der nutzung des Museums von dem Ministerio gegeben sind, beobac werden. Der Konservator ist verpflichtet jeden Schaden, der auf oder andere Weise dem Institute entstehen sollte, dem Direktor s anzuzeigen.

§. 10. Ausser der Zeit, in welcher das Museum öffentlich g wird, ist es dem Konservator so wenig als dem Inspektor er Schaulustige ohne eine von dem Direktor gegebene Eintrittskarte zuzulassen. Auch darf er die Schlüssel des Instituts nicht fre Leuten anvertrauen; vielmehr müssen dieselben, wenn er krank oder verreisen sollte, in der Regel an den Direktor abgegeben wer

§. 11. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, Gegenstände Museums ohne Bewilligung und Vorwissen des Direktors mit Hause zu nehmen.

§. 12. Der Konservator hat ein Journal über seine für das seum besorgte Arbeiten zu halten, und in dasselbe alle von ihm dasselbe gefertigten Präparate namentlich einzutragen. Auch ist e thig, um die am Ende des Jahres eingehenden Rechnungen des lers, Schlossers und Glasers kontroliren zu können, die bestellte von ihnen gelieferten Gegenstände, als Postamente, Drähte, Bohrer, Gläser u. s. w., so wie solche geliefert worden, nach oder Quantität und Preis zu verzeichnen.

§. 13. Es ist dem Konservator nicht erlaubt, ohne Vorwissen Genehmigung des Direktors über Nacht ausserhalb der Sta bleiben und zu verreisen. — Berlin, den 17. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstein.

No. 580. Bestallung für den Ausstopfer und Konservator des logischen Museums der Universität zu Halle. Vom 17. nuar 1832.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium der geistlichen, U richts- und Medizinal-Angelegenheiten den N. N. zum Aus und Konservator bei dem zoologischen Museum der vereinten Frie Universität Halle-Wittenberg ernannt hat, ertheilt es demselben g wärtige Bestallung, durch welche er verpflichtet wird das ihm a traute Amt fleissig wahrzunehmen, und zu dem Ende nicht nur die gute Erhaltung und resp. Ausbesserung der bereits vorhand ausgestopften und getrockneten Präparate ꝛc. durch fleissige Re derselben pflichtmäßig besorgt zu seyn, sondern sich auch der Zu tung der für das Museum zu acquirirenden Gegenstände und i derheit des Ausstopfens der frischen Thiere sowohl als der Thier ꝛc. mit der größten Sorgfalt zu unterziehen, auch keine sich ihm bietende Gelegenheit zur Erwerbung neuer desiderirter Gegens

Digitized by Google

verabsäumen, endlich alle ihm in Gemäßheit der ihm besonders zu heilenden Instruktion von dem Direktor des Museums in Bezug auf ie Funktion zu ertheilenden Aufträge pünktlich und willig zu befol- n, und sich das Aufnehmen und Beste des Instituts aufs äusserste gelegen seyn zu lassen, überhaupt aber sich so zu betragen, wie es iem treuen und geschickten Königl. Diener und Ausstopfer und Kon- vator wohl anstehet und gebühret. — Für diese von ihm zu leisten- n treuen Dienste soll derselbe aller in dieser Qualität ihm zustehenden ärogative und Gerechtsame sich zu erfreuen, und ein jährliches Ge- lt von 200 Thlr in vierteljährigen Raten pränumerando zu genießen ben. — Berlin, den 17. Januar 1832.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 581. Reglement für die Benutzung des zoologischen Museums der Universität zu Halle. Vom 3. Januar 1825.

§. 1. Das zoologische Museum ist zunächst für den Unterricht der tudirenden bestimmt, und wird zu diesem Zwekke von dem Professor r Naturgeschichte bei den zoologischen Vorlesungen benutzt. Auser- m soll es aber auch das Selbststudium der Studirenden und die Ver- eitung naturhistorischer Kenntnisse bei dem Publikum überhaupt be- dern.

§. 2. In dieser Absicht wird denjenigen Studirenden, welche sich besondere dem Studium der Naturgeschichte widmen, oder die An- lt zur genauern Repetition der angehörten Vorlesungen und zur Fort- ung des Studiums benutzen wollen, durch den Direktor die Erlaub- s ertheilt werden, an mehreren Tagen jeder Woche, hauptsächlich ontags, Dienstags und Donnerstags einige Nachmittagsstunden auf n Museum zubringen zu dürfen.

§. 3. Den Studirenden überhaupt, so wie dem größeren Publi- m wird das Museum in jeder Woche Mittwochs von 1 bis 3 Uhr, it Ausnahme der Ferienzeit, geöffnet. Es können jedoch in der Regel cht mehr als dreißig Personen zu gleicher Zeit zugelassen werden; lten mehrere erscheinen, so müssen sie sich gefallen lassen, so lange zu rten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 4. Durchreisenden Fremden wird der Direktor auch ausser der Eröffnung des Museums bestimmten Zeit den Besuch desselben zu chtern suchen.

§. 5. Kindern und Schulknaben kann nur, wenn sie in Beglei- g und unter Aufsicht ihrer Eltern oder Lehrer, die für ihr Betragen ten, erscheinen, der Eintritt verstattet werden.

§. 6. Während der Anwesenheit im Lokal des Museums wird Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und der Inspektor befugt Besucher, die sich hierin vergessen sollten, zurecht zu weisen, h jeden durch sie entstandenen und folglich von ihnen zu ersetzenden haden sofort anzuzeigen.

§. 7. Jeder Eintretende muß Stock, Mantel, Degen ꝛc. im Vor- mer ablegen, und Hunde dürfen gar nicht mitgebracht werden.

§. 8. Kein Besuchender darf die Schränke und Schubladen selbst en, und die Gegenstände betasten. Dem Direktor allein soll die Be- niß zustehen, die in den Schränken u. s. w. aufgestellten Naturkör- in einzelnen Fällen, wo er es für nützlich erachtet, an fleißige Stu- ende zur näheren Untersuchung herauszugeben.

Digitized by Google

§. 9. Nur in dringenden Fällen und auf den Antrag des Dir tors können mit Erlaubniß des Kuratorii Gegenstände des Muse welche der Beschädigung nicht leicht ausgesetzt sind, an in Halle w nende Gelehrte, gegen einen das Eigenthum des Museums vollstä sichernden Revers, verliehen werden.

§. 10. Die Zerstörung eines Stükkes der Sammlung zum huf einer wissenschaftlichen Untersuchung kann nur unter durch Kuratorium auszuwirkender höherer Genehmigung, auf einen hinl lich motivirten Antrag des Direktors geschehen.

§. 11. Die Benutzung und der Besuch der Sammlungen gesch unentgeltlich, und ist dem Aufwärter auf das strengste untersagt, schenke zu fordern oder anzunehmen. — Berlin, den 3. Januar Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

v. Altenstein.

No. 582. Instruktion für den Direktor des mineralogischen seums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Direktor des mineralogischen Museums der Kön Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg hat im A meinen für die Erhaltung, Erweiterung und zweckmäßige Benut dieses ihm anvertrauten Instituts überall Sorge zu tragen.

§. 2. Er eröffnet die nöthigen Anträge resp. bei dem unterg neten Ministerio und dem Universitätskuratorio, befolgt die ihm z henden Vorschriften, beantwortet die an ihn ergehenden Anfragen, dem Assistenten und dem Aufwärter die erforderlichen Weisungen, fügt über die zur Erhaltung und Erweiterung des Museums bes ten Gelder den Vorschriften des Etats gemäß, und attestirt die R nungen des Museums.

§. 3. Er entwirft am Schlusse eines jeden Jahres einen G bericht über den Zustand des Museums, dessen Erhaltung, Bereic und Benutzung, und reicht diesen Bericht durch das Universitätsk rium bei dem unterzeichneten Ministerio ein.

§. 4. Er ist für die bestmöglichste Erhaltung und Schonung Gegenstände und des Inventars des Museums verantwortlich, und dafür zu sorgen, daß in dieser Hinsicht, wie in allen übrigen Bezie gen, der Assistent und der Aufwärter ihre Pflicht vollständig und p lich erfüllen.

§. 5. Bei jeder dem Museum drohenden äusseren Gefahr, hat sich sogleich an Ort und Stelle zu verfügen, und alle für die Si heit des Museums nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 6. Wenn er verreisen will, muß er die Sorge für das M seum einem seiner Kollegen übertragen, und dem Universitätskurat bei dem resp. nachzusuchenden Urlaub, und bei der deshalb zu mac den Anzeige genügend nachweisen, daß das Museum durch seine Ab senheit nicht leiden werde.

§. 7. Er verwahrt die Schlüssel zu den Behältnissen des Muse so daß diese ohne sein Vorwissen nicht geöffnet werden können.

§. 8. Alle mineralogischen Körper, mit welchen das Museum reichert wird, hat er sofort in das Inventarium desselben einzutra und demnächst in den schützenden Behältnissen aufzustellen.

§. 9. Beschädigungen an und in dem dem Museum gewidm Gebäude, und besonders solche, die der Erhaltung des Museums n theilig werden können, hat er auf das schleunigste bei dem Universitä

Digitized by Google

orio, und in dringenden Fällen bei dem Königl. Baubeamten un-
lbar zur Anzeige zu bringen, so wie auf sofortige Wiederherstellung
r Beschädigungen in dem für die oryctognostische Sammlung be-
rs gemietheten Lokale, welche dem Eigenthümer desselben dem des-
gen Miethskontrakte gemäß zur Last fallen, zu dringen.

§. 10. Die vorkommenden und erworbenen Dubletten soll er für
Beste des Museums und der Wissenschaft möglichst vortheilhaft
enden, und durch angeknüpfte Korrespondenz- und Tausch-Verbin-
en das Museum zu bereichern suchen.

§. 11. Er darf keine eigene mineralogische Sammlung besitzen,
ist verpflichtet alle an ihn als Direktor des Museums eingehenden
enke an dieses abzuliefern. Auch bei Geschenken, von denen er
weisen kann, daß sie nur seiner Person und nicht dem Museum
acht worden sind, und bei ansehnlichen, auf Reisen gemachten
mlungen, ist er verbunden solche zuerst dem Museum zum Kauf
bieten, was unter Begleitung des Gutachtens seiner sachkundigen
gen zunächst bei dem Universitätskuratorio geschehen muß.

§. 12. Es ist eine Hauptverpflichtung des Direktors unaufhörlich
ht zu seyn, daß das Museum der Universität nicht nur den mög-
größten Nutzen gewähre, sondern auch im übrigen Publikum Kennt-
und allgemeine Bildung verbreite, namentlich aber auch von den
eleven zweckmäßig benutzt werden könne. Die wissenschaftliche
dnung und Katalogisirung der Mineralien ist daher ein besonders
tiges Geschäft des Direktors, und es liegt ihm ob, alle seine Mi-
ien mit der Bezeichnung ihres Namens nnd Vaterlandes zu versehen.

§. 13. Es ist aber noch besondere Pflicht des Direktors fremden
einheimischen Gelehrten, welche das Museum zu irgend einer wis-
schaftlichen Arbeit benutzen wollen, allen möglichen Vorschub zu leisten.

§. 14. Der Direktor hat das Museum mit Ausnahme der Ferien-
in jeder Woche Einmal, und zwar zwei Stunden lang, zur öffent-
n Benutzung für die Professoren und das größere Publikum, so
für die Studirenden und Bergeleven, welche im Laufe des Seme-
mineralogische Vorlesungen hören, die Benutzung des Museums
lichst zu erleichtern, um ihnen Gelegenheit zu Repetitionen und zum
ststudium zu geben.

§. 15. Die Tage und Stunden, an denen das Museum geöffnet
en soll, sind sowohl durch den Lektionskatalog als durch Anschlag
schwarzen Brette, und an dem Eingange zum Museum in jedem
ieser von dem Direktor bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1827.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

o. 583. Instruktion für den Assistenten des mineralogischen Mu-
seums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Der Assistent des mineralogischen Museums der Königlichen
ß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist verpflichtet
Direktor in der Beaufsichtigung, Anordnung, Aufstellung, Erhal-
bei den Demonstrationen und in der Katalogisirung des Museums
nterstützen.

§. 2. Er soll das Beste des Museums sich überall angelegen seyn
n, und so viel in seinen Kräften steht jeden Schaden davon abzu-
den suchen.

Digitized by Google

§. 3. Insbesondere liegt ihm ob über die Ordnung in dem seum zu wachen, und die herausgenommenen oder versetzten Mine wieder an ihren Ort zu bringen.

§. 4. Zu der Zeit, wo das Museum den Studirenden und größeren Publikum geöffnet ist, muß er persönlich zugegen seyn, darauf achten, daß die Benutzung dem Reglement gemäß geschehe.

§. 5. Die Vorbereitungen zu den Demonstrationen, die Korre denz für das Museum, und Alles was den wissenschaftlichen Zwec Museums fördert, vollführt er nach Angabe des Direktors.

§. 6. Zur Aufmunterung und Belohnung erhält der unte Studirenden zu wählende Assistent eine ganze Stelle an dem K Freitische und ein größeres Königl. Stipendium, wenn ihm nicht schon ein akademisches Stipendium konferirt seyn sollte.

Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

v. Altenstein.

No. 584. Instruktion für den Aufwärter bei dem mineralog Museum der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 182

§. 1. Der Aufwärter des mineralogischen Museums der K Preuß. vereinten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg ist verpfl für die Sicherheit, Reinlichkeit, und Heitzung des Lokals zu s und dem Direktor und Assistenten bei ihren Arbeiten für das Mu die nöthigen Handdienste zu reichen.

§. 2. Er wird vom Direktor gewählt, von dem Universitäts torio bestätigt, und von dem Universitätsrichter verpflichtet, und nur nach vorheriger vierteljähriger Aufkündigung von dem Direkto abschiedet werden, den unerwarteten Fall ausgenommen, wenn untreu, pflichtvergessen, oder subordinationswidrig beweisen sollte, mit Vorwissen und Genehmigung des Kuratorii sofort die Entl erhalten würde.

§. 3. Das Fegen, Kehren und Abwischen im Lokale, so w Putzen der Möbel und Alles was zur Reinlichkeit des Lokals der Geräthschaften gehört, hat er sich zur besondern Pflicht zu m und beim Scheuern die nöthige Aufsicht zu führen, daß nichts e det oder beschädigt werde.

§. 4. Eben so liegt ihm die Bewachung des Museums ob hat darauf zu sehen, daß dasselbe, wenn es Jemanden geöffnet n ist, wieder sorgfältig verschlossen werde, jedoch darf er ohne Vor und Bewilligung des Direktors Niemanden den Eintritt gestatten

§. 5. An den Tagen und zu den Stunden der öffentliche nutzung, so wie überhaupt wenn Besuch auf dem Museum ist, er jedesmal gegenwärtig seyn, überall Acht haben, daß Nichts e det oder beschädigt werde, und Alles was er in dieser Beziehu merkt, sofort dem Direktor anzeigen.

§. 6. Er darf sich ohne Erlaubniß des Direktors keine Nac dem Hause entfernt halten, und muß, im Fall er diese Erlaubn hält, einen Wächter, für den er Bürgschaft leistet, für sich stellen

§. 7. Zu den Handdiensten, die er dem Direktor und Assi zu leisten hat, gehören das Hin- und Hertragen der Kästen, Sc und Utensilien, das Reinigen, Aus- und Einpakken der Mineralie Botengänge für das Museum zu dem Kuratorio, auf die Kasse die Post, zu den Handwerksleuten ꝛc., das Herbei- und Wegs

Digitized by Google

kommener oder abgehender Kisten, und überhaupt die Besorgung
Angelegenheiten des Museums, die ihm übertragen werden.

§. 8. Für die Dienste, die er beim Besuch des Kabinets, als des Aufwärter zu leisten hat, darf er von Niemand eine besondere Ver ung oder ein Geschenk verlangen. — Berlin, den 13. Februar 1827.
inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 585. Reglement für die Benutzung des mineralogischen Mu seums der Universität zu Halle. Vom 13. Februar 1827.

§. 1. Das mineralogische Museum der Königl. vereinten Friedrichs versität Halle-Wittenberg ist zunächst für den Unterricht der Studi den und der Bergeleven bestimmt, und wird zu diesem Zwekke von Professoren der Mineralogie und der Naturwissenschaften überhaupt utzt. Ausserdem soll es aber auch das Selbststudium der Studiren und der Bergeleven, so wie die Verbreitung mineralogischer Kennt e bei dem Publikum überhaupt befördern.

§. 2. Zur Erreichung dieser Zwekke werden die Mineralien in Schräns aufbewahrt, und mit Bezeichnung ihres Namens und Vaterlandes eingereiht, daß ihre karakteristischen Merkmale in die Augen fallen.

§. 3. Zum Behuf wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen die Mi ralien unter Erlaubniß des Direktors in das Arbeitszimmer gebracht rden, und der Direktor hat die Verpflichtung, solche Arbeiten nicht auf jede von ihm abhängende Weise zu begünstigen, sondern auch die Bequemlichkeit und Ungestörtheit des Arbeitenden alle Sorge zu gen.

§. 4. Wenn für eine wissenschaftliche Untersuchung das Zerschla , oder gar die Aufopferung eines Stükkes nothwendig ist, so kann s nur mit Erlaubniß des Direktors geschehen, welcher dieselbe nur nn ertheilen darf, wenn der Körper ohne besondern Werth für das luseum ist. Der Direktor hat dann den Abgang im Journale und Kataloge zu bemerken.

§. 5. Das Museum wird Einmal in der Woche zur öffentlichen enutzung, und zwar jedesmal zwei Stunden geöffnet, wo ein beson es Zimmer für die Studirenden und Bergeleven, ein anderes für Professoren und das übrige Publikum bestimmt ist, und nur für Ferienzeit bleibt dasselbe verschlossen. Diese Stunden werden in em Semester sowohl durch den Lektionskatalog, als durch Anschlag schwarzen Brette und am Eingange zum Museum bekannt gemacht.

§. 6. Ein Jeder verlangt hier diejenigen Mineralien, die er zu en wünscht, bei dem Direktor oder Assistenten, und es darf Niemand enmächtig die Schränke öffnen, oder Schubkästen herausziehen. Auch Jeder für den Schaden zu haften, der bei der Besichtigung oder nutzung von ihm verursacht wird.

§. 7. Das Herausnehmen der Mineralien aus den Stufenkästen, d ihre Betastung mit der Hand ist nicht erlaubt. Auch dürfen keine ineralien aus dem Lokal verabfolgt werden.

§. 8. Sollten Professoren oder akademische Dozenten das gesammte luseum, oder einzelne Theile davon zu ihren akademischen Vorlesun benutzen wollen, so kann dies nur im Lokal selbst und an dem Tage allgemeinen Eröffnung, oder nach besonderer Uebereinkunft mit n Direktor geschehen.

§. 9. Um den Direktor in den Stand zu setzen die Wünsche

Digitized by Google

Aller zu befriedigen, und auch die nöthige Aufsicht zu führen, kö
nicht mehr als zehn Personen zu gleicher Zeit zugelassen werden. E
ten mehrere erscheinen, so müssen sie sich gefallen lassen, so lang
warten, bis ihnen die früher eingetretenen Platz gemacht haben.

§. 10. Sollten jedoch Professoren, oder andere akademische
zenten, mit ihren Zuhörern, auch wenn diese eine größere Zahl au
chen, dort zu erscheinen wünschen, so haben sie dies Tags vorher
dem Direktor anzuzeigen, und ihm zu melden, welche Gegenstände
zu sehen wünschen, damit derselbe die nöthigen Vorkehrungen tr
oder eine besondere Eröffnung mit ihnen verabreden könne.

§. 11. Durchreisenden Fremden wird der Direktor, auch a
der zur Eröffnung des Museums für das größere Publikum bestim
Zeit, den Besuch desselben zu erleichtern suchen.

§. 12. Während der Anwesenheit im Lokale des Museums wird
Jedermann ein anständiges Betragen erwartet, und jeder durch
chende entstehende Schaden ist sofort von denselben zu ersetzen.

§. 13. Jeder Eintretende muß Mantel, Stock, Degen ꝛc. ab
und Hunde dürfen gar nicht mitgebracht werden.

§. 14. Der Besuch und die Benutzung des Museums ge
durchaus unentgeltlich, und es ist an Niemand deshalb ein Geschen
verabreichen.

§. 15. Dieses Reglement ist im Lokale des Museums durch
schlag bekannt zu machen. — Berlin, den 13. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstein.

No. 586. Reskript an die Königl. Universität zu Halle, betr
die Instruktion für den Observator bei der Sternwarte der
versität zu Halle. Vom 15. August 1816.

Der von der N. unterm 30. v. Mts. eingereichte Entwurf
Instruktion für den bei der dortigen Sternwarte anzustellenden
vator (Anlage a.) wird hierdurch genehmigt, und die Universität
tragt, gedachte Instruktion dem ernannten Observator aushändigen
ihn zu deren Befolgung anweisen zu lassen.

Berlin, den 15. August 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

Anlage a.

Instruktion für den Observator bei der Sternwart
zu Halle.

§. 1. Der Observator übernimmt zunächst die sorgfältige A
über die Gebäude der Sternwarte, sowohl in Hinsicht des bauliche
standes derselben, als in Hinsicht ihrer Reinigung.

§. 2. In Betreff des baulichen Zustandes trägt er Sorge,
das Aeussere und Innere der Gebäude im guten Zustande verh
untersucht dasselbe, macht dem Direktor des Observatorii über en
dene und nach seiner Meinung Reparatur sofort erfordernde Sc
sogleich, über kleinere aber halbjährige Anzeige, und schreitet dem
mit Instandsetzung nach seiner vom Direktor genehmigten Angabe

§. 3. In Hinsicht der Reinigung der Zimmer hat derselb
demnächst anzunehmenden Aufwärter anzuhalten diese so wie
nöthig vorzunehmen, und besonders dahin zu sehen, daß derselbe
starken Regengüssen im Sommer, und nach heftigem Schneege

Digitized by Google

Winter zu Handen sey, um sogleich im erstern Falle die etwa ein-
ungene Nässe zu beseitigen, im andern die Fenster und Balkons von
sie belastenden Schnee zu befreien. — Auch hat derselbe den Auf-
ter dahin zu leiten, daß dieser mit Licht und Feuer die nöthige Vor-
gebrauche, und nicht durch Fahrlässigkeit mit demselben zu zu ver-
nden Schaden Anlaß gebe.

§. 4. Es übernimmt der Observator demnächst ferner die Aufsicht
: die zur Sternwarte gehörenden Instrumente, Bücher, Karten und
igen Effekten, und ist für diese selbsteigen verhaftet.

§. 5. Der Observator wird, um die Utensilien des Observatorii
ihrer gegenwärtigen Lage gehörig zu übernehmen, und für dieselben
tighin verantwortlich seyn zu können, zuvörderst im Beiseyn und
r Anleitung des Direktors ein genaues Inventar über dieselben in
lo aufnehmen, wovon nach Statt gehabter resp. Uebergabe und
rnahme, und beiderseitiger Unterschrift ein Exemplar der Direktor
nimmt, und eins der Observator erhält.

§. 6. Der Observator hat dieses Verzeichniß demnächst in Be-
der für die Folge hinzu kommenden Sachen sorgfältig fortzuführen.

§. 7. Da in Folge §. 4. der Observator für die ihm übergebenen
ekten verhaftet ist, so bleibt ihm allein es überlassen, bei etwa vor-
mmenden Verleihungen der Bücher, Karten u. s. w. zur Sicherheit
steigene Maaßregeln zu nehmen, wobei indeß aber zugleich

§. 8. festgesetzt wird, kein Buch u. s. w. über drei Wochen von
Sternwarte entfernt seyn zu lassen, und Instrumente daraus gar
t zu verleihen, und nur nöthigenfalls bei Vorlesungen ausser dem
rvatorio zu gebrauchen.

§. 9. Die Instrumente angehend, so hat der Observator unter sei-
besondern Aufsicht selbige vom Aufwärter gehörig reinigen zu las-
und übrigens zur Erhaltung der Ordnung dahin zu sehen, daß
) geschehenen Observationen dieselben stets wiederum an den einmal
m angewiesenen Platz gestellt werden.

§. 10. Ueber etwa nothwendig werdende Reparatur, nach seiner
rinung zweckmäßige Verbesserung der vorhandenen Instrumente, oder
r Anschaffung neuer Instrumente, Bücher und Karten, hat zuvör-
t der Observator mit dem Direktor sich zu berathen, seine Ansichten
Prüfung ihm vorzutragen, und nach Genehmigung von demselben
Beschlossene ausführen zu lassen.

§. 11. Ueber die hierdurch verursachten Kosten führt der Obser-
r belegte Rechnung, und bestreitet solche, nachdem der Direktor von
Richtigkeit der abgelegten Rechnung sich überzeugt hat, aus dem der
rnwarte Allergnädigst bewilligten Fonds, weswegen ihm denn auch
)urch ausdrücklich

§. 12. das Geschäft der Rechnungsführung über Einnahme und
gabe des Observatorii übertragen wird. Uebrigens werden wie bei
andern Instituten die Gelder von dem Universitätsquästor gegen
fizirte, von dem Direktor mit unterzeichnete Quittung ausbezahlt.

§. 13. Vorzüglich aber wird demnächst dem Observator als Zweck
r Anstellung aufgetragen, alle im Laufe der Zeit sich ereignenden
mlischen Phänomene mit sorgsamen Fleisse und unermüdeter Thätig-
, insoweit es nämlich die ihm zu Gebote stehenden Mittel zulassen,
obachten. — Da bei der Sternwarte gegenwärtig nur eine brauch-
Sekundenuhr vorhanden ist, und die Anlage der Gebäude der
rnwarte es nicht gestattet, daß der Observator in dem Nebengebäude,

Digitized by Google

wo der Mauerquadrant und das Passageinstrument aufgestellt sind, m
dem vorhandenen siebenzölligen Spiegelsextanten und Schröderschen künst
lichen Horizonte zur Bestimmung der Zeit korrespondirende Sonnenhöh
nehmen könnte, so hat derselbe, da das Passageinstrument unbrauchb
bis zur dermaleinstigen Anschaffung eines tauglichern in dem obern Zi
mer des Hauptgebäudes seine Beobachtungen anzustellen, hierbei vorz
lich es sich zur Pflicht zu machen, den Gang und Stand der Uhr
untersuchen, und durch fleissige hierzu abzweckende Beobachtungen
Hauptgegenstand einer gangbaren Sternwarte, die Zeitbestimmung
zustellen. Derselbe wird demnächst über die Breite und Länge
Orts die nöthigen Beobachtungen und Berechnungen anstellen, übri
soweit es ein gutes Fernrohr von Dollond, der Sextant und Zub
und die gedachte Uhr gestatten, wie es ihm nur immer möglich
sämmtliche vorkommende himmlische Erscheinungen zur Ehre seiner St
warte sich zu verbreiten haben, und bei künftiger Vermehrung der
strumente seine Beobachtungen denselben gemäß einzurichten und
weitern bedacht seyn.

§. 14. Derselbe führt über seine gemachten Beobachtungen ein
richtiges und genaues Tagebuch, und hat dies dem Direktor so oft
selbe es verlangt vorzulegen, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt
demselben einen beliebigen freien Gebrauch zu machen.

§. 15. Der Observator ist ferner verpflichtet den in Halle St
direnden, insofern sie an ihn selbst mit ihrem Gesuche desfalls sich
den, oder vom Direktor ihm zugewiesen werden, Anleitung zur Ken
niß der Einrichtung und des Gebrauchs der Instrumente willig zu
theilen, selbige an seinen Observationen theilnehmen zu lassen, sie
denselben zu unterrichten, und überhaupt durch Humanität im Umga
mit denselben sein Möglichstes dazu beizutragen, durch Erweck
ihrer Neigung für Astronomie derselben brauchbare Arbeiter in
zuzuführen.

§. 16. Schließlich endlich darf der Observator die ihm anver
ten Schlüssel zum botanischen Garten, in dem die Sternwarte bel
und zur Sternwarte selbst keinem Fremden, und nur dem anvertra
für den er sich selbst bei Uebergabe derselben verantwortlich macht.

No. 587. Instruktion für den Direktor des physikalisch-chemis
Kabinets und Laboratoriums der Universität zu Halle.
6. Dezember 1823.

Der Professor der Chemie und Physik hat als Direktor des
sikalisch-chemischen Kabinets der Universität die Aufsicht über dieses
binet und das mit demselben verbundene Laboratorium.

§. 1. Er ist daher verpflichtet für die Erhaltung der vorha
nen Präparate, Apparate, Instrumente u. s. w., so weit solches
Gebrauch dieser Gegenstände zu wissenschaftlichen Zwekken gestattet,
größtmöglichste Sorgfalt zu hegen, nächstdem aber auf die Vermeh
und Bereicherung der physikalisch-chemischen Sammlungen vorz
Bedacht zu nehmen.

§. 2. Was insonderheit die Vermehrung dieser Sammlungen
trifft, so ist vorzüglich darnach zu trachten, daß solche auf eine
Fortschritten der Wissenschaft angemessene und instruktive Art ausgef
werde, daher der Ankauf oder die Bearbeitung physikalisch-chemis
Spielereien keineswegs Statt finden soll.

Digitized by Google

§. 3. Ueber die Verwendung der für das physikalisch-chemische inet und Laboratorium ausgesetzten Etatssummen hat der Direktor Schlusse jeden Quartals an den Rendanten der Königlichen Uni- ität durch Abgabe der quittirten Belege Rechnung zu legen, imglei- einen vollständigen Katalog und ein Inventarienverzeichniß zu führen.

§. 4. In dem Kataloge müssen alle physikalisch-chemischen Instru- te und Apparate, so wie in dem Inventarienverzeichnisse sämmtliche entarienstükke und Geräthschaften verzeichnet, und jeder Abgang und achs genau bemerkt werden.

§. 5. Zur Unterstützung in seinen Amtsobliegenheiten ist dem Di- r verstattet, sich einen Gehülfen zu wählen, welcher die Natur- enschaften fleissig studirt hat, und sich besonders für eines dieser Fä- bilden will.

§. 6. Der Direktor soll den zu wählenden Gehülfen vor der An- me wissenschaftlich prüfen, um sich von dem Umfange der Kennt- desselben genau zu unterrichten, nächstdem aber die höhere wissen- stliche Fort- und Ausbildung des Gehülfen sich besonders angelegen lassen.

§. 7. Der Direktor soll den Gehülfen in allen vorkommenden len bestimmt und deutlich instruiren, übrigens aber auf das strengste uf halten, daß der demselben ertheilten Instruktion und seinen Ver- ungen jederzeit pünktlich Folge geleistet werde.

§. 8. Nöthig scheinende Erinnerungen und Verweise soll der Di- r niemals öffentlich, und jederzeit auf eine anständige und schonende se ertheilen; dagegen aber bei offenbarer Widersetzlichkeit des Ge- en dessen Entlassung sofort bewirken.

§. 9. Die Annahme oder Entlassung eines Gehülfen hat der Di- r jedesmal dem Universitätskuratorio zur resp. Bewirkung höherer ehmigung anzuzeigen. — Berlin, den 6. Dezember 1823.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 588. Instruktion für den Gehülfen bei dem physikalisch-chemi- schen Kabinet und Laboratorium der Universität zu Halle. Vom 6. Dezember 1823.

Der Gehülfe am physikalisch-chemischen Kabinet und Laboratorium sich zuvörderst eines moralisch guten und anständigen Betragens be- igen, die ihm obliegenden Pflichten auf das pünktlichste erfüllen, ausserdem seine wissenschaftliche Ausbildung stets im Auge behalten.

§. 1. Derselbe ist verbunden, den Verfügungen des Direktors jeder- pünktlich Folge zu leisten, und die ihm ertheilten Instruktionen, ahnungen und Verweise desselben ohne Widerspruch dankbar an- hmen.

§. 2. In denjenigen Fällen, wo seine Ansicht von der des Direk- abweicht, hat er solche demselben bescheiden vorzutragen, übrigens bei abweichender Meinung sich den Anordnungen des Direktors ügen.

§. 3. Er soll den Direktor bei allen im physikalisch-chemischen inet und Laboratorium vorkommenden Arbeiten unterstützen, zu den uchen in den Vorlesungen desselben nach dessen Angaben die nö- n Vorkehrungen treffen, bei Anstellung der Versuche selbst behülflich , und nach den Vorlesungen alles Herbeigetragene wieder im gehö- Zustand an Ort und Stelle bringen.

Digitized by Google

§. 4. Derselbe soll die gewöhnlichen chemischen Reagentien, Anleitung des Direktors sorgfältig bereiten, ausserdem aber zur ei Ausbildung und für die chemische Präparatensammlung jährlich e minder gewöhnliche Präparate, den in neuern chemischen Zeitsch gegebenen Vorschriften gemäß bearbeiten.

§. 5. Wenn Studenten im physikalisch-chemischen Kabinet Laboratorium arbeiten, so soll derselbe in Abwesenheit des Dire gehörige Aufsicht führen, und den Arbeitenden jederzeit durch Rath That möglichst förderlich seyn.

§. 6. Es ist ihm verstattet, sich des physikalischen Apparati chemischen Laboratoriums zu eigenen wissenschaftlichen oder techni seiner künftigen Bestimmung entsprechenden Arbeiten zu bedienen; darf solches, wenn hierbei ein bedeutender Verbrauch der Geräthsch Präparate ꝛc. Statt finden sollte, nur unter Vorwissen und Ge gung des Direktors, und bei größern Arbeiten nach einem dem vorgelegten wissenschaftlichen Plane geschehen.

§. 7. Dagegen soll er sich aller spielenden, trivialen, zu k wissenschaftlichen Zwekke dienlichen chemischen Arbeiten enthalten knallenden Präparaten niemals Spielerei treiben, und insonderhe Gefahr, welche dem Hause oder den Geräthschaften durch den Ge des Feuers oder gefährlicher Präparate entstehen könnten, sorgfälti meiden.

§. 8. Gifte und Andern gefährliche Präparate soll derselb unter Vorwissen, Genehmigung und Aufsicht des Direktors, un in der von demselben bestimmten Quantität bereiten, die Verwa derselben nach den für Medizinalanstalten gegebenen gesetzlichen schriften ausführen, niemals aber und unter keiner Bedingung ohn nehmigung des Direktors sich derselben auf unvorsichtige oder un schaftliche Weise selbst bedienen, oder an irgend Jemand verabreich

§. 9. Ueber die im physikalisch-chemischen Kabinet und La rium vorkommenden Arbeiten soll ein wissenschaftliches buch, in welchem die bemerkenswerthen Erscheinungen besonder vorgehoben werden, führen, und solches dem Direktor monatlich legen, nächstdem aber unter Aufsicht des Direktors das Invent verzeichniß und wissenschaftliche Kataloge genau fortführen, und haupt danach trachten, daß die wissenschaftliche sowohl als öko sche Einrichtung des Instituts möglichst erhalten und befördert w

§. 10. Für diese und alle Berufsgeschäfte soll derselbe eine liche Renumeration von Funfzig Thalern aus dem Fonds des In erhalten, und ausserdem demselben von jedem im physikalisch-chem Kabinet und Laboratorium arbeitenden Studirenden eine durch de rektor zu bestimmende angemessene Vergütung zu Theil werden.

§. 11. Ausser in dem Falle der durch offenbare Widersetz gegen Dienstbefehle und unmoralisches oder gesetzwidriges Betragen beigeführten sofortigen Entlassung des Gehülfen, soll das Dienstve niß desselben jedesmal nur am Schlusse der halbjährigen Vorles aufhören können, der Direktor so wie der Gehülfe aber verbunden solches längstens drei Wochen vor diesem Zeitraume zu kündigen.

Berlin, den 6. Dezember 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstein

Digitized by Google

lo. 589. Instruktion für den Direktor des botanischen Gartens der Universität zu Halle. Vom 16. Juni 1823.

§. 1. Im Allgemeinen ist der Direktor des botanischen Gartens Königl. vereinten Friedrichs Universität verpflichtet, die obere Lei; und wissenschaftliche Anordnung des Gartens auf eine die Wissen; ft und das Interesse der Anstalt fördernde Weise zu besorgen. Da er

§. 2. dem Gärtner und dessen Gehülfen und Arbeitern unmittel; vorgesetzt ist, und von diesen in allen Gartenangelegenheiten unbe; ten Gehorsam fordern, auch deren Entlassung sofort bewirken veranlassen kann, so bleibt er auch für Alles und Jedes, was auf : Anordnung, oder unter seiner offenbaren oder stillschweigenden ehmigung in Beziehung auf die Verwaltung des Gartens durch : Untergebenen vollführt wird verantwortlich.

§. 3. Der Direktor wird übrigens, wie es sich von selbst versteht, verfehlen seinen Untergebenen mit Achtung und Freundlichkeit zu gnen, sie bei Ausführung der Arbeiten durch Rath und Unterwei; unterstützen, und die etwa nöthigen Verweise dergestalt ertheilen, das Ehrgefühl der Schuldigen möglichst geschont werde, und ins; ndere wird er den Gärtner niemals durch öffentliche Vorwürfe oder rweise in den Augen der Gehülfen und Tagelöhner herabsetzen, viel; r selbst bemüht seyn, demselben bei bewährter Treue und Thätigkeit schuldige Achtung und den nothwendigen Gehorsam der Untergebe; zu sichern und zu erhalten. Und wenn der Fall einträte, daß der tner in Gartenangelegenheiten entgegengesetzter Meinung sey; so hat Direktor dessen Gründe freundlich zu hören, und nach Befinden e entweder zu genehmigen, oder dessen Ansichten zu berichtigen und gründlich zu belehren.

§. 4. Dem Direktor bleibt zwar die Wahl eines für diesen Posten änglich geschickten Gärtners überlassen, jedoch wird dessen Bestätigung so wie dessen auf den Antrag des Direktors zu bewirkende Ent; ung jedesmal mittelst Berichts der Universität, oder deren Kurators, örderst bei dem Ministerio nachgesucht.

§. 5. Alle Einnahmen und Ausgaben des Gartens gehen zwar ch die Hände des Gärtners, und werden von diesem dem Direktor entlich berechnet; allein die erste Revision der Belege und deren händigung an den Rendanten der Universität in festgesetzten Fristen dem Direktor allein ob, und bleibt derselbe für die richtige Ein; me und für die etatsmäßige Verwendung der Gelder ausdrücklich zunächst verantwortlich.

§. 6. Die Anschaffung aller neuer, seltner und interessanter Gewächse allen Klimaten, und die wissenschaftlich richtige Bestimmung und ordnung der Pflanzen des Gartens soll sich der Direktor vorzüglich legen seyn lassen, und nach seinen besten Kräften den vorhandenen nzenvorrath in Ordnung erhalten, und durch Korrespondenz und kehr mit andern in; und ausländischen Anstalten und Gärten Be; des Unterrichts sowohl als der Beförderung der Wissenschaft über; pt zu vermehren suchen, daher hat derselbe auch die Auswahl der h Tausch oder Kauf zu erwerbenden Pflanzen ꝛc. zu leiten, und die alls nöthige Korrespondenz eifrigst zu führen. Eben so hat ferner

§. 7. der Direktor, um einestheils den Flor der Anstalt zu för; , anderntheils aber auch ihren Kredit zu erhalten, alle Pflanzen, he zum ersten Male blühen, aufs genaueste zu untersuchen, richtig estimmen, und von Zeit zu Zeit zu beschreiben und bekannt zu ma;

Digitized by Google

chen, allen Saamen selbst aufzunehmen, jährliche Verzeichnisse derse selbst, eben so wie die Tausch- und Garten-Kataloge anzufertigen, für deren richtigen Abdruck und Versendung an die Korrespondenten sorgen. Da hiernächst

§. 8. ein großer Theil der Einnahme aus dem botanischen G ten selbst gewonnen werden muß, so soll der Direktor dafür Sorge gen, daß neben der Anziehung und Anschaffung seltner und gewöhnl zum Unterricht und zur Förderung der Wissenschaft nöthiger botani Gewächse, die Obstbäume, wilde Blumen, Zierpflanzen, feine Kü gewächse und alle andere Gewächse, durch deren Verkauf die Einna des Gartens vermehrt werden kann, in angemessener Menge angez werden. Auch hat sich

§. 9. der Direktor wiederholt persönlich von dem guten Zus sämmtlicher Materialien, Inventarienstükke, Utensilien ꝛc. auf das naueste zu überzeugen, die von dem Gärtner zu führenden Bücher ter zu revidiren, und dafür zu sorgen, daß alle Gartenarbeiten rechten Zeit verrichtet und die Gewächs- und Treibhäuser in Ord und gutem Stande erhalten werden. Auch liegt es dem Direktor

§. 10. ob, nicht nur selbst dafür zu sorgen, daß Gelehrten, F direnden und Fremden die Anstalt auf Verlangen geöffnet und ge werde, sondern auch die Untergebenen anzuhalten, daß sie sich hi willfährig, höflich und bescheiden benehmen, jedoch unbeschadet der nern und äussern Ordnung in der Anstalt auch rücksichtlich des v gungsweise den Einheimischen und Fremden gestatteten Besuchs Gartens zu jeder Zeit.

§. 11. Endlich ist der Direktor verpflichtet, am Schlusse jeden Jahres über den Zustand des botanischen Gartens einen ausl lichen Jahresbericht mittelst des Universitätskuratorii an das Min rium einzureichen. — Berlin, den 16. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstein.

No. 590. Instruktion für den Gärtner im botanischen Garten Universität zu Halle. Vom 16. Juni 1823.

I. Allgemeine Pflichten des Gärtners.

§. 1. Der botanische Gärtner der Königlichen vereinten Friedr Universität hat sich zuvörderst eines nüchternen und ganz unbescholt Lebenswandels zu befleissigen, und sich durch unbescholtene Treue, e erfolgreiche Thätigkeit in seinem Berufe, durch Folgsamkeit gegen vorgesetzten Behörden und zunächst den Direktor des botanischen G tens, und durch Ernst und Strenge, jedoch ohne Härte, gegen die tergebenen, und durch ein bescheidenes, zuvorkommendes und höfl Betragen gegen Jedermann auszuzeichnen.

§. 2. Derselbe ist mit der unmittelbaren Leitung und Füh sämmtlicher praktischen Gartenarbeiten beauftragt, mithin darf er andere Handthierungen und Nebengeschäfte treiben, am wenigsten der Besorgung anderer Gärten unterziehen, und die Behandlung Ueberwinterung fremder Gewächse nur unter Vorwissen und Genehm gung des Gartendirektors übernehmen.

§. 3. In allen Gartenangelegenheiten hat der Gärtner die a lichen Befehle des Gartendirektors, dem er zunächst untergeordnet willig anzunehmen und auf das pünktlichste zu befolgen, jedoch darf in den Fällen, wo er in Dienstangelegenheiten abweichender Meinu

Digitized by Google

)iese so wie jedes Bedenken dem Gartendirektor mit der seinem Vor-
ten schuldigen Achtung und Bescheidenheit vortragen, hierauf aber
er zuvörderst dessen Entscheidung zu erwarten, und sich derselben
g zu fügen.

§. 4. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors, darf er
botanischen Garten niemals auch nur auf mehrere Stunden oder
e Tage verlassen, und selbst in dem Falle, wenn Dienstverrichtun-
seine längere Abwesenheit erfordern, hat er dem Direktor jedesmal
Abwesenheit zu melden.

§. 5. Fremden und Gelehrten, die sich an ihn wenden, oder ihm
dem Direktor zugeschickt werden, darf er den Garten, dessen An-
und Pflanzen auch ausser den gewöhnlichen Einlaßstunden, jedoch
er nur mit Vorwissen des Direktors, ausgenommen wenn derselbe
send seyn sollte, zeigen, oder durch einen Gehülfen zeigen lassen,
diesen aber nicht dulden, daß sie dafür Geschenke erwarten oder
verlangen.

§. 6. Die für Einheimische und Fremde wegen des Besuchs des
nischen Gartens bestehenden Vorschriften hat derselbe ernst und strenge
echt zu erhalten.

II. Besondere Pflichten.

§. 7. Der Gärtner führt zunächst die Aufsicht über das ihm zur
ührung seiner Geschäfte untergebene etatsmäßige Personal der Ge-
n und Tagelöhner. Er hat daher dasselbe zum Gehorsam und zur
tlichen Befolgung seiner Anweisungen und Anordnungen anzuhal-
ihnen die Anweisung zu den obliegenden Verrichtungen täglich zu
ilen, sie dabei in der Ausführung derselben gehörig zu unterweisen,
Fleisse freundlich zu ermuntern und öfters nachzusehen, ob und wie
re Pflichten treulich erfüllen. Hierbei hat er sich aber

§. 8. für seine Person jederzeit eines ernsten und anständigen Be-
ens gegen seine Untergebenen eben so zu befleissigen, als insonder-
jeden Anlaß zu einer achtungswidrigen Vertraulichkeit mit densel-
zu vermeiden, und dagegen zu erwarten, daß bei Widersetzlichkeiten
seine Anordnungen in Gartenangelegenheiten und andern dergleі-
Vergehungen, nach vorgängiger Anzeige an den Gartendirektor
nal die schleunigste Ablohnung der Ungehorsamen verfügt werden soll.

. 9. Insbesondere soll derselbe vorzügliche Aufsicht führen, daß
eitzung der Treibhäuser, besonders bei kalten Wintern, von den
lfen mit der nöthigen Vorsicht geschehe, jedoch muß er selbst in
alten Winternächten die Aufsicht über die Heitzung führen.

. 10. Das Ablohnen alter, und die Annahme neuer Arbeiter,
ur mit Vorwissen und Genehmigung des Gartendirektors geschehen.

. 11. Die Auszahlung des bestimmten Wochenlohns an die Ge-
und Tagelöhner hat der Gärtner regelmäßig am Ende jeder Woche
wirken, und sowohl hierüber als auch über die mit Genehmigung
Direktors von Handwerkern gefertigten Arbeiten und geschehenen
n, imgleichen über die aus dem Garten gehabte Einnahme gewis-
t Rechnung zu führen, und dem Direktor jeden Sonntag früh
evision und Anweisung vorzulegen.

. 12. Bei der ihm obliegenden Anschaffung der für den Garten
en Materialien und Utensilien soll er stets das Interesse des Gar-
or Augen haben, solche auf die möglichst wohlfeilste Weise und
er Qualität zu bekommen suchen, das Garteninventarium gewis-
t führen, und jeden Zuwachs oder Abgang bei demselben genau

Digitized by Google

vermerken, nächstdem aber dafür Sorge tragen, daß die in das Eig
thum der Anstalt gehörigen Materialien, Utensilien und Inventar
stükke jederzeit im besten Stande erhalten, weder verdorben, vernich
vertauscht, noch sonst etwa entfremdet werden.

§. 13. Vorzüglich soll er sich die möglichst vollkommenste Ku
der eigentlichen botanischen Pflanzen und Gewächse, so wie die Er
tung und Vermehrung der vorhandenen, besonders der seltnern und k
barern, nach Kräften mit Fleiß, Eifer und Geschick angelegen seyn
sen, er muß sich daher der Wartung der feinen Treib- und Gew
haus-Pflanzen selbst unterziehen, und darf die Zubereitung und
schung der Erdarten, die Anfertigung der Treibbeete, die Oeffnung
Verschließung der Luftfenster in den Häusern, das Versetzen und
gießen der Pflanzen und das Auflokkern der Erde durchaus nicht
Willkühr der Arbeiter überlassen.

§. 14. Die Verbesserung, Veredlung und Vermehrung der
bäume soll er besonders berücksichtigen, die Baumschulen stets unte
ten und reinigen lassen, sich fortgesetzt bemühen neue und feinere S
anzuschaffen und anzubauen, das Veredlen der wilden Stämme
Pfropfen, Kopuliren, Okuliren ꝛc. aber zur gehörigen Zeit theils
verrichten, theils unter seiner Aufsicht von geschickter Hand verri
lassen. Eben so soll er

§. 15. die wissenschaftliche Anordnung des Gartens im Aug
halten, die Pflanzen, so weit es die Verhältnisse gestatten, hiernach
zustellen sich bemühen, und die angebrachten Zeichnungen stets unterh

§. 16. Ueber den durch Tausch oder Kauf gewonnenen Pflan
vorrath, imgleichen über die Aussaat soll derselbe gehörig Buch fü
und von Zeit zu Zeit auf etwa unbemerkt verblühende Pflanzen
merksam machen, hiernächst aber auch, so weit immer möglich, un
sofern er hierzu von dem Direktor beauftragt wird, allen reifenden
men einsammeln lassen, und alljährlich vor Ablauf des Winter
vollständiges Verzeichniß des Saamenvorraths unter Aufsicht des D
tors anfertigen.

§. 17. Da ein Theil der Einkünfte des Gartens durch den
kauf der Bäume, Sträucher, Pflanzen, Blumen und anderer Gew
aufkommt; so soll der Gärtner die Vermehrung und Veredelung
selben, und insbesondere den Anbau und die Vervielfältigung aller
wöhnlichen Gartenblumen sich angelegen seyn lassen, jedoch Nicht
auch Nelken, Aurikeln und dergleichen Blumen nicht — auf seine
Rechnung anlegen und unterhalten. Uebrigens hat er sich

§. 18. über die Menge der zum Verkaufe, oder zur Zierde
Gartens zu ziehenden Pflanzen ꝛc. jedesmal vorher mit dem Dir
zu vernehmen, damit solche zum Nachtheil der ausländischen Pfla
nicht zu sehr anwachse.

§. 19. Alle für den Direktor Behufs seiner Vorlesungen und
nöthigen Pflanzen und Pflanzentheile soll der Gärtner nach jedes
ger Vorschrift pünktlich liefern, und auch ohne besondern Auftrag
hin trachten, daß an den ihm bekannt gewordenen, zu den Vorle
gen ꝛc. erforderlichen Pflanzen kein Mangel eintrete, jedoch darf
Gärtner ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors Pflanzen
Gewächse, deren Verkauf nicht gestattet (§. 17. und 18.), oder
Ablieferung nicht nothwendig ist, eigenmächtig weder verschenken,
vertauschen und verkaufen.

Digitized by Google

III. Emolumente.

§. 20. Für diese seine treue Dienstleistung werden dem botanischen
iner folgende Dienstemolumente bestimmt, als: a) an festem Gehalt
ich Zweihundert Thaler aus der Gartenkasse. b) Von dem Erlös
durch seinen Fleiß erzeugten und für Rechnung der Kasse des bo-
schen Gartens verkauften Bäume, Stauden, botanischen und Küchen-
ächse, Blumen und Früchte 16⅔ Prozent, oder fünf Silbergroschen
jedem Thaler durch den Direktor wöchentlich jedesmal bei Ablegung
Rechnung zahlbar. c) Die Benutzung der vorhandenen Gärtner-
nung. d) Die Erlaubniß, sich Vieh auf seine Kosten, jedoch unter
utzung der in dem botanischen Garten befindlichen Gräserei und des
lenden Unkrauts, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er allen
nnenen Dünger unentgeltlich in den Garten liefern muß. e) Zum
u der für seine Haushaltung nöthigen Küchengewächse ein Stück
r der Sternwarte gelegenes Land von ... Quadratruthen Inhalt,
r jedoch auf seine Kosten bearbeiten lassen muß, und sich hierzu keines-
i der Gartenarbeiter bedienen darf. f) Zur Feuerung alles im Gar-
ausfallende trokkene Holz und was er sonst noch bedarf, an Braun-
en aus dem für den Garten jährlich anzuschaffenden Quanto, so viel
er nach der Bestimmung und unter Aufsicht des Direktors noch be-
en wird. Endlich steht es

§. 21. dem Gärtner zwar frei, aus seinem Dienstverhältniß aus-
ten, jedoch nur gegen halbjährige, jedesmal zu Ostern oder Michae-
bei dem Direktor zu bewirkende Aufkündigung, und unter Ver-
tung nach erfolgter Uebergabe des Gartens und des Inventariums
bestimmten Zeit seinen Dienst zu verlassen und die Wohnung zu
ten. — Das gleiche Recht wird aber auch der Universität hierdurch
rücklich vorbehalten, sobald nach dem Antrage der Gartendirektion
Veränderung der Person des Gärtners für rathsam und nothwen-
rachtet, und nachgewiesen wird, den unverhofften und unerwarteten
jedoch ausgenommen, wenn der Gärtner einen lüderlichen Lebens-
del führen, oder sich offenbarer und wiederholter Widersetzlichkeit
n die Anordnung der Gartendirektion, oder fortgesetzter grober Ver-
lässigung seiner Dienstobliegenheiten überhaupt, besonders aber der
reue in der Verwaltung, oder gar der selbst eigenen oder verschul-
Entwendung des Eigenthums der Anstalt zu Schulden kommen
sollte, indem sodann eine sofortige Dienstentlassung eintreten soll,
der Gärtner sich ausdrücklich hierdurch verbindlich macht, den Dienst
die Wohnung sofort verlassen zu wollen.

Berlin, den 16. Juni 1823.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

o. 591. Extrakt aus der Verfügung an den ausserordentlichen Re-
gierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, betreffend
die Regulirung der Personalverhältnisse bei dem anatomischen
Institute der Universität zu Halle. Vom 11. August 1838.

Die ꝛc. abgeänderten Instruktionsentwürfe (Anlagen a. b. c. d.) findet
Ministerium unter den obwaltenden Umständen durchaus passend,
sendet Ew. ꝛc. dieselben hierbei bestätigt zurück, mit dem Auftrage,
en betreffenden Personen zu behändigen.

Berlin, den 11. August 1838.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Anlage a.

Instruktion für den Direktor des anatomischen Muse

§. 1. Der Professor der Anatomie ist verpflichtet jährlich
vollständigen Kursus der Anatomie und Physiologie zu lesen, und
nigstens binnen zwei Jahren einmal die vergleichende und patholo
Anatomie zu lehren.

§. 2. Er ist zugleich Direktor des anatomischen Theaters, un
tet als solcher die Uebungen im Seziren unter Beihülfe des Prosek

§. 3. Als Direktor des anatomischen Museums der Universität
er die Aufsicht darüber, und ist verpflichtet darauf zu sehen, a) daß
selbe in allen Theilen im besten Stande erhalten, und so viel irgen
schehen kann, bereichert und vervollständiget werde, und b) daß
seinem Gebrauche möglichst gemeinnützig werde, indem jedes Prä
möglichst instruktiv aufgestellt und mit einer erklärenden Etiquette
sehen wird, auch das Museum wenigstens an zweien Wochentag
gewissen Stunden, welche im Lektionskataloge anzuzeigen sind,
Besuche des Publikums unter Aufsicht des Prosektors, des Assis
und Aufwärters offen steht, endlich indem besonders den Lehrern
Studirenden die Benutzung des Museums auf alle Weise erleic
und den letzteren gestattet wird, während des Sommers in bestim
Stunden unter Aufsicht des Prosektors im anatomischen Muse
repetiren.

§. 4. Eine eigene anatomische Sammlung zu besitzen ist dem
fessor der Anatomie nicht gestattet.

§. 5. Er hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Z
des anatomischen Museums zu berichten, und zugleich den jähr
Zuwachs desselben, unter Beisetzung der betreffenden Nummer n
weisen, auch von Zeit zu Zeit die Kataloge des Museums einzure

Anlage b.

Instruktion für den Prosektor bei dem anatomisch Museum.

§. 1. Der Prosektor ist dem Professor der Anatomie in allen
geschäften untergeordnet, vertritt hingegen in dessen Abwesenheit
Stelle, und hat die Aufsicht über den Gehülfen und Aufwärter.

§. 2. In den Stunden, wo der Professor der Anatomie
oder wenn derselbe durch andere Amtsgeschäfte oder Krankheit ab
ten ist auf der Anatomie zu seyn, beaufsichtigt der Prosektor die
paranten, erhält Ordnung und Ruhe auf dem Präpariersaal, und
daß nichts von den Leichen fortgenommen werde. Er hält darau
die Räume, wo sich Leichen befinden, desgleichen die Räume, in
die anatomischen Sammlungen aufgestellt sind, gereiniget und g
werden, revidirt die Leichenkammer, und lässt mit Vorsicht und
wahl die sezirten Theile begraben; er führt das Leichenjournal, u
zeichnet die Leichen so, daß man bei den einzelnen präparirten
wissen kann, von welcher Leiche sie entnommen sind.

§. 3. Der Prosektor verfertiget, so weit es seine Augen u
zur Ausführung solcher Arbeiten erforderliche Zeit gestatten, die
rate für die Vorlesungen des Professors der Anatomie. Braucht
zu, um zur rechten Stunde fertig zu werden, Hülfe, so wird der
stent ihm Beistand leisten. Dieser hat aber insonderheit die Ver
tung, die feineren Präparate, so weit dies dem Prosektor seiner
schwäche wegen nicht möglich ist, anzufertigen, und bei gänzlicher

Digitized by Google

erung des Prosektors durch Unwohlseyn ꝛc. denselben hier ganz zu reten.

§. 4. Der Prosektor hat die Unteraufsicht über den Theil der ana- ischen Sammlung, welcher im Lokale des Residenzgebäudes aufge- t ist, und wird daselbst zugegen seyn wenn die Studirenden repeti- , so wie er auch den Gehülfen in der Beaufsichtigung des Publikums erstützt, welches an den öffentlichen Tagen die im Meckelschen Hause ndliche Sammlung besichtigt. Er muß den seiner Sorgfalt anver- Theil der Sammlung mit Fleiß und Aufmerksamkeit in Ordnung en, auf jede Gefährdung durch Motten oder Speckkäfer, gehörige nigung der Lokale, Nachfüllen des Spiritus sein stetes Augenmerk ten, und überhaupt alles thun, was eine gewissenhafte Konservation Sammlung erfordert.

§. 5. Er hat dafür zu sorgen, daß wenn auf dem Präparirsaal, r sonst auf dem anatomischen Theater pathologische oder andere Merk- rdigkeiten vorkommen, dieselbe dem Professor der Anatomie gezeigt, r vorläufig für das Museum bei Seite gelegt, und zur Aufbewah- ng vorbereitet werden. Eben so muß der Prosektor bemühet seyn, ß diejenigen Gegenstände der anatomischen Sammlungen, welche bei n wiederholten Demonstrationen oder sonst durch den Gebrauch ab- ngig werden, durch entsprechende neue Präparate ersetzt werden.

§. 6. Da ihm die Verfertigung der Präparate so wie die Auf- t darüber obliegt, so muß er auch alle dazu nöthigen Instrumente Geräthe in gutem Stande zu erhalten suchen, und wo etwas ab- t, sogleich dem Professor davon Anzeige machen, damit nie ein Man- daran eintritt; dasselbe gilt von dem Weingeist zu den Präparaten, wie von allen hierher gehörigen Dingen.— Er darf nicht ohne vor- ige Rücksprache mit dem Professor der Anatomie an dritte Personen tomische Gegenstände irgend einer Art, und zu irgend einem Zwecke, abfolgen lassen; eben so wenig darf er ohne dessen Erlaubniß An- läge irgend einer Art auf der Anatomie machen.

§. 7. Für die Arbeiten auf dem anatomischen Theater und Mu- im hat er an den Wochentagen im Winterhalbjahr drei Morgenstun- n, von 9 bis 12, und zwei Nachmittagsstunden, von 1 bis 3, oder is 4 Uhr; im Sommerhalbjahr täglich eben so viel — fünf — Stun- zu einer passenden Zeit anzuwenden; doch wird er in dringenden llen, wie man sich zu ihm versieht, gern einige Stunden zugeben.

§. 8. Für sich selbst darf er keine anatomische Sammlung an- en.

§. 9. Es ist ihm gestattet, gegen ein angemessenes Honorar (die älfte von dem, welches der Professor erhält) ein Repetitorium über Anatomie, doch nur für solche zu halten, welche sich darüber aus- isen können, daß sie schon einmal die Anatomie, sey es in Halle er anderwärts, gehört haben. Zu diesen Demonstrationen benutzt er Präparate des anatomischen Museums, die er nach gemachtem Ge- auche wieder abzuliefern hat, so wie er auch für jedes Präparat wäh- nd des Gebrauchs einen Schein an dessen Stelle legen muß. Es ist m gestattet, die frischen Präparate, welche er für die Vorlesungen des rofessors angefertiget, und worüber dieser schon gelesen hat, und falls elben dadurch unbrauchbar geworden wären, wie dies z. B. mit dem ehirn, mit den Augen u. s. w. der Fall ist, auch die noch vorhandenen ischen Leichen mit Erlaubniß des Professors bei seinen Demonstratio- n zu benutzen. Zu seinen — drei- bis vierstündigen — Vorträgen

Digitized by Google

wählt er die Stunden so aus, daß er weder mit den Sezirübung
noch mit den Vorlesungen des Professors in Kollision kommt.

§. 10. Wenn der Professor der Anatomie die Osteologie nicht
halbe Jahre vorträgt, so hat der Prosektor darüber in dem Halbja
zu lesen, wo sie der Professor nicht lehrt. Auch steht ihm frei, P
vatissima über die Anatomie zu lesen, doch immer ohne Benachthe
gung seiner eigentlichen Berufsarbeiten.

Anlage c.

Instruktion für den Gehülfen desselben bei dem anato
schen Museum.

§. 1. Der Gehülfe ist wie der Prosektor dem Professor der A
tomie in allen Amtsgeschäften untergeordnet, in Abwesenheit des P
fessors aber, und überhaupt, wenn der Prosektor die Stelle des P
fessors vertritt, hat er diesem wie letzterem Folge zu leisten.

§. 2. Er hat fünf Stunden im Winter, und sieben Stunden
Sommer täglich für die Vorlesungen und die öffentlichen Sammlun
zu präpariren ꝛc., wird aber, wie sich zu ihm versehen wird, ausnah
weise, wenn die Geschäfte dringend sind, ein oder die andere Stu
gern zugeben.

§. 3. Er führt die spezielle Unteraufsicht über den Theil der
tomischen Sammlung, welcher in dem Meckelschen Hause geblieben
so wie über die daselbst befindlichen rohen Materialien, und hat auf
wehrung jeder Beschädigung durch Motten, Speckkäfer ꝛc., auf gehö
Reinigung des Lokals, auf Nachfüllen des Spiritus und überhaupt
alles, was zur Konservation der Sammlung erforderlich ist, sein be
deres Augenmerk zu richten. — Es versteht sich von selbst, daß er
der ohne Vorwissen des Direktors etwas aus der Sammlung für
zergliedern, noch an andere Personen geben oder verborgen darf.
anatomische Sammlung für sich darf er nicht besitzen.

§. 4. Er ist gemeinschaftlich mit dem Prosektor, oder im Be
derungsfalle des Letzteren mit dem Aufwärter gegenwärtig, wenn
Sammlungen dem Publikum offen stehen, und achtet strenge dar
daß Niemand irgend ein Präparat beschädige oder fortnehme; von
kommenden Fällen hat er den Prosektor sofort zu unterrichten.

§. 5. Der Gehülfe hat aber auch sonst auf dem anatomi
Theater auf Ordnung zu halten, desgleichen wenn ihm der Pros
in Behinderungsfällen des Prosektors Auftrag ertheilt, die Aufsicht
die Präparanten zu führen, und auf die Reinlichkeit abzwekkende
kehrungen zu treffen. — Er wird den Prosektor in seinen Arbeiten
sonders in denen, die mehr Zeit erfordern und schleunig beschafft
den müssen, unterstützen. Namentlich hat er sich darauf einzuüben,
er die zarten und delikateren Präparate, deren Anfertigung eine b
dere Handgeschicklichkeit und Schärfe der Augen erfordert, darzu
erlerne, indem ihm die Anfertigung derselben, so lange das Augen
des Prosektors dieses erforderlich macht, übertragen wird.

Anlage d.

Instruktion für den Aufwärter bei dem anatomisch
Museum.

§. 1. Der Aufwärter hat dem Professor der Anatomie, oder
dieser nicht zugegen ist, dem Prosektor in allen Amtssachen zu g
chen, und auch dem Gehülfen Folge zu leisten, wenn ihm derse
des Professors oder Prosektors Namen etwas aufträgt.

Digitized by Google

§. 2. Er hat das Lokal des anatomischen Theaters im höchsten
ade reinlich zu halten, und sowohl die Leichen, ehe sie zur Sektion
ingen, gehörig zu reinigen, als auch allen Abfall, während der Stun-
, wo nicht präparirt wird — Mittags und Abends — sofort bei
ite zu schaffen.

§. 3. Er hat sorgfältig darauf zu wachen, daß ohne ausdrückliche
laubniß des Prosektors nichts vom anatomischen Theater mitgenom-
n wird, und wenn er dergleichen bemerkt, den Präparanten aufzu-
dern davon abzustehen; sollte aber dessen ungeachtet Jemand etwas
nehmen wollen, oder mitgenommen haben, dem Professor oder Pro-
or davon sogleich Anzeige zu machen.

§. 4. Er selbst darf bei schwerer Ahndung unter keinem Vorwande
nd etwas von der Anatomie verkaufen, doch ist ihm erlaubt, von
Studirenden ein Trinkgeld für Besorgung von Präparaten anzu-
men, welche ihnen der Professor der Anatomie, an den sie sich allein
dergleichen Angelegenheiten zu wenden haben, als ihr Eigenthum an-
ehen gestattet hat.

§. 5. Die Lokale des anatomischen Museums hat er ebenfalls rein
halten, und besonders darauf zu sehen, daß nach den zu dessen öffent-
hem Besuch bestimmten Tagen ꝛc. der Staub von den Tischen, Glä-
n u. s. w. abgewischt, der Fußboden gereinigt werde u. s. w.

§. 6. Besonders hat er darauf zu achten, daß sich kein Schim-
l auf die Präparate setze, oder der Weingeist trübe werde, daß es
nem Glase daran fehle, daß die trocknen Präparate nicht durch Mot-
oder Käfer und deren Larven leiden, oder irgend ein anderer Nach-
il entstehe; wo dies aber der Fall ist, muß er, so viel er kann, selbst
n Uebel abhelfen, oder dem Prosektor sogleich davon Anzeige machen.

§. 7. Er hat denen, welchen der Besuch des anatomischen Mu-
ms gestattet ist, höflich zu begegnen, allein Jeden, der etwas an-
st, davon abzurathen, und wenn diese Warnung unbeachtet gelassen,
er irgend etwas beschädiget wird, dem Professor oder Prosektor so-
rt Anzeige zu machen.

§. 8. Er muß sich des Skelettirens möglichst befleissigen, und im
ommerhalbjahr, oder wenn er sonst Zeit hat, die ihm aufgegebenen,
len Theil seiner Funktion betreffenden Arbeiten sorgfältig betreiben,
ch auf die Macerationsgefäße ein wachsames Auge haben.

§. 9. Er ist auf vierteljährige Kündigung angenommen, bezieht
n Gehalt monatlich postnumerando, und kann, wenn er den Anfor-
ungen des Professors der Anatomie nicht genügt, hiernach, und
nn er sich gröberer Vergehen schuldig macht, sofort seines Dienstes
lassen werden.

No. 592. Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums der Universität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.

§. 1. Damit diese Anstalt ihren wichtigen Zweck für den Staat
htige Aerzte zu bilden und die Heilkunde möglichst zu vervollkomm-
n, wohl erreiche, muß der Direktor derselben aufs gewissenhafteste
e seine Kräfte aufbieten, die ihm anvertrauten Mittel und Verhältnisse
fs beste für jene Zwekke zu nutzen.

§. 2. Ein tadelloses und verständiges Leben muß ihm das volle
rtrauen des Publikums und anderer Behörden gewinnen, damit auch
se das Wohl der Anstalt so viel als möglich zu fördern geneigt werden.

§. 3. Er hat dafür zu sorgen, daß die zur Anstalt gehörigen Ge-

Digitized by Google

bäude, Umgebungen, Geräthe und Utensilien nicht nur reinlich und Ordnung erhalten, sondern auch so viel es die Umstände erlauben, lenthalben den Ansätzen des Etats gemäß verbessert werden. Die thigen kleinen Bauten und Reparaturen hat er sofort dem jedesmal Kuratorio anzuzeigen, damit von diesem das Erforderliche eingel und veranstaltet werden könne.

§. 4. Den Betrag derjenigen Liquidationen und Rechnungen für die Anstalt gelieferten Gegenstände, welche im Etat besonders geworfen sind, ist der Direktor, nachdem er solche gehörig revidirt die geschehene Lieferung als richtig attestirt hat, zur Zahlung auf Universitätskasse selbst anzuweisen berechtigt. Er muß sich aber innerhalb der Grenzen des Etats halten, und hat jede eigenmäch Ueberschreitung aus eigenen Mitteln zu vertreten. Dagegen darf Direktor auch über die an der etatsmäßig ausgesetzten Summe in d früheren Jahre gemachten Ersparnisse, welche bestimmungsmäßig dem stitute belassen und im Bestande fortgeführt werden, zum Besten Instituts, jedoch nur unter zuvor einzuholender höherer Genehmig disponiren. Eben so ist ihm, obgleich ihm die Beachtung der einz Etatspositionen im Allgemeinen ernstlich empfohlen wird, gestattet, sich zweckmäßige und dem Institute nützliche Abweichungen von den zelnen Etatspositionen, sobald nur das Etatsquantum der Anstalt Ganzen nicht überschritten wird, nach vorheriger Genehmigung des versitätskuratorii zu machen.

§. 5. Die Offizianten der Anstalt werden vom Direktor dersel beim Universitätskuratorio Behufs der auszuwirkenden höheren B tigung und demnächstigen Verpflichtung in Vorschlag gebracht. Hier gehört: a) ein geschickter Assistent. Dies muß ein Arzt seyn, cher das medizinische und chirurgische, eventualiter auch das geburtsh liche Staatsexamen rühmlich bestanden und auf einer inländischen dizinischen Fakultät den Doktorgrad erworben, so wie durch die seine Staatsprüfung beigebrachten Zeugnisse gegründete Hoffnung weckt hat, daß er sich für das praktische Fach als klinischer Lehrer als dirigirender Spitalarzt besonders eignet. Die Vorschläge des rektors zur erneuerten Besetzung der Assistentenstelle müssen jedes ein halbes Jahr vor der eintretenden Erledigung deshalb bei dem ratorio eingegangen seyn, damit der eintretende Assistent seine Wirk keit zwei Monate vor dem Ausscheiden des bisherigen Assistenten b nen kann. — Sollte sich jedoch kein mit oben bezeichneten Eigens ten versehenes Subjekt finden, so ist dem Direktor überlassen, sich den das Institut besuchenden jungen Aerzten, oder im äussersten aus den Studirenden einen Assistenten, und zwar ein für alle nur auf zwei Jahre zu wählen, und auf die vorgedachte Weise zu höriger Zeit in Vorschlag zu bringen. — Wenn der Direktor m grösserer Ausdehnung der Geschäfte es für nothwendig erachten s noch einen zweiten Assistenten anzustellen, so bleibt es ihm überla seine Vorschläge deshalb beim Universitätskuratorio zu machen, wel demnächst hierzu die Genehmigung, und zugleich auf Grund des nisterialreskripts vom 27. April 1825 auch dazu ertheilen kann, daß zweite Assistent, ausser freier Wohnung im Institut, aus dem für ersten mit 100 Thlr. im Etat ausgesetzten baaren Gehalte, durch Beköstigung remunerirt wird, in welchem Falle der erste Assistent ebenfalls mit freier Wohnung im Institute und freier Beköstigung gnügen muß. b) Einen Oekonomen, oder Aufwärter, oder eine H

Digitized by Google

n, welche den Haushalt und die Küche des Instituts redlich,
) und in diesen Geschäften wohl erfahren, zu besorgen hat. c) Eine
mwärterin von ähnlicher Eigenschaft.

6. Die Medikamente hat der Direktor aus einer Apotheke zu
ıben, die er für die beste hält, es müßte denn seyn, daß von der
ı Behörde eine der Apotheken besonders ausgewählt, oder eine
ılge unter den verschiedenen Apotheken bestimmt würde, in wel-
falle sich der Direktor nach den desfallsigen Anordnungen zu rich-
. Jedenfalls hat er darauf zu achten, daß die Mittel gut be-
wenigstens gegen die allgemein gültige oder besonders verabredete
eliefert und ordentlich unter die Kranken vertheilt werden.

7. Die Aufnahme der Kranken in die Klinik hängt ganz allein
n Direktor ab, und muß ihn die Tauglichkeit derselben, zweck-
Gegenstände des Unterrichts abgeben zu können, hierbei vorzüg-
en. Er hat jedoch die von dem Ministerio wiederholt gegebene
kliche Vorschrift, wonach in die medizinische stationaire Klinik
genannte innere Kranke, sie mögen unentgeltlich oder ge-
zahlung behandelt werden, aufgenommen werden dürfen, streng
Vermeidung unangenehmer Folgen zu beachten. — Dagegen ist
stattet bei der ambulatorischen Klinik, sowohl innere als äus-
anke, jedoch innerhalb des klinischen Fonds, und mit vorzüglich-
nutzung des letzteren zur Erfüllung des von dem medizinischen
m vorzugsweise beabsichtigten besonderen Zwecks zu behandeln.

8. Der Direktor soll nur solche Studirende zum klinischen Un-
zulassen, die bereits hinlänglich zu demselben vorbereitet sind.
sich hierüber durch eine kurze Prüfung derselben unterrichten.

9. Damit die jungen Aerzte durch die ambulatorische Klinik
viel Zeit verlieren, muß der Direktor möglichst dafür sorgen,
Kranken, die ein Jeder von ihnen zu besorgen hat, nicht zu zer-
ondern nahe beisammen wohnen.

10. Der Direktor muß auf den klinischen Unterricht die gehö-
t verwenden, und darf es sich nicht erlauben, diese wegen ande-
genstände zu verkürzen. Auf die klinischen Zusammenkünfte sind
emeinen wenigstens zwei Stunden täglich zu verwenden. Sie
immer Mittags von 11 Uhr an gehalten werden, an Sonn-
itagen eben sowohl als an den gewöhnlichen Wochentagen, wäh-
Ferien eben so treu und gewissenhaft als während der Zeit der
gen.

11. Bei den klinischen Zusammenkünften muß der Direktor
)örer auf alle Weise zu tüchtigen Aerzten sowohl in wissenschaft-
s technischer Hinsicht auszubilden bemüht seyn. Er muß sie
cheidenheit, zur Milde und zur Wohlthätigkeit gegen Nothlei-
ur Verträglichkeit und zur Freundschaft gegen einander und zum
hen Fleisse und Eifer in ihrer Wissenschaft und Kunst anleiten.
n wissenschaftlich technischen Unterricht in der Klinik betrifft, so
selbe so eingerichtet seyn, daß dadurch sowohl selbstständig und
enkende als auch technisch geübte und gewandte Aerzte gebildet

Der Lehrer darf sich hier weder einer schwärmerischen boden-
pekulation, noch einer gedankenlosen Empirie überlassen. Er
lmehr seine Zuhörer anleiten, die Erscheinungen der kranken
nit aller Genauigkeit und Treue aufzufassen, und sie dann un-
, aus diesen Thatsachen auf eine vorsichtige und behutsame
) viel als thunlich auf die verborgenen Gründe derselben zu

Digitized by Google

schließen. Vor allem aber hat der klinische Lehrer dahin zu sehen die jungen Aerzte in der semiologischen und ätiologischen Untersu der vorkommenden Kranken, in der Kunst die verschiedenen Krank von einander zu unterscheiden, den Ausgang derselben vorher zu in der Entwikkelung vernünftiger Indikationen zur Heilung der in der Beurtheilung der anzuwendenden Mittel, in der Entw zweckmäßiger Krankengeschichten, und in der mündlichen Relatio die von ihnen zu behandelnden Kranken fleissig geübt werden. jeden Kranken muß eine Geschichte angefertigt werden. Der muß diese öffentlich vorlesen, beurtheilen, berichtigen, verbessern. Rezepte müssen die jungen Aerzte selbst schreiben, der klinische hat sie nachzusehen, und ihre etwaigen Fehler zu verbessern. — B Behandlung der Kranken hat der Lehrer darauf zu sehen, daß die ken von den jungen Aerzten schonend, freundlich und vorsichtig delt werden, daß in therapeutisch-diätetischer Hinsicht nichts ohn Vorwissen geschehe, daß die Kuren sicher, einfach und so viel als lich wohlfeil sind, und daß die jungen Aerzte immer wissen, r gerade so und nicht anders verfahren werde. Das Spital mu Direktor nicht nur Mittags, sondern auch Morgens früh und des A besuchen. Auch ist es seine Pflicht, die in der Stadt befindlichen ken so oft selbst zu besuchen, als es ihr Zustand erheischt, und bei und bei Nacht muß er bereit seyn, den jungen Aerzten bei der Be lung ihrer Kranken mit Rath und That beizustehen. Stirbt ein ker, so ist es Pflicht des klinischen Lehrers, die Sektion — sofe Leiche von dem Professor der Anatomie nach §. 12. dem Direkto medizinischen Klinikums vorher zur Disposition gestellt worden im Beiseyn seiner Zuhörer, von diesen unterstützt, selbst zu machen auf eine gewissenhafte Weise die Resultate des Leichenfundes mi Krankheitsgeschichte und mit seinen Angaben über die Natur der Kr zu vergleichen. Finden sich bei der Sektion pathologische Merkw keiten, so müssen sie, so weit dies die im §. 12. enthaltenen B mungen zulassen, der anatomisch-pathologischen Sammlung der schen Anstalt einverleibt und beim Unterricht benutzt werden.

§. 12. Da alle Leichen der Vagabonden, Straßenbettler u fentlichen Allmosenempfänger auf die Anatomie gehören, so ha Direktor, wenn ein zu dieser Kategorie gehörendes Individuum nischer Behandlung, sey es im Lokal des Instituts selbst, oder halb desselben gewesen, und verstorben seyn sollte, den Professo Anatomie davon zu benachrichtigen, und in keinem Falle die S vorher, sondern nur erst dann vorzunehmen, wenn der letztere au betreffende Leiche Verzicht geleistet hat. — Hierbei gereicht dem rektor die Angabe, daß er nicht gewusst, ob ein Verstorbene einer der obengenannten Kategorie gehört habe, keineswegs zur schuldigung.

§. 13. Endlich ist es die Pflicht des klinischen Lehrers, sowol höchsten Behörde als auch dem Publikum von Zeit zu Zeit R schaft über den Zustand und die Leistungen der ihm anvertrauten stalt abzulegen. Hierbei ist es die Hauptsache, daß seine Angaben und von jeder Unwahrheit oder Uebertreibung frei sind. Die Be an das Ministerium müssen jährlich am 1. Mai nach der vorge benen Form verfasst, und an das Universitätskuratorium einge den Berichten an das Publikum müssen sorgfältige, ausführliche,

Digitized by Google

) einzelne Krankengeschichten belegte Beschreibungen von den in der
ilt verhandelten Krankheiten beigefügt werden.
Berlin, den 27. Januar 1833.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

o. 593. Instruktion für den Assistenten bei dem medizinischen Kli-
nikum der Universität zu Halle. Vom 27. Januar 1833.
§. 1. Der Assistent bei der medizinischen Klinik muß sich durch
lichkeit, Fleiß und Eifer in seinem Berufe so auszeichnen, daß er
iungen Aerzten in jeder Hinsicht ein gutes Beispiel giebt.
§. 2. Er hat gemeinschaftlich mit dem Direktor dahin zu sehen,
der Aufwärter und die Krankenwärterin ihre Pflicht genau erfüllen,
die jungen Aerzte die ihnen anvertrauten Kranken gut behandeln
so ordentlich besuchen, wie es ihnen aufgetragen ist. Jede Unord-
, die er in dieser Hinsicht bemerkt, hat er sogleich dem Vorsteher
Anstalt gewissenhaft anzuzeigen.
§. 3. Etwa neu angekommene Krankenwärterinnen hat er in ihren
häften zu unterweisen, und sie über ihre Pflichten zu belehren.
§. 4. Er muß die Krankensäle mehrmals täglich besuchen, sich nach
Befinden der Kranken erkundigen, jeder Unordnung sogleich steuern,
wichtige Fälle der Art sogleich dem Vorsteher der Anstalt anzeigen.
rhält deshalb freie Wohnung in der Klinik, von der er Gebrauch
achen verbunden ist.
§. 5. Er muß die Stadtkranken, die der Vorsteher ihm zu besu-
aufgetragen hat, gewissenhaft besuchen, und von wichtigen Vorfäl-
em Direktor der Klinik sogleich Bericht erstatten.
§. 6. Der Assistent muß die Krankenliste der Anstalt, die Ge-
te der vom Lande ab- und zugehenden Kranken genau führen, die
en Krankheitsgeschichten von Zeit zu Zeit ordnen, die Aufsicht über
Bibliothek, pathologischen Präparate, Arzneisammlung, Instrumente
Anstalt gewissenhaft führen, und sich zu manchen anderen Geschäf-
willig und bereit finden lassen, die das Wohl der Anstalt ihm von
zu Zeit auferlegen könnte.
Berlin, den 27. Januar 1833.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

o. 594. Instruktion für den Direktor des klinischen Instituts für
Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom
26. Januar 1832.
§. 1. Dem Direktor des klinischen Instituts für Chirurgie und
nheilkunde bei der vereinten Friedrichs-Universität Halle-Witten-
ist dieses Institut sowohl in Rücksicht der Leitung des Unterrichts
uch der disziplinarischen und ökonomischen Verhältnisse anvertraut,
ist derselbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anstalt
twortlich, und verpflichtet darüber in seinem jährlichen Berichte an
rgesetzten Behörden, und sonst auf Verlangen Rechenschaft zu geben.
§. 2. In Rücksicht der Leitung des Unterrichts soll er sich die
etische sowohl als die praktische Belehrung der Klinizisten ernstlich
gen seyn lassen, und gewissenhaft sorgen, daß sich unter Beobach-
der strengsten Ordnung seine Vorträge und Demonstrationen als
ölich und deutlich auszeichnen.

Digitized by Google

§. 3. Er ist verpflichtet, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, es der Anstalt niemals an operationsfähigen chirurgischen Kranken und daß die Kranken selbst zweckmäßig, ohne Härte behandelt wer

§. 4. Zu diesem Behuf soll er die Kranken wo möglich oder durch den Assistenten in Gegenwart der Kliniziſten, oder dur letzteren in seinem Beiseyn untersuchen und behandeln, sich hi fleissig Bericht erstatten und ausführliche Krankengeschichten beau lassen, und bei der öffentlich Statt findenden Beurtheilung derselb legenheit nehmen, die Ansichten und Kenntnisse der Kliniziſten richtigen und zu vermehren.

§. 5. Wichtigere Operationen soll der Direktor jederzeit, nicht Gefahr beim Verzuge ist, nur im Beiseyn der Kliniziſten v men, oder vornehmen lassen, übrigens aber sich auf die Anzeige Berichte derselben niemals unbedingt verlassen, sondern die von ben behandelten Kranken selbst oft besuchen, um sich von der ri Ausführung seiner Anordnungen genau zu überzeugen.

§. 6. Nachlässige Kliniziſten hat er mit Ernst zu ermahnen, solch welche den bestehenden Vorschriften, und den von ihm selbst, oder dur Assistenten ertheilten Anordnungen offenbar zuwider handeln, ohn teres von der Theilnahme an dem klinischen Unterricht auszuschli

§. 7. Die Einrichtung des Hauswesens bleibt der Einsich umsichtigen Leitung des Direktors zunächst überlassen, welcher ins heit für die zweck- und etatsmäßige Verwendung und vorschriftsm Berechnung des für das Institut bewilligten Fonds verantwortlich

§. 8. Er soll daher dafür Sorge tragen, daß nur solche ch sche und Augenkranke in das Haus selbst aufgenommen, und auf nung des Instituts verpflegt und behandelt werden, welche Behu Unterrichts wichtig sind, und von welchen die Kosten weder selbst durch die betreffenden Kommunen- und Armen-Kassen aufgebracht w können. Alle andere chirurgische Kranke können höchstens nur a torisch behandelt; sogenannte innere Kranke aber müssen jedesm die medizinische Klinik abgegeben und überwiesen werden.

§. 9. Die Wahl des Assistenten und des dienenden Personals der Einsicht und speziellen Beurtheilung des Direktors eben so w Entlassung derselben überlassen, jedoch ist jedesmal die nöthige Leg tion beizubringen, und durch das Universitätskuratorium die höhe nehmigung auszuwirken, und bleibt der Direktor für das öffentlich sittliche, geschickte und redliche Verhalten des Assistenten und Ha sonals, so wie für die von demselben zu beobachtende Behan der Kranken, aber auch dafür verantwortlich, daß weder der gute des Instituts, noch das Vermögen desselben durch Fahrlässigkeit Mißbrauch der Inventarien, Utensilienstükke ꝛc. irgend einen Sc erleidet, weshalb er auch verpflichtet ist, die Anstalt täglich meh zu besuchen, und die für jeden Tag nöthigen allgemeinen und spe Anordnungen zu treffen, damit durch seine öftere Gegenwart das G zweckmäßiger und sicherer geleitet werden möge.

§. 10. Den Beschwerden der Kranken, oder des Hauspers soll er schleunig abhelfen, und alle Mißverständnisse in Zeiten ausz chen suchen, übrigens aber die strengste Befolgung seiner Anordnu verlangen, und die Ungehorsamen ohne Weiteres aus dem Hause fernen können, wogegen vom Direktor erwartet wird, daß er allen Anlaß zu Klagen und Beschwerden vermeide, und sich durch die genaue Erfüllung aller seiner Pflichten die Achtung

Digitized by Google

Gehorsam seiner Untergebenen sichern. — Endlich hat der Di-
r
§. 11. die Ausgaben und die Vorräthe des Instituts streng zu
fsichtigen und zu kontroliren, alle Quittungen und Beläge genau
hl quoad formalia als quoad materialia zu revidiren, zu ord-
und eigenhändig zu attestiren. — Berlin, den 26. Januar 1832.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

v. 595. Instruktion für den Assistenten bei dem klinischen In-
stitut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu
Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Der Assistent bei dem klinischen Institut für Chirurgie
Augenheilkunde wird von dem Direktor desselben gewählt, und
von demselben nach Belieben wieder entlassen werden. Dagegen
es auch dem Assistenten frei, jedoch jedesmal nach vierteljährlicher
ündigung, seine Entlassung zu geben.

§. 2. Der Assistent soll sich eines gesetzmäßigen, anständigen und
ch guten Lebenswandels befleissigen, insonderheit aber sich jeder
ilnahme an allen vom Staate nicht ausdrücklich anerkannten ge-
ien Verbindungen und Gesellschaften enthalten, widrigenfalls der
ektor zu seiner sofortigen Entlassung verpflichtet ist.

§. 3. Im Betreff der Angelegenheiten des Instituts ist er dem
ktor unbedingten Gehorsam schuldig, und verpflichtet der Anord-
desselben unweigerlich Folge zu leisten, auch die in gegenwärtiger
ruktion angedeuteten und von ihm übernommenen Obliegenheiten
Fleiß und Ordnung zu erfüllen, wogegen ihm von Seiten des
ktors freundliche und anständige Behandlung zugesichert wird.
nders hat derselbe

§. 4. Alles zu vermeiden, wodurch das Institut irgend einen
otheil erleiden möchte, weshalb er die in das Eigenthum des In-
ts gehörigen Gegenstände weder selbst aus dem Lokal entfernen
zu seinem Privatvortheil benutzen, noch solches dem Hausperso-
oder den Klinizisten gestatten darf, gegentheils aber verpflichtet
lle dergleichen Unregelmäßigkeiten sofort dem Direktor anzuzeigen.

§. 5. Alle auf dem Institute sich aufhaltende Personen sind dem
enten untergeben, und kann er von denselben für seine Anord-
en, deren Verantwortlichkeit er allein übernimmt, unbedingten
rsam fordern. Dagegen wird von ihm erwartet, daß er die Kran-
weder mit Härte behandle, noch dulde, daß dies durch das Haus-
nal geschehe, und übrigens sich gegen alle auf dem Institute be-
che Personen gerecht und mit anständigem Ernste benehme. —
nge Mißverständnisse unter den Kranken, oder zwischen diesen
dem Hauspersonale soll er beizulegen sich bestreben, bedeutendere
igkeiten aber, oder wohl gar offenbare Widersetzlichkeit hat er so-
dem Direktor anzuzeigen, und übrigens zu sorgen, daß der einge-
en Hausordnung und der dem Oekonomen und Aufwärter er-
en Instruktion in allen Punkten pünktlich nachgegangen werde.
r ist er verpflichtet,

§. 6. das ihm bei seinem Antritt speziell mit überwiesene In-
rium oft zu revidiren, den Ab- und Zugang in den darüber an-
igten Registern zu verzeichnen und hierüber fortgesetzt dem Di-
r Anzeige zu machen. Besonders aber ist

Digitized by Google

§. 7. die Aufsicht über die dem Institute zugehörigen S
mente, Bandagen und Präparate dem Assistenten anvertraut, u
er solche fortgesetzt unter Aufsicht und Anleitung im guten re
Stande zu erhalten. Ferner assistirt derselbe

§. 8. dem Direktor in der Aufsicht über die Beköstigu
Verpflegung der Kranken, über den Verbrauch des Feuermateri
über die ganze ökonomische Einrichtung des Instituts. Er ko
zunächst monatlich und wöchentlich die Speisezettel der Oekonom
solche nebst der ganzen Wochenrechnung dem Direktor zur P
Genehmigung und Attestation vor; daher soll er auch in den
stunden die Krankenzimmer besuchen, und Acht haben, daß die K
mit der vorschriftsmäßigen reinlichen und gesunden Kost verseh
den. — Ausserdem liegt ihm ob,

§. 9. so oft ihm möglich die Kranken zu besuchen, um
wohl von dem Gesundheitszustande derselben, als auch von de
lichkeit der Zimmer und Betten und der Ordnung rücksichtlich
wartung und Pflege der Kranken zu überzeugen. Gefährlich
soll er bei Tag und Nacht noch gewissenhafter beobachten u
chen, rücksichtlich der ambulatorischen Kranken aber Alles ge
achten, was ihm deshalb von dem Direktor vorgeschrieben und
tragen wird. Hiernächst ist

§. 10. der Assistent verpflichtet bei den klinischen Uebun
Führung des Protokolls und dergleichen, eben so wie bei den
tionen, namentlich in den nöthigen Vorbereitungen durch Her
fung der Instrumente, Verbandstükke u. a. Utensilien dem D
zu assistiren; daher muß er bei dem Verband der Kranken
gegenwärtig und thätig seyn, und hat nach wichtigen Operatio
mentlich die erste Nachtwache bei dem Kranken selbst zu üben
Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors aber darf
selbst keiner Operation unterziehen, keine Abänderungen der v
Direktor gemachten Anordnungen bei Behandlung der Kranke
mächtig erlauben, und keine Kranken eigenmächtig aufnehm
entlassen, in den dringendsten Fällen aber, wenn der Direkto
Stadt nicht anwesend seyn sollte, wird dem Assistenten gestatt
sere oder innere Medikamente dem Kranken zu verordnen und
blickliche Veranstaltungen zu treffen. Endlich ist der Assistent

§. 11. verpflichtet, unter spezieller Aufsicht des Direktor
Diarium über Aufnahme, Krankheitszustand, Behandlung und
sung der Kranken zu führen; b) ein Verzeichniß der von den
ken eingebrachten und demselben oder dessen Erben gegen Q
zurückzugebenden Effekten zu halten; c) die Liste der Klinizis
Praktikanten zu führen, und d) alle offizielle Schreiben und
zu mundiren.

§. 12. Für diese und alle dem Königlichen Institut für
gie und Augenheilkunde bei der dortigen Universität zu leistende
erhält der Assistent folgende ökonomische Vortheile: 1) freie W
nebst Aufwartung, Heitzung und Erleuchtung im Institut; 2)
selben in dem Etat des Instituts ausgesetzte, in vierteljährliche
bei der Universitätskasse gegen Quittung zu erhebende jährliche
neration ꝛc. — Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg
v. Altenstei

Digitized by Google

No. 596. Instruktion für den Oekonomen und Krankenwärter bei dem klinischen Institut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universität zu Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Der Oekonom und Krankenwärter soll überhaupt einen lich guten und nüchternen Lebenswandel führen, sich weder der unkenheit noch anderen Ausschweifungen ergeben, auch solches von nen Angehörigen und Hausgenossen nicht dulden. Hiernächst hat er in aller Beziehung thätig, reinlich, ehrlich und dem Direktor der stalt und dem Assistenten gehorsam, gegen Jedermann höflich und en die Kranken zwar ernst, jedoch hülfreich und freundlich, auch fältig und uneigennützig zu benehmen.

§. 2. Ueber sämmtliche Utensilien der Anstalt, als Wäsche, Bet-, Kleider, Verbandstükke, Meubles, Küchengeräthschaften ꝛc. hat er h dem ihm auszuhändigenden genauen Verzeichnisse zunächst die ssicht zu führen, und dem Direktor und Assistenten sofort anzuzei-, wenn Ausbesserungen oder neue Anschaffungen nöthig sind, da- sofort das Nöthige, auch der Ein- und Nachtrag in dem Ver-hnisse besorgt werden könne.

§. 3. Hat er in der ganzen Anstalt für die größte Ordnung und inlichkeit gewissenhaft zu sorgen, mithin namentlich dahin zu sehen, daß die nöthigen Verbandstükke nach dem Gebrauch von den Kranken je-mal zurückgenommen, gereinigt und an dem hierzu bestimmten Orte bewahrt werden; b) alle vierzehn Tage die Gänge und Treppen, Auditorium, die Assistenten- und Aufwärter-Wohnung, imgleichen Krankenzimmer gescheuert und täglich ausgekehrt; c) alle vier Wo-n die Fenster und Thüren abgewaschen werden; d) täglich die Bet-gemacht, die Zimmer gelüftet, nöthigenfalls auch geräuchert und Winter gehörig geheizt werden; e) die Speisen und Getränke für Kranken und das Hauspersonale nach der Vorschrift zu den be-mten Preisen und nach der festgesetzten Quantität und Beschaffen-t reinlich und gut zubereitet und gereicht, auch über die Wahl der-en zweimal in jeder Woche mit dem Assistenten und dem Direktor ührende Rücksprache genommen werde; f) für jedes Krankenzimmer ends vor dem Schlafengehen Feuerzeug, Nachtlampen, Wasser zum tränk und Gebrauch, so wie die übrigen Bedürfnisse bereit gestellt jeden Morgen Waschwasser für die Kranken gebracht werde, da- sich die Kranken der nöthigen Reinlichkeit befleissigen können, und daß die verordneten Rezepte zur rechten Zeit in die Apotheke be-t werden, damit es den Kranken niemals an der verordneten Me-n fehlen und solche zu der vorgeschriebenen Zeit genommen werden e. Ferner soll er darauf sehen, daß

§. 4. die Kranken die Speiseportionen nicht unter sich austau-n, sondern daß das, was ein Kranker von seiner Portion übrig t, nicht von den übrigen Kranken verzehrt, sondern in die Küche ckgetragen werde. Es darf dann auch

§. 5. von demselben oder seinen Leuten den Kranken nichts zu-agen, noch geduldet werden, daß es von Fremden geschehe, wes-die Betten der Kranken fleissig untersucht werden müssen, ob a in solchen Speisen und dergleichen verborgen werden.

§. 6. Er hat auch darauf zu sehen, daß sich die Kranken ordent- und verträglich unter einander betragen und die Krankenzimmer t ohne Erlaubniß verlassen. Das Gegentheil muß er sofort dem ektor oder dem Assistenten anzeigen.

Digitized by Google

§. 7. Bei wichtigen Kranken muß derselbe auf jede sich zeigen Veränderung achten, um hierüber nach Befinden sofort dem Direk oder dem Assistenten Auskunft geben zu können. — Gefährlich Kra hat er selbst auch in der Nacht auf Verlangen sorgfältig zu beob ten und zu pflegen, daher ob allenthalben den ertheilten Vorschrif nachgegangen werde, fleissig nachzusehen, und jeden bedenklichen o gefährlichen Zufall sofort dem Assistenten zu melden.

§. 8. Die Kleidungsstükke und sonstigen Effekten, welche Kra bei ihrer Aufnahme in das Institut mit sich führen, soll er in Ge wart des Assistenten und der Kranken in dem hierzu angelegten R gister genau und richtig verzeichnen, und mit Ausnahme der bedür gen Effekten, in Verwahrung nehmen, Geld oder andere Sachen v Werth aber dem Direktor gegen Quittung zur Verwahrung übergeb Bei dem Abgange der Kranken, oder im Fall des Todes sind de Erben die eingebrachten Effekten unverkürzt wieder zuzustellen, üb gens aber genaue Aufsicht zu führen, daß sie selbst keine dem Inst gehörige Effekten an sich nehmen oder veruntreuen.

§. 9. Sollte sich der Oekonom und Krankenwärter unerwa ungesittet und ausschweifend betragen, oder Untreue und Betrug zu Schulden kommen lassen, oder sich gegen die billigen und gere Anforderungen und Vorschriften des Direktors und Assistenten un horsam und widerspenstig bezeigen, so kann er von dem ersteren sof seines Dienstes entlassen werden, jedoch vorbehaltlich der Entscheidung Universitätskuratorii, an welches sich zu wenden ihm unbenommen bl Ausserdem bleibt dem Institutsdirektor, eben so wie dem Oekono und Krankenwärter, die halbjährliche Aufkündigung der Dienstver nisse frei und unbenommen.

§. 10. Für alle und jede bei dem Königlichen Institut für C rurgie und Augenheilkunde zu leistende Dienste soll der Oekonom u Krankenwärter folgende ökonomische Vortheile geniessen: 1) freie W nung, Heitzung und Beleuchtung für sich, seine Ehefrau und ehel Kinder bis zu deren vierzehntem Lebensjahre; 2) die demselben in Etat des Instituts ausgesetzte jährliche Remuneration, welche der in vierteljährlichen Raten bei der Universitätskasse gegen Quittun hebt, und 3) eines Dienstmädchens Löhnung und für Beköstigung selben während der Ferien jährlich 12 Rthlr. auf Kosten des Inst

Berlin, den 26. Januar 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

v. Altenstein.

No. 597. Hausordnung für die Kranken in dem klinischen I tut für Chirurgie und Augenheilkunde bei der Universi Halle. Vom 26. Januar 1832.

§. 1. Diejenigen Kranken, welche theils in dem Hause theils ambulatorisch behandelt werden, unterwerfen sich freiwillig unbedingt allen denjenigen Anordnungen, welche der Direktor des stituts, der Assistent oder die beauftragten Praktikanten Behufs Behandlung und Verpflegung für gut befinden.

§. 2. Die ambulatorisch behandelten Kranken, welchen das G nicht unmöglich fällt, erscheinen täglich zu der ihnen bestimmten St in der Klinik, um untersucht und nach Befinden verbunden zu den. Wiederholte Versäumniß dieser Zeit ohne gegründete Entsc digung zieht die gänzliche Abweisung des Kranken nach sich.

Digitized by Google

§. 3. Die in das Haus selbst aufgenommenen Kranken verpflich- sich zur strengsten Befolgung aller in folgenden §§. angedeuteten timmungen, imgleichen aller derjenigen Verfügungen, welche durch Direktor oder dessen Assistenten rücksichtlich der Hausordnung träglich erlassen werden.

§. 4. Die Kranken sollen sich gegen einander sowohl, als gegen dienende Hauspersonal der möglichsten Verträglichkeit und Höf- eit befleissigen, wogegen ihnen eine gleiche Behandlung zugesichert ausserdem verstattet wird, bei dem Assistenten oder Direktor selbst chwerde zu führen.

§. 5. Während ihres Aufenthalts im Hause sind die Kranken strengsten Sittsamkeit verpflichtet, daher sie sich aller unanständi- Gespräche und Handlungen zu enthalten haben. Insonderheit sollen sie jede Handlung vermeiden, wodurch dem Institut irgend Schaden zugefügt, oder die in das Eigenthum der Anstalt gehö- n Effekten beschädigt oder veruntreut werden könnten.

§. 6. Da auch durch äussere Reinlichkeit die Genesung mit be- ert wird, so soll sich jeder Kranke täglich des Morgens kämmen waschen, auch das Letztere, wenn er im Stande ist sich selbst zu binden, nach jedem Verbande nie unterlassen.

§. 7. Diejenigen Kranken, denen es der Krankheitszustand zu- t, sollen sich durch Charpiezupfen oder andere leichte Arbeit zum tzen des Instituts beschäftigen.

§. 8. Jeder Kranke soll sich in dem ihm angewiesenen Zimmer alten, sich nicht im Hause oder auf andern Krankenzimmern her- reiben, noch weniger aber ohne besondere Erlaubniß des Assistenten Hof oder Garten besuchen, oder gar das Haus verlassen.

§. 9. Die Kranken sollen möglichst bemüht seyn, die Ordnung Reinlichkeit ihrer Zimmer zu erhalten, insonderheit aber sich des Tabakrauchens in denselben enthalten, sofern sie nicht hierzu die Er- bniß des Assistenten erhalten haben.

§. 10. Besuche von Verwandten oder Freunden werden nur un- Vorwissen und Genehmigung des Assistenten verstattet.

§. 11. Jeder Kranke ist verpflichtet sich mit der vorgeschriebenen köstigung zu begnügen, und zwar des Morgens (gegen 7 Uhr) in ppe oder Kaffee mit Semmel, des Mittags (um 12 Uhr) in Brod, sch, Gemüse und einer Flasche Bier, des Abends (um 6 Uhr) in ppe und Butterbrod für diejenigen bestehend, denen nicht von Sei- des Direktors oder des Assistenten andere Kost gestattet oder ver- net ist.

§. 12. Ohne besondere Erlaubniß dürfen sich die Kranken keine eichung von dieser Beköstigung erlauben, noch weniger aber von Oekonomen die Bereitung oder Anschaffung anderer Speisen und ränke verlangen.

§. 13. Die verordneten Medikamente sollen die Kranken nach schrift regelmäßig gebrauchen, und von dem etwanigen Verbrauch elben den Assistenten jederzeit in Kenntniß setzen.

§. 14. Abends nach 9 Uhr sollen sich alle Kranke gehörig zur he begeben, und durch sorgfältiges Verlöschen der Lichter jeder mög- m Feuersgefahr vorzubeugen suchen.

§. 15. Wird ein Kranker, besonders des Nachts von gefährlichen ällen befallen, so sind seine Zimmergenossen verpflichtet den Kran- wärter herbeizurufen, oder durch das Anziehen der in dem Zimmer

Digitized by Google

befindlichen Klingel zu wekken, damit dieser den Assistenten zu
holen kann. — Berlin, den 26. Januar 1832.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstein.

No. 598. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevoll
tigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschrifte
die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen m
nischen und chirurgischen Klinikum. Vom 3. Septbr. 18

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Bericht vom 30.
den mit demselben eingereichten Entwurf (Anlage a.) zu den Vor
ten für die Aufnahme und Behandlung von zahlenden Kranke
wohl in dem dortigen medizinischen als chirurgischen Klinikum
zweckmäßig, und beauftragt Sie, die Doktoren der gedachten
Institute anzuweisen, dieser Vorschrift gemäß hinsichtlich der Aufn
von zahlenden Kranken vom 1. Oktober d. J. ab zu verfahren.
so wird der eingereichte Entwurf (Anlagen b. c.) zu dem mi
Oekonomen bei dem medizinischen Klinikum abzuschliessenden Kon
genehmigt, und ist derselbe auch für das chirurgische Klinikum m
änderung in dem Gehaltsansatz für den Oekonomen in Anwendu
bringen. Auch zu der eingereichten und von dem ꝛc. für das m
nische Klinikum entworfenen Speiseordnung (Anlage d.) ertheil
Ministerium seine Zustimmung, mit dem Hinzufügen, daß dieselb
für das chirurgische Klinikum, so weit als die abweichenden Ve
nisse dieses Instituts solches gestatten, zu benutzen ist. Mit der
des eingereichten Schema's von den monatlichen Nachweisunge
einzuziehenden und an die Universitätskasse abzuliefernden Verpfle
gelder (Anlage e.) erklärt sich das Ministerium ebenfalls einv
den, und findet es endlich zweckmäßig, daß die Ablieferung de
den Oekonomen eingenommenen Gelder in halbmonatlichen Frist
folge. — Ew. ꝛc. beauftragt das Ministerium nunmehr hierna
Erforderliche zu verfügen. — Berlin, den 3. September 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

Anlage a.

Vorschrift für die Aufnahme ꝛc. von zahlenden Kranken in de
dizinische (chirurgische) Klinikum zu Halle.

Wegen der Aufnahme solcher ganz armen Kranken in die
nische (chirurgische) Klinik der hiesigen Königlichen Universität,
für ihre Verpflegung in derselben, für Arznei ꝛc. eine Vergütu
zahlen völlig unvermögend, und für welche eine solche Zahlung
sten auch keine dritte Verpflichtete vorhanden sind, so wie wege
Nachweises solcher gänzlicher Mittellosigkeit und der danach vo
Direktor des Instituts über die unentgeltliche Aufnahme zu tref
Bestimmung hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewende
Dagegen wird in Betreff der nicht in diese Kategorie gehörige
Aufnahme in die Klinik nachsuchenden Kranken Folgendes festge

§. 1. Der Kranke hat sich zu melden bei dem Direktor de
stalt; dieser entscheidet, ob er aufgenommen werden soll oder ni

§. 2. Die zahlenden Kranken zerfallen in 3 Klassen. Zur
Klasse gehören Dienstboten, Gesellen u. s. w. Sie vergüten de
stalt nur ihre diätetische Verpflegung mit Fünf Silbergroschen fü
Tag, und erhalten die übrigen Bedürfnisse, Arznei, Heitzung,
wartung ꝛc. frei.

Digitized by Google

§. 3. Wohlhabendere Kranke bezahlen nicht nur ihre diätetische
flegung, sondern auch die übrigen Unkosten, und entrichten für
s zusammen Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige für den Tag.
§. 4. Zur dritten Klasse gehören diejenigen Kranken, welche täg-
Funfzehn Silbergroschen zahlen. Sie bekommen dafür ein eigenes
mer, und für ihre verhältnißmäßig bessere Beköstigung werden dem
onomen Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige davon vergütet.
steht diesen Kranken frei, ihre jedoch immer unter Aufsicht des
ktors der Anstalt bleibende Beköstigung ausserhalb der Klinik zu
hen, und werden dann von dem täglichen Kostensatz Sieben Sil-
roschen Sechs Pfennige in Abzug gebracht.
§. 5. Kranke aus der zweiten und dritten Klasse, welche einer
en Aufwartung bedürfen, müssen für dieselbe besonders zahlen,
in Sterbefällen müssen die Beerdigungskosten in allen drei Klas-
für sich berichtigt werden.
§. 6. Ob ein Kranker in die zweite oder dritte Klasse komme,
ıt von seiner Wahl ab; die Zulassung zur ersten Klasse geschieht
ausnahmsweise bei weniger vermögenden Kranken auf besondere
ehmigung des Institutsdirektors, welche nach §. 1. vor der Auf-
me eingeholt und ertheilt werden muß.
§. 7. Was jeder Kranke zu zahlen hat, muß er wöchentlich und
r im Voraus an den Oekonomen gegen Quittung abtragen. —
dieſe Zahlung unterläßt, erklärt dadurch, daß er bereit sei die
alt zu verlassen.
§. 8. Nur auf besondere Bewilligung des Direktors der Anstalt
es geschehen, daß bei nicht sofort zu leistender Vorausbezahlung
derselben auf kurze Zeit eine sichere Bürgschaft angenommen wird.
§. 9. Jeder, wer in die Anstalt aufgenommen wird, verpflichtet
die gute Ordnung und Sitte in derselben auf keine Weise zu stö-
Ein Jeder muß sich den Anordnungen des Direktors und des
sarztes fügen, sich gegen die Krankenwärterin bescheiden und an-
essen betragen, und muß ruhig, reinlich und verträglich seyn. Das
akrauchen kann nur im Garten der Anstalt geduldet werden.
§. 10. Kranke, die durch ihre Schuld Sachen verderben, welche
Anstalt gehören, müssen den Schaden ersetzen.
§. 11. Wer über etwas zu klagen hat, richtet seine Beschwerde
en Direktor oder an den Hülfsarzt.

Der Direktor der medizinischen (chirurgischen) Klinik.

Anlage b.

ontrakt zwischen dem Direktor der medizinischen Klinik und der Hausmeisterin.

Zwischen dem Direktor der medizinischen Klinik und der N. ist
nder Kontrakt abgeschlossen worden.
1. Die ꝛc. übernimmt die Zubereitung und Lieferung der Spei-
und Getränke für die in der Klinik sich befindenden Kranken vom
igen Datum ab in der Art, daß sie die für jeden Kranken täglich
Direktor oder Assistenten der Klinik verordnete Beköstigung in
r Qualität und hinreichender Quantität nach der Speiseordnung
Hauses liefert.
2. Sie stellt am Ende jeden Monats eine spezielle Liquidation
gelieferten Portionen aus, und erhält den Betrag derselben, nach-
er vom Direktor der Anstalt richtig befunden und bestätigt ist,
der Kasse der Universität baar ausgezahlt.

Digitized by Google

3. Für die Beköstigung der unentgeltlich aufgenommenen derjenigen zahlenden Kranken, welche zur ersten und zweiten gehören, werden täglich Fünf Silbergroschen in Anrechnung ge für die verhältnißmäßig bessere Beköstigung der zur dritten Kl hörenden zahlenden Kranken, so wie auch für die bessere Bek der Krankenwärterin werden für den Tag Sieben Silbergrosch Sechs Pfennige angerechnet. — Sobald aber die einzelnen portionen nicht die gehörige Beschaffenheit haben, werden sie Liquidation gestrichen.

4. Sämmtliche zur Verpflegung der Kranken gehörige G Mobilien, Betten, Wäsche, Geräthe, Utensilien u. s. w. werd N. zur Aufsicht und zum Gebrauch für die Kranken nach d ventario übergeben. — Sie verpflichtet sich das Beste der ganz stalt immer im Auge zu behalten; sie muß auf den guten Zust Gebäude und auf Feuersgefahr sorgsam achten, Reinlichkeit un nung in der Anstalt fleissig handhaben, darauf sehen, daß die thüren jeden Morgen geöffnet, Abends geschlossen werden, u das ihr anvertraute Inventarium in Hinsicht auf Abgang u wachs in guter Ordnung bleibe. Verdirbt sie etwas durch ihre so ist sie verbunden es zu ersetzen. Ferner muß sie jede Une welche sich etwa in der Anstalt ereignet, sogleich dem Direk zeigen.

5. Die N. empfängt von den zahlenden Kranken die gungskosten wöchentlich im Voraus bezahlt, und liefert dieselb natlich mit vorschriftsmäßig eingerichteter Berechnung an die sitätskasse ab.

6. Die N. hat eine Kaution von Hundert Thalern Pr Kourant zu stellen, von welcher ihr aber die Zinsen verbleiben.

7. Sie bekommt ein Jahrgehalt von 130 Thalern Pr Kourant in vierteljährlichen Raten; ausserdem hat sie freie Wo Feuerung und Licht, und es wird ihr Alles, was zur Bereit Speisen für die Kranken erfordert wird, gehalten.

8. Vorstehender Kontrakt kann von beiden Theilen ein Jahr vorher gekündigt werden, und es hört dann mit Ablau Zeit die Verbindlichkeit von beiden Seiten auf.

Der Direktor der medizinischen Klinik.
Die Hausmeisterin in der medizinischen K

Anlage c.

Kontrakt über die Beköstigung der Kranken der chirurgischen

Zwischen dem Direktorium der chirurgischen Klinik und d ist folgender Kontrakt abgeschlossen worden.

1. Der N. übernimmt die Zubereitung und Lieferung der sen und Getränke für die Kranken der stationairen chirurgischen vom heutigen Datum ab, in der Art, daß er die für jeden K täglich vom Direktor oder Assistenten der Klinik verordnete gung in bester Qualität und hinreichender Quantität, so wie hörigen Zeit liefert.

2. Derselbe stellt am Ende jeden Monats eine spezielle tion der gelieferten Speiseportionen auf, und erhält den Betr selben, nachdem sie von dem Direktor der Anstalt richtig befund bestätigt ist, von der Kasse der Königl. Universität baar ausgez

3. Es werden für jeden verpflegten Kranken täglich Fün bergroschen von dem N. in Anrechnung gebracht, mag die jen

Digitized by Google

nete Beköstigung seyn von welcher Art und Menge sie wolle; so- ld aber einzelne Speiseportionen nicht die sub 1. geforderte Beschaf- nheit haben, werden sie in der Liquidation gestrichen, und der N. nn auf Entschädigung dafür keinen Anspruch machen.

4. Dem N. wird zum Gebrauch die Küche und die Kochstube r Klinik, nebst dem bereits in seiner Aufsicht befindlichen Kochge- irr und sonst dazu nöthigem Geräth überlassen, und soll dies Alles f Kosten der Anstalt im brauchbaren Stande erhalten werden, so- rn die Unvermeidlichkeit des Schadhaft- und Unbrauchbarwerdens er des Abgangs von dem Direktor der Anstalt anerkannt wird; wo gteres aber nicht geschehen kann, muß der N. für die Wiederher- llung der betreffenden Gegenstände aus eigenen Mitteln aufkommen.

5. Vorstehender Kontrakt kann von beiden Theilen halbjährlich kündigt werden, und hört mit der Gültigkeit des Kontrakts zugleich e Funktion des N. als Krankenwärters der Anstalt auf, so wie um- kehrt der Abgang des N. von dem Krankenwärterdienst eine gleich- itige Erlöschung des Kontrakts zur Folge hat, ohne daß eine beson- ere vorgängige Aufkündigung desselben von Seiten des Direktoriums azu nöthig ist.

Anlage d.

Speiseordnung für die auf dem Königl. medizinischen Universitäts-Krankenhause befindlichen Kranken, nach dem Verpflegungssatze für die Person 5 Sgr. täglich.

Benennung der Speisen.	Diese werden verabreicht jährlich mal	Bemerkungen.
I. Frühstück.		
ei Tassen Kaffee und vier Semmeln . .	365	Preis einer Portion.
		½ Loth Kaffee . . . . . 2 pf.
		¼ Quart Milch . . . . . 2 =
		4 Semmeln . . . . . 4 =
		Summa 8 pf.
II. Mittagessen.		
r Person ½ Quart Gemüse u. ⅓ Pfd. Rind- oder ½ Pfd. Kalb-Fleisch.		
Es wird gegeben		Preis einer Portion.
s mit Rind- oder Kalb-Fleisch . . .	50	⅓ Pfd. Rind- oder ½ Pfd. Kalb-Fleisch 1 sgr. 1 pf.
upen desgl. . . .	50	
deln desgl. . . .	50	4 Loth Reis, Graupen oder anderes Gemüse . . . . — = 6 =
se desgl. . . .	50	
ses desgl. . . .	25	Salz, Gewürz u. Butter dazu — = 4 =
rtoffeln desgl. . . .	30	Brot . . . . . — = 5 =
rtoffelbrei mit Bratwurst	20	Summa 2 sgr. 4 pf.
nsen mit Wurst oder Fleisch	10	
rbsen mit Rauch- oder anderem Fleisch	10	
Bohnen desgl.	15	
Sauerkohl mit Bratwurst	6	

Digitized by Google

Benennung der Speisen.	Diese werden verabreicht jährlich mal	Bemerkungen.
Kloß mit gebackenem Obste oder sonst einer Zuspeise	20	
Spinat mit Rind- oder anderem Fleisch	10	
Grüne Erbsen mit Rindfleisch	10	
Grüne Bohnen desgl.	10	
Weißkohl mit Schöpsenfleisch	15	
Welschkohl desgl.	8	
Kohlrabi desgl.	20	
Kohlrüben desgl.	14	
Mohrrüben desgl.	25	
Pastinakwurzeln desgl.	6	
Sonntags.		
½ Pfd. Kalbsbraten, dazu gebackenes Obst, Sallat und dergleichen	52	
Dazu Mittags die Person ein halbes Pfund Brot und eine Flasche Halbbier . . .	365	Eine Flasche Halbbier kostet 6 pf. Ein halbes Pfund Brot kostet 5 pf.
III.		
Abendessen.		
Die Person ein halbes Quart Suppe, bestehend in Mehl-, Bier-, Brot-, Kartoffel-Suppe und dergl., abwechselnd	365	Eine Portion Suppe kostet 9 pf.
Dazu die Person ein halbes Pfund Brot und 2 Loth Butter	365	Brot mit Butter kostet 9 pf.

Zusammenstellung.

Das Frühstück kostet	—	sgr. 8	pf.
Das Mittagsessen ohne Brot . . .	1	" 11	"
Das Abendessen ohne Brot	—	" 9	"
Ein Pfund Brot für den Tag . . .	—	" 10	"
Zwei Loth Butter dazu	—	" 4	"
Eine Flasche Halbbier	—	" 6	"
Summa	5 sgr.	— pf.	

Hierbei ist aber zu bemerken, daß die Krankenwärterin und solche Personen, welche für [illegible] Aufnahme täglich 15 sgr. zahlen, für diesen Preis nicht mit beköstigt werden können; vielmehr würde für diese Personen der alte Verpflegungssatz mit 7 sgr. 6 pf. beibehalten werden müssen, wofür diese Personen eine bessere Verpflegung erhalten hatten, bestehend ungefähr in

1) Frühstück. Zwei Tassen Kaffee und vier Buttersemmeln . .	—	sgr. 10	pf.
2) Mittagessen. Täglich ½ Pfund Fleisch und zweimal Braten wöchentlich	2	" 6	"
3) Nachmittag. Kaffee	—	" 6	"
4) Abendessen. Suppe	1	" —	"
5) 1½ Pfund Brot	1	" 3	"
6) Bier	—	" 9	"
7) Butter	—	" 8	"
Summa	7 sgr.	6	pf.

Halle, den 24. Juli 1835. Der Aufseher.

Digitized by Google

Nachweisung

der von den zahlenden stationären Kranken des ꝛc. ꝛc. Klinikums zu Halle einzuziehenden, eingenommenen und an die Königliche Universitätskasse abzuliefernden Verpflegungsgelder pro Monat 183

Laufende No.	Es soll eingezogen werden: für die Tage vom ... bis ...	Summarische Tageszahl.	für Verpflegung rtl. sgr. pf.	für Arzneien rtl. sgr. pf.	für Wäsche und Aufwartung rtl. sgr. pf.	Summa. rtl. sgr. pf.	Namen der Kranken.	Wohnort.	Es ist eingenommen worden: für Verpflegung rtl. sgr. pf.	für Arzneien rtl. sgr. pf.	für Wäsche und Aufwartung rtl. sgr. pf.	Summa. rtl. sgr. pf.	Mithin ist Rest verblieben rtl. sgr. pf.
							I. Klasse. N. N.						
							II. Klasse. N. N.						
							III. Klasse. N. N.						
							Summa						

Halle, den 183

Der Direktor des ꝛc. Klinikums.

Halle, den 183

Oekonom bei dem ꝛc. Klinikum.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung, und daß in dem Monat nicht mehr als die obengedachte Summe von rtl. sgr. pf. (buchstäblich) hat eingezogen und an die Königl. Universitätskasse hat abgeliefert werden können, bescheiniget pflichtmäßig

N. N.,

Halle, den 183

Direktor des ꝛc. Klinikums.

No. 599. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Universität zu Halle, wegen der Vorschriften
die Aufnahme von zahlenden Kranken in dem dortigen me
nischen und chirurgischen Klinikum. Vom 5. Februar 183

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 6. Dezember v. J. ist das Minister
damit einverstanden, daß die unterm 3. September 1835 genehmi
Vorschriften für die Aufnahme von zahlenden Kranken in die ch
gische Klinik daselbst in so fern eine Abänderung erleiden, 1) daß
lende Kranke im Nichtvorauszahlungsfalle nur alsdann aus der K
entlassen werden, wenn der Direktor nicht Gründe findet, dies
ferner auf Rechnung der Klinik zu verpflegen, jedoch unter der
aussetzung, daß die disponiblen Fonds des Instituts in vorkomme
Fällen ein Hinderniß nicht bieten; 2) daß dem Universitätskura
die Befugniß beigelegt werde, auf Antrag des Institutsdirektors
Niederschlagung solcher Einnahmereste vorzunehmen, welche wi
uneinziehbar geworden sind. — Berlin, den 5. Februar 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

No. 600. Instruktion für den Direktor der Entbindungsan
bei der Universität zu Halle. Vom 14. Juni 1823.

§. 1. Dem Direktor der Königlichen Entbindungsanstalt ist
Institut sowohl in Rücksicht der Leitung des Unterrichts, als auch
disziplinarischen und ökonomischen Verhältnisse anvertraut, und ist
selbe in beiden Beziehungen für das Gedeihen der Anstalt ve
wortlich. Um ihm in dieser Hinsicht möglichste Freiheit zu g
bleibt die Wahl des Assistenten und des dienenden Personals
Einsicht und speziellen Beurtheilung überlassen, so wie die Entla
derselben von ihm allein abhängig ist, und nur die Anzeige a
vorgesetzte Behörde verlangt wird.

§. 2. Die Art und Weise des praktischen Unterrichts, so wi
ganze Hauswesen hat der Direktor aufs zweckmäßigste einzurich
und ist derselbe verpflichtet darüber in seinem jährlichen Bericht
die vorgesetzten Behörden und sonst auf Verlangen Rechenscha
geben.

§. 3. Der Direktor ist verpflichtet die Anstalt nach den Un
den täglich ein- oder mehrmal zu besuchen, um die für jeden
nöthigen allgemeinen und speziellen Anordnungen zu treffen, und
seine häufigere Gegenwart das Ganze zweckmäßiger und sicherer
zu können.

§. 4. Für die gehörige Erhaltung der Anstalt, die möglichst
mäßige Verwendung der derselben angewiesenen Gelder und über
für die ganze Einrichtung ist der Direktor allein verantwortlich.

§. 5. Der Direktor ist verpflichtet während jedes akadem
Lehrkursus täglich eine Stunde praktischen Unterricht in der Ge
hülfe auf dem Institute zu ertheilen, und jedem seiner Schüler
Gelegenheit zur Uebung zu geben, daß dadurch Privatissima i
praktischen Geburtshülfe im Allgemeinen gänzlich entbehrlich wer

§ 6. Bei vorfallenden Geburten muß der Direktor in der
persönlich auf der Anstalt gegenwärtig seyn, um mit Beihülfe de
sistenten die Geburt theils zu leiten, theils für den Unterricht
lichst zu benutzen.

§. 7. Der Direktor ist verpflichtet die Abänderungen und
stimmungen, welche das Ministerium in der obigen Instruktion

Digitized by Google

zu machen für nöthig erachten sollte, gleichfalls mit gewissenhaf-
Pünktlichkeit zu befolgen.
Berlin, den 14. Juni 1823.
ıisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

lo. 601. Instruktion für die Hebamme bei der Entbindungsanstalt der Universität zu Halle. Vom 18. Januar 1824.

§. 1. Die Hebamme für das Entbindungs-Institut in Halle von dem Direktor der Anstalt gewählt, und kann von demselben gleiche Weise ohne Zuziehung höherer Behörden zu ganz beliebi-Zeit wieder entlassen werden.

§. 2. Sobald keine Kreissende sich auf dem Institut befindet, die Hebamme unter Anleitung der Oekonomin die allgemeinen Ge-fte des Hauses mit zu besorgen, und gleicher Weise wie diese dar-zu achten, daß die eingeführte Hausordnung in jedem ihrer Punkte recht erhalten werde.

§. 3. Befindet sich eine Kreissende auf der Anstalt, so hört jedes ere Geschäft für die Hebamme auf, dagegen sie für die pünktlichste sorgung alles dessen, was ihr von Seiten des Direktors oder As-enten zur Hülfsleistung der Gebärenden aufgetragen wird, zu haf- hat.

§. 4. Die Applikation von Klystieren, Verabreichung der der issenden verordneten Nahrungsmittel, so wie kräftiger Zuspruch die Hauptgeschäfte, auf welche die Hebamme während des Kreis- angewiesen ist. Während des Wochenbetts übernimmt sie die rge für die Wöchnerin selbst, wie ihre Umgebung. Sie sorgt dem- für reine, gute Wäsche und Unterlagen, übernimmt die Einwik-ng des Neugeborenen, sorgt für Reinlichkeit der Wöchnerin, indem die Geburtstheile täglich zweimal mit lauwarmen Wasser abwäscht, ist insbesondere verpflichtet jede an der Wöchnerin wahrnehmbare ränderung dem Direktor oder Assistenten der Anstalt sofort anzu-jen.

§. 5. Die Hebamme verpflichtet sich ihre Kenntnisse und ihre ge Thätigkeit nur dem Institute selbst zu widmen, darf daher Auf-derungen zu Hülfsleistungen ausser dem Institute nie annehmen, wie sie denn überhaupt dasselbe ohne besondere Erlaubniß des As-nten oder der Oekonomie zu verlassen nicht berechtigt ist.

§. 6. Für diese Dienstleistungen erhält die Hebamme als Remu-ation 1) freie Wohnung nebst Holz, Licht und Bett, 2) gesammte ährung, 3) Zwanzig Thaler Gehalt in vierteljährlichen Ratis, die bei den Taufen üblichen freiwilligen Geschenke der Taufzeugen.
Berlin, den 18. Januar 1834.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 602. Bestallung für den Stallmeister bei der Universität zu Halle. Vom 20. April 1820.

Nachdem das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medi-nal-Angelegenheiten den N. zum Stallmeister bei der Universität zu lle ernannt und angeordnet hat, so wird derselbe hiermit und in ıft dieses dergestalt als Universitätsstallmeister bestätigt, daß er nach ien Kräften zum Besten der Universität beitragen, Schaden und

Digitized by Google

Nachtheil aber verhüten und abwenden, besonders aber die Auf
und Vervollkommnung der dortigen Reitschule sich angelegen se
sen, und Alles das thun und beobachten soll, was einem gesch
treuen und fleissigen Stallmeister obliegt. Er hat daher auf
Kosten 1) jederzeit wenigstens 4 gute Schulpferde und einen
ger zu halten, auch diese Anzahl nach Verhältniß der mehreren
laren zu verstärken; 2) soll er namentlich die Studirenden
Universität zu Halle in der Reitkunst gründlich und wohl unterr
3) den zu gebenden Unterricht nicht blos auf die Haltung und
lung des Reiters und auf die Führung des Pferdes beschränke
dern auch auf die zweckmäßige Zäumung, auf die Kenntniß und
dekkung der Fehler und Krankheiten der Pferde und deren
Hülfs- und Heil-Mittel ausdehnen, ferner 4) den Scholaren
zeit höflich begegnen, sie aber auch selbst auf der Reitbahn vo
Unhöflichkeit gegen und unter einander abmahnen und es,
seiner Ermahnung nicht Gehör geben, sofort zur Kenntniß de
maligen Prorektors und Universitätsrichters bringen; 5) darf
ser dem bisher bestimmten Honorare a) von Zwölf Thalern
ersten zwölf Stunden monatlichen Unterricht, b) von Acht
für alle nachfolgenden zwölf Stunden monatlichen Unterricht,
Dukaten für die Sporen und einen dergleichen für die Bü
Douceur für den Bereiter, und d) Einen Thaler Acht Groscl
Reitknechten beim Anfang des Unterrichts und Acht Groschen
den der übrigen Monate, weder für sich noch für seine Leute
ein Douceur oder sonstige Abgabe von den Scholaren annehme
hingegen und für solche seine Mühwaltung soll er, der Stal
N., eben den Rang und Vorzug, welchen seine Vorfahren in
gehabt, behalten, und ausserdem noch folgende Dienst-Emolum
niessen, als: 1) Vierhundert und Funfzig Thaler jährliche Be
in vierteljährlichen Raten aus der Universitätskasse; 2) Dreiss
ler jährliche Accise-Kompetenz, jedoch ausdrücklich diese nur
deshalb noch eine Entschädigung für das ganze Universitäts
ausgemittelt werden sollte; 3) Neunhundert Neun und Neunz
liner Scheffel Deputat-Hafer in natura aus den Aemtern G
stein und Wettin, gegen die aus der Universitätskasse dahin
lende Entschädigung von 6 Gr. 9 Pf. pro Scheffel, und 4)
Dienstwohnung nebst Dienstgarten in dem Bezirke der Reitbah
über demselben gegenwärtige Bestallung, unter dem Insiegel
nisterii vollzogen, ausgefertigt wird. — Berlin, den 20. April

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg
v. Altenste

No. 603. Instruktion für den akademischen Zeichner und
lehrer bei der Universität zu Halle. Vom 26. Oktbr.

§. 1. Der akademische Zeichner und Zeichnenlehrer hat
ersten Qualität die Verpflichtung für die ordentlichen Profess
Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie im Sommer v
12, im Winter von 9 bis 12 Uhr in den Räumen der Samm
oder wenn es verlangt wird, in der Behausung der Professo
ihm vorgelegten Gegenstände nach der ihm gegebenen Anweis
oder ohne Farben zu zeichnen, ohne eine andere Vergütung
seiner baaren Auslagen für Zeichnenmaterialien in Anspruch

Digitized by Google

können. Während der gesetzlichen Ferien und der Sonn- und Feier- e ist er von dieser Verpflichtung frei.

§. 2. Die genannten Professoren werden sich unter einander über Reihenfolge verständigen, in welcher sie seine Dienste in Anspruch)men wollen.

§. 3. Ausserordentliche Professoren und Dozenten anderer Fächer nnen nur durch besondere Verfügung des Ministeriums zum Genuß ;er Dienstleistungen berechtigt werden, und haben sich dann eben- ls mit den ad §. 2. genannten Professoren wegen der Zeit, in wel- r sie dieselben in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, zu einigen.

§. 4. Für alle anderweitige Arbeiten, mit denen der akademische ichner ausser der im §. 1. genannten Zeit beauftragt wird, steht es n frei ein billiges Honorar zu verlangen.

§. 5. Als akademischer Zeichnenlehrer hat derselbe das Recht, er die verschiedenen Theile der Zeichnenkunst auf der Universität Un- :richt zu ertheilen, und sowohl im Lektionskatalog als am schwarzen rett diesen Unterricht anzukündigen.

Berlin, den 22. Oktober 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

No. 604. Reglement für das Seminar für Mathematik und die gesammten Naturwissenschaften auf der Universität Halle-Wittenberg. Vom 27. November 1839.

§. 1. Der Zweck des Seminars für Mathematik und die ge- mmten Naturwissenschaften ist Anleitung zum Selbststudium und m Lehrvortrage der bezeichneten Wissenschaften zu geben, mit beson- er Beziehung auf Bildung solcher Lehrer für Gymnasien und hö- re Bürgerschulen, welche befähigt seyen, nicht blos zur Fortpflan- ng, sondern auch zur Erweiterung der Wissenschaft etwas beizu- igen.

§. 2. Dieses Seminar ist als ein Universitäts-Institut zu be- achten, wird unter den Universitäts-Instituten im Lektionskataloge id amtlichen Verzeichnissen angezeigt, und geniesst alle Rechte, welche : anderen wissenschaftlichen Institute hiesiger Universität geniessen.

§. 3. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren der einzelnen turwissenschaftlichen und mathematischen Fächer.

§. 4. Jedem dieser Professoren ist es überlassen, die ihm für n spezielles Fach angemessen scheinende Einrichtung zur Erreichung s im §. 1. ausgesprochenen Hauptzwekkes zu treffen, und zu diesem ecke nach Gutdünken auch besondere Bestimmungen festzusetzen, in- ern sie den allgemeinen, das ganze Institut umfassenden Anordnun- ı keinen Eintrag thun.

§. 5. Zur Besorgung der auf das Ganze sich beziehenden Ge- äfte wählen die Vorsteher der einzelnen Sektionen aus ihrer Mitte rlich einen Direktor, welcher gemeinschaftliche Berathungen veran- t und leitet, und die Mitglieder des Seminars zu allgemeinen Ver- mmlungen einladet, Abgehenden ein allgemeines Zeugniß, mit Zu- hung der einzelnen Vorsteher ausstellt (s. §. 9.) und die nöthigen, en es öffentliche oder von den vorgesetzten Behörden verlangte Be-)te im Namen des Seminars erstattet.

§. 6. Mitglieder des Seminars können werden: 1) alle förm-) immatrikulirte Studenten, welche sich spezieller mit Mathematik

Digitized by Google

oder irgend einem Zweige der Naturwissenschaft beschäftigen wollen; 2) alle diejenigen, welche für ein spezielles mathematisches oder naturwissenschaftliches Fach blos bei der philosophischen Fakultät inskribirt sind, wozu namentlich Pharmaceuten und von Realgymnasien oder Gewerbschulen mit guten Zeugnissen Entlassene gehören; 3) bereits angestellte oder nach bestandener Prüfung einer Anstellung entgegensehende Lehrer, welche sich noch in einem speziellen mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fache ausbilden, oder auch als Repetenten hülfreich werden wollen.

§. 7. Der vollständige Kursus für diejenigen, die sich dem Lehrfache widmen, ist auf drei Jahre berechnet, kann aber in besonderen Fällen nach Umständen verkürzt oder verlängert werden. Andere, namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, die einer baldigen Anstellung entgegensehen, und sich nur in besonderen Fächern der Mathematik und Naturwissenschaften weiter ausbilden wollen, ist die Theilnahme auf unbestimmte Zeit verstattet.

§. 8. Diejenigen Studirenden, welche als wirkliche Mitglieder in das Seminarium eintreten wollen, und die zur Aufnahme in dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, haben die Obliegenheit, in jedem Semester wenigstens in Einem Fache als thätige Theilnehmer zu arbeiten, und werden in einem besonders dazu bestimmten Buche verzeichnet.

§. 9. Nur diejenigen Mitglieder, welche sich vor ihrem Abgange einer besonderen Prüfung unterwerfen, erhalten ein förmliches, von dem Direktor und den Vorstehern unterschriebenes und von dem Dekan der philosophischen Fakultät beglaubigtes Abgangszeugniß über ihre Fortschritte in der Mathematik und in den Naturwissenschaften nach den einzelnen Fächern und ihre Befähigung als Lehrer. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, sich über ihre Theilnahme und Leistungen Privatzeugnisse der einzelnen Lehrer geben zu lassen.

§. 10. Die Arbeiten der Mitglieder bei den einzelnen Sektionen können sich entweder auf freie Vorträge über einzelne Materien, oder Referate über ausgezeichnete ältere und neuere Abhandlungen mathematischen und naturwissenschaftlichen Inhalts, oder auf Darlegung der Resultate eigenthümlicher Untersuchungen beziehen. Doch sollen darüber geflissentlich keine allgemeine Bestimmungen gemacht, sondern es jedem Vorsteher der Sektion allein überlassen werden, der Natur des ihm anvertrauten Faches gemäß, diese Arbeiten nach Gutdünken anzuordnen und zu leiten. Zu Mittheilungen aber in den allgemeinen Versammlungen, wozu der jedesmalige Direktor einzuladen hat, empfehlen sich zunächst solche Abhandlungen, welche die Theilnahme mehrerer Sektionen in Anspruch nehmen.

§. 11. Das bei der medizinischen Fakultät begründete pharmaceutische Institut schließt sich, seiner Tendenz nach, dem zunächst im Kreise der philosophischen Fakultät gehörigen allgemeinen mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminare an. Beide Anstalten werden sich bestreben sich hülfreich und förderlich zu seyn.

§. 12. Auch zu technischen, den einzelnen mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern angemessenen Arbeiten werden die sich darbietenden Gelegenheiten benutzt werden, und insbesondere wird im Zeichnen naturhistorischer Gegenstände denjenigen, die es wünschen, der akademische naturhistorische Zeichnenlehrer Unterricht ertheilen.

§. 13. Die äusseren Vortheile (abgesehen von den wissenschaft-

Digitized by Google

), welche den ordentlichen Mitgliedern bei dem Seminar zu Theil
n, sind 1) diejenigen Vorrechte, welche die Universitätsbibliothek
Theilnehmern an denjenigen Seminarien gewährt, welche als
rsitäts-Institute im Lektionskataloge angezeigt sind; 2) druck-
ige Abhandlungen der Mitglieder können, so weit es die Fonds
ten, Prämien erhalten; den hierüber von Seiten des Direkto-
s zu machenden Anträgen gemäß; 3) Abhandlungen der Semi-
en, welche auf irgend eine Weise zur Erweiterung der Wissen-
beitragen, werden von den Vorstehern an irgend eine geeignete
hrift mit einem Vorworte begleitet eingesendet werden; 4) eben
rden die Vorsteher darauf Rücksicht nehmen, daß wenn Assisten-
llen bei den ihrer Direktion anvertrauten Instituten zu besetzen
solche, so weit es die Umstände gestatten, vorzugsweise durch
inaristen besetzt werden; 5) diejenigen Seminaristen, welche sich
em Austritt aus dem Seminar durch eine schriftstellerische Arbeit
eilhaft auszeichnen, werden nach dem Vorschlage der Vorsteher
Genehmigung des Ministeriums für die Kosten des Drukkes die-
Arbeit als Dissertation bei ihrer Promotion aus dem Universitäts-
s, falls dieser hierzu verwendbare Mittel darbietet, entschädigt
den; 6) denjenigen ordentlichen Mitgliedern, welche die Prüfung
facultate docendi überstanden haben, und sich durch Thätigkeit im
inar ausgezeichnet, auch ihre Lehrfähigkeit durch die ihnen ver-
ste Gelegenheit zum Unterricht an Schulanstalten in Halle hin-
end bewährt haben, wird nach einem von dem Direktorium zu
jenden Antrage das bei dem Seminar in dieser Thätigkeit verlebte
r eben so angerechnet, als ob sie ein Jahr unentgeltlich an einer
ule Unterricht ertheilt hätten. — Berlin, den 27. November 1839.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Von den Instituten der Königlichen Universität zu Königsberg.

No. 605. Instruktion für die Direktoren der wissenschaftlichen Institute bei der Universität zu Königsberg in Beziehung auf die Kassenwirthschaft. Vom 11. Juni 1821.

Da die Vermögens- und Kassen-Bewirthschaftung der Hülfsinstitute der Universität zu Königsberg den Direktoren dieser Anstalten theils unmittelbaren Ausführung, theils zur Leitung unter der Oberaufsicht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten anvertraut ist, so ist denselben in dieser Beziehung die nachfolgende Instruktion ertheilt.

I. Es wird hier unterschieden, ob die Direktoren Geld- und Rau-Verwaltung vermöge ihrer Stellung führen, oder nicht. Im ersten Falle befinden sich die Direktoren a) des botanischen Gartens, des medizinischen und c) des chirurgischen Klinikums. — Direktoren dieser Art empfangen die etatsmäßigen Zuschüsse in monatlichen, den Umständen nach, in vierteljährigen Raten, auf ihre Quittung von der Universitätskasse, und bewirthschaften und verwalten die empfangenen Gelder theils nach den besondern Etats und Bestimmungen, und wo diese mangeln, nach den gesetzlichen Vorschriften für Verwalter fremden Eigenthums, reichen auch Behufs der periodischen Kassen- und Naturalbestände-Revisionen, nach jedem Vierteljahre, in Bezug auf ihre Verwaltungsextrakte an den ausserordentlichen Regierungs-

Digitized by Google

bevollmächtigten ein, aus denen nach Anleitung der zuständigen Etat-titel zu ersehen ist, was theils überhaupt, theils für die Periode des Abschlusses einkommen und ausgegeben werden soll; was eingekommen und ausgegeben worden, und was noch zurück ist, legen auch spätestens acht Wochen nach dem Jahresschluß die Rechnungen über ihre Verwaltung ab. — Bei Anfertigung der Jahresrechnungen wird, wo nöthig seyn sollte, der Kontroleur der Universitätskasse den Direktoren der Anstalt die erforderlichen Aufschlüsse und den Beistand gewähren.

2. Die Direktoren, welche keine eigene Geld- und Naturalwirthschaftung haben, wie die a) des theologischen, b) des philologischen und c) pädagogischen Seminars; d) des anatomischen Theaters; e) der Königlichen Sternwarte; f) der akademischen Freitische; g) der Königlichen Bibliothek stehen in Rücksicht der Institute, denen sie vorstehen, zur Hauptkasse im Verhältniß besonderer Kuratoren, d. h. sie weisen die zu leistenden Ausgaben speziell an, und zwar für Gegenstände, deren Kosten im Etat einzeln fixirt sind, selbstständig; Kosten anderer aber, die nur in Gesammtbeträgen, und etwa der Art und Summe nach ausgesetzt sind, unter Genehmigung des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, und in einigen Fällen bei den Seminarien auch wohl mit Genehmigung des Ministerii.

3. Die Anfertigung der Etats der Institute, denen die Direktoren vorstehen, liegt dem Direktor der Anstalt ob. Der Etat wird in der Regel von drei zu drei Jahren gefertigt, und neun Monate vor dem Ablauf des letzten Jahres zur Revision eingereicht. Jeder Titel im Etatsentwurf muß vollständig justifizirt seyn.

4. Für die Form der Buch- und Rechnungsführung, und für der Rechnung beizulegenden Utensilien- und Inventarien-Verzeichnisse wird im Allgemeinen auf das Kassenedikt vom 30. Mai 1769, und die Instruktion d. d. Potsdam, den 13. Februar 1770 Bezug genommen. Es kommt in Bezug auf die Buchführung im Wesentlichen darauf an, daß ein Journal, imgleichen ein Manual gehalten werde, aus welchen beiden Büchern zusammen es zu jeder Zeit übersehen werden kann, was eingekommen ist, und was noch zurücksteht. Im Journal werden die Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach, und die Belege nach laufenden Nummern notirt, im Manual wird alles titelweise dergestalt gebucht, daß beurtheilt werden kann, was für jeden besondern Zweck eingekommen und ausgegeben worden, und was noch rückständig ist. Das Journal wird in jedem Augenblick nachzuweisen haben, was Bestände bei der Verwaltung existiren. Zwischen Journal und Manual und der dereinstigen Rechnung muß hiernächst die genaueste Uebereinstimmung Statt finden. Dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten wird vorbehalten, in Fällen, wo er es nach Zeit und Umständen nothwendig findet, zu den Etats, Buch und Rechnungen Schemata besonders zu ertheilen.*) — Die gegenwärtige Instruktion ist genau zu befolgen. — Berlin, den 11. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

*) ad 1. Die Kasse des medizinisch-klinischen Instituts wird nicht von dem Direktor dieser Anstalt, sondern ebenfalls von der Universitätskasse verwaltet. — ad 2. Das pädagogische Seminar besteht nicht mehr. Dagegen sind folgende Seminare später errichtet: das naturhistorische, das mathematisch-physikalische, ferner die medizinische Poliklinik und die Universitätshandbibliothek zum Gebrauch der Studirenden.

Digitized by Google

No. 606. Reglement für das theologische Seminar bei der Universität zu Königsberg. Vom 19. Januar 1837.

Zweck.

§. 1. Das theologische Seminar bei der Universität zu Königsrg hat den Zweck, solchen Theologie Studirenden, die sich vor andern rch eine besondere Tüchtigkeit der Gesinnung und des wissenschaftlien Strebens auszeichnen, durch Anleitung zu eigenen gelehrten Arbein und Forschungen im Gebiete der theologischen Wissenschaft, und rch Uebung in solchen Arbeiten und Forschungen zur Erlangung einer fer und weiter gehenden theologischen Bildung, als sie unmittelbar rch die gewöhnlichen Vorlesungen erzielt wird und bewirkt werden nn, Gelegenheit und fördernde Unterstützung zu gewähren.

Beschäftigungen im Allgemeinen.

§. 2. Da dieses Institut in Rücksicht seiner wissenschaftlichen Tenz vorzugsweise auf die Fortpflanzung und Aneignung einer gründhen theologischen Gelehrsamkeit berechnet ist, so richten sich die Beäftigungen in demselben nicht sowohl auf die Gegenstände der christhen Dogmatik und Ethik, bei denen die gelehrte Forschung gegen die ekulative zurück tritt, als vielmehr auf die philologischen und historihen (exegetisch-kritischen) Theile des theologischen Studiums; auf die ogmatik und Ethik nur in so weit, als diese beiden Disziplinen auch ne philologische und historische Behandlung heischen, oder zulassen.

Anordnung der Abtheilungen nach den Beschäftigungen.

§. 3. Indem hiernach die Beschäftigungen in dem Seminar sich eils auf das Alte Testament, theils auf das Neue Testament, theils f das Gesammtgebiet der historischen Theologie beziehen, so zerfällt s ganze Institut selbst in drei Abtheilungen, in eine exegetisch-kritische r das Alte Testament, in eine exegetisch-kritische für das Neue Testaent, und in eine historisch-theologische.

Allgemeiner Typus der Beschäftigungen in den einzelnen Abtheilungen.

§. 4. In diesen drei Abtheilungen des Seminars sind die Beäftigungen im Allgemeinen so anzuordnen, daß die Mitglieder der iden exegetisch-kritischen Abtheilungen theils im mündlichen Interpreen des Alten und Neuen Testaments geübt, theils zur Anfertigung riftlicher Aufsätze über einzelne, in Ansehung ihrer Auslegung besonrs schwierige Bibelstellen, über ausgewählte Probleme der biblischen nonik, Kritik und Hermeneutik, und über einzelne Gegenstände der lischen Sprachkunde, sowohl von ihrer grammatischen als lexikalischen eite angehalten; die Mitglieder der historisch-theologischen Abtheing aber theils mit mündlichem Erklären kirchenhistorischer Quellenriften, theils mit schriftlicher Abfassung quellenmäßiger Untersuchun über geeignete Materien der christlichen Kirchen- und Dogmen-Gechte beschäftigt werden.

Besondere Bestimmungen über die schriftlichen Arbeiten.

§. 5. Die schriftlichen Arbeiten jeder einzelnen Abtheilung, welche ne Ausnahme in lateinischer Sprache abzufassen sind, werden von n jedesmaligen Dirigenten derselben geprüft, und nachdem sie von em, oder auch zweien Seminaristen gelesen worden, in der Versammg derselben in lateinischer Sprache zur mündlichen Diskussion gebracht.

Zahl der Mitglieder.

§. 6. Jeder der drei Abtheilungen des Seminars soll höchstens sechs in das Album der theologischen Fakultät eingetragenen Studenden bestehen, welche wenigstens schon ein Jahr auf der Königs-

Digitized by Google

berger, oder einer anderen Universität den theologischen Studien obgelegen haben; jedoch ist es nicht schlechthin nothwendig, daß die genannte Zahl immer voll sey.

Bedingungen der Aufnahme ins Seminar.

§. 7. Die Aufnahme in das Seminar soll nur demjenigen bewilligt werden, der 1) durch ein Zeugniß des Universitätsrichters sein bisheriges sittliches Wohlverhalten nachweiset; ausserdem aber noch 2) dem Dirigenten derjenigen Abtheilung des Seminars, deren Mitglied er zu werden begehrt, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterwirft. Die Forderungen bei dieser Prüfung sind: a) für die alttestamentliche Abtheilung eine in den Elementen der Formenlehre und der Syntax durchaus festgegründete, und dem Verständnisse der nicht ganz ungewöhnlichen Spracherscheinungen des Alten Testaments vollkommen gewachsene Kenntniß des Hebräischen, einige Fertigkeit im Uebersetzen leichter Stellen aus den Psalmen und Propheten, und Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der historisch-kritischen Einleitung in das Alte Testament; b) für die neutestamentliche Abtheilung Kenntniß des neutestamentlichen Sprachidioms und seines Verhältnisses zur klassischen Gräcität, so weit sie sich nach einjährigem wissenschaftlichen Studium des Neuen Testaments erwarten läßt, Bekanntschaft mit der Geschichte des neutestamentlichen Kanon, des neutestamentlichen Textes und der vorzüglichsten Editionen des Neuen Testaments, und einige Uebersicht über den Inhalt der bisher studirten neutestamentlichen Bücher; c) für die historische Abtheilung allgemeine Kenntniß der Kirchen- und Dogmen-Geschichte in ihren Grundzügen, Bekanntschaft mit der Geschichte der kirchlichen Literatur, so weit sie aus den historisch-theologischen Vorlesungen erworben werden kann, und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichtern griechischen und lateinischen Kirchenschribenten.

Zeit der Meldung zur Aufnahme.

§. 8. Wer in das Seminar aufgenommen werden will, hat sich gegen Ende des akademischen Semesters vor dem Eintritt der Ostern- und Michaelis-Ferien bei dem Dirigenten derjenigen Abtheilung, deren Mitglied er zu werden wünscht, zu melden, damit er bei demselben nach den §. 7. angegebenen Bestimmungen seine Qualifikation nachweise, und dann sofort auch das Thema für die schriftliche Ausarbeitung des folgenden Semesters in Empfang nehme.

Nähere Bestimmungen über die Mitgliedschaft des Einzelnen.

§. 9. Jeder Seminarist verpflichtet sich bei seiner Aufnahme in das Seminar, wenigstens Ein Jahr lang an den Uebungsgegenständen der Abtheilung, in welche er sich hat aufnehmen lassen, thätigen Antheil zu nehmen, und ist zur selbigen Zeit nur thätiges Mitglied dieser Abtheilung. Jedoch darf er mit Bewilligung des Dirigenten, und unter der Bedingung, daß es regelmäßig geschehe, auch an den Versammlungen einer andern Abtheilung theilnehmen, so wie auch denen, welche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme bereits erfüllt haben, wegen der Vollzähligkeit aber einstweilen nur exspektivirt werden konnten, der Zutritt zu den Versammlungen der einen oder andern Abtheilung verstattet ist.

Bedingungen der Bewahrung der Mitgliedschaft.

§. 10. Jeder Seminarist hat die bei seiner Aufnahme in das Seminar übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen, und sich überhaupt eines sittlichen und anständigen Verhaltens zu befleissigen. Wer sich nachlässig in seinen Arbeiten, oder sonst ungefolgsam und untüchtig zeigt, oder auch ausserhalb des Seminars sich

Digitized by Google

tlicher und strafbarer Handlungen schuldig macht, kann sofort durch ches Dekret der Direktion ausgeschlossen werden.

Dauer der Mitgliedschaft.

§. 11. Mit dem Examen pro licentia concionandi ist in der Re für die ordentlichen Mitglieder der Austritt aus dem Seminar ver den. Jedoch soll solchen, die sich entweder dem theologischen Kathe widmen wollen, oder die sich während der Zeit ihres Universitäts ums durch thätige Theilnahme an den Uebungen des Seminars zeichnet haben, wenn sie es wünschen, mit Bewilligung des Mi riums die Mitgliedschaft und die Beziehung der etwa erhaltenen pendien noch auf ein Jahr verlängert werden.

Stellung des Seminars zur theologischen Fakultät.

§. 12. Das Seminar steht unter der solidarischen Oberaufsicht der logischen Fakultät, welche die Direktion darüber ex officio, und wie übrigen Geschäfte, unter dem Präsidium des jedesmaligen Dekans ühren hat.

Wahl und Bestimmung der Dirigenten.

§. 13. Alle ordentliche Professoren vorgedachter Fakultät sind be tigt, die Leitung der einen oder andern Abtheilung des Seminars übernehmen, und erhalten dafür eine Renumeration. Auch auffer entlichen Professoren kann die Fakultät, wenn es ihr angemessen heint, die Leitung der einen oder andern Abtheilung übertragen. llten mehrere Professoren sich zugleich für dieselbige Abtheilung er n, so hat die Fakultät eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, wenn sie dieses nicht vermag, die Entscheidung des Ministeriums holen. Im Lektionsverzeichnisse der Universität soll nur unter dem rum der öffentlichen Institute im Allgemeinen bemerkt werden, wel Professoren für das bevorstehende Semester die Leitung der verschie n Abtheilungen übernommen haben.

Befugnisse der Dirigenten.

§. 14. Jedem Professor steht in seiner Abtheilung die nähere Be mung, Vertheilung und Anordnung der oben (§. 4.) nur im Allge nen namhaft gemachten Beschäftigungen unabhängig zu, und setzt Ministerium in dieser Hinsicht in den Eifer und die Lehrweisheit Professoren der theologischen Fakultät ein volles Vertrauen. Auch jeder Professor die Befugniß, jedem Mitgliede seiner Abtheilung allgemeines, für das laufende Semester gültiges Kavet auszustellen, welches ihm die Bücher, deren er zu seinen Arbeiten benöthigt ist, ugsweise vor andere Studirenden aus den verbundenen Bibliothe verabreicht werden sollen. Ueber die mit dem theologischen Semi verbundene, zum Handgebrauche bestimmte Bibliothek von patristis Werken führt der jedesmalige Dirigent der kirchenhistorischen Ab lung die spezielle Aufsicht, und sorgt dafür, daß die an die Mitglie dieser Abtheilung ausgeliehenen Werke gegen Schluß jedes Semes gehörig abgeliefert werden. Es wird ein zweifaches Verzeichniß angeschafften Werke geführt, wovon eins in dem Skrinium der versitätsregistratur (wo die Sammlung sich jetzt befindet), das an bei den Akten der theologischen Fakultät aufzubewahren ist.

Ueber die Versammlungen.

§. 15. Es ist darauf zu halten, daß jede der oben gedachten Ab lungen des Seminars wöchentlich ihren Sitzungen wenigstens zwei mmenhängende Stunden widme.

Digitized by Google

Ueber die Ertheilung der Stipendien.

§. 16. In Ansehung der mit dem Seminar verbundenen Stipendi und Prämien hat die theologische Fakultät auf Grund der von den Di genten der verschiedenen Abtheilungen gemachten Anträge, dem Univ sitätskuratorium die angemessenen Vorschläge zu machen. Die Ko tion der Prämien geschieht sogleich durch das Kuratorium; die größeren und kleineren Stipendien behält sich das Ministerium vor.

Jahresbericht der Dirigenten.

§. 17. Am Ende jeden Jahres stattet jeder Professor, welc während desselben an der Leitung des Seminars theilgenommen, d Fakultät einen Bericht ab über den Gang und Erfolg der Semi studien, und über die Fortschritte und das Betragen der Seminaris die unter seiner Leitung gearbeitet haben.

Jahresbericht der Fakultät.

§. 18. Aus diesen einzelnen Berichten wird ein summarischer richt an das Ministerium angefertigt, und mit einigen der gelunge Ausarbeitungen aus den verschiedenen Abtheilungen des Seminars d das Kuratorium der Universität eingereicht; und darin werden zug die in dem Personale des Seminars vorgegangenen Veränderungen bem

Fonds des Seminars.

§. 19. Dem theologischen Seminar sind an Fonds zugewi 400 Thlr. jährlich aus der Universitätskasse in Königsberg, und 40 T aus der mons pietatis Stiftung für einen fleißigen Seminaristen ev gelischer Konfession. Von jenen 400 Thlr. werden die Remunerati der drei Dirigenten jährlich mit 50 Thlr. bestritten, ausserdem sind Abtheilung eine Prämie zu 40 Thlr. und eine Prämie zu 20 T und 40 Thlr. zu kleinen Prämien für alle drei Abtheilungen zuge sen. Für die Bibliothek des Seminars sind 30 Thlr. bestimmt.

Auszahlung der Gelder.

§. 20. Die Zahlung sämmtlicher Gelder erfolgt in jährlichen ten aus der Universitätskasse, auf Anweisung des Universitätskurat gegen Quittung der einzelnen Empfänger.

Sonstige Bevorzugung der Seminaristen.

§. 21. Ausgezeichnete Seminaristen sollen auf Empfehlung des kans der theologischen Fakultät bei Vertheilung der Freitische und deren akademischen Benefizien vorzugsweise berücksichtigt werden.

Berlin, den 19. Januar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

v. Altenstein.

No. 607. Reglement für das lithauische Seminar bei der Univ tät zu Königsberg. Vom 16. Januar 1827.

§. 1. Das auf der Universität zu Königsberg bestehende litha Seminarium ist für solche Studirende gestiftet werden, welche zu P digt- und Schul-Aemtern in der Provinz Lithauen vorbereitet wer damit sie während ihres akademischen Kursus durch zweckmäßige Ue gen in der lithauischen Sprache die Fertigkeit erlangen, über theol sche Gegenstände verständlich, grammatisch richtig und in reinem lith schen Dialekt Volksvorträge zu halten. Das Institut steht mit bei der theologischen Fakultät befindlichen theologischen Seminarium naher Verbindung, indem diejenigen lithauischen Seminaristen, we zur gelehrten Ausbildung sich qualifiziren, zugleich als Mitglieder in theologische Seminar aufgenommen werden können.

Digitized by Google

§. 2. Alle Theologie Studirende, welche aus der Königlichen Pro- Lithauen gebürtig sind, und das Lithauische als Muttersprache oder den Umgang mit dem lithauischen Volke erlernt haben, sind ver- tet, an den Uebungen des Seminars theilzunehmen. Sie müssen nd ihrer akademischen Laufbahn wenigstens zwei Jahre lang den mmlungen fleissig und ununterbrochen beiwohnen. Von dieser lichtung sind selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche schon igkeit im Sprechen auf die Universität mitbringen, damit sie den chen Ausdruck der Schriftsprache, welcher oft von dem Ausdruck Volksſprache abweicht, und die feinern Sprachgesetze erlernen.

. 3. Auch andern, nicht aus preussisch Lithauen gebürtigen Theo- Studirenden steht es frei, dem Seminar beizutreten, doch kann die Aufnahme nur unter den in folgenden §§. 4. und 5. festge- Bedingungen gestattet werden.

. 4. Wer in das lithauische Seminar aufgenommen werden will, das Lithauische wenigstens fertig lesen können und mit den allge- n grammatischen Regeln bekannt seyn, so daß der Elementarunter- in dieser Sprache nicht nöthig ist, sondern eigenen Sprachlehrern ssen werden kann.

. 5. Alle Studirende, welche den Eintritt in das Seminarium chen, sie mögen nun zu denen gehören, welche nach §. 2. dazu chtet sind, oder zu denen, welchen es nach §. 3. frei steht, daran il zu nehmen, werden zuvor von dem Aufseher geprüft, und nur sie tüchtig befunden werden, als Mitglieder aufgenommen. Ihre n werden in ein Verzeichniß eingetragen, die der Verpflichteten esonders darin bemerkt.

. 6. Die Oberaufsicht des Seminars steht der theologischen Fa- zu. Wenn ein ordentliches Mitglied derselben, als der lithauischen he kundig, zum Dirigenten ernannt ist, so führt derselbe nomine tis die Aufsicht des Instituts, und es bedarf keines besonderen Be- chtigten. Wenn aber kein Mitglied die Sprache inne hat, und ein besonderer Aufseher mit der Leitung beauftragt werden muß, t das Verhältniß ein, in welchem das polnische Seminar gegen- zur theologischen Fakultät steht.

. 7. Die Beschäftigungen der Seminaristen, welche sich haupt- auf theologisch-praktische Gegenstände beziehen, sind theils münd- heils schriftlich. Dahin gehören: a) das Lesen und Erklären der schen Bibel, wie auch anderer im rein lithauischen Dialekt abge- Werke; b) schriftliche Ausarbeitungen über religiöse Gegen- aus dem Gebiet der praktischen Theologie. Diejenigen Mitglie- welche dem theologischen Seminar beigetreten sind, können auch dlungen aus der exegetischen und historischen Theologie liefern. lufsätze werden von dem Ephorus geprüft, und die nöthigen An- ngen mit Rücksicht auf die Grammatik von ihm gemacht; c) münd- Vorträge solcher schriftlichen Aufsätze zur Uebung in der Dekla- ; d) Katechisationen; e) Predigten, zu deren Haltung für die sten Seminaristen der lithauische Gottesdienst in der Militair- sich darbietet. Behufs aller dieser Uebungen erhält das Semi- ne Sammlung von lithauischen Büchern, die zunächst unter Auf- es Dirigenten steht.

. 8. Die bisherige Elementarabtheilung, in welcher die ersten gsgründe, Lesen, Betonen und Einübung der Flektionen getrieben n, hört auf, weil die Elementarbildung von den Gegenständen

Digitized by Google

des Unterrichts im Seminar ausgeschlossen bleibt. Sollten einige minaristen noch einigen Unterricht in der Grammatik bedürfen müssen sie sich denselben auf ihre Kosten durch einen besondern Sp lehrer zu verschaffen suchen.

§. 9. Die Versammlung geschieht wöchentlich zweimal in der S nung des Aufsehers, oder in einem der öffentlichen Hörsäle des C gii Albertini, welcher der theologischen Fakultät zum Gebrauch wiesen ist.

§. 10. Die spezielle Leitung der Uebungen und die Method Unterrichts bleibt der Einsicht und Gewissenhaftigkeit des Dirig überlassen. Er muß in den Versammlungen selbst gegenwärtig sey

§. 11. Die drei Senioren, welche ehemals verpflichtet waren Unterricht in beiden Abtheilungen zu ertheilen, hören auf Dozent seyn; dagegen sind sie verpflichtet, ausser den gewöhnlichen Ueb halbjährig eine Abhandlung in lithauischer Sprache einzureichen. weilen können sie auch, wenn sie sich besonders dazu qualifiziren minder Geübten unter Aufsicht des Dirigenten Nachhülfe gewähr

§. 12. Halbjährig wird am Schluß der Uebungen von dem seher ein Verzeichniß der Seminaristen nebst einem Bericht üb Arbeiten und Fortschritte, so wie über das Betragen derselben der logischen Fakultät eingereicht.

§. 13. Die Königlichen Renteistipendien werden nicht gerad ältesten, sondern den fleissigsten Mitgliedern zu Theil, welche die ten Fortschritte in Kenntnissen gemacht haben. Der Aufseher ha Recht, die sich am meisten hierzu Qualifizirenden der theologische kultät vorzuschlagen, und die Präsentation mit einem Zeugniß Qualifikation zu begleiten. Auch kann er sie zu andern akadem Benefizien empfehlen.

§. 14. Die vierteljährige Zahlung der Stipendien darf nur gen, wenn die Qualifikation zur Hebung des Quantums durch ei terschrift des Aufsehers oder Dirigenten auf der Quittung des pienten beglaubigt worden ist.

§. 15. Wenn in einem Semester nur zwei Seminaristen dem im §. 13. angegebenen Zweck qualifiziren, so wird die dritte tion des Renteistipendiums von der theologischen Fakultät zum der §. 7. erwähnten Sammlung lithauischer Bücher erhoben, und dem Aufseher zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet.

§. 16. Wenn sich Seminaristen zu der Lizenzprüfung melde ist eine besondere Prüfung in der lithauischen Sprache mit ihnen stellen, worin erforscht wird, ob sie Predigten und Katechisation halten im Stande sind. Diejenigen, welche sich durch Fleiß, K nisse und Fertigkeit in der Sprache auszeichnen, werden, wenn theologische und Prediger-Geschicklichkeit ebenfalls bewährt gef wird, auch bei Anstellungen in lithauischen Gegenden vorzüglich b sichtigt werden. — Berlin, den 16. Januar 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh
v. Altenstein.

No. 608. Reglement für das polnische Seminar bei der Unive zu Königsberg. Vom 18. Februar 1813.

§. 1. Das bei der theologischen Fakultät der Universität zu nigsberg bestehende polnische Seminarium hat den Zweck, zur Bese der protestantischen Predigt- und Schul-Aemter im polnischen Di

Digitized by Google

sens tüchtige Subjekte durch zweckmäßige Uebungen in der polni-
Sprache zu bilden. Mit dem allgemeinen theologischen Semina-
ht es in der Verbindung, daß seine Mitglieder, wenn sie zu ge-
theologischer Ausbildung sich eignen, auch Mitglieder von jenem
nnen.

2. Jeder aus polnisch Preußen gebürtige und auf der Univer-
önigsberg Theologie Studirende, der die polnische Sprache als
rsprache erlernt hat, ist verpflichtet an den Uebungen im Semi-
fleissig theilzunehmen, und muß während seines akademischen
wenigstens anderthalb Jahre lang ununterbrochen dasselbe be-
aben. Der theologischen Fakultät kommt es zu, solche Studi-
gleich bei ihrer Aufnahme in die Fakultät dazu aufzufordern und
ernstlich dazu anzuhalten.

3. Andere, nicht aus polnisch Preußen gebürtige Theologie
ende können ebenfalls unter Voraussetzung der im nächstfolgen-
aragraphen enthaltenen Bedingung in das Seminarium aufge-
n werden.

4. Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, muß
olnische wenigstens fertig lesen können, und mit der Grammatik
naßen bekannt seyn, so daß Elementarunterricht in dieser Sprache
ninario nicht nöthig ist, sondern eignen Sprachmeistern überlassen
kann.

5. Alle und jede, welche in das Seminarium eintreten wollen,
diejenigen, welche nach §. 2. dazu verpflichtet sind, als auch die-
welchen es freisteht, werden zuvor von dem Inspektor (§. 6.)
, und wenn sie tüchtig befunden werden, erlangen sie die Auf-
Ihre Namen werden dann in ein Verzeichniß eingetragen, die
rpflichteten aber darin besonders bemerkt.

6. Die nächste Aufsicht und Leitung des Seminars führt ein
er Inspektor, die Oberaufsicht aber die theologische Fakultät,
ur Wahrnehmung derselben eines ihrer Mitglieder bevollmäch-
ichtigere Fälle aber und etwanige schwierige Streitigkeiten sich
n diesem zur Entscheidung vortragen lässt.

7. Die Beschäftigungen der Seminaristen ergeben sich aus dem
es Instituts. Sie bestehen: a) im Lesen der polnischen Bibel-
ng, um mit dem klassischen Ausdruck derselben vertraut zu wer-
bwechselnd werden auch andere polnische Bücher gelesen. b) In
hen Ausarbeitungen über Gegenstände der Religion und Moral.
uffsätze werden von dem Inspektor geprüft, und die nöthigen
ungen mit Rücksicht auf die Grammatik von ihm gemacht. c) In
en Vorträgen solcher schriftlichen Aufsätze. d) In Katechisatio-
d e) in Predigten, zu deren Haltung für die geübtesten und
Seminaristen die Gelegenheit sich darbietet in der Steindamm-
en Kirche. — Behufs aller dieser Uebungen erhält das Semi-
eine Sammlung der dazu nöthigen Bücher, die zunächst unter
des Inspektors steht.

8. Die Uebungen geschehen allein in der hochpolnischen Spra-
; es bedarf keines besonderen Sprachlehrers für den masurisch-
n Dialekt.

9. Das Seminarium wird nur dann in zwei Abtheilungen
, wenn mehrere Subjekte in Ansehung der Kenntniß der polni-
prache den übrigen weit nachstehen. In der Regel kann anges
werden, daß dies selten der Fall seyn wird.

Digitized by Google

§. 10. Die Seminaristen versammeln sich wöchentlich zweim der Wohnung des Inspektors, oder in einem andern von ihm ge ten passenden Lokal.

§. 11. Die spezielle Leitung der im Seminario anzustell Uebungen steht dem Inspektor unabhängig zu. Er ist in den Vers lungen jedesmal gegenwärtig.

§. 12. Die drei Senioren, welche bisher den Unterricht erth hören auf Dozenten zu seyn. Nur insofern eine zweite Abtheilun thig wäre, könnten sie den Mindergeübten unter Aufsicht des I tors die erforderliche Nachhülfe gewähren.

§. 13. Der Inspektor reicht halbjährlich der theologischen F tät das Verzeichniß der Seminaristen nebst einem Bericht über di beiten und Fortschritte, so wie über das Betragen derselben durch Bevollmächtigten der Fakultät ein.

§. 14. Die drei fleißigsten und geübtesten Seminaristen, w der theologischen Fakultät durch den Inspektor als tauglich zu d 12. angegebenen Zwekke namhaft gemacht werden, präsentirt diesel dem Renteistipendio, und empfiehlt sie zu den Freitischen und a akademischen Benefizien.

§. 15. Sollten aber in einem Semester nur zwei Semina zu dem §. 12. angegebenen Zwekke tauglich seyn, so wird die Portion des Renteistipendii von der theologischen Fakultät zum E der §. 7. erwähnten Sammlung polnischer Bücher erhoben, und dem Inspektor zu deren Unterhaltung und Vermehrung verwendet

§. 16. Die Quittungen zum Behuf der Erhebung ihrer St dien werden von dem Bevollmächtigten der Fakultät und dem In tor durch ihre Unterschrift beglaubigt.

§. 17. Die zum Eintritt verpflichteten Seminaristen werden dann, wenn sie von dem Inspektor ein Zeugniß beibringen, daß si Seminarium fleißig besucht, und die erforderliche Fertigkeit in der nischen Sprache sich erworben haben, zum Konsistorialexamen zugel Diejenigen, welche sich durch Fleiß, Kenntniß und Fertigkeit in Sprache auszeichnen, werden, wenn ihre theologische und Pred Geschicklichkeit ebenfalls bewährt gefunden wird, auch bei Anstell in polnischen Gegenden vorzüglich berücksichtigt werden.

Berlin, den 18. Februar 1813.

Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht i Ministerium des Innern. v. Schuckm

No. 609. Reglement für das philologische Seminar bei der Un sität zu Königsberg. Vom 10. November 1822.

I. Zweck des philologischen Seminariums und Bedingungen der Theilnahme.

§. 1. Das philogische Seminarium ist eine mit der Unive verbundene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat, denjenigen Studirenden, die sich der Alterthumswissenschaft ausschl lich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache in das In der Wissenschaft und ihrer Behandlungsart einführende Uebungen wie durch literarische Unterstützung jeder Art, eine solche Gelege zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig durch sie diese Stu erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden können, theils allen sen von Studirenden, welche das Studium des Alterthums und klassischen Literatur zu ihrer anderweitigen Bildung fortzusetzen schen, Gelegenheit zu verschaffen, dies auf eine wirksamere Weise,

Digitized by Google

) bloßes Besuchen von Vorlesungen geschehen kann, zu erreichen. Verbindung beider Zwekke wird sich die Direktion des philologi- Seminars vorzüglich angelegen seyn lassen, jedoch versteht es sich selbst, daß in Kollisionsfällen der letztere Zweck dem erstern nach- n muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig, mit hinreichenden philologischen Vorkenntnissen versehen sind, und entweder ausschließlich der Philologie widmen, oder doch nach einer ıdlichen Kenntniß derselben zu besserer Vorbereitung auf die von n gewählte Fakultätswissenschaft streben. Von den ordentlichen Mit- ern wird ausserdem gefordert, daß sie wenigstens ein Jahr Mit- er der Universität in Königsberg, oder einer andern Universität ge- n sind, und philologische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor, nach einer stren- Prüfung, wozu wer sich um die Aufnahme bewirbt, eine Probe- it in lateinischer Sprache einzuliefern, und sonstige hinlängliche Be- je über die nöthigen Vorkenntnisse mündlich zu geben hat. Jeder tretende verpflichtet sich am Ende eines jeden halben Jahres dem ektor anzuzeigen, ob er noch ferner Antheil an dem philologischen Se- ıar zu nehmen wünsche, damit im entgegengesetzten Falle andere Kom- nten zeitig berücksichtigt werden können.

§. 4. Die Theilnahme an dem philologischen Seminar dauert drei hre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihre Heimath zurück- en, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen, ch den Inländern als ordentliche Mitglieder des Seminariums auf- ommen werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils ıerordentliche, theils auskultirende. Die Zahl der ordentlichen Mit- der wird für jetzt auf acht, die der ausserordentlichen auf vier fest- tzt; das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umstände ie Zahl zu erhöhen. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mit- der müssen an allen Uebungen thätigen Antheil nehmen; dagegen d es dem Direktor überlassen, auch anderen Studirenden den Zu- t zu den Uebungen zu gestatten, welche, ohne selbst thätigen Antheil denselben zu nehmen, nur den Vorträgen der Mitglieder zuhören, sich dadurch die Expektanz auf vakante Stellen erwerben wollen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörden schon ıfene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ist zu ihrer ıenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang die Universität besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zu dem philogi- n Seminar, und nehmen thätigen Antheil an demselben.

§. 8. So wie ein unsittliches, rohes, Mangel an wissenschaftlichem ste und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der nahme ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließung unmittelbaren Folge, und der Direktor des Seminars ist verpflich- jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder von en Untüchtigkeit und Trägheit er sich überzeugt hat, sofort aus dem- en zu entfernen.

§. 9. Oft wiederholte, nicht motivirte Versäumung der Stunden, züglich derjenigen, welche zum Erklären der Schriftsteller bestimmt , begründet auf Seiten des Direktors die Voraussetzung, daß der rsäumende durch andere Studien zu sehr beschäftigt sey, um den

Digitized by Google

Zweck seiner Theilnahme am Seminarium zu erfüllen, und daher s
Stelle im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde.

§. 10. Noch weit mehr gilt diese Voraussetzung von denjeni
welche die sie treffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder wol

II. Mündliche und schriftliche Uebungen.

§. 11. Die Mitglieder der Seminariums kommen wöchentlich
vier Stunden zusammen, in welchen regelmäßig schriftliche und m
liche Uebungen, die so viel als möglich immer in lateinischer Spr
anzustellen sind, mit einander abwechseln, und der Reihe nach alle
glieder treffen. Für diejenigen, welche sich ausschließlich der Philo
widmen, oder sonst dazu Neigung verrathen, wird der Direktor in e
der vier wöchentlichen Stunden Uebungen im Schreiben der griechi
Sprache veranlassen.

§. 12. Die schriftlichen Uebungen bestehen in Ausarbeitungen
antiquarische Gegenstände und klassische Schriftsteller. Jedes ord
liche Mitglied liefert alle halbe Jahre mindestens zwei solche Aus
tungen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Entsc
digung abliefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen werden.
Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Falls
theile über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerio zu belegen.

§. 13. Die für alle schriftlichen Ausarbeitungen der Seminar
geltende Bedingung ist, daß dieselbe einige, wenn auch unvollendete
sultate des eigenen Nachdenkens und Forschens enthalten, nicht s
zusammengeraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen.

§. 14. Da indeß das philologische Seminarium nicht ausschl
lich dem Unterrichte der Philologen bestimmt ist, sondern auch An
Gelegenheit geben soll, sich auszubilden, so geht daraus ein dopp
Maaßstab für die Ansprüche hervor, welche an die schriftlichen Arb
gemacht werden. — Von den eigentlich philologischen Mitgliedern,
züglich denen, welche schon einige Zeit theilgenommen haben,
billig gefordert, daß sie sich hinlängliche Zeit vorher auf die zu lie
Abhandlungen vorbereiten, indem sie einen oder mehrere Schrift
in Bezug auf den gewählten Gegenstand aufmerksam durchlesen,
die dabei gemachten Bemerkungen zu einem Ganzen zu vereinigen
chen. — Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar
jedem der Mitarbeiter ab, doch wird es rathsam seyn, sich darüber
dem Direktor zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtbaren,
den Kräften des Einzelnen nicht angemessenen Gegenstand treffe
Der Direktor wird immer bereit seyn, jedem eine Anzahl Themata
grammatische oder antiquarische Untersuchungen, wie sie von Stud
den ausgeführt werden können, vorzuschlagen. — In Rücksicht au
Form wird von den ordentlichen Mitgliedern gefordert, daß ihre
handlungen in lateinischer Sprache, und nicht nur grammatisch r
sondern auch so abgefasst werden, daß die auf die Bildung des
gewendete Sorgfalt sichtbar hervortritt, welches bei fortgesetztem
dium der dazu geeignetsten Klassiker nicht schwer zu erreichen ist.

§. 15. Den nicht philologischen Mitgliedern kann, wenn sie
ihr Hauptstudium bereits sehr beschäftigt sind, die längere Beschäfti
mit Einem Gegenstande erlassen werden; doch würden sie den
ihrer Theilnahme durchaus verfehlen, wenn sie ihre Abhandlungen
dem schon vorhandenen Vorrathe ihrer Kenntnisse schöpfen wo
Das Gebiet der Religions- und Sitten-Geschichte, die Staatsverfa
gen des Alterthums, die Karakteristik einzelner Schriftsteller können

Digitized by Google

streng philologische Bildung so behandelt werden, daß der Bear-
: für sich einigen Nutzen ziehen kann, wenn er einigen Fleiß dar-
zu wenden Zeit und Willen hat.

§. 16. Die mündlichen Uebungen bestehen: a) im Disputiren über
ingereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten sorgfältig
lesen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. Es
en daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens acht Tage
der Disputation, und dem Direktor zwei Tage vorher zur Durch-
übergeben werden; b) im freien Uebersetzen der griechischen und
nischen Klassiker, welche zu diesem Zweck von dem Direktor gewählt
Derjenige, welcher an der Reihe ist, hat sich sorgfältig vorzube-
n, um nicht nur fertig und fließend den Schriftsteller, und zwar
griechischen Prosaiker lateinisch, die Dichter deutsch zu übertragen,
ern auch von seiner Uebersetzung Rechenschaft zu geben, das Ano-
: oder Verworrene in einzelnen Stellen zu bemerken, und
iel ihm seine Hülfsmittel erlauben, zu erläutern. Von den übri-
wird erwartet, daß sie über Alles was ihnen auch nach der Erklä-
g des Direktors dunkel geblieben Auskunft fordern. Es liegt in
Natur der Sache, daß sie nur dann von ihrer Theilnahme an die-
Vorträgen Nutzen ziehen können, wenn sie sich vorher mit dem zu
rsetzenden Schriftsteller einigermaaßen bekannt gemacht haben.

§. 17. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn
innerm Beruf für philologische Studien, diese vom Staate ihnen
ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit schon von selbst benutzen
den, so hat das Ministerium es dennoch für zweckmäßig befunden,
den Vierhundert Thalern, welche zur Unterhaltung des philologi-
n Seminars jährlich ausgesetzt sind, zu Unterstützungen für die or-
lichen Mitglieder des Seminars die Summe von Dreihundert und
fzig Thalern jährlich zu bestimmen. Der Vertheilung dieser Summe
den die Sätze von drei Portionen zu 50 Thlr., und von fünf Por-
en zu 40 Thlr. zum Grunde gelegt, aber dergestalt, daß dieselben
h den grösseren oder geringeren Ansprüchen, welche sich die Semina-
n durch Fleiß, Fortschritte und sittliche Aufführung erwerben, für
n vermehrt oder vermindert werden, jedoch der Satz von 50 Thlr.
keinem, auch die gesammte Unterstützungssumme nicht überschritten
den darf. Die Vertheilung geschieht immer nur auf Ein Jahr, so
jeder Seminarist sich durch anhaltenden Fleiß den fortgesetzten Ge-
einer Portion immer neu erwerben muß. Ueber die jährliche Ver-
ung macht der Direktor seine Vorschläge in dem von ihm an das
nisterium zu erstattenden Jahresberichte. Auf die erfolgte Geneh-
ung des Ministerii wird die Zahlung vom Universitätskuratorio auf
Universitätskasse angewiesen. Sollte in einem Jahre nicht die ganze
rstützungssumme unter die ordentlichen Mitglieder vertheilt seyn,
nnen Anträge zur Bewilligung des Ersparnisses auch für ausser-
ntliche Mitglieder gemacht werden. Da auch vorausgesetzt wird,
die Leitung der Studien im Seminario den Mitgliedern häufige
genheit geben wird, sich einzelne philologische Gegenstände zur be-
ren, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu wählen,
llen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem Seminar
dergleichen Proben ihres Fleisses und ihrer Gelehrsamkeit sich aus-
nen, für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion, auf den
chlag des Direktors mit Genehmigung des Ministerii aus dem
ersitätsfonds entschädigt werden.

Digitized by Google

§. 18. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes wird der Di
zwei sich allerdings durchkreuzende Rücksichten zu vereinigen h
erstlich, daß er nicht durch Aufnahme der Schwächern den Ge
Instituts herabstimme, und dasselbe zu einem gewöhnlichen Di
torium ausarten lasse; zweitens, daß er auch keinen Lernbegi
der den guten Willen hat, Versäumtes nachzuholen, zurückweise.
angemessenste wird seyn, die Mehrzahl der Mitglieder so weit
zustimmen, daß die zu schwachen von selbst zurück treten.

§. 19. Bei der lediglich von ihm ausgehenden Bestimmu
Schriftsteller, die im Seminarium zu lesen sind, wird er solch
len, welche die Studirenden nicht für sich zweckmäßig lesen k
also die schwereren Klassiker beider Sprachen, zu deren Erklär
noch keine, oder noch nicht genügende Hülfsmittel giebt.

§. 20. Da dasjenige, was die Mitglieder zur Erklärung
dazu bestimmten Stunden bemerken können, nie ganz hinreichen
kann, so hat der Direktor alles Fehlende in einem vollständigen
zu suppliren, der nicht auf das nothdürftige Verständniß des
stellers beschränkt, sondern darauf berechnet ist, den Zuhörern a
lich zu machen, was bei Erklärung der klassischen Schriftsteller
rücksichtigen sey.

§. 21. Da ohne eine hinreichende Uebung im Griechischsch
keine Sicherheit in der Grammatik zu erlangen ist, so wird es
messen seyn, in der Einen wöchentlich für das Griechischschreib
stimmte Stunde eine Anzahl übertragener Stellen griechischer
steller als Beispielsammlung zu den Regeln der Syntax zum
übersetzen ins Griechische zu diktiren, und zwar mit Anführun
Schriftsteller, im wissenschaftlichen Zusammenhang, und so voll
daß die Mitglieder des Seminariums nicht glauben können,
Schulübung zurückgeführt zu werden, noch auch in den Lehrb
der Grammatik bereits hinlängliche Anweisung zum Griechischsch
zu finden.

§. 22. Jährlich am Schlusse der Sommervorlesungen, un
testens vor Anfange des neuen Lektionskurses ist von dem D
ein ausführlicher Bericht an das Ministerium zu erstatten, in w
er nicht bloß die Zahl und Namen der Mitglieder und gelesenen
steller anzugeben, sondern auch von den sämmtlichen schriftlich
beiten der Seminaristen sein Urtheil zu sagen, diejenigen, wel
besonders auszeichnen, näher zu karakterisiren, einige der vorzügl
einzusenden, und überhaupt nichts zu übersehen hat, wodurch da
nisterium in Stand gesetzt werden könne, sich sowohl von dem
des ganzen Instituts als von den Fortschritten der Einzelnen zu
zeugen, und deren künftige Bestimmung zu beurtheilen. Empf
gen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich
würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.

§. 23. Da der Direktor auch über die Vertheilung der z
terstützung der ordentlichen Mitglieder des Seminars jährlich au
Universitätsetat ausgesetzten Summe von 350 Thlr. Vorschläge z
hat, so wird er dabei zunächst diejenigen berücksichtigen, welche sic
philologischen Studium mit Eifer und Erfolg widmen, sodann
die übrigen, welche sich durch Fleiß auszeichnen, mit Ausschluß
welche keine wahrhaft thätige Theilnahme bewiesen haben, und ohne
sicht auf Dürftigkeit, wenn sie nicht durch höhere Gründe unterstützt

Digitized by Google

§. 24. Obwohl der zweite Direktor des Seminars für die Lei
ng desselben zwar eigentlich schon mitbesoldet wird, so will das Mi
isterium ihm dennoch für seine besondere Mühwaltung auch eine be
ndere Aufmunterung zugestehen, und ihm zu dem Ende für die Lei
ng des Seminars eine jährliche Renumeration von Funfzig Thalern
s den für diese Anstalt jährlich etatsmäßig ausgesetzten 400 Thlr.
willigen.

Berlin, den 10. November 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 610. Reglement für das historische Seminar bei der Univer-
sität zu Königsberg. Vom 13. Dezember 1832.

I. Zweck des historischen Seminars und Bedingungen der Theilnahme.

§. 1. Das historische Seminarium ist eine mit der Universität
ebundene öffentliche Anstalt, welche den doppelten Zweck hat, theils
jenigen Studirenden, die sich den historischen Wissenschaften aus-
ließlich oder vorzüglich widmen, durch möglichst vielfache, in das
nnere dieser Wissenschaften und ihrer Behandlungsart einführende
ebungen, so wie durch literarische Unterstützungen jeder Art eine
lche Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen, daß künftig
rch sie diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden
nnen, theils allen Klassen von Studirenden, welche das Studium
r Geschichte und ihrer Hülfswissenschaften zu ihrer anderweitigen
ildung fortzusetzen wünschen, Gelegenheit zu geben, dies auf eine
kfamere Weise als durch bloßes Besuchen von Vorlesungen gesche-
n kann, zu erreichen. Die Verbindung beider Zwekke wird sich die
rektion des historischen Seminars vorzüglich angelegen seyn lassen,
och versteht es sich von selbst, daß in Kollisionsfällen der letztere
eck dem ersteren nachstehen muß.

§. 2. Zur Aufnahme in diese Anstalt sind nur diejenigen fähig,
: mit hinreichenden historischen Vorkenntnissen versehen sind, und
) entweder ausschließlich dem historischen Studium widmen, oder
ch nach einer gründlichen Kenntniß desselben, zu besserer Vorberei-
ng und tieferem Eindringen in die von ihnen gewählte Fakultäts-
ssenschaft streben. Von den ordentlichen Mitgliedern wird auser-
n gefordert, daß sie wenigstens ein halbes Jahr Mitbürger der Uni-
sität gewesen sind, und historische Vorlesungen schon gehört haben.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Direktor nach einer ge
uen Prüfung, wozu Jeder, der sich um die Aufnahme bewirbt, eine
rbearbeit entweder in lateinischer Sprache über eine Aufgabe aus
n Alterthume, oder in deutscher und französischer Sprache über
e Gegenstand aus dem Mittelalter und der neueren Zeit einzulie-
n, und sonstige hinlängliche Beweise über die nöthigen Vorkennt-
se mündlich zu geben hat. Jeder Eintretende verpflichtet sich, am
de eines jeden halben Jahres dem Direktor anzuzeigen, ob er noch
ner Antheil an dem historischen Seminar zu nehmen wünsche, damit
entgegengesetzten Falle andere Kompetenten zeitig berücksichtigt wer-
t können.

§. 4. Die Theilnahme an dem historischen Seminar dauert drei
hre, und kann nur in seltenen Fällen verlängert werden.

§. 5. Ausländer, wenn sie auch wieder in ihrer Heimath zurück-
ren, können, sofern sie sich durch Talente und Eifer auszeichnen,

Digitized by Google

gleich den Inländern als ordentliche Mitglieder in das Semin aufgenommen werden.

§. 6. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordent theils ausserordentliche, theils auskultirende. Die Za ordentlichen Mitglieder wird für jetzt auf sechs, die der ausser lichen auf vier festgesetzt. Das Ministerium behält sich aber vor Befinden der Umstände diese Zahl zu erhöhen. Die ordentliche ausserordentlichen Mitglieder müssen an allen Uebungen thätig theil nehmen, dagegen wird es dem Direktor überlassen, auch a Studirenden den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten, welch selbstthätigen Antheil an denselben zu nehmen, nur den Vortrag Mitglieder zuhören, und sich dadurch die Exspektanz auf vakant len erwerben wollen.

§. 7. Schulamtskandidaten, oder von den Staatsbehörde berufene und angestellte Schulmänner, denen erlaubt worden ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeitlang di versität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt z historischen Seminar, und nehmen thätigen Antheil an demselb

§. 8. So wie ein unsittliches, Mangel an wissenschaftlichem und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der A me ganz unwürdig macht, eben so hat es auch die Ausschließu unmittelbaren Folge, und der Direktor des Seminars ist verp Jeden, der eines solchen Betragens sich schuldig macht, oder v sen Untüchtigkeit und Lässigkeit er sich überzeugt hat, sofort au selben zu entfernen.

§. 9. Oft wiederholte, nicht motivirte Versäumung der St vorzüglich derjenigen, welche zum Erklären der Schriftsteller bestimt begründet auf Seiten des Direktors die Voraussetzung, daß de säumende durch andere Studien zu sehr beschäftigt sey, um den seiner Theilnahme am Seminarium zu erfüllen, und daher seine im Seminar für das nächste Halbjahr aufgeben werde.

§. 10. Noch weit mehr gilt diese Voraussetzung von denj welche die sie treffenden Arbeiten nicht übernehmen können oder

II. Mündliche und schriftliche Uebungen.

§. 11. Die Mitglieder des Seminariums kommen wöchen zwei bis drei Stunden zusammen, in welchen regelmäßig sch und mündliche Uebungen, die theils in lateinischer, theils in f scher oder deutscher Sprache anzustellen sind, mit einander abw und der Reihe nach alle Mitglieder treffen. Dem Direktor bl aber auch überlassen, in einer dieser Stunden einzelne Theile a Geschichte der historischen Literatur vorzutragen, oder auf die n sten, neuesten Erscheinungen in dem Felde der historischen, geo schen oder statistischen Studien die Mitglieder durch ausführ Besprechen derselben aufmerksam zu machen.

§. 12. Die schriftlichen Uebungen bestehen in Ausarbei über historische, geographische oder statistische Gegenstände. Je dentliche Mitglied liefert in jedem Semester zwei solche Ausar gen. Wer diese nicht zur bestimmten Zeit ohne gegründete Er digung abliefert, muß deswegen nothwendig ausgeschlossen w Die schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt, um nöthigen Fal theile über einzelne Mitglieder damit bei dem Ministerium zu b

§. 13. Für alle schriftlichen Ausarbeitungen der Seminari ein Haupterforderniß, daß dieselben einige, wenn auch unvoll

Digitized by Google

ltate des eigenen Forschens und Untersuchens aus den historischen, aphischen oder statistischen Quellen enthalten, nicht schnell zusam- eraffte, dem Verfasser längst bekannte Notizen, oder übereilte pilationen aus den nothdürftigsten literärischen Hülfsmitteln.

§. 14. Die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes hängt zwar jedem der Mitarbeiter ab; doch wird es rathsam seyn, sich darmit dem Direktor zu besprechen, damit sie nicht einen unfruchtn, oder den Kräften des Einzelnen nicht angemessenen Gegenstand . — Der Direktor wird immer bereit seyn, jedem eine Anzahl nata für historische, geographische oder statistische Untersuchungen, sie von Studirenden ausgeführt werden können, vorzuschlagen. Rücksicht auf die Form wird von ordentlichen und ausserordentn Mitgliedern gefordert, daß ihre Abhandlungen in lateinischer ache über Gegenstände des Alterthums, in deutscher oder französr Sprache über Aufgaben aus dem Mittelalter, oder der neuern und nicht nur grammatisch richtig, sondern auch so abgefasst wers daß die auf die Bildung des Styls gewendete Sorgfalt sichtbar or tritt, welches bei fortgesetztem Studium der dazu geeignetsten ischen Muster der Alten und Neueren nicht schwer zu erreichen wird.

§. 15. Die mündlichen Uebungen bestehen: 1) im Disputiren die eingereichten Abhandlungen, welche von zwei Opponenten sorgg durchgelesen, und dann nach Form und Inhalt beurtheilt werden. müssen daher die Abhandlungen den Opponenten wenigstens acht e vor der Disputation, und dem Direktor zwei Tage vorher zur chsicht übergeben werden. Die Disputation geschieht in der Sprain welcher die Abhandlung verfasst ist. 2) Im freien Interpren griechischer und lateinischer Historiker des Mittelalters, oder franher, italienischer und englischer Schriftsteller des historischen oder tischen Fachs. Diese Schriftsteller werden zu diesem Zwekke von Direktor gewählt. Dasjenige Mitglied des Seminars, welches der Reihe ist, hat sich sorgfältig vorzubereiten, um nicht nur fertig fliessend den Schriftsteller zu übertragen, sondern auch das Uebere, so viel ihm seine Hülfsmittel erlauben, sachlich zu erläutern. n den übrigen Theilnehmern wird aber erwartet, daß sie über Alwas ihnen auch nach der Erklärung des Direktors dunkel geblies Auskunft fordern. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie dann von ihrer Theilnahme an diesen Uebungen Nutzen ziehen nen, wenn sie sich vorher mit dem zu übersetzenden Schriftsteller annt gemacht haben.

§. 16. Obgleich zu erwarten ist, daß junge Männer mit Sinn innerem Berufe für historische Studien diese vom Staate ihnen ihrer Ausbildung dargebotene Gelegenheit schon von selbst benutzen den, so hat das Ministerium es dennoch für zweckmäßig befunden, durch festzusetzen, daß die Mitglieder des historischen Seminars, che ihrer Leistungen wegen besonders von dem Direktor empfohlen den, bei Vertheilung Königlicher Stipendien und anderer Benen vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Da ferner vorauszun ist, daß die Leitung der Studien im Seminare den Mitgliedern sige Gelegenheit geben wird, sich einzelne historische Gegenstände besonderen, der Bekanntmachung einst würdigen Bearbeitung zu hlen, so sollen die Seminaristen, die bei ihrem Austritt aus dem minar durch dergleichen Proben ihres Fleisses und ihrer Gelehr-

Digitized by Google

samkeit sich auszeichnen, für die Kosten des Drucks und ihren
motion, auf den Vorschlag des Direktors, mit Genehmigung de
nisterii, aus dem Universitätsfonds entschädigt werden.

Berlin, den 13. Dezember 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen
v. Altenstei

No. 611. Vorläufige Statuten des mathematisch-physik
Seminars bei der Universität zu Königsberg. Vom 8
1834.

Abtheilungen und Dirigenten des Seminars.

§. 1. Das mathematisch-physikalische Seminar zerfällt
Abtheilung für reine und angewandte Mathematik (Mechanik
sische Astronomie) und in die Abtheilung für mathematische
Die Leitung der mathematischen Abtheilung übernehmen Profe
und Doktor N., die Leitung der physikalischen Abtheilung übe
Professor N. Kein ordentliches Mitglied darf blos an der ein
theilung theilnehmen, sondern die Mitglieder der einen Abtheilu
zugleich Mitglieder der anderen, mit Ausnahme der im §. 7.
denen Bestimmungen.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 2. Zur Aufnahme befähigt, wenn dies von den Di
für nöthig erachtet wird, eine schriftliche Arbeit oder ein mü
Examen. Bedingungen sind hierbei für die Mathematik K
der Differentialrechnung und der Anfangsgründe der Integralre
für die Physik die Kenntniß der hauptsächlichsten, in dem Fis
Lehrbuch behandelten Gegenstände.

Mitglieder.

§. 3. Mitglieder können werden die Studirenden der M
tik und Physik an dieser Universität; auch können es diesel
dem Abgange von derselben verbleiben, bis sie eine feste A
erlangt haben.

Arbeiten der mathematischen Abtheilung.

§. 4. Die Arbeiten der mathematischen Abtheilung sind z
1) Werden über einen bestimmten Theil der reinen oder ange
Mathematik abwechselnd von den verschiedenen Mitgliedern zu
hängende Vorträge gehalten, wobei ein oder mehrere Bü
Grundlage dienen können. Es sind hierbei von Seiten des
ten und der Zuhörer Einwürfe und anderweitige Bemerku
stattet. Die Leitung dieser Vorträge übernimmt Doktor N
werden kleinere Aufgaben aus der reinen und angewandten Ma
gegeben, welche von sämmtlichen Mitgliedern zu lösen sind;
den von einzelnen Mitgliedern größere Ausarbeitungen über e
deres Thema aus der reinen oder angewandten Mathematik
tigt. Die Themata zu diesen Arbeiten sind entweder selbst
oder werden auf Verlangen von den Dirigenten gegeben. D
gen der kleineren Aufgaben sowohl, als die größeren Ausarb
werden in dazu festgesetzten Stunden besonders durchgenomme
größeren Arbeiten cirkuliren zuvor bei den Mitgliedern, und
einem derselben vorzugsweise zur Beurtheilung übergeben.
tung dieser Arbeit übernimmt Professor N.

Arbeiten der physikalischen Abtheilung.

§. 5. Die Arbeiten der physikalischen Abtheilung besteh

Digitized by Google

1) in zusammenhängenden Vorträgen, welche abwechselnd von Mitgliedern über einen bestimmten Zweig der mathematischen k gehalten werden; 2) in selbstständigen Arbeiten derselben, welche der rein theoretisch sind, oder auf Grund einer mathematischen ie eigene Beobachtungen in Messungen erfordern.

Remuneration der Mitglieder.

§. 6. Für jede der größeren Ausarbeitungen können die Dirigen- ni dem Ministerio durch das stellvertretende Kuratorium um eine ineration einkommen, welche sich jedoch höchstens auf 20 Rthlr. en darf. Ausserdem kann für die physikalischen Arbeiten, wo es gefunden wird, ein Ersatz der bei den anzustellenden Beobach- n Statt finden den Unkosten ertheilt werden. Bei dem Antrage ie Remuneration wird auch die größere oder geringere Theil- e an den andern Arbeiten des Seminars berücksichtigt, so wie Studienjahre und die Anforderungen, welche sich darauf begrün- assen. Bei Ausarbeitungen, welche wissenschaftlichen Werth ha- wenn sie nachträglich durchgearbeitet eine Form erhalten, in wel- sie dem Druck übergeben werden können, wird ausserdem eine rordentliche Remuneration von 10 Rthlr. bewilligt. — Diese Ar- werden zur Bekanntmachung in gelehrten Zeitschriften empfoh- Es erhält hierzu das Seminar einen Etat von jährlich 150 Rthr., er nicht überschritten werden darf; jedoch werden die Ersparnisse inen Jahres auf die nächstfolgenden übertragen, um größere Be- isse bestreiten zu können und ausgedehntere physikalische Arbeiten ch zu machen *).

Verbindung des mathematisch-physikalischen Seminars mit dem naturhistorischen.

§. 7. Die Mitglieder des naturhistorischen Seminars können an physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Semi- Antheil nehmen, ohne daß sie nöthig haben, auch Mitglieder der matischen Abtheilung zu seyn, so wie andererseits die Mitglieder mathematisch-physikalischen Seminars an der Abtheilung des na- storischen für Experimentalphysik theilnehmen können, ohne genö- zu seyn, auch an den übrigen Arbeiten des naturhistorischen Se- rs theilzunehmen.

Freie Zuhörer.

§. 8. Noch nicht zur Mitgliedschaft befähigte Studirende, so wie ellte Lehrer können nach geschehener Meldung bei den respektiven enten als freie Zuhörer an den Uebungen des Seminars theil- en, ohne jedoch auf eine Remuneration Ansprüche machen zu n.

Jahresbericht und Journal des Seminars.

§. 9. Jeder der Dirigenten hält ein Journal, worin die laufen- Arbeiten des Seminars verzeichnet werden, so wie eine Angabe größeren Ausarbeitungen der Mitglieder. Dasselbe wird alljähr- em Ministerio im Original vorgelegt, nebst einem summarischen esberichte und den in dieser Zeit publizirten Arbeiten des Seminars.

Genehmigt Berlin, den 8. Juni 1834.

sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

*) Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. März 1839 sind dem Seminar jährlich 350 Rthlr. aus den Ministerialfonds bewilligt worden.

Digitized by Google

No. 612. Reglement des Seminariums für die Naturwissenschaft zu Königsberg. Vom 17. März 1834.

Tit. I. Allgemeine Einrichtung.

§. 1. Es wird zu Königsberg ein Seminar für die gesamte Naturwissenschaft gestiftet, welches in so fern zu den Instituten der Universität gerechnet, und in deren Lektionskatalog aufgenommen wird, als die bei der Universität für die naturwissenschaftlichen Fächer angestellten Professoren zugleich Lehrer und Vorsteher des Seminars sind, und die betreffenden Sammlungen der Universität beim Unterricht im Seminar zu benutzen befugt sind.

§. 2. Der Zweck des Seminars ist überhaupt, zum gründlichen Naturstudium anzuleiten, insbesondere aber Lehrer der Naturwissenschaft für Gymnasien und Bürgerschulen zu bilden, welche fähig sind, diese Wissenschaft nicht nur fortzupflanzen, sondern auch zu erweitern.

§. 3. Da man nur durch eigene Beobachtung fähig wird, sich in die Naturwissenschaft einzudringen, so wird sich das Seminar zur Hauptaufgabe machen, die Zöglinge in die eigene Untersuchung einzuführen, ihnen hierzu die nöthige Anleitung geben, sie nach und nach zur Unternehmung größerer Untersuchungen auffordern und dabei unterstützen.

§. 4. Das Seminar besteht aus den Vorstehern oder Lehrern und aus den Seminaristen.

Tit. II. Von den Vorstehern.

§. 5. Vorsteher sind die jedesmaligen Professoren der Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie bei der Universität.

§. 6. Die Vorsteher wählen unter sich jährlich einen Direktor.

§. 7. Der Direktor führt die Rechnung über die Fonds des Seminars, die Aufsicht über die Sammlungen, die Liste der Seminaristen, er fertigt den Abgehenden, nach den speziellen Zeugnissen der Vorsteher, ein allgemeines Zeugniß aus, beruft bei wichtigeren Angelegenheiten die Vorsteher zu berathenden Versammlungen, und erstattet jährlich einen Bericht über die Leistungen des Seminars an das Königliche Universitätskuratorium und Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 8. In der Versammlung der Vorsteher entscheidet Mehrheit der Stimmen, und bei gleichen Stimmen die des Direktors.

Tit. III. Von den Seminaristen.

§. 9. Seminarist kann werden 1) jeder immatrikulirte Student, 2) jeder Andere, welcher in einer von den Vorstehern zu haltenden Prüfung die erforderliche Vorbildung in den Schulkenntnissen bewiesen hat, und gegen dessen sittliche Führung nichts einzuwenden ist.

§. 10. Der vollständige Kursus im Seminar für diejenigen, welche sich dem Lehrfach widmen, ist auf drei Jahre berechnet, kann in besonderen Fällen nach Umständen verkürzt und verlängert werden. Anderen, namentlich bereits angestellten Lehrern, oder solchen, die der baldigen Anstellung entgegensehen, und sich nur noch in gewissen Fächern der Naturwissenschaft weiter ausbilden wollen, ist die Theilnahme auf unbestimmte Zeit gern gestattet.

§. 11. Um diejenigen Seminaristen, die nach ihrer größeren Vorbildung, sowohl im Allgemeinen, als besonders in der Naturwissenschaft auf Lehrerstellen an höheren Schulen Ansprüche machen können, von den unterscheiden, sollen zwei Klassen der Seminaristen gebildet werden.

Digitized by Google

Klasse, oder Klasse der Zöglinge des Seminars, und 1ste Klasse, Klasse der Mitglieder des Seminars.

§. 12. Jeder Eintretende, der den ganzen Kursus machen will, rt ein Jahr lang zur Klasse der Zöglinge.

§. 13. Nach einem Jahre können die Zöglinge in die Klasse der glieder eintreten, wenn sie in einer von den Vorstehern anzustel: en Prüfung gute Fortschritte in der Naturwissenschaft und Ge: klichkeit im eigenen Untersuchen beweisen. Ueberdies müssen sie auch die erforderlichen Kenntnisse in alten und neueren Sprachen in der Mathematik besitzen.

§. 14. Nach beendetem Kursus werden die abgehenden Mitglie: nochmals geprüft, und erhalten ein Zeugniß über ihre Fortschritte er Naturwissenschaft nach den besonderen Fächern, entweder mit ohne die Befugniß, den Titel eines auswärtigen Mitgliedes Seminars für die gesammte Naturwissenschaft zu Königsberg zu en.

§. 15. Dieser Titel kann auch solchen verliehen werden, die ohne ninaristen gewesen zu seyn, thätigen Antheil an den Bestrebungen Seminars beweisen.

§. 16. Mangel an Theilnahme oder unsittliches Betragen der ninaristen müssen in den Abgangszeugnissen bemerkt werden, und nen auf den Beschluß der Vorsteher, Verweise oder Ausschliessung Seminar nach sich ziehen.

Tit. IV. Vom Unterricht.

§. 17. Die Seminaristen nehmen Theil an den akademischen lesungen der Vorsteher über die Hauptzweige der Naturwissen: ft, Physik, Chemie, Geologie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, tomie oder beschreibenden Anthropologie und vergleichenden Ana: ie, so wie an den Vorlesungen über spezielle naturwissenschaftliche verwandte Gegenstände, so weit es ihre Zeit erlaubt.

§. 18. Gleichzeitig mit dem theoretischen Unterricht in jedem be: deren Fache, sollen an fünf Tagen wöchentlich praktische Uebungen genommen werden. Jeder der fünf Vorsteher übernimmt die Lei: g derselben für sein Fach an einem bestimmten Wochentage, in reren nach einander folgenden Stunden, nach der Zahl und dem ürfnisse der Seminaristen.

§. 19. Am sechsten Tage jeder Woche halten die Mitglieder in r allgemeinen Versammlung Vorträge, und zwar 1) kurze freie träge über aufgegebene Gegenstände, welche jedes Mitglied des minars der Reihe nach zu übernehmen verpflichtet ist, und 2) aus: lichere Vorlesungen über die Resultate eigener Untersuchung. Diese den nicht aufgegeben, sondern die Erlaubniß sie zu halten wird, dem der Vorsteher des Faches, das sie betreffen, die Arbeit wür: erklärt hat, als Auszeichnung behandelt.

§. 20. Den älteren Mitgliedern werden die Vorsteher Gelegen: zu verschaffen suchen, in den hiesigen Schulen Unterricht zu ge: und ihnen dabei mit Rath und That an die Hand gehen.

§. 21. Auch in dem Technischen der Zubereitung der Materia: für Sammlungen wird Anweisung ertheilt.

Tit. V. Von den Hülfsmitteln des Seminars.

§. 22. Die Hülfsmittel des Seminars bestehen in einem Appa: zu Naturstudien, und in einer Geldsumme zu Prämien und Ko: ersatz bei kostspieligen Untersuchungen.

Digitized by Google

§. 23. Da sich das Seminar der bei der Universität befindlichen Sammlungen zu bedienen berechtigt ist, so besteht sein eigener Etat nur in den nothwendigsten Büchern, Instrumenten und Materialien zum Gebrauch der Seminaristen.

§. 24. Es werden vier Stipendien, zwei von 50 Rthlr. und zwei von 25 Rthlr., errichtet, und an bedürftige und zugleich in Fortschritte in der Naturwissenschaft sich auszeichnende Mitglieder, eingeholter Genehmigung des Königlichen Ministeriums, durch Beschluß der Vorsteher vergeben.

§. 25. Jährlich werden aus zwei Hauptfächern der Naturwissenschaft Preisfragen aufgestellt, und für die beste preiswürdige Beantwortung einer jeden eine Prämie von 35 Rthlr., für die beiden nächststehenden ein Accessit von 20 Rthlr. ertheilt.

§. 26. Bei kostspieligen Untersuchungen kann den Untersuchenden derselben, durch einen Beschluß der Vorsteher, ein Ersatz der Kosten bis zum Betrage von 20 Rthlr. bewilligt werden.

§. 27. Solche Arbeiten der Seminaristen, welche die Wissenschaft auf irgend eine Weise fördern, sollen entweder im Auszuge oder vollständig, auf Kosten des Seminars mit dem Jahresbericht gedruckt werden, und können von denen, die promoviren wollen, in Separatabdrükken als Dissertationen gebraucht werden.

Genehmigt Berlin, den 17. März 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 613. Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum der Universität zu Königsberg. Vom 24. August 1834.

§. 1. Der Assistenzarzt vollzieht die Anordnungen des Direktors, insoweit sie die Angelegenheiten der medizinischen Klinik und Poliklinik betreffen.

§. 2. Er erhält sorgfältigst die Ordnung im Institute, und wohnt deshalb in möglichster Nähe desselben, oder auch in demselben.

§. 3. Er ist während der Visite des Direktors gegenwärtig, macht sich die Materialien für das Diarium zu sammeln, die arzneilichen und diätetischen Anordnungen aufzuzeichnen, und überhaupt sich Alles, was auf die Behandlung und Pflege der Kranken sich bezieht, zu merken, um die Ausführung aufs genaueste einleiten und überwachen zu können. — Ausser diesem Besuche in einer Morgenstunde ist er auch verpflichtet regelmäßig auch zu einer Abendstunde, und wenn es nöthig ist noch öfter am Tage, im Institute sich einzustellen und nach den Kranken und Allem, was auf diese sich bezieht, sich zu erkundigen.

§. 4. Er darf sich nicht einen ganzen Tag in eigenen Angelegenheiten aus der Stadt entfernen, ohne zuvor dem Direktor Anzeige gemacht und dessen Zustimmung eingeholt zu haben.

§. 5. Während der akademischen Ferien, und ausser diesen Versäumnissen der Praktikanten, liegt ihm die spezielle Behandlung der Kranken nach den Anordnungen des Direktors ob; immer vermelt er die an den Kranken gemachten Beobachtungen, um sie in das Hauptdiarium des Instituts einzutragen.

§. 6. Dieses in lateinischer Sprache zu führende Diarium darf keine theoretische Erörterungen, noch weniger Raisonnements, sondern nur möglichst genaue Thatsachen der Beobachtung enthalten; deshalb muß es sehr pünktlich geführt werden und nie im Rückstande sein.

Digitized by Google

7. Die Diätzettel sowohl, als die in die Apotheke zu sendenzepte müssen in der Visite selbst nach der Anordnung des Divom Assistenzarzt entworfen, und dann sogleich weggeschickt , damit keine Verspätung in der Speisung oder im Arzneigeeintreten kann.

8. Die anatomisch-pathologischen Sektionen sind vom Assie selbst, oder unter seiner Leitung von einem Praktikanten mit Sorgfalt anzustellen und die Ergebnisse schriftlich und mit Genauigkeit aufzuzeichnen.

9. Wichtige pathologisch-anatomische Präparate müssen im e vom Assistenzarzte gesammelt und sorgfältigst aufbewahrt kein Präparat darf zur Benutzung ausserhalb des Hauses sdrückliche Genehmigung des Direktors verliehen werden.

10. Alle etwa im Institute an den Kranken vorzunehmende irurgische Operationen, Aderlässe, Incisionen u. s. w. besorgt stenzarzt entweder selbst, oder sie werden in seiner Gegenwart er seiner speziellen Leitung von einem Praktikanten vollzogen.

11. Zu schweren poliklinischen Kranken begleitet der Assistenz Praktikanten, wenn er hierum von diesem ersucht, oder vom dazu aufgefordert wird. Die Sektionen für die Poliklinik benfalls der Assistenzarzt, oder unter dessen spezieller Leitung ktikant.

12. Ist der Direktor durch Krankheit oder auf eine andere de Weise abgehalten, in die Klinik zu kommen, so vertritt der arzt seine Stelle als ordinirender Arzt, jedoch mit der Oblie nachträglicher Berichterstattung.

13. Der Assistenzarzt ist verpflichtet eine sorgfältige Aufsicht gehörige Quantität und Qualität der den Kranken zu verden Speisen zu führen.

14. Ueberall hat er die spezielle Aufsicht über die genaue füllung der dienstthuenden Personen des Instituts zu führen, iese zum strengen und willigen Gehorsam gegen ihn verpflich-

15. Es liegt ihm ob, die Utensilien und Sammlungen des s in sorgfältige Obhut zu nehmen und die desfallsigen Invend Kataloge mit ordnungsgemäßer Genauigkeit unter Leitung ektors zu führen.

16. Er führt die etwa nöthigen Korrespondenzen mit Behörohl, als mit einzelnen Personen für das Institut nach der An im Namen des Direktors, welcher auch alles vom Institute de Schriftliche unterzeichnet. Die Berichte an die vorgesetzörden, so wie alle zu bildenden Anträge und Gesuche an die hat der Direktor selbst zu machen, mit Ausnahme jedoch der Diarium zu entnehmenden jährlichen Berichte, insofern diese matische Uebersicht von der Wirksamkeit des Instituts enthalliesen Bericht muß allerdings der Assistenzarzt, da er auch das führt, anfertigen.

17. Die Berechnungen mit der Königlichen Universitätskasse, alle anderen, für das Institut zu führenden Berechnungen falsfalls dem Assistenzarzt als amtliche Verrichtung zu.

18. Die Aufnahme der Kranken ins Institut bestimmt im einen zwar der Direktor, in dringenden und wichtigen Fällen kann sie auch vom Assistenzarzt verfügt und sofort in Ausfüh-

Digitized by Google

rung gebracht werden. Dies kann überall auch dann von ihm gefo
hen, wenn der Direktor wegen Krankheit oder einer anderen zwing
den Abhaltung die Bestimmung selbst zu geben ausser Stande ist.

§. 19. Ausser den in den vorstehenden §§. namhaft gemach
Verpflichtungen liegen überhaupt alle diejenigen Leistungen dem A
stenzarzte ob, die der Natur der Sache und dem Usus nach zu d
Geschäften eines Assistenzarztes gehören.

Berlin, den 24. August 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 614. Reglement für das poliklinische Institut bei der Univ
sität zu Königsberg. Vom 10. Oktober 1831.

1. Das poliklinische Institut besteht aus dem Direktor, den p
tizirenden und auskultirenden Mitgliedern.

2. Der Zweck des Instituts ist theils Hülfe für arme Kra
theils Bildung junger Aerzte. — Deswegen muß zwar jeder sich m
dende Kranke Hülfe finden, unter ihnen aber auch eine Auswahl
troffen werden, damit nicht die Menge der Kranken und der Ma
an Zeit eine oberflächliche Behandlung veranlaßt und den Zweck
Bildung vereitelt. Es werden daher die sich meldenden Kranken
alle über ihren Krankheitszustand befragt, und ein Kurplan für
entworfen, aber nur die wichtigeren unter ihnen zur ferneren
handlung an die Praktikanten vertheilt.

3. Bei der Größe der Stadt muß auf die Wohnung der
ken Rücksicht genommen und können nur solche aufgenommen w
die nicht zu entfernt vom Institute wohnen, deren Besuch dah
Praktikanten nicht zu viel Zeit und Körperanstrengungen kostet.
nen aber die Kranken ohne Nachtheil für sie ihre Wohnung
sen, sich daher persönlich zur Behandlung stellen, so werden auch
aus entfernten Stadtvierteln stellende aufgenommen.

4. Die auskultirenden Mitglieder benutzen die Anstalt n
Zuschauer und Zuhörer. Um als solche aufgenommen werden zu
nen, müssen sie nachweisen, die verschiedenen Lehrvorträge über
retische und praktische Heilkunde mit Fleiß besucht, namentlich P
logie und Arzneimittellehre bereits gehört zu haben.

5. Die praktizirenden Mitglieder übernehmen alle Geschäfte
Pflichten eines praktischen Arztes. Sie müssen daher in ihrer
lichen Bildung fast vollendet seyn, deswegen nachweisen, die Vor
gen über spezielle Therapie vollständig und mit Fleiß gehört, u
ein stehendes Klinikum besucht zu haben, oder wenigstens eben
suchen. Dem Poliklinikum müssen sie schon ein halbes Ja
Auskultant beigewohnt haben. Von auswärtigen Universitäten
ankommende junge Aerzte können nur, ohne vorher in der A
auskultirt zu haben, sogleich als Praktikanten eintreten, wenn sie
Direktor hierzu, nach Anstellung eines Examens über praktische
genstände, für tüchtig erklärt.

6. Die Versammlungen finden täglich (Sonntag ausgenom
von 11 bis etwa 1 Uhr Statt. In ihnen werden neue Kranke
tersucht, examinirt, aufgenommen, die Relationen über die den P
kanten anvertrauten Kranken abgestattet, die neuen Verordnungen
stimmt, die Arzneien vorgeschrieben, die praktischen Theile der

Digitized by Google

nde durch Lehrvorträge und die examinirende Methode aus einan: r gesetzt.

7. Jeder Kranke, der nicht selbst in die Anstalt kommen kann, hält einen besonderen Arzt, der ihn gehörig, bei erneuten Krankheits: n selbst einige Male täglich, besuchen, täglich von ihm referiren, ihm e Arzneien und sonstige erforderliche Hülfe verordnen, überhaupt llig für ihn verantwortlich seyn muß. Gewährt der Kranke ein be: nderes Interesse, so kann er von mehreren Mitgliedern, selbst Auskul: nten, besucht werden.

8. Ueber die wichtigeren Kranken muß der sie besorgende Prak: kant ein Kranken: Journal halten, und dieses nach Beendigung des alles vorlesen. Namentlich muß sich noch jeder Praktikant verpflich: n, wenigstens zwei ausführlich ausgearbeitete Krankengeschichten zu fern.

9. Die Mitglieder müssen sich verpflichten, die Sekretariats: schäfte zu übernehmen und sie mit möglichster Sorgfalt zu führen. namentlich liegt es eben jedem Praktikanten ob, dafür zu sorgen, daß e Angaben über die seiner Behandlung anvertrauten Kranken in den Journalbüchern richtig und vollständig sind.

10. Die Rezepte werden gewöhnlich nur in den Stunden der gemeinen Zusammenkünfte verschrieben, und zwar von dem Prak: kanten, welchem der Kranke zur Behandlung übergeben ist. Der Uebung gen können jedoch auch Andere am Verschreiben der Rezepte mit theil nehmen. Das Rezept unterschreibt derjenige, der es nieder: reibt, darauf der Direktor. In dringenden Fällen kann zwar der aktikant auch für sich allein ein Rezept verschreiben, jedoch wo mög: h nur nachdem er hierüber mit dem Direktor Rücksprache genom: n und ihm dasselbe zur Unterschrift vorgelegt hat.

11. Stirbt ein Kranker, so wird, wenn es nur irgend möglich , die Leichenöffnung im Beiseyn des Direktors vorzugsweise von n ihn früherhin behandelt habenden Praktikanten verrichtet.

12. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Direktors versieht ein n diesem hierzu aufgeforderter hiesiger praktischer Arzt dessen Ge: häfte, dessen Anordnungen sich daher dann die die Anstalt Besuchen: n zu fügen haben.

13. Der Direktor übergiebt am Ersten jedes Monats aus seiner ücherversammlung einem von den die Anstalt Besuchenden die wichti: ten neueren praktischen Bücher und Zeitschriften, damit diese von den rigen gelesen werden können. Dieses kann theils im Lokale der An: lt auser den Versammlungsstunden geschehen, theils können auch Studirenden die Bücher mit nach Hause nehmen. Alle verpflich: n sich, daß die Bücher gut erhalten werden und nicht abhänden kom: en. Vorzugsweise ist aber hierfür derjenige, dem der Direktor die ücher übergab, verantwortlich.

14. Jedes Mitglied muß sich zur strengsten Verschwiegenheit über lles, was in dem Poliklinikum vorgeht, verantwortlich machen. Des: gen ist es auch Niemanden erlaubt als Hospitant den gewöhnlichen ammenkünften beizuwohnen, es sey denn, daß er vom Direktor rzu besondere Erlaubniß erhalten habe.

Berlin, den 10. Oktober 1831.

inisterium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal:Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Digitized by Google

No. 615. Reglement über die öffentliche Benutzung des zoo
schen Museums der Universität zu Königsberg. Vom
Mai 1821.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
dizinal-Angelegenheiten hat die Errichtung eines zoologischen Muse
zu Königsberg angeordnet, und dasselbe nicht nur zur Benutzung
die Königl. Universität, sondern auch für alle gebildete Stände
stimmt. Zu diesem Zweck sind von demselben unterm 9. d. Mts.
gende Bestimmungen gegeben.

1. Das Museum wird zweimal wöchentlich vom 1. Mai bi
letzten Oktober jeden Jahres, gleichzeitig mit dem botanischen Ga
Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr jedem Gebildeten ge
seyn, ausser dieser Zeit aber geschlossen bleiben.

2. Reisende, welche sich nur kurze Zeit in Königsberg aufha
können jedoch zu jeder anderen Stunde das Museum besuchen, w
sie sich deshalb an den Direktor wenden.

3. Kinder können nur in Begleitung ihrer Eltern oder Erz
eingelassen werden.

4. Wegen Beschränktheit des Raumes kann das Museum
mehr als 20 bis 25 Besuchende zugleich aufnehmen, ohne daß
sich selbst im Beschauen stören, und ohne die verschiedenen Gegens
der Gefahr der Beschädigung auszusetzen. Es kann daher der Zu
wie es auch bei anderen Museen der Fall ist, nur gegen Billets e
finden, welche spätestens am Tage vor dem Besuch, d. h. am Die
oder Donnerstag, von dem Direktor auf die schriftliche oder mün
Anzeige, wie viel Personen das Museum zu besuchen wünschen, z
halten sind.

5. Niemanden ist es erlaubt die zoologischen Gegenstände
die Gläser u. s. w., in denen sie aufbewahrt werden, anzugreifen,
eine etwanige Beschädigung oft gar nicht zu ersetzen ist. Wer
diese Verordnung handelt, würde insonderheit nicht wieder einge
werden.

6. Wenn der Direktor in den öffentlichen Stunden nicht zu
seyn sollte, so wird ein Aufwärter über die zu beobachtende Ord
wachen. Das Publikum wird benachrichtigt, daß derselbe auf
Weise Ansprüche auf Trinkgelder machen darf.

7. Studirende oder Andere, die zum Behuf einer wissens
lichen Arbeit die Benutzung des Museums oder der Büchersamm
desselben wünschen, haben sich deshalb an den Direktor zu we
der ihnen den Eintritt auch in den für den öffentlichen Besuch
bestimmten Stunden gestatten wird.

8. Das Oeffnen der Schränke, Aufmachen der Gläser ꝛc.
aber nur in Gegenwart des Direktors geschehen.

Königsberg, den 30. Mai 1821.

Der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der hiesigen K
Universität.

No. 616. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevoll
tigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die
struktion für den botanischen Gärtner bei der dortigen Un
sität. Vom 21. November 1833.

Das Ministerium hat gegen den von Ew. ꝛc. unterm 16. v
eingereichten Entwurf (Anlage a.) zu einer Bestallung und In

für den Gärtner bei dem botanischen Garten der Königl. Univer-
t daselbst nichts zu erinnern, und überläßt Ihnen, danach die Be-
lung und Instruktion für den Gärtner im Namen und Auftrage
Ministerii auszufertigen. — Berlin, den 21. November 1833.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Instruktion für den botanischen Gärtner der Königlichen Universität zu Königsberg.

Der Königl. botanische Gärtner zu Königsberg ist in allen Ange-
nheiten des Gartens dem Direktor, so wie auch dem Gartenmei-
desselben vollkommen subordinirt. Seine Geschäfte bestehen in
sführung der Anordnungen dieser seiner Vorgesetzten, und sind vor-
mlich folgende.

1. Die sorgfältigste Kultur der Pflanzen des Gar-
s. Dabei hat der botanische Gärtner nicht bloß die Aufsicht zu
ren, sondern selbst Hand anzulegen, und besonders diejenigen Ar-
ten, welche den Gehülfen und Arbeitern nicht füglich überlassen
rden können, oder welche ihm insbesondere übertragen sind, selbst
übernehmen. Er muß daher während der festgesetzten Arbeitsstun-
nicht nur der Aufsicht wegen im Garten stets gegenwärtig seyn,
dern auch diese Zeit ausschließlich den Gartengeschäften widmen.

2. Erhaltung der vom Direktor des Gartens einge-
hrten Nomenklatur der Pflanzen. Da hiervon der Ruf
die Vervollkommnung des Gartens vornehmlich abhängt, so muß
botanische Gärtner vor Allem Sorge tragen, daß keine Namens-
wechselungen unter den Pflanzen entstehen. Er muß deshalb das
sammeln der Saamen, so wie das Aussuchen derselben zur Aus-
t und zur Versendung selbst besorgen, die ausgesäeten oder lebend
gekommenen Pflanzen mit Etiquetten versehen, abgängige Etiquetten
tig erneuern, und niemals darf er sich erlauben, den Namen einer
lanze, sey es auf den Etiquetten oder in den Katalogen, eigenmäch-
zu ändern.

3. Beaufsichtigung der Gehülfen, Lehrlinge und Ta-
löhner. Nach Vorschrift des Gartenmeisters weist der botanische
irtner dieselben zur Arbeit an, und sorgt, daß die Arbeitszeit rich-
gehalten wird.

4. Allgemeine Aufsicht über den Garten. Es ist über-
ipt Pflicht des botanischen Gärtners, das Gedeihen des ihm mit-
vertrauten Instituts, so viel er kann, zu fördern. Besonders hat
deshalb Sorge zu tragen, daß das Reglement für die Benutzung
Gartens genau befolgt wird, und daher an öffentlichen Tagen seine
fmerksamkeit zu verdoppeln. Jede Unordnung, die er nicht verhü-
oder augenblicklich abstellen kann, ist er verpflichtet dem Garten-
ster oder Direktor anzuzeigen.

5. Stellvertretung des Gartenmeisters. In Abwesen-
t oder bei sonstigen Verhinderungen des Gartenmeisters hat der
anische Gärtner alle Geschäfte desselben interimistisch zu besorgen,
namentlich das Führen der Pflanzenkataloge, das Pflanzenschnei-
für die Vorlesungen des Direktors u. s. w., die Führung und
aufsichtigung des Inventarii und die vorschriftsmäßige Hülfsleistung
m Zahlungsgeschäft des Direktors.

6. Ausdrücklich untersagt ist dem botanischen Gärtner jeder
ene Handel mit Pflanzen, Saamen oder sonstigen Gartenprodukten.

Digitized by Google

No. 617. Reglement für die Königliche Bibliothek zu Königsb Vom 17. Oktober 1822.

I. Allgemeine Verfassung der Königlichen Bibliothek.

§. 1. Die von dem ersten Herzoge von Preussen, Markgr Albrecht von Brandenburg gestiftete und von dessen Nachfolgern, Kurfürsten und Königen von Preussen, vermehrte öffentliche Bü sammlung, ehemals von ihrer Aufstellung im Königlichen Schloß Schloßbibliothek genannt, heißt von jetzt an die Königliche bliothek. — Ueber eine Vereinigung der mit der Königlichen bliothek in demselben Gebäude befindlichen eigentlichen Univers bibliothek wird näher verhandelt werden, und in dieser Beziehung nur vorläufig bemerkt, daß dieses Reglement sich auf die Verwa beider eben gedachten Bibliotheken gemeinschaftlich erstrekken soll Mit der Königlichen Bibliothek steht in Verbindung die sogena Silberbibliothek, d. h. eine Sammlung theologischer Bücher, n Herzog Albrecht in mit Silberblech beschlagenen Dekkeln von l licher getriebener Arbeit hat binden lassen, und welche in einem b dern Schrank aufbewahrt werden.

§. 2. Das Personal der Bibliothek besteht für jetzt 1) aus Bibliothekaren, 2) einem Sekretär, 3) einem Amanuensis, 4) Aufwärter.

§. 3. Dieses Personal steht mittelst der zunächst vorgesetzten lichen Behörde, dermalen des Königlichen Universitätskuratorii, dem Ministerio, welches auch über etwa nöthig scheinende Vermeh oder Verminderung des Personals entscheiden wird, und sich ausd lich vorbehält, bei dem dereinstigen Abgange des jetzigen ersten B thekars bei der Königlichen Bibliothek, einen Oberbibliothekar stellen, und denselben mit einer besonderen Instruktion zu versel

§. 4. Die laufenden Geschäfte bei der Königlichen Bibl werden für jetzt unter die drei Bibliothekare auf folgende Art ver Der erste und älteste Bibliothekar hat die Korrespondenz, die sich auf das Rechnungswesen bezieht, zu besorgen, die Berichte zu e fen, die angekauften Bücher in den Realkatalog einzutragen, die tions- und Meß-Kataloge auszuziehen, und die allgemeine Aufsic das Ganze wahrzunehmen. — Der zweite Bibliothekar hat die nungsführung der Bibliothek und die damit verbundene ausw Korrespondenz zu übernehmen, sorgt für die Aufbewahrung der so wie er auch dem Buchbinder die zu bindenden Bücher übe und das Fertiggewordene wieder übernimmt. — Der dritte Bibl kar hat das Geschäft, die Titel der neu angeschafften Bücher i Nominalkatalog einzutragen, und die Empfangscheine von Zeit zu zu revidiren. — Gemeinschaftlich sind alle drei Bibliothekare b tigt mit den allgemeinen Revisionen, mit der Kontrole der vo Buchhändlern und Auktionskommissarien eingehenden Liquida und mit der Verbesserung, sowohl der Real- als Nominal-Ka welche wegen ihrer fehlerhaften Anlage sämmtlich durchkorrigir umgeschrieben werden müssen. Die übrigen zufälligen Geschäfte den durch gemeinschaftliche Uebereinkunft vertheilt. — Ohne g schaftliche Berathschlagungen wird kein Geschäft von irgend ei Einfluß auf Verwaltung oder Anordnung vorgenommen.

§. 5. In den vier Wochentagen, an welchen die Biblioth öffnet wird, ist an drei Tagen (wenn es die Umstände nicht verlangen) wenigstens ein Bibliothekar zugegen, so daß d

Digitized by Google

hek während des öffentlichen Gebrauchs nie ohne Aufsicht ist.
vierten Tage kommen alle drei zu den nöthigen Berathschlagungen
nmen. — Für die zum Zweck der Bibliothek erforderlichen Arbei
außer den Stunden der öffentlichen Benutzung wählt sich jeder
iothekar die Zeit, so wie es seinen andern Amtsarbeiten am an
ssensten ist.

§. 6. Der Sekretär bei der Königlichen Bibliothek hat die Em
gscheine über die ausgeliehenen Bücher einzunehmen, die Titel
iben in das Extraditionsbuch einzutragen, und über die zurückge
:ten Bücher die betreffenden Scheine zurückzugeben. Er muß auf
Königlichen Bibliothek wöchentlich zweimal an den Tagen anwe
seyn, welche zum Zurückbringen der Bücher bestimmt sind.

§. 7. Der Amanuensis darf nicht aus der Zahl der Studirenden
ihlt, sondern es muß zu diesem Geschäfte eine andere zuverlässige
son bestimmt werden. Der Amanuensis hat die verlangten Bücher
den Bibliothekzimmern herbeizuholen, und die zurückgegebenen
her wieder an Ort und Stelle zu tragen, und muß zu dem Ende
en vier Wochentagen zugegen seyn. Wenn zu letzterem Geschäft
öffentlichen Stunden nicht zureichen, so ist er auch ausser denselben
Wegsetzen der Bücher zu besorgen verpflichtet.

§. 8. Der Bibliothekdiener ist, so lange die Bibliothek geöffnet
anwesend, hat für die Reinlichkeit der Zimmer und Heitzung des
häfts- und Lese-Zimmers zu sorgen, die Postsachen zu holen und
geben, und ähnliche Dienstleistungen zu verrichten. Er hat in
n Nebengebäude der Bibliothek freie Wohnung.

§. 9. Bibliothekferien finden gar nicht Statt, ausser daß nach
Observanz am nächsten Sonnabend vor den drei hohen Festtagen
Bibliothek geschlossen bleibt. Doch wird auch dann der neben der
liothek wohnende Bibliothekar auf Verlangen Bücher herausgeben.
Bei einer mit Urlaub unternommenen Reise, oder Verhinderungen
einzelnen Tagen, vertreten sich die Bibliothekare nach freundschaft
r Uebereinkunft. Der Sekretär oder Amanuensis werden in glei
Art bei etwanigen Abwesenheiten durch einen Bibliothekar ver
n.

§. 10. Sämmtliche bei der Königlichen Bibliothek anzustellende
mten, mit Einschluß des Bibliothekdieners, sind für die treue, ge
nhafte Besorgung ihrer Dienstpflichten besonders zu vereidigen,
, nach Umständen, auf den etwa bereits geleisteten Diensteid zu
flichten.

Von der Aufstellung und Aufbewahrung der vorhandenen Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da die zweckmäßige Aufstellung und sichere Verwahrung
Bücher und Manuskripte von der Lokalität abhängig ist, so führt
Bibliothekariat die in dieser Beziehung nöthigen Veränderungen
Anwachsen des Büchervorraths nach gemeinsamer Ueberlegung
die zweckdienlichste Weise aus. — Bei eintretendem Mangel an
m werden bei dem Königlichen Universitätskuratorio Anträge zur
haffung neuer Repositorien und Schränke, oder nöthigenfalls zur
eiterung des Bibliothekgebäudes gemacht.

§. 2. Auf die nöthige Ordnung in den Bibliothekzimmern wird
allen drei Bibliothekaren gemeinschaftlich gesehen, und besonders
uf gehalten, daß die eingehenden Bücher ohne Aufschub in die
ositorien an ihren Ort weggestellt werden.

§. 3. Die Bemerkung der fortzusetzenden Werke, der Defekte

Digitized by Google

und Dubletten ergiebt sich am sicherſten bei der Reviſion, und da d
ebenfalls gemeinſchaftlich von allen drei Bibliothekaren gehalten w
ſo nehmen ſie auch an jenem Geſchäft gleichen Theil. — Wenn
cher einer Reparatur oder des Umbindens bedürfen, wird ſolches
dem Bibliothekar, welcher die Geſchäfte mit dem Buchbinder übern
men hat, beſorgt.

§. 4. Während der akademiſchen Ferien werden jährlich Ein
nach vorgängiger Einberufung der ausſtehenden Bücher, nicht nur
übrig bleibenden Empfangſcheine revidirt und die Reſtanten (inſo
keine Gründe obwalten, ihnen den längeren Gebrauch der Bücher
geſtatten) ſchriftlich monirt, ſondern es wird auch eine partielle R
ſion, jedesmal von zwei Fächern vorgenommen. Da ſolche Reviſio
durch einen einzelnen Bibliothekar durch die Erfahrung als mi
genügend ſich erwieſen haben, ſo treten bei einer ſolchen Reviſion
Bibliothekare zuſammen, ſo daß einer den Real- (wiſſenſchaftlich
Katalog vorlieſt, Buch für Buch angebend, und der andere im Bü
fache ſelbſt nachſieht, ob das angegebene Buch vorhanden iſt oder
in welchem letzteren Falle es in das Manual zur weiteren Nac
ſchung verzeichnet wird. — Dieſe partiellen Reviſionen müſſen in
cher Ordnung geſchehen, daß mindeſtens binnen fünf Jahren alle
cher zur Reviſion kommen. Wenn auf die obige Weiſe fünf J
hindurch einzelne Fächer revidirt worden, ſoll jedesmal im ſec
Jahre eine allgemeine Reviſion Statt finden. Auch ſoll jedesmal
dem Wechſel eines Bibliothekars die allgemeine Reviſion der Bi
thek als Uebergabe erfolgen.

§. 5. Dem Königlichen Univerſitätskuratorio bleibt es überla
nach Befinden eine Superreviſion einzelner Fächer oder der ga
Bibliothek, ſo oft es will, vorzunehmen, oder dies Geſchäft einem
dern zu übertragen, um ſich von der Richtigkeit des Beſtandes
der Ordnung in der Aufbewahrung zu überzeugen. Es iſt aber n
wendig, daß Behufs einer ſolchen Reviſion alle ausgeliehenen Bü
zuvor eingefordert werden.

III. Von der Anſchaffung neuer Bücher und den Ausgaben für andere Bibliothek Bedürfniſſe.

§. 1. Der zur Vermehrung der Königlichen Bibliothek e
mäßig beſtimmte jährliche Fonds von 2444 Thalern iſt in angem
nen Summen auf die vier Fakultäten vertheilt, und ſoll aus d
Fonds der Bücherankauf jährlich aus nachſtehenden Gebieten der
ſenſchaften alſo beſorgt werden:

A.	für die theologiſche Fakultät für	200
B.	für die juriſtiſche Fakultät für	200
C.	für die mediziniſche Fakultät für	200
D.	für die philoſophiſche Fakultät für . . .	1075

in folgenden Unterabtheilungen: 1) für mathematiſche Wiſſenſchaften, mit Einſchluß der Kriegswiſſenſchaften 75, 2) für Phyſik und Oekonomie 75, 3) für orientaliſche Literatur 50, 4) für deutſche Literatur 80, 5) für Geſchichte 100, 6) für Geographie, mit Einſchluß der Landkarten 100, 7) für Staatswiſſenſchaften 60, 8) für Gewerbe und Handel 60, 9) für Philoſophie und Pädagogik 75, 10) für griechiſche und römiſche Literatur 150, 11) für Künſte, Kunſtwerke der Alten, auch Bau-

Latus 1675

Transport	1675 Rthl.
unst 100, 12) für Kunstgeschichte, mit Einschluß der Schriften, die Kunstwerke des klassischen Alterthums arstellen, 75, 13) für Encyklopädie und Literatur-Geschichte 75 Rthlr.	
ir Zoologie, Botanik und Mineralogie . .	150 ;
r Journale, Büchertransporte, Zölle, Buchbinderlohn	300 ;
ir Disposition der Bibliothekare, Anschaffung des einer Bibliothek nöthigen literarischen Apparats und größerer Werke, bleibt	319 ;
Summa	2444 Rthl.

akultäten ist die Bestimmung der für sie anzukaufenden Bücher lb der etatsmäßigen Summe selbst überlassen.

2. Die Bibliothekare haben bei der ihnen jährlich zur Dis- gestellten Summe den Zweck der Bibliothek im Allgemeinen e zu behalten, und auf Vorschläge der Fakultäten über den von großen Werken, welche von deren etatsmäßigen Summen stritten werden können, Rücksicht zu nehmen, und mit denje- akultäten, welche ihre etatsmäßigen Summen nicht verwendet über Verwendung des Uebriggebliebenen in Unterhandlung zu

3. Wenn das jährlich zum Bücherankauf ausgesetzte Quan- laufenden Jahre nicht erschöpft wird, so wird der Ueberschuß folgende Jahr benutzt, und zwar dergestalt, daß der bei dem philosophische Fakultät ausgesetzten Quantum sich ergebende uß nicht den einzelnen Positionen, auf welche dies Quantum worden, und bei denen der Ueberschuß entstanden, zu Gute , sondern für die Fakultät im Ganzen berechnet, und auf die- ächer, bei welchen gerade das Bedürfniß am größten ist, ver- erden soll.

4. Damit das Bibliothekariat von den Wünschen und An- er Professoren unterrichtet werde, soll für jede der vier Fa- ein Desiderienbuch auf der Bibliothek gehalten werden, worin ofessor diejenigen Bücher, deren Anschaffung im Laufe des er wünscht, zu jeder Zeit bemerken kann, worauf das Nö- so weit der Fonds reicht, sogleich angeschafft wird, ohne daß Werke, die durch Buchhandlungen zu erhalten sind, auf Auk- gewartet werden dürfen.

In dem Desiderienbuche wird demnächst unter besonderen bemerkt, in welcher Buchhandlung oder bei welchem Anti- das verlangte Werk bestellt worden ist, oder aus welchen die Anschaffung entweder aufgeschoben werden oder ganz un- muß.

Die Meßkataloge, die Bücherverzeichnisse der Antiquare Auktionskataloge (wenn sie zeitig genug anlangen) werden emischen Senat oder der kompetenten Fakultät mitgetheilt, e den daraus zum Ankauf notirten Büchern werden nur die- estrichen, welche bereits vorhanden sind. — Da der Fonds glichen Bibliothek beschränkt, und daher der Antheil der ein- ebiete der Wissenschaften daran zur Bestreitung des vollen derselben nicht zulänglich ist: so werden die Fakultäten selbst daß sie insbesondere ihre Vorschläge auf Hauptwerke, ohne auf ihren großen oder geringen Umfang, und solche, die einen

Digitized by Google

wissenschaftlichen Zweck haben, einzuschränken, Bedacht nehmen, minder wichtigen, so wie die in ein spezielles Kunstfach einschlagen Bücher aber der Hauptabsicht unterordnen; unbedeutende dagegen, jeder Professor sich selbst anschaffen kann, und solche, welche etwa zur Unterhaltung dienen, ganz ausschliessen. Der Hauptgesichtsp muß seyn, daß die Bibliothek sich nach allen Seiten gleichzeitig bilde, kein wichtiges wissenschaftliches Hauptwerk darin fehle, die ken nach und nach ausgefüllt und neue Werke zugekauft werden daß die Bibliothek dem Bedürfniß nach dem jedesmaligen Standpu der Wissenschaften zu jeder Zeit entspreche. Bücher, die häufig ge und benutzt werden, können in der Königlichen Bibliothek in mehr Einem Exemplar vorhanden seyn.

§. 7. Am 1. Februar eines jeden Jahres ist von den Bibli karen mittelst des Königlichen Universitätskuratorii ein nach den senschaften geordnetes, mit den Preisen der Bücher versehenes und Titel derselben vollständig angebendes Verzeichniß dessen, was im flossenen Kalenderjahre für die Königliche Bibliothek angeschafft den, an das Ministerium einzureichen. Dieses Verzeichniß, wel übrigens auf die Rechnungslegung keinen Einfluß hat, muß ferner Schluß eine summarische Uebersicht von der Zahl der für die ver denen Wissenschaften in dem verflossenen Jahre angeschafften B enthalten.

§. 8. Die Korrespondenz mit den Auktionskommissarien, B toren, Buchhändlern ꝛc., so wie auch die erste Abnahme der von eingehenden Bücher und die Kostenverrechnung führt (nach Se §. 4.) der zweite Bibliothekar.

§. 9. Das Eintragen der neu angekauften Bücher in die w schaftlichen Kataloge besorgt der erste Bibliothekar. Aus diesen sie der dritte Bibliothekar von Zeit zu Zeit in die alphabetischen Nominal-Kataloge ein. (Sect. I. §. 4.)

§. 10. Den Verkehr mit den Buchbindern und die nöthige trole derselben durch Ausschreibung doppelter Verzeichnisse, wovon der Buchbinder erhält, und das andere bei der Bibliothek verb führt der zweite Bibliothekar (Sect. I. §. 4.). Dessen Beurthe ist auch die Bestimmung der Qualität, Eleganz, Dauerhaftigk des Einbandes, nach Maaßgabe des größeren Werthes der B ihres häufigeren oder minderen Gebrauchs ꝛc. überlassen. Bei Allen ist eine kollegialische Berathung nicht ausgeschlossen.

§. 11. Sämmtliche in Königsberg gebundene Bücher der K lichen Bibliothek werden von den Buchbindern auf der Aussenseit Bände mit dem Bibliothekstempel versehen. Die von Auktionen Antiquaren gebunden einkommenden Bücher werden von dem B thekdiener mit einem besonderen Stempel auf der Kehrseite des blattes bedruckt.

§. 12. Das Rechnungswesen der Bibliothek wird von der niglichen Universitätskasse geführt. Zu kleinen Ausgaben hat der Bibliothekar einen eisernen Bestand von 50 Thalern erhalten. — Liquidationen der Buchhändler, Auktionskommissare, Antiquar werden von den Bibliothekaren der Sicherheit wegen gemeinsch revidirt und nach erhaltener Ueberzeugung von der richtigen A rung attestirt, auch, so wie alle Rechnungen, wenigstens von zwei bliothekaren mit dem Vermerk als Zahlbar versehen, und so Universitätskasse zugewiesen. — Da das Geld für auswärts ge

Digitized by Google

er in der Regel vor dem Empfang derselben abgesendet werden
so zeigt das Bibliothekariat von Zeit zu Zeit die auswärts zu
den Zahlungen dem Königlichen Universitätskuratorio an, und
weiset die Universitätskasse zur Zahlung des nöthigen Vorschus-
n den mit dem Rechnungswesen beauftragten zweiten Bibliothekar
er den Vorschuß gegen seine Quittung empfängt, die Remesse des
s baar oder durch kaufmännische Anweisung besorgt, und nach
ng der Quittung diese nebst dem attestirten Bücherverzeichniß
Universitätskasse überliefert. Sobald dies geschehen, wird dem
lichen Universitätskuratorio angezeigt, daß der empfangene Vor-
mit der Kasse verrechnet ist. — Die Ausgaben für Schreibma-
ien werden durch ein jährliches Aversionalquantum von Zehn Tha-
bestritten, und das nach Erlangung der Portofreiheit in den Bi-
ek-Angelegenheiten nur noch zu zahlende ausländische Porto
von dem eisernen Bestande ausgelegt. Nach Absorbirung desse-
werden die Kouverte an die Universitätskasse abgegeben, und der
ng derselben angerechnet.

IV. Von der Katalogisirung der Bücher und Manuskripte.

§. 1. Da für die Ordnung und Uebersicht einer großen Biblio-
und das leichte Zurechtfinden in derselben auf wohleingerichtete,
te und vollständige Kataloge sehr viel ankommt, so wird den Bi-
ekaren die größte Sorgfalt in Führung der Kataloge über die
er und Manuskripte zur Pflicht gemacht.

§. 2. Es sollen wissenschaftliche oder Real-, und Nominal- oder
betische Kataloge, und ausser diesen von jetzt an auch ein Acces-
katalog gehalten werden.

§. 3. Die beiden Hauptkataloge sind in der Art anzulegen, daß
ne beträchtliche Zeit fortdauernd erweitert werden können, ohne
Umschreibung zu bedürfen. Es sind daher in dem wissenschaft-
Katalog bei jeder Abtheilung und bei jedem Format eine hin-
iche Anzahl weisser Blätter einzuheften und im alphabetischen Ka-
für jeden Schriftsteller ein oder mehrere Blätter zu bestimmen.
auf dieses nothwendige Erforderniß bei der ersten Anlage der Bi-
iekkataloge nicht gehörige Rücksicht genommen ist, so sind die jetzi-
Kataloge nach und nach und baldmöglichst umzuschreiben, und die
othekare werden sich die zweckmäßige Einrichtung der neuen Ka-
e nach obigen Bestimmungen sorgfältig angelegen seyn lassen.

§. 4. Der Accessionskatalog, welchen von jetzt an der erste Bi-
iekar zu führen hat, bildet ein fortlaufendes Verzeichniß der neu
kommenden Bücher, und wie er die Grundlage zu dem Verzeich-
ausmacht, welches jährlich nach der Bestimmung unter Sect. III.
an das Ministerium einzureichen ist, so soll er auch den Zweck
, die Professoren der Universität von allen geschehenen Ankäufen
gewichenen Jahre zu unterrichten.

§. 5. Wie die Arbeit des Katalogisirens unter die Bibliothekare
eilt wird, ist in der Abtheilung III. §. 9. bereits bemerkt.

V. Von der öffentlichen Benutzung der Bibliothek.

§. 1. Die Bibliothek ist wöchentlich vier Mal, Nachmittags von
4 Uhr, zum öffentlichen Gebrauch geöffnet, und sind diese Stun-
Montags und Donnerstags zum Ausgeben der Bücher für den
lichen Gebrauch, und am Mittwoch und Sonnabend zum Zurück-
en derselben bestimmt. Das Lesen im Lesezimmer findet an allen
Tagen Statt.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. In diesen Stunden muß jedesmal wenigstens Ein Bi… thekar und der Amanuensis zugegen seyn (Sect. I. §. 5. und … Die Anwesenheit des Sekretärs zur Führung des Extraditions… ist nur an zwei Tagen erforderlich.

§. 3. Da das Lesen auf der Bibliothek nur literarische Benu… der vorhandenen Werke zum Zwekke haben darf, so werden Ro… Schauspiele und ähnliche Lesebücher, wofern nicht ein literarischer … besonders dabei nachgewiesen wird, zum Lesen nicht ausgegeben. … Königliche Bibliothek soll nicht als eine gewöhnliche Leih- und … Bibliothek gebraucht werden.

§. 4. Wer auf der Bibliothek lesen will, macht zuvörderst … im Lesezimmer anwesenden Bibliothekbeamten Anzeige von seinem … men und Stande. Die verlangten Bücher bezeichnet er dann … nem mit seiner Unterschrift und der Angabe seiner Wohnung … nen Zettel, welchen er dem Bibliothekdiener übergiebt, worauf … Bücher, wenn sie vorhanden sind, in das Lesezimmer gebracht … Beim Weggehen werden die Bücher gegen den Zettel regelmäßig … geliefert. Ein zurückgebliebener Zettel begründet die Vermuthung, … die Bücher nicht regelmäßig zurückgeliefert worden, und in Folge … sen den Regreß gegen den Aussteller.

§. 5. Der Gebrauch der Tinte im Lesezimmer ist nicht ge… Auch hat Niemand ein Recht zu fordern, daß man ihn in die B… thekzimmer selbst einlasse, um dort Bücher aufzusuchen und … schlagen. Doch wird es dem anwesenden Bibliothekar überlassen, … fessoren der Universität in den öffentlichen, wie in den nicht öffe… Stunden dies zu gestatten. Sie haben aber dafür zu sorgen, … des Buch immer an seinen Platz wieder gestellt werde.

§. 6. Das Recht Bücher von der Königlichen Bibliothek … einen eigenen Schein zum Gebrauch in seiner Wohnung zu … steht zu: 1) den ordentlichen und ausserordentlichen Profess… Universität in Königsberg; 2) den Direktoren und den wirklich … stellten Ober- und Unter-Lehrern an den Gymnasien und den … höheren Bürgerschulen; 3) den Predigern und praktisirenden … und den Bürgermeistern und Stadträthen der Stadt Königs… 4) den Königlichen Beamten bis zu den Assessoren bei Landesko… und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; 5) den Off… der Garnison in Königsberg bis zum Kompagnie- und Eskadron… — Sollten aber bei einzelnen Individuen der zum Leihen von … Bibliothek im Allgemeinen berechtigten Klasse erhebliche Bedenken … treten, so kann dies Recht für sie durch das Universitätskurato… suspendirt, und spezielle Verbürgung eines anderen Berechtigten … ihnen gefordert werden.

§. 7. Dies Recht gilt jedoch nur für Königsberg und dessen … lizeibezirk. — Sollte Jemand von jener Klasse sich ausserhalb au… ten, und dorthin Bücher zu leihen wünschen, so haben die Bibli… kare dieserhalb erst bei dem Königlichen Universitätskuratorio an… gen, welches auch von dem Verleihen von Büchern und Handsch… an auswärtige Gelehrte gilt. Eben so darf kein in Königsberg … hafter und zum Bücherempfang Berechtigter die ihm geliehenen … cher anderwärts hin, wenn er verreist, mitnehmen, sondern er muß … vorher abliefern, er müsste sich denn eine besondere Erlaubniß sie … zunehmen vom Königlichen Universitätskuratorio ausgewirkt haben.

§. 8. Wer von dem Rechte Bücher von der Bibliothek zu le…

uch machen will, hat über jedes einzelne, für sich bestehende einen besonderen Zettel in der Größe eines Oktavblattes auszu- welcher reinlich und deutlich geschrieben den hinlänglichen Titel uches, Namen, Stand und Wohnung des Empfängers, auch atum enthält; namentlich ist bei den Zetteln der Studirenden Angabe der Wohnung zu sehen. — Diese Zettel werden dem ensis zur Aufsuchung der verlangten Bücher überreicht. — Auch bliothekbeamten müssen solche Scheine über die von ihnen mit Wohnung genommenen Bücher zurücklassen.

9. Die Zettel können zu jeder Zeit, wo die Bibliothek offen dem Amanuensis angenommen werden; die Bücher aber wer- der Regel erst am nächstfolgenden zum Ausgeben bestimmten den öffentlichen Stunden abgeholt. Nur die Professoren der stät können an den zum Ausgeben der Bücher bestimmten Ta- Stunden die Bücher gegen Ausstellung der Empfangscheine ch erhalten. — Die Empfangscheine werden von dem Ama- in einem Kasten verwahrt, und am nächstfolgenden Bibliothek- m Sekretär zum Eintragen in das Extraditionsbuch überliefert. des Empfanges, Titel und Nummer des Buchs und der Name pfängers werden in dieses Buch nach alphabetischer Ordnung ren eingetragen, und die Zettel nach alphabetischer Ordnung pfänger in einem mit Fächern dazu eingerichteten Repositorio hrt, und zwar so, daß die Empfangscheine der Studirenden ie Namen der sich verbürgenden Professoren gelegt werden. Rückgabe der Bücher werden die Scheine eingerissen, zurück- und jene im Extraditionsbuche ausgestrichen.

10. Der gesetzliche Termin der Gültigkeit jedes Scheines und kgabe der Bücher ist für die Professoren und ihnen gleich zu Personen drei Monate, für Studirende und ihnen gleich zu Personen Sechs Wochen nach dem Tage der Ausstellung des . Wer ein Buch noch längere Zeit zu behalten wünscht, muß ber mit dem Bibliothekar besonders einigen und den Empfang- neuern. Wenn aber unterdessen ein anderer Berechtigter das Werk auf kürzere Zeit bedarf, so kann es dem ersteren abge- verden, und er erhält es zurück, wenn der andere davon den Gebrauch gemacht hat. Die Professoren der Universität ha- Vorrecht, daß wenn sie ein Buch verlangen, welches schon Andern ausgeliehen ist, dieser dasselbe gleich nach Ablauf der rist zum Gebrauch für jene zurückgeben, und ihnen nachstehen dann auch, daß sie, wenn sie zu gleicher Zeit mit einem An- nämliche Buch verlangen, diesem vorgehen.

11. Andere, als die im §. 6. verzeichneten Personen können von der Bibliothek nur geliehen erhalten vermittelst einer Spe- n eines selbst zum Leihen Berechtigten, indem nämlich dieser dem Empfänger selbst ganz nach der Vorschrift des §. 8. lten Zettel das Wort „cavet" oder „verbürgt" mit seinem Stand und Wohnung beifügt. Für Studirende der Univer- ß sich auf diese Art immer ein Professor, für reifere Schüler nasien der Direktor der betreffenden Anstalt verbürgen. — ne Erlaubniß zum Bücherleihen kann anderen Personen nur sweise auf ein durch die Bibliothekare an das Königliche Uni- kuratorium zu bringendes Gesuch und unter Verbürgung eines Berechtigten ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 12. Für die auf Spezialkaution geliehenen Bücher hafte natürlich zunächst der Empfänger, in subsidium aber hält sich d bliothek an den Bürgen vollkommen so, als hätte er selbst die empfangen, und es gilt wegen des bei Eintreibung der Bücher meidlichen Zeitverlustes gegen den Kaventen der Schein nach v Tagen nach Ablauf des §. 10. bestimmten Termins.

§. 13. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek sel thige Nachschlage- und Hand-Bücher werden gar nicht ausg Kostbare Kupferwerke, einzelne Theile voluminöser Werke, Kommentarien gelehrter Gesellschaften, wie auch Handschriften nur an Professoren der Universität, an andere Personen nic ausdrückliche Genehmigung des Königlichen Universitätskurato Hause verabfolgt werden.

§. 14. Die Zahl der an Einen zu verabfolgenden Büch nicht beschränkt werden; es ist nur überhaupt darauf zu achte sie hier und da nicht allzusehr anwachse, und andere Personen der Benutzung der Bibliothek behindere.

§. 15. Kein Studirender erhält ein Abgangszeugniß v Prorektor, bevor er ein Zeugniß des Bibliothekariats, daß Bücher mehr von der Bibliothek habe, beibringt.

§. 16. Bücher, worin ein Titel- oder andere Kupfer fe den, werden von dem Sekretär bei der Zurücklieferung nach damit keines fehle. Jeder hat daher beim Empfange darauf daß er sie komplett erhalte, oder das etwa schon Fehlende Zettel zu bemerken. Tintenflekke, Anstreichen, Ohreneinschlag ebenfalls gerügt, und derjenige, dem solche Behandlung eines thekwerkes erwiesen werden kann, nach Bewandniß des Sch Anspruch genommen werden.

§. 17. Die Bibliothekare sind gehalten, für die von der thek für sich entlehnten Bücher, so wie jeder Andere, Empfa zu geben. Wenn durch unterlassene Beobachtung der zur S des Bibliothekeigenthums in diesem Reglement enthaltenen B ten, oder durch sonstige Vernachlässigung derselben ein Ver steht, so ist der schuldige Bibliothekbeamte verbunden den ganze des Verlorenen zu ersetzen.

§. 18. Die sämmtlichen von den Lesern zurückgebrachten, Lesezimmer nach Ablauf der öffentlichen Stunden liegen geb Bücher werden sogleich von dem Bibliothekdiener in die bet Zimmer getragen, und müssen spätestens am folgenden Tage d Amanuensis wieder an ihren Ort gestellt werden.

§. 19. Zum Behuf der jährlich in den Ferien vorzune partiellen Revisionen, wird die Bibliothek auf 14 Tage ge nachdem zuvor die ausstehenden Bücher durch einen Ansch schwarzen Brett und Bekanntmachung in den Zeitungen und genzblättern eingefordert worden sind. Auf besonderes Verlan den jedoch die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Ern der Empfangscheine wieder verabfolgt. Hat unterdessen ein ein solches Buch verlangt, so geht dieser vor, der Erste hat ab verlaufener gesetzlicher Zeit wieder die nächsten Ansprüche dar Die bei der Universität angestellten Lehrer, imgleichen die M des theologischen, philologischen und pädagogischen Seminarii, s doch hierbei vor allen andern Lesern ein Vorzugsrecht genieſſen

§. 20. Wer an dem oben gedachten Termine die entl

Digitized by Google

er nicht einliefert, oder überhaupt die Bücher über die ihm be-
te Zeit behält, wird von Seiten des Bibliothekariats durch einen
nbrief erinnert, wofür er dem überbringenden Bibliothekdiener fünf
rgroschen Gebühren, und wenn er unterdeß seine Wohnung ver-
t hat, ohne davon in der Königlichen Bibliothek die Anzeige zu
n, das Doppelte zu entrichten hat. Wenn auch auf diese Erinne-
die Zurücklieferung an dem nächsten zur Ablieferung bestimmten
nicht erfolgt, so werden am folgenden Tage die Bücher durch den
othekdiener, dem seine Gebühren aufs Neue zu zahlen sind, und
einen auf Kosten des Leihers angenommenen Träger abgeholt. —
sich in einem der oben bestimmten Fälle befindet, dem darf vor
ändig bewirkter Zurücklieferung kein Buch aus der Königlichen Bi-
ek geliehen werden.

§. 21. Wer ein Buch der Königlichen Bibliothek beschädigt, oder
rt, und es binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist
wieder erstattet, bezahlt das Zwiefache des von einem geschwornen
ertarator zu bestimmenden Preises.

§. 22. Wenn ein Studirender durch Nichterfüllung der obigen
immungen den Regreß an seinen Kaventen nothwendig macht, so
des Rechts Bücher aus der Königlichen Bibliothek zu erhalten
as laufende und nächstfolgende Halbjahr verlustig; wird aber die
fung gerichtlicher Hülfe nothwendig, so verliert er dieses Recht für
r.

§. 23. Wer auf mehrere Wochen verreiset, ohne vorher die von
öniglichen Bibliothek ihm geliehenen Bücher zurück zu geben, oder
Königlichen Universitätskuratorio Erlaubniß, sie mitzunehmen, er-
zu haben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls eine
eitliche Eröffnung seiner Wohnung, um der Bücher habhaft zu
n, bewirkt wird.

§. 24. Wer bei der Veränderung seines Wohnortes die Rückgabe
on der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich
zuzuschreiben haben, wenn sogleich seine neue Obrigkeit zur Ein-
ng dieser Bücher auf seine Kosten requirirt wird.

§. 25. Wer die Bibliothek zu besehen wünscht, wendet sich an
nwesenden Bibliothekar, der das Herumführen und Vorzeigen der
twerke und Seltenheiten selbst bewirkt. Es werden aber nie mehr
chstens sechs Personen auf Einmal zugelassen.

§. 26. Die Hauptbestimmungen, welche die die Bibliothek Be-
den angehen, werden ausgezogen und im Lesezimmer angeschlagen.

§. 27. So oft die Umstände Veränderungen in den zu den ver-
nen Arten der Bibliothek-Benutzung bestimmten Zeiten nöthig
n sollten, werden diese durch Anschlag auf der Bibliothek selbst,
urch die Zeitungen und Intelligenzblätter zur Kenntniß des dabei
sirten Publikums gebracht. — Berlin, den 17. Oktober 1822.

terium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

618. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität zu Königsberg, wegen Errichtung einer
Handbibliothek für die dortige Universität. Vom 30. April 1833.

Das Ministerium genehmigt hiermit den mit Ihrem Berichte vom
M. eingereichten Entwurf (Anlage a.), als vorläufiges Statut
e bei der dortigen Universität neu zu errichtende Handbibliothek,

Digitized by Google

und behält sich vor, diese Bibliothek nach einigen Jahren auf den G
der in Hinsicht derselben inzwischen zu machenden Erfahrungen mit e
definitiven Statute zu versehen ꝛc. — Berlin, den 30. April 183
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh

Anlage a.

Entwurf zu einem Statut für eine neu zu errichten akademische Handbibliothek.

§. 1. Das Bedürfniß einer akademischen Handbibliothek, in
cher die vorzüglichsten grössern Handbücher für die einzelnen wis
lichen Fächer angeschafft werden sollen, macht sich um so fühlb
unserer Universität, wo die Mehrzahl der Studirenden in ihrer
Hülfsbedürftigkeit kaum die wohlfeilsten Kompendien sich anzu
vermag, und diese von den bedeutenden wissenschaftlichen Hülfs
die ihre Studien wesentlich fördern könnten, zwar die Namen
lobende Urtheil erfahren, aber nicht durch eigenen Gebrauch grü
Belehrung sich aus denselben erwerben können. Die öffentliche
liche Bibliothek kann, theils nach ihrem allgemeineren Zwecke,
Bedürfnisse nach ihren sehr beschränkten Fonds und der noch
denen großen Lücken in allen Fächern, durchaus nicht abhelfen,
aber ist sie auch durch den großen Zudrang zu den etwa vorh
gebrauchtesten Hülfsmitteln genöthigt, kaum nur die Hälfte der
diesen Werken begehrenden jüngeren Dozenten und Studirenden
friedigen.

§. 2. Die Bibliothek steht unter der besondern Kuratel
gen Dekane der Fakultäten, daß dieselben für die Zeit ihrer A
waltung die anzuschaffenden Bücher bestimmen, dabei aber die W
der ordentlichen Mitglieder derselben zu beachten haben.

§. 3. Die Einkünfte dieser Bibliothek sind: 1) der Reinert
Auditoriengelder für das Sommer- und Winter-Semester, na
der Erleuchtungskosten, Lampen u. s. w., 2) der in den Univ
statuten, bestimmte Antheil an den Immatrikulations- und Er
schein-Gebühren.

§. 4. Diese baare Einnahme wird nach Abzug der Verw
kosten (Gehalt des Bibliothekars u. s. w.) zu ein Sechstel zur A
fung für theologische, ein Sechstel für juristische, ein Sechstel
dizinische, ein Sechstel für philosophische und philologische (
schluß der orientalischen), ein Sechstel für kammeralistische und
sche, und endlich ein Sechstel für mathematische und naturwiss
liche Werke, nach dem Gutbefinden der §. 2. genannten Kurato
wandt.

§. 5. Diese Bibliothek wird in einem Zimmer des Coll
bertini, oder eines in der Mitte der Stadt der Universität zu
Gebäudes aufgestellt, und Dienstags und Freitags von 12 bis
zum Gebrauche sämmtlicher Dozenten und Studirenden geöffne

§. 6. Der dafür anzustellende Bibliothekar wird aus den
an der Königl. Bibliothek angestellten Bibliothekssekretairen und
den, oder aus der Mitte der Privatdozenten gewählt. Er ge
für eine jährliche Renumeration von 25 Thlr. für zwei Stund
chentlich. Sollte aber für nöthig gefunden werden, daß diese B
viermal die Woche, oder gar täglich geöffnet werde, so wird der
verhältnißmäßig vermehrt.

§. 7. Bücher können aus dieser Bibliothek höchstens nur

Digitized by Google

von drei Wochen nach Hause verliehen werden, und zwar unter
en Bedingung wie bei der großen Königl. Bibliothek.
. 8. Doch bleibt es Hauptzweck dieser Bibliothek, den Studiren-
e erste Bekanntschaft mit den wichtigsten Handbüchern ihrer Wis-
ft durch Lesen in denselben während der Bibliothekstunde zu gewähren.

. 619. Reglement für diejenigen, welche die Sammlung der Gips-
abgüsse bei der Universität zu Königsberg benutzen wollen. Von
1827.
. Die Sammlung wird während des Sommerhalbjahrs Einmal
ntlich, nämlich Mittwochs von 10—12 Uhr öffentlich gezeigt werden.
. Reisende, welche sich nur kurze Zeit in Königsberg aufhalten,
wegen einer andern Stunde mit dem Aufseher Rücksprache zu
n. Ausser dem ist auch der Kastellan befugt, das Kabinet zu je-
eit jedem Theilnehmenden zu öffnen.
. Wegen des beschränkten Raumes kann der Eintritt in das Ka-
nicht mehr als zehn Personen zugleich gestattet werden. Wie bei
n akademischen Instituten kann daher auch hier der Besuch nur
Billette Statt finden, die am Tage vorher, Dienstags Vormit-
von dem Aufseher auf die schriftliche oder mündliche Anzeige, wie
Personen das Kabinet zu besuchen wünschen, zu erhalten sind.
. Wenn der Aufseher in den öffentlichen Stunden nicht zugegen
ollte, so wird ein Aufwärter über die zu beobachtende Ordnung
n. Derselbe darf kein Trinkgeld nehmen.
. Den Herren Zeichenlehrern, die ihre Schüler nach den Ab-
wollen zeichnen lassen, soll einer Uebereinkunft mit dem Aufseher
nicht nur an bestimmten Tagen das Kabinet geöffnet, sondern
auch Platz zur Aufbewahrung der Staffeleien und anderen Zei-
räths angewiesen werden. Jedoch haben sie die Verpflichtung
zu sehen, daß von den Zeichnenden weder die Abgüsse beschädigt
n, noch daß dadurch sonst der bestehenden Ordnung Eintrag ge-
. — Königsberg, 1827.
Kuratorium der Königlichen Universität.

. 620. Instruktion für den Observator bei der Universitätssternwarte zu Königsberg. Vom 22. Oktober 1838.
. 1. Der Observator ist in allen die Sternwarte betreffenden
genheiten dem Direktor derselben untergeordnet.
. 2. Seine vorzüglichste Beschäftigung besteht in der regelmäßi-
nd vollständigen Anstellung der Meridianbeobachtungen, deren Ge-
nde so abgeändert werden können, wie es das jedesmalige Bedürf-
r Wissenschaft erfordert. Ferner in der Führung eines diese Be-
ungen betreffenden Tagebuches, in der Form, Ordnung und Voll-
keit, welche auf der Sternwarte eingeführt worden, und dem
ator durch lange eigene Befolgung hinreichend bekannt sind.
. 3. Ausserdem führt er ein Verzeichniß der Angaben der meteo-
chen Instrumente, so wie sie zur Zeit des Mittags sind.
. 4. Antheil zu nehmen an allen übrigen Beobachtungen ist ihm
nur verstattet, sondern wird, insofern dies gegen § 2. und 3.
verstößt, und der Natur einer Beobachtungsreihe nicht zuwider
wünscht. Er hat daher freien, eigenen Gebrauch aller Instru-
der Sternwarte, ausser wenn der Direktor das eine oder andere
en sich allein vorbehalten zu müssen glaubt.

Digitized by Google

§. 5. Die Aufsicht über die Bücherſammlung der Sternwarte ihm allein übergeben, und der Direktor derſelben verzichtet auf das R ohne ſein Wiſſen etwas davon zu verleihen, oder anderweitig, auſſe eignem Gebrauche anzuwenden. Es verſteht ſich, daß der Direkto Bücher, welche auf ſeine Veranlaſſung verliehen werden, die Ge leiſtung übernimmt.

§. 6. Dem Obſervator ſteht jedesmal der Aufwärter der S warte zur Verfügung, wenn er ihn zur Reinigung der Stern zur Anordnung der Beleuchtung, zur Beſorgung von Aenderun Verbeſſerungen gebraucht, und hat er denſelben, vorzüglich in B auf die ihn näher angehenden Beobachtungsreihen, zur regelmäß ſorgung ſeiner Geſchäfte anzuhalten.

§. 7. Wenn entweder der Direktor, oder der Obſerva Verhältniß des letztern zur Sternwarte zu ändern beabſichtigen ſo iſt eine wenigſtens ein halbes Jahr vor der Aenderung vora Kündigungszeit zu beobachten. — Berlin, den 22. Oktober 18 Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele v. Altenſte

---

Zehnter Abſchnitt.

Von den Stiftungen und Benefizie

A. Geſetzliche und adminiſtrative Beſtimmungen im meinen.

No. 621. Reglement für die Verleihung der Königlichen St auf der Univerſität zu Königsberg. Vom 26. Februar 1

§. 1. Die Königlichen Stipendien auf der Univerſität zu berg ſollen aus dem von Sr. Majeſtät dem Könige dieſer Un zur Unterſtützung dürftiger Studirenden huldreichſt bewilligten j Zuſchuß von 3000 Thlr. gebildet werden.

§. 2. Der Zweck dieſer Königlichen Wohlthat iſt, daß dur ſelbe eine Anzahl Studirender in eine ſolche Lage geſetzt werde, ſich mit den nöthigen Büchern und literariſchen Hülfsmitteln v und ihre Zeit ungetheilt dem Studiren widmen können.

§. 3. Demnach ſollen zum Genuß derſelben nur gelange tige, aber durch Fähigkeiten, Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnet dirende chriſtlicher Religion, übrigens aber ohne Rückſicht auf kultät, zu welcher ſie gehören, auf ihre Konfeſſion und auf ih tige Beſtimmung.

§. 4. Aus der bewilligten Summe von 3000 Thlr. werd Maaßgabe des Bedürfniſſes und der Würdigkeit der Bewerber dien von 100, 150 und 200 Thlr. jährlich ertheilt, welche von de pendiaten auch ſtufenweiſe erlangt werden können, ſo daß bei e licher Qualifikation ein Hinaufrükken von den Stipendien unterſter zu denen der zweiten, und von dieſen zu denen der oberſten Statt

§. 5. Die Stipendien von 100 Thlr. ſollen auch Studi ſogleich bei ihrer Ankunft auf der Univerſität konferirt werden k

dern beiden aber nur solchen, die schon ein halbes bis ein Jahr r Universität studirt haben.

6. Auch diejenigen Studirenden, welche schon als Mitglieder eminarien Stipendien genießen, so wie diejenigen, welche Frei- haben, sollen an den Königlichen Stipendien theilnehmen können.

7. Doch ist es keinesweges erforderlich, daß jedes Jahr die Summe von 3000 Thlr. zu diesen Stipendien verwendet und gabt werde, indem ein entstehender Ueberschuß zu weiter unten genannten Zwekken verwendet werden soll.

8. Die Vorschläge zu Stipendienkollationen sollen durch den der Universität dem Königlichrn Universitätskuratorio gemacht ; letzteres soll konferiren, aber dem Königlichen Ministerio des Bericht über die geschehenen Kollationen abstatten.*)

9. Vorgeschlagen kann Niemand werden, der nicht — wenn er Universität kommt, das Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Abi- mprüfungskommission beibringt, oder wenn er schon auf der Uni- studirt hat, eine auf die Zeugnisse sämmtlicher Professoren sei- kultät und des Professors desjenigen allgemein wissenschaftlichen n der philosophischen Fakultät, dessen er sich ausser seinem Brod noch befleissigt hat, gestützte Empfehlung der Fakultät.

10. Die Dauer des Genusses soll sich in der Regel von der Kollation an bis zu beendigten akademischen Studien, das tri- academicum für diese im Ganzen gerechnet, erstrekken.

11. Zu längerem Genuß soll besondere Bewilligung des König- Ministerii des Innern erforderlich seyn, welches diese vornehm- hen ertheilen wird, die sich dem Lehramte, und vorzugsweise, die akademischen Lehramte widmen.

12. Den Letztern ist vergönnt, zu ihrer zweckmäßigen Vorberei- ich auf anderen Universitäten das Stipendium zu genießen, je- ter der Bedingung, daß sie nachher der Universität Königsberg ls Privatdozenten sich widmen, widrigenfalls aber das Stipen- rück zahlen.

13. Zu Stipendien solcher jungen Männer sollen zunächst die nen Jahren von nicht konferirten Stipendien gemachten Er- , die immer für den Stipendien Fonds asservirt bleiben müs- wendet werden, um so die jährlich disponible Summe möglichst u schmälern.

14. Diejenigen, welche an diesen Benefizien theilgenommen sollen wie die Perzipienten anderer Stipendien in Königsberg seyn, bei einer Disputation Einmal als Respondenten oder nten aufzutreten, oder bei einer feierlichen Gelegenheit eine latei- ede zu halten, oder wenn sich zu dem allen während ihrer aka- n Studienzeit keine Veranlassung gefunden hat, am Schlusse dem akademischen Senate eine von ihnen lateinisch geschrie- ssenschaftliche Abhandlung einzureichen.

15. Unfleiß, unsittliches Betragen, und jeder Exceß, der aka- Strafe zur Folge gehabt hat, soll den Verlust des Stipendii) ziehen. — Berlin, den 26. Februar 1817.

tement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern. v. Schuckmann.

---

ch der gegenwärtigen Verfassung also dem Königl. Ministerio der ssen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 622. Cirkularverfügung an die Königlichen Regierungen, wegen Anzeige der Kollatoren an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei denjenigen Universitäten, auf welchen der Benefiziirte studiren will. Vom 13. Dezember 1819.

Der Königlichen Regierung wird hierdurch aufgegeben, durch die Amtsblätter eine Aufforderung an alle Kollatoren von Benefizien für Studirende zu erlassen, die von ihnen bewilligten Unterstützungen den Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität, wo der Perzipient studirt, bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der Studirenden, insofern sie noch ausserdem um Benefizien ansuchen, beurtheilt werden kann.

Berlin, den 13. Dezember 1819.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 623. Instruktion für den akademischen Senat der Universität zu Königsberg, in Beziehung auf die Verwaltung des zu dem Stipendienfonds gehörigen Vermögens. Vom 11. Juni 1820.

Es ist nützlich erachtet worden, die eigentliche Kassenverwaltung der Universität einem dazu ernannten Personal zu überweisen, solches unmittelbar unter Aufsicht des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu stellen, so daß der akademische Senat an der Verwaltung der eigentlichen Universitätskasse keinen Antheil hat. — Die verschiedenen Stipendienfonds stehen jedoch nicht unter dem Begriff dieser allgemeinen Ausschließung; es bleibt vielmehr für den akademischen Senat zu der Verwaltung der verschiedenen Stipendienfonds ein Verhältniß bestehen, welches in nachfolgender Art bestimmt wird.

Es sind bei der Universität dreierlei Arten von Stipendien, verwaltet werden, und zu deren Verwaltung der akademische Senat folgenden Verhältnissen steht.

1) Die alte Hauptstipendienkasse, welche bisher schon ihren besondern Etat gehabt, und durch die Universitätshauptkasse eine besondere Rechnung gelegt hat. Es ist diese Kasse die Verbindung mehrerer einzelnen Stiftungen, wobei dem Senat die Kollation verfassungsmäßig zusteht. Der Senat sorgt in Rücksicht der Fonds dieser Hauptstipendienkasse für die zweckmäßige Belegung der Stiftungskapitalien, wird, um Kenntniß dieser Anstalt in allen Theilen stets zu behalten, nicht nur bei Abnahme der Rechnungen derselben zugezogen, sondern erhält auch Abschrift der monatlichen Kassenextrakte zur Uebersicht des Zustandes. Der Senat besorgt die Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten des Stipendienwesens, insoweit solche zur Behandlung des Senats verbleiben, und sucht, wenn er aus dieser Hauptstipendienkasse Stipendien verliehen, durch Vorlegung des Beschlusses die Zahlungsanweisung beim ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten nach. Sollten in Absicht eines verliehenen Stipendii Veränderungen eintreten, so muß dem Senat bekannt werden, zeigt er solche rechtzeitig derselben Behörde an.

2) Der neue Königliche Stipendienfonds, der jetzt im Etat der Hauptkasse einen Titel hat, wird in der Art verwaltet, daß der Senat über die Verwendung Vorschläge macht, der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte aber die Vertheilung genehmigt, und zugleich die Kasse zur Zahlung anweiset.

3) Dann existiren noch einige Stipendien, deren spezielle Verwaltung unter stiftungsmäßig dazu ernannten Personen, und unter ob

Digitized by Google

g des Senats stehen. — Es sind dies: das Kypkianum, Scharn majus, Thierianum, Fischerianum und die Abel Friedrich v. webensche Stiftung. — Der Senat kontrolirt die Geschäftsführ und Rechnungslegung dieser Anstalten, und sorgt für sichere Bes und Benutzung der Stiftskapitalien. — Die Rechnungen über etztern bei 3) genannte Art von Stipendien, welche nach Obigem n stiftungsmäßigen oder auch von andern anderweitig dazu ernannten nen, nicht von der Universitätskasse verwaltet werden, werden vom an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht. er Universitätskasse stehen diese bei 3) genannte Stiftungen nur n Verhältniß, daß die etwanigen Depositа von derselben übernom werden. — Es soll darauf gehalten werden, daß die Stipendien von den übrigen Fonds der Universität nicht nur in den Bü sondern auch in den Geldbeständen selbst strenge abgesondert ge werden, wodurch denn dem Senat es erleichtert wird, die Zu der Fonds dieser Anstalten zu übersehen.*)

) Zu aller Veränderung in der Vermögenssubstanz der zu den ge en Stipendienfonds gehörigen Mittel, wie auch zur Einziehung nderweitigen Belegung zinsbarer Kapitalien bedarf der akademi Senat der Genehmigung des ausserordentlichen Regierungsbevoll gten. Er wird also bemüht seyn, zur Abwendung und Vorbeu aller Nachtheile rechtzeitig die genaueste Kenntniß des Gegenstan ner Vorsorge sich zu verschaffen, und die zur wirthschaftlichen hersten Benutzung der Vermögenstheile nöthigen Vorschläge dem rdentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen. — Diese Vor wird der Senat nicht nur dem Hauptstipendienfonds widmen, son uch ganz vorzüglich den besondern Stiftungen, die zwar statuten verwaltet werden, doch aber den Gesetzen gemäß unter der Ober des Staates stehen. — Die Erfahrungen haben bei diesen Stif zum Theil nachtheilige Behandlungsweisen und bedeutende Ver verluste ausgewiesen, welche wohl geeignet sind, die Aufmerksam f die Verwaltung solcher Anstalten und deren Fonds zu schärfen. d also besondere Pflicht des Senats seyn, sich nach den Statu cher Anstalten, und nach Vorschrift der Gesetze, so rechtzeitig die niß der Zustände derselben zu verschaffen, daß es möglich wird, chleunigen Zutritt den Mißbräuchen und Uebelständen dergestalt gnen, daß die drohenden Folgen dadurch abgewendet werden.

Der Senat ist verbunden, die ihm hiernach obliegenden Ange iten durch ein Mitglied desselben, in der Eigenschaft eines akade Kassenkurators und ersten Depositars ausführen zu lassen. e bearbeitet die hierher gehörigen Gegenstände als Referent und ent im akademischen Senat, und ist zunächst und unmittelbar vortlich. Als erster Depositar ist dies Mitglied verbunden, sich rwaltung des Universitätsdepositorii zu unterziehen, wozu a) die selben niedergelegten Dokumente und Geldbriefschaften aller Art, diejenigen baaren Bestände der Universitätskasse gehören, welche s den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und doch beson lmstände wegen vorräthig gehalten werden müssen. — In An der bei a) und b) genannten Gegenstände macht es keinen Un-

---

*) Das Scharfianum majus, Thierianum, Fischerianum und Groebe-sianum werden nicht mehr von besonderen Rendanten, sondern von der Universitätskasse verwaltet.

Digitized by Google

terschied in der Verpflichtung des ersten Depositars, ob diese Gegen
stände zu den Stipendienfonds, oder zu andern Theilen des Universitäts
vermögens gehören. — Die Stelle des zweiten und dritten Depositar
nehmen der Rendant und Kontroleur ein, und wird die Deposit
verwaltung nur beziehungsweise nach der Depositalordnung vom 15. S
tember 1783 eingerichtet, insbesondere aber nach dem abgekürzten
die Patrimonialgerichte des Departements des Oberlandesgerichts
Königsberg vorgeschriebenen Verfahren behandelt. — Der Depos
wird in dieser Eigenschaft den Königl. akademischen Senat in K
niß derjenigen Gegenstände setzen, zu denen der Senat ein Ver
hat; ausserdem ist der erste Depositar aber, so wie das übrige Per
nal dieser Verwaltung, dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächt
ten untergeben.

6) Der Senat ist zur Ausübung der unter 5) bestimmten P
von Amts wegen verbunden. Dessen Mitglied, welches die Stelle
akademischen Kassenkurators und ersten Depositars einnimmt, ist d
nicht befugt, für diese Geschäftsführung ein besonderes Gehalt oder
numeration zu fordern. — Für jetzt wird indessen mit dieser Amt
stung noch ein jährliches Einkommen von Einhundert Thalern, in
natlichen Fristen pränumerando zahlbar, verbunden; jedoch wird
akademischen Senat empfohlen, es sich angelegen seyn zu lassen, so
als es irgend ausführbar ist, Vorschläge abzugeben, wie, unbeschadet
Dienstführung, dieser Aufwand erspart, und zu nothwendigeren Bed
nissen der Universität überwiesen werden könne.

7) In allen Angelegenheiten in der hier in Rede stehenden Be
hung, in denen der akademische Senat eines Rechtskonsulenten bed
bedient er sich dazu nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Novem
1819 und dessen §. 6. des Universitätsrichters.

8) Diejenigen auf das Stipendienwesen sich beziehenden Rechn
gen, welche das Kassenpersonal der Universität führen und ablegen
wird der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte von demselben
mittelbar erfordern; für alle übrigen Stipendienrechnungen bleibt
akademische Senat aber dergestalt verantwortlich, daß er es zu vertre
hat, daß solche sämmtlich spätestens zwei Monate nach dem Jahr
schluß an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einge
werden. Sollte diese Frist wider Erwarten nicht eingehalten wer
so wird dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten hiermit
Befugniß ertheilt, denjenigen, welchem die Versäumniß zur Last f
in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von Dreißig Thalern zu nehm
deren Betrag der Hauptstipendienkasse zufließen soll.

Ueber die Form der Buchführung und Rechnungen, die durch
akademischen Senat besorgt werden, entscheiden im Allgemeinen die V
schriften des Kassenedikts vom 17. Mai 1769, und der Instruktio
d. Potsdam, den 13. Februar 1770. Dem ausserordentlichen Re
rungsbevollmächtigten wird es jedoch vorbehalten, nach Zeit und U
ständen auch besondere diesfallsige Schemata zu erheilen.

Hiernach ist zu verfahren.

Berlin, den 11. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 624. Reskript an die Königliche Regierung zu Erfurt, per o
piam nachrichtlich den übrigen, wegen Verleihung inländisch

Digitized by Google

Stipendien nach auswärtigen Universitäten. Vom 29. August 1822.

Der Königlichen Regierung wird auf die Anfrage in dem Bericht m 10. v. M. hierdurch eröffnet, daß ein besonderes Gesetz, wodurch Verleihung von inländischen Stipendien nach ausländischen Univerten verboten wird, nicht existirt, weil es eines solchen bis zum Jahre 10 auch gar nicht bedurft hat, indem bis dahin das noch durch das rkularreskript vom 24. Oktober 1783, Ediktensammlung col. 2508 eruerte gänzliche Verbot des Besuchs auswärtiger Universitäten bestan1 hat, und mithin dem Könichen Edikt vom 19. Juni 1751 geiß, bis dahin gänzliche Ausschließung von jeder Anstellung, und bei lichen sogar die Vermögenskonfiskation Folge des Besuchs ausländier Universitäten gewesen ist. Als durch die Allerhöchste Kabinetsre vom 13. April 1810 (No. 446, S. 531.) der Besuch fremder iversitäten nachgelassen worden, ist die Frage über die Stipendien ht besonders zur Sprache gekommen; aber unbedenklich ist es die Abt Sr. Majestät des Königs nicht gewesen, durch inländische Stipenn den Besuch auswärtiger Universitäten zu erleichtern, und es ist her noch jetzt dahin zu sehen, daß alle Stipendien, wo der Besuch ier auswärtigen Universität nicht ausdrückliche Stiftungsbedingung nur auf preussischen Universitäten bezogen werden.

Berlin, den 29. August 1822.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 625. Reskript an die Königliche Regierung zu Merseburg, wegen Mittheilung eines Verzeichnisses der im dortigen Regierungsbezirk bestehenden Privatstipendienstiftungen an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle. Vom 1. November 1824.

Der Königlichen Regierung ist mittelst Verfügung vom 13. Dezem1819 aufgegeben worden, durch die Amtsblätter eine Aufforderung alle Kollatoren von Benefizien für Studirende zu erlassen, die von en bewilligten Unterstützungen dem ausserordentlichen Regierungsollmächtigten derjenigen Universität, auf welcher der Benefiziat stu, bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der udirenden, wenn sie noch ausserdem Unterstützungen nachsuchen, beeilt werden kann. Da nach einem Berichte des ausserordentlichen ierungsbevollmächtigten bei der Universität in Halle vom 20. v. M. wenigsten Behörden ihm die Perzipienten der von ihnen zu vergeden Stipendien anzeigen, dies aber aus dem oben bemerkten Grunde chaus nöthig ist, so wird die Königliche Regierung hierdurch angeen, sich von den sämmtlichen Kollatoren ihres Bezirks die zu vergeen Stipendien tabellarisch anzeigen zu lassen, und solche dem gen Regierungsbevollmächtigten mitzutheilen, damit derselbe zeitig g die unterlassenen Anzeigen bemerken und zur Kenntniß der Kchen Regierung bringen kann.

Berlin, den 1. November 1824.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

o. 626. Gesetze für die Konviktoristen bei der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825.

1. Das Konviktorium ist, so wie alle Beneficia, nur zur Unterung dürftiger und würdiger Jünglinge bestimmt.

Digitized by Google

2. Wer sich um diese Wohlthat bewerben will, reicht bei
Präses des Direktorii eine auf einem Bogen geschriebene Bittschrift
der ein obrigkeitliches Zeugniß der Armuth, das Abiturientenprüfu
zeugniß No. 1. oder No. 2., und ein Zeugniß über den Fleiß vom
kan seiner resp. Fakultät, so wie über sein Wohlverhalten vom Uni
sitätsrektor beizufügen ist.

3. Junge Leute, die erst von der Schule kommen, haben
ihren Fleiß und ihr Wohlverhalten das Zeugniß des Rektors des
ihnen besuchten Gymnasii beizubringen.

4. Der Freitisch wird durch eine gedruckte ausgefüllte Kart
der Regel auf ein halbes Jahr, ertheilt.

5. Jedoch kann das Benefizium verlängert werden.

6. Wer sich des Unfleißes oder einer schlechten Aufführung
dig macht, sich während des Essens mit seinen Kommilitonen
oder dieselben gar zum Duell herausfordert, verliert die Wohlthat
Freitisches.

7. Vor, bei und nach Tische hat Jeder ein anständiges Be
zu beobachten und Alles zu vermeiden, wodurch ein anderer Stu
der Wirth oder seine Hausgenossen zu Beschwerden veranlaßt w
könnten.

8. Daß dies geschehe, darüber wacht der Senior.

9. Dieser hat auch eine Abschrift des mit dem Speisewirth
geschlossenen Kontrakts, woraus er über etwa entstehende Irrungen
Zweifel Auskunft giebt.

10. Wer die Vorschrift des §. 7. übertritt, oder auf die
nerungen des Seniors nicht achtet, wird mit Remotion auf
oder längere Zeit, oder auf immer bestraft.

11. Nach Befinden wird er auch noch dem Universitätsgeric
Bestrafung angezeigt.

12. Etwanige Beschwerden über den Senior werden dem
zienten gemeldet.

13. Wer einen oder mehrere Tage ausbleiben will, reicht
gedruckten, von ihm ausgefüllten Meldezettel, wenigstens Tages
vor Mittag, bei dem Senior ein.

14. Dieser giebt ihm zu seiner Legitimation einen gedruckten,
falls ausgefüllten Zettel.

15. Wer die Anzeige unterläßt, verliert den Freitisch für di
pelte Zahl der Tage, die er ausgeblieben ist.

16. Nur eine nachgewiesene plötzliche Krankheit, oder ein äh
unerwarteter Vorfall entschuldigt.

17. Bei Tische wird Jedem nur Koltenhäger Wasser gerei

18. Wer Bier verlangt, bezahlt dafür an den Speisewirth.

19. Andere Getränke mitzubringen, oder vom Wirthe zu
ist nur dem gestattet, der durch ein Attest eines Arztes beweise
dies zu seiner Gesundheit nöthig ist.

20. Dies Attest muß er zuvor dem Senior vorzeigen.

21. Die gesetzte Zeit zum Speisen muß Jeder genau beob
damit wenigstens ein Viertel nach 12 Uhr an allen Tischen z
nach gemeinschaftlichem Gebet, welches der Senior laut zu ver
hat, der Anfang mit dem Essen gemacht werden könne. Niema
vom Tische aufstehen, bis der Senior durch gemeinschaftliche
gung zu Gott, die gleichfalls laut zu verrichten ist, die Mahl
schlossen hat.

Digitized by Google

22. Nach aufgehobenem Tische hat sich Jeder aus dem Speise-
ıse zu entfernen. Zusammenkünfte und Gesellschaften in demselben
ch der Eßstunde, so wie alles Spielen, Singen und Musiziren da-
ſt, ist untersagt; doch kann bei ausserordentlichen Gelegenheiten der
ſpizient, auf Ansuchen des Seniors, die Erlaubniß zur Anstellung
tändiger Festlichkeiten ertheilen.

23. Nur wenn ein Kostgänger krank ist, soll der Wirth, auf die
n Senior oder Inspizienten erhaltene Anweisung, schuldig seyn, er-
em das Essen auf sein Zimmer verabfolgen zu lassen.

Berlin, den 5. November 1825.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 627. Instruktion für die Senioren bei den Freitischen der Kö-
niglichen Universität zu Greifswald. Vom 5. November 1825.

1. Der Senior jedes Tisches wird vom Direktorio auf ein hal-
Jahr gewählt.

2. Er muß beflissen seyn, sich durch Fleiß und ein gutes Betra-
vor Andern auszuzeichnen.

3. Er hat die spezielle Aufsicht über seinen Tisch zu führen, und
für gute Ordnung verantwortlich.

4. Etwanige Mißverständnisse und Unordnungen muß er gütlich
ılegen suchen.

5. Von solchen, die er nicht beilegen kann, so wie von den wirk-
beigelegten, wenn sie erheblich sind, macht er dem Inspizienten kurze
schriftliche Anzeige.

6. Das dazu gebrauchte Papier wird ihm am Ende des Monats
ıttet.

7. Gegründete Beschwerden gegen den Senior werden an demsel-
mit doppelter Strenge bestraft.

8. Dagegen ist jeder Konviktorist ihm zu folgen verbunden, und
mand darf sich ihm widersetzen.

9. Wer von ihm gekränkt zu seyn glaubt, dem steht nur der Weg
Beschwerde bei dem Inspizienten offen.

10. Ein Senior, der seine Authorität mißbraucht, verliert das Se-
at, und kann es nie wieder erhalten.

11. Er wird ausserdem nach Befinden bestraft.

12. Hat ein Senior sich, während er diesem Posten vorstand,
h einen sichtbaren Einfluß auf das gute Betragen seiner Kommen-
ı ausgezeichnet, so wird dies auf den Antrag des Direktorii in sei-
Abgangszeugnisse zu seiner Empfehlung bemerkt.

13. Schließlich wird jedem Senior zur Pflicht gemacht, vor An-
des Essens jedes Mal ein gemeinschaftliches Gebet laut zu verrich-
und die Mahlzeit mit gemeinschaftlicher Danksagung zu Gott zu
ließen. — Berlin, den 5. November 1825.

ıisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

o. 628. Reskript an das Königliche Konsistorium und Provinzial-
Schulkollegium der Provinz Brandenburg, die Wirkung der Union
auf Verleihung der Stipendien betreffend. Vom 3. März 1828.

Dem Königl. ꝛc. wird auf den Bericht vom 31. Januar d. J.,
n Verleihung der für Studirende einer bestimmten Konfession ge-

Digitized by Google

stifteten Stipendien hierdurch eröffnet, daß es dem Ministerium keine neuen gesetzlichen Bestimmungen über die rechtlichen Wirkungen der Union in Beziehung auf den Genuß von Stiftungen zu bedürfen scheint. Die Union hat den früher bestandenen Konfessionsunterschied nicht aufgehoben. Daraus folgt, daß wo die Theilnahme an einer Stiftung durch den Stifter von der Konfession abhängig gemacht worden, auch nach Annahme der Union die Mitglieder der früher reformirten und lutherischen Gemeinde zu dem Genusse der Benefizien, welche für ihre Konfession gestiftet worden sind, berechtigt bleiben, und also die Union in diesen Verhältnissen gar nichts geändert hat. Die Verlegenheit, in welcher sich das Königliche ꝛc. in Betreff der P. und N.schen Stipendien Stiftungen befindet, kann mithin nicht daher rühren, sondern entweder von einem wirklichen Mangel an berechtigten Individuen, oder was am wahrscheinlichsten ist, von unzureichender Kenntniß des Publikums von der Stiftung. In letzterer Beziehung kann es dem Königlichen ꝛc. nicht an Gelegenheit fehlen, auch ohne öffentliche Bekanntmachungen, durch mündliche Rücksprache mit den Direktoren der Gymnasien und Professoren der Universitäten stiftungsmäßig qualifizirte Subjekte zu ermitteln. Diese Maaßregel hält das Ministerium für hinreichend und das Königliche ꝛc. für verpflichtet, die Erfüllung des Willens der Stifter auf jede gesetzlich mögliche Weise zu fördern. Es findet sich aber um so weniger veranlasst, neue gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung vorzuschlagen, als des Königs Majestät wiederholt erklärt haben, daß die Union an sich in den äusseren Verhältnissen der Gemeinden nichts ändern solle, auch nur zu leicht die Besorgniß entstehen kann, daß es bei der Union von der einen oder andern Seite auf den Mitgenuß äusserer Vortheile abgesehen sey, wodurch dem Fortgange des Unionswerkes nur geschadet werden dürfte.

Berlin, den 3. März 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 629. Cirkular an die Königl. Regierungen, wegen der in Rechnungen zu bewirkenden Justifikation von Stipendien-Ausgaben. Vom 19. September 1828.

Das Ministerium macht der Königl. Regierung ꝛc. hierdurch zur Nachachtung und weiteren Veranlassung bekannt, daß die Königl. Oberrechnungskammer von jetzt an darauf halten wird, daß zur Justifikation von Stipendien- und Freitisch-Ausgaben für die Studirenden auf den Königlichen Universitäten I. bei Verausgabung der ersten Rate a) ein von einer gerichtlichen Behörde, oder von dem betreffenden Magistrate ausgestelltes Dürftigkeitszeugniß; b) das Maturitätszeugniß No. I. oder II., und wo nur das Zeugniß No. III. hat ertheilt werden können, c) die Anweisung des Ministeriums beigebracht, und jede der folgenden Verausgabungen entweder a) durch eine besondere Zahlungsanweisung des betreffenden Königlichen ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, bei welcher vorausgesetzt wird, daß sich derselbe von der fortdauernden Würdigkeit des Stipendiaten überzeugt habe, oder b) wenn die Zahlung ohne besondere Anweisung nur mit Beinahme auf die ursprüngliche Bewilligung geschieht, durch ein von dem Dekanten des Fakultätsdekans ausgestelltes testimonium diligentiae et morum belegt werde. — Berlin, den 19. September 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 630. Statuten des Vereins zur Verpflegung kranker Studi-
render auf der Königlichen Universität zu Greifswald. Vom
6. Dezember 1830.

Zweck und Umfang.

§. 1. Der Verein hat den Zweck, Studirenden, wenn sie er-
en, unentgeltlich ärztliche Hülfe, Arzneien, Speisen, Stärkungs-
l und Wärter zukommen zu lassen.

§. 2. Zur Unterstützung von Seiten des Vereins eignet sich je-
Studirender, der dem Vereine beitritt.

§. 3. Desgleichen derjenige, welcher wegen völliger Mittellosig-
em Vereine beizutreten ausser Stande ist.

§. 4. Eben so welcher Studirens halber hierher gekommen, aber
nicht unter die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen ist;
üsste denn selbst seine Immatrikulation ohne zureichenden Grund
gert haben.

§. 5. Auch fremde Studirende, wenn sie hierselbst erkranken.

§. 6. Die Hülfe des Vereins kann jedoch nur denjenigen zu
l werden, deren Krankheit nicht Folge gesetzwidriger oder unsitt-
r Handlungen ist.

§. 7. Der Verein wird seine Unterstützung so weit ausdehnen,
eine Mittel es zulassen. Im Falle der Unzulänglichkeit derselben
er dem ärmeren Studirenden den Vorzug vor dem bemittelte-
einräumen.

Aerztliche Behandlung.

§. 8. Die ärztliche Behandlung der Kranken wird von den je-
aligen Vorstehern der medizinischen und der chirurgischen Klinik
ommen, und müssen die Studirenden, insofern es von diesen
ten gewünscht wird, sich der Ordnung, die in diesem Institute
ht, unterwerfen. Auch wird der Verein es gern sehen, wenn an-
Akademiker, welche zur ärztlichen Praxis befugt sind, ihre Hülfe
ten.

§. 9. Bei der Wahl eines oder des andern dieser Aerzte soll das
nliche Vertrauen des Studirenden entscheiden.

§. 10. Die Aerzte werden eine freundliche Zusammenwirkung
iesem Geschäfte sich angelegen seyn lassen, und mit Rücksicht auf
geringen Fonds sich der möglichsten Sparsamkeit befleissigen.

Krankenpflege.

§. 11. Die Kosten für Arzneien, Stärkungsmittel und Annahme
Wärtern werden aus den Mitteln des Vereins bestritten.

§. 12. Diese bestehen: a) aus den Zinsen eines durch den Herrn
dikus Dr. Eichstedt gestifteten, durch mehrere Gönner und Mit-
r des Vereins vermehrten Kapitals; b) aus den jährlichen Bei-
n, welche für jeden Studirenden, der dem Vereine beitritt, jähr-
uf 15 Sgr. festgesetzt sind, bei allen übrigen Mitgliedern des
ns aber lediglich dem wohlthätigen Sinne derselben überlassen
n müssen.

§. 13. Die Aerzte haben das Recht, für Rechnung des Vereins
enöthigten Arzneien in den Apotheken zu verordnen, andere Aus-
aber, mit Attesten versehen, zur Zahlung bei der Kasse des Ver-
anzuweisen.

§. 14. Damit jedoch der Fonds nicht überschritten werde, und
Aerzte von dem vorhandenen Bestande die nöthige Kenntniß be-
n, sollen die Arzneirechnungen alle Vierteljahre von den Apothe-

Digitized by Google

kern an den Rektor eingereicht und von diesem den Aerzten zur J
fikation und Kenntnißnahme der Ausgabe zugesandt werden.

§. 15. Die Arzneien sollen aus beiden Apotheken in viertelj
ger Abwechselung genommen werden, auch sollen die Apotheker
Bewilligung eines Rabatts von 25 pro Cent bewogen werden.

Speiseanstalt.

§. 16. Jede Familie, welche derselben beitritt, verpflichtet sic
oft sie die Reihe trifft, die nöthige Krankenspeise zu bereiten, und
selbe dem ihr bezeichneten Kranken um die bestimmte Stunde in
Wohnung verabfolgen zu lassen.

§. 17. An der Spitze der Speiseanstalt steht eine Vorste
welche in Behinderungsfällen von einer Gehülfin vertreten wird.

§. 18. So oft ein Studirender erkrankt, zeigt der Arzt dies
eins, welcher denselben behandelt, der Vorsteherin an, welcher
sen der Kranke, zu welcher Tageszeit und auf wie lange bedürf

§. 19. Nur auf eine solche Anzeige ist die Vorsteherin be
nach einem gedruckten, von ihr selbst unterschriebenen Scheine
hufigen Ausschreibungen an die Mitglieder der Speiseanstalt in
mäßig wiederkehrender Ordnung zu machen.

§. 20. Ueberhaupt soll die Verpflegung durch den Verein
bei solchen Kranken eintreten, welche die gewöhnliche Speisung
Freitische oder Speisehäuser nicht vertragen können. Auch dauert
nur so lange, als eine bessere Pflege wesentlich zur Krankenbehand
gehört, und derselbe Zweck nicht durch die gewöhnliche Speisung
reicht werden kann. Endlich kann die Speiseanstalt nicht solch
Gute kommen, deren dauerndes Siechthum eine Unterbrechung
Studien auf längere Zeit nöthig macht; weder Einheimischen,
Auswärtigen, die etwa, um die Verpflegung der Anstalt zu genie
ihren Aufenthalt allhier verlängern möchten.

Verwaltung.

§. 21. Das Direktorium des Vereins wird gebildet aus
jedesmaligen Rektor, den Aerzten und dem Quästor des Vereins.

§. 22. Quästor ist ein durch das Konzil gewählter Pro
ord., dafern nicht der jedesmalige akademische Rentmeister das
verwalten will.

§. 23. Derselbe zieht die regelmäßigen Beiträge der Mitg
und die Zinsen des Kapitals ein, und zahlt auf die von den V
ihm ausgestellten Anweisungen.

§. 24. Das Direktorium wird zu Berathungen über allge
Angelegenheiten, so oft es nöthig ist, und wenigstens viertelj
Einmal, durch den Rektor versammelt, und dieser führt den Vo

§. 25. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit ge
Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Rektors den Ausschl

§. 26. Der Verein steht unter der Aufsicht des Konzils, we
das Direktorium jährlich Bericht abstattet und Rechnung ablegt.

§. 27. Findet sich ein beträchtlicher Ueberschuß der Einna
so bestimmt das Konzil, ob und wie derselbe zum Kapital gesch
und zinsbar untergebracht werden kann.

§. 28. Den Vortrag über die Angelegenheiten des Vereins
Konzil hat der jedesmalige Exrektor. Die Mitglieder des Direk
enthalten sich ihrer Stimme.

Berlin, den 6. Dezember 1830.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhe

Digitized by Google

). 631. Cirkular an die Königlichen Regierungen, betreffend die Form der von den Studirenden bei ihren Stipendiengesuchen beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse. Vom 24. Septbr. 1832.

Das Ministerium kommunizirt der Königl. Regierung beigehend :xemplar der gedruckten Bekanntmachung der Universität Halle: :nberg vom 13. v. Mts. (Anlage a.), betreffend die Form, nach er die von den dortigen Studirenden bei Gesuchen um Verlei von Benefizien beizubringenden Dürftigkeitszeugnisse ausgefertigt n sollen, mit dem Auftrage, diese Bekanntmachung durch das :rungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. September 1832.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

:kanntmachung der Königl. Universität zu Halle, denselben Gegenstand betreffend. Vom 13. August 1832.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden wegen ngung von Benefizien, besonders wegen Ermäßigung oder Stun der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form aus: rtigt, wie sie zu jenem Zwekke verlangt werden, und haben des Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden fen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur gnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn diesel bei vater- oder elternlosen Studirenden von der vormundschaft n Behörde ausgestellt sind, und der Betrag ihres Vermögens in mmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch le so sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste , zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und en folgende Data enthalten: 1) a) Stand und Amt des Vaters; essen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in mmten Zahlen angegeben; c) ob er Nebenämter bekleide, und wel Einkommen er davon beziehe; bei Gewerbetreibenden d) wie viel verbe- und Klassen-Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit sey; 2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grund nthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie) es sich belaufe; 3) wie viel noch unerzogene und unversorgte der der Vater habe; 4) ob Supplikant Stipendien genieſſe oder rwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen, oder ob er bereits nes Vermögen besitze, und worin es bestehe; 5) ob er noch Groß rn und sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unter: zen im Stande sind, oder ob er von anderen Personen Unterstützung ieſſe. — Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht be nt seyn können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Hand ag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrück zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefasste gnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 13. August 1832.

Königl. Preuss. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

No. 632. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13. Mai 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preus: ꝛc. ꝛc., haben für erforderlich erachtet die gesetzlichen Bestimmun über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und

Digitized by Google

geistliche Gesellschaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- und A
Anstalten und Hospitäler, einer Revision zu unterwerfen, und
sämmtliche vom Staate genehmigte Anstalten und solche Gesellsch
auszudehnen, welche Korporationsrechte haben. — Wir verordnen
nach für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, mit Aufh
aller diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften, auf
trag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten
sers Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inl
sche öffentliche Anstalten oder Korporationen, sollen von den
stehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Th
ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach Unsere
herrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden
stationen bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Kapital be

§. 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrli
nehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht
nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder
mächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft, ihren Anfang.
der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zei
vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers
wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§. 5. Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Unte
des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine
öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt ein
einem andern, als dem bereits genehmigten Zwekke gewidmet
den soll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt, ohn
ner Korporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne be
sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt,
der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind unter
Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begriffen. Dahin gehört
dasjenige, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode zu
sind, den katholischen Priestern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschad
Rechte jedes Dritten, und ändert daher an sich in den gesetz
Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige
positionen angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt
Korporation Personen, welchen der Erblasser während seines
Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unz
lichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Ein
des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu erforderlich sind, zur
gänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verw
werden.

§. 9. Was vorstehend (§. 8.) von Vermächtnissen vorgeschr
ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todes
gen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils oder ge
lerter Alimente Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorsteher und Verwalter der §. 1. gedachten Anst
und Korporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuw
Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort

Digitized by Google

:n vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen
rrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.), haben fiskalische
verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betra-
t übersteigen darf.

1. An ausländische öffentliche Anstalten und Korporatio-
fen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unter-
res Betrages, nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß ver-
verden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestim-
Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung
rsteigen darf.

undlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei-
:m Königlichen Insiegel.

jeben Berlin, den 13. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

33. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu
oblenz, wegen Verleihung von Universitätsstipendien an Eleven
es medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms Instituts in
Berlin. Vom 16. Oktober 1833.

s Ministerium erwiedert dem Königl. Provinzial-Schulkollegio
Anfrage in dem Bericht vom 30. v. Mts., daß das medizi-
rurgische Friedrich-Wilhelms Institut hierselbst lediglich eine
alt zur Bildung von Militärärzten ist, keineswegs aber eine
: Universität; daher denn auch, wenn der Genuß von Unter-
n durch die betreffenden Stiftungen an den Besuch von Uni-
1 geknüpft ist, solche nur denjenigen Individuen, welche bei
iversität immatrikulirt sind, nicht aber den Eleven des vorer-
Instituts verliehen werden können.

lin, den 16. Oktober 1833.

ium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

34. Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu
oblenz, wegen Fortgenusses der Stipendien nach Beendigung
r Universitätsstudien. Vom 22. November 1833.

s Ministerium theilt zwar die von dem Königl. Provinzial-
legio in dessen Bericht vom 14. v. Mts. entwikkelte Ansicht,
der im Laufe der Zeit veränderten Einrichtung des öffentlichen
ts die in Betreff der Verleihung von Stipendien von deren
ertheilten Vorschriften und Bedingungen sehr oft nicht mehr
ausgeführt werden können; trägt aber Bedenken, in dieser
ig eine allgemeine Vorschrift herbeizuführen. Es will viel-
s Ministerium in jedem einzelnen hierdurch betroffenen Fall
nderen Bericht des Königl. Provinzial-Schulkollegii, unter
ig der Stiftungsurkunde im Original oder in beglaubigter
erwarten, um des Königs Majestät die Sache zu der Aller-
enselben vorbehaltenen Bestimmung Vortrag zu machen. Ob
: Festsetzung zu Gunsten von Seminaristen, Auskultatoren und
arien zulässig ist, kann zwar erst nach Einsicht der Stiftungs-
geprüft werden, indem es dabei zunächst auf möglichste Auf-
ung des Willens des Stifters, so weit solcher zu erkennen
d, ankommt. In Ermangelung einer dafür sprechenden An-
in den Stiftungsurkunden dürfte aber einer solchen Ausdeh-
tgegenstehen, daß die philosophischen Studien in den ehemali-

Digitized by Google

gen katholischen Gymnasien in der sogenannten classis philos absolvirt wurden, und daß diese Klasse der jetzigen Prima am n steht, so daß man den Genuß der Stipendien viel eher auf der nasialunterricht in dieser Klasse wird zu erstrekken haben. — diesen Andeutungen erwartet das Ministerium über jede zu dernde Stiftung den speziellen Bericht des Königlichen Pro Schulkollegii. — Berlin, den 22. November 1833.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelege

No. 635. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbev tigten bei der Universität zu Bonn, betreffend die bei lung der dortigen Stipendien zu befolgenden Grundsätze. 12. Dezember 1833.

Mit den in Ew. ꝛc. Bericht vom 8. v. Mts. über die j ßigere Vertheilung der dortigen Universitätsstipendien vorge Ansichten ist das Ministerium im Wesentlichen ganz einverstand will hiermit für die Zukunft Folgendes bestimmen.

1. Die Theilnahme an dem Genuß der von der Univer verleihenden Unterstützungen ist durch ein günstiges Schulz zeugniß und ein genügendes Armenatteſt bedingt. Bei der der diese Bedingungen erfüllenden Bewerber sind diejenigen b zu berücksichtigen, die von Gymnasiallehrern, Professoren und glaubwürdigen Männern zugleich von Seiten ihrer Gesinn ihres Karakters empfohlen werden, und den Empfehlungen du Lebenswandel entsprechen.

2. Die Stipendien werden alle zwei Jahre und für raum von zwei Jahren verliehen.

3. Jede Fakultät hat die Verpflichtung, die ihr zugehör pendiaten zu beaufsichtigen, und dem Verwaltungsrathe ha diejenigen anzuzeigen, welche sich der Wohlthat unwürdig haben.

4. Die Residuen, welche entstehen, wenn Stipendiaten lauf der Zeit, für welche ihnen das Stipendium verliehen ist Universität ausscheiden, oder wegen ihres Betragens nicht genuß desselben bleiben können, werden, bis zum nächsten Te Stipendienverleihung, an dürftige Studirende unter denselb gungen der Genußfähigkeit, nach Befinden der Umstände in oder kleineren Summen, jedoch nicht über den Betrag ein Stipendiums und nur für ein Halbjahr vertheilt.

5. Mediziner behalten die eigentlichen Stipendien zwar zwei Jahre, haben jedoch wegen ihres Quadriennii das Vor Ablauf der zwei Jahre der Theilnahme an den Residuen fäh

6. Die Zahl der ordentlichen Stipendien wird auf festgestellt, nämlich auf dreissig größere von 60 Thlr. jährlich und sechszig kleinere von 30 Thlr. jährlich . . —

7. Die Gesammtsumme der Stipendien wird unter Fakultäten wie bisher nach dem Grundsatze von Geldquoten Letztere dürfen aber wegen der festen Sätze von 60 und nur in Summen bestimmt werden, in welchen die Zahl Wie viel ganze und halbe Stipendien aus der einer Fakultät den Quote jedesmal verliehen werden sollen, ist dem Ern Fakultät anheimgestellt.

Digitized by Google

. Die katholisch-theologische Fakultät nimmt die ihr zufallende
mit der Summe, mit der sie voraus begünstigt ist, zusammen,
zieht davon jene 1200 Thaler ab, die als Stipendienbeitrag für
Konviktorium bestimmt sind. Die übrig bleibende Summe ver-
sie als ganze oder halbe Stipendien nach Maaßgabe der Zahl
er Würdigkeit der Bewerber.

. Da die Alumnen des Konviktorii als Inhaber ganzer oder
Stipendien anzusehen sind, so sind sie von der durch die Fakul-
ollzogenen Vertheilung der Stipendien ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Dezember 1833.

sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 636. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Auslegung des Gesetzes vom 13. Mai 1833 betreffend. Vom 20. Oktober 1834.

Der Königlichen Regierung wird in Bescheidung auf deren An-
vom 4. September v. J., in Betreff des Gesetzes über Schen-
en und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften
13. Mai v. J., hierdurch eröffnet, daß zu 1. unter der vorgesetz-
Behörde, welcher nach dem §. 1. des ebengedachten Gesetzes eine
endung anzuzeigen ist, die der betreffenden Anstalt oder Korpora-
zunächst vorgesetzte Instanz, und zwar was die Kirchen und Schu-
sowohl evangelischer als katholischer Seits, anbelangt, die König-
Regierung verstanden wird. Ferner bedürfen zu 2. und 3. Zu-
ungen bis 1000 Thaler incl. keiner Genehmigung; bei Zuwendun-
höheren Betrages ist dagegen in gewöhnlicher Weise die Aller-
ste Genehmigung von den betreffenden Provinzialbehörden durch
kompetente Ministerium einzuholen.

Berlin, den 20. Oktober 1834.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Ministerium des Innern und der Polizei.

. 637. Reskript an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verleihung von Familienstiftungen nach auswärtigen Universitäten betreffend. Vom 30. September 1835.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage vom 11. d. M.
urch zum Bescheide, wie das Ministerium mit derselben damit
ommen einverstanden ist, daß inländische Stipendien an solche
irende, welche auswärtige Universitäten besuchen, nicht verabfolgt
n dürfen. Durch die Anwendung dieses Grundsatzes können aber
amilienstiftungen die Rechte der Familien nicht alterirt werden,
eben so wenig kann, wenn ein Stipendium ausdrücklich für eine
ärtige Universität gestiftet ist, die Verleihung einem Bedenken
liegen; nur muß jederzeit die Erlaubniß zum Besuche auswärti-
Universitäten bei dem unterzeichneten Ministerio den allgemeinen
ichen Bestimmungen gemäß nachgesucht werden.

Berlin, den 30. September 1835.

sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

. 638. Cirkular des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg, betreffend den Nachweis der Vaccination bei Gesuchen um Stipendien. Vom 18. August 1837.

Das durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. August 1835
igte Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften enthält

Digitized by Google

in §. 54. die Bestimmung, daß Gesuche um Stipendien oder an Benefizien zurückgewiesen werden sollen, wenn der Nachweis über an dem Bewerber mit Erfolg geschehene Schutzblatternimpfung geführt werden kann. Wir veranlassen Ew. ꝛc., sämmtliche zur U versität Abgehende, sofern sie während ihrer Studienjahre dergl Unterstützungen nachsuchen wollen, auf diese gesetzliche Bestim aufmerksam zu machen, und dieselben anzuweisen, ihren Gesuch Stipendien und sonstige Benefizien jedesmal den Impfschein ori liter oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Magdeburg, den 18. August 1837.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

No. 639. Reskript an die Königl. Regierung zu Erfurt, Verleihung von Stipendien an Zöglinge der medizinisch gischen Lehranstalten. Vom 5. September 1837.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 26. J ob Zöglingen medizinisch-chirurgischer Lehranstalten, wenn sie a gleich den Vorlesungen der Universität beiwohnen, akademische S dien verliehen werden können, hierdurch eröffnet, daß dergleichen linge, so lange sie nicht rite immatrikulirt worden, nicht als ak sche Bürger zu betrachten sind, mithin auch nicht an Stipendien theil nehmen können, welche für diese bestimmt sind.

Berlin, den 5. September 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 640. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevol tigten bei der Universität zu Breslau, betreffend die Gese die dortigen Königlichen Freitische. Vom 27. Juni 183

Das Ministerium genehmigt auf Ew. ꝛc. Antrag in dem B vom 16. d. Mts. hiermit, daß die bisherigen Gesetze über die tische bei der Universität in Breslau die in dem eingereichten E (Anlage a.) angegebenen Abänderungen und Zusätze erhalten, u auftragt Sie zugleich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Juni 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

Anlage a.

Gesetze für die Inhaber Königlicher Freitischstellen auf der U sität zu Breslau.

I. Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. An die Wohlthaten der Königlichen Freitische hab studirenden Inländer aller Konfessionen und Fakultäten, welche Fleiß, Sittlichkeit und Wohlanständigkeit sich auszeichnen, gleic sprüche.

§. 2. Wer sich bei dem Dekan seiner Fakultät zum Kön Freitisch meldet, muß a) ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, von seiner Ortsobrigkeit unterschrieben und untersiegelt, zugle Stipendien oder sonstigen Unterstützungen namhaft macht, welc Kompetent etwa genießt; b) das Testimonium maturitatis, Zeugnisse mit besonderem Fleiß besuchter Vorlesungen des abgela Semesters vorzeigen, auch d) anzeigen, ob und an welchen Tag Privat-Freitische genießt.

§. 3. Die Königlichen Freitischstellen werden in der Regel mal nur nach wohlbestandener Fakultätsprüfung und auf ein

Digitized by Google

hr vergeben. Nach Ablauf desselben muß Jeder, der theilzuneh- n wünscht, sich von neuem mit den erforderlichen Ausweisungen lden. Die Zeit, sowohl der Meldung, als der anzustellenden Prü- ng und der Vertheilung wird in jedem halben Jahre öffentlich be- nt gemacht.

§. 4. Jeder Kompetent muß in der Regel schon ein halbes Jahr f der hiesigen Universität mit Fleiß und Ordnung studirt, und nicht on durch zwei volle Jahre den Freitisch genossen haben.

§. 5. Wer den angegebenen Forderungen nicht genügt, kann kei- n Anspruch auf eine Freitischstelle machen. Eben so wenig derjenige, lcher im letzten Semester in eine Disziplinar- oder polizeiliche Strafe rfallen ist, oder keine Kollegia gehört hat, und nicht nachweisen kann, ß er, seinem Fleiß und seiner guten Aufführung unbeschadet, durch gründete Hindernisse davon abgehalten worden.

II. Gesetze für die Inhaber Königlicher Freitischstellen.

§. 1. Jeder Inhaber einer Freitischstelle muß reinlich und an- ndig am Tische erscheinen und sich betragen, und auf keine Weise inen Tischgenossen Widerwillen oder Ekel erregen.

§. 2. Jeder nimmt ruhig und ohne Widerrede diejenige Stelle n Tische ein, welche ihm der Senior laut des vom Inspektor erhal- nen und im Speisezimmer anzuheftenden Namenverzeichnisses anwei- . Niemand darf seinen Platz willkührlich verändern oder mit einem dern vertauschen.

§. 3. Spätestens 10 Minuten nach 1 Uhr, an Sonn- und Feier- gen aber nach 12 Uhr, werden die Speisen aufgetragen. Früher darf iemand für sich besonders Essen vom Speisewirth verlangen; eben wenig derjenige, welcher später als ein Viertel nach resp. 1 oder Uhr zu Tische kommt.

§. 4. Zu lauten Sprechens und Geräusch veranlassender Beschäf- ungen, insbesondere alles Streitens und Zankens mit den Tischge- ssen oder mit den Aufwärtern, muß jedes Mitglied des Königlichen eitisches sich gänzlich enthalten.

§. 5. Den Senioren muß mit Achtung begegnet und ihren Er- nerungen Folge geleistet werden.

§ 6. Klagen über das Essen werden zunächst bei dem Senior s Tisches bescheiden angebracht, und durch diesen dem Inspektor gezeigt. Dieser wird denselben, wiefern sie gegründet sind, sofort helfen. Dem Speisewirth oder dessen Bedienung darf Niemand bst Vorwürfe machen.

§. 7. Wer durch eigene Schuld dem Speisewirth irgend einen chaden zufügt, etwa durch Verderbung des Tischgeräths und dergleі- n, ist verbunden den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

§. 8. Einen Andern in seine Stelle an den Königlichen Freitisch schikken, oder diese abzutreten an einen Andern, ist nicht erlaubt, d haben die Senioren hierauf besonders zu achten, und Uebertre- ngsfälle sofort dem Inspektor anzuzeigen.

§. 9. Hunde in das Speisehaus mitzubringen ist durchaus nicht aubt.

§. 10. Wer mehrere Tage oder Wochen durch Reisen oder an- re Umstände vom Freitisch wegzubleiben veranlasst wird, muß dieses rher seinem Senior, und der Senior sofort dem Inspektor anzeigen.

§. 11. Das Essen nach Hause holen zu lassen, ist nur in Krank- iten erlaubt, und kann dieses drei Tage nach einander unter bloßer

Digitized by Google

Anzeige an den Senior, welcher deswegen mit dem Speisewirth Rücksprache nimmt, geschehen. Dauert aber die Krankheit länger, so mu[ß] mit Einreichung eines ärztlichen Attestes dem Inspektor Nachricht [ge]geben werden, welcher auch nöthigenfalls veranlassen wird, daß [den] Kranken angemessene leichtere Speisen gereicht werden.

§. 12. Die Senioren haben auf gute Ordnung überhaupt [und] auf die Beobachtung dieser Gesetze insbesondere zu halten. [Ge]widrigkeiten und Unordnungen jeder Art, welche auf ihr freundsch[aft]liches Erinnern nicht sogleich abgestellt werden, müssen sie unverz[üg]lich dem Inspektor anzeigen. — In Abwesenheitsfällen sind sie verp[flich]tet einander zu vertreten.

§. 13. Es wird erwartet, daß sämmtliche Senioren durch [ihre] schaftliches Einverständniß und durch ihr eigenes Beispiel in [der] achtung der vorgeschriebenen Ordnung Muster der übrigen Tischg[äs]sen seyn, und dadurch am sichersten Anständigkeit und angemes[sene] Betragen an den Königlichen Freitischen bewirken und erhalten [wer]den. Sie dürfen, wenn sie sich ihres Amtes würdig beweisen, [mit] rechnen, bei jeder neuen Vertheilung der Königlichen Freitische[n] vorzugsweise berücksichtigt zu werden.

§. 14. Wer eine oder mehrere dieser Vorschriften übertritt, [so]gleichen wer sich durch Unfleiß oder gar durch Disziplinarver[ge]hen dieser Wohlthat unwürdig macht, hat zu gewärtigen, daß er nach [Be]finden der Umstände auf kürzere oder längere Zeit, oder auf [im]derselben verlustig geht.

No. 641. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Breslau, die Vertheilung der Freitische betreffend. Vom 12. Dezember 1837.

Die nach Ew. ꝛc. Bericht vom 18. v. Mts. und dem damit schriftlich eingereichten Beschlusse des Ephorats der Freitische bei der dortigen Universität vom 19. Oktober d. J. getroffene anderweite Einrichtung in Beziehung auf die Vertheilung der Freitische (Anlage a.) erscheint ganz angemessen. Das Ministerium nimmt daher auch keinen Anstand, solche hiermit ausdrücklich zu genehmigen.

Berlin, den 12. Dezember 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Beschluß des Ephorats der Freitische bei der Königlichen Universität zu Breslau. Vom 19. Oktober 1837.

In der heutigen Sitzung der das Ephorat bildenden Versammlung, des Rektors, der fünf Dekane und der beiden Freitisch-Inspektoren, ist in Betracht, daß die Vertheilung der Freitische mit sorgfältiger Abwägung der Ansprüche geschehen kann, wenn dieselbe von den einzelnen Fakultäten hinsichtlich der zu ihr gehörigen Bewerber übernommen wird, und daß alsdann keine Fakultät zu fürchten brauche, daß sie durch eine angemessene Strenge bei den Freitisch-Prüfungen ihre Studirenden in ein unbilliges Verhältniß zu den Studirenden der anderen Fakultäten bringe, einstimmig beschlossen worden.

1. Sobald in der Folge die Freitisch-Prüfungen Statt gefunden haben, sollen die fünf Anmeldungslisten von den Dekanen der Universitäts-Quästur übergeben werden, damit dort durch Berechnung ermittelt werde, wieviel Freitische eine jede Fakultät im Verhältniß der Anmeldungen zu vergeben habe.

Digitized by Google

2. Dabei soll folgendes Verfahren Statt finden. Zunächst sind der Gesammtzahl der zur Vertheilung kommenden 84 Freitisch- en sechs abzuziehen, welche für die Senioren bestimmt sind, von en jede Fakultät einen, den sechsten aber diejenige der beiden theo- chen Fakultäten zu ernennen hat, welcher im laufenden Jahre der tritt zukommt. Die übrig bleibenden 78 Freitischstellen werden die einzelnen Fakultäten in der Art vertheilt, daß bei der deshalb legenden Proportionalrechnung die Zahlen der in jeder Fakultät Anmeldung zugelassenen Studirenden zum Grunde gelegt, und die kommenden Bruchtheile vermittelst einer annäherungsweise zu be- kenden Ausgleichung auf Siebentheile (als wodurch einzelne Wo- ntage des Freitisches bezeichnet sind) zurückgeführt werden.

3. Das Ergebniß der angestellten Berechnung wird von der Quä- in fünf Exemplaren dem Rektor der Universität zugefertigt, der dann jedem der fünf Dekane brevi manu ein Exemplar übersendet, das Ersuchen beifügt, daß ihm die Vertheilungsliste spätestens acht ge vor dem Anfang des neuen Semesters zugeschickt werde.

4. Die Vertheilung der den verschiedenen Fakultäten zur Ver- jung gestellten Freitischstellen erfolgt von jeder derselben vermittelst es zu fassenden Fakultätsbeschlusses; doch steht es der philosophi- en Fakultät frei, die Vertheilung dem mit der Freitischprüfung be- traut gewesenen Fakultätsausschuß zu überlassen.

5. Wenn die Dekane die Vertheilungslisten dem Rektor der Uni- sität übersandt haben, so besorgt dieser in Gemeinschaft mit den In- ktoren der Freitische, die Anfertigung einer Gesammtvertheilungs- e, und verfügt die Anheftung derselben am schwarzen Brette.

6. Diese Beschlüsse sollen dem ausserordentlichen Herrn Regie- ngsbevollmächtigten mitgetheilt, und derselbe ersucht werden, die Be- stigung derselben durch das vorgesetzte hohe Ministerium zu erwirken.

Breslau, den 19. Oktober 1837.

Das Ephorat der Freitische.

No. 642. Reskript an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Beschränkung der Stipendienverleihung auf immatrikulirte Studirende. Vom 30. Mai 1838.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 3. November v. J., Erfordernisse der zum Genuß von Stipendien berechtigten Studi- nden betreffend, eröffnet derselben das unterzeichnete Ministerium, ß nach gesetzlicher, im Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 4. §§. 65. vorgeschriebenen Regel die Auslegung einer jeden Willenserklä- ng, mithin auch der Dispositionen über eine Stipendienstiftung, zu- chst nach der gemein gewöhnlichen, insbesondere zur Zeit der gesche- nen Willenserklärung üblichen Wortbedeutung geschehen muß. Nach ser wird aber unter einem Studirenden, wenn nicht eine andere einung sich in ausdrücklichen näheren Bestimmungen des Erklären- n, oder in dem sonstigen besonderen Zusammenhange seiner Dispo- ion zu erkennen giebt, nur derjenige einer Wissenschaft Beflissene rstanden, welcher Behufs ihrer Erlernung eine Universität bezogen, d auf derselben das akademische Bürgerrecht erworben hat. Nur em solchen kann daher auch, bei von selbst sich verstehendem Zutref- n auch der sonstigen gesetz- oder stiftungsmäßigen Bedingnisse, die enußberechtigung zu einem für Studirende gestifteten Stipendio zu- kannt werden, sofern nicht in der vorbemerkten Weise, durch beson-

Digitized by Google

dere Bestimmung des Stifters, die Befähigung auch von Eleven a
derer wissenschaftlicher Lehrinstitute festgesetzt ist. In der Praxis wi
es übrigens bei den meisten Stipendien sich um die von der Köni
Regierung gestellte Interpretations-Frage nicht einmal handeln, da
der Regel schon der ausdrückliche Inhalt der Stiftungsurkunden a
ein Universitätsstudium der Benefiziaten, in der Qualität wirklich
akademischer Bürger, und häufig unter bestimmter Benennung a
der von ihnen zu beziehenden Universität, zu lauten pflegt; so n
gleichermaßen schon von der Königlichen Regierung selbst ganz rich
darauf hingedeutet ist, daß bei den Zöglingen anderer, meistenthe
schon ihre eigenthümlichen Benefizien gewährender Ausbildungs-Ins
tute, wegen dieses Umstandes auch das bei dem größten Theile
Stipendien-Stiftungen mit geltende Requisit der Bedürftigkeit
Benefiziaten nicht mehr zutreffen würde.

Berlin, den 30. Mai 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

No. 643. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmä
tigten bei der Universität zu Bonn, wegen des bei der Vert
lung der dortigen Stipendien zu beobachtenden Modus. V
24. August 1838.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 27. v. Mts. will das Ministerium
Verfolg der Verfügung vom 12. Dezember 1833 hierdurch geneh
gen, daß die Stipendien bei der dortigen Universität hinführo n
mehr alle Zwei Jahre, sondern wieder — wie früher — halbjä
lich vertheilt, dabei jedoch der Grundsatz festgehalten werde, daß
Studirender, welchem der Genuß eines Stipendiums zuerkannt
den, bei fortdauernder Würdigkeit resp. Zwei oder auch Drei Ja
darin verbleibe. Die durch die obengedachte Verfügung bestimm
Abstufungen von größeren Stipendien zu 60 Rthlr. und von kle
ren zu 30 Rthlr. jährlich sind unverändert beizubehalten, und bei
theilung der Stipendien vorzugsweise solche unbemittelte Studire
zu berücksichtigen, welche sich durch Fleiß und gute Führung vorth
haft auszeichnen, und nach ihren Fähigkeiten zu erfreulichen Er
tungen berechtigen. Nächst denen ist aber auch auf studirende Sö
unbemittelter Staatsdiener besondere Rücksicht zu nehmen. — Die
Ew. ꝛc. bevorwortete Gewährung größerer, über das bestimmte M
hinausgehender Stipendien in besonders berücksichtigungswerthen
len erscheint dagegen in mehrerer Hinsicht bedenklich, und kann un
weniger genehmigt werden, als die Unterstützungsmittel in den le
Jahren sich bedeutend vermindert haben. Eben so wenig darf
der Beibringung des Dürftigkeitszeugnisses irgendwo abgesehen
den, da nach dem Geiste der ganzen Institution solches unerläßlich
forderlich ist. — Indem das Ministerium Ew. ꝛc. nun überläßt,
gemäß das weiter Erforderliche an den Verwaltungsrath für die
demischen Benefizien zu verfügen, bemerkt dasselbe zugleich noch,
die übrigen Bestimmungen in dem Reskripte vom 12. Dezember 1
auch fernerhin volle Anwendung behalten.

Berlin, den 24. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhei

Digitized by Google

Urkunden über die einzelnen landesherrlichen und Privat-stiftungen zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Studirenden auf den Preussischen Universitäten, und Deklarationen derselben.

Ueber die einzelnen Stipendienfonds der verschiedenen Universitäten bereits im ersten Bande, und zwar:

1) rücksichtlich der Universität Berlin Seite 169 sqq.
2) ; ; ; Bonn ; 183 sq.
3) ; ; ; Breslau ; 308 sqq.
4) ; ; ; Greifswald ; 355 sqq.
5) ; ; ; Halle ; 441 sqq. und
6) ; ; ; Königsberg ; 547 sqq.

achricht gegeben worden. Es erschien indessen dort, wo es haupt-chlich das pekuniäre Interesse betraf, nicht zweckmäßig, die vollstän-gen Statuten und deren Deklarationen mitzutheilen; auch konnten elbst Stipendienstiftungen, deren Genuß nicht an eine bestimmte niversität, oder deren Verwaltung nicht an eine solche geknüpft wa-n, keinen Platz finden; die hier sub B. und C. folgenden Abschnitte id daher zur Vervollständigung der erwähnten, im ersten Bande be-ndlichen Nachrichten bestimmt.

No. 644. a. Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium, d. d. Potsdam, den 4. Januar 1686.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf zu Bran-nburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Chur-rst ꝛc. urkunden hierdurch: Nachdem Wir bei der Untersuchung, so gen der von der Ritterschaft in der Altmark bis hieher geführten ministration des Steuer- und Contributions-Wesens halber ange-llt worden, unter andern befunden, daß der Ausschuß und die Ver-dnete der Altmärk- und Priegnitzerischen Landschaft von 15000 Rtl. pital, nemlich 7000 Rtl., die Anno 1610 auf des damaligen Landes-auptmanns Thomas von Knesebeck Namen, und 8000 Rtl., so glei-r Gestallt um dieselbe Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen denen Altmärk. Städten beleget worden, Anno 1612 ein Stipen-um gestiftet, daß von denen wegen besagter Capitalien jährlich fal-den Zinsen einige geschickte Subjekte, sowohl adeligen als bürger-gen Standes in spem boni publici erzogen werden möchten, solche tiftung auch Anno 1678 den 24. April auf gewisse Weise erneuert, ähnte Capitalien aber per modum superindictionis aus denen Schöß- und Contributionibus publicis ohne Unser oder Unserer Hochseel. rfahren Vorwissen genommen, wie die Originalia der Stiftung der ührten Jahresrechnungen, welche zur Nachricht dem exemplari, ches in Unserm Archiv verwahrlich behalten werden soll, beigefü-, mit Mehrerem bezeugen; und Wir weder das jus collectandi noch gleichen Superindictiones Unsern Landständen, Vasallen und Unter-nen auf einige Weise gut heißen wollen, sondern dafür halten, weil ches wider das gemeine Herkommen des Römischen Reichs deutscher ution, und zustehender hohen Fürstl. Landes-Obrigkeit auch Landes-verse selbst läuft, daß es bei der Posterität, wenn Wir solches so lechterdings hingehen ließen, unverantwortlich seyn möchte, woher ir zwar wohl befugt gewesen, sothane Stiftung ganz und gar auf-

Digitized by Google

zuheben, und besagte Gelder, so ihrer Eigenschaft nach aus der Contribution genommen, dahin sie eigentlich gehören, verwenden zu lassen, aus sonderbarer gnädigster Zuneigung und Hoher Landesväterl. Vorsorge aber, daß sonderlich von Unsern Märkischen Landeskindern, capable Subjekte, die zum gemeinen Besten zu emergiren keine zureichende Mittel haben, Gott und ihrem Vaterlande zu dienen sich geschickt machen könnten, haben Wir nicht allein erwähnte 15000 Rtl. Capital, so bei denen Altmärkischen und Priegnitzerischen Städten aus denen Altmärkischen Contributionsgeldern albereit beleget, und zu Stipendien destiniret, in solchem Stande gelassen, sondern annoch 5000 Rtl. Capital im neuen Biergelde bei der sogenannten Landschaftl. Casse, die Anno 1610 die Altmärk. und Priegnitzerische Ritterschaft auf die Contribution, besage Jahrrechnung, erheben, und allda ergeben, zu obigem Zweck zu befördern gnädigst hinzugethan, und also für Unsere Märkische Landeskinder ein Stipendium von Zwanzig Tausend Thalern Capital auf folgende Weise gnädigst gestiftet.

Wir wollen nämlich und verordnen hierdurch für Uns und Unsere Nachkommen in der Chur- und Mark Brandenburg gnädigst wohlbedächtlich und aus eigener Bewegniß, daß von besagten 20,000 Rtl. Capital die jährlichen Zinsen von nun an immerwährend und zu ewigen Zeiten ein Stipendium, vor geschickte, von sich zum Studiren keine zureichende Mittel habende Märkische Landeskinder seyn, und von Unserm Namen das churfürstl. Brandenburgische Märkische Stipendium genannt werden solle.

Damit aber jährlich die zu solchem Ende gewidmete Zinsen richtiger erfolgen können, so sollen die Altmärk. und Priegnitzer Städte-Casse die 7000 Rtl. so auf des damaligen Landeshauptmann Thomas von dem Knesebeck Namen Anno 1610, und 8000 Rtl. um selbige Zeit auf Ludolph von Alvensleben Namen bei denen Altmärk. und Priegnitzerischen Städten von der Altmärk. Ritterschaft aus denen Contributionsgeldern belegt, und also zusammen 15000 Rtl. jährlich mit 5 pro Centum verzinsen, die Landschaftl. Casse aber vom neuen Biergelde die vorher erwähnte 5000 Rtl. Capital gleichergestalt von 100 Rtl. jährlich 5 Rtl. Zinsen bezahlen, und zwar sollen die jährliche Termine, und die Bezahlung derselben der 6. Februar, als Unser Geburtstag, der 6. März, an welchem der Name Wilhelm zu fallen pflegt, und der 21. Dezember, da die Kur- und Landesregierung an Uns gelanget seyn, und beständig beibehalten werden.

Und obwohl in wenig Jahren, nach Anleitung des gemachten Reglements, die Kapitalien sowohl bei der Landschaftl. Kasse im neuen Biergelde, als auch bei den Altmärk. und Priegnitzerischen Städten nach und nach abgetragen und bezahlet werden möchten; so sollen doch nach diese 20,000 Rtl. bei gedachten Kassen unablöslich bestehen bleiben, und richtig verzinset werden.

Auch, gleich wie im Anfange erwähnt, daß diese Stiftung eigentlich dahin gemeinet, daß Märkische eingeborne Landeskinder davon unterhalten werden und studiren sollen, so sollen stets Fünf adlichen und Vier bürgerlichen Standes, und also an der Zahl Neun, wo jedes solch Stipendium auf drei nach einander folgende Jahre genießen. Und weil die Altmärk. Unterthanen das Meiste zu diesen 20,000 Rtl. vormals contribuiret, sollen zum Andenken dessen jeder Zeit Vier aus der Altmark, nemlich Zwei Adelichen und Zwei bürgerlichen Stan-

jünf, so in der Mittelmark, Ukermark, Priegnitz und Neumark
n, wenn sie dazu capable sind, admittirt werden.
im Fall aber aus der Altmark so viel adelichen und bürgerlichen
es, wenn die Collation geschehen soll, nicht vorhanden wären,
die Zahl aus andern Märkischen Landeskindern die folgende
Jahre über ersetzet werden.
Zeil der Zins von gedachten 20,000 Rtl., alle Jahr 5 pro cen-
erechnet, 1000 Rtl. austrägt, soll ein jeder von denen Neun
idiaten 100 Rtl. jährlich zu genießen haben, von denen übrigen
tl. sollen 50 Rtl. zur Bibliothek zu Frankfurth an der Oder
idet, und jährlich dem Universitäts-Bibliothecario, der zu der
yn wird, gegen Quittung ausgezahlet, und 50 Rtl. dem Pro-
eloquentiae jährlich wegen seiner anzuwendenden Mühe, davon
hst disponiret werden wird, gegeben werden.
s sollen aber von denen 50 Rtl., die zur Bibliothek destiniret
llezeit jährlich gute neue juristische Bücher angeschafft, auch ob
ie solches geschehen, denen beiden Curatoribus dieses Stipendii,
Wir aus Unsern wirklichen Geheimen-Räthen bestellen wollen,
den 6. Februar jährlich specificirt und berechnet, auch bei dem
go Bibliothecae, wann und von was für Geld selbige Bücher
, und was sie kosten, angemerket werden.
aß man aber versichert seyn könne, daß dieses Stipendium von
Stipendiaten nicht gemißbraucht, sondern zu dem Zwekke, wozu
dirt, angenommen werde, soll solches Niemanden, er sey adelichen
ürgerlichen Standes, conferiret werden, er habe denn aus denen
siis oder Trivial-Schulen, oder sonst von seinen Praeceptori-
n welchen er informiret worden, ein Zeugniß seines Wohlver-
, und daß er allbereit capabel sey, seine Studia auf Universitäten
hen, dann eigentlich dieses ansehnliche Stipendium untern an-
zu dienen soll, daß auf Universitäten geschickte Subjecte und
sich, dem gemeinen Besten zu dienen, perfectionniren mögen.
d wie erwähntes Stipendium sonderlich zur Wohlfahrt der
en eingebohrnen Landeskinder fundiret; so sollen auch die Sti-
n die drei Jahre, in welchen sie solches Stipendium genießen,
serer Universität zu Frankfurt an der Oder solide studiren, ge-
ermaaßen sich verhalten, und gebührend ihre Zeit anwenden.
iß solches desto besser beobachtet werde, soll jeder Stipendiat
, wenn er die ihm zum Stipendio verordneten 100 Rtl. em-
will, ein Testimonium seines Verhaltens und Fleisses von dem
derselben Fakultät, auf welche er sich begeben, denen Curato-
ieses Stipendii einschikken, und die Decani facultatum auch,
ihrer Pflicht unentgeldlich solch Testimonium willig und un-
ihnen ausantworten, bei Vermeidung von 30 Rtl. Strafe,
n jährlich von ihrer Besoldung gekürzet werden sollen.
d weil man auch wahrgenommen, daß wenig das Studium elo-
und purae latinitatis excoliren, sollen sonderlich dieselbe die-
pendii fähig geachtet werden, welche für anderen diese Studia
) tractiren, und ihrer profectuum wegen von ihren gewesenen
toribus und künftig von dem Professore eloquentiae zu Frank-
n der Oder ein gewissenhaftes Zeugniß produciren. Sollten in
ll unter denen Stipendiaten welche gefunden werden, die zwar
fange oder ein Jahr sich wohl anließen, hernach sich aber auf
mmste Seite legten, und die von ihnen geschöpfte Hoffnung

Digitized by Google

defraudirten, sollen Rector Academiae und Decani facultatum bei
ren Pflichten hierdurch ermahnt seyn, solches sofort an Uns, o
wenn Wir nicht im Lande wohnen, an die Curatores solches Stipe
es berichten, daß solches Stipendium denenselben hinwiederum gen
men, und andern, so es besser als sie meritiren, zugelegt werden.

Dahingegen sollen diese Neun Stipendiaten die drei Jahre ü
da sie dieses Stipendium genießen, auch alle Collegia privata bei
nen Professoribus, und die Exercitia auf Unserer Ritterschule daß
ausser dem Reiten frei haben, und soll, daß solches unverbrüchlich
schehe, sowohl an Unsere Universität, als an Unsern Stallmeister
absonderlich Befehl ergehen.

Damit diese Fundation desto genauer in Acht genommen, und
Zinsen jährlich desto richtiger bezahlt werden, bestellen Wir hierz
Zwei Curatores aus Unsern wirklichen Geheimen-Räthen, die Wi
einem absonderlichen Rescripto benennen wollen, welche vermöge
Pflicht unnachläßliche Sorge tragen sollen, daß in allen Stükken
ser Fundation nachgelebet, und die Bezahlung derer Zinsen in ter
richtig erfolgen, wann an denen Land- und Altmärk. Städte-Rem
stern ein Verzug der Auszahlung verspüret würde, dieselben antre
und ihnen zu Anschaffung der Gelder auf Erfordern zu rechter
hülfliche Hand leisten sollen, wie dann auch die Stipendiaten sich
dieselbe, daß die Zahlung richtig geschehe, zu halten haben.

Die Collation dieser Stipendien soll auf folgende Weise gesch
Es sollen dieselbe, welche nach Anleitung der Fundation sowohl
chen als bürgerlichen Standes dieses Stipendii fähig sein wollen
bei erwähnten beiden Curatoribus dieses churfürstl. Brandenburg
pendii den 6. Jan. und also 4 Wochen vor dem 6. Februar, d
Collation geschehen wird, angeben, und wie vorhin disponiret, T
monia, daß sie auf Universitäten zu reisen und altiora studia an
gen capabel sind, von ihren Praeceptoribus, so sie informiret, v
gen; wann solches geschehen, sollen die beiden Curatores ihnen,
sie dagegen vorher besagte praestanda prästiren, auf drei Jahr
Stipendia conferiren, und ihren Namen, auch zu welcher Zeit di
lation geschehen, in einem absonderlichen Buche, welches sie de
versertigen haben, deutlich und unterschiedlich consigniren lassen
gends welchem, und auf welche Weise die Collation geschehen, e
Rectori Academiae und denen Professoribus zu Frankfurth a
Oder notificiren, und in Unserm Namen ihnen andeuten, Sor
tragen, daß diese Stipendiaten, nach Anleitung der Fundation
halten, und ihre Studia fleißig tractiren, auch gleichergestalt
Namen, welchen zu rechter Zeit diese Stipendia conferiret, in
absonderlichen Stipendiaten-Buche, welches sie auch daselbst v
gen zu lassen haben, anzuzeichnen.

Wann sich auch zutrüge, daß zu der Zeit, wenn diese Sti
conferiret werden sollen, nicht eben so viele Märkische Landes
die zum Studiren capabel, oder doch die profectus in studiis nic
ten, daß sie auf Universitäten sich begeben, und ad altiora a
könnten, sich befänden, sollen dennoch die jährlichen Zinsen de
nicht bestehen bleiben, sondern es soll dasselbe, was sonsten ei
pendiat genossen hatte, unter dieselbe, welche wirklich seyen, zu
bessern Unterhalt von denen Curatoribus vertheilt werden.

Wenn auch Jemand von denen Stipendiaten innerhalb denen
Jahren, da er das Stipendium genießen sollte, verstürbe; so soll

Digitized by Google

Verstorbenen Portion gleichergestalt unter denen übrigen Stipen-
n zu ihrer besseren Subsistenz von denen Curatoribus vertheilet,
dazu angewandt werden.

Die Auszahlung der Zinsen soll in vorher besagten Terminis von
Rentmeister der Altmärk. und Prignitzerischen Städte-Cassen, wie
dem Landrentmeister, wegen des Capitals im neuen Biergelde,
g, ohne einigen Verzug geschehen, und ein jeder Stipendiat in
ino gegen eine Quittung, die unter des Rectoris Academiae und
narii facultatis juridicae zu Frankfurth an der Oder Unterschrift
Siegel ausgestellet werden soll, seine Portion jährlich, wenn er
itanda, davon hiernächst gemeldet wird, prästiret, empfangen.

Die Praestanda eines Stipendiaten aber sind, daß er vorher ge-
benermaaßen ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleißes produ-
und dann, daß er vorher eine Oration, zu unterthänigster Erkennt-
it dieser Gnade, publice in dem Auditorio majori gehalten, glaub-
ig docire.

Zum ewigen Gedächtniß aber dieser so wohl gemeinten und an-
lichen Stiftung und Fundation, soll jährlich der Professor elo-
uiae der Universität zu Frankfurth an der Oder den 6. Februar,
Unser Geburtstag einfällt, publice in Auditorio majori daselbst
Oration halten, dahingegen für seine Mühe, und daß er die Ora-
s, welche die Stipendiaten halten, revidiren und corrigiren muß,
ich 50 Rtl. zu seiner Ergötzlichkeit, wie deswegen vorher Verord-
geschehen, haben; sumptibus Academiae dieselbe Oration zum
k befördern, und Uns unterthänigst einsenden; dann die ganze
ersität Unsere gnädigste Vorsorge, da Wir bald zu Anfang Unse-
ingetretenen Regierung derselben Einkünfte auf etliche 1000 Rtl.
tal verbessert, unterschiedene Spezial-Begnadigungen nach dem er-
n, das Werlienische Stipendium, das von 6000 Rtl. Capital jähr-
6 pro Centum Zins aus Unserer hiesigen Landschaft erfolgen,
ich zur Richtigkeit gebracht, noch neulich der Universität Einkom-
jährlich auf 1000 Rtl. baares Geldes aus Unserm Fürstenthum
in gnädigst vermehret, und nun zu versicherten bessern Aufnahmen
lben noch dieses herrliche Stipendium fundiret, mit unterthänig-
ewigen Dank bei der späten Nachwelt zu erkennen hat.

Gleichwie Wir aber, daß dieses eine ewige und immerwährende
tung verbleiben solle, gnädigst und wohl gemeint sind, Uns auch,
diese Stiftung durch mehr Capitalia von anderen vermehrt, zu
rbarem Gefallen gereichen wird, so sind Wir der versicherten Hoff-
zu Gott, daß er alle diejenigen, so dieselbe befördern, segnen;
gen denjenigen, welche solche verhindern, oder in Abnahme kom-
lassen, seinen Segen entziehen werde.

Urkundlich haben Wir diese Fundation eigenhändig unterschrieben,
mit Unserm Gnadensiegel bedrukken lassen.

So geschehen und gegeben zu Potsdam den 4. Januar 1686.

Friedrich Wilhelm.

Deklarationen ꝛc. der Stiftungsurkunde über das Kurmärkische Stipendium.

). 645. Allerhöchste Kabinetsorder an den Chef des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Vom 23. März 1812.

Bei der nun erfolgten Vereinigung der Universitäten zu Frank-
a. d. O. und Breslau, und da das Kurmärkische Stipendium der

Digitized by Google

erstgedachten Universität nach der Stiftungsurkunde nur für mä
Landeskinder bestimmt, die Gelder, woraus dies Stipendium
kommen, märkische, und in der Mark belegt sind, die Ertheilun
selben aber an keine andere Landsleute geschehen, sondern, we
bestimmte Anzahl der Theilnehmer nicht vollständig ist, der Ue
unter die Vorhandenen vertheilt werden soll, erkläre Ich die
tungsurkunde dahin, daß dies Stipendium ausschließlich für L
kinder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen U
sität in Berlin studiren, bestimmt seyn, und die Verleihung de
dem Departement des öffentlichen Unterrichts unter den von de
den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zustehen soll.
Berlin, den 23. März 1812. Friedrich Wilh
An den Geheimen Staatsrath v. Schuckmann.

No. 646. Verfügung an den Rektor und Senat der Uni
zu Berlin. Vom 4. April 1812.
Da das Kurmärkische Stipendium von der ehemaligen Fra
auf die hiesige Königliche Universität mittelst Kabinetsorder v
v. Mts. transferirt, und durch die Stiftungsurkunde festge
daß die jedesmaligen Partizipienten desselben von Entrichtung
norarien für Privatkollegia der Professoren befreit seyn sollen,
dem Rektor und Senat dies zur Nachachtung für sämmtliche
soren nachrichtlich bekannt gemacht. — Dem Rektor und Sen
hierbei zugleich eröffnet, daß die stiftungsmäßigen Prästationen
Stipendiums, ausser der den Stipendiaten zur jedesmaligen E
desselben auferlegten Beibringung der nöthigen testimonia m
diligentiae von den akademischen Lehrern, deren Vorlesungen s
wohnt haben, noch darin bestehen, daß jedweder Stipendiat n
lauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im
Auditorio der Königl. Universität öffentlich halten, und dem
ment ꝛc. zugleich eine lateinische Abhandlung über eine beliebige
schaftliche Materie einreichen muß. — Die resp. Professoren, b
die Stipendiaten Vorlesungen hören, werden hiernach aufge
auf deren Fleiß aufmerksam zu seyn, um die erforderlichen Z
nach Pflicht und Ueberzeugung ausstellen zu können; dem Sen
aber besonders aufgetragen dafür zu sorgen, daß die vorgesc
lateinische Rede am Ende der Perzeptionszeit von jedem Stip
gehalten werde. — Berlin, den 4. April 1812.
Departement des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des

No. 647. Reskript an die Königliche Universität zu Berlin.
28. März 1816.
Der ꝛc. wird nach Eingang ihres Berichts vom 12. d. Mt
durch bekannt gemacht, daß den Studirenden N. und N. jedem ein
des Kurmärkischen Stipendii von 100 Rthlr. jährlich auf drei
vom — ab, bewilligt, und ihnen die Kollations-Patente darüb
gefertigt worden. — Was das Kurmärkische Stipendium im
meinen betrifft, so ist die Stiftungsurkunde durch eine neue Erl
Sr. Majestät des Königs vom 23. März 1812 dahin modifizir
den, daß dieses Stipendium ausschließlich für Landeskinder a
Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität zu
studiren, bestimmt sey, und die Verleihung desselben dem Depar
für den öffentlichen Unterricht unter den von demselben den

Digitized by Google

en zu machenden Bedingungen zustehen solle. Es wird daher der
ersität eröffnet: 1) daß dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit
3 Jahre vergeben und, wenn so lange der Stipendiat wirklich auf
Universität als Studirender sich aufhält, genossen wird; 2) daß
Stipendiaten stiftungsmäßig von Entrichtung der Honorare für
ıatkollegien der Professoren befreit sind; 3) daß jeder Stipendiat
Ablauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im
en Auditorio der hiesigen Universität zu halten, und bei der Ab-
lung ꝛc. eine lateinische Abhandlung über irgend eine wissenschaft-
Materie einzureichen verpflichtet ist, und 4) zum Empfange jeder
e des Stipendii die nöthigen Testimonia morum et diligentiae
den akademischen Lehrern, deren Vorlesungen er besucht hat, bei-
gen muß. 5) Aus diesem Stipendienfonds erhält der jedesmalige
fessor eloquentiae stiftungsmäßig jährlich 50 Rthlr. als Remune-
on für eine Rede, die er am Geburtstage des Landesherrn im gro-
Auditorio jährlich hält, und für die auferlegte Verpflichtung, die
Ende des Triennii von den Stipendiaten zu haltenden öffentlichen
en zu revidiren und zu korrigiren ꝛc. —
Berlin, den 28. März 1816.
nisterium des Innern. Abtheilung für den Kultus und öffentlichen
Unterricht.

o. 648. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch-
tigten bei der Universität zu Berlin. Vom 4. Dezbr. 1820.
Es ist keineswegs die Absicht des Ministerii, die hiesigen Studi-
en, welche das Kurmärkische Stipendium genießen, — wie Ew. ꝛc.
em Berichte vom 26. v. Mts. voraussetzen — zu nöthigen, die
Jahre hindurch, für welche ihnen das Stipendium konferirt wor-
noch auf der Universität zu bleiben, wenn sie schon vor dem Ge-
desselben immatrikulirt gewesen sind; vielmehr kann der Stipen-
, wenn ein solcher Fall eintritt, nach Vollendung des von seiner
natrikulation ab zu rechnenden Triennii von der Universität ab-
n; das ihm konferirte Stipendium wird aber von der Zeit seines
anges an inne behalten, und einem andern qualifizirten Studiren-
verliehen. Nach dem deutlichen Ausspruche der Stiftungsurkunde
Stipendii müssen nämlich die Portionen desselben immer auf drei
einander folgende Jahre konferirt werden, wobei wohl voraus-
t ist, daß jeder Stipendiat das Stipendium gerade mit dem An-
e seiner Universitätsjahre erhält. Es müssen daher auch die Kol-
ms-Patente nach dem Sinne und der Vorschrift dieser Urkunde
rzeit auf drei Jahre ausgefertigt werden, und es ist demnach kein
sehen, wenn das Kollations-Patent für den Studirenden N. auch
eine solche Zeit ausgefertigt worden ist, obgleich er schon vor Ver-
ung des Stipendii die Universität bezogen hatte. In dem Re-
te an die hiesige Universität vom 28. März 1816 ist dies auch
umständlich und deutlich aus einander gesetzt, und im §. 1. wört-
bemerkt, daß dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit auf drei
re vergeben, und so lange der Stipendiat wirklich auf der Uni-
tät als Studirender sich aufhalte, genossen werde. — Es wird
der von Ew. ꝛc. vorgeschlagenen Festsetzung über die Behandlung
r Kurmärkischen Stipendiaten nicht bedürfen.
Berlin, den 4. Dezember 1820.
nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

No. 649. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten, Professor Dr. N. zu Berlin. Vom 28. Oktober 1821.

Die Abhandlung „De lege Aebutia" des Stud. jur. L., welche Sie unter dem 14. d. Mts. einreichten, wird hierneben remittirt, um sie in das Archiv der Universität niederzulegen. Was die beiden kurmärkischen Stipendiaten betrifft, welche nach Ihrer Anzeige ihre Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt haben, so ist der A. S. schon lange von der Universität abgegangen, und dessen jetziger Aufenthalt gänzlich unbekannt; in Betreff des R. M. hat das Ministerium den Vormünder desselben aufgefordert, seinen Sohn zur Erfüllung der in dessen Kollations-Patent des Stipendii ihm statutenmäßig aufgelegten Verbindlichkeiten anzuhalten. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche die Zahlung der Stipendien besorgt, ist übrigens schon unterm 16. November v. J. ersucht, den Stipendiaten nicht eher die [illegible] Rate auszuzahlen, als bis jeder ein Zeugniß von Ihnen, als Professor eloquentiae und Aufseher gedachter Stipendien, daß alle Verbindlichkeiten erfüllt worden, beigebracht hat, und hiervon ist die Königliche Universität unter demselben Datum in Kenntniß gesetzt worden. Um aber noch schärfer dahin zu wirken, daß der Zweck dieser trefflichen Stiftung erreicht werde, will das Ministerium nicht die künftig zu ernennenden Kurmärkischen Stipendiaten in ihren Kollations-Patenten besonders verpflichten, Ihnen halbjährlich die Nachweisung der Vorlesungen, welche jeder gehört hat, mit den Attesten des respektiven Professors vorzuzeigen, und die Hauptverwaltung der Staatsschulden ersuchen, die fälligen Raten der Stipendien jedesmal nur auf Ihr Attest, daß Ihnen die Zeugnisse über die von den Rezipienten gehörten Kollegien vorgelegt sind, und Sie nichts dabei zu erinnern finden, auszahlen zu lassen; sondern es will auch, daß schon in Ansehung der jetzigen Stipendiaten so gehalten werde, und hat sowohl an die gegenwärtigen Perzipienten, als auch an die Hauptverwaltung der Staatsschulden das desfalls Nöthige erlassen. Sie aber werden aufgefordert und authorisirt, mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Stipendiaten, dem von dem erlauchten Stifter der Fundationsurkunde ausgesprochenen Willen gemäß, besonders in Humaniora, vorzüglich die lateinische Sprache, studiren, und in Ansehung der Kollegien ihrer respektiven Fächer den Fleiß und die Ordnung nachweisen, welche von Benefiziaten des Staats im Allgemeinen und den Kurmärkischen Stipendiaten vorzugsweise zu erwarten sind.

Berlin, den 28. Oktober 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 650. Verfügung an die Königliche Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin. Vom 17. November 1823.

Um die Kurmärkischen Stipendiaten dazu anzuhalten, daß sie ihnen obliegenden Verbindlichkeiten zu rechter Zeit erfüllen, und wie öfters der Fall ist, deren Erfüllung verschieben, hat das Ministerium beschlossen, daß diese Stipendiaten nicht eher die Abgangszeugnisse von der Universität erhalten sollen, als bis sie die zu liefernde lateinische Abhandlung dem Professor eloquentiae abgegeben, und die öffentliche lateinische Rede gehalten haben. Die ꝛc. hat dieses durch einen zweckmäßigen Anschlag den Kurmärkischen Stipendiaten bekannt zu machen, auch genau auf diese Verfügung zu halten. Auch wird

Digitized by Google

Vorschrift in die bei der nächsten Vertheilung der Stipendien
ufertigenden Kollations-Patente aufgenommen werden.
Berlin, den 17. November 1823.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

o. 651. Reskript an den Rektor und Senat der Königl. Uni-
versität zu Berlin. Vom 15. Dezember 1823.
Das Ministerium will dem ꝛc. zum Bescheide auf den Bericht
8. d. Mts., und um dieselben über den Inhalt und den Zweck,
die Reden der Kurmärkischen Stipendiaten nach dem Willen des
chten Stifters des Stipendii haben sollen, vollkommen zu unter-
n, die betreffende Stelle der Stiftungsurkunde vom 4. Januar
hier vorlegen. Sie lautet also:
„Die Prästanda eines Stipendiaten aber sind, daß er vorgeschrie-
„benermaaßen ein Zeugniß seines Verhaltens und Fleißes produ-
„cire, und dann, daß er vorher eine Oration, zu unterthänigster
„Erkenntlichkeit dieser Gnade, publice in dem Auditorio majori
„gehalten, glaubwürdig docire."
nun zwar diese Reden über ein wissenschaftliches Thema gehalten
n können, so ist doch der Hauptzweck derselben der Ausdruck
ankbaren Andenkens des Stipendiaten an den erhabenen Stifter,
ie Universität, auf welche diese große Wohlthat durch die Gnade
Majestät übertragen worden, hat alle Ursache dafür zu sorgen, daß
ter Bestimmung des Stifters das Andenken an dieselbe, wodurch
Studirenden *) fortdauernd eine so bedeutende Beihülfe zu ih-
Unterhalte gewährt wird, auf eine würdige Art stets lebendig er-
werde. Das Ministerium überläßt es dem ꝛc., solche Anord-
n in Ansehung dieser Reden zu treffen, daß der angegebene Zweck
en erfüllt werde. Sie selbst brauchen nicht eben weitläuftig
ach einem großen Plane, müssen aber gut ausgearbeitet seyn, und
ustand vorgetragen werden. Zu ihrer Haltung muß durch einen
chen Anschlag in Zeiten eingeladen werden. Ob nur Einer je-
reden, oder Einige ihre Reden zusammen halten sollen, mag
n jedesmaligen Umständen abhangen. In einzelnen Fällen kön-
h auch diese Reden an Disputations-Akte, wo ein Kurmärki-
Stipendiat promovirt wird, und, wie vorauszusetzen ist, doch
Professoren und Studirende sich einfinden, anschliessen, ohne
sondere Feierlichkeit deshalb anzuordnen; nur muß der gebüh-
Ernst vorherrschen, den die Absicht dieser Reden erfordert. Al-
mt hierbei darauf an, daß die Herren Professoren und Dozen-
sich angelegen seyn lassen, wie es überhaupt mit zu ihren Amts-
gehört, dergleichen öffentlichen Universitäts-Akten beizuwoh-
auch dieser Handlung durch ihre Gegenwart Würde und An-
geben, und auch den Studirenden Theilnahme an derselben
em Zwekke einzuflößen. Uebrigens ist es durchaus nöthig, daß
tipendiat die öffentliche Rede innerhalb des letzten Semesters
Triennii und vor seinem Abgange von der Universität, noch
das Abgangszeugniß empfängt, halte. — Dem ꝛc. wird aufge-
hiernach zu verfahren. — Berlin, den 15. Dezember 1823.
ium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

---

werden gegenwärtig 9 Stipendien zu 100 Rthlr. und 2 Stipendien
50 Rthlr. verliehen. Siehe Bd. I. Seite 169.

Digitized by Google

No. 652. Verfügung an die Königl. Friedrich-Wilhelms U
sität zu Berlin. Vom 11. April 1825.

Ungeachtet die ꝛc. durch die Verfügung vom 17. November
angewiesen worden ist, darauf zu halten, daß die Abgangszeugniß
die Kurmärkischen Stipendiaten denselben nicht eher ausge
werden sollen, bis solche sich völlig ausgewiesen die ihnen oblie
Verbindlichkeiten erfüllt zu haben, so sind dennoch Fälle vorgeko
wo dergleichen Stipendiaten, vermuthlich mit vorläufigen Zeug
die Universität verlassen haben, und nachträglich erst zur Leistung
Obliegenheit mit Mühe haben aufgefordert werden müssen. Da
nisterium fordert daher die ꝛc. wiederholentlich auf, den Kurmärk
Stipendiaten durchaus kein Abgangszeugniß in keinerlei Art zu
len, bis sich solche durch Atteste des Inspektors derselben darüb
gewiesen haben, daß sie durch ihn dem Ministerio eine lateinisch
handlung eingereicht, und die lateinische Rede im Auditorio de
versität gehalten haben, welches in dem letzten Semester ihrer
dienzeit geschehen muß. — Berlin, den 11. April 1825.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 653. Reskript an die Königl. Regierung zu Magdeburg.
6. Januar 1827.

In Beziehung auf die Zweifel, welche die Königl. Regier
ihrem Berichte vom 16. v. M. u. J. hegt, ob bei den aus den
wärtigen Verhältnissen nothwendig hervorgehenden Bestimmung
die Aspiranten zum Kurmärkischen Stipendio, geborne Altmä
zum Genuß desselben werden gelangen können, wird derselben hi
eröffnet, daß nach der Stiftungsurkunde des Kurmärkischen
diums die Aspiranten im Februar des Jahres, wo um Ost
Portionen des Stipendiums vertheilt werden, sich melden, u
ihrer Qualifikation bedacht werden sollen. Das Ministerium
her bestimmt, daß auch in den ersten Monaten des Jahres
Meldungen zu dem Stipendio mit Einreichung vorläufiger Sc
nisse geschehen sollen, worauf die hiernach qualifizirten Subjekt
werden. Da aber, nach Einführung der Abgangszeugnisse, ob
die Entscheidung über die bestimmte Qualifikation der Aspirant
erfolgen kann, so müssen diese erst eingereicht werden, ehe es
wird, die Auswahl der durchaus Qualifizirten unter der Zahl
Gemeldeten zu treffen, und die Kollations-Patente demnächst
fertigen. Damit nun die Zeugnisse der Reife der in der Alt
borenen Aspiranten so schleunig als möglich dem Ministerio
können, kommt es darauf an, die Direktoren der Gymnasien
struiren, die Zeugnisse der Reife, welche diejenigen Altmärker,
zum Kurmärkischen Stipendio gemeldet, oder von der Königl
rung dazu vorgeschlagen worden, erhalten haben, der Königl
rung, noch vor Ausfertigung derselben, nur der Nummer nac
nigst anzuzeigen, um ohne Zeitverlust hierher darüber beri
können. Was die übrigen Anträge in dem vorliegenden Ber
trifft, so kann von der Bestimmung, daß die Portionen des
kischen Stipendiums nur auf ein vollständiges Triennium
werden, nicht ohne die erheblichsten Bewegungsgründe abg
werden, da solche in der Stiftungsurkunde festgesetzt ist. Die
nung des Ministeriums aber, nach welcher zur Erlangung
pendiums das Zeugniß der Reife No. I. erfordert wird, ist

Digitized by Google

n Statuten des Kurmärkischen Stipendiums, die nicht vorhanden
, sondern in der Befugniß gegründet, die das Ministerium von
Königl. Majestät erhalten hat, nach welcher demselben die Ver-
ing dieses Stipendiums unter den den Stipendiaten zu machen-
Bedingungen zusteht. Dasselbe hat demnach, in Erwägung, daß
den Genuß dieses bedeutenden landesherrlichen Stipendiums auch
die vorzüglichsten und unbemitteltsten Studirenden Anspruch ma-
dürfen, festgesetzt, daß dazu die Auszeichnung durch das empfan-
Zeugniß No. I. erforderlich ist, von welcher Bestimmung nur aus
wichtigen Rücksichten in diesem und jenem Fall eine Ausnahme
tt finden darf. — Berlin, den 6. Januar 1827.
isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

o. 654. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.
Vom 28. Februar 1828.

In Folge des mir von des Herrn wirklichen Geheimen Staats-
isters Herrn v. Schuckmann Excellenz mitgetheilten, von einem
hrlichen Gutachten Ew. ꝛc. vom 1. v. Mts. begleiteten Antrages
Altmärkischen Kommunal-Landtages, in Betreff der Verleihung des
märkischen Stipendii, beehre ich mich Denenselben zur gefälligen
eren Bekanntmachung an den Altmärkischen Kommunal-Landtag
ergebenst zu eröffnen, daß die Altmärker künftig bei der Perzep-
des kurfürstlichen Stipendii unter folgenden Bedingungen zuge-
n werden sollen.

1. Die Meldung derer, welche sich um das Stipendium bewer-
wollen, muß zur Zeit des Jahreswechsels mit Beibringung des
igen Bedürftigkeitszeugnisses bei dem Provinzial-Schulkollegio er-
n *), welches dann allemal gegen Ende des Monats Januar dar-
, unter Einreichung der betreffenden Atteste, vorläufig anhero zu
hten hat.

2. Diejenigen jungen Leute, welche schon ihre akademischen Stu-
begonnen haben, sind zwar nicht von der Meldung ausgeschlossen,
n aber denen nach, welche ihre Studien erst beginnen wollen, und
en überhaupt nur für den Zeitraum das Stipendium erlangen,
sie zur Erfüllung ihres Triennii noch zurückzulegen haben.

3. Diese Kompetenten müssen ausser dem Bedürftigkeitszeugnisse
das Schulabgangszeugniß der Anmeldung beifügen, welches wie
- hierher einzureichen ist. Von denen aber, die zur Zeit der An-
ung die Abiturientenprüfung noch nicht bestanden, sind die Schul-
ngszeugnisse bis medio April nachträglich anhero einzureichen.

4. Nach Eingang derselben erfolgt alsdann die Vertheilung der
nibeln Portionen, wobei statutenmäßig diejenigen ausgeschlossen
en, welche mit No. 3. entlassen sind.

5. Da gleichzeitig die Vergebung des Stipendii an die Kompe-
n aus den übrigen Marken Statt finden soll, und die Anzahl
lben gewöhnlich die der vakanten Portionen übersteigt; so soll zur
chtung der Prärogative, welche den Altmärkern in der Stiftungs-
nde eingeräumt ist, darauf gesehen werden, daß die vom Stifter
mmte Anzahl der Altmärker immer voll bleibe, insofern es nicht
ualifizirten Bewerbern aus der Altmark fehlt.

*) Zufolge einer späteren Verfügung vom 17. Mai 1828 bei der Königl. Regierung zu Magdeburg.

Digitized by Google

6. Die von dem Kommunal-Landtage verlangte jährliche Uebersicht kann ihm nicht ertheilt werden; es bleibt demselben aber unbenommen, sich selbst darüber in Kenntniß zu setzen, welche Studirende aus der Altmark das Stipendium beziehen.

Schließlich ersuche ich Ew. ꝛc. ganz ergebenst, das dortige Provinzial-Schulkollegium gefälligst mit entsprechender Anweisung in Vorschriften ad 1. bis 3. versehen zu wollen.

Berlin, den 28. Februar 1828.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Altenstein.

No. 655. Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten, Professor Dr. N. zu Berlin. Vom 28. April 1831.

Da die Kurmärkischen Stipendiaten in manchen Terminen mehreren Fakultäten gehören können, und es zu weitläuftig erscheint, wenn der Dekan jeder Fakultät, zu welcher jene gehören, Anzeigen über den zu haltenden Reden einreicht, so hat das Ministerium auf Ew. Bericht vom 26. v. Mts. beschlossen, daß es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben soll, und wird dasselbe die Anzeige der gehaltenen lateinischen Reden in dem Bericht, welchen Sie als Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten über deren Leistungen erstatten, wie bisher erwarten. — Berlin, den 28. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 656. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen. Vom 13. Oktober 1838.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Mai v. und 20. Juli d. J. in Bezug auf die Verleihung des unterm 4. Januar 1686 gestifteten Kurfürstlichen Stipendiums für Studirende aus den Marken zu genehmigen geruhet: 1) daß die Verleihung auf jedes Mal drei Jahre für unerläßlich anzunehmen, solches aber nicht ausschliesse, daß das Stipendium einem Individuo verliehen werde, welches seine akademische Laufbahn schon begonnen hat, und daher auch nicht in Betracht kommen solle, ob ein Individuum von diesem Benefizium drei volle Jahre Gebrauch machen könne und wolle; 2) daß der von dem Durchlauchtigsten Stifter der Altmark eingeräumte Vorzug für unbedingt zu halten, und sonach, wenn zwei adelige Bewerber aus der Altmark nicht vorhanden sind, bürgerliche Studirende dieses Landestheils an deren Stelle in Genuß treten, dagegen aber auch 3) das in der Stiftungsurkunde aufgestellte Verhältniß von fünf adligen und vier bürgerlichen Perzipienten aus den übrigen Marken als unabänderlich betrachtet, und daher, wenn aus der Altmark mehr als zwei Bürgerliche zur Zeit ein Stipendium genossen, jenes Verhältniß bei der nächsten Verleihung an Bewerber aus den übrigen Marken aufrecht erhalten werden solle, so daß beziehungsweise, während drei Bürgerliche aus der Altmark das Stipendium genieſſen, daſſelbe nur Einem Bürgerlichen aus den übrigen Marken verliehen werden könne. — Ew. ꝛc. ersuchen wir auf Allerhöchsten Befehl, den Altmärkischen Kommunal-Landtag hiernach gefällig zu bescheiden. — Berlin, den 13. Oktober 1838.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Digitized by Google

No. 657. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium. Vom 14. Oktober 1838.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. August d. J., s Kurmärkische Stipendium betreffend, finde Ich darin, daß der tifter zwei wirkliche Geheime Räthe zu Kuratoren ernannt, keine eranlassung, diese seit 1730 abgeänderte Einrichtung herzustellen, zu- al der Stifter in der Stiftungsurkunde über die Ursache dieser Be- immung sich ausdrücklich dahin erklärt: „damit die Zinsen desto rich- er bezahlt werden"; eine Vorsorge, welche der damalige Zustand des taatshaushalts motivirte, weshalb bis zum Jahre 1730, neben dem t der Kuratel der Universitäten beauftragten Staatsminister, jeder- t ein für die Angelegenheiten des Staatshaushalts beschäftigter Mi- ter die Kuratel des Stipendiums geführt hat. Da seitdem eine rsorgniß für den richtigen Eingang der zu den Stipendien bestimm- t Fonds nicht weiter gehegt werden durfte, so ist auch die Aufsicht f die Stiftung von 1730 bis 1807 von dem jedesmaligen Chef des stlichen Departements, als erstem, und von dem zweiten Präsiden- t des Oberkonsistoriums, als zweitem Kurator geführt worden. Um ser früheren Einrichtung das gegenwärtige Verhältniß möglichst an- nähern, bestimme Ich, daß der jedesmalige Minister der geistlichen d Unterrichts-Angelegenheiten der erste, und der jedesmalige Di- tor der Unterrichts-Angelegenheiten in diesem Ministerium der ite Kurator der Stipendienstiftung seyn soll. In Ansehung der latur soll es bei Meiner Order vom 23. März 1812 mit der ißgabe, daß die beiden vorgenannten Kuratoren der Stiftung die digten Stipendien gemeinschaftlich konferiren, fernerhin verbleiben. nn es übrigens nach dem Berichte unter den Mitgliedern des atsministeriums zweifelhaft geblieben zu seyn scheint, ob unter den gen Landeskindern die Söhne der Rittergutsbesitzer vorzugsweise berücksichtigen, so verweise Ich auf den deutlichen Inhalt der Stif- gsurkunde, in welcher eingeborene Märkische Landeskinder, die zu Universitätsstudien geschickt gefunden werden und mittellos sind, ptionsfähig erklärt worden, ohne zu unterscheiden, ob ihre Väter Rittergütern angesessen sind, oder nicht. Der Minister der geist- n Angelegenheiten hat daher in dem angezeigten Falle bei der kurrenz des Sohnes eines wohlhabenden Rittergutsbesitzers und Sohnes eines nicht mit Gütern ansässigen, dürftigen Beamten, letzteren stiftungsmäßig den Vorzug zu geben. Auch wird nicht, im Berichte bemerkt wird, der Bedingung des Bedürfnisses der pendiaten blos im Eingange der Stiftungsurkunde erwähnt, son- sie wird auch im dispositiven Theil derselben ausdrücklich wieder- und gesagt: „daß das Stipendium für geschickte Märkische Lan- inder, die von sich keine zureichenden Mittel haben", gestiftet e. Die gegenseitige Meinung kann Ich bei dieser so deutlichen immung der Stiftungsurkunde um so weniger billigen, als in endung derselben die Söhne zahlreicher unangesessener Offiziere Armee durch die Söhne wohlhabender Gutsbesitzer ausgeschlossen den würden. Ich weise Sie, den Minister der geistlichen und richts-Angelegenheiten, an, nach diesen Bestimmungen die weitere chtung in Ihrem Ministerium zu treffen und danach zu verfahren.

Berlin, den 14. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

Digitized by Google

No. 658. Verfügung an den Oberpräsidenten der Provinz Sach
Vom 12. Dezember 1838.

Von dem vorigjährigen Brandenburgischen Provinzial-Landtag
darauf angetragen, daß die Kollation des von dem Kurfürsten Frieb
Wilhelm gestifteten Kurmärkischen Stipendii dem Altmärkischen K
munal-Landtage möge überwiesen werden, und dabei zugleich bem
worden, daß von der Vorschrift der Stiftungsurkunde in so fern
gewichen werde, als nicht mehr zwei besondere Kuratoren für d
Stiftung bestellt, sondern die Verwaltung des Fonds und die K
ferirung der Stipendien allein dem mitunterzeichneten Minister
geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übertragen seyen. — Wie Ew. ꝛc.
dem beiliegenden Extrakt des von des Königs Majestät bereits vo
genen Landtagsabschiedes für die Brandenburgischen Provinzialst
ersehen werden*), haben Allerhöchstdieselben den Antrag wegen Ue
tragung der Kollatur der fraglichen Stipendien an den Altmärki
Kommunal-Landtag abgelehnt, wegen Bestellung zweier Kurat
aber die weitere Bestimmung Sich vorbehalten. Letztere ist nunm
dahin erfolgt, daß, weil auch in älteren Zeiten die Aufsicht über
betreffende Stiftung jedesmal von dem Chef des geistlichen Dep

*) Extrakt aus den Verhandlungen des sechsten Provinzial-Landtags
Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, geh
im Jahre 1837.

B. Petitionen.

13. Verleihung der durch den großen Kurfürsten gestifteten
versitätsstipendien. Durch eine Urkunde des großen Kurfürsten
4. Januar 1686 sind neun Universitätsstipendien gestiftet worden,
denen vier für die Altmark und fünf für die übrigen Marken bes
sind. Die Vertheilung sollte durch zwei von dem erlauchten S
zu ernennende wirkliche Geheime Räthe geschehen. Jetzt werde
selben nicht von besonderen Kuratoren, sondern von dem Minis
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vergeben. Die S
haben es für sehr wünschenswerth erachtet, bei dieser Gelegenhei
Einwirkung zu erhalten, weil ihnen eine genaue Kenntniß der P
zial- und persönlichen Verhältnisse beiwohnt, und sie dadurch vie
am besten im Stande sind, den Intentionen des fürstlichen Wo
ters zu entsprechen. Sie haben daher als eine hohe Vergünst
allerunterthänigst erbeten, Seine Majestät der König wolle in G
geruhen, die Kommunal-Landtage der betreffenden Landestheil
der Verleihung dieser Stipendien zu beauftragen.

Landtagsabschied.

B. Auf die ständischen Petitionen.

13. Die erbetene Uebertragung der Kollatur des von dem
fürsten Friedrich Wilhelm unterm 4. Januar 1686 gestifteten U
sitätsstipendii für eingeborene Märker an die Kommunal-Landt
mit den Anordnungen der Stiftungsurkunde, wodurch die Ver
dieses Stipendii ausdrücklich landesherrlichen Beamten aufgetrag
nicht zu vereinigen, und der Antrag überhaupt nicht durch sol
hebliche Gründe unterstützt, welche Uns veranlassen konnten, v
bestimmten Anordnungen des Stifters abzugehen. — Da inde
der Stiftungsurkunde die Kollation dieses Stipendii Zweien Ge
Räthen übertragen ist, so haben Wir, damit diese Bestimmung
erfüllt werde, dahin Anordnungen getroffen, daß die Verleihung
tig durch zwei Beamte derjenigen Dienstkategorie, auf welche nac
Sinne der Urkunde obige Benennung zu beziehen ist, bewirkt
den soll.

Digitized by Google

ts, als erstem, und von dem zweiten Präsidenten des Oberkon-
riums, als zweitem Kurator geführt worden, das jetzige Verhält-
dieser früheren Einrichtung möglichst anzunähern sey, und haben
Königs Majestät dem zufolge bestimmt, daß künftig der jedesma-
Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der erste,
der jedesmalige Direktor der Abtheilung der Unterrichts-Angele-
heiten der zweite Kurator der Stipendienstiftung seyn, in Ansehung
Kollatur es aber bei der Allerhöchsten Order vom 23. März 1812,
der Maaßgabe verbleiben solle, daß die beiden vorgedachten Kura-
n die erledigten Stipendien gemeinschaftlich konferiren. — Ew. ꝛc.
chen wir, den Altmärkischen Kommunal-Landtag, dessen Eröffnung
e bevorsteht, von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß zu
n. — Berlin, den 12. Dezember 1838.

r Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

No. 659. b. Urkunde über die Stipendienstiftung, welche die Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine für solche hülfsbedürftige Jünglinge errichtet hat, welche auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studiren. Vom 2. November 1822.

Nach §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820 gehen Inhaber von Prämien-Staatsschuldscheinen ihrer Ansprüche auf Prämien verlustig, wenn sie solche nicht innerhalb eines Jahres testens vom Anfange der betreffenden Ziehung bei der Prämien-theilungs-Kasse erheben. Der Staatsschuldschein verbleibt dem haber, und der Betrag des Prämiengewinns soll zum Besten der nenanstalten nach näherer Bestimmung der Kommission verwendet den. — Demgemäß hat die Immediatkommission zur Vertheilung Prämien auf Staatsschuldscheine beschlossen, die bis zum 1. Juli J. einschließlich nicht erhobenen Prämien aus der ersten Ziehung Errichtung von Stipendien für hülfsbedürftige Jünglinge, welche der Universität zu Berlin sich dem Studio der evangelischen Theo-ie widmen, zu verwenden, und hat, unter verhoffter Genehmigung . Majestät des Königs, für diese Stipendienanstalt nachstehende iftungsurkunde errichtet.

§. 1. Der Fonds der Stipendienanstalt besteht aus 7250, ge-ieben Sieben Tausend Zwei Hundert und Funfzig Thalern in aatsschuldscheinen, welche die Immediatkommission aus den bis Juli d. J. nicht erhobenen Prämien der ersten Ziehung der Staats-ldschein-Prämienvertheilung hat ankaufen lassen, und welche mit dazu gehörigen Koupons pro 1. Januar 1823 bereits bei der uptkasse der wissenschaftlichen Anstalten niedergelegt sind.

§. 2. Die Zinsen dieser 7250 Rthlr. Staatsschuldscheine mit Rthlr., schreibe Zwei Hundert und Neunzig Thalern jährlich, en zu Stipendien für hülfsbedürftige Jünglinge verwendet werden, che auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie stu-en.

§. 3. Solcher Stipendien sollen davon drei vertheilt werden, nlich Zwei zu Funfzig Thalern halbjährlich, und Eins zu Fünf und rzig Thalern halbjährlich.

§. 4. Wer sich um ein Stipendium bewerben will, muß 1) ein

Digitized by Google

Unterthan Sr. Majestät des Königs von Preussen seyn; 2) seine Bedürftigkeit, insofern sie nicht etwa den Kollatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen; 3) muß er mit dem Zeugnisse der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1.) oder mit dem der bedingten Tüchtigkeit (No. 2.) zu den Universitätsstudien versehen seyn; 4) muß er auch darüber glaubhafte Zeugnisse beibringen, daß gegen seine Sitten und seinen Lebenswandel nichts einzuwenden sey; und 5) muß er durch den Inskriptionsschein der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studire oder studiren werde. — Wer diesen Erfordernissen nicht genügt, kann auf die Verleihung eines Stipendii keinen Anspruch machen.

§. 5. Die Stipendien werden in der Regel nur auf ein halbes Jahr bewilligt. Wer den länger fortgesetzten Genuß eines Stipendii wünscht, muß sich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des akademischen Semesters deshalb bei den Kollatoren melden, und 1) ein Attest des Rektors der Universität darüber beibringen, daß sich bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe; 2) durch ein Attest der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er in dem ablaufenden Semester seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe.

§. 6. Für denjenigen, der diesen §. 5. aufgeführten Erfordernissen zu genügen vermag, kann der Genuß eines Stipendii bis auf Sechs Semester oder Drei Jahre ausgedehnt werden, jedoch nicht länger. Aber es entsteht auch für einen solchen niemals ein Recht daraus, die Verabreichung des Stipendii auf länger als ein halbes Jahr zu fordern, sondern es bleibt vielmehr ganz dem Gutbefinden der Kollatoren überlassen, über die Vertheilung der Stipendien in dem halben Jahre zu disponiren.

§. 7. Wenn ein hülfsbedürftiger Verwandter der Kollatoren mit einem Andern bei der Bewerbung um ein Stipendium konkurrirt, so soll, bei sonst gleicher Qualifikation, dem ersten der Vorzug gegeben werden.

§. 8. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten, jedesmal auf ein Attest der Kollatoren, und zwar für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

§. 9. Es kann mit der Vertheilung der Stipendien schon für das halbe Jahr von Michaelis 1822 bis Ostern 1823 der Anfang gemacht werden, deren Auszahlung nach Vorstehendem also in den ersten Tagen des Januars 1823 erfolgen würde.

§. 10. Kollatoren der Stipendien sind: 1) so lange die Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine besteht, die jedesmaligen Mitglieder derselben, und der Deputirte Unternehmer bei dem Prämienvertheilungsgeschäft, nach den von ihnen abzufassenden Beschlüssen; 2) wenn das Geschäft der Immediatkommission beendet ist, verbleibt das Recht zur Kollatur den zuletzt darin befindlich gewesenen Mitgliedern derselben und dem Deputirten Unternehmer auf ihre Lebenszeit, und sie können es allein ausüben, so lange auch von ihnen nur noch zwei am Leben sind; 3) wären von diesen Kollatoren Alle bis auf Einen verstorben, so tritt zu diesem einen Ueberlebenden, er sey nun ein Mitglied der Immediatkommission

Digitized by Google

der Deputirte der Unternehmer, der evangelische Bischof in der mark, oder in seiner etwanigen Ermangelung, der älteste der Pröbste Berlin; 4) wenn alle Mitglieder der Prämienkommission und auch Deputirte der Unternehmer mit Tode abgegangen sind, so sollen als atoren der Stipendien eintreten: a) der jedesmalige evangelische hof in der Kurmark, oder in seiner Ermangelung der älteste der bste von Berlin, b) der jedesmalige Rektor der Universität Berlin, er jedesmalige Vorsteher der von dem Herrn Regierungsrath v. Türk steten Civilwaisenanstalt zu Potsdam.

§. 11. Die Beschlüsse über die Verleihung der Stipendien, und sonstige, die Stipendienanstalt betreffende Gegenstände werden a) so e die Immediat-Kommission als solche noch fortdauert, eben so abssi, wie es in Ansehung ihrer übrigen Geschäfte der Fall ist; b) wenn Geschäfte der Immediatkommission bei der Prämienvertheilung bet sind, beschließen die Mitglieder, in Gemeinschaft mit dem Deputm der Unternehmer, bei dem Prämienvertheilungsgeschäft nach der immenmehrheit, und bei etwaniger Stimmengleichheit entscheidet die imme des Präsidenten; nach seinem etwanigen Ableben die des vorden Mitgliedes; c) wenn der §. 10. zu 3. gedachte Fall eintritt, t bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen die Stimme des gliedes der Immediatkommission, oder des Deputirten den Ausschlag.

§. 12. Würde die Universität Berlin aufgehoben, so bleibt es den latoren überlassen, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs über Fonds zu einem andern wohlthätigen Zwekke zu disponiren. Würde Universität nur von Berlin nach einem andern Orte verlegt, oder einer andern Universität vereinigt, so hängt es gleichfalls von den chlüssen der Kollatoren ab, ob die Stipendien-Anstalt der Univerfolgen, oder ob der Fonds zu andern, von Sr. Majestät zu genehnden wohlthätigen Zwekken verwendet werden solle.

Berlin, den 13. Oktober 1822.

nigliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Die vorstehende Stiftungsurkunde für die Stipendienanstalt, welche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldne für hülfsbedürftige, auf der Universität zu Berlin die evangelis Theologie studirende Jünglinge errichtet hat, genehmige und bestätige hiermit in allen ihren Punkten. — Verona, am 2. November 1822.

Friedrich Wilhelm.

. 660. c. Urkunde über die von der Bank zu Berlin für Theologie Studirende auf Preussischen Universitäten gestifteten Stipendienfonds. Vom 11. November 1823.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund, und fügen hiermit zu wissen: die Bank in diesem Jahre auf einen ihr gehörigen Prämienschein große Loos mit 90,000 Thlr. gewonnen, und der Chef derselben, tssekretair Friese, bei Uns den Antrag gemacht hat, bei der Ungelichkeit dieses Glückfalls einen Theil des gewonnenen Kapitals zur tung von Stipendien für hülfsbedürftige evangelische Theologen nländischen Universitäten zu widmen, Wir auch diesem Antrage n Gemeinnützigkeit des Zwekkes, der dadurch erreicht werden soll, ädigst nachzugeben geruht haben, so verleihen Wir hiermit für und Unsere Nachfolger in der Krone der gedachten Stipendien-

Digitized by Google

anstalt die gegenwärtige Stiftungsurkunde, um dieselbe dadurch für immerwährende Zeiten zu begründen und sicher zu stellen.

§. 1. Als Stiftungsfonds der Anstalt soll eine Summe von 18,750 Thlr., geschrieben Achtzehntausend Siebenhundert und Funfzig Thalern Staatsschuldscheine aus dem gedachten Gewinn angeschafft und bei der Hauptbank hierselbst verwahrlich niedergelegt werden. Dessen Fonds verleihen Wir hiermit und kraft dieses der gedachten Stipendienanstalt zu ihrem vollen und freien Eigenthum, dergestalt, daß derselbe unter keinen Umständen von den Gläubigern der Bank, oder irgend einem Dritten angefochten oder verkümmert werden kann. Der Fonds soll daher auch von den Büchern der Bank abgesetzt, mit den übrigen Fonds der Bank niemals vermischt, sondern stets als ein besonderes, ihr anvertrautes, fremdes Depositum behandelt werden.

§. 2. Die Zinsen des Fonds, welche jährlich 750 Thaler, buchstäblich Siebenhundert und Funfzig Thaler, betragen, sollen zu Stipendien für hülfsbedürftige Studenten, welche auf inländischen Universitäten die evangelische Theologie studiren, verwendet werden, in Summen von nicht über Einhundert und Funfzig, und nicht unter Einhundert Thaler jährlich für einen Jeden.

§. 3. Es ist dazu aber nothwendig, daß der Bewerber 1) ein geborner Inländer sey, 2) seine Bedürftigkeit, insofern sie nicht etwa den Kollatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweise, 3) bei seinem Abgange von der Schule das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit (No. 1.), oder das der bedingten Tüchtigkeit (No. 2.) zu den Universitätsstudien erhalten habe, 4) daß er durch den Inskriptionsschein nachweise, daß er auf einer inländischen Universität die evangelische Theologie studire, und 5) wenigstens schon ein halbes Jahr auf einer inländischen Universität studirt habe. — Jedoch sollen die Söhne bedürftiger Bankbeamten vorzugsweise berücksichtigt werden, wenn sie die vorgedachten Erfordernisse besitzen.

§. 4. Der Regel nach sollen die Stipendien zwar möglichst gleichmäßig auf die fünf Universitäten: Berlin, Königsberg, Breslau, Halle und Bonn, vertheilt werden. Wir ermächtigen indessen die Kollatoren hiervon dem Befinden nach Ausnahmen zu machen, und die Stipendien dahin zu legen, wo sie solches am zweckmäßigsten finden, hierauch unter eintretenden Umständen von Zeit zu Zeit zu wechseln.

§. 5. Die Stipendien werden in der Regel auf drei Jahre bewilligt. Jeder Stipendiat ist jedoch verpflichtet: 1) nicht bloß theologische, sondern auch die zu einem gründlichen Studium der Theologie unentbehrlichen philosophischen und philologischen Vorlesungen zu hören, 2) muß er jedesmal sechs Wochen vor der Zahlungszeit des Stipendiums (s. §. 7.) sich bei den Kollatoren melden, und a) ein Attest des Rektors oder Prorektors der betreffenden Universität beibringen, daß er sich bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe, auch b) durch ein Attest des theologischen Dekans nachweisen, daß er bis dahin seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe; 3) bei seinem Abgange von der Universität einen lateinischen Vortrag über einen von ihm zu wählenden theologisch dogmatischen Gegenstand öffentlich zu halten. Ehe der Stipendiat dieser Verpflichtung nicht Genüge geleistet hat, darf ihm die letzte halbjährige Rate nicht ausgezahlt werden.

§. 6. Zu Kollatoren bestimmen Wir den jedesmaligen Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und den jedesmaligen Chef der Hauptbank.

Digitized by Google

§. 7. Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Haupt-
nkokasse, jedesmal auf eine Verfügung der Kollatoren, und zwar für
s halbe Jahr von Michaelis bis Ostern in den ersten Tagen des da-
ischen fallenden Januar, und für das halbe Jahr von Ostern bis
ichaelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

§. 8. Es wird mit der Vertheilung der Stipendien erst zu Ostern
nftigen Jahres der Anfang gemacht, so daß die erste Auszahlung im
chsten Juli geschieht. Die dadurch ersparten einjährigen Zinsen vom
tiftungsfonds sollen gleichfalls in Staatsschuldscheinen angelegt, die
isen davon wiederum zinsentragend gemacht, und so allmählig ein
ier Fonds gesammelt werden, um aus den Zinsen desselben von Zeit
Zeit die Zahl der Stipendien vermehren zu können. Aus diesem
wachsfonds sollen indessen nicht eher Stipendien gegeben werden, als
der Kapitalstock so weit angesammelt ist, daß nicht nur das zu be-
lligende Stipendium fortwährend aus den Zinsen gedeckt wird, son-
n auch eine angemessene Summe übrig bleibt, um wieder einen neuen
wachsfonds zu bilden. — Wenn ein Stipendium hin und wieder
edigt bleibt, so fallen die diesfälligen Ersparungen gleichfalls dem Zu-
chsfonds anheim.

Alle Bestimmungen, welche vorstehend in Rücksicht des Hauptfonds
d der Verleihung der Stipendien aus demselben vorgeschrieben sind,
den auch auf den Zuwachsfonds und die daraus zu stiftenden neuen
tipendien-Anwendung. — Urkundlich haben Wir die gegenwärtige
tiftungsurkunde Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm
niglichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 11. November 1823.

Friedrich Wilhelm.

No. 661. d. Das Professor Dr. Henkelsche Stipendium für Stu-
dirende der Universität Berlin. Vom 11. Juli 1778.

Der Hofrath und Professor Dr. Henkel, Joachim Friedrich, be-
amte in seinem Testamente vom 11. Juli 1778 wörtlich: sub 8.
ie hiesige Akademie der Wissenschaften solle Ein Tausend Thaler in
edrichsd'or erhalten. Von den Interessen des Kapitals solle alle
i Jahr demjenigen eine Prämie gereicht werden, welcher eine öffent-
aufzugebende Preisfrage in der Chirurgie am besten in einer Aus-
eitung beantworten würde;" und in einem Kodicill vom 3. Mai
9: „Nach mehrerer Ueberlegung mache folgende Veränderung in Be-
cht der Interessen der niederzulegenden Ein Tausend Thaler in Golde,
weder bei der Königl. Akademie der Wissenschaften, oder beim Königl.
llegio medico-chirurgico, daß diese jährliche Interessen so lange in
ner Familie bleiben, wenn sich würdige Jünglinge, so die Arzneis
senschaft erlernten, als es nöthig ist: sobald aber kein würdiger vor-
den, so sollen dieselben einem Andern, welcher es am nächsten braucht,
seine Würdigkeit durch die Akademie oder durch das Collegium
lico-cirurgicum dem ersten von meinen folgenden Verwandten dar-
, gereichet werden. Dieses Stipendium soll der erwählte Studiosus
licinae et chirurgiae zwei Jahre lang allhier in Berlin genießen,
nach diesem Verlauf einem Andern auf vorige Art gewechselt wer-
, und gleicher Gestalt alle zwei Jahre fortgesetzt werden. Der Herr
Bremer, als mein Neveu und Executor Testamenti, soll dieses Sub-
am wählen, welches aber von der Akademie oder vom Collegio me-
chirurgico approbirt werden muß. Nach dessen Absterben soll

Digitized by Google

einer von meinen nächsten Verwandten, als besonders der Kaufmann Herr Friedrich Pfeiler, oder auch einer von seinen Nachkommen, seine Stelle vertreten. Es versteht sich, daß die Akademie oder das Kollegium flehentlich und gehörig darum ersucht werden muß."

Nach Verwechslung des Kapitals in Kourant und Anlegung einiger Ersparnisse betragen die Zinsen gegenwärtig jährlich 50 Thlr. Kour.

No. 662. e. Die Gebrüder Bendemannsche Stiftung. Verfügung an den Rektor und Senat der Königl. Universität zu Berlin. Vom 28. März 1827.

Der ꝛc. erhält in Verfolg der Verfügung vom 20. v. M. eine Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 26. v. M. (Anlage a.) wegen Annahme der von den Gebrüdern Anton und Heinrich Bendemann der hiesigen Königlichen Universität zu Stipendien für arme Studirende gemachten Schenkung von 2500 Thlr. in Staatsschuldscheinen mit dem Eröffnen, daß das Ministerium gegen die mit dem Berichte des ꝛc. vom 27. Januar d. J. eingereichten Bedingungen der Stiftung (Anlage b.), und gegen das Reglement (Anlage c.) nichts zu erinnern hat, und die Königliche Universität hierdurch authorisirt, danach zu verfahren. — Berlin, den 28. März 1827.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. Februar 1827.

Auf Ihren Antrag vom 20. d. M. genehmige Ich, daß Sie den Gebrüdern Anton und Heinrich Bendemann hierselbst, bei Annahme der von demselben der hiesigen Universität zu Stipendien für arme Studirende gemachten Schenkung von 2500 Thlr. in Staatsschuldscheinen Mein besonderes Wohlgefallen zu erkennen geben.

Berlin, den 26. Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Stiftungsurkunde. Vom 20. Januar 1827.

§. 1. Das Kapital selbst darf niemals angegriffen werden, sondern es soll zu ewigen Zeiten als ein eiserner Unterstützungsfonds für nothleidende Studenten hiesiger Universität verbleiben.

§. 2. Sollte die hiesige Universität nach einem andern Orte verlegt werden, so soll dieses Kapital an den künftig zu bestimmenden Ort übergehen, und also immer bei der jetzt hier bestehenden Universität bleiben.

§. 3. Die Zinsen dieses Kapitals, welche jährlich 100 Thlr. betragen austragen, sollen an fünf nothleidende Studenten, jedem zu 20 Thlr. ohne Unterschied der Religion und ohne Unterschied der Fakultät ertheilt werden; wenn aber eine oder die andere Fakultät anderen vorzugsweise unterstützt wird, so überlassen wir es dem Gutachten des hochlöblichen Senats, in einem solchen Jahre, wo dieses geschieht, die nicht Begünstigten vorzugsweise zu bedenken.

§. 4. Wenn ein Student in dem einen Jahre an dieser That theilgenommen, schließen wir ihn dadurch von der Theilnahme

lgenden Jahren nicht aus, vielmehr kann ein solcher, wenn seine fortdauert, auch mehrere Jahre hinter einander betheiligt werden.

5. Sollte es sich ereignen, daß in einem oder dem andern sich keine, oder nicht hinlänglich Nothleidende finden, so daß die gar nicht, oder nicht ganz verausgabt worden; so sollen diese n Zinsen nicht zum Kapital geschlagen, sondern mit den künf- linsen, und also an mehr als fünf Studenten zur Vertheilung n.

6. Wir entsagen alle Einmischung von unserer Seite bei der lung, und überlassen solche einzig und allein dem Gutachten eines lichen Senats, mit den gewöhnlich üblichen Formalitäten bei an- ohlthätigen Vertheilungen der Universität.

7. Wir bestehen auch nicht darauf, daß die hier eingereichten schuldscheine immerwährend in natura bei dem Unterstützungsfonds en müssen, vielmehr authorisiren wir einen hochlöblichen Senat, it und Umständen, nach Gutdünken die Staatsschuldscheine ein- n, oder durch Verkauf zu versilbern, und das dafür zu erhaltende nderweitig sicher unterzubringen.

8. Schließlich wollen wir noch bemerken, daß wenn ein hoch- r Senat es angemessen finden sollte, diese den nothleidenden aten hiermit bewiesene Wohlthat zur Nachahmung öffentlich be- zu machen, unsere Namen nicht dabei zu nennen, und allenfalls ber durch ein B. zu bezeichnen.

erlin, den 20. Januar 1827.

Aug. Heinr. Bendemann. Anton Bendemann.

Anlage c.

ement für die Verwaltung der Stiftung. Vom 20. Jan. 1827.

achdem die hiesigen Kaufleute Gebrüder Heinrich und Anton mann dem Senat der hiesigen Königl. Universität ein Kapital 00 Thlr. überwiesen haben, um von den fürerst alljährlich min- 100 Thlr. betragenden Zinsen jährlich fünf arme Studirende, eden mit 20 Thlr. zu unterstützen, so ist Folgendes für die Ver- g dieser Stiftung festgesetzt worden.

1. Die Stiftung führt in den Verhandlungen der Universität amen der Bendemannschen Stiftung.

2. Die Verwaltung derselben geschieht von Seiten des akade- Senats, dem von den Stiftern verfassten Statut gemäß.

3. Der Senat hat zunächst für sichere Aufbewahrung des Ka- so lange es in den überwiesenen Staatsschuldscheinen asservirt und für sichere Unterbringung des baaren Kapitals, das beim et- n dereinstigen vortheilhaften Verkauf derselben gewonnen werden unter Genehmigung der höhern vorgeordneten Behörde zu sorgen.

4. So lange der erste Fall Statt findet, sollen die Staats- heine nebst den dazu gehörigen Koupons in einem eigenen Blech- mit zwei Schlössern, zu welchen der jedesmalige Rektor und Pro- die Schlüssel führen, bewahrt, und dieser Kasten neben den übri- okumenten der Universität bei der Quästur deponirt bleiben.

5. Unter eben dieser Bedingung wird die Vertheilung der Un- ung jedesmal zu den halbjährigen Zahlungsterminen der Staats- heinzinsen, nämlich im Januar und Julius, und zwar in der Senatssitzung, die in den genannten Monaten Statt findet, vor- men.

Digitized by Google

§. 6. Da nach der Größe der überwiesenen Staatsschuldscheine jedem dieser Termine zwei volle Raten von 20 Thlr. fällig werden, sollen jedesmal drei Studirende Unterstützung genießen, jedoch mit Bedingung, daß nach dem Sinne des Statuts die beiden, welche Januar die volle Rate erhalten, im Julius nicht wieder zur kommen können, der Studirende dagegen, welcher die halbe hielt, im Julius die andere Hälfte zu erheben hat, falls er zwischen abgegangen ist, oder sich der Wohlthat unwürdig gemacht

§. 7. Die Präsentation der Kandidaten zur Theilnahme Unterstützung haben der jedesmalige Rektor und die vier Dekane, in der ersten Sitzung im Januar und Juli jeder einen armen renden unter näherer Angabe seiner Verhältnisse dazu in Vorschlag gen. In Abwesenheit des Rektors geht das Präsentationsrecht Prorektor, in Abwesenheit eines Dekans und in Ermangelung ger Substitution auf die andere Senatoren nach der Anciennität Doch sollen zum Ueberfluß die Dekane acht Tage vor der Sitz die vorzunehmende Wahl erinnert werden.

§. 8. Aus den fünf Kandidaten wählt der Senat, nach Dürftigkeit und Würdigkeit eines Jeden genügend dargethan ohne Unterschied der Fakultät diejenigen, welche für dasmal zur gelangen sollen, wobei nach dem Sinn des Statuts auch Be des vorigen Jahres wieder gewählt werden können. Die Art der bleibt dem jedesmaligen Ermessen des Senats überlassen. Der sende Universitätsrichter hat darauf zu achten, daß die Wahl Studirenden treffe, der sich entwürdigender Vergehungen schu macht hat. Das Ergebniß der Wahl soll dem Regierungsbevo tigten sofort angezeigt, und derselbe um die Bestätigung desselb ten werden.

§. 9. Bei der jedesmaligen Wahl werden aus dem zu dies huf zur Stelle geschafften Dokumentenkasten die fälligen Koupo ausgenommen und dem Quästor zur Einhändigung an die Bem übergeben.

§. 10. So wie auf diese Weise die Auszahlung sehr er wird, so soll auch die Rechnungsführung dadurch vereinfacht daß bei der Quästur ein eigenes Buch für die Bendemannsch pendien gehalten wird, in welchem jeder Kollationstermin sein auf welchem zunächst das Kollationsdekret im Senat vom Re schrieben, dann die Unterschrift des Regierungsbevollmächtigten stätigungsfall hinzugefügt, endlich die geschehene Zahlung verm daneben von den Empfängern quittirt wird. Dieses Buch kann zeit als Ausweis über die Verwendung der Gelder dienen, u mehr Uebersicht gewähren, als wenn darüber Akten und Rec angelegt werden.

§. 11. Daß in dem Falle, wenn der Regierungsbevollm Gründe hat, einer getroffenen Wahl seine Zustimmung zu v diese in der folgenden Senatssitzung wiederholt wird, ergiebt s manches Andere, was sonst bei dieser Verwaltung eintreten k selbst aus dem zur Zeit bestehenden Geschäftsgange.

§. 12. Jedenfalls wird der Senat, wenn die Staatsschu im Verfolg etwa realisirt würden, alsdann ein neues Reglement Verwaltung der Stiftung abzufassen und zur Genehmigung ein haben. — Berlin, am 27. Januar 1827.

Digitized by Google

). 663. f. Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin, den Schmalzschen Freitischfonds betreffend. Vom 13. Juni 1831.

Das Ministerium findet die im Entwurf eingereichte öffentliche Bekanntmachung (Anlage a.), welche der Rektor und Senat wegen Fortdauer des von dem verstorbenen Geheimen Justizrath und Professor Schmalz für dürftige Studirende der hiesigen Universität gestifteten Freitisches drukken zu lassen beabsichtigt, in allen Beziehungen zweckmäßig, ertheilt derselben hierdurch die Bestätigung.

Berlin, den 13. Juni 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Bekanntmachung des Rektors und Senats der Königlichen Universität zu Berlin. Vom 1. Juni 1831.

Seit dem Jahre 1818 hat auf Veranstaltung und unter der Leitung des verewigten Geh. Justizrathes und Prof. Schmalz bei der hiesigen Universität ein Freitisch für dürftige und würdige Studirende bestanden, dessen Kosten theils aus dem Honorar einer Vorlesung des genannten wohlthätigen Vorstehers, theils aus den Zinsen eines Kapitals von 2400 Thlr., wovon jedoch 300 Thlr. späterhin verbraucht wurden, theils aus freiwilligen Beiträgen einer Anzahl von Wohlthätern, unter Mitwirkung einiger Königl. Regierungen, Landräthe und Magistrate aufgebracht wurden. Da unsere noch junge Universität der Beihülfe milder Stiftungen, einige wenige, die wir mit dem innigsten Danke kennen, abgerechnet, entbehrt, und gleichwohl unter der großen Anzahl der hiesigen Studirenden sich viele Bedürftige, besonders Inländer finden, welche durch Talent, Fleiß und Betragen eine Unterstützung verdienen, so ist es unsere heilige Pflicht, zur Erhaltung der von unserm hingeschiedenen Amtsgenossen gegründeten Anstalt, deren Fortsetzung im Sinne und nach den Grundsätzen des Verewigten wir beabsichtigen, die bisherigen Theilnehmer an derselben und andere, welche den Leidenden gern zu Hülfe kommen, um Beiträge zu diesem Zwekke bitten, indem wir zugleich die sorgfältigste und gewissenhafteste Verwaltung derselben verbürgen. Mit Genehmigung eines hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten um diese Anstalt fortzuführen, vorläufig folgende, dem Wesentlichen größtentheils aus den früheren Bestimmungen des ursprünglichen Stifters entnommene Punkte festgesetzt worden.

1) Es wird wie bisher ein Freitisch für dürftige Studirende bei einem oder mehrern bewährten und billigen Speisewirthen eingerichtet; nach Maaßgabe der aufkommenden Beiträge näher zu bestimmende Zahl von Stellen soll, zum Andenken des Stifters insbesondere, den Namen des Schmalzischen Freitisches führen, und für letztern zunächst die Zinsen des vorhandenen Kapitals angewandt werden.

2) Die Leitung der Anstalt wird von dem Rektor und Senat der Universität besorgt, und es finden für die Geschäftsführung der Anstalt keine weitere Auslagen Statt, als welche bisher dafür gemacht worden sind und welche in einem in Natur oder Geld gegebenen Freitisch für die mit der Rechnungs- und Aktenführung beauftragten Unterbeamten der Universität, und in einer jährlichen Remuneration für den Boten im Betrag von 24 Thlr. bestehen.

3) Die Kosten werden durch freiwillige Beiträge aufgebracht, wo-

Digitized by Google

zu sich diejenigen, welche dem Verein für diesen Zweck sich anzuschl
belieben, mittelst Unterschrift anheischig machen, oder die sie in den K
sen ihrer Freunde und Bekannten sammeln. Die Unterschrift b
Niemand länger in dem Vereine zu bleiben, als es ihm gefällig ist.

4) Um den Freunden des verewigten Schmalz Gelegenheit zu
ben, sein Andenken zu ehren, wird es anheim gestellt, den Beitrag
besondere für den No. 1. bezeichneten Schmalzischen Freitisch zu
stimmen; diejenigen Beiträge dagegen, welche nur im Allgemeinen,
ohne diese nähere Bestimmung unterzeichnet worden, sollen nicht
diesen verwandt werden.

5) Die Verleihung des Freitisches geschieht vom Rektor und
nat im Anfang jeden Semesters, jedoch dergestalt, daß wem e
ertheilt ist, dieser ihn auch bis zum Ablaufe des akademischen J
niums behält, wenn er dessen bedarf und würdig bleibt, und nicht
eine Reduktion der Stellenzahl nothwendig wird.

6) Die akademische Behörde verpflichtet sich denjenigen Stu
den, welche von den beitragenden Mitgliedern des Vereins er
werden, in der Ordnung, wie sie von solchen zuerst vorgeschlagen
den, nach Maaßgabe des Beitrages vor allen andern den Frei
ertheilen, falls sie den folgenden Bestimmungen nach perzeptionsfähig

7) Perzeptionsfähig sind nur diejenigen, welche bei der Univ
wirklich immatrikulirt sind, und auf irgend einer Universität bereits
halbes Jahr studirt haben, die ferner von Seiten des Fleisses und
Sitten untadelig sind, die zum Universitätsstudium erforderlichen V
kenntnisse mitgebracht haben, und mit einem genügenden Zeugn
Dürftigkeit versehen sind.

8) Bei Beurtheilung der Reife zum Universitätsstudium und
Dürftigkeitszeugnisse werden dieselben Grundsätze angewandt, wel
dem höhern Orts bestätigten Reglement über das Honorarienwe
die Gestattung der Nachsuchung um Stundung oder Erlaß des
rars angenommen sind.

9) Die Freitische sind zunächst für Inländer, und nur ausn
weise für Ausländer bestimmt.

10) Die Zahl der Stellen hängt lediglich von dem Betr
Beiträge ab; sobald sich jedoch aus der Erfahrung mehrerer J
ein Ueberschlag bilden lässt, soll die Stellenzahl vorläufig fixirt w
Ausserordentliche Geschenke im Betrage von 100 Thlr. und darü
len zum Kapital geschlagen, und davon nur die Zinsen verwandt

11) Die unterzeichneten Beiträge werden im April und O
von den hier befindlichen Mitgliedern des Vereins durch den Bo
gen Quittung erhoben; Auswärtigen steht es frei, ihre Beitr
der Post an den Rektor und Senat der Universität einzusende
dieselben an die Behörden abzuliefern, welche deren Annahme u
sendung übernehmen dürften; in welcher Beziehung wir auf di
Beihülfe der Königl. Regierungen, der Herren Landräthe und de
gistrate insbesondere rechnen. Sollte eines oder das andere der
glieder wünschen, seinen Beitrag zu einer andern ihm beliebigen
leisten, so wird auch dies mit Dank angenommen werden. Au
die auswärtigen Beiträge wird ohne Verzug die Quittung postfre
sandt werden.

12) Ueber die Einnahme und Ausgabe in jedem halben Jah
Rechnung abgelegt, und die Rechnungslegung für das Winterha
den 1. August, die für das Sommerhalbjahr aber den 1. Febru

Digitized by Google

ıden Jahres gedruckt den Beitragenden kostenfrei übersandt. Die
en der Beitragenden werden dieser Bekanntmachung beigedruckt.
n Beitragenden steht die Einsicht aller einzelnen Theile der Rech-
frei. Die Rechnungen werden durch einen Rath des hohen Mi-
ums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
rt werden.
Diejenigen, welche unsere Bitte, dem Vereine beizutreten, gefälligst
)ren wollen, werden ersucht, das beiliegende Schema auszufüllen,
ms dasselbe gefälligst wieder zustellen zu lassen. Die unterzeichnete
rde bemerkt noch, daß den bisherigen Herren Mitgliedern des Schmal-
ı Vereins die noch fehlenden Abrechnungen mit nächstem werden
ellt werden. — Berlin, den 1. Juni 1831.

ktor und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität
hierselbst.

)en Verein zur Errichtung von Freitischen für dürftige Studirende
der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin unterzeichnet

Namen und Karakter:	als halbjährlichen Beitrag im Allgemeinen: Thlr.	Sgr.	insbesondere für den Schmalzischen Freitisch: Thlr.	Sgr.

. 664. g. Statuten der Professor Dr. Schleiermacherschen Stipendienstiftung für die Königl. Universität zu Berlin. Vom 12. August 1835.

Errichtung und Zweck der Stiftung.

. 1. Unter dem Namen der Schleiermacherschen Stiftung in Berlin ein Stipendium gegründet, welches den schon in öffent- Bekanntmachungen ausgesprochenen bestimmten Zweck hat: Junge ıer, die nach gründlicher philologischer Vorbildung, welche sie durch mmen genügende Schulzeugnisse nachzuweisen haben, unter den in ı Theologie Studirenden sich vortheilhaft auszeichnen und dabei ekulatives Talent darthun, so daß sie eine gegründete Hoffnung zu lichen wissenschaftlichen oder kirchlichen Leistungen geben, in ihren en, welche auf keinen einzelnen Theil und keine einseitige Auf- g der Theologie beschränkt werden sollen, aufs Beste zu fördern.

Umfang des Stipendii.

. 2. Das Stipendium wird zunächst jährlich aus Zweihundert n bestehen.

Begründung des Stipendii.

. 3. Dieses Stipendium wird auf folgende Weise begründet: 3 dem Zinsertrag des gegenwärtigen Kapitalvermögens der Stif- bestehend aus 19 Thlr. Gold und 4224 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. nt; 2) aus den zugesicherten jährlichen Beiträgen, bestehend aus hlr. 5 Sgr.

Behandlung des Kapitals und der Einkünfte.

. 4. Das Kapital wird entweder in Hypotheken oder in sichern ischen Papieren angelegt, und darf in keinem Falle vermindert ı. Der Ueberschuß der Einkünfte über den Betrag des Stipen- d anderer nöthigen Ausgaben wird jedesmal zur Vermehrung des reifbaren Kapitals verwendet.

Digitized by Google

Kuratorium.

§. 5. Die Stiftung wird verwaltet von einem Kuratorium. S
selbe soll stets aus fünf Mitgliedern bestehen, unter welchen wenig
zwei ordentliche Professoren der Berliner Universität, und in der
zwei nicht dazu gehörende, sich befinden müssen. Die Mitglieder
len aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, einen Sekretär und einen Re
ten; doch können beide letzte Geschäfte auch in Einem Mitglied
einigt werden. Die ersten Mitglieder des Kuratorii sind fol
1) Konsistorialrath Dr. Hoßbach; 2) Bischof Dr. Neander; 3) K
storialrath und Professor Dr. Neander; 4) Prediger und Profes
schon, und 5) Professor Dr. Twesten.

Zuziehung anderer Mitglieder.

§. 6. Wird eine Stelle im Kuratorio erledigt, so wird di
durch Kooptation der übrigen Mitglieder neu besetzt. So lange
noch ausser dem Kuratorio solche Personen in Berlin vorhanden
welche zu der Gründung der Anstalt mitgewirkt haben, sollen d
ein weiterer Verein für die Anstalt angesehen werden, und bei der
für die im Kuratorio erledigte Stelle mitzustimmen berechtigt
Es gehören dahin überhaupt folgende Mitstifter, deren Stellen
einer Erledigung nicht wieder zu besetzen sind: 1) der wirkliche
Legationsrath Eichhorn; 2) der Hauptmann v. Forstner; 3) der
liche Geh. Rath A. v. Humboldt; 4) der wirkliche Geh. Ob
rungsrath Dr. Nicolovius; 5) der Geh. Oberrevisionsrath Dr. S
vigny; 6) der Professor Steffens, und 7) der Hofprediger un
fessor Dr. Strauß.

Verleihung und Aufsicht.

§. 7. Unter den nach §. 1. zum Genuß des Stipendiums
qualifizirenden jungen Männern, wozu von jedem Mitglied des
toriums zwei Kandidaten vorgeschlagen werden können, soll da
pendium als Preis demjenigen ertheilt werden, welcher eine auf
Schleiermacher vorzugsweise mit Liebe und Erfolg behandelten S
auch etwa nach Umständen speziell auf sein Wirken, sein Leb
seine Schriften sich beziehende Aufgabe am gelungensten löst.
die Aufgabe selbst, und ob sie in deutscher oder lateinischer Spra
gefasst seyn soll, wird das Kuratorium entscheiden. Dasselbe b
ferner jedesmal nach den Umständen den Zeitraum, für welch
Stipendium verliehen wird, die Art der Beaufsichtigung und d
ferner von dem Stipendiaten zu verlangenden Leistungen.

Jährliche Uebersicht.

§. 8. So lange noch Mitglieder des weiteren Vereins
vorhanden sind, werden diese Einmal in jedem Jahre am 21.
ber, als am Geburtstage des Verewigten zu einer Versamm
Kuratorii eingeladen, in welcher das Kuratorium von dem
Verwaltung und von den Ereignissen des letzten Jahres Nachri

Abänderungen.

§. 9. Da es durch eine Verminderung oder Erhöhung
künfte der Stiftung nöthig oder rathsam werden kann, den Be
Stipendii herabzusetzen oder zu erhöhen, auch wohl neben dem
Stipendium ein zweites oder noch mehrere zu bilden, so soll a
zu das Kuratorium berechtigt seyn. So lange jedoch Mitglie
weitern Vereins (§. 6.) vorhanden sind, sollen diese bei der Be
über eine solche Abänderung zugezogen werden, und dabei gleic
scheidende Stimmen mit den Mitgliedern des Kuratorii haben.

Digitized by Google

Beaufsichtigung der Stiftung.

§. 10. Die Stiftung steht unter Oberaufsicht des Ministerii der ichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten; jedoch bleibt Kuratorium die Verfügung über die Einkünfte, ohne Einmischung id einer Behörde, allein überlassen. Ausser der dem weiteren Ver- orzulegenden Rechnung (§. 8.) hat das Kuratorium sonst Niemanden nung abzulegen, und nur auf Nachfrage der vorgesetzten Staats- rde nachzuweisen, daß es nach einem durch Stimmenmehrheit ge- n kollegialischen Beschlusse und nicht gegen den Sinn des Grund- ts gehandelt habe.

Bestätigung. Die beigehefteten Statuten der Schleiermacher- Stiftung werden auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder 30. v. M. hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt.

Berlin, den 12. August 1835.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

lo. 665. h. Cirkularverfügung an die Königlichen Universitäten, das Siebenbürgische Stipendium betreffend. Vom 9. November 1839.

Dem Rektor und Senat wird beigehend Abschrift des Reglements die Kollation des Siebenbürgischen Stipendiums vom 31. März 6 (Anlage a.), welches in allen Stükken unter dem 29. April 1836 dem Ministerium bestätigt worden ist, mit dem Eröffnen kommu- t, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. Mai 1818 lage b.) der Genuß der beiden Siebenbürgischen Stipendien an den mthalt auf einer bestimmten Preussischen Universität nicht gebunden und daher den vom Direktorium montis pietatis in Folge der Be- mung im §. 5. des gedachten Reglements angemeldeten Stipendia- freie Kollegien, worauf sie nach der Fundation Anspruch haben, jeder inländischen Universität zu bewilligen sind. Das Ministerium ert den ꝛc. auf, dieser reglementsmäßigen Bestimmung gemäß das er Erforderliche zu veranlassen. — Berlin, den 9. November 1839.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

eglement über die Kollation des Siebenbürgischen Stipendii. Vom 29. April 1836.

§. 1. Das im Jahre 1626 von dem Kurfürsten George Wilhelm Brandenburg bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester, der nzessin Elisabeth, mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Ga- gestiftete Stipendium von jährlich 160 Thlr. für zwei Studirende Theologie, deren jeder 80 Thlr. erhält, ist zunächst für zwei Zög- des reformirten Kollegii zu Enyed in Siebenbürgen bestimmt.

§. 2. Den Söhnen Preussischer Unterthanen, die Theologie stu- n, kann zwar das Stipendium auch bewilligt werden, jedoch nur dem Falle, wenn keine Siebenbürgische Kompetenten vorhanden sind, nur auf so lange, bis solche sich melden, und zur Erlangung des pendiums fähig befunden sind. — Dies muß daher in den Kollations- nten jedesmal bemerkt werden.

§. 3. Die früher dem ehemaligen reformirten Kirchendirektorio zu- andene Kollation des Stipendii ist gegenwärtig von dem Königlichen nisterio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Digitized by Google

dem Direktorio des mons pietatis übertragen, unter dessen Verwal
der Fonds der Stiftung steht.

§. 4. Jeder, der auf die Bewilligung des Stipendii Ansp
macht, muß darthun: 1) daß er der reformirten Konfession zuge
und falls er ein Preussischer Unterthan ist, daß er sich entweder
reformirten Religion bekennt, oder nach dem Ritus der vereinigten
fessionen kommunizirt; 2) daß er sich dem Studio der Theologie
met, und ein Siebenbürgischer Kompetent, auch daß er ein Zögling
Kollegii zu Enyed gewesen ist; 3) daß er für die Universität
funden worden, auch sich durch Fleiß und Wohlverhalten ausge
hat; 4) daß er des Stipendii wirklich bedürftig ist. — Siebenbürg
Bewerber führen diesen Nachweis durch ein Attest der Vorsteher
reformirten Kollegii zu Enyed; Preussische Unterthanen durch die
wöhnlichen Zeugnisse der Schul- und sonstigen betreffenden Beh
Wenn diesen Erfordernissen genügt worden, ist der Genuß des S
dii nicht an den Aufenthalt auf einer bestimmten Universität
den, sobald der Stipendiat nur auf einer Preussischen Universität
dirt. Ins Ausland wird jedoch das Stipendium nicht verabfolgt.

§. 5. Das Gesuch um Bewilligung des Stipendii wird
Beifügung der §. 4. erwähnten Atteste schriftlich bei dem Direc
montis pietatis eingereicht. Ist das Stipendium vakant, und
gegen die Qualifikation des Aspiranten kein Bedenken ob, so wird
gen der Zahlung des Stipendii das Erforderliche an die Kasse
pietatis erlassen, und der Stipendiat unter Berücksichtigung dessen
§. 2. bemerkt worden, mit der Auflage benachrichtigt, halbjährlich
Attest der Universität über sein Wohlvervalten, so wie darüber zeit
zubringen, daß er dem Studio der Theologie mit Fleiß obgelegen.
auch nach der Fundation den Siebenbürgischen Stipendiaten freie
legien bei der Universität Frankfurt bewilligt sind, so sind die St
diaten, welche darauf Anspruch haben, von dem Direktorio der U
sität zugleich anzuzeigen.

§. 6. Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Preussischer Unt
nen als Aspiranten ist bei Entscheidung der Frage, wem von diese
Stipendium zu bewilligen, zunächst die bessere Qualifikation des
oder des andern zu berücksichtigen, und ist solche nicht wesentlich
schieden, wird demjenigen, der der reformirten Konfession zugeth
der Vorzug gegeben. Ist auch das Glaubensbekenntniß gleich, so
dem Direktorio überlassen, mit Berücksichtigung der obwaltenden
stände, größerer Bedürftigkeit u. s. w. einem den Vorzug zu
oder das Loos entscheiden zu lassen.

§. 7. Das Stipendium wird für die Dauer der Studien
Aspiranten auf einer Preussischen Universität, höchstens aber a
Jahre bewilligt, und in vierteljährigen Raten pränumerando ge

§. 8. Bevor beim Eintritte eines neuen Semesters wied
Stipendienzahlung veranlasst werden kann, muß von dem Stipen
das §. 4. erwähnte Attest eingereicht werden. Auch liegt dem ge
Mitgliede des Direktorii ob, den Stipendiaten mit Rath bei
Studienplane an die Hand zu gehen, so wie rücksichtlich ihrer St
und Führung sie zu beaufsichtigen, zu welchem Ende, besonders
der Stipendiat ausserhalb Berlin studirt, durch Requisition des S
der theologischen Fakultät das Erforderliche zu veranlassen ist.

§. 9. Das Stipendium geht auch während des Zeitraums,
welchen es bewilligt worden, in dem Falle verloren, daß eines der

Digitized by Google

4. aufgeführten wesentlichen Erfordernisse der Verleihung aufhört dem Stipendiaten vorhanden zu seyn, besonders aber, wenn er sich ſen durch tadelhaftes, unsittliches Verhalten, oder Mangel an Fleiß würdig macht. — Berlin, den 31. März 1836.

Directorium montis pietatis.

Bestätigung. Das beigeheftete Reglement über die Kollation des ebenbürgischen Stipendii wird hierdurch seinem ganzen Inhalte nach ätigt. — Berlin, den 29. April 1836.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 12. Mai 1818.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. Mts. setze Ich hierdurch fest, daß weiterer Verleihung der von dem Kurfürsten Georg Wilhelm für zu Frankfurt a. O. Theologie studirenden Siebenbürger reformirter nfeſſion geſtifteten Stipendien kein Unterschied zwischen den bisheri- n beiden evangelischen Konfessionen, sofern ihre Vereinigung nach dem geführten Ritus allgemein zu Stande kommt, oder der Aspirant sich diesem Ritus hält, beobachtet werden soll. Hiernach authorisire Ich ie, dem Gymnasiasten N., wenn er nach dem Ritus der Vereinigung mmunizirt, eins der gedachten beiden Stipendien, deren Genuß hin- t an den Aufenthalt auf einer bestimmten Preussischen Universität ht gebunden ist, für den Zeitraum von Ostern d. J. bis dahin 1821 konferiren. — Potsdam, den 12. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 666. i. Die Dr. Franz Hornsche Stipendienstiftung. Verfügung an die Königliche Universität zu Berlin. Vom 11. Juni 1838.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag des unterzeichneten inisteriums die Schenkung von 5000 Thlr., welche die Wittwe des ktors der Philosophie Franz Horn hierselbst der hiesigen Universität eignet hat, mit der daran geknüpften Bestimmung mittelst Aller- chster Order vom 28. v. M. (Anlage a.) zu genehmigen geruht. — as Königliche Finanzministerium hat in Betreff der für diese Schen- ng beanspruchten Stempelfreiheit erklärt, daß nur der gewöhnliche otokollstempel von 15 Sgr. zu verbrauchen sey. Hinsichtlich der Ent- htung des Werthstempels ist dasselbe der Ansicht, daß bei der durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1827 wiederhergestellten tempelfreiheit der Universitäten, es für jetzt einer diesfälligen Bestim- ung nicht bedarf, daß aber noch zweifelhaft ist, ob die Stempelfrei- t der Universität zur Zeit des Anfalls des Geschenks noch fortdauern rd, mithin im gegenwärtigen Augenblick über die Werthstempelfreiheit ch nicht entschieden werden könne.

Berlin, den 11. Juni 1838.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 28. Mai 1838.

Ich will auf Ihren Bericht vom 15. d. M. die Schenkung von 5000 Thlr., welche die Wittwe des Doktors der Philosophie Franz Horn hierselbst der hiesigen Universität zugeeignet hat (Anlage b.), mit der daran geknüpften Bestimmung genehmigen.

Berlin, den 28. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage b.

Stiftungsurkunde. Vom 1. Februar 1838.

Auf ergangene Requisition verfügte sich heute der unterschriebene Justitiarius in die Wohnung der Wittwe des verstorbenen Herrn Doktors der Philosophie Franz Christoph Horn, Rosa Wilhelmine geborne Gedicke, Friedrichsstraße No. 97, und fand daselbst anwesend: 1) die gedachte Frau Doktor Horn, in Assistenz des Kaufmanns Herrn Bernstein, 2) den Königl. Geh. Regierungsrath und zeitigen Rektor der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin, Herrn Boeckh, beide persönlich bekannt und dispositionsfähig, und ließ sich die Frau Doktor Horn dahin vernehmen.

Durch das Ableben meines am 19. Juli v. J. verstorbenen geliebten Ehemannes, des Doktors der Philosophie Franz Christoph Horn und in Folge seines mit dem 17. Mai 1816 errichteten gegenseitigen Testaments, ist mir aus seinem Nachlasse ein Kapitalvermögen von Fünf Tausend Thalern in Kourant zur freien Verfügung zugefallen, welches er, trotz aller erlittenen körperlichen Leiden und Hemmungen, durch Schrift- und Lehr-Thätigkeit treufleissig erworben hat. Seinem Andenken, mir mündlich eröffneten Wunsche gemäß bin ich entschlossen, dasjenige auf angegebene Weise erworbenen und auf mich vererbten Kapitalbetrage nach meinem Ableben eine Bestimmung zu Gunsten bedürftiger junger Männer zu geben, welche sich den Musen und Wissenschaften widmen, während ihrer Studien aber unter dem Druck von Krankheiten zu leiden haben. Ich will zu diesem Zweck folgende Schenkung von Todes wegen anordnen.

§. 1. Ich schenke und übereigne hierdurch der Königlichen Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin von Todeswegen ein Kapital von Fünf Tausend Thalern in Kourant nach dem Münzfuß von 1[illegible] welches meine Erben derselben in dem Zeitraume eines Jahres nach meinem Tode baar auszuzahlen verpflichtet seyn sollen, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen und Maaßgaben.

§. 2. Besagtes Kapital soll unter dem Namen der Franz Horn'schen Stiftung einen Fonds zur Unterstützung und Pflege armer kranker Studirender bilden, zu diesem Zweck von dem jedesmaligen Rektor und dem Senat der Universität sicher zinsbar belegt und verwaltet, und unverkürzt für alle Zukunft erhalten werden. Der jährliche Zinsbetrag soll von dem Rektor und Senat der Universität nach deren bester Einsicht und gewissenhafter Prüfung zu Unterstützungen der angegebenen Art, entweder unmittelbar verwendet, oder den bei der Universität zu gleichen Zwekken etwa bestehenden Anstalten und Vereinen überwiesen werden.

Digitized by Google

§. 3. Sollte wegen besonders günstiger Umstände beim Ablauf des ahres ein Ueberschuß dieser Einkünfte verbleiben, weil die Verwen- ng derselben für kranke Studirende nicht erforderlich gewesen; so ist m Rektor und Senat der Universität, oder für den Fall, daß der im 6. gedachte Fall eintreten sollte, dem Lehrerkollegium des Gymnasii m grauen Kloster hierselbst gestattet, solchen Ueberschuß im darauf fol- nden Jahre zur Unterstützung anderer ausgezeichneter Studirender, enn sie einer solchen bedürftig sind, nach bester Einsicht und gewissen- ifter Prüfung zu verwenden, jedoch so, daß etwanige kränkliche oder irgend einer Art krankhaft gehemmte auch hierbei jedesmal den Vor- ig haben sollen.

§. 4. Um das Gedächtniß des eigentlichen Urhebers dieser Stif- ng, dessen Namen sie führen soll, und seiner liebreichen Absicht, kunst- nd wissenschaftlich bestrebten jungen Männern, denen er im Leben durch mgang und Lehre so freundliche aufopfernde Hingebung zugewendet, uch über das Grab hinaus hülfreich zu werden, noch mehr zu för- ern, soll den jedesmaligen Empfängern seines Vermächtnisses dies mit nigen Worten eindringlich erneuert werden.

§. 5. Zur besseren Erreichung dieses Endzwecks schenke und über- igne ich zugleich der Königl. Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin ie Marmorbüste meines geliebten Ehegatten, und bestimme hierdurch, aß dieselbe gleichzeitig mit dem oben stipulirten Kapital der Universität on meinen Erben übergeben, von derselben in einem ihr zugehörigen assenden Raume aufgestellt, und für deren würdige Erhaltung fort und ort die nöthige Sorge getragen werden soll.

§. 6. Sollte die Berliner Universität einmal aufgelöst, oder ver- gt werden, so fällt das Kapital und die Marmorbüste unter gleichen Bestimmungen dem Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin anheim.

Ich entsage allen dieser Schenkung zuwider laufenden Einwendun- en, und dem Rechte, dieselbe aus irgend einem Grunde zu widerru- en, für mich und meine Erben, und versichere, um diesen Verzicht auf as Recht des Widerrufs wegen Uebermaaßes der Schenkung zu be- ründen, daß das Objekt der Schenkung nicht die Hälfte meines freien Vermögens übersteigt, und ist mir bekannt gemacht, daß eine solche Er- lärung sowohl meine als meiner Erben Befugniß, diese Schenkung we- en Uebermaaßes binnen drei Jahren zu widerrufen, gesetzlich aufhebt.

Der Rektor magnificus der Friedrich-Wilhelms Universität zu Ber- in, Herr Geheime Regierungsrath Boeckh erklärte hierauf: Ich nehme iese Schenkung Namens und zu Gunsten der Universität dankbar an, ehalte mir jedoch die Einholung der Genehmigung dieser Annahme von Seiten Sr. Majestät des Königs bevor, und verspreche unter gleichem Vorbehalt im Namen der Universität die Erfüllung aller, dieser Schen- ung beigefügten Bedingungen und Klauseln. Sollte es zweifelhaft seyn, b der Universität für dergleichen Verträge ad pias causas die Stem- elfreiheit gebührt, so hoffe ich mit der Allerhöchsten Genehmigung die- es Schenkungsvertrages zugleich die Allergnädigste Dispensation von er Stempelabgabe für denselben zu erhalten, und trage dahin an, die- en Vertrag für die Königliche Universität auf deren Kosten stempelfrei uszufertigen.

Dies Protokoll ist den Komparenten vorgelesen, von ihnen geneh- migt und unterschrieben. — Urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt. — So geschehen wie oben.

Griebenowsches Patrimonialgericht des Vorwerks Niederschönhausen.

Digitized by Google

No. 667. k. Die Geheimerath v. Staegemannsche Stipendienstiftung. Allerhöchste Kabinetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. Juni 1838.

Ich will die am 7. d. M. in beglaubter Abschrift von Ihnen vorgelegte, vom wirklichen Geheimenrath von Staegemann für Studirende errichtete Fundation unter Beilegung der Korporationsrechte landesherrlich genehmigen, und authorisire Sie, das wieder beigefügte Statut (Anlage a.) zu bestätigen. — Erdmannsdorff, den 23. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage a.

Statut für die v. Staegemannsche Stiftung. Vom 6. Juli 1838.

§. 1. Meine Gönner und Freunde haben den Tag meines funfzigjährigen Staatsdienstes geneigt und gütigst nicht nur durch eine besondere Feier bezeichnet, sondern auch die bei dieser Veranlassuug zusammengebrachten Gelder, im Betrage von etwa Sieben Tausend Fünfhundert Thaler, zu meiner Verfügung gestellt. — In dankbarer Erinnerung an die Hülfe, welche ich selbst in meiner Jugend gefunden habe, bestimme ich diese Summe nebst deren etwanigem Zuwachs zur Unterstützung von Studirenden, und genehmige es, daß diese Stiftung den Namen der von Staegemannschen erhält.

§. 2. Die Verwaltung des Vermögens dieser Stiftung übertrage ich dem Kuratorium des hiesigen Schindlerschen Waisenhauses und befreie dasselbe dabei, mit Vorbehalt der gesetzlichen, im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 19. §. 37—41. inkl. vorgeschriebenen Oberaufsicht des Staats in eben der Art, wie es beim Schindlerschen Waisenhause der Fundation desselben d. d. Berlin, den 27. Juni 1741 geschehen ist, von der Verbindlichkeit, dem Konsistorium oder sonst Jemanden Rechnung abzulegen, indem die Stifterin dies darin ausdrücklich und mit dem Zusatze vorgeschrieben hat: daß alles dem Gewissen der Kuratoren und ihrer Verantwortung vor Gott überlassen seyn soll. — Das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses ist berechtigt, über das jetzige und künftige Vermögen meiner Stiftung nach Vorschrift dieser Stiftungsurkunde frei, ohne Weiteres zu disponiren, namentlich aber Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

§. 3. Das gedachte Kuratorium verwaltet unter der Benennung „Kuratorium der von Staegemannschen Stiftung beim Schindlerschen Waisenhause" die oben bezeichneten, zur Zeit bei dem hiesigen Seehandlungsinstitute zinsbar belegten Gelder, und überhaupt sowohl das jetzige als künftige Vermögen meiner Stiftung, jedoch abgesondert von dem des Waisenhauses, und sorgt für dessen zinsbare Unterbringung gegen wo möglich pupillarische Sicherheit. — Die Zinsen werden so lange aufgesammelt und wiederum zinsbar angelegt, bis unter Hinzurechnung etwa sonstiger Zuwüchse, auf diesem Wege ein jährlicher Ertrag von 320 Thlr. Zinsen entsteht. Von dieser Summe bestimme ich jährlich Dreihundert Thaler zu zwei Stipendien, ein jedes von Ein Hundert und Funfzig Thalern jährlich. — Der Ueberschuß nebst allem durch etwanige Erhöhung des Zinsfußes, durch Zinsen von Zinsen, oder sonst entstehende Zuwüchse, wird so lange aufgesammelt und mindestens halbjährig zinsbar angelegt, bis das Kapital einen jährlichen Zinsertrag von Ein Hundert und Sechszig Thalern gewährt, wovon alsdann Ein Hun-

rt und Funfzig Thaler a) entweder zur Bildung eines neuen Stipen-
i von jährlich Ein Hundert und Funfzig Thaler, b) oder zur jähr-
hen Verbesserung der schon vorhandenen Stipendien, ganz oder zum
heil, verwendet werden sollen. Das Maximum dieser Verbesserung
indessen für jedes einzelne Stipendium auf den Betrag von jährlich
n Hundert und Funfzig Thaler beschränkt, und darf mithin den des
nzen, den von Drei Hundert Thalern jährlich niemals übersteigen. —
i eben dieser Art wird es gehalten, so oft durch Aufsammlung der
rlichen gemeinschaftlich bleibenden Ueberschüsse und Zuwüchse der ver-
iedenen Stipendienfonds wiederum ein Kapital gewonnen wird, des-
i Zinsen den Betrag von jährlich 160 Thlr. erreichen.

§. 4. Das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses hat sich
term 24. April 1838 gefälligst bereit erklärt, die Verwaltung des Ver-
ögens dieser meiner Stiftung, so wie die Besorgung aller dabei vor-
mmenden Geschäfte ohne Renumeration zu übernehmen, und sich das
für immerwährende Zeit jedoch mit Vorbehalt des Rechts verpflich-
t, die Erstattung der dabei vorkommenden baaren Auslagen zu fordern.
ch acceptire diese Zusicherung mit Dank, und bestimme, daß diese baa-
n Auslagen aus den so eben erwähnten Ueberschüssen und Zuwüchsen
rioritätisch vergütet werden.

§. 5. Der Beschluß über den Zeitpunkt, mit welchem die Ver-
eilung der Stipendien beginnen soll, wird von den Kollatoren
ieder Stipendien gemeinschaftlich gefaßt, und ist darüber eine von
nen zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher gleich-
itig bestimmt wird, welche Kapitalien den Stipendienfonds bilden. —
iese Kapitalien dürfen, sobald sie diese Bestimmung erhalten haben,
ter keinen Umständen angegriffen werden. — Eben dies gilt und in
en dieser Art wird verfahren, wenn auf dem bezeichneten Wege wie-
rum so viel Kapitalvermögen aufgesammelt ist, daß dessen Zinsertrag
hrlich 160 Thlr. erreicht, indem so oft dieser Zeitpunkt eingetreten ist,
ugesäumt und spätestens bei Legung der Jahresrechnung ein Beschluß
rüber gefaßt werden muß, ob von den Ueberschüssen 150 Thlr. jähr-
h zur Bildung eines Stipendii oder zur jährlichen Verbesserung der
teren, und in welchem Betrage verwendet werden sollen (§. 3.), und
suche ich überhaupt, wenn die beiderseitigen Kollatoren sich zu einem
meinschaftlichen Beschlusse nicht sollten vereinigen können, den Herrn
ektor magnificus der hiesigen Universität, die eingetretene Verschieden-
it der Meinungen durch seine Stimme gefälligst entscheiden zu wollen.

§. 6. Alle diese Stipendien sind für solche Studirende auf Uni-
rsitäten bestimmt, welche das vorschriftsmäßige Schulzeugniß der Reife
r die akademischen Studien erhalten haben. — Ausgeschlossen sind
e diejenigen, welche zur Zeit, wo die Stipendien vergeben werden müs-
i (§. 7.), bereits drei Jahre lang als Studirende immatrikulirt sind.
s sollen diese Stipendien von denjenigen, welchen sie zugetheilt wor-
n sind, während vier auf einander folgende Studienjahre genossen
rden. Geht der Stipendiat innerhalb dieses Zeitraumes von der
niversität ab, um sich einer weiteren praktischen Ausbildung zu wid-
en, so kann ihm auch während dieser Zeit, jedoch niemals über den
rjährigen Zeitraum hinaus, der Genuß des Stipendii nach dem Er-
ssen der betreffenden Kollatoren gelassen werden, und soll dies in der
egel alsdann geschehen, wenn der Stipendiat sich durch Fleiß und
te Sitten ausgezeichnet hat. Unter keinen Umständen oder Bedin-
ngen dürfen aber die Stipendien, und selbst auch alsdann nicht ge-

Digitized by Google

theilt werden, wenn nach §. 5. ihr Betrag die Summe von jährlich 150 Thlr. übersteigt.

§. 7. Die Verleihung der Stipendien muß mindestens vier Wochen vor Eintritt der Zeit erfolgen, mit welcher der Genuß derselben beginnt. Sie geschieht schriftlich mittelst einer dem Stipendiaten zuzufertigenden Anweisung auf die Kasse des Schindlerschen Waisenhauses. Das Stipendium wird in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und 1. Oktober zahlbar gestellt, und verfällt, wenn es, abgerechnen von dem Tage, da es halbjährlich zahlbar ist, innerhalb eines Jahres nicht abgehoben wird, welches jedem Stipendiaten in seiner Anweisung bekannt zu machen ist.

§. 8. Die betreffenden Kollatoren sind berechtigt dem Stipendiaten das Stipendium zu entziehen, wenn sich nach Erfolg der Verleihung desselben, seine eigenen Vermögensumstände in einem solchen Grade verbessern, daß er dessen nicht mehr bedarf, oder wenn er sich desselben unwürdig macht, worüber aber in beiden Fällen ein schriftlicher Beschluß abzufassen, und dieser dem Stipendiaten bekannt zu machen ist. Erfolgt die Entziehung im Laufe eines Semesters, so wird die am Schlusse desselben (§. 7.) zahlbare Rate dem Stipendiaten nicht ausgezahlt, sondern bleibt in der Kasse und wächst den gemeinschaftlichen Ueberschüssen zu, welche ich nach Obigem zur Bildung eines neuen Stipendii, oder zur Verbesserung der älteren bestimmt habe. Eben so wird es gehalten, wenn ein Stipendium im Laufe eines Semesters auf irgend eine andere Art disponibel, oder innerhalb der vorgedachten Frist nicht abgehoben wird, mithin verfallen ist.

§. 9. Vermindert sich der Ertrag des nach §. 5. gebildeten neuen Stipendienfonds, sey es vorübergehend oder bleibend, im Laufe derjenigen Jahre, für welche aus den Revenüen desselben Stipendien bereits verliehen worden sind, so dürfen die Stipendiaten darunter nicht leiden, weshalb ihnen also das Fehlende aus den nach Obigem aufgesammelten Ueberschüssen, Ersparnissen und Anwüchsen, so weit sie dazu hinreichen, sonst aber aus den der künftigen Jahre zu seiner Zeit vorschossen und ausgezahlt werden muß. — Läßt sich gegen den Ablauf der Jahre, für welche die beiden Stipendien verliehen sind, übersehen, daß bleibend oder vorübergehend die Revenüen der Stipendienkapitalien nicht hinreichen, die beiden darauf fundirten Stipendien vollständig zu gewähren, und daß auch die aufgesammelten gemeinschaftlichen Ueberschüsse, Ersparnisse oder Anwüchse nicht hinreichen den Ausfall zu decken, so wird die fernere Verleihung der beiden Stipendien eingestellt und alsdann Alles, was von den Revenüen der Stipendienkapitalien sowohl an laufenden Zinsen als an retardaten, so wie an etwanigen Zuwüchsen eingeht, zur Herstellung oder Ergänzung der Stipendien-Kapitalien, und zur Erstattung dessen verwendet, was aus den besagten gesammelten Ueberschüssen, und vorschußweise auf Rechnung der künftigen an die Stipendiaten nach Obigem gezahlt ist. Allererst wenn beides geschehen, und ausserdem der Ertrag der Stipendienkapitalien wiederum die Summe von 320 Thlr. jährlich erreicht hat, wird zu Neuem dazu geschritten, diejenigen Kapitalien, welche den Stipendienfonds bilden, und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Verleihung des Stipendii wiederum beginnen soll, wobei alsdann die §. 5. vorgeschriebene Form zu beobachten ist. — Vermindert sich künftiger Zeit zwar nicht der erste Stipendienfonds, wohl aber ein später gebildeter, so wird es bei diesem zwar in eben dieser Art gehal-

Digitized by Google

wird aber dadurch die Vertheilung **nicht** der aus den suffizienten pendienfonds, sondern nur der aus den insuffizienten zu gewäh:en Stipendien unterbrochen.

§. 10. Das eine dieser §. 3 bezeichneten Stipendien von jährlich Thlr. oder mehr (§. 4.) ist für meine Familie bestimmt. Berech: zum Genuß desselben sind die ehelichen Descendenten männlichen chlechts: 1) meiner beiden Kinder, a) Viktor August von Staege: m, und b) meiner Tochter Hedwig Elisabeth, Ehegattin des Kö: ichen Geh. Legationsraths von Olfers; 2) der rechten Brüder mei: verstorbenen Mutter Dorothea Elisabeth Staegemann, gebornen ſow, a) des jüngeren Oheims Ernst Gottlieb von Gossow, Regie: gs Vicepräsidenten zu Königsberg, b) des älteren Oheims Emanuel ſow; 3) des Stiefbruders meiner Mutter, Martin Gossow, Ober: rers in Neudamm; 4) des ältesten Bruders meines Vaters, Amt: ins N. N. Staegemann. — Es sollen aber, wenn mehrere Bewer: konkurriren, meine unter 1) bezeichnete Descendenten, und unter en wieder die Descendenz meines Sohnes, sonst aber der mir zu: hst stehende Descendent den Vorzug haben. Sind die Bewerber mach im gleichen Rechte, so entscheidet die Qualifikation, und unter ch Befähigten das Alter über das Vorrecht. — Wenn in meiner er 1) bezeichneten Descendenz Niemand vorhanden ist, welcher auf s Familienstipendium Ansprüche geltend macht, oder nachweiset, so das Anrecht auf die vorbenannten andern unter 2) bezeichneten itglieder meiner Familie übergehen, und entscheidet bei einer zwischen en entstehenden Konkurrenz die Nähe der Verwandtschaft zu mir, st aber die Qualifikation, und bei gleicher Qualifikation das Alter Bewerbenden über das Vorrecht. — In dieser Art wird verfah:, wenn die Anwartschaft demnächst auf die Linien 3) und 4) über: r. — Die Genealogie über die zu diesen Stipendien berechtigten, er 1) bezeichneten Mitglieder meiner Familie wird vom Kuratorio Schindlerschen Waisenhauses konstatirt und fortgeführt. Ueberhaupt bei demselben nicht allein die dazu gehörigen Legitimationsstükke, ern auch alle Bewerbungen um dies Familienstipendium einzurei:, indem, wenn dies nicht geschieht, bei der Kollation des Stipendii auf diejenigen Rücksicht genommen werden kann, welche zur Zeit, die Kollation nach Obigem (§. 7.) erfolgen muß, ihr Recht zur ilnahme beim Kuratorio des Schindlerschen Waisenhauses früher its nachgewiesen, und Beziehungsweise sich um die Stipendien be: ben haben.

§. 11. Für den Fall, daß hiernach dies Stipendium einen der 10. bezeichneten Mitglieder meiner Familie nicht zu Theil wird, soll Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses die Kollation nach issenhaftem Ermessen in Anwendung der vorstehenden Grundsätze üben. — Der Universitätsort bleibt, wenn ein Mitglied meiner Fa: e das Stipendium erhält, der Wahl des Stipendiaten überlassen. Uebrigen können es nur in so fern bekommen, als sie auf einer ıssischen Universität studiren, und die Kollatoren sind, wenn sie ohne n Erlaubniß eine auswärtige Universität beziehen, berechtigt, densel: das Stipendium zu entziehen (§. 8.), welches ihnen ebenfalls in Anweisung zur Erhebung (§. 7.) bekannt zu machen ist.

§. 12. So lange einer von meinen männlichen, oben §. 10. un: 1) bezeichneten Descendenten in Berlin wohnt, soll diesem, und n mehrere dergleichen hier wohnen, dem ältesten von ihnen das

Digitized by Google

Recht zustehen, dies Familienstipendium als Senior zu vergeben. müssen indessen diejenigen, welche auf das Kollationsrecht Anspruch chen, es zeitig dem Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses, zwar schriftlich anzeigen, indem dasselbe, wenn dieses nicht geschi keine Verpflichtung hat auf sie Rücksicht zu nehmen, und darum Kollation auszusetzen. — Es geht daher, wenn zur Zeit, da das pendium vergeben werden muß, sich Niemand als Senior beim torium des Schindlerschen Waisenhauses gemeldet und in obiger ausgewiesen hat, das demselben zukommende Recht der Kollation das Kuratorium des Schindlerschen Waisenhauses über.

§. 13. Das zweite von den (§. 3.) bezeichneten Stipendien jährlich 150 Thlr. oder mehr (§. 4.), so wie alle übrigen aus d genwärtigen Stiftung entstehenden Stipendien sind ausschließlich die Zöglinge des Schindlerschen Waisenhauses bestimmt, und g das Recht sie zu vergeben, selbstständig dem Kuratorium dieser stalt. — Sollte sich der Fall ereignen, daß zur Zeit, da das S dium vergeben werden muß (§. 7.), kein Zögling vorhanden wär es zugetheilt werden könnte, so ist das Kuratorium des Schindler Waisenhauses als Kollator ermächtigt, dasselbe auch einem andern, sonst nach Obigem dazu qualifizirten Bewerber zuzutheilen.

Diese meine Bestimmungen über die Stiftung eines Stipen fonds habe ich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel druckt. — Berlin, den 6. Mai 1838.

Fried. August v. Staegemann, Königl. wirkl. Geheim

Bestätigung. Das beigeheftete Statut wird in Gemäßh Allerhöchsten Kabinetsorder vom 23. v. M. mit dem Bemerken durch bestätigt, daß die Stiftung Korporationsrechte besitzt, Zwekke, daß sie als solche befähigt sey, Grundstükke und Kapitalien ihren Namen zu erwerben. — Berlin, den 6. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

v. Altenstein.

No. 668. 1. Die Dr. Henschelsche Stiftung für Studirende Medizin jüdischen Glaubens in Breslau. Allerhöchste Kab order an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizi Angelegenheiten. Vom 7. März 1837.

Auf Ihren Antrag vom 11. v. M. genehmige Ich die zurü genden Statuten der Doktor Henschelschen Stiftung (Anlage a.) Kapitals von 2000 Thlr. zur Unterstützung eines Studirenden der dizin jüdischen Glaubens, und überlasse Ihnen die weitere Verfügu

Berlin, den 7. März 1837. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Anlage a.

Statut. Vom 24. März 1837.

§. 1. Ein Kapital von 2000 Thlr. wird in ausser Kours Pfandbriefen bei der hiesigen israelitischen Gemeinde deponirt, von dieser verwaltet.

§. 2. Die Interessen von diesen 2000 Thlr. werden jährlich Kandidaten der Medizin, der nachfolgende Bedingungen erfüllt, Behufe seiner Promotion ausgezahlt.

§. 3. Diese Bedingungen sind: a) Der Studirende muß jüd Glaubens seyn. b) Er muß ein Breslauer seyn. c) Er muß sich der hiesigen Universität befinden. d) Er muß das Examen rigor

Digitized by Google

)er medizinischen Fakultät hieselbst mit günstiger Zensur überstanden
n. e) Er muß ein von der hiesigen Universität ausgestelltes Zeug-
über seinen Fleiß und seine gute Führung beibringen. f) Er muß
Unterstützung bedürfen.

§. 4. Meldet sich kein Breslauer, oder eignet sich nach obigen Be-
mungen keiner zur Empfangnahme des Benefiziums, so kann auch
Schlesier, sobald er nur die andern sub a. c. d. e. und f. vermerk-
Bedingungen erfüllt, gedachtes Benefizium erhalten.

§. 5. Meldet oder eignet sich aber weder ein Breslauer, noch ein
lesier dazu, so bleiben die Interessen dieses Jahres für das folgende
r reservirt, in welchem dann zwei Kandidaten unterstützt werden
ien. Und dieses gilt so fort vom dritten Jahre u. s. w., so lange
keiner meldet oder eignet, bis die Vertheilung erfolgen kann.

§. 6. Die Interessen derjenigen Summen, die zu obigem Kapital
h noch eingehende Beiträge hinzukommen könnten, nebst den In-
sen der nach dem im §. 5. angeführten Falle nicht verausgabten
Thlr. vom vorigen Jahre, sollen so lange gesammelt und in ausser
irs gesetzten Pfandbriefen bei der Gemeinde verwahrt bleiben, bis
gesammte Kapital auf 2500 Thlr. angewachsen ist.

§. 7. Dann sollen die jährlichen Interessen von 500 Thlr. zu
m auf drei Jahre zu ertheilenden Stipendium für einen studirenden
diziner unter folgenden Bedingungen verwendet werden.

§. 8. Diese Bedingungen sind: a) Der Studirende muß ein Bres-
:r jüdischen Glaubens seyn. b) Er muß sich auf der hiesigen Uni-
ität befinden. c) Er muß bereits ein Jahr Student seyn. d) Er
; ein Zeugniß über gute Führung und einen günstig lautenden An-
)ebogen beibringen. e) Er muß der Unterstützung bedürfen.

§. 9. Unter mehreren Studirenden, die sich zum Stipendium mel-
und gleichmäßig obige Bedingungen erfüllen, ist derjenige vorzuzie-
, der auf der Universität keine Stundung seiner Kollegia erhalten hat.

§. 10. Wird dieses Stipendium aus Mangel an geeigneten Em-
igern ein Jahr oder mehrere Jahre lang nicht vertheilt, so können
vorräthigen Interessen auf so lange Zeit, als sie zureichen, zu einem
:n Stipendium unter gleichen Bedingungen verwendet werden.

§. 11. Der Genuß des Stipendiums giebt keinen Anspruch auf
Genuß des zu den Promotionskosten bestimmten Benefiziums, schließt
auch nicht davon aus.

§. 12. Das Kommité, welches diese Statuten entwirft, ernennt
aus drei Mitgliedern bestehendes Kuratorium dieser Stiftung.

§. 13. Die Meldungen zum Benefizium oder dem Stipendium
)ehen bei dem Obervorsteherkollegium der hiesigen Gemeinde.

§. 14. Das Obervorsteherkollegium prüft die Bedürftigkeit derer,
sich gemeldet haben, und weiset diejenigen, die für bedürftig erklärt
den, mit einem hierüber lautenden Zeugnisse an das Kuratorium.

§. 15. Das Kuratorium muß prüfen, ob die Angemeldeten die Be-
ungen erfüllen, die in Beziehung auf das zu den Promotionskosten
mmte Benefizium sub §§. 3. und 4., und in Beziehung auf das
pendium sub §§. 8 und 9. festgestellt sind, und wählt unter Meh-
1, die auf dasselbe Benefizium oder Stipendium Anspruch machen,
bester Ueberzeugung von der Würdigkeit, denjenigen, der es erhal-
soll.

§. 16. Die Kuratoren weisen dann zur Zahlung an, die von Sei-
des Obervorsteherkollegiums erfolgt.

Digitized by Google

§. 17. Die Pflichten der Kuratoren sind außerdem noch fol
a) Sie müssen mit darauf sehen, daß die außer Kours gesetzten P
briefe, im Fall sie von der Landschaft eingelöst werden, gegen
noch kursirende umgetauscht werden. b) Sie haben darauf zu
daß die sub §. 6. getroffene Bestimmung beobachtet werde. c)
müssen sich bemühen, noch Beiträge zu erhalten, um das Haupt
möglichst zu vergrößern. d) Es liegt ihnen ob, für jede der St
verbleibende oder zukommende Summe, sobald sie dazu hinreicht,
Pfandbrief anzukaufen, außer Kours zu setzen, und bei dem Ol
steherkollegium zu deponiren. e) Wenn das Kapital noch mc
2500 Thlr. beträgt, so haben sie die Zinsen des Ueberschusses zu
neuen Stipendium zu verwenden, bei welchem ebenfalls die sub
9. und 10. getroffenen Bestimmungen in Kraft treten.

§. 18. Die Kuratoren behalten ihr Amt lebenslänglich, so
sie in Breslau bleiben.

§. 19. Entsteht durch Tod oder Entfernung von Breslau i
ratorium eine Lükke, so wird diese durch eine mit Zuziehung der
bleibenden Mitglieder des Kuratoriums getroffene Wahl des O
steherkollegiums ergänzt.

§. 20. Da diese Stiftung ein Ehrendenkmal des Herrn
Elias Henschel seyn soll, so wird derselbe außerordentlicher Wo
Ehrenkurator ernannt.

§. 21. Aus demselben Grunde soll dessen Sohn, Herr P
Henschel, ein Mitglied des Kuratoriums seyn.

§. 22. Scheidet Herr Professor Henschel aus, so tritt an
Stelle der erste Arzt am jüdischen Hospitale, und soll dann für
kunft jedesmal der diesen Posten Bekleidende Mitglied des Kuratorium

§. 23. Sollten in Zukunft Ereignisse eintreten, welche e
änderung in der Verwendung des Benefiziums oder Stipendium
wendig machten, so ist das Kuratorium in Verbindung mit dem
vorsteherkollegium ermächtigt die dann zweckmäßigen Einrichtu
treffen. — Breslau, den 29. Dezember 1836.

Vorstehende Statuten haben des Königs Majestät mittel
höchster Kabinetsorder vom 7. März d. J., laut Reskript des
rii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheite
24. März d. J., zu genehmigen geruht.

Breslau, den 13. April 1837.

Königl. außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter bei der Un
und Kurator derselben.

No. 669. m. Die Dr. Niemannsche Stiftung für einen S
den der Medizin auf der Universität zu Halle. Allerhöch
binetsorder an den Minister der geistlichen, Unterrichts- u
dizinal-Angelegenheiten. Vom 12. Juni 1838.

Auf Ihren Antrag vom 30. v. M. authorisire Ich Sie, d
der beigefügte Statut der Stiftung (Anlage a.), welche die M
personen des Regierungsbezirks Merseburg bei Gelegenheit der
jährigen Promotionsjubelfeier des Medizinalraths Doktor Niem
die Universität Halle errichtet haben, zu bestätigen.

Berlin, den 12. Juni 1838. Friedrich Wilhel

An
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

Digitized by Google

Anlage a.

Statut der Niemannschen Stiftung. Vom 2. Juli 1838.

Zum Andenken an die heute festlich begangene funfzigjährige Pro-
ionsjubelfeier des um die medizinischen Wissenschaften sich hoch ver-
t gemachten Königl. Preuß. Regierungs- und Medizinal-Raths und
ters des eisernen Kreuzes zweiter, so wie des rothen Adlerordens vier-
Klasse, Herrn Doktor Johann Friedrich Niemann zu Merseburg,
die Mit- und Nachwelt haben unterzeichnete Verehrer des Jubilars
r zu verhoffender höherer Genehmigung mit einem Kapitale von
ei Hundert Thalern Pr. Kour. eine Stiftung errichtet, und
e auf folgende Bestimmungen gegründet.

§. 1. Diese Dreihundert Thaler Pr. Kourant sollen nämlich als
eisernes, unter keiner Bedingung zu verkürzendes, wohl aber zu ver-
rendes Kapital bei dem Königl. Kuratorio der vereinigten Witten-
-Halleschen Friedrich-Wilhelms Universität zu Halle unter dem Na-
n Niemannsche Stiftung niedergelegt, und gegen pupillarische
herheit, so wie gegen Verzinsung ausgeliehen werden. Die Auslei-
g, die Prüfung der Sicherheit und Bestimmung des Zinsfußes bleibt
Ermessen des gedachten Kuratorii überlassen.

§. 2. Von den jährlichen Zinsen soll in jedem Jahre für einen
genannter Universität Medizin Studirenden, der aus dem Regie-
gsbezirk Merseburg gebürtig ist, und nach dem Gutachten der medi-
ischen Fakultät daselbst sich durch seinen Fleiß und sein Wohlverhal-
auszeichnet, ein seinem Studio angemessenes Buch, oder auch nach
Ermessen der Vertheiler mehrere Bücher, als Ehrengeschenk gekauft,
dieses zur Erinnerung an den heutigen festlichen Tag am 25. Sep-
ber eines jeden Jahres ausgetheilt, auch hiermit im nächsten Jahre
8 der Anfang gemacht werden.

§. 3. Befindet sich zur Zeit der Vertheilung dieses Ehrengeschenks
solcher Medizin Studirender auf der gedachten Universität, so wird
em unter denselben Bedingungen ein Pharmacie Studirender, und
derum in dessen Ermangelung diesem ein Chirurgie Studirender
mit substituirt. Sollte es aber auch an einem solchen, aus dem Re-
ungsbezirk Merseburg gebürtigen und in der angegebenen Art wür-
n Individuum fehlen, so mag dies Ehrengeschenk demjenigen auf
chter Universität Medizin Studirenden zugetheilt werden, welcher
e Rücksicht auf seinem Geburtsort von der medizinischen Fakultät
den Würdigsten unter seines Gleichen erachtet wird.

§. 4. Die Zuerkennung des Ehrengeschenks soll so lange der Ju-
r am Leben sich befindet, ihm allein zustehen, und die medizinische
ultät zu Halle dieserhalb ihm jedesmal drei nach obigen Bestimmun-
qualifizirte Studirende zur Auswahl vorschlagen, welche sie für die
rdigsten hält. Nach des Jubilars Tode aber bleibt der mediziniz
Fakultät selbst die Bestimmung des Geschenknehmers nach obigen
rdnungen überlassen.

§. 5. Die Auswahl des Ehrengeschenks wird von gedachter Fa-
ät besorgt, jedoch soll dabei während der Lebenszeit des Jubilars des
Meinung und das Bedürfniß des Geschenknehmers berücksichti-
werden.

§. 6. Der Zweck des Ehrengeschenks soll jedes Mal durch eine
elben bezeichnende Inschrift in dasselbe dem Empfänger im steten
ächtniß erhalten werden.

§. 7. Vor der Nachsuchung um Bestätigung dieses Statuts bleibt

Digitized by Google

es dem Herrn Jubilar überlassen, demselben noch Abänderungen Zusätze nach seinem Willen hinzuzufügen.

Merseburg, den 25. September 1837.

(Unterschriften der Stifter.)

Das beigeheftete Statut für die zum Andenken an die Promo jubelfeier des Regierungs Medizinalraths, Doktors Johann Friedrich mann zu Merseburg, von den Medizinalpersonen des Regierungsb gegründete Stiftung bei der Universität in Halle, wird auf Grun Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. Juni 1838, durch welche de nigs Majestät diese Stiftung zu genehmigen geruhet haben, nac nem ganzen Inhalte hierdurch bestätiget.

Berlin, den 2. Juli 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

v. Altenstein

C. Verordnungen über die zur Unterstützung hülfsbedü Studirender bestimmten Kollekten.

No. 670. Cirkular an die Regierungen der Rheinprovinz und phalens, wegen Einziehung der Kollekten für den Unterstü fonds bei der Universität zu Bonn. Vom 28. Januar 1

Das Ministerum hat vor kurzem Veranlassung gehabt, di fassung des Kollektenwesens bei den älteren Universitäten einer P zu unterwerfen, und dabei auf die früher Statt gefundene Einr zurückzugehen. Es hat sich hierbei ergeben, daß nicht überall gehörigen Sorgfalt und Pünktlichkeit verfahren worden ist, nam daß es an einer Kontrole fehlt, ob die Einsammlung auch wirklich all abgehalten worden ist. Bei dieser Gelegenheit ist das Min insbesondere noch auf eine Verordnung der Regierung in Koble 7. Februar 1820 (Anlage a.) aufmerksam geworden, welche in Beziehung sehr zweckmäßige Bestimmungen enthält, die nicht a den für die Universitäten, namentlich bei den für die Universität in dem dortigen Regierungsbezirk halbjährlich zu haltenden K sondern überhaupt bei allen Kollekten sehr füglich zur Anwend bracht werden können. Dieselben sind insbesondere deshalb a sehr angemessen zu erachten, weil danach die Geistlichen, Su denten u. s. w. mit der leicht zu unangenehmen Verhältnissen lassung gebenden Sammlung und Weiterbeförderung der ein Kollektengelder nichts zu thun haben.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, die in ihr zirk hierüber bis jetzt bestehenden Bestimmungen einer Revision terwerfen, und nach Befinden der Umstände das Nöthige anz damit diese Angelegenheit ganz in derselben Ordnung, welche di rung in Koblenz eingeführt hat, auch dort regulirt werde.

Ueber das, was in dieser Beziehung verfügt worden, erwe Ministerium ausführlichen Bericht. — Zugleich wird Hinsichts die Universität Bonn bewilligten Kollekten noch Folgendes b

1) Der Landrath hat für seinen Kreis eine die Resultate der Bürgermeistereien eingereichten Nachweisungen darstellende He sicht anzufertigen, in welcher jedoch der Ertrag der Kollekte Konfessions- und Religions-Verschiedenheit, also christ-katholisc evangelisch und israelitisch, nachgewiesen werden muß. Diese

: Landrath mit den Nachweisungen der Bürgermeistereien und den letzteren gehörigen Belägen oder Vakatanzeigen der Königl. ung einzureichen, welche 2) diese Uebersichten und ihre sämmtl Anlagen mit einem den Ertrag der Kollekte in dem ganzen ngsbezirk nach der Religionsverschiedenheit darstellenden, jedoch f die Summen der einzelnen landräthlichen Kreise beschränken upttableau begleitet, der Universität Bonn, und zwar anjetzt rtigen Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu den hat; 3) die Hauptkasse hat die eingehenden Kollektengelder nd nach der Universitätskasse zu übermachen, welche hierbei von iversität, nach Anleitung der oben ad 2. erwähnten Haupt t kontrolirt und zur Vereinnahmung des Hauptbetrags ange wird. Die bei der Regierungs-Hauptkasse eingehenden Sor l sind übrigens von derselben als Einnahme-Rechnungsbelag ubehalten. Der Königliche ausserordentliche Regierungsbevoll te der Universität Bonn ist hiernach mit Instruktion versehen

as Ministerium benutzt übrigens diese Gelegenheit, um die Kö Regierung noch darauf aufmerksam zu machen, daß a) es auf rtrag der Kollekten für die bedürftigen Studirenden der Univers onn einen sehr vortheilhaften Einfluß äussern wird, wenn de nsammlung schon acht Tage vorher der Gemeinde bekannt ge wird. Die Königl. Regierung hat daher bei der Ausschreibung Kollekten die evangelischen Geistlichen hierzu stets mit anzu ; den katholischen Geistlichen wird durch die Königlichen Ober n das Nöthige eröffnet werden; b) daß es für die Stipendien tung sehr wünschenswerth und selbst häufig dringend nothwen in den Besitz des Ertrags der Kollekte so zeitig als möglich men. Die Königl. Regierung hat daher ihre Anordnungen so en, daß der Ertrag der Osterkollekte spätestens am 1. Juli, und Michaeliskollekte spätestens am 1. Januar des folgenden Jah ständig von ihrer Hauptkasse an die Universitätskasse abgelie . Hiernach ist bereits bei der zu Ostern d. J. auszuschreiben llekte zu verfahren. — Berlin, den 28. Januar 1822.

rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

ruktion der Königl. Regierung zu Koblenz, wegen Einsammlung und Ablieferung der Kollektengelder für Kirchen und Schulen. Vom 7. Februar 1820.

ist höchst nothwendig, über die Einsammlung und Weiterbe ng der Kollektengelder für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ine Bestimmungen festzusetzen. Wir verordnen daher Folgendes.

1. Die Kollekten sind entweder a) Kirchenkollekten, oder b) llekten, oder auch c) beides vereinigt.

2. Ob die Kollekten nur in katholischen Kirchen und bei ka en Familien, oder nur in evangelischen Kirchen und bei evan n Familien gehalten werden sollen, wird bei der Ausschreibun al ausdrücklich bestimmt werden.

3. Die Kirchenkollekten werden von der Kanzel verkündigt, Auseinandersetzung der Umstände die Gemeindeglieder zur Bei ingeladen, und in den katholischen Kirchen, wie es bisher üb r, während oder gleich nach dem Gottesdienste erhoben. In angelischen Kirchen wird die Kollekte nach der Predigt an den

Digitized by Google

Thüren, an jeder derselben durch zwei, von dem Kirchenvorstande ihrer Mitte zu erwählenden Kirchenvorsteher mittelst Darreichung Bekken eingesammelt.

§. 4. Nach geendigtem Gottesdienste wird der kollektirte B in Gegenwart des Kirchenvorstandes gezählt, ein genauer Sorten in duplo, welcher den Werth der Münzsorten nach dem König Münztarif vom 28. Februar 1816 in Preussisch Kourant angieb gefertigt und von Allen unterzeichnet. Unkenntliche oder nicht firte Münzsorten müssen ausgetauscht werden, indem dieselben i niglichen Kassen nicht angenommen werden können.

§. 5. Das Geld wird sodann von dem Kirchenrechner einge und nebst einem Exemplar des Sortenzettels dem Steuerempf zugestellt, welcher, wenn alle Gemeinden seines Bezirks die Kol gelder abgeliefert haben, solche sammt Sortenzettel und einer rung, von welcher Kollekte die Gelder aufgekommen sind, der K Kreiskasse versirt. Diese liefert dieselben an die Haupt-Deposit in Koblenz ab. Das zweite Exemplar des Sortenzettels wird a betreffenden Bürgermeister eingesandt, welcher nach Eingang der von allen Gemeinden eine summarische Nachweisung der eingek nen Beträge aufstellt, und dem Landrath des Kreises zur Sam derselben und demnächstigen Einsendung an uns vorlegt.

§. 6. Theilweise Ablieferungen dürfen nicht Statt finden dern es müssen die Gemeinde-Empfänger alle Kollektengelder Bezirks mit Einem Male an die Kreiskassen, und diese wieder Beiträge der Gemeinde-Empfänger im Ganzen versiren.

§. 7. Sollte bei einer Kollekte gar kein Geld eingehen, s von dem ganzen Kirchenvorstande ein negatives Attest in dupl gefertigt, und ist damit wie mit den Sortenzetteln bei den ei genen Kollektengeldern zu verfahren.

§. 8. Die Hauskollekten werden durch eine von dem B meister und dem Schöffenrathe zu erwählende Kommission abg Der zur Kollekte angesetzte Tag ist den Ortsgeistlichen bek machen, und bleibt es dem Ermessen derselben überlassen, ob der Kollekte theilnehmen wollen.

§. 9. Der kollektirte Betrag wird in Gegenwart dieser K sion gezählt, und damit eben so wie bei den Kirchenkollekten §§ bestimmt ist verfahren.

§. 10. Wenn Kirchen- und Haus-Kollekten zu einem u demselben Zwekke gehalten werden, so dürfen die Erträge beid lekten nicht mit einander vermischt werden, sondern müssen v streng geschieden bleiben.

§. 11. Die katholischen Kirchenkollekten werden von den enden oberen Geistlichen den Ortspfarrern anbefohlen; die e hen Kirchen- und sämmtliche Haus-Kollekten werden jedesma da Amtsblatt ausgeschrieben werden. Alle andere Kollekten als Privatkollekten betrachtet, die nach früheren Verfügungen sagt leiben. — Koblenz, den 7. Februar 1820.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

:o. 671. Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der Studirenden auf der Königlichen Universität zu Breslau. Vom 4. März 1826.

Erstes Kapitel. Zweck des Vereins.

§. 1. Unter den Studirenden der Königlichen Universität zu slau besteht ein Verein, welcher den Namen des Kranken-Unterungsvereins führt. Sein Zweck ist, eine Kasse zu stiften und zu rhalten, aus welcher kranke Kommilitonen möglichste Unterstützung lten können.

§. 2. Die Bedürfnisse eines Kranken sind: 1) ärztlicher und därztlicher Beistand, 2) Arzneien, 3) Beköstigung, 4) Wohnung, :rung und Erleuchtung, 5) Bedienung. — Für jetzt kann die Kasse nur auf die Bestreitung der Arzneikosten im strengsten Sinne des :tes, d. h. der aus der Apotheke entnommenen, beschränken, und jede andere Unterstützung unbedingt ausschliessen. Es muß dabei die unerläßliche Bedingung gemacht werden, daß nur solche Mente aus der Kasse bezahlt werden, welche von approbirten Aerz- und Wundärzten, und zwar von jedem in seinem Thätigkeitskreise chrieben worden sind. Zu dem Ende ist es erforderlich, daß Jewelcher Anspruch auf diese Unterstützung aus der Kasse macht, erste ihm verschriebene Rezept dem Vorsteher der Kasse im Orıle zur Unterschrift vorlege, bevor derselbe ihm einen Zahlungsschein)eilen kann, und ist festgesetzt, daß für alle erste Rezepte, bei welı dieses versäumt ist, die Kasse keine Zahlung leistet. In Fällen, Gefahr im Verzuge ist, findet hiervon natürlich eine Ausnahme ıtt, jedoch beschränkt sich diese allein auf das erste Rezept.

§. 3. Wenn indessen in einer künftigen Zeit die Krankenkasse in vermögenderen Umständen befinden sollte, so wird, nach voranıngener Berathung ihrer Mitglieder, allerdings eine Erweiterung durch sie zu leistenden Unterstützungen möglich seyn, und alsdann ıentlich für die dringendsten unter den §. 2. aufgeführten Bedürfn, so weit es thunlich ist, Sorge getragen werden. Welche von m die zunächst zu befriedigenden seyn werden, wird sich alsdann klicher bestimmen lassen, als gegenwärtig. — Es wird jedoch gleich läufig festgesetzt, daß die in einer früheren Zeit aus der Krankenı geschehenen Bewilligungen von baaren Geldvorschüssen oder gar chenken an Mitglieder derselben, durchaus nie, auch nicht unter den)endsten Verhältnissen der Kasse, Statt finden sollen, indem sie das, sie für ihre Mitglieder ihrem Zwekke gemäß zu thun vermag, selben in natura leistet.

§. 4. Der Verein schließt keine Art der Krankheit aus, da in Augenblikke des Leidens keiner anderen Betrachtung Raum gen werden kann und darf. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß e Duldung des Vereins gemißbraucht, oder wohl gar dadurch dem fbaren Leichtsinn anscheinend Vorschub geleistet würde, so wäre ein)er Kranker ernsthaft zu warnen, und wenn diese Erinnerung chtlos bliebe, im Falle eines nochmaligen Erkrankens durchaus und immer zurückzuweisen.

§. 5. Anspruch auf Unterstützung aus dieser Kasse haben nur enigen, welche zu ihrer Erhaltung beitragen. Diese Maaßregel n nicht den Vorwurf der Härte auf sich ziehen, da die Größe des itrages einem jeden Beitretenden selbst zu bestimmen überlassen :d, wenn sie nur nicht die, als die kleinste festgesetzte Summe von

Digitized by Google

2½ Sgr. für jeden Monat unerreicht läßt. Der Verein ist davon überzeugt, daß Jeder sich selbst und seine Vermögenslage richtig schätzen so wie den Zweck des Vereins gehörig würdigen werde, und erkennt daher in jeder auch noch so kleinen Beisteuer den gleichen Gemeinsinn und dieselbe Bruderliebe.

§. 6. Die Theilnahme an dem Verein so allgemein zu machen als möglich ist bei seinem Zwekke höchst wünschenswerth. Daher ist die von Einem Königlichen hochlöblichen akademischen Senat seit Kurzem eingeführte Maaßregel, jedem neu auf die Universität Kommenden die Subskriptionsliste vorlegen und denselben zur Theilnahme auffordern zu lassen, von dem Verein mit ehrerbietigem Danke angenommen. Es ist mithin als jedes einzelnen nicht Eingetretenen freie Entsagung auf den etwanigen Beistand des Vereins zu betrachten, wenn er auch später bei seinem verneinenden Entschlusse beharrt, der Verein kann von seinen deshalb gefaßten Grundsätzen nicht abgehen. — Um jedoch auch hierin den Anschein einer Härte zu vermeiden, wird festgesetzt, daß Jeder, welcher später als bei seiner Immatrikulation, oder der ersten durch den Sammler seiner Fakultät an ihn ergangenen Aufforderung den Entschluß faßt, sich dem Verein anzuschliessen, dazu allerdings das Recht haben solle, jedoch mit der vierfachen Bedingung, daß er 1) bei seinem Eintritte den Beitrag für das ganze laufende Quartal nachzahle; bevor dies geschehen ist, kann er nicht als Mitglied des Vereins angesehen werden, auch keine Vortheile davon genießen. Hier wird jedesmal der niedrigste Satz von 2½ Sgr. gerechnet, und 2) falls er binnen den ersten 14 Tagen nach seinem dergestalt verspäteten Eintritte den Beistand des Vereins nachsuche, durch ein von einem Professor der Medizin ausgefertigtes Zeugniß darthue, daß er damals, als er beitrat, an dem Uebel, welches er jetzt befallen hat, noch nicht krank gewesen sey.

Zweites Kapitel. Verwaltung des Vereins.

§. 7. Die Geschäfte des Vereins werden durch mehrere, von der Gesammtheit der Mitglieder durch einfache Ballotage zu ernennende Beamte versehen. Diese sind: 1) der aus der gesammten Zahl der ordentlichen Herren Professoren gewählte Kurator, 2) der auf gleiche Zahl der Mitglieder des Vereins gewählte Vorsteher, 3) der auf gleiche Weise gewählte Rechnungsführer, 4) die von jeder einzelnen Fakultät gewählten Sammler.

§. 8. Die von dem Vereine getroffenen Wahlen werden dem Königlichen hochlöblichen akademischen Senate angezeigt, und denselben auf Bestätigung der Gewählten angetragen. Ist dieses zu erhalten, so ist die Wahl rechtskräftig; stehen aber der Genehmigung derselben erhebliche, in der Persönlichkeit des Gewählten liegende Gründe entgegen, so ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 9. Jedem Gewählten steht es frei, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen; doch wird erwartet, daß er dieses nur durch erhebliche Gründe bewogen thun werde. Es wird dem Billigkeitsgefühle Jeden so viel vertrauet, daß der Verein eine Darlegung dieser Gründe nicht verlangt.

§. 10. Jedem wirklich im Geschäft begriffenen Beamten steht es frei, sein Amt niederzulegen, nachdem er dasselbe ein akademisches Semester geführt hat. Er hat jedoch seinen Entschluß dieserhalb dem Kurator und dem Vorsteher ein Vierteljahr vorher anzuzeigen, widrigenfalls er bis zum Ende des nächsten Quartals seine Geschäfte

ren muß. Unvorhergesehene Aenderungen in den Verhältnissen nen allerdings hiervon eine Modifikation nöthig machen, dürfen je) der Regel keinen Eintrag thun. Auch in diesem Falle bedarf es ier Darlegung der Gründe.

§. 11. Eben so steht es aber auch dem Vereine frei, einem der amten, wenn hinlängliche Gründe dafür vorhanden sind, seine Entung zu geben, wobei der Verein nicht gehalten ist diese Gründe einanderzusetzen.

Drittes Kapitel. Pflichten und Geschäfte des Kurators.

§. 12. Der Kurator wird durch die Gesammtzahl der Mitglieder Vereins, und zwar durch einfache Ballotage, aus der Mitte aller entlichen Herren Professoren an der hiesigen Universität gewählt, bei es nicht darauf ankommt, daß derselbe etwa der hochlöblichen diziniſchen Fakultät angehöre, indem seine Geschäfte in keinerlei Hint als solche anzusehen sind, welche mediziniſche Kenntnisse voraus:en. Nimmt der Gewählte die ihn betreffende Wahl an, so erhält seine Bestätigung durch den Königl. hochlöblichen akademischen mat, und tritt augenblicklich in Funktion. Lehnt er die Wahl ab, zu es seiner Seits keiner Anführung von Gründen bedarf, so wird einer neuen Wahl geschritten. Der Verein ist von der Ueberzeung durchdrungen, daß die oft demselben durch das Korps der hiesi1 Herren Professoren bewiesene Gewogenheit, und die Ueberzeugung : Wichtigkeit seines Zwekkes, das Zutrauen, welches durch eine solche ahl bewiesen wird, einem gleichen Gefühle abseiten des Gewählten egnen werde, und wird sich fortwährend bestreben, diese Gesinnun1 zu befestigen, in welchen derselbe eine der festesten Stützen seiner tdauer findet.

§. 13. Ihm ist die Aufsicht über das Kassenwesen in so fern antraut, als er in halbjährlichen Terminen die Kasse revidirt, die att gefundene Einnahme, die gehabte Ausgabe und den baaren Be1d vergleicht. Zu diesem Geschäft sind ihm ex officio abseiten des reins der Vorsteher und der Rechnungsführer zugeordnet. Zu dies Geschäft treten jedesmal 2 Sammler hinzu, welche aus der gan Zahl derselben durch das Loos gewählt werden, jedoch so, daß die eits damit beschäftigt gewesenen Theilnehmer nicht eher wieder hinjezogen werden, als bis alle Sammler der Revision beigewohnt ha. Ausser diesen Revisionen steht es ihm frei, zu jeder ihm beliebi Zeit mit dem Vorsteher eine Revision der Kasse vorzunehmen.

§. 14. Er versammelt zu bestimmten Zeiten die Beamten des reins. In diesen Versammlungen werden 1) die eingegangenen, numerando gezahlten Beiträge eingezahlt, und dem Rechnungsführ übergeben, welcher darüber jedem einzelnen Sammler besonders,) ausserdem noch dem Kurator eine Quittung ausstellt; 2) die etwa gegangenen Reste aus dem letztverflossenen Quartale eingezahlt, in ıſicht auf welche in gleicher Art verfahren wird; 3) durch den Rechıgsführer die ihm etwa aus andern Quellen zufliessenden Beiträge, B. die jetzt von den Herren Professoren bewilligten Zuschüsse, die iträge, welche der Musikverein zahlt, u. s. w., angegeben; 4) die elnen, den Verein angehenden Gegenstände von Jedem, der derchen zur Sprache zu bringen sich veranlasst findet, vorgetragen und prochen.

§. 15. Dergleichen Zusammenkünfte finden regelmäßig Statt, Tage vor dem Ende jeden Vierteljahres Ostern und Michaelis,

Digitized by Google

oder 14 Tage vor dem Schlusse der Vorlesungen, und 14 Tage nach dem Anfange eines neuen Quartals Ostern und Michaelis, oder 14 Tage nach dem wirklichen Anfange der Vorlesungen. — Ausserdem aber kann der Kurator zu jeder ihm beliebigen Zeit eine Versammlung der Beamten veranlassen, auch jeder einzelne Beamte, falls es die Wichtigkeit eines von ihm zur gemeinschaftlichen mündlichen Berathung vorzutragenden Gegenstandes verlangt, dazu seine Anträge machen.

§. 16. Der Kurator ist das Organ, durch dessen Vermittelung der Verein zu dem Königlichen hochlöblichen akademischen Senate tritt, und durch welchen dieses verehrte Kollegium dem Vereine seine Anordnungen zukommen lässt. Zugleich vertritt er bei dem Königlichen hochlöblichen akademischen Senate die Gerechtsame des Vereins, und hat bei Senatsbeschlüssen, welche den Verein betreffen, auch wenn er nicht Senator seyn sollte, eine Stimme, so daß er zu jeder Senatssitzung eingeladen wird, in welchen Angelegenheiten des Vereins verhandelt werden, bei welchen er alsdann, wenn ihn nicht erhebliche Gründe hindern, zu erscheinen verpflichtet ist.

§. 17. Gemeinschaftlich mit dem Vorsteher trägt er dafür Sorge, daß die Gelder des Vereins zu keinem andern, als dem Statutenmäßen Zwekke verwendet, und daß namentlich Niemand, welcher nicht wirkliches und beitragendes Mitglied des Vereins ist, daran partizipire.

§. 18. Ihm werden von den Sammlern am Schlusse jedes Semesters die namentlichen Verzeichnisse der im vorletzten Quartale mit ihren Zahlungen rückständig gebliebenen Mitglieder übergeben, damit er bei dem Königl. hochlöblichen akademischen Senate auf deren Betreibung antragen und, falls auch auf diesem Wege keine Einzahlung derselben zu bewirken steht, gemeinschaftlich mit den übrigen Beamten des Vereins nach §. 45. gegen die lässigen Zahler verfahren könne.

§. 19. Gemeinschaftlich mit dem Vorsteher legt er der Gesammtzahl der Studirenden, auf die durch die Verhältnisse zulässige Weise alljährlich den Zustand und die Leistungen des Vereins vor.

Viertes Kapitel. Pflichten und Geschäfte des Vorstehers.

§. 20. Der Vorsteher wird aus der Gesammtheit des Vereins durch freie Ballotage gewählt. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß derselbe nothwendig ein Mediziner sey, doch ist dieses allerdings um so fern wünschenswerth, als manche seiner Geschäfte eine gewisse Bekanntschaft mit Krankheiten und dem in denselben zu beobachtenden allgemeinen Verfahren verlangen. Dieses wird ganz besonders der Fall seyn, wenn etwa in der Folge der Verein sich in den Stand gesetzt sehen sollte, seine Sorge für kranke Mitglieder über die bloße Bestreitung der Arzneikosten hinaus auszudehnen. In Ansehung der Wahl finden hier übrigens die nämlichen Bestimmungen Statt, welche oben von der Wahl des Kurators angenommen sind.

§. 21. Seine Wahl wird rechtskräftig, wenn er sie anzunehmen erklärt hat, und von dem Königlichen hochlöblichen akademischen Senate bestätigt worden ist.

§. 22. Er leitet den gesammten Gang der Geschäfte gemeinschaftlich mit dem Kurator, und ist diesem in allen Angelegenheiten zur Seite. Namentlich besorgt er mit demselben die Korrespondenz des Vereins mit dem Königlichen hochlöblichen akademischen Senate, und unterzeichnet die Berichte an diesen neben dem Kurator. Ein abgesondertes Verfahren findet nicht Statt.

§. 23. Die von ihm etwa entdeckten Mängel, Unregelmäßig-

Digitized by Google

d Unordnungen in dem Geschäftsgange, so wie die von ihm erkann-
i Verbesserungen und Vervollkommnungen in demselben, hat er in
: Versammlung der Beamten zum Vortrage zu bringen, und sowohl
n den einzelnen Sammlern, als auch von einzelnen nicht beamteten
itgliedern des Vereins etwanige Erinnerungen oder Vorschläge die-
halb anzunehmen, um sie zur Prüfung vorzulegen.

§. 24. In Abwesenheit oder anderweiter Behinderung des Ku-
tors vertritt er in Allem dessen Stelle, so weit dieses mit der Stel-
ng eines Studirenden vereinbar ist.

§. 25. An ihn wendet sich Jeder, welcher einen Anspruch an die
isse macht, zuerst, worauf er die Verpflichtung hat, für dessen Sta-
ten-gemäße Befriedigung zu sorgen. Es befindet sich daher in sei-
n Händen ein genaues Verzeichniß aller Mitglieder des Vereins,
mit er jederzeit im Stande sey, sich über die Rechtlichkeit dieser An-
:üche zu belehren. Er hat die Verpflichtung, dieses Verzeichniß be-
ndig zu vervollständigen, und mit den etwa nothwendigen Bemer-
ngen über erforderliche Personalnotizen zu versehen, ist aber keines-
:ges gehalten dasselbe unter irgend einem Vorwande, welcher dieser
ch seyn möge, aus den Händen zu geben, weil sonst seine Freiheit
dem Aufzeichnen jener Personalnotizen beschränkt werden würde.
3 geht, wenn er sein Amt niederlegt, unmittelbar in die Hände sei-
s Nachfolgers über, aber der Einsicht des Kurators soll es immer
fen stehen. Damit indessen hieraus kein Anschein einer Parteilich-
it des Vorstehers entstehe, so ist er verpflichtet Alles, was er zu bes
iderer Begünstigung oder zum Nachtheile eines Vereinsmitgliedes
chließt, bei der Versammlung der Beamten zum Vortrage zu brin-
1, und bis diese darin willigt, die Folgen davon persönlich zu ver-
ten.

§. 26. Der Vorsteher versieht die Geschäfte des Rechnungsfüh-
s für jetzt, und so lange als der Zustand des Vereins eine Tren-
ng beider Aemter nicht nothwendig macht.

Fünftes Kapitel. Pflichten und Geschäfte der Sammler.

§. 27. Die Sammler werden durch einfache Ballotage von den
zelnen Fakultäten gewählt, die geschehene und angenommene Wahl
n Königlichen hochlöblichen akademischen Senate durch den Kura-
und den Vorsteher angezeigt, und auf deren Genehmigung ange-
gen. Ist diese erfolgt, so ist die Wahl rechtskräftig. Die Kandi-
en zu dem vakanten Posten können von den abgehenden Samm-
n nach vorheriger Rücksprache mit dem Kurator ihrer Fakultät vor-
chlagen werden.

§. 28. Jede der stärkeren Fakultäten hat zwei, auch wohl drei
mmler zu wählen, die schwächeren bedürfen nur Eines.

§. 29. Jeder Sammler empfängt von dem Vorsteher in der er-
: Semestralsitzung die Listen für das eben beginnende und das zu-
hst darauf folgende Quartal mit den bereits eingetragenen Namen
Kontribuenten seines Sprengels. Er hat alsdann möglichst bald
den ihm angemessen scheinenden Orten die für das laufende Quar-
zu zahlenden Beiträge einzuziehen, und daß diese Einzahlung ge-
:hen sey, durch den Zahlenden selbst in der Liste bemerken zu lassen.

§. 30. Diese eingegangenen Beiträge hat er in den oben §. 15.
gegebenen Versammlungen dem Rechnungsführer einzuzahlen, und
i diesem sich darüber auf der Liste selbst quittiren zu lassen.

§. 31. Zugleich hat er anzuzeigen, wie viel Reste annoch zurück-

Digitized by Google

geblieben sind, und dabei zu bemerken, ob sich unter den Restan
etwa solche befinden, welche das Ergreifen ernsthafter Maaßregeln n
thig machen könnten.

§. 32. Es ist zulässig, daß ein Kontribuent seinen Beitrag e
eine längere Zeit als Ein Quartal vorausbezahle, doch dürfen di
nicht einzelne Monatsbeiträge seyn, indem daraus Unordnungen in d
Rechnungsführung entstehen würden, welche dem Sammler selbst z
Last fallen müssten.

§. 33. Bei der Kleinheit des gesetzlich feststehenden Beitr
ist es nicht vorauszusetzen, daß Jemand, besonders am Anfange
Quartals, in dem Falle wirklicher Zahlungsunfähigkeit sich be
sollte. Daher ist es Regel für die Sammler, in den ersten W
nach dem Anfange des Quartals besonders thätig zu seyn, und
nicht mit Ausflüchten abweisen zu lassen. Es bedarf jedoch keine
sonderen Erinnerung, daß ein bescheidenes Betragen dasjenige
welches die Würde ihres Geschäfts verlangt, und daß gerade d
ihnen das Mühselige desselben erleichtert. — Sollten indessen d
sich Restanten finden, so haben die Sammler dafür Sorge zu tra
daß wenigstens im Anfange des nächsten Quartals dieselben voll
dig abgeführt werden, ohne daß dabei die Vorausbezahlung für d
neue Quartal beeinträchtigt wird.

§. 34. Solche Mitglieder, welche bis zum Anfange des zw
Quartals ihren Beitrag einzuzahlen durch nichts angehalten w
können, haben die Sammler dem Vorsteher namhaft zu machen,
sie durch diesen mit den Folgen ihrer Lässigkeit bekannt gemacht
den mögen.

§. 35. Es ist die Pflicht der Sammler, diejenigen Mitg
ihrer Fakultät, welche noch nicht Theilnehmer ihres Vereins sind,
Theilnahme aufzufordern. Eine angemessene Darstellung der d
fliessenden Vortheile einer, so wie der dazu bewegenden mora
Verpflichtungen anderer Seits, wird bei Vielen nicht ohne Erfolg
Immer aber ist dabei nicht zu vergessen, daß Niemand zur Theiln
gezwungen werden kann oder soll.

§. 36. Jeder Sammler zeigt dem Vorsteher die aus s
Sprengel abgehenden Mitglieder an, so wie er ihm ein Verzei
der neu hinzutretenden einreicht. — Es ereignet sich zuweilen,
Mitglieder einer Fakultät zu einer andern hinüber treten. In di
Falle hat der Sammler, der bisher einen solchen auf seiner Liste
dafür Sorge zu tragen, daß 1) der Vorsteher von dem Wechs
Fakultät in Kenntniß gesetzt werde, und 2) bei Anfertigung ne
sten der Name dieses Mitgliedes auf der seinigen ausgelassen u
die des Sammlers der jetzt dasselbe betreffenden Fakultät übe
werde; damit hieraus keine Irrungen entstehen, ist 3) jeder Fa
Art in der nächsten Versammlung zur Sprache zu bringen.

Sechstes Kapitel. Pflichten sämmtlicher Mitglieder des Vereins.

§. 37. Jedes Mitglied des Vereins muß, eingedenk des Z
Unterstützung kranker Kommilitonen, mehr diesen, als seinen e
Vortheil bei seiner Theilnahme vor Augen haben. Nur d
wird die Theilnahme des Einzelnen eine Wohlthat für das Ganz
Universität.

§. 38. Darum ist es zu wünschen, daß solche Kontribu
welche im Stande sind, in leichten Krankheiten auf den Beista
Vereins Verzicht zu leisten, ihr unbezweifeltes Recht daran nich

er Strenge geltend machen mögen. Es giebt der leichten Krank:
n so viele, welche ohne Arznei durch ein angemessenes Verhalten
n gehoben werden können, daß man, ohne ein Opfer zu bringen
ohne allen Nachtheil, bei ihnen des Arztes, wenigstens der Medi:
nte, füglich entbehren kann. In solchen Fällen ist es nicht un:
, wenn der Verein Sparsamkeit mit dem Arzneigebrauche beob:
n zu wollen empfiehlt.

§. 39. Pünktliches Erscheinen und gewissenhaftes, alle Persön:
iten hintenansetzendes Stimmen bei der Wahl der Beamten ist eine
ptpflicht jedes Mitgliedes. Nur der Tüchtige soll gewählt wer:
der dem Geschäfte Gewachsene, nicht etwa der Freund oder der
ein solches Geschäft aus Eitelkeit Buhlende.

§. 40. Gewissenhaftes Einzahlen der Beiträge ist das einzige
tel, welches des Vereins Fortdauer sichert. Wenn Alle ihrem ge:
nen Worte und ihren übernommenen Verpflichtungen gemäß ohne
mung zahlen, so kann dereinst der Verein alle diejenigen Ver:
ptungen erfüllen, welche er als sein Ziel oben §. 2. festgestellt hat.
d aber das Nichtbeitragen das herrschende Prinzip, so geht die
alt, welche unsrer hohen Schule große Ehre macht, unaufhaltsam
m Untergange zu. — Es ist daher festgesetzt, daß 1) solche Mit:
er, welche mit dem ersten Quartale ihres Beitrages in Rest blei:
bis zum Anfange des zweiten Quartals von dem Sammler ihrer
ultät an ihre Verpflichtung erinnert werden sollen; 2) zahlen sie
dahin nicht, so ergeht eine verwarnende Aufforderung zur Zahlung
ie durch den Vorsteher, dem sie zu diesem Ende namhaft gemacht
den; 3) haben sie bis zur nächsten Quartalsitzung nicht gezahlt, so
ht an sie eine Aufforderung durch die Gesammtheit der Beamten;
st am Schlusse des zweiten Quartals, als in der zweiten Quar:
itzung, von ihnen nicht der Rest zusammt dem Beitrage für das
nde Quartal abgeführt, so werden sie aus den Listen des Vereins
ichen, und daß dieses geschehen sey, nicht nur im Sitzungsproto:
vermerkt, sondern auch dem Königl. hochlöblichen akademischen
ate angezeigt, welcher zugleich ersucht wird, sie entweder zur Zah:
ihres Restes anzuhalten, oder diese ihre Schuld in ihrem Ab:
szeugnisse mit andern etwanigen Schulden zu vermerken.

Achtes Kapitel. Schluß.

§. 41. Diese Statuten des Vereins sollen, so weit ihr Inhalt
öffentlichen Bekanntwerdens bedarf, alle Jahre zu Ostern durch
i von den Beamten unterzeichneten Anschlag am schwarzen Brette
mt gemacht werden.

§. 42. Sie werden alljährlich von den Beamten revidirt, damit
nige zu ihnen nachträglich hinzugefügt werde, was etwa zuzusetzen
nd dasjenige verändert, was einer Aenderung bedarf.

§. 43. Sie erhalten ihre Gültigkeit durch Zustimmung des
gl. akademischen Senates, bei welchem zum Zeichen der gewähr:
Einwilligung um Unterzeichnung derselben durch des zeitigen Herrn
ors Magnifizenz nachgesucht werden soll. — Eben so werden sie
sämmtlichen Beamten des Vereins unterzeichnet, und Jeder, wel:
ein Amt in dem Verein übertragen wird, verpflichtet sich zur
echthaltung derselben durch seine Unterschrift.

Auf den Grund des Senatsbeschlusses vom heutigen Tage wer:
die vorstehenden Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins der

Digitized by Google

Studirenden genehmigt, und ist diese Approbation unter unserm
gel und Unterschrift ausgefertigt.

Breslau, den 4. März 1826.

Rektor und Senat der hiesigen Universität.

No. 672. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg,
mern, Westpreussen und an das Konsistorium der Pro
Brandenburg, betreffend die Einsammlung und Absendung
Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende. Vom 3.
1826.

Das Ministerium will es zwar bei der Bestimmung, nach
cher die Revision und Dechargirung der in den Provinzen eing
den Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende den betreff
Königlichen Regierungen übertragen ist, auch fernerhin belassen,
det sich aber zur sicheren Kontrole, daß die betreffende Kollekte üb
gehörig abgehalten, und bei Einsammlung des Geldes ordnungsm
verfahren wird, mit Rücksicht auf die desfalls schon früher, und
unterm 23. Oktober 1738, 21. Oktober 1784 und 25. Juli 178
lassenen Verordnungen (Anlagen a., b. und c.) veranlasst, über
Art der Einsammlung und Absendung dieser Kollektengelder und
danach bei der Rechnungsrevision vorzunehmende Kontrole Folge
festzusetzen.

1. Im Allgemeinen ist diese Kollekte schon durch frühere
ordnungen, namentlich vom 21. Oktober 1784, und durch wieder
Verfügungen des Ministerii den Geistlichen besonders empfohlen.
Zweck derselben gehört zu den allerwichtigsten, da die Noth unter
armen Studirenden überall sehr groß ist, und die milden Gaben
ser Kollekte die Hauptquelle der Unterstützung dieser Bedürftigen
Die Geistlichen mögen erwägen, daß oft ihre eigenen Kinder, die
der der Schullehrer und armer Bürger die Wohlthat dieser Ko
geniessen, während sie in der Zeit der Jugendbildung oft von
nicht so viel erhalten können, um ihre Studien zu vollenden.
daher schon unterm 21. Oktober 1784 den Predigern empfohlen,
nur auf der Kanzel, sondern auch sonst bei aller Gelegenheit mit
für diese nützliche Anstalt sich zu verwenden. — Diese frühere
stimmung wird hiermit wiederholt, und diese Kollekte allen Geist
dringend ans Herz gelegt. — In dieser Beziehung wird die
früher erlassene Verordnung wiederholt, daß nämlich

2. die Kollekte acht Tage vor jedem Quatember auf zweckm
Weise abgekündigt, und am nächsten Sonntag die Bekken vor
Kirchthüren ausgesetzt werden. Am Tage der Einsammlung i
Zweck derselben eindringlich zu wiederholen. An den beiden
tagen, wo die Abkündigung und Sammlung geschieht, werden
andere Kollekten verstattet.

3. Nach geschehener Sammlung wird das eingekommene
in der Sakristei sogleich von dem Prediger mit Zuziehung eines
chenvorstehers, des Küsters oder Klingelbeutelträgers gezählt.

4. Bei jeder Kirche wird ein eigenes Kollektenbuch gehalten.
diesem Kollektenbuche bemerkt der Prediger den Ertrag der Koll
gleichzeitig wird sogleich nach dem Auszählen in der Sakristei ein
tenzettel angefertigt, in welchem die eingegangenen Gelder, nach
Münzsorten getrennt, angegeben werden. Dieser Sortenzettel ist
dem Prediger und dem Kirchenvorsteher, Küster oder Klingelb

Digitized by Google

r zu unterschreiben. Ist gar nichts eingegangen, so unterzeichnen beiden Kirchenbeamten einen Vakatschein.

5. Das eingesammelte Geld, das Kollektenbuch und der Sortenwerden an den Superintendenten befördert. — Spätestens drei)en von dem Tage der ersten Abkündigung der Kollekte ab, muß Geld bei dem Superintendenten eingehen. Wird dieser Termin inne gehalten, so verfällt der betreffende Prediger nach der Verung vom 23. Oktober 1738 in eine Ordnungsstrafe von Einem er Kourant.

6. Der Superintendent nimmt das Geld und den Sortenzettel mpfang, quittirt in dem Kollektenbuche, welches er sodann an Prediger der betreffenden Kirche zurücksendet, und notirt den Bein dem von ihm zu führenden Manual über die aus den Paroseiner Diözese eingehenden Kollektengelder.

7. Sind die Beträge sämmtlicher Kirchen seiner Diözese bei dem erintendenten eingegangen, so sendet derselbe solche, unter Beifüeiner namentlichen Spezifikation aller Parochieen und Angabe Betrages der aus der Parochie eingegangenen Kollekten, und unBeifügung sämmtlicher Sortenzettel, an die Provinzial-Kollekten. — Unter der Spezifikation attestirt der Superintendent pflichtig, daß nicht mehr als das eingesandte Geld an Kollekten eingemen sey. — Acht Wochen spätestens nach der ersten Abkündigung Kollekte muß der Ertrag aus der Superintendentur bei der Proial-Kollektenkasse eingegangen seyn. — Versäumt der Superintendiesen Termin, so wird der Königl. ꝛc. überlassen, ihn dafür in äßigem Ordnungsstrafe zu nehmen.

Bei Revision der Rechnungen hat die ꝛc. sodann genau darauf hen, ob von allen Parochieen die Beträge ordnungsmäßig eingen sind; namentlich sind die Spezifikationen der Superintendenten den Sortenzetteln und eventualiter Vakatscheinen genau zu prü— Das Ministerium behält sich vor, nach Befinden der Umdann und wann eine oder die andere Rechnung über diese Kolngelder, nachdem solche von der Königl. ꝛc. abgenommen, revidirt dechargirt worden, mit Belägen von der Königl. ꝛc. zur Einsicht fordern. — Berlin, den 3. Mai 1826.

isterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

erordnung, denselben Gegenstand betreffend. Vom 23. Oktober 1738.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc., unserm allerigsten Herren, mißfällig hinterbracht worden, was gestalt verschiePrediger diejenigen Gelder, welche zum Behuf der Freitische in e, vermittelst Setzung der Bekken vor denen Kirchthüren quartaeingesammelt werden, nicht nur viele Quartale, sondern wohl etliche Jahre an sich behalten, und durch oft wiederholte Erinnen ihrer Inspektoren zur Schuldigkeit angehalten werden müssen; rch denn bei diesem christlöblichen und der dürftigen studirenden nd höchst nützlichen Werke verschiedener Aufenthalt und Unordverursacht worden; Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät diesem Uebel ein für alle Mal abgeholfen, und Dero dieserhalb in ergangenen Verordnungen auf das promptuelleste nachgelebet n wollen; als ordnen und befehlen Sie hierdurch, und in Kraft so gnädig als ernstlich, daß ein jeder Prediger die in seiner

Digitized by Google

Parochie gesammelten Gelder jedesmal aufs längste in der vierten Woche von dem Eintritt eines jeden Quartals an zu rechnen, bei [illegible] nem Inspectore oder verordneten Receptore mit sicherer Gelegenheit einschikken und keine Säumniß darunter spüren lassen solle. Dafern aber der Prediger durch Krankheit, nöthige Reise oder sonst dann abgehalten würde, oder aber, daß die Pfarre vakant wäre; in solchem Fall soll der Kirchvater des Orts die Einsendung der Gelder [illegible] schriebenermaßen besorgen, oder Einen Thaler aus seinen eigenen Mitteln zu den Kollecten quartaliter beitragen. Wie dann auch, wenn diese Umstände nicht vorhanden, und daß der Prediger die Einsendung in der vorgesetzten Frist unterließe, dieser vor jedesmal einen Thaler Strafe beizutragen schuldig seyn soll. Wonach sich ein Jeder, den [illegible] ses zu wissen nöthig, gehorsamst zu achten hat.

Signatum Berlin, den 23. Octobris 1738.

Anlage b.

Desgleichen über denselben Gegenstand. Vom 21. Oktober 178[illegible]

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen ꝛc. [illegible] gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer. Da die Hallischen Freitisch-Kollecten-Gelder gegenwärtig beinahe [illegible] noch ein Drittel des sonstigen Betrages ausmachen, die Zahl der [illegible] bedürftigen Studirenden sich aber wo nicht vermehrt, doch noch [illegible] groß ist, so haben Wir Euch hierdurch gnädigst anbefehlen wollen, [illegible] sämmtlichen Predigern Eurer Inspection aufzugeben, nicht nur [illegible] den Kanzeln, sondern auch sonst bei aller Gelegenheit sich für diese [illegible] nützliche und zum allgemeinen Besten gereichende Anstalt mit mehrerem Eifer zu verwenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 21. Oktober 1784.

An alle Inspektoren der Churmark.

Anlage c.

Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 25. Juli 178[illegible]

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen [illegible] Da Wir 1) der Stadt Nörenberg in der Neumark zur Herstellung der verfallenen Schulgebäude eine Haus- und Kirchen-Collecte, 2) der Gemeine zu Hütten, Amts Neu-Stettin, zur Reparatur der Kirch- und Pfarr-Gebäude eine Haus- und Kirchen-Kollecte, 3) der Bürgerschaft zu Labes in Hinterpommern zum Bau eines neuen Schulhauses eine dergleichen zu bewilligen geruhet haben, als befehlen Wir auch gnädigst, die Abkündigung und Einsammlung der Kirchen-Kollecten vorschriftsmäßig zu veranstalten, und die Gelder, so wie sie [illegible] einer beisammen sind, an den Rentmeister N. einzusenden. — Uebrigens finden Wir nöthig, auch alle wegen des Kollecten-Geschäfts [illegible] mals ergangenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit solche prompter und ordentlicher ausgerichtet werden möge. Ihr werdet dem Ende wiederholt angewiesen, 1) Euch dergestalt einzurichten, [illegible] jede Kollecte in einer Frist von zwei Monaten vom Tage des Ausschreibens beendigt und anher gesandt seye; 2) die einzelnen Kollecten-Beiträge der Pfarren dergestalt in doppelten Umschlag eingepackt [illegible] zusenden, daß der Empfänger das äußere Couvert zum Belag des Postgeldes abnehmen, das beizulegende Attest über die Summe der Münzsorten zum Einnahme-Belag herausnehmen und das geh[illegible] überschriebene, auch besonders versiegelte Pakket des Ganzen der Inspection unerbrochen absenden könne; 3) die Gelder so für Abgebrannte gesammelt sind, ausdrücklich jedesmal in der Art auf dem Couvert

Digitized by Google

hnen, da sie sonst die Portofreiheit nicht genießen; endlich 4) nicht re Kollekten zusammen zu packen, weil jede einzeln, wenn sie über 1 Thaler beträgt, die Portofreiheit genießt, überdem auch, mehrere in Einem Couvert eingeschickt werden, die Belegung des bei jeder einzelnen Kollekte äusserst beschwerlich gemacht wird. Wir wollen hierin die genaueste Befolgung erwarten, und sind mit Gnaden gewogen. — Berlin, den 25. Juli 1793.

673. Verfügung an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, wegen Einsammlung der Kollektengelder für hülfsbedürftige Studirende in den ehemals Königlich-Sächsischen Landestheilen. Vom 3. Mai 1826.

Da viele junge Leute aus den neu erworbenen Landestheilen des en Regierungsbezirks hierselbst studiren, und, wenn sie bedürftig aus der Haupt-Kollektenkasse Unterstützung erhalten, so hat das sterium beschlossen, die Kollekte für hülfsbedürftige Studirende, e in den alten Provinzen viermal des Jahres eingesammelt wird, auf die neu erworbenen, ehemals sächsischen Landestheile auszu- n. — Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu ver- en. — Ueber das bei der Einsammlung dieser Kollekte zu beob- nde Verfahren wird auf das Cirkularreskript vom heutigen Tage g genommen. — Der Ertrag ist mit den übrigen Kollekten für bedürftige Studirende aus dem dortigen Regierungsbezirk an Haupt-Kollektenkasse hierselbst abzusenden.

Berlin, den 3. Mai 1826.

sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

674. Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt, we- gen Einsammlung der Kollektengelder für hülfsbedürftige Stu- dirende in der Stadt Frankfurt. Vom 3. Mai 1826.

Die Kollekte, welche in den alten Provinzen viermal des Jahres ülfsbedürftige Studirende gesammelt wird, ist auf die Stadt furt a. d. O., wegen der derselben zustehenden Freiheit von Kol- , bisher nicht ausgedehnt worden. Da indessen viele junge Leute rankfurt hier studiren, und, wenn sie bedürftig sind, aus jenen tengeldern Unterstützung erhalten; diese Kollekte für hülfsbedürf- tudirende überhaupt von allen übrigen Kollekten sehr verschieden uch in der hiesigen Stadt, die übrigens gleich Frankfurt von Kol- befreit ist, eingesammelt wird: so veranlasst das Ministerium die l. Regierung, jene Kollekte in vorgeschriebener Art auch in der Frankfurt, deren wohlgesinnte Einwohner von dieser wohlthä- Einrichtung sich gewiß nicht werden ausschliessen wollen, ord- mäßig einsammeln zu lassen. Der Ertrag ist mit den übrigen ten für Studirende an die Haupt-Kollektenkasse einzusenden. n gegen diese Maaßregel wider Erwarten Bedenken erhoben wer- o wird deshalb weiterer Bericht erwartet.

Berlin, den 3. Mai 1826.

erium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

675. Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pom- mern und Westpreussen, und an das Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Kollekten für den ehemaligen refor- mirten Freitisch in Halle. Vom 16. September 1826.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Ministerii den

Digitized by Google

bisher auf der Universität zu Halle bestandenen besondern refor
Freitisch ganz aufzuheben, und dessen Vereinigung mit dem
noch bestehenden lutherischen Freitisch zu befehlen, auch dabei
Allergnädigster Kabinetsorder vom 22. v. Mts. zu bestimmen
daß der Ertrag derjenigen Kollekten, welche aus den noch best
reformirten Kirchen ausserhalb des Oberpräsidial-Bezirks von
burg für arme Studirende eingehen, denjenigen Universitäten
stituten zugewendet werden soll, für welche die übrigen Kirch
betreffenden Regierungsbezirks die Kollekten sammeln. Für
hieraus der Universität Halle entstehenden Nachtheil wird dies
tens des Ministerii entschädigt werden. — Die Königl.
wird daher hierdurch angewiesen, den Betrag, der an Kollekten
für arme Studirende aus den reformirten Kirchen ihres Berei
geht, an die Haupt-Kollektenkasse hierher einzusenden. —
Art der Einziehung dieser Kollektengelder aus den reformirten
bezieht sich das Ministerium auf das Cirkularreskript vom 3.
welches in Allem zu befolgen ist.

Berlin, den 16. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

No. 676. Cirkular an die Regierungen in Rheinland und
phalen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 16.
ber 1826.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Minis
bisher auf der Universität zu Halle bestandenen besondern ref
Freitisch ganz aufzuheben, und dessen Vereinigung mit dem
noch bestehenden lutherischen Freitisch zu befehlen, auch dabei
Allergnädigster Kabinetsorder vom 22. v. Mts. zu bestimmen
daß der Ertrag derjenigen Kollekten, welche aus den noch bes
reformirten Kirchen ausserhalb des Oberpräsidial-Bezirks von
burg für arme Studirende eingehen, denjenigen Universitäten
stituten zugewendet werden soll, für welche die übrigen Kir
betreffenden Regierungsbezirks die Kollekten sammeln. Für
hieraus der Universität Halle entstehenden Nachtheil wird dies
tens des Ministerii entschädigt werden. — Die Königl. ic.
her hierdurch angewiesen, den Betrag, der an Kollektengeld
arme Studirende aus den reformirten Kirchen ihres Bereichs
an die Universitätskasse zu Bonn einzusenden. — Sollten ein
formirte Geistliche den Ertrag der Kollekte in ihren Kirchen
reformirten Freitisch in Halle direkt an denselben abgesand
ohne daß die Königl. ic. davon Kenntniß erhalten; so wird
Absendungen durch eine geeignete Bekanntmachung im Amtsbl
halt zu thun, und dafür zu sorgen seyn, daß diese Erträg
Universität Bonn eingeliefert werden.

Berlin, den 16. September 1826.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

No. 677. Cirkular an die Westphälischen und Rheinischen
rungen, wegen zeitiger Ablieferung der für die Universit
bestimmten Kollektengelder. Vom 20. Dezember 1836.

Bei Revision der betreffenden Jahresrechnungen der Un
in Bonn ist von der Königl. Oberrechnungskammer die re
Ablieferung der Kollektengelder für den Fonds zur Unterstützun

Digitized by Google

ftiger und würdiger Studirender auf der dortigen Universität
holt mit dem Bemerken verlangt worden, daß Resteinnahmen,
seither durch die häufig Statt gefundene spätere Abführung
ollektengelder bei dem Jahres-Rechnungsabschlusse schon öfter
den, ferner nicht geduldet werden könnten. Das Ministerium
sich hierdurch veranlasst, die Königl. Regierung auf die desfall-
Bestimmungen in der Verfügung vom 28. Januar 1822 auf-
am zu machen, und dieselbe aufzufordern, geeignete Anordnungen
ffen, daß die in dem dortigen Regierungsbezirk aufkommenden
tengelder für den Unterstützungsfonds der Universität in Bonn
n vorgeschriebenen Terminen pünktlicher als seither an die Uni-
tskasse in Bonn abgeführt, und namentlich die Ablieferung des
ges der Osterkollekte spätestens am 1. Juli, und der Michaelis-
e jedenfalls am 1. Januar des folgenden Jahres vollständig be-
werde. — Berlin, den 20. Dezember 1836.
kerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eilfter Abschnitt.

erstützungen der Wittwen und Waisen Professoren und Beamten, theils durch emeine Institute des Staats, theils h die für die einzelnen Universitäten bestehenden Anstalten.

---

678. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, betreffend die Aufnahme bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. Vom 6. Juli 1838.

ch genehmige auf den Bericht vom 15. April d. J., daß bei der einen Wittwen-Verpflegungsanstalt, ausser den zum Beitritte hreten Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Pensions-ient vom 30. April 1825 pensionsberechtigte unmittelbare Staats-n aufgenommen werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß en, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Rthlr. bersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. ver-dürfen. Zugleich will Ich gestatten, daß die Assessoren bei den ngen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerich-ich wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anstalt n und, mit Vorbehalt der späteren Erhöhung, Wittwenpensio-1 höchstens 100 Rthlr. versichern können.

plitz, den 6. Juli 1838. Friedrich Wilhelm.

Staatsministerium.

679. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Sterbe-Monats und Gnaden-Quartals. Vom 29. August 1838.

f Ew. ꝛc. Bericht vom 4. d. Mts. will das Ministerium hier-enehmigen, daß der Wittwe des Professors N. daselbst, mit

Digitized by Google

Rücksicht auf die Verdienstlichkeit ihres am 24. Mai d. J. ver-
nen Ehemannes, das Gehalt desselben auſſer dem Sterbemonat
noch auf ein Gnadenquartal gewährt, und ihr solches somit no
die Monate Juli und August d. J. ausgezahlt werde. — In
ren derartigen Fällen muß übrigens nach der Bestimmung sub
Allerhöchsten Kabinetsorder vom 27. April 1816 (Anlage a.)
ren, und wenn ein mehr als einmonatliches Gehalt den Hinte
nen zu Theil werden soll, dazu jedesmal diesseitige Genehmi
geholt werden, da die Professoren an den Universitäten k
zu den Beamten der in jener Allerhöchsten Kabinetsorder
dachten Kategorie gerechnet werden können.

Berlin, den 29. August 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angele

Anlage a.

Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, den
genstand betreffend. Vom 27. April 1816.

Auf den von dem Staatsministerium wegen der Gnad
Sterbe-Quartale in dem Berichte vom 12. d. Mts. Mir g
Vortrag will Ich genehmigen, daß 1) den Hinterbliebenen
amten, welche als Mitglieder und Subalternen, resp. zu ein
gium gehören oder bei demselben arbeiten, auſſer dem Ste
jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden
nate, 2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche
kollegialischen Verhältnissen stehen, auſſer dem Sterbemona
Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann;
gestatten, daß im letzteren Fall auch dann ein zwei- oder
licher Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertr
Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für
kassen erfolgen kann. Wegen der Dienstwohnungen bestimme
daß nach dem Absterben eines Offizianten die Sessions-Ar
ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen ist,
nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden
andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und
Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der
monate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei A
letzten Monats wegen des damit nicht übereintreffenden Mie
tals das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeit
so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsq
Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die
entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Woh
zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Mie
darin belassen werden, und nur verpflichtet seyn dem Nac
Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person
oder mehrere Domestiken einzuräumen. — Zugleich setze Ich
ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den obige
sätzen bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilstellen
werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Schull
der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche
Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Ostpreussisch
vinzialrechts, so wie die von Mir vollzogenen Statuten nach
zu befolgen sind. — Berlin, den 27. April 1816.

Friedrich Wilhel

An das Staatsministerium.

). 680. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, wegen des Genusses des Sterbemonats und Gnadenquartals. Vom 4. Dezbr. 1838.

Das Ministerium erwiedert Ew. ꝛc. auf die Berichte vom 11. April 18. Oktober c. Folgendes. Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder 6. Februar 1825 (Anlage a.) sollen die bei den übrigen Staatsn ergangenen Bestimmungen über den Sterbemonat und das enquartal auch auf diejenigen Professoren, Lehrer und sonstigen ten Anwendung finden, welche seit dem 1. Januar 1825 bei der en Universität angestellt worden sind. Hiernach ist die Zahlung esoldung des am 22. Januar 1836 verstorbenen Lektors der fran- en Sprache an die Seitenverwandten desselben für den Sterbe- t und das Gnadenquartal unzulässig, da die Allerhöchste Kabinets- vom 15. November 1819 (Anlage b.) sich bestimmt darüber richt, daß der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enes Verstorbenen ein Anspruch auf den Sterbemonat und das enquartal zustehen, und nur in den Fällen, wo der Erblasser der rer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflege- gewesen ist, den Ministern frei gelassen seyn solle, ausnahms- denselben das Gnadengehalt anzuweisen. Wenn daher bei dem iner der zuletzt erwähnten Fälle vorhanden seyn sollte, dann müs- e den Seitenverwandten bereits gezahlten, eben so wie die bei Depositorio des Oberlandesgerichts zu Naumburg annoch beruhenbeträge wieder eingezogen werden. — Rücksichtlich der bei der en Universität vor dem 1. Januar 1825 angestellten Professoren ibt es bei den früheren statutenmäßigen Bestimmungen, und es sonach das Gnadenjahr nur den Wittwen, Kindern und Pflegen zu bewilligen seyn, da die Seitenverwandten bisher schon auf Bewilligung keinen Anspruch gehabt haben, und denselben nach ie der für die übrigen Staatsdiener geltenden Bestimmungen ein Anspruch auf den Sterbemonat oder das Gnadenquartal lumt werden kann. — Hiernach muß auch die Zahlung der Be- g des am 28. Februar c. verstorbenen Professors N. an die Seiandten desselben pro April und Mai cessiren. — Wenn ein for, Lehrer oder Beamter der dortigen Universität, es mag desstellung vor oder nach dem 1. Januar 1825 erfolgt seyn, sein für das Quartal, in welchem er stirbt, bereits empfangen hat, bet eine Zurückzahlung des gegen die Bestimmungen der Aller- n Kabinetsorder vom 27. April 1816 zu viel erhobenen Betrabt Statt. — Berlin, den 4. Dezember 1838.

rium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

akt aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 6. Februar 1825.

ich überzeuge Ich Mich, daß es der Begünstigung eines vollen jahres für die Wittwen und Waisen der Professoren, nach Er- und Dotirung der dortigen Wittwen- und Waisen-Kasse, ehr bedarf, und genehmige daher, daß bei den seit dem 1. Ja- J. anzustellenden Professoren, Lehrern und Beamten der Uni- Halle-Wittenberg, sofern deren Nachgelassene bisher auf eine Zeit den Genuß des Einkommens ihres Erblassers zu verlan- echtigt waren, die bei den übrigen Staatsdienern ergangenen

Bestimmungen über den Sterbemonat und das Gnadenquartal Anwendung kommen. — Berlin, den 6. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Anlage b.

Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, denselben genstand betreffend. Vom 15. November 1819.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. Mts. sch zur Deklaration Meiner Order vom 27. April 1816 hierdurch daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, merkten Kabinetsorder gemäß, an Besoldung auſser dem Ster tal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche gel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Ver ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, aber den Ministern als Departements-Chefs frei gelassen ist, der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Ge kinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise dens Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jeden Falls be sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu r und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige I diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den monat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs auſser dem monat bewilligt ist (conf. Anlage c.), angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhel

An das Staatsministerium.

Anlage c.

Desgleichen an den Finanzminister über denselben Gegenstand 27. Mai 1816.

Unter den am 18. d. Mts. von Ihnen angezeigten U bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen, daß den Hinterblieb Pensionairs ohne Ausnahme auſser dem Sterbemonat noch denmonat zu Theil werden soll. — Berlin, den 27. Mai 181

Friedrich Wilhe

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Bülow.

No. 681. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgu der Universität zu Berlin. Vom 11. September 1816.

Nachstehende Statuten der Professoren-Wittwen-Ver anstalt für die Universität zu Berlin werden hierdurch in a Punkten und Klauseln überall genehmigt und bestätigt, ind ben hierdurch die Rechte einer Korporation ertheilt werden.

So geschehen Berlin, den 11. September 1816.

Ministerium des Innern.

v. Schuckma

Nachdem die Unterzeichneten sich verbunden, unter gew aussetzungen eine eigene Versorgungsanstalt für die Witt Waisen der Lehrer an hiesiger Königlichen Universität zu e und hierüber durch die Königliche Kabinetsorder vom 6. M Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, so wird nunmehr Folgendes festgesetzt.

Digitized by Google

. 1. Es soll vom 1. Januar c. ab für die Lehrer der hiesigen rsität eine eigene Wittwen-Versorgungsanstalt bestehen. Alle Vollziehung dieser Statuten an hiesige Königliche Universität zu nden, ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sind, der i Allerhöchsten Festsetzung zu Folge, vermöge ihrer Anstellung lieder dieser Societät, haben alle Pflichten solcher zu erfüllen, ich auch aller daraus entspringenden Rechte zu erfreuen.

merk. Die bereits angestellten, welche bis jetzt der Anstalt noch nicht beigetreten sind, können ihren Beitritt noch vier Wochen nach Vollziehung der Statuten unter den gleichen Bedingungen wie die ursprünglichen Mitglieder bewirken.

§. 2. Dem jedesmaligen Syndikus und Sekretär der Univers soll bei ihrem Antritt freigestellt werden, ob sie der Anstalt beis wollen, und haben sie sich darüber binnen vier Wochen an die eher zu erklären.

merk. Ausser den in §. 1. und 2. erwähnten Personen soll Niemand in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 3. Die Mitgliedschaft dauert jedoch nicht länger, als die Ver ing mit der Universität, und Jeder, der diese auflöset, scheidet auch der Gesellschaft.

§. 4. Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritt an die Kasse der alt die Summe von 150 Rthlr. Preuß. Kourant, entweder baar, durch einen mit 5 pro Cent jährlich in den gewöhnlichen Quar rminen pränumerando zu verzinsenden Wechsel.

merk. Dieser Wechsel kann auch durch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter 50 Rthlr. und nur an den gewöhnlichen Quartalterminen, allmählig realisirt werden.

§. 5. Dieses Kapital, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel , a) wenn ein Mitglied durch Entfernung von der Universität aus Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine Geschäftsführung bei Universität endet, an ihn selbst oder dessen Order, b) wenn ein lied stirbt, an dem Tage der Notifikation des Ablebens an dessen we oder Kinder zurückgegeben, c) wenn aber ein Mitglied stirbt, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, verfällt Kapital der Kasse.

§. 6. Nächstdem zahlt jedes Mitglied, entweder baar oder durch isung auf die Hauptkasse der wissenschaftlichen Institute, einen chen Beitrag von 24 Rthlr. in vierteljährlichen Raten pränume binnen der ersten 8 Tage des ersten Monats jedes Quartals. diesen Termin versäumt, und, nachdem er aufgefordert worden, sofort binnen 8 Tagen Zahlung leistet, verfällt in die Strafe des lten Beitrags, und wer drei Termine schuldig bleibt, verliert da seine Rechte als Mitglied der Anstalt. — Die Beiträge, so wie insen des Antrittsgeldes, werden unter keinerlei Umständen je zurückgezahlt.

merk. Wenn von den jetzt Angestellten Jemand, oder eben so künftig ein Syndikus oder Sekretär nach Ablauf des Termins beitreten will, so müssen die Zinsen und Beiträge im ersten Fall vom 1. Januar c. ab, im letzten vom Antritte des Amtes ab, doppelt nachgezahlt werden.

§. 7. Geschenke und Legate ist die Anstalt befugt nach den Rech iner Korporation anzunehmen, welche ihr von dem Ministerio Innern ertheilt werden.

Digitized by Google

§. 8. Se. Majestät der König haben der Kasse der Anstalt jährlichen Zuschuß von 1000 Rthlr. Preuss. Kourant bewilligt, n jedoch für jetzt nur 300 Rthlr. in den gewöhnlichen Kassen-Zahl terminen pränumerando wirklich gezahlt werden; von den übrige Rthlr. aber nur so viel als nöthig wird, wenn die Kasse erweisli Verlegenheit kommt, und ihre unten auszuführenden Verbindlich nicht erfüllen kann. Sonst wachsen diese 700 Rthlr. der Anstal zu nach Maaßgabe, als die jetzt den Wittwen der Professoren Illiger und Willdenow bewilligten Pensionen erledigt werden.

§. 9. Dagegen hat in Zukunft kein ordentlicher und ausser licher Professor als solcher Anspruch auf ein Gnadengehalt für Wittwe aus den Königlichen Staatskassen, vielmehr sollen diese lich wegfallen.

§. 10. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft im Stande de mit Tode abgeht, so erhält die Wittwe aus der Kasse der Anstal jährliches Wittwengehalt, welches normaliter auf 240 Rthlr. jetzt, und in den gewöhnlichen Kassenterminen pränumerando gezahlt

Anmerk. 1) War der Verstorbene unbesoldet, so fängt diese halt an mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Tode. — 2) Bezog er eine Königl. Besoldung, so fängt Gehalt mit dem Tage an, wo die Besoldung aufhört. er aber wegen mehrerer Aemter verschiedene Besoldunge wird hierbei nur diejenige in Anschlag gebracht, die er von seines Amtes bei der Universität bezog.

§. 11. Dieses Wittwengehalt hört jedoch bei dem Leben Wittwe auf, 1) wenn sie sich wieder verheirathet, 2) wenn sie ner Kriminal- oder fiskalischen Untersuchung so unterliegt, daß eine Strafe von 6 monatlichem Gefängniß oder 300 Rthlr. Geld urtheilt worden, 3) wenn sie einen ärgerlichen Lebenswandel führt welchem Falle jedoch ein hohes Ministerium auf erstatteten B entscheiden wird, ob Grund zur Einziehung vorhanden ist.

§. 12. Wenn ausser der Wittwe noch eheliche Kinder zurü ben, so wird zu diesem Gehalt noch ein Zuschuß gezahlt, und auf Ein Kind von 60, auf zwei von 100, auf drei oder mehre 120 Rthlr. jährlich.

§. 13. Dieser Zuschuß wird gezahlt für Söhne bis sie das für Töchter bis sie das 18te Jahr vollendet haben, und gehö Kindern, so lange sie perzeptionsfähig sind, gemeinschaftlich.

Anmerk. Wohin diese Kindestheile sollen gezahlt werden, be die Vormundschaft.

§. 14. Wenn vor dieser Zeit die Kinder mutterlos werden es beim Ableben des Vaters schon sind, so erhalten sie das Zw von dem, was sie sonst erhalten würden; diese Erhöhung findet Statt, wenn die Mutter aus den sub No. 2. und 3. des §. 1 wähnten Gründen ihr Gehalt verliert, nicht aber, wenn aus sub No. 1.

Anmerk. Ob die Kinder aus der letzten oder einer frühern sind, macht keinen Unterschied, so daß die Kinder, die eine mutter haben, nicht als mutterlos angesehen werden.

§. 15. Wenn dagegen ein Sohn vor vollendetem 20sten so versorgt wird, daß er seinen Unterhalt selbst erwirbt, oder eine ter vor vollendetem 18ten Jahre verheirathet wird, so fällt ihr destheil von da an gänzlich weg.

Digitized by Google

§. 16. Sowohl die Wittwengehalte als die Kindestheile werden erkürzt gezahlt, auch wenn die Perzipienten sich ausserhalb Landes halten.

§. 17. Die Ueberschüsse der Einnahme über die Ausgabe, sofern nicht zur Dekkung der nächsten laufenden Ausgaben reservirt werden müssen, werden zu einem Kapital gesammelt, welches bestimmt ist, mittelst seiner Zinsen die Gehalte der Wittwen und Waisen zu erhöhen, und welches deshalb unter keinem Vorwande darf angegriffen werden.

Anmerk. Zu diesem unangreifbaren Kapital gehören natürlich die Eintrittsgelder nicht anders, als wenn sie der Kasse verfallen sind.

§. 18. Diese Kapitalien werden auf reale Sicherheit unter Genehmigung Eines hochpreislichen Ministerii zinsbar ausgethan.

§. 19. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regelmäßig nur Einmal im Jahre, um die neuen Vorsteher zu wählen, die Berichte vom vorigen Jahre anzuhören, und über die Propositionen der Vorsteher zu entscheiden.

§. 20. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden besorgt durch drei Vorsteher und einen Rendanten, unter Beitritt des Syndikus und Leitung des Rektors, oder wenn dieser nicht Mitglied der Gesellschaft ist, des nächsten Vorgängers, der es ist.

§. 21. Vorsteher und Rendant werden von und aus der Gesammtheit der Interessenten für Ein Jahr durch Stimmenmehrheit erwählt, und versehen ihr Amt unentgeltlich. Wer ein solches Amt einmal verwaltet hat kann es ausschlagen, so lange noch Mitglieder vorhanden sind, die es noch nicht verwaltet haben.

§. 22. Die jährliche Rechnung, welche der Rendant unfehlbar binnen 6 Wochen nach dem Jahresschluß abzulegen verpflichtet ist, wird von den neu erwählten Vorstehern, unter Zuziehung der abgegangenen Vorsteher und unter Leitung des Rektors, oder dessen nächsten Vorgängers, welcher Mitglied ist, abgenommen, und sodann mit einem Berichts an das Ministerium des Innern zur Revision und Decharge eingereicht.

Anmerk. Wenn die Vorsteher des abgelaufenen Jahres wieder gewählt werden, werden neben denselben zur Zuziehung bei Abnahme der Rechnung zwei Mitglieder ernannt.

§. 23. Wenn die Vorsteher überzeugt sind, daß die Kasse es vermag, so können sie gegen den Schluß des Jahres auf Erhöhung der Zahlungen für Wittwen und Waisen antragen, jedoch nur für alle gleichzeitig und verhältnißmäßig, und jedesmal nur auf das zunächst folgende Jahr. Die Gesammtheit der Mitglieder entscheidet hierüber auf der jährlichen Versammlung durch Stimmenmehrheit, und im bejahenden Falle wird dann die Erhöhung in den Etatsentwurf mit aufgenommen, welcher dem Ministerio des Innern zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 24. Sollte durch ungünstige Umstände die Kasse ausser Stand kommen, durch die jährlichen Beiträge und Königlichen Zuschüsse, und die Zinsen der gesammelten Kapitalien die normalmäßigen Zahlungen zu leisten; so hat alsdann die Gesammtheit der Interessenten in einer ausserordentlichen Versammlung, deren Zweck aber ausdrücklich vorher Allen bekannt gemacht worden seyn, und in der wenigstens zwei Drittheile anwesend seyn müssen, zu berathschlagen, und durch absolute

Digitized by Google

Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob eine Erhöhung der Beiträge o
eine Erniedrigung des Normalsatzes der Wittwengehalte und Kin
theile, jedoch diese auch für alle verhältnißmäßig eintreten soll. D
des darf ebenfalls jedesmal nur auf Ein Jahr beschlossen werden.

§. 25. Die Vorsteher können, wenn sie es nöthig finden, auf
ausserordentliche Versammlung antragen, welche dann der Rektor
sein Stellvertreter beruft. Eben so können drei Mitglieder ver
einen solchen Antrag machen.

§. 26. Veränderungen in diesen Statuten können nicht
als in einer ausserordentlichen Versammlung, wie §. 24., aber
einmüthigen Beschluß aller Anwesenden, und unter Genehmigung
Ministerii des Innern gemacht werden.

Berlin, den 11. September 1816.

Die zur Errichtung der Wittwen-Versorgungsanstalt der hies
Universität verbundenen Professoren.

No. 682. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungs
für die Universität zu Bonn. Vom 28. März 1822.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten beru
Lehrer bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in der
mit besonderen Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn
und da Seine Majestät der König überhaupt den Universitätsle
über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste B
gung zu gewähren beabsichtigen, so haben Allerhöchstdieselben d
richtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die
versität zu Bonn, in Gemäßheit des §. 14. der Allerhöchst voll
Stiftungsurkunde für dieselbe vom 18. Oktober 1818, anzuo
und für dieselbe nachfolgende Statuten Allerhöchstselbst zu geneh
geruht.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Bonn wird mit dem ersten J
1822 eine besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt erri

Mitgliedschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu ber
den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, so wie die
versitäts-Bibliothekare und der Prosektor, insoweit sie mit den a
ordentlichen Professoren in gleichem Range stehen, sind vermöge
Anstellung Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte der
sich zu erfreuen, wogegen sie auch alle damit verbundenen Pf
erfüllen müssen; diejenigen Professoren, welche nach den Gesetz
katholischen Kirche im Cölibat zu leben verbunden sind, imgleich
jenigen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Ne
bekleiden, und diejenigen ausserordentlichen Professoren, welch
solche aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedo
der Gesellschaft ausgeschlossen. — Ausserdem wird es nur noch
Universitätsrichter, dem Quästor und dem Universitätssekretär ge
der Anstalt beizutreten. — Sie müssen sich jedoch darüber inne
der ersten drei Monate, von dem Tage ihres Amtsantritts an ge
net, gegen den Vorsteher des Verwaltungsraths (conf. §. 25. 1.) s
lich erklären, sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachth
verspäteten Eintritts.

Beitritt der jetzt angestellten Individuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt verpflichteten oder

ıtigten Individuen, welche im Augenblick der Publikation dieſer atuten bereits angeſtellt ſind, wird lediglich überlaſſen, ob ſie der ſellſchaft beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelſt er gegen das Kuratorium der Univerſität ſchriftlich abzugebenden klärung innerhalb der nächſten vier Wochen, vom Tage der Publi- ion der gegenwärtigen Statuten an gerechnet, ſo trifft ſie der §. 12. geſchriebene Nachtheil des verſpäteten Eintritts.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus ſeinem Verhältniſſe bei der Uni- ſität ausſcheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritirte Pro- oren bleiben jedoch Mitglieder der Anſtalt.

Antrittskapital. a) Einzahlung, baar oder durch Wechſel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Geſellſchaft zahlt jedes Mitglied ie Summe von Einhundert und Funfzig Thalern Kourant an die iſſe der Anſtalt baar, oder durch einen, das Verſprechen der Ver- ſung mit Fünf pro Cent in den gewöhnlichen Quartalterminen prä- merando enthaltenden Wechſel, nebſt den vom Augenblick des Amts- tritts, oder bei den jetzt ſchon angeſtellten Perſonen vom 1. Januar 22 an, bis zur Entrichtung dieſes Antrittskapitals fälligen, mit fünf o Cent zu berechnenden Verzugszinſen.

b) Realiſirung des Wechſels.

§. 6. Es ſteht den Mitgliedern frei, den ausgeſtellten Wechſel ırch abſchlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Funfzig Thalern, und ır in den gewöhnlichen Quartalterminen, nach und nach oder auch ırch eine in unzertrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzu- ſen.

c) Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden nſen werden unter keinerlei Umſtänden zurückgewährt. Das Kapi- l ſelbſt, oder der deſſen Stelle vertretende Wechſel wird, a) wenn ein itglied nach §. 4. aus der Geſellſchaft ſcheidet, an dem Tage, wo ne Geſchäftsführung bei der Univerſität aufhört, an daſſelbe oder ſſen Order, und b) wenn ein Mitglied ſtirbt, am Tage der Notifi- tion des Ablebens an deſſen Wittwe oder eheliche Nachkommen zu- ckgegeben. — Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne ne Wittwe oder eheliche Nachkommen zu hinterlaſſen, ſo fällt das apital dem Vermögen der Anſtalt zu, und der darüber etwa ausge- llte Wechſel muß realiſirt werden

Entrichtung von Beiträgen. a) Betrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier id Zwanzig Thalern Kourant, in den gewöhnlichen Quartalterminen änumerando.

b) Terminus a quo.

§. 9. Die der Geſellſchaft nach §. 3. innerhalb der vorgeſchrie- nen Friſt beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Ja- ıar 1822 an, die künftig anzuſtellenden Perſonen aber von dem Tage res Amtsantritts an.

c) Rückgewähr.

§. 10. Die Erſtattung der Beiträge an die Kontribuenten er- lgt unter keinerlei Umſtänden.

Einziehung der Zinſen und Beiträge.

§. 11. Die Zinſen und Beiträge der Mitglieder werden von der niverſitätskaſſe, oder von derjenigen Kaſſe, von welcher ſie ſonſt viel-

Digitized by Google

leicht ihre Besoldung oder, Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre Pension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt, welche bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen oder des künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universitätssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. §. 2. vorgeschriebenen Frist, so müssen die schon jetzt Angestellten vom 1. Januar 18.. an, der künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätssekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts, die Beiträge und die Verzugszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Zuschuß aus der Staatskasse. Aufhören von Pensionsbewilligung.

§. 13. Seine Majestät der König bewilligen der Anstalt zu den für die Universität bestimmten Dotationssummen ein Stiftungskapital von Zehntausend Thalern Kourant, und einen fortlaufenden jährlichen Zuschuß von Fünfhundert Thalern Kourant, welcher letztere in den gewöhnlichen Quartalraten vorausbezahlt wird. — Dagegen darf von nun an keines der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, und dies zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Wittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königlichen Kassen hoffen.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. a) Anfang der Zahlung.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittwe oder resp. ehelichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der Genuß der Besoldung oder der Pension ihres Erblassers aufhört. — Auf Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer mit ihm bekleideter Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

b) Pension der Wittwen. 1) Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält dessen Wittwe von der Anstalt eine jährliche Wittwenpension von Zweihundert und vierzig Thalern Kourant, in den gewöhnlichen Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando zahlbar.

2) Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen 1) mit dem Tode der Wittwe, 2) wenn sie sich wieder verheirathet; und 3) wenn sie zu einer sechsmonatlichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von Dreihundert Thalern, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. — Tritt einer dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so erhält die Wittwe oder deren Erben dessenungeachtet die nach §. 16. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

c) Pension der Kinder. 1) Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe auf, 1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt selbst erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. — Findet eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode

Vaters Statt, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kin- ius.

2) Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhal- ährlich, 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, Ein- ert und zwanzig Thaler; 2) so lange deren zwei vorhanden sind, undert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, Sechs- haler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage rsten Monats jeden Quartals pränumerando. — Tritt eine der . erwähnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste tal neu regulirt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungs- ıß den Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, ı sie gezahlt werden soll.

3) Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt, 1) wenn Vater nicht im Stande der Ehe verstirbt, 2) wenn er zwar im de der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension nach §. 17. Abschnitt 1. und 3. eingezogen wird, und 3) wenn Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder ver- thet. — Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkin- so erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten ion nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pensien ausserhalb Landes.

§. 21. Die nach §§. 16., 19. und 20. zu zahlenden Pensionen n an die Perzipienten, wenn sie ausserhalb Landes wohnen, ge- ohne daß es deshalb einer weiteren besonderen Genehmigung

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben wer- ıpitalisirt und gegen pupillarische Sicherheit unter der Genehmi- des vorgesetzten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag rgestalt zurückgelegten Summe, ausschließlich der von der Kasse zugewährenden Antrittskapitalien und des nach §. 13. der Ge- ift von Sr. Majestät dem Könige geschenkten Stiftungskapitals 0000 Thaler Kourant, noch nicht über Zehntausend Thaler be- werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, unangreifs Kapital betrachtet; jedoch kann, im Fall besondere Umstände ein- sollten, eine Aenderung dieser Bestimmung auf dem §. 24. vor- ebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler kapitalisirt, so in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Ver- ıgsrathe für das nächste Jahr die gleichzeitige und in gleichem ltnisse zu bewirkende Erhöhung der sämmtlichen Wittwen- und n-Pensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben nstalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entscheidet e Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Er- ıg in dem Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen, ıuf diesem Wege zur Entscheidung des vorgesetzten Ministerii)t.

Digitized by Google

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der normalmäßigen Zahlungen nicht hinreichen, so hat die Gesammtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks zu einer ausserordentlichen Versammlung einzuladen ist, wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend sein müssen, zu berathen, ob die ausser den künftig zurückzugewährenden Antrittsgeldern und ausser dem eisernen Kapitale der Zehntausend Thaler, welches §. 22. bemerkt worden ist, vielleicht noch vorhandene Aktiva eingezogen und zur Deckung des Defizits der laufenden Verwaltung verwendet, oder ob dieses eiserne Kapital der Zehntausend Thaler angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen- und Waisen-Pensionen eintreten soll. — Dieser für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit. Das §. 13. erwähnte Stiftungskapital darf dagegen unter keinerlei Umständen angegriffen werden.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrath besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Rektors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hinzukommt 4) der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied erwählt, welches, eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. — Die Gesellschaft kann jedoch unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii den Quästor, gegen Zahlung eines Beitrags von Fünf und Zwanzig Thalern zu den Kassenverwaltungskosten der Universität, zum Rendanten wählen, und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende noch ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. — In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst schriftlichen Votirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, und zwar der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern Vorsteher auf ein Jahr gewählt. — Wer das Vorsteheramt Einmal verwaltet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Mitglieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, ausser den mit der Aufsicht auf Kassenverwaltung und der Aufbewahrung der Dokumente ꝛc. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die Sorge für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zahlung der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe; die Unterbringung der auszuleihenden Kapitalien, die Revision der Jahresrechnung u. s. w.; letztere insonderheit muß der Rendant

rhalb sechs Wochen nach dem Jahresschlusse ablegen, worauf sie
:t von dem Verwaltungsrathe unter Zuziehung der in dem Rech-
gsjahre fungirenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das lau-
e Jahr wieder zu Vorstehern gewählt sind, unter Zuziehung zweier
:ren von der Gesellschaft gewählten Mitglieder zu revidiren, und
auf dem Universitätskuratorio zur weiteren verfassungsmäßigen Ver-
ssung einzureichen ist. Der Verwaltungsrath versammelt sich regel-
ig allvierteljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungster-
en (§§. 8., 16. und 19.). — Ausserordentliche Versammlungen ist
Vorsitzende auf den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungs-
es zu veranlassen verpflichtet, und im Fall er es selbst für noth-
dig erachten sollte, ermächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet
die Einladung des Vorsitzenden zu erscheinen, und müssen im Fall
Ausbleibens eine Strafe von Fünf Thalern an die Kasse der An-
: zahlen, insofern dasselbe nicht durch hinlängliche Entschuldigungs-
nde gerechtfertigt wird; über letztere entscheidet der Verwaltungs-
), und im Falle der Beschwerde das Universitätskuratorium in
er Instanz. — Der Verwaltungsrath kann das Versammlungs-
mer des Senats zu seinen Sitzungen benutzen.

Haltung alljährlicher Versammlungen.

§. 28. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regel-
ßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vor-
ingen für das Winterhalbjahr. — Die Versammlung beschäftigt sich
iptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungs-
r, oder der zur Revision der Rechnung für das laufende Jahr zu-
ehenden Mitglieder; mit der Anhörung und näheren Erörterung
Berichts über die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Ver-
mlung; mit der Entscheidung auf die erfolgenden Vorschläge des
rwaltungsraths und der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und
der Prüfung des Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr,
cher dann sofort dem Universitätskuratorio zur Einsendung an das
gesetzte Ministerium zu überreichen ist.

Haltung ausserordentlicher Versammlungen.

§. 29. Die Vorsteher oder drei Mitglieder der Gesellschaft kön-
auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer ausserordent-
n Versammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann
veranstalten hat.

Aenderungen der Statuten.

§. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht
ers als in einer ausserordentlichen Versammlung, bei deren Einbe-
ing zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und
welcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind,
h einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhal-
r Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung ge-
ht werden. — Berlin, den 28. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

lo. 683. Nachtrag zu den vorstehenden Statuten. Vom 8. Juni 1831.

In einer nach §. 30. der Statuten am 12. Februar 1831 Statt
abten ausserordentlichen Versammlung sind folgende Aenderungen
Zusätze durch einstimmigen Beschluß festgesetzt und von dem hohen
iglichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An-

Digitized by Google

gelegenheiten durch Reskript d. d. Berlin, den 24. April 1831 [illegible] migt worden, nämlich: 1) die letzten Worte des §. 2. „Sonst [illegible] sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts" [illegible] geändert in folgende: „mit dem Ablauf dieser Zeit erlischt ihr Re[illegible] beizutreten". 2) In Beziehung auf §. 3. ward verordnet, daß [illegible] gegenwärtig zum Beitritt berechtigten, aber noch nicht beigetre[illegible] Individuen eine dreimonatliche Frist anberaumt werde, in welcher [illegible] selben entweder ihren Beitritt zur Gesellschaft zu erklären haben, [illegible] für immer des Rechts beizutreten verlustig werden. 3) Demg[illegible] wird der §. 12. auf die im §. 3. bezeichneten, gegenwärtig zum B[illegible] tritte berechtigten, aber noch nicht beigetretenen Personen beschränkt.

Bonn, den 8. Juni 1831.

Der Verwaltungsrath der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.

No. 684. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm[illegible] tigten bei der Universität zu Bonn, wegen der Zeit, von welcher die Verpflichtung zum Eintritt beginnt. Vom 31. Oktober 1835.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den unter dem 10. August d. J. erstatteten Bericht, in Betreff des Zeitpunkts, mit welchem die Beitr[illegible] der Professoren zur Professoren-Wittwenkasse ihren Anfang nehmen sollen, bei Rücksendung des mir urschriftlich mitgetheilten Gutach[illegible] des Verwaltungsraths der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt vom 6. desselben Monats hierdurch, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der gedachten Beiträge nicht erst von dem Tage ab, wo ein Professor ordinarius durch Abhaltung der öffentlichen lateinischen Rede sich zum Eintritt in die Fakultät qualifizirt, sondern Anfang nimmt, da schon ausserordentliche Professoren, die als solche aus Universitätsfonds besoldet werden, der Professoren-Wittwenkasse beitreten müssen. Der terminus a quo für diese Verpflichtung ist daher derjenige Zeitpunkt, mit welchem nach erfolgter Vereidung als Professor — sey es ausserordentlicher oder ordentlicher — neben dem Rechte Vorlesungen zu halten, die Beziehung des Gehaltes aus dem Universitätsfonds beginnt. Die Abhaltung der öffentlichen lateinischen Vorlesung ist nur eine Bedingung, an welche der Eintritt in die Fakultät geknüpft ist, und wodurch der Genuß der mit dem Amte eines ordentlichen Professors verbundenen höchsten Ehrenrechte begründet wird, welches Verhältniß mit der Verpflichtung zum Eintritt in die Professoren-Wittwenkasse, welcher schon der besoldete ausserordentliche Professor unterliegt, nichts gemein hat.

Berlin, den 31. Oktober 1835.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 685. Verfügung an denselben, den §. 15. der Statuten vom 28. März 1822 betreffend. Vom 9. November 1837.

Das Ministerium hat sich veranlasst gefunden, bei des Königs Majestät auf eine nähere Bestimmung des §. 15. des Statuts der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der Königlichen Universität in Bonn vom 28. März 1822 anzutragen, und übersendet Ew. ꝛc. hierbei eine Abschrift (Anlage a.) der dieserhalb ergangenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. v. Mts., wonach die den Hinterbliebenen

orbener Professoren oder Universitätsbeamten zustehende Pension mit dem Aufhören der sämmtlichen Gnadenmonate zahlbar werden, keine Kumulirung des Genusses der Gnadenmonate aus dem Ge: des Verstorbenen mit der Pension aus der Kasse der Anstalt fer: Statt finden soll. Ew ꝛc. werden daher beauftragt, die gedachte höchste Kabinetsorder dem Verwaltungsrathe der Professoren: twen: und Waisen:Versorgungsanstalt zur Befolgung in vorkom: den Fällen zu insinuiren. — Berlin, den 9. November 1837.

nisterium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal:Angelegenheiten.

Anlage a.

llerhöchste Kabinetsorder, denselben Gegenstand betreffend. Vom 31. Oktober 1837.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 7. d. M. mit Ihrer Ansicht ein: kanden, daß die Pension, welche nach dem §. 15. des Statuts der ttwen: und Waisen:Versorgungsanstalt der Universität zu Bonn vom März 1822 den Hinterbliebenen zusteht, erst mit dem Aufhören der mtlichen Gnadenmonate zahlbar wird, und mit diesen so wenig wie andern Zahlungen kumulirt werden darf, die dem Erblasser zustan:, und den Hinterbliebenen auf den Grund allgemeiner Bestimmun: oder spezieller Bewilligung noch eine Zeit lang fortgewährt werden, daß dergleichen Zahlungen auf die Pension aus der Kasse der Witt: n: und Waisen Versorgungsanstalt jederzeit in Abrechnung zu brin: sind. — Berlin, den 31. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

No. 686. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmäch: tigten bei der Universität zu Bonn, wegen des §. 2. der Sta: tuten vom 28. März 1822. Vom 30. Januar 1838.

Das Ministerium erwiedert Ew. ꝛc. auf die Anfrage vom 9. d., betreffend den Beitritt des ausserordentlichen Professors N. zu der die dortige Universität gegründeten Wittwen: und Waisen:Versor: gsanstalt, daß das Wort „besoldet" im §. 2. des Statuts der annten Anstalt vom 28. März 1822 mit dem Ausdrukke „zum Ge: se eines fixirten Diensteinkommens aus der Universitätskasse berech:" als gleich bedeutend, und hiernach der Professor N. für ver: ichtet zu erachten ist jener Anstalt beizutreten.

Berlin, den 30. Januar 1838.

nisterium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal:Angelegenheiten.

No. 687. Statuten der Wittwen: und Waisen:Versorgungsanstalt für die Universität zu Breslau. Vom 28. März 1822.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Leh: zu der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt in der Regel mit be: ern Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, und da Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern über die ftige Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste Beruhigung zu ge: ren beabsichtigen, so haben Allerhöchst Dieselben die Errichtung einer ttwen: und Waisen:Versorgungsanstalt für die Universität zu Bres: anzuordnen, und deren nachfolgende Statuten Allerhöchst Selbst zu ehmigen geruhet.

Digitized by Google

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Breslau wird mit dem 1. J
1822 eine besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt e

Mitgliederschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu be
ordentliche und ausserordentliche Professoren, so wie die Univ
bibliothekare und der Prosektor, in so weit sie mit den ausse
lichen Professoren in gleichem Range stehen, sind vermöge ihrer
lung Mitglieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben
erfreuen; wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflichten
müssen. Diejenigen Professoren, welche nach den Gesetzen de
lischen Kirche im Cölibat zu leben verbunden sind, imgleichen di
Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein Nebenam
den, und diejenigen ausserordentlichen Professoren, welche als so
Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch von der
schaft ausgeschlossen. — Ausserdem wird es nur noch dem Univ
richter, dem Quästor und dem Universitätssekretär gestattet der
beizutreten. Sie müssen sich jedoch darüber innerhalb der ers
Monate von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet geg
Vorsteher des Verwaltungsraths (konf. §. 25. 1.) schriftlich e
sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäte
tritts.

Beitritt der jetzt angestellten Individuen.

§. 3. Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt Verpflichteten
rechtigten, welche im Augenblick der Publikation dieser Statuten
angestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft
wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer gegen
ratorium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung in
der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der gegenn
Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene N
des verspäteten Eintritts.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei d
versität ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritir
fessoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. A. Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes A
eine Summe von Einhundert und Funfzig Thaler Kour. an di
der Anstalt baar, oder durch einen das Versprechen der Verzinsu
Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumerar
haltenden Wechsel, nebst den vom Augenblick des Amtsantritt
bei den jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar 1822
zur Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit Fünf Pro
berechnenden Verzugszinsen.

B. Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellten
durch abschlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Funfzig Thaler
nur in den gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, od
durch eine in ungetrennter Summe erfolgende Baarzahlung ein

C. Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrich
Zinsen werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das
selbst, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn e

Digitized by Google

nach §. 3. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine chäftsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder dessen er, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation Ablebens an dessen Wittwe oder eheliche Nachkommen zurückgege-

Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Witt- oder eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem mögen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel realisirt werden.

Entrichtung von Beiträgen. A. Betrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier und nzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Quartalterminen prä- nerando.

B. Terminus a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebe- Frist beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar 2 an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres tsantritts an.

C. Rückgewähr.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt er keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der iversitätskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst viel- ht ihre Besoldung, oder Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre nsion beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt, che bei der Gehaltszahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, oder künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universi- sekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. §. 2. vorgeschriebenen t, so müssen die schon jetzt Angestellten vom 1. Januar 1822 an, künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitäts- retär aber vom Tage ihres Amtsantritts an, die Beiträge und die rzugszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Zuschuß aus der Staatskasse, Aufhören von Pensionsbewilligungen.

§. 13. Seine Majestät der König bewilligen der Anstalt aus den die Universität bestimmten Dotationssummen von dem 1. Januar 22 an einen jährlichen Zuschuß von Eintausend Thalern Kourant, cher in den gewöhnlichen Quartalraten vorausbezahlt wird. Da- en darf von nun an keins der Individuen, welches der Anstalt bei- ten könnte, und dies zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer nsion für seine Wittwe oder ehelichen Nachkommen aus Königlichen ssen hoffen.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzunehmen, werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moralischen rson ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlung.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittwe oder resp. ehe- en Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen der nuß der Besoldung, oder der Pension ihres Erblassers aufhört. — f Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von ihm leideter Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

Digitized by Google

B. Pensionen der Wittwen. 1. Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abge
so erhält dessen Wittwe von der Anstalt eine jährliche Wittwenpens
von Zweihundert und Vierzig Thalern Kourant in den gewöhnlich
Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats je
Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen: 1) mit dem Tode der Witt
2) wenn sie sich wieder verheirathet, und 3) wenn sie zu einer sech
monatlichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von Dreihundert Th
lern, oder zu einer härtern Strafe verurtheilt wird. — Tritt einer di
ser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals ein, so
hält die Wittwe oder deren Erben dessenungeachtet die nach §. 16.
numerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

C. Pension der Kinder. 1. Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitglie
haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe
1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) we
er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unt
halt selbst erwirbt, 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Ja
vollendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist.
Findet eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode des Vat
Statt, oder tritt derselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das hierdu
betroffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

2. Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhal
jährlich: 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, ein
dert und zwanzig Thaler, 2) so lange deren zwei vorhanden sind,
hundert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, sech
Thaler aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage
ersten Monats jeden Quartals pränumerando. — Tritt eine der §.
erwähnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neu
Quartals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quar
neu regulirt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungszuschuß
Kindern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie
zahlt werden soll.

3. Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt, 1) w
der Vater nicht im Stande der Ehe verstirbt, 2) wenn er zwa
Stande der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pen
aber nach §. 17., Abschnitt 1 und 3, eingezogen wird, und 3) w
die Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wiede
heirathet. — Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stief
der, so erhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen
bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pen
nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 21. Die nach §. 16., 19. u. 20. zu zahlenden Pensionen w
den an die Partizipienten wenn sie ausserhalb Landes wohnen geza
ohne daß es deshalb einer weitern besondern Genehmigung bedarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben w
den kapitalisirt, und gegen pupillarische Sicherheit unter der Genehm

Digitized by Google

g des vorgesetzten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag dergestalt zurückgelegten Summen, ausschließlich der von der Kasse lck zu gewährenden Antrittskapitalien, noch nicht über Zehntausend ller beträgt, werden die ausgeliehenen Summen als ein eisernes, unreifbares Kapital betrachtet; jedoch kann, im Fall besondere Umde eintreten sollten, eine Abänderung dieser Bestimmung auf dem 24. vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehntausend Thaler kapitalisirt, so n in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Vertungsrathe für das nächste Jahr die gleichzeitige und in gleichem rhältnisse zu bewirkende Erhöhung der sämmtlichen Wittwen- und isen-Pensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der stalt es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entscheidet sich Mehrzahl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung dem Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen, und auf sem Wege zur Entscheidung des vorgesetzten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der norlmäßigen Zahlungen nicht hinreichen, so hat die Gesammtheit der teressenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks einer ausserordentlichen Versammlung einzuladen ist, und wovon wegstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend seyn müssen, berathen, ob die, ausser den künftig zurück zu gewährenden Antrittsdern, und ausser dem eisernen Kapitale der Zehntausend Thaler, wels §. 22. bemerkt worden ist, vielleicht noch vorhandenen Aktiva einogen, und zur Deckung des Deficits der laufenden Verwaltung verndet, oder ob dieses eiserne Kapital der Zehntausend Thaler angeiffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, er ob eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen- und Wais-Pensionen eintreten soll. Dieser für das nächste Jahr von der oluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu sende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetzten inisterii Gültigkeit.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Vertungsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des ktors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten lle, seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gehlt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu kommt der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied ählt, welches eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungshes die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellschaft kann och, unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, den Quästor en Zahlung einer angemessenen Vergütung zum Rendanten wählen, d dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwalngsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt rden soll. — In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenhrheit.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst riftlichen Votirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, und zwar

Digitized by Google

der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern V
steher auf Ein Jahr gewählt. Wer das Vorsteheramt Einmal verwa
hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange M
glieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, au
den mit der Aufsicht auf die Kassenverwaltung und der Aufbewahr
der Dokumente ꝛc. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls be
henden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die Sor
für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und der
gen auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für
ordnungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Z
der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe;
Unterbringung der auszuleihenden Kapitalien; die Revision der J
rechnung u. s. w. Letztere insonderheit muß der Rendant innerha
Wochen nach dem Jahresschlusse ablegen, worauf sie sofort von
Verwaltungsrathe, unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre f
renden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr wied
Vorstehern gewählt sind, unter Zuziehung zweier anderer von der
sellschaft gewählten Mitglieder, zu revidiren, und hierauf dem U
sitätskuratorio zur weitern verfassungsmäßigen Veranlassung einzure
ist. — Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig allvierte
lich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen (§§. 8.,
und 19.) — Ausserordentliche Versammlungen ist der Vorsitzende
den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veranst
verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachten sollte
mächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung des V
sitzenden zu erscheinen, und müssen im Fall des Ausbleibens eine S
von fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, insofern d
nicht durch hinlängliche Entschuldigungsgründe gerechtfertigt wird;
letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Fall der Besch
das Universitätskuratorium in letzter Instanz. — Der Verwaltu
rath kann das Versammluugszimmer des Senats zu seinen Sitzu
benutzen.

Haltung alljährlicher Versammlungen.

§. 28. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich r
mäßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der V
lesungen für das Winterhalbjahr. Die Versammlung beschäftigt
hauptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnu
jahr, oder der zur Revision für das laufende Jahr zuzuziehenden
glieder, mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts
die Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung, mit der
scheidung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsrathes
der übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfu
Etatsentwurfs für das nächste Rechnungsjahr, welcher dann
dem Universitätskuratorio zur Einsendung an das vorgesetzte Minis
zu überreichen ist.

Haltung ausserordentlicher Versammlungen.

§. 29. Die Vorsteher, oder drei Mitglieder der Gesellschaft, k
auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer ausserordentlichen
sammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu veran
ten hat.

Digitized by Google

Anordnungen der Statuten.

§. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht
:s als in einer ausserordentlichen Versammlung, bei deren Einbe:
ıg zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und
elcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind,
einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhalte:
Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung gebracht
m. — Berlin, den 28. März 1822.

Friedrich Wilhelm.

o. 688. Statuten der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Universität Halle-Wittenberg. Vom 23. März 1824.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen Leh:
bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt in der Regel mit
deren Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt, und
Se. Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern über die
tige Lage ihrer Hinterbliebenen die möglichste Beruhigung zu ge:
ren beabsichtigen, so haben Allerhöchstdieselben die Errichtung einer
twen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu Halle
ordnen, und deren nachfolgende Statuten Allerhöchst Selbst zu ge
nigen geruhet.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Halle wird mit dem 1. Januar 1824 besondere Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt errichtet.

Mitgliederschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu berufende,
ntliche und ausserordentliche Professoren, so wie die Universitäts:
othekare und der Prosektor, in so weit sie mit den ausserordentlichen
fessoren in gleichem Range stehen, sind vermöge ihrer Anstellung
glieder dieser Anstalt, und haben aller Rechte derselben sich zu er:
en; wogegen sie auch alle damit verbundenen Pflichten erfüllen müs:

Diejenigen Universitätslehrer, welche die Professur nur als ein
enamt bekleiden, und diejenigen ausserordentlichen Professoren, welche
solche aus Universitätsfonds nicht besoldet werden, bleiben jedoch
der Gesellschaft ausgeschlossen. — Ausserdem wird es nur noch dem
ersitätsrichter, dem Quästor und dem Universitätssekretär gestattet
Anstalt beizutreten. Sie müssen sich jedoch darüber innerhalb der
n drei Monate von dem Tage ihres Amtsantritts an gerechnet
i den Vorsteher des Verwaltungsraths (§. 25. 1.) schriftlich erklä:
sonst trifft sie der §. 12. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten
ritts.

Beitritt der jetzt angestellten Individuen.

§. 3. a) Denjenigen nach §. 2. zum Beitritt Verpflichteten oder
chtigten, welche im Augenblick der Publikation dieser Statuten be:
angestellt sind, wird lediglich überlassen, ob sie der Gesellschaft bei:
n wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht mittelst einer gegen das
atorium der Universität schriftlich abzugebenden Erklärung inner:
der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation der gegen:
igen Statuten an gerechnet, so trifft sie der §. 12. vorgeschriebene
htheil des verspäteten Eintritts. b) Die bis jetzt in Folge der Sta:
i vom 27. Oktober 1777 für die Universität zu Halle bestandene
twenkasse wird mit der gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Ver:
ungsanstalt dergestalt vereinigt, daß die jetzt schon angestellten, nach

Digitized by Google

vorstehendem §. 2. zum Beitritt verpflichteten und resp. berechtigten Individuen, welche der neuen Anstalt beitreten, dadurch für ihre der stige Wittwe und resp. Erben auf den Genuß der durch die Stat vom 27. Oktober 1777 ausgesetzten Wittwenpension und Begräb kosten verzichten; diese beiden Benefizia werden dagegen den Witt und resp. Erben derjenigen jetzt schon angestellten Individuen, w der neuen Anstalt nicht beitreten, aus den Fonds der letzteren Maaßgabe der allegirten Statuten gewährt. — Eben so bleibt die nußberechtigung der sich jetzt bei derselben in der Perzeption der sion befindenden Wittwen völlig unverändert. c) Die bisher für Universität Wittenberg bestandene Wittwenkasse wird ebenfalls mit gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt unter fo den Modifikationen vereinigt. 1) Den Professoren Weber, Pf hauer, Schreger, Raabe, Steinhäuser und Gruber wird die freigestellt, der neuen Anstalt unter den feststehenden Bedingungen zutreten, in welchem Falle sie von der Entrichtung des jährlichen trags zur bisherigen Wittenberger Wittwenkasse frei werden, und die Theilnahme ihrer dereinstigen Wittwe an letzterer verzichten. einer oder der andere der genannten Professoren der jetzt errich Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt nicht beitritt, so bleiben gegen dessen Verpflichtungen und die Ansprüche seiner dereinstigen W an die Wittenberger Wittwenkasse unverändert. 2) Die Verhält der jetzigen Direktoren des Predigerseminars zu Wittenberg, nam lich des Generalsuperintendenten Nitzsch, des Probstes Schleußner des Professors Heubner, so wie des Universitätsverwalters Tiemann der letztgenannten Kasse bleiben unverändert. — Deren Nachfolger den dagegen von der Mitgliedschaft von der gegenwärtigen Witt und Waisen-Versorgungsanstalt und von der bisherigen Wittenb Wittwenkasse ausgeschlossen; dieselben haben vielmehr die Verpflic aller Geistlichen und Beamten, der allgemeinen Wittwenverpfleg anstalt beizutreten, zu erfüllen. 3) Die Genußberechtigung der b Wittenberger Wittwenkasse jetzt in Hebung sich befindenden W bleibt unverändert, dergestalt, daß der verbleibende Ueberschuß Kasse unter die jedesmal perzeptionsberechtigten Wittwen zu g Theilen, jedoch nur bis zur Erreichung einer jährlichen Pensio höchstens Zweihundert Thalern für jede Empfängerin, vertheilt der hiernach sich etwa ergebende Mehrbetrag wächst der jetzt erri Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt zu.

Austritt.

§. 4. Jedes Mitglied, das aus seinem Verhältnisse bei de versität ausscheidet, tritt hierdurch aus dem Verein. Emeritirte fessoren bleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

Antrittskapital. A. Einzahlung, baar oder durch Wechsel.

§. 5. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft zahlt jedes M eine Summe von Einhundert und Funfzig Thalern Kourant an die der Anstalt baar, oder durch einen das Versprechen der Verzinsu Fünf Prozent in den gewöhnlichen Quartalterminen pränumeran haltenden Wechsel, nebst den vom Augenblick des Amtsantritts, o den jetzt schon angestellten Personen vom 1. Januar 1824 an, b Entrichtung dieses Antrittskapitals fälligen, mit Fünf Prozent rechnenden Verzugszinsen.

B. Realisirung des Wechsels.

§. 6. Es steht den Mitgliedern frei, den ausgestellten Wechsel

Digitized by Google

schlägliche Zahlungen, jedoch nicht unter Funfzig Thalern, und nur den gewöhnlichen Quartalterminen nach und nach, oder auch durch ie in ungetrennter Summe erfolgende Baarzahlung einzulösen.

C. Rückgewähr.

§. 7. Die nach §. 5. von dem Antrittskapital zu entrichtenden insen werden unter keinerlei Umständen zurückgewährt. Das Kapital lbst, oder der dessen Stelle vertretende Wechsel wird, a) wenn ein Mitied nach §. 4. aus der Gesellschaft scheidet, an dem Tage, wo seine leschäftsführung bei der Universität aufhört, an dasselbe oder dessen rben, und b) wenn ein Mitglied stirbt, am Tage der Notifikation des blebens an dessen Wittwe oder eheliche Nachkommen zurückgegeben. Stirbt dagegen ein Mitglied unverheirathet, oder ohne eine Wittwe der eheliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Kapital dem ermögen der Anstalt zu, und der darüber etwa ausgestellte Wechsel muß alisirt werden.

Entrichtung der Beiträge. A. Beitrag.

§. 8. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Vier nd Zwanzig Thalern Kourant in den gewöhnlichen Quartalterminen ränumerando.

B. Terminus a quo.

§. 9. Die der Gesellschaft nach §. 3. innerhalb der vorgeschriebeen Frist beitretenden Individuen zahlen die Beiträge vom 1. Januar 824 an, die künftig anzustellenden Personen aber von dem Tage ihres mtsantritts an.

C. Rückgewähr.

§. 10. Die Erstattung der Beiträge an die Kontribuenten erfolgt nter keinerlei Umständen.

Einziehung der Zinsen und Beiträge.

§. 11. Die Zinsen und Beiträge der Mitglieder werden von der niversitätskasse, oder von derjenigen Kasse, von welcher sie sonst vielicht ihre Besoldung, oder Hinsichts der emeritirten Professoren, ihre ension beziehen, an die Kasse der Anstalt gegen Quittung gezahlt, elche bei der Gehalts- oder Pensions-Zahlung in Anrechnung gebracht wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 12. Erfolgt der Beitritt der §. 3. bezeichneten Personen, oder es künftig anzustellenden Universitätsrichters, Quästors und Universitätssekretärs nicht innerhalb der §. 3. und resp. 2. vorgeschriebenen rist, so müssen die schon jetzt angestellten vom 1. Januar 1824 an, er künftig anzustellende Universitätsrichter, Quästor und Universitätsretär aber vom Tage ihres Amtsantritts an, die Beiträge und die erzugszinsen (§. 5.) bis zum Tage ihres Eintritts doppelt entrichten.

Fernere Dotation der Anstalt.

§. 13. Auſſer den von den Mitgliedern der Anstalt zu entrichtenen Antrittsgeldern und Beiträgen wird der Anstalt annoch überwiesen.

1. Zuschuß aus der Staatskasse, Aufhören von landesherrlichen Pensionsbewilligungen.

1) Eine jährliche Summe von Eintausend Thalern Kourant, welche Seine Majestät der König vom 1. Januar 1824 an aus den für die niversität bestimmten Fonds zu bewilligen geruhen; hierauf kommt jedoch derjenige Zuschuß in Berechnung, welcher bisher schon mit Vierundert Sechs und Neunzig Thalern aus der Universitätskasse an die allesche Wittwenkasse gezahlt wurde. — Dagegen darf von nun an eines der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, und dies

Digitized by Google

zu thun versäumte, auf die Bewilligung einer Pension für seine Witt
oder ehelichen Nachkommen aus Königlichen Kassen hoffen.

2. Vermögen und Einkünfte der bisherigen Halleschen Wittwenkasse.

2) Das gesammte Kapitalvermögen der bisherigen Halleschen W
wenkasse, nebst der derselben zugewiesenen Einnahme aus der Prov
ratsarmenbüchse und von den Abgangszeugnissen der Studirenden;
gegen die Anstalt die §. 3. b. vorbehaltenen Verpflichtungen gegen
vorhandenen und die künftigen Wittwen der jetzigen ihr nicht b
tenden Mitglieder der Halleschen Wittwenkasse erfüllen muß.

3. Vermögen und Einkünfte der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse.

3) Das gesammte Kapitalvermögen, und alle und jede Berech
gen auf Geld und Naturalbeiträge, Fundationen u. s. w. der bis
Wittenberger Wittwenkasse, unter Vorbehalt der §. 3. c. vorbeha
und von der Anstalt zu erfüllenden Verpflichtungen gegen die w
denen und gegen die künftigen Wittwen der jetzigen, ihr nicht
tenden Mitglieder der Wittenberger Wittwenkasse. Die Verw
des gesammten Vermögens der letzteren Kasse geht der bessern Or
halber erst vom 1. Januar 1825 an auf die neu errichtete Witt
und Waisen-Verpflegungsanstalt über.

Annahme von Legaten.

§. 14. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzune
und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer moral
Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlungen.

§. 15. Die Zahlung der Pension an die Wittwe oder resp. e
lichen Kinder hebt an mit dem Tage, wo für die Hinterbliebenen d
Genuß der Besoldung oder der Pension ihres Erblassers aufhört. —
Auf Gehälter, welche der Verstorbene vielleicht wegen anderer von i
bekleideten Posten bezog, wird keine Rücksicht genommen.

B. Pension der Wittwe. 1. Betrag.

§. 16. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode abg
so erhält dessen Wittwe von der Anstalt eine jährliche Wittwenpen
von Zweihundert und Vierzig Thalern Kourant in den gewöhnli
Terminen, spätestens mit dem achten Tage des ersten Monats je
Quartals pränumerando zahlbar.

2. Aufhören der Zahlung.

§. 17. Die Pension wird eingezogen 1) mit dem Tode der W
we; 2) wenn sie sich wieder verheirathet und 3) wenn sie zu e
sechsmonatlichen Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von Dreihu
Thalern, oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wird. — T
einer dieser Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quartals e
so erhält die Wittwe, oder deren Erben, dessenungeachtet die nach §.
pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension.

C. Pension der Kinder. 1. Anspruch und Wegfall.

§. 18. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mit
haben gleichfalls einen Anspruch auf Pension; doch hört derselbe
1) wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat; 2) w
er zwar jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unter
selbst erwirbt; 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr
lendet hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist. —
det eine dieser vier Bedingungen schon bei dem Tode des Vaters St
oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein, so scheidet das hierdurch
troffene Kind aus der Zahl der pensionsfähigen Kinder aus.

Digitized by Google

2. Betrag.

§. 19. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten
ich: 1) so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, Einhun-
und zwanzig Thaler; 2) so lange deren zwei vorhanden sind, Ein-
ert Thaler, und 3) wenn nur Ein Kind vorhanden ist, sechszig
er aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem achten Tage des
Monats jeden Quartals pränumerando. Tritt eine der §. 18.
hnten vier Bedingungen auch schon am ersten Tage eines neuen
rtals ein, so wird doch die Pension erst für das nächste Quartal
regulirt. — Diese Pension gehört als ein Erziehungszuschuß den
ern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie ge-
werden soll.

3. Fall der Verdoppelung.

§. 20. Der §. 19. bestimmte Betrag wird verdoppelt: 1) wenn
Vater nicht im Stande der Ehe verstirbt; 2) wenn er zwar im
nde der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension
nach §. 17., Abschnitt 1. und 3., eingezogen wird, und 3) wenn
Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder ver-
rathet. Konkurriren in diesem Falle rechte Kinder und Stiefkinder,
rhalten nur die letzteren den doppelten Betrag desjenigen, was bei
r Vertheilung der den Kindern nach §. 19. bewilligten Pension
) den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 21. Die nach §. 16., 19. und 20. zu zahlenden Pensionen wer-
an die Participienten wenn sie ausserhalb Landes wohnen gezahlt,
daß es deshalb einer weitern besondern Genehmigung bedarf.

Sammlung von Kapitalien.

§. 22. Die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben wer-
kapitalisirt, und gegen pupillarische Sicherheit unter der Genehmi-
g des vorgesetzten Ministerii ausgeliehen. So lange der Betrag der
estalt zurückgelegten Summen, ausschließlich der von der Kasse zu-
zu gewährenden Antrittskapitalien, jedoch inkl. des durch §. 13. 2.
Anstalt überwiesenen Kapitalvermögens der bisherigen Halleschen
twenkasse, noch nicht über Zehntausend Thaler beträgt, werden die
geliehenen Summen als ein eisernes, unangreifbares Kapital betrach-
In gleicher Art wird das nach §. 13. 3. der Anstalt überwiesene
italvermögen der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse als ein ei-
es, unangreifbares Kapital betrachtet. Jedoch kann, im Fall beson-
Umstände eintreten sollten, eine Abänderung dieser Bestimmung auf
§. 24. vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Erhöhung der Pensionen.

§. 23. Sind hiernach bereits Zehn Tausend Thaler kapitalisirt, so
in der alljährlichen gewöhnlichen Versammlung von dem Verwal-
gsrathe für das nächste Jahre die gleichzeitige und in gleichem Ver-
nisse zu bewirkende Erhöhung der sämmtlichen Wittwen- und Wai-
ensionen, so weit die laufenden Einnahmen und Ausgaben der An-
es gestatten, in Vorschlag gebracht werden. — Entscheidet sich die
hrzahl der anwesenden Mitglieder dafür, so wird die Erhöhung in
Etatsentwurfe für das nächste Jahr aufgenommen und auf diesem
ge zur Entscheidung des vorgesetzten Ministerii gebracht.

Herabsetzung der Pensionen.

§. 24. Sollten die laufenden Einnahmen zur Bestreitung der nor-
mäßigen, §. 16. und 19. bestimmten Zahlungen nicht hinreichen, so

Digitized by Google

hat die Gesammtheit der Interessenten, welche unter ausdrücklicher Bekanntmachung des Zwecks zu einer ausserordentlichen Versammlung zuladen ist, und wovon wenigstens zwei Drittheile in der Versammlung anwesend seyn müssen, zu berathen, ob die, ausser den künftig rück zu gewährenden Antrittsgeldern und ausser den §. 22. bezeichneten eisernen Kapitalien, vielleicht noch vorhandenen Aktiva eingezogen zur Dekkung des Defizits der laufenden Verwaltung verwendet, ob die eisernen Kapitalien angegriffen werden, oder ob eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder, oder ob eine völlig gleichmäßige Herabsetzung aller Wittwen- und Waisen-Pensionen eintreten soll. Die für das nächste Jahr von der absoluten Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu fassende Beschluß erhält nur durch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii Gültigkeit.

Form der Verwaltung.

§. 25. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von einem Verwaltungsrathe besorgt, welcher in der Regel 1) unter der Leitung des Rektors, wenn er Mitglied des Vereins ist, oder im entgegengesetzten Falle seines nächsten Vorgängers, der Mitglied der Gesellschaft ist, 2) aus zwei Vorstehern, aus und von den Mitgliedern der Anstalt gewählt, und 3) aus dem Universitätsrichter besteht. Hierzu kommt 4) der Rendant der Kasse, wenn die Gesellschaft hierzu ein Mitglied erwählt, welches eben so wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes die Geschäfte unentgeltlich versehen muß. Die Gesellschaft kann jedoch, unter der Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, den Quästor gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zum Rendanten wählen, und dann zugleich bestimmen, ob er als fünftes Mitglied des Verwaltungsrathes betrachtet, oder zu dem Ende ein dritter Vorsteher gewählt werden soll. Endlich 5) tritt aus der Mitte der §. 3. c. 1. genannten sechs Professoren ein von ihnen stets auf zwei Jahre zu wählender Vorsteher dem Verwaltungsrathe zu, welcher insbesondere auf die Erfüllung der der gegenwärtigen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt nach §. 3. c. und §. 13. 3. obliegenden, aus den Verhältnissen der bisherigen Wittenberger Wittwenkasse hervorgehenden Verpflichtungen zu halten verbunden ist, und daher an der Verwaltung des Vermögens der letztern Kasse vorzugsweise Antheil zu nehmen hat. In dem Verwaltungsrathe entscheidet die Stimmenmehrheit; jedoch hat der als erwähnte Vorsteher das Recht, gegen diejenigen Beschlüsse, welche die Erfüllung der vorstehend gedachten Verpflichtungen der Anstalt gefährden sollten, bei dem Universitätskuratorio, und in letzter Instanz bei dem vorgesetzten Ministerio zu reklamiren.

Wahl der Vorsteher.

§. 26. Die Vorsteher werden durch Stimmenmehrheit mittelst schriftlichen Votirens von der Gesammtheit der Gesellschaft, und zwar der eine auf drei Jahre, und der andere oder die beiden andern Vorsteher auf Ein Jahr gewählt. Wer das Vorsteheramt Einmal verwaltet hat, kann die wieder auf ihn fallende Wahl ablehnen, so lange Mitglieder vorhanden sind, welche dasselbe noch nicht bekleidet haben.

Gegenstände der Verwaltung.

§. 27. Zu den Geschäften des Verwaltungsrathes gehören, außer den mit der Aufsicht auf die Kassenverwaltung und der Aufbewahrung der Dokumente ꝛc. verbundenen, nach den allgemeinen desfalls bestehenden Vorschriften zu erledigenden Arbeiten, vorzüglich noch die Sorge für die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Statuten und der ü

Digitized by Google

auf die Anstalt sich beziehenden Bestimmungen; die Sorge für die ungsmäßige Einziehung der Einnahmen und die pünktliche Zah- der Ausgaben; die Anfertigung und Einsendung der Etatsentwürfe; Unterbringung der auszuleihenden Kapitalien, die Revision der Jah- chnung u. s. w. Letztere insonderheit muß der Rendant innerhalb Wochen nach dem Jahresschlusse ablegen, worauf sie sofort von Verwaltungsrathe, unter Zuziehung der in dem Rechnungsjahre irenden Vorsteher, oder wenn dieselben für das laufende Jahr wie- u Vorstehern gewählt sind, unter Zuziehung zweier anderer von Gesellschaft gewählten Mitglieder, zu revidiren, und hierauf dem ersitätskuratorio zur weitern verfassungsmäßigen Veranlassung ein- chen ist. — Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig all- eljährlich einige Zeit vor den gewöhnlichen Zahlungsterminen. (§§. und 19.) — Ausserordentliche Versammlungen ist der Vorsitzende den Antrag eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu veran- n verpflichtet, und im Fall er es selbst für nothwendig erachten e ermächtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet auf die Einladung Vorsitzenden zu erscheinen, und müssen im Fall des Ausbleibens, Strafe von Fünf Thalern an die Kasse der Anstalt zahlen, inso- dasselbe nicht durch hinlängliche Entschuldigungsgründe gerechtfer- wird; über letztere entscheidet der Verwaltungsrath, und im Fall Beschwerde das Universitätskuratorium in letzter Instanz. — Der rwaltungsrath kann das Versammlungszimmer des Senats zu seinen ungen benutzen.

Haltung alljährlicher Versammlungen.

§. 28. Die Gesammtheit der Interessenten versammelt sich regel- ßig Einmal im Jahre, und zwar bald nach dem Anfange der Vor- ngen für das Winterhalbjahr. Die Versammlung beschäftigt sich ptsächlich mit der Wahl der Vorsteher für das nächste Rechnungs- , oder der zur Revision für das laufende Jahr zuzuziehenden Mit- der, mit der Anhörung und näheren Erörterung des Berichts über Verwaltung der Anstalt seit der letzten Versammlung, mit der Ent- idung auf die erfolgenden Vorschläge des Verwaltungsraths und übrigen Mitglieder der Gesellschaft, und mit der Prüfung des Etats- urfs für das nächste Rechnungsjahr, welcher dann sofort dem Uni- itätskuratorio zur Einsendung an das vorgesetzte Ministerium zu reichen ist.

Haltung ausserordentlicher Versammlungen.

§. 29. Die Vorsteher, oder drei Mitglieder der Gesellschaft, kön- auf die Zusammenberufung des Vereins zu einer ausserordentlichen sammlung antragen, welche der Verwaltungsrath alsdann zu ver- alten hat.

Anordnungen der Statuten.

§. 30. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht rs als in einer ausserordentlichen Versammlung, bei deren Einberu- zugleich der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und welcher wenigstens zwei Drittheile der Gesellschaft erschienen sind, h einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhal- r Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung gebracht den. — Berlin, den 23. März 1824.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

No. 689. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollm
tigten bei der Universität zu Halle, wegen Anlegung von K
talien, die zum Fonds der dortigen Wittwen- und Waisen-
sorgungsanstalt gehören. Vom 26. September 1838.

Das Ministerium erwiedert Ew. ꝛc. auf den Bericht vom
M., in Betreff der Kapitalsanlegungen aus dem Fonds der Univer
Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, daß die Nachsuchun
Kuratorialgenehmigung zu Kapitalsanlegungen in Staatspapieren
Ankauf der letzteren nicht erforderlich erscheint, da sowohl auf St
schuldscheine als auch auf Pfandbriefe Gelder, welche Stiftun
gehören, angelegt werden dürfen. Es wird vielmehr genügen,
der Verwaltungsrath dem Kuratorio in dergleichen Fällen nachtr
Anzeige erstattet. Rücksichtlich der Kündigung und Einziehung
thekarischer Forderungen und deren zinsbare Wiederanlegung v
es dagegen bei den Bestimmungen der diesseitigen Verfügung v
Oktober 1835. (Anlage a.) — Berlin, den 26. September 1838.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

Anlage a.

Extrakt aus dem Reskript an denselben, denselben Gegenstand b
fend. Vom 16. Oktober 1835.

— Bei Zurückzahlungen von Kapitalien ist übrigens nicht allei
Genehmigung des Universitätskuratorii beizubringen, sondern auc
den Fall, daß solche anderweit anzulegen sind, der nähere Na
darüber zu führen, wie dies geschehen ist. Eine gleiche Gene
ist auch zu allen neuen Kapitalsanlegungen beizubringen. —

Berlin, den 16. Oktober 1835.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

No. 690. Statuten der Wittwen- und Waisen-Versorgungs
für die Universität zu Königsberg. Vom 4. August 1835.

Da der Eintritt der von auswärtigen Universitäten berufenen
rer bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt in der Regel
besonderen Aufopferungen für dieselben verbunden zu seyn pflegt,
da Se. Majestät der König überhaupt den Universitätslehrern üb
künftige Lage ihrer Hinterbleibenden die möglichste Beruhigung z
währen beabsichtigen, so haben Allerhöchstdieselben die Einrichtung
Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität zu
nigsberg anzuordnen, und deren nachfolgende Statuten zu geneh
geruhet.

Anfang der Gesellschaft.

§. 1. Für die Universität zu Königsberg wird eine besondere
wen- und Waisen-Verpflegungsanstalt errichtet, welche zu den
Stiftungen bei derselben gehört, und gleich denselben verwaltet

Mitgliedschaft.

§. 2. Alle von der Publikation dieser Statuten an zu ber
ordentlichen und ausserordentlichen, aus der Universitätskasse be
Professoren sind vermöge ihrer Anstellung dieser Anstalt beiz
verpflichtet.

§. 3. Den bei der Publikation dieser Statuten bereits angest
Professoren, welche durch Taufscheine und das Attest eines approb
Arztes nachweisen, daß sie 1) nicht über sechszig Jahre alt sind, A
einem Alter von fünf und vierzig bis funfzig Jahren exkl. nicht

) zwanzig Jahre älter als ihre Frauen; 3) bei einem Alter von
fzig bis fünf und funfzig Jahren inkl. nicht vier und zwanzig Jahre
r als ihre Frauen; 4) bei einem Alter von fünf und funfzig bis
szig Jahren nicht neunzehn Jahre älter als ihre Frauen; 5) wer
mit Schwindsucht, Wassersucht oder einer andern chronischen Krank-
: behaftet sind, die einen nahen Tod befürchten lässt, — steht es frei,
sie der Anstalt beitreten wollen. Erfolgt ihr Beitritt jedoch nicht
telst einer dem Senate der Universität schriftlich abzugebenden Er-
ung innerhalb der nächsten vier Wochen vom Tage der Publikation
gegenwärtigen Statuten an gerechnet, so trifft sie bei späterer An-
dung der §. 10. vorgeschriebene Nachtheil des verspäteten Eintritts.

§. 4. Ausserdem wird es nur noch dem Universitätsrichter, dem
ástor, dem Universitätskassenrendanten, dem Kassenkontroleur und
i Universitätssekretär gestattet, der Anstalt beizutreten. — Sie müs-
jedoch jederzeit den §. 3. verordneten Nachweis führen, und die bei
blikation dieser Statuten Angestellten müssen innerhalb vier Wochen
h Publikation derselben, und die künftig anzustellenden innerhalb der
en vier Wochen von dem Tage ihres Amtsantrittes an gerechnet,
i Senate, daß sie an der Anstalt theilzunehmen wünschen, schrift-
erklären, sonst trifft sie der §. 10. vorgeschriebene Nachtheil des
späteten Eintritts.

Austritt.

§. 5. Jeder Professor und Universitätsbeamte — der letztere in
fern er beigetreten ist — kann, so lange er bei der Universität ange-
t ist, aus dem Verein nicht austreten. Scheidet ein Mitglied aus
en bisherigen Verhältnissen bei der Universität, so bleibt es ihm un-
ommen, die Mitgliedschaft des Vereins fortzusetzen, wenn er nicht
einer andern Preussischen Universität übergeht, bei welcher eine ähn-
: Wittwenanstalt Statt findet, oder die Preussischen Staaten ver-
, in welchen beiden Fällen die Mitgliedschaft jederzeit aufhört.

Austrittsrevers.

§. 6. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft stellt jedes Mitglied
n Revers über 150 Thlr. Kourant aus*), welcher, wenn das Mit-
) ohne eine Wittwe oder Kinder zu hinterlassen stirbt, gegen baare
ung des Betrages aus dem Nachlasse von den Erben eingelöset wer-
muß, sonst aber nach dem Tode des Mitgliedes der Wittwe oder
Kindern desselben, ohne Anrechnung auf die Pensionen, kassirt zu-
gegeben wird.

Entrichtung von Beiträgen.

§. 7. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von zwei und
ig Thalern Kour. in den gewöhnlichen Quartalterminen, pränume-
o von dem Tage des Eintritts.

Schema zum Antrittsreverse.

„150 Rthlr."

Beschrieben Ein hundert funfzig Thaler Preuß. Kourant bin ich
ls Antrittsgeld der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der Kö-
iglichen Universität zu Königsberg in Pr. in Folge des §. 6. des dar-
iber ergangenen Reglements in dem Fall zu zahlen schuldig, wenn ich
hne eine Wittwe oder Kinder zu hinterlassen mit Tode abgehen sollte,
nd verflichte in diesem Falle meine Erben, dies Antrittsgeld der
, 150 Rthlr." aus meinem Nachlasse baar in Kourant zur Königlichen
Universitätswittwenkasse sogleich nach meinem Ableben einzuzahlen.

Königsberg, den ten 18

§. 8. Die Zurückzahlung der Beiträge geschieht bei erfolgtem A
scheiden aus der Anstalt unter keinerlei Umständen.

Einziehung der Beiträge.

§. 9. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Universi
kasse an den Fonds der Anstalt gegen Quittung gezahlt, welche bei
Gehalts- oder Pensions-Zahlung in Anrechnung gebracht wird. E
ten Mitglieder nicht mehr ein Gehalt oder eine Pension aus der
versitätskasse beziehen, so müssen sie die Beiträge innerhalb der e
acht Tage des ersten Monats jeden Quartals entrichten. Bleibt
solcher Interessent vier Termine schuldig, so hört dessen Mitgliedsc
auf, in welchem Falle von ihm zwar der Rückstand durch exekutivi
Maaßregeln beigetrieben, der nach §. 6. ausgestellte Revers aber
zurückgegeben wird.

Nachtheil bei verspätetem Eintritt.

§. 10. Erfolgt der Beitritt der in den §§. 2., 3. und 4. bez
neten Personen nicht innerhalb der daselbst vorgeschriebenen Frist
müssen die schon jetzt angestellten Professoren und Universitätsbeam
bei künftiger Anmeldung ebenfalls, wie die jetzt schon beigetretenen,
15. März 1830 an (an welchem Tage die Anstalt durch den Besc
des Königlichen akademischen Senats eröffnet ist), der künftig anz
lende Universitätsrichter, Quästor und Universitätskassenrendant,
troleur und Sekretär aber vom Tage ihres Amtsantritts, die Beit
bis zum Tage ihres Eintritts, und ausserdem den halben Betrag
selben als Konventionalstrafe entrichten.

Zuschuß aus der Staatskasse; Aufhören von Pensionsbewilligungen.

§. 11. Se. Majestät der König bewilligen der Anstalt einen
lichen Zuschuß von 1000 Thlr. Kour., wogegen aber von nun an
der Individuen, welches der Anstalt beitreten konnte, auf die Be
ligung einer Pension für seine Wittwe und ehelichen Nachkommen
Königl. Kassen hoffen darf.

Annahme von Legaten.

§. 12. Die Anstalt ist befugt Legate und Geschenke anzune
und werden ihr zu dem Ende hierdurch die Rechte einer morali
Person ausdrücklich beigelegt.

Bestimmungen über die Pensionen. A. Anfang der Zahlung.

§. 13. Die Zahlung der Pension an die Wittwe und resp
ehelichen Kinder hebt an: 1) mit dem ersten Tage des nächsten M
nach dem Tode, wenn der Verstorbene aus den Fonds der Universität
Besoldung oder Pension bezieht, und 2) im entgegengesetzten Fall
dem Tage, an welchem für die Hinterbliebenen der Genuß dieser
soldung aufhört. — Auf Gehälter und Pensionen, welche der Ver
bene vielleicht wegen anderer von ihm bekleideter Posten bezog,
keine Rücksicht genommen.

B. Pensionen der Wittwen. 1) Betrag.

§. 14. Wenn ein Mitglied im Stande der Ehe mit Tode ab
so erhält dessen Wittwe von der Anstalt, unter den in den nach
den §§. 19. und 20. bestimmten Beschränkungen, eine jährliche
wenpension von 240 Thlr. Kour. in den gewöhnlichen Terminen,
testens mit dem achten Tage des ersten Monats jeden Quartals
numerando zahlbar.

2) Aufhören der Zahlung.

§. 15. Die Pension wird eingezogen: 1) mit dem Tode der W
2) wenn sie sich wieder verheirathet, 3) wenn sie zu einer sechs

Digitized by Google

n Gefängniß- oder einer Geld-Strafe von 300 Thlr., oder zu einer
eren Strafe verurtheilt wird, und 4) wenn sie einen solchen ärger-
n Lebenswandel führt, der nach dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2.
09. die Enterbung von Seiten der Eltern rechtfertigen würde. Ob
olcher Fall vorhanden ist, entscheidet der akademische Senat in einer
sammlung, in welcher wenigstens zwei Drittel der Mitglieder an-
nd seyn müssen. Der Wittwe bleibt jedoch der Rekurs an das vor-
zte Ministerium, nicht aber der Weg Rechtens vorbehalten. — Tritt
r der drei ersten Fälle auch schon am ersten Tage eines neuen Quar-
ein, so erhält die Wittwe oder deren Erben dessenungeachtet die nach
3. pränumerando für dieses Quartal zu zahlende Pension; im vier-
gehen sie derselben sogleich verlustig.

C. Pension der Kinder. 1) Anspruch und Wegfall.

§. 16. Die ehelichen leiblichen Kinder des verstorbenen Mitgliedes
en gleichfalls einen Anspruch auf Pension, doch hört derselbe auf:
wenn der Sohn das ein und zwanzigste Jahr vollendet hat, 2) wenn
war jünger, aber bereits so versorgt ist, daß er sich seinen Unterhalt
t erwirbt, 3) wenn die Tochter das ein und zwanzigste Jahr voll-
t hat, oder 4) wenn dieselbe schon früher verheirathet ist, 5) wenn
Kind einen solchen anstößigen Lebenswandel führt, daß nach dem
hergegangenen Paragraphen bei der Wittwe die Einziehung der Pen-
erfolgen würde. Findet eine dieser fünf Bedingungen schon bei
n Tode des Vaters Statt, oder tritt dieselbe nach dessen Tode ein,
scheidet das hierdurch betroffene Kind aus der Zahl der pensions-
igen Kinder aus.

2) Betrag.

§. 17. Die nach Vorstehendem perzeptionsfähigen Kinder erhalten,
er den in den §§. 19. und 20. bestimmten Beschränkungen, jährlich
so lange deren drei oder mehrere vorhanden sind, 120 Thlr., 2) so
ge deren zwei vorhanden sind, 100 Thlr., und 3) wenn nur Ein Kind
handen ist, 60 Thlr. aus der Kasse der Anstalt, spätestens mit dem
en Tage des ersten Monats jeden Quartals pränumerando. Tritt
der §. 16. erwähnten vier ersten Bedingungen auch schon am er
Tage eines neuen Quartals ein, so wird doch die Pension erst für
nächste Quartal, in dem §. 16. No. 5. gedachten Falle aber sofort
regulirt. — Diese Pension gehört, als ein Erziehungszuschuß, den
dern gemeinschaftlich; die Vormundschaft bestimmt, wohin sie ge
t werden soll.

3) Fall der Verdoppelung.

§. 18. Der §. 17. bestimmte Betrag wird verdoppelt: 1) wenn
Vater nicht im Stande der Ehe verstirbt, 2) wenn er zwar im
nde der Ehe verstorben ist, die seiner Wittwe zustehende Pension
nach §. 15., Abschn. 1., 3. und 4., eingezogen wird, und 3) wenn
Wittwe nur die Stiefmutter der Kinder ist, und sich wieder ver-
athet. — Konkurriren in dieser Hinsicht rechte Kinder und Stief-
er der Wittwe, so erhalten nur die letztern den doppelten Betrag
enigen, was bei einer Vertheilung der den Kindern nach §. 16. u.
bewilligten Pension nach den Köpfen von dieser Pension auf sie kommt.

Zahlung der Pension ausserhalb Landes.

§. 19. Die nach §. 14., 17. und 18. zu zahlenden Pensionen wer-
an die Perzipienten wenn sie ausserhalb Landes wohnen gezahlt,
Abschoß, und ohne daß es deshalb einer weitern besondern Ge-
nigung bedarf.

Digitized by Google

Bestimmung des Gesammtbetrages der Pensionen.

§. 20. Zur Sicherung der Anstalt und zur Vorbeugung das stehen derselben Gefahr drohender Kassenverlegenheiten wird hier jedoch festgesetzt, daß der Gesammtbetrag der in einem Jahre zu lenden Pensionen nie die Einnahme desselben Jahres an Beiträgen, schüssen der Königlichen und Universitätskasse und Zinsen der aus henen Kapitalien übersteigen darf, und daß daher im Fall des M betrages dieser Einnahme die Wittwen und Waisen sich einen, Maaßgabe der ihnen bestimmten Pensionen verhältnißmäßigen müssen gefallen lassen. Um diesen zu bestimmen und auf die Quar zahlungen vertheilen zu können, wird jedesmal vor Ablauf des Quartals ein Etat für das nächste Jahr gemacht, und die zu tende Einnahme unter die — wegen der durch Sterbefälle im des Jahres entstehenden Mehrausgabe — um eine Wittwe und Kinder zu vermehrende Zahl der gegenwärtigen Pensionaire na hältniß der statutenmäßigen Pensionssummen vertheilt, und die talszahlungen hiernach regulirt. Wird während der ersten drei tale die Zahl der Pensionaire nicht vermehrt, oder vermindert selbe während dieser Zeit, so wird die dadurch ersparte Summe letzten Quartalzahlung wieder nach Verhältniß der Pensionssum unter die Pensionäre vertheilt.

Ansammlung von Kapitalien.

§. 21. Können die vollen Pensionen gezahlt werden, so wäch alsdann noch verbleibende Ueberschuß der Einnahme gleich bei dem resschluß dem Kapitalfonds der Anstalt zu. Damit dieser aber benutzt bleibe, so soll am Schlusse jeden Quartals der nachgewiese Bestand, nach dem Beschluß des Senats und ohne vorherige A entweder auf Pfandbriefe oder Staatsschuldscheine angelegt werd Soll dagegen die Belegung eines Kapitals auf Privathypothek hen, so ist jedesmal pupillarische Sicherheit nachzuweisen, und die nehmigung des Königl. Kuratoriums einzuholen.

§. 22. Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden von dem nate besorgt, nach Maaßgabe dieses Statuts, eben so wie die der anvertrauten anderweitigen Stiftungen nach deren Fundationsurk und die Rendantur von den Universitätskassenbeamten geführt. Fonds der Anstalt wird jedoch in derselben Art, wie die Fonds der nigl. Stipendien, der einzelnen Privatstipendien und der Freitisch gesondert verwaltet, und darf mit denselben unter keinen Umständen mischt werden. Die Kassenbeamten sind für den Fonds der Anstalt falls mit den von ihnen gestellten Kautionen verhaftet. Die Dok der Anstalt werden in dem Universitätsdepositorium aufbewahrt. — Rechnungslegung geschieht zugleich mit der der Universitätskasse Stiftungen, und die Rechnungen werden, nachdem sie von dem sorgfältig revidirt sind, dem Königlichen Universitätskuratori gereicht.

§. 23. Der nach Vorschrift des §. 20. jährlich vor Ans letzten Quartals von dem Senat zu entwerfende Etat für das Jahr muß jedesmal dem Königl. Kuratorium so zeitig vorgeleg den, daß dessen Bestätigung noch vor dem Jahreswechsel geschehen und sobald sie eingegangen ist, muß ein Extrakt desselben den lichen Interessenten, welche nicht Mitglieder des Senats oder rende Universitätsbeamten sind, so wie den Wittwen, welche Pen erhalten, durch ein Umlaufsschreiben mitgetheilt, und sie dadurch m

ständige Kenntniß von dem jedesmaligen Zustande der Anstalt und r Verwaltung gesetzt werden.

Aenderung der Statuten.

§. 24. Veränderungen der gegenwärtigen Statuten können nicht ers als in einer Versammlung der sämmtlichen, der Anstalt beigetre- n Professoren und Universitätsbeamten, bei deren Einberufung zu- h der Zweck der Berathung angegeben werden muß, und in wel- wenigstens zwei Drittel der genannten Interessenten erschienen sind, h einmüthigen Beschluß aller Anwesenden beliebt, und nach erhalte- Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zur Ausführung gebracht den.

Bestätigung. Das vorstehende Reglement der Statuten für die fessoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt bei der Univer- zu Königsberg wird auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets- r vom 21. Juli 1831 hiermit überall nach seinem Inhalte bestä- und werden der Anstalt die Rechte einer moralischen Person aus- klich beigelegt. — Berlin, den 4. August 1835.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

lo. 691. Allerhöchste Kabinetsorder, daß der Beitritt der Profes- soren entweder zu der allgemeinen Wittwenkasse, oder zu dem für die einzelne Universität bestehenden Institut erfolgen müsse. Vom 4. Juni 1833.

Um die nach Ihrem Bericht vom 17. v. M. noch fehlende Be- nung über den Beitritt der Universitätslehrer zu der allgemeinen twen-Verpflegungsanstalt nachzuholen, bin ich zwar mit Ihnen ein- anden, daß von denjenigrn Lehrern, welche ihre Ehefrauen in die eder Universität bestehende Professoren-Wittwen- und Waisen-Ver- ngsanstalt einkaufen, nicht zugleich auch der Beitritt zur allgemei- Wittwen-Verpflegungsanstalt verlangt werden kann; die völlige prechung von der letztern ohne Vorbehalt könnte jedoch die Folgen n, daß weder der einen noch der andern Anstalt beigetreten würde. r diesen Umständen genehmige und bestimme Ich, daß die Univer- lehrer, welche Mitglieder der bei den Universitäten bestehenden Pro- en-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten sind, oder werden n, zwar von dem Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs- lt entbunden bleiben können, daß sie aber gehalten sind, einer oder ndern Anstalt beizutreten, und ihnen der Heirathskonsens nur er- werden darf, wenn sie sich darüber in einer oder der andern Be- ng genügend ausgewiesen haben.

Berlin, den 4. Juni 1838. Friedrich Wilhelm.

An
Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

merkung. Der für die Universität Greifswald bestehenden Pro- fessoren-Wittwenkasse steht eine neuen Einrichtung bevor, wes- halb die Statuten derselben vom 8. März 1814 hier keine Auf- nahme gefunden haben.

Digitized by Google

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Universitäte und dessen Verwaltung.

No. 692. Schreiben des Königlichen Justizministeriums an Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, der Sportelfreiheit der Universitäten. Vom 4. August 18

Nach dem Eingange des geehrten Rückschreibens eines höchlöbl Departements im Ministerio des Innern für den Kultus und lichen Unterricht vom 24. v. M., die den Universitäten zu bewil Gebührenfreiheit betreffend, habe ich, da nach solchem die Univ zu Königsberg größtentheils, und die hiesige und die Breslauer nirte Universität ganz aus Staatsfonds dotirt sind, auch der fall, welchen das Einkommen der Universität zu Königsberg in eigenen Fonds erleidet, aus Staatskassen gedeckt werden muß, Anstand genommen, dem Kammergerichte und den Oberlandesger zu Königsberg und Breslau zur Nachricht und Achtung bekan machen, daß den Universitäten in ihren Prozessen und andern g lichen Angelegenheiten jura fisci dergestalt beizulegen, daß sie zur lung von Gerichtskosten nicht verbunden seyen; wovon ich mi mangele ein hochlöbliches Departement hierdurch dienstergebenst nachrichtigen. — Berlin, den 4. August 1812.

v. Kircheisen

No. 693. Desgleichen, denselben Gegenstand betreffend. Ve April 1814.

Ein hochlöbliches Departement im Ministerio des Innern f Kultus und öffentlichen Unterricht ermangele ich nicht hierdurch ergebenst zu benachrichtigen, daß wegen der Sportelfreiheit der sitäten Berlin, Königsberg und Breslau in ihren Prozeß- und rechtlichen Angelegenheiten in den Königlichen Landen zwischen d und Weser, abseiten des Gouvernements zu Halberstadt auf Requisition das Nöthige verfügt worden ist.

Berlin, den 12. April 1814. v. Kircheis

No. 694. Cirkularverfügung, wegen der den Universitäten ren Instituten zustehenden Portofreiheit. Vom 21. Jan.

Die Königliche ꝛc. erhält in der Anlage Abschrift eines vo Königlichen Generalpostamte unter dem 14. d. M. an sämmtlich ämter erlassenen Cirkulars (Anlage a.), wegen der den Univ und deren Instituten zustehenden Portofreiheit mit der Anweis danach bei der Korrespondenz mit den inländischen Universitäten ten, und insbesondere auf den Kouverten jedesmal auch die J nummer zu bemerken. — Berlin, den 21. Januar 1822.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

Anlage a.

Cirkular des Generalpostamts an die Post- und Postwärter- Vom 14. Januar 1822.

Die Bestimmungen über die „den Universitäten und deren

, als anatomische und zoologische Museen, Bibliotheken, Sternwar- Antiquitäten-, Mineralien-, physikalische und sonstige wissenschaft- Sammlungen, zustehende Portofreiheit," waren bisher schwankend, besonders bei dem Gewichte der frei zu befördernden Gegenstände einander abweichend. — Um auch hierbei ein gleichmäßiges, und o eher genau zu beobachtendes Verfahren eintreten zu lassen, wer- im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio der geistlichen, richts- und Medizinal-Angelegenheiten alle und jede bisher dieser- erlassene Verfügungen hiermit aufgehoben, und nachfolgende Grund- wegen der den obgedachten Instituten zustehenden Befreiung von zung des inländischen Porto, bis über die Portofreiheit allgemeine mmungen erfolgen hierdurch festgesetzt.

I. Die Korrespondenz dieser Institute, insoweit sie ihre eigenen legenheiten und allein ihr eigenes Interesse betrifft, wird unter der ichnung: „allgemeine Universitätssache", portofrei befördert. Bei abzusendenden Sachen genügt die Beidrükkung des Dienstsiegels, den ohne Dienstsiegel eingehenden, wenn das distribuirende Postamt ifel hat, das gleichmäßig besiegelte Attest des Rektors oder Vor- rs des betreffenden Instituts, zum Anerkenntnisse der Portofreiheit.

II. Alle Gelder, die aus Königlichen Kassen, oder aus den Fonds säkularisirten Güter an die Unversitäten und deren Institute ge- t werden, sind portofrei — nicht aber die an einzelne Empfänger chteten — vielmehr bleibt es deren Pflicht, die Gelder bei den Kas- auf welche sie angewiesen sind, zu erheben, oder die Kosten der sendung zu übernehmen. Ebenmäßig müssen Zahlungen aus den ersitäts- und Instituten-Kassen aus diesen selbst erhoben werden, bleiben die etwanigen Versendungen dieser Art portopflichtig.

III. Bei Paketversendungen wird an jedem Posttage ein Gewicht zwanzig Pfunden portofrei befördert, jedoch das Gewicht der von hiedenen Orten, oder von verschiedenen Absendern abgegangenen ete nicht zusammen gerechnet. — Nur bei dem hiesigen botanischen ten allein, sollen ohne Berücksichtigung der Schwere, alle Pakete tgeltlich befördert werden.

IV. Die obigen sub I. II. III. enthaltenen Bestimmungen gelten für die hiesige und für die Königliche Schloßbibliothek zu Königs- in Pr., nicht minder für die hiesige Akademie der Wissenschaften. Von dieser Portofreiheit bleiben dagegen die Universitäten und de- Institute ausgeschlossen, wenn die Korrespondenz Geld oder son- Versendung, die Verwaltung ihres Grund- oder Kapital-Vermö- betrifft, oder daraus entspringt. — Eben dieses gilt auch in Hin- eines jedes dabei angestellten Individui, oder jeder Privatperson, it jenen Behörden in eigenen Angelegenheiten verhandelt, nament- bei Ankäufen aus den Bibliotheken oder sonstigen Sammlungen.

Den Postämtern ist in den Fällen, in denen sie einen Irrthum, selbst einen absichtlichen Mißbrauch zur Umgehung der Portopflicht ruthen, nachgelassen, durch Vor- oder Nachtaxirung des Porto das tinteresse wahrzunehmen. — Sie haben jedoch in den Fällen, wo Absendung von einer Behörde, zu welcher Kategorie die Univer- en und deren Institute mit gehören, geschieht, der Regel nach sich n zu enthalten, und die von diesen gegebenen Bescheinigungen als eichend anzuerkennen, und danach das Porto zu streichen. — zegen aber können sie deshalb bei vorkommenden Umständen noch ndere Aufklärung von dem Empfänger erfordern, oder nöthigen

Digitized by Google

Falls dem General-Postamte davon Anzeige machen. Die Behö
insoweit sie dem Eingangs gedachten Königlichen Ministerio un
ordnet sind, werden von demselben angewiesen werden, auf dem
vert die Nummer der Expedition oder des Journals zu setzen. —
Postämter haben sodann nur diese zu bemerken, welchemnächst dann
mer der Sache, ohne sonstige Weitläuftigkeit und Aufenthalt sehr
wird nachgegangen werden können. Es ist besonders daran ge
auch hierbei den Behörden und dem Publiko jede Weiterung zu
ren, die ohne Verletzung des Postinteresse irgend vermieden we
kann. — Das Postamt zu N. hat sich hiernach überall gemessen
achten, und die von ihm ressortirenden Postwärterämter davon
mäßig in Kenntniß zu setzen, zu welchem Ende .... Exemplare
erfolgen. — Berlin, den 14. Januar 1822.

General-Postamt.

No. 695. Reskript an die Königl. Universität zu Greifswald,
Ausübung des Patronatrechts durch den akademischen S
Vom 16. März 1836.

Auf den Bericht des ꝛc. vom 25. September v. J. genehmigt
Ministerium hierdurch, daß sämmtliche Patronatsangelegenheiten
den unter dem Patronate des großen Konzils stehenden Kirchen,
Ausschluß a) der Wahlen der Pfarrer und b) der Ernennung der
cheninspektoren, durch den akademischen Senat besorgt werden mö

Berlin, den 16. März 1836.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 696. Feuerordnung für die Königlichen Universitätsgebäude
Bonn und Poppelsdorf. Vom 6. Februar 1837.

§. 1. Die städtische Feuerkommission wird, wie bisher, im Beis
des Universitätsarchitekten und eines der Kastellane des Universi
gebäudes, dieses periodisch einer genauen Untersuchung unterwerfen,
ihre Bemerkungen dem Universitätskuratorio zur nähern Prüfung
den akademischen Baubeamten und eventualiter zur Abhülfe mitthe

§. 2. Ausserdem sind die beiden Kastellane des Universitätsg
des für die allgemeinen Räumlichkeiten, der Hausmeister der klin
Anstalten für diese und für die Entbindungsanstalt, der Bibliothek
für die Bibliothek, der Hausmeister des katholisch-theologischen K
toriums für das Gebäude desselben, der Anatomiediener für sämm
anatomische Gebäude und der Konservator des naturhistorischen
seums für die Räumlichkeiten des Poppelsdorfer Schlosses in so
verantwortlich, als jede Vernachlässigung der ihnen für die Sic
vor Feuersgefahr obliegenden Pflichten ihnen zur Last fällt, und
dem Umfang der daraus entstehenden Folgen bestraft wird.

§. 3. In so fern liegt den Kastellanen ganz besonders ob, m
alle Abende, gleich nach dem Schlusse der Vorlesungen, sämmtlich
der Auditorien und anderer allgemeinen Lokalitäten zu revidiren,
dern diese Revision auch noch Einmal um 10 Uhr Nachts durch
ganze Gebäude vorzunehmen, und genau darauf zu achten, ob
ein Rauch bemerkbar ist. Diese Revisionen müssen zugleich dazu
nutzt werden, um sich zu überzeugen, ob der Hausknecht alle La
die nicht die Nacht durch zu brennen haben, vorschriftsmäßig aus
hat. Die Kastellane haben alle Lichter in dem Lesezimmer der P
soren nach 8 Uhr des Abends zu löschen, die Lichter und Leuchter
zutragen, und das Zimmer selbst zu verschließen.

Digitized by Google

4. Dieselbe Pflicht liegt dem Hausmeister der klinischen An- und des Konviktoriums, dem Bibliothekdiener und dem Konser- des naturhistorischen Museums ob. Der Hausmeister der klini- Anstalten hat alle Abende um 10 Uhr sämmtliche Oefen der drei tischen Institute zu revidiren; eben so der Hausmeister des Kon- ums die Oefen dieser Anstalt. Für das Konviktorium steht die ffsicht dem Inspektor desselben zu. — Der Bibliothekdiener muß ge eine Stunde, nachdem er Abends die Bibliothek verschlossen, dahin zurückkehren, und sich überzeugen, daß das Feuer wirklich ist. Der Konservator des naturhistorischen Museums ist ver- t alle Abende, nach dem Schlusse der Vorlesungen und dem Auf- er Arbeiten, in den betreffenden Lokalen des Poppelsdorfer Schlos- mtliche Oefen nachzusehen, und diese Revision auch noch Einmal Uhr Nachts durch das ganze Gebäude zu wiederholen.

5. Den beiden Kastellanen wird aber noch besonders zur Pflicht t, jede Woche wenigstens zweimal sämmtliche Behältnisse in bei- niversitätsgebäuden, in welchen Asche aufbewahrt wird, zu revi- gleichzeitig auch die zur Sicherheit gegen Feuersgefahr aufgestell- asserkufen zu untersuchen, um sich davon zu überzeugen, daß sie gefüllt sind. Wenn sie in beiden Beziehungen irgend etwas hlässigt finden sollten, so haben sie deshalb dem Hausmeister der en Anstalten und des Konviktoriums, dem Bibliothekdiener, dem rvator des naturhistorischen Museums, dem Anatomiediener, so n für die Universitätsgebäude angestellten Hausknechten ihre Be- gen zu machen.

6. Ueberhaupt stehen die Hausknechte des Universitätsgebäudes nn, so wie der Pförtner des Poppelsdorfer Schlosses unter be- r Aufsicht und Kontrole der Kastellane, und haben diese nicht obigen Beziehungen über dieselben zu wachen, sondern auch von Zeit in den Hörsälen nachzusehen, ob nicht zu stark in Rück- if die Sicherheit des Gebäudes und auf den Verbrauch des naterials geheizt wird.

7. Die den Kastellanen auferlegten Verpflichtungen in Wahr- g der feuerpolizeilichen Interessen beziehen sich auch auf die in niglichen Universitätsgebäuden und deren Zubehörungen befind- lmtswohnungen. Die Kastellane sind deshalb gehalten letztere s von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, und hierbei dere ihr Augenmerk auf die Feuerungsanlagen, die Stellung der die Aufbewahrungsorte der Asche und dgl. zu richten. In den wohnungen der Universität sind die Miether besonders zu dieser verpflichtet, und für deren Vernachlässigung verantwortlich.

8. Die Schornsteine müssen alle Jahre, bei Holzfeuerung zwei- d bei Steinkohlenfeuerung Einmal, gereiniget werden, und haben tellane, daß solches geschehen ist, sich die Ueberzeugung zu ver- , und davon dem Universitätskuratorio jedesmal eine schriftliche zu machen. Diejenigen Schornsteine, welche zur Küchenfeuer braucht werden, sind alle Jahre viermal zu reinigen.

9. Einer besonders genauen Aufmerksamkeit sind die Rauch- der Oefen zu unterwerfen, und müssen diejenigen der Oefen, mit Holz, monatlich Einmal, die der andern, die mit Steinkoh- eitzt werden, alle zwei Monate gereinigt werden. Daß solches n, sind die Kastellane, der Hausmeister, der Bibliothekdiener und en Hausknechte verantwortlich.

Digitized by Google

§. 10. Auf die erste Spur eines vorhandenen Feuers hat der jenige Offiziant, welcher solches bemerkt, den Kastellanen davon Anzeige zu machen, worauf diese durch starkes Anziehen der Glokke, durch die zu den Vorlesungen geläutet wird, sämmtlichen Bewohnern des Universitätsgebäudes das Zeichen geben, sich zu versammeln. Da indeß die schleunigste Hülfe immer die wirksamste ist, so muß aus den nächsten Kufen so schnell als möglich Wasser herbeigeschafft und auf die gefährliche Stelle geschüttet werden. Zu diesem Zwekke findet sich in den Universitätsgebäuden unter dem Beschlusse des Kastellans eine Anzahl Feuereimer. Dabei ist jedoch nicht zu unterlassen, sogleich Jemand nach dem Polizeiamt der Stadt zu senden, um diesem von der Gefahr Nachricht zu geben.

§. 11. Sollten die ersten Versuche das Feuer zu erstikken unwirksam seyn, so muß gleich Anstalt getroffen werden die Glokke der evangelischen Kapelle auf dem Universitätsgebäude anzuziehen, und für die ganze Stadt Allarm zu machen, und sind die im nächsten Paragraphen bezeichneten, höheren Universitätsbeamten augenblicklich zu benachrichtigen.

§. 12. Auf diesen Lärm, so wie überhaupt auf die erste Kunde von Brandgefahr, sind der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte, der Rektor, der Universitätsrichter, der Universitätssekretär und der Universitätsrendant verpflichtet sich im Universitätsgebäude einzufinden. Gleiche Pflicht liegt allen Institutsvorständen ob, so wie die Erscheinung des Lehrerpersonals der Universität überhaupt erwartet werden darf. Jene haben die Anstalten theils für die Sicherung und Rettung des allgemeinen Universitätseigenthums zu treffen, theils auch den zunächst bedrohten Instituten und ihren Dirigenten hierin behülflich zu seyn. Ueberhaupt muß die ganze Wirksamkeit des ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten, der höhern Universitätsbeamten, und von dem Augenblick an, daß die städtische Polizei sich mit ihren Mitteln eingefunden hat, auch der niedrigern Universitätsoffizianten, auf Rettung des Universitätseigenthums beschränkt, und das Löschgeschäft der Polizei und den Universitätshandwerkern überlassen werden.

§. 13. Die vorzüglichste Sorge bei der Rettung des Universitätsgebäudes muß auf die Universitätskasse und auf die Universitätsbibliothek gerichtet seyn. Da zu erwarten ist, daß die Studirenden mit der sie in solchen Fällen rühmlich auszeichnenden Gemeingeist zu jeder Hülfe bereit sind, so ist ihnen vorzugsweise die Rettung der Bibliothek anzuvertrauen, und wird sich dieselbe ausser dem im nächsten Paragraph angegebenen Mittel am zweckmäßigsten dadurch bewerkstelligen lassen, daß sie bei der Fortschaffung der Bücher auf Tragbahren Hand anlegen, und überdies von der Bibliothek aus nach dem nächsten Rettungsort, wozu bei gutem und beständigem Wetter der Hofgarten füglich gewählt werden kann, Linien bilden, wo immer einer dem andern die Bücher zureicht, bis sie an den Sicherungsort gelangen.

§. 14. Der ausserordentliche Regierungsbevollmächtigte bestimmt bei vorhandener Gefahr, ob und in welche Räume die Universitätskasse und die Universitätsbibliothek gebracht werden sollen. Zur Aufnahme der Universitätskasse wird in der Regel das Kassenlokale des Königl. Oberbergamts dienen. Da darauf zu rechnen ist, daß sich bei dem ersten eintretenden Lärmen die Garnison einfindet, so wird diese ersucht nicht nur selbst an der Rettung der Bücher auf den hierzu vorhandenen Tragbahren theilzunehmen, sondern auch den Rettungsort selbst

Digitized by Google

e überhaupt die Eingänge des Universitätsgebäudes, mit den nöthigen achen zu umstellen, damit sich in letzteres nicht eine unbefugte Menge drängt, welche eher hindert als nützt.

§. 15. Allen für die Universität gewöhnlich beschäftigten Handerkern, so wie den für sie besonders angestellten Gewerbsleuten und ünstlern wird es zur besondern Pflicht gemacht, sich bei entstehendem uerlärm mit ihren Arbeitern und Gesellen einzufinden, und sich in m Zimmer des Portiers zu melden. Der erste, welcher erscheint, erilt eine Prämie von 15 Thalern.

§. 16. So wie die Gefahr beseitigt, oder der ausgebrochene Brand löscht ist, wird der verursachte Schaden mit Zuziehung der hierfür komtenten Behörden genau aufgenommen und taxirt, und in möglichster chnelligkeit dem vorgeordneten Ministerio darüber von dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten Bericht erstattet.

§. 17. Diese Bestimmungen gelten, so weit die besonderen Verältnisse es gestatten, auch von dem Anatomiegebäude und den Universitätsgebäude in Poppelsdorf.

§. 18. Diese Feuerordnung soll von Zeit zu Zeit einer Revision nterworfen, und zunächst in der Zahl von 500 Exemplaren gedruckt erden, um den betreffenden Behörden von Bonn uud Poppelsdorf, em sämmtlichen Lehrerpersonale, und allen höhern und niedern Offianten der Universität mitgetheilt zu werden.

Berlin, den 6. Februar 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

No. 697. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Halle, die Sportelfreiheit der Universitäten betreffend. Vom 2. April 1838.

Der Königl. Geh. Staats- und Justiz-Minister Herr Mühler, it welchem in Folge Ew. ꝛc. Berichts vom 28. Februar c. Rücksprache halten worden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß der dortigen niversität, nach dem ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und it Rücksicht darauf, daß dieselbe aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, e dem Fiskus nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. it. 35. zustehende Sportelfreiheit in demselben Umfange für ihre Proesse und andere gerichtlichen Angelegenheiten zustehe, wie solche den niversitäten Berlin, Breslau und Königsberg nach §. 145. des Anges zur Allgem. Gerichtsordnung beigelegt worden ist. In Bezug rauf ist von dem gedachten Herrn Minister die abschriftlich beigelegte erfügung vom 17. v. M. an die Justizbehörden erlassen worden (Ange a.), wovon Ew. ꝛc. den dortigen akademischen Senat auf seinen ntrag vom 7. Januar c. in Kenntniß zu setzen haben.

Berlin, den 2. April 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Cirkular des Justizministerii, denselben Gegenstand betreffend. Vom 17. März 1838.

Der §. 145. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung erwähnt ar bei der verschiedenen Instituten bewilligten Kostenfreiheit des Fis- unter No. 6. nur der Universitäten zu Berlin, Königsberg und reslau. Es ist jedoch unbedenklich, der Universität zu Halle nach dem

Digitized by Google

ihr bei der Stiftung ertheilten Privilegium und mit Rücksicht dar
daß dieselbe aus Staatsfonds Zuschüsse erhält, und der Ausfall, w
chen das Einkommen der Universität in ihren Fonds erleidet, a
Staatsmitteln gedeckt werden muß, die dem Fiskus nach Vorsch
der Allgemeinen Gerichtsordnung Titel 35. Th. I. zustehende Spor
freiheit in demselben Umfange für ihre Prozesse und andere gem
lichen Angelegenheiten ebenfalls zu bewilligen. — Hiernach hat d
das Königl. ꝛc. bei vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 17. März 1838.

Justizministerium.

Dreizehnter Abschnitt.

Das Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wes bei den Universitäten.

No. 698. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium wegen der allmonatlich und ausserordentlich vorzunehmenden Kassenrevisionen. Vom 19. August 1823.

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Uebersicht bei sämmtlichen Kassen, die Mir das Staatsministerium unterm 16. d. Mts. vorgelegt hat, zweckmäßig, und verordne daher wie folgt.

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen. a) Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder wie ehemals an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen; auch sollen die Räthe der Generalkontrole den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen. b) In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzialkollegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezial-Kassen, ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Vertretung überlassen. c) Eben so sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzialkollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-Kuratoren und Revisoren nicht beschränkt seyn; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungs-Wesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räthe dazu zu bestimmen, und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der ausserordentlichen, nämlich derjenigen Kassenrevisionen, die ausser den allmonatlichen, zu unbestimmten Zeiten, ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme Ich: a) daß diesen Revisionen sämmtliche Staatskassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich

Digitized by Google

ıständen einige, wenigstens aber Ein Mal vorgenommen werden sollen. Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzial-egien haben sich davon zu überzeugen, daß die extraordinairen Kas-revisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwekke entspre-nden Art und von solchen Beamten abgehalten werden, die sich als hkundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben. c) Die rsten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien iben für alle die Nachtheile mit verantwortlich, die durch die Un-lassung der ausserordentlichen Revisionen entstehen sollten.

Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Ge-sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf dessen pünkt-e Befolgung zu halten. — Berlin, den 19. August 1823.

Friedrich Wilhelm.

das Staatsministerium.

No. 699. Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer. Vom 18. Dezbr. 1824.

I. Zweck der Oberrechnungskammer.

§. 1. Der Zweck der Oberrechnungskammer ist: a) durch die Re-ion der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grund-ze des von Uns genehmigten Staatsverwaltungs-Systems festgehal-n, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltun-n nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und ats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nach-viesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungs-ßig verwendet werden, und b) nach den aus den Rechnungen sich ebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur förderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räth-sind. — Die Oberrechnungskammer und die Generalkontrole sind höchsten kontrolirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungskreis.

§. 2. Der Wirkungskreis der Oberrechnungskammer erstreckt sich Allgemeinen: a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen ıds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der visiion der Generalkontrole unterworfen sind, und b) auf die Rech-ıgen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staats waltet werden, selbst wenn deren Etats von der Generalkontrole ıt mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen. Letzteren Falls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten lcher. — Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besondere its vollzogen worden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision, n diese Fonds aus Staatsmitteln herstammen ꝛc. — Die Revision Rechnungen geschieht in der Regel am Wohnsitze der Oberrech-ıgskammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen dieselbe gelangen müssen. — Dem Chefpräsidenten der Oberrech-ıgskammer steht es jedoch frei, sowohl Behufs der Revision der elben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rech-ıgen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzusenden, um den ersteren die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle ch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und Ex-kten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden amten ꝛc. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rech-ıgen aber die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei dieser

Digitized by Google

Gelegenheit Materialien zu sammeln, welche die Oberrechnungskamm
in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Re
nungsführung einzuwirken. — Ferner ist der Chefpräsident befugt,
Beziehung auf das Rechnungswesen Kassenrevisionen halten zu l
sen. ꝛc.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Oberrechnungskammer, auch Grundsätze, auf
Befolgung sie zu halten hat.

1) Allgemeine, auf sämmtliche Verwaltungen anwendbare Bestimmungen.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beach
tung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sach
kenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs-Justifikation
beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnun
bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu
prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder
ob und welche Abweichungen und Mißbräuche Statt gefunden haben.
Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungs-Grundsätze ver
traut, muß die Oberrechnungskammer beurtheilen, ob das Staatsein
kommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen so ergiebig als mög
lich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag
ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen,
ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster
Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Vermin
derung derselben zu bewirken gewesen seyn würde.

§. 4. Insoweit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine ꝛc.
von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionen zu
bestellen sind, hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß
dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

§. 5. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet dahin zu sehen,
daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unver
kürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen
derselben selbst gehörigen Orts nachgewiesen werden. — Sie darf
nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, sta
besonders in Ausgabe berechnet zu werden. — Die bei den einzelnen
Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter
diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an erz
ordinairen Einnahmen berechnet werden. — Zu den Einnahmen des
Staats gehören namentlich auch die Sporteln und Gebühren, welche
bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde eine
andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrie
ben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Ge
bühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche un
mittelbar für sich einziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse baar oder
durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß sie in jedem Falle
durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung
von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats von
Uns vollzogenen Tarifs und Taxen müssen genau befolgt werden, und
darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, ob
solche Unsern Kassen Mehr- oder Minder-Einnahmen verursachen. —
Wo grundsätzlich Tarifs und Taxen von Unsern Ministerien und
deren obersten Verwaltungsbehörden vollzogen werden dürfen, sind auch
nur diese unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Generalkontrolle
befugt, solche für die Zukunft abzuändern. ꝛc.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung

Digitized by Google

Staats bestimmt sind, so wie andere bewegliche Sachen, müssen Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn t zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand) bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt fin-)en Preisen, von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich igegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. — — — — — olgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwekken an andere Behör- , so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen ütet werden, auf deren Etats der Erlös für die Naturalien steht. Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt, wenn durch die tural-Etats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeord- ist.

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maaßgabe der halb bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu Staatskassen fliessen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. dere Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine oder beson- e Genehmigung veräussert werden.

§. 8. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt oben werden. — Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur heinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Um- nde, welche auser der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungs-)örde liegen, verhindert worden ist. Die Oberrechnungskammer hat rauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider rhoffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen echtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu ten. — Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten rwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfallsigen Ver- ungen die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und tfertigen, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.) — Die hrend des Laufs des Etats-Jahres etwa kreditirten indirekten Ab- en müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtigt seyn,) dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste ge- tet werden.

§. 9. Erlasse von Steuern, Domainen- und anderen Gefällen, so an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unsere ndere Genehmigung Statt finden. — Ist solche erfolgt, so wird Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nach- iesen. — Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Ein- mereſten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden igibel geworden sind. — Remissionen, welche auf den Grund von vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt wer- müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müs- aus den etatsmäßigen Remissionsfonds bestritten werden.

§. 10. Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte, dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit achtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Ver- ung vermieden werden. — Denn die zu den verschiedenartigen kken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls ständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit nirgend an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungs- en oder Erreichung der Regierungszwekke fehle. — Nur die ge-

Digitized by Google

wissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämmtlicher Ausgabe… kann dahin führen, das wirkliche Erforderniß überall genau kenne… lernen, und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu ma…

§. 11. Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung e… mäßiger Stellen, und Gehaltszulagen, dürfen von den obersten, so… von den Provinzial-Verwaltungs-Chefs, so weit letztere dazu ver… sungsmäßig berechtigt sind, innerhalb der Grenzen der Normal-E… nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Summe der zahlb… Gehalte des laufenden Etats dadurch nicht überstiegen wird. J… Etat wird als ein für sich bestehendes Ganze behandelt, dergl… daß Besoldungsersparnisse bei einem Etat nicht zur Erhöhung der … halte eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine Ueber… tung der in den Normal-Etats bestimmten höchsten Gehalte … Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normal-E… vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare G… summe des laufenden Etats hinaus darf ohne Unsere Genehmig… bei der Rechnungsrevision zugelassen werden, wenn auch im le… Falle der Normal-Etat nicht überschritten ist. — Gehaltszuschüsse … persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Aufrükken eines Beam… in ein höheres Normalgehalt nach Maaßgabe dieser Erhöhung, … fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhete Gehalt rei… entschädigt ist.

§. 12. Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Geh… vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte b… sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, … sie nicht entweder durch den Etat, oder durch ein von Uns vol… Regulativ, oder durch eine von Uns besonders erlassene Best… begründet werden. Von Einnahmen, welche nicht wirklich ein… gen, oder wenn deren Einziehung Statt gefunden, wieder ersetzt … den sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten … trägen, darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist dieses … noch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten. — Eben so wenig … die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung k… men. — Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, … zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tanti… mehr als Einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Betrag … die Hände mehrerer Rendanten läuft.

§. 13. Kein Staatsbeamter darf Emolumente beziehen, w… nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßigen E… mente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, insoweit … baaren oder Natural-Hebungen bestehen, der im §. 5. gegebenen … stimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

§. 14. Wartegelder werden nicht weiter bewilligt; Pensio… Beamte dürfen nur aus dem, jeder Verwaltung besonders z… weisenden Pensionsfonds, und bei Behörden, wo kollegialische … sung Statt findet, bei ermangelnden disponibeln Pensionsfonds, … wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besondern K… aufwand übertragen werden kann, aus den Gehaltsfonds nach … regulativmäßigen Sätzen bewilligt werden. Zur Anweisung von … sionen für Wittwen und Unterstützungsgelder von Waisen, insg… dergleichen als Ausnahme von der Regel aus den nicht dazu verp… teten Staatskassen erfolgen sollen, ist Unsere Genehmigung jed… erforderlich.

Digitized by Google

§. 15. Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte dürfen aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats drücklich dazu bestimmt sind, oder die Wir beim Mangel etatsmä r Fonds jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nach iesenen, bei der Rechnungsrevision genau zu prüfenden Ersparun zu diesem Behuf zu bewilligen für gut finden werden.

§. 16. Bei denjenigen Ministerien, Regierungen und sonstigen örden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienstreisen vorkommen, für diese jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rücksicht ommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehr ige Reisen bei einem und demselben Verwaltungszweige nach der ilichen Gegend Statt finden. — Den Zahlungsanweisungen müs Liquidationen beigefügt werden, welche den Zweck und die Tage Reise, so wie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Mei ahl enthalten. — In den dazu geeigneten Fällen sind die besorg Geschäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken. — Die Richtig der Angaben in den Liquidationen muß stets von den Vorgesetzten einigt seyn. ꝛc.

§. 17. Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreibmateria , Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedürfnisse dürfen nur zum öf lichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das Wirthschaft e damit umgegangen werden. — Wo es die Verhältnisse rathsam hen, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige stifikation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten wer muß. — Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Naturalverbrauch ig kontrolirt werden. — Keinem Staatsdiener gebührt ausser sei Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, Feuerung und Licht, es sey denn, daß ihm solche von Uns aus klich angewiesen worden. — Mißbräuche, welche sich deshalb ein lichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

§. 18. Es ist unerlässliche Pflicht der Verwaltungsbehörden dar zu sehen, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft ut, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hinge t werde. — Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen, Abänderungen derselben, dürfen in der Regel nicht geduldet wer Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schul kommen lässt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tra Wenn jedoch durch nicht vorherzusehen gewesene Umstände Ab ungen nothwendig werden, so müssen diese, so wie die etwanigen rschreitungen der Bauanschläge durch die Revisionsprotokolle und fügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten einen besonderen approbirten Nachanschlag begründet werden. ꝛc. emunerationen für besoldete Baubedienten dürfen nicht aus den onds bewilligt werden. — Sind bei bedeutenden Bauten, zu de munterbrochener Leitung und Beaufsichtigung besondere Konduk erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personal nmen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie in den Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen.

§. 19. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet zu prüfen, ob en von den Behörden für Rechnung des Staats geschlossenen akten die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungs den weder ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachtheilige Be ngen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemes-

Digitized by Google

sene Preise zugestanden worden sind. ꝛc. — Die für Rechnung
Staats geschlossenen Kontrakte müssen eben so, wie jeder Ankauf
Rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene Lizita
gegründet seyn, insofern nicht in den Verwaltungs-Instruktionen
derweite Bestimmungen enthalten sind, oder Ausnahmen durch
Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden. — Mit Beamten, we
die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, darf
kontrahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Doma
pächter und die Oberförster, die letzteren in Bezug auf die Au
des Holzes nach Maaßgabe Unserer Order vom 28. Juli 182
Die von den Behörden rechtsgültig geschlossenen Kontrakte
zum Vortheil der betheiligten Privatpersonen nicht wieder aufg
werden, und eben so wenig darf eine nachträgliche Abänderu
Bedingungen zum Vortheil derselben Statt finden.

§. 20. Alle für Rechnung des Staats angekauften Gege
müssen entweder bei Verausgabung des Geldbetrages als voll
verwendet dargethan, oder in einer besonderen Naturalrechnung
Einnahme, oder aber, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften,
den zu Kunst- und anderen Sammlungen, auch Bibliotheken ge
gen Gegenständen bestehen, in den betreffenden Inventarien in
gang nachgewiesen werden. — In wie weit die Inventarien
Rechnungen beizufügen sind, oder bei letzteren nur deren regelmäß
Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Oberrechnu
kammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§. 22. Bei entstehenden Vakanzen müssen diejenigen
welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibe
ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in
Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dere
nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden
gelder-Beamten angestellt werden. — Keine Behörde darf sich
Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sey denn, daß
Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen,
nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen
für die vakante Stelle eignen. — Bei allen übrigen Anstellungen,
in der Folge Statt finden, und nicht auf Unserer besonderen
migung beruhen, muß in Betreff der Invaliden, deren Versorg
schein, und in Ansehung aller übrigen Individuen, der Nachweis
Versorgungsanspruchs den Rechnungsbelägen zur Justifikation
sten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

§. 23. Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne
sation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden. — Ueb
dürfen aus Staatskassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse
zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften Statt finden,
angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solche aus
— Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht
gabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen
den. — In den Rechnungen sollen sie nur, insofern die Kas
Beständen abschliessen dürfen, unter diesen erscheinen, und
dann in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung
werden. — Diese muß ergeben, auf welche Anweisung, wann
welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich
und wenn eher sie erstattet werden sollen. — Blos geleisteter
schüsse wegen, darf eine Kasse, welche grundsätzlich keine Bestä

Digitized by Google

halten soll, nicht mit Bestand abschliessen; sondern der Ersatz
nöthigenfalls aus denjenigen Provinzialkassen erfolgen, welche mit
n Beständen oder Betriebskapitalien versehen sind. — Rech-
vorschüsse, die nur dadurch entstehen können, daß der Rendant
Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwal-
anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen gelei-
nd in Rechnungsausgabe gestellt hat, dürfen durchaus nicht
finden.

. 24. Die aus den Ausgabefonds zu bestreitenden Zahlungen
i der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur ange-
, sondern auch wirklich geleistet seyn. — Diejenigen Fonds, bei
n Ausgabereste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß
olgenden Jahres, Behufs der zu berichtigenden Restzahlungen,
ffen. Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Aus-
auf diese Restenfonds, und eben so wenig die aus den Resten-
zu bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen
n. — Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am
des zweiten Jahres sich ergebende Minderausgabe ist als erspart
rechnen, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zah-
in das dritte Jahr übergehe. — Kommen späterhin dennoch Aus-
aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen
s der treffenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestrit-
erden. ꝛc.

§. 25. Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse
tiv berechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds
ꝛc. — Die Ersparungen, welche bei den einer andern Kasse zur
en Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträ-
ch ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden. ꝛc.

. 26. Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen
rachten, welche nicht überschritten werden dürfen; — nur in dem
soll es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe
dministration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur
von fünf Prozent des speziellen betreffenden Etatstitels zu be-
n, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeid-
erbeigeführt, und die ersteren aus den letzteren gedeckt werden
. — Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehalts-
nd die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden. — Jede an-
Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei
Etatstiteln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere
migung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als
von dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie
dnet hat, eingezogen werden. — Die Unterabtheilungen eines
itels bei den Provinzial- und Spezial-Kassen machen hiervon
Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ih-
aupt- und Unter-Abtheilungen nach einem übereinstimmenden
tischen Schema gefertigt seyn werden, eine Uebertragung bei
gen Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind,
B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, Statt findet. — In
echnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre
Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen Statt, wo
in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

27. Auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimm-
immen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimm-

Digitized by Google

ten Etatstitel gehört. — Selbst wenn das Extraordinarium zur Bestreitung unvermeidlicher Mehrausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehrausgaben bei den betreffenden Etatstiteln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minderausgabe und erspart nachgewiesen werden. — Ausgaben, für welche kein passender Etatstitel vorhanden ist, und die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen bei letzteren in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

§. 28. Die Ueberschüsse müssen von den Spezialkassen an die Provinzialkassen, und die der letzteren an die Generalkassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden. ꝛc.

§. 30. Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden seyn, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassenbeamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden. — Die Gerichte sind verpflichtet die Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt worden, der Oberrechnungskammer in Abschrift mitzutheilen. — Kein Verwaltungschef ist berechtigt einen von der Oberrechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern. — Auch ist es verboten, den Rendanten und andern Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositionsfonds, sey es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten.

2) Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige.

§. 31. Bei der Domainenverwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstükke ohne Unsere spezielle Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen. — Nur wenn unvermeidliche Exmissionen der Pächter solche nothwendig machen, kann eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanzministeriums Statt finden. ꝛc. — Eine Stundung rückständiger Domainenpachtgelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Finanzministerii nur in dem Falle Statt finden, wenn solche zur Erhaltung der Unterthanen oder der Domainenpächter, welche unverschuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist. — In Ansehung der Baukosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach dem wirthschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand ist zu vermeiden. — Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß die Bauverbindlichkeiten der Domainenpächter und die übrigen Kontraktsbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden. — Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirthschaftsjahr übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domainen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstükke von dem Ertrage der auf Rechnung stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß es

Digitized by Google

bei Beendigung der Pacht keiner besonderen Auseinandersetzung
ufs der Rechnungs-Justifikation bedarf.

§. 32. Von der Forstverwaltung darf ohne Unsere Genehmigung
Holz unentgeltlich, oder aus freier Hand unter der Taxe verab-
t werden, insofern die Empfänger nicht nach den Natural-Forst-
s dies zu fordern haben. — Wegen des öffentlichen Verkaufs der
zer sind die Vorschriften Unserer Kabinetsorder vom 31. Januar
) zu befolgen. — Die Abholung des den Berechtigten angewiese-
so wie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Un-
ihr verzögert werden. — Insofern die zu den Schonungs- und
Verbesserungs-Anlagen bestimmten Grundstükke, ihrer Hauptbe-
mung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse
chnet werden. Daß Forstbeamten dergleichen Grundstükke zu ih-
Privatvortheil benutzen, ist nicht zu gestatten. — Der Geldbetrag
das an Privatpersonen verkaufte Holz muß vor dem Jahresschlusse
ständig eingezogen seyn, und es dürfen keine Reste dabei geduldet
den. ꝛc.

§. 33. Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist darauf zu
n, daß die Grundsteuer von den verkauften, bisher steuerfrei ge-
enen Domainen und Forstgrundstükken nach ihrem richtigen Betrage
Anlage kommt. — Wegen Stundung rückständiger direkten Steuern
et die im §. 31. dieser Instruktion bei der Domainenverwaltung
ebene Bestimmung Anwendung. — Von den über die Erhebung
indirekten Steuern geführten Registern sind einzelne von der Ober-
nungskammer zur näheren Prüfung und Vergleichung mit den
chnungen einzufordern, und müssen die Erinnerungen, welche dabei
kommen, eben so erledigt werden, als die Monita aus Veranlassung
Rechnungsrevision. — Die Einforderung von Registern soll be-
ders in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen
Etat zeigt. — Die Bonifikationen und Restitutionen der indirek-
Steuern dürfen nur nach den von Uns genehmigten Grundsätzen
istet werden. In Betreff der Stempelsteuer hat die Oberrechnungs-
mer bei Revision der Rechnungen gleich den im §. 30. des Ge-
s vom 7. März 1822 benannten Behörden auf die Befolgung der
mpelvorschriften zu sehen, und bei entdeckten Kontraventionen nicht
die fehlenden Stempel nachträglich beibringen, sondern auch die
tzlichen Stempelstrafen festzusetzen und einziehen zu lassen. ꝛc.

§. 42. Auch hat die Oberrechnungskammer darauf zu halten, daß
auf die Cirkulation der Tresorscheine Bezug habenden Verordnun-
, namentlich die Vorschriften wegen Berichtigung eines Theils der
ntlichen Abgaben in Tresorscheinen, genau befolgt werden. ꝛc.

C. Das Formelle des Rechnungswesens betreffend.

§. 46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn,
in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schluß-
akt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abän-
ngen in den Zahlen darin vorkommen. — Die Rechnungen müs-
ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahr gleich
't, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen
t ohne Zustimmung der Oberrechnungskammer gelegt werden. —
Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln,
nfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht
den, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Oberrechnungs-

Digitized by Google

kammer es zulässig findet, in besondere Nachweisungen verzeichnet
den, welche der Rechnung beizuheften sind. — Die Rechnungen d
Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und General-K
müssen, in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen
lungen aus einer Kasse an die andere, dergestalt genau übereinstim
daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abge
Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachge
werden. — Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Prov
und General-Rechnungen muß in Ansehung der Einnahmereste
finden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezialrechnu
Rest bei den Ueberschüssen erscheint, in der Provinzialrechnu
Einnahmerest, und der Ueberschußrest der Provinzialrechnung als
nahmerest in der Generalrechnung nachzuweisen ist. Dies gil
von den Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder Genera
an die andere abzuliefern sind. ꝛc. — In den Fällen, wo grun
zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen Unsere Ge
gung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Kabinetsorders in
mirten Abschriften den Rechnungsbelägen beigefügt werden. Die
nungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gle
Formularen gelegt und in gleicher Art justifizirt werden, es sey d
daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verh
nisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Ober
nungskammer anzuordnen sind. — Zur Vermeidung jeder unnö
Schreiberei, sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über
Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisi
kolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern
hörden durch Cirkularien oder besondere Verfügungen von Zeit
bekannt gemacht werden. ꝛc.

§. 48. Rendanten, Provinzial- und Unterbehörden, welch
bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene
serungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen. —
det die Oberrechnungskammer zur Aufklärung einer Sache es n
einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren Akten
einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden. — In den F
wo durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Erinneru
noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maaßgab
deshalb von der Oberrechnungskammer erfolgenden Verhandlung,
fügung oder resp. Mittheilung, eine zweite Beantwortung Statt, w
gleich der ersten in dem von der Oberrechnungskammer zu bestim
den Termine an dieselbe zu befördern ist. — Durch die zweite B
wortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt
den, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende R
gen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. D
der Oberrechnungskammer auf den Grund der zweiten Beant
festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden.

§. 49. Die Oberrechnungskammer ist verpflichtet für die pr
Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Sp
und Provinzial-Rechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1.
und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli des folgenden
Jahres, mithin die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro
bis zum 1. April 1827, und die Generalrechnungen bis zum 1.
ejd. a. berichtigt werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rech

Digitized by Google

ſt die Decharge darüber zu ertheilen, oder ſolche in den dazu ge:
:en Fällen zu Unſerer Vollziehung einzureichen. ꝛc.
). 55. Sämmtliche Staatsbehörden und Beamten haben, ein
: ſo weit es ihn betrifft, ſich nach gegenwärtiger Inſtruktion zu
ı. — Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

). 700. Allerhöchſt vollzogenes Regulativ wegen künftiger Ein:
richtung des Kaſſenweſens, rückſichtlich der Dispoſition über die
Einnahmen zum Staatshaushalt und der Nachweiſung der
Geld: und Verwaltungs:Reſultate. Vom 17. März 1828.

Durch die Verordnung vom 29. Mai 1826 iſt bereits beſtimmt,
und in welcher Art das Finanzminiſterium an der Feſtſtellung
tlicher Etats und an den Anträgen auf auſſerordentliche Geld:
ligungen theilnehmen ſoll, damit daſſelbe als diejenige Behörde,
er die Verantwortlichkeit obliegt, für die Beſchaffung der Mittel
m geſammten Staatshaushalt zu ſorgen, darauf ſehen kann, daß
lusgaben des Staats mit den Einnahmen im richtigen Verhält:
leiben; um daſſelbe aber auch in den Stand zu ſetzen, die Be:
ng und Vertheilung der vorhandenen Mittel gehörig leiten, und
ndern zu können, daß bei einzelnen Kaſſen unnöthig Beſtände
amelt werden, während bei anderen Verlegenheit entſteht, muß
Kaſſenweſen eine ſolche Einrichtung gegeben werden, daß die Dis:
ion über die Ueberſchüſſe aller Verwaltungszweige zum Staats:
halt von dem Finanzminiſterio allein ausgeht, und daſſelbe eine
ährende zuverläſſige Ueberſicht, ſowohl von dem Ertrage derſelben
von den bei allen Kaſſen vorhandenen Beſtänden, als von dem
s zu beſtreitenden Ausgabebedarf der einzelnen Behörden nach
verſchiedenen Zahlungsterminen erhält. Es werden deshalb fol:
Beſtimmungen nothwendig.

. Die nach Beſtreitung der Verwaltungskoſten aufkommenden
ge aller Einkünfte des Staats, ſie mögen von dem Finanzmini:
ſelbſt, oder von anderen Behörden verwaltet werden, werden
rſteren zur Dispoſition geſtellt, und durch die demſelben unter:
eten Provinzial:Hauptkaſſen, oder aus den für einzelne Verwal:
beſtehen bleibenden Centralkaſſen zur General:Staatskaſſe ein:
ı.

Es werden daher auch die Ueberſchüſſe der Domainen: und
Verwaltung, und die Domainen: und Forſt:Veräuſſerungs: und
ngs:Gelder durch die Regierungs:Hauptkaſſen zur General:
kaſſe abgeliefert, welche aus den erſteren die Kompetenz der
Fideicommißkaſſe in beſtimmten Terminen berichtigt, den geſamm:
igen Ertrag aber, ſo wie die Veräuſſerungs: und Ablöſungs:
nach der Vorſchrift des Geſetzes vom 17. Januar 1820 der
ſchulden:Tilgungskaſſe in der Art übereignet, wie in der unterm
tober 1826 zwiſchen dem Finanzminiſterio und der Hauptver:
g der Staatsſchulden dieſerhalb getroffenen Vereinigung, auf
hier verwieſen wird, näher feſtgeſetzt iſt.

Eben ſo werden die Ueberſchüſſe der Salzdebits:Verwaltung
ie Provinzial:Hauptkaſſen zur General:Staatskaſſe eingezogen,
ıch vorgedachter Vereinigung der Staatsſchulden:Tilgungskaſſe
eit überwieſen, als es zur Erfüllung des derſelben etatsmäßig

Digitized by Google

zustehenden Bedarfs erforderlich ist. — Der Generaldirektion der handlungssocietät, welcher nach der Verordnung vom 17. Jan. die Einziehung dieser Ueberschüsse in Ost- und West-Preussen thauen und Schlesien übertragen ist, wird dagegen von dem F ministerio nach der mit derselben dieserhalb getroffenen Verei ein dem Ertrage dieser Ueberschüsse gleichkommender Kredit b betreffenden Regierungs-Hauptkassen eröffnet werden. — Die G Salzkasse hört hiernach als Centralkasse für die Einziehung der schüsse der Salzdebits-Verwaltung auf, und es bleibt nur eine halterei zur Nachweisung der Resultate dieser Verwaltung beste

4. Die Ueberschüsse aus der von dem Ministerio des ressortirenden Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinen-W werden auf Anweisung desselben von den Oberbergamts-Haupt ebenfalls an die Regierungs-Hauptkassen, und durch diese an di neral-Staatskasse abgeführt. — Die General-Bergwerkskasse g Central-Einnahmekasse ein, und es tritt an deren Stelle eine halterei, welche die Ergebnisse dieser Verwaltung zusammenstellt.

5. Auch die General-Chausseekasse wird aufgehoben. Die seegefälle werden nach der bereits getroffenen besonderen Anor zu den Fonds des Finanzministerii eingezogen, der zur Unterh der vorhandenen und Anlegung neuer Chausseen erforderliche aber dem Ministerio des Innern, resp. bei den Provinzialkass der General-Staatskasse überwiesen.

6. Nur bei der Post- und Lotterie-Verwaltung bleibt die rige Centralkassen-Einrichtung bestehen, und werden die Ueber derselben direkt an die General-Staatskasse abgeliefert.

7. Alle übrigen Staatseinnahmen, mit Ausnahme der welche besonderen Instituten zur eigenen Bewirthschaftung übe sind, und der Justiz-Sporteln (in denjenigen Landestheilen, Preussische Gerichtsordnung eingeführt ist), so wie der Gebüh der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den Gerichtsbehörden und den Generalkommissionen in der bis Art verbleiben, werden zu den Fonds des Finanzministerii ein welches dagegen den Ertrag derjenigen, welche ganz zu gewisse ken bestimmt sind, den betreffenden Behörden als Ausgabefond weiset.

8. Die vorhandenen besonderen Ministerialkassen beziehe ferner keine Einnahmen direkt, sie können nur als Ausgabek stehen bleiben, und erhalten ihren Bedarf aus der General kasse zur weiteren Verrechnung, welche auch auf deren Verlan nöthigen Zahlungen in den Provinzen leisten läßt, so daß alle Geldverkehr derselben mit den Regierungs-Hauptkassen aufh Auch die General-Militair- und die Staatsschulden-Tilgung beziehen ihren Bedarf aus der General-Staatskasse direkt, deren Anweisung bei den Provinzial-Hauptkassen, und kön auch der letzteren zur Berichtigung und theilweisen Verrechnu in den Provinzen zu leistenden Ausgaben bedienen. — Für ziehung der Sporteln bei den Ministerien werden die bisher zepturen beibehalten, welche ihre Einnahmen zur General-St abliefern.

9. So wie hiernach alle zu den Regierungs-Hauptkassen den landesherrlichen Einnahmen zur Disposition des Finanz

Digitized by Google

n, so soll dagegen zur besseren Uebersicht und Vereinfachung der häfte dieser Kassen die Verwaltung aller Provinzial-, Kommunal- Instituten-, überhaupt aller nicht fiskalischen Fonds diesen Kas- abgenommen, und besonderen Kassen und Rezepturen übertragen en. Die deshalb zu treffenden Einrichtungen bleiben denjenigen isterien, in Vereinigung mit dem Finanzministerio, überlassen, von en die Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Fonds ressortirt. Kosten der separaten Verwaltung müssen durch Beiträge von die- Fonds selbst, insoweit dies ohne zu große Belästigung derselben ht, aufgebracht werden. Da, wo schon vorhandene Spezialkassen Verwaltung derartiger Fonds mit übernehmen können, ist sie die- zu überweisen.

10. Den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden wird Ausgabebedarf, wie solcher durch die Verwaltungs-Etats festgesetzt von dem Finanzministerio bei der General-Staatskasse, und für Ausgaben, welche in den Provinzen zu leisten sind, bei den betref- en Regierungs-Hauptkassen überwiesen, und hat dasselbe dafür zu en, daß überall die nöthigen Mittel zur Zeit des Bedarfs gewährt den.

11. Die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bestrei- aus der ihnen durch den Verwaltungs-Etat ausgesetzten Dispo- nssumme alle das Ressort derselben betreffende Verwaltungsaus- en, selbst diejenigen, welche bis dahin nicht auf ihren Etats standen, d im Laufe des Jahres neu bewilligt worden. Wird wegen solcher zutretenden Ausgaben ein Zuschuß zu ihrem Etats-Quanto im nzen nothwendig, so ist dessen Bewilligung aus dem allgemeinen raordinarium der General-Staatskasse, in Vereinigung mit dem anzministerio, in Antrag zu bringen. Anträge auf größere extra- inaire Bewilligungen, z. B. zu neuen Anlagen, Meliorationen ꝛc. im Laufe des Jahres in der Regel zu vermeiden. Der desfallsige arf muß bei Vorlegung der Verwaltungs-Etats mit zur Sprache acht werden, damit bei Anlegung des General-Staatskassen-Etats uf Rücksicht genommen werden kann.

12. Die Verwaltungsbehörden haben darauf zu sehen, daß die gaben in den Fälligkeitsterminen prompt geleistet, und alle Anfor- ngen an die Kassen für das laufende Jahr vor dem Kassenabschluß lben befriedigt werden. Um jedoch wegen derjenigen Ausgaben, e bis dahin nicht haben berichtigt werden können, keine Verlegen- entstehen zu lassen, sollen diejenigen Ausgabefonds, bei welchen berſten Verwaltungsbehörden es für nothwendig halten, auch das e Jahr hindurch zur Berichtigung der das vorhergehende Jahr ffenden Restausgaben noch offen gehalten werden.

13. Nach Ablauf des zweiten Jahres werden aber diese Rest- aben-Fonds definitiv abgeschlossen, und die Bestände derselben als arnisse nachgewiesen. — Ausgenommen hiervon sind die etats- gen Baufonds, so wie diejenigen Fonds, bei welchen die Zurück- tung der Bestände zu gewissen Zwekken, oder zur Verstärkung der näßigen Fonds der folgenden Jahre durch besondere Bestimmun- ausdrücklich genehmigt ist. Diese werden zwar auch beim Ablauf weiten Jahres definitiv abgeschlossen, deren Bestände jedoch nicht Ersparnisse berechnet, sondern verausgabt, bei der Verwaltung des nden Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll-Ausgabe

Digitized by Google

desselben zugesetzt. Auch die Fonds der Hauptverwaltung der St… schulden zu den Zinszahlungen, deren Ersparnisse nach den Bestim… gen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 behandelt werden, sind … von ausgenommen. — Die nach Abschluß des zweiten Jahres … vorkommenden Restausgaben müssen aus den laufenden etatsmäß… Fonds mit bestritten werden.

14. Alle hiernach beim Abschluß des zweiten Jahres sich … bende Ersparnisse, sowohl bei den auf den Regierungs-Etats st… den Provinzial- als den bei der General-Staatskasse etatsmäß… Central-Verwaltungsfonds der obersten Verwaltungsbehörden, wer… von dem Finanzministerio für die General-Staatskasse eingezogen, … hört die bisher Statt gefundene Einziehung der Ersparnisse an … Provinzialfonds zu den Centralfonds der obersten Verwaltungsbeh… den durchweg auf. — Es können jedoch die bei einzelnen Regierun… sich ergebenden Ausgabe-Ersparnisse mit den bei gleichnamigen Fo… anderer entstandenen Mehrausgaben in der Art kompensirt wer… daß das Finanzministerium aus den eingezogenen Ersparnissen der… chen Mehrausgaben deckt. Die desfallsige Ausgleichung geschieht … Jahresschlusse auf den Grund der von den obersten Verwaltun… behörden aus den Verwaltungsabschlüssen anzulegenden Nachweisun… der Ersparnisse und Mehrausgaben. — Die Zulässigkeit der Mehr… ausgaben hat in solchen Fällen das Finanzministerium nicht zu beur… theilen. Es ist Sache jeder Verwaltungsbehörde, und demnächst d… Oberrechnungskammer, darauf zu sehen, daß hierunter über die … henden Vorschriften nicht hinausgegangen werde. — Bei … auf extraordinaire Bewilligungen aus den Ersparnissen an den … waltungsfonds tritt aber die Konkurrenz des Finanzministerii ein.

15. Was im Ganzen beim Staatshaushalt durch Mehrein… men oder Ausgabe-Ersparnisse erübrigt wird, fließt zum Staatsschatz. Die Ablieferungen an denselben erfolgen in dieser Art aus der Ge… ral-Staatskasse auf den Grund des Abschlusses derselben beim Ab… des zweiten Jahres, wo die Ausgabefonds des vorhergehenden … tiv geschlossen werden. Die Ermittelung des Ueberschusses für … Staatsschatz richtet sich bloß auf die baaren Einnahmen und Aus… ben der General-Staatskasse, die ausstehenden Reste kommen … nach erfolgter Berichtigung derselben zur besonderen Berechnung.

16. Damit das Finanzministerium eine fortwährende Ueber… von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittenen Aus… und den vorhandenen Beständen erhalte, und um danach eine … mäßige Benutzung und Vertheilung der Mittel bewirken zu k… müssen demselben nicht allein von den ihm untergeordneten K… sondern auch von den den übrigen obersten Verwaltungsbehörden … tergeordneten Kassen, insoweit letztere selbst Rechnung legen, … sche Kassenextrakte, so wie die Jahresabschlüsse, vorgelegt werden … von jedoch, zufolge besonderer Bestimmung, der Fonds für die … Polizei ausgeschlossen bleibt.

17. Es müssen daher alle Kassen in bestimmten Terminen … schliessen, und zwar: Die Spezialkassen und Rezepturen, welche … Einnahmen nicht direkt an die Provinzial-Hauptkassen, sondern … Zwischenkassen abliefern, am 26. jeden Monats; Zwischenkassen … diejenigen Spezialkassen ohne Unterschied, welche direkt an die … vinzial-Hauptkassen abliefern, am letzten Tage jeden Monats; die …

Digitized by Google

zial-Hauptkassen am 10. des folgenden Monats; die Centralkassen Berlin am vorletzten Tage jeden Monats. — Fällt der Tag des schlusses auf einen Sonn- oder Festtag, so wird am vorhergehenden ge abgeschlossen. — Beim Jahresabschlusse sollen alle Kassen ihre ücher für das abgelaufene Jahr noch vier Wochen hindurch offen lten, um in dieser Zeit für möglichst vollständige Einziehung und lieferung der Einnahmereste und Berichtigung der Ausgabereste sorn, und solche noch in diese Bücher aufnehmen zu können. Der definitive Abschluß erfolgt daher für die nicht direkt abliefernden Spezial-Rezepturen am 26. Januar des folgenden Jahres; für die Zwischen- und direkt abliefernden Kassen am 31. Januar; für die Provinzial-Hauptkassen am 10. Februar, und die Centralkassen am vorsten Tage im Februar.

18. Jede Einnahmekasse liefert in der Regel zweimal im Monat, jedenfalls aber bis zum Tage des Abschlusses, ihre Ueberschüsse vollständig an diejenige Kasse ab, an welche sie gewiesen ist, und übersendet derselben zugleich die Abrechnung mit den belegten Desiignationen wegen der für deren Rechnung geleisteten Zahlungen. — Die Geldversendungen dürfen überall nur durch die Post geschehen, und nur da, wo eine Postverbindung fehlen sollte, ist eine Versendung in anderer Art unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde zulässig.

19. Gleich nach dem Abschluß fertigen die Kassen einen Extrakt aus ihren Büchern an, welcher die in dem Zeitraum, den der Extrakt umfasst, und die in den vorhergehenden Monaten des Rechnungsjahres gehabten Einnahmen und Ausgaben nachweiset. Die aus den früheren Jahren herrührenden Rest-Einnahmen und Ausgaben, so wie die bei der Kasse etwa verwalteten Nebenfonds, werden in besonderen Extrakten nachgewiesen, deren Resultate aber in den Hauptextrakt am Abschlusse mit aufgenommen, damit der letztere den am Tage des Abschlusses vorhandenen Gesammtbestand nachweiset. — Für die beiden ersten Monate eines jeden Vierteljahres sind diese Extrakte nur summarisch nach der wirklich Statt gehabten Einnahme und Ausgabe anzulegen, für den dritten Monat aber wird ein vollständiger Extrakt, welcher ausserdem auch die Soll-Einnahme und Ausgabe und die verbliebenen Reste und Mehr- oder Minder-Einnahmen nachweiset, angefertigt. — Die Soll-Einnahme und Ausgabe wird darin zwar nach dem Etat und den im Laufe des Jahres sich ergebenen Zu- und Abgängen vorgetragen, in eine besondere Kolonne aber derjenige Theil von ausgeworfen, welcher nach den Fälligkeitsterminen in dem Zeitraume, den der Extrakt umfasst, einzunehmen und auszugeben war, und gegen diesen fälligen Betrag werden die wirklichen Einnahmen und Ausgaben balancirt, das Plus und Minus, und die Reste ausgestellt und nachgewiesen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche keinen bestimmten Fälligkeitstermin haben, wird das Soll nach dem Etats-Quanto unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge vierteljährlich zu vier gleichen Theilen angenommen. — Der Extrakt für das vierte Quartal bildet zugleich den Jahres-Finalabschluß, indem derselbe die ganzjährige Einnahme und Ausgabe im Soll und Ist vollständig nachweiset. — Es sollen bei diesen Extrakten und Abschlüssen alle unnöthige Details vermieden, und die Resultate nur summarisch nach den Titeln, die die Etats vorschreiben, darin ausgeworfen werden, da die speziellen Ausweisungen über die Einnahmen und Aus-

Digitized by Google

gaben bei der Rechnungslegung erfolgen müssen. Jedoch bleibt es
Verwaltungsbehörden überlassen, dergleichen Ausweisungen, wenn
es für nöthig halten, besonders einzufordern. — Damit diese Extr
und Abschlüsse überall nach einerlei Form angelegt werden, hat
Finanzministerium Schemata dazu zu entwerfen, und wegen Anw
dung derselben auch bei den von demselben nicht ressortirenden Ka
mit den betreffenden Behörden sich zu vereinigen.

20. Auf den Grund dieser Extrakte erfolgt die Revision der K
sen durch das Kassen-Kuratorium, welches die Uebereinstimmung
selben mit den Kassenbüchern und Belägen, und die Richtigkeit
Bestandes unter denselben zu bescheinigen hat, und dieselben sod
an die vorgesetzte Behörde gelangen lässt, welche solche rücksichtlich
vorgetragenen Soll-Einnahme und Ausgabe, der verbliebenen Ei
nahme- und Ausgabe-Reste, der Ablieferungen an die vorgesch
Kassen und deren Uebereinstimmung mit den Extrakten derselben
prüfen, und wegen der dabei sich ergebenden Erinnerungen die nö
gen Verfügungen zu erlassen hat. — Behufs der Prüfung der Soll
einnahme muß von dem Kassenkurator, oder unter dessen Aufsicht
Vertretung von einem Rechnungsbeamten über alle durch den Et
nicht bestimmten, der Kasse zur Einziehung überwiesenen Soll-Ei
nahme ein besonderes Register geführt, und solches bei der Revisi
zum Grunde gelegt werden. — Ueber die Abgänge an der Soll-Ei
nahme, so wie über die Mehrausgaben gegen den Etat, muß die Ka
sich durch besondere Orders bei der Revision ausweisen.

21. Für die beiden ersten Monate jeden Vierteljahrs erhält das
Finanzministerium von den Provinzialbehörden bloß einen summari
Abschluß der Provinzial-Hauptkassen mit dem Kassenrevisions-Pro
koll, woraus der Gesammtbestand dieser Kassen sich ergiebt, um
nach die vorhandenen Mittel übersehen, und darüber nach Maaßg
des Bedarfs disponiren zu können. Auch erhält dasselbe einen solc
Abschluß von der General-Militairkasse, jedoch nur zu dem Zwe
um darnach bei Ueberweisung der nöthigen Fonds für dieselbe
richten zu können. — Für den dritten Monat sind dem Finanzmi
sterio jedoch die nach der Bestimmung unter No. 20. anzufertigend
vollständigen Kassenextrakte vorzulegen. — Die Verwaltungsextra
werden von den Provinzialbehörden aus den Extrakten der Spe
kassen und dem der Hauptkasse zusammengestellt, und müssen die
sultate der betreffenden Verwaltung nach dem Soll und Ist,
Mehr- und Minder-Einnahmen und Ausgaben, so wie die Reste v
ständig nachweisen. Sie müssen mit den Extrakten der Spezialkas
und dem der Hauptkasse auf das genaueste übereinstimmen, und
dies der Fall sey, muß von dem Kassenrath unter denselben aus
lich bescheinigt werden. Letztere haben deshalb darauf zu sehen,
alle bei den Spezialkassen durch Zu- oder Abgang bei den Einnah
und Ausgaben entstehende Veränderungen, welche auf den Betr
des der Hauptkasse zu gewährenden Ueberschusses einwirken, der le
ren wenigstens vor dem jedesmaligen Quartalabschluß vollständig
kannt gemacht, und deren Bücher darnach berichtigt werden, auch
die Abrechnungen zwischen den Spezialkassen und der Hauptkasse
gelmäßig erfolgen. — Die Verwaltungsextrakte sind binnen acht Ta
nach dem Abschluß der Hauptkasse zugleich mit dem vollständigen
trakt der letzteren einzusenden. — Die Verwaltungsextrakte von

Digitized by Google

erwaltung des Berg-, Hütten- und Salinen-Wesens, von der Salz-
bits-Verwaltung, von der Gestütverwaltung werden in ähnlicher
:t angelegt. Auch erhält das Finanzministerium vierteljährlich einen
llständigen Extrakt der General-Militairkasse, der General-Postkasse,
r Haupt-Münzkasse, der Porzellanmanufaktur-Kasse, der General-
tteriekasse.

22. Die Verwaltungs- und Kassen-Extrakte für das vierte
uartal, welche als Jahres-Finalabschlüsse die Resultate der Verwal-
ng des abgelaufenen Jahres mit Einschluß der Restverwaltung für
e früheren Jahre vollständig nachweisen müssen, sind mit besonderer
orgfalt anzulegen, und es ist darauf zu halten, daß vor dem Ab-
hluß für das letzte Quartal bei allen Kassen, so viel als irgend thun-
h, die noch in Rest stehenden Einnahmen und Ausgaben berichtigt,
e wirklichen Einnahmeausfälle festgestellt und niedergeschlagen, die
usgabeersparnisse ermittelt, jedenfalls aber die Ueberschüsse überall an
e vorgesetzte Kasse abgeliefert werden, und eine definitive Auseinan-
rsetzung zwischen den Spezial- und den Hauptkassen erfolge. — Die
inalabschlüsse sind die Grundlagen der Jahresrechnungen, welche mit
nselben genau übereinstimmen müssen, und ist eine Abänderung der-
lben wegen etwaniger Erinnerungen, welche bei denselben zu machen
nd, niemals zulässig, da die einmal abgeschlossenen Bücher der Kas-
en, deren Bestände und Reste in die Bücher des neuen Jahres über-
ragen werden, keine Berichtigungen mehr aufnehmen können. Die
egen dergleichen Erinnerungen erforderlichen Berichtigungen sind in
en Büchern und Abschlüssen des folgenden Jahres nachzuweisen. —
Bei dem Finanzministerio werden aus den Verwaltungs- und Kassen-
:xtrakten die nöthigen Zusammenstellungen gemacht, um eine vollstän-
ige Uebersicht von den Resultaten der gesammten Finanzverwaltung
u erhalten. — Die übrigen Ministerien und obersten Verwaltungs-
:hörden erhalten aus den Extrakten und Abschlüssen der Provinzial-
auptkassen und der General-Staatskasse die nöthigen Auszüge, um
raus den Zustand ihrer Ausgabefonds übersehen zu können.

23. Was ausser den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen im
inzelnen wegen der Buch- und sonstigen Geschäfts-Führung bei den
assen, wegen Anlegung und Prüfung der Extrakte und Abschlüsse,
egen der Kassenrevisionen u. s. w. zu beobachten ist, deshalb wird
uf die bestehenden Vorschriften verwiesen, welche so weit es nöthig
urch den Finanzminister, in Vereinigung mit den betreffenden Mini-
terien und obersten Verwaltungsbehörden, zu ergänzen sind.

Berlin, den 17. März 1828.

Friedrich Wilhelm.

No. 701. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs-bevollmächtigten bei den Universitäten, betreffend die Rechnungs-Justifikatorien bei Stipendien- und Freitisch-Ausgaben. Vom 19. September 1828.

Das Ministerium macht Ew. ꝛc. hierdurch zur Nachachtung be-
nnt, daß die Königl. Oberrechnungskammer im Einverständnisse mit
mselben von jetzt an darauf halten wird, daß zur Justifikation von
Stipendien- und Freitisch-Ausgaben für die Studirenden auf den
önigl. Universitäten, I. bei Verausgabung der ersten Rate a) ein von

Digitized by Google

einer gerichtlichen Behörde oder von dem betreffenden Magistrate ausgestelltes Dürftigkeitszeugniß, b) das Maturitätszeugniß No. I. oder II., und wo nur das Zeugniß No. III. hat ertheilt werden können, c) die Anweisung des Ministerii beigebracht, und II. jede der folgenden Verausgabungen entweder a) durch eine besondere Zahlungsanweisung des betreffenden Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, bei welcher vorausgesetzt wird, daß sich derselbe von der fortdauernden Würdigkeit des Stipendiaten überzeugt habe, oder b) wenn die Zahlung ohne besondere Anweisung nur mit Bezugnahme auf die ursprüngliche Bewilligung geschieht, durch ein von Seiten des Fakultätsdekans ausgestelltes Testimonium diligentiae et morum bescheinigt werde. — Berlin, den 19. September 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 702. Cirkularverfügung an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Einreichung der Kassenextrakte und Verwaltungsabschlüsse. Vom 23. Februar 1829.

Ew. ꝛc. erhalten hierneben das von dem Königl. Finanzministerio entworfene und von demselben den Regierungen zugefertigte Schema zu den Kassenextrakten und Verwaltungsabschlüssen (Anlage a.) mit dem Auftrage zugefertigt, nach solchem dem Ministerio vierteljährige Extrakte von dem Fonds der dortigen Universität einzusenden. Zu der Restverwaltung ist ein besonderer Extrakt zu fertigen und dem Extrakte über die kurrente Verwaltung beizufügen. Die Finalabschlüsse, welche acht Tage nach dem Abschluß, der am 10. Februar erfolgen muß, einzusenden sind, werden in derselben Form angefertigt, und denselben die vorschriftsmäßige Nachweisung über Mehreinnahme, Einnahmeausfälle, Einnahmereste, Mehrausgaben, Wenigerausgaben und Ersparnisse beigefügt. Die Nachweisung über die Ersparnisse ist doch so aufzustellen, daß daraus hervorgeht, welche Ersparnisse dauernd und welche vorübergehend sind; auch ist dabei gleichzeitig nachzuweisen, welche Ausgaben daraus dauernd und vorübergehend bewilligt worden. — Eine solche Nachweisung ist jedoch auch schon mit dem Extrakte für das dritte Quartal einzureichen, da eine dergleichen Hauptnachweisung dem jedesmaligen Generaletat des Ministerii, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, beigefügt werden muß. — Schließlich wird noch bemerkt, daß in die Kolonne 5. des Quartalextrakts, insofern die Summen, die fällig werden, nicht feststehen, der vierte Theil des Jahresbetrages einzurükken ist.

Berlin, den 23. Februar 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Schema zum Abschluß der Königl. Universitätskasse zu N. über den Unterhaltungsfonds der Universität pro 18 und zwar in dem Zeitraume vom 1sten bis inkl. den ten 18

Aufgestellt und am ten 18

dem Kassenkuratorio übergeben.

Die Königl. Universitätskasse. N. N.

Soll-Einnahme (Ausgabe).					Abtheil. od. Titel	Einnahme. (Ausgabe.)	Wirkliche Einnahme (Ausgabe).			9.	Bemerkungen.
1. Nach dem Etat	2. Zugang	3. Abgang	4. Es ist also Soll-Einnahme (Ausgabe)	5. Davon ist fällig bis Ende ten Quartals			6. im ten Quartal	7. im ten Quartal	8. Summe	Bleibt Rest gegen Kolonne 5.	
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.			rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	

	Schluß.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	Geldbetrag rtl. sgr. pf.	inkl. Gold rtl. sgr. pf.		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
1.	Die Einnahme ist					Der nebenbemerkte Revisionsbestand wird nachgewiesen		
2.	Die Ausgabe beträgt					a) baar 1) in Golde mit		
	Bestand					2) = preussischem Kourant mit		
	Dazu treten					3) = Kassenanweisungen mit		
1.	an Depositen, welche noch zur Verrechnung gelangen					4) = Scheidemünze mit . .		
2.	die Einnahme während des Abschlusses					b) in Staatspapieren u. Dokumenten 1) in Staatsschuldscheinen mit		
	Summa	.....	.....	.....	.....	2) ꝛc.		
						Summa		
	Davon gehen ab					Attest. Daß dieser Extrakt mit den in calculo u. nach den Belägen revidirten Kassenbüchern übereinstimmt, u. der vorstehend bezeichnete Bestand in den angegebenen Münzsorten ꝛc. bei der Revision wirklich vorgefunden, ausserdem aber sonstige Bestände in baarem Gelde oder in Effekten bei der Kasse nicht vorhanden sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.		
1.	die noch offenstehenden Vorschüsse							
2.	die Ausgaben während des Abschlusses							
	Es ist also wirklicher Bestand							

No. 703. Reskript der Königl. Oberrechnungskammer an den ... serordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität ... Halle, wegen Aufnahme der Verpflegungsgelder von zahlen... Kranken in die Rechnungen der klinischen Institute. Vom ... Mai 1830.

Aus dem gutachtlichen Berichte, welchen Ew. ꝛc. am 27. Nov... ber v. J. an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- ... Medizinal-Angelegenheiten erstattet haben, haben wir unter andern ... sehen, daß die Einnahmen von den zahlenden Kranken, welche in ... klinischen Anstalten der dortigen Universität behandelt werden, nebst ... dern ausserordentlichen Einnahmen von den Institutsdirektoren ver... det werden, ohne daß darüber etwas in den Rechnungen vorkäme. ... Ew. ꝛc. selbst die unbezweifelt richtige Meinung äussern, daß alle ... kommende Verpflegungsgelder und andere ausserordentliche Einna... ordnungsmäßig in der Rechnung erscheinen müssen; so ersuchen ... Sie, die Anordnung zu treffen, daß die Verpflegungsgelder der z... den Kranken nach monatlich aufzustellenden attestirten Liquidationen ... Einnahmeorders von der betreffenden Institutenkasse gehörig ver... nahmt, dagegen die für die Verpflegung geleisteten Zahlungen eben ... verausgabt werden; so wie denn auch die anderweitigen ausserorde... lichen Einnahmen ohne Ausnahme in der Rechnung nachzuweisen s... werden. — Auf den Vorschlag, den Institutsdirektoren alle diese E... nahmen für Verbesserungen und Ausgaben, für welche die etatsmäßi... Zuschüsse nicht ausreichen, zur Disposition zu stellen, und ihnen ... die Verbindlichkeit aufzuerlegen, über die Verwendung besondere ... weisungen, mit Belägen und den etwanigen Ueberschüssen, monat... die Universitätskasse abzuliefern, kann um so weniger eingegangen ... den, als es zu den ersten Grundsätzen einer ordnungsmäßigen ... nungsführung gehört, daß sämmtlich bei einer Kasse vorkommende ... nahme und Ausgabe auch in der über die Verwaltung der letztern ... zulegenden Rechnung vollständig nachgewiesen und justifizirt w... Dagegen wird es nicht bedenklich seyn, diejenigen Kranken, welche ... Verpflegung und Arznei selbst direkt bezahlen, in den monatlichen K... kenlisten nur nachrichtlich vermerken zu lassen. — Wenn übrigens ... Institutsdirektoren Verbesserungen zu machen wünschen, zu deren ... streitung in den Etats nichts, oder nicht genügende Mittel ausgew... worden, so kann denselben nur überlassen bleiben, dem vorgesetzten ... niglichen Ministerio auf geordnetem Wege ihre desfallsigen Anträge ... zulegen, und so dahin zu wirken, daß auf derartige Bedürfnisse bei ... fertigung neuer Etats gerücksichtigt werde.

Potsdam, den 22. Mai 1830.

Königliche Oberrechnungskammer.

No. 704. Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Regulirung des ... tionswesens für die Staatskassenbeamten. Vom 11. Febr. ...

Da es bisher an allgemeinen und bestimmten Vorschriften über ... Höhe der von den Kassen- und Magazin-Beamten zu bestellenden D... kautionen, und über die Art, in welcher diese Sicherheit zu leisten, ... mangelt, so will Ich, Ihren in dem Berichte vom 25. v. M. en... tenen Anträgen gemäß, hierüber Folgendes festsetzen.

1. Die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskasse ... ein Magazin zu verwalten, oder auch blos Einnahme von Geld, ... von Materialien dem Staate angehörig zu besorgen haben, sollen ...

Digitized by Google

in folgenden Beträgen bestellt werden: a) von einem Rendanten
r General- oder einer Regierungs-Hauptkasse, desgleichen einem Hy-
hekenbewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems,
6000 Thlr.; b) von einem Rendanten einer Provinzialsteuer-,
erlandesgerichtsportel- oder Salarien-, Oberbergamts-, Hauptzoll-
r Hauptsteuer-Amts- und Kreissteuer-Kasse, einer Domainenrentei
r Forst-Kasse, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem
rsteher eines bedeutenden Postamts, mit 3000 Thlr., jedoch nur in
fern, als das jährliche Diensteinkommen des Beamten 900 Thlr.
icht oder übersteigt; c) von einem Rendanten einer der eben ge-
nten und allen anderen Kassen und Magazinen, imgleichen von dem
rsteher eines Postamts, dessen jährliches Diensteinkommen die Summe
900 Thlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienst-
kommens mit der Maaßgabe, daß die Kaution ein Zwölftel der ge-
hnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll; d) von
em Oberbuchhalter bei einer Zentral- und Regierungs-Hauptkasse
Stellvertreter des Rendanten, und für Kassenkontroleurs, Kassirer
d andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geld-
pfang oder an der Verwaltung von Magazinvorräthen unmittelbar
ilzunehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienst-
kommens; e) von solchen Subalternen und Unterbedienten, insbe-
ndere der Justiz- und Post-Verwaltung, welchen ihrer dienstlichen
tellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder
dwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen
ensteinkommens; f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden
Kautionen nach Abstufungen von 25 Thlr., durch die vorgesetzten
hörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers
Stelle festgesetzt; g) von einem Beamten, welcher mehrere Funk-
nen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kaution
r Einmal nach seinem Gesammteinkommen der vereinten Stellen ge-
et. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach ver-
ebenen Maaßstäben (c. d. e.) normirt sind; so muß die Kaution
h dem höchsten Satze festgestellt werden.

2. Jede Amtskaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt wer-
, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt
att finden kann.

3. Kein zur Kautionsbestellung nach obigen Bestimmungen ver-
chteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Kaution be-
et seyn.

4. Die sämmtlichen Kautionen werden zur Generalstaatskasse ein-
ahlt, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender
mmer versehene und von dem Kassenkurator visirte Empfangsbe-
inigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Kaution an eine unter-
dnete Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und
Beförderung des Geldes an die Generalstaatskasse und den Empfang-
in zu besorgen.

5. Das Kautionskapital soll dem Beamten mit Vier vom Hun-
verzinset werden, und ein jeder Kautionsbesteller ist ermächtigt den
rag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und De-
ber aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse
uliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld ein-
chnen. In den Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Weise
t Statt finden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Ter-

Digitized by Google

minen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt heben hat.

6. Der Betrag der Kautionskapitale wird demnächst b Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Dep verwaltet.

7. Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kauti stellt worden, aufgehört hat, und aus der Amtsführung nichts m vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangsch baare Zurückzahlung der Kaution geleistet.

8. Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Magazin andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldschein Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Am tion geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu l oder innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kaution zurü men, und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach de ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung dann gehen die als Kaution eingelegten Schuldokumente, mit nahme jedoch der Hypothekenverschreibungen auf Grundstücke, i Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen v dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5 Prozent verzinset, es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautionsver lichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem J werthe der Obligation in baarem Gelde zurück zu zahlen, oder eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrag, womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Be legung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Kautionen, b unverändert, und der Kautionsbesteller muß sich auch die Zinsen, w davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen. — Sie, d nanzminister, haben die Bekanntmachung und Ausführung dieser stimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und jed hörde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

Berlin, den 11. Februar 1832. Friedrich Wilhe

An die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. Lottu und Maassen.

No. 705. Beschluß des Königl. Staatsministerii, denselben C stand betreffend. Vom 14. März 1833.

1. Gemäß der Allerhöchsten an die Chefpräsidenten der und Seehandlung erlassenen Kabinetsorder vom 25. August v. J alle diejenigen ältern Beamten, welche nach den vor der Kabinet vom 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vorschriften, nach der Praxis nicht für kautionspflichtig gehalten wurden, von nachträglichen Bestellung der Kaution frei zu lassen, insofern sie selbst zur Erforderung derselben durch ihr Benehmen Veranlassu ben; wegen der übrigen aber, welche nach der frühern Verfassung dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermessen der Verwaltung überlassen, entweder die nachträgliche Berichtigung der Kaution zu dern, oder die Dispensation bei des Königs Majestät in Antr bringen.

2. Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übert sind, ohne daß sie für ein solches Nebenamt eine besondere Rem

Digitized by Google

rhalten, sind von der Kautionsleistung ganz frei zu lassen. Er sie aber eine Vergütigung dafür, so ist der doppelte Betrag als on einzuzahlen.

. Doch findet Letzteres auf solche Beamten der Regel nach nicht ndung, welche Ausgabenfonds, z. B. zu Büreaubedürfnissen, ibmaterialien u. s. w., gegen den Genuß einer Tantieme von den rnissen verwalten.

. Kanzelleidiener, welche beiläufig die Besorgung von Geld, Brie übernehmen haben, sind ebenfalls der Regel nach nicht kautions ig; doch bleibt es

. in beiden zu 3. und 4. gedachten Fällen dem Ermessen der altungschefs überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher ten von denselben Kautionsbestellung zu erfordern ist.

. Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Königlichen Mini mitzutheilen. — Berlin, den 14. März 1833.

Königliches Staatsministerium.

. 706. Cirkularverfügung an die ausserordentlichen Regierungs bevollmächtigten bei den Universitäten, wegen Uebertragung von Beständen in die nächstfolgende Jahresrechnung zur Verstärkung des etatsmäßigen Fonds. Vom 12. März 1834.

Ew. ꝛc. erhalten hierneben beglaubigte Abschrift einer von dem Kö hen Finanzministerio auf Veranlassung der Königlichen Oberrech skammer an sämmtliche Regierungen, wegen Uebertragung der Be e zur Verstärkung etatsmäßiger Fonds auf die laufende Verwal erlassenen Verfügung vom 9. Januar d. J. (Anlage a.), um nach n dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen auch bei den Kas nd Fonds der Königlichen Universität verfahren zu lassen.

Berlin, den 12. März 1834.

sterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

kular des Königl. Finanzministerii an die Regierungen, denselben Gegenstand betreffend. Vom 9. Januar 1834.

Nach Vorschrift des §. 13. des Regulativs wegen Einrichtung des wesens vom 17. März 1828, sollen die etatsmäßigen Baufonds, e die übrigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Be zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre ttet ist, beim Ablauf des zweiten Jahres zwar auch gleich den n Ausgabefonds definitiv abgeschlossen, deren Bestände jedoch nicht rsparnisse berechnet, sondern verausgabt, bei der Verwaltung des den Jahres in Einnahme übertragen, und der Soll-Ausgabe des zugesetzt werden. — Da nach einer Mittheilung der Königlichen echnungskammer rücksichtlich dieser Uebertragungen von einem Jahr auf den anderen nicht überall gleichmäßig verfahren, und dadurch ontrolirung derselben bei der Rechnungsrevision erschwert wird, e ich mich veranlasst allgemein anzuordnen, daß die etwanigen, nde des zweiten Jahres verbleibenden Fondsbestände, so weit sel ur Verstärkung des nächstjährigen Ausgabe-Solls bestimmt sind, r Restverwaltung zwar in Ausgabe gestellt, jedoch solche gleich in derselben Jahresrechnung für die laufende Verwaltung wieder nahmt, und resp. bei dem Ausgabe-Soll der nämlichen Rechnung gang gebracht werden.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat hiernach das Nöthige zu ver
damit danach schon bei dem Abschluß für 1833 verfahren werde.
Berlin, den 9. Januar 1834.

Der Finanzminister. Maaßen

No. 707. Cirkularverfügung an die Königlichen außerordentl
Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten, wegen des
fahrens bei Erledigung der von der Oberrechnungskammer
die revidirten Rechnungen aufgestellten Erinnerungen.
29. September 1834.

Durch die Cirkularverfügung der Königl. Oberrechnungskam
vom 27. September 1828 (Anlage a.) sind bereits die Bestimmun
des §. 48. der ihr Allerhöchst ertheilten Instruktion vom 18. De
ber 1824, wegen gründlicher und vollständiger Beantwortung de
ihr bei Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen, und
genauer und sorgfältiger Fassung der den Beantwortungen beizufü
den Gutachten, den betreffenden Behörden in Erinnerung gebracht
den. Nur durch genaue Befolgung dieser Bestimmungen ist eine sch
Beseitigung aufgestellter Rechnungserinnerungen und baldige Erthe
der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Das unterzeichnete
nisterium kann es daher nicht billigen, wenn einzelne Behörden
Bestimmungen nicht gehörig beachten, und durch unvollständige B
wortungen oder Gutachten neue Erinnerungen veranlassen, oder e
einer gründlichen und vollständigen Beantwortung es vorziehen,
dem Ministerio die Beseitigung von Rechnungserinnerungen durch
munikation mit der Königlichen Oberrechnungskammer nachzusuchen.

Das Ministerium sieht sich demnach veranlasst, Ew. ꝛc. hierd
aufzufordern, die oben gedachten Vorschriften in Beziehung auf die
antwortung der Revisionsnotaten überall genau zu befolgen, un
denjenigen Fällen, wo Sie Erinnerungen oder Bestimmungen, w
von der Königlichen Oberrechnungkammer bei Revision der Rechn
aufgestellt oder getroffen werden, den obwaltenden Umständen nach
weder gar nicht, oder doch nicht ohne Modifikation befolgen zu k
glauben, bevor Sie deshalb bei dem Ministerio Anträge zum we
Schriftwechsel mit der Königlichen Oberrechnungskammer machen
terer die in Betracht kommenden Umstände und Ihre Ansichten
Sache mit den dafür sprechenden Gründen in der betreffenden R
beantwortung, oder eventualiter mittelst besonderen Berichts vorz
und deren Entscheidung darauf abzuwarten, bevor Ew. ꝛc. desh
das Ministerium berichten. In so fern Ew. ꝛc. aber auch, n
die Entscheidung definitiv erfolgt ist, an das Ministerium mit
oder dem andern Antrage in der Sache sich zu wenden Veran
zu haben glauben sollten, ist dem diesfälligen Berichte jedesmal d
treffende Rechnungsmonitum und die auf dessen Beantwortung
Entscheidung der Königlichen Oberrechnungskammer in beglaubig
schrift beizufügen. — Berlin, den 29. September 1834.
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angeleg

Anlage a.

Cirkular der Königlichen Oberrechnungskammer an die Regier
denselben Gegenstand betreffend. Vom 27. September 18

Nach dem §. 49. der von des Königs Majestät unterm 1
zember 1824 uns ertheilten Instruktion sind wir verpflichtet, f

Digitized by Google

ıte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spe
und Provinzial-Rechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zwei
Jahres berichtigt werden. — Hiernach hätten die Spezial- und
oinzial-Rechnungen pro 1826 bis zum 1. April c. und die Gene
chnungen bis zum 1. Juli c. berichtigt werden sollen. — Wenn
) aber unsere dringenden Aufforderungen wegen Beförderung des
nungswesens bei mehreren Verwaltungsbehörden nicht ohne Erfolg
ıben sind, so hat doch die promte und zugleich vollständige Erle
ıg der bei der Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerun
bisher im Allgemeinen so große Hindernisse gefunden, daß das Al
chst festgesetzte Ziel noch nicht erreicht, vielmehr eine große Zahl
Spezial- und Provinzial-Rechnungen aus der Periode bis 1826
gegenwärtig unberichtigt ist. — Eine nähere Erörterung dieser
ɔernisse hat uns überzeugt, daß solche keineswegs in der Sache
, sondern hauptsächlich in einer mangelhaften Befolgung der beste
en Vorschriften bei der Behandlung des Geschäfts ihren Grund
n, und es ist daher dringend nöthig, diese abzustellen. — Zu dem
e wird der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnet.

1. Schon durch unsere Cirkularverfügungen vom 15. Oktober 1823
20. Oktober 1824 sind die Königlichen Regierungen aufgefordert
den, in denjenigen Fällen, in welchen die Erinnerungen über die
uns revidirten Rechnungen nur von ihnen selbst, oder doch nicht
e ihre Mitwirkung von den Rendanten erledigt werden können, das
orderliche dieserhalb gleich bei dem Empfange der diesseitigen Revi
sprotokolle und Verhandlungen zu verfügen, und hiernächst bei dem
gange der Notatenbeantwortungen das Fehlende durch die Begut
ung unter Beifügung der erforderlichen Belege zu ergänzen. — Der
8. der Allerhöchsten Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthält
gleiche Vorschrift. Dessenungeachtet ist hiernach nicht überall ver
en worden, und läßt die Beschaffenheit der Notatenbeantwortungen
keine Zweifel darüber, daß die diesseitigen Revisionsprotokolle und
handlungen den Rechnungslegern zugefertigt worden sind, ohne daß
hzeitig wegen derjenigen Erinnerungen, welche nicht durch sie erle
werden können, das Erforderliche verfügt worden wäre. — Mit
remden bemerken wir fortwährend, daß eines Theils in den einge
ten Notatenbeantwortungen sogar Erinnerungen, welche lediglich
den Akten der Königlichen Regierungen, aus diesen aber auch ohne
wierigkeit und erheblichen Zeitaufwand zu erledigen waren, dennoch
zur nächsten Notatenbeantwortung vorbehalten worden, und daß
rn Theils die Königlichen Regierungen in ihren Gutachten den Rech
gsleger angewiesen, Justifikatorien, welche von ihnen noch zu ertheil
sind, oder Belage, welche der Rechnungsleger bei anderer Gelegen
an sie eingereicht hat, oder die sonst nur von den Königlichen Re
ungen mitgetheilt werden konnten, mittelst besondern Berichts nach
chen, statt daß solche sofort hätten beigefügt werden müssen. —
so zweckwidriger, mit den Allerhöchsten Anordnungen im Wider
ch stehender Geschäftsgang kann nicht länger geduldet werden. —
ɔfern nicht künftig etwa bei diesseitiger Revision der Rechnungen
Erinnerungen darüber, je nachdem sie vom Rechnungsleger zu er
en sind, oder nur durch die Verwaltungsbehörde ihre Erledigung
lten können, in von einander abgesonderten Protokollen und resp.
handlungen niedergeschrieben werden sollten, ist es unerläßlich, bei
Eingange der in der bisherigen Form abgefassten, mithin sämmt

Digitized by Google

liche Erinnerungen über eine und dieselbe Rechnung enthaltenden ... tokolle und resp. Verhandlungen zunächst zu erwägen, ob und ... Erinnerungen nicht ohne Mitwirkung der Königl. Regierung erl... werden können. — Wegen Erledigung dieser Erinnerungen, wohin ... mentlich alle diejenigen gehören, welche gegen die Anweisungen der ... niglichen Regierung selbst, oder gegen die diesen Anweisungen ... Grunde liegenden Belege gerichtet sind, muß von der Königlichen ... gierung das Erforderliche bei dem Empfange der Revisionsprot... und Verhandlungen sofort verfügt, auch in so weit der Rechnung... einer nähern Instruktion bedarf, diese ihm gleichzeitig ertheilt wer...

2. Wenn gleich die durch unsere Verfügung vom 29. Dez... 1826 bestimmten Fristen zur Einreichung der Notatenbeantwort... der Regel nach als völlig genügend anzunehmen sind, so woll... doch zur Vermeidung der bisher häufig eingegangenen Fristgesuche ... die erste Notatenbeantwortung die bisherige zweimonatliche Frist ... bis auf drei Monate mit der Maaßgabe erweitern, daß von dies... räumigen Frist nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden darf, ... die Erledigung der Erinnerungen nicht in kürzerer Zeit zu bew... seyn sollte. — Dagegen erwarten wir aber, daß die Beantwortu... der Rechnungsrevisionsprotokolle um so gründlicher bearbeitet und k... tig so vollständig an uns gelangen werden, daß die Decharge der Re... nung schon auf die erste Notatenbeantwortung ertheilt werden kann. ... Sollte aber dennoch ein oder das andere Monitum bis zum Ab... der bestimmten Frist nicht vollständig haben erledigt werden können, ... darf dessen Erledigung in der Notatenbeantwortung nicht etwa be... behalten werden, sondern es muß dabei nachgewiesen werden, daß ... warum die Erledigung nicht zu bewirken war, auch was und ... welchem Dato Behufs dessen Erledigung verfügt worden ist. — ... so muß, wenn der Rendant einzelne Monita nach Ausweis der ... antwortung mißverstanden haben, und deshalb einer Belehrung bed... sollte, die erforderliche Weisung demselben sofort gegeben, und daß ... geschehen, in dem Gutachten angezeigt werden. — Notatenbeantw... tungen, welche größtentheils von den Rendanten unvollkommen bea... tet werden, dürfen niemals bei uns eingereicht werden; vielmehr m... solche von den Königlichen Regierungen, wenn sie dazu im St... sind, ergänzt, entgegen gesetzten Falls aber den Rechnungslegern auf ... ren Kosten zur sofortigen Vervollständigung zurück gesandt werden. ... In denjenigen Fällen, wo eine zweite Beantwortung erforderlich ... muß solche jederzeit so schleunig als möglich, spätestens aber binnen ... in der Verfügung vom 29. Dezember 1826 bestimmten Frist von ... Wochen nach dem Eingange der diesseitigen Verhandlung bei der ... niglichen Regierung von Derselben eingereicht werden. — Dabei b... ten wir uns jedoch für einzelne Fälle vor, in den Dekreten oder ... fügungen, womit das Revisionsprotokoll, oder die Verhandlung ... erste Notatenbeantwortung hier abgehet, einen kürzern Termin ... stimmen, so wie wir denn auch wegen pünktlicher Einhaltung der ... Allgemeinen oder in einzelnen Fällen gesetzten Termine unsere Ci... verfügung vom 19. Januar 1825 in Erinnerung bringen. — Eine ... Notatenbeantwortung findet künftig nicht weiter Statt, da nach ... Allerhöchsten Bestimmung im §. 48. unserer Instruktion die De... tigung der Rechnung durch die zweite Notatenbeantwortung derg... bewirkt werden muß, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch ... gende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben ...

Digitized by Google

und die auf den Grund der zweiten Notatenbeantwortung von uns
eſetzten Defekte ſofort eingezogen werden müſſen.

3. Noch häufig kommen Fälle vor, daß die zur Beurtheilung, ob
in wie weit die Erinnerungen erledigt ſind, erforderlichen Rech-
gsbeläge den Notatenbeantwortungen nicht wieder beigefügt werden.
) wird in der Beantwortung und Begutachtung der Erinnerungen
auf Beweisſtücke, z. B. Miniſterialreſkripte, Berichte der Unterbe-
en, oder auf Rechnungsbeläge von andern Jahrgängen Bezug ge-
men, ohne daß ſolche beigefügt werden. — Nicht minder häufig
en bei der Bezugnahme auf andere Rechnungen, durch welche Mo-
ihre Erledigung erhalten haben ſollen, dieſe Rechnungen und die
effende Pagina und Nummer derſelben in den Notatenbeantwortun-
nicht deutlich bezeichnet, auch in andern Fällen die Beantwortun-
und Begutachtungen nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit und
timmtheit abgefaſſt. — Zur Vermeidung des hierdurch entſtehenden
enthalts bei Berichtigung der Rechnungen, finden wir uns veran-
, die Cirkularverfügung vom 5. Dezember v. J., wonach die Rech-
gsbeläge, welche den Gegenſtand des Moniti ſelbſt ausmachen, ſo
diejenigen, welche auſſerdem zur Prüfung der Beantwortung und
gutachtung erforderlich ſind, mit der Notatenbeantwortung wieder
ereicht, und zu dem Ende aus dem betreffenden Bande der Rech-
igsbeläge entnommen, und den zur Notatenbeantwortung neu beige-
chten Belägen einverleibt werden müſſen, hierdurch in Erinnerung
bringen, und zugleich darauf aufmerkſam zu machen, daß Beweis-
ke, auf welche in der Beantwortung oder Begutachtung Bezug ge-
men wird, derſelben auch beigefügt werden müſſen, und daß jede
eſtimmte oder undeutliche Faſſung der Beantwortung durch das Gut-
en verbeſſert, in dem letztern aber dieſer Mangel gänzlich vermieden
den muß. — Auch iſt darauf zu ſehen und zu halten, daß abſchriftliche
ifikatorien, wo deren Beibringung überhaupt zuläſſig iſt, ſtets ge-
ig beglaubigt anhero gelangen, und mithin die Uebereinſtimmung mit
Originalien nicht etwa, wie bisher häufig geſchehen, von den Rech-
gslegern ſelbſt, ſondern von andern bei der Rechnungslegung nicht
reſſirenden Perſonen beſcheinigt werde.

4. In einzelnen Fällen hat die Berichtigung der Rechnungen da-
h einen Aufenthalt erlitten, daß die feſtgeſetzten Rechnungsdefekte
t in der nächſtfolgenden Rechnung vereinnahmt worden ſind. —
Königliche Regierung wird daher für die Folge ihr Augenmerk
auf die promteſte Berichtigung ſolcher Defekte zu richten, ſie ge-
g zu kontroliren, und insbeſondere bei Reviſion der Kaſſenextrakte
uf zu halten haben, daß diejenigen Rechnungsdefekte, welche von
Rendanten ſelbſt zu erſetzen ſind, in dem nach der Feſtſetzung zu-
ſt anzufertigenden Quartalextrakt in Soll- und Iſt-Einnahme, und
von einem Dritten zu erſetzenden Defekte in dieſem Extrakt wenig-
in Soll-Einnahme, in dem darauf folgenden Quartalextrakt aber
falls in Iſt-Einnahme nachgewieſen werden. — Wir erwarten, daß
Königliche Regierung den Inhalt dieſer Verfügung genau befolgen
die Berichtigung der Rechnungen der Allerhöchſten Beſtimmung
äß befördern werde.

Potsdam, den 27. September 1828.

Ober-Rechnungskammer.

Digitized by Google

No. 708. Beschluß des Königl. Staatsministerii, wegen Berech des jährlichen Pensionsbetrages nach voller Thalersumme. 21. November 1837.

Um den Uebelstand zu beseitigen, welcher daraus entspringt, wenn die Jahresbeträge der Pensionen nach den Sätzen des Pens reglements genau nach Achteln des Gehalts abgemessen werden, die natsbeträge der Pensionssumme öfter wegen der dabei vorkomm Bruchpfennige sich nicht genau zahlen lassen, beschließt das St ministerium, daß von sämmtlichen Behörden, sie mögen ihrerseits P sionen festsetzen, oder dergleichen bei des Königs Majestät in A bringen, der reglementsmäßig berechneten Thalersumme, wenn derselben noch Silbergroschen und Pfennige vorkommen, anstatt fortan jederzeit noch ein Thaler zugesetzt werden soll.

Berlin, den 21. November 1837.

Staatsministerium.

No. 709. Verfügung an die ausserordentlichen Regierungsbevollm tigten bei den Universitäten Königsberg und Breslau, betreffe die Revision und Dechargirung der Rechnungen über die dor gen Stipendienfonds. Vom 25. Oktober 1838.

Im Einverständnisse mit der Königl. Oberrechnungskammer w den Ew. ꝛc. benachrichtigt, daß die Jahresrechnungen der bei der k tigen Universität vorhandenen Stipendienfonds, welche bisher zur R vision und Dechargirung bei dem unterzeichneten Ministerio eingere worden sind, in Zukunft zu diesem Behuf an die Königl. Oberrechnungs kammer gelangen sollen. Das Ministerium stellt Ew. ꝛc. hiernach an heim, wegen Uebersendung der Rechnungen der in dem nachstehe Verzeichnisse namentlich aufgeführten Stipendienfonds an die Kön Oberrechnungskammer vom Jahre 1838 ab, das Erforderliche zu v anlassen. — Berlin, den 25. Oktober 1838.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit

Namentliches Verzeichniß

der bisher bei dem Ministerio revidirten und dechargirten Stipend rechnungen der Universitäten Königsberg und Breslau.

a. Der Universität Königsberg.

1) Fonds von den akademischen Stipendien; 2) gemeinnü Stipendienfonds; 3) von der Groeben-Schönwieseschen Fräulein Wittwen-Stiftung; 4) Kypkesche Stiftung; 5) Legatum Orlovia Scharffianum majus; 7) Thiersche Stiftung.

b) Der Universität Breslau.

1) Brachvogelsche Stipendienfonds; 2) Brücknersche Stip fonds; 3) Caussesche Stipendienfonds; 4) v. Closterscher Stip fonds; 5) Czernikowsche Stipendienfonds; 6) Fickersche Stip fonds; 7) Goelicksche Stipendienfonds; 8) Grünebergsche Stip fonds; 9) Heidenreichsche Stipendienfonds; 10 Jungnitzsche Sti dienfonds für Studirende der katholischen Theologie; 11) desgl. Studirende des Lehramts; 12) Stipendium aus der Kasse montis tatis; 13) Pruckmannsche Stipendienfonds; 14) v. Schönaichsche pendienfonds; 15) v. Schönaich-Amtitzsche Stipendienfonds; v. Schuckmannsche Stipendienfonds; 17) v. Schuttersche Stift fonds zur Unterstützung armer Wöchnerinnen; 18) Stroblsche Sti

ıfonds; 19) Werlienusſche Stipendienfonds; 20) Wimpinaſche Sti: dienfonds.

Inſtruktionen für die einzelnen Univerſitätskaſſe.

Bemerkung. Die Fonds der Univerſität zu Berlin werden von der Generalkaſſe des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Un: terrichts: und Medizinal: Angelegenheiten verwaltet.

No. 710. a. Inſtruktion für die Univerſitätskaſſe zu Bonn. Vom 12. Mai 1826.

Das Miniſterium ertheilt nach vorgängigem Bericht des Königl. ſerordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Königl. Univerſi: skaſſe zu Bonn und den bei derſelben angeſtellten Beamten hiermit zende Inſtruktion.

Umfang der Univerſitätskaſſe.

§. 1. Die Univerſitätskaſſe begreift die Verwaltung a) des zur ıterhaltung der Univerſität ausgeſetzten Dotationsfonds; b) der Un: haltungsbeiträge der einzelnen akademiſchen Inſtitute, welche einen ondern Etat haben, und c) der zur Einrichtung der Univerſität be: lligten Fonds.

§. 2. Mit der Univerſitätskaſſe ſtehen durch die Perſon der da: i angeſtellten Beamten in mittelbarer Verbindung a) der Fonds der ademiſchen Wittwen: und Waiſen: Verſorgungsanſtalt; b) die Quä: ır für die Honorarien, und c) der Fonds des Gymnaſiums zu Bonn.

Kaſſenbeamte.

§. 3. Die bei der Univerſitätskaſſe angeſtellten verantwortlichen eamten beſtehen aus einem Rendanten und einem Kontroleur. Den: ben wird unter Hinweiſung auf die vorhandenen allgemeinen Vorſchrif: ı über das Kaſſen: und Rechnungsweſen folgende Inſtruktion ertheilt.

Allgemeine Beſtimmung ihrer Verpflichtungen.

§. 4. Der gemeinſchaftliche Geſchäftskreis des Rendanten und des ntroleurs erſtreckt ſich über die Univerſitätskaſſe, die Profeſſoren: ittwenkaſſe und den Gymnaſialfonds, beide ſind dafür ſolidariſch ver: wortlich. — Dagegen iſt die Quäſtur ein dem Rendanten perſönlich rtragenes Amt.

§. 5. Die Kaſſenbeamten müſſen ſich das Intereſſe der ihnen an: trauten Fonds aufs äuſſerſte angelegen ſeyn laſſen, und daſſelbe t aller Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht ſeyn.

§. 6. Sie müſſen ſich mit den auf ihre Funktion Bezug haben: ı geſetzlichen Beſtimmungen auf das genaueſte bekannt machen, und d zu dieſem Behufe verpflichtet, ſowohl die allgemeine Geſetzſamm: g als das Amtsblatt der Provinzialregierung zu halten.

Sicherung der Kaſſe; Aufbewahrung der Gelder.

§. 7. Der Rendant hat ſeine perſönliche Wohnung in dem Kaſſen: al, und darf ohne Erlaubniß des Univerſitätskuratoriums oder des ſſenkurators keine Nacht abweſend ſeyn. — In Abweſenheitsfällen Rendanten muß der Kontroleur die Nacht in dem Kaſſenlokal zu: ngen. — Will der Kontroleur verreiſen, ſo hat er davon dem Ren: ıten Anzeige zu machen, und den erforderlichen Urlaub bei dem Uni: ſitätskuratorio nachzuſuchen. Auſſerdem wacht auch der Kaſſendiener ſo fern mit für die Sicherheit der Kaſſe, als er ſich des Nachts in n Lokal derſelben aufhält und vor dem Eingange zur Kaſſenſtube ıe Schlafſtätte hat.

Digitized by Google

§. 8. Die Geldbestände a) der Universitätskasse und sämmtlicher dazu gehöriger Nebenfonds; b) der Professoren-Wittwenkasse; c) des Gymnasialfonds, und d) der Quästur werden von einander getrennt gehalten, und in besondern eisernen Kisten oder Behältnissen aufbewahrt. — Jedes dieser Behältnisse ist mit einem doppelten Schlosse versehen. Den einen Schlüssel führt der Rendant, den andern der Kontroleur. — Ausserdem besteht ein besonderes Depositorium, bei welchem in einer besonderen eisernen Kiste die Dokumente und die auf den Inhaber lautenden Staatspapiere aufbewahrt werden. Dieselbe steht unter dem dreifachen Verschlusse des Rendanten, des Kontroleurs und des die Spezialkuratel ausübenden Dirigenten der Verwaltung desjenigen der vorgenannten Institute, welchem die Papiere angehören. — Alle diese verschiedene Kisten und Behältnisse stehen in dem normalmäßig eingerichteten und befestigten Geldgewölbe des Kassenlokals. Der Eingang zu dem letztern ist mit einem doppelten Schlosse versehen, zu welchem der Rendant den einen, und der Kontroleur den andern Schlüssel hat.

§. 9. Die Bestände dürfen nur in die dazu bestimmten Kassenbehältnisse, nicht aber in die Privatbehältnisse des Rendanten niedergelegt werden. Eben so wenig dürfen fremde oder Privatgelder, sie mögen dem Rendanten oder andern Personen angehören, in dem Kassenlokale aufbewahrt werden.

§. 10. Die in die Kassenbehältnisse gebrachten Gelder müssen vorschriftsmäßig verpackt, gesiegelt, mit Etikette und der Bezeichnung des Gewichts versehen seyn.

Benennung der Kassen; Unterschrift.

§. 11. Alle auf den Geldverkehr und das Rechnungswesen der Universitätshaupt- und der dazu gehörigen Neben-Fonds Bezug habenden Skripturen, als Berichte, Extrakte, Nachweisungen, Quittungen, Rechnungen ꝛc. werden unter der Benennung „Königliche Universitätskasse" ausgefertigt, und im Konzept und Mundum stets von dem Rendanten und dem Kontroleur unterschrieben. — In Verhinderungsfällen, z. B. bei Krankheit, muß ausdrücklich die Ursache bemerkt werden, weshalb die Unterschrift eines von beiden fehlt, in wiefern nicht von der vorgesetzten Behörde ein Stellvertreter ernannt ist, welcher mit der Bezeichnung „in Abwesenheit des ꝛc. und vermöge Auftrags" unterschreibt. Die übrigen mit der Universitätskasse verbundenen Kassen nehmen die Benennung „Kasse der akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt" und „Kasse des Gymnasialfonds" an, und es wird mit den Unterschriften der Beamten eben so gehalten, wie vorstehend angegeben ist.

Geschäftskreis. A. Des Rendanten. 1) Im Allgemeinen.

§. 12. Dem Rendanten steht die Leitung der Geschäfte zu. Er hat daher alle an die Kasse eingehende Schreiben zu erbrechen und zu präsentiren, auch die erforderlichen Berichte im Konzepte oder unterschriftlich Dekrets anzugeben. — Der Kassendiener und die Arbeitsgehülfen der Kasse sind seinem Befehle untergeordnet; nicht minder beaufsichtigt er die Dienstführung des Kontroleurs. Er ist zunächst für den guten Gang der Geschäfte und die Richtigkeit der von der Kasse zu leistenden Arbeiten verantwortlich; er sorgt und ist zunächst verantwortlich für die Richtigkeit und Sicherheit sämmtlicher Gelder und Beläge, für den ordnungsmäßigen Gebrauch und die gehörige Aufbewahrung der Inventarienstücke, für die pünktliche und nachsichtslose Einziehung der etats-

Digitized by Google

ißigen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Rea- rung der etatsmäßigen fixirten, oder besonders angewiesenen Ausga- n, und hat auf die Tilgung der Vorschüsse fortwährend hinzuarbei- n. — Der Rendant ist zu gleicher Zeit Kassirer, und ist als solcher die Richtigkeit sämmtlicher Ein- und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbesondere.

§. 13. Insbesondere liegt dem Rendanten ob a) das Hauptjour- l von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu führen; b) die chnungen anzufertigen, und c) theils die Inventarien der akademi- en Institute zu führen, theils die vollständigen Inventarienrechnun- n oder die jährlichen Zu- und Abgangsnachweisungen aufzustellen.

§. 14. Den ökonomischen Angelegenheiten der Universität widmet seine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranlassungen, wo das Interesse der Universität erheischt, dem Universitätskuratorio seine nzeige oder seine motivirten Anträge. — In der Verwaltung des der niversität und ihren Anstalten zugehörigen nutzbaren Eigenthums hat rselbe sein Augenmerk darauf zu richten, daß dasselbe auf den höchst öglichen Ertrag gebracht werde. Er hat die Pächter in der regelmä- gen Benutzung der Realitäten und in der pünktlichen Erfüllung der ntraktmäßigen Bedingungen zu beaufsichtigen, und wenn die Pacht- rmine ablaufen, dem Universitätskuratorio bei Zeiten Anträge auf die nderweite Verpachtung des betreffenden Eigenthums zu machen.

§. 15. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind, muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmerksam machen, und rauf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder bei dem Königl. ankokomptoir belegt, oder [bei solchen Instituten, deren Ueberschüsse rfassungsmäßig zu Kapitalien fundirt werden sollen,] gegen pupillari- he Sicherheit ausgeliehen werden.

B. Des Kontroleurs. 1) Im Allgemeinen.

§. 16. Der Kontroleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt gen das Journal des letzteren die Kontrole. Es darf daher bei der asse keine Einnahme oder Ausgabe Statt finden, wovon er nicht enntniß erhält. — Alle von der Kasse auszustellenden Quittungen er empfangene Gelder müssen von ihm mit unterschrieben werden. nordnungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Ren- nten ist er dem Kassenkurator und resp. dem Universitätskuratorio an- zeigen verpflichtet. Der Kontroleur ist zugleich Universitätskanzlist. egelmäßig hat er die Vormittagsstunden den Kassengeschäften zu wid- en. Da letztere den wichtigsten Theil seines Berufs ausmachen, so t er auch die übrige Zeit, welche durch seine Funktionen als Kanzlist cht in Anspruch genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbesondere.

§. 17. Die dem Kontroleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte der Kasse bestehen in Folgenden. a) Er führt sämmtliche Manuale; er fertigt auf den Grund derselben die monatlichen Kassenextrakte ; c) er führt das Geschäftsjournal der Kasse; d) er hält die Regi- atur in Ordnung, und e) ist bei der Fertigung der Reinschriften so eit thätig, als es seine übrigen Amtsverrichtungen gestatten.

C. Des Kassendieners.

§. 18. Der Kassendiener, welcher zugleich die Verrichtungen eines eiten Hausknechts in dem Universitätsgebäude zu Bonn versieht, muß e ihm vom Rendanten zu ertheilenden Aufträge pünktlich und ord-

Digitized by Google

nungsmäßig ausführen. Er verrichtet alle Botengänge, besorgt die Ge verpakkungen, so wie das Heften der Akten und Rechnungsbeläge, un versieht die Reinigung, die Heitzung und Erleuchtung des Kassenlokals. So weit er nicht durch seinen Dienst als Hausknecht in Anspruch ge nommen wird, muß er in dem letztern stets gegenwärtig seyn. Ueber die äussere Sicherheit desselben hat er nach Möglichkeit zu wachen.

D. Der Arbeitsgehülfen.

§. 19. Etatsmäßige Arbeitsgehülfen sind bei der Kasse nicht an gestellt. Die nöthigen Gehülfen hat der Rendant nach seinem Ermes sen, und so weit es der Zustand der Arbeiten erfordern mag, anzunehmen und zu remuneriren. Die Annahme so wie die Entlassung der Gehülfen hängt lediglich von dem Rendanten ab; sie sind seinen Befehlen untergeordnet, und er allein ist für deren Arbeiten verantwortlich.

Dienststunden.

§. 20. Mit Ausnahme der Sonn- und der gesetzlichen Feiertage ist die Kasse täglich des Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet. Die Vormittagsstunden sind, die Tage gewöhnlicher oder ausserordentlicher Kassenrevisionen ausgenommen, für den öffentlichen Verkehr, die Nachmittagsstunden zur Besorgung der übrigen Geschäfte bestimmt. Reichen die letztern hierzu nicht hin, so ist von dem Diensteifer der Kassenbeamten zu erwarten, daß sie die Arbeitsstunden vermehren werden, um mit den Geschäften immer kurrent zu bleiben.

Korrespondenz der Kasse.

§. 21. Ueber die vorkommende Korrespondenz muß der Kontroleur ein Geschäftsjournal führen, aus welchem der Gang eines jeden einzelnen Sache, bis sie als abgemacht zu den Akten geht, desgleichen auch, ob damit Gelder eingekommen sind, und zu welchen Akten das Exhibitum gebracht worden ist, vollständig ersichtlich seyn muß. — Jede Sache muß am Tage ihres Eingangs journalisirt, und daher sofort, nachdem der Rendant sie erbrochen und präsentirt hat, dem Kontroleur zum Eintragen in das Journal zugestellt werden, welcher sie ohne allen Anstand dem Rendanten behufs der weitern Veranlassung zurück zu geben hat. Auf diese Weise muß der Kontroleur von allen und jeden bei der Kasse vorkommenden Geschäften vollständige Kenntniß erhalten. Ist die betreffende Piece völlig abgemacht, so bezeichnet der Rendant auf derselben die Akten, zu welchen sie gebracht werden soll, worauf der Kontroleur das Weitere zu besorgen hat. Das Verfahren, welches im Fall, daß Gelder oder Quittungen mit der Post eingehen, beobachtet werden muß, ist unten §. 44. und 47. vorgeschrieben.

Buchführung. 1) Hauptjournal.

§. 22. Bei der Kasse werden folgende Bücher geführt. I. Das Hauptjournal von dem Rendanten, und zwar ein besonderes Journal a) für die Fonds der Universitätskasse, b) für die Professoren-Witwenkassen, und c) für den Gymnasialfonds. Das Hauptjournal der Universitätskasse begreift den ganzen Geldverkehr des Unterhaltungsfonds, des Einrichtungsfonds und sämmtlicher Nebenfonds der akademischen Institute. — In das Journal werden die täglichen Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, in chronologischer Ordnung eingetragen, und zwar die Einnahme hinter einander fortlaufend, und die Ausgabe hinter einander fortlaufend. Aus demselben muß sich die Natur der Zahlung und deren Verhältniß vollständig ersehen lassen, und muß es daher insbesondere auch den Namen des Zahlenden oder des Empfän-

Digitized by Google

s, den Gegenstand und den Zeitraum, für welchen die Zahlung ge-
tet wird, und ob dieselbe nach dem Etat, oder auf den Grund be-
sonderer Anweisung des Universitätskuratorii geschieht, das Datum der
hlung u. s. w. enthalten. — Das Journal wird daher nach folgen-
n Rubriken angelegt, 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der
n- oder Auszahlung, 3) Namen des Zahlenden oder des Empfängers,
Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe, 5) Angabe der Münz-
ten nach Gold und Kourant in abgetheilten Kolonnen, von denen
Kolonne für Kourant die Hauptsumme enthält, 6) Pagina und
ummer der Kontrole. — Alle bei der Kasse vorkommenden Geldein-
hmen und Geldausgaben, ohne Ausnahme, worin sie immer bestehen
ögen, müssen hier sofort zu Buche gebracht werden, damit das Jour-
l, es mag abgeschlossen werden wann es wolle, jedesmal den augen-
icklichen Kassenzustand darthue. — Das Hauptjournal wird zu jeder
assenrevision, und zwar für den ganzen Zeitraum vom Anfang des
echnungsjahres an vor der Linie abgeschlossen.

2) Manual.

§. 23. II. Der Kontroleur hat zunächst die Kontrole zu führen,
s Gegenbuch des Journals; in ihr ist die Seite des Manuals, wo
ie Post gebucht wird, zu bemerken. Ferner hat er an Manualen zu
ühren a) ein Manual für den Unterhaltungsfonds der Universität;
) ein Manual für den Einrichtungsfonds derselben; c) ein Manual
ür jedes akademische Institut, welches seinen eigenen Etat hat; d) ein
Manual für die Professoren-Wittwenkasse; e) ein Manual für den
Gymnasialfonds; f) ein Manual für die Asservaten, und g) ein Ma-
ual für die Vorschüsse. — Die Manuale für die Depositen und die
Vorschüsse sind jedoch getrennt zu führen, für sämmtliche Universitäts-
onds, für die Professoren-Wittwenkasse und für den Gymnasialfonds.
In das Manual werden die Einnahmen und Ausgaben nach dem im
Etat enthaltenen Abtheilungen, Titeln und Rubriken eingetragen. Für
den Titel wird so viel Raum gelassen, als nothwendig ist, um die
ährend des Rechnungsjahres vorkommenden Posten an dem gehörigen
Orte zu Buche bringen zu können. Da das Manual gleichsam das
Konzept der Rechnung bildet, so muß es dieselben Rubriken wie die
Rechnung enthalten, und auf die Nummer des Journals in der Kon-
role, wo die Post gebucht ist, hinweisen. — Auf den Belägen bezeich-
et der Rendant, nach geschehener Eintragung in das Journal, den-
nigen Fonds, in dessen Manual der Kontroleur die Post zu buchen
at. — In der Regel werden alle Manuale mit dem letzten Februar
den Jahres geschlossen. Das Manual für die Depositen und für die
Vorschüsse wird ganz oder theilweise, so oft es nothwendig ist, ab-
eschlossen.

3) Bei den Asservaten und bei den Vorschüssen.

§. 24. Das Asservatenmanual wird in der Einnahme nach folgen-
en Rubriken geführt, 1) die laufende Nummer; 2) das Datum; 3) den
Namen des Einzahlers; 4) Gegenstand des Asservats; 5) das baare
Geld (nach den Münzsorten); 6) Pagina und Nummer des Journals
und der Kontrole. — Die verausgabten Asservaten werden auf der an-
ern Seite unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer; 2) das
Datum; 3) Empfänger; 4) Gegenstand; 5) Betrag; 6) Pagina und
Nummer des Journals und der Kontrole. Für die verschiedenen As-
ervaten sind in diesem Manuale auch verschiedene Kontos anzulegen.
In das Asservatenmanual werden auch diejenigen Gelder vorläufig ein-

Digitized by Google

getragen, welche zwar in das Hauptjournal übernommen werden müssen, in Ermangelung der förmlichen Einnahmeorder, oder wegen sonstiger Anstände aber im Manual nicht sogleich gebucht werden können. Gelder, welche während des Kassenabschlusses von ausserhalb eingehen, müssen uneröffnet liegen bleiben, von einheimischen Einzahlern aber sind solche nicht anzunehmen.

4) Bei der Quästur.

§. 25. Ueber die Honorarien führt der Rendant als Quästor ein Journal und Manual. — In dem Journal werden die Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach verzeichnet. In dem Manual hat jeder Dozent für seine Honorarieneinnahme und die darauf gemachten Ablieferungen sein besonderes Konto.

Allgemeine Regeln bei der Buchführung.

§. 26. Die Kassenbücher müssen mit aller Vollständigkeit und Akkuratesse geführt werden, und es dürfen darin keine Rasuren vorkommen. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß das Fehlerhafte so, daß es noch leserlich bleibt, durchstrichen und das Richtige darüber gesetzt wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß die Post abgesetzt und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren, welches nur bei dem Journal und der Kontrole vorkommen kann.

§. 27. Um sich von der richtigen Führung der Bücher zu vergewissern, und eingeschlichene Irrthümer auf der Stelle berichtigen zu können, müssen die Einnahmen und Ausgaben nach dem Journal und nach der Kontrole, der Bestand aber nach beiden täglich mit dem wirklichen Bestande verglichen werden.

§. 28. Auf jedem eingetragenen Belag muß die Seite und Nummer sowohl des Journals und der Kontrole, als auch des Manuals bemerkt werden.

Verpflichtungen der Kassenbeamten bei der Realisirung der Einnahme und Ausgabe.

§. 29. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei der Realisirung der Einnahmen und Ausgaben liegt in dem Etat. Ueber die ausser dem vorkommenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besondere Anweisungen von dem Universitätskuratorio zu empfangen.

§ 30. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche ausser dem Etat vorkommen, müssen, so wie der Kasse die desfallsige Order zugeht, in dem betreffenden Manual zum Soll eingetragen werden. Der Rendant hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange den Fonds bei welchem die Verrechnung erfolgen muß, zu notiren, worauf der Kontroleur das Erforderliche in dem Manual dieses Fonds einzutragen und das Folium unter der Order zu bemerken hat.

A. Insbesondere bei den Einnahmen.

§. 31. Der Rendant muß auf die pünktliche Einziehung der etatsmäßigen und der ihm besonders überwiesenen Einnahmen halten, und darf keinem, der etwas zur Kasse schuldig ist, damit über den bestimmten Fälligkeitstermin nachsehen. — Wenn die Gelder nicht zur rechter Zeit ungeachtet der an die Schuldner erlassenen gütlichen Aufforderung eingehen, so hat der Rendant davon seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, und deren weitere Instruktion einzuholen.

§. 32. Vierteljährig hat der Rendant ein Verzeichniß der rückständigen Einnahme aufzustellen, und sich in demselben über die getroffenen Schritte zur Einziehung der Reste auszuweisen. — Dieses Verzeichniß bildet eine Anlage des Kassenextrakts.

§. 33. Erlassene Posten sind in den Büchern und Rechnungen

Digitized by Google

Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, und mit einem Anerkenntniß Schuldners, daß ihm der Erlaß zu gut gekommen ist, zu justi-ren.

B. Insbesondere bei den Ausgaben.

§. 34. Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche ohne ndere Anweisung bezahlt werden, welche fixirt, d. h. welche einer nentlich bezeichneten Person für einen bestimmten Zweck ohne weitern rbehalt bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, für welche nur gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Zahlung eine be-dere Anweisung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 35. Bei den akademischen Instituten können die Direktoren r die zur Berechnung stehenden Fonds des Etats innerhalb der enze des letzteren verfügen, und unmittelbar auf die Institutskasse weisung ertheilen.

§. 36. Alle Beläge über angeschaffte Utensilien, Geräthschaften) Gegenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Sammlun-i bestimmt sind, müssen mit der Bescheinigung über die geschehene ntragung in die Inventarien und Kataloge der betreffenden Anstalten sehen seyn, bevor darauf eine Zahlung geleistet werden kann.

§. 37. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Wege der öffent-en Lizitation, sondern auf Rechnung angeschafft worden sind, bei Li-idationen über ausgeführte Arbeiten ꝛc. muß die Preiswürdigkeit ent-der durch die Prüfung des Baubeamten, oder da, wo es auf ein sonderes kunstverständiges Urtheil ankommt, durch das Zeugniß des reffenden Institutsdirigenten konstatirt seyn.

Verfahren bei Einzahlungen an die Kasse und Leistung der Ausgaben.

A. Im Allgemeinen.

§. 38. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorkom-nden Einnahmen und Ausgaben Statt finden dürfen. So wie daher eingehende Schreiben u. s. w. nach §. 12. an den Rendanten ge-müssen, so müssen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Ein-lung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden.

§. 39. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen, und ittung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden; eben so § jede Ausgabe nach deren Realisirung sogleich gebucht werden.

§. 40. Die Quittungen über sämmtliche bei der Kasse einkom-de Gelder müssen von dem Rendanten und dem Kontroleur unter-ieben werden. — Jede Quittung muß nicht nur die Seite des Jour-s und der Kontrole, wo die Gelder gebucht worden sind, sondern) die eingezahlten Münzsorten genau enthalten.

B. Bei Einnahmen insbesondere.

a. Wenn keine Order zur Vereinnahmung vorhanden ist.

§. 41. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die e weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen autho-t ist, so dürfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Viel-r muß die Kasse sie annehmen, im Journal und in der Kontrole ein-en, jedoch als Asservaten behandeln, und der vorgesetzten Stelle An-davon machen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b. Vereinnahmung selbst. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirkt wird.

§. 42. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird, immt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und t die Einnahme im Hauptjournal, worauf der Kontroleur die Quit-; in der Kontrole bucht, und unterschreibt.

Digitized by Google

2) Wenn über die Einnahme vorher Quittung ausgestellt werden muß.

§. 43. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen gilt zwar als Regel, daß die empfangende Kasse erst nach Ankunft der Gelder bei derselben zur Ausstellung der Quittung darüber verpflichtet ist, indem sich die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung und Absendung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß aber die Quittung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt werden, so geschieht solches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung erfolgt jedoch erst, wenn das Geld wirklich eingegangen ist, und muß daher über solche Quittungen eine besondere Annotation geführt werden. Uebrigens muß in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, auch sofort die Buchung in dem Hauptjournal und der Kontrole bewirkt werden.

3) Wenn das Geld mittelst Schreiben übersandt wird.

§. 44. Gehen die Gelder mittelst Schreiben durch die Post ein, so unterzeichnet der Rendant mit dem Kontroleur den Postschein, welcher zugleich mit dem Kassensiegel versehen werden muß, und läßt das Geld durch den Kassendiener von der Post holen. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme gebucht, und darüber die vorschriftsmäßige Quittung nebst dem Antwortschreiben vom Rendanten im Konzept entworfen. Die Reinschrift wird ohne Verzug dem Einzahler zugeschickt.

C. Bei Ausgaben insbesondere. a. Prüfung der Zulässigkeit der Ausgabe.

§. 45. Hinsichtlich der Ausgaben ist zunächst zu bemerken, daß dieselben unter keinerlei Bedingung geleistet werden dürfen, wenn sie nicht durch die Etats fixirt, oder durch besondere schriftliche Anweisungen genehmigt sind. — Sollte der Rendant gegen die Anweisung selbst ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung befürchten u. s. w., so hat er die Zahlung nicht zu leisten, sondern der anwesenden Behörde, oder in schleunigen Fällen dem Kassenkurator Anzeige zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf die Form, z. B. daß der Fonds oder Titel, wo die Verrechnung erfolgen soll, nicht richtig bezeichnet sey, so darf er Zahlung leisten, muß aber die Ausgabe, wenn sonst die Belage nur vollständig sind, zwar im Journale und in der Kontrole buchen, aber in das Manual erst nach erfolgter Berichtigung der zurück zu reichenden Anweisung eintragen lassen. Der Rendant muß ferner sorgfältig die Vollständigkeit und Form der Belage prüfen, und nur wenn auch in dieser Beziehung alles in Richtigkeit ist, die Leistung der Ausgabe also keinem Bedenken unterliegt, findet die Zahlung Statt. Der Kontroleur ist gleichfalls verpflichtet, auf die Vollständigkeit und rechnungsmäßige Form der Anweisungen und Belage genau zu achten, und seine etwanigen Bedenken dem Rendanten mitzutheilen. Der letztern Entscheidung muß er sich unterwerfen, hat aber dem Kassenkurator entweder sofort, oder bei der nächsten Kassenrevisson von dem Sachverhältniß Anzeige zu machen.

b. Verausgabung selbst. 1) Bei persönlicher Ueberreichung der Quittung.

§. 46. Wird die Quittung persönlich überreicht, so hat der Rendant sie zu buchen, darunter die Nummer des Hauptjournals, den Titel oder sonstigen Fonds, wobei die Verrechnung geschehen muß, zu bemerken, und sie dem Kontroleur zur Eintragung in die Kontrole zuzustellen. Die Zahlung wird an den Präsentanten der Quittung geleistet, und die letztere nebst den etwa dazu gehörigen Zahlungsanweisungen vom Rendanten aufbewahrt.

Digitized by Google

2) Bei schriftlicher Uebersendung der Beläge.

§. 47. Wird dagegen die Quittung eingesandt, und muß daher Geld mit der Post abgeschickt werden, so behält der Kontroleur die ttung vorläufig an sich, bucht die Ausgabe erst, wenn der Postschein das abgesandte Geld vorliegt, und giebt dann die Quittung dem danten zurück. Der Postschein geht mit der abgemachten Sache zu Akten.

3) Bei Zahlungen vor Eingang der Quittung.

§. 48. Im Allgemeinen gilt es als Grundsatz, daß Jeder, der) aus der Kasse zu empfangen hat, solches gegen Ueberreichung der chriftsmäßigen Quittung bei derselben selbst erheben oder erheben n muß. In der Regel kann sich daher die Kasse auf die Ueber= ung des Geldes an den Empfänger nicht einlassen. Die Zahlung ch Uebersendung vor Eingang der Quittung darf nur auf ausdrück= : Authorisation der vorgesetzten Behörde geschehen; alsdann kann Ausgabe nur unter den Vorschüssen passiren, wo sie durch den Post= in belegt wird, und erst wenn die Quittung eingeht, kann dieselbe nitiv in Ausgabe gestellt werden, wo denn der Postschein zu den :en geht. — Auf den Geldverkehr zwischen öffentlichen Kassen findet obige Grundsatz, wie bereits §. 43. bemerkt worden, keine Anwen= ıg; die empfangende Kasse ist, vielmehr erst nach Ankunft des Gel= , zur Ausstellung der Quittung darüber an die zahlende verpflichtet.

D. Form der Quittungen und Beläge.

§. 49. Quittungen müssen den Betrag nicht nur mit Zahlen, son= n auch mit Worten wiederholt; die Münzsorte; den Namen der lenden Kasse; die Angabe, wofür die Zahlung geleistet wird; den t, den Tag und das Jahr, wo die Zahlung geschehen, und den deut=) und eigenhändig unterschriebenen Namen und Stand des Ausstel= s enthalten. Bei Zahlungen, die für einen gewissen Zeitraum ge= ehen, z. B. bei Besoldungen, Zinsen von Passivkapitalien ꝛc., muß ch der letztere in der Quittung ausgedrückt werden.

§. 50. Die Quittungen müssen durchaus leserlich geschrieben, und denselben darf weder etwas radirt, oder ausgestrichen, oder über= :ieben seyn; da, wo dies durchaus nöthig wäre, muß die geschehene ränderung von dem Zahlungsnehmer schriftlich gut geheißen werden.

§. 51. Ist der Empfänger im Schreiben unerfahren, oder wegen es andern Hindernisses nicht im Stande zu unterzeichnen, so muß die ittung von ihm mit drei Kreuzen eigenhändig bezeichnet, und von er öffentlichen Behörde, oder von zwei dem Rendanten bekannten, ubwürdigen Personen bescheinigt werden, daß er solche eigenhändig, tt seines Namens Unterschrift, gemacht habe.

§. 52. Wenn Zahlungen an Personen geleistet werden sollen, welche n Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Aechtheit der terschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nöthige Ge= ßheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen Behörde r von dem Institutsdirigenten, welcher die Zahlung angewiesen hat, laubigt werden. — Quittungen der Handwerker sind in einem sol= n Falle von dem Baubeamten, unter dessen Aufsicht sie gearbeitet ben, zu bescheinigen. — Eine Frau kann nur mit Authorisation ihres annes oder ihres gesetzlichen Beistandes eine Quittung unterzeichnen.

§. 53. Soll das Geld von einem Andern als von demjenigen, lcher die Forderung zu machen hat, oder auf den die Anweisung lau= , erhoben werden, so hat derselbe eine in glaubhafter Form ausge=

Digitized by Google

stellte Vollmacht beizubringen. Die Erben eines verstorbenen Empfangsberechtigten können die dem letztern zustehende Zahlung nur auf ein von der betreffenden Gerichtsstelle ausgestelltes Attest, daß sie die einzigen Erben seyen, und daß die Zahlung an sie geleistet werden könne, in Empfang nehmen. — Diese Justifikatorien sind der Quittung in originali beizufügen.

§. 54. Quittungen über periodische Zahlungen sind, zur Verminderung der Beläge, am Jahresschlusse gegen Jahresquittungen umzutauschen.

§. 55. Bei den Belägen ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf kleine Zettel, sondern auf ganze oder halbe Bogen geschrieben werden, weil sich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Anfertigung der Kassenextrakte.

§. 56. Vierteljährlich fertigt der Kontroleur nach den Manualen und den bereits vorgeschriebenen Schematen 1) einen Extrakt für den Unterhaltungsfonds der Universität. Derselben muß belegt seyn a) mit einem Extrakte des Einrichtungsfonds, b) einer Nachweisung der Depositen, und c) einer Nachweisung der Vorschüsse; 2) einen Extrakt für jedes akademische Institut, welches einen eigenen Etat hat; 3) einen Extrakt für die Professoren-Wittwenkasse, und 4) einen Extrakt für den Gymnasialfonds. Dagegen ist allmonatlich 5) der summarische Abschluß sämmtlicher Haupt- und Neben-Fonds der Universitätskasse aufzustellen, in welchem am Schlusse die Geldbestände nach den verschiedenen Münzsorten nachgewiesen werden.

Monatliche Kassenrevision.

§. 57. Auf den Grund des zuletzt gedachten Hauptkassenabschlusses mit dem Sortenzettel wird die monatliche Revision der Universitätskasse durch das Universitätskuratorium gehalten. Unmittelbar vor dieser Revision findet die Revision der Professoren-Wittwenkasse und des Gymnasialfonds durch die dafür angeordnete Spezialkuratel Statt. Eine Ausfertigung des hierüber aufgenommenen Protokolls wird dem Universitätskuratorio mitgetheilt. In Gemäßheit dieser Verhandlungen werden die Bestände der fraglichen beiden Institute bei der Revision der Universitätskasse mit nachgesehen. — Dasselbe geschieht hinsichtlich der Bestände in der Quästurkasse. — Das über die Revision der Universitätskasse aufgenommene Protokoll, welchem das Revisionsprotokoll der Professoren-Wittwenkasse und des Gymnasialfonds beizufügen ist, wird mit dem Haupt-Kassenabschluß an das unterzeichnete Ministerium eingesandt. — Vierteljährig ist demselben auch eine Ausfertigung des Extrakts für den Unterhaltungsfonds der Universität mit seinen zuvor erwähnten Beilagen einzureichen. Die vierteljährlichen Extrakte über die Fonds der akademischen Institute werden den betreffenden Dirigenten zur Kenntnißnahme mitgetheilt, welche auch einen monatlichen Kassenabschluß Hinsichts ihres Institutes erhalten müssen.

Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.

§. 58. Behufs der Revision hat der Kontroleur die Einnahmebeläge, und der Rendant die Ausgabebeläge, welche zu einem Titel des betreffenden Extrakts gehören, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu versehen, auf welchem das Folium des Hauptjournals und des Manuals, und der Betrag jedes Belags bemerkt, auch die Summe gezogen ist, welche mit der konkurrirenden Position im Extrakte stimmen muß. — Nach Beendigung der Revision werden die Beläge unter den gemeinschaftlichen Verschluß des Rendanten und des Kontroleurs gebracht.

Digitized by Google

Rechnungsschluß; Aufstellung von Finalabschlüssen.

§. 59. Der Rendant hat möglichst darauf hinzuarbeiten, daß alle nahmen und Ausgaben bis zum Jahresschluß realisirt werden, da keine Reste auf das folgende Jahr übergehen. — Spätestens ultimo ruar müssen alle Kontos geschlossen werden. — Hiernächst sind die alabschlüsse für jeden nach einem eigenen Etat verwalteten Fonds, der Form der vierteljährlichen Extrakte, durch den Kontroleur un unmittelbarer Leitung und Theilnahme des Rendanten aufzustellen, von der Kasse dem Universitätskuratorio einzureichen, damit dar die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und dizinal-Angelegenheiten eingeholt werde. Zu dem Ende müssen vor ertigung der Finalabschlüsse die inexigibeln Einnahmereste dem Uni sitätskuratorio angezeigt, und deren Niederschlagung, unter Beibrin g der erforderlichen Beläge, nachgesucht, desgleichen die nicht weiter leistenden Ausgaben nachgewiesen und gehörig motivirt, auf die Au sation, dieselbe als erspart berechnen zu dürfen, angetragen werden. er Finalabschluß ist zu belegen mit einer Nachweisung a) der gegen Etat vorgekommenen Mehreinnahmen, b) der Wenigereinnahmen, der Resteinnahmen, d) der Mehrausgaben, und e) der Weniger gaben, oder Ausgabeersparnisse, f) der Restausgaben. — Für die sverwaltung, und zwar für jeden einzelnen Jahrgang, ist ein beson er Finalabschluß aufzustellen, und durch die zuvor gedachten Nachwei gen zu erläutern. — Mit dem Finalabschlusse muß die zu legende hresrechnung genau übereinstimmen.

Ausgabereste.

§. 60. Die nach dem Rechnungsschlusse verbleibenden Ausgabe ckstände werden auf die Rechnung des folgenden Jahres über gen.

Anfertigung der Jahresrechnungen.

§. 61. Jährlich ist über jeden Fonds, welcher nach einem eigenen t verwaltet wird, Rechnung zu legen. — Ausgenommen ist jedoch Universitätseinrichtungsfonds, über dessen Rechnungslage besondere rschriften bestehen. Die Aufstellung der Rechnungen liegt dem Ren ten ob.

Form der Rechnungen.

§. 62. In Ansehung der Form der Rechnungen wird Folgendes immt. Zum Schema dient die Form der Manuale; danach müs besonders nachgewiesen und abgeschlossen werden a) die Einnahmen Ausgaben, welche in Gemäßheit der Revisionsverhandlungen über here Rechnungen Statt gefunden haben, mithin die Defekte und die gute gehenden Posten; b) die Bestände oder Vorschüsse und die steinnahmen oder Restausgaben der frühern Jahre, und zwar im ll, ganz nach den Rechnungen, aus welchen sie übernommen sind, c) die laufenden Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rech gsjahrs. — Hierauf folgt eine Wiederholung dieser drei Abtheilun , durch deren Abschluß die Ersparnisse und Mehrausgaben bei der n oder andern Abtheilung, imgleichen Vorschüsse und Bestände aus lichen werden, so daß nur eine einzige Position als Bestand oder rschuß erscheint, welche in die folgende Rechnung übergeht.

§. 63. Die Rechnung muß so deutlich und vollständig angelegt n, daß daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zus nd der Verwaltung, ohne Zuthun der Beläge erkannt werden kann. diren und Abändern der Zahlen darf gar nicht Statt finden.

Digitized by Google

Justifikation der Einnahme.

§. 64. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahmen ist zu bemerken. 1) Der Titel an Zuschüssen ist mit einem Atteste der Kasse, welche letztere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Soll-Einkommens auf den Titel an ausserordentlichen oder zufälligen Einnahmen ertheilt die Kassenkuratel ein Attest; 3) wenn auf einen Einnahmetitel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt darüber die Kassenkuratel ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämmtlichen Einnahmen muß ein von der Kassenkuratel, auf den Grund der Kontrenotizen ausgestelltes Attest den Belägen beigefügt werden, daß die Einnahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung steht, betragen. Die zuvor sub No. 2—4 gedachten Atteste hat die Kasse unmittelbar nach dem Rechnungsschluß bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen.

Berechnung der Vorschüsse.

§. 65. Die geleisteten Vorschüsse werden in der Rechnung nicht in Ausgabe gestellt; vielmehr werden die bei dem Rechnungsschlusse noch wirklich vorhandenen Vorschüsse unter den Beständen nachgewiesen, und in einer der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezifizirt. Letztere wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende Nummer; 2) Namen derjenigen, welchen die Vorschüsse geleistet worden sind; 3) Betrag des am Schlusse der Jahresrechnung vorhandenen Vorschusses; 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat; 5) Datum der Bewilligung oder Anweisung; 6) zu welchem Behuf und auf wie lange; 7) Datum der Zahlung; 8) Nummer der Beläge; 9) Bemerkungen; insbesondere, wenn die Zeit der Wiedererstattung verflossen, warum diese nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorschusses verfügt ist. — Die Richtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der Kassenkuratel zu attestiren.

Kapitaliennachweisung.

§. 66. Um den Vermögenszustand des betreffenden Instituts übersehen zu können, wird der Rechnung eine Nachweisung von den Aktiv- und Passiv-Kapitalien beigefügt, welche angeben muß 1) den Betrag des Kapitals und der Münzsorten; 2) den Zinsfuß; 3) die Benennung des Schuldners oder Gläubigers; 4) die Bezeichnung des Schuldinstruments, nebst Angabe des Datums desselben; 5) Beschreibung des gestellten Unterpfandes; 6) Bemerkungen, wo das Dokument aufbewahrt wird, Termine der Zurückzahlung, Aufkündigung ꝛc. Am Schlusse wird die Balance gegen die vorher gehende Rechnung gezogen.

Termin für die Einsendung der Rechnungen.

§. 67. Die Universitätskassenrechnungen sind mit den Belägen an das Universitätskuratorium einzureichen, welches sie an die Königliche Oberrechnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen müssen in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitätshauptrechnung bis zum 1. August des nächst folgenden Jahres eingesandt werden. — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können, hat der Rendant zu dem Abschlusse der Rechnungen bei Zeiten Alles vorzubereiten. Bei deren Reinschreibung wirkt der Kontroleur mit, so weit es seine übrigen Dienstgeschäfte erlauben.

Inventarien.

§. 68. Ueber das Eigenthum der Universität und der einzelnen akademischen Institute und Sammlungen bestehen förmliche Inventarien. — Die Art, wie solche angelegt und geführt werden, ist durch besondere Instruktionen bestimmt, welche über die dem Rendanten ob-

Digitized by Google

enden Verpflichtungen das Nähere festsetzen. Alle fünf Jahre hat Rendant eine vollständige Inventarienrechnung aufzustellen, welche r genauen Lokalrevision der betreffenden Gegenstände in den Ge den und Museen der Universität zur Grundlage dient, und welche der Geldrechnung des einschlägigen Rechnungsjahres zur Revision die Königl. Oberrechnungskammer geht. Ueber die in der Zwischen eintretenden Veränderungen wird von dem Rendanten jährlich Zu- und Abgangs-Nachweisung angefertigt, und mit der Gelds nung verbunden.

§. 69. Ueber die Führung des zur Aufbewahrung der Doku te und geldwerthen Papiere (§. 8.) bestimmten Depositorii er n besondere Vorschriften.

Berlin, den 12. Mai 1826.

nisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

arauf sich beziehende Verfügungen und sonstige Bemerkungen.

1. ad §. 1. Die abgesonderte Verwaltung des Universitäts-Einkommens hat aufgehört, da derselbe für geschlossen erklärt ist.

2. ad §§. 3. 16. Nach der Ministerialverfügung vom 8. Sep ber 1834 ist der Rendant gegenwärtig der einzige verantwortliche amte bei der Kassenverwaltung.

3. ad §. 23. Die Führung einer besonderen Kontrole, als Ge buch des Journals, ist durch Verfügung des Ministerii vom 20. nuar 1827 erlassen worden.

4. ad §. 57. wegen Einsendung der Verhandlungen über die senrevisionen und der vierteljährlichen Abschlüsse:

lo. 711. Reskript. Vom 12. August 1839.

Das Ministerium entbindet Ew. ꝛc. hierdurch von Einreichung Verhandlungen über die gewöhnlichen Revisionen der dortigen Uni itätskasse, insofern dieselben nicht zu besonderen Bemerkungen Ver issung geben, und ein diesseitiges Einschreiten erfordern, so wie vierteljährigen Abschlüsse der Unterhaltungsfonds, und will künftig der Einsendung der Verhandlungen über die extraordinairen Kas evisionen und der Finalabschlüsse der gedachten Fonds entgegen n; indem es voraussetzt, daß der Aufstellung der letzteren, so wie Kassenverwaltung überhaupt besondere Aufmerksamkeit gewidmet den wird. — Berlin, den 12. August 1839.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bemerkung. Eine ähnliche Verfügung ist an die Königl. Universitäten zu Breslau und Greifswald unter dem 14. August ej. a., an die zu Halle unterm 24. August, und an die Universität zu Königsberg unter dem 10. September 1839 erlassen. Vergl. No. 702.

5. ad §. 59. wegen des Termins zur Einsendung der Rechnun und der besonderen Anlagen zu den Verwaltungsabschlüssen:

lo. 712. Reskript. Vom 19. Dezember 1831.

Die Königl. Oberrechnungskammer hat das Ministerium, unter ab ftlicher Mittheilung des von Ew. ꝛc. an dieselbe gerichteten Antrags vom

Digitized by Google

31. August d. J. und dessen Anlage, davon in Kenntniß gesetzt, die dortige Universitäts-Hauptkasse die jährlichen finalen Abschlüsse Bücher der verschiedenen Instituts-Verwaltungsfonds weder in gesetzlichen Termine, noch gleichzeitig abschliesse. Schon die Instruction für die Universitätskasse vom 12. Mai 1826 schreibt in dem 59. vor, daß spätestens ultimo Februar alle Kontos geschlossen werden sollen. Das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Reglement, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens vom 17. März 1[illegible] giebt aber in dem 17. Abschnitte Bestimmungen in dieser Hinsicht, durch jener der Instruktion aufgehoben wird. Die Universitätskasse gehört in die Kategorie derjenigen Kassen, welche hier als Zwei- und direkt abliefernde Kassen bezeichnet sind, und die Institutsfonds in die Kategorie der nicht direkt abliefernden Spezialrezepturen. Für erstere ist der Abschlußtermin auf den 31. Januar, und für letztere auf den 26. Januar festgestellt. Diese Termine würden also bei der Universitätskasse zu halten seyn. Da aber die Institutenfonds bei der Universitätskasse verwaltet werden, so giebt die Königl. Oberrechnungskammer zu, daß diese mit dem Universitäts-Hauptfonds gleichzeitig und dieser auch nicht einmal am 31. Januar, sondern an dem für die Provinzial-Hauptkassen bestimmten Tage, dem 10. Februar, abgeschlossen werden. Ew. ꝛc. werden sich überzeugen, daß diese Nachsicht nicht weiter ausgedehnt werden kann, ohne die gesetzlichen Bestimmungen zu überschreiten. Dem Ministerio ist nicht unbekannt, daß zur Haltung auch dieses höchsten Termins bei der Verwaltung von Universitäts-Instituten sich mancherlei Schwierigkeiten in den Weg stellen, zumal wenn eine reine Abwikkelung des Fonds für das betreffende Jahr damit verbunden seyn soll. Indessen da Letzteres, so wünschenswerth es auch immer ist, nicht zur Hauptbedingung gemacht werden lassen sich jene Schwierigkeiten bei den bestehenden Rechnungsformen für den Abschluß unhinderlich machen. Das Ministerium hält es dafür, daß Ew. ꝛc. es dahin zu bringen wissen werden, daß auch die Benutzung der Rechnungsformen sämmtliche bei der Universitätskasse verwaltete Fonds gleichzeitig am 10. Februar jeden Jahres rein abgewikkelt, das heißt ohne Reste abgeschlossen werden können.

Berlin, den 19. Dezember 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 713. Reskript. Vom 5. Januar 1829.

Das Ministerium will auf Ew. ꝛc. Bericht vom 11. v. Mts. J. unter den darin angezeigten Umständen zur Erleichterung der dortigen Universitätskasse bei Aufstellung der Finalabschlüsse von Verwaltung der dortigen Universitätsfonds, bei den Spezialfonds hierin nachgeben, daß nur der Finalabschluß in seiner bisherigen Form eingereicht werde, und die damit bisher verbundenen Nachweisungen ganz cessiren. Die Einreichung der Finalabschlüsse geschieht dann bloß notitiae causa, und bemerkt das Ministerium hierbei, daß dadurch weiter keine besondere Genehmigung der Extrakte erfolgen kann, daß auch nach den von Ew. ꝛc. angezogenen neueren Bestimmungen nicht weiter nöthig ist. — Berlin, den 5. Januar 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

No. 714. Reskript. Vom 12. November 1833.

Gern geneigt, dem von Ew. ꝛc. unterm 22. Juni d. J. befürwortend einberichteten Wunsche der Universitätskasse in Bonn, wegen

ntbindung von Aufstellung und Einreichung der, den Finalabschlüssen
s Hauptfonds der Universität seither beigefügten besonderen Nach-
isungen der Mehr- oder Weniger-Einnahmen und Ausgaben thun-
hst zu willfahren, hat das unterzeichnete Ministerium Veranlassung
nommen, darüber auch mit der Königl. Oberrechnungskammer in
mmunikation zu treten. Nachdem hierauf auch die letztgenannte
hörde unterm 5. v. Mts. sich damit einverstanden erklärt hat, daß
fraglichen, als Belage zur Hauptrechnung der Universität Bonn
her an die Königl. Oberrechnungskammer mit eingesandten speziel-
Nachweisungen hinführo den Rechnungsbelägen nicht mehr beige-
gt werden, nimmt das Ministerium weiter keinen Anstand, hiermit
genehmigen, daß die Aufstellung und Einreichung der in Rede ste-
den Nachweisungen nicht mehr Statt finde.

Berlin, den 12. November 1833.

inisterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

6. ad §. 67. Die Königl. Oberrechnungskammer hat durch Ver-
gung vom 14. Januar 1829 die Termine für die Einsendung der
chnungen dahin bestimmt, daß von den 15 Spezialrechnungen der
ademischen Institute im März Eine, im April Vier, im Juni Fünf,
Juli Fünf, und die Hauptrechnung bis zum 1. September jeden
ahres erwartet werden.

7. ad §. 68. wegen der Inventarienrechnungen:

No. 715. Reskript vom 14. November 1826.

Das Ministerium hat den von Ew. ꝛc. über das Inventarien-
sen der dortigen Universität unterm 11. März c. erstatteten Bericht
Königl. Oberrechnungskammer zur Aeusserung mit dem Bemerken
getheilt, daß die Cirkularverfügung vom 27. Januar c. (No. 463.)
Absicht der Einrichtung der Inventarien auch auf die Inventarien
sämmtlichen akademischen Institute und deren Sammlungen unbe-
klich auszudehnen sey, und auch der §. 1. derselben auf die Uten-
en und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden dortselbst
d zu Poppelsdorf Anwendung leide; die Ausstellung der vorgeschrie-
nen Bescheinigung wegen Mangels der Inventarien und resp. der
und Abgangs-Nachweisungen aber dem Regierungsbevollmächtig-
obliege, und solche über die Inventarien des akademischen Senats
d der Universitätsgebäude von dem jedesmaligen Rektor der Uni-
sität beigebracht werden müsse. Dabei hat das Ministerium Hin-
ts der vorzunehmenden Revision der vorhanden seyn sollenden In-
ntarienstükke auf seine desfallsige Verfügung vom 1. Oktober 1822
No. 458.) unter abschriftlicher Mittheilung derselben Bezug genom-
n, und unter Verhoffen des Einverständnisses der Königl. Ober-
hnungskammer vorgeschlagen, das vorgeschriebene Attest dahin aus-
len zu lassen: daß die Inventarienstükke, welche bei der vorschrifts-
ßigen Revision hätten vorhanden seyn sollen, bei derselben wirklich
gefunden worden. — Wie die Königl. Oberrechnungskammer sich
r diese Angelegenheit geäussert hat, wird Ew. ꝛc. aus deren in Ab-
ift beikommendem Schreiben vom 22. Juli d. J. (Anlage a.) zur
achtung zu ersehen gegeben. — Berlin, den 14. Novbr. 1826.

niſterium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Schreiben der Königl. Oberrechnungskammer. Vom 22. Juli 1826.

Aus dem uns mit dem geehrten Schreiben Eines Königl. hoch-

Digitized by Google

löblichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. April d. J. gefälligst abschriftlich kommuniziert, von dem Königl. ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Universität Bonn über das Inventarienwesen erstatteten Bericht vom 11. März c. haben wir ersehen, welche Zweifel demselben bei unserer, ihm unterm 27. Januar c. mitgetheilten, an sämmtliche Königl. Regierungen erlassenen Cirkularverfügung von demselben Dato hinsichtlich deren Anwendung auf die Verhältnisse der genannten Universität übrig geblieben, und welche Anträge in dieser Angelegenheit von ihm gemacht worden sind. Wir ermangeln nicht auf die diesfälligen Bemerkungen Eines ꝛc. ganz ergebenst zu erwiedern, wie ad 1. Dienst-Utensilien und Geräthschaften in den beiden Universitätsgebäuden zu Bonn und Poppelsdorff, welche für allgemeine akademische Zwekke dienen, wie z. B. die Tische und Bänke in den Hörsälen, allerdings unbedenklich zu den Gegenständen gehören, von welchen nach §. 1. unserer erwähnten Cirkularverfügung vom 27. Januar c. bei Rechnungen die Inventarien oder Ab- und Zugangs-Nachweisungen nicht ferner beizufügen sind. — ad 2. Sind wir ganz damit einverstanden, daß die nach §. 2. gedachter Verfügung mit den Rechnungen einzusendenden Bescheinigungen hinsichtlich der Inventarien a. und c. des Universitätskuratorii und der Universitätskasse von dem Regierungsbevollmächtigten, b. und d. des akademischen Senats und der Universitätsgebäude von dem Rektor der Universität ertheilt werden. — ad 3. Dürfte es bei der von Einem ꝛc. durch die uns gefälligst mitgetheilte Verfügung vom 1. Oktober 1822 angeordnete Revision der Inventarien an Ort und Stelle von 5 zu 5 Jahren zwekmäßig seyn, wenn in den vorgedachten Bescheinigungen stets bemerkt würde, wann die letzte Revision des betreffenden Inventarii Statt gefunden hat, indem dadurch sodann zugleich die regelmäßige Abhaltung der Revisionen von 5 zu 5 Jahren kontrolirt werden könnte. — Wir müssen daher wünschen, daß es in diesen Bescheinigungen, wie sie im §. 2. der Verfügung vom 27. Januar c. vorgeschrieben sind, hinter den Worten: die vorhanden seyn sollenden Inventarienstükke, hieße: „welche am ten Statt gefundenen vorschriftsmäßigen Revision wirklich vorgefunden worden sind". — Was 4. den Antrag des Regierungsbevollmächtigten betrifft, daß unsere, nur auf die nicht fernere Einsendung der Inventarien von den Kassen- und Dienst-Utensilien und Geräthschaften mit den Rechnungen gehende Verfügung vom 27. Januar c. auch auf die Inventarien sämmtlicher akademischen Institute und deren Sammlungen ausgedehnt werden möge: so finden wir um so weniger Bedenken, uns mit Einem ꝛc. auch für die Gewährung dieses Antrages zu erklären, als wir auch schon in unsern ergebensten Schreiben vom 11. Oktober und 22. Dezember v. J., die Anfertigung und Führung der Inventarien bei den verschiedenen wissenschaftlichen Instituten in Berlin betreffend, die Anordnungen wegen der zwekmäßigen und sicheren Aufbewahrung der Sammlungen selbst, und die des Endes nöthigen Kontrolen und periodischen Revisionen lediglich dem erleuchteten Ermessen Eines ꝛc. überlassen, auf die Einsendung der Inventarien mit den Rechnungen in der Regel Verzicht geleistet, nur um dergleichen Bescheinigungen, als demnächst durch die mehrgedachte Cirkularverfügung vom 27. Januar c. hinsichtlich der Kassen- und Dienst-Utensilien allgemein vorgeschrieben worden, ersucht, die Einforderung der Inventarien für etwa vorkommende besondere

lle uns vorbehalten haben. — Einem ꝛc. überlassen wir demnach
nz ergebenst, hiernach sowohl den Regierungsbevollmächtigten zu
onn, als die bei den übrigen Königl. Universitäten mit weiterer In-
uktion gefälligst zu versehen. Dabei erlauben wir uns nur noch die
itte, zugleich geneigtest die Anordnung, daß jederzeit, wenn eine voll-
ndige Revision der Inventarien der Dienst-Utensilien und Geräth-
aften, und resp. der Kunst- und anderen Sammlungen Statt ge-
nden, die darüber aufgenommene kommissarische Verhandlung in be-
ubigter Abschrift mit der betreffenden Rechnung an uns eingesandt
rde, treffen, auch die in dieser Angelegenheit an den Regierungs-
ollmächtigten zu Bonn und an die übrigen Königl. Regierungsbe-
llmächtigten ergehenden Verfügungen uns gefälligst abschriftlich mit-
eilen zu wollen. — Potsdam, den 22. Juli 1826.

Königl. Oberrechnungskammer.

No. 716. b. Instruktion für das Depositorium bei der Univer-
sitätskasse zu Bonn. Vom 26. Oktober 1829.

In der unterm 12. Mai 1826 vollzogenen Instruktion für die
önigl. Universitätskasse zu Bonn sind §. 69. besondere Vorschriften
ber die Einrichtung und Führung des Depositorii vorbehalten wor-
n. Dieselben werden hiermit in den folgenden §§. ertheilt.

§. 1. Es werden bei der Universitätskasse drei besondere Depo-
toria eingerichtet für die bei derselben bestehenden, von einander ge-
nnten Verwaltungen a) der eigentlichen Universitäts-Hauptfonds
nd der damit in Verbindung stehenden Nebenfonds der akademischen
nstitute, b) der Fonds der akademischen Wittwen- und Waisen-Ver-
rgungsanstalt, und c) der Fonds des Gymnasiums zu Bonn.

§. 2. Für jedes Depositorium wird eine eiserne, mit drei ungleis
en Schlössern versehene Kiste angeschafft. Den einen Schlüssel führt
e aufsehende Kassenbehörde, den zweiten der Rendant und den drit-
n der Kontroleur. — Diese Kisten werden in dem befestigten Geld-
wölbe der Universitätskasse aufbewahrt.

§. 3. In das Depositorium gehören a) diejenigen baaren Geld-
stände, welche zu den vorkommenden gewöhnlichen Ausgaben in ei-
m gewissen Zeitraume nicht erforderlich sind, oder welche zinsbar
sgeliehen, oder welche zum Abzahlen von Passivkapitalien gesammelt
d verwendet werden sollen, oder die überhaupt zu gewissen Zwekken
bergelegt werden; b) alle geldwerthen Papiere, wie Staatsschuld-
eine, Banko-Obligationen und die Wechsel, welche die Mitglieder
r akademischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt statt des
ren Antrittskapitals einlegen; c) alle Dokumente und Urkunden
er Kapitalien, Fonds und Besitzungen, welche dem betreffenden In-
ute angehören; d) Effekten von Werth, deren Aufbewahrung in
n Kassen-Depositorio aus besonderen Gründen verordnet wird.

§. 4. Es darf nichts zum Depositum gebracht werden ohne den
nahmebefehl der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, oder der Kassen-
ratel. Eine gleiche Ermächtigung ist erforderlich, wenn etwas aus
n Depositorio herausgenommen oder verabfolgt werden soll. — Je-
, welcher etwas aus dem Depositorio erhebt, ist schuldig darüber
e vollständige Quittung auszustellen. — Die Annahmebefehle, die
weisungen zur Herausgabe und die Quittungen der Empfänger bil-

Digitized by Google

den die Beläge, welche die Kasse aufzubewahren, und womit sie ihre Rechnung zu rechtfertigen hat.

§. 5. Wenn geldwerthe Papiere, die auf den Inhaber lauten, zur Hinterlegung kommen, so müssen solche von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zuvörderst ausser Kours gesetzt werden.

§. 6. Die Depositen dürfen weder mit den übrigen Gegenständen des gewöhnlichen Kassenverkehrs vermischt, noch in die Bücher der laufenden Verwaltung eingetragen werden. Es wird dafür eine besondere Buch- und Rechnungs-Führung angelegt, bestehend a) aus dem Journal und b) aus dem Manual.

§. 7. Das Journal führt der Rendant der Universitätskasse. — Es werden in demselben alle Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, der Zeitfolge nach verzeichnet, und zwar auf der einen Seite die Einnahmen, und auf der gegenüberstehenden die Ausgaben, hinter einander fortlaufend. — Die Eigenschaft der zu hinterlegenden Papiere muß nach ihren unterscheidenden Merkmalen genau angegeben werden. — Sind es Effekten, welche in das Depositorium gebracht werden sollen, so muß die Beschaffenheit derselben, die Anzahl der Stükke, auch der abgeschätzte Werth eines jeden Stücks, insofern er bekannt ist, bei der Eintragung im Journal bemerkt werden. — Das Journal wird nach folgenden Rubriken angelegt: 1) die laufende Nummer, 2) das Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) das baare Geld, nach Gold und Kourant, in abgetheilten Kolumnen, 5) die Aktiva, mit derselben Unterscheidung der Münzsorten, 6) die Seiten des Manuals.

§. 8. Das Manual wird von dem Kontroleur geführt. — In demselben werden die Deposita, nach den §. 3. genannten Gattungen derselben, und zwar a) baares Geld, b) geldwerthe Papiere, c) Dokumente und Urkunden, d) Effekten, auf besondere Kontos verzeichnet, Einnahme und Ausgabe gegen einander über stehend. — Hierfür gelten folgende Rubriken, und zwar für die Rechnungen unter lit. a. und b. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe, 4) Betrag, in abgetheilten Kolumnen nach Gold und Kourant, 5) Nummer der Beläge, 6) Bemerkungen; und für die Rechnungen unter lit. c. und d. 1) Seite des Journals, 2) Datum der Einnahme oder Ausgabe, 3) worin die Einnahme oder Ausgabe besteht, 4) Nummer der Beläge, 5) Bemerkungen.

§. 9. Das Depositorium wird bei der monatlichen Kassenrevision auf den Grund der von der aufsehenden Behörde geführten Kontoregister, über die in dasselbe zu hinterlegenden und aus demselben auszugebenden Gegenstände mit nachgesehen, und das Ergebniß in das Revisionsprotokolle nachgewiesen, und zwar mittelst Aufzählung der baaren Geldbestände und der geldwerthen Papiere. — Ueber die Verwaltung der baaren Geldbestände des Depositenfonds wird vierteljährlich ein Auszug aus dem Manual gemacht, und dem nach Maaßgabe des §. 56. der Kassen-Instruktion vom 12. Mai 1826 aufzustellenden und an das vorgeordnete Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzusendenden Kassenextrakte als Anlage beigefügt. — Berlin, den 26. Oktober 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Digitized by Google

No. 717. c. Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau. Vom 2. September 1830.

§. 1. Der Quästor ist derjenige Universitätsbeamte, welcher unter Aufsicht und Leitung des Universitätskurators A. das gesammte Vermögen der Universität und ihrer Stiftungen im Einzelnen verwaltet, und das Kassen- und Rechnungs-Wesen darüber führt, mit in der Ausführung alle auf den Haushalt der Universität Bezug habende Angelegenheiten besorgt, insbesondere aber auch B. die Honorare für die Vorlesungen einzieht und berechnet.

§. 2. Er steht als Verweser des Universitäts- und Stiftungsvermögens und als Rendant der akademischen Kassen zunächst unter dem Kuratorio der Universität, und befolgt in Beziehung auf jene nur die ihm von da aus zukommenden Anweisungen, so wie die ihm gegebenen allgemeinen, von dem vorgeordneten Ministerio bestätigten Instruktionen, ausserdem steht er aber auch noch zufolge der Universitätsstatuten unter der besonderen Aufsicht des Universitätsrektors. In Betreff der Kassen- und Rechnungs-Führung wird er auf das Kassen-Edikt vom 30. Mai 1769, so wie auf die Kassen-Instruktion vom 1. Februar desselben Jahres, imgleichen auf die Cirkularverfügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr den Kassenbeamten untersagt ist, zugleich aber auch auf die Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 und auf das Allerhöchste Regulativ vom 17. März 1828 ausdrücklich verwiesen.

§. 3. Zur Sicherheit der Universitäts- und der Stiftungs-Kassen hat der Quästor eine bei seinem Amtsantritt ad depositum zu offerirende Kaution von 1000 Rthlr. in Staats- oder anderen sicheren Papieren zu bestellen, und für die Sicherheit der Honorarkasse haftet er mit einer besonderen Kaution von 400 Rthlr., welche Beträge nach Umständen erhöht werden können.

§. 4. Nur der Quästor allein als Rendant besorgt die Geld-Einnahme und Ausgabe, und überhaupt Alles, was auf den Geldverkehr Bezug hat; jedoch muß jede von der Kasse ausgestellte Quittung von ihm und dem Kontroleur, welcher sie auch auszufertigen hat, unterzeichnet werden. — Quittungen über Beträge, welche aus anderen Königl. Kassen erhoben werden, müssen überdies noch, statt des gewöhnlichen Kassenzeichens, den von der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschriebenen Vermerk desjenigen Manuals enthalten, in dem die spezielle Buchung geschehen ist.

§. 5. Zu den besonderen Verpflichtungen des Rendanten gehört die Sorge dafür, daß alle der Universitätskasse nach dem Etat und sonst überwiesenen Einkünfte promt und zur rechten Zeit eingehen, oder eingezogen werden.

§. 6. Reste dürfen in keinerlei Weise geduldet, sondern es muß in vorstehenden Falls davon sogleich Anzeige bei dem Kuratorio gemacht, und etwa nöthige Anträge müssen hinzugefügt werden. Im Unterlassungsfalle haftet der Rendant für die Reste.

§. 7. Zu allen nach dem Etat nicht feststehenden Einnahmen bedarf es besonderer Einnahmeverfügungen, welche vorkommenden Falls von der Kasse in Antrag gebracht werden müssen. Hinsichtlich der extraordinairen Einnahmen ist von der Königl. Oberrechnungskammer die Führung einer besonderen Kontrole angeordnet worden, auf deren Grund die Ertheilung der diesfälligen Rechnungsatteste geschieht. Der Rendant hat daher keine derartige Order eher anzunehmen, als bis

Digitized by Google

der mit Führung dieser Kontrole beauftragte Beamte Seite und Nummer des Kontrolbuches darauf vermerkt hat. Alle auf solche Art der Kasse zur Vereinnahmung zugewiesenen Beträge müssen in den Monatalien sofort zum Soll gestellt werden.

§. 8. Wegen der etwa eingehenden fremden Geldsorten ist nach der, von dem Königl. Staatsministerio unterm 15. Oktober 1821 publizirten Vergleichungstabelle, und bei etwaniger Entdekkung falscher oder nachgebildeter Staatspapiere nach der Generalverfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 26. März 1827 zu verfahren.

§. 9. Bei der Ausgabe darf der Rendant keinen Titel überschreiten, und keine extraordinaire oder durch den Etat nicht bestimmte Zahlung ohne schriftliche Anweisung des Kuratorii leisten. Nach §. 18. der Oberrechnungskammer-Instruktion vom 18. Dezember 1824 sollen dergleichen Ueberschreitungen ohne höhere Authorisation zum Debet gestellt und eventualiter deren Beträge als Strafe eingezogen werden, weshalb der Rendant dieserhalb besonders verantwortlich gemacht wird. — Dasselbe gilt von denjenigen Ausgabetiteln, deren Beträge nur summarisch und zur weiteren Disposition, ohne spezielle Bestimmung, im Etat ausgeworfen sind, bei welchen ohne vorherige Kuratorial-Anweisung niemals Zahlung geleistet werden darf.

§. 10. Die zur rechnungsmäßigen Justifikation erforderlichen Belage müssen vor den Zahlungen beigebracht werden, und sind nöthigenfalls bei dem Kuratorio zu erbitten. — Wie insbesondere die Ausgaben zu Stipendien und Freitischen zu belegen sind, ist durch das Reskript vom 19. September 1828 vorgeschrieben worden.

§. 11. Wegen der Zahlungen für Rechnung der Universitäts-Institute gilt im Allgemeinen überall das Vorhergesagte, und als feststehender Grundsatz ist anzunehmen, daß diese Zahlungen nur allein durch die Universitätskasse an die Empfänger, jedoch auf Assignation der Anstaltsvorsteher, geleistet werden dürfen, indem weder Spezial-Rendanturen Statt finden sollen, noch deren Uebernahme den betreffenden Herren Professoren angemuthet werden kann. — Wenn indessen einzelnen Instituts-Direktoren Vorschüsse auf die Etats-Quanta geleistet werden, so ist darauf zu sehen, daß eine neue Zahlung nur erst dann erfolge, wenn die vorherige Summe vollständig justifizirt nachgewiesen worden ist. — Die Belage über dergleichen Zahlungen müssen durchgehends von den Instituts-Direktoren hinsichtlich der Richtigkeit, der geschehenen Ablieferung der angeschafften Gegenstände und deren Eintragung in die Kataloge und Inventarien nach Seite und Nummer bescheiniget, und überhaupt so seyn, wie die Königl. Oberrechnungskammer in der Verhandlung über die Universitäts-Hauptrechnungen pro 18$\frac{24}{25}$ vorgeschrieben hat. — Dasselbe gilt von allen Belägen über neu angeschaffte Gegenstände aller Art.

§. 12. Vorschüsse dürfen ohne besondere Anweisung der vorgesetzten Kassenbehörde niemals geleistet werden; bei ordnungsmäßig signirten Vorschüssen aber hat der Rendant, nach Vorschrift des Reskripts vom 29. September 1823, fortdauernd auf möglichst schleunige Erstattung derselben hinzuarbeiten.

§. 13. Asservaten- und Depositen-Bestände können bei der Universitätskasse nur selten vorkommen, entstehenden Falls müssen sie aber von Quartal zu Quartal aufgeräumt, und von dem Rendanten deshalb Anträge gemacht werden. — Aufbewahrung eigener oder fre-

Digitized by Google

Gelder oder Effekten im Kassenlokal darf niemals vorkommen, an nicht eine besondere Authorisation dazu ertheilt ist, weshalb auf obige Reskript auch hier Bezug genommen wird.

§. 14. Die zu führenden Bücher bei der Universitätskasse sind gende. 1) das Postbuch in Ansehung des Geldeinganges, 2) das stbuch in Betreff des Geldabganges, 3) das Kassenbuch, mit wel- n zugleich das Haupt-Journal verbunden ist, 4) das Haupt-Ma- l, oder das Manual der Universitäts-Hauptkasse, 5) das Manual den Stiftungskassen, 6) das Manual über die Archivfonds, 7) das anual über die Fonds der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt, 8) Manual über die Universitäts-Wittwenkasse, wenn der Quästor ndant dieser Kasse ist, 9) das Vorschußmanual, 10) das Asservaten- h, 11) das Journal über die Honorare, 12) die Honorar-Register. Ausser diesen ist 13) noch ein besonderes Journal zu halten, in lches die eingehenden Orders täglich eingetragen werden. — Die ere Einrichtung dieser Bücher im Allgemeinen wird zwar den Kas- beamten, und besonders dem Rendanten überlassen; es versteht sich och von selbst, daß dazu nur Formulare in Anwendung gebracht rden dürfen, welche entweder schon vorgeschrieben, oder bei anderen nigl. Kassen im Gebrauch sind. — Was indeß insbesondere das ost-Eingangsbuch betrifft, so wird es zur Kontrole dienen, wenn der ontroleur die eingegangenen Beträge mit den abgehenden Quittun- n vergleicht, und sich dabei überzeugt, ob auch etwanige Differenzen sgeglichen, die einzelnen Posten alle gebucht, und nicht in die Kasse hörige Beträge wieder hinausgeschafft sind. — Das Post-Abgangs- ch muß jederzeit, ausser der Quittung des Postamts, eine genaue ezeichnung des Adressats enthalten, damit die sichere Auffindung er- chtert wird. Beide Bücher führt der Rendant. — Das Kassen- ch, mit welchem das nach der Ministerialverfügung vom 18. De- nber 1816 für jede Kasse angeordnete Haupt-Journal verbunden rd, muß den ganzen Verkehr der Universitätskasse und der dazu ge- rigen oder derselben anhängenden Nebenkassen, ausschließlich der onorare, in Einnahme und Ausgabe, sowohl im baaren Gelde als Quittungswechsel, und in durchlaufenden Posten in chronologischer dnung nachweisen, um die gesammte monatliche Einnahme und Aus- be aller Fonds und Nebenkassen, mit Ausnahme der Honorare, sie gen benannt seyn wie sie wollen, und den in der Kasse befindlichen stand mit Einem Blick und auf Einer Stelle zu jeder Zeit mit Zu- lässigkeit ermitteln und übersehen zu können. — Das Hauptmanual ß den Universitäts-Hauptfonds nach dem Hauptetat, und somit auch nmtliche zur Universität gehörige Institute, letztere in besonderen piteln, speziell umfassen. Die Restverwaltungen müssen nach den rgeschriebenen Abschnitten überall einzeln vorgetragen werden. — ässelbe gilt von dem Manual über die Stiftungskassen, welche als benfonds geführt und gleichfalls in einem Manual unter besondern schnitten vereinigt werden; auch findet es auf das Manual über Archivfonds Anwendung, welche eben so wie die Fonds der medi- isch-chirurgischen Lehranstalt, der Universitätskasse angehängt sind, ne speziell zu derselben zu gehören, obschon die Verwaltung von ihr führt werden muß. — Die Fonds der Universitäts-Wittwen- und aisen-Versorgungsanstalt laufen nur alsdann durch die Universitäts- sse, wenn der Quästor auch zugleich Rendant der Wittwenkasse ist. i diesem Falle findet auch nur Ein Manual Statt. — Da indeß

Digitized by Google

der Quästor diese Rendantur nach §. 25. 4. der Anstalts-Statuten nur unter Ministerial-Genehmigung übernehmen darf, so muß er solche vermittelst des Verwaltungsraths durch das Kuratorium vorher nachsuchen. — Ein besonderes Journal über die Honorare ist deshalb ferner nöthig, weil die Honorare ein ganz für sich bestehendes Privateigenthum der einzelnen Professoren und Dozenten sind, und eigentlich nur aus disziplinarischen Gründen durch den Quästor eingezogen werden, statt daß auf den meisten anderen Universitäten jeder akademische Dozent die Honorare selbst einzieht. Von selbst versteht es sich aber, daß alle und jede Honorarzahlungen sofort in die besonderen Register eingetragen, und von den wirklichen Universitätsgeldern ganz getrennt bleiben, und in einem besonderen Kasten aufbewahrt werden müssen; woraus aber auch folgt, daß bei jeder monatlichen Kassenrevision nicht nur ein Extrakt über Einnahme, Ausgabe und Bestand der Honorare eingereicht, sondern daß auch die Honorar-Journale mit den rubrikenmäßigen Registern, welche letztere die Stelle des Manuals vertreten, zur Durchsicht vorgelegt werden müssen.

§. 15. Mehrerer Bücher wird es in keinem Falle bedürfen, jedoch versteht es sich von selbst, daß in den Manualien der Etat seinem ganzen Inhalte nach gehörigen Orts vorgetragen und diese der Rechnung ganz ähnlich angelegt werden müssen. Sie dürfen aber niemals Rechnungskonzepte seyn, sondern müssen für sich abgeschlossen werden, und mit den Quartal- und Final-Abschlüssen genau übereinstimmen.

§. 16. Die Führung des Haupt-Journals liegt dem Rendanten ob, die der Manualien dem Kontroleur. Der Rendant giebt zu dem Ende dem Kontroleur die journalisirten Beläge, und empfängt sie demnächst, nachdem die Seite des Manuals, wie früher schon die Seite des Journals, darauf vermerkt worden, zur Aufbewahrung in besonderen Hüllen nach den Etatstiteln und nach der Ordnung des Manuals wiederum zurück. Vor der Reposition muß er jedoch die Seite des Manuals in dem Haupt-Journal bemerken, die einzelnen Beträge in die betreffenden Kolumnen des Haupt-Journals eintragen, und so mit die gegenseitige Kontrole vollenden. Das Manual der Wittwenkasse muß der Rendant vorkommenden Falls allein führen.

§. 17. Gleichwie eingehende Gelder sofort nachgesehen und ordnungsmäßig ajustirt werden müssen, so müssen auch die Kassenbücher jeden Abend gegen einander verglichen und so in Ordnung gesetzt werden, daß täglich ein Abschluß formirt werden kann. Die Summen aller Manualien zusammengenommen müssen übrigens jedesmal die Summe des Haupt-Journals ergeben.

§. 18. Nach Allerhöchster Bestimmung soll die Kassenrevision am 18ten jeden Monats Statt finden, und müssen dazu Kassenabschlüsse gefertigt werden. Für die beiden ersten Monate jeden Vierteljahrs bedarf es nur eines Abschlusses aus dem Haupt-Journal, welcher jedesmal am 16ten an das Kuratorium zu übergeben ist; in den Quartalmonaten müssen aber vollständige summarische Extrakte mit Soll-Ist und Rest nach den Etatstiteln und den abgeschlossenen Manualien, einschließlich der Reste, und zwar schon am 15ten eingereicht, nebst diesen eine Vorschußnachweisung, ein Verzeichniß etwaniger Asservaten, ein Sortenzettel und eine spezielle Nachweisung von den ungebuchten Geldern beigefügt werden. — Um bei dem Abschlusse Störungen zu vermeiden, können vom Tage des eintretenden Kassenabschlusses ab bis nach vollzogener Revision alle eingehenden Gelder uneröffnet nach

Digitized by Google

Adressen hingelegt und alle Zahlungen sistirt werden, wie dieses
h bei den Königl. Hauptkassen der Fall ist.

§. 19. Der Extrakt für das vierte Quartal ist zugleich der Final-
chluß, indem derselbe die ganzjährige Einnahme im Soll und Ist
lständig nachweisen muß. Die Finalabschlüsse bilden die Grund-
en der Jahresrechnungen, und müssen daher mit denselben genau
reinstimmen. Abänderungen derselben sind niemals zulässig, und
nmen Erinnerungen vor, so müssen solche in den Büchern und Ab-
lüssen des folgenden Jahres nachgewiesen werden. — Um jedes
hr möglichst rein abzuschliessen, bleiben die Bücher am Jahres-
lusse noch 4 Wochen in dem neuen Jahre offen, und bedarf es da-
für den Monat Dezember nur eines summarischen Journalextrakts.
i dieser Zeit muß aber der Rendant alle Sorgfalt verwenden, daß
e Einnahme- und Ausgabe-Reste berichtigt werden, damit bei der
vision pro Januar der Finalabschluß rein vorgelegt, und die Schluß-
oision für das vergangene Jahr zugleich mit abgehalten werden kann,
ie dies durch das Allerhöchste Regulativ vom 17. März 1828 vor-
schrieben ist. Dem Finalabschluß, so wie der Hauptrechnung ist eine
ich dem von der Königl. Oberrechnungskammer angeordneten Schema
igefertigte Bestandsnachweisung beizufügen.

§. 20. Nach der Finalrevision erfolgt sogleich die Rechnungs-
gung, und hat sich der Rendant über das Vorschreiten derselben bei
en Monatsrevisionen auszuweisen, und hinsichtlich der Form die be-
ehenden höheren Vorschriften, namentlich auch wegen der Restver-
altungen, zu befolgen. Diejenigen Rechnungen, welche durch den
auptetat näher bezeichnet werden, und Spezialetats haben, so wie
e Hauptrechnung selbst, die Rechnung von dem Studenten-Unter-
ützungsfonds, die altmärkische Pachtrechnung und die Rechnung von
r medizinisch-chirurgischen Lehranstalt gelangen bei der Königlichen
berrechnungskammer, die Stiftungsrechnungen bei dem vorgeordneten
Ministerio und die Rechnungen von dem Archivfonds bei den hohen
rchivministerien zur Superrevision. — Führt der Rendant die Witt-
enkassen-Rechnung, so geht auch diese an die Königl. Oberrechnungs-
mmer.

§. 21. In Ansehung der Einsendungstermine ist von der Königl.
berrechnungskammer unterm 20. September 1825 ein für alle Mal
tgesetzt worden, daß die Universitäts-Spezialrechnungen vom 1. April
s zum 1. Juli, und die Universitäts-Hauptrechnung bis zum 1. Au-
ist des nächstfolgenden Jahres dergestalt eingesendet seyn müssen, daß
eich im Anfange des Monats April ein verhältnißmäßiger Theil der
Spezialrechnungen, und die übrigen in gleicher Art in den folgenden
Monaten bis zum 1. Juli zur Superrevision gelangen. — Die Rech-
ungen müssen daher in jedem Falle früher an das Kuratorium ge-
ngen, und die Einreichungstermine genau inne gehalten werden.

§. 22. Den Rechnungen liegen die Etats zum Grunde, zu wel-
en die Entwürfe ebenfalls von dem Quästor im Konzept, von dem
ontroleur aber in mundo, nach dem Statt findenden Turnus ange-
rtigt und rechtzeitig an das Kuratorium eingereicht werden müssen.

§. 23. Die sich nach den Monatsschlüssen ergebenden Bestände
ürfen nicht ungenutzt liegen bleiben, sondern der Rendant muß solche
ir zinsbaren Belegung bei der Königl. Bank dem Kuratorio alsbald
nzeigen. Auch hat derselbe die Wiedereinziehung dieser Bestandgelder
ebst den Zinsen zur Zeit des Bedürfnisses in Antrag zu bringen.

Digitized by Google

§. 24. Die über die solchergestalt belegten Gelder ertheilten Re obligationen müssen sofort ad depositum offerirt, und dies bei ei geldwerthen Dokumenten und Instrumenten ohne Unterschied der Form beobachtet werden. Ohne Vorwissen des Kuratorii darf aber weder eine Vereinnahmung ad depositum, noch eine Verausgabung bei dem selben Statt finden.

§. 25. Das Depositorium befindet sich innerhalb der Universitäts kasse in einem besonderen Kasten, zu welchem der Universitätssekretär den einen, der Universitätsrichter den zweiten und der Quästor den dritten Schlüssel verwahrt. Die vorkommenden Bücher und Rech nungen führt der letztere, und beobachtet dabei im Allgemeinen, was in der Depositalordnung vorgeschrieben ist, und im Speziellen die An weisungen des Kuratorii.

§. 26. Befinden sich unter den ad depositum genommenen Ju pieren Dokumente über Kapitalien, welche nur auf bestimmte Zeit ausgeliehen sind (conf. §§. 23. 24.), so muß der Rendant den Ablaufstermin in Zeiten anzeigen, und auf Herausgabe der Instrumente antragen. — Ueberhaupt gehört es zu den Amtspflichten des Quästors, die Sicherheit der elocirten Kapitalien beständig zu kontroliren, für den richtigen Eingang der Zinsen zu sorgen, diesfällige Reste sogleich anzuzeigen, und über den Eingang von Kapitalien, unter Antrag auf die Einziehungsorder, schriftlich zu berichten. Dabei ist bestimmt zu bemerken, wieviel Geld etwa vakant liegt, und welchen Fonds solches gehört. — Seiner Sorge fällt die sichere Wiederunterbringung zunächst anheim. Findet sich dazu nicht sogleich Gelegenheit, so muß er bei dem Kuratorio die Genehmigung zur einstweiligen zinsbaren Anlegung bei der Königl. Bank nachsuchen, und alle Monate bei dem Kuratorio so lange in Anregung bringen, bis die Gelder besser untergethan sind. — Wegen der etwa vorhandenen Staatspapiere hat der Quästor auf die in öffentlichen Blättern erscheinenden diesfälligen Bekanntmachungen aufmerksam zu seyn, und die geeigneten Anzeigen und Anträge bei dem Kuratorio sofort zu machen.

§. 27. Da von dem richtigen Eingange der Zinsen von den Stiftungskapitalien sowohl, als der Revenüen bei einzelnen Stiftungen hinwiederum die promte Auszahlung der Stipendien ꝛc. abhängig ist, so gilt von diesen das Vorhergesagte ebenfalls. — Ist nach der Stiftungsurkunde ausschließlich für bestimmte Verweser nur eine Remuneration ausgesetzt, so hat der Quästor daran keinen Antheil, wenn er auch jetzt die Kasse verwaltet, wie dieses z. B. bei der Caussischen Stiftung der Fall ist.

§. 28. Jede Vakanz bei den Stipendien muß der Quästor wenigstens ein Vierteljahr vor ihrem Eintritt dem Kuratorio und den Stiftungsverwesern anzeigen, nach geschehener Verleihung aber zu deren Auszahlung besondere Kuratorial-Anweisung extrahiren.

§. 29. Der Quästor, als erster Beamter der Universitätskasse, öffnet alle an dieselbe gerichteten Schreiben, vermerkt darauf das Präsentatum, und giebt solche alsdann dem Kontroleur zum Eintragen in das Journal, von wo sie an den Rendanten zurückgelangen. Er empfängt in gleicher Art alle Kassenorders, prüft solche hinsichtlich des Betrages und der Beilagen, und sucht die Remedur sofort nach, wenn sich irgend etwas zu erinnern findet. Die Prüfung der Quittungen fällt ihm ebenfalls anheim.

§. 30. Alle Namens der Kasse an vorgesetzte Behörden gerich

Digitized by Google

Vorstellungen und zu erstattende Berichte entwirft der Rendant Konzept, und giebt solche dem Kontroleur zum Mundiren.

§. 31. Ohne Vorwissen des Universitätskuratorii und des Uni- itätsrektors darf er nicht verreisen; wird er aber durch Krankheit, ilienangelegenheiten oder andere Dienstgeschäfte zu einer kurzen esenheit genöthigt, so muß er dem Kontroleur die Kassenstuben- issel und einen bestimmten Geldbetrag zu den vorkommenden höchst igen Zahlungen und zur weiteren Berechnung, jedoch auf seine ahr, zurücklassen. — Sollte dagegen der Kontroleur in officio oder ringenden anderen Angelegenheiten abwesend seyn, so versteht es von selbst, daß er von dem Rendanten in Führung der Bücher reten wird.

§. 32. Die Amtsstunden, welche im Sommer Vormittags von is 12 Uhr, im Winter von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von is 5 Uhr dauern, müssen täglich genau inne gehalten und nach Um- den verlängert werden, wenn dies die Geschäfte erfordern.

§. 33. Der Quästor muß Alles, was ihm von Universitätssachen ertraut wird, geheim halten, auch ist er kraft seines geleisteten Ei- verpflichtet dasjenige, was er von dem ökonomischen Zustande der iversität, und überhaupt von ihrer Einrichtung und ihren Verhält- en in Erfahrung gebracht, weder während seiner Dienstzeit, noch den Fall seines Ausscheidens, niemals zum Nachtheil der Univer- t im Publikum bekannt oder sonst Gebrauch davon zu machen.

§. 34. Schreiber und Gehülfen dürfen ohne Genehmigung des ratorii niemals angenommen werden. Die Remuneration derselben hieht jedoch, wie bisher, aus eigenen Mitteln.

§. 35. Zu den gewöhnlichen Handleistungen und Dienstverrich- gen ist ein Kassendiener angestellt, bei welchen nöthigenfalls der nheitzer Aushülfe leisten muß, weshalb derselbe, besonders in der t, in welcher nicht geheizt wird, bei dem Quästor täglich Vor- und chmittags anzufragen und sich zum Dienst zu melden hat.

§. 36. Der Quästor führt in allen zur Universität gehörigen Ge- den nächst denjenigen Professoren, welchen die Hausaufsicht anver- t ist, die Oberaufsicht über den Baustand, die Feuersicherheit, die euchtung, die Feuerlöschgeräthschaften, die Inventarienstükke, deren servation und Neuanschaffung ꝛc., zu welchem Ende die Haushäl- und Aufseher in den Gebäuden fleissig zu kontroliren sind. — Nach- gkeiten und andere Irregularitäten dieser Lohndiener sind dem Ku- rio anzuzeigen.

§. 37. Bemerkt der Quästor bei seinen Revisionen die Nothwen- keit einer Reparatur, oder wird ihm solche angezeigt, so hat er zu anlassen, daß der Universitäts-Bauerspizient davon sofort Kenntniß alte, und die Instandsetzung baldmöglichst erfolge. Unterbleibt e, so muß er deshalb bei dem Kuratorio Anträge formiren. — Ausführung aller Baulichkeiten geschieht zwar unter alleiniger antwortlichkeit der Baubeamten; indeß hat der Quästor auch bei n kontrolirend einzuwirken und in Abwesenheitsfällen die obere ung und Beaufsichtigung zu übernehmen.

§. 38. Besonders hat der Quästor darauf zu sehen, daß die erlöschgeräthschaften stets in gutem Stande sind, und daß in den bäuden immer Wasser vorhanden ist, welches er durch den Kale- or herbeischaffen lassen muß.

§. 39. Die Aufsicht über die bei den Gebäuden befindlichen Uten-

Digitized by Google

stilien, einschließlich der Aula und der Auditorien, wird ihm ebenfalls zur besonderen Pflicht gemacht, und muß er darüber ein richtiges Inventarium führen, wenigstens vierteljährliche Revisionen derselben halten und vom Befunde Anzeige machen.

§. 40. Wegen des 5jährigen Turnus, in welchem die einzelnen Inventarien der akademischen Sammlungen erneuert seyn müssen, wird der Quästor auf die Akten und die Termintabelle verwiesen und hat er die hierbei bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten, und genau darauf zu sehen, daß die Termine pünktlich inne gehalten und in der Zwischenzeit vollständige Zu- und Abgangslisten alljährlich angefertigt werden, auch im März jeden Jahres dem Kuratorio eine Liste von denjenigen Sammlungen einzureichen, bei welchen wegen Ablauf der 5jährigen Frist ein neues vollständiges Inventarium aufzunehmen ist.

§. 41. Von der Beschaffenheit der Universitäts-Pertinenzien muß sich der Quästor eine genaue Kenntniß verschaffen, und die dahin gehörenden, ihm etwa anvertrauten oder mit dem Amt des Quästors verbundenen Aktenstükke in registraturmäßiger Ordnung halten. — Dahin gehört z. B. die alte, von Frankfurt a. d. O. hierher gekommene Registratur.

§. 42. Sind diese oder einzelne Pertinenzstükke verpachtet, so muß er darauf sehen, daß die Pächter ihre Kontrakte genau erfüllen und daß nichts ruinirt werde. Sollte er das Gegentheil davon wahrnehmen, so muß er solches sogleich anzeigen.

§. 43. Wenn Pachtungen zu Ende gehen, muß er solches bei Zeiten, und wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen, auch demühe seyn tüchtige und ordentliche Pächter oder Miether zu finden, die Engagements-Protokolle mit solchen aufnehmen, solche dem Kuratorio einreichen, und darauf sehen, daß die etwa zu leistende Kaution bald und richtig erfolgt.

§. 44. Hinsichtlich der altmärkischen Gefälle und der zu einzelnen Stiftungen gehörenden Grundstükke liegt ihm dieselbe Verpflichtung ob, und hat er auch in dieser Beziehung, wie sonst überall, das Beste der Universität wahrzunehmen, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten.

§. 45. Von den Dienst- und Miethswohnungen gilt ebenfalls dasselbe, und hat er in specie auf die genaue Befolgung des darüber bestehenden Allerhöchsten Regulativs vom 18. Oktober 1822 genau Acht zu haben.

§. 46. Den Ablauf der Kontrakte mit den Freitisch-Unternehmern hat der Quästor ebenfalls zeitig anzuzeigen.

§. 47. Der Rendant der Universitätskasse besorgt, nach §. 3. Abschnitt V. der Universitätsstatuten, zugleich die Einziehung der Honorare von den Studirenden, und wenn er hierbei auch nur diejenigen Instruktionen zu befolgen hat, welche ihm von den einzelnen Professoren und Dozenten ertheilt werden, so muß er sich dabei doch auch nach den allgemeinen Kassenvorschriften und nach dem §. 14. dieser Instruktion richten.

§. 48. Was die Kautionsleistung für diesen Theil der Einnahme und die Buchführung anlangt, so ist das Nöthige darüber schon in den §§. 3. und 14. enthalten, und von selbst versteht es sich, daß den Monatsschlüssen ebenfalls Extrakte aus den Büchern nebst den diesfälligen Rechnungsbüchern selbst vorgelegt werden müssen.

Digitized by Google

. 49. Entstehen Reste bei den pränumerando zu entrichtenden aren, so darf er nicht verabsäumen solche vor Ablauf des Se: s bei dem Universitätsgericht einzuklagen, auch muß er, was die te Einnahme betrifft, die nöthigen Mahnbriefe an Eltern und ünder erlassen, und bei der Auszahlung von Stipendien und lützungen an Studirende die etwanigen Honorarrückstände der: vorweg davon in Abzug bringen und resp. berichtigen. Die Ein: z älterer Reste ist dagegen Sache besonderer Uebereinkunft, je: nüssen die diesfalls zur Kasse kommenden Beträge ebenfalls durch issenbücher geführt werden.

50. An Remuneration für diese Rezeptur hat der Quästor Cent zu fordern, die von dem Betrage der eingehenden Hono: bgezogen, nicht aber von den Studirenden besonders erhoben i dürfen. Wird ihm von den Herren Professoren ein Mehreres get, so beruht dieses auf besonderer Einigung.

51. Wenn nach Umständen noch einige in dieser Instruktion usdrücklich aufgeführte Dienstgeschäfte dem Quästoramte zutre: lten, so muß der Quästor sie unweigerlich übernehmen, über: aber allen Anweisungen seiner Vorgesetzten, des Universitätskura: des Rektors der Universität und des akademischen Senats, pünkt: enüge leisten.

erlin, den 2. September 1830.

ierium der geistlichen, Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten.

v. Altenstein.

718. d. Instruktion für den Kassen: Kontroleur und Quästur: Assistenten bei der Universität zu Breslau. Vom 9. Mai 1833.

ach §. 40. des Allerhöchst vollzogenen Vereinigungsplans für iversitäten Frankfurt und Breslau vom 3. August 1811 (Bd. I. 1) ist bei der Universitätskasse zu Breslau, ausser dem Rendan: n Kontroleur angestellt, und dieses Amt dem Universitätssekretär igen worden. Bei der vermehrten Frequenz der Universität und durch erweiterten Geschäftsumfange für den Sekretär ist diese igung jedoch, ohne Störung des Amtsbetriebes, ferner nicht und um so weniger ausführbar, als bei dem Anwuchse aller ischen Sammlungen und bei der Ausdehnung und Vermehrung r Universität gehörigen Institute, nicht allein die Kassengeschäfte bei weitem umfangreicher geworden sind, sondern auch die Ob: eiten des Universitäts: Quästors einen bedeutenden Zuwachs er: haben. Es ist daher die Anstellung eines besonderen Kassen: leurs, welcher zugleich als Quästur: Assistent fungirt, beschlossen , für welchen nachstehende Instruktion unter der ausdrücklichen kung ertheilt wird, daß gedachte Instruktion auch für den Ren: und Quästor in denjenigen Theilen Verbindlichkeit hat, durch die für den Letzteren unterm 2. September 1830 ausgefertigte instruktion abgeändert wird.

1. Der Universitätskassen: Kontroleur ist als Staatsdiener rmöge seines Amtseides zur Treue gegen Se. Majestät den zum Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, zur Verschwiegenheit tssachen, zur sorgsamen und treuen Erfüllung seines Berufs r Führung eines angemessenen Lebenswandels verpflichtet.

2. Er ist als zweiter Beamter der Universitätskasse für deren keit gleich dem Rendanten verantwortlich, und vorkommenden

Digitized by Google

Falls der natürliche Stellvertreter des Letzteren. Die eigentliche [illegible] Einnahme und Ausgabe steht jedoch ausschliessend dem Rendanten [illegible]

§. 3. Der Kassen-Kontroleur ist zugleich Quästur-Assistent. [illegible] solcher muß er die ihm aufzutragenden Geschäfte pünktlich besorg[illegible] und das Beste der Universität überall wahrnehmen, Schaden u[illegible] Nachtheil aber zu verhüten suchen.

§. 4. In Ansehung der Geschäftsführung hat sich der Univer[illegible] sitätskassen-Kontroleur und Quästur-Assistent zwar denjenigen [illegible] genheiten vorzugsweise zu unterziehen, welche ihm durch diese Instruk[illegible] tion besonders zugewiesen werden. Er darf sich jedoch nicht entbr[illegible] chen auch diejenigen Amtlichkeiten unweigerlich zu besorgen, welch[illegible] ihm von dem Universitätskuratorio einerseits, und von dem Rendanten und Quästor als erstem und Haupt-Offizianten andererseits, beso[illegible] ders in dringenden Fällen, etwa übertragen werden möchten. Die Honorarrezeptur, die Professoren-Wittwenkasse und die Verwaltung des Archivfonds sind jedoch dem Rendanten allein zuständig, und findet eine Theilnahme an den diesseitigen Geschäften Seitens des Kontroleurs besonderer Vereinigung unter ihnen überlassen.

§. 5. Als Kassenbeamter, in welcher Eigenschaft der Kontroleur eine Kaution von 300 Rthlr. zu bestellen hat, steht derselbe lediglich unter dem Kuratorio der Universität, und wird in dieser Beziehung insbesondere noch auf das Kassenedikt vom 30. Mai 1769 und auf die Kassen-Instruktion vom 27. Februar desselben Jahres, nicht minder aber auch auf die später erschienenen und noch erscheinenden diesfälligen Gesetze und Verordnungen, namentlich aber auf die Circularverfügung vom 26. Mai 1827, wonach jeder Privatgeldverkehr der Kassenbeamten untersagt ist, verwiesen. Ausserdem steht er aber auch zufolge der Statuten unter der besonderen Aufsicht des Universitäts-Rektors.

§. 6. Um die bisherige Kassenordnung nicht zu stören, und die damit verbundenen Arbeiten nicht zu vermehren, bleibt es bei der Führung eines Haupt-Journals, mit welchem zugleich das Kassenbuch und das eigentliche Buchhalterei-Journal verbunden ist. Die Führung desselben liegt nach wie vor dem Rendanten ob. Um aber dem Kontroleur die gehörige Uebersicht zu gewähren, und die ihm zufolge seiner Mitverantwortlichkeit obliegende Kontrole in das Leben treten zu lassen, ist ihm die Führung der sämmtlichen Manuale übertragen.

§. 7. Zu dem Ende muß er auch Kenntniß von jeder Einnahme und von jeder Ausgabe schon in dem Augenblick ihres Eintritts verlangen, sämmtliche Quittungen und Postscheine mit unterzeichnen, die Kassen-Korrespondenz nach den Angaben des Rendanten in beiderseitiger Unterschrift führen.

§. 8. In Folge dessen ordnet sich der spezielle Geschäftsbetrieb bei der Universitätskasse nunmehr in folgender Art. Der Rendant öffnet und präsentirt sämmtliche neu eingehende Sachen, und erst nach dessen vorläufiger Prüfung empfängt sie der Kontroleur zur Eintragung in das Eingangs-Journal. Diejenigen Sachen, welche sich der Rendant zur eigenen Bearbeitung vorbehalten hat, oder welche Honorare, Wittwenkassen oder Archivsachen betreffen, gehen an denselben zurück, und nur die übrigen behält der Kontroleur zur ferneren Bearbeitung nach Vorschrift des §. 7. Orders und alle Gegenstände, welche auf die Einnahme oder Ausgabe Bezug haben, werden sogleich in die betreffenden Manuale eingetragen, ihre Beträge im Soll [illegible]

Digitized by Google

't, und demnächst von dem Kontroleur bis zur definitiven Erledi-
; aufbewahrt. Gehen nun Gelder ein, so übernimmt solche der
dant, trägt die einzelnen Posten in das Haupt-Journal ein, und
die Belage an den Kontroleur, welcher sie in die betreffenden
nuale gehörigen Orts und unter Vermerk des Journal-Folii auf-
nt, die Quittung darüber ausfertigt, und Beides — Belag und
ttung — an den Rendanten zurückgehen lässt. Letzterer vollzieht
Quittung, berichtigt das Journal durch Hinzufügung der Manual-
na, vernäht die Belage in Hüllen, welche nach dem Manual und
betreffenden Monat geordnet sind, und beendet somit die Buchung
Einnahme. Umgekehrt wird bei den Ausgaben verfahren. Der
dant empfängt zwar die Quittung, übergiebt solche aber nach ge-
)ener Präsentation sofort dem Kontroleur, und leistet nicht eher
lung, als bis durch Letzteren die Prüfung der Quittung geschehen,
Buchung im Manual vollzogen, dies und die etwanigen Abzüge
der Quittung vermerkt, und die Order beigefügt, oder, mit Einem
rte, die Quittung legalisirt ist. Findet der Rendant in dieser Be-
ung Alles in Ordnung, und ist die Zahlung geleistet, dann trägt
)eren Betrag in das Journal unter Angabe der Manual-Pagina
, und retradirt den Belag an den Kontroleur zum Vermerk des
irnal-Folii im Manual und zur Aufbewahrung, in derselben Art
bei der Einnahme angeordnet worden. Bei den Revisionen dür-
nur auf solche Weise legalisirte Belage vorgelegt werden, indem
dadurch entstehenden Falls die Mitverantwortlichkeit des Kontro-
s konstatirt werden kann.

§. 9. Da der Kontroleur durch Führung der Manuale, welche
gens genau nach den einzelnen Etats angelegt seyn und alle Ab-
lungen desselben enthalten müssen, die Uebersicht aller einzelnen
el und Fonds stets vor Augen hat, so gehen die speziellen Vor-
iften der §§. 5., 6., 7., 9., 10. und 11. in der Instruktion für
Rendanten hinsichtlich ihrer Befolgung, wiewohl unter Zuwirkung
Rendanten, auf den Kontroleur über; auch hat derselbe für die
vikkelung der Vorschüsse in so fern zu sorgen, als sie durch Abzüge
zu leistenden Zahlungen getilgt werden, in welcher Beziehung je-
nal das Nöthige auf der Quittung zu vermerken ist. (§. 8.) Bei
Zahlungen an Studenten hat der Rendant gleich beim Eingange
Orders kurz darauf zu vermerken, welcher Betrag etwa auf Ho-
ir-Rückstände zu kompensiren ist, und diese Vermerke muß der
ıtroleur bei Legalisirung der Quittungen eben so brachten, als die
fällige Vorschrift wegen Tilgung der Vorschüsse durch Abzüge von
angewiesenen oder etatsmäßigen Beträgen.

§. 10. Die monatlichen oder Journal-Extrakte werden vom Ren-
ten, dagegen die Quartal- und Final-Abschlüsse von dem Kontro-
angelegt, und zwar, wie sich von selbst versteht, nach Maaßgabe
unter sich genau übereinstimmenden Bücher und dem danach sich
benden baaren Zustande der Kasse. Die Abschlüsse von den dem
danten ausdrücklich vorbehaltenen, dem Quästoramte eigentlich an-
genden Kassentheilen, die Sortenzettel und die Asservaten-Nach-
ung fertigt dagegen der Rendant an. Eben so verzeichnet er die
rend des Abschlusses etwa eingehenden Gelder, und vertritt solche
zur Zeit der vollständigen Buchung allein.

§. 11. Die Rechnungslegung ist ebenfalls Sache des Rendanten,
ch hat der Kontroleur dieses Geschäft durch sorgfältige Führung

Digitized by Google

der nöthigenfalls die Stelle der Rechnungskonzepte vertretenden nuale möglichst zu erleichtern, und bei der Rechnungslegung selbi reiche Hand zu leisten, damit die vorgeschriebenen Termine inn halten werden können. Die deshalb nöthigen Anordnungen, a sofern sie Bezug auf die innere Einrichtung und die Führ Manuale haben, gehen von dem Rendanten aus. Dagegen ha

§. 12. der Kontroleur die Etatsentwürfe unter Leitung de danten in den feststehenden Zeiträumen anzufertigen, und die F der Inventarien zu besorgen. Die örtlichen Revisionen und d sicht über die Inventarienstükke bleiben jedoch Sache des Q und kann hierbei die Vertretung desselben durch den Kontrol Quästur-Assistenten jedesmal nur der Ausfluß eines besonde trages, oder durch höhere Genehmigung gestattet seyn.

§. 13. Alles dieses setzt die Innehaltung der feststehend lichen Amtsstunden, als eine besondere Pflicht des Kontroleurs Was aber einzelne Abwesenheitsfälle anlangt, so wird hier, unte derholung des §. 31. aus der Instruktion für den Quästor, d dahin deklarirt, daß auch für dergleichen Fälle die Verantwort gemeinschaftlich bleibt, indem eine zeitweilige Aufhebung dieser g schaftlichen Verantwortlichkeit nur Kollisionen und eventualiter theilige Berufungen veranlassen würde.

§. 14. Da die Dauer der Pacht- und Mieth-Kontrakte i Manualen vermerkt seyn muß, so geht die spezielle Kontrolirun diesfälligen Termine auf den Kontroleur, und beziehungsweise selben als Quästur-Assistenten über; die Sorge für die rechtz zeige davon und für die Wiederverpachtung ꝛc. bleibt aber dem Q

§. 15. Die Führung und Vervollständigung der Kass stratur wird dem Kontroleur anvertraut, wogegen der Qu Aufsicht über die alte Frankfurter Registratur allein behält. hat indeß auch in ersterer Beziehung die Oberaufsicht, deren als Vorsteher des Amtes überhaupt nirgend entziehen kann.

§. 16. Die dem Kontroleur nach den bisherigen Instruk zugleich obgelegene Besorgung aller Reinschriften wird zwar a ben, weil die Unannehmlichkeit dieser Verpflichtung in der Ne beruht; indeß liegt es schon in der Natur der Sache, daß nur Munda durch anderweitige Hülfe angefertigt werden dürfen, zu den Kassen- und Quästur-Beamten erweislich keine Zeit übrig Die ihnen auch hierbei obliegende Sorge für das Beste der U stät wird sie jeder diesfälligen Vertretung überheben, und das hierunter bewiesene Vertrauen auch ferner wie bisher rechtfert

§. 17. Die Anlegung der Manuale ist lediglich Sache de troleurs, und dürfen dafür niemals Kopialien zur Liquidation werden, welche Festsetzung auch hinsichtlich der Rechnungskon Konzepte überhaupt Anwendung findet.

§. 18. Durch diese Instruktion werden übrigens diejen richtungen und Anordnungen, vorbehaltlich der höheren Genehm keinesweges ausgeschlossen, welche aus der Gegenseitigkeit de lichen Verhältnisses hervorgehend den Geschäftsgang fördern Dienst erleichtern können. Im Wesentlichen darf aber von d ertheilten Vorschriften niemals abgewichen, oder eine willkührlich änderung derselben vorgenommen werden. — Berlin, den 9. Mai 1 Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegen

v. Altenstein

Digitized by Google

). 719. e. Instruktion für die Universitätskasse zu Halle. Vom 27. Mai 1829.

Umfang der Universitätskasse.

§. 1. Die Universitätskasse begreift die Verwaltung folgender, bei der Universität vorhandenen und zu ihr gehörigen Kassen, a) der Universitäts-Haupt- und Salarien-Kasse, b) der Biblio-Kasse, c) der Kasse des botanischen Gartens, d) der Königlichen schgelder-Kasse, e) der Kasse des theologisch-pädagogischen Se-cii, f) der Stipendien- und Konviktorien-Kasse, g) der Kasse der esforen-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, insofern diese von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes selbst geführt und übertragen wird, h) die Verwaltung der von der theologischen ltät abhängigen Legate des Zeidlerschen Wittwenhauses und des nögens der theologischen und philosophischen Fakultät. — Alle bei ben bezeichneten und in der Folge etwa noch der Universitätskasse berweisenden Fonds vorkommenden etatsmäßigen und ausseretats-gen Einnahmen und Ausgaben werden bei der Universitätskasse ungsmäßig verrechnet; namentlich gehören hierher auch die bei en Universitäts-Instituten, wie den Clinicis ꝛc., die keine beson-Rechnungsführer und Rendanten haben, vorkommenden Einnah-aus dem eigenen Erwerbe der Anstalten, z. B. Bezahlung ver-ender Kranken. In Rücksicht auf diese besonderen Instituts-Ein-men und deren Verrechnung bei der Universitätskasse wird auf die deren, für jene Institute erlassenen Instruktionen zur Beachtung mit Bezug genommen.

Kassenbeamte.

§. 2. Die bei der Universitätskasse angestellten verantwortlichen nten bestehen aus einem Rendanten und einem Kontroleur. Den-n wird, unter Hinweisung auf die vorhandenen allgemeinen Vor-ten über das Kassen- und Rechnungs-Wesen, folgende Instruk-ertheilt.

Allgemeine Bestimmung ihrer Verpflichtungen.

§. 3. Der gemeinschaftliche Geschäftskreis des Rendanten und Kontroleurs erstreckt sich über die §. 1. a. bis f. genannten Kassen. e sind dafür solidarisch verantwortlich.

§. 4. Die Kassenbeamten müssen sich das Interesse der ihnen trauten Fonds aufs äusserste angelegen seyn lassen, und dasselbe ller Treue und nach allen Kräften zu befördern bemüht seyn.

§. 5. Sie müssen sich mit den auf ihre Funktion Bezug haben-gesetzlichen Bestimmungen auf das genaueste bekannt machen, sind zu diesem Behufe verpflichtet sowohl die allgemeine Gesetz-lung, als das Amtsblatt der Provinzialregierung, welches die rsitätsbibliothek hält, und ihnen mitgetheilt wird, zu lesen.

Sicherung der Kasse, Aufbewahrung der Gelder.

§. 6. Es ist für ein feuersicheres Kassenlokal zu sorgen. Der ant darf ohne Erlaubniß des Universitätskuratoriums oder dessen vertreters keine Nacht abwesend seyn. — Will der Kontroleur sen, so hat er davon dem Rendanten Anzeige zu machen, und rforderlichen Urlaub bei dem Universitätskuratorio nachzusuchen, für seine vom Kuratorio zu genehmigende Stellvertretung zu l.

§. 7. Es besteht ein besonderes Depositorium, bei welchem alle alien der Institute, alle Dokumente, Staatspapiere ꝛc., die nicht

Digitized by Google

zum Kassenverkehr gehören, aufbewahrt werden. Ueber die Verwaltung des Depositorii ist eine besondere Instruktion erlassen.

§. 8. Die Bestände der Kasse, d. h. alles baare Geld und geldwerthe Papiere, wie es Namen habe, müssen in dem Kassengewölbe und zwar in dem dazu bestimmten eisernen Kasten unter doppeltem Verschlusse des Rendanten und des Kontroleurs aufbewahrt werden. — Fremde oder Privat-Gelder, sie mögen dem Rendanten oder anderen Personen angehören, dürfen in dem Kassenlokale nicht aufbewahrt werden.

Gewölbe.

§. 9. Die in das Kassengewölbe gebrachten Gelder müssen vorschriftsmäßig verpackt, gesiegelt, mit Etikette und der Bezeichnung des Gewichts versehen seyn. — Zu dem gewöhnlichen Verkehr kann täglich eine verhältnißmäßige kleine Summe, als sogenannte Handkasse, aus dem Gewölbe in das Expeditionslokal, auf Gefahr der Kassenbeamten gebracht werden.

Benennung der Kassenunterschrift.

§. 10. Alle auf den Geldverkehr und das Rechnungswesen der Universitäts-Haupt- und der dazu gehörigen Neben-Fonds Bezug habenden Skripturen, als Berichte, Extrakte, Nachweisungen, Quittungen ꝛc. werden unter der Benennung „Königliche Universitätskasse" ausgefertigt, und im Konzept und Mundo stets von dem Rendanten und Kontroleur unterschrieben.

Geschäftskreis. a) des Rendanten. 1) Im Allgemeinen.

§. 11. Dem Rendanten steht die Leitung der Geschäfte zu. Er hat daher alle an die Kasse eingehenden Schreiben zu erbrechen und zu präsentiren, auch die erforderlichen Berichte im Konzepte anzugeben. Er beaufsichtigt die Dienstführung des Kontroleurs, und ist zunächst für den guten Gang der Geschäfte und die Richtigkeit der von der Kasse zu leistenden Arbeiten verantwortlich; er sorgt und ist zunächst verantwortlich für die Richtigkeit und Sicherheit sämmtlicher Gelder und Beläge, für den ordnungsmäßigen Gebrauch und die gehörige Aufbewahrung der Inventarienstükke, für die pünktliche und nachsichtslose Einziehung der etatsmäßigen oder besonders überwiesenen Einnahmen. Er leitet die Realisirung der etatsmäßigen fixirten oder besonders angewiesenen Ausgaben, und hat auf die Tilgung der Vorschüsse fortwährend hinzuarbeiten. — Der Rendant ist zugleich Kassirer, und ist als solcher für die Richtigkeit sämmtlicher Ein- und Auszahlungen verantwortlich.

2) Insbesondere.

§. 12. Insbesondere liegt dem Rendanten ob, a) das Haupt-Journal von allen ihm anvertrauten Kassenverwaltungen zu führen, b) die Rechnungen anzufertigen, c) die Anfertigung des monatlichen Abschlusses, d) die Führung des Journals über die Korrespondenz, e) die Registratur in Ordnung zu halten.

§. 13. Den ökonomischen Angelegenheiten der Universität widmet er seine beste Aufmerksamkeit, und macht bei allen Veranlassungen, wo es das Interesse der Universität erheischt, dem Universitätskuratorio seine Anzeige oder seine motivirten Anträge.

§. 14. Wenn bei den Kassen entbehrliche Bestände vorhanden sind, so muß er die Verwaltungsbehörde darauf aufmerksam machen und darauf antragen, daß die disponibeln Gelder entweder bei der Königl. Bankokomptoir belegt, oder (bei solchen Instituten, deren Ueber-

Digitized by Google

Te verfassungsmäßig zu Kapitalien fundirt werden sollen), auf atspapiere angelegt, oder gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen den.

b) Des Kontroleurs. 1) Im Allgemeinen.

§. 15. Der Kontroleur steht dem Rendanten zur Seite; er führt n das Journal des Letzteren die Kontrole. Es darf daher bei der e keine Einnahme und Ausgabe Statt finden, wovon er nicht ntniß erhält. — Alle von der Kasse auszustellenden Quittungen empfangene Gelder müssen von ihm mit unterschrieben werden. Unordnungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des danten ist er dem Universitätskuratorio anzuzeigen verpflichtet. Kontroleur ist zugleich Universitätssekretär. Regelmäßig hat er Nachmittagsstunden den Kassengeschäften zu widmen. Da letztere wichtigsten Theil seines Berufs ausmachen, so hat er auch die ige Zeit, welche durch seine Funktion als Sekretär nicht in An- ch genommen wird, darauf zu verwenden.

2) Insbesondere.

§. 16. Die dem Kontroleur im Einzelnen obliegenden Geschäfte der Kasse bestehen in Folgendem. a) Er führt sämmtliche Ma- le, b) fertigt auf den Grund derselben die Quartal- und Jahres- trakte an, und c) er besorgt die Kalkulatur, und schreibt die Zah- gsanweisungen unter die Beläge.

c) Des Kanzlisten.

§. 17. Der zunächst für die Universität angenommene Lohnschrei- hat die Geschäfte der Universität und des Universitätsrichters zu , aber in dem Kassenlokale zu besorgen, und ist deshalb verbunden lich in demselben zu erscheinen, und zwar des Morgens von 8 bis , und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wenn es die Geschäfte r erfordern sollten, auch noch länger, die ihm obliegenden Arbeiten, hin auch die Reinschriften der Kasse gehören, zu verrichten. Wenn Lohnschreiber neben seinen Geschäften noch Zeit übrig hat, so kön- ihm von dem Rendanten oder Sekretär noch amtliche Arbeiten getragen werden. — Der Lohnschreiber hat sich, wenn er verreisen, r sonst einmal von den Geschäften dispensirt seyn will, auch bei Rendanten zu beurlauben.

d) Des Kassendieners.

§. 18. Die bei der Kasse vorkommenden kleinen Verrichtungen Wege in der Stadt liegen dem zweiten Pedell ob, soweit er nicht on durch seine übrigen Geschäfte abgehalten wird. Er hat deshalb lich bei dem Rendanten anzufragen, und sich in den Zahlungsstun- im Kassenlokale einzufinden.

Dienststunden.

§. 19. Mit Ausnahme der Sonn- und der gesetzlichen Feiertage die Kasse täglich des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nach- tags von 2 bis 5 Uhr geöffnet. Reichen diese nicht aus, so ist von Diensteifer der Kassenbeamten zu erwarten, daß sie die Arbeits- den vermehren werden, um mit den Geschäften immer kurrent zu ben.

Korrespondenz der Kasse.

§. 20. Ueber die vorkommende Korrespondenz muß der Rendant ein chäfts-Journal führen, aus welchem der Gang einer jeden einzelnen che, bis sie als abgemacht zu den Akten gebracht wird, desgleichen ob ist Gelder eingekommen sind, und zu welchen Akten das Exhibitum

Digitized by Google

gebracht worden ist, vollständig ersichtlich seyn muß. Jede Sache muß am Tage ihres Eingangs journalisirt, und daher sofort, nachdem der Rendant sie erbrochen und präsentirt hat, eingetragen werden.

Buchführung. 1) Haupt-Journal.

§. 21. Bei der Kasse werden folgende Bücher geführt. 1) das Haupt-Journale von dem Rendanten, und zwar ein besonderes Journal von den §. 1. a. bis h. bemerkten Kassen. — Das Haupt-Journal der Universitätskasse begreift den ganzen Geldverkehr der sämmtlichen Nebenfonds der akademischen Institute, welche keinen besonderen Etat haben. In die Journale werden die täglichen Einnahmen und Ausgaben, so wie sie vorkommen, in chronologischer Ordnung eingetragen, und zwar die Einnahme hinter einander fortlaufend, und die Ausgabe hinter einander fortlaufend. — Aus demselben muß sich die Natur der Zahlung und deren Verhältniß vollständig ersehen lassen, und muß es daher insbesondere auch den Namen des Zahlenden oder des Empfängers, den Gegenstand und den Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird, und ob dieselbe nach dem Etat oder auf den Grund besonderer Anweisung des Universitätskuratorii geschieht, das Datum der Zahlung ꝛc. enthalten. — Diese werden daher nach folgenden Rubriken angelegt. 1) Die laufende Nummer, 2) das Datum der Ein- und Auszahlung, 3) Namen des Zahlenden oder des Empfängers, 4) Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe, 5) Angabe der Münzsorten nach Gold und Kourant, in abgetheilten Kolumnen, von denen die Kolumne für Kourant die Hauptsumme enthält; 6) Pagina und Nummer der Manuale. — Alle bei der Kasse vorkommenden Geldeinnahmen und Geldausgaben, ohne Ausnahme, worin sie immer bestehen mögen, müssen hier sofort zu Buche gebracht werden, damit das Journal, es mag abgeschlossen werden wann es wolle, jedesmal den augenblicklichen Kassenzustand darthut. — Die Haupt-Journale werden zu jeder Kassenrevision, und zwar für den ganzen Zeitraum vom Anfange des Rechnungsjahres an, vor der Linie abgeschlossen.

2) Manual.

§. 22. Der Kontroleur führt die Manuale über alle Kassen, welche einen besonderen Etat haben. — In diese Manuale übertragt der Kontroleur aus den Journalen, unter genauer Vergleichung und Berücksichtigung der Orders und Belage, die einzelnen Posten nach den betreffenden und vorgesetzten einzelnen Titeln und Unterabtheilungen den Etats gemäß so genau ein, daß sich vollständig übersehen lässt die Natur und das Verhältniß der Zahlung, die Namen der Zahlenden oder der Empfänger, der Gegenstand, für welchen, und der Zeitraum, auf welchen die Zahlung geleistet wird, und ob dieselbe nach dem Etat oder auf den Grund besonderer Anweisung erfolgt. Die Eintragung in die Manuale ist von dem Kontroleur rücksichtlich der Einnahmen sofort, rücksichtlich der Ausgaben aber spätestens in der zu der Auszahlung zunächst folgenden Kassenstunde zu bewirken, hierbei aber zugleich auf den Belägen und in den Journalen des Rendanten die Pagina der Hauptbücher zu bemerken. — Auch das Manual für die Asservaten und das Manual für die Vorschüsse führt der Kontroleur. — In die Manuale werden, wie schon bemerkt, die Einnahmen und Ausgaben nach den im Etat enthaltenen Abtheilungen, Titeln und Rubriken eingetragen. Für jeden Titel wird so viel Raum gelassen als nothwendig ist, um die während des Rechnungsjahres vorkommenden Posten gehörigen Orts zu Buche bringen zu können.

Digitized by Google

Da die Manuale gleichsam die Konzepte der Rechnung bilden, so
; es dieselben Rubriken wie die Rechnung enthalten, und auf die
mmer des Journals, wo die Post gebucht ist, hinweisen. —
den Belägen bezeichnet der Rendant nach geschehener Eintragung
as Journal denjenigen Fonds, in dessen Manual der Kontroleur
Post zu buchen hat. — In der Regel werden alle Manuale mit
letzten Februar jeden Jahres geschlossen. — Das Manual für
Asservaten und für die Vorschüsse wird ganz oder theilweise, so
es nothwendig ist, abgeschlossen.

3) Bei den Asservaten und den Vorschüssen.

§. 23. Das Asservaten-Manual wird in der Einnahme nach fol-
den Rubriken geführt. 1) Die laufende Nummer, 2) das Datum,
der Name des Einzahlers, 4) Gegenstand des Asservats, 5) des
ren Geldes (nach den Münzsorten), 6) Pagina und Nummer des
urnals. — Die verausgabten Asservaten werden auf der andern
ite unter folgenden Rubriken nachgewiesen. 1) Nummer, 2) das
tum, 3) Empfänger, 4) Gegenstand, 5) Betrag, 6) Pagina und
mmer des Journals. — In das Asservaten-Journal werden auch
jenigen Gelder vorläufig eingetragen, welche zwar in das Haupt-
urnal übernommen werden müssen, in Ermangelung der förmlichen
nnahmeorder, oder wegen sonstiger Anstände aber im Manual nicht
leich gebucht werden können; Gelder, welche während der Kassen-
ision eingehen, müssen uneröffnet liegen bleiben. — Das Vorschuß-
anual wird nach denselben Bestimmungen angelegt und geführt.

Allgemeine Regeln bei der Buchführung.

§. 24. Die Kassenbücher müssen mit aller Vollständigkeit und
kuratesse geführt werden, und es dürfen darin keine Rasuren vor-
mmen. — Schreibfehler sind in der Art zu berichtigen, daß das
hlerhafte, so daß es noch leserlich bleibt, durchstrichen, und das Rich-
e darüber gesetzt wird; sind aber die Zahlen unrichtig, so muß die
st abgesetzt und auf das Neue eingetragen werden; ein Verfahren,
lches nur bei dem Journal vorkommen kann.

§. 25. Um sich von der richtigen Führung der Bücher zu ver-
wissern und eingeschlichene Irrthümer auf der Stelle berichtigen zu
nen, muß das Journal täglich abgeschlossen, und verglichen werden,
der Abschluß desselben mit den Beständen der Kasse stimmt. Eben
müssen die Manuale mindestens zweimal wöchentlich abgeschlossen
d mit dem Journal und den Kassenbeständen verglichen werden. —
ifferenzen sind dann sogleich zu untersuchen und zu reguliren.

§. 26. Auf jeden eingetragenen Belag muß die Seite und Num-
er, sowohl des Journals als auch des Manuals, bemerkt werden.

Verpflichtungen der Kassenbeamten bei Realisirung der Einnahme und Ausgabe.

§. 27. Die Richtschnur für die Kassenbeamten bei Realisirung
r Einnahme und Ausgabe liegt in dem Etat. Ueber die ausserdem
rkommenden Einnahmen und Ausgaben haben sie besondere Anwei-
ngen von dem Universitätskuratorio zu empfangen.

§. 28. Alle Einnahmen und Ausgaben, welche ausser dem Etat
rkommen, müssen, so wie der Kasse die diesfallsige Order zugeht, in
m betreffenden Manual zum Soll vorgetragen werden. Der Ren-
nt hat daher unter der Order sogleich bei dem Eingange den Fonds,
i welchem die Verrechnung erfolgen muß, zu notiren, worauf der
ontroleur das Erforderliche in dem Manual dieses Fonds einzutra-
n und das Folium unter der Order zu bemerken hat.

Digitized by Google

a) Insbesondere bei der Einnahme.

§. 29. Der Rendant muß auf die pünktliche Einziehung der etatsmäßigen und der ihm besonders überwiesenen Einnahmen halten, und darf keinem, der etwas zur Kasse schuldig ist, damit über den bestimmten Fälligkeitstermin nachsehen. — Wenn die Gelder nicht zu rechten Zeit, ungeachtet der an die Schuldner erlassenen gütlichen Aufforderung, eingehen, so hat der Rendant davon seiner vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, und deren weitere Instruktion einzuholen.

§. 30. Vierteljährlich hat der Rendant ein Verzeichniß der rückständigen Einnahmen aufzustellen, und sich in demselben über die gethanen Schritte auszuweisen. Dieses Verzeichniß bildet eine Anlage des Kassenextrakts.

§. 31. Erlassene Posten sind in den Büchern und Rechnungen in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen, und mit einem Erkenntniß des Schuldners, daß ihm der Erlaß zu gute gekommen ist, zu justifiziren.

b) Insbesondere bei der Ausgabe.

§. 32. Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche ohne besondere Anweisung bezahlt werden, welche fixirt, das heißt, welche einer namentlich bezeichneten Person für einen bestimmten Zweck, ohne weiteren Vorbehalt, bewilligt sind. Bei Bedürfnissen hingegen, für welche nur ein gewisser Betrag überhaupt ausgeworfen ist, ist zur Zahlung eine besondere Anweisung der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 33. Bei den akademischen Instituten können die Direktoren über die zur Berechnung stehenden Fonds des Etats, innerhalb der Grenzen des letzteren, verfügen, und unmittelbar auf die Institutskasse Anweisung ertheilen.

§. 34. Alle Beläge über angeschaffte Utensilien, Geräthschaften und Gegenstände, welche zur Vermehrung der akademischen Sammlungen bestimmt sind, müssen mit der Bescheinigung über die geschehene Eintragung in die Inventarien und Kataloge der betreffenden Anstalten versehen seyn, bevor darauf eine Zahlung geleistet werden kann.

§. 35. Bei Gegenständen, welche nicht auf dem Wege der öffentlichen Lizitation, sondern auf Rechnung angeschafft worden sind, bei Liquidationen über ausgeführte Arbeiten ꝛc. muß die Preiswürdigkeit entweder durch die Prüfung des Baubeamten, oder da, wo es auf ein besonders kunstverständiges Urtheil ankommt, durch das Zeugniß des betreffenden Institutsdirigenten konstatirt seyn.

Verfahren bei Einzahlungen an die Kasse, und Leistungen der Ausgaben.

A. Im Allgemeinen.

§. 36. Der Rendant hat zunächst zu beurtheilen, ob die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben Statt finden dürfen. So wie daher alle eingehenden Schreiben u. s. w. nach §. 11. an den Rendanten gehen müssen, so müssen sich auch bei ihm alle Personen, welche eine Einzahlung bewirken, oder Geld empfangen wollen, melden.

§. 37. Der Rendant darf nicht eher Geld zur Kasse nehmen und Quittung darüber ausstellen, bis die Post eingetragen worden; eben so muß jede Ausgabe nach deren Realisirung sogleich gebucht werden.

§. 38. Die Quittungen über sämmtliche bei der Kasse einkommende Gelder müssen von dem Rendanten und dem Kontroleur unterschrieben werden. — Jede Quittung muß die Seite des Journals, wo die Gelder gebucht worden sind, und die eingezahlten Münzsorten enthalten.

Digitized by Google

ei Einnahmen. a) Insbesondere wenn keine Order zur Vereinnahmung vorhanden ist.

§. 39. Werden Einzahlungen angemeldet, zu deren Annahme die e weder durch die Etats, noch durch besondere Anweisungen aus isirt ist, so dürfen dieselben doch nicht zurückgewiesen werden. Viel r muß die Kasse sie annehmen, ins Journal eintragen, jedoch als rvaten behandeln, und der vorgesetzten Behörde Anzeige davon hen, deren Anweisung zu erwarten ist.

b) Vereinnahmung selbst. 1) Wenn die Einzahlung persönlich bewirkt wird.

§. 40. Wenn das einzuzahlende Geld persönlich überbracht wird, nimmt der Rendant dasselbe an, stellt darüber Quittung aus, und t die Einnahme im Haupt-Journal, worauf der Kontroleur die ittung mit unterschreibt.

2) Wenn über die Einnahme vorher Quittung ausgestellt werden muß.

§. 41. Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen gilt r als Regel, daß die empfangende Kasse erst nach Ankunft der der bei derselben, zur Ausstellung der Quittung darüber verpflich ist, indem sich die zahlende Kasse wegen der geschehenen Zahlung Absendung bis dahin mit dem Postschein ausweisen kann. Muß die Quittung ausnahmsweise vor der Einzahlung ausgestellt wer , so geschieht solches in der zuvor erwähnten Art. Die Buchung olgt jedoch erst, wenn das Geld wirklich eingegangen ist, und muß er über solche Quittungen eine besondere Annotation geführt wer . Uebrigens muß in dem Augenblick, wo die Einzahlung erfolgt, ch sofort die Buchung in dem Haupt-Journal bewirkt werden.

3) Wenn das Geld mittelst Schreibens übersandt wird.

§. 42. Gehen die Gelder mittelst Schreibens durch die Post ein, unterzeichnet der Rendant mit dem Kontroleur den Postschein, wel zugleich mit dem Kassensiegel versehen werden muß, und läßt das ld durch den als Kassendiener fungirenden Pedell von der Post m. — Nachdem das Geld nachgezählt worden, wird die Einnahme ucht, und darüber die vorschriftsmäßige Quittung nebst dem Ant tschreiben vom Rendanten im Konzept entworfen. Die Reinschrift d ohne Verzug dem Einzahler zugeschickt.

C. Bei Ausgaben insbesondere. a) Prüfung der Zulässigkeit der Ausgabe.

§. 43. Hinsichtlich der Ausgaben ist zunächst zu bemerken, daß elben unter keinerlei Bedingung geleistet werden dürfen, wenn sie t durch die Etats fixirt, oder durch besondere schriftliche Anwei gen genehmigt worden sind. — Sollte der Rendant gegen die An fung selbst ein Bedenken haben, wie z. B. eine Doppelzahlung be chten u. s. w., so hat er die Zahlung nicht zu leisten, sondern der beisenden Behörde, oder in schleunigen Fällen dem Kuratorio An e zu machen. Beschränken sich dagegen seine Bedenken nur auf Form, z. B. daß der Fonds oder Titel, wo die Verrechnung er en solle, nicht richtig bezeichnet sey, so darf er Zahlung leisten, ß aber die Ausgabe, wenn sonst die Beläge nur vollständig sind, r im Journal buchen, aber in das Manual erst nach erfolgter Be tigung der zurückzureichenden Anweisungen eintragen lassen. — Der ndant muß ferner sorgfältig die Vollständigkeit und Form der Be prüfen, und nur wenn auch in dieser Beziehung alles in Rich eit ist, die Leistung der Ausgabe also keinem Bedenken unterliegt, et die Auszahlung Statt. — Der Kontroleur ist gleichfalls ver chtet auf die Vollständigkeit und rechnungsmäßige Form der An fungen und Beläge genau zu achten, und seine etwanigen Beden

Digitized by Google

ken dem Rendanten mitzutheilen. Des Letzteren Entscheidung muß er sich unterwerfen, hat aber dem Kuratorio entweder sofort, oder bei der nächsten Kassenrevision von dem Sachverhältnisse Anzeige zu machen.

b) Verausgabung selbst. 1) Bei persönlicher Ueberreichung der Quittung.

§. 44. Wird die Quittung persönlich überreicht, so hat der Rendant sie zu buchen, darunter die Nummer des Haupt-Journals, der Etats oder sonstigen Fonds, wobei die Verrechnung geschehen muß, zu bemerken, und die Zahlung an den Präsentanten der Quittung zu leisten, auch die letzteren nebst den dazu gehörigen Zahlungsanweisungen aufzubewahren.

2) Bei schriftlicher Uebersendung der Beläge.

§. 45. Wird dagegen die Quittung eingesandt, und muß daher das Geld mit der Post abgeschickt werden, so bucht der Kontrolleur erst die Ausgabe, wenn der Postschein über das abgesandte Geld vorliegt. Der Postschein geht mit der abgemachten Sache zu den Akten.

3) Bei Zahlung vor Eingang der Quittung.

§. 46. Im Allgemeinen gilt es als Grundsatz, daß Jeder, der Geld aus der Kasse zu empfangen hat, solches gegen Ueberreichung der vorschriftsmäßigen Quittung bei derselben selbst erheben, oder erheben lassen muß. In der Regel kann sich daher die Kasse auf die Uebersendung des Geldes an den Empfänger nicht einlassen. Die Zahlung durch Uebersendung vor Eingang der Quittung darf nur auf ausdrückliche Authorisation der vorgesetzten Behörde geschehen, alsdann kann die Ausgabe nur unter den Vorschüssen passiren, wo sie durch den Postschein belegt wird, und erst wenn die Quittung eingeht, kann dieselbe definitiv in Ausgabe gestellt werden, wo dann der Postschein zu den Akten geht. — Auf den Geldverkehr zwischen öffentlichen Kassen findet der obige Grundsatz, wie bereits §. 40. bemerkt worden, keine Anwendung; die empfangende Kasse ist vielmehr erst nach Ankunft des Geldes zur Ausstellung der Quittung darüber an die Zahlende verpflichtet.

D. Form der Quittungen und Beläge.

§. 47. Quittungen müssen den Betrag nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Worten wiederholt, die Münzsorten, den Namen der zahlenden Kasse, die Angabe, wofür die Zahlung geleistet wird, den Ort, den Tag und das Jahr, wo die Zahlung geschehen, und den deutlich und eigenhändig unterschriebenen Namen und Stand des Ausstellers enthalten. — Bei Zahlungen, die für einen gewissen Zeitraum geschehen, z. B. bei Besoldungen, Zinsen von Passivkapitalien ꝛc., muß auch der letztere in der Quittung ausgedrückt werden.

§. 48. Die Quittungen müssen durchaus leserlich geschrieben, und in denselben darf weder etwas radirt oder ausgestrichen, noch überschrieben seyn; da wo dies durchaus nöthig wäre, muß die geschehene Veränderung von dem Zahlungsnehmer schriftlich gutgeheißen werden.

§. 49. Ist der Empfänger im Schreiben unerfahren, oder wegen eines anderen Hindernisses nicht im Stande zu unterzeichnen, so muß die Quittung eigenhändig von ihm mit Drei Kreuzen bezeichnet, und von einer öffentlichen Behörde, oder von einer dem Rendanten bekannten glaubwürdigen Person bescheinigt werden, daß er solche statt seiner Namensunterschrift gemacht habe. Empfangen den ganzen Betrag der Quittungen mehrere Personen, von denen einige nicht schrei-

Digitized by Google

n können, so ist es hinreichend, wenn dies bemerkt wird, und nur ei der Empfänger die Quittung unterzeichnen.

§. 50. Wenn Zahlungen an Personen geleistet werden sollen, lche dem Rendanten nicht bekannt sind, oder wenn er über die Aecht: it der Unterschrift auf einer ihm präsentirten Quittung nicht die nö: ge Gewißheit hat, so muß die Unterschrift von einer öffentlichen ehörde, oder von dem Institutsdirigenten, welcher die Zahlung an: wiesen hat, noch besonders beglaubigt werden. Quittungen der andwerker sind in einem solchen Falle von dem Baubeamten, unter ssen Aufsicht sie gearbeitet haben, zu bescheinigen.

§. 51. Soll das Geld von einer andern, dem Rendanten unbe: nnten Person, als von demjenigen, welcher die Forderung zu machen t, oder auf den die Anweisung lautet, erhoben werden, so hat der: be bei Summen über 50 Rthlr. eine in beglaubter Form ausge: llte Vollmacht beizubringen; oder wenn die Handschrift des wirk: hen Empfängers dem Rendanten bekannt ist, so ist es hinreichend, enn er denselben schriftlich ersucht, die Zahlung an den Ueberbringer r Quittung zu leisten. Der Rendant kann auch Zahlung leisten ne schriftliche Authorisation, wenn die Quittung von einem der An: hörigen des wirklichen Empfängers überreicht wird. — Die Erben nes verstorbenen Empfangsberechtigten können die dem Letzteren zu: ehende Zahlung nur auf ein von der betreffenden Gerichtsstelle aus: estelltes Attest, daß sie die einzigen Erben seyen, und daß die Zahlung n sie geleistet werden kann, in Empfang nehmen. — Diese Justifika: rien sind der Quittung in originali beizufügen.

§. 52. Quittungen über periodische Zahlungen sind, zur Vermin: rung der Beläge, am Jahresschlusse gegen Jahres:Quittung einzu: uschen.

§. 53. Bei den Belägen ist darauf zu sehen, daß sie nicht auf ine Zettel, sondern auf ganze oder halbe Bogen geschrieben werden, eil sich erstere nicht gut heften lassen, und leicht verloren gehen können.

Anfertigung der Kassenextrakte.

§. 54. Der Kontroleur fertigt nach den Manualen und den be: its vorgeschriebenen Schematen a) für eine jede Kasse, welche einen sonderen Etat hat, einen Extrakt für das erste Halbjahr, für das itte Quartal und für das ganze Jahr, b) eine Nachweisung der Ar: vaten, und c) eine Nachweisung der Vorschüsse. Dagegen ist all: onatlich der summarische Abschluß sämmtlicher Kassen, welche einen sonderen Etat haben, von dem Rendanten aufzustellen, und sind die eldbestände nach den verschiedenen Münzsorten mittelst besonderer ortenzettel nachzuweisen.

Monatliche Kassenrevision.

§. 55. Auf den Grund des zuletzt gedachten Haupt:Kassenab: lusses mit dem Sortenzettel wird monatliche Revision der Univer: ätskasse durch das Universitätskuratorium gehalten, und ein Proto: l darüber aufgenommen. — Vierteljährliche Extrakte werden über Fonds der akademischen Institute den betreffenden Dirigenten zur nntnißnahme mitgetheilt, welche der Kontroleur aus den Manualen zufertigen hat.

Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.

§. 56. Behufs der Revision hat der Kontroleur die Einnahme: äge, und der Rendant die Ausgabebeläge, welche zu einer Kasse ge: ren, für den zu revidirenden Monat mit einem Umschlag zu ver:

Digitized by Google

sehen. Nach Beendigung der Revision werden die Belage nach Etatstiteln geordnet, und die Belage eines jeden Titels in einen sonderen Umschlag gelegt, und auf demselben die No. und der Betrag verzeichnet, und so unter den gemeinschaftlichen Verschluß des Rendanten und des Kontroleurs gebracht. Wenn der Quartalsextrakt gefertigt worden ist, wird die Summe der Belage auf den Uebersichten gezogen, welche mit denen im Extrakte stets übereinstimmen müssen.

Rechnungsschluß, Aufstellung von Finalabschlüssen.

§. 57. Der Rendant hat möglichst darauf hinzuarbeiten, daß Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahresschluß realisirt werden, damit keine Reste auf das folgende Jahr übergehen. — Spätstens Februar müssen alle Kontos geschlossen werden. — Hiernächst Finalabschlüsse für jeden nach einem eigenen Etat verwalteten nach der Form der vierteljährlichen Extrakte durch den Kontrunter unmittelbarer Leitung und Theilnahme des Rendanten, stellen, und von der Kasse dem Universitätskuratorio einzureichen, mit darauf die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, richts- und Medizinal-Angelegenheiten eingeholt werde. — Ende müssen vor Anfertigung der Finalabschlüsse die inexigibeln nahmereste dem Universitätskuratorio angezeigt, und deren Niederschlagung unter Beibringung der erforderlichen Belage nachgesucht, desgleichen die nicht weiter zu leistenden Ausgaben nachgewiesen und gehörig motivirt, auf die Authorisation, dieselben als erspart berechnen zu dürfen, angetragen werden. — Jeder Finalabschluß ist zu belegen mit einer motivirten Nachweisung a) der gegen den Etat vorgenommen Mehreinnahmen, b) der Wenigereinnahmen, c) der Restmen, d) der Mehrausgaben, e) der Wenigerausgaben oder Ausgabeersparnisse, f) der Restausgaben. — Für die Restverwaltung, zwar für jeden einzelnen Jahrgang ist ein besonderer Finalabschluß zustellen, und durch die zuvor gedachten Nachweisungen zu erläutern. — Mit dem Finalabschluß muß die zu legende Jahresrechnung genau übereinstimmen.

Ausgabereste.

§. 58. Die nach dem Rechnungsschlusse verbleibenden Einnahme- und Ausgabe-Rückstände werden auf die Rechnung des folgenden Jahres übertragen.

Anfertigung der Jahresrechnungen.

§. 59. Jährlich ist über jeden Fonds, welcher nach einem eigenen Etat verwaltet wird, Rechnung zu legen. Die Aufstellung der Rechnungen liegt dem Rendanten ob.

Form der Rechnungen.

§ 60. In Ansehung der Form der Rechnungen wird Folgendes bestimmt. Zum Schema dient die Form der Manuale; danach müssen besonders nachgewiesen und abgeschlossen werden A. die Einnahmen und Ausgaben, welche in Gemäßheit der Revisions-Verhandlungen über frühere Rechnungen Statt gefunden haben, mithin die Defekte und die zu gute gehenden Posten; B. die Bestände oder Vorschüsse und die Resteinnahmen oder Restausgaben der früheren Jahre, und zwar im Soll, ganz nach den Rechnungen, aus welchen sie übernommen sind, und C. die laufenden Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres. — Hierauf folgt eine Wiederholung dieser drei Abtheilungen, durch deren Abschluß die Ersparnisse und Mehrausgaben bei der einen oder der anderen Abtheilung, imgleichen Ver-

Digitized by Google

üsse und Bestände ausgeglichen werden, so daß nur eine einzige
sition als Bestand oder Vorschuß erscheint, welche in die folgende
hnung übergeht.

§. 61. Die Rechnung muß deutlich und vollständig angelegt seyn,
daraus das Detail der geführten Wirthschaft und der Zustand der
rwaltung ohne Zuthun der Belage erkannt werden kann. — Ra-
en und Abändern der Zahlen darf gar nicht Statt finden.

Justifikation der Einnahme.

§. 62. Hinsichtlich der Justifizirung der Einnahme ist zu bemer-
. 1) Der Titel „an Zuschüssen" ist mit einem Atteste der Kasse,
che letztere eingezahlt hat, zu belegen; 2) über den Betrag des Soll-
kommens auf den Titel „an ausserordentlichen oder zufälligen Ein-
men" ertheilt das Kuratorium ein Attest; 3) wenn auf einen Ein-
metitel gar nichts zu vereinnahmen gewesen ist, so stellt das Kura-
ium ebenfalls eine Bescheinigung aus; 4) über die sämmtlichen Ein-
men muß ein von dem Kuratorio auf den Grund der Kontrol-
tizen ausgestelltes Attest den Belägen beigefügt werden, daß die
nnahmen überhaupt nicht mehr, als in der Rechnung steht, betragen.
Die zuvor sub No. 2—4. gedachten Atteste hat die Kasse unmit-
bar nach dem Rechnungsschluß bei dem Universitätskuratorio nach-
uchen.

Berechnung der Vorschüsse.

§. 63. Die geleisteten Vorschüsse werden in der Rechnung nicht
Ausgabe gestellt, vielmehr werden bei dem Rechnungsschlusse noch
irklich vorhandene Vorschüsse unter den Beständen nachgewiesen, und
einer der Rechnung beizufügenden Nachweisung spezifizirt. — Letz-
e wird nach folgenden Rubriken angefertigt. 1) Laufende Nummer,
Namen derjenigen, welchen die Vorschüsse geleistet worden sind,
Betrag des am Schlusse der Jahresrechnung vorhandenen Vor-
usses, 4) Behörde, welche den Vorschuß bewilligt hat, 5) Datum
Bewilligung oder Anweisung, 6) zu welchem Behuf und auf wie
ge, 7) Datum der Zahlung, 8) Nummer der Belage, 9) Bemer-
ngen, insbesondere wann die Zeit der Wiedererstattung verflossen,
rum diese nicht erfolgt, und was zur Beitreibung des Vorschusses
fügt ist. — Die Richtigkeit der Vorschußnachweisung ist von der
ssen-Kuratel zu attestiren.

Kapitalien-Nachweisung.

§. 64. Um den Vermögenszustand des betreffenden Instituts
rsehen zu können, hat der Rendant der Rechnung eine Nachwei-
ng beizufügen, aus welcher das Passiv- und Aktiv-Vermögen her-
geht, und die Zu- oder Abnahme des Vermögenszustandes gegen
s vorige Jahr ersichtlich ist.

Termine für die Einsendung der Rechnungen.

§. 65. Die Universitätsrechnungen sind mit den Belägen an das
iversitätskuratorium einzureichen, welches sie an die Königl. Ober-
hnungskammer befördert. — Die Spezialrechnungen müssen in der
t vom 1. April bis zum 1. Juli, und die Universitäts-Hauptrech-
ng bis zum 1. August des nächstfolgenden Jahres eingesandt wer-
. — Um diese Termine ganz genau einhalten zu können, hat der
ndant zu dem Abschlusse der Rechnungen bei Zeiten Alles vorzube-
ten. — Die Reinschreibung hat der bei der Universität angestellte
nschreiber zu besorgen.

Digitized by Google

Inventarien.

§. 66. Ueber das Eigenthum der Universität und der einzel akademischen Institute und Sammlungen bestehen förmliche Inv tarien. — Ueber den Ab- und Zugang sind den Rechnungen Na weisungen von den betreffenden Instituts-Direktoren beizufügen, u der Zugang auf den Grund der Rechnung von dem Universitäts torio zu attestiren.

§. 67. Ueber die Führung des zur Aufbewahrung der Dokume und geldwerthen Papiere (§. 7.) bestimmten Depositorii sind bes dere Vorschriften noch zu erwarten.

Berlin, den 27. Mai 1829.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit
v. Altenstein.

No. 720. f. Instruktion für die Universitätskasse zu Greifs wald. Vom 10. Mai 1825.

Einleitung.

§. 1. Der Rezeß vom Jahre 1775 und das demselben angehäng Reglement, so wie das Reglement vom Jahre 1813 enthalten die al gemeinen Vorschriften wegen Verwaltung des Kassenwesens bei de Universität zu Greifswald. (Conf. Bd. I. S. 417 sq.) — Dieselbe bleiben auch künftig in Kraft, insoweit nicht solche durch gegenwärtig Instruktion abgeändert werden, oder in Absicht auf das Formelle durch die auch bei der Universitätskasse bereits auf höhere Anordnung ein geführten, bei den Kassen in den Königlichen Staaten allgemein gel tenden Formen, in Bezug auf das Etatswesen, die Buch- und Rech nungs-Führung, Justifikation der Rechnungen ꝛc. bereits unentbehr bar geworden sind. — In Absicht auf die Verwaltung der Forstkasse der Universität dient die im Jahre 1821 dieserhalb ertheilte Instruk tion auch für die Folge zur Richtschnur, so weit nicht die gegenwärtige Instruktion das Verhältniß der Universitätskasse überhaupt abändert, welche Abänderung denn auch auf die Forstkasse Anwendung findet.

Ressortverhältniß der Kasse.

§. 2. Die Universitätskasse steht unter spezieller Aufsicht der ak demischen Administration, und namentlich steht der Amtshauptmann im Verhältniß eines Kassenkurators zur Kasse.

Beamte der Kasse. Deren Geschäftsverrichtung im Allgemeinen.

§. 3. Die bei der Universitätskasse angestellten Beamten sind ein Rentmeister (Rendant) und ein Kontroleur. — Denselben liegt die Verwaltung aller Universitäts-Kassengeschäfte ob. Sie sind daher die alleinigen Erheber und Berechner aller und jeder die Universität oder die dazu gehörenden Institute, Stiftungen und Nebenkassen betreffen den Gelder oder geldwerthen Dokumente. Die Universitätskasse ist allein berechtigt die eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen, und darüber gültig zu quittiren.

§. 4. Von der durch das Reglement vom Jahre 1813 verord ten Theilnahme an der ökonomischen Administration wird der Rent meister, so wie dagegen der Amtshauptmann von allen eigentlichen Kassengeschäften, namentlich dem Unterschreiben der Quittungen, entbunden.

§. 5. Die Kassengeschäfte müssen stets gemeinschaftlich von beiden Kassenbeamten abgemacht werden, daher der Kontroleur auch alle Quit tungen, Atteste und sonstige Verhandlungen mit unterschreibt.

Digitized by Google

Verantwortlichkeit derselben.

§. 6. Der Rentmeister und der Kontroleur sind für die richtige
ung, Buchung und Berechnung der Einnahme der Universität,
Maaßgabe des der Kasse alljährlich zugehenden Etats und sonsti-
Anweisungen, so wie für eine treue Kassenführung überhaupt ver-
ortlich. Ersterer haftet hierfür noch besonders mit der von ihm
lten Kaution. — Für die richtige Führung und Justifizirung der
abe und für den Kassenbestand der kurrenten Kasse theilt sich
alls die Vertretung unter den Rentmeister und Kontroleur.

Deren Geschäftsverrichtung im Besonderen. a) Des Rentmeisters.

§. 7. Alle Geldzahlungen, sowohl Einnahmen als Ausgaben, lau-
allein durch die Hände des Rentmeisters. Wenn indessen der
ng der Geschäfte es erheischt, kann der Rentmeister auch den Kon-
ur zu den Geldgeschäften zuziehen. Jedoch muß der Kontroleur
Rentmeister jedesmal beim Schlusse der Kassenstunden die von
erhobenen und ausgezahlten Gelder speziell abliefern und nachwei-
und haftet der Kontroleur dem Rentmeister für die Richtigkeit
lben. — Der Rentmeister führt über die täglichen Einnahmen
Ausgaben ein Journal, das zugleich als Kassenbuch dient. Der-
führt zugleich das Manual oder Hauptbuch. — Nach vorläu-
Besprechung mit dem Kontroleur entwirft der Rentmeister die
ommenden schriftlichen Verhandlungen im Konzepte.

b) Des Kontroleurs.

§. 8. a) Der Kontroleur führt über alle Einnahmen und Aus-
en ein Gegenbuch in der Form des Journals. b) Er besorgt, nach
erer Anleitung des Rentmeisters, alle Reinschriften und sonstige
der Kasse vorkommende schriftliche Arbeiten und Spezialien, welche
t schon durch das Vor- und Nachstehende geordnet sind. c) Es
t derselbe ein Tagebuch über die bei der Kasse eingehenden Ver-
ungen, und legt über letztere gehörig Akten an. d) Auch liegt ihm
Führung eines Theils der Forstkassenbücher ob, worüber noch nä-
Bestimmung geschehen soll.

Buchführung. a) Journal oder Kassenbuch.

§. 9. Das Journal oder Kassenbuch wird nach dem hierzu be-
ers vorgeschriebenen Muster in chronologischer Ordnung geführt.
Einnahmen und Ausgaben werden, indem sie geschehen, in das-
eingetragen, und zwar die Einnahmen, sobald die Quittung aus-
llt, und die Ausgaben, sobald die Auszahlung geleistet ist. Das
senbuch wird monatlich abgeschlossen.

b) Manual oder Hauptbuch.

§. 10. Das Manual oder Hauptbuch wird nach dem hierzu be-
ders vorgeschriebenen Muster geführt. Die Uebertragung der Po-
des Journals in das Manual muß, wenn möglich, an demselben
e, da die Einzahlung oder Verausgabung geschehen, niemals aber
er als am folgenden Tage erfolgen.

Erhebung und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. a) Einnahmen.

§. 11. Alle in dem Etat der Universitätskasse speziell nachgewie-
en, feststehenden Einnahmeposten erhebt und berechnet die Kasse
e weitere Anweisung in den etatsmäßig bestimmten Terminen. —
nahmen aber, die in dem Etat nur allgemein angegeben, oder un-
immt und zufällig sind, erhebt und berechnet die Kasse nur auf
Grund der derselben von den akademischen Administrations- oder
betreffenden Instituts-Dirigenten zu ertheilenden Einnahme-An-

Digitized by Google

weisungen, welche jedesmal die Etatstitel angeben müssen, unter welchen die Verrechnung geschehen soll.

§. 12. Diese Einnahme-Anweisungen werden, gleich den übrigen Ausfertigungen, in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigt.

§. 13. Auf den Quittungen über Einzahlungen an die Universitätskasse setzt der Rentmeister unter seinen Namenszug das Folium des Journals und die Nummer, unter welcher die Post in das Journal eingetragen worden ist. Dasselbe beobachtet auch der Kontrolleur in Absicht des Folii und der Nummer seines Gegenbuchs.

§. 14. Die im §. 46. des Reglements vom Jahre 1775 bestimmte Ansetzung gewisser Tage für die Pächter ꝛc. findet auch ferner Statt. Der Kasse werden die Tage und Ortschaften von der Administration gleichfalls bekannt gemacht. Sobald diese Tage verflossen sind, hat die Kasse eine Nachweisung der verbliebenen Reste sofort an die Administration abzugeben, welche die nöthigen Maaßregeln zur Beitreibung derselben verfügen, und bestimmen wird, ob und von welchen Tage ab die Säumigen Verzugszinsen zu erlegen haben.

b) Ausgaben.

§. 15. Alle fixirte, in dem Etat speziell aufgeführte Ausgaben, als Gehalte ꝛc., leistet die Kasse ohne weitere Anweisung in den bestimmten Fälligkeitsterminen, gegen die mit den rechnungsmäßigen und gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Quittungen. Dagegen darf sie aber auch nicht die kleinste unbestimmte Ausgabe anders, als gegen eine rechnungsmäßig abgefasste und gehörig belegte Auszahlungs-Anweisung der Administration und der betreffenden Institutsdirigenten leisten. Diese Auszahlungs-Anweisungen müssen in der §. 11. und 12. vorgeschriebenen Form ausgestellt werden. — Auf allen Ausgabebelägen müssen, wie §. 13. vorgeschrieben worden, ebenfalls das Folium und die Nummer des Journals und des Gegenbuches bemerkt werden.

§. 16. Sollten die der Kasse von der Administration oder den Institutsdirigenten zugehenden Ausgabebeläge nicht vollständig sein, so hat die Kasse, um Rechnungs-Monita zu vermeiden, auf Vervollständigung derselben bei der Administration oder den betreffenden Institutsdirigenten anzutragen, und darf die Kasse vor der geschehenen Vervollständigung keine Zahlung leisten.

§. 17. Ohne spezielle Genehmigung des Kanzellariats darf die Administration auf unbestimmte und unfixirte Ausgabefonds keine höhere Summe als Zwanzig Thaler auf Einmal zur Zahlung anweisen; in welcher Beziehung der §. 17. des Reglements vom Jahre 1775 auch für die Zukunft in Kraft bleibt.

§. 18. Ueberschreitungen des einen oder anderen Ausgabe-Etats dürfen ohne spezielle Genehmigung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder des Kanzellariats nicht Statt finden.

§. 19. Vorschüsse können gleichfalls nur mit spezieller Genehmigung des Kanzellariats geleistet werden. Für deren Wiedereinziehung vor dem Jahresschlusse, oder deren definitive Verrechnung muß doch gesorgt werden.

c) Depositen.

§. 20. Bei der Universitätskasse wird aus den die Universität betreffenden Dokumenten, welche Geldwerth haben, als Bürgschafts-Wechsel über die ausstehenden Kapitalien u. dergl., ein Depositor-

ebildet. Diese Dokumente werden in einem dazu bestimmten, in dem Kassengewölbe befindlichen Depositenkasten niedergelegt. Dem akademischen Senate wird freigestellt, dieses Depositorium auch zur Verwahrung der sich bisher in seinem Verschlusse befindenden geldwerthen Papiere zu benutzen. Zu diesem Depositenkasten, der mit dreifacher verschiedener Verschlußeinrichtung versehen seyn muß, haben der Amtshauptmann, der Syndikus und der Rentmeister jeder einen besonderen Schlüssel, so daß der Kasten nur im Beiseyn aller dieser Personen geöffnet werden darf.

§. 21. Diese Depositen laufen nicht durch die Bücher der Kasse, vielmehr wird nach der desfalls ergehenden besonderen Bestimmung verfahren.

Kurrente Kasse.

§. 22. Die täglich eingehenden und auszuzahlenden Gelder werden an jedem Abende in einem sichern Kasten, mit doppeltem verschiedenen Verschlusse des Rentmeisters und des Kontroleurs verwahrt.

§. 23. In dieser kurrenten Kasse darf der vorräthige Bestand eigentlich nicht die Summe von 500 Rthlr. übersteigen, und muß, sobald derselbe größer als diese Summe ist, der Ueberschuß nöthigenfalls täglich in dem Kassengewölbe, welches eben so wie der oder die in demselben befindlichen Geldkasten, unter dem dreifachen Verschlusse des Amtshauptmanns, des Rentmeisters und des Kontroleurs steht, niedergelegt werden. Jedoch ist, wenn diese Summe zu der bevorstehenden, durch den Etat bekannten Ausgabe nicht hinreicht, die kurrente Kasse nach Maaßgabe des §. 35. des Reglements vom Jahre 1775 durch den Amtshauptmann so weit zu verstärken, daß die Ausgaben pünktlich geleistet werden können.

Kassenextrakte.

§. 24. Nach Ablauf eines jeden Quartals, mit Ausnahme des vierten Quartals, und zwar zum 10ten des folgenden Monats, giebt die Kasse vollständige Extrakte in duplo an die Administration ab; in den Zwischenmonaten aber, und zwar schon zum 8ten des folgenden Monats, nur allgemeine Auszüge. Jedesmal wird den Kassenextrakten eine Nachweisung der Reste beigefügt. Für jeden Institutsdirigenten werden allmonatlich ebenfalls übersichtliche Auszüge gefertigt, wovon ein Duplikat dem Haupt-Kassenabschlusse beizulegen ist.

§. 25. Am Schlusse des Januarmonats schließt die Kasse für das vorhergehende Jahr definitiv ab, und fertigt einen Finalabschluß über dasselbe, welcher den 10. Februar in zwei Exemplaren der Administration, Hinsichts der Institute aber den Institutsdirigenten zur Einreichung an das Kanzellariat vorgelegt wird.

Rechnungslegung.

§. 26. Sodann schreitet die Kasse sofort zur Fertigung der Jahrrechnung, nach dem für dieselbe vorgeschriebenen Muster. Alle darauf Bezug habenden Arbeiten gehören hauptsächlich zum Amte des Rentmeisters, welcher hierbei jedoch nach seinem Ermessen einen Theil der Arbeit dem Kontroleur übertragen kann. Diese Rechnung ist der Administration spätestens zum 1. Junius mit sämmtlichen Belägen, welche letztere bis dahin ordnungsmäßig und sicher aufzubewahren sind, gehörig eingeheftet, im einfachen Exemplare zu überreichen.

Rechnungs-Decharge.

§. 27. Die Kassenbeamten bleiben so lange mit der Kaution ver-

Digitized by Google

haftet, bis die völlige Decharge über diese Rechnung von der verfassungsmäßig kompetenten Behörde ertheilt ist.

Kassenrevision.

§. 28. Die Universitätskasse wird allmonatlich, und zwar an demselben Tage, wo dieses bei den Königlichen Kassen in Greifswald vorschriftsmäßig geschieht, von dem Kurator, dem akademischen Amtshauptmann, revidirt; Letzterer ist überdies befugt sich zu jeder Zeit durch die Einsicht der sämmtlichen Kassenbücher von deren ordnungsmäßigen Führung, von dem Zustande der Kasse u. s. w. zu unterrichten. — Ausser dieser gewöhnlichen Revision werden alljährlich, in besonderem Auftrag des Kanzellariats, extraordinaire Revisionen der Kasse Statt finden. — Die Revisionen geschehen auf den Grund des Journals und nach Befinden des Manuals, der Beläge und durch genaue Ueberzählung des Kassenbestandes. Es wird darüber eine Verhandlung aufgenommen, und die wegen der ausserordentlichen Revisionen dem Kanzellariate eingesendet, der Kasse aber beglaubigte Abschrift davon zu ihrem Ausweis ertheilt.

Anfertigung des Etats.

§. 29. Die Etatsentwürfe werden von den Kassenbeamten gefertigt, und mit den Belägen der Administration und resp. den betreffenden Institutsdirigenten zur weiteren Einreichung vorgelegt.

Stellvertretung in Fällen der Abwesenheit.

§. 30. In Krankheitsfällen wird wegen Vertretung der Beamten der Kasse vom Kanzellariate, in eiligen Fällen aber von der Administration, vorbehaltlich der definitiven Bestimmung des Kanzellariats, auf vorherige sofortige Anzeige, das Nöthige verfügt. — Keiner der Beamten darf auch nur 24 Stunden aus der Stadt abwesend seyn, ohne Urlaub. Auf kurze Zeit wird die Administration, auf längere Zeit aber das Kanzellariat, auf desfallsigen Antrag, den Urlaub dem Befinden nach ertheilen.

Geschäftslokal.

§. 31. Das Geschäftslokal der Kasse ist bis auf Weiteres noch in dem Amtsgebäude der Administration. Nur in diesem Lokale dürfen die Kassengeschäfte betrieben werden.

Geschäftsstunden.

§. 32. Die Stunden, in welchen die Kasse zur Annahme und Auszahlung der Gelder geöffnet und beide Kassenbeamten im Geschäftslokale anwesend seyn müssen, sind, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, im Sommer des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, im Winter des Vormittags von 9 bis 12 Uhr. — Eine Notiz hiervon ist zur Kenntnißnahme für die Zahlungspflichtigen oder Erhebungsberechtigten öffentlich im Geschäftslokale auszuhängen. — Die Nachmittage, an welchen die Kasse im Sommer wenigstens von 3 bis 5 Uhr, und im Winter von 2 bis 4 Uhr geöffnet seyn muß, sind hauptsächlich zur Besorgung der sonstigen Kassenarbeiten bestimmt.

Unterbeamten.

§. 33. Die Heitzung und Reinigung des Dienstlokals besorgt der Landreuter oder der Administrationsdiener, so wie diese Personen auch der Kasse zu den nöthigen Handreichungen und Bestellungen verpflichtet sind. — Die hiernächst etwa für nöthig zu erachtenden Modifikationen dieser Instruktion werden vorbehalten. — Berlin, den 10. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Digitized by Google

Bemerkungen.

Das Allerhöchst vollzogene Reglement der akademischen Administra-
n der Universität Greifswald vom 5. Februar 1835 (siehe Bd. I.
. 418), bestimmt §. 16., daß frühere Festsetzungen, insoweit sie von
n gedachten Reglement abweichen, ihre Kraft verlieren, und lediglich
Bestimmungen des letzteren an deren Stelle treten sollen.

Die §§. 10., 11. und 12. dieses Reglements geben im Allgemeinen
llständige Bestimmungen über die Kassenverwaltung; da aber die In-
ıktion keinesweges aufgehoben, sondern für die Kasse Vorschrift ge-
eben ist, folgen hier die durch das Reglement veränderten Bestimmun-
ı der einzelnen Paragraphen derselben.

ad §. 2. Es heißt, „namentlich steht der Amtshauptmann in dem
rhältniß eines Kurators zur Kasse." Das Reglement bestimmt §. 10.
ei der akademischen Kasse haben die Mitglieder der Administration
: Funktionen der Kassenkuratoren zu versehen," es gehört also auch
: Syndikus als zweites Mitglied der Administration zum Kassen-
ratorium.

ad §. 6. „Der Rentmeister haftet hierfür noch besonders mit der
n ihm bestellten Kaution." Sowohl der Rentmeister als der Kon-
oleur bestellen Kautionen, und zwar ersterer 2000 Thlr., und letzterer
0 Thlr. Pr. Kour.

ad §. 17. „Ohne spezielle Genehmigung des Kanzellariats darf
ie Administration auf unbestimmte und unfixirte Ausgabefonds keine
öhere Summe als 20 Thlr. anweisen" ist durch §. 5. des Reglements
ıhin abgeändert, daß hierzu Genehmigung des Ministerii in jedem
alle nothwendig ist, so wie

ad §. 18. Ueberschreitungen des einen oder andern Ausgabetitels,
ıd ausserordentliche Bewilligungen, Zulagen ꝛc. verfassungsmäßig von
herer Genehmigung abhängig bleiben.

ad §. 23. Statt „Amtshauptmann" ist zu setzen „Kassenkura-
rium".

ad §. 24. Auf Grund des hohen Ministerialreskripts vom 14. Au-
st 1839 bedarf es der Einreichung der Quartalkassenextrakte nicht mehr,
ıdern es genügt beim jedesmaligen Jahreskassenschlusse der dann um
sorgfältiger aufzustellende Finalabschluß.

ad §. 25. Nach der Bestimmung der Königlichen Oberrechnungs-
nmer erfolgt der Jahreskassenschluß jedesmal den 10. Februar j. J.

ad §. 28. Statt „Amtshauptmann" ist zu setzen „Kuratorium".

ad §. 32. Das Reglement bestimmt §. 12., daß die Dienststun-
ı von 8—12 Uhr Mittags, und von 2—6 oder 7 Uhr Nachmit-
gs gehalten werden sollen.

ad §. 33. Die Heitzung und Reinigung wird durch den Amts-
uptmann auf seine Kosten besorgt, da er freie Wohnung im Amts-
al genießt.

No. 721. g. Anweisung zur Geschäftsführung bei der Universitäts-Forstkasse zu Greifswald. Vom 16. Juli 1821.

Da die Verwaltung der akademischen Forsten von Greifswald nun-
hr anderweit eingerichtet, und das Kassenwesen der Forstverwaltung
ı dem der übrigen akademischen Verwaltung getrennt, und unter Auf-
ıt und Leitung des Forstmeisters N. gestellt wird, so wird hinsicht-
ı der Geschäftsführung bei der bereits besonders gebildeten akademi-
m Forstkasse Folgendes festgesetzt.

Digitized by Google

§. 1. Die akademische Forstkasse hat sämmtliche Einnahmen aus den akademischen Forsten und Torfmooren von den Debenten unmittelbar einzuziehen, und die darauf haftenden Ausgaben zu leisten, den verbleibenden Ueberschuß aber an die Universitätshauptkasse demnächst abzuführen.

§. 2. Hierbei dient derselben der genehmigte Geldetat theils im Allgemeinen, theils insbesondere zur Richtschnur, und zwar im Allgemeinen, bei den veränderlichen Einnahmen und Ausgaben, und insbesondere, bei den feststehenden Einnahmen und Ausgaben, als perpetuellen Abgaben, Pachten und ein für allemal bestimmten feststehenden Ausgaben, wenn solche der Etat nämlich speziell enthält.

§. 3. Alle veränderliche Einnahmen werden von der Kasse auf den Grund besonderer von dem Forstmeister N. auszufertigenden Holz- und Torf-Verabfolgungszettel, wovon ein Muster sub A. hier beigefügt worden ist, und unter welchen die Quittung gesetzt werden muß, eingezogen. Monatlich aber wird die Kasse mit besonderen Erhebungsurkunden, welche nach den Etatstiteln abgetheilt seyn sollen, durch den Forstmeister N. versehen werden.

§. 4. Alle veränderliche und im Etat nicht speziell enthaltene Ausgaben werden von der Kasse nur auf den Grund besonderer Zahlungsanweisungen von Seiten des Forstmeisters N. geleistet.

§. 5. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse müssen der Zeitfolge nach, gleich wenn selbige Statt finden, historisch aufgezeichnet werden, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Einnahmen und Ausgaben nur vorläufig (vorschußweise), oder in welcher Art geschehen.

§. 6. Diese historische Aufzeichnung geschieht mittelst Eintragung in ein Buch, das Journal, welches so eingerichtet ist, daß alle Einnahmen auf der linken, und alle Ausgaben auf der rechten Seite desselben stehen. Der Abschluß dieses Buchs (die Summe der Ausgabe von der Summe der Einnahme abgezogen) muß daher den baaren Bestand der Kasse augenblicklich darstellen, und zwar ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der besondern Fonds. Die formelle Einrichtung dieses Journals schreibt die Anlage B. vor.

§. 7. Die rechtskräftige Basis der Buchführung, das Journal, stellt die Operationen der Kasse nur chronologisch, folglich in einer Reihe hinter einander dar. Inzwischen ist es für die Verwaltung selbst wichtig, den Zustand der Kasse auch nach den einzelnen im Etat ausgeworfenen verschiedenen Fonds zu übersehen. Deshalb müssen alle zusammen gehörende Posten des Journals in einem besonderen Buche, welches Hauptbuch oder Manual genannt wird, zusammengestellt werden. Diese Zusammenstellung und resp. Uebertragung kann jedoch bei der veränderlich und im Etat nicht speziell ausgeworfenen Einnahmen und Ausgaben, erst nach geschehener definitiver Ueberweisung derselben von Seiten des Forstmeisters N., bei den feststehenden und im Etat speziell ausgeworfenen Beträgen muß solche aber am nämlichen Tage geschehen, an welchem die Zahlung Statt findet.

§. 8. Das Hauptbuch oder Manual zerfällt in zwei Theile, nämlich: 1) Einnahmen und Ausgaben, auch Ablieferungen, welche definitiv abgeführt werden. 2) Depositen und Vorschußkonto.

§. 9. Im ersten Theil des Hauptbuchs wird das Soll der Einnahme und Ausgabe, nach den Etats und den Erhebungs-Urkunden vorgetragen, und die wirkliche Einnahme und Ausgabe dagegen balancirt, auch die am Ende des Jahrs verbliebenen Reste nachgewiesen, in gestalt, daß demnächst danach die Jahresrechnung angefertigt werden

Digitized by Google

1. Die formelle Einrichtung dieses Theils des Hauptbuchs schreibt Anlage C. vor.

§. 10. Die Vorschüsse und Depositen werden im zweiten Theil Hauptbuchs, wozu ein Muster sub D. beiliegt, in der Art nachge- en, daß die Einnahmen auf der linken und die Ausgaben auf der en Seite des Buchs in dasselbe eingetragen werden.

§. 11. Der Abschluß der Bücher geschieht alle drei Monate, und alsdann ein Extrakt aus dem Hauptbuche nach dem sub E. anlie- en Muster aufgestellt werden, welcher dem Forstmeister N. jedesmal zum 6. des nächstfolgenden Monats in zweien Exemplaren, wovon nächst eins dem Kanzellariat übergeben werden wird, einzusenden ist.

§. 12. Eine besondere Revision der Kasse wird nicht geschehen, ch wird bei den von Seiten der akademischen Administration regel- ig abzuhaltenden Revisionen der Hauptkasse auch die akademische Forst- wie ein besonderer Nebenfonds behandelt und mit revidirt werden.

§. 13. Der Jahresabschluß der Kasse wird gemeinschaftlich mit der akademischen Hauptkasse in Einem Termine erfolgen, und gilt halb die in dieser Beziehung für diese letztere Kasse erlassene oder zu erlassende Vorschrift.

§. 14. Nach erfolgtem Abschlusse wird ein sogenannter Schluß- akt angefertigt, worin die Soll- und Ist-Einnahme und Ausgabe die verbliebenen Reste, so wie was davon resp. uneinziehbar und einziehbar, erspart und noch auszugeben ist, gehörig aus dem vol- s richtig gestellten Hauptbuche übertragen werden müssen, so daß er Extrakt mit der demnächst zu legenden Rechnung überall gleich- mend ist. Von diesem Schlußextrake sind gleichfalls zwei Exem- e dem Forstmeister N. einzureichen, und wird zu demselben ein be- eres Muster sub F. angeschlossen.

§. 15. Die Jahresrechnung, wozu ein Formular sub G. ange- ssen ist, wird in dem für die akademische Hauptkasse vorgeschriebe- oder noch vorzuschreibenden Termin angefertigt und dem Forst- ier übergeben, welcher dieselbe sodann mit seinen Bemerkungen ver- n dem unterzeichneten Kanzellariate einreichen wird.

Greifswald, den 16. Juli 1821.

Universitäts Kanzellariat.

nmerkung. Wegen der Bestimmung des §. 11. vergleiche die Bemerkung zu §. 24. der Universitätskasseninstruktion.

Digitized by Google

Anlage A.

Holz-Verabfolgezettel.

No. Wirthschaftsjahr 184 .
Forstbezirk

Der
erhält hierauf aus dem Forstbezirke des akadem. Unterförsters

und zahlt dafür an die akad. Forstkasse zu Greifswald innerhalb Tagen
1) an Taxwerth Thlr. Sgr. Pf.
2) an Anweisegeld Thlr. Sgr. Pf.
3) an Hauerlohn Thlr. Sgr. Pf.
und muß dieses Holz innerhalb Wochen aus der Forst abfahren.
Greifswald, den ten 183 .
Der Königl. akadem. Oberförster

Daß obige Summe mit Thlr. Sgr. Pf. bei der Forstkasse hierselbst richtig und baar bezahlt worden ist, solches wird hierdurch quittirend bescheinigt.
Greifswald, den ten 184 .

Das vorstehend angegebene Holzquantum ist richtig verabfolgt worden; welches hiermit amtlich bescheinigt
der Königl. akadem. Unterförster

Daß vorstehend aufgeführtes Frei-Holzquantum richtig angewiesen und mir verabfolgt worden, solches bescheinige hierdurch quittirend

Anlage B.

Journal für die Kassenverwaltung.

Ordnungsnummer.	Datum der Zahlung Monat Tag	Einnahme. (Ausgabe.)	Ist eingekommen (ausgegeben worden) Thlr. sgr. pf.	Uebertragen ins Manual Nr. Seite	Bemerkungen.

Anlage D.

Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das Wirthschaftsjahr 184 II. Theil.

Ordnungsnummer.	Datum der Zahlung Monat Tag	Einnahme. (Ausgabe.)	Ist eingekommen (ausgegeben worden) Thlr. sgr.	Posten der Ausgabe Nr.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Anlage C.

Manual der akademischen Forstkasse zu Greifswald für das Wirthschaftsjahr 184 I. Theil.

Einnahme.

Soll einkommen			Hierüber Verlust gegen die Taxe	Bezeichnung der Einnahme.	Datum der Zahlung.	Posten des Journals.	Ist eingekommen und zwar		Gegen die Erhebungsurkunden ist als uneinziehbar niedergeschlagen		Es ist rückständig geblieben	Bemerkungen.
nach dem Etat	nach den Erhebungsurkunden und zwar: einzelne Beträge	nach den Erhebungsurkunden und zwar: Beträge des periodischen Abschlusses					einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses	einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses		
Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.				Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	

Ausgabe.

Soll ausgegeben werden			Bezeichnung der Ausgabe.	Datum der Zahlung.	Posten des Journals.	Ist ausgegeben worden und zwar		Gegen die Assignation ist erspart worden		Es ist rückständig geblieben	Bemerkungen.
nach dem Etat	nach den Assignationen und zwar: einzelne Beträge	nach den Assignationen und zwar: Beträge des periodischen Abschlusses				einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses	einzelne Beträge	Beträge des periodischen Abschlusses		
Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.				Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	Thlr. sgr.	

Digitized by Google

Anlage E.

Extrakt der akademischen Forstkasse für die Monate und die vorhergehenden Monate des Jahres 184 .

Einnahme.

Soll einkommen		Bezeichnung der Kapitel, Abtheilungen und Titel.	Ist eingekommen			Gegen die Erhebungsurkunde ist also weniger	Davon sind	
nach dem Etat	nach den Erhebungsurkunden		nach dem letzten Extrakt	in den geschlossenen beiden Monaten	überhaupt		bereits niedergeschlagen	noch rückständig
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

Ausgabe.

Soll ausgegeben werden		Bezeichnung der Kapitel, Abtheilungen und Titel	Ist ausgegeben worden			Gegen die Assignationen ist also weniger	Davon werden	
nach dem Etat	nach den Assignationen		nach dem letzten Extrakt	in den geschlossenen beiden Monaten	überhaupt		erspart	noch ausgegeben
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

Einnahme.

Soll-Einnahme.		Hierüber	Nach den Erhebungsurkunden gegen den Etat		Ordnungs Nummer.	Bezeichnung der Einnahme.	Ist eingenommen.	Gegen die Erhebungs-Urkunden ist als uneinzahlbar niedergeschlagen worden.	Ist Rest geblieben.
Nach dem Etat	Nach den Erhebungs Urkunden oder feststehenden Sätzen	Verlust gegen die Taxe	mehr	weniger					
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.			Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

Ausgabe.

Soll-Ausgabe.		Nach den Assignationen gegen den Etat		Ordnungs Nummer.	Bezeichnung der Ausgabe.	Ist ausgegeben	Gegen die Assignationen ist erspart	Es restiren
Nach dem Etat	Nach den Assignationen oder feststehenden Sätzen	mehr	weniger					
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.			Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.

Digitized by Google

No. 722. Reskript an den ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Königsberg, betreffend die Instruktion für den Rendanten der Universitätshauptkasse zu Königsberg. Vom 8. August 1825.

Das Ministerium genehmigt die mit Ew. ꝛc. Bericht vom 15. M. eingereichte, anbei zurückgehende, für den Rendanten der dortigen Universitätshauptkasse und der damit verbundenen Nebenkassen entworfene Instruktion (Anlage a-), und authorisirt Sie hierdurch, die Instruktion Namens des Ministerii zu vollziehen.

Berlin, den 8. August 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Anlage a.

Die Vermögensverwaltung, der mit der Universität Königsberg in Pr. unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden, im Verfolg näher bezeichneten Anstalten ist einem dazu besonders angesetzten, aus Rendant und Kontroleur bestehenden Personal, welches dem nach dem Gesetz vom 18. November 1819 bestellten ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten untergeordnet seyn soll, anvertraut; und in Beziehung darauf dem Rendanten dieser Verwaltung die nachstehende Instruktion hierdurch ertheilt.

§. 1. Der Gegenstand der Verwaltung zerfällt: a) in das Depositalwesen, b) in die Geldverwaltung des eigentlichen Kassenwerkes, c) in die Natural-Roggenlieferungsangelegenheit. — Zu a) zum Depositorio gehören aa) Urkunden uud Staatspapiere und Schuldschriften aller Art, so wie Pretiosa; bb) diejenigen baaren Kassenbestände, welche mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, und doch besonderer Umstände wegen vorräthig gehalten werden müssen. — Zu a) erfolgt im §. 2. eine nähere Bestimmung. — Zu b) die Geldverwaltung im engern Sinne begreift aa) die kurrenten Geschäfte der Universitätskasse nach ihrem Etat, so wie bb) die Verwaltung der alten Haupt-stipendienkasse, welche ihren besondern Etat hat; desgleichen cc) die Verwaltung des neuen Königlichen Stipendienfonds, der jetzt im Etat der Universitätskasse einen Titel hat; dd) von den bisherigen Hülfsinstituten gehen die Kassen 1) des theologischen, 2) des philologischen, 3) des pädagogischen Seminars; 4) des anatomischen Theaters; 5) der Königlichen Sternwarte; 6) des zoologischen Museums; 7) des physikalisch-chemischen Kabinets; 8) der mineralogischen Sammlung; 9) der Sammlung mathematischer Instrumente, dergestalt in die Universitätskasse über, daß die diesfälligen Ausgaben unter Rechnungstitel angewiesen werden; 10) über die Kasse der Königl. Bibliothek, deren Verwaltung auch zur Universitätskasse gehört, wird besonderes Buch und Rechnung geführt. Die Kassen folgender Hülfsinstitute: 11) des botanischen Gartens; 12) des medizinischen Klinikums; 13) des chirurgischen Klinikums, werden speziell von den Direktoren dieser Anstalten verwaltet, und von der Universitätskasse aus den diesfallsigen Etatstiteln nur im Ganzen versorgt. ee) Gehört hier auch her die Einziehung und Berechnung der von den Studirenden an die akademischen Lehrer zu zahlenden Honorare, welche unter dem Namen der Quästur für jetzt mit der Universitätsrendantur verbunden ist; und worüber §. 12. noch das Weitere vorkommt. — Zu c) gehört die Einziehung, Veräusserung oder Aufbewahrung und weitere Verausgabung derjenigen

Digitized by Google

jenquantitäten, welche die Universität aus einigen Aemtern des Gum-
nschen Regierungsdepartements bezieht.

§. 2. In Beziehung auf das Depositalwesen ist für jetzt, und so
: ein akademischer Kassenkurator vorhanden ist, der Rendant zwei-
Depositar; sollte künftig der akademische Kurator eingehen, so muß
der Universitätsrendant die Zutheilung seiner anderweiten Bestim-
g, ohne Verrechnung seiner Einnahme, gefallen lassen. In Rück-
der übrigen Gegenstände der Administration stehen ihm die Rechte
Verpflichtungen des ersten Verwalters zu.

§. 3. Der Rendant wird in diesen Beziehungen verwiesen: a) auf
Depositalordnung vom 15. September 1783, und insbesondere auf
abgekürzte, für die Patrimonialgerichte des Departements des Ober-
esgerichts zu Königsberg vorgeschriebene Verfahren in Behandlung
Depositalwesens, wonach auch das Depositalwesen der Universität
ndelt werden soll; b) auf das allgemeine Kassenedikt vom 30. Mai
), insofern solches Verwaltungsnormen enthält, und auf die Vor-
sten, welche das Allgem. Landrecht enthält und die spätern gesetzlichen
immungen und Anordnungen der Königlichen Ministerien, die der
dant sich bekannt zu machen hat. In Rücksicht der Strafbestim-
gen in Gemäßheit des §. 11. des Publikationspatents zum Allgem.
rrecht d. d. Berlin, den 5. Februar 1794, jedoch auf letzteres Th. II.
20. §. 418. und folgend, wo die Strafbestimmungen des ange-
nen Edikts im Wesentlichen übernommen sind, ohne daß auf jenes
kt weiter hingewiesen worden ist; c) auf die Instruktion wegen
nter Beförderung des Rechnungswesens d. d. Potsdam, den 13. Fe-
r 1770, insofern dieselbe nicht durch die Instruktion der Königl.
rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 abgeändert ist, daher
im Allgemeinen, und besonders in Bezug auf das Rechnungs-
Etatswesen, auf die allerhöchsten Instruktionen der Königl. Gene-
ntrole und der Königl. Oberrechnungskammer d. d. Berlin, den
nd 18. Dezember 1824. — In materieller Hinsicht ist Rendant
unden die Einnahmequellen der ihm anvertrauten Verwaltung bis
as kleinste Detail kennen zu lernen. Es wird für diesen Zweck er-
erlich seyn, daß derselbe sich mit der Verfassung der Universität be-
t mache, wozu er Arnolds Geschichte der Universität Königsberg und
Generalakten über alle besondere Gegenstände, die auf das Kassen-
n, die Stipendien und die besondern Institute der Universität Be-
haben, wird benutzen können. — Es liegt ihm ob, nach bester Ein-
und Vermögen auf die Verbesserung der Einkünfte hin zu wirken.
es darauf ankommt, nutzbares Eigenthum zur weitern Benutzung
uthun, muß er dafür eifrig sorgen, und zu dem Ende z. B. Ka-
llen, die fällig werden und anderweitig zu belegen sind, rechtzeitig
ferneren Austhuung anzeigen. — Wenn das Universitätsvermögen
Gebäude, Grund und Boden angelegt würde, ist es ebenfalls Pflicht
Rendanten, die etwa laufenden Termine zur Vermiethung und Ver-
tung solcher Grundstükke im Auge zu behalten, und rechtzeitig sei-
vorgesetzten Behörde anzuzeigen. — Der Rendant ist ferner dafür
ntwortlich, daß wenn an der ihm überwiesenen Lokalität zur Auf-
ahrung der Dokumente, Gelder und Naturalien jeder Art Mängel
ehen, welche irgend einen Nachtheil oder eine Unsicherheit besorgen
n, dem für den Augenblick drohenden Nachtheil entgegen gewirkt,
weiterer Ausführung wegen sogleich die Anzeige bei dem ausser-
ntlichen Regierungsbevollmächtigten gemacht werde. — Ganz beson-

Digitized by Google

ders haftet Rendant für den regelmäßigen Eingang der Zinsen und für andere Reste, die in der Verwaltung entstehen, und unterliegt den Verpflichtungen, welche dieserhalb die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 433. dahin festsetzen, daß Kassenbediente, die eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfristen gestatten, Reste zur Ungebühr anschwellen lassen, und in deren Anordnung und Herbeischaffung saumseelig sind, nicht nur zum einfachen Ersatz des Schadens verpflichtet werden, sondern den Umständen gemäß auch noch härtere Behandlungen zu erwarten haben. — Er ist deshalb verbunden, jeden Rest, der entsteht, drei Tage nach der Verfallzeit zu moniren, und wenn dann in zwölf Tagen die Berichtigung nicht erfolgt, die Reste vollständig nach Gegenstand, Größe und Schuldner signirt, dem Universitätsrichter zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. — Wenn dem Rendanten darauf Zahlungstermine vom Universitätsrichter bekannt gemacht werden, so registrirt er dieselbe aufs Neue und meldet fünf Tage nach dem Ablauf derselben es abermals dem Universitätsrichter an, wenn die Zahlung nicht vollständig erfolgt ist. Wenn solche neue Zahlungsfristen bekannt gemacht werden, ist die Erinnerung gegen den Universitätsrichter von zwei zu zwei Monaten zu wiederholen. — Es kann Statt finden, daß nach der Abgabe eines Restenextraktes, aber noch vor dem Erfolg der Exekutionsveranlassung, Einzahlungen auf Reste geschehen; deren Einzahlung muß dann stets dem Universitätsrichter ohne Aufschub, und spätestens in vier und zwanzig Stunden angezeigt und die diesfallsige Anzeige ad acta registrirt werden. Zu solchen speziellen Anzeigen an den Universitätsrichter ist Rendant so lange verbunden, als der übergebene Extrakt Gültigkeit hat, und nicht durch einen neuern Extrakt ersetzt ist, in dem die getilgten Reste nicht mehr vorkommen. — Die Reste müssen einzeln ausgewiesen und über jeden Rest separate vollständige Manualakten formirt werden, die bei jeder Revision vorzuzeigen sind. Schließt eine Rechnung mit Resten, so müssen sie nothwendig in der Beziehung justifizirt seyn: a) durch spezielle Anerkenntnisse der Schuldner, oder der sequestrirenden, oder sonstigen damit im Verhältnisse stehenden Behörden, daß die angegebenen Reste mit Tage des Rechnungsschlusses wirklich Statt gefunden haben. b) Durch Atteste der seiner Verwaltung vorgesetzten Behörde wird Rendant wirklich von seiner Seite an nichts mangeln lassen, daß die Reste getrieben werden, als welches durch Vorlegung der Manualakten, oder überhaupt auszuweisen bleibt. — Einnahmen ausser dem Etat oder den Grenzen der Titel desselben, darf der Rendant ohne spezielle Anweisung der dazu befugten Behörde nicht empfangen, bei Strafe der Kosten, Verfügungen in der Sache und Vertretung der sonstigen Folgen; solche vielmehr stets an die zuständige Behörde zur Verfügung verweisen, und am Jahresschluß muß er zur Justifikation der Rechnung Atteste der zuständigen Behörde beibringen, daß weder andere, als berechneten extraordinairen Einnahmen, noch Ermäßigung etatsmäßiger Ausgaben Statt gefunden haben, desgleichen über das Daseyn der Bestände aller und jeder Art.

§. 4. Buch- und Rechnungsführung geschehen so, daß sie den §. 3. angeführten Vorschriften im Allgemeinen und Wesentlichen entsprechen; insbesondere wird dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten vorbehalten, zu Haupt- und Hülfs-Büchern, Tableaus und Rechnung nach Zeit und Umständen Schemas zu ertheilen, wenn er solche für nothwendig erachten sollte. Von den Haupt- und Hülfs-Bü-

Digitized by Google

t der Rendant diejenigen, welche Einnahmen und Ausgaben titel-
, und unter Vortragung der Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe
en. — Ausdrücklich festgesetzt wird hierbei noch, daß jeder Zahlung
Manual der Tag der Zahlbarkeit (Verfalltag) beigesetzt werde, so
mit einem Blicke übersehen werden kann, was schon fällig ist, was
. — Die Anfertigung des Rendanten-Exemplars der Rechnung
dem Rendanten ob, desgleichen auch die Anfertigung des monat-
n Kassenextrakts so wie des jährlichen Hauptabschlusses. — Ueber
der Universitätskassenverwaltung selbst übergebenen Utensilien und
entarienstükke jeder Art und Gattung führt Rendant gerechtfertigte
eichnisse, welche einer jeden Jahresrechnung beigelegt werden. —
en des monatlichen Abschlusses der Kasse wird bestimmt, daß die
engeschäfte an jedem Monat den 12. geschlossen werden, so daß in
Tagen vom 12. bis zum 17. des Monats die Extrakte angefertigt
zur Revision übergeben werden, damit am 18. eines jeden Monats,
wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am nächst
ergehenden Tage die Hauptrevision in Bezug auf die Bestände voll-
n werden kann. — Die Aufbewahrung und Ordnung der Rech-
gsbelage ist Pflicht des Rendanten, desgleichen ist er auch verbun-
das Rendantenexemplar der Notatenbeantwortungen anzufertigen. —
Einnahmesortirung, Verpakkung, so wie die Auszahlung und Ver-
zabung der Gelder wird gemeinschaftlich vom Rendanten und Kon-
ur ausgeübt, und führt jeder dieser Beamten einen besondern Schlüs-
so daß Einer ohne den Andern zu den Geldbeständen nicht kommen
n. — Die eingehenden Schreiben und Verfügungen empfängt und
icht der Rendant, setzt den Tag des Einganges darauf, und stellt
ann dem Kontroleur zur Eintragung zu. Der Rendant muß auf
eingegangenen Sachen das darauf zu Besorgende bestimmen. Ge-
ht solches durch eine kurze Angabe dessen, was anzufertigen ist, so
vom Kontroleur die Expedition übernommen werden.

§. 5. Die Dienststunden des Rendanten werden auf die Vormit-
aller Wochentage von 10 bis 1 Uhr bestimmt, in welchen der Ren-
zur Wahrnehmung der Geschäfte im Dienstlokale anwesend seyn
. Zwei Tage, nämlich Dienstag und Freitag, sind die eigentlichen
ungstage, an welchen in der Regel die Einnahmen und Ausgaben
gt werden, und die daher auch vom Kontroleur im Kassenlokal ab-
irtet werden. Diese Dienstzeit ist zu beobachten. Dabei versteht
ch aber von selbst, daß wenn in den regelmäßigen Dienststunden
Ausrichtungen und namentlich die Zahlungsgeschäfte nicht beendigt
en können, das Kassenpersonal so viel Zeit dem Dienstgeschäfte zu
nen habe, als der Zweck erforderlich macht, indem es überhaupt
ganze Zeit für den regelmäßigen und promten Geschäftsbetrieb zu
enden gehalten ist.

§. 6. Wo es darauf ankommt, daß Gelder ausserhalb des Dienst-
s empfangen, oder Zahlungen geleistet werden sollen, deren Beglei-
dem Kassenboten anzuvertrauen bedenklich ist, bleibt es Sache des
anten den Empfang persönlich zu bewirken, oder die abgehenden
er persönlich zu begleiten. Als Regel gilt, daß dem Kassenboten
grössere Summe als 300 Thlr. zur Bestellung anvertraut werden
, über deren Ablieferung die Boten sich aber noch am Tage des
fanges durch das Postbuch oder durch Quittungen zu legitimiren
n. Wo es jedoch nicht darauf ankommt, Gelder auswärtig zu ver-

Digitized by Google

senden, ist in der Regel der Empfänger verbunden den Empfang Kassenlokal zu bewirken.

§. 7. In Absicht der Einnahme- und Ausgabe-Nachweisung gilt Folgendes als Norm. Die Hauptanweisung liegt im Etat selbst jedoch nur dann, wenn im Etat die Einnahmen und Ausgaben Gegenständen und Personen nach fixirt, und nicht bloß den Gattung nach aufgeführt stehen. — Wo der Etat Ausgaben nur nach Titeln stimmt, wie z. B. auf Bauten, muß Rendant die Ausreichung nur spezielle schriftliche Anweisung der der Verwaltung vorgesetzten Behö leisten. — Die Ausgaben an Hülfsinstitute, welche §. 1. von eigenen Direktoren auch im Kassenwesen verwaltet werden, leistet Rendant den Grenzen der Etats und der Zeitverhältnisse auf Quittungen der Direktoren. — Wegen solcher Hülfsinstitute, die nicht mit Kassenverwaltenden Direktoren besetzt sind, gelten die allgemeinen Vorschriften; die Instruktionen der nicht Kassen verwaltenden Direktoren, die den Rendanten bekannt gemacht werden, entscheiden über die Befugnisse ersteren, etwanige Anweisungen ertheilen zu dürfen. — Dafür, daß Ausgaben nicht geleistet werden, die nicht entweder in zureichender Art durch den Etat oder durch spezielle Anweisung authorisirt sind, haftet Rendant zunächst. Er ist auch zunächst dafür verpflichtet, daß Anweisungen, welche sich auf Zahlungen beziehen, die nicht in der Ordnung des Kassenwesens gegründet sind, in allen solchen Fällen zurückgereicht werden, wo nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß und aus welchen Ursachen von der gewöhnlichen Ordnung abgewichen werden soll.

§. 8. Wegen des Postbuchs gelten die allgemeinen Vorschriften, und ist Rendant zur Haltung desselben verbunden.

§. 9. In Ansehung der Stipendien ist es ganz besonders die Pflicht des Rendanten darüber zu wachen, daß wegen Ausantwortung der Stipendien die zu beobachtenden Vorschriften in den Kollationen und sonst, namentlich im Reglement wegen der Königlichen Stipendien vom 26. Februar 1817 (Amtsblatt No. 256.) ganz genau erfüllt werden, wozu auch gehört, daß Zahlungen nur auf Beibringung eines Fakultätszeugnisses über besuchte Examinatoria oder Repetitoria, und bei einem dreijährigen des vierten Semestris auf den durch ein Attest der betreffenden akademischen Behörde zu führenden Nachweis des erforderlichen specominis perorando, oder respondendo oder opponendo geleistet werden; daß die zu erwartenden Vakanzen rechtzeitig dem akademischen Senat und beziehungsweise dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten zur weitern Veranlassung angezeigt werden; auch wo Erhebungen anzustellt sind, ist solches in gleicher Art den vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

§. 10. Die Anfertigung der Etats liegt dem Rendanten ob. Es sollen die ordentlichen Kassenetats von drei zu drei Jahren und die Stipendienetats von Sechs zu Sechs Jahren erneuert werden. Der Rendant hat dafür zu sorgen, daß da, wo Abänderungen eintreten, diese dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten rechtzeitig angezeigt und Justifikatorien zur Etatsberichtigung eingeholt werden. — Bei der Etatsfertigung selbst darf kein Ansatz, kein Ausdruck geändert werden, der nicht durch ein Justifikatorium von Seiten der zuständigen Behörde gerechtfertigt werden kann. Der Etatsentwurf ist jedesmal Neun Monate vor Ablauf des letzten Jahres, auf welchen der dreijährige Etat sich bezieht, dem ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten einzureichen.

Digitized by Google

§. 11. In Absicht der dem Rendanten bekannt werdenden Ein-
htungen und Verhältnisse der Universität, die nicht öffentlich bekannt
d, hat Rendant die Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§. 12. In Rücksicht der Einziehung der Honorare für die akade-
schen Lehrer wird Rendant auf die unterm 17. Februar c. erlassene
ondere Instruktion, und auf die ferner ergangenen diesfallsigen beson-
en Vorschriften verwiesen, und übt Rendant diese Geschäfte gegen die
nit verbundenen Gebühren aus, die er in Folge der über seine An-
lung ergangenen Verfügung vom 25. April c. a. mit dem Kontroleur
gen der von Letzterm dabei zu leistenden Hülfe in gleichen Theilen
iehet. — Nach Ablauf eines jeden Jahres legt Rendant eine Rech-
ng, welche die für jeden akademischen Lehrer eingezogenen und ver-
sgabten Honorare summarisch ausweisen muß, dem ausserordentlichen
gierungsbevollmächtigten ab.

§. 13. In Rücksicht der noch Statt findenden Roggenlieferung wird
geordnet, daß solche etatsmäßig eingezogen, und für die im Etat be-
nmten Zwekken theils in Natur, theils durch Veräusserung verwendet
rde. — Wenn eine Aufbewahrung und Bewirthschaftung des dies-
ligen Naturals angeordnet werden sollte, so geschieht solche nach den
rundsätzen der Magazinverwaltung. Die Getreideabsendungen sollen
n den Behörden stets gleichzeitig den ausserordentlichen Regierungs-
vollmächtigten und der Verwaltung angezeigt werden. Die Anzeigen
nen dann als Einnahmejustifikatoria. — Findet es Statt, daß einzelne
eferanten sich melden, ohne daß von der zuständigen Behörde die Lie-
rungen angemeldet worden, so müssen solche zwar angenommen wer-
n, Rendant hat aber darüber besondere Einlieferungsscheine von den
)eilhabern ausstellen zu lassen, und solche bei jeder ordentlichen Kas-
revision vorzulegen. Aus den Einnahmen werden die Naturalausgaben
weder in Natur, oder nach dem Wunsche der Empfangsberechtigten
tsmäßig bestritten, und das Residuum nach der für jedes Jahr zu
vartenden Anordnung theils aufbewahrt, theils veräussert, und die
eldeinnahme dafür justifizirt. Sollte diese Naturallieferung in eine
eldleistung verwandelt werden, so ist der jedesmaligen Bestimmung
näß die Geldeinnahme zu verwalten.

§. 14. Der Abschluß aller Rechnungen, die zu legen sind, muß so
chehen, daß spätestens zwei Monate nach dem Jahresschluß solche
n ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten eingereicht werden,
für der Rendant verantwortlich bleibt.

§. 15. In Krankheits- und Abwesenheits-Fällen vertreten der Ren-
nt und Kontroleur sich gegenseitig; sonst aber gilt als Regel, daß die
schäfte stets unter Kenntniß und Unterschrift beider Kassenbeamten
lzogen werden müssen. Die besondern Pflichten des Kontroleurs
rd der Rendant aus dessen spezieller Instruktion entnehmen.

§. 16. Zur Verpakkung und Wegschaffung der Gelder und Briefe,
) zu den sonstigen Diensten eines Kassenboten wird einer der Uni-
sitätspedelle der Kassenverwaltung zugewiesen, welcher verpflichtet ist
den eigentlichen Kassenstunden Dienstag und Freitag Vormittag, sonst
r nur in schleunigen Fällen im Lokal derselben anwesend zu seyn,
) diese Dienste zu verrichten, in deren Anordnung der Rendant die
chte des ersten Verwalters ausübt. — Nach der gegenwärtigen, unter
)drücklicher Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen,
terrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. ertheilten
struktion, deren Abänderung und nähere Bestimmung nach Zeit und

Digitized by Google

Umständen vorbehalten wird, wird der Rendant sich genau achten; u[illegible] serdem wird von ihm gewünscht und erwartet, daß er sich denjenigen Rechnungslegern, welche mit den Formen nicht vertraut sind, durch Rath und That behülflich und gefällig erweisen, überhaupt Alles anwenden wird, mit dem Königlichen akademischen Senat und den einzelnen Mitgliedern der Universität ein gutes Vernehmen beizubehalten.

Königsberg, den 31. August 1825.

Königliches Universitätskuratorium.

Bemerkungen.

ad §. 1. a. Die baaren Kassenbestände, welche mehr als den einmonatlichen Ausgabebedarf betragen, werden zinsbar bei der Bank belegt.

ad §. 1. b. Das pädagogische Seminar ist aufgehoben. — Die Kasse des medizinisch-klinischen Instituts wird nicht mehr vom Direktor dieser Anstalt, sondern von der Universitätskasse verwaltet. Ferner verwaltet die Letztere noch: 1) die Fischersche, 2) die Thiersche, 3) die Scharffsche, 4) die v. d. Groeben-Schoenwiesesche, 5) die v. Rauschkesche Stiftung, 6) die Kasse des mathematisch-physikalischen Seminars, 7) die Kasse des naturhistorischen Seminars, 8) der Universitätshandbibliothek, 9) den Universitäts Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds, 10) den Fonds für das Hagensche Monument, 11) den Fonds der Stoa Kantiana, 12) den Fonds für das Schweiggersche Monument. Ueber alle werden besondere Rechnungen gelegt.

ad §. 4. Es sind hier zu berücksichtigen die Bestimmungen des §. 20. der Allerhöchsten Instruktion für die Königl. Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 (s. oben), die Cirkularverfügung der Königlichen Oberrechnungkammer vom 27. Januar 1826 (No. 463) und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1823 (s. oben).

ad §. 14. Nach der Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 14. Januar 1829 sollen die Spezialrechnungen vom 1. März bis 1. Juli, die Hauptrechnungen bis zum 1. August Seitens des Kuratorii an die Königliche Oberrechnungskammer zur Revision befördert werden, und sind demgemäß für die Rechnung legende Kasse besondere Termine zur Einreichung derselben bei dem Kuratorio festgesetzt worden.

No. 723. i. Instruktion für den Kontroleur der Universitätshauptkasse zu Königsberg und der damit verbundenen Nebenkassen. Vom 11. Juni 1821.

Der Kontroleur nimmt Kenntniß von der Instruktion des Rendanten, und wendet die Vorschriften, welche darin allgemein die Verhältnisse der Verwaltung, und so auch zugleich die eines Kassenkontroleurs berühren, auf sich an. — Insbesondere dient demselben jedoch noch Folgendes zur Instruktion.

§. 1. Der Kontroleur ist in Beziehung auf das Interesse sämmtlicher Gegenstände der Verwaltung zu gleichen Pflichten verbunden, als der Rendant. Der Unterschied beider Funktionen liegt darin, daß dem Rendanten die Ausführung zunächst und vorzüglich obliegt.

§. 2. Zum Rendanten steht der Kontroleur im Verhältniß des zweiten Beamten zum ersten, und wird demselben den Beistand in der genauen Ausführung der gemeinschaftlichen Pflichten um so weniger versagen, als beide Beamte für die ihnen anvertraute Verwaltung mit ihrer Amtskaution und sonstigem Vermögen haften.

§. 3. Bei der Buchführung liegt dem Kontroleur ob, diejenigen

Digitized by Google

ücher zu führen, welche die Nachweisung der Einnahme und Aus-
he in laufender Nummer der Zeitfolge nach leisten. Es müssen diese
ücher mit denen, die der Rendant unter Titeln und Vortragung der
oll-Zahlung führet, dem Inhalte der Ist-Zahlung nach genau über-
stimmen, auch so wie eine Seite angefüllt ist, ohne Aufschub abge-
lossen werden, damit zu jeder Stunde die Resultate der Buchfüh-
ng mit den wirklichen Beständen der Kasse verglichen werden können.
ie Anfertigung des zweiten und dritten Exemplars der Rechnung liegt
m Kontroleur ob, desgleichen auch die Anfertigung der Reinschriften, der
ssenextrakte und Abschlüsse. — Von den Notatenbeantwortungen fer-
t der Kontroleur ebenfalls die nöthigen Reinschriften, so wie derselbe
ch ein Buch über die eingehenden Verfügungen und Briefe führet,
d darin solche sogleich, wenn sie ihm mit dem Eingangsvermerk zu-
stellt werden, registrirt. — Die von dem Rendanten angegebenen De-
te zu expediren, die Reinschriften der Berichte und Briefe der Kasse
ufertigen, ist ebenfalls Schuldigkeit des Kontroleurs. Dann ist auch
e Verwaltung der Registratur und Führung der Registranden und son-
gen Annotationsbücher eine Obliegenheit des Kontroleurs, und wird
selbe diesen Zweig seiner Geschäftsführung nach den darüber bestehen-
n allgemeinen Vorschriften behandeln. Die Reinschriften der Etats
ufertigen, ist endlich auch noch Ohliegenheit des Kontroleurs.

Nach dieser Instruktion ist zu handeln.

Berlin, den 11. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Chronologisches Verzeichniß

sämmtlicher im

Ersten und Zweiten Bande

befindlichen Verordnungen ꝛc.

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1544	Juli	20.	Fundationsdiploma der Akademie zu Königsberg	I.	353
1545	—	—	Statuten der Akademie zu Greifswald	"	358
1546	Juni	28.	Constitutiones Academiae Regiomontanae	"	372
1554	—	—	Constitutiones Academiae Regiomontanae	"	384
1557	April	18.	Privilegium der Universität zu Königsberg	"	386
(1568)	—	—	Extrakt aus dem Testament des Markgrafen Albrecht	"	371
1686	Januar	4.	Stiftungsurkunde für das Kurmärk. Stipendium	II.	90
1693	Oktober	19.	Kaisers Leopold Privilegium der Universität Halle	I.	62
1694	Juni	5.	Inaugurationsprogramm für die Univ. Königsberg	"	62
	Juli	1.	Statuten der Friedrichs Universität zu Halle	"	86
	"	"	" der theologischen Fakultät daselbst	"	90
	"	"	" " juristischen " "	"	308
	"	"	" " medizinischen " "	"	318
	"	"	" " philosophischen " "	"	323
1697	Septbr.	4.	Privilegium Kurfürsten Friedrich's III. für die Universität Halle	"	69
1702	Mai	20.	Visitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald	"	417
1738	Oktober	23	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studirende	II.	361
1745	—	—	Auktionsordnung für die Universität Halle	I.	530
1775	Mai	11.	Visitationsrezeß für die Akademie zu Greifswald	"	417
1776	August	26.	Instruktion für die Priester des Schuleninstitus in Schlesien	"	206
1778	Juli	11.	Stipendienstiftung des Doktor Henkel	II.	910
1784	Oktober	21.	Verordnung wegen der Kollektengelder für Studirende	"	362
1793	Juli	25.	Desgleichen	"	362
1795	Dezbr.	20.	Verbesserter Rezeß für die Akademie zu Greifswald	I.	417
1797	Januar	1.	Justiz-Ministerialreskript	II.	96
1798	Oktober	20.	Edikt wegen geheimer Verbindungen	"	96
1800	Juli	26.	Schulreglement für die Universität Breslau	I.	96
1804	April	7.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	96
	"	7.	Desgleichen	"	96
	Oktober	12.	Cirkular des Justizdepartements	"	96
	Novbr.	27.	Cirkular des Oberkuratorii der Universitäten	"	96
	"	27.	Cirkular des geistlichen Departements	"	96
1805	Juni	12.	Verordnung wegen des Winkelfechtens	"	96
1806	Februar	7.	Cirkular an die Universitäten	"	173
	März	10.	Reskript des Justizministerii an die Universitätsgerichte zu Halle	"	96
	Oktober	8.	Desgleichen an dieselben	"	96

Digitized by Google

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1809	Septbr.	6.	Cirkular des Justizdepartements	II.	501
	Novbr.	6.	Desgleichen	=	502
1810	April	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	531
	August	4.	Justizministerialreskript an die Landesjustizkollegien	=	263
	=	4.	Publikandum des Justizministerii	=	263
	Oktober	5.	Cirkularverfügung an die Regierungen	=	25
	=	5.	Reskript an die Regierung zu Stargard	=	26
	Novbr.	24.	Schenkungsurkunde für die Universität Berlin	I.	32
	Dezbr.	28.	Reglement, betreffend die akadem. Gerichtsbarkeit	II.	94
1811	Februar	27.	Cirkularverfügung an die Regierungen	=	598
	April	19.	Instruktion, betr. die zoolog. Samml. in Berlin	=	608
	August	3.	Vereinigungsplan für Breslau und Frankfurt	I.	294
1812	März	23.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	905
	April	4.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=	906
	=	5.	Reglement für das philol. Semin. zu Breslau	=	679
	=	6.	Reglement für die Preisaufgaben zu Königsberg	=	312
	=	11.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	96
	Mai	14.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Königsberg	=	311
	=	14.	Cirkular des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht	=	503
	=	28.	Reglement für das philol. Seminar zu Berlin	=	560
	Juni	15.	Desgl. für das evang.-theol. Seminar zu Breslau	=	673
	=	25.	Instruktion wegen Prüfung der Abiturienten	=	346
	August	4.	Schreiben des Justizministers an das Departement des Kultus	=	988
	=	6.	Karzerordnung für die Universität zu Berlin	=	161
	Oktober	12.	Edikt wegen Prüfung der Abiturienten	=	345
	Novbr.	26.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	=	356
1813	Januar	9.	Verfügung des Justizministerii an das Kammergericht	=	96
	Februar	18.	Reglement für das polnische Seminar zu Königsberg	=	848
	Mai	1.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	=	356
	August	12.	Instruktion für den Aufwärter bei dem zool. Kabinet in Berlin	=	610
	Septbr	25.	Reskript an die akadem. Organisirungskommission zu Breslau	=	175
	Novbr.	19.	Deklaration der Instruktion vom 25. Juni 1812	=	356
	Dezbr.	4.	Desgleichen	=	356
	=	4.	Schreiben des Depart. des Kultus ꝛc.	=	507
	=	31.	Cirkular des Justizministerii	=	507
	—	—	Projekt für die akad. Administrat. zu Greifswald	I.	424
1814	April	12.	Schreiben des Justizministerii ꝛc.	II.	988
	Juni	15.	Instruktion für den Direktor der zoolog. Samml. in Berlin	=	607
	=	15.	Desgl. für die Benutzung derselben durch Gelehrte	=	607
	=	15.	Desgl. durch das größere Publikum	=	608
1815	März	2.	Reskript an das Univers.-Kuratorium zu Königsberg	=	175
	=	8.	Reskript an die Regierung zu N.	=	26
	Mai	18.	Desgl. an die Universität zu Berlin	=	176
	=	19.	Reglement für die Königl. und Univers.-Bibliothek zu Breslau	=	697
	Juni	18.	Artikel XII. der deutschen Bundesakte	=	85
	Juli	27.	Reskript an die akadem. Verwaltungskommission zu Breslau	=	708
	Septbr.	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	3
1816	Januar	6.	Allerhöchste Verordnung wegen der geheimen Verbindungen	=	97

Digitized by Google

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1816	Februar	21.	Statuten der Universität zu Breslau	I.	318
	März	11.	Allerhöchste Kabineitsorder	II.	3
	=	22.	Verfügung an das Kuratorium der Universität zu Königsberg	=	176
	=	28.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	906
	April	12.	Instruktion für den Kurator der Univ. Breslau	I.	313
	=	25.	Verfügung an die Universität zu Breslau	II.	176
	=	27.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	956
	Mai	27.	Desgleichen	=	958
	Juli	6.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	=	177
	August	15.	Reskript an die Universität zu Halle	=	986
	Septbr.	11.	Statuten der Wittwen-Versorgungsanstalt der Universität zu Berlin	=	955
	=	13.	Schreiben des Kriegsministers	=	358
	=	26.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	358
	Oktober	4.	Reskript an das Kuratorium der Univ. zu Breslau	=	15
	=	31.	Statuten der Universität zu Berlin	I.	41
1817	Januar	30.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	2
	Februar	26.	Reglem. für die Stipendienverleihung zu Königsberg	=	880
	April	12.	Regulativ wegen Vereinigung der Universität Wittenberg und Halle	I.	528
	Septbr.	20.	Verfügung an die Universitäten Berlin, Halle, Breslau und Königsberg	II.	101
	Novbr.	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	1
1818	Mai	12.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	929
	Septbr.	28.	Cirkular des Justizministerii	=	366
	Oktober	18.	Allerhöchste Kabinetsorder	I.	173
	=	18.	Stiftungsurkunde für die Universität zu Bonn	=	174
1819	Februar	1.	Reglement wegen der akademischen Gerichtsbarkeit zu Bonn	II.	102
	=	16.	Reglement für das philologische Seminar zu Bonn	=	631
	März	19.	Cirkular an die Universitäten	=	503
	=	19.	Desgleichen an die Provinzial-Schulkollegien	=	504
	=	29.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	19
	April	9.	Publikandum an die Universitäten	=	1
	=	26.	Reskript an das Universitätskuratorium zu Breslau	=	2
	Juni	29.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	=	20
	Juli	8.	Instruktion für den Kurator der Univ. zu Bonn	I.	184
	August	2.	Reskript an die Universität zu Berlin	II.	113
	=	25.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Bonn	=	631
	Septbr.	6.	Reskript an den Prof. N. zu Halle	=	4
	=	20.	Bundestagsbeschluß	I.	15
	=	20.	Gesetze für das klinische Institut ꝛc. zu Berlin	II.	562
	Oktober	13.	Reskript an die medizinische Fakultät zu N.	=	20
	=	18.	Allerh. Bekanntmachung der Bundestagsbeschlüsse	I.	15
	Novbr.	13.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	II.	20
	=	15.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	956
	=	18.	Instruktion für die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten	I.	16
	=	18.	Reglement, die akademische Disziplin ꝛc. betreffend	=	20
	Dezbr.	9.	Reglement für das evang.-theol. Semin. zu Bonn	II.	617
	=	9.	Instruktion, betr. Ablieferung von Leichen nach Bonn aus Brauweiler	=	653
	=	9.	desgleichen von Köln	=	655
	=	13.	Cirkularverf. an die ausserord. Regierungsbevollm.	=	7
	=	13.	Cirkularverf. an die Regierungen	=	88

Digitized by Google

Datum Monat	Tag		Bd.	Seite
Dezbr.	16.	Cirkularverfüg. an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten	II.	21
Januar	6.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	7
=	17.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	7
=	28.	Desgleichen an die ausserordentlichen Regierungsbevollmächtigten	=	114
Februar	7.	Instruktion der Regierung zu Koblenz, Kollektengelder betreffend	=	941
=	17.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Regierungen	=	477
März	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	177
April	1.	Beschluß der Medizinalabtheilung des Ministerii ꝛc.	=	22
=	15.	Cirkularverfügung an die medizinischen Fakultäten	=	21
=	20.	Bestallung für den Stallmeister zu Halle	=	837
Mai	4.	Reglement für die Preisaufgaben zu Bonn	=	313
=	23.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	22
=	23.	Instruktion für Anlegung von Inventarien	=	540
Juli	26.	Reglement wegen Benutzung des naturh. Museums zu Bonn	=	671
Septbr.	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	178
=	11.	Instruktion für den Direktor des bot. Gartens zu Greifswald	=	741
=	11.	Desgleichen für den Direktor des zoologischen Museums daselbst	=	742
=	11.	Desgl. für den Konservator bei demselben	=	743
=	18.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=	262
Oktober	30.	Instruktion für den Anatomiewärter zu Greifswald	=	740
Novbr.	14.	Desgleichen für den Direktor der naturh. Sammlung zu Bonn	=	658
=	18.	Instruktion für die akadem. Bibliothek zu Greifswald	=	715
Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	907
April	8.	Karzerordnung für die Universität zu Breslau	=	165
Mai	28.	Cirkular an die Regierungen	=	478
=	30.	Reglem. für das zoologische Museum zu Königsberg	=	866
Juni	11.	Instruktion für die Direktoren der wiss. Institute zu Königsberg	=	841
=	11.	Desgleichen für den akademischen Senat daselbst	=	882
=	11.	Desgleichen für den Kontroleur der Universitätskasse daselbst	=	1082
Juli	7.	Allerhöchste Kabinetsorde	=	114
=	16.	Anweisung für die Universitätsforstkasse zu Greifswald	=	1069
=	22.	Reglement für die Preisaufgaben zu Breslau	=	316
Septbr.	13.	Reskript an die Regierung zu Stralsund	I.	427
Oktober	6.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	II.	454
=	15.	Cirkularverfügung des Justizministerii	=	264
=	28.	Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten	=	908
Novbr.	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	22
=	26.	Instruktion für die Direktoren des zoolog. Museums zu Breslau	=	693
=	26.	Desgleichen für den Konservator bei demselben	=	695
Dezbr.	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	455
Januar	14.	Cirkular des Generalpostamts	=	988
=	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	179
=	20.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	23
=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	23

Digitized by Google

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd	Se
1822	Januar	21.	Cirkularverfügung, wegen der Portofreiheit der Universitäten	II.	99
	=	28.	Cirkular an die Rhein. und Westph. Regierungen	=	140
	Februar	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	19
	=	8.	Reglement für die philolog. Gesellschaft zu Greifswald	=	78
	=	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	19
	März	3.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	2
	=	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	65
	=	22.	Desgleichen an denselben	=	18
	=	27.	Desgleichen an den zu Breslau	=	18
	=	28.	Statuten für die Wittwen- ꝛc. Kasse zu Bonn	=	19
	=	28.	Desgleichen für dieselbe zu Breslau	=	19
	April	19.	Reglement für das kath. theol. Seminar zu Breslau	=	67
	Juli	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	19
	=	27.	Cirkular an die Universitäten	=	33
	=	31.	Reskript des Ministerii des Innern	=	15
	August	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	19
	=	29.	Desgleichen an die Regierung zu Erfurt	=	88
	Septbr.	1.	Instruktion für den Inspektor des botan. Gartens zu Bonn	=	86
	=	1.	Desgleichen für den botanischen Gärtner daselbst	=	86
	=	1.	Bekanntmachung wegen des Besuchs des botanischen Gartens daselbst	=	87
	Oktober	1.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	53
	=	13.	Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin	=	95
	=	17.	Reglement für die Königl. Biblioth. zu Königsberg	=	98
	Novbr.	2.	Stipendien-Stiftungsurkunde für evang. Theolog. zu Berlin	=	95
	=	10.	Reglement für das philol. Seminar zu Königsberg	=	86
	=	12.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	19
	Dezbr.	4.	Bekanntmachung des Staatsministerii	=	1
1823	Februar	25.	Verfügung an die auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn und Breslau	=	18
	=	27.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu N.	=	18
	April	18.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Regierungen	=	11
	=	28.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	11
	Mai	20.	Reglement für die Universitätsbibliothek zu Halle	=	77
	Juni	14.	Instruktion für den Direktor der Entbindungsanst. zu Halle	=	88
	=	16.	Desgl. für den Direktor des bot. Gartens daselbst	=	88
	=	16.	Desgl. für den Gärtner bei demselben	=	88
	=	26.	Instruktion für den Direktor des zoolog. Museums zu Halle	=	35
	=	26.	Desgleichen für den Inspektor desselben	=	35
	=	30.	Cirkular an die Regierungen	=	3
	=	30.	Desgleichen an die Medizinalkollegien	=	3
	August	19.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	19
	=	19.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	19
	=	21.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	36
	Oktober	7.	Cirkular an die Rektoren der Universitäten	=	19
	=	23.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	19
	Novbr.	11.	Urkunde über das von der Bank zu Berlin gestiftete Stipendium	=	19

Digitized by Google

Datum Monat	Tag		Bd.	Seite
Novbr.	17.	Verfügung an die Universität zu Berlin . . .	II.	908
=	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle .	=	117
Dezbr.	6.	Instruktion für den Direktor des phys. chem. Kabinets zu Halle	=	808
=	6.	Desgleichen für den Gehülfen bei demselben .	=	809
=	15.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	=	909
Januar	3.	Instruktion für den zweiten Bibliothekar zu Halle	=	791
=	3.	Desgl. für den Amanuensis der Bibliothek daselbst	=	792
=	3.	Desgl. für den Bibliotheksdiener daselbst . . .	=	794
=	11.	Reglement für das theolog. praktische Institut zu Greifswald	=	727
=	18.	Instruktion für die Hebamme bei der Entbindungsanstalt zu Halle	=	837
=	31.	Deklaration der Statuten der theol. Fakultät in Halle	I.	491
=	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	II.	541
Februar	20.	Desgl. an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle .	=	508
März	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten .	=	528
=	15.	Cirkularverfügung an die Universitäten . . .	=	118
=	15.	Reglement für das Kunstmuseum zu Bonn . .	=	641
=	15.	Instruktion für den Aufwärter bei demselben .	=	642
=	23.	Statuten für die Wittwen- ꝛc. Kasse bei der Universität zu Halle	=	975
Mai	21.	Allerh. Kabinetsorder, geh. Verbindungen betreffend	=	119
=	21.	Allerh. Kabinetsorder, die Verwaltung der akadem. Disziplin betreffend	=	119
=	25.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm. .	=	120
=	31.	Desgleichen an die Universitäten	=	186
=	31.	Instruktion für den Aufwärter beim Rheinischen Museum der Alterthümer zu Bonn	=	668
Juni	4.	Cirkular des Minist. des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	=	123
=	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	478
=	9.	Desgleichen an die Universitäten	=	479
=	16.	Cirkular des Ministerii des Innern	=	479
=	16.	Cirkular an die Königl. Universitäten	=	481
=	24.	Instruktion für den Sekundärarzt bei dem chirurg. klin. Institut zu Berlin	=	566
Juli	13.	Cirkular des Ministerii des Innern an die auss. Reg.-Bevollm.	=	127
=	19.	Cirkularverfügung an die Konsistorien ꝛc. . . .	=	128
=	20.	Cirkularverfügung an die Regierungen . . .	=	139
=	30.	Cirkular an die Universitäten	=	130
=	30.	Cirkularverfügung an dieselben	=	509
August	2.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	186
=	5.	Reskript des Ministerii des Innern an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	481
=	8.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	187
=	11.	Desgleichen an denselben zu Breslau	=	187
=	12.	Cirkular an die Universitäten	=	130
=	19.	Desgleichen an dieselben	=	130
Septbr.	11.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	187
=	14.	Desgleichen an dieselben	=	190
=	14.	Bekanntmachung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	=	131
=	16.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Berlin	=	319

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.
1824	Oktbr.	21.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	11
	=	24.	Reskript an den Kanzler der Universität zu Greifswald	=
	Novbr.	1.	Instruktion für den Aufwärter beim anat. Museum zu Bonn	=
	=	1.	Reskript an die Regierung zu Merseburg	=
	=	19.	Cirkular an die Regierungen	=
	=	29.	Reglement wegen der Preisaufgaben zu Halle	=
	Dezbr.	4.	Statuten des Musikvereins zu Breslau	=
	=	13.	Reskript an den Rektor der Universität zu Greifswald	=
	=	18.	Instruktion für die Oberrechnungskammer	=
1825	Januar	3.	Reglement für die Benutzung des zoolog. Museums zu Halle	=
	=	13.	Cirkular an die Universitäten	=
	=	31.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=
	Februar	6.	Allerhöchste Kabinetsorder	=
	März	9.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=
	=	15.	Cirkular an die Universitäten	=
	=	26.	Cirkularverfügung an die Regierungen	=
	April	2.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.	=
	=	11.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=
	Mai	3.	Reglement für das naturhistor. Seminar zu Bonn	=
	=	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=
	=	10.	Instruktion für die Universitätskasse zu Greifswald	=
	=	13.	Cirkular an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen	=
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=
	Juni	28.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=
	=	28.	Allerhöchste Kabinetsorder	=
	Juli	23.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=
	=	23.	Cirkular an die Konsistorien u. Prov.-Schulkollegien	=
	=	23.	Desgl. an die wissenschaftl. Prüfungskommissionen	=
	August	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=
	=	20.	Instruktion für das große Studenten-Register zu Breslau	=
	=	24.	Cirkular an die Regierungen	=
	=	31.	Instruktion für die Universitätskasse zu Königsberg	=
	Septbr.	27.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=
	Novbr.	5.	Cirkular an die Dirigenten der wissenschaftlichen Institute zu Berlin	=
	=	5.	Gesetze für die Konviktoristen zu Greifswald	=
	=	5.	Instruktion für die Senioren bei den Freitischen zu Greifswald	=
	=	26.	Allerhöchste Kabinetsorder	=
	Dezbr.	1.	Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinalpersonen	=
	=	30.	Cirkular an die Königl. Universitäten	=
1826	Januar	7.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten	=
	=	7.	Desgleichen an dieselben	=
	=	7.	Desgleichen an die philosophischen Fakultäten	=
	=	7.	Desgleichen an die Universitäten	=
	=	7.	Desgleichen an die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien	=
	=	12.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=
	=	16.	Reglement für die medizinisch- u. chirurgisch-klinischen Anstalten zu Bonn	=
	=	26.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=
	=	27.	Cirkular der Oberrechnungskammer	=

Digitized by Google

Datum Monat	Tag		Bd.	Seite
Februar	16.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	II.	18
März	4.	Statuten des Kranken-Unterstützungsvereins zu Breslau	=	943
=	13.	Cirkular des Justizministerii	=	520
April	8.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	=	15
=	11.	Cirkular an die Universitäten	=	193
=	12.	Desgleichen an dieselben	=	68
=	22.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten	=	68
=	29.	Cirkularverfügung an die Konsistorien	=	521
=	29.	Desgleichen an die theologischen Fakultäten	=	523
=	29.	Desgleichen an die Universitäten und auss. Reg.-Bevollm.	=	524
Mai	3.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen ꝛc.	=	950
=	3.	Verfügung an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt	=	953
=	3.	Verfügung an die Regierung zu Frankfurt	=	953
=	12.	Instruktion für die Universitätskasse zu Bonn	=	1023
=	21.	Cirkular des Justizministerii	=	193
=	28.	Cirkular an die kathol. geistlichen Behörden	=	525
Juni	4.	Reglement für die Benutzung des anatomischen Museums zu Bonn	=	656
=	4.	Reglement für das theologische Seminar zu Halle	=	767
=	22.	Cirkular an die Universitäten	=	194
=	27.	Cirkular an die juristischen Fakultäten	=	195
Juli	1.	Studienplan für die Mediziner zu Breslau	=	197
=	7.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	68
=	22.	Schreiben der Oberrechnungskammer	=	1037
August	12.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	198
=	23.	Cirkular an die auss. Reg-Bevollm.	=	132
Septbr.	16.	Cirkular an die Regierungen von Brandenburg, Pommern und Westpreussen	=	953
=	16.	Desgleichen an die Rheinischen und Westphälischen Regierungen	=	954
Oktbr.	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	133
=	21.	Cirkular an die Regierungen	=	266
Novbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	549
=	14.	Desgleichen an denselben	=	1037
=	25.	Desgleichen an denselben	=	359
Dezbr.	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	466
=	9.	Verfügung an das Medizinalkollegium zu Berlin	=	406
=	9.	Instruktion zur Prüfung der Kandidaten des medizinisch-chirurgischen Studiums	=	407
Januar	1.	Studienplan für die Mediziner zu Halle	=	198
=	6.	Reskript an die Regierung zu Magdeburg	=	910
=	16.	Reglement für das lithauische Seminar zu Königsberg	=	846
=	20.	Urkunde über die Bendemannsche Stipendienstiftung	=	920
=	20.	Reglement für die Verwaltung derselben	=	921
=	22.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	409
Februar	13.	Instruktion für den Direktor des mineralogischen Museums zu Halle	=	802
=	13.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben	=	803
=	13.	Desgleichen für den Aufwärter bei demselben	=	804
=	13.	Reglement für die Benutzung des mineralogischen Museums zu Halle	=	805

Digitized by Google

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Sem.
1827	Februar	26.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	[illegible]
	März	28.	Verfügung an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	=	[illegible]
	April	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle .	=	[illegible]
	Mai	4.	Cirkular an die evang.-theolog. Fakultäten . .	=	[illegible]
	Juni	22.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	[illegible]
	=	22.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten . . .	=	[illegible]
	=	22.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	[illegible]
	=	22.	Reskript an denselben	=	[illegible]
	=	24.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten . . .	=	[illegible]
	=	29.	Cirkular an die Rektoren der Universitäten . .	=	[illegible]
	Juli	25.	Cirkularverfügung an die Regierungen . . .	=	[illegible]
	August	3.	Studienplan für die Mediziner zu Berlin . .	=	[illegible]
	=	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	[illegible]
	=	19.	Desgleichen an die theolog. Fakultät zu Greifswald	=	[illegible]
	=	25.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	[illegible]
	Septbr.	1.	Statuten für die Universität zu Bonn . . .	I.	[illegible]
	=	29.	Cirkular an die Konsistorien	II.	[illegible]
	=	29.	Cirkular an die evang.-theologischen Fakultäten	=	[illegible]
	Dezbr.	17.	Reglement für die theologischen Prüfungen bei der Prüfungskommission zu Halle	I.	[illegible]
	—	—	Reglement für die Sammlung der Gipsabgüsse in Königsberg	II.	[illegible]
1828	Februar	2.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten . . .	=	[illegible]
	=	21.	Desgleichen an dieselben	=	[illegible]
	=	28.	Verfügung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen	=	[illegible]
	März	3.	Reskript an das Konsistorium der Prov. Brandenburg	=	[illegible]
	=	10.	Cirkularverfügung an die Universitäten . . .	=	[illegible]
	=	17.	Regulativ für das Kassenwesen	=	[illegible]
	April	1.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	[illegible]
	=	1.	Instruktion für den Kastellan der Anatomie zu Bonn	=	[illegible]
	=	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	[illegible]
	Mai	14.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	[illegible]
	=	15.	Reglement für das theologische Seminar zu Berlin	=	[illegible]
	=	18.	Cirkular an die medizinischen und philosophischen Fakultäten	=	[illegible]
	=	19.	Desgleichen an die Regierungen	=	[illegible]
	Juni	7.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	[illegible]
	=	20.	Reskript des Justizministerii an das Kammergericht	=	[illegible]
	=	26.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	[illegible]
	Juli	7.	Cirkular an die Universitäten	=	[illegible]
	=	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	[illegible]
	August	8.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten .	=	[illegible]
	Septbr	19.	Desgleichen an die Regierungen	=	[illegible]
	=	19.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	[illegible]
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	[illegible]
	=	27.	Cirkular der Oberrechnungskammer an die Regierungen	=	[illegible]
	Oktbr.	3.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten . .	=	[illegible]
	=	23.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	=	[illegible]
	Novbr.	7.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	[illegible]
	Dezbr.	3.	Verfügung der Oberrechnungskammer	=	[illegible]
	=	15.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	[illegible]
	=	16.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	=	[illegible]
1829	Januar	5.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	[illegible]

Digitized by Google

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1829	Februar	23.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.-Bevollm.	II.	1012
	März	22.	Verfügung an den Geh. Ober-Med.-Rath Dr. Rust	=	410
	=	22.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	411
	=	22.	Verfügung an das Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg	=	415
	=	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	203
	April	13.	Instruktion für den Kastellan der Anatomie zu Berlin	=	602
			Bestallung für denselben	=	604
	Mai	22.	Instruktion für das chirurgische und pharmaceut. Studium zu Berlin	=	415
	=	22.	Gesetze für die nicht immatrikulirten Chirurgen ꝛc. zu Berlin	=	433
	=	22.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	437
	=	27.	Instruktion für die Universitätskasse zu Halle	=	1053
	=	29.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	=	361
	Juni	3.	Studienplan für die kathol. Theologen zu Bonn	=	203
	Juli	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	9
	August	10.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	135
	Septbr.	26.	Desgleichen an denselben zu Berlin	=	262
	Oktbr.	22.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	73
	=	26.	Instruktion für das Depositorium bei der Universitätskasse zu Bonn	=	1039
	Novbr.	18.	Reglement für das philologische Seminar zu Halle	=	775
1830	Januar	7.	**Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin**	=	463
	=	9.	**Desgleichen an denselben zu Königsberg**	=	205
	Februar	3.	**Statuten für das theol. Seminarium zu Greifswald**	=	722
	=	13.	**Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin**	=	205
	=	13.	**Desgleichen an denselben**	=	463
	März	3.	**Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten**	=	527
	April	2.	**Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin**	=	9
	Mai	22.	**Reskript der Oberrechnungskammer**	=	1014
	Juni	16.	**Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin**	=	10
	Juli	30.	**Desgleichen an denselben zu Bonn**	=	362
	August	17.	**Cirkular des Justizministers**	=	206
	=	19.	**Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster**	=	362
	=	27.	**Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn**	=	437
	Septbr.	2.	**Instruktion für den Quästor bei der Universität zu Breslau**	=	1041
	=	12.	**Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn**	=	552
	=	13.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	136
	=	16.	Cirkular an die juristischen Fakultäten	=	206
	Oktbr.	29.	Verfügung an die kathol.-theolog. Fakultäten zu Breslau und Bonn	=	73
	=	29.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu N.	=	73
	Novbr.	12.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	11
	Dezbr.	6.	Statuten des Krankenvereins zu Greifswald	=	889
1831	Januar	15.	Cirkularverfügung wegen des hebräischen Sprachstudiums	=	505
	April	6.	Statuten des Allgemeinen Halleschen Museums	=	467
	=	11.	Reglement über die Meldungen der Studirenden zu den Vorlesungen in Berlin	=	267
	=	11.	Cirkular an die Regierungen	=	272
	=	28.	Reskript an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten	=	912
	Mai	20.	Verfügung an die Provinz.-Schulkollegien der östl. Provinzen	=	631

Digitized by Google

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1831	Juni	1.	Bekanntmachung der Universität zu Berlin wegen des Schmalzschen Freitisches	II.	923
	=	8.	Nachtrag zu den Statuten für die Wittwenkasse zu Berlin	=	967
	=	13.	Reskript an den Rektor und Senat zu Berlin	=	923
	=	18.	Resolution an Dr. Lindes	=	438
	=	27.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	74
	=	28.	Reskript an das Oberpräsidium zu Münster	=	224
	Juli	4.	Instruktion für den zweiten Lehrer bei der Hebammenanstalt zu Breslau	=	690
	=	12.	Karzerordnung für die Universität zu Halle	=	109
	=	24.	Resolution an Dr. Lindes	=	440
	August	18.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen zu Greifswald	=	273
	=	18.	Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek zu Berlin	=	615
	Septbr.	10.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen zu Bonn	=	275
	=	17.	Reskript an das Oberpräsidium zu Münster	=	284
	Oktbr.	1.	Instruktion für den Assistenzarzt bei dem chirurgisch-klinischen Institut zu Berlin	=	569
	=	1.	Desgleichen für den Oekonomie-Inspektor bei demselben	=	570
	=	10.	Reglement für das poliklin. Institut zu Königsberg	=	864
	=	31.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	268
	Novbr.	24.	Reskript an die theologische Fakultät zu Königsberg	=	74
	Dezbr.	7.	Instruktion für den Assistenten bei dem zoologischen Museum zu Greifswald	=	744
	=	19.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	1065
	—	—	Studienplan für die Philosophie Studirenden zu Halle	=	268
	—	—	Bestimmungen über die Meldungen zu den Vorlesungen in Breslau	=	284
	—	—	Desgleichen der Theologie Studirenden zu Halle	=	287
1832	Januar	13.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	215
	=	17.	Instruktion für den Konservator beim zoologischen Museum zu Halle	=	739
			Bestallung für denselben	=	500
	=	26.	Instruktion für den Direktor des chirurgisch-klinischen Instituts zu Halle	=	833
	=	26.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben	=	835
	=	26.	Desgleichen für den Oekonomen ꝛc. bei demselben	=	837
	=	26.	Hausordnung für die Kranken in demselben	=	839
	Februar	11.	Cirkular an die Provinzial-Schulkollegien	=	1041
	=	11.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	76
	=	21.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	=	580
	März	18.	Nachtrag zu dem Reglement wegen der Honorarien zu Bonn	=	326
	=	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	11
	April	2.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	
	=	9.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten und auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	76
	=	9.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	580
	=	28.	Instruktion für den ersten Prosektor zu Berlin	=	599
	=	28.	Desgleichen für den zweiten Prosektor daselbst	=	601
	Mai	26.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	=	252
	Juni	27.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	96

Digitized by Google

Datum Monat	Tag		Bd.	Seite
Juli	4.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	II.	294
August	10.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	529
=	13.	Bekanntmachung der Universität zu Halle	=	891
=	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	77
Septbr.	24.	Cirkular an die Regierungen	=	891
Oktbr.	6.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	295
=	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	529
Novbr.	7.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=	216
=	12.	Statuten der akademischen Lehranstalt zu Münster	I.	684
Dezbr.	13.	Reglement für das histor. Seminar zu Königsberg	II.	855
—	—	Studienplan für die Theologie Studirenden zu Halle	=	216
Januar	27.	Instruktion für den Direktor des medizinischen Klinikums zu Halle	=	819
=	27.	Desgleichen für den Assistenten bei demselben	=	823
März.	14.	Beschluß des Staatsministerii	=	1016
=	28.	Karzerordnung für die Universität zu Greifswald	=	167
April.	10.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Berlin	=	552
=	30.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	877
Mai	5.	Instruktion für den Prof. R. bei dem Mineralienkabinet zu Berlin	=	612
=	9.	Instruktion für den Kassenkontroleur zu Breslau	=	1049
=	13.	Gesetz über Schenkungen ꝛc. an Anstalten	=	891
=	20.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	531
=	28.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	506
Juni	4.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	987
=	5.	Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts zu Greifswald	=	733
=	5.	Desgleichen für den Prosektor bei demselben	=	738
=	16.	Reskript an die medizinische Fakultät zu Berlin	=	12
=	22.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten	=	482
=	24.	Instruktion für den Prof. R. beim Mineralienkabinet zu Berlin	=	613
Juli	2.	Desgleichen für den Direktor des klinischen Instituts für Geburtshülfe zu Berlin	=	573
=	2.	Desgleichen für den Sekundärarzt bei demselben	=	574
=	2.	Desgleichen für die Assistenten bei demselben	=	575
=	2.	Dienstordnung für den Rechnungsführer bei dems.	=	577
=	2.	Instruktion für die Hebamme bei demselben	=	580
=	2.	Desgleichen für die Wärterinnen bei demselben	=	583
=	2.	Desgleichen für den Thürsteher bei demselben	=	586
=	2.	Desgleichen für die Wirthschafterin bei demselben	=	586
=	2.	Desgleichen für die Küchenmagd bei demselben	=	593
=	2.	Gesetze für die Studirenden, welche dieses Institut besuchen	=	594
=	3.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Regierungen	=	482
=	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	483
=	30.	Verfügung der Regierung zu Stralsund	=	745
=	31.	Instruktion für den Wärter des anatom. Theaters zu Berlin	=	605
August	27.	Reskript an die wissensch. Prüf.-Kommiss. zu Münster	I.	696
Oktbr.	5.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	II.	486
=	7.	Desgleichen an dieselben	=	486
=	16.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	=	893
=	31.	Cirkular an die Universitäten	=	363
Novbr.	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	1036
=	21.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	=	866

Digitized by Google

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Se.
1833	Novbr.	22.	Reskript an das Prov.=Schulkollegium zu Koblenz	II.	3
	=	30.	Cirkular an die bischöflichen Behörden	=	7
	=	30.	Verfügung an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	4
	Dezbr.	5.	Reglement üb. die Erhebung der Honorarien zu Bonn	=	25
	=	5.	Instruktion für den artistischen Gehülfen bei der Sternwarte zu Breslau	=	7
	=	5.	Desgleichen für den Aufwärter bei derselben	=	7
	=	12.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	8
	=	29.	Reskript an die Examinationskommission bei der theologischen Fakultät zu Halle	=	3
1834	Januar	3.	Cirkular des Ministerii des Innern an die Oberpräsidien	=	8
	=	9.	Desgleichen des Finanzministerii an die Regierungen	=	10
	=	29.	Cirkular an die auss. Reg.=Bevollm.	=	4
	Februar	3.	Cirkularverfügung	=	7
	=	24.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	23
	=	24.	Bekanntmachung der Universität zu Halle	=	4
	=	28.	Schreiben des Ministerii des Innern	=	4
	März	10.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	4
	=	10.	Desgleichen an denselben zu Berlin	=	4
	=	12.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.=Bevollm.	=	10
	=	17.	Reglement für das naturwissenschaftliche Seminar zu Königsberg	=	8
	=	28.	Instruktion für die Erhebung der gestundeten Honorare zu Bonn	=	8
	April	16.	Cirkular an die auss. Reg.=Bevollm.	=	8
	Mai	9.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	4
	=	10.	Cirkular des Ministerii des Innern	=	9
	=	17.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	1
	=	18.	Cirkularverfügung der Ministerialkommission	=	1
	=	30.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	3
	Juni	4.	Reglement für die Abiturienten	=	3
	=	8.	Statuten des mathematisch-physikalischen Seminars zu Königsberg	=	5
	=	12.	Cirkular an die Konsistorien, Regierungen ꝛc.	=	11
	=	20.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.=Bevollm.	=	13
	=	20.	Cirkular an die Universitäten	=	1
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	1
	=	25.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	1
	=	30.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Berlin	=	1
	Juli	24.	Cirkular an die Oberpräsidien	=	3
	=	28.	Desgleichen an die auss. Reg.=Bevollm.	=	3
	=	31.	Desgleichen an die Prov.=Schulkollegien	=	3
	=	31.	Reskript an den auss Reg.=Bevollm. zu Berlin	=	1
	August	11.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	1
	=	20.	Cirkular an die auss. Reg.=Bevollm.	=	3
	Septbr.	4.	Cirkular an die medizinischen Fakultäten	=	3
	=	5.	Reskript an die Direktoren der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen	=	3
	=	26.	Reskript an das Prov.=Schulkollegium zu Münster	=	3
	=	29.	Cirkularverfügung an die auss. Reg.=Bevollm.	=	3
	Oktbr.	1.	Verfügung des Ministerii des Innern	I.	1
	=	18.	Statuten der evang.=theol. Fakultät zu Bonn	=	1
	=	18.	Desgleichen der kathol.=theol. Fakultät daselbst	=	1
	=	18.	Desgleichen der juristischen Fakultät daselbst	=	1
	=	18.	Desgleichen der medizinischen Fakultät daselbst	=	1

Digitized by Google

Datum Monat	Tag		Bd.	Seite
Oktbr.	18.	Statuten der philosophischen Fakultät zu Bonn	I.	278
"	20.	Reskript an die Regierung zu Merseburg . . .	II.	895
"	26.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	493
"	28.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Stettin	"	385
"	31.	Reskript an die Universität zu Greifswald . .	"	385
Novbr.	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten .	"	493
"	10.	Reskript an die medizinische Fakultät zu Berlin	"	78
"	11.	Cirkular an die Regierungen, Konsistorien ꝛc. .	"	140
"	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	"	386
"	14.	Bundestagsbeschluß	I.	25
"	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	II.	440
"	29.	Cirkular an die Königl. Regierungen, Konsistorien ꝛc.	"	141
Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	494
"	18.	Cirkular an die Konsistorien	"	146
"	18.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Posen	"	386
"	18.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	532
"	27.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Koblenz	"	387
"	27.	Instruktion für den Konservator des naturhistor. Museums zu Bonn	"	660
Januar	14.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten .	"	86
"	29.	Desgleichen an die Prov.-Schulkollegien . . .	"	387
Februar	5.	Reglement für die akademische Administration zu Greifswald	I.	418
"	10.	Allerhöchste Kabinetsorder	II.	329
"	22.	Regulativ für das theologisch-pädagogische Seminar zu Halle	"	772
März	10.	Cirkular an die Oberpräsidien	"	146
"	15.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	142
"	18.	Cirkular der Ministerialkommission	"	147
"	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	"	86
"	23.	Reskript an das Spruchkollegium der juristischen Fakultät zu Berlin	"	86
"	29.	Cirkular des Ministerii des Innern	"	494
"	31.	Bekanntmachung des Staatsministerii	"	85
April	4.	Instruktion für den Rechnungsführer bei dem chirurgisch-klinischen Institut zu Berlin . . .	"	572
"	23.	Studienplan für die Mediziner zu Bonn . .	"	245
"	25.	Allerhöchste Kabinetsorder	"	143
"	27.	Reskript an die juristische Fakultät der Universität zu Berlin	"	13
Mai	10.	Verfügung an die Universität Greifswald . . .	"	765
"	18.	Publikandum des Ministerii der geistl. ꝛc. Angel.	I.	418
"	19.	Cirkularverfügung an die Regierungen . . .	II.	750
"	26.	Cirkular der Ministerialkommission	"	144
"	29.	Cirkular des Ministerii der geistl. ꝛc. Angelegenh.	"	145
"	29.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle .	"	440
Juni	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten .	"	329
"	24.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	"	441
"	26.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	"	389
"	26.	Desgleichen an dasselbe zu Koblenz	"	390
Juli	3.	Desgleichen an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	"	646
"	7.	Statut der Scheill-Busseschen Stiftung . . .	"	327
"	28.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	"	390
"	30.	Desgleichen an dieselben	"	391
August	4.	Statuten der Wittwen- ꝛc. Versorgungsanstalt zu Königsberg	"	982

Datum					
Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1835	August	7.	Reskript an die philosophische Fakultät zu Berlin	II.	18
	=	7.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten .	=	329
	=	12.	Statuten der Dr. Schleiermacherschen Stiftung	=	995
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	442
	=	20.	Desgleichen an denselben zu Breslau	=	442
	=	26.	Reskript an die Regierung zu Düsseldorf . . .	=	117
	=	28.	Reskript an das Prov.-Schulkollegium zu Münster	=	392
	Septbr.	3.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	147
	=	3.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	530
	=	26.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	18
	=	30.	Reskript an die Regierung zu Potsdam . . .	=	995
	Oktbr.	5.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	198
	=	6.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	356
	=	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	392
	=	12.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollmächtigten .	=	534
	=	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle .	=	992
	=	27.	Reskript wegen der Scheill-Bussescheu Stiftung	=	396
	=	29.	Cirkular an die Oberpräsidien	=	148
	=	31.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	968
	Novbr.	9.	Desgleichen an denselben	=	537
	=	30.	Reskript an die theologische Fakultät zu Berlin	=	559
	Dezbr.	4.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle .	I.	531
	=	5.	Allerhöchste Bekanntmachung der Bundesschlüsse	=	25
	=	28.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	II.	79
1836	Januar	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	I.	674
	=	15.	Cirkular des Ministerii des Innern	II.	486
	=	16.	Cirkular an die Oberpräsidien	=	533
	Februar	8.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	149
	=	8.	Cirkularverfügung an die Regierungen . . .	=	235
	=	8.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm. . . .	=	393
	=	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle .	=	149
	=	9.	Desgleichen an denselben	=	393
	=	19.	Desgleichen an denselben zu Königsberg . . .	=	443
	=	19.	Reskript an die theologische Fakultät zu Berlin	=	560
	=	29.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	394
	März	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	150
	=	14.	Desgleichen an denselben	=	150
	=	16.	Reskript an die Universität zu Greifswald . .	=	990
	=	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	5
	=	28.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	79
	=	28.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	300
	April	17.	Desgleichen an denselben	=	557
	=	25.	Beschluß der philosophischen Fakultät zu Münster	=	302
	=	25.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	395
	=	25.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	560
	=	29.	Reglement für das Siebenbürgische Stipendium	=	151
	Mai	10.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn .	=	170
	=	14.	Karzerordnung für die Universität zu Königsberg	=	309
	Juni	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	553
	=	16.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	152
	=	28.	Reskript an die Regierung zu Köln	=	
	=	30.	Instruktion für den Rechnungsführer bei dem poliklinischen Institut zu Berlin	=	597
	Juli	1.	Bericht des Reg.-Bevollm. zu Königsberg . .	=	398
	=	2.	Verfügung an den Reg.-Bevollm. zu Berlin .	=	612
	=	11.	Reskript an den Reg.-Bevollm. zu Greifswald .	=	706

Digitized by Google

Datum Monat	Tag		Bd.	Seite
Juli	15.	Cirkular an die Medizinalkollegien nebst Instruktion	II.	443
=	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	530
=	21.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	399
=	25.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	87
August	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	330
=	15.	Desgleichen an denselben	=	80
=	15.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	152
=	25.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	400
=	30.	Karzerordnung für die Universität zu Bonn	=	163
Septbr.	1.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	400
=	19.	Beschluß des Staatsministerii	=	340
Oktbr.	6.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	448
=	28.	Gesetze für die Mitglieder der Akademie zu Eldena	=	762
Novbr.	21.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	533
=	21.	Cirkular an die Konsistorien, Regierungen, Universitäten ꝛc.	=	552
=	24.	Statut für Anschaffung der Büsten der Professoren der Universität in Berlin	=	5
Dezbr.	9.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	340
=	19.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	767
=	20.	Cirkular an die Westphäl. u. Rhein. Regierungen	=	954
=	23.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	152
=	29.	Reskript an die Universität zu Berlin	=	401
=	31.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	153
Januar	19.	Reglement für das theol. Seminar zu Königsberg	=	843
=	29.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	152
=	30.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	535
=	31.	Desgleichen an die Regierungen	=	303
=	—	Plan des pharmaceutischen Instituts zu Bonn	=	669
Februar	6.	Feuerordnung für die Universitätsgebäude zu Bonn	=	990
=	20.	Reskript an den Rektor und Senat der Universität zu Berlin	=	5
=	28.	Instruktion für den Sekretär der Akad. zu Münster	=	341
März	6.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	448
=	7.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	936
=	16.	Reglement über die Meldungen zu den Vorlesungen in Königsberg	=	303
=	24.	Statut der Dr. Henschelschen Stipendienstiftung	=	936
=	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	496
=	30.	Desgleichen an denselben	=	401
April	17.	Anweisung für die Praktikanten des chirurgischen Klinikums zu Bonn	=	646
Mai	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	309
Juni	12.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	=	80
=	12.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	530
=	19.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	=	17
=	19.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	448
=	28.	Regulativ für den Universitätsrichter zu Greifswald	=	153
=	28.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	309
Juli	1.	Cirkularverfügung an die Medizinalbehörden	=	80
=	14.	Desgleichen an die medizinischen Fakultäten	=	82
=	14.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	155
August	2.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	535
=	4.	Cirkular an die Konsistorien ꝛc. und Regierungen	=	310
=	8.	Instruktion für den Assistenten beim Mineralienkabinet zu Berlin	=	614

Digitized by Google

Datum Jahr	Monat	Tag		Bd.	Seite
1837	August	18.	Cirkular des Prov.=Schulkollegii zu Magdeburg	II.	895
	=	19.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	13
	=	19.	Desgleichen an denselben	=	553
	=	24.	Instruktion für den Assistenzarzt bei dem medizinischen Klinikum zu Königsberg	=	862
	Septbr.	2.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	310
	=	5.	Desgleichen an die Regierung zu Erfurt	=	896
	=	8.	Desgleichen an den auss. Reg.=Bevollm. zu Halle	=	83
	=	8.	Bericht des auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	402
	=	11.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	449
	=	30.	Desgleichen an denselben	=	902
	Oktbr.	1.	Studienplan für die Studirenden der philosoph. Fakultät in Bonn	=	249
	=	7.	Reskript an das Oberpräsidium zu Münster	=	341
	=	13.	Cirkular an die auss. Reg.=Bevollm.	=	157
	=	19.	Beschluß des Ephorats der Freitische zu Breslau	=	898
	=	22.	Studienplan für die evangel. Theologen zu Bonn	=	235
	=	26.	Instruktion für den akad. Zeichnenlehrer zu Halle	=	838
	=	31.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	969
	Novbr.	9.	Verfügung an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	=	968
	=	14.	Resolution an den Dr. Marquart	=	669
	=	21.	Beschluß des Staatsministerii	=	1022
	=	29.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Breslau	=	235
	=	29.	Desgleichen an denselben zu Berlin	=	404
	=	—	Beschreibung ꝛc. der Akademie zu Eldena	=	753
	Dezbr.	4.	Studienplan für die Juristen zu Bonn	=	239
	=	12.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Breslau	=	898
	=	17.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	=	157
	=	18.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	83
	=	—	Nachricht über Aufnahme, Kursus bei der Akademie zu Eldena	=	760
1838	Januar	7.	Gesetz üb. die Bestrafung der Studentenverbindungen	=	158
	=	10.	Verfügung an den Kanzler der Univ. zu Greifswald	=	767
	=	25.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Breslau	=	17
	=	29.	Statuten der theologischen Fakultät der Universität zu Berlin	I.	62
	=	29.	Desgleichen der juristischen Fakultät daselbst	=	87
	=	29.	Desgleichen der medizinischen Fakultät daselbst	=	112
	=	29.	Desgleichen der philosophischen Fakultät daselbst	=	136
	=	30.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Bonn	II.	909
	Februar	1.	Urkunde der Dr. Hornschen Stipendienstiftung	=	930
	=	5.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Halle	=	836
	=	12.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	262
	=	27.	Desgleichen an denselben zu Königsberg	=	486
	=	28.	Cirkular an die auss. Reg.=Bevollm.	=	404
	März	5.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Halle	=	17
	=	11.	Verfügung der Ministerialkommission	=	160
	=	14.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Königsberg	=	14
	=	17.	Cirkular des Justizministers	=	993
	April	2.	Reskript an den auss. Reg.=Bevollm. zu Halle	=	993
	=	6.	Cirkular an die auss. Reg.=Bevollm.	=	161
	Mai	10.	Reskript an den Reg.=Bevollm. zu N.	=	554
	=	14.	Desgleichen an denselben	=	405
	=	16.	Cirkular an die Universitätsrichter	=	161
	=	28.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	930
	=	30.	Reskript an die Regierung zu Merseburg	=	889

Digitized by Google

Datum Jhr	Monat	Tag		Bd.	Seite
38	Juni	9.	Cirkular an die Prov.-Schulkollegien	11.	616
	=	9.	Desgleichen an die auss. Reg.-Bevollm.	=	617
	=	11.	Cirkularverfügung an die philosoph. Fakultäten	=	84
	=	11.	Verfügung an die Universität zu Berlin	=	929
	=	12.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	938
	=	16.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	450
	=	23.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	932
	Juli	2.	Statut der Dr. Niemannschen Stipendienstiftung	=	939
	=	6.	Desgl. der v. Stägemannschen Stipendienstiftung	=	932
	=	6.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	355
	=	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Breslau	=	472
	=	12.	Statuten des Vereins für lausitzsche Geschichte zu Breslau	=	473
	August	11.	Verfügung an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	815
	=	24.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	900
	=	29.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	955
	Septbr.	10.	Instruktion für den Direktor des poliklinischen Instituts zu Berlin	=	596
	=	26.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Halle	=	982
	=	28.	Cirkular des Ministerii des Innern	=	496
	Oktbr.	13.	Cirkular an die auss. Reg.-Bevollm.	=	496
	=	13.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	533
	=	13.	Verfügung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen	=	912
	=	14.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	913
	=	22.	Instruktion für den Observator bei der Sternwarte zu Königsberg	=	879
	=	25.	Verfügung an die auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg und Breslau	=	1022
	Novbr.	13.	Verfügung an die Direktion des chirurgisch-pharmaceutischen Studiums in Berlin	=	451
	=	13.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Königsberg	=	554
	=	30.	Desgleichen an denselben zu Greifswald	=	406
	Dezbr.	4.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	957
	=	9.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	451
	=	10.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	84
	=	10.	Desgleichen an denselben zu Bonn	=	506
	=	12.	Verfügung an das Oberpräsidium der Prov. Sachsen	=	914
	=	20.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	165
	=	28.	Desgleichen an denselben zu Halle	=	14
839	Februar	19.	Allerhöchste Kabinetsorder	=	328
	April	29.	Instruktion für den Direktor des anatomischen Instituts zu Breslau	=	682
	=	29.	Desgleichen für den Prosektor bei demselben	=	687
	August	12.	Reskript an den auss. Reg.-Bevollm. zu Bonn	=	1035
	Novbr.	9.	Cirkularverfügung an die Universitäten	=	927
	=	27.	Reglement für das Seminar für Mathematik und die Naturwissenschaften zu Halle	=	839

Digitized by Google

Im Verlage von E. S. Mittler in Berlin sind nachfolgende Bücher erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Antiphontis orationes XV. edidit, annotationem criticam et commentarios adjecit Ed. Maetzner. gr. 8. 1838. 1 Rtl. 10 Sgr.

Arnold, A., Grundriß der Denklehre. Zu Vorträgen über diese Wissenschaft auf höheren Lehranstalten. gr. 8. 1832. 10 Sgr.

— Leitfaden bei dem ersten Unterrichte in der Erdkunde. 2te, umgearbeitete und mit durchgängiger Angabe der Betonung und Aussprache bereicherte Ausgabe, von W. Dibelius. 8. 1833. 7½ Sgr.

Auswahl von Mustern deutscher Prosaiker und Dichter. Ein Lesebuch zum Gebrauche für Schulen. (Vom Prof. Poplinski.) Zweiter Theil. — Auch unter dem Titel: Mustersammlung interessanter Stücke deutscher Prosaiker und Dichter. Ein nützliches Lesebuch für Schule und Haus. 2te, verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1836. 17½ Sgr.

Benecke, Dr. C., Lateinisches Lesebuch. Zweiter Theil: die Lehre vom Verbo enthaltend. 8. 1839. 20 Sgr.

Beneke, (Prof.) Dr. F. E., Erfahrungsseelenlehre als Grundlage alles Wissens in ihren Hauptzügen. 8. 1820. 25 Sgr.

— Erziehungs- und Unterrichtslehre. Erster Band: (Erziehungslehre). gr. 8. 1835. 2 Rtl. 15 Sgr.

— — Zweiter Bd.: (Unterrichtslehre). gr. 8. 1836. 2 Rtl. 15 Sgr.

— Grundlegung der Physik der Sitten, ein Gegenstück zu Kant's Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, mit einem Anhange über das Wesen und die Erkenntnißgrenzen der Vernunft. gr. 8. 1820. 1 Rtl. 25 Sgr.

— neue Grundlegung zur Metaphysik, als Programm zu seinen Vorlesungen über Logik und Metaphysik. gr. 8. 1822. geh. 5 Sgr.

— Grundlinien des natürlichen Systemes der praktischen Philosophie. Erster Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien der Sittenlehre. Ein Versuch eines natürlichen Systemes derselben. Erster Band: (Allgemeine Sittenlehre). gr. 8. 1837. 3 Rtl.

— desselben Zweiter Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien der Sittenlehre ꝛc. Zweiter Band: (Spezielle Sittenlehre). Erscheint später.

— desselben Dritter Band. — Auch unter dem Titel: Grundlinien des Naturrechts, der Politik und des philosophischen Kriminalrechts. Erster Band: (Allgemeine Begründung). gr. 8. 1838. 2 Rtl. 5 Sgr.

— Kant und die philosophische Aufgabe unserer Zeit. Eine Jubeldenkschrift auf die Kritik der reinen Vernunft. gr. 8. 1832. broch. 22½ Sgr.

— Lehrbuch der Logik als Kunstlehre des Denkens. gr. 8. 1832. 1 Rtl. 5 Sgr.

— die Philosophie in ihrem Verhältnisse zur Erfahrung, zur Spekulation und zum Leben. gr. 8. 1833. broch. 25 Sgr.

— Lehrbuch der Psychologie. gr. 8. 1833. 1 Rtl. 15 Sgr.

— unsere Universitäten und was ihnen Noth thut. In Briefen an den Herrn Dr. Diesterweg, als Beitrag zur „Lebensfrage der Civilisation". gr. 8. 1836. geh. 15 Sgr.

— de veris philosophiae initiis dissertatio inauguralis, scripsit atque amplissimi philosophorum ordinis auctoritate pro summis in philosophia honoribus in Universitate Berolinensi rite adipiscendis pu-

Digitized by Google

blice defendet D. IX. M. August. A. MDCCCXX. hora XI. 1820. 8. geh. 5 Sgr.

Beneke, Dr. Fr. Ed., Syllogismorum analyticorum origines et ordinem naturalem demonstravit. 4. geh. 5 Sgr.

Cicero, M. T., Kato oder über das Alter, aus dem Lateinischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. F. G. S. Sack. 2te unveränderte Auflage. 8. 1824. 12½ Sgr.

Dielitz, Dr. K., christliches Schulgesangbuch. 16. 1835. geh. 5 Sgr.

Edict vom 12ten Juli 1810 und Reglement vom 20sten April 1831 für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts, nebst den späteren, dieselben erläuternden und modificirenden Verfügungen des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Folio. 1839. geh. 12½ Sgr.

Förster, Dr. W. A. F., Gedächtnißtafeln der allgemeinen Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland und Preußen. gr. 8. 1835. 1 Rtl. 15 Sgr.

Forstner, A. v., Sammlung neuer arithmetischer und algebraischer Aufgaben in 108 Tafeln. (Die Resultate in einem hierzu gehörigen Hefte.) Ein Hülfsmittel für Lehrer in Schulen und beim Selbstunterrichte. 8. 1819. 15 Sgr.

Gudrun. Nordseesage. Nebst Abhandlung über das mittelhochdeutsche Gedicht Gudrun und den Nordseesagenkreis. Herausgegeben von San-Marte (A. Schulz). gr. 8. broch. 1 Rtl. 10 Sgr.

Grulich, F. J., Geschichte und Lehre des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses, zur dritten Jubelfeier desselben und zur Ehre der protestantischen Kirche. 8. 1829. 20 Sgr.

– über die körperliche Beredsamkeit Jesu. Ein Beitrag zu seiner Charakteristik. gr. 8. 1827. 15 Sgr.

Hartung, Albrecht, arithmetische Aufgaben zum praktischen Unterrichte in Mädchen-Schulen. 8. 1827. 11½ Sgr.

– die dazu nöthigen Auflösungen. 8. 1827. 7½ Sgr.

Heinsius, Dr. Th., der Bardenhain, für Deutschlands edle Söhne und Töchter. Ein Schul- und Familienbuch. Erster Theil mit 2 allegorischen Kupfern. 4te, genau durchgesehene, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1823. broch. 1 Rtl. 15 Sgr.

– desselben Zweiter Theil mit einem allegorischen Titelkupfer. 4te, genau durchgesehene, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1820. broch. 1 Rtl.

– desselben Dritter Theil mit einem allegorischen Titelkupfer. 3te, verbesserte und vermehrte Auflage. 8. 1824. 1 Rtl.

– desselben Vierter Theil. 8. 1825. 1 Rtl.

(Auch unter dem Titel: Episch-dramatische Blumenlese für höhere Schulklassen, Kunstfreunde und häusliche Zirkel.)

– die Bürgerschule. Ein wissenschaftliches Lehr- und Lernbuch für Knaben und Mädchen in Schul- und Freistunden. 6te, verbesserte und vermehrte Ausgabe. 8. 1839. 15 Sgr.

Historiogramm des Preußischen Staates von 1280 bis 1830 nach Christo, im synchronistischen Verhältniß zu den Nachbarstaaten entworfen von R. v. L. Großes illum. Tableau in 7 Blatt auf Imperial-Papier. 1835. 4 Rtl.

Krassow, C. R. A. Freih. v., und Ed. Leyde, Lehrbuch der Naturgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Erster Band (Lehrbuch der Zoologie). 2te, verbesserte Auflage. gr. 8. 1838. 22½ Sgr.

Digitized by Google

Krassow, C. R. A. Freih. v., und Ed. Leyde, Lehrbuch der Naturgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Zweiter Band (Lehrbuch der Botanik). gr. 8. 1836. 18¾ Sgr.

— dasselbe. Dritter Band (Lehrbuch der Mineralogie). gr. 8. 1838. 15 Sgr.

Lesebuch, lateinisches, zunächst für die unterste Klasse (Quinta) des Friedrich Wilhelms-Gymnasiums zu Posen. 8. 1838. 6¼ Sgr.

— — zur Einübung der lateinischen Formenlehre. Erster Cursus. 2te, verbesserte Auflage. 8. 1839. 7½ Sgr.

Mätzner, Dr. Ed., de Jove Homeri. gr. 8. 1834. 12½ Sgr.

Müller, Dr. G., kurze Theorie der Dichtungsarten, nebst einer vollständigen deutschen Beispielsammlung für obere Gymnasialklassen. gr. 8. 1828. 1 Rtl.

Neigebaur, Dr. J. F., das Volksschulwesen in den Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen. gr. 8. 1834. 1 Rtl. 15 Sgr.

— die Preußischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den höheren Unterricht in diesen Anstalten umfassen. gr. 8. 1835. 1 Rtl. 22½ Sgr.

Polsberw, Dr. H. L., Leitfaden für den geographischen Unterricht auf Gymnasien und anderen höheren Lehranstalten, in drei Lehrstufen, nebst Fragen und Aufgaben zu schriftlicher und mündlicher Lösung. Erste Lehrstufe: Topische Geographie. gr. 8. 1838. 12½ Sgr.

Romberg, J. H. F., die prophetischen Offenbarungen des Alten und Neuen Testaments. Ein Leitfaden beim christlichen Religions-Unterricht nach Anleitung der zehn Gebote und des Unser-Vater, mit Benutzung des kleinen Katechismus von Luther. 2te, verbesserte Auflage. 8. 1839. 7½ Sgr.

Sophokles Tragödien. Uebersetzt von W. R. Griepenkerl. Erster Theil: (König Oedipus). 8. 1835. broch. 15 Sgr.

Spiller, P., 3200 mathematische und geometrische Rechnungsaufgaben aus dem durch das Preußische Abiturienten-Reglement vorgezeichneten Gebiete der Elementar-Mathematik für Gymnasien, höhere Bürger-, Gewerbe- und Militair-Schulen. Mit einer Figurentafel. gr. 8. 1839. 26¼ Sgr.

— — Auflösungen nebst Winken zu deren Auffindung der 3200 mathematischen und geometrischen Rechnungsaufgaben aus dem durch das Preußische Abiturienten-Reglement vorgezeichneten Gebiete der Elementar-Mathematik für Gymnasien, höhere Bürger-, Gewerbe- und Militair-Schulen. gr. 8. 1839. 15 Sgr.

Troianski, J. K., ausführliches Polnisch-Deutsches Handwörterbuch zum Gebrauche für Deutsche und Polen. Nebst einem Anhange, das Verzeichniß unregelmäßiger Formen enthaltend. 2 Bde. compl. gr. Lexicon-Oktav. 1839. cart. 6 Rtl.

Wilmsen, F. Ph., Uebungsblätter, oder 200 Aufgaben aus der Sprachlehre, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Geschichte und Technologie, ein bewährtes Hülfsmittel des Unterrichts in zahlreichen Schulklassen. Nebst einer vollständigen Erläuterung der Aufgaben als Hülfsbuch für Eltern und Lehrer. 5te, vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 1828. 1 Rtl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google